THE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

Digitized by the Internet Archive
in 2020 with funding from
Brigham Young University

https://archive.org/details/mitteilungendera31zric

913.005
Am87
Vol 31

Bemalte
Steckborner Keramik
des 18. Jahrhunderts

Von Karl Frei

Mit 20 Tafeln und 3 Abbildungen im Text

*

Zürich 1932 · Druck von A.-G. Gebr. Leemann & Co.

Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Band XXXI, Heft 1

THE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	5—8
I. Zur Geschichte der thurgauischen Keramik im allgemeinen	9—16
A. Erstes Auftreten der Hafnerei im Gebiet des heutigen Kantons Thurgau; Hafnerorte	9
B. Übersicht über die wichtigste Thurgauer Keramik fremder und einheimischer Produktion	10—16
II. Die Steckborner Hafnerei des 18. Jahrhunderts	17—53
A. Allgemeines über die Steckborner Hafnerei	17—23
Einführung in die Literatur — Die Anfänge der Steckborner Hafnerei — Urkundliche Nachrichten und erhaltene Werke der Frühzeit bis ins 17. Jahrhundert — Die in Steckborn tätigen Hafner — Zahl der Meister zu verschiedenen Zeiten — Lage der Hafnereien und Brennöfen — Das Rohmaterial — Art der Fabrikate — Technisches.	
B. Das Handwerk der Hafner in Steckborn	23—27
C. Steckborner Öfen des 18. Jahrhunderts, ihre Hafner und Maler	27—53
1. Gruppierung nach Hafnern	27—33
2. Gruppierung nach Malern	33—48
3. Die Vorlagen der Ofenmaler	48—50
4. Allgemeines über Aufbau und Dekoration der Steckborner Öfen	51—53
Schlußwort	54—55
Anhang	56—102
A. Erhaltene Werke der Steckborner Hafnerei (Beschreibender Katalog)	56—89
B. Meister- und Maler-Lexikon	89—102
Quellen	103—104
a) Ungedruckte	103
b) Gedruckte	103—104
Quellenverzeichnis der Abbildungen	104
Tafeln I—XX.	

Abkürzungen.

AG	=	Antiquarische Gesellschaft	HR	=	Haushaltungsrodel
b.	=	baptizatus	IN	=	Inventar-Nummer
Bürgerhaus	=	Das Bürgerhaus in der Schweiz (s. Quellen)	LM	=	Landesmuseum
			Pl.Nr.	=	Platten-Nummer
cop.	=	copuliert, verehelicht	RNB	=	Reisenotizbuch
ENr.	=	Eingangsnummer	StR	=	Sterberegister
ER	=	Eheregister	TR	=	Taufregister
HA	=	(Sammlung) H. Angst	U'bau	=	Unterbau

Detail vom Ofen aus dem Speckerschen Haus in Rheineck, Rathaus Rheineck

Einleitung.

Mehrfarbige Malereien auf weißer Zinnglasur, wie sie in Italien seit dem 14. Jahrhundert bekannt waren, lassen sich an schweizerischen Öfen seit der Mitte des 16. Jahrnunderts nachweisen.

Die ersten derartigen Pinselarbeiten lieferte Winterthur [1]), das in der Folge bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts eine Art Monopolstellung einnahm und die ganze Nord- und Ostschweiz bis tief nach Graubünden hinein mit seinen Bilderöfen versorgte. Nur eine Werkstätte in Zug [2]) und eine in St. Fiden bei St. Gallen, vielleicht auch noch eine dritte in Luzern — wenn die Zuweisung des 1566 datierten Ofens aus der Rosenburg in Stans, nach Rahn eines der schönsten Werke heimischer Renaissance-Kunst, an einen Meister dieser Stadt berechtigt ist —, machten den Winterthurer Hafnern ernsthaftere Konkurrenz, die eine im letzten Drittel des sechszehnten, die andere geführt von einem Hans Haspar Kesselbur [3]), um die Mitte und in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Eine westschweizerische Hafnerei, welcher Öfen aus Schloß Cressier bei Murten, Cugy und Freiburg zugewiesen werden können, wie auch den Meister des Ofens aus Schloß Worb — heute im Berner historischen Museum — lassen wir hier außer Betracht, da sie ihre Werke nur farbig glasieren und nicht mit eigentlicher Malerei versehen oder höchstens in ganz unbedeutendem Maße.

[1]) Die früheste bemalte Kachel, die für Winterthur in Anspruch genommen werden darf, trägt die Jahrzahl 1542. Sie befindet sich im Schweiz. Landesmuseum. (I. N. 6934, HA. 3014).

[2]) Vgl. Anz. f. Schweiz. Altertumskunde, Bd. XXIV (1922), S. 100 ff. (Karl Frei, „M. Hans Weckerli", ein Zuger Hafner ?)

[3]) Ein vollsignierter Ofen des Meisters aus dem Jahr 1648 in Appenzeller Privatbesitz.

Ein thurgauischer Ofenmaler des 17. Jahrhunderts, Jörg Löuw aus Bischofszell, der mit seinem jüngern Bruder Zacharias nach 1650 nach der st. gallischen Herrschaft Bürglen im Thurtal übersiedelte und von dem das Thurgauische Museum in Frauenfeld eine vollsignierte Lisene aus dem Jahre 1658 besitzt, der drei andere mit der Personifikation des Glaubens und der Hoffnung, sowie der Figur von Julius Caesar zugehören, dürfte nach diesen wenig ansprechenden Proben seines Könnens nur zu beschränkter Geltung gelangt sein [4]).

Die schweizerische Ofenmalerei des 17. Jahrhunderts erreicht ihren Höhepunkt in den Werken der Winterthurer Hafnereien, repräsentiert durch die Familien Pfau, Graf und Erhart, deren alter Ruhm durch eine Reihe schriftlicher, zeitgenössischer Zeugnisse belegt wird und deren Arbeiten wir überall da antreffen, wo bei der Innenausstattung von Klöstern, Rats- und Zunfthäusern sowie den Bauten vornehmer Privater das Beste des damaligen Kunsthandwerkes verlangt wurde. Viel zur Beliebtheit der bemalten Winterthurer Öfen trug neben ihrer technischen Vollkommenheit der schöne, architektonisch gehaltene Aufbau und ihr anregender Bilderschmuck in leuchtenden Schmelzfarben bei, bestehend in geschichtlichen, mythologischen, allegorischen und mannigfachen andern Darstellungen, der nach einem bestimmten System alle oder einzelne Glieder der Öfen überzog und in der Regel von erbaulichen Versen begleitet war.

[4]) Die Lisene im Thurg. Museum ist bezeichnet: „Jörg Löüw Hafn(er) / 1658". Zur Biographie können herangezogen werden Haushaltungsrödel von Bischofszell und Bürglen im zürcherischen Staatsarchiv.

Mit dem 18. Jahrhundert aber war es mit der Vormachtstellung von Winterthur aus. Überall in seinem Absatzgebiet tauchen Hafnereien auf, welche gleich den Winterthurer Meistern bemalte Öfen herzustellen verstehen: um die Jahrhundertwende die Küchlerschen Werkstätten in Luzern und Muri, die Vogler'sche und Bleulersche Hafnerei in Elgg und Zollikon, sowie die eines H. J. Karer in Schaffhausen; auch Zürcher Meistern wird in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die neue Kunst bekannt, denen noch 1715 der Zolliker Meister Heinrich Bleuler vor dem Zürcher Zunftmeister-Kollegium die Fähigkeit abgestritten hatte, weiße Öfen mit Malerei herstellen zu können. Um die Mitte und in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts vervollkommnet sich die Zürcher Ofenfabrikation immer mehr und gleichzeitig treten auch ein Michael Leontius Küchler in Muri sowie Hans Jakob Frey in Lenzburg als Fabrikanten sehr begehrter Öfen auf.

Die wichtigste Konkurrenz aber entstand der Winterthurer Hafnerei in Steckborn, dem thurgauischen Städtchen am Untersee, wo die Ofenmalerei, die wie in Muri, Luzern, Elgg und Zollikon ebenfalls zu Anfang des 18. Jahrhunderts Fuß gefaßt hatte, sich rasch zu großer Blüte entfaltete. Wie die neue Technik der Ofenmalerei nach Steckborn kam, ob durch einen dortigen Meisterssohn, der in Winterthur gelernt hatte, oder durch wandernde Gesellen aus oberösterreichischen oder süddeutschen Hafnerplätzen, wo die Ofenmalerei seit langem zu Hause war, vermögen wir nicht zu sagen. Tatsache aber ist, daß bereits im zweiten Jahrzehnt und in den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts Steckborn an Stelle von Winterthur bemalte Öfen in thurgauische Klöster und ins Bündnerland lieferte, so in den Neubau des Dominikanerinnenklosters St. Katharinental am Rhein und in die Frauenklöster Kalchrain und Münsterlingen, in das Rathaus von Maienfeld und in das obere Schloß in Zizers. In der Folge bezog auch Robert Balthasar, der Abt des luzernischen Klosters St. Urban, der als früherer Statthalter des Kalchrain benachbarten Herdern Gelegenheit gehabt hatte, die Arbeiten der Meister von Steckborn kennen zu lernen, Öfen aus diesem Orte, als er das Konventgebäude im Jahre 1731 umbaute. Ähnlich das Cisterzienserkloster Salem, das Reichsstift regulierter Augustiner Chorherren in Kreuzlingen, sowie Propst und Chorherren des Stiftes Beromünster, das Karthäuserkloster Ittingen, die Fürstäbte von Muri und Einsiedeln für das Kloster Muri und Landhaus „Kapf" bezw. die thurgauischen Schlösser Sonnenberg und Gachnang. Dem im Jahre 1724 gelieferten Ofen in das Rathaus von Maienfeld folgten andere in die Rathäuser von Chur, Bischofszell, Mellingen und Rheineck, eine Reihe von Öfen in bündnerische Privatgebäude, in die Schneider- und Pfisterzunft in Chur, sowie in thurgauische, bündnerische und st. gallische Schlösser, wie sie unser Katalog des nähern beschreibt.

Das Absatzgebiet, außer dem Thurgau die angrenzenden heutigen Kantone Schaffhausen und St. Gallen — eingeschlossen das Land Appenzell —, dann die Kantone Aargau, Luzern, Graubünden und die Landschaft nördlich des Bodensees, fällt also ganz mit dem ehemaligen der Winterthurer Hafner zusammen und erstreckte sich überdies auch noch auf den Kanton Zürich, wie Öfen auf Schloß Girsberg und in Winterthur dies belegen.

Forschen wir nach den Gründen, die zur grossen Verbreitung der Steckborner Arbeiten auf Kosten des Winterthurer Ofenexportes führten, so ist als hauptsächlichster wohl der zu nennen, daß in Steckborn seit Anfang der zwanziger Jahre des 18. Jahrhunderts tüchtige Maler für die Ofenausschmückung zur Verfügung standen, während in Winterthur nach dem Tode von Heinrich Pfau (1642—1719) die Ofenmalerei in der Hauptsache nur noch von David Sulzer (1685—1762) ausgeübt wurde und, als dieser mit dem Handwerk der Winterthurer Hafner in Streitigkeiten kam und seinen Pinsel der Elgger Werkstatt des Othmar Vogler zur Verfügung stellte, sozusagen ohne Ver-

treter dastand. Daß die Öfen der Winterthurer Meister dem Zeitgeschmack nicht mehr genügten und es in ihren Brennöfen nicht möglich war, „ächte wahrhaft schöne mit großen, gut gefügten Platten gezierte Ofenarbeit“ herzustellen, kann erst für die spätern Zeiten des 18. Jahrhunderts als Grund für den Niedergang der einstmals so berühmten Hafnerei angeführt werden [5]). Denn die Steckborner Hafner lieferten zu Anfang des Jahrhunderts, als sie in Konkurrenz mit den Winterthurern traten, Öfen genau derselben Art, wie sie diese herstellten; in dem Vertrag, den das Benediktinerinnenkloster Münsterlingen 1714 II. 25 mit „Mr. Daniel Meyer Hafner von Steckboren“ abschließt, wird denn auch ausdrücklich abgemacht, er solle „im neuwen Kloster auf der Abtey nach fürgewiesener Form einen neuwen Offen von Winterthurer gemahlter Arbeith“ verfertigen!

Wie die Steckborner Produkte aber auch technisch den Wünschen der Besteller nachkamen, geht aus einer Äußerung des Konstanzer Domkapitulars Carl Freiherr von Rotberg hervor; von den Konstanzer Hafnern zur Verantwortung gezogen wegen einer Ofenbestellung in Steckborn, wirft er ihnen vor, daß sie sich umsonst bemüht hätten, ihren Öfen die Farbe und Glasur der Steckborner zu geben, weßhalb nicht nur seit längster Zeit in den diesseitigen — thurgauischen — Gebäuden Steckborneröfen stünden, sondern selbst in Bürgerhäusern Konstanzs und sogar in öffentlichen Gebäuden anzutreffen seien [6]).

Wie durch dieses zeitgenössische Urteil geht die Bedeutung der Steckborner Hafnerei des 18. Jahrhunderts auch aus der bürgerlichen Stellung ihrer Vertreter hervor: Daniel III. Meyer folgte seinem Vater im Amte eines Stadtvogtes, Gerichts- und Ratsherrn; Daniel V. amtete als Mitglied des Kleinen Rates und als Zeugherr; Daniel Düringer der zürcherische Ofenmaler und ehemalige Steckborner Töpfergeselle als Bürgermeister und reichenauischer Amtmann seiner Vaterstadt; Daniel IV. Meyer und sein Sohn Hans Heinrich, der Ofenmaler, gehören dem Stadtgericht und dem Kleinen Rate von Steckborn an und ebenso der Sohn Daniel V. Meyer, Hans Jakob II.

Am schlagendsten aber kann der Aufschwung der Steckborner Hafnerei gegenüber Winterthur durch die Tatsache belegt werden, daß in den Jahren 1786 bis 1795 mehrere Winterthurer Bürger vom dortigen Handwerk der Hafner zur Rechenschaft gezogen werden mußten, weil sie Öfen aus Steckborn bezogen hatten.

*

Während der Winterthurer Hafnerei durch Prof. W. Lübke, Dr. A. Hafner, Dr. Angst und andere Autoren größere Studien gewidmet worden sind, fehlt über die Steckborner Keramik des 18. Jahrhunderts immer noch eine zusammenfassende Untersuchung. Es erschien deshalb angezeigt, diese Lücke auszufüllen, und wir möchten an dieser Stelle dem Vorstand der Antiquarischen Gesellschaft unsern Dank aussprechen, daß er es ermöglicht hat, unsere Arbeit am gleichen Orte zu veröffentlichen, wo vor über fünfundsechzig Jahren die Studie von Prof. W. Lübke über „die alten Öfen in der Schweiz, namentlich im Kanton Zürich“ erschienen ist. Seinen Dank möchte der Verfasser auch an alle diejenigen richten, welche ihm bei seinen Untersuchungen geholfen haben, an die Herren August Düringer, a. Hafner †, U. Guhl-Bächtold, Fabrikant, E. Hanhart, Statthalter, J. Hanhart, Notar und Zivilstandsbeamter und Pfarrer F. Keller in Steckborn, an die Herren Prof. Dr. G. Büeler in Frauenfeld und Apotheker J. Haffter in Weinfelden, an Herrn Dr. J. Leuthold, Stadtarchivar in Winterthur und an all die Vorsteher der Kantons-, Stadt- und Pfarrarchive, sowie Besitzer von Öfen, von deren Seite ihm auf seinen Ferienstudienreisen die freundlichste Unterstützung zuteil ward.

*

[5]) Vergl. „Zur Geschichte der Winterthurer Ofenmalerei“ Führer durch die Eröffnungsausstellung des Winterthurer Gewerbemuseums (Sept. Okt. 1928).

[6]) Konstanzer Häuserbuch I. 259.

In unserer Arbeit werden wir den Versuch unternehmen, einen Überblick über die thurgauische und Steckborner-Hafnerei im Allgemeinen zu geben, die erhaltenen Steckborner Öfen den verschiedenen Werkstätten zuzuweisen und den Anteil der Ofenmaler festzustellen. Um die Darstellung zu entlasten, haben wir die Beschreibung der erhaltenen Werke in einen als Anhang beigegebenen K a t a l o g verwiesen, in dem alle für die Inventarisation der schweizerischen Kunstdenkmäler wissenswerten Angaben, sowie solche heraldischer, orts- und familiengeschichtlicher Natur samt den Literaturvermerken niedergelegt wurden. Angezeigt erschien es ferner, das den Archiven enthobene biographische Material über die Steckborner Hafner in seinem ganzen Umfange in einem M e i s t e r l e x i k o n vorzulegen, um es der zukünftigen Forschung zu ermöglichen, eventuell neu bekannt werdende Denkmäler der Steckborner Hafnerei vor und nach dem 18. Jahrhundert den verschiedenen Meistern zuzuweisen. Auf lange Darlegungen über die künstlerische Eigenart der Ofenmaler wurde verzichtet, da diese durch die Aufzählung ihrer Werke, die ausführliche Beschreibung derselben im Katalog und die reichlich beigegebenen Abbildungen in der Regel genügend gewürdigt sind. Um nicht weitläufig zu werden, haben wir es auch unterlassen, in jedem einzelnen Falle anzugeben, auf welche Überlegungen sich die Zuweisung eines Werkes an einen bestimmten Meister und Maler stützt. Mittels des vom Verfasser gesammelten und im Landesmuseum niedergelegten Photographienmaterials wird es Interessenten aber jederzeit möglich sein, die allfällig nötig erscheinenden Überprüfungen vorzunehmen.

I. Zur Geschichte der thurgauischen Hafnerei im Allgemeinen.

A. Erstes Auftreten der Hafnerei im Thurgau und Hafnerorte.

Schriftliche Nachrichten und Bodenfunde ergeben, daß im Gebiet des heutigen Kantons Thurgau, der südlich des Bodensees gelegenen und von der Thur und Murg durchflossenen nordostschweizerischen Landschaft mindestens seit dem 14. Jahrhundert die Hafnerei in der Hauptstadt Frauenfeld, dem ehemaligen Sitz der Landvögte, dann den drei zur Landgrafschaft Thurgau gehörenden bischöflich konstanzischen Städten Arbon, Bischofszell und Steckborn, sowie dem Rheinstädtchen Dießenhofen getrieben wurde, das wie Frauenfeld eine privilegierte Stellung in der spätern Landvogtei Thurgau einnahm, direkt unter den regierenden eidgenössischen Orten stand und sonst Selbständigkeit genoß. Seit dem 17. Jahrhundert sind Hafnereien nachweisbar in den zürcherischen Gerichtsherrschaften Weinfelden und Bußnang, wie auch in der Stadt St. Gallischen Obervogtei Bürglen, sowie dem Pfarrdorf Müllheim, am Fuße des Seerückens, und dem Weiler Bleiken im heutigen Bezirk Bischofszell. Und nach 1700 setzen sich Hafner in verschiedenen andern Dörfern und Weilern des Thurtales, der fruchtbaren Landschaft Egnach im Oberthurgau und in dem von der Murg durchflossenen Hinterthurgau fest.

Die Existenz aller dieser Hafnereien basierte auf dem Vorkommen brauchbaren Töpfertones, welcher nach den Veröffentlichungen der geologischen Kommission der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft an folgenden Stellen des heutigen Kantons Thurgau gewonnen wird: in der Nähe von Amriswil und bei Basadingen, wo das Tonlager die ganze weite Ebene zwischen dem genannten Orte, Schlattingen und Dießenhofen einnimmt; dann in Berg und Istighofen bei Bürglen, im Süden von Dießenhofen, im Egnach längs des Bodensees und in Emmishofen bei Konstanz; weiter in Eschlikon, im ehemaligen Tal der Lützelmurg, sodann in den „Goldhalden“, den „Suläckern“, „im Moos“ und „im Hasli“ bei Frauenfeld und dem östlich davon liegenden Felben, ferner bei Gloten-Sirnach, in Hemmerswil, in Hessenreute bei Sulgen, in dem mächtigen Lager längs des Nordfußes des Haselberges zwischen Aadorf und dem ehemaligen Frauenkloster Tänikon in der Nähe des zürcherischen Hafnerstädtchens Elgg, endlich in dem einer Grundmoräne der letzten Eiszeit angehörenden Lager in Neuburg zwischen Mammern und Glarisegg, westlich von Steckborn.

Die Tonlager folgen in der Hauptsache dem Lauf der Thur und Murg, welche das thurgauische Land von Osten nach Westen und von Süden nach Norden durchziehen, und liegen auch östlich und südlich des Boden- und Untersees mit Rhein.

Im Tal der Thur verteilen sich die Hafnereien auf die Stadt Frauenfeld, am Zusammenfluß der Thur und Murg, und die flußaufwärts gelegenen Ortschaften Müllheim, das durch den „Wigoltinger Handel“ zu geschichtlicher Bedeutung gelangte gleichnamige Pfarrdorf, das an einem linksseitigen Zufluß der Thur liegende Bußnang, den im Herzen

des Kantons gelegenen zweiten thurgauischen Hauptort Weinfelden, die Orte Berg, Bürglen und Opfershofen und das malerische Städtchen Bischofszell. Diesen Hafnerplätzen ist anzuschließen Sitterdorf, an der unterhalb dem alten Bischofsstädtchen in die Thur fließenden Sitter gelegen.

Im Egnach stießen wir auf Hafnereien in den Weilern Buch, Hagenbuchen, Herzogenbach, Langreuth, Lohen, Peyerslee, Steineloh und den Dörfern Horn und Roggwil, am Bodensee auf solche in Scherzlingen und Tägerwilen (neben Arbon); am Untersee und Rhein begegneten wir außer in Steckborn und Dießenhofen Werkstätten in Berlingen, Ermatingen und Wagenhausen, im Hinterthurgau in den Orten Matzingen, Balterswil und Fischingen.

Überall gelang es uns, in lückenloser Reihe, die in den genannten Städten, Dörfern und Weilern tätigen Hafner festzustellen und sie teilweise auch mit Werken zusammenzubringen. Wir können an dieser Stelle darauf nicht näher eingehen und müssen uns darauf beschränken, einen Überblick im Allgemeinen über die thurgauische keramische Produktion zu geben, sowie sie von den Werken auswärtiger Hafner, die sich im Thurgau erhalten haben, zu scheiden.

B. Übersicht über die wichtigste Thurgauer Keramik fremder und einheimischer Produktion.

Ganze Öfen, sowohl gemauerte als aus Kacheln gebildete der Frühzeit und aus dem 14., 15. und beginnenden 16. Jahrhundert finden sich keine mehr vor, wohl aber einzelne Kacheln, aber auch diese nicht lückenlos für alle Perioden. Dagegen existiert noch eine schöne Anzahl Öfen aus dem 17. und 18. Jahrhundert, die aber in vielen Fällen nicht mehr am ursprünglichen Standort stehen, sondern ihren Weg in Museen oder in die Wohnungen von Liebhabern gefunden haben.

Die Frühzeit wird belegt durch Funde von Becher- und Topfkacheln aus dem Bürgli bei Schwaderloh, aus dem Schloß in Arbon, aus der Ruine von Schloß Thurberg, dem sog. „Tempel“ in Berlingen, aus dem Hause von Herrn Buchbinder Wehrli am Grubplatz in Bischofszell, aus Basadingen und aus dem Oberhof in Dießenhofen. Es sind unglasierte Tonbecher, die in einzelnen Exemplaren kelchförmig nach oben ausladen; der Fund aus Berlingen hat eine mehr konische Form, mit gerillten, schräg nach innen gestellten Wänden. Die Kacheln aus Bischofszell, drei an der Zahl, wurden nach einem dem Fund beigegebenen Zettel mit Notizen von Dekan J. A. Pupikofer, des thurgauischen Geschichtsschreibers, in einem Dreieck gruppiert, im Kellerboden des Hauses Wehrli gefunden [1]), die Berlinger Kacheln nach Mitteilung von Herrn a. Kantonsarchivar F. Schaltegger in der Wand neben der Feuerstelle des „uralten Hauses zum Tempel“, in dem sich ein würfelförmiger, gemauerter Raum fand, dessen gegen den See schauende Fensternische mit zwei gemauerten Sitzbänken, wie in alten Burgen, versehen war.

Eigentliche Näpfe fehlen aus der Frühzeit, speziell auch solche mit grüner Glasur. Der Typus des gemauerten Ofens mit eingelassenen Napfkacheln hat sich aber sehr schön in einem spätern Ofen des 18. Jahrhunderts erhalten, einem Ofen in Märstetten, von dem aber nur noch die Photographie vorliegt (Haus der Geschwister Heß, † 1924). Die Topfkacheln, die in den nach oben sich verjüngenden cylindrischen Turm eingelassen waren, befinden sich heute im Thurgauischen Museum. Der eigentliche weißgestrichene Heizkörper

[1]) Die Funde aus Arbon und dem Bürgli bei Schwaderloh im Landesmuseum, diejenigen aus Berlingen und Bischofszell im Thurg. Museum; die andern im Besitz des Wirtes auf „Thurberg“ und in Dießenhofer Privatbesitz. Vergleiche auch Thurgauische Beiträge, Heft 9, S. 110 f.

war ganz aus Steinen und Lehm aufgemauert und ruhte auf einer vorne von zwei prismatischen Steinfüßen getragenen Steinplatte, die hinten auf einem Mauersporn auflag. Zwischen Ofen und Zimmerwand schob sich rechts ein Sitz, links schloß sich ein etwas jüngeres Ofenwändchen an.

Von einem zweiten gemauerten Ofen, der um 1860/70 noch im Gebrauch war, wird mir wieder von Herrn a. Staatsarchivar Schaltegger Mitteilung gemacht. Er stand zu seiner Jugendzeit in einem armseligen Häuschen in Siegershausen und war ganz aus Lehm „ohne Kacheln" aufgebaut und zeigte einen bienenkorbförmigen Turm „mit ausgesparten Löchern".

Über das Aussehen der frühesten gemauerten und von Kacheln durchbrochenen Öfen orientiert uns auch eine in den Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft (XV. 6) publizierte Konstanzer Wandmalerei des beginnenden 14. Jahrhunderts. Sie gehört zu einer Bilderserie, die einst das sog. Weberinnenhaus am Johannismarkt (Münsterplatz No. 5) vom Boden bis zum Dach ausschmückte. Eine Folge von 21 Gemälden, die noch heute, wenn auch in schlechtem Zustande, erhalten sind, bezog sich auf die Hanfzubereitung, das Spinnen, Spulen und Weben, die Seideverarbeitung, das Gürtelwirken u. s. w. Auf dem vorletzten Bilde liegt eine rotgekleidete Weberin ausruhend auf dem Bett beim Ofen, während sie sich auf dem folgenden und letzten Bilde durch einen Knecht im Bade frottieren läßt.

Der Konstanzer Ofen zeigt über einem rechteckigen gemauerten Unterbau einen niedrigen Turm von anscheinend quadratischem Grundriß und darüber einen rundbogigen Abschluß, der als halbkugelförmige Kuppel oder eine Rundtonne gedeutet werden kann. In den Heizkörper, in Aufsatz und Kuppel sind Kreise von zwei verschiedenen Größen eingezeichnet, welche wir als Kacheln ansehen müssen, unten in fünf Reihen und in Aufsatz und Kuppel in je drei.

Eine andere frühe Abbildung dieses Ofentypus liegt weiter vor in der Schildfigur eines Wappens der Zürcher Wappenrolle aus dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts (Zürich, Landesmuseum).

Frühe Blatt- oder Viereckkacheln aus dem 14. Jahrhundert, mit denen man die Ofenwände wie mit Ziegelsteinen aufmauern konnte, sind u. W. bis jetzt im Thurgau keine bekannt geworden. Doch kann als sicher angenommen werden, daß man, wie beispielsweise in den Ruinen der im 14. Jahrhundert zerstörten Burgen Schenkon bei Sempach und in der sog. „Geßlerburg" bei Küßnach, auch im Schutte thurgauischer Burgen Blattkacheln oder Bruchstücke von solchen fände, falls man an ihre systematische Ausgrabung herantreten würde. Sie würden uns wahrscheinlich, wie die Funde aus Schenkon und Küßnach, erlauben, die ursprüngliche Form dieser frühen, ganz aus Kacheln gebildeten Öfen zu rekonstruieren, die in Schenkon und Küßnach allem Anscheine nach einen turmförmigen mit einer Zinnenkrone versehenen Aufsatz aufwiesen, den profilierte Gesimse mit Friesbändern einfaßten und dessen Füllkacheln, wie die des Unterbaus, mit Jägern, Fabeltieren und Liebespaaren bezw. Darstellungen aus der biblischen Geschichte (Sündenfall, Vertreibung aus dem Paradies u. s. f.), sowie den Darstellungen der Laster geschmückt waren.

Für den ausgebildeten gotischen und Renaissanceofen des 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts fehlt gleicherweise wie für die frühere Zeit das thurgauische Anschauungsmaterial, und wir müssen, um wenigstens einen Begriff der Öfen dieser Zeit zu geben, auf das berühmteste erhaltene Beispiel eines gotischen Ofens des 15. Jahrhunderts, den Ofen auf der Veste Salzburg in Österreich (vergl. Dehio, Geschichte der deutschen Kunst, Bd. II, Abb. 635) und den 1570 datierten Renaissanceofen im Engelhof in Basel hinweisen, deren Grundform beim einen, dem gotischen Ofen in Salzburg, sich vor lauter Baldachinen, Figuren, Spitzbogen und Krabbenwerk kaum mehr herausschälen läßt, während beim Renaissanceofen in Basel die Plastik zu Gunsten eines straffen architektonischen Aufbaus zurücktritt und

der Reliefschmuck mit Ausnahme der zinnenförmigen Bekrönung ganz verschwunden ist. Als Einzelfunde sind anzuführen: Zwei grüne spätgotische Reliefkacheln mit der Figur von „Samson" mit dem Löwen, im Museum in Arbon und gefunden 1930 bei der Renovation des dortigen Rathauses; ferner Frührenaissance-Kacheln aus Oberkirch bei Frauenfeld im Thurgauischen Museum und eine vermutlich aus dem Schloß in Lommis stammende Reliefkachel mit dem Brustbild einer vornehmen Dame in Renaissancetracht im Landesmuseum in Zürich (LM 14198). Ein Ofen von 1519 mit dem Wappen der Mötteli von Rappenstein stand nach einer Notiz von Regierungsrat J. K. Freyenmuth früher im Schloß in Pfyn. (Vergl. Thurg. Beiträge, Heft 33, S. 41.)

An frühen, aus dem Thurgau stammenden tönernen Erzeugnissen anderer Art erwähnen wir 1. ein Aquamanile in Form eines Vierfüßlers mit bartlosem Menschenkopf, gefunden in der 1292 gebrochenen und seither nicht wieder aufgebauten Burg Landsberg oberhalb Tuttwil, Bezirk Tobel, Geschenk des Herrn J. Frei-Stutz in Ober-Tuttwil an das Thurgauische Museum in Frauenfeld. 2. Glasierte Ziegel im Thurgauischen Museum, z. T. mit Krabben geschmückt, von der 1485 gebauten und 1865 abgebrochenen Siechenhauskapelle in Dießenhofen, die sicher von einem Hafner hergestellt wurden. 3. Ähnliche krabbenbesetzte Ziegel von der St. Johanniskapelle in Arbon (Landesmuseum, AG, E Nr. 7071/72). 4. Das rassig modellierte tönerne „Wahrzeichen" in Form eines Tier- (Hunde?) Kopfes mit grüner, stellenweise gelber Glasur, eingelassen über dem angeblich 1414 datierten Westportal der Pfarrkirche St. Mauritius in Sommeri (Bezirk Arbon), mit welchem Stück auch ein tönerner Dachreiter von der dortigen Beinhauskapelle ins Thurgauische historische Museum gelangte. 5. Eine kleine, in der zweiten Häfte des 15. Jahrhunderts verfertigte Tonrosette im Schweizerischen Landesmuseum, erworben 1895 von J. Bißegger in Ermatingen (LM No. 1896).

Fehlen bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts erhaltene Öfen, so ist dagegen die zweite Hälfte mit einem guten thurgauischen Beispiel vertreten: einem aus Bischofszell stammenden und möglicherweise hier verfertigten bunt glasierten Reliefofen, dessen Gipsabguß an der Zürcher Landesausstellung von 1883 zu sehen war[2]). Das Original ist leider damals ins Ausland verkauft worden. Doch können wir uns nach dem im Gewerbemuseum in Winterthur aufbewahrten Gipsabguß und den Photographien mit Abbildungen der Originalkacheln, die das Landesmuseum besitzt, eine hinlängliche Vorstellung von dieser in jeder Beziehung vortrefflichen Arbeit machen. Die Füße, auf denen der Ofen ruhte, hatten die Gestalt knieender Löwen. Der rechteckige Unterbau und der quadratische Aufsatz zeigten genau das nämliche System des Aufbaus: an den Ecken männliche Hermen und als untern und obern horizontalen Abschluß je ein ornamentiertes Gesimsband mit Fruchtgewinden, Masken, Medaillons mit Kinderköpfen und Löwenschädeln unter Bogenfüllungen, wozu sowohl beim Unterbau als beim Aufsatz noch eine von Konsolen gestützte Deckplatte kam. Die Felder zwischen den Ecklisenen und Gesimsen waren mit Reliefkacheln ausgesetzt, die am Turm Johannes den Täufer und alttestamentliche Helden, am Unterbau die vier Jahreszeiten und die Figur der Gerechtigkeit zeigten.

In die gleiche Zeit des 16. und z. T. in den Anfang des 17. Jahrhunderts fallen auch die grünen Reliefkacheln im Museum in Frauenfeld mit den Personifikationen der sieben freien Künste, der vier Elemente, Jahreszeiten und fünf Sinne, den Figuren der Evangelisten und einzelnen vegetabilischen Mustern etc., deren Herkunft sich leider aus den Eing.-Büchern und dem Führer durch die Thurg. hist. Sammlung nicht mehr bestimmen läßt.

Hieher zu zählen ist ferner, wenn man die in Frage kommenden Stücke nicht eher, wie einen

[2]) Vgl. Hafner, Dr. Alb., Neujahrbl. d. Stadtbibl. Winterthur, 1877, S. 3. — Spez. Kat. der Gruppe XXXVIII (alte Kunst) Schweiz. Landesausst. Zürich, 1883, S. 12.

Teil der grünen Kacheln dem Anfang des 17. Jahrhunderts zuweisen will, ein grüner Reliefturmofen mit buntglasierten Hermenpilastern aus Kreuzlingen, heute in Zürcher Privatbesitz, ein grünglasierter Reliefofen in Rechtkantform mit den Personifikationen der Tugenden aus Wagenhausen, heute auf Schloß Hegi bei Winterthur, sowie ein schwarzglasierter Ofen aus Dießenhofen mit den Darstellungen der fünf Sinne als Frauenfiguren in Rundmedaillons, heute im Landesmuseum (LM 3981).

Zu bemerken ist, daß es sich bei dem Öfen aus Wagenhausen wahrscheinlich um Steiner Importware handelt, während beim Dießenhofer Ofen wohl einheimische Arbeit vorliegt und beim Kreuzlinger Ofen vielleicht an ein Werk aus einer Steckborner Werkstatt gedacht werden darf, falls man es nicht eher einem Hafner in Konstanz zuschreiben will, wo für das 16. und 17. Jahrhundert eine Reihe von Hafnern bezeugt sind [3]).

Ebenfalls Importware liegt vor in den frühesten bemalten Kacheln thurgauischer Provenienz, zwei Winterthurer Fabrikaten von 1574, die in Frauenfeld gefunden wurden [4]). Es sind zwei große glatte Füllkacheln, die zu einer Wandverkleidung dienten, darstellend Salome mit dem Haupte des Täufers, sowie David auf seines Palastes Zinne, wie er auf die badende Bathseba hinunterblickt. Die Kacheln befinden sich heute im Landesmuseum (LM 10031 und 32).

Ein besonderer Zufall will es, daß auch der bedeutende süddeutsche Hafner Hans Kraut in Villingen auf dem Schwarzwald, der in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts lebte, mit einem guten Werk im Thurgau vertreten ist: mit Teilen eines bunt bemalten Ofens, der seinerzeit, ehe er von einem Basler Liebhaber erworben wurde, in einem Häuschen in Bottighofen stand. Die sicher gezeichneten Bilder weisen Darstellungen der verschiedenen Lebensalter und Handwerker bei ihren Beschäftigungen auf, verschiedene Kacheln dazu Jahrzahlen und neben die Figuren gesetzte Initialen. Zeichnung und Kolorit stimmen nach Mitteilung von Hrn. Prof. C. Kornhas in Karlsruhe, der die Arbeiten des Meisters zusammenstellte, und diesem mehrere Vorträge widmete, vollständig mit signierten Werken des Meisters im South Kensington-Museum in London und im Kunstgewerbemuseum in Karlsruhe überein [5]).

Aus dem 17. Jahrhundert kennen wir sozusagen nur gemalte Kacheln aus auswärtigen Werkstätten, d. h. verschiedene Winterthurer Öfen und die Arbeit einer St. Fidener Werkstätte. Einzig eine Gruppe bunt glasierter Frieskacheln im Museum in Frauenfeld, deren eine die Jahrzahl 1657 trägt und die möglicherweise wie der an der Landesausstellung in Zürich ausgestellte Ofen aus einer Bischofszeller Hafnerei stammt, bildet neben Teilen eines 1633 datierten Ofens aus Altnau mit den farbigen Figuren der Lebensalter in grüner Umrahmung und Bekrönungen in Form von Pelikanen in Rankenwerk [6]) eine Ausnahme.

An Winterthurer Arbeiten erwähne ich als erste den wahrscheinlich zu Anfang des 17. Jahrhunderts in der Werkstatt des Alban und Hans Kaspar Erhart verfertigten Ofen, der früher im Rebhaus in Glarisegg (Thurgau) stand und der sich nun — leider unrichtig aufgestellt — im Rosgartenmuseum in Konstanz befindet [7]). Er repräsentiert

[3]) Konstanzer Häuserbuch, Bd. I, S. 258 ff.

[4]) Nach Angaben von S. Wipf, Hafner in Kefikon, im Haus gegenüber der Gerbe, in der „Balieri", das der Frauenfelder Harnischmacher Hans Hofmann aus Lindau erbaut hatte. (Vergl. Anz. f. Schweiz. Altertumskunde II (1900), S. 27 f.) — Nach Herrn P. Nicolai †, Hafner in Frauenfeld, käme dagegen als Fundort ein Haus in der „Schränze", im Langdorf bei Frauenfeld, in Betracht.

[5]) Vgl. die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden, II. Bd. Kreis Villingen, S. 144 und IV. Bd. Kreis Freiburg, S. 347. Ferner Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins n. F. Bd. XXII (1907) S. 369. — Die Kacheln heute im Landesmuseum, im Basler Gewerbemuseum und in Basler Privatbesitz.

[6]) Im Landesmuseum. Katalog der von Direktor H. Angst dem Schweiz. Landesmuseum geschenkten keramischen Sammlung, verfaßt von Dr. H. Doer, S. 29, No. 409. Spez. Kat. d. SLA Z'ch. 1883, Gr. XXXVIII, S. 24, No. 96—99 und S. 26, No. 185. — LM Inv. No. 72, HA 452—475 (?).

[7]) Eine Photogr. d. Ofens am ursprünglichen Standort

sentiert sich, um den Ausdruck von Prof. Lübke zu gebrauchen, als ein Werk im Mischstil, d. h. als ein aus grünen und farbigen Reliefkacheln gebildeter Ofen, kombiniert mit gemalten glatten Kacheln. Grüne, reich ornamentierte Gesimse und Pilaster schließen bunte Relieffüllungen mit den Halb- und Ganzfiguren von Frauengestalten in Zeit- und antikisierender Tracht ein, welche die fünf Sinne und die Tugenden personifizieren. Gemalte Sprüche auf den Friesen über den Hauptfeldern erklären die Darstellungen.

Sodann seien an Winterthurer Öfen noch genannt: ein grün glasierter mit Rundturm und bunt bemalten glatten Lisenen und Gesimsen aus Reichlingen [8]) im Kloster St. Georgen in Stein a./Rhein (obere Abstube), der, seinem malerischen Stil zufolge einer Grafwerkstatt der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts angehören dürfte. Ferner zwei Öfen des ausgehenden 17. Jahrhunderts aus Neunforn, der eine, der vollständig mit Jagddarstellungen und den Figuren der Monate bemalt ist, heute im Besitz des Fürsten Liechtenstein in Wien [9]), der andere mit grünen Füllungen, dessen glatte Lisenen die verschiedenen Lebensalter zeigen, nunmehr im historischen Museum in Basel [10]). Dann ein gänzlich mit Malereien geschmückter Ofen mit den Wappen Gonzenbach, Schlumpf, Zollikofer und Schlatter (?) auf Schloß Buonas, früher im Schloß zu Hauptwil, besonders interessant deswegen, weil seine Darstellungen auf den Hauptkacheln die Laster geißeln, denen als Gegengewicht auf den Lisenen die Tugenden gegenüberstehen [11]). Endlich erwähnen wir noch als einziges vollständig intaktes Stück, das sich an seinem ursprünglichen Standort erhalten hat, den bunt bemalten Winterthurer Ofen mit glatten grünen Gesimsen und Lisenen im Haus zum goldenen Löwen in Dießenhofen. Die Bilder der Lebensalter, welche man auf den Füllkacheln sieht, sind Kopien nach der „Nützlichen Zeitbetrachtung fürgebildet durch Conrad Meyern Maalern in Zürich“ aus dem Jahre 1675. Der Ofenschild zeigt die gleichen Wappen wie der Erker des Hauses, sowie die Inschrift „Mattheas Ruch und Fr. Elisabetha Mausin 1685“ und das Hafnermonogramm H G [12]).

Nebenbei führen wir von ehemaligen Winterthurer Öfen im Thurgau noch an:

1. Fragmente eines heute mit Steckborner Kacheln ergänzten Ofens von 1677 im Refektorium der Karthause Ittingen, eine Bestellung des Priors Joseph Faber (1661—1685); 2. den gleichfalls mit Steckborner Kacheln ergänzten Ofen auf Schloß Sonnenberg (s. Katalog); 3. Teile eines zweiten Winterthurer Ofens auf Sonnenberg mit alttestamentlichen Szenen und den Wappen seiner Besteller Jost Zollikofer und Susanna von Kirchen 1599, heute in den Museen von Basel (Gewerbemuseum) und Zürich (Landesmuseum). 4. Verschiedene Einzelkacheln von Öfen des 16. und 17. Jahrhunderts aus den Klöstern Fischingen * und Tänikon *, der Johanniter Komthurei Tobel * und aus Häusern in Matzingen, Wängi, Willisdorf bei Dießenhofen, sowie dem Rathaus in Weinfelden und dem Schloß in Berg, die mit einem * bezeichneten Stücke in der Sammlung des Landesmuseums in Zürich.

Hinweisen möchten wir ferner auf die Winterthurer Öfen im Privatbesitz in Kreuzlingen und auf Schloß Altenklingen, trotzdem sie eigentlich lich nicht in den Rahmen dieser Darstellung fallen, da sie erst in neuerer Zeit aus nicht-thurgauischen Orten an ihren jetzigen Standort kamen.

verdanke ich Hrn. Statthalter E. Hanhart in Steckborn. Darnach Phot. 23519. Vergl. auch die Abbildung im Band XIX des Bürgerhaus in der Schweiz (Thurgau), S. XLVIII.

[8]) Eine Abbildung in der Festschrift des Kantons Schaffhausen zur Bundesfeier 1901. Taf. XII. — Photographien im Landesmuseum, Platten 13731, 13733 und 13734.

[9]) Neujahrsblatt der Stadtbibl. Winterthur, 1877, S. 9. — Pausen der Darstellungen auf den Füllkacheln, sowie eine Abb. des ganzen Ofens im Landesmuseum, Geschenk von Hrn. A. Scheuchzer-Dür in Basel, welcher den Ofen nach Wien verkaufte.

[10]) Photographien im Landesmuseum, Platten 15850/51, 15858.

[11]) „Die Schweiz“, Bd. XV. (1911) Februarheft.

[12]) Photographien im Landesmuseum, Platten 13736—38. — Gefl. Mitteilungen von Hrn. Apotheker Dr. Brunner in Dießenhofen.

Dem St. Fidener Meister Hans Kaspar Kesselbur zuzuschreiben ist der mächtige Turmofen aus dem Rathaus in Arbon, der im Thurgauischen Museum zu neuer Pracht erstanden ist, und der, wie Werke aus Winterthurer Hafnereien, nicht nur bunt glasierte Reliefkacheln, sondern auch glatte mit richtigen Malereien auf weißer Zinnglasur aufweist. Diese kommen allerdings nur an den Stellen vor, welche vom Beschauer gesehen werden. Für die nicht in die Augen springenden Teile ist wie für die Umrahmung der gemalten Felder und der Frieskacheln die gewöhnliche grüne Bleiglasur verwendet. Die gemalten Bilder, welche mit solchen an einem vollbezeichneten Ofen in Appenzeller Privatbesitz so große stilistische Verwandtschaft zeigen, daß sie als Werke derselben Hand angesprochen werden dürfen, stellen, wie es sich für ein Rathaus geziemt, ernstere Sujets dar: am Unterbau die Tugenden und Künste, welche den Regenten zieren sollen, am Turm dazu passende Sprüche, sowie Fruchtbouquets [13]).

Konnten wir für das 17. Jahrhundert zum großen Teil Belegstücke von auswärtigen Hafnereien bringen, so sind nun die Öfen des 18. Jahrhunderts, auf die wir hier kurz eintreten wollen, zum größten Teil Thurgauer Erzeugnisse. Der Import fremder Öfen verschwindet fast gänzlich, nur gegen Ende des Jahrhunderts entstand den Thurgauer Meistern in der Elgger Hafnerfamilie Spiller ein neuer Konkurrent [14]).

Ob auch die Wiler Werkstatt des Johann Ignati Rimli als Konkurrent auf den Plan trat, vermögen wir nicht zu sagen, da uns bis jetzt keine Öfen mit seiner Signatur in thurgauischen Orten bekannt geworden sind [15]).

Die Lachener Hafnerei Ruostaller lieferte einen Ofen in das Fürstenzimmer des Klosters Fischingen, der im Bd. XIX des „Bürgerhaus in der Schweiz" abgebildet ist. Von einem zweiten Werk der gleichen Hafnerei für das genannte Kloster kennen wir noch einen Wappenschild in Basler Privatbesitz (Phot. im Landesmuseum).

Ein Ofen des Michael Leontius Küchler, Hafner in Muri (1727—1786), soll im Schloß Eppishausen gestanden haben [16]).

Die im Thurgau entstandenen und noch erhaltenen Öfen des achtzehnten und beginnenden neunzehnten Jahrhunderts verteilen sich neben Steckborn in der Hauptsache auf Hafnereien in Arbon, Bischofszell, Bleiken, Dießenhofen, Frauenfeld, Müllheim, Roggwil, Weinfelden und Wigoltingen. Eine beschreibende Aufzählung müssen wir unterlassen; nur so viel sei gesagt, daß das Hauptkontingent der noch bekannten Öfen sich auf die Werkstatt der Friedrich in Müllheim und der Germann in Bleiken bezieht. Auch der Hafner Bernhart Zimmermann in Dießenhofen ist mit Arbeiten aus der Mitte des 18. Jahrhunderts gut vertreten. Den Werken der Frauenfelder Hafner haben die beiden Brandunglücke von 1778 und 1789, welche die ganze Stadt zerstörten, übel mit-

[13]) Größere Teile des Ofens in Gips ergänzt durch die Hafnerei P. Nicolai in Frauenfeld und bemalt durch Herrn Wagner, Maler ebenda, nach Angaben des Verfassers. Der Rekonstruktionsplan im Landesmuseum.

[14]) Proben ihrer Werke aus Frauenfeld und Umgebung im Thurgauischen Museum, z. B. Teile eines blaubemalten Ofens aus der alten Post in Frauenfeld mit Wappen Müller und der Inschrift „Hs. Vllrich Müller und Fr. Anna Margret Gamper 1797", die Füllkacheln grün, die Gesimse und Eckkacheln blaubemalt in der Art des „Salomon Spiller Haffner Zu Ellgg 1795" bezeichneten Ofens in der Schloßmühle in Frauenfeld mit grob gemalten Häusern, Vögeln und Tieren. An andern Elgger Arbeiten bewahrt das Thurgauische Museum: Kachel mit Wappen und Inschrift „Hs. Jacob Isenring und Fr. Cathrina Werli"; eine buntbemalte Kachel mit Wappen und Inschrift: „Heinrich Ackeret und: Fr. Katharina Schramli 1777. HSPH in Elgg" u. s. f.

Ein Ofen bez.: „Haffner S. Spiller in Elgg. B. Egli Mahler" steht im sog. Försterhaus im Rüeggerholz, Frauenfeld.

[15]) Ein bezeichneter Ofen des Meisters im Toggenburgischen Museum in Lichtensteig. Er datiert aus dem Jahre 1771 und stand früher in Bazenheid. Phot. im Landesmuseum.

[16]) Vergl. Anz. f. Schweiz. Altertumskunde N. F., Bd. III. S. 76. (H. Lehmann, die Hafnerfamilien der Küchler in Muri und Luzern) — Das Schloß, zu Anfang des 19. Jahrhunderts dem Freiherrn von Laßberg gehörend, der hier seine berühmte Kunst- und Altertumssammlung einrichtete, war seit dem 17. Jahrhundert eine Besitzung des Klosters Muri. Als Besteller des Ofens ist Fürstabt Bonaventura II Bucher von Bremgarten (1757—76) anzunehmen.

gespielt; ähnlich ist in Bischofszell, z. T. wegen dem Stadtbrand von 1743, nur wenig von einheimischer Hafnerkunst erhalten, wobei zu bemerken ist, daß in beiden Städten die Hafnerei im 18. Jahrhundert überhaupt nicht recht blühte; von Arbon ist das gleiche zu melden. Dagegen sind Weinfelden und Wigoltingen wieder recht gut mit Arbeiten aus den Werkstätten des Hans Jakob Thurnheer (1721—1775), Stephan Brenner (1744—1807) resp. des Daniel und Hans Conrad Schärer vertreten. Auch dem Hafner Hans Jakob Züllig (1772—1820) in Roggwil, bei dem in den Revolutionsjahren ein Heinrich Weber von Winterthur durch die dortige Procureiverwaltung in die Lehre gegeben war, glauben wir eine Reihe von grünen patronierten Öfen mit Reliefdekor zuweisen zu können, während es bisher noch nicht gelungen ist, von einem zweiten in Roggwil ansässigen Meister dieses Namens (1798—?), aus Birmoos gebürtig und verehelicht mit Anna Maria Emerentia Nüscheler aus Zürich, der Töchter von alt Landschreiber Joh. Ludwig Nüscheler von Zürich und der Magdalena Orell, ein signiertes Werk zu finden.

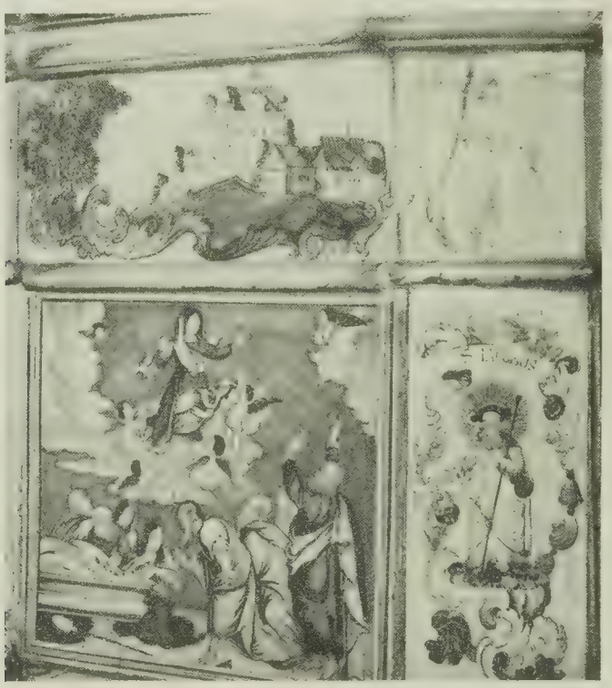

Mit Steckborner Kacheln ergänzter Winterthurerofen im Schloß Sonnenberg, Kt. Thurgau. Ausschnitt.
Die Malereien der Friese und Lisenen von Hans Heinrich Meyer. 1751.
(Ansichten des Schlosses Sonnenberg, Evangelisten und Heilige etc.)

II. Die Steckborner Hafnerei des 18. Jahrhunderts.

A. Allgemeines über die Steckborner Hafnerei.

Einführung in die Literatur — Die Anfänge der Steckborner Hafnerei — Urkundliche Nachrichten und erhaltene Werke der Frühzeit bis ins 17. Jahrhundert — Die in Steckborn tätigen Hafner — Zahl der Meister zu verschiedenen Zeiten — Lage der Hafnereien und Brennöfen — Das Rohmaterial — Art der Fabrikate — Technisches.

Über die Steckborner Hafnerei im Zusammenhang ist noch sehr wenig veröffentlicht worden. Der thurgauische Geschichtsschreiber Joh. Adam Pupikofer bemerkt in seiner Beschreibung des Kantons Thurgau [1]) nur, daß unter den Handwerkern Steckborns sich früher besonders die Töpfer ausgezeichnet hätten, ohne aber außer dem Hafner und Ofenmaler Daniel Düringer, den er an anderer Stelle, unter den thurgauischen Gelehrten und Künstlern, ganz kurz würdigt, die Namen sonstiger Hafner zu erwähnen. Im Schweizerischen Künstlerlexikon fehlen Biographien von Steckborner Hafnern sozusagen gänzlich und einzig auf Daniel Meyer wird als Schöpfer des Ofens im Kapitelsaal des Stiftes Beromünster neben dem bereits erwähnten Düringer näher eingegangen. Ähnlich widmet W. Lübke in seiner Arbeit „über die alten Öfen in der Schweiz“ [2]) der Steckborner Hafnerei nur wenige Worte, und erst ein anderer Bearbeiter des gleichen Themas, der verstorbene Pfarrer Christian Bühler, der sich besonders mit den Öfen im Kanton Graubünden befaßte, während sich Lübke in der Hauptsache auf die Winterthurer Keramik beschränkte, versucht neben einer Liste der ihm bekannt gewordenen Steckborneröfen eine Würdigung derselben zu geben [3]). Beiträge zur Biographie ihrer Ersteller fehlen indessen in dieser Arbeit ebenso wie in dem vorher zitierten Werke. Die bilderreichen Öfen im ehemaligen Kollegiatstift Beromünster und im ehemaligen Cisterzienserkloster Salem haben zwei geistliche Gelehrte, M. Estermann in Beromünster und Pfarrer J. Klein in Mimmenhausen beschrieben. Sodann wurden durch die verdienstvolle Publikation des Schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins über „das Bürgerhaus in der Schweiz“ eine ganze Reihe von Steckborneröfen im Bilde festgehalten und über ihre Besteller wertvolles Material zusammengetragen. Wir verweisen auf unsern beschreibenden Katalog, wo auch alle sonstige Literatur mit gelegentlichen Vermerken über einzelne Öfen ausgeführt worden ist. Für den Kanton Graubünden kommt speziell noch die treffliche Studie von E. Poeschel über die Bündner Öfen in Betracht, die der Genannte dem dritten Bande der von ihm bearbeiteten Publikation über das Bürgerhaus im Kanton Graubünden beigegeben hat. (Vergl. „Das Bürgerhaus in der Schweiz“, Bd. XVI, S. XXXVI ff.)

Die ältesten Nachrichten über Steckborner Hafner gehen in den Kirchenbüchern bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts zurück [4]), eben-

[1]) Gemälde der Schweiz, XVII. Heft. Der Canton Thurgau (1837), S. 135 und S. 333.

[2]) Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, XXIX (1865).

[3]) Die Kachelöfen in Graubünden aus dem XVI.—XVII. Jahrhundert, Zürich 1881.

[4]) Ehe- und Geburtsregister seit 1570. Sterberegister seit 1604. Leider fehlen in vielen Fällen die Berufs- und Altersangaben bei Verheiratungen und Sterbefällen. Dazu kommt als weiteres, die Bestimmung der Meister und ihrer Nachkommen erschwerendes Moment, daß bis 1604 im Taufregister nur der Name des Vaters neben dem des Täuflings erscheint. Immerhin ermöglichten gelegentliche Rückverweise in den Sterbe- und Taufregistern in vielen Fällen die sichere Identi-

so in einem heute im Thurg. Kantonsarchiv aufbewahrten Steckborner Zehentregister von 1525/1575. Daß die Hafnerei aber schon früher hier vertreten war, dürfen wir vielleicht aus den bereits erwähnten, im „Bürgli" bei Schwaderloh und im „Tempel" bei Ermatingen gefundenen Becherkacheln (Zürich, Landesmuseum und Frauenfeld, Thurg. Museum) schließen, von denen die aus dem erstgenannten Orte stammenden Stücke die größte Ähnlichkeit mit den unglasierten Becherkacheln besitzen, die man in den Ruinen des 1309 zerstörten Städtchens Maschwanden fand [5]). Im Zusammenhang mit Frühwerken aus Steckborner Töpfereien sind auch die eingemauerten Tongefäße zu erwähnen, welche im Jahre 1896 beim Abbruch „eines etwa 30 m nordwestlich von der Kirche entfernten Hauses an der Kirchgasse" in Steckborn entdeckt wurden [6]). Daß Steckborn im 14. Jahrhundert bereits einen Hafner hatte, ist wohl möglich, wenn wir bedenken, daß der Ort im Jahre 1313 von Kaiser Heinrich VII. mit dem Marktrecht begabt wurde und 1213 bereits eine Kirche besaß.

Die Steckborner Hafnerei muß bereits im 16. Jahrhundert einen bedeutenden Meister gestellt haben und später wieder um die Mitte des siebzehnten, da drei Meister in den Jahren 1594 und 1650 dem städtischen Rate angehörten: Hans Ulrich Meyer (1594), Daniel Meyer und Sigmund Schieg (1650) [7]).

Bezeichnete Werke aus dem 16. und 17. Jahrhundert sind uns nicht bekannt geworden, doch glauben wir trotzdem einige aus der nähern und fernern Umgebung von Steckborn stammende Öfen und Teile von solchen mit der Hafnerei dieser Periode in Beziehung bringen zu dürfen. So vor allem den grünen, aus Ermatingen gekauften Reliefofen im Rittersaal des Schloß Habsburg, und den schon früher genannten grün glasiertien Turmofen mit bunten Ecklisenen in Form männlicher Hermen und figürlichen Bekrönungskacheln aus Kreuzlingen, in Zürcher Privatbesitz, beides Werke, die technisch recht tüchtig ausgeführt sind. Im Kreuzlinger Ofen fanden sich als Füllmaterial auch schwarzglasierte Reliefkacheln mit den Halbfiguren der Kurfürsten in ovalen von Knorpelornamenten umrahmten Medaillons, weiter Frieskacheln mit in Rankenwerk ausgehenden Frauenbüsten [8]). Der Habsburgerofen zeigt über rechteckigem Unterbau einen viereckigen Turm; beide Teile sind aus kleinern rechteckigen Kacheln gebildet, die in Bogenstellungen mit vorgelegten Hermenpilastern geflügelte weibliche Figuren mit den Attributen der Gerechtigkeit, der Stärke, des Glaubens und der Klugheit zeigen. Die abgeschrägten Kanten von Turm und Unterbau sind mit Lisenen besetzt, die mit Engelsköpfen, Renaissanceornament und teilweise den gleichen Frauenfiguren wie auf den Füllkacheln dekoriert sind [9]). Für Steckborn möchten wir ferner in Anspruch nehmen die ebenfalls schon früher genannten Teile des 1633 datierten buntglasierten Ofens aus Altnau, mit den Darstellungen der Lebensalter und Pelikanen in Rankenwerk, dann die zwei damit übereinstimmenden grünglasierten Pelikankacheln im Thurgauischen Museum und eine buntglasierte, 1589 datierte Bekrönungskachel mit zwei Engeln, die aus Ermatingen ins Rosgartenmuseum in Konstanz gelangte.

Als erste uns entgegentretende Steckborner Hafner werden in den Kirchenbüchern ein Jakob und Ulrich Meyer genannt, der erstere im Oktober 1615 beim Tode seines im Alter von 17 Jahren verstorbenen Sohnes Jakob, der andere, ein Namensvetter des 1584 VIII. 3 mit einer Katharina Haleman vermählten Küfers Ulrich Meyer,

fizierung der Meister und die Festlegung ihrer verwandtschaftlichen Beziehungen.

[5]) Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. XXIII, Heft 7, S. 345 (7) H. Zeller-Werdmüller, Zürcherische Burgen.

[6]) J. R. Rahn, Die Architektur- und Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau, S. 357 ff.

[7]) Thurg. Beiträge 1925, S. 99 f.

[8]) Photographien im Landesmuseum, ebenso eine der Kurfürstenkacheln (LM 14035).

[9]) Ich verdanke den Hinweis auf diesen Ofen Herrn a. Kantonsbaumeister von Albertini in Aarau.

im Sterberegister des Jahres 1611 (2. April). Es sind dies zwei Meister eines Geschlechtes, das in der Folge die Hafnerei seiner Vaterstadt zur höchsten Blüte brachte und durch nicht weniger als 8 Generationen hindurch dieses Handwerk ausübte. Jakob Meyer muß vor 1615 gestorben sein, denn er wird in diesem Jahre als verstorben erwähnt (StR 1615 X.). Ob es sich um zwei Brüder und die Söhne des Stammvaters der Hafnerfamilie Meyer handelt, vermögen wir nicht zu sagen. Dagegen darf als wahrscheinlich angenommen werden, daß mit dem am 1. Nov. 1575 einem Ulrich Meyer geborenen Sohn Daniel ein Kind des Hafners dieses Namens gemeint ist, da der gleichzeitig lebende Küfer Ulrich Meyer erst 1584 VIII. 3 heiratet und ein anderer Vertreter dieses Namens sonst nicht vorkommt. Zweifelhaft dagegen bleibt es wieder, ob Daniel den Beruf eines Hafners ausübte, sowie, ob er als Gemahl einer Katharina Teucher (cop. 1598 XII. 3) und als Vater des 1608 am 26. Januar geborenen Daniel Meyer I. angesehen werden kann, den wir mit dem ersten sicher bezeugten Hafner dieses Namens identifizieren. Sichere verwandtschaftliche Zusammenhänge ergeben sich dagegen für die folgenden Generationen.

Zwei Söhne Daniels I. (1608 I. 26 — 1655 V. 24), sein gleichnamiger Erstgeborener Daniel II. (1632 XI. 18—1685 XI. 14) und sein zehntes Kind, Hans Heinrich I. (get. 1654 VI. 6, gest. durch Unfall 1708 XII. „im Schwabenland") folgen dem Vater im Berufe nach und ebenso deren Söhne und Enkel Daniel III. (1674 XI. 27—1736 IX. 31) und Daniel V. (1711 VI. 14—1759 II. 25) resp. Daniel IV. (1688 III. 11—1754 XI. 27) und Hans Heinrich II. (1724 XII. 7—1772 VI. 10). Mit dem letztgenannten, der sich hauptsächlich als Maler betätigt, stirbt der jüngere Zweig in der männlichen Linie aus, während der ältere fortblüht und bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein dem Hafner Handwerk weitere Vertreter liefert: ein Brüderpaar Hans Jakob II. (1736 XII. 16—1811 IX. 3) und Daniel VI. Meyer (1743 III. 12—1811 XI. 16), sowie den in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts tätigen Daniel VII. Meyer (1789—1859), ein Sohn Daniels VI., und Hans Jakob III. (1787—1854), der Sohn des Hans Jakob II. Meyer; ferner Johannes Meyer (1800—1846), der Sohn des gleichnamigen Rotgerbers.

Außer den Genannten tritt noch der 1630 verstorbene (StR 1630 Weinm. 2) Wolfgang Meyer als Hafner auf, den wir für den am 14. Januar 1593 neuen Stils getauften gleichnamigen Sohn des eingangs erwähnten Jakob Meyer aus seiner ersten Ehe mit Margareta Füllemann (cop. 1573 I. 18) halten. Ob auch einer seiner Brüder, Hans (getauft 1588 VI. 20), Ulrich (get. 1594 X. 9) und Jakob (1597—1613) den Beruf eines Hafners ausübten, läßt sich aus den Angaben des Kirchenbuches nicht ergründen; dagegen kann sein Sohn Hans Jakob I. (1615—1667) als Hafner nachgewiesen werden.

Neben der Familie Meyer stellt bis zum 2. Dezennium des 18. Jahrhunderts auch die Familie Schieg zahlreiche Hafner, einen Sigmund I. Schieg (1606—1675) und seinen gleichnamigen Sohn Sigmund II. (1642—1692) vermählt mit einer Baslerin, Elsbetha Seidenfadin, wie auch einen Enkel des Erstgenannten, Hans Jakob (1671—1703); dann Hans Melchior I. Schieg (1620—1688) und dessen drei Söhne Jochem (1649—1710), Konrad (1653—1729) und Hans Ulrich (geb. 1658, gest. nach 1695 in ausländischen Kriegsdiensten); ferner David Schieg, geboren um 1640, gestorben 1714, sowie sein Sohn Hans Melchior Schieg II. (1673—1707).

Von ca. 1675/80 bis 1708 ist außer diesen Meistern noch ein Christoffel Hirtenstein (1654 IV. 2—1708 X. 7) tätig, dem seine beiden Söhne Daniel (1688 VIII. 26—1733 V. 6) und Hans Jakob (1690 VIII. 3—1743 VIII. 29) im Berufe nachfolgen.

Ferner sind für diese Zeit zu nennen ein Heinrich Götsch (gest. 1716 VI. 8), in erster

Ehe verheiratet 1703 XI. 30 mit Elisabetha Eichenberger (gest. 1712 II. 25) und identisch mit der gleichnamigen, „von Rynach in der Herrschaft Bern" stammenden Frau des 1703 V. 25 verstorbenen Hans Jakob Schieg). Dann ein Hans Franz Lehmann, Hafner von Zofingen, in Steckborn nachweisbar von 1720—28 und verheiratet mit einer Beatrix Schieg (cop. 1720 VIII. 4), der Tochter des Hafners Conrad Schieg.

Von 1720 an treten Glieder dreier anderer Steckborner Geschlechter in den Kreis, Hafner der Familien Diringer (auch Düringer geschrieben), Hausmann und Füllemann.

Ein Hans Ludwig oder Ludwig Diringer, cop. im September 1735 mit Regula Brunner „von Oerlikon aus der Pfarrei Schwamendingen" ist von 1738 an in Steckborn nachweisbar (TR Steckb. 1738 II. 16). Er stirbt 1781, im Mai. Ihm folgen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein Hans Jakob I. Diringer, der 1743 VIII. 11 getaufte Sohn des Hans Ludwig D. aus seiner zweiten Ehe mit Helena Labhart (cop. 1739 II. 12), sowie ein Ludwig Diringer, vermählt mit der 1814 II. 12 verstorbenen Anna Maria Siegwart; im 19. Jahrhundert sodann Christoph Diringer (in erster Ehe vermählt 1827 IX. 3 zu Steinmaur (Kt. Zürich) mit Maria Elisabetha Ziegler, der Tochter des Kaspar Ziegler, Zinngießer in Zürich, in zweiter Ehe mit Susanna Labhart von Steckborn (ER 1829 IX. 1)) und dessen vor kurzem verstorbener Sohn August, geb. 1841 XII. 8, der später den Beruf eines Geschirrhafners aufgab und eine Mehlhandlung eröffnete. Daneben lieferte die Familie Düringer zwei betriebsame Ofenmaler, Daniel (1720—86) und Heinrich (1747—1833), von denen der erstere lange Jahre in Zürich tätig war und als reichenauischer Stadtammann starb. Ein Sohn des Letztern, Hans Jakob II. (1775—1841) holt sich im Bernbiet, aus Lotzwil, seine Frau und stirbt 1841 IV. 2 in Steffisburg, zwischen Heimberg und Thun, als Hafner.

Mit vier Vertretern rückt die Familie Hausmann auf: mit Hans Kaspar oder Kaspar — beide Namen kommen in den Kirchenbüchern für den gleichen vor — (1742—1817), dem Hauptkonkurrenten der Meyer im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts; mit Johann Jakob (1794—1859), Georg, der sich auf einer buntglasierten dekorativen Platte mit eingeritzter satirischer Darstellung auf das Jahr 1845 nennt, und Johann Ulrich (1799—1859).

Sechs Hafner stellt die Familie Füllemann: einen Jakob (1756—1831), cop. 1785 VI. 16 mit einer Barbara Friedrich von Mülheim (Kt. Thurgau), der Tochter des dort tätigen Hafners Benedikt Friedrich; dann dessen zwei Söhne Hans Caspar (1787—1826) und Heinrich I. (1797—1830), Melchior Füllemann (1816—1884), vermutlich identisch mit dem im Thurg. Adreßbuch von 1862 erwähnten J. M. Füllemann, Heinrich II. Füllemann, nachweisbar 1862, und Johann Füllemann (1788—1857), Hafner „im Gäßli", ein Sohn des Melchior Füllemann, Metzger.

Endlich nennen wir noch je ein Glied der Familien Gräflein und Guhl, nämlich Daniel Gräflein (1810—82), cop. 1834, I. 30 mit Elisabeth Junker von Langdorf bei Frauenfeld, und Joh. Martin Guhl (1825—1892), der seine Werkstätte an der Augustinergasse hatte. Näheres zur Biographie der Hafner geben wir im Meisterlexikon.

An fremden Gesellen, die vorübergehend in Steckborn tätig waren, erwähnen wir den hier im Alter von 30 Jahren verstorbenen David Schopfer von St. Gallen (StR Steckb. 1773 VI. 12), einen Jakob Weis aus Mettmenstetten im Kanton Zürich und einen Johann Jakob Boni aus Frenkendorf im Kanton Basel, die sich 1832 XII. 2 und 1833 IV. 14 mit Steckbornerinnen verheirateten, dann die im Steckborner Stadthandwerkbuch genannten Gesellen Ludwig Kapeter von Altschhausen (1748), Johannes Lusch von Mindelheim in Bayern (1743), Joseph Mayer von Rüdlingen (1739), Mathias

Weissenberg aus Thüringen (1735) und Johannes Ohler aus Rheinhessen, erwähnt im Steckborner Haushaltungsrodel von 1709.

Die Namen einiger Lehrlinge, die in Steckborn lernen, geben wir als Anhang zum Meisterlexikon, biographisches Material über zwei für Steckborner Meister tätige Ofenmaler Rudolf und Christoph Kuhn von Rieden im Abschnitt über die Maler der Steckborneröfen.

Unsere kurze Liste der in Steckborn tätigen Meister möchte keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit machen, da wie gesagt Berufsangaben in den ältesten Kirchenbüchern fehlen und letztere nur bis 1570 zurückgehen. Aber schon das vorliegende Verzeichnis gibt uns einen Begriff von der Bedeutung der Steckborner Hafnerei, auch ohne daß wir vorerst ihre Werke konsultieren: gegen ein halbes Hundert Hafner in einem Zeitraum von etwa 250 Jahren will etwas heißen für ein Städtchen, das noch im Jahre 1830 innerhalb der Mauern nur 126 Häuser zählte und 268 stimmfähige Bürger [10]).

Die Zahl der Meister zu verschiedenen Zeiten variert. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts arbeiteten in Steckborn (Hausrodel 1643) ein Daniel Meyer und Sigmund Schieg, im Jahre 1671 Meister Sigmund Schieg der Jung und der gleichnamige Sohn des 1643 angeführten Meisters Daniel Meyer an der Kirchgasse, David Schieg an der Horngasse, Meister Sigmund Schieg (I.) im Unterdorf und Hafner Hans Melchior Schieg im Weyer; 1683 sind es gegenüber den vorigen fünf nun schon acht Meister: Daniel Meyer und Hans Heinrich Meyer an der Kirchgasse, Siegmund Schieg (II) im Kehlhof, David Schieg an der Horngasse, Christoffel Hirtenstein, Hans Jakob Schieg und Mattheus Merk im Unterdorf, sowie Hans Melchior und Jochem Schieg im Weyer; 1702 geht ihre Zahl zurück auf sechs Meister (Hans Heinrich Meyer, Conrad, David, Hans Jakob und Jochem Schieg sowie Christoffel Hirtenstein) und 1709 finden wir neben den Werkstätten der beiden Witwen von Daniel und Hans Heinrich Meyer die vier Hafner Heinrich Götsch, Conrad, David und Jochem Schieg. Nach dem Gemeinderodel von Evangelisch Steckborn 1818 waren zu dieser Zeit wieder fünf Meister im Städtchen ansäßig: die beiden Herren Daniel und Hans Jakob Meyer, Herr Jakob Düringer sowie Jakob und Johannes Füllemann; um 1830 wieder sechs: Hans Caspar und Heinrich Füllemann, Joh. Jakob Hausmann, Daniel und Johannes Meyer wie auch Daniel Gräflein und nach dem Thurgauischen Adreßbuch von 1862 neuerdings fünf: Heinrich Baldin, Heinrich Füllemann, J. M. Füllemann, Konrad Gremlich und Martin Guhl.

Über die Lage der Hafnereien orientieren uns, wie über die Zahl der Meister, hauptsächlich die Steckborner Haushaltungsregister. Im Städtchen befanden sich Hafnereien an der linken und rechten Seite der Kirchgasse, an der obern Seite der Horngasse, am Pfeffergäßlein, an der Bachgasse, beim Kehlhof und außerhalb des Städtchens im „Turgi", im Unterdorf und im „Weyer".

Von Brennöfen kennen wir denjenigen, welchen die Stadt Meister Hans Ludwig Düringer im Kehlhof in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts bauen half (siehe Meisterlexikon). Ein zweiter soll nach einer Vermutung von Herrn Statthalter E. Hanhart in den alten Turm eingebaut gewesen sein, der einen Teil der östlichen Stadtmauer beim Schützengraben bildete und in dem man noch heute Überreste eines Gewölbes und eines Kamins findet. Ein Brennofen, welchen die letzten Meister der Meyerschen Hafnerdynastie benützten, stand nach dem gleichen Gewährsmanne in einem jetzt abgebrochenen Häuschen im Turgi, am Westende von Steckborn.

Tonlager finden sich, wie wir bereits hörten, westlich von Steckborn, bei Glarisegg. Sie scheinen aber mehr für die Ziegelfabrikation verwendet worden zu sein, die während mehreren Generationen von Angehörigen der Steckborner Familie Hanhart ausgeübt wurde. Nach Mitteilung

[10]) Thurg. Neujahrsblatt 1830, S. 18.

des im Alter von über achtzig Jahren verstorbenen a. Hafners A. Düringer bezog man um die Mitte des 19. Jahrhunderts und, wie er es von seinem Vater vernahm, auch schon früher, den Lehm aus dem Badischen, aus der „Mettnau" in der Nähe von Radolfzell, und zwar gegen eine jährliche, an die Großherzoglich-badische Domänenverwaltung abzuliefernde Gebühr von zwei Gulden. Man grub den Lehm bei niedrigem Wasserstand aus und holte ihn bei hohem ab, um mit den Schiffen direkt an die Lagerplätze heranfahren zu können. Um den fetten, kieselarmen Lehm zu magern, vermischte man ihn zu ungefähr einem Drittel mit rotem Lehm aus dem Lager in der „Lebern", in der Gegend von Salen-Reutenen auf Thurgauergebiet gelegen. Auch an der Frauenfelderstraße gab es Lehmlager in stärkern und schwächeren Schichten. Das Material aus den Gruben bei Glarisegg war zu seinen Zeiten für die Hafnerei wenig geeignet.

Über die Art der Fabrikate sei an dieser Stelle soviel gesagt, daß neben Öfen in der Hauptsache Geschirr hergestellt wurde. Nicht alle Meister waren, wenn der Ausdruck erlaubt ist, „Ofenhafner"; die meisten mögen schlecht und recht ihr Auskommen als „Geschirrhafner" gesucht haben, die an den Wochen- und Jahrmärkten ihre Ware verkauften und durch Hausierer vertreiben ließen. Erhalten hat sich an Geschirr nur weniges, so daß wir, um einen Überblick zu gewinnen über das, was gemacht wurde, uns wieder auf die Mitteilungen des Herrn a. Hafner A. Düringer stützen müssen, welche sich auf die Verhältnisse vom Anfang und in der Mitte des 19. Jahrhunderts beziehen. Zu diesen Zeiten verfertigte man Milchhäfen, Kaffeebecken, Zuckerdosen, Suppenschüsseln, Näpfe und Platten, auch Blumengeschirr, weniger Most- und Weinkrüge. Die Ausschmückung des Geschirrs erfolgte mit dem Hafnerhörnchen und beschränkte sich auf Tupfen-, Spiral- und Blumenmuster. Die besonders begabte Geschirrmalerin Susette Düringer, eine Schwester unseres Gewährsmannes, malte einmal auch eine Kunstreitergesellschaft auf eine große Platte, wobei sie die Darstellung über den Rand und den Fond der Platte ausbreitete, aber in deutlich abgegrenzten Zonen. Anregung zu der Malerei hatte ein Zirkus gegeben, der sich in Steckborn produzierte. Im allgemeinen überzog man die lederharten Gefäße mit einer dünnen Schicht von rötlichem, weißem oder schwarzem Farblehm und überzog dann das Ganze vor dem Brand mit einer pulverisierten Bleiglasur, die man aus einem flaschenförmigen, unten durch ein feinmaschiges Seidentuch verschlossenen Holzbeutel über die Gefäße schüttelte, welche trockene Art der Glasierung — die nasse hätte auf dem farbigen Lehmaufguß nicht gehalten — das damals häufige „Hafnerbauchweh" durch Bleivergiftung verursachte.

Auf das Technische, auf die Bearbeitung des Rohmaterials durch Sieben, Schlemmen, Kneten und Faulenlassen, dann auf die verschiedenen Arten der handwerklichen Tätigkeit der Hafner wie das Formen, Drehen, Brennen, Glasieren und Ofensetzen, weiter auf die Einrichtung der Werkstätten und die verschiedenen Handwerksgeräte gehen wir hier nicht ein. Dagegen mögen ein paar Worte über die Technik der Ofenmalerei im allgemeinen erwünscht sein. Im Unterschied zu den gewöhnlichen Hafnerarbeiten sind die Steckborneröfen des 18. Jahrhunderts in wirklicher Malerei auf weißem Grund ausgeschmückt und nicht nur durch aufgelegte Reliefs, eingeritzte oder „patronierte" Ornamente, sowie grüne oder farbige Glasierung einzelner Teile. Die Bildfläche des einmal vorgebrannten porösen Tonscherbens wird durch Eintauchen in die mit Wasser angerührte pulverisierte weiße Zinnglasur mit einer dünnen, undurchsichtigen weißen Haut überzogen, auf die noch vor dem zweiten Brande mit den ebenfalls mit Wasser angerührten Metallfarben gemalt wurde. In einem zweiten Brand verbanden sich die Farben dann mit dem weißen Malgrund. Die Farben gewann man durch Mischung eines Glases mit Metalloxyden. Grün z. B. durch Kupferzusatz, Gelb durch eine Beimischung von Silber, Blau und Vio-

lettbraun durch Mischung von Glas mit Kobalt bezw. Braunstein. Das Glas stellte man durch Zusammenschmelzen von Pottasche (gebranntem Weintrester) und Quarzsand her, mit einem Zusatz von Bleiglätte. Für den weißen Grund wurde dem Glas Zinn beigemischt. Die Schönheit der Zinnglasur und damit auch die Qualität der Ofenmalerei hing dabei sehr von der Zusammensetzung des Grundes und dessen inniger Bindung mit dem Tonscherben ab, indem bei schlechter Mischung und besonders auch bei kalkarmen Scherben sich leicht Risse und Abblätterungen in der Glasur einstellten. In dem von uns im Meisterlexikon publizierten „Glaßierungsbüchli"des Daniel (V) Meyer Jünger im vorderen Haus nehmen denn auch die Rezepte für „Gutweiß, Deckeweiß, Gutweiß Glaßierung" einen großen Raum ein, ein Beweis, wie wichtig dem Meister die richtige Zusammensetzung der Glasur war. Fünf weitere Rezepte geben Vorschriften für die Zubereitung der Leberfarbe (Mangan, vier für diejenige von Meergrün und fünf Variationen von Grün; je ein Rezept betrifft die Mischung der gelben, rotgelben, blauen und kaffeebraunen Farbe sowie der schwarzen Glasur. Neben der obengenannten Malmethode war in Winterthur noch eine zweite gebräuchlich, bei der dreimaliges Brennen nötig wurde. Die Malerei kam hier auf die bereits gebrannte Glasur und verband sich im dritten Brand, der den weißen Deckgrund nicht mehr zum Schmelzen brachte, mit letzterm. In Steckborn praktizierte man auch das Malen auf die Engobe, d. h. einen dünnen weißen Tonüberzug, mit nachherigem Begießen der dekorierten Fläche mit durchsichtiger Bleiglasur und Fixierung durch einen zweiten Brand.

Auf die Vorlagen zur Ofenmalerei werden wir weiter unten zu sprechen kommen.

B. Das Handwerk der Hafner in Steckborn.

Ein Handwerk der Hafner existierte erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts. Bis dahin unterstanden die Hafner der Ordnung der Handels-, Handwerks- und Rebleute der Stadt Steckborn, welche der Rat am 22. Juli 1662 erneuert hatte, um „Unordnung, Zanckh und Mißbreüch", die sich „ingeschlichen und noch täglich inschleichen wellen", zu verhindern [11]). Die Ordnung befaßt sich speziell mit dem Auf- und Abdingen der Lehrjungen. Letztere müssen in Steckborn selbst aufgedingt werden. Nur wenn ein Handwerk in der Stadt nicht durch genügend Meister vertreten ist, können beide Geschäfte auswärts erfolgen. Doch müssen sich die Lehrknaben in das Stadthandwerksbuch eintragen lassen und das „gesetzte Schirm- und Müehgelt" geben. Das Aufdingen hat entweder auf dem Rathaus, in des Knaben oder Lehrmeisters Wohnung oder auf der Handwerks Herberge zu geschehen, und zwar im Beisein des stillstehenden Bürgermeisters und des Ratschreibers, wobei es jedem Lehrmeister freisteht, Berufskollegen und Gesellen aus der Stadt beizuziehen oder „in Ermanglung nit gnug alhie, von anderen nächsten Orten" zu beschicken. Das Auf- und Abdingen hat der Ratsschreiber in ein Buch einzutragen, und es wird dabei festgesetzt, daß außer der Höhe des Lehrlohnes und der Dauer der Lehrzeit auch alle anderen „Andingungen bey dem Auf- und Abdingen" vermerkt werden sollen, „damit dem Lehrjungen, zu waß Zeit es ime gelegen und es sein Handwerkh erfordret, sein Lehrbrieff und Testimoni könne darnach gegeben werden".

Die Lehrbriefe müssen vom Ratschreiber ausgestellt und vom stillstehenden Bürgermeister besiegelt werden.

Weiter werden die Kosten des Auf- und Abdingens festgesetzt, die Regalierung der Meister

[11]) Stadthandwerksbuch Bd. I, S. 1662 ff., Steckborn, Stadtarchiv, und Neues Steckborner Stadtbuch von 1667, S. 171 ff., Frauenfeld, Kantonsarchiv.

und Gesellen mit Speise und Trank sowie die Gebühr an die beiden Ratsverordneten und an die Stadt „für dero Schirm“ — je sechs Batzen an jede Stelle bei den „geschenkten Handwerker“ und je vier bei den übrigen. Die Kosten fallen bei Bürgerssöhnen zu gleichen Teilen auf Lehrmeister und Lehrjunge; fremde Lehrjungen zahlen das Doppelte.

Vor dem Antritt der Lehre hat der Knabe eine vierzehntägige Probezeit durchzumachen, für welche er, falls der Lehrvertrag nachher nicht zu Stande kommt, dem Meister ein Müt Kernen schuldig ist.

Weiter folgen Bestimmungen über den Zahlungsmodus bei allfälligem Tod eines der Kontrahenten. Stirbt der Junge vor Ablauf der halben Lehrzeit, oder entläuft er dem Meister, so verfällt letzterm der halbe Lehrlohn, nach der halben Lehrzeit der ganze. Liegt aber beim Weglaufen die Schuld auf Seite des Meisters, so hat nach Ratserkenntnis der Lehrling billigerweise nichts zu zahlen. Stirbt der Lehrmeister vor Ablauf der Lehrzeit, so haben seine Erben den Knaben bei einem andern ehrlichen Meister auf ihre Kosten noch ganz auslernen zu lassen.

Andere Artikel verbieten den Meistern mehr als ein Handwerk zu treiben, schützen die Küfer vor Eingriffen in ihr Handwerk und verweisen die Rebleute auf die städtischen Taxordnungen. Sodann werden den Handelsleuten, die „kein erlehrnet Handtwerckh darzue treiben“, diejenigen Produkte bestimmt, welche sie neben ihren regulären Waren verkaufen dürfen und umgekehrt den Handwerkern diejenigen Artikel aufgezählt, welche sie neben ihren eigenen Handwerkserzeugnissen halten dürfen. Es schließen sich an Bestimmungen für die Rebleute, Bäcker, Metzger, Goldschmiede und Kannengießer [12]) und allgemeine Vorschriften für die Handwerker betreffend ihre Handwerksgebräuche, Auflagen, Lehr- und Wanderjahre, sowie ein Zuspruch an die Meister, gute, unverfälschte und währschafte Ware zu billigem Preis und in rechtem Maß und Gewicht zu liefern [13]). Am Schluß endlich werden die wandernden Handwerksburschen, „weillen zu Zeithen in den Würtshäusern großen Unwillen gegen armer Handtwercksbursch erzeigt wirdt“, den vier Tavernenwirtschaften zum Löwen, zum Adler, zur Sonne und zum Schäflein zugewiesen, dem „Löwen“ die Schmiede, Gold-, Kupfer- und Messerschmiede, Uhrenmacher, Schlosser, Nagler, Büchsen- und Waffenschmiede, Kannengießer, Rotgießer, Apotheker, Barbierer und Bader; der „Sonne“ die Schneider, Tuchmacher, Hutmacher, Lismer, Leinenweber, Färber, Seckler, Posamenter, Kürschner, Gürtler und Maler; dem „Adler“ die Metzger, Rot- und Weißgerber, Schuhmacher, Sattler, Lederbereiter, Strehlmacher, Buchbinder, Bäcker, Hafner und Müller; endlich dem „Schäflein“ die Küfer, Kübler, Dreher, Tischmacher, Büchsenschifter, Zimmerleute, Maurer, Schiffmacher, Glaser und Seiler. Die erwähnten Wirtschaften sollten dabei zugleich den im Städtchen ansäßigen Meistern der verschiedenen Berufsarten „zu allen Angelegenheiten, Zusammenkünften, offenen Stuben und Herbergen, da sie ihre Zeichen aufrichten und andere ihre Gewohnheiten halten“, zu dienen haben.

[12]) „ Die Goldschmidt sollen auf khein ihrer Arbeith oder Wahr der Statt Wappen und also Fürprob machen, es halten dann die Marckh ihrer Arbeith 12 Loth Silber; so sie aber schlechter und minder haltende Wahr auff den Khauff machen und die Stadt Zeichen darauf schlagen wurden oder nit, solle der Verbrecher wie alle vorgehende der gebuerende Bueß nit entlassen werden. Kantengießer sollen ebenmäßig ihr Arbeith nit weniger alß zum viertten oder besser machen, oder die Prob nit derauf schlagen, bey gewisser Bueß“ —.

[13]) Es sollen auch alle Handtwerckher ihre Handtwerckhsgebräuch und Gewohnheiten alhier halten, sowol gegen Nebentmeistern alß Gesellen, in Sonderheit sollen die Meister jedes Handtwerckes ihre Beschwerden gleich tragen und keinen, er seye [der] jüngst oder älteste Meister, mehr aufgeladen werden, alß waß ordinari aller Orten bräuchig. Insonderheit solle jedes Handtwerckhs Gebrauch mit Vollstreckhung der Lehr- und auch Wanders-Jahren ohnverbrüchlich gehalten werden, damit ein jeder ein Handtwerckh dergestalten ergreiffe, daß er Weib und Kinder zu seiner Zeit erhalten könne“ u. s. w.

Aus der Ordnung von 1662 erhellt, daß in Steckborn im 17. Jahrhundert keine eigentlichen Handwerke bestanden. Die Hafner beispielsweise kannten wohl Handwerksgebrauch und Recht, hatten aber keine eigene Lade und kein eigenes Siegel, konnten die Lehrjungen nicht selbst aufdingen und keine Lehrbriefe ausstellen. Der Zusammenschluß der Professionisten zu „Handwerken", d. h. zu gewerblichen Genossenschaften, ergab sich aus dem Anwachsen einzelner Berufsarten und dem daraus resultierenden Bestreben, durch eine obrigkeitlich bestätigte Ordnung, welche die Rechte und Pflichten der Meister unter sich und gegenüber ihrem Gesinde regelte, Verkaufstarife festsetzte und die fremde Konkurrenz bekämpfte, allen Meistern günstige Arbeitsbedingungen zu schaffen. Dies konnte am besten dadurch geschehen, wenn alle in einem Orte ansäßigen Vertreter des gleichen Berufes durch den sog. Zunftzwang angehalten werden konnten, sich den gleichen Gesetzen zu unterwerfen und es ihnen sonst nicht gestattet war, ihr Metier auszuüben. Aber noch andere Gründe waren für die Schaffung von „Handwerken" oder Zünften, wie man solche in Steckborn auch nannte, maßgebend, wie dies aus einem Aktenstück im Mersburger Archiv (II 129 Frauenfeld, Kantonsarchiv) und dem Steckborner Ratsprotokoll hervorgeht: Im Jahre 1707 erklären die Hutmacher dem Rat in Steckborn, wie sie „von benachbarten löblichen Handwerkern, als zu Schaffhausen, Lindau, Winterthur und andern nachdrücklich, sowohl schriftlich als mündlich erinnert und angetrieben worden ein eigen Handwerk und Lad aufzurichten oder sich anderweitig bei solchen einverleiben zu lassen, widrigenfalls sie nicht allein auf den Märkten nicht passieren, sondern auch ihre Gesellen und Jungen weder fördern noch anerhören wurden". Und ähnlich läßt die „Schuhmacherprofession" durch ihren Fürsprecher am 16. Juli 1756 vor dem Kl. Rat in Steckborn vortragen, „was gestalten sie sowohl in als außert Landes auf den gewöhnlichen Jahrmärkten im Feilhaben ... gehindert seien, unter dem Vorwand, sie wären nicht zünftig, folgsam keine ehrlichen Meister; .... derowegen sie genötigt gleich andern Orten oder Städten, ein eigen Handwerk, Lad und Articul aufzurichten, um dann in Zukunft, als ehrliche Meister, ihr Stück Brot auf den Märkten" zu verdienen. Andere Professionisten begehren eigne Lad und Artikel um der „Unordnung" in ihrem Berufe zu steuern (RPr. 11. VII. 1757 und 15. III. 1759).

1707 begehren die Steckborner Hutmacher ein eigenes Handwerk (Mersburg II 129). 1717 besteht bereits dasjenige der Kupferschmiede (Mersburg II, 129), am 30. Wintermonat 1726 wird dem E. Rotgerber und Lederbereiter Handwerk vom Steckborner Magistrat eine Ordnung gegeben, am 23. Juli 1756 den Schustern (Handwerksbuch II), am 11. Juni 1757 begehren die Küfer eine solche, am 19. Juli 1757 stehen die Bäcker deßwegen vor Rat und am 15. März 1759 halten die Metzger anläßlich der Verleihung der ehhaften Metzgen um die Erlaubnis an, ein eigenes Handwerk aufzurichten, 1775 bestehen die Handwerke 1. der Rotgerber, 2. der Becken, 3. der Küfer, 4. der Schuhmacher, 5. der Schreiner, 6. der Nagelschmiede, 7. der Seckler, 8. der Kupferschmiede, 9. der Hutmacher, 10. der Schneider, 11. der Schlosser, 12. der Nadler, 13. der Hafner und 14. der Metzger.

Die Hafner bilden seit 1763 eine eigene, vom Rate bestätigte Korporation. „Eine löbliche Zunft der Meisterschaft der Hafneren allhier hat vom löblichen Magistraht allhier die Freiheit erlangt", heißt es in ihrem 1763 beginnenden, heute leider trotz allen Nachforschungen nicht wieder auffindbaren Zunftprotokoll oder Handwerksbuch. „Gott der Herr gebe zur Vollführung dessen sein[en] Segen. Wann jedoch die Hafnerei-Profession nicht eine der geringsten ist, weilen Gott, der Schöpfer aller Dingen, der Himmel und Erde erschaffen hat, der Erste gewesen, der aus Erden ein Menschen erschaffen und mit einer vernünftigen Seele begabet, daß ist mit villen Zeugnussen heiliger Schrift bestätigt, wie Jesayas sagt: Wir

sind Thon, Du Herr bist unser Töpfer. Die Erde ist zwar verächtlich anzusehen, allein sie hat ihre Schätze verborgen. So, wan sie von den Künstleren nach ihrer Wüssenschaft in Erfindung, was daraus kann gemacht werden, zur Verwunderung viller vernünftigen Menschen, die es mit Verstand betrachten; also wünsche ich, daß diese Zusammenkunft geschehe jetzt und in künftigen Zeiten in Liebe, Fried und Einigkeit, ein anderen in Treuen zu dienen, wo es nöthig ist. Gott der Herr lasse das Glück blühen wie eine Rosen, der Segen falle vom Himmel wie ein Thau."

Nur diese Einleitung ist leider publiziert worden. Vom sonstigen Inhalt des Handwerksbuches wissen wir nichts. Auch die Handwerksordnung der Hafner, die darin sicher inseriert war, kennen wir nicht; es darf aber angenommen werden, daß sie sich auf das engste an die Ordnungen der übrigen Steckborner Handwerke und teilweise auch an solche auswärtiger Hafner anlehnte, kennen wir doch eine Äußerung des Steckborner Bürgermeisters Balthasar Hanhart gegenüber dem Reichenauischen Obervogt Freiherr von Razenriedt, daß es das Bestreben seiner Stadt sei, „alle Handwerke, eins wie das andere, in eine gleichmäßige Ordnung" zu bringen und wissen wir weiter aus der Hutmacherordnung von 1709, daß darin alle Artikel nach „Handwerksübung und Gebrauch" wie es allerorten üblich, aufgestellt waren. Ohne Zweifel gab es in der Handwerksordnung Bestimmungen über den Zeitpunkt der Zusammenkünfte, über die Höhe der Mitgliederbeiträge (Auflage), über die Befugnisse der Vorgesetzten des Handwerks (Obmann, Seckelmeister und Schreiber); dann über das Auf- und Abdingen der Lehrknaben, über die Wanderzeit der Gesellen, die Meisterannahme und das Meisterstück; weiter gegen die fremde Konkurrenz und die Konkurrenz der Meister unter sich (Arbeitablaufen, Knechteabspannen, Fürkauf an den Märkten), sodann über den Handel auf Wochen- und Jahrmärkten, das Anstellungsverhältnis der Knechte, die Rechte der Meisterswitwen, die Strafgewalt des Handwerks und das Appellationsrecht der Meister an höhere Instanzen sowie vielleicht auch Bestimmungen über das Verhalten der Meister und ihres Gesindes während der Arbeit oder bei den Versammlungen (Botten).

Das Ausstellen der Lehrbriefe und ihre Besiegelung mit eigenem Petschaft war den Hafnern gleich den übrigen Handwerken der Stadt und gleich wie den österreichischen Hafnerzechen nicht gestattet. Der Rat verlangte, gestützt auf die allgemeine Handwerksordnung von 1662, Inserierung des Auf- und Abdingens der Lehrlinge im Stadthandwerkbuch, Ausstellung der Lehrbriefe durch den Stadtschreiber, sowie Besiegelung mit dem Stadtsiegel und gestand den Handwerkern nur das Recht zu, „simple Kundschaften", d. h. Bescheinigungen über die Dauer des Arbeitsaufenthaltes fremder Gesellen in Steckborn, auszustellen und zu besiegeln. Daneben erlaubte der Rat den Handwerkern später, den von der Stadt besiegelten und unterschriebenen Lehrbriefen noch ihr Handwerkssiegel und die Unterschrift von Obmann und Meister beizugeben. Unter den Steckborner Meisterschaften erhob sich wegen diesen einschränkenden Bestimmungen eine starke Opposition, speziell unter den „geschenkten Handwerken", die wie die Rotgerber, Seckler, Kupferschmiede, Hutmacher und Nadler in allen Orten des deutschen Sprachgebietes das Geschenk von den Meistern bekamen und deren Handwerksgebräuche überall die nämlichen waren. Ihnen genügte es nicht, daß der Rat von Steckborn auf den Einspruch einzelner Meisterschaften seine Forderungen reduzierte, nur noch die Anwesenheit eines Ratsverordneten beim Auf- und Abdingen verlangte und auch das Ausstellen der Lehrbriefe wie das der Kundschaften den Handwerken überließ. Mit der Begründung, ihre „Gesellen würden es nicht leiden" und „an andern Orten nirgends mehr nach Handwerksgebrauch passiert, sondern in vihlen Wegen gehindert und vernachteiliget werden", traten sie beschwerdeführend vor den Kl. Rat und wie dieser auf seinen reduzierten For-

derungen beharrte, suchten sie Schutz beim Gerichtsherrn der Stadt, dem „löbl. Amt Reichenau", wogegen der Rat die Angelegenheit an das Oberamt in Frauenfeld zog und mit alt Landammann Nikodemus von Flüe, Landvogt der Landgrafschaft Thurgau, in Verbindung trat. Im Thurgauischen Kantonsarchiv liegt ein ganzer Stoß Akten über diesen Steckborner Handwerkerstreit, der mit aller Hartnäckigkeit geführt wurde und mit einem Vergleich endigte, so zwar, daß der Ratsabgeordnete nun erst „nach beschloßner Lad und vollendeten Handwerksgebräuchen" durch ein Mitglied des betreffenden Handwerks abgeholt wurde, ihm über das Verhandelte Bericht zu erstatten und die Gebühr zu Handen der Stadt, nämlich für Bürgersöhne vier und für fremde Lehrknaben acht Batzen, abzugeben war und wobei gleichzeitig der Ratsvertreter „zu allfällig vorhabenden Genuß der Mahlzeit anständig imitiert" werden sollte und er es annehmen konnte oder nicht. Die fünf geschenkten Handwerke behielten sich dabei vor, daß in neu zu errichtende Handwerksbriefe dieser Vergleich nicht inseriert werden solle.

C. Steckborner Öfen des 18. Jahrhunderts, ihre Hafner und Maler.

Nach dem allgemeinen Überblick über die Thurgauer- und Steckborner-Hafnerei wollen wir uns nunmehr den bemalten Steckborneröfen des 18. Jahrhunderts zuwenden und dabei den Versuch unternehmen, die erhaltenen Werke nach Hafnerwerkstätten und Ofenmalern zu trennen, den Aufbau und die Dekoration der Öfen im Allgemeinen darzustellen und die Vorlagen für die Ofenmalereien nachzuweisen.

Die Liste der Steckborner Hafner und die biographischen Notizen haben wir im Meisterlexikon zusammengestellt, so wie es an Hand der Kirchenbücher und Haushaltungsrödel, der Steckborner Ratsprotokolle und anderer Quellen möglich war.

Für Arbeiten des 18. Jahrhunderts kommen die folgenden Meister in Betracht:

Schieg, Jochem (1649—1710)
Schieg, Conrad (1653—1729)
Schieg, David (....—1714)
Meyer, Hans Heinrich (1654—1708)
Hirtenstein, Christoffel ((1654—1708)
Schieg, Hans Jakob (1671—1703)
Schieg, Hans Melchior II. ((1673—1707)
Götsch, Hans Heinrich (1675—1716)
Lehmann, Hans Franz (nachw. 1720—1728)
Meyer, Daniel III. (1674—1736)
Meyer, Hans Conrad (1677—1708)
Hirtenstein, Daniel (1688—1733)
Meyer, Daniel IV. (1688—1754)
Hirtenstein, Hans Jakob (1690—1743)
Düringer, Hans Ludwig (1705—1781)
Düringer, Ludwig (...—...)
Meyer, Daniel V. (1711—1759)
Meyer, Hans Heinrich (1724—1772)
Merk, Hans Ulrich (....—1781)
Meyer, Hans Jakob (1736—1811).
Hausmann, Hans Caspar (1742—1817)
Meyer, Daniel VI. (1743—1811)
Düringer, Jakob, gestorben vor 1771
Füllemann, Jakob (1756—1831)
Düringer, Hans Jakob (1775—1841).

1. Gruppierung nach Hafnern.

Was wir an bezeichneten und damit sicher für Steckborn bezeugten Öfen bis heute gefunden haben, trägt, was uns im ersten Moment überrascht, alles die Signaturen zweier Familien, nämlich eines Daniel Meyer, allein oder in Verbindung mit dem Namen des (Hans) Heinrich Meyer, eines Hans Jakob Meyer und eines Hans Kaspar Hausmann. Daneben in einzelnen Fällen auch die Malersignatur des Heinrich und Christoph Düringer, sowie eines Christoph und Rudolf Kuhn.

Die Tatsache, daß anscheinend nur zwei Familien für die Herstellung von Öfen in Betracht kommen, kann uns bei einiger Überlegung nicht befremden; denn auch in Zürich und Winterthur wiederholt sich der ähnliche Fall. Immer wird die Ofenfabrikation nur von wenigen kapitalkräftigen Meistern betrieben, während die große Mehrzahl ihrer Berufsgenossen sich durch die gewöhnliche Geschirrhafnerei ernährt. Begreiflich, denn nicht jede Hand, welche einen einfachen Topf oder Krug formen konnte, war auch befähigt, mit dem Pinsel zu hantieren oder einen Ofen kunstgerecht aufzubauen.

a) Öfen mit der Signatur „Daniel Meyer Hafner in Steckboren."

Die große Mehrzahl der Öfen stammt von den Meistern der erstgenannten Familie. Mit dem Namen „Daniel Meyer Hafner in Steckboren" oder Varianten dieser Inschrift sind bezeichnet:

1. Ein buntglasiertes Bekrönungsstück im Landesmuseum in Zürich, ehemals im Gewerbemuseum in Basel, datiert 1703;
2. ein blau und weiß glasierter Turmofen im ehemaligen Praemonstratenser Kloster Kalchrain (Thurgau), datiert 1711 [14]) (Taf. II);
3. ein buntbemalter Turmofen mit grünen Füllungen in Privatbesitz in Kreuzlingen,, datiert 1715 (Taf. I);
4. Teile eines buntbemalten Klosterofens im Thurgauischen Museum in Frauenfeld, datiert 1719 (Taf. IX);
5. ein buntbemalter Turmofen aus der ehemaligen Sammlung von Antiquar J. Widmer in Wil in Genfer Privatbesitz, datiert 1719;
6. ein buntbemalter Ofen im oberen Schloß in Zizers, datiert 1722 (Taf. X);
7. ein buntbemalter Turmofen im Rathaus in Maienfeld, datiert 1724 (Taf. X);
8. ein buntbemalter Ofen auf Schloß Rhäzüns, datiert 1725;
9. ein buntbemaltes Gesimsstück im Schweiz. Landesmuseum, datiert 1728;
10. Teile eines buntbemalten Ofens aus dem Haus „zum goldenen Falken" in Schaffhausen, datiert 1728;
11. ein buntbemalter Turmofen aus der Schneider-Zunft in Chur, Schloß Fürstenau, datiert 1729;
12. ein buntbemalter Turmofen mit grünen Füllungen im „Schlößli" in Thusis, datiert 1729;
13. ein buntbemalter Turmofen mit Wappen des Robert Balthasar, Abt in St. Urban, Schloß Altenklingen, datiert 1731 (Taf. II);
14. ein zweiter buntbemalter Ofen aus dem Kloster St. Urban in Solothurner Privatbesitz, datiert 1732 (Taf. II);
15. ein großer buntbemalter Turmofen im ehemaligen Cisterzienser Kloster Salem (Kreis Konstanz, Baden), datiert 1733;
16. ein buntbemalter Turmofen im Rathaus in in Chur, datiert 1734 (Taf. III);
17. ein buntbemalter Ofen aus Muri in der Kunstsammlung im Heylshof in Worms, datiert 1735;
18. ein Ofen aus Gottlieben (Thurgau) in Zürcher Privatbesitz, datiert 1739;
19. ein Turmofen, der 1904 noch auf Schloß Heidelberg bei Bischofszell stand, datiert 1740; möglicherweise identisch mit dem folgenden,
20. einem blau bemalten Turmofen im Schloß Jegenstorf (Bern), mit dem gleichen Datum;
21. eine bunt bemalte Kachel im Germanischen Museum in Nürnberg, datiert 1744.

Auf Grund schriftlicher Quellen lassen sich der Liste anschließen Öfen, die von den Klöstern Münsterlingen, St. Katharinental und Feldbach, sowie dem zürcherischen Obervogte in Weinfelden bestellt wurden.

1714 II. 25 wird mit „Mr. Daniel Meyer Hafner in Steckboren abgeredt", er solle für 26 Gulden Reichswährung, einem Gulden Trinkgeld und freie Verpflegung während dem Aufsetzen einen neuen Ofen „von Winterthurer gemachter Arbeith" in die

[14]) Die genaue Beschreibung der hier verzeichneten und der folgenden Stücke geben wir im Anhang (s. Ofenkatalog).

Abtei des neugebauten Klosters Münsterlingen liefern.

Auf den gleichen Steckborner Meister gehen anscheinend auch die Ofenbestellungen für das 1715 und folgende Jahre neuerbaute Dominikanerinnenkloster St. Katharinental zurück, von denen uns der Baurodel und die Rechnungsbücher Nachricht überliefert haben (vergl. Thurg. Beiträge, Heft 66, S. 73).

Nach den Rechnungen der Herrschaft Weinfelden hat ein Daniel Meyer Hafner in Steckborn um 1721 ferner den Ofen „in das neue Gemach zum Trauben", der zum Schloß gehörenden Taverne im Orte Weinfelden zu erstellen; vom Glasmaler von Konstanz bezog man gleichzeitig „die Schilt in die neuen Fenster bey dem Trauben" (Vogteirechnung Weinfelden 1721/22, Zürich, Staatsarchiv F III 39). Der Tavernenschild wurde erst zwei Jahre später „dem Mahler Mertz in Herisau" zur Renovierung übergeben. Der Maler erhielt für die Übermalung, sowie zwölftägige Arbeit 8 Gulden 3 Batzen ausbezahlt, der Konstanzer Glasmaler für die Glasgemälde 19 Gulden, d. h. ebenso viel wie der Hafner für den Ofen (Vogteirechnung 1723/24).

In den Jahren 1744/45 werden „Mstr. Daniel Mayer Haffner von Steckbohren" sieben neue Öfen für das Herrenhaus in St. Katherinental bestellt (Thurg. Beiträge, Heft 77, S. 103), und 1754 wird vom Kloster Feldbach mit den „beyden Herren Daniel Meyer Haffner" abgerechnet. Weiter heißt es unterm 10. Januar 1756: „Er verdient in 3 Jahren Ofen ausflicken, Geschiehr und den neuen Conventofen à 54 fl. und in dem Kuchlistibl die Kachelofenwandt und den großen Offen daselbsten von neyem aufzusezen à 5 fl. 31 Kr. zusammen 76 fl. 26 kr. 2 ₰." 1757 werden „Herr Daniel Meyer Haffner in Steckboren" Zahlungen für einen Ofen in den neuerbauten Pfarrhof zu Hemmenhofen gemacht, ebenso 1758 für zwei neue dorthin gelieferte Öfen, 1760 für einen Ofen in die Trotte zu Hemmenhofen und 1761 für einen neuen Ofen in die Redstube des Klosters zu Feldbach. Daneben verdient der Meister im gleichen Jahr mit der Lieferung von Küchengeschirr, Ofenflicken und anderer Hafnerarbeiten am Kloster weitere 44 fl. 32 Kr. (Thurg. Kantonsarchiv, Abteilung Feldbach, C 18, C 20).

Der Aufgabe, die mit „Daniel Meyer" bezeichneten Öfen an die verschiedenen Meister dieses Namens zuzuteilen, steht die Schwierigkeit gegenüber, daß der dritte, vierte und fünfte Vertreter dieses Namens nebeneinander tätig sind: Daniel III. (1674—1736), Daniel IV. (1688—1754), Daniel V. (1711—59).

In dem frühest datierten Ofen von 1711 im Refektorium des ehemaligen Klosters Kalchrain (Taf. II, 3) haben wir wohl eine Arbeit Daniel III. vor uns, denn es ist anzunehmen, daß das Kloster die Lieferung dem ältern, erfahrenen Meister übergab und nicht dem damals erst dreiundzwanzig Jahre alten Sohne des 1708 verstorbenen Hans Heinrich Meyer. Eine gewisse Bestätigung erhält unsere Vermutung durch das 1703 datierte Bekrönungsstück im Landesmuseum (aus dem Gewerbemuseum Basel), da dieses die gleiche Form aufweist wie die entsprechenden Kacheln am Kalchrainerofen.

Durch die Hafnerinschrift und Profilierung der Gesimse ist dem Werke Daniel III. Meyer weiter anzuschließen der Ofen von 1715 in der Seeburg in Kreuzlingen (Taf. I), mit den Personifikationen der Monate, sodann der in der Malerei und im ganzen Aufbau übereinstimmende Ofen im Engadinermuseum in St. Moritz (Taf. I, 4), dessen grüne Relieffüllungen nach Art der Winterthurer Meister mit den Halbfiguren vornehmer Paare als Personifikationen der fünf Sinne geschmückt sind.

Auf Grund der verschiedenartigen Malerei könnte man die 1719 datierten Ofenteile im Thurg. Museum und den buntbemalten gleich datierten Ofen in Genfer Privatbesitz von den vorgenannten Werken absondern und die beiden Arbeiten Daniel IV. Meyer (1688—1754) zuweisen.

Wir möchten von einer Scheidung der Werke an die einzelnen Meister des Namens Daniel aber

absehen, da wahrscheinlich, wie später zwischen Hans Heinrich Meyer, dem Sohne Daniel IV. Meyer und seinen Vettern, schon zwischen Daniel III. und Daniel IV. eine Interessengemeinschaft bestand, wie sie auch zwischen Daniel III. und Daniel V. zu konstatieren ist. Es ergibt sich dies klar aus einem Eintrag im Steckborner Stadthandwerkbuch vom August 1738, wo ein 1735 VI. 1 dem Ratsherrn Daniel Meyer (IV.) in die Lehre gegebener Knabe den „gemein arbeithenden Meisteren, beyden Daniel Meyeren" ledig gesprochen wird. Ähnlich ein Jahr später, beim Abdingen des Johannes Schweizer von Männedorf (Kt. Zürich): Auch dieser wird „von seinen Herren und Patronen, denen Meyeren, der zu End gelauffene Lehrzeit frey, quitt ledig und looß gesagt".

Wie wir von der Scheidung der erhaltenen Öfen an die verschiedenen Meister des Namens Daniel Meyer absehen, so möchten wir auch darauf verzichten, der an Hand von Signaturen und mit Hülfe der schriftlichen Quellen zusammengestellten Ofenliste weitere Werke auf Grund stilistischer Erwägungen anzugliedern. Es wird sich uns dazu bei Gruppierung der malerischen Produktion der Meyerschen Werkstatt noch die eine und andere Gelegenheit bieten. Es erübrigt sich auch deshalb, weil, wie wir weiter unten hören werden, sozusagen sämtliche von uns im Ofenkatalog angeführten Werke dieser und den gleich zu nennenden andern damit zusammengehörigen Meyerschen Betrieben angehören.

Festzuhalten ist, daß schon vor 1741, dem Entstehungsjahr von Öfen mit anderer Firmenbezeichnung, Angehörige verschiedener Zweige der Familie Meyer gemeinsam miteinander arbeiteten, daneben aber auch, wie dies aus den Rechnungsbüchern des Klosters Feldbach ersichtlich ist und es sich aus den Öfen nach 1741 mit der Signatur „Daniel Meyer Hafner in Steckborn" ergibt, sie auch noch auf eigene Rechnung Öfen fabrizierten, theoretisch bis 1736 Daniel III., bis 1754 Daniel IV. und bis 1759 Daniel V. Meyer.

b) Öfen aus der gemeinsamen Werkstatt der Daniel und Hans Heinrich Meyer.

Unter der Firma „Daniell und Heinrich Meyer Haffnern in Steckbohren"[15]) oder „Daniel Meyer und Heinrich Meyer haffner In Steckboren"[16]), „Daniel Meyer und Hans Heinrich Meyer beide Haffner in Steckboren"[17]), „Daniel und Heinrich die Meyer Hafner in Steckboren"[18]) oder auch nur „Daniel Heinrich Meyer (oder Mayer) Haffner in Steckbohren"[19]), ferner „Dieser Ofen ist gemacht von den Meyeren Hafnere in Steckboren" (Chur Stadtpolizeiamt, 1753) oder auch nur „Gemacht von den Meyeren Hafner in Steckboren" (Schloß Wildegg 1754) gehen mit Entstehungsdaten zwischen 1742 und 1772 folgende Öfen und Kacheln:

1. Ein Ofen im Sprecher'schen Haus in Maienfeld, aus Grüsch, datiert 1741;
2. ein Ofen in Schloß Jegenstorf aus der „Linde" in Weinfelden, datiert 1742;
3. ein Ofen im Bayrischen Nationalmuseum aus Überlingen, datiert 1743;
4. ein Ofen im Ortsmuseum in Wil, aus dem Kienbergerhaus ebenda, datiert 1748 (Taf. XI);
5. ein Ofen im Haus Enderlin von Montzwick, Maienfeld, datiert 1749;
6. ein Ofen im 1. Stock des Großhauses in Grüsch, datiert 1749 (Taf. IV);
7. ein Ofen in Serneus, datiert 1750;
8. ein Lisenenkopf im Ortsmuseum in Wil, datiert 1750;

[15]) Ofen in Privatbesitz in Basel, ähnlich an Öfen in Serneus (1750) und auf Schloß Girsberg, sowie in Muttwil, bei den beiden letztgenannten Öfen ohne Datum.

[16]) Ofen in Schloß Jegenstorf (1742), ähnlich am Ofen im Kienbergerhaus in Wil (1748).

[17]) Ofen aus Überlingen im Bayrischen Nationalmuseum in München (1743), Ofen in Serneus (1750).

[18]) Ofen in Soglio (1750).

[19]) Ofen aus der Badstube in Weinfelden (1759), desgl. in Bevers (1763), Lisene im Rätischen Museum in Chur (1764), Ofen in Kaiserstuhl (1767), 2 Öfen im Seehof in Davos von 1769 und 1772 etc.

9. ein Ofen in der Casa di Mezzo in Soglio (Graubünden), datiert 1750 (Taf. IV);
10. desgl. im Schlößchen Flims, datiert 1750;
11. ein Ofen im Stadtpolizeiamt des Churer Rathauses, aus der Pfisterzunft in Chur, datiert 1753 (Taf. XI);
12. ein blau bemalter Turmofen auf Schloß Wildegg und
13. Reste eines solchen aus dem Rathaus in Mellingen, in Privatbesitz ebenda, beide datiert 1754;
14. eine bunt bemalte Einzelkachel, eingebaut mit einer zweiten in einen Wigoldinger Ofen im Haus zur Badstube in Weinfelden, datiert 1759, heute im Thurg. Museum (Taf. XIV);
15. ein Ofen in Privatbesitz in Bevers (Graubünden), datiert 1763 (Taf. XV/XVI);
16. vier Lisenen aus dem Jenatsch'schen Haus in Chur, eine davon signiert und datiert 1764, im Rätischen Museum Chur;
17. ein Ofen in Kaiserstuhl, Haus „Linde", datiert 1767 (Taf. VI und XV);
18. ein Ofen aus Frauenfeld im „Rosgartenmuseum in Konstanz, datiert 1769;
19. ein Ofen in Schloß Oberberg bei Goßau, datiert 1771;
20./21. zwei Öfen im Seehof in Davos, datiert 1769 und 1772 (Taf. VI), die Inschrift besonders dadurch interessant, daß in beiden Fällen als Herkunftsort „Steckbohren pr. Zürich" angegeben wird und beim jüngern Ofen noch der Spruch steht: „Kunst bringt Ehr";
22. ein Ofen aus Fislisbach in Basler Privatbesitz;
23. ein Ofen auf Schloß Girsberg, mit Staffagelandschaften (Taf. V, 1) und
24. Teile eines solchen, der anfangs der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts in Muttwil bei Niederbüren (St. Gallen) zu sehen war und vielleicht ursprünglich in Hauptwil oder in Bischofszell gestanden haben dürfte.

Die vorstehenden Öfen sind in der gemeinsamen Werkstatt von Hans Heinrich Meyer (1724—1772), seinem Vater Daniel IV. (1688—1754) und seinen Vettern Daniel V. (1711—1759), bezw. Daniel VI. Meyer (1743—1811) gefertigt worden.

In Zusammenarbeit von Vater und Sohn, Daniel IV. Meyer (1688—1754) und Hans Heinrich Meyer entstanden die Öfen zwischen den Jahren 1741 und 1754, das heißt speziell diejenigen Werke, welche die Signatur „Daniel Meyer und Heinrich Meyer Beyde Haffner in Steckboren" tragen (Öfen in Maienfeld 1741, Karlsruhe 1741, Jegenstorf 1742, Überlingen 1743, Wil 1748, Maienfeld 1749, Grüsch 1749, Serneus 1750), die Öfen mit der Bezeichnung „Gemacht von den Meyeren" dürften bereits unter Mitarbeit von Daniel V. Meyer (1711—1759) entstanden sein (Chur, Rathaus 1753, Wildegg 1754, Mellingen 1754). Nach dem Tode des Vaters, Daniel IV., im Jahre 1754, ändert die Signatur in „Daniel und Heinrich Meyer Haffner in Steckboren" (Ofen Schloß Girsberg nach 1756, ähnlich Ofen in Basel, aus Fislisbach); seit 1759, da Daniel VI. Meyer (1743—1811) nach dem Tod seines Vaters, Daniel V. Meyer, an der Werkstatt beteiligt gewesen sein dürfte, in „Daniel Heinrich Meyer Hafner in Steckboren" (Lisene aus Weinfelden, Frauenfeld, Thurg. Museum, datiert 1759; Ofen Bevers 1763; Lisene 1764 Rätisches Museum; Ofen Kaiserstuhl 1767; Öfen Davos-Dorf 1769 und 1772; Ofen Schloß Sonnenberg 1770; Ofen Schloß Oberberg 1771).

Anzumerken ist dabei noch, daß unter der Firma Daniel Heinrich Meyer nicht etwa entsprechend der Signatur Hans Heinrich Graf in Winterthur ein einzelner Meister zu denken ist. Ein solcher Doppelname findet sich nirgends in den Steckborner Taufregistern. Eine Ausnahme in der letztgenannten Serie macht der Ofen aus Frauenfeld im Rosgartenmuseum. Statt Daniel Heinrich Meyer ist er nur bezeichnet „Meyer Haffner in Steckbohren 1769".

Ähnlich wie bei der 1. Ofengruppe lassen wir auch hier die Öfen weg, welche auf Grund ihrer Malereien oder ihres Aufbaues hier eingeordnet werden könnten. Sie sollen wieder bei den Ofen-

malern der „Daniel Werkstatt“ und des „Daniel Heinrich-Betrieb“ teilweise Berücksichtigung finden.

c) Öfen aus der Werkstatt der Gebrüder Hans Jakob (1736—1811) und Daniel VI. Meyer (1743—1811).

Nach dem Tode des Hans Heinrich Meyer im Jahre 1772 betrieb Daniel VI. Meyer, der Sohn Daniels V., allem Anscheine nach die Hafnerei eine Zeit lang für sich allein und erst in spätern Jahren verassociert mit seinem ältern Bruder Hans Jakob, denn wir kennen von letzterm einen Ofen in der Karthause Ittingen aus dem Jahr 1778, der seinen alleinigen Namen trägt, zusammen mit demjenigen des Ofenmalers Düringer. Die gemeinsame Arbeit der beiden Brüder erweist die erhaltene Rechnung vom 18. Mai 1793 für die Frauenfelder Rathausöfen (s. Ofenkatalog), die von den „Gebrüder Meyer Haffner“ unterschrieben wird. Auch der Ofen im Pfarrhaus Wertbühl, bez. „Meyer haffner“ auf einer der von Heinrich Düringer gemalten Kacheln, sowie der Ofen im Hause Itasohn, Marktgasse 44 in Wil, bez. „Meyer haffner jn Steckborn“, dürften beiden Meistern gemeinsam angehören.

Die völlig von den frühern Öfen der Meyerschen Werkstatt sich unterscheidenden Arbeiten der Gebrüder zeigt unsere Tafel VIII, welche uns einer langen Beschreibung ihres Aufbaues enthebt. Da die Malerei nur mehr spärlich zur Dekoration verwendet wird, ja oft ganz verschwindet, und hauptsächlich der Aufbau und der plastische Dekor es ist, welcher es erlaubt, andere Öfen dem Oeuvre der Brüder Meyer zuzuschreiben, fügen wir gleich hier die paar Werke an, die uns mit den signierten Öfer verwandt erscheinen: die Öfen im Baronenhaus Wil (Taf. VIII), den Ofen im Haus „zur Gedult“ in Winterthur, wegen dessen Bestellung in Steckborn sich ein Streithandel zwischen dem Hauseigentümer und dem Handwerk der Hafner in Winterthur erhob; dann der Ofen im Haus „zum Okenfiner“ in Tägerwilen und denjenigen im „Bächlerhaus“ in Kreuzlingen. Auch nach Konstanz sollen die Meyer weißglasierte Öfen geliefert haben (Konstanzer Häuserbuch I 259).

d) Öfen von Hans Caspar Hausmann (1742—1817).

Neben den verschiedenen Vertretern der Familie Meyer betätigt sich auch noch Hans Caspar Hausmann (1742—1817), der Sohn des Chirurgen Hans Heinrich Hausmann als Ofenbauer wie als Geschirrlieferant. Mit dem vollen Namen „Hs: par Haußman haffner jn Steckboren 1787“ zeichnet er an einem buntbemalten Kuppelofen mit Staffagelandschaften im Schlosse Gottlieben, mit „Haußman Hafner à Steckborn 1786“, „haffner Haußman à Steckborn“ 1786“ bezw. „Joh: Caspar Haußman Hafner in Steckboren 1785“ an zwei Öfen in Rorschach; wieder nur „Haußmann Hafner 1779“ an einem Ofen aus Steckborn in Oberwinterthur. Wie die Meyer, lieferte der Meister Öfen auch nach Konstanz. Den strengen, noch ganz in Art der Winterthureröfen des 17. Jahrhunderts gehaltenen Aufbau seiner Arbeit in Oberwinterthur (vergl. Taf. VII) lassen auch die Öfen von 1784 aus dem „Kreuz“ in Steckborn im dortigen Rathaus und von 1791 mit den Wappen des Bürgermeisters Andreas Labhart und der Verena Hanhart in der Apotheke in Steckborn erkennen.

e) Öfen unbekannter Meister.

Was wir außer den genannten signierten Öfen an Werken Steckbornischer Hafnereien antrafen, läßt sich bis auf ein paar Arbeiten an die bezeichneten Öfen der verschiedenen Meyer'schen Hafnereien anschließen. In unserm im Anhang gegebenen Ofenkatalog möchten wir als Ausnahme anführen den blaubemalten Kastenofen von 1766 in einem Hause an der Augustinergasse in Steckborn und die drei buntbemalten Medaillonslisenen mit parabolischen Darstellungen im Thurgauischen Museum in Frauenfeld. Schon dem 19. Jahrhundert und vermutlich der Werkstatt des Christoph Düringer gehört an der kleine Ofen in Steckborn,

welcher die weißglasierte Füllkachel mit Hirtenscene und Signatur „C. Dür. fecit“ einschließt (Taf. XVIII). Hier unterbringen wollen wir ferner den auf einer Platte mit satirischer Darstellung auf die Freischarenzüge sich nennenden Hafner (?) „Georg Hausmann Steckborn im Canton Thurgau“, nach dessen Personalien wir umsonst Nachforschungen anstellten. Seine Arbeiten, die an die Plattendekoration einer Susette Düringer (s. o.) erinnern, haben wir ausführlich im Ofenkatalog unter den im Landesmuseum in Zürich aufbewahrten Arbeiten der Steckborner Meister beschrieben, um wenigstens mit diesen Stücken eine Probe der erhaltenen Steckborner Geschirrhafnerei zu geben. Von Malerei wie auf den Öfen des 18. Jahrhunderts ist bei den drei Platten allerdings nicht mehr zu sprechen; es handelt sich hier um engobierte Irdenware mit eingeritztem Dekor, ähnlich wie bei Erzeugnissen der Heimberger Töpfereien, mit der sich Beziehungen durch den Sohn des Ofenmalers Heinrich Düringer feststellen lassen.

2. Gruppierung nach Malern.

Man hat schon des öfters die Frage aufgeworfen, ob die Öfen von den ehrsamen Hafnermeistern selbst bemalt worden seien oder ob es sich bei ihren Werken um die Arbeiten gelernter Maler handle.

Wie in Winterthur, wo die Gesellschaftsartikel der Maler und Glasmaler den Hafnern, ihren Söhnen, Töchtern, Frauen und Gesellen gestatteten, Öfen und Geschirr zu malen, oder in dringenden Fällen auswärtige Maler einzustellen, so mögen auch die Steckborner Meister und ihre Familienmitglieder samt dem Gesinde als Geschirrmaler tätig gewesen sein. Daneben aber gab es in Steckborn eine Reihe eigentlicher Ofenmaler; die Tätigkeit der Meister als Maler scheint sich auf die Dekoration untergeordneter Ofenteile beschränkt zu haben.

a) Der Maler des Kreuzlingerofens von 1715 (Maler A).

Einen ersten Ofenmaler lernen wir kennen in den Bildern des Ofens in der Seeburg in Kreuzlingen (Taf. I und IX), sowie den Blumenmalereien und Landschaftsdarstellungen am Ofen im Engadinermuseum in St. Moritz (Taf. I, 4), welchen Werken wir das Bekrönungsstück von 1703 des Basler Gewerbemuseums (1931: Landesmuseum) angeschlossen haben.

Der Maler gebraucht nach Winterthurer Art die vier Hafnerfarben Mangan, Blau, Grün und Gelb und verwendet zum Schmuck der Lisenen in Kreuzlingen grazile Figuren von wenig sicherm Standvermögen in Zeit- und antikisierenden Kostümen. Die Gesichter sind nur wenig modelliert und über die ausgeschwungenen Hüften der Frauen legen sich bauschige Stoffmassen. Zur Dekoration der Gesimse und Stäbe benützt er — um einen alten Ausdruck zu gebrauchen — „gespaltene Herzblätter“ und einfache Bänder, runde Mäander, Eierstäbe und Blattwerk, sowie gereihte Doppelspiralen.

Ob die Malerei von Daniel III. Meyer, dem wir die Ofengruppe zuwiesen, selbst stammt, vermögen wir nicht zu sagen.

b) Der Maler des Klosterofens von 1719 (Maler B).

Ähnlich verhält es sich bei den Kacheln im Thurgauischen Museum (Taf. IX, 2) mit den Darstellungen heiliger Mönche und Nonnen auf den Lisenen, und Fruchtbouquets auf Friesen und Bekrönungskacheln, die sich in ihrer Malerei von der 1. Gruppe unterscheiden. Gleich Schnitzfiguren stehen die uniformen ausdrucksarmen Gestalten der Heiligen auf ihren Postamenten, mit wenig bewegten Umrissen, ohne Wechsel von Spiel- und Standbein und, im Gegensatz zu den Kreuzlingerfiguren, den Bildrahmen bis zu dem auf Konsolen aufruhenden obern Bogenabschluß prall ausfüllend. Die Zeichnung ist schwer, die Farben sind eher stumpf.

Ähnlich scheinen, nach der Photographie zu schließen, die Apostelfiguren auf dem Genfer Ofen von 1719 gemalt zu sein. Sicher von gleicher Hand sind zwei Bekrönungsstücke mit Blumendekor im Konstanzer Rosgarten-Museum.

Nehmen wir an, die Malerei dieser Kacheln sei von dem Hafner selbst besorgt worden, so könnten wir diese Gruppe etwa Daniel IV. Meyer zuweisen, dem jüngern Vetter Daniel III. Meyer. Da aber die Möglichkeit einer Mitarbeit von Ofenmalern schon hier besteht, müssen wir von dieser Scheidung absehen.

c) Werke des Ofenmalers Rudolf Kuhn von Rieden.

Wieder anders als die vorgenannten Arbeiten sind eine Reihe von Öfen in Bündner Schlössern sowie nordschweizerischen und süddeutschen Klöstern bemalt. Ihre Dekorationen stammen von dem Hauptmaler der Meyer'schen Werkstatt, Rudolf Kuhn aus Rieden bei Wallisellen, einer kleinen, in der Nachbarschaft der Stadt Zürich gelegenen Ortschaft. Wir finden den vollen Namen des Malers, mit demjenigen von Daniel Meyer vereinigt, auf dem 1734 datierten Ofen des Churer Rathauses. In ganz kleiner Schrift hat Kuhn hier auf einer Bekrönungskachel seinen Namen verewigt.

Rudolf Kuhn, geboren 1706 II. 14 als Sohn des Schulmeisters und Malers Heinrich Kuhn von Rieden (1679—1755), gestorben Ende Mai 1756 in seinem Heimatort Rieden im Amt eines Dorfmeiers und Wachtmeisters[20]), ist der Bruder des bekannten „Stöffi" Kuhn von Rieden, der als „Hofmaler" von General Hirzel und Schilderer der tollen Streiche seiner Söhne im Gerichtssaal des Schlosses Wülflingen bei Winterthur bekannt geworden ist. Ich verweise auf die Biographie Salomon Landolts von David Heß und auf Gottfried Kellers Novelle „der Landvogt von Greifensee", wo man Näheres über das Werk Stöffis und die Streiche der Generalssöhne nachlesen mag.

Die Reihe der Ofenmaler aus der Familie Kuhn beginnt wahrscheinlich schon mit dem Schulmeister (Hans) Heinrich Kuhn (1679—1755), dem Vater Rudolfs, der im Kirchenbuch auch als Maler erscheint. Bis jetzt ließ sich aber kein signiertes Werk seiner Hand an einem Zürcherofen nachweisen. Dagegen ist dies bei den Brüdern, Neffen und Großneffen Rudolf Kuhns der Fall. Außer Rudolf widmeten sich die Brüder Heinrich (1703—?), Christoph I., „Stöffi" (1709—62) und Hans Conrad (1722—47) dem Beruf eines Malers, in der dritten Generation drei Söhne Christoph I. Kuhn, Heinrich (1734—1785), Christoph II. (1737—92) und Hans Jakob (1740—1816), sowie der Sohn des Rudolf Kuhn, ein zweiter Hans Jakob (1736—....), cop. 1763 VIII. 16 mit Regula Bleuler von Zollikon. In der vierten Generation endlich betreibt noch ein (Hans) Conrad Kuhn (1767—?), der Sohn des erstgenannten Hans Jakob Kuhn die Ofenmalerei, vielleicht auch sein Bruder Christoph III. (1784—1809). Wir können die Tätigkeit dieser Maler bei einer ganzen Reihe von Hafnern verfolgen, so in Diensten von Heinrich und Wilhelm Bleuler in Zollikon, des Michael Leontius Küchler in Muri und eines Hafners in Aarau[21]), dann als Helfer des Salomon Spiller in Elgg, des Hans Jakob Hettlinger und Heinrich Weber in Winterthur wie auch verschiedener Zürcher Hafner, beispielsweise eines Salomon Freudweiler und Hans Heinrich Michel, vermutlich auch für den Obmann des Zürcher Handwerks der Hafner, Heinrich Bachofen, dessen Frau wir als Patin eines Söhnchens des Malers Hans Jakob Kuhn antreffen (1767 VII. 19).

[20]) Ich verdanke Mitteilungen zur Biographie der Ofenmalerfamilie Kuhn von Rieden Herrn Pfarrer G. Kuhn in Maur am Greifensee. Vergl. auch dessen „Genealogie des Geschlechtes Kuhn von Wallisellen", erschienen 1919, sowie die Notiz über den Maler Christoph Kuhn von Rieden im Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde 1917, S. 221. Anderes Material birgt das Pfarrbuch Dietlikon-Rieden und der Gemeinderodel Dietlikon-Rieden von 1774/75 im Zürcher Staatsarchiv.

[21]) Vergl. Anz. f. Schweiz. Altertumskunde 1931, S. 131 u. S. 169.

Zur Charakteristik von Rudolf Kuhns Malweise und Zeichnung stehen uns zwei signierte Werke zur Verfügung: der bereits erwähnte Ofen mit dem vollen Namen des Malers aus dem Jahre 1734 im Churer Rathaus (Taf. III, 1 und IX, 3) und ein nur mit seinen Initialen versehener Ofen von 1755 (Taf. XII) im Haus zum Wonnenberg an der Südstraße in Zürich, der mir durch eine Mitteilung von Herr Dr. A. Corrodi-Sulzer bekannt wurde.

Den ganz nach Winterthurer Art aufgebauten Ofen in Chur, der auf gelben Löwenfüßen ruht, schmücken auf den Lisenen die Figuren der Tugenden, auf den großen Füllkacheln Darstellungen aus dem alten Testament und auf den Friesen und Gesimskacheln Landschäftchen in Medaillons sowie die Wappen von Ratsherren.

Haltung und Ausdruck der in antikisierende Gewänder gehüllten Frauenfiguren sind noch etwas steif, die Modellierung befangen und die Zeichnung bei aller Bestimmtheit etwas derb; doch finden sich einzelne recht gut wiedergegebene Details. Besser in Bewegung und Schattierung sind die großfigurigen biblischen Darstellungen auf den Füllkacheln, und die kleinen Landschäftchen in den Friesen weisen bereits im Baumschlag und in den Staffagefigürchen jene feinen zeichnerischen Details auf, welche wir an den spätern Werken des Malers vom Ende der vierziger und Anfang der fünfziger Jahre schätzen.

Was die farbige Haltung der Kachelmalereien betrifft, so sind bei den biblischen Bildern die Wolken in schummrigem Blau, die Modellierung der nackten Teile in Manganbraun, die Architekturen in Blau, Gelb und Grün und der Boden durch helles Gelb und Grün getönt, welch letztere Farbe auch die schwärzlichen Grasbüschel überzieht und an einzelnen Stellen durch die weiße Zinnglasur des Kachelgrundes unterbrochen wird. Der Baumschlag im Vordergrund zeigt manganbraune Färbung, im Hintergrund, wie auch die Berge, blaue. Durch mannigfache Variationen der Gewandfarbe wird eine Steigerung des farbigen Eindrucks versucht. Um die unten und oben ausgebogenen, schwach vertieften Bildfelder legt sich ein weißer Rahmen, der nur in der Nischenwandung gelbe Tönung aufweist. Die blauen Zwickel der Füllkacheln füllen gelbgeränderte, weiße Muscheln, von denen weißes, blauschattiertes Blattwerk ausgeht.

Die Figuren der Tugenden auf den Lisenen stehen auf violettbraunen, gelben und blauen Postamenten, deren blaue oder andersfarbige Abdeckplatten von verschiedenfarbigen Voluten und Blattwerkornamenten gestützt werden, während die über den Figuren sich durchziehenden weißen, von gelbem Blattwerk eingefaßten und vor blaue Balken gelegten Schriftbänder, schwarze Inschriften zeigen.

Das aus den ovalen Bildfeldern der Friese sich entwickelnde Blatt- und Bandelwerk wird an einzelnen Stellen gelb getönt. Die Friese sind von wagrecht durchlaufenden, blaugebänderten und über den Lisenen verkröpften Rundstäben eingefaßt. Der Grund hinter dem Wappenfries des Turmes ist blaumarmoriert, ebenso die von einer Blattbordüre eingefaßten Kacheln der Fliesenplatte unter dem Ofen.

Die mehrfarbigen Wappen in der Bekrönung zeigen blaue Schattierung, die mit gelbem Blattwerk besetzten Schriftkartuschen die Namen der Wappeninhaber und Verse.

Das den Unterbau abschließende profilierte Obergesims ist auf dem mittleren Plättchen mit weißem, blauschattierten Bandwerk in gotisierenden Formen dekoriert. Karnies und Rundstäbe des Obergesimses sind außerdem mit „Herzlaub“ und schräggereihten Blättchen vor gelbem Fond geschmückt, wie auch der obere Viertelsstab des Sockelgesimses, dessen unterstes Glied ein Perlstab vor blauem Grund ziert. Die Gesimse des Oberbaues sind weniger reich bemalt, das Kranzgesims mit blauem und violettem Akanthusornament, der gelbgetönte Viertelsstab des Sockelgesimses mit hellblau und manganschattiertem „Herzlaub“, dessen überfallende Teile z. T. gelbe Kolorierung

aufweisen. Ähnlich das Gurtgesims der Attika. Die Friese werden wieder durch blaugebänderte Rundstäbe abgesetzt.

Auffällig sind die starken Farben: ein schweres wolkiges Grün in den Gewändern und ein helleres Grasgrün, das sich über die Schattenpartien des Bodens legt. Dazu treten ein leuchtendes Gelb, ein kräftiges Rot, ein tiefes, etwas stumpfes Blau, Schwarz und violettbraunes Mangan. Der farbige Eindruck wird bedingt durch das leuchtende Grün und Gelb, das Rot in den Wappen, das tiefe Blau und die auf Lisenen und Füllungen vorkommenden, nicht durch Malerei bedeckten weißen Stellen des Grundes.

Dieser „Rudolf Kuhn Mlr v: Rieden Züricherbiet" signierte Churer Rathausofen von 1734 ermöglicht es uns, eine ganze Reihe der schönsten Öfen aus der Meyer'schen Werkstatt auf Grund ihrer übereinstimmenden Malereien mit unserm Meister in Beziehung zu bringen. Wegen der Weitläufigkeit des Stoffes können wir nun nicht in jedem Einzelfall die nötigen Nachweise erbringen. Wir müssen uns auf die bloße Aufzählung der Werke beschränken und auf die Tafeln verweisen, wo von den wichtigsten Arbeiten Bildproben wiedergegeben sind, welche den Zusammenhang illustrieren sollen. Spezialforschern steht das vom Verfasser im Landesmuseum niedergelegte reiche Photographienmaterial zur Verfügung.

Rudolf Kuhn muß schon in jungen Jahren, als Achtzehnjähriger nach Steckborn gekommen sein; denn bereits der 1722 datierte Ofen im obern Schloß in Zizers (Taf. X, 1) und der 1724 datierte Ofen im Rathaus in Maienfeld (Taf. X, 3), beide voll bezeichnet Daniel Meyer, Hafner, zeigen alle die Eigentümlichkeiten von Kuhns Malweise und Zeichnung. Kuhns erstes Auftreten fällt zusammen mit der Seßhaftmachung Daniel IV. Meyer, und es wäre möglich, daß letzterer den Maler aus seiner Gesellenzeit gekannt und nach Steckborn gebracht hätte, um sich seiner Kunst zu bedienen. Im August 1738 wird Kuhns Anwesenheit in Steckborn schriftlich bezeugt: Am 21. dieses Monats wohnt er als Zeuge der Abdingung des aus Frauenfeld gebürtigen Hans Melchior Müller bei, der bei den „gmein arbeithenden Meisteren, beyden Daniel Meyeren" die Ofenmalerei erlernt hatte.

Neben den erwähnten Frühwerken von 1722 und 1724 in Zizers und Maienfeld notieren wir an weitern Jugendarbeiten den großen buntbemalten Turmofen mit Medaillonslisenen und großen biblischen Darstellungen im Wohnzimmer des obern Schlosses in Zizers (Taf. I, 3 und X, 2), den Ofen mit großen Staffagelandschaften aus Schloß Rhäzüns (1724), Teile eines Ofens von 1728 im Landesmuseum und die aus dem gleichen Jahre stammenden Kacheln mit biblischen Scenen aus dem Haus „zum goldenen Falken" in Schaffhausen. Diesen frühen Werken möchten wir auch anreihen die Teile eines undatierten Ofens mit Darstellungen aus der Iddalegende im Gewerbemuseum in Basel und Landesmuseum in Zürich, die aus dem thurgauischen Kloster Fischingen stammen sollen. Als Dreiundzwanzigjähriger malt Kuhn den Churer Zunftofen von 1729, heute im Schauensteinschen Schloß in Fürstenau, mit den Personifikationen der Tugenden und Laster, den Wappen der Zünfter und Scenen aus dem neuen Testament; desgleichen den Ofen im Schlößchen in Thusis mit Frauenfiguren als Tugenden, wie sie auch an dem Ofen in Schloß Marschlins (aus Chur), am Ofen in St. Moritz, aus Schloß Conradin in Sils, und an einem 1739 datierten Ofen aus Gottlieben in Zürcher Privatbesitz auftreten.

Zu Anfang und im Verlauf der dreißiger Jahre entstanden die reich bemalten großen Klosteröfen, 1731 und 1732 die beiden für das Cisterzienser-Kloster St. Urban mit Ansichten desselben resp. biblischen Bildern und dem Wappen des Abtes Robert Balthasar von Luzern, heute in Schloß Altenklingen (Taf. II, 2 und IX, 4) und in Solothurner Privatbesitz (Taf. II 1), 1733 der Ofen mit Darstellungen aus dem Leben der Cisterziensermönche für das Kloster Salem und vielleicht darf hier auch der Turmofen mit Passionsscenen (Taf. X, 4) angereiht werden, den wir mit dem dritten 1731 oder

1732 entstandenen Ofen für das Kloster St. Urban identifizieren möchten. 1735 bestellten Propst und Kapitel des Chorherrenstiftes Beromünster den mit der Gründungslegende und den Patronen des Stifts geschmückten Ofen, dem sie auch noch ihre Wappen beifügen ließen. Anzuschließen sind ferner Teile eines vermutlich aus dem Benediktinerinnenkloster Feldbach stammenden Ofens mit den großen Figuren heiliger Benediktinermönche im Hist. Museum in St. Gallen, die einen Winterthurer Ofen ergänzenden Füllkacheln mit Darstellungen aus dem Leben heiliger Eremiten im ehem. Karthäuser Kloster Ittingen, die vielleicht, wie ein zweiter, von Kuhn für das Kloster gemalter Ofen mit Medaillonslisenen aus dem Jahre 1736 stammen; dann Einzelkacheln im Konstanzer Museum mit dem Wappen des Kreuzlinger Abtes Joh. Bapt. Danegger (1725—60), im Museum auf der Mörsburg mit den Patronen der Stadt Radolfszell, die unter Nr. 7 im Katalog angeführten Kacheln im Gewerbe-Museum in Basel und die Ofensitzkachel im Landesmuseum mit der Figur des hl. Benediktus. Bei all diesen Klosteröfen sind die Lisenen durch Sinnbilder oder Landschäftchen in Medaillons, umgeben von symmetrisch angeordnetem, aber in jedem Fall verschiedenen Blattwerk dekoriert. Eine Ausnahme macht einzig der Ofen in Beromünster von 1735, wo die Patrone des Stiftes und der Altäre auf den Lisenen dargestellt werden mußten. Die großfigurigen biblischen Scenen fanden wir schon am Ofen im Haus „zum goldenen Falken" in Schaffhausen (1728) und am Churer Zunftofen von 1729, heute in Fürstenau, der im Aufbau und in der Ornamentik der Gesimse und Friese weitgehend mit dem signierten Ofen von 1734 im Churer Rathaus übereinstimmt.

Gegen Mitte des 18. Jahrhunderts verändert sich Kuhns Dekorationsweise. Wir können dies erstmals an dem 1740 datierten Ofen in Schloß Jegenstorf konstatieren, ebenso 1743 an dem Ofen, der ehemals in Überlingen stand, und an dem undatierten im Schloß Hauptwil. Statt den vier Hafnerfarben verwendet Kuhn an diesen Werken nur mehr Blau, anstatt in unten und oben ausgebogenen Nischen finden wir die Malereien in rechteckigen, an den Ecken abgerundeten, schwach vertieften Feldern, und an Stelle der Darstellungen aus der biblischen Geschichte treten nunmehr, auch bei Klosteröfen, einfache Staffagelandschaften, während die Medaillons in Rankenwerk für die Ausschmückung der Lisenen und Friese beibehalten werden. Daneben benützt Kuhn für die Lisenendekoration ein aus Architekturteilen, naturalistischem Pflanzenwerk und Rococoschnörkeln gebildetes reiches Ornament, manchmal untermischt mit äsopschen Fabeldarstellungen oder sonstigen figürlichen Scenen, so an den blaubemalten Öfen im Haus „zum Neubau" in Stein a/Rhein, im Hist. Museum Basel (aus Bischofszell) und im Hause Kirchgasse Nr. 86 in Bischofszell (nach 1743 wie der vorige), weiter an den einfarbig blau bemalten Öfen im Kloster Fischingen (Taf. V, 4) mit Wappen des Abtes Nikolaus IV. Degen (1747—1776), in der Casa di Mezzo in Soglio von 1750 (Taf. IV, 2) und auf Schloß Wildegg von 1754. Ähnliche Lisenenmalereien, aber in mehrern Farben, und Staffagelandschaften auf Füllkacheln des ältern Typus mit oben und unten ausgebogenen Bildnischen treffen wir am Ofen von 1748 aus dem Kienbergerhaus in Wil im dortigen Ortsmuseum (Taf. XI, 4). Buntbemalte Lisenen derselben Art sind zur Ergänzung eines Ofens des Michael Leontius Küchler im Weissenbachschen Haus in Bremgarten verwendet worden; eine weitere Serie wird im Hist. Museum in St. Gallen aufbewahrt (Taf. XI, 2). Das gleiche reiche Rococoornament mit lateinischen Sentenzen und dazugehörigem figürlichem Schmuck verwendete Kuhn an dem blaubemalten Ofen im Steuerbureau des Stadthauses in Brugg (Taf. IV, 3); im Verein mit den Personifikationen der Tugenden an den Öfen für das Bischofszeller Rathaus von 1749 (Taf. III, 2 u. XII, 1) und für ein Privathaus in Serneus (1750), beide Male in mehrfarbiger Malerei. Blumensträuße zu Landschaftsbildern mit militärischer Staffage gibt Kuhn an dem buntbemalten Ofen von 1749 aus Steckborn im schweize-

rischen Landesmuseum in Zürich (Taf. XI. 3), ebenso an dem einen Ofen in Schloß Hallwil, hier in Blaumalerei.

Von besonderer Bedeutung im Oeuvre Kuhns sind die Malereien am Bischofszeller Rathausofen von 1749 (Basel) mit den vielfigurigen biblischen Darstellungen auf den großen Füllkacheln, dem reichen, von Putten und den Personifikationen der Tugenden belebten Rokokoornament auf Friesen und Lisenen und seinem reichen Wappenschmuck (Taf. III, 2 und XII, 1). An Sorgfalt der Zeichnung wird dieser Ofen nur von wenigen andern Werken Kuhns erreicht und man fühlt es, wie sich der Künstler hier besonders anstrengte, um die Auftraggeber und den bauleitenden Architekten Giovanni Gaspare Bagnato zu befriedigen.

Eine Klasse für sich bilden neben der vorgenannten Gruppe die von Kuhn mit Illustrationen zu Bibelstellen in Rundmedaillons geschmückten buntbemalten Öfen, deren Füllkacheln einfach grun glasiert sind. Wir treffen einen ersten derartig geschmückten Ofen aus dem Jahre 1736 in der ehemaligen Karthause Ittingen. Er entspricht im Aufbau und in der Malerei der Lisenen und Gesimse dem im Bilde (Taf. II, 4) wiedergegebenen Ofen aus dem Landhaus Kapf des Klosters Muri in Hamburg, der, wie der 1735 datierte Ofen aus dem genannten Kloster, heute in Worms, ebenfalls von Kuhn verziert wurde, aber, gleich letzterm, auch bemalte Füllkacheln mit Staffagelandschaften zeigt. Die „Medaillons-Öfen“ müssen sich großer Beliebtheit erfreut haben, besonders diejenigen, wo Kuhn an Stelle der Landschäftchen mannigfache Sinnbilder zu Bibelsprüchen zur Füllung der kleinen, von Rankenwerk umgebenen Medaillons auf den Lisenen verwendete. Derartige von Kuhn im Auftrag der Firma Daniel und Heinrich Meyer bemalte Öfen finden wir noch im Sprecherhaus in Maienfeld, mit Wappen Brügger-von Gugelberg (1741), resp. Ott-von Salis, aus Grüsch (1749); in Schloß Jegenstorf aus der Wirtschaft „zur Linde“ in Weinfelden (1742); im Hause Enderlin von Montzwick in Maienfeld (1749) und in Schloß Ortenstein; weiter auf Öfen, die Hans Heinrich Meyer bemalte (s. u.).

Einen scheinbaren Rückschritt bedeutet die Dekoration des zweiten Churer Zunftofens von 1753 (Taf. XI, 5), der heute im Rathaus in Chur aufgestellt ist. Doch griff Kuhn hier wohl mehr auf Wunsch der Besteller, der Pfisterzunft, als aus eigenem Antrieb auf eine ältere Art der Ausschmückung zurück, die in den stehenden Lisenenfiguren als Personifikation der Tugenden an diejenige des Ofens von 1734 im Churer Rathaus anklingt, während die alttestamentlichen Darstellungen auf den großen Füllkacheln in ihrem zeichnerischen und malerischen Stil mehr mit den Bildern des Kienbergerofens im Ortsmuseum in Wil, sowie denen am Ofen von 1749 im Landesmuseum zusammengehen.

Für den Rathausofen im aargauischen Städtchen Mellingen, der 1754 abgeliefert wurde, malte Kuhn nur die Bekrönungsstücke mit den Wappen von Ratsmitgliedern. Dagegen scheint uns der Doppelofen mit den Bildern von Parklandschaften und Wasserkünsten im Brugger Stadthaus ganz von ihm gemalt zu sein, trotz der etwas flauen Zeichnung. Sie rührt wohl eher vom Verlaufen der Farbe im Brand her, als von mangelndem Können. Höchst wahrscheinlich besorgte Kuhn auch die Dekoration des 1750 datierten Ofens im Kaplanenhaus in Wil, heute im dortigen Ortsmuseum, weiter die Bemalung des heute leider verschollenen Ofens aus dem Kehlhof in Steckborn, dessen Bekrönungskacheln die gleichen reichen Blattornamente zeigen wie der 1743 datierte Ofen in Überlingen und dessen Lisenen Figuren des Wirtes, seiner Helfer und Gäste im Verein mit humoristischen Versen zieren.

An undatierten Einzelkacheln mit Malereien Kuhns führen wir an im Basler Gewerbemuseum: Vier Lisenen mit Personifikationen der Jahreszeiten (Kat. Nr. 2), zwei andere bez. „Freiheit“ und „Glauben“ (Nr. 3), dann die buntbemalten Friese und Ofenteile (Nr. 5 und 6), die schon erwähnten unter Nr. 4 und 7 im Katalog eingereihten Kacheln

und die folgenden Nummern 9—13, 18 und 19; im Landesmuseum Zürich eine Füllkachel mit Ansicht von Schloß Forstegg im Rheintal.

Ähnlich wie wir dem Ofenmaler H. Egli von Nußberg im Kanton Zürich als Maler der Spillerschen Hafnerei in Elgg und verschiedener Aargauer Meister begegnen, so stellt auch Rudolf Kuhn seinen Pinsel in den Dienst verschiedener Hafnereien. Außer für die Meyer'sche Werkstatt in Steckborn malte er in seinem Geburts- und Heimatort Rieden für den dort ansäßigen Hafner (Hans) Jakob Vollenweider, den 1728 geborenen und als „Landrichter und alt Ehgaumer" 1772 I. 5 gestorbenen Sohn des Seidenwebers Heinrich Vollenweider von Rieden, der, wahrscheinlich durch die Vermittlung Kuhns bei Daniel IV. Meyer in Steckborn die Lehre durchgemacht hatte (vergl. Meisterlexikon).

Als ein Werk, das Rudolf Kuhn für Vollenweider schuf, darf der bereits angezogene (s. o.), 1755 datierte und mit dem Monogramm R. K. Mahler versehene, blaubemalte Ofen im Haus zum Wonnenberg bezeichnet werden. Es ist dies ein Landhaus außer den ehemaligen Stadtkreuzen von Zürich gelegen, also in einem Gebiet, wohin auch die nichtstädtischen Hafner liefern konnten, ohne fürchten zu müssen, vom Handwerk der Zürcher Hafner gebüßt zu werden. Der Ofen, mit viereckigem, an den Ecken abgerundetem Unterbau, und niedrigem, an die Zimmerwand gerücktem Aufsatz, ist mit Staffagelandschaften und äsopschen Fabeldarstellungen in Rokokoornamenten bemalt, die, wie es unsere Abbildung Taf. XII zeigt, stilistisch ganz mit den ähnlichen Steckborner Ofendekorationen zusammengehen. Eine neben der Malersignatur vorkommende zweite Bezeichnung „I: V: W Hafner" geht zweifellos auf Jakob Vollenweider in Rieden zurück, da einmal kein Meister in der Stadt Zürich und der Landschaft nachzuweisen ist, auf den diese Initialen passen würden und der Hafner auf einer vollsignierten blaubemalten Wappenkachel im Landesmuseum in Zürich, die ein Jahr nach Kuhns Tod entstand, seinen Familiennamen ebenfalls in zwei Teile zerlegt („J. Vollen Weider Haffner In Rieden 1767" (LM Nr. 4182)).

Für „Meister Joh(ann) Wilhelm Stindt, den Hafner von Rieden" (Eheregister Dietlikon-Rieden 1778 II. 17), den 1743 X. 8 geborenen Sohn eines aus Nürnberg zugewanderten Deutschen, arbeitete Rudolf Kuhn nicht mehr. Freundschaftliche Beziehungen zwischen Stindt und dem jüngern Christoph (II) Kuhn lassen sich aber nachweisen.

Nur kurz können wir die Tätigkeit von Rudolf Kuhn im Dienste der Zürcher Hafner und als Dekorationsmaler streifen. Signierte Werke des Meisters lassen sich allerdings nicht nachweisen; dagegen zeigen sich so große stilistische Übereinstimmungen zwischen den bunten Bildern auf Zürcheröfen mit solchen Kuhns auf Steckborneröfen der Meyerschen Werkstatt, daß wir unbedenklich auch die Zürcher Ofenmalereien für Kuhn in Anspruch nehmen dürfen. Im Figürlichen, im Baumschlag, in der korrekten, klaren und bestimmten Zeichnung überhaupt, wie auch in der charakteristischen verschnörkelten Schrift springt uns sofort die künstlerische Eigenart Kuhns in die Augen. Wir können als Beleg leider nur den einen Ausschnitt (Taf. X, 5) von der Buntmalerei des großen Ofens aus dem Burghof in Zürich geben, der an das Museum der Stadt Straßburg verßauft wurde und mit Szenen aus Ovids Metamorphosen und Göttergestalten geschmückt ist[22]). Fast noch mehr würde eine Detailaufaufnahme von einem zweiten, in das Historische Museum nach Basel gelangten großen Ofen aus dem Burghof in Zürich den Beweis der Zusammengehörigkeit dieser Zürcher Malereien Kuhns mit den früher behandelten Steckborner belegen. Es sind Bilder aus dem neuen Testament sowie Figuren der Evangelisten und Tugenden, welche hier zum Vergleich in Betracht kommen. Völlig übereinstimmend sind auch die Ofenmalereien eines geschweiften Kuppelofens im Schipfgut in Erlenbach, der nach Professor Lasius † aus dem Burg-

[22]) Ich verdanke die Photographie Herrn Konservator Dr. Haug in Straßburg.

hof, nach Mitteilungen anderer aber aus dem Kleinen Seidenhof in Zürich stammen soll. Als vierten Ofen dieser Zürcher Gruppe nennen wir den nach Schloß Altenklingen im Thurgau verpflanzten großen, buntbemalten Kuppelofen aus dem Schuhmacherzunfthaus in Zürich, mit Blumenmalereien, wie am Steckbornerofen von 1749 im Landesmuseum, und großen Sinnbildern mit zugehörigen Versen, darunter die Wiedergabe einer Schusterwerkstatt.

Als Zimmermaler glauben wir Kuhns Hand nachweisen zu können in den Dekorationen eines Täfers, das aus dem von Wyß'schen Hause an der Trittligasse in Zürich nach Thun versetzt wurde, sowie in den Monatsbildern eines zweiten Zimmertäfers, das beim Abbruch des Hauses „an der Sihl" hinter modernen Tapeten zum Vorschein kam und durch Vermittlung des Verfassers in die Sammlung der Antiquarischen Gesellschaft gelangte[23]).

d) Andere Ofenmaler der Familie Kuhn von Rieden in Diensten der Meyerschen Werkstatt.

Im gleichen Jahr, da Rudolf Kuhn starb, brannte das zürcherische Schloß Girsberg ab. In den Neubau hatte die Firma Daniel Heinrich Meyer zwei blaubemalte Öfen zu liefern; der eine trägt die volle Signatur des Meyerschen Betriebes und Malereien von Hans Heinrich Meyer (Taf. V, 1), der andere (Taf. V, 2), in den Gesimsprofilen und teilweise auch im Aufbau mit dem erstern zusammengehend, zeigt auf einer der großen Füllkacheln des Unterbaues (Taf. XIII, 1) die Initialen CK, die wir Christoph Kuhn (1709—62), dem drei Jahre jüngern Bruder Rudolfs zuweisen möchten. Die sorgfältige Zeichnung der den Ofen schmückenden Schlachtenbilder erinnert an diejenige Rudolfs. Der Strich ist jedoch zaghafter als bei diesem, dabei aber klarer als bei Hans Heinrich Meyer und von gleichmäßiger Stärke in den Konturen und in der Binnenzeichnung. In der Schattierung des Muschelwerkes hält sich dagegen Christoph Kuhn an den Steckborner Maler und ähnlich stützt er sich in den Dekorationsmotiven auf die beiden Künstler: die militärischen Darstellungen auf den großen Füllkacheln kopiert er nach Rissen des Bruders Rudolf im Vorlagenbuch im Landesmuseum (Taf. XVIII), die Ornamentik der Gesimse und Friese übernimmt er von Hans Heinrich Meyer.

Von den Malereien des jüngern Christoph Kuhn, des Sohnes unseres „Stöffi", unterscheiden sich die Kachelbilder auf Girsberg durch die gedrungenern Figuren und die sprödere Zeichnung. Daß der Vater und nicht der Sohn als Schöpfer derselben anzunehmen ist, geht auch aus dem Monogramm hervor, da Christoph II. noch nach dem Tode des Vaters seine Werke „C. K(uhn) J.(ünger)" bezeichnet. Und ebenso möchten wir daran festhalten, daß von Christoph Kuhn dem ältern die Wandmalereien in Wülflingen geschaffen worden sind, die nach dem Jahresbericht der Gottfried Keller Stiftung (1907) im Jahre 1759 entstanden sein sollen und von Pfarrer G. Kuhn für den damals achtzehnjährigen Christoph II. (1737—92) in Anspruch genommen werden. Denn 1758 VII. 11 läßt „Stöffi" Kuhn, der Vater, ein Töchterchen Katharina unter Assistenz von „Herrn Salomon Hirzel zu Wülflingen, Obrist" und „Frau Anna Cathrina von Muralt, Herr Otten Gastgeber zum Schwert Frau Liebste" taufen, woraus die Beziehungen des ältern Meisters zu dem Auftraggeber klar hervorgehen. Das Taufbuch Dietlikon-Rieden verzeichnet noch eine ganze Reihe vornehmer Zürcher als Paten von Stöffis Kindern, so Junker Ludwig Meyer von Knonau (1736 II. 19), Junker Hs. Ulrich Blarer (1744 II. 16), Stadtrichter Joh. Caspar Werdmüller (1749. II. 16), Hauptmann Joh. Heinrich Orell (1745 X. 31), Sihlherr und Zunftmeister

---

[23]) Von beiden Zimmern Photographien im Landesmuseum. Über das Haus „an der Sihl" vergl. den Artikel von Dr. phil. h. c. A. Corrodi im Zürcher Tacchenbuch 1928. Die Bestimmung des jetzigen Standortes der Öfen aus dem Burghof in Zürich gelang gestützt auf die Beschreibung, welche W. Lübke in den Mitteilungen der AGZ auf das Jahr 1865 von den Öfen gibt, sowie dank Mitteilungen von A. Scheuchzer-Dür in Basel.

Hans Jakob Füßli (1755 XI. 29), Wettingeramtmann Junker Gottfried Meiß (1759 V. 29) etc., mit denen allen „Stöffi", wohl geschäftlich zu tun hatte.

Von den Söhnen Christoph I. Kuhn Heinrich (1734—85), Christoph (1737—92) und Hans Jakob (1740—1816), läßt sich keiner als Steckborner Ofenmaler nachweisen, ebensowenig „Hans Jakob Kuhn Pictor", der einzige Sohn des Rudolf Kuhn, vermählt 1763 mit Regula Bleuler von Zollikon. Dagegen glauben wir den Beweis erbringen zu können, daß Heinrich Kuhn, der 1703 geborene ältere Bruder Rudolfs, der nach Pfarrer G. Kuhn ebenfalls malte, in Steckborn im Dienste der Meyer stand. Von einer Serie von blaubemalten Kacheln, vier Füllungen mit Staffagelandschaften, fünf Friesstücken und fünf Lisenen mit Köpfen in Medaillons, die in der Gartenhalle der „Seeburg" in Kreuzlingen eingemauert sind, trägt nämlich eine der Füllungen die Signatur „H K (lig.): M.", welche wir in H K Maler auflösen und Heinrich Kuhn zueignen möchten. Der frühere Standort des Ofens ließ sich nicht feststellen, doch darf angenommen werden, es seien die Kacheln wie einige der in der „Seeburg" aufgestellten Öfen aus dem Thurgau hieher gekommen. In der Zeichnung sind die Kreuzlinger Kacheln weit weniger korrekt als die Ofenmalereien Christoph I und Rudolf Kuhns.

e) Arbeiten des Steckborner Ofenmalers Daniel Düringer (1720—86).

Einen ersten, aus Steckborn selbst stammenden Ofenmaler lernen wir kennen in der Person Daniel Düringers; der Genannte ist identisch mit dem von J. A. Pupikofer gewürdigten Meister, der sich vom Töpfergesellen zum Kunstmaler emporschwang und der, nach einer unkontrollierbaren Notiz, als junger zwanzigjähriger Mann nach Zürich gekommen sein soll, wo er sich dank seines Talentes in der Tier- und Landschaftsmalerei rasch eine angesehene Position schuf, die in der 1761 II. 19 in Weiningen geschlossenen Heirat mit einer vornehmen Zürcherin, Elisabeth Meyer von Knonau, auch äußerlich ihren Ausdruck fand[24]). Anlaß zu dieser Heirat mag die Zusammenarbeit Düringers mit dem Vater seiner spätern Frau, Ludwig Meyer von Knonau, gegeben haben, für welchen er die dritte, im Jahre 1757 erschienene Auflage seiner „Neuen Fabeln" mit 58 nach Entwürfen des Dichters in Kupfer radierten Illustrationen versah. Neben diesen Arbeiten, die Nagler (Monogrammisten II 342) zu den geistreichsten zählt, welche der Künstler schuf, radierte Düringer 1755 noch eine seltene Folge von „12 Landschaften mit Wasserpartien und Figurenstaffage", von der sich ein Exemplar im Landesmuseum befindet und aus der wir auf Taf. XX zwei Abbildungen geben, eine davon mit dem Wappen des Künstlers. Ferner kennen wir von Düringer eine Reihe von größern und kleinern Landschaftsradierungen, die bei G. Grandhomme in Paris und J. G. Hertel in Augsburg herauskamen. Auch Ölgemälde fertigte Düringer, von denen zwei ins Landesmuseum kamen.

Als Ofenmaler läßt sich Daniel Düringer seit 1737 feststellen. Ein Ofen, von dem sich 1914 Teile in einem Hause in Seestaad bei Altendorf (Kt. Schwyz) fanden, nämlich Füllungen mit Ruinenlandschaften und Lisenen mit Fruchtkörben über Landschäftchen in Medaillons, trägt auf einer Kachel die Signatur „Düringer fecit 1737". Darnach wäre Düringer also schon als Siebzehnjähriger in Zürich tätig gewesen, bei welchem Meister, vermögen wir nicht zu sagen.

Um die Mitte der fünfziger Jahre aber muß er für den Handwerksobmann Leonhard Locher (1695—1766) gearbeitet haben; denn die Malereien des von Düringer voll signierten Ofens im Landesmuseum (Taf. XIII) gehen stilistisch völlig mit denen am Ofen aus dem großen Rollerhof in Basel zusammen, der im Historischen Museum in Basel steht und mit dem vollen Namen des Hafner Locher und der Jahrzahl 1759 bezeichnet ist.

[24]) Vergl. den Artikel von E. Hahn im Schweiz. Künstlerlexikon, den Artikel im Katalog des Zofinger Künstlerbuches sowie denjenigen in unserm Meisterlexikon.

Auf das Werk Düringers im Dienste Lochers können wir hier nicht eintreten; zur Charakterisierung seiner künstlerischen Eigenart genügt das eine bezeichnete Werk aus dem Abeggschen Landgut in Riesbach bei Zürich, einem Nebengebäude des Hauses zum Wonnenberg (s. o.), in dem der 1755 datierte Ofen von Jakob Vollenweider mit Malereien des Rudolf Kuhn steht, vollauf. Mit gewandtem, manchmal spitzigem und dann wieder ganz weichem Pinselstrich malt Düringer seine mit Hirten, Tieren und allerlei fahrendem Volk belebten Ruinenlandschaften, zu denen das festumrissene, vor dunklem Grund stehende, elegante Blattornament mit Bildmedaillons im pikanten Gegensatz steht. In seiner malerischen Technik und gelockerten Zeichnung gemahnt er an Johann Heinrich Roos (1631—1685) und Christoph Hilfgott Brand (1695—1756)[25]. Diese Düringersche Art der Ofenmalerei machte in Zürich Schule und wurde speziell, allerdings in vergröberter Weise, von einem zweiten Maler der Locher'schen Werkstatt, Jakob Rusterholz, bei der Ausschmückung seiner signierten Öfen in der Winterabtei des ehemaligen Klosters Wettingen, im Rathaus in Zürich und im Bauherrenhaus ebenda (der letztere im Landesmuseum, R. 48) übernommen.

Ob Daniel Düringer, der Mitte der sechziger Jahre nach Steckborn zurückkehrte, sich auch hier als Ofenmaler betätigte, steht nicht fest. Malereien seiner Hand auf Steckborner Öfen ließen sich nicht nachweisen, und es ist auch sehr fraglich, ob er in seiner Stellung als Bürgermeister (welches Amt er 1769 niederlegte) oder als seit 1773 Reichenauischer Stadtammann Zeit und Lust hatte, für die städtischen Hafner zu arbeiten. Fraglich ist es auch, ob er, der 1763 das Haus „zur Gedult" in Rüschlikon, also in unmittelbarer Nachbarschaft der neu errichteten zürcherischen Porzellanfabrik im Schooren kaufte, als Künstler für letztere tätig war. Sicher aber ist es, daß ein weitläufiger Verwandter von ihm, der Ofenmaler Heinrich Düringer (s. u.), von seiner Kunst beeinflußt wurde, wie auch ein anderer Steckborner Ofenmaler, dessen Werk wir uns nunmehr zuwenden wollen.

[25]) Vergl. Biermann, Deutsches Barock und Rokoko I. S. 75, 82, 139.

f) Arbeiten des Steckborner Ofenmalers Hans Heinrich Meyer (1724—1772).

Hans Heinrich Meyer, geboren den 7. Dezember 1724 als drittes Kind und einziger Sohn des Hafners Daniel IV. Meyer, gestorben den 10. Juni 1772 als Mitglied des Kleinen Rates und Stadtgerichtes von Steckborn, ist neben Rudolf Kuhn der Hauptofenmaler des Meyerschen Ofenbauateliers. Er erlernte bei seinem Vater die Hafnerei und wurde am 24. März 1743 vor versammelter Meisterschaft zum Gesellen gemacht, am gleichen Tage, da Jakob Vollenweider von Rieden (s. o.) sich Daniel IV. Meyer als Lehrling aufdingen ließ. Dem jungen Gesellen wurde dabei das Zeugnis ausgestellt, daß er „das Handwerck sambt allem, was demme anhängt, ehrlich und recht wohl erlernt habe". Die berufliche Tüchtigkeit des jungen Hafners geht auch daraus hervor, daß ihn sein Vater der Ehre würdigte, schon vor der Ledigsprechung seinen Namen neben dem eigenen an Öfen anzubringen, so am Ofen im Sprecherhaus in Maienfeld von 1741, am Ofen aus der „Linde" in Weinfelden (Schloß Jegenstorf) und am 1743 datierten Ofen in Überlingen. Weiter aus dem Umstand, daß ihm später, 1757, der Pfarrherr in Steckborn, Joh. Ludwig Breitinger von Zürich, seine Tochter Anna Margaretha als Ehegattin anvertraute.

Die Ofenmalerei dürfte Hans Heinrich Meyer bei Rudolf Kuhn, dem Mitarbeiter seiner Vaters, gelernt haben. Studien für figürliches Zeichnen, Proportions-, Kopf-, Fuß-, und Handstudien, im Vorlagenbuch des Landesmuseums (s. u.), denen ein Blatt mit Putten und dem Wappen von Hans Heinrich Meyer aus dem Jahre 1740 beigegeben

ist, zeigen, in welch seriöser Weise das Zeichnungsstudium betrieben wurde.

Zeugnis für die Tätigkeit Meyers als Ofenmaler aber legt hauptsächlich eine aus dem Jahre 1765 stammende Ofenkachel in Steckborner Privatbesitz ab (Taf. XIV, 2), welche neben dem quadrierten Wappen des Meisters und seiner Frau sowie einem frommen Spruch die Inschrift trägt: „Johann Heinrich Meyer Haffner In Steckbohren feci v: gemahlet".

Zwischen 1743 und 1748 fehlt der Name von Hans Heinrich Meyer auf Öfen der gemeinsamen Werkstatt des Vaters und seines Vetters Daniel V. Meyer (beispielsweise auf dem 1744 datierten Ofen, von dem Teile ins Germanische Nationalmuseum in Nürnberg gelangt sind). Die Vermutung liegt nahe, der junge Mann sei in dieser Zeit auf der Wanderschaft begriffen gewesen. Sicher führte ihn diese nach Zürich, wo damals weniger die Hafnerei im allgemeinen, als der Ofenbau und die Ofenmalerei in Blüte stand, speziell in der Werkstatt des Handwerksobmannes Leonhard Locher, bei welch letzterm wir den vier Jahre ältern Vetter Meyers, den Ofenmaler Daniel Düringer, als Mitarbeiter antrafen (s. o.). Nichts wahrscheinlicher, als daß auch Meyer als Geselle in dem Locherschen Hafnereibetrieb unterzukommen suchte, und in der Tat finden sich denn auch im Meyerschen Vorlagenbuch in Steckborner Privatbesitz eine Anzahl Kopien Meyers von Locherschen Ofendekorationen (s. u.).

Als Proben Meyerscher Kachelmalereien geben wir auf Tafel XIV eine Abbildung der vollsignierten buntbemalten Ofensitzkachel von 1765, einen Ausschnitt des blaubemalten Ofens auf Schloß Girsberg — mit den vollen Namen des Daniel und Heinrich Meyer —, der nach dem Schloßbrand von 1756, sowie nach dem Tod von Rudolf Kuhn geliefert wurde und einen Vergleich mit dem ebenfalls nach 1756 entstandenen bemalten Ofen des Christoph Kuhn auf Schloß Girsberg erlaubt; weiter eine buntbemalte Lisene mit voller Signatur aus dem Jahre 1759, in welchem Daniel V, Meyer zu Ende Februar starb, sowie einen Ausschnitt aus einem undatierten Ofenwändchen in Basler Privatbesitz.

Verglichen mit den Werken eines Rudolf und Christoph Kuhn ist der Strich krauser, ungleichmäßiger, nervöser, die Schattierung unruhiger und das Kolorit bunter. Der Baumschlag ist meist ganz schematisch wiedergegeben, bei Nadelbäumen mit einfacher, senkrechter Strichelung der Äste, bei Laubgewächsen ohne den geschlossenen Umriß und die Durcharbeitung der einzelnen Blattbüschel, die wir bei Rudolf Kuhn anzutreffen gewohnt sind. Besondere Unterschiede zwischen beiden Malern bestehen auch im Strauchwerk des Mittel- und Hintergrundes, wo an Stelle der Kuhnschen, radial angeordneten Tüpfelung parallel laufende, häkchenartige Strichelchen treten. Eine Eigenart Meyers in seinen spätern Bildern haben wir vor uns in den zackigen, wie gefranste Papierausschnitte wirkenden Bodenausschnitten (Taf. XVI, 7), weiter in dem kammartig von den Zweigen abhängenden, durch „Drücker" markierten Blattwerk und den wie aus Tropfen gebildeten gefiederten Blättern des Pflanzenwerkes der Lisenendekorationen. (Vergl. die Öfen in Appenzeller Privatbesitz, in Gachnang, Kaiserstuhl etc.) Gute Vergleichsunterschiede bietet auch die Schrift der beiden Meister, welche bei Kuhn trotz aller Verschnörkelung gleichmäßiger wirkt, da sie mit der Rohrfeder geschrieben ist, während Hans Heinrich Meyer den Pinsel verwendet und gerne die zum Schlußstamm der N, M und anderer Buchstaben überleitenden Bogen tief herabzieht, man vergleiche daraufhin die Wappenkachel von 1765 (Taf. XIV) oder die Meyerschen Schriftproben auf Taf. XVI.

Die Werke von Hans Heinrich Meyer geben wir in chronologischer Folge und schließen den datierten Malereien jeweilen stilistisch zugehörige Arbeiten an.

Der 1741 datierte Ofen im Sprecherhaus in Maienfeld sowie der 1742 datierte Ofen aus der Wirtschaft „zur Linde" in Weinfelden in Schloß

Jegenstorf zeigen trotz der Signatur des Hans Heinrich Meyer die charakteristischen, mit bestimmtem, sauberem Strich ausgeführten Bilder des Rudolf Kuhn. Ob dies auch bei den Malereien des 1741 datierten Ofens in Karlsruhe der Fall ist, wissen wir nicht, da wir den Ofen nicht untersuchen konnten. Sicher aber sind die Lisenendekorationen des 1745 datierten Turmofens aus Bischofszell in Winterthur (Taf. III, 3) mit Wappen des Arztes Jakob Christoph Scherb in der Malweise des Hans Heinrich Meyer gehalten, wie dies auch aus der Schrift der Spruchtafeln mit Versen auf die dargestellten berühmten Musiker hervorgeht. Nach dem Bischofszeller Stadtbrand von 1743 malte Meyer auch die Öfen im Hause Marktgasse Nr. 7 und im Dallerhaus, Kirchgasse Nr. 85, wobei er als Dekoration des ersten Ofens Illustrationen zu Psalmstellen in reichem Rococoornament wählte, für die Ausschmückung des zweiten neutestamentliche Scenen und auf den Lisenen kleine Landschäftchen in von Régenceornamenten umgebenen Medaillons. Charakteristisch für Meyer sind am ersteren die naturalistisch gezeichneten, über die Bilder gestreuten Insekten. 1748 entstanden die Malereien des Ofens, von dem sich eine Kachel mit dem Wappen des Bestellers, Bürgermeister Hans Jakob Böhni, im Landesmuseum erhalten hat. 1749 übernimmt Meyer die malerische Arbeit für zwei der Öfen im „Großhaus“ in Grüsch (Taf. III, IV), nämlich für den voll signierten und datierten Kuppelofen im 1. Stock, mit Rundturm, Füllungen, Medaillonslisenen und Wappen v. Sprecher, sowie den Turmofen im Zimmer des 2. Stockes, gegen die Straße, mit Frauenfiguren als Tugenden. Den dritten Ofen in dem Hause malte Rudolf Kuhn, der im gleichen Jahre auch einen andern für das von Ott'sche Haus in Grüsch dekorierte. Die Malereien eines zweiten, wohl gleichzeitig entstandenen Ofens in dem letztgenannten Hause, der nach Schloß Tamins verkauft wurde, besorgte, nach der Photographie zu schließen, wieder Hans Heinrich Meyer.

Turmöfen mit Medaillonslisenen, d. h. mit auf den Lisenen in Rundmedaillons gezeichneten Illustrationen zu Bibelsprüchen, kennen wir noch mehrere, die sich dem Werke Meyers anschließen lassen. So den Ofen mit prismatischen Füßen, grünen Füllkacheln und Laubwerkbekrönung in der „Seeburg“ in Kreuzlingen, der aus dem Gasthause „zur Traube“ in Egelshofen stammen dürfte; weiter zwei Öfen aus Schloß Gachnang und Schönenberg-Kradolf, von denen der eine nach Bern und der andere nach Basel verkauft wurde (Abb. S. 53); dann zwei kastenförmige Öfen ohne Turm im Schlößchen Flims und im „Rebhaus“ des ehemaligen Klosters St. Katharinental am Rhein, von denen der erstere auf der Vorderseite der prismatischen Füße figürliche Darstellungen in ein- und ausgebogenen Feldern zeigt, auf einem Fuß das Brustbild eines jungen Mannes mit Zipfelmütze, auf einem andern einen gewaltigen „Schröter“, der an der glatten Wandung des Ofenfußes empor zu klettern scheint. Die Bildchen in den Lisenenmedaillons zeigen Tier- und Menschenstaffage ohne Zusammenhang mit Bibelsprüchen. Dagegen ist dieser wieder zwischen Bild und Text hergestellt am Ofen aus dem Haus „zur Hub“ in Weinfelden in dortigem Privatbesitz, bei Lisenen im Hause eines Luzerner Privaten und bei einer größeren Anzahl von Lisenen der ehemaligen Sammlung Scheuchzer in Basel und im dortigen Gewerbemuseum.

1751 erhielt die Meyersche Werkstatt durch die Benediktinerabtei Einsiedeln den Auftrag, in ihrer Statthalterei in Schloß Sonnenberg im Thurgau schon vorhandene Füllkacheln mit Passionsdarstellungen von einem Winterthurerofen des 17. Jahrhunderts mit neuen Kacheln zu einem großen Kuppelofen zu vereinigen. Hans Heinrich Meyer fügte den alten Kacheln Lisenen mit den Figuren Christi, Mariae und der Apostel bei und malte auf die Friese neben Ideallandschaften in Rococoornamenten Ansichten des Schlosses Sonnenberg (Abb. S. 16). In die Bekrönung des Turmes und des stattlichen Ofensitzes setzte er die Wappen der Statthalterei und des Klosters, sowie des damaligen Abtes Niklaus II. Imfeld von Sarnen. Der Aufbau

des ehemaligen Winterthurerofens wurde beibehalten, aber durch Anfügung einer Kuppel, seitliche Ausquellungen der emporgezogenen Rückwand des Sitzes, wie auch durch Rococoornamente auf Friesen, Gesimsen und Lisenen dem Zeitstil anzunähern versucht.

Einfacher war die Aufgabe, die Meyer an dem für die zürcherische Herrschaftsmühle im Saangen in Weinfelden bestellten Ofen zu bewältigen hatte (Taf. VI). Die Personifikationen der Jahreszeiten auf den Lisenen des Turmes, einfache Blattornamente auf den Gesimsen und feines Laubwerk vor blauem Grund an den mit Säulen ausgesetzten Pilastern des Unterbaues, zusammen mit den grünen Füllkacheln und dem in den Turm eingelassenen, 1753 datierten Standeswappen von Zürich ergeben eine recht gelungene Lösung für den Typus eines einfachen Ofens. Ganz gleich im Aufbau — rechteckiger Unterbau, quadratischer Turm, mit Säulen ausgesetzte Eckpilaster am Unterbau — ist einer der Öfen in der Weinburg in Steckborn gehalten, der unter dem modernen Farbenüberzug ähnliche Malereien aufweisen dürfte, wie der Weinfelder Ofen. Eine gleiche Zürcher Wappenkachel, wie sie an letzterem Ofen vorkommt und aus dem gleichen Jahre stammend, bewahrt zusammen mit zwei anderen Kacheln mit den Wappen der zürcherischen Familien Leu und Goßweiler das Landesmuseum (Taf. XVI).

Um 1750 möchten wir die beiden nur auf den architektonischen Teilen bemalten Öfen im oberen Spaniöl in Chur und im Haus „zur Post“ in Fideris ansetzen. Beide zeigen in der Bekrönung Fruchtbouquets und auf den Lisenen Frauenfiguren als Tugenden. Am Ofen in Fideris sind überdies die Friese am Unter- und Oberbau mit Jagdbildern und Seelandschaften in reichem Rococoornament geschmückt.

Nach dem Brande von 1756 ist der vollständig bemalte Ofen mit durchlochtem Turm auf Schloß Girsberg entstanden (Taf. V, 1), dessen Malereien wir zur Charakterisierung der künstlerischen Eigenart Meyers herangezogen haben. Ähnlichen, die ganze Fläche der Füllkacheln einnehmenden Staffagelandschaften begegnen wir an dem im Erdgeschoß eingebauten Ofen des Brugger Rathauses, das 1754 von seinem einstigen Erbauer bezogen war; hier im Verein mit Frauenfiguren in reichem Rococoornament, das sich über die Lisenen ausbreitet, und von einem dritten ähnlichen Ofen waren in der ehemaligen Sammlung des Herrn Scheuchzer-Dür in Basel zwei Kacheln zu sehen mit Hirsch an der Tränke bezw. einer Eberhatz in Waldlandschaft.

Mit der 1759 datierten, vollbezeichneten Lisene zusammenbringen lassen sich die allerdings sorgfältiger gemalten Dekorationen an dem Ofen Nr. 5 in der Karthause Ittingen mit Darstellungen zu lateinischen Sentenzen in reichem Rococoornament, ferner eine Reihe ähnlicher Lisenenmalereien im Landesmuseum (A G 689—692), in der ehemaligen Sammlung Scheuchzer-Dür (a und b) und im Basler Gewerbemuseum (Nr. 14 und 15).

Wann Meyer die beiden Turmöfen in der Karthause Ittingen mit gelb gerahmten Hirtenscenen resp. den Bildern heiliger Mönche gefertigt hat, wissen wir nicht. Verwandte Hirtenscenen wie an dem einen Ofen der Karthause, aber in anderer Umrahmung, malte er auf den Ergänzungskacheln des Winterthurerofens im Hause Schwartz „auf dem Sand“ in Chur (Taf. I); Fischer, Eremiten und Tiere auf einem Ofen, von dem sich Teile in Luzerner Privatbesitz erhalten haben. Undatiert wie die Öfen in der Karthause von Ittingen, ist auch das vollsignierte Ofenwändchen aus Fislisbach in Basler Privatbesitz (Taf. XIV) mit Staffagelandschaften in rechteckigen, an den Ecken abgerundeten Nischen, sowie mit Büsten und sonstigem figürlichem Dekor in reichem Rococoornament auf den Lisenen.

Von 1761 datiert der Ofen mit abgetrepptem Aufsatz und den Wappen Mesmer-Heer, der in das Rathaus in Rheineck gelangte, und dessen reiche Rococoornamentik auf den Lisenen zum Besten gehört, was Meyer gemalt hat; von 1763 der stattliche, aus dem „Neuen Gebäu“ in Chur

stammende Ofen in Bevers (Taf. XV, 4), mit Gesellschaftsbildern und Staffagelandschaften, deren Risse noch zum Teil im Meyer'schen Vorlagenbuch des Landesmuseums erhalten sind. Die großen Landschaften überziehen den ganzen Kachelgrund, auf den Lisenen und auf den ausgebauchten Mittelkacheln von Ober- und Unterbau sind sie von reichem, symmetrisch angeordnetem Régence-Rahmenwerk eingeschlossen, wie wir es am Ofen in Bischofszell im Hause Kirchgasse Nr. 85 angetroffen haben und in vereinfachter Form wiederfinden an den gleichfalls von Meyer, ein Jahr später, gemalten Kuppelöfen im heutigen, von Landammann Jakob Zellweger-Wetter 1765 erbauten Pfarrhause von Trogen. Diese letztern sind mit blau gemalten Jagdszenen resp. mehrfarbigen Tierkämpfen ausgeschmückt (Taf. XV, 1 und 2).

Zwischen die genannten Arbeiten von 1763 und 1765 fällt die Bemalung eines für das Jenatsch'sche Haus in Chur bestimmten Ofens, von dem sich noch 4 Lisenen mit Personifikationen der Jahreszeiten und der „Nahrheit" im Rätischen Museum erhalten haben, möglicherweise auch die Ausschmückung eines für das Palais Mayenfisch in Kaiserstuhl gelieferten Ofens mit militärischen Bildern auf den Friesen und Putten im Ornament auf den Lisenen. Landschaften mit Schäferszenen auf den Füllungen und Blumen auf den Lisenen (Taf.XV) malte Meyer 1767 am Ofen im Hause „Linde" in Kaiserstuhl; Cavalierszenen, Reiter und äsopische Fabeldarstellungen auf einem Ofen, der sich heute in Appenzeller Privatbesitz befindet. Die steifen Blumen finden wir wieder an dem Ofen Nr. 3 in dem 1767 neu erbauten thurgauischen Schloß Gachnang, hier zusammen mit Staffage-Landschaften; weiter an einem Ofen (Taf. XVI, 1) im Schloß Herdern, der ehemaligen thurgauischen Statthalterei des luzernischen Klosters St. Urban, vereinigt mit Tierbildern in ovalen Medaillons. Bereits am Ofen in Appenzeller Privatbesitz begegnen wir kammartigen Laubbüscheln und tropfenartig gefiederten Blättern, auf die wir früher schon hingewiesen haben. Malereien ähnlichen Stils zeigt der Ofen Nr. 2 mit Bauern, Fischern und Vögeln etc. im Schloß Gachnang (Taf. VI und XVI), wie auch der 1771 datierte Ofen im Schloß Oberberg bei Goßau. Die Malerei schrumpft in diesen späten Werken auf den weißen Kachelflächen zusammen, besonders auf den Lisenen, und der Künstler begnügt sich jetzt, statt des reichen Rokokoornamentes hier kleine Landschaftsausschnitte mit Figurenstaffage zu geben, die, wie früher, sich manchmal auf Psalmstellen beziehen (Ofen Davos von 1769; ähnlich am Ofen aus Berlingen im Landesmuseum (Taf. XVI, 5) und am Ofen 1 in der Weinburg in Steckborn). Unter die Darstellung wird eine einfache Rocaille angebracht, um die sich das Schriftband legt. Beim zweiten Ofen auf Schloß Sonnenberg aus dem Jahre 1770 umgibt Meyer aber doch wieder die Halbfiguren der Apostel mit einem vollständigen, wenn auch leichteren Rokoko-Rahmen (Taf. XVI, 8). An einem Ofen, der einst im Hause „zur Traube" in Berlingen stand und der nach der übereinstimmenden Dekoration der Gesimse und der Bekrönung gleichzeitig mit dem oben erwähnten im Landesmuseum entstanden sein dürfte, läßt er Frauenfiguren als Tugenden auf festen, einfach rechteckig gebildeten, spärlich dekorierten Sockeln stehen. In die Spätzeit fallen auch die von mannigfach gebrochenen gelben Rahmen eingefaßten Jagdbilder nach Riedingerschen Stichen, wie wir sie am zweiten, 1772 datierten Ofen im „Seehof" Davos und auf Einzelkacheln im Landesmuseum, sowie in der Weinburg in Steckborn begegnen (Taf. VI und XVI).

Zu den Kacheln im Landesmuseum gehören die Einzelfiguren von Jägern, welche durch Sprüche kommentiert werden und deren Schrift genau mit derjenigen auf der signierten Kachel von 1765 übereinstimmt (Taf. XVI, 6).

g) Werke des Steckborner Ofenmalers Heinrich Düringer (1747—1833).

Im letzten Drittel des achtzehnten und zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts ist nach dem Tode Hans Heinrich Meyers († 1772) der allzeit

zu lustigen Streichen aufgelegte Schützenmeister und Stubenwirt Heinrich Düringer im Dienste der Meyerschen Hafnerei wie auch derjenigen des Johann Caspar Hausmann als Ofenmaler tätig. Er dürfte bei Daniel Düringer, seinem entfernten Verwandten, und Hans Heinrich Meyer seine zeichnerische Ausbildung empfangen haben, ohne aber, bei aller Empfänglichkeit für die Manier der beiden Meister, ihrem Können nahe zu kommen. Von seiner flockigen, mit Drückern arbeitenden lockeren Malweise geben unsere Abbildungen auf Tafel XVII einen guten Begriff.

Auf der Wappenkachel aus dem ehemaligen Landvogteischloß in Frauenfeld von 1789 signiert der Maler als „Düringer jünger", ähnlich am Ofen im Imhof'schen Hause in Rorschach („D jünger, Düringer Jung: 1786"), an einem 1778 datierten Ofen des Hans Jakob Meyer in der Karthause Ittingen „H. Düringer fe", am Ofen im Steckborner Rathaus „Düringer fecit 1784" und in ähnlicher Weise, ohne Anfügung des Vornamens an den Familiennamen, bezeichneter Öfen in der Apotheke in Steckborn von 1791, im Baronenhaus in Wil (Taf. VIII, 1), im Hause Marktgasse 44 in Wil (Taf. VIII, 4) und den Ofen im Thurgauischen Museum in Frauenfeld aus Islikon, dat. 1802. Nur mit D und fe signiert ist eine der im Museum St. Gallen aufbewahrten Füllkacheln mit Hirtenszenen in Sepiamalerei; eine andere der gleichen Serie trägt das Düringersche Wappen entsprechend dem von Daniel Düringer gezeichneten, das wir auf Tafel XX abbilden. Alle diese Signaturen beziehen sich auf den gleichen Maler und nicht etwa das eine Mal auf Heinrich Düringer und das andere Mal etwa auf einen Sohn des Daniel Düringer; denn letzterer starb kinderlos und der gleichnamige Sohn Heinrich Düringers schon 1777. Auch ein 1775 geborner und 1841 als Hafner im bernischen Steffisburg gestorbener anderer Sohn des Heinrich Düringer, namens Hans Jakob, kommt als „Düringer jung" nicht in Betracht, da er damals erst elf Jahre alt war. Daß nicht Vater und Sohn sondern Meister zweier verschiedener Stämme sich als „Älter" und „Jünger" bezeichnen, dafür haben wir ein Beispiel auch bei Hafnern zweier Meyerfamilien, indem Daniel IV. Meyer als der „Elter" angeführt wird und ein junger Vetter Daniel V. Meyer, als „Daniel Meyer jünger" (s. Meisterlexikon). Daß es sich im vorliegenden Falle immer um den gleichen Maler handelt, zeigt sofort auch ein Vergleich der verschiedenen signierten Ofenmalereien. Diese sind in der Regel in blauer Farbe ausgeführt oder in bräunlichem Mangan, bei den zwei Öfen in Rorschach, die er für den Hafner Hans Caspar Hausmann in den Jahren 1785 und 1786 malte, in den gewohnten vier Hafnerfarben, aber in trüben Tönen, ebenso am Ofen in Schloß Gottlieben aus dem Jahre 1787.

Die Dekorationen sind ziemlich gleichförmig. Immer wiederholt der Maler seine Hirsche, Viehherden, Entenjäger und allerhand fahrende Leute, so daß es genügen dürfte, hier eine bloße tabellarische Übersicht seiner Werke zu geben.

Als früheste Arbeit nennen wir einen heute verschollenen Ofen aus dem Schloß in Steckborn mit Jagdbildern und Musiktrophäen, bezeichnet „Düringer fecit" und datiert 1770. Als nächstes bekanntes Werk folgt 1778 ein blaubemalter Turmofen in der ehemaligen Karthause Ittingen; weiter reihen sich an 1784, 1785, 1786 und 1787 die oben erwähnten Öfen im Rathaus in Steckborn, in Rorschach und Schloß Gottlieben, 1789 ein Ofen im Landvogteischloß, von dem sich nur die beiden auf Tafel XVII abgebildeten Wappenkacheln erhalten haben, 1791 der Ofen in der Apotheke in Steckborn, 1797 der Ofen im Baronenhaus in Wil, 1802 der Ofen aus Islikon im Thurgauischen Museum in Frauenfeld. Alle diese Öfen tragen den Namen des Malers, die Öfen in Rorschach und Gottlieben noch denjenigen des Hafners Joh. Caspar Hausmann in Steckborn und zwei in Ittingen und Wil (Marktgasse 44) den Namen des Hans Jakob Meyer resp. des Kompagniegeschäftes von letzterm mit seinem Bruder Daniel.

Heinrich Düringer zuzuweisen sind die Malereien an dem Ofen aus Steckborn in Oberwinterthur,

bez. „Haußmann Hafner 1779“ (Taf. VII, 1 u. XVII, 3), der um 1780 entstandene Ofen im Berlinger Gemeindehaus, der 1795 datierte Ofen mit Narrenbildern aus der Mühle Lamperswil in Wigoltingen, der Ofen aus dem Jahre 1802 in Ermatinger Privatbesitz und undatierte Öfen im Haus „zur Palme“ in Frauenfeld, in Kurzdorf bei Frauenfeld, im Museum Arbon, aus Steckborn, und eine ganze Reihe noch erhaltener Öfen in Privathäusern des letztgenannten Ortes.

Zwei Kachelrisse Heinrich Düringers geben wir auf Tafel XX.

h) Werke verschiedener unbekannter Steckborner Ofenmaler.

Unter den Arbeiten, die wir in unserm Katalog zusammengestellt haben, finden sich einige, die sich keinem der oben genannten Maler zuweisen lassen und die auch unter sich wieder verschieden sind. Da es uns nicht möglich war, sie im Bilde wiederzugeben, beschränken wir uns auf diesen allgemeinen Hinweis, in der Hoffnung, an anderer Stelle einmal auf diese anonymen Werke eingehen zu können. Nur die beiden Öfen aus Ermatingen in Zürcher Privatbesitz bezw. im Hause Augustinergasse Nr. 181 in Steckborn, von denen wir den letzten im Bilde zeigen (Tafel VII, 4) möchten wir speziell anführen.

Weiter sei auf einen Ofenmaler hingewiesen, der sich im Meyer'schen Vorlagenbuch im Landesmuseum mit einigen Bildern vorstellt (vergl. Taf. XX, 1 u. 2) und, obwohl streng genommen nicht zu unserm Thema gehörend, auf eine Arbeit des Hafners Christoph Düringer (1794—1851), des jüngstgebornen Sohnes von Heinrich Düringer (Taf. XVII, 6), die den Maler ganz in den Fußstapfen seines Vaters zeigt.

3. Die Vorlagen der Ofenmaler.

Über die Hilfsmittel der Ofenmaler orientieren uns in ausgezeichneter Weise zwei Vorlagenbücher in Folioformat, deren eines, heute im Landesmuseum, den vollen Namen und das Wappen des Hafners und Ofenmalers Hans Heinrich Meyer trägt, während das andere, im Besitze eines Nachkommen des genannten Meisters, einer Signatur entbehrt.

Das Vorlagenbuch im Landesmuseum konnte aus dem Besitz von Herrn Ing. Rob. Liechti († 1922) in Zürich erworben werden und soll früher Vorfahren des Verkäufers, die in Wintertuhr den Hafnerberuf betrieben, gehört haben; nach den Erhebungen von Herrn Stadtarchivar Dr. Leuthold in Winterthur den Hafnern Joh. Jakob Liechti (1803—97) und Jakob Liechti (1770—1826). Wie es zu ihnen kam, wissen wir nicht, vielleicht durch einen Ofenmaler der Familie Kuhn in Rieden, der es von Steckborn nach Winterthur brachte und an den ältern der genannten Hafner oder einen frühern Winterthurer Berufskollegen desselben weitergab.

Leider ist der heutige Zustand des Buches ein sehr schlechter, wovon auch unsere Abbildungen einzelner Risse Zeugnis ablegen. Nicht nur fehlt der Einband und ist das Buch in zwei Teile auseinandergefallen: es mangeln, wie dies aus der alten Paginierung hervorgeht, auch eine ganze Anzahl ehemals vorhanden gewesener Blätter, oder, wo diese erhalten sind, die daraufgeklebten Zeichnungen und Stiche. Besonders aber setzten dem Buch malende und mit der Schere hantierende Kinderhände zu: Viele Risse sind zu koloristischen Übungen benützt worden; bei andern sind die gefalzten, über die Unterlagen herausstehenden Teile in schlecht verstandenem Ordnungssinne abgeschnitten oder weggerissen worden, und viele der Zeichnungen sind sonst zerschnitten oder durch Feuchtigkeit verdorben worden. Weniger schadeten ihnen die feinen Nadelstiche, mit denen sie von den Benützern, den Ofenmalern, in den Hauptlinien durchlocht wurden, um die Bilder mittelst Farbstaub auf die Kacheln übertragen zu können.

Das Vorlagenbuch enthält neben Blumen-, Tier- und Proportions-Studien der menschlichen Figur zahlreiche, z. T. in verschiedenen Farben lavierte Federzeichnungen für die Malereien der Füllkacheln, Friese und Lisenen, daneben Nach-

zeichnungen von Radierungen Conrad Meyers in Zürich und Originalkupfer verschiedener Künstler. Die Zeichnungen lassen sich stilistisch leicht in zwei Hauptgruppen sondern, in Blätter, welche die sorgfältige Art der Kachelmalereien von Rudolf Kuhn aufweisen und andere, die an den Stil von Hans Heinrich Meyer anklingen (vergl. Taf. XVIII und XIX).

Von der Hand Rudolf Kuhns stammen die blaulavierten Figuren heiliger Bischöfe und Mönche zum Schmucke großer Füllkacheln, die nach dem Attribut der Bischofsfigur (Taf. XVIII, 5), der um das Pedum sich windenden Schlange, wohl für das vom hl. Pirminus gegründete Kloster auf der Reichenau bestimmt waren (fol. 70, 73, 77, 80); Kuhn zeichnete auch sechs Risse mit zeitgenössischen militärischen Scenen, die an Kompositionen des Philipp Rugendas erinnern und von seinem Bruder Christoph am Ofen in Schloß Girsberg verwendet wurden. Wir geben davon eine Kampfscene, die mehr als alle Worte es vermögen, uns von dem großen zeichnerischen Können Kuhns überzeugt (Taf. XVIII, 6). Die Blätter stellen außerdem dar: die Belagerung einer Festung und einer Stadt, Infanterie im Kampf mit Reitern, eine Kampfscene zwischen Dragonern und Türken und die Beschießung einer Stadt (fol. 151—156). Zur gleichen Serie gehört noch eine unlavierte Zeichnung, die einen Kriegsrat behandelt (fol. 157), sowie die Beschießung einer Schiffsbrücke (fol. 311). Von Kuhn'schen Rissen für die Ausschmückung von Lisenen geben wir Proben dreier verschiedener Serien (Taf. XVIII, 1—3), nämlich mit Putten als Personifikationen der Tugenden in reichem Rococoornament (fol. 168—173), allegorischen Frauenfiguren mit Attributen, die gleichfalls, in reichem Ornament angeordnet, die Tugenden personifizieren und für Öfen in Serneus und im Bischofszeller Rathaus Verwendung fanden; weiter mit Illustrationen zu Psalmstellen (fol. 182—185). Auch die Blumenstudien (fol. 160—167), von denen wir ebenfalls eine Probe geben (Taf. XVIII, 4) gehören Kuhn. Sie zeigen ähnliche Blumenarrangements wie der Ofen aus Steckborn im Landesmuseum. Andere überaus klar ausgeführte Feder- und Bleistiftzeichnungen Kuhns beziehen sich auf den Schmuck von Frieskacheln, so diejenigen mit Fabeldarstellungen in Rococoumrahmung (fol. 117 und 119) oder in Form von Rococokartuschen (fol. 115, 116) u. s. f.

Hans Heinrich Meyer weisen wir zu einmal die anatomischen Zeichnungen und Proportionsstudien, zu denen der von zwei Putten getragene Wappenschild mit dem von Rudolf Kuhn (?) eingeschriebenen Namen „Hans Heinrich Meyer Steckboren 1740" gehört (fol. 283—290, 321, 322 und 325); sodann Blätter mit Jägern zu Fuß und zu Pferd (Taf. XIX, 6) in mancherlei Attituden (fol. 327—337), die wir am Ofen im Pfarrhaus in Trogen wieder verwendet finden (Taf. XV, 2); Zeichnungen von Hirtenscenen in der Art der Bilder am Ofen in Schloß Oberberg und in Bevers (fol. 247 und 248); Risse für die Frieskacheln eines Ofens in der Karthause Ittingen (Taf. XIX, 8), einer bezeichnet: „Dise Landschafte sind an den offen in der Cardus gemahlt worde" (fol. 130—137); endlich getuschte oder violett lavierte Federzeichnungen mit Darstellungen aus der biblischen und alten Geschichte etc. (fol. 84—93 u. s. w.).

Wie auch Zeichnungen anonymer Ofenmaler im Vorlagenbuch eingeordnet wurden, haben wir bereits gehört und auf Taf. XX im Bild gezeigt. Zu den beiden auf fol. 308 aufgeklebten Zeichnungen in Feder und Sepia gehören weitere Blätter auf den Blättern 302, 304, 312, 317, 319, mit Darstellungen von Reitern, Jägern u. s. f. Wieder von einer andern Hand sind eine Reihe von Vogelstudien mit beigesetzten Namen, wie „Indianisches Huhn", „Zaunschlipflein", „Gukker" etc. (fol. 342—355).

Für die Tier- und Menschenstaffage kommen Stiche des holländischen Tiermalers Nicolaes Berchem (1620—83) in Frage (Taf. XX); für die Rococodekorationen der Lisenen Ornamentstiche des Jacques Delajoue (1687—1716), gestochen von Benedikt Winkler und herausgegeben von Joh.

Georg Merz in Augsburg (fol. 124—129); für die Rokokodekorationen weiter sodann Ornamentstiche des vielseitigen Bildhauers Franz Xaver Habermann von Graz, die bei Joh. Georg Hertel in Augsburg herauskamen (fol. 120—123, 139—146). Für das Landschaftliche dienten Blätter aus Merians Topographie des Elsaßes, des Sund- und Breisgaus und der Grafschaft Mümpelgard, Kupferstiche aus einem holländischen Reisewerk über die Donauländer und die von J. C. Ulinger gezeichneten und von J. G. Hertel in Augsburg herausgegebenen Prospekte von Schweizerlandschaften.

Das zweite Vorlagenheft, das sich mit Hans Heinrich Meyer in Zusammenhang bringen läßt, im Besitze eines seiner Nachkommen in Steckborn, besteht aus 23 Blättern im Folioformat (23,5 × 35,5 cm), von denen zwanzig die fortlaufenden Nummern 13—32 tragen, während drei zwischen die Blätter 20/21, 21/22 und 24/25 geschobene unnummeriert sind. Mit Ausnahme von fol. 13, auf das eine Radierung mit Berglandschaft aufgeklebt ist, enthalten sämtliche Blätter meist ganzseitige Federzeichnung in Blau und Schwarz zum Schmucke von Füllkacheln, Lisenen und Friesen. Drei Blätter, fol. 15, 19 und 26, tragen auch auf der Rückseite Zeichnungen. Die Farben haben teilweise durchgeschlagen und sind durch Feuchtigkeit von Blau zu Lila verändert. Oft sind auch die Bleistiftvorzeichnungen noch sichtbar.

Im allgemeinen ist dieses Vorlagenbuch aber viel besser erhalten, als dasjenige im Landesmuseum. Auf den Inhalt des Buches im Einzelnen einzutreten, müssen wir uns versagen. Nur so viel sei bemerkt, daß Zeichnungen französischer Parklandschaften und Schloßgärten mit Orangerien, Pavillonbauten, Brunnenanlagen und Wasserkünsten dargestellt sind, die von lesenden Cavalieren, lustwandelnden Paaren, Abbés im Gespräch mit den Schloßbesitzern sowie Gärtnern und andern Figuren belebt werden, ähnlich oder gleich, wie wir sie an dem Doppelofen im Stadthaus in Brugg und am Ofen auf Schloß Wildegg antreffen (Taf. IV, 4 und XIX, 1). Dann wieder gewahren wir Fluß- und Ruinenlandschaften mit Viehherden und Hirten (Taf. XIX, 2), sowie Blumenbouquets und mannigfachen Rokokoornamente für Lisenendekorationen etc. Im Vergleich mit dem ersten Vorlagenbuch sind die Zeichnungen im allgemeinen weniger sorgfältig durchgeführt, besonders gegenüber den Rissen von Rudolf Kuhn. Einige tragen Signaturen wie „W F (lig.)“ oder „A R (lig.) W“ und „A R H“, die sich aber nicht auf den Ofenmaler, sondern auf den entwerfenden Künstler beziehen, nach dessen Vorlage Meyer die Kopie ausführte. Bei einer französischen Gartenlandschaft mit Springbrunnen, in welcher der Hausherr mit einem Besucher promeniert, steht neben dem Monogramm ARW außerdem die Notiz „alles ohni Figuren“, woraus doch wohl zur Genüge hervorgeht, daß es sich bei diesen Rissen um Nachzeichnungen handelt, in welche Hans Heinrich Meyer dann allerdings die ihm passenden Staffagefigürchen hineinkomponierte.

Das zweite Vorlagenbuch zeigt durch weitere Anmerkungen seines ersten Besitzers und Zeichners sehr schön, wie die Ofenmaler sich überall nach neuen Dekorationsmotiven umsahen. So lesen wir neben der Zeichnung eines Blumenstraußes (Taf. XIX, 3) zum Schmuck einer Lisene (fol. 25): „„Dise Manir hat der Locher von Zürich einen offen gemahlet im under(n) Zimmer dem Hauptmann Rott Blatz (Rotpletz) in Arauw“. Und auf einem andern für die Bemalung einer Frieskachel bestimmten Riß (Taf. XIX, 7), darstellend ein Fruchtgehänge mit allerlei Fliegen und einer Libelle schreibt er: „So sind zu Arauw ein Doppel offen gemahlte frisen. Callunen (Kolonnen), Pender. Bloß in Früchten und Einfas(s)ung abgeänderet. Heuberger“ (fol. 19). Weitere Notizen beziehen sich auf ein „Büffert offli“ (Ofen in Credenzform), einen „„Gross offen“ und einen „Kleinen offen“ bei „Burchard Bassell“ (Taf. XIX, 4). Ohne Zweifel nahm Meyer diese Kopien als Geselle in Zürich, in der Werkstatt des Leonhard Locher, in der sein Vetter Daniel Düringer als Ofenmaler wirkte, mit dessen Dekorationsweise diese Skizzen große Ähnlichkeit zeigen.

4. Allgemeines über Aufbau und Dekoration der Steckborner Öfen.

Die meisten Öfen sind ganz oder wenigstens teilweise bemalt, entweder bunt, in den vier Hafnerfarben Blau, Braunviolett, Gelb und Grün, oder nur in einer der beiden erstern Farben. Bunt- und Blaumalerei kommen um die Mitte und in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts neben einander vor. Wo Malerei fehlt, wird wenigstens durch Farbenwechsel in der Glasur der architektonischen Teile und Füllungen eine gewisse farbige Wirkung erstrebt.

Versuchen wir, eine Charakteristik der sicher für Steckborn bezeugten Öfen zu geben, so ist mit Bezug auf den Aufbau zu sagen, daß die unterschiedlichsten Typen nebeneinander erscheinen. Die Öfen aus dem Anfang und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts stehen Winterthurer Öfen des 17. und aus der Wende des 17. zum 18. Jahrhundert sehr nahe; im Allgemeinen herrscht aber in Steckborn eine größere Mannigfaltigkeit der Formen, wie dies unsere Bildtafeln belegen. Auf Löwen-, Baluster- oder prismatischen Füßen, deren Vorderseiten profiliert sind, erhebt sich der im Grundriß rechteckige oder entsprechend dem Turm vorn zugeschrägte Unterbau oder Heizkörper, auf welchem ein zylindrischer, vier-, sechs- oder achtkantiger Aufsatz in Turmform aufruht, das Ganze architektonisch gegliedert durch Sockel- und Kranzgesimse, Gurten, Friese und Lisenen, sowie oben abgeschlossen mit einer Bekrönung. Die Zwischenfelder dieses Gerippes sind in der Regel mit ganzen Kacheln, in wenigen Fällen auch durch kleinere Kacheln in verschiedenen Reihen über- und nebeneinander ausgesetzt. Im Gegensatz zu ihren Vorbildern wölben die Steckborner Öfen ihren Turm schon vor der Mitte des Jahrhunderts gerne mit einer Kuppel ein, wie die Zürcher, während die Winterthurer diese Art erst gegen das Ende des Jahrhunderts aufnehmen. Öfen aus dem Anfang und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zeigen ferner manchmal die Eigentümlichkeit, daß sie mit einer Breitseite an die Wand geschoben sind und über dem massigen, wieder von Löwen oder prismatischen Pfeilern getragenen Unterbau einen abgetreppten, ebenfalls an die Wand gebauten Oberbau aufweisen. Es sind dies die sog. „Buffertöfen“ in Kredenzform. Beispiele in der Karthause in Ittingen und im Hamburgischen Museum für Kunst und Industrie (Taf. II, 4) etc. Bei andern wieder, die mit der Breitseite in das Zimmer vortreten, legt sich zwischen Unterbau und Turm ein postamentartiges, etwas vorspringendes Zwischenglied; beides Formen, wie sie in Winterthur nicht vorkommen (Taf. II, 1). Wie hier wird dagegen auch bei den Steckborner Öfen der Raum zwischen Unterbau und Zimmerwand gerne mit einem Sitz ausgefüllt, an der entgegengesetzten Seite etwa ein Ofenwändchen angeschoben und die Wand hinter Sitz, Ofen und Wändchen mit Kacheln verkleidet. Die Skulptur ist fast ganz verschwunden, nur die Füße zeigen etwa noch die Form von Löwen und einzelne Bekrönungskacheln von Öfen des beginnenden 18. Jahrhunderts geflügelte Engelsköpfchen unter s-förmigen Doppelspiralen, ganz nach Winterthurer Art.

Das Rokokozeitalter ändert im allgemeinen wenig am Aufbau. Immerhin kommen doch neben Öfen, die noch ganz in der strengen gradlinigen Art wie Winterthurer Öfen des 17. Jahrhunderts aufgebaut sind und nur in ihrem malerischen Schmucke dem Zeitgeschmack huldigen, Beispiele vor, bei denen sich der neue Stil geltend macht, so zwar, daß Heizkörper und Turm ausbauchen, die Lisenen an letzterm sich nach unten verbreitern und einrollen und oben sich zu einer Rippenkuppel zusammenschließen. Als Beispiele führe ich an den Ofen aus dem Rathaus in Bischofszell in Basler Privatbesitz, die zwei Öfen im Pfarrhaus in Trogen, den Ofen im Haus zum Neubau in Stein a/Rhein und denjenigen in Schloß Jegenstorf. Noch 1779 ist aber ein Ofen des Hans Caspar Hausmann, der sich früher im Konsum in Steckborn befand und heute in Oberwinterthur steht, ganz in geraden Flächen und Linien gehalten.

Bildanordnung, Ornamentik und Gegenstand der Darstellungen sind auf den frühen Steckborner Öfen des 18. Jahrhunderts wieder ganz ähnlich wie bei Winterthurer Werken des siebzehnten. Gegenstand der Darstellungen sind auch hier Scenen aus der biblischen Geschichte, oft in cyclischer Anordnung, militärische, Jagd- und allegorische Bilder für die Füllkacheln, die Personifikationen der Tugenden, Monate und Jahrzeiten, sowie biblische und Heiligenfiguren u. s. f. für die Lisenen. Bei Öfen für Rathäuser und Klöster werden die Frieskacheln des Turmes und dessen Bekrönung manchmal mit Wappen ausgezeichnet. Dann aber etwa gegen die Mitte des Jahrhunderts überwiegt allmählich die Landschaft, mit oder ohne figürliche Staffage: Bilder der römischen Campagna und nordische Fluß- und Seelandschaften, manchmal offensichtlich von Gegenden am Untersee beeinflußt, mit Burgen und Schlössern, verfallenen Gehöften, Hirten mit ihren Tieren bei der Tränke, mit Zigeunern und fahrendem Volk. Dazu treten französische Parklandschaften mit vornehmen Paaren, sowie Schlachtenbilder, Tierkämpfe und Jagdscenen, und statt den Einzelfiguren der Tugenden und Monate oder sonstigen die ganze Bildfläche füllenden Figuren schmücken die Lisenen nun Blumensträuße, und reiche Rococoornamente mit eingestreuten allegorischen Figuren, Scenen aus der Tierfabel oder Darstellungen zu biblischen Texten. Pilger, Jäger, fahrende Leute und Tiere, sowie Musik- und Jagdembleme bevorzugt im ausgehenden 18. Jahrhundert Heinrich Düringer für den Lisenenschmuck. Zur Dekoration der Friese werden neben Phantasielandschäftchen mit Tier- und Menschenstaffage auch Ansichten von Schlössern und Klöstern gegeben, oder ähnliches reiches Rococoornament und Blumen wie auf den Lisenen. Besonders beliebt werden um die Mitte des 18. Jahrhunderts Öfen, die auf den Lisenen Illustrationen zu Psalmstellen oder deutschen, lateinischen und andern fremdsprachigen Sentenzen aufweisen, kleine Bildchen in ovalen Mittelmedaillons, oben und unten begrenzt von Blattwerk vor blauem Grund, wozu auf den Friesen Staffagelandschäftchen und in der Bekrönung Fruchtbouquets treten. Dazu als Gegensatz zu den Malereien einfache grüne Füllungen. Beispiele: Öfen in Grüsch, Ortenstein, Maienfeld, Weinfelden, Schönenberg, Schloß Gachnang u. s. f.. Eine Weltkugel auf grünem Kissen in Gartenlandschaft, auf die das Symbol Gottes im Himmel herabschaut, veranschaulicht etwa den Spruch: „Seine Augen schauwen auf die völcker“ oder ein Schaf, das von einer aus den Wolken kommenden Hand am Bande geführt wird: „Ich folge still wohin Gott will“, der Hirsch an der Quelle die Stelle: „Meine Seele dürstet nach Gott“.

Daß sich aber die Reimkunst der Steckborner Meister an solchen biblischen Sprüchen nicht erschöpfte, zeigen die Verse auf den beiden Churer Zunftöfen und am Bischofszeller Rathausofen, wie auch diejenigen, die zu Anfang dieses Jahrhunderts noch an dem Ofen in der Wirtschaft „zum Kehlhof“ in Steckborn am Untersee zu lesen waren: „Willkomm du lieber Gast wan d' braf gelt im beutel hast“ hieß es unter dem Bilde des behäbigen Wirtes; „Trotz einem Mann ich saufen kann“ unter der Figur einer Frau und „Braf g'soffen braf g'loffen“ unter demjenigen eines Boten, u. s. f. Im allgemeinen ist jedoch zu sagen, daß die Steckborner Öfen der Spruchweisheit viel weniger Platz einräumen als die Winterthurer, wo oft die Friese ober- und untberhalb der Füllungen und Lisenen, manchmal auch diese selbst noch mit Versen überladen sind.

Über Form und Aussehen der Öfen vom Anfang des 19. Jahrhunderts, auf die wir rasch noch einen Blick werfen wollen, orientiert vortrefflich ein noch erhaltenes Ofenmusterbuch des Hafners Hans Jakob Meyer in Steckborner Privatbesitz. Der Klassizismus hat seine Herrschaft angetreten und formt die Öfen zu kastenförmigen Gebilden um, die mit einer Vase oder einem flachen Dreieckgiebel bekrönt sind und auf einem durchgehenden steinernen Sockel aufruhen. Die Gliederung in Heizkörper und Turm wird aber auch in dieser Periode

gerne noch beibehalten. Malereien sind nur noch auf den Kapitälen und Eckpilastern und den Viertelsstäben und Karniesen der Sockel und Gesimse zu sehen, etwa auch auf den Giebelakroterien und auf den Friesen (Taf. XX, 5).

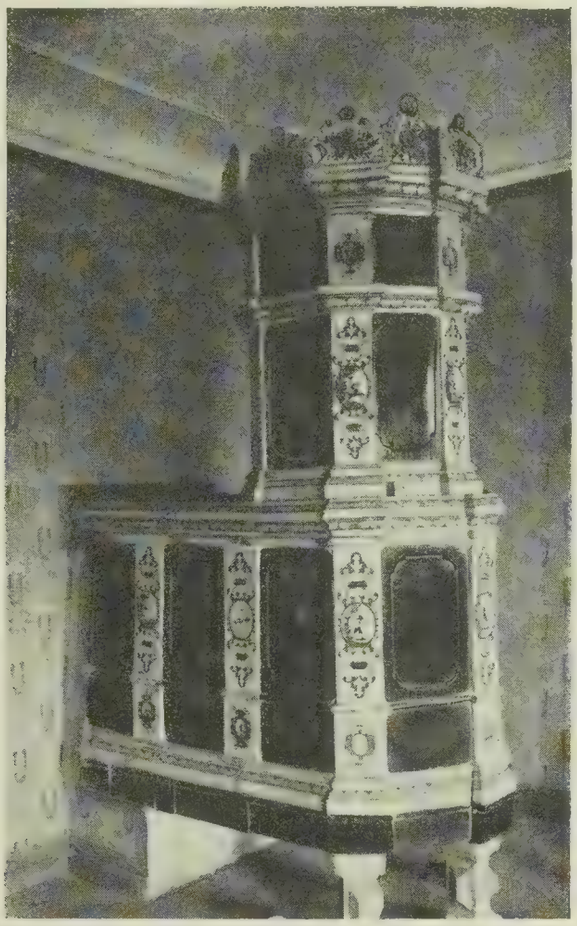

Buntbemalter Ofen aus Schloß Gachnang.
18. Jh., 2. Hälfte.
Cliché Orell Füßli Verlag
(Bürgerhaus Thurgau, Taf. 19).

Schlußwort.

Von ihren Anfängen bis zu ihrer Blüte im 18. Jahrhundert haben wir die Steckborner Hafnerei verfolgt und außer den Meistern, die in dem Städtchen am Untersee dem Töpferberuf oblagen, auch die wichtigsten Werke der Frühzeit, des siebzehnten, sowie im besonderen des achtzehnten Jahrhunderts kennen gelernt. Wenn auch nicht vollständig, so konnten wir doch die große Mehrzahl der Bilderöfen einzelnen Hafnereien zuweisen und ihre Maler feststellen. Auch in die zünftische Organisation der Meister bekamen wir Einblick, und daneben war es möglich, uns über Art und Dekoration ihrer Fabrikate zu orientieren, wie auch über die Hülfsmittel ihrer Maler für die Ausschmückung derselben. Die Bedeutung der Steckborner Hafnerei des 18. Jahrhunderts wurde uns klar aus dem Umfang ihres Absatzgebietes und der Zurückdrängung der Winterthurer Konkurrenz bis in deren eigene Stadt hinein. Die überragende Stellung der Meyer'schen Werkstatt drängte sich dabei auf, denn überall da, wo früher die im 17. Jahrhundert innerhalb der schweizerischen Keramik berühmtesten Winterthurer Hafner ihre Arbeiten hingeliefert hatten, in den Klöstern, Rathäusern und Wohnsitzen der Vornehmen im Gebiete der Ost- und auch der Innerschweiz, begegneten wir im 18. Jahrhundert nunmehr den erst nach Winterthurer Art und später in eigener Manier aufgebauten und dekorierten Öfen des Meyerschen Ateliers; daneben, im letzten Drittel des Jahrhunderts, solchen eines Hafners Hans Caspar Hausmann, für welchen, wie für die Meyer, als Maler ein Verwandter des Steckborner Bürgermeisters und frühern Kunst- und Ofenmalers Daniel Düringer tätig war, der seine Arbeiten mit „Düringer jünger", dem Monogramm oder dem vollen Namen Heinrich Düringer signiert und in seiner zeichnerischen Ausdrucksweise den Fußstapfen des ältern Künstlers folgt. Außer Heinrich Düringer trat uns seit den vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts ein Ofenmaler der Familie Meyer entgegen, der mit eines Zürchers Pfarrers Tochter verheiratete Hans Heinrich Meyer und Kompagnon seines Vaters Daniel IV., sowie seiner Vettern Daniel V. und VI. Meyer, mit denen er gemeinsam die Werkstatt führte, unterstützt in seiner malerischen Tätigkeit durch einen aus Rieden im Kanton Zürich stammenden Ofenmaler Rudolf Kuhn, der seit den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts als künstlerischer Helfer von Daniel III. und Daniel IV. Meyer nachgewiesen werden kann. Auch den Bruder dieses Kuhn, den „Hofmaler Stöffi" von General Hirzel in Wülflingen, trafen wir in Diensten der Meyerschen Werkstatt, und noch einen weitern Angehörigen der Malerfamilie Kuhn von Rieden und Bruder der beiden andern Ofenmaler glaubten wir in einem Werke in Kreuzlingen zu erkennen.

Und wie diese zürcherischen Ofenmaler für die Steckborner Hafnerei, so konnten wir umgekehrt in der Person des vorhin erwähnten, mit einer Zürcherin aus dem Geschlecht der Meyer von Knonau verheirateten Steckborner Bürgermeisters und spätern Reichenauischen Stadtammanns einen Steckborner Ofenmaler namhaft machen, der innerhalb der Zürcher Hafnerei eine recht bedeutende Stellung einnimmt und so im Verein mit den Kuhn wechselseitige Beziehungen zwischen der thurgauischen und zürcherischen Keramik des 18. Jahrhunderts schafft.

Im Rahmen der thurgauischen Hafnerei betrachtet, gelangte einzig Steckborn zu größerer Bedeutung. Der Ruhm der andern Hafnerorte im

Thurgau verblaßt gegen die Leistungen der Meister am Ufer des Untersees, und auch verglichen mit den Werken der übrigen schweizerischen, deutschen und österreichischen keramischen Betriebe nimmt die Steckborner Hafnerei einen recht ehrenvollen Platz ein. Mögen in der Harmonie der Farbengebung und Sorgfalt der Pinselführung ihre Arbeiten im allgemeinen den besten Werken der Winterthurer Meister des 17. Jahrhunderts auch nachstehen, so sind sie ihnen in technischer Beziehung und Schönheit des Aufbaues doch ebenbürtig und, nimmt man als Maßstab die spätern Winterthurer Öfen des 18. Jahrhunderts, sogar überlegen, wie dies auch aus der Vorzugsstellung der Steckborner Hafnerei gegenüber der Winterthurer dieser Epoche hervorgeht, auf die wir in der Einleitung hingewiesen haben.

Anhang.

A. Erhaltene Werke der Steckborner Hafnerei.

Beschreibender Katalog.

Altenklingen (Thurgau), Schloß. (Taf. II, 2.)

1. Buntbemalter Kuppelofen mit der Signatur „Daniel Meyer Haffner In Steckboren 1731“ und dem Wappen des Robert Balthasar von Luzern, Abt von St. Urban (1726—1751). — Taf. II, 2.

Der Turm achteckig, mit spitz ausgezogener, von einem Knauf bekrönten Rippenkuppel. Der Unterbau vorn zugeschrägt. Am Ober- und Unterbau je zwei Friese, der Unterbau bestehend aus sieben Füllungen und sechs Lisenen, wozu noch je eine Füllung links und rechts vom Unterbau als Wandverkleidung tritt, die ursprünglich wohl ebenfalls zum Heizkörper gehörten.

Auf den Füllungen Darstellungen aus dem Alten und Neuen Testament, in spitzovalen Rahmen mit „Ohren“. In den Zwickeln Pflanzenornamente, am Unterbau vereint mit Muscheln. Auf den Lisenen Postamente mit Rundmedaillons, die letztern bekrönt von Bandel- und Pflanzenwerk. Über den obern Medaillonrahmen legen sich Bänder mit zu den Darstellungen passenden Sprüchen, z. B.: „Nicht ihnen selbst.“ (Bienenstock mit seinen ein- und ausfliegenden Bewohnerinnen.) „Allein den Augen.“ (Blumenvase auf Tischchen.) „Nicht zu nahe.“ (Brennendes Licht) u. s. w. Die Friese enthalten Staffagelandschäftchen in gelben ovalen Rähmchen, die Zwickel sind ausgesetzt mit Blattwerk, das oft über die Rahmen hinübergreift.

Der Ofen kam wie zwei andere von Ludwig und Abraham Pfau aus den Jahren 1665 und 1686, sowie ein Ofen aus der Schuhmacherzunft in Zürich erst in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts auf das Schloß Altenklingen, nachdem dieses anläßlich einer „Restauration“ gänzlich ausgeräumt worden war. Er ist identisch mit einem der von Hammann erwähnten Öfen, die noch 1866 im Kloster St. Urban standen.

H. Hammann, Briques suisses ornées de bas-reliefs (Memoires de l'Institut national Genevois XII. (1869.) — J. R. Rahn, Die Architektur- und Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau, S. 13. — 9 Gesamt- und Detailaufnahmen im Landesmuseum. Pl. 13763—13771.

2. Vier buntbemalte Lisenen mit Fabeldarstellungen in reichem Ornament: Fuchs und Rabe, Greis und Tod, Fuchs und Schaf, Affenfamilie. 18. Jh. Mitte.

Appenzell (Kt. Appenzell), Privatbesitz.

Blaubemalter Turmofen, angeblich aus dem Gerichtsgebäude in Trogen stammend. In der heutigen Aufstellung ist der Unterbau mit zwei Seiten an die Wand geschoben; den rechteckigen Turm gliedern vier Eck- und zwei Mittellisenen in der Mitte der Breitseiten. Links fügt sich ein einfeldriges Ofenwändchen in der Gliederung des Unterbau's an. Am Turm schneidet ein Gurtgesims ein oberes Friesband ab, am Unterbau ein blauweißer Rundstab einen Sockelfries. Die gemalten Füße zeigen Balusterform. Die Verkleidungskacheln der Ofenplatte wie die ausgeschnittenen Bekrönungskacheln geschmückt mit magerm Blatt- und Rocailleornament.

Auf den Lisenen Tiere, z. T. nach Fabelstellen (z. B. Greis und Tod, Kuh und Frosch, Wolf und Lamm, der Storch im Fröschenteich etc.) z. T. allein oder in Gesellschaft von Hirten. Auf den Füllkacheln von Wändchen und Unterbau Staffagelandschaften, desgleichen am Turm. (Netzfischer; Cavalier in Parklandschaft; desgl. reitend; Pferd an der Tränke; Bettlerpaar in Seelandschaft). Am Turm: Ausruhende fahrende Leute; Bär in Höhle und Fuchs; Entenjäger in Seelandschaft; Parklandschaft mit Knaben und Neptunstatue; Eselreiter; vornehmes, in Park lustwandelndes Paar. Auf den Frieskacheln Fruchtbüschel, z. T. mit Schmetterlingen belebt, und Früchte in magerm Rokokoornament; ferner Vögel und Landschäftchen.

Abbildung in Schweiz. Baukunst, Bern, Wagner'sche Verlagsanstalt, Bd. XII (1920/21). Abb. S. 177. Phot. im LM.

Arbon (Thurgau), Museum.

Blaubemalte Kacheln, aufgesetzt in Form eines Ofenwändchens. Auf den Friesen Früchte und Tiere, auf den Lisenen Figuren von Bettlern und Tiere. Die Füllungen mit Staffagelandschaften (Hirten mit ihrer Herde usf.). 18. Jh. Ende.

Nach Mitteilung von Herrn Museumsverwalter Hirth stammt der Ofen aus dem Haus zur Drahtschmitte in Steckborn, von wo er von Herrn Teucher-Bürgi, einem geborenen Steckborner, dem Museum geschenkt wurde.

Phot. im LM Pl. Nr. 26561.

Baden (Aargau).

Aus einem Hause dieser Stadt sollen die beiden blaubemalten Öfen im Schloß Hallwil (s. d.) stammen. Möglicherweise stand auch der Ofen in Basler Privatbesitz (s. d.), der aus einem Bahnwärterhaus in Fislisbach erworben wurde, in Baden.

Basel, Gewerbemuseum.

Die reiche Sammlung von Steckborner Kacheln, welche das Museum aufbewahrt, kommt aus dem ehemaligen Besitz von Herrn A. Scheuchzer-Dür in Basel. Leider konnte der urspr. Standort der einzelnen Kacheln nicht mehr eruiert werden. Nach den Reisenotizbüchern (R N B) des Herrn A. Scheuchzer aus den Jahren 1883—90 können folgende Orte dafür in Betracht kommen: Engishofen bei Erlen; Gottlieben (Ofen von Daniel Meyer 1739); das Kloster Fischingen; Muttwil bei Niederbüren (St. Gallen); Weinfelden (versch. Private); Wil und Frauenfeld. Daneben erwarb Herr Scheuchzer viele Stücke bei Antiquaren in Wil und andern Orten.

1. Blaubemalte Reliefbekrönung, auf der Sockelplatte in schwarzer Schrift bezeichnet:
„Daniel Meyer Haffner In Steckboren / 17—03“, seit 1927 im Landesmuseum (LM 17070). — Über der Inschrift geflügelter Engelskopf unter zwei Doppelspiralen, die einen Fruchtkorb tragen.
2. Vier Lisenen mit den Personifikationen der Jahreszeiten durch stehende Männer und Frauenfiguren mit Attributen.
a) VER, b) AESTAS, c) AUTUMNUS, d) HIEMS. a und c mit gleichartigen Kartuschen, b und d verschieden.
18. Jh. 1. Hälfte.
3. Zwei Lisenen, bez. „Freiheit“ und „Glauben“. Stehende Frauenfiguren unter von Konsolen getragenen Kartuschen, auf Postamenten. Auf letztern Verse. „Freiheit ist ein teures Gut / Freiheit machet freud / und muht.“ „Der Glaub und das / vertrauen / Last große wunder / schauen.“ Seit 1927 beide Stücke im Landesmuseum (LM Nr. 17084 und 17085).
4. Acht buntbemalte Friese eines Klosterofens mit Darstellungen aus der Legende der hl. Idda, wahrscheinlich aus dem ehem. Kloster Fischingen stammend und bestellt von Abt Franz I Troger aus Uri, welcher die Iddakapelle erbaute (v. Mülinen, Helvetia Sacra).
a) * Ansicht des Klosters Fischingen; b) * Die Heilige von ihrem Gemahl zum Schloßfenster hinausgestürzt; c) die Heilige in der Wildnis mit dem Raben, der ihr den Ring entwendete; d) desgl. geführt von Hirsch mit brennendem Geweih; e) * der auferweckte Tote, der ihr beim Kirchgang leuchtete; f) * der reuige Graf zu Füßen der Heiligen; g) der Tod der Heiligen im Kloster; h) * das Grab der Heiligen. (Vergl. E. A. Stückelberg, Die schweiz. Heiligen des Mittelalters, Zürich 1903, S. 61 f. — Kern, Dr. L. M., Die Ida von Toggenburg-Legende. Thurg. Beiträge zur vaterl. Geschichte, Heft 64/65.) Um 1730. Die Kacheln wurden von Herrn A. Scheuchzer-Dür bei einem Antiquar in Wil erworben. (RNB 1889—91, S. 14). Die mit * bezeichneten Stücke gelangten 1927 in das Landesmuseum (LM Nr. 17076—17080).
5. Fünf buntbemalte Friese und zwei Friesköpfe. a) Äffchen in Landschaft; b) Kavalier u. Abbé; c) Vornehmer junger Herr mit seinem Begleiter, der ihm, den Hut unter dem Arm, die Gegend erklärt, in Flußlandschaft; d) Pferd an der Tränke; e) Flußlandschaft mit Schloß; f) Angler; g) Kavalier und Abbé sich begrüßend.
18. Jh. 1. Hälfte.
6. Teile eines buntbemalten Ofens. a) Füllung mit vornehmem Paar in Landschaft; auf dem blauen Rahmen weißes Rankenwerk; b) desgl., Ruinenlandschaft mit Angler; c) Lisene mit weißem symmetrischem Rankenwerk vor blauem Grund und Mittelmedaillon mit Jüngling in Zeittracht; d) in mehrfach ausgebogenem Mittelmedaillon sitzender Raucher und Hund in Landschaft; weißes Laubwerk vor blauem Grund; e) desgl., im Medaillon ein Kind; f—h) 3 prismatische Füße mit Laubwerk auf dem eingezogenen Teile der Vorderfläche, resp. mit Laubwerk und Muschel.
18. Jh. 1. Hälfte.
7. Vier große, buntbemalte Füllungen. In oben und unten halbrund ausgebogener Nische a) allegorische Figur mit Granatapfel und Platte mit herzförmigen Früchten, den rechten Fuß auf ein Pfeilbündel gestellt. Links im Mittelgrund alter Mann im Himmelbett unter der Vorhalle eines Palastes, umgeben von Männern (Scylurus, Fürst der Scyten?), rechts Mauertor und zwei Diener mit Pferd; b) die stehende Frontalfigur des „S. PANKRATIVS“ mit Schwert und Märtyrerpalme; c) Anbetung der Hirten; d) Flucht nach Aegypten. a und b seit 1927 im Landesmuseum (LM 17073 und 17074).
18. Jh. 1. Hälfte.
8. Buntbemaltes Bekrönungsstück. Blumenbouquet unter Muschel. Auf der Fußleiste die Inschrift: „17 Hans Heinrich Meyer 32“. Seit 1927 im Landesmuseum (LM 17071). Aus Steckborn (s. d.)
9. Zwei buntbemalte Lisenen. Auf Postament, unter Kartuschen, allegorische Frauenfiguren a) „FIDES“ mit der „Biblia sacra“; b) „FORTITUDO“ mit zwei Säulenstücken. Seit 1927 im Landesmuseum (LM 17082 und 17083).
18. Jh. 1. Hälfte.
10. Drei buntbemalte Lisenen. Blumenvasen auf Postamenten.
18. Jh. 1. Hälfte.
11. Sechs buntbemalte Lisenenköpfe mit Herrscherbüsten (Maximilian, Karl V., Ferdinand, Friederich (II.), Theodosius, Valerianus). Das Stück mit der Büste Karl V. seit 1927 im Landesmuseum (LM 17075).
18. Jh. 1. Hälfte.
12. Zwei buntbemalte Lisenen. Auf Postament, mit Muschel und Rokokoornament, a) die Figur Christi mit der Weltkugel; darüber in Schriftband: „CHRISTUS JESUS“; b) „S. MARIA“ als Himmelskönigin auf der Mondsichel. a seit 1927 im Landesmuseum (LM 17090).
18. Jh. Mitte.

13. Buntbemaltes Bekrönungsstück mit Wappen: In blau zwei weiße Straußfedern aus gestürztem gelbem Halbmond wachsend, überhöht von gelbem Stern. Seit 1927 im Landesmuseum (LM 17072).
18. Jh. Mitte.

14. Sechs buntbemalte Lisenen. In Blattwerk ovales Mittelmedaillon mit erklärenden Darstellungen zu den Sprüchen:
a) „Ich folge still, wohin Gott will". Schaf, von aus Wolken kommender Hand geleitet.
b) „Wen die [Sonn] aufweckt bleibt nichts zugedeckt". Ein nackter, nur mit einem Tuch bekleideter Mann hält einen Gewandzipfel der Sonne entgegen.
c) „Durch diesen Wind fahr ich geschwind". Ein Segelschiff fährt durch die wogende See.
d) „Steigt nider und komt wider". Die untergehende Sonne.
e) „Meine Seele dürstet nach Gott". Hirsch an der Tränke.
f) „Wie habt ihr das eitel so lieb". Seifenblasendes Knäblein.
Eine 7. Lisene, die mit Lisene e ins Landesmuseum gelangte (LM Nr. 17086 und 17087), zeigt neben dem deutschen Spruch noch einen lateinischen:
„TECUM SUPERABO PERIC[U]LUM", „Bey dem Herren ist die Hülffe Ps. III. 9". Ein Schiffbrüchiger schwingt sich an schwankem Stämmchen ans Ufer.
18. Jh. Mitte.

15. Sieben buntbemalte Lisenen. In reicher Rokokoumrahmung mit Spruchband:
a) Sitzende Putte mit brennender Kerze; „Diese macht vertreibt die rache";
b) Angler, „Was ich gefangen, war mein verlangen."
c) In Landschaft Totenschädel über zwei gekreuzten Knochen auf Kissen. „Der letzte Lohn ist dise Cron".
d) Aus einem Totenschädel neben einer Putte wachsen Kornähren. „Die mit tränen sähen werden mit freuden ernten."
e) Hirsch an der Quelle. „Meine Seele dürstet nach Gott."
f) Witternder Hirsch. „Er lauret, daß er den ellenden erhasche."
g) Schaf an Band von aus Wolken kommender Hand geleitet. „Ich folge still wohin Gott will."
Die beiden Lisenen f und g kamen ins Landesmuseum, LM 17088 und 17089.
18. Jh. Mitte.

16. Div. Frieskröpfe mit Fruchtbouquets, z. t. belebt durch Vögel. Buntmalerei. Steckborn.
18. Jh. Mitte.

17. Buntbemalte Friese, die ganze Fläche bemalt mit Landschaften.
a) Flötenblasender Hirte mit seiner Herde; b) Landschaft mit Jäger; c) desgl. mit springendem Hirsch; d) desgl. mit Eseltreiber; e) desgl. mit Hirsch an der Tränke; f) desgl. mit Eber, von Hunden gehetzt; g) desgl. mit Reiterkampf; h) desgl. mit Mann auf Brücke; i) desgl. mit Kühen und Ziege.
18. Jh. Mitte.

18. Zwei buntbemalte Lisenen. a) „S. MATHIAS Ev."; b) „S. GALLUS", mit dem Bär.
18. Jh. Mitte.

19. Buntbemaltes Bekrönungsstück, mit Wappen von Zürich, gehalten von 2 Löwen, datiert MDCCLVI.
Drei desgl., mit Blumenbouquets,
18. Jh. 1. Hälfte.

20. Buntbemalte Lisene. Frau mit Anker. „Hoffnung." Seit 1927 im Landesmuseum (LM 17096)
18. Jh. Mitte.

21. Buntbemalte Lisene. Über magerm Rokoko-Ornament, Muschel und Schriftband Landschaft mit sitzender Putte, die eine Wage hält: „Einem jeden das Seine."
18. Jh. 2. Hälfte.

22. Fünf buntbemalte Lisenen mit den Personifikationen der Sinne.
a) Mann mit Fernrohr, „Das Gesicht"; b) Frau mit Laute, „Das Gehör"; c) Frau mit Pfau, „die Andastung"; d) Frau mit Blume, „der Geruch"; e) Pfeifenraucher bei einer Tasse Kaffee und, darunter, ein sich übergebender Mann in Gesellschaft eines Schweines, wie alle andern Darstellungen in reichem Rokoko-Ornament, betitelt „der Gustus". Kachel e seit 1927 im Landesmuseum (LM 17069).
18. Jh. 2. Hälfte.

23. Vier blaubemalte Lisenen mit den Personifikationen der Jahreszeiten, der „Frühling" durch Gärtner, der „Sommer" durch Schnitter, der „Herbst" durch Winzer und der „Winter" durch einen Mann im Pelzrock.
18. Jh. Mitte.

24. Vier blaubemalte Lisenen. In reichem Rokoko-Ornament die stehenden Figuren von a) „CHRISTUS JESUS", b) „S. MARCUS", c) „S. PETERUS", d) „S. JOHANES". Alle vier Stücke seit 1927 im Landesmuseum. (LM 17091—17094)
18. Jh. Mitte.

25. Fünf blaubemalte Lisenen mit figürlichen Darstellungen in reichem Rokoko-Ornament, a und b Ziegen, c Hirsch, d Eremit, e Ausruhender Hirte, d seit 1927 im Landesmuseum (LM 17094 a).
18. Jh. 2. Hälfte.

26 Blaubemalte Bekrönungskachel eines Ofensitzes. Auf Kugel die Gestalt der „Fort Duna". Datiert 1768. Seit 1927 im Landesmuseum (LM 17095).

27. Fünf blaubemalte, zum Teil gebogene Lisenen. a) Flötenblasender Hirte; b) Hirtenjunge mit Kuh; c) Angelnder Knabe; d) Sitzender Hirte; e) gelagerte Kuh und Ziege.
18. Jh. Ende.

Basel, Historisches Museum.

Blaubemalter Steckbornerofen mit sechseckigem Turm, rechtsseitigem zweistufigem Ofensitz und drei-

feldrigem Wändchen. Unterbau vorn zugeschrägt, aus sechs Füllungen und sieben Lisenen sich zusammensetzend. Am Turm ein oberes, am Heizkörper und Wändchen ein unteres Friesband. Prismatische Kachelfüße. Auf den Hauptfeldern Jagdbilder, Ruinen-, Park- und Flußlandschaften mit Staffage. Auf Friesen und Lisenen Mischbildungen von Architekturen, realistischen Pflanzen- und Phantasieornamenten, belebt mit Tieren und Menschenfiguren in Landschaftsausschnitten im Stile des Jacques Delajoue (1687—1761).
Aus Bischofszell.

18. Jh. Mitte. (Erstellt nach dem Brandunglück vom 16. Mai 1743.)

Der Ofen stammt aus der Sammlung des Herrn A. Scheuchzer-Dür in Basel und wurde von diesem in Bischofszell erworben. (Marktgasse Nr. 2, Haus des Herrn Schneider Munz.) Im Jahre 1930 wurde eine Kopie des Ofens am alten Standort aufgestellt. Ausführung: Gebrüder Mantel in Elgg. Führer durch das Hist. Mus. Basel, 1899, S. 15. — Bürgerhaus Thurgau, Taf. 39, Text S. XXIX. — Mitteil. von Herrn A. Scheuchzer-Dür. — Phot. im Landesmuseum, Platten Nr. 15852/53.

Basel, Privatbesitz (Taf. XIV, 3).
Teile eines blaubemalten Ofens, zusammengesetzt als Ofenwändchen; zwei Füllungen breit, getrennt und seitlich abgeschlossen durch Lisenen mit Figürchen und Köpfen in reichem Rokokoornament. Auf den Frieskacheln, die den untern und obern Abschluß bilden, Tiere in Rokokoumrahmung. Die Füllkacheln zeigen See- und Ruinenlandschaften mit Tier- und Menschenstaffage. Auf einer Füllung mit 2 Bettlern die Inschrift: „Daniell / vnd / Heinrich / Meyer / Haffnern in / Steckboh(r)en". Die Kacheln stammen aus dem Hause eines Bahnwärters in Fislisbach zwischen Baden und Mellingen. Vielleicht stand der Ofen früher in einem der genannten Orte. (LM Pl. 19702/03, 19674).

Zu dem Ofen aus Fislisbach gehörten noch die folgenden Stücke:

a) Füllungen. a) Seelandschaft mit Netzfischer, b) desgl. mit Ruine, c) Flußlandschaft mit Viehherde, d) Landschaft mit Hirten, e) Flußlandschaft mit Wanderer auf Brücke, f) Berglandschaft mit Säumer. a, b und c wurden an das Rätische Museum verkauft.

b) Lisenen: In reichem Rokoko-Ornament Landschäftchen a) mit Angler, b) mit Cavalier, c) mit Bettler, d) mit Vogel, e) mit Pferdeschwemme, f) mit Hirsch, g) mit Angler. c, d und e kamen nach Chur in das Rätische Museum.

Von allen diesen Füllungen und Lisenen Phot. im LM (Pl. Nr. 15242, 15244, 15249, 15273, 19714).

Basel, Privatbesitz, Ehemalige Sammlung A. Scheuchzer-Dür.

Herr A. Scheuchzer-Dür in Basel besaß neben Dr. H. Angst in Zürich die größte Sammlung schweizerischer Keramik. Eine Spezialkollektion von Öfen und Kacheln verkaufte er an das Basler Gewerbemuseum, Einzelstücke auseinandergenommener Öfen auch an schweiz. und ausländische historische und Kunstgewerbe-Museen. Wir lassen die Steckborner Arbeiten, die wir an Hand alter photographischer Aufnahmen der Scheuchzerschen Sammlung eruieren konnten, mit Ausnahme der an das Basler Gewerbemuseum abgegebenen Stücke, in unserem Katalog beieinander. Photographien von sämtlichen Stücken im Landesmuseum.

a) Buntbemalte Lisenen. Illustrationen zu Psalmstellen in ovalen Medaillons, umgeben von verschieden angeordnetem Rankenwerk. Dazu Schriftbänder.

18. Jh. Mitte.

1. Musizierende Engel und betend auf freiem Feld niedergekniete Menschen. „ENCOMIA DIGNA" — „Lobet Ihn alle seine / Heer / zeugen. P. CXLVIII". (LM Pl. 15267).

2. Lamm, von aus Wolken kommender Hand geführt. „Ich folge still wohin Gott will. (LM Pl. 15294).

3. Gegen die Sonne fliegender Adler. „Das du wider jung wirst wie ein Adler". (LM, Pl. 15294).

4. Auf den Erdglobus, der auf einem Kissen aufruht, blickt das Auge Gottes. „Deine Augen schauwen auf die Völcker". (LM Pl. 15267).

5. Hirsch an der Quelle. „Meine Seele dürstet nach Gott". (LM Pl. 15267.)

6. Der Vogel Phönix entsteigt verjüngt dem Feuer. „Sine jahr währen für u. für. PS. LXVI V. 7". (LM Pl. 15266).

7. Flußlandschaft. Ohne Spruch. (LM Pl. 15266).

8. Landschaft mit Hase. Ohne Spruch. (LM Pl. 15266).

b) Buntbemalte Lisenen mit Illustrationen zu Psalmstellen in reichem Rokokoornament. Die Schriftbänder teilweise von Putten gehalten.

18. Jh. Mitte.

1. Taube in Wolkenfenster. „O het ich Flügel wie Tauben". (LM Pl. 15265).

2. Bienenstock in Landschaft. „Sihe wie so fein und lieblich". (LM Pl. 15256).

3. Regenwolke entlädt sich über Orangenbäumchen. „Regen ist mein Segen". (LM Pl. 15265).

4. Totengebein in Landschaft bei untergehender Sonne. „Der letzte Lohn ist dise Cron". (LM Pl. 15265).

5. Ruinenlandschaft. „Alles stirbt und verdirbt". (LM Pl. 15265).

6. Kind in Seelandschaft. „Ist doch der mensch gleich wie nichts". (LM Pl. 15290).

7. Sonnenuhr in Landschaft mit Grabstein (?). „Disen Schein such ich allein". (LM Pl. 15265).

8. Löwe, von Hand, aus Wolken kommend, gehalten. „Gott ist der demut hold, spott ist der hoffart sold". (LM Pl. 19715).

9. Lamm, von aus Wolken kommender Hand an Band geführt. „Ich folge still wohin Gott will". (LM Pl. 19715).

10. In Wolkenfenster das Auge Gottes. Anbetender Engel. „Wo soll ich hinfliehen vor deinem angesicht". (LM Pl. 17191).

11. Adlernest. „Sie werden im licht deines angesicht“. (LM Pl. 17191).

Die Nummern 1—3 kamen in das Rätische Museum nach Chur, Nr. 10 in das Musée d'art et d'histoire, Genf, und Nr. 11 in das Mitteldeutsche Kunstgewerbemuseum Frankfurt a/Main.

c) Zwei buntbemalte Lisenen. In reichem Rokokoornament die Figuren von 1. „S. LUCAS“, 2. „S. ANDREAS“ (LM Pl. 17189). 18. Jh. Mitte. Nr. 1 kam ins Genfer Museum (1888), Nr. 2 in die Sammlung Dr. Geigy, Basel. Nach Mitteilung von A. Sch.-D. stammen diese Stücke aus Bremgarten.

d) Blaubemalte Lisene. Apostel mit Walkerbaum (S. Jakobus der Jüngere) in reichem Ornament. 18. Jh. Mitte (LM Pl. 19722).

e) Buntbemalte Lisene. „S. JACOB“, der Pilger. 18. Jh. Mitte (LM Pl. 19722).

f) Zwei buntbemalte Lisenen mit den Figuren a) der „Vorsichtigkeit“ und b) „Gerechtigkeit“. Auf den Postamenten die Sprüche: „Vorsichtigkeit zu allen Zeiten / weist sich fein vorzubereiten“ und „Tugent wird durch mich belont / Bösem soll nicht sein geschont“. 18. Jh. 1 Hälfte (LM Pl. 19672).

g) Buntbemalte Füllung. Greis am offenen Grabe, mit Sanduhr. 18. Jh. 1. Hälfte (LM Pl. 19672).

h) Diverse buntbemalte Friese und Frieskröpfe mit Landschäftchen in Medaillon, umgeben von Rankenwerk. 18. Jh. 1 Hälfte (LM Pl. 19672).

i) Zwei Friese und zwei Frieskröpfe mit bunten Staffagelandschäftchen in rechteckiger Umrahmung. 18. Jh. 1. Hälfte (LM Pl. 19672).

k) Drei blaubemalte Lisenen. In reichem Ornament Putten mit den Attributen der Jahreszeiten a) mit Blumenstrauß, b) mit Sichel, c) mit Fruchtteller (LM Pl. 15238). 18. Jh. 2. Hälfte.

l) Blaubemalte Lisenen, mit ähnlichem Dekor wie k und zwei geflügelten Putten auf Wolkenpolster (LM Pl. 15238). 18. Jh. 2. Hälfte.

m) Zwei blaubemalte Füllkacheln, die ganzen Felder dekoriert mit einer Landschaft, a) zwei Hirsche im Wasser, b) Eber, von Hunden angefallen (LM Pl. 15238). 18. Jh. 2. Hälfte.

Basel, Privatbesitz (Taf. III, 2 u. XII, 1).

Mehrfarbig bemalter Ofen, dat. 1749, mit kreisförmig zugerundetem Unterbau, zylindrischem, nach unten ausladenden Turm und balusterförmigen Kachelfüßen. Der Turm durch vier Lisenen gegliedert, die sich unten schneckenförmig einrollen und im Unterbau ihre Fortsetzung finden. Auf den Lisenen Frauenfiguren mit Attributen, als Personifikationen der Tugenden, und Rokokoarchitekturen in Verbindung mit realistischem Pflanzenwerk. Auf den großen Füllkacheln Darstellungen aus dem alten Testament mit Verskartuschen; ähnlich auf den vorgewölbten Unterfrieskacheln des Turmes. Im Oberfries und in der Bekrönung die Wappen der Stadt Bischofszell, des bischöfl. konstanzischen Obervogtes und von Ratsmitgliedern. Im Unterfries des Unterbaues Putten in reichem Rokoko-Ornament. Die steinerne Ofenplatte zog sich früher auch unter den beiden Lisenen durch, welche links und rechts den Unterbau flankieren und durch das abgekröpfte Gesims mit ihm verbunden sind. In der jetzigen Aufstellung sind zwei Lisenen nicht sichtbar.

Lisenenbilder am Unterbau (von links nach rechts): 1. PATIENTIA, 2. CHARITAS, 3. JUSTITIA, 4. PRUDENTIA, 5. ?, 6. SPES.

Lisenen am Turm: 1. FIDES, 2. FORTITUDO, 3. PAX, 4. ?.

Darstellungen auf den Füllkacheln, Unterbau: 1. „Nehem. Cap. VIII. / Das Volck hört Gottes worth auf disem offnen Platz / In leibs und seelen noth ist diß der beste Schatz.“

2. „Josua, Cap. X. / Hier stehen Son und Mond, weil Josua befihlt / Seht was die glaubens macht, vor Wunder noch erzihlt.“

3. „Samuel, Cap. XVIII. / Prinz Absolon empfäht an einem baum den lohn / Ihr Kinder spiegelt euch an diesem Davids sohn.“

4. Judic. Cap. IV. / „Schau Jaels Heldenthat: doch hast du nicht befehle / Von Gott und Obrigkeit, so schade keiner Seele.“

5. „II. Reg. Cap. XXI (Wegen Nähe der Zimmerwand schwer sichtbar).

Füllkachelbilder am Turm:

1. „I. Reg. Cap. I. / Hier salbt man Salomo, weil ihm das Reich gehört, / Was Gott den Seinen gönnt, bleibt ihnen unverwehrt.“

2. „II. Reg. Cap. II. / Schau hier der bären Grimm an den zerfleischten Söhnen / Gott läßt sich keineswegs an seinen Knechten höhnen.“

3. „I. Reg. Cap. VIII. / Der König Salomo weyht seinen Tempel ein / Wie schön wann Fürsten selbst zum guten eifrig seyn.“

4. „I. Reg. Cap. XXII. / Waß Micha prophezeyt läßt Ahab nur vorüber / So gehts noch heut zu tag, man hört die schmeichler lieber.“

Auf den vorgewölbten Unterfrieskacheln des Turmes, in gleicher Reihenfolge:

1. „I. Reg. Cap. XVIII. / Elias bittet Gott: so regnet es zur Stunde / So vil kan das Gebätt aus des Gerechten munde.“

2. „I. Reg. Cap. XI. / Hier nimmt sich Salomo des Götzendienstes an / Seht welche Seelen noth, die Wollust bringen kan.“

3. „I. Reg. Cap. XVIII. / Gott zeigt durch dises Feür, daß er ein wahrer Gott / wer ihm die Ehre raubt, der wird gewiß zu spott.“

4. „I. Reg. Cap. XIX. / Durch ein Engels Hand findt hier Elias brodt / so hilfft der Segens Gott den seinen in der noth.“

Im Oberfries des Turmes, über den Füllungen, die folgenden durch Rokoko-Ornamente auf den Frieskröpfen getrennten Wappen und Inschriften:

1. Wappen Ott. „Hr. Johann Baptista Otth Stattschreiber 1733 / Außermeister im Spithal 1744."

2. Wappen Keller (l vom Beschauer) und Zwinger (r) „Hr. Benjamin Keller des / Raths 1748" — „Hr. Jakob Christoph Zwinger / des Raths 1748."

3. Statt den Wappen eine seifenblasende Putte.

4. Wappen Diethelm. „Hr. Johann Caspar Diethelm Medicinae / Doctor und Stattschreiber 1728."

Auf den Bekrönungskacheln finden sich an den entsprechenden Stellen die folgenden Wappen:

1. Wappen Schlatter und Löhrer: „Hr. Wolffridrich Schlatter / des Raths 1743" — „Hr. Hans Ulrich Löhrer Pfleger / des Armenhaußes, des Raths 1746."

2. Wappen der Stadt Bischofszell (l) und des bischöfl. konstanzischen Obervogtes (r). Wapen der Statt Bischoff-Zell 1749" — „Hr. Remigius Dietrich Dominicus / Freyherr Rüeppli von Keffikon / auf Pflanzberg / Obervogt 1744."

3. Wappen Bridler (l) und Lieb (r). „Hr. Ignatius Bridler Statt / Amtmann, des Raths. 1743" — „Hr. Herman Lieb Kirchen Pfleger / des Raths 1737."

4. Wappen Ott-Ott. „Hr. Frantz Joseph Otth / deß Raths 1746" — „Hr. Michael Ott, Außer / Meister im Pflegamt deß Raths / 1747." Ursprünglich befanden sich auch über den Lisenen des Turmes Bekrönungskacheln mit je zwei Wappenschilden von Ratsmitgliedern. Zwei Stücke sind heute, auf dem Unterbau aufruhend, in die Zimmerwand eingelassen.

1. Wappen Henseler-Bridler. „Hr. Theodor Hennßler des Altenraths / und Statthalter des Raths 1745 / Altrath 1747" — „Hr. Hermann Bridler des Alten- / Raths, des Raths 1743 Alt Rath / 1748."

2. Wappen Dahler (Daller)-Diethelm. „Hr. Bartholome Dahler des Alten Raths / und Außer Meister im Pflegamt Altraths / 1738" — „Hr. Bartholome Diethelm des Alten / Raths und Außermeister im Spithal / des Raths 1710. Alt Raths 1737."

Höhe des Ofens 312 cm, Tiefe 138 cm, Breite 113,5 cm. Der Ofen stammt aus dem Rathaus in Bischofszell. Nach den „Memorabilia Episcopicellana . . ." zusammengetragen von Joh. Caspar Diethelm, M. Dr. und Stattschreiber 1749", Bischofszell Bürgerarchiv, Tom I. p. 769, wurde der Ofen von G. G. Bagnato, dem Baumeister des Rathauses, in Steckborn bestellt. Am 20. August 1749 erschienen die „zwei Meyer von Steckborn" in Bischofszell und nahmen zu dem „von Mr. Bagnato ihnen verakkordierten Ofen in der Ratsstube per 85 fl." das Maß, „um den Ofen darnach proportionierlich machen zu können. Die Höhe des Zimmers war 10½ Schuh, die Breite 24 Schuh 4 Zoll und die Länge 38 Schuh. Sie haben versprochen, den Ofen bis Lichtmeß oder Merz künftigen Jahres fertig zu machen." Nach der Meinung von Herrn Th. Bridler, Lehrer in Bischofszell, dem ich diese Notiz verdanke, passen die Maße auf den sog. Bürgerratssaal des nach dem Brande vom 16. Mai 1743 in den Jahren 1747—50 neuerbauten Rathauses.

Aufnahmen und Photographien im Landesmuseum. — Gefl. Mitteilungen von Herrn E. Schärer, Hafner in Basel und von Herrn S. Alioth-Merian in Basel. — Bürgerhaus Thurgau, S. XXVI.

Basel, Privatbesitz.

Buntbemalter Turmofen mit grünen Füllungen: Der Turm sechseckig, der Unterbau vorn zugeschrägt. Die Füße prismatisch. Auf den Lisenen Blattwerk und ovale Mittelmedaillons mit Illustrationen zu Psalmstellen, z. B. am Unterbau: „Deine Gütte Herr sei über uns, Psalm XXXIII. V. 33" (Vogel in Gewitterlandschaft) — „Das Hertz ist des Armen schutz. Psalm IX" (Schaf und Wolf an Strick geführt) — „Das ist das Geschlecht das nach ihm fraget, Psalm XXIV" (Wachtel in Landschaft) — „Die Stimme des Herrn zerbricht die Cederen. Psalm XXIX. V. 5" (Geknickte Cedernstämme) — „Die Himmel erzellen die Ehr Gottes XIX. V. 1" (Planetarium). 18. Jh. Mitte.

Der Ofen stand früher (1912) in Schönenberg-Kradolf (Thurgau) im Hause des Herrn Wütherich.

Eine Photographie im Landesmuseum, Platte Nr. 12948.

Berlingen (Thurgau) Gemeindehaus.

Blaubemalter Turmofen mit seegrünen Füllungen. Der Unterbau im Grundriß rechteckig, gegen die Zimmerwand etwas eingezogen, dann zum Quadrat sich verbreiternd. Die vier Ecken des letztern mit schräggestellten Lisenen besetzt. Der im Grundriß quadratische Turm unten convex ausgebaucht, an den Ecken und über Kreuz mit Lisenen belebt, die sich im Wulst fortsetzen. Am Unterbau und Turm je ein Friesband, am erstern über dem Sockel, an letztern unter dem Kranzgesims, geschmückt mit Blumen, Vögeln und Fruchtbouquets. Auf den Lisenen Hirten und Tiere. Die Füllungen unbemalt. Auf den gebogenen Lisenen des Zwischenkörpers Rocaillen, auf den dazwischen liegenden Feldern Staffagelandschäftchen. Sieben balusterförmige Kachelfüße. Undatiert und unsigniert. Das Haus trägt am Eingangsportal das Datum 1780. Phot. im LM.

Berlingen, Haus „zur Traube" (1902)

Turmofen aus grünen glatten Kacheln mit buntbemalten weißen Gesimsen, Bekrönungskacheln und Lisenen. Unterbau rechteckig, Turm quadratisch, gebildet aus zwei übereinander stehenden Kachelreihen. Links ein Ofenwändchen, dessen linke Kante wie die Vorderkante des Unterbaus und die Turmecken mit Lisenen besetzt sind. Darauf Frauengestalten als Personifikationen der Tugenden, z. B. „Glaub", „Liebe", „Gerechtigkeit". Auf den mit Muscheln bekrönten Kranzkacheln des Turmes Blumen- und Fruchtbouquets. Die kleinen Füllkacheln mit flachen und ovalen Nischen.

Ein zweiter Ofen aus der „Traube" kam ins Landesmuseum (s. d.)

Offertenphotographie im LM. (Off. H. Kern, Glaser, Berlingen) — Reisenotizbuch A. Scheuchzer-Dür 1883—85.

Bern, Historisches Museum.

Buntbemalte Kranzkachel mit Wappen Tscharner und der In-

schrift: „Emanuel Tscharner des G. Roths der / Stadt Bern der Zeit Regierender Landvogt der Landgraffschaft / des Oberen und Nideren Thurgeuws und / Frauw Maria Magdalena Tscharner sein Ehegemahl 1749". Die Kachel stammt vermutlich von einem ehemaligen Ofen im Landvogteischloß in Frauenfeld (s. d.)
Jahresbericht des Hist. Museums in Bern 1916, S. 36, Nr. 10042. — Photographie (Pl. 19082) im Landesmuseum.

Beromünster (Kt. Luzern)
Buntbemalter Kuppelofen in der Kapitelstube des ehemaligen Kollegiatstiftes, mit der Signatur des Daniel Meyer und dem Datum 1735.
Der Unterbau gebildet aus neun Füllungen und elf Lisenen, der Turm aus acht Füllungen und acht Lisenen. An beiden Teilen zwei Friese. Die Kuppel in eine Spitze ausgezogen und von einer Vase mit knospenförmigem Zapfen bekrönt. Auf den Hauptflächen des Unterbaus Darstellungen „zur Gründungssage der Stift und deren Patrone", auf den Füllungen des Turmes „sechs Scenen aus der Geschichte der hl. Engel und zwei Landschaftsbilder". Auf den Pilastern „die Patrone der Stift und der Altäre".

Im einzelnen sind dargestellt auf den Hauptfeldern des Unterbaus: 1. Zwei Jäger in Waldlandschaft; 2. Kampf des Grafen Bero von Lenzburg mit dem Bären; 3. Der totgeglaubte Bär erdrückt den schlafenden Grafen; 4. Die Überführung des Grafen „aus dem Urwald an der Winon nach dem Schloße Lenzburg"; 5. (Hauptfeld) „Die feierliche Übertragung der Leiche Bero's in die Gruft des neugegründeten Gotteshauses"; 6. Der Bau des Gotteshauses und Dorfes Beromünster unter der Aufsicht des alten Grafen Bero. 7. Waldlandschaft mit Hirsch vor gebrochener Säule; 8. Landschaft mit Staffage. Auf den Lisenen des U'baus: 1. S. BENEDICTUS, 2. S. M: MAGDALENA, 3. S. MARTINUS EPISC:, 4. BERO FUNDATOR. A: 720, 5. ULRICUS RESTAURATOR A: 1036, 6. S: CATHARINA. M:, 7. S: JOHANNES: EV, 8. S. AFRA, M., 9. S: ANDREAS: AP:, 10. S. DONATUS M.
Füllungen O'bau: 1. St. Michael mit dem Drachen; 2. „Der Gruß des Engels Gabriel an Maria". 3. Raphael und Tobias (Tob. VI. 4); 4. Jacob ringt mit dem Engel (Gen. XXXIII. 24—31); 5. Elias, von Jezabel verfolgt, wird vom Engel in der Wüste gespiesen (I Könige 19, 3 u. 4); 6. Israel, durch die Sünde Davids, mit der Pestilentz gezüchtigt (II Sam. 24); 7. und 8. Phantasielandschaften.
Lisenen, Turm: 1. S : PETRUS, 2. S : PAULUS, 3. S: PANCRATIUS. M:, 4. S : OTHILIA V. ABB / PATRUA BERONIS, 5. S : PAULUS. M :, 6. S. VITUS . M :, 7. S. VITALIS : M, 8. S. LEODEGARIUS . E . et M : / ABAVUNCULUS. BERONIS.

Auf den Friesen Ansichten von Plätzen und Gebäuden Roms, z. B. zwei Erscheinungen des heiligen Michael auf dem Monte Gargano und „auf der Moles Hadriani in Rom" ... Piazza Colonna, Forum Trajani, Pantheon, Quirinal, Collegium Propaganda Fide, Piazza Sa Maria in Trastevere, Piazza Navona, Kapitol; daneben Staffagelandschaften.

In der Attika des Turmes und in dessen Bekrönung „21 Wappen Propst Amrhyns und der 20 Chorherren, die anno 1735 an der Stift waren", sowie das Wappen des Stiftes. Die obern Friesverkröpfungen des U'Baus zeigen die Wappen „von Lenzburg, Habsburg, Lütishofen, Münster, Schwarzenbach, Pfäffikon, Ermensee, Ludigen". Auf den vordern vier Oberfrieskröpfen des Turmes und auf den von ihnen eingeschlossenen Friestafeln über den Füllungen finden sich im einzelnen die Namen und Wappen von: 1. „JOD. RANUTIUS SEGESSER / V[ON] BRUNEGG JUNIOR"; 2., 3. „RUDOLPHUS NICOLAUS / ANTONIUS MEYER" — „ANTONIUS CHRISTOPH PFIFFER"; 4. „JOSEPHUS LUDOVICUS MEYER"; 5., 6. „HENRIC. LUDO. ANTONI STALDER" — „UDALRICUS CHRISTOPHORUS DÜRLER"; 7. „CAROLUS MARTINUS PFYFFER ab ALTISHOFE"; 8., 9. „JOSEPHUS LEODEGARUS BALTHASAR" — „MELCHIOR RUDOLPHUS HARTMANN"; 10. „ALPHONS ANTONIUS FEER".

Auf den Bekrönungskacheln sind aufgemalt links und rechts vom Wappen des Stiftes in der Mitte vorn (links anschließend) die Wappen von: 1. „JGNATIUS AMRYN PROPST und HERR / ZU MÜNSTER KEYSERLICHER / ERBHOFF CAPLAN"; 2. „CORNELIUS BOSSART"; 3., 4. „NICOLA . . . [A]NT. V. FLECKENSTEIN" — „CASPAR JGNAT. ZURGILGEN"; 5., 6. Unlesbar (Wappen in gelb auf Dreiberg weißer steigender Steinbock) — „JOH. PETRUS AEGID. VON FLECKENSTEIN"; (rechts an das Stiftswappen anschließend): 7. „IAC. MAURITIUS ANDER ALLMEND / DE BALDEG / EQUES CUSTOS SENIOR JUBILAEUS"; 8. JOHANN FRANC, BALTASAR"; 9. „JOD. RANUTIUS SEGESSER VON BRUNEGG JUNIOR"; 10., 11. „CHRISTOPH JOS. IGN. V. FLECKENSTEIN" — „JOD. RAN. ANT. A. SONNENBERG".

Die Hafnersignatur findet sich im Oberfries des Turmes, auf einem der gegen die Zimmerwand gerichteten Täfelchen und lautet: „Daniell / Meyer Haffner / In Steckboren / 1735."

Der Ofen soll 500 fl. gekostet haben.

M. Estermann, die Sehenswürdigkeiten von Bero-Münster, Luzern 1878, S. 83 f. Desgl., die Stiftsschule von Bero-Münster, Luzern 1876, S. 177—179. — Gefl. briefl. Mitteilung von Herrn Jos. Suter, Lehrer in Altbüron (Wappenliste). — Phot. von J. Kopp, Coiffeur, Beromünster und vom Verfasser im Landesmuseum.

Bevers (Graubünden) Privatbesitz (Taf. XV u. XVI).
Blaubemalter grosser Ofen mit Wappen von Salis aus dem „Neuen Gebäu" in Chur (s. d.), voll signiert: „Daniel Heinrich Mejer Haffner in Steckboren 1763".

Unterbau rechteckig, die mittlere Füllung der vorderen Breitseite samt den sie einschließenden Lisenen vorgewölbt. Die abgeschrägten Ecken besetzt mit Lisenen. Unter- und Oberfries. Volutenfüße. Der Turm zeigt gleichen Grundriß; unter der Bekrönung mit niedern, oben ausgeschnittenen Kacheln eine Attika. Hinter der Breitseite des Ofens durch

zieht sich eine Treppe mit Ofensitz. Die Wand dahinter verkleidet mit Kacheln verschiedener Provenienz untermischt mit zwei Steckborner Füllungen samt zugehörigen Friesen.

Auf den großen Füllkacheln Landschaften mit Hirten, Soldaten und Jägern, sowie vornehmen musizierenden und spielenden Gesellschaften. Auf den Lisenen in reicher doppelter Regenceumrahmung Staffagelandschaften. Ähnliche Umrahmung zeigen auch die beiden vorgewölbten Füllungen am Unter- und Oberbau. Die obere trägt überdies die Hafnersignatur und ist mit einer Seelandschaft geschmückt, die im Anzeiger für Schweiz Altertumskunde mit der Steckborner Gegend in Beziehung gebracht wurde. Das Wappen von Salis findet sich auf einer Kartusche vor der Bekrönung. Die Friese zeigen in der Attika und unter dem Kranzgesims des Unterbaus Staffagelandschäftchen, unten am Turm floralen Dekor, die Friesverkröpfungen Vögel auf Zweigen. Die unterseits ausgeschnittenen Verkleidungskacheln der Ofenplatte tragen Rokoko-Ornamente, die Bekrönungskacheln Blumenornamente.

Den gleichen Aufbau, die gleiche Vorwölbung der Mittelkacheln und ähnliches System des Dekors zeigt die Ofenwand im anstoßenden Raume.

Photographien Geschenk von Herrn R. v. Salis-Gruber und eigene Aufnahmen im LM. — Anz. für schweiz. Altertumskunde, Bd. 3 (1878) S. 840.

Bischofszell (Thurgau) Kirchgasse No. 86, ehemal. Daller'sches Wohnhaus (Dr. jur. Nagel).

Blaubemalter Turmofen mit rechtsseitigem Sitz. Balusterförmige Kachelfüße. Auf den Füllkacheln Landschaften mit Jagdscenen, Fischern und Ruinen; auf den Lisenen Rokoko-Ornamente, bestehend aus Draperien, Architekturstücken, Blumenranken und Vögeln. Auf dem Oberfries des sechseckigen Turmes und dem Unter- und Oberfries des Unterbaues Medaillonsstaffagelandschäftchen in reichem Ornament. In der Bekrönung Blumenbouquets.

Nach 1743 (Stadtbrand).

Bürgerhaus Thurgau, Taf. 35, Text S. XXVII. — Photographien im Landesmuseum.

Bischofszell, Kirchgasse Nr. 85, 2. Stock. Ehemaliges Daller'sches Gästehaus. (Frau K. Etter-Scherb).

Blaubemalter Ofen, ohne Turm, mit balusterförmigen Kachelfüssen. Vorn zu Dreiviertelskreis zugerundet. Durch Lisenen und zwei Friese gegliedert. Auf den Füllkacheln in rechteckigen, an den Ecken abgerundeten Flachnischen biblische Darstellungen (Der Seesturm, der barmherzige Samariter, Jehovah erscheint Moses auf dem Berge Sinai etc.). Auf Friesen und Lisenen kleine Staffagelandschäftchen in symmetrisch ein- und ausgebogenen Medaillons, umgeben von Blatt- und Bandelwerkornament.

1745.

Bürgerhaus Thurgau, Text S. XXVIII. Photographie, Aufnahme J. Bär Söhne, Frauenfeld, im Landesmuseum.

Bischofszell, Marktgasse 2.

Blaubemalter Turmofen, siehe Basel, Hist. Museum.

Bischofszell, Marktgasse Nr. 7 (Frau Dr. Schwyzer).

Buntbemalter Ofen mit schmächtigem, vierseitigem Aufsatz, ohne Bekrönung. Auf den Lisenen Illustrationen zu Psalmstellen. Am Unterbau: „Er hat uns gemacht und nicht wir selbst, Ps. C". (Saemann). „Wie habt ihr das eitel so lieb, Ps. IV". (Seifenblasende Putte). „Gott wie lang soll der widerwärtig schmähen, Ps. LXXIV". (Wolf predigt Schafen). „Täglich fechten sy meine Worte an, LVI". (Eule umschwärmt von Vögeln). „Ich will ihre Speise segnen, Ps. CXXXIV". (Schnitter mit Kornähren). „Sie werden in dem liecht Deines angesicht wandlen, Ps. CXIX". (Adler mit drei Jungen).

Am Turm:

„Opfere Gott danck, Ps. L", (Elephant wendet sich mit erhobenem Rüssel gegen die Sonne). „Der Herr sägne euch je mehr und mehr, Ps. CXV". (Schnitterpaar). „Deine Güte Herr sey über uns, Ps. XXIII". (Ein Kranich fliegt über Regenwolken der Sonne zu). „Wie so herrlich ist dein Nam in allen Landen, Ps. VIII". (Weltkugel in Wolkenkranz).

Auf den durch blau-weißen Rundstab abgetrennten kleinen Täfelchen unter den Lisenen, im Unterfries des Unterbaues Landschäftchen mit Tieren, umschlossen von Rokoko-Ornamenten (Ziegenbock, Kuh, Hase, Bär, Katze, Storch), im Oberfries des Turmes Medaillonslandschäftchen. Die Friesstücke dazwischen wie die Füllungen, grünglasiert, letztere mit flachen Nischen.

Nach 1743.

Phot im LM (Pl. 24272/73).

Bischofszell, Marktgasse Nr. 57 (Haus „zum Rosenstock").

Buntbemalter Turmofen mit Darstellungen berühmter Musiker, s. Winterthur, Privatbesitz.

Bischofszell, Rathaus.

Großer Turmofen mit biblischen und Tugend-Bildern, s. Basel, Privatbesitz.

Bremgarten (Aargau) Weissenbach'sches Haus.

An dem buntbemalten Kuppelofen mit Signatur des „Michael Leonty Küöchler, Haffner in Mury 1761" sind am Unterbau die Lisenen mit Bettler, Soldat, Hase und Rokoko-Ornament Steckborner Malerei. Vergl. „Zur Geschichte der aarg. Keramik des 15.—19. Jahrhunderts". Anz. für schweiz. Altertumskunde 1931, S. 162.

Bremgarten.

siehe Basel, Privatbesitz A. Scheuchzer-Dür.

Brugg (Aargau), Haus „zum roten Bären".

Blaubemalter Ofen mit abgetrepptem Aufsatz. Auf den Lisenen Staffagelandschäftchen in reichem Rokokoornament, auf den Füllungen Parklandschaften mit Wasserkünsten etc.

18. Jh. Mitte.

Mitt. von Herrn Dr. med. J. Horlacher in Brugg. Photographien im LM Pl. Nr. 28803—28806.

Brugg (Aargau) Stadthaus, erbaut um 1750 als Privathaus für Johann Jakob Fröhlich (Taf. IV, 3 u. 4).

1. Blaubemalter Turmofen im Zimmer des Stadtschreibers. Unterbau rechteckig mit zwei Seiten an Wand geschoben. Zwischen dem schlanken, im Grundriß rechteckigen Turm und dem Unterbau ist ein niedriger, ebenfalls mit zwei Seiten an die Zimmerwände stoßender Aufsatz eingeschoben. Am Unterbau Unterfries, am Turm Attika. Steinfüße und -Platte. Auf den Lisenen Landschaften mit Hirtenszenen, Tieren und Soldaten. (Flötenblasender Hirte, zwei Reiter, Pandur, Fischer etc.). Auf den Lisenen, in reichem Ornament, Frauenfiguren als Tugenden (Keuschheit als Frau mit Igel, Klugheit, Geduld, Mäßigkeit, Friede, Pictura, Musica etc.) Auf den Friesen See- und Berglandschaften mit Jagdscenen.

   Bürgerhaus Aargau, S. XXXIX f. — Photographien im LM.

2. Blaubemalter Kuppelofen mit grünen Füllungen im Steuerbureau, I. Stock. Auf den Lisenen parabolische Darstellungen mit lateinischen Sprüchen in reichem Rokoko-Ornament.
   Am Unterbau: 1. EXPECTABOR — Weinstock; 2. DUM LUDO LAEDOR — Knabe verletzt sich am Dornstrauch; 3. DESUPER HUMORALIT — Rosenstrauch wird von unsichtbarer Hand begossen; 4. TUTIOR FUGA — Ein Knabe fehlt mit Pfeil einen Vogel; 5. DURA SITIM EXE(R)CENT — Hirsch am Wasserquell; 6. HAEC VIA CARNIS — Auf Sarg liegt Königskrone und Szepter; 7. INTUS TIMOR FORIS PUGNAE — Eine von Vögeln umschwärmte Eule; 8. FELIX CONNUBIUM — Szepter und Lorbeerkranz.
   Am Turm: 1. PURIUS EXIT — Goldschmied mit dem Schmelztigel an Esse; 2. QUALIS LABOR TALIS MERCES — Seifenblasende Putte; 3. ADSCENDIT IN ALTUM — Aufgehängtes Räucherfaß; — 4. ONEROR NE ONERER — Vogel hält im emporgezogenen Bein einen Stein; 5. LAETA JUVENTUS — Der Phönix steigt aus den Flammen empor; 6. SECURITAS PERICULOS — Ein Hirsch wird auf schmalem Pfad von Tiger angefallen.

   Auf den Friesen Staffagelandschäftchen. Unter und über den Lisenen Früchte. Kachelfüße.

   Bürgerhaus Aargau, Taf. 71.

3. Blaubemalter Doppelofen für die Heizung zweier Zimmer im 1. Stock (Bauamt und Zimmer des Stadtrates) berechnet. Jeder Teil im Unterbau drei Füllungen breit, eine tief, die Füllungen getrennt und eingefaßt von Lisenen und zwei Friesbändern. Aufbau des Turmes gleich, nur kommt hier noch eine Bekrönung mit Bouquets-Kacheln hinzu und ist der Stab unter dem Oberfries kräftiger ausgebildet. Kachelfüße in Balusterform. Am Unterbau ist neben der hintern Breitseite auch die eine Schmalseite an Zimmerwand geschoben. Auf Friesen und Lisenen kleine ovale Medaillons mit Landschäftchen umgeben von symmetrisch angeordnetem Blattwerk. Die Füllkacheln zeigen in flachen Nischen Parklandshcaften mit Wasserkünsten und mythologischer Staffage.

   Am Ofen im Bauamt sind auf den Füllungen zu sehen: Springbrunnen mit wasserspeiendem Vogel; Park mit Muschel-Brunnen; Landhaus mit Allee und Gärtner; Gärtner mit Orangenbäumchen; Park und Springbrunnen mit zwei Kavalieren; Grotte mit Triton; vornehmes Paar an rundem Wasserbassin; Wasserkunst in Form einer Sonne auf profilierter Säule.

   Am Ofen im Zimmer des Stadtrates sind dargestellt am U'Bau: Wasserkunst mit zwei Schwänen, mit Sphinx, mit Neptun und zwei Cavalieren; am Turm mit wasserspeienden Fröschen, mit Gärtner und Cavalier, mit Satyr und Dame, mit Fürst in Begleitung seines Leibhaiduken, mit wasserspeiendem Fuchs und Hahn

   Bürgerhaus Aargau, Taf. 71.

Chur (Graubünden) Oberer Spaniöl.

Buntbemalter Turmofen mit türkisfarbenen Füllungen im Süd-Ost-Zimmer des 1. Stockes, unsigniert und undatiert.

U'Bau im Grundriß rechteckig; der Turm quadratisch, der letztere mit Kreuz und über Eck mit Lisenen besetzt, die sich im Unterbau fortsetzen. Auf den Lisenen allegorische Frauenfiguren und Fruchtbouquets; am U'Bau: Einigkeit, Stärke, Liebe, Wahrheit, Treue, Neid; am Turm: Gerechtigkeit, Hoffnung, Frommheit, Geduld, Glaub, Fürsichtigkeit, Frid, Keuschheit. An Heizkörper und Turm schneiden Rundstäbe einen untern und obern Fries ab. Prismatische Füße, an den Vorderseiten profiliert. Zur Verkleidung des Mauersporns, auf dem der Ofen ruht, dient eine beschnittene Füllung mit Jagddarstellung in gelbem Rahmen.

18. Jh. Mitte.

Bürgerhaus Graubünden II, Taf. 18. Phot. im LM.

Chur, Pfisterzunft.

s. Chur, Rathaus, Ofen im Stadtpolizeiamt.

Chur, Rathaus (Taf. III, 1, IX, 3 u. XI, 5).

1. Buntbemalter Turmofen in der Stadtkanzlei. Unterbau rechteckig, vorn zugeschrägt. Unter den Lisenen Löwenfüße; am Heizkörper ein Ober- und Unterfries mit Landschäftchen, in ovalen Medaillons unter den Hauptfeldern und in runden unter den Lisenen. Am Turm ein Unterfries, in der gleichen Art wie am U'bau; in der Attika die Wappen von Churer Geschlechtern, je zwei über den Füllkacheln und eines über den Lisenen. In der Bekrönung die Fortsetzung der Wappenserie, hier je zwei Wappen über Lisenen und Füllungen.

   Untere Reihe (Attika): 17 Die Statt Chur 34 — Joh: Antoni Risch ober Zunftmeister — Antoni Clerig M. D. ober Zunftmeister — Zunfftmr. Daniel Bawier Seckelmeister — Podistatt Geörg Caleb Schwartz oberz[unft]meister — Bernhard Köhl ober Zunftmeister — Zunftmeister Johann Sardusch Troll des grichts — Zunfthauptm. & Zunftmeister Hercules à Pestalozza des grichts — Zunftmr. Nicolaus Bavier Stattschreiber — 2 Kacheln ohne Wappen — Zunfftm. Hartmann a Planta — Alexander Schorsch Grichtschreiber — Zunfftmeister Andreas Saxer des Grichts — Hauptm. & Zunftm. Sebastian Janett des grichts — Zunfftm. Johan Baptista Bavier des grichts.

   Obere Reihe (Bekrönung): Otto Schwartz Ampts Burgermeister — Bundtspräsident Johan Bawier Burgermeister

— Pundtspräsident & Obrist Andreas v. Salis Amtsstadtvogt Ulrich Reidt Stadtvogt — Major Ullr. Clerig Obrist Zunftmeister — Georg Walser Amts Oberzunftmeister — Zunft Hauptm. Maximilian à Planta amts Oberzunftmeister — Hartmann Buob amts oberzunftm. — Punts President & Oberstleut. Martin v. Salis Ratsh. — Johann Fischer Rats Herr Bernhard Clerig Ratsherr — Joh. Luzi Menhard Ratsherr — Daniel Meyer Haffner in Steckboren — Rudolff Kuhn Mlr v : Rieden Züricherbiet — Martin Rascher amts ober Zunftm. — Statthouptm. Ulrich Buol, Ratsherr Peter Reith Ratsherr — Joh. Luca Cleric Stattrichter — Joh. Lucy Bavier profect Richter — Pundtspresident & podestat Hercules à Pestaloza Statt Ammann — Podistatt Joh. Simeon Rascher, Ratsherr — Daniel Massner Amts Oberzunfftmeister — Lands Hauptmann Rudolf v. Salis, Ratsherr.

Auf den Lisenen Frauengestalten als Personifikationen der Tugenden und Untugenden. Am U'bau, von links nach rechts: 1. VIDUCIA; 2. INTELLECTUS; 3. POENITENTIA; 4. CONCORDIA; 5. VIRTUS; 6. AEQUITAS; 7. HUMILITAS; 8. INVIDIA; 9. CASTITAS; am O'bau: 1. ERUDICIO; 2. HUMANITAS; 3. RATIO; 4. AVARITIA; 5. CASTITAS CONJUGALIS; 6. FRAUS. Über der letztern das Stadtwappen.

Auf den Füllungen biblische Darstellungen, am U'bau von links nach rechts: 1. Moses schlägt Wasser aus dem Felsen. Im Bild eingeschrieben Exodi: 17. C : 2. die Söhne Aarons verbrennen vor dem Altar, auf den sie fremdes Feuer legten (Levit. 10. C.); 3. Moses errichtet die eherne Schlange (Num. 21. C.); 4. Urteil Salomons; 5. Das Gleichnis vom reichen Mann und armen Lazarus (Lucae 16. C.); 6. Der Herr spricht in Gestalt einer Feuersäule mit Moses in der Stiftshütte (Exod. 33. C.); 7. Moses zerschlägt die Gesetzestafeln, Tanz um das goldene Kalb (Deuteron: 9); 8. Simson hetzt Füchse mit angezündeten Schwänzen in die Kornfelder der Philister (Judic. 15). Am O'bau: 1. Kain erschlägt den Abel (Gen. 4. C.); 2. das Opfer Elias' und der Baalpropheten auf dem Berge Carmel (Reg: 18. C.); 3. Jakobs Traum; 4. Jakob ringt mit dem Engel; 5. Der Mannaregen (Exod. 16. C.); 6. die Erscheinung Jehovahs an Moses im flammenden Busch.

C. Bühler, Die Kachelöfen in Graubünden, S. 32, mit farbiger Tafel. — F. v. Jecklin, Öfen im Rathaus in Chur (Anz. f. schweiz. Altertumskunde, IX (1907), S. 167 f. — Ich verdanke Herrn Dr. von Jecklin die Aufnahme der Wappen in Attika und Bekrönung. — Photographien im Landesmuseum.

2. Buntbemalter Turmofen im Stadtpolizeiamt, aus der Pfisterzunft in Chur, bezeichnet: „[Die]ser Ofen ist gemacht von den Meyeren Hafnere in Steckboren" und datiert 1753.

Turm achteckig, der Unterbau auf gelben Löwenfüßen. Auf den Pilastern Frauengestalten als die christlichen Tugenden, auf den Hauptfeldern Darstellungen aus dem alten Testament.

Am Unterbau: Die Heilung des blinden Vaters durch Tobias (TOB. XI); die Auffindung Mosis (EXOD. II V. 10); das Opfer Abrahams (GENES: XXII); Jakob segnet die Söhne Josephs (GENES: XLVIII. V. 14); Esaus Versöhnung mit Jakob (GENES: XXXIII); Juda zieht mit seinen Brüdern in das Haus Josephs (GENES: XLV V. 14); Joseph läßt die Säcke der Brüder mit Korn füllen (GENES: XLII V. 25);

Am Turm: Simsons letzte Rache an den Philistern (IVDIC: XVI); Joseph von seinen Brüdern nach Ägypten verkauft (GENES: XXXVII); der Untergang Pharaos (GENES XIV. V. 16. 31); Abner von Joab getötet (II. Sam. Cap. III V. 27); Auszug aus Ägypten (EXO. XII); David und Goliath (I. Sam. XVII). Folgende Lisenen sind am Unterbau: 1. „Fründlichkeit. / Die Fründlichkeit / ist eine Freud"; 2. Glaub. / Glaub fest an Gott / halt sein Gebott"; 3. „Hoffnung / Hoffnung zu Gott / Laßt nicht in Spott"; 4. „Vorsichtigkeit / Vorsichtig sey / So lebst du frey"; 5. „Liebe / Lieb ohne Schein, den nächsten dein"; 6. „Stercke / Die Stercke dein / in Gott, soll sein"; 7. „Gerechtigkeit / Zur Grechtigkeit / Sey stets bereit"; 8. „Mässigkeit / Die Mässigkeit / ein Ehrenkleid". Am Turm: „Kunst / Die Müeh und Kunst / macht Ehr und Gunst"; „Zeit / Der Zeit nimm wahr / eh sie hin fahr"; „Arbeit / Die fleißige Hand / kommt nicht in Schand"; Wahrheit / / Es bleib Warheit / bey uns allzeit"; „Treüw / Es werd die Treü / all Tage neüw"; „Mitleiden / Barmherzigkeit / bringt Ewig freüd".

In der Bekrönung die Wappen von Zünftern und die Hafnersignatur: „Rageth Bawier des Kleinen Raths — Maximilian Vedrosi Ruhender Oberzunftmeister — Nicolaus Zaff, Zunftmeister — Andreas Saxer des Kleinen Rathes — Friederich Planta des Kleinen Rats — Joh. Ulrich Cleric Amts Obrist und Ober Zunftm. — Ulrich Buell alt Ratsherr — Joh. Simeon Rascher alt Ratsherr — Obrist Johann Bawier (neuere Kachel) — Hauptm. Johann Baptista Tscharner Zunftm. — Alexander Schorsch Zunftmeister — Doct. Balthasar Walthier des Profekten gerichts — Hafnersignatur (s. o.) — Hartman Planta des Stattgerichts — Johannes Fischer Zunftmeister — Bernhard Eplin Zunftmeister.

Dazu kommt noch ein von zwei Löwen gehaltener Wappenschild der Pfisternzunft.

Bühler, a. a. O., S. 33 — F. v. Jecklin, Anz. f. schweiz. Altertumskunde 1907, S. 168 — Gefl. Mitteilung von Herrn Staatsarchivar Dr. F. v. Jecklin †. — Photographien im LM.

Chur, Rätisches Museum.

1. Vier buntbemalte Lisenen eines Ofens aus dem Jenatsch'schen Haus in Chur; „Frühling", „Nahrheit", „Herbst", „Winter", als Männer- und Frauenfiguren mit Attributen. Die Kachel „Winter" trägt im Postament die Signatur: „Daniell Heinrich Meyer Haffner / in Steckbohren 1764".
Off. Brief B. Hartmann, Chur, an das LM (8. III. 1897) — Kat. der Altertums-Sammlung des Rätischen Museums 1891, S. 128, Nr. 83 — Phot. im LM.
2. Verschiedene Kacheln eines blaubemalten Ofens aus Fislisbach und Lisenen mit Illustrationen zu Psalmstellen, s. Basel Privatbesitz A. Scheuchzer-Dür.

Chur, Regierungsgebäude (Neues Gebäu, erbaut 1751—52 für Oberst Andreas von Salis Soglio).

Nach einer Notiz im Anz. f. schw. Alt.kde (Bd. 3, S. 840) kam ein Ofen aus dem Regierungsgebäude in Chur, der „in einer Meyer'schen Werkstätte in Steckborn verfertigt" worden in ein Privathaus nach Samaden. „Der Abbruch erfolgte hauptsächlich wegen seiner unbequemen Aufstellung in der Wand zwischen zwei Zimmern, von welchen das östliche früher dem Landrichter des Obern Bundes, das westliche dem Bundespräsidenten des Gotteshausbundes zur Benutzung überwiesen war." Der Ofen „ist ein Octogon mit ausgebauchten Breitseiten, einfärbig blau auf weiß bemalt mit Familien- und Jagdszenen, für Friese und Lisenen mit Tieren, Früchten und Blumen. An der Kuppe stellt ein Hauptbild eine Ansicht von Steckborn dar."

Laut gefl. Mitteilung von Herrn R. v. Salis in Bevers gelangte der Ofen aus dem Regierungsgebäude in Chur, das früher der Familie Salis gehörte, in den Besitz seines Vaters. Er wurde in dessen Haus in Bevers (s. d.) aufgestellt, wo er, wie am frühern Standort, zwei Räume heizt.

Chur, Schneiderzunft

Großer buntbemalter Ofen mit biblischen Darstellungen und Wappen. s. Fürstenau, Schloß.

Chur, Haus Schwartz auf dem Sand (Taf. I, 1.)

In einen buntbemalten Winterthurer Turm-Ofen des David Pfau sind Steckborner Füllkacheln mit Landschaftsdarstellungen eingesetzt. Die Lisenen und Gesimse grün, glatt. Die eine Steckborner Füllung am Unterbau zeigt eine Flußlandschaft mit Kuh und Schaf in der Schwemme, die andere eine Waldlandschaft mit äsendem Hirsch. Auch drei Friese unter den Füllungen des Turmes sind Steckborner Arbeit.

18. Jh. Mitte.

Ch. Bühler, Die Kachelöfen in Graubünden, S. 30 (das Haus hier als v. Albertinisches Haus auf dem Sand bezeichnet). Bürgerhaus Graubünden II, Taf. 31. — Phot. im LM (19215).

Chur, Unterer Spaniöl.

Buntbemalter Turm-Ofen mit Tugenden. s. Marschlins, Schloß.

Davos-Dorf (Graubünden) Seehof („Großes Haus") (Taf. VI, 3).

1. Blaubemalter Kuppelofen mit grün glasierten Füllungen, bezeichnet: „Daniel Heinrich Meyer Haffner in Steckbohren p. Zürich 1769." „Kunst macht Ehr". Am vorn abgerundeten Unterbau und zylindrischen, mit sechs Lisenen besetzten Turm je zwei Friese, über und unter den Füllungen durchlaufend, mit Staffagelandschaften und Fruchtbouquets. Auf den Lisenen parabolische Darstellungen über Spruchbändern: „Da der ellend ruft hörts der her" (Bettler von Cavalier beschenkt); „Ich volge still wohin Gott will" (Lamm, an Band geführt); „Du labst den elenden mit deiner gütte" (Eichhorn auf Baumstrunck); „Opffere Gott danck" (Elephant im Wasser, das Haupt gegen den Himmel gerichtet); „Der Herr segnet die Gerechten" (Schnitter). Alle diese Beispiele am Turm.

Bühler, Die Kachelöfen in Graubünden, S. 35. (Die Jahreszahl verschrieben zu 1796! — Gefl. Mitteilungen der Verwaltung des Sanatoriums Seehof. — Photographie im Landesmuseum.

2. Buntbemalter Kuppelofen, mit einer Breit- und Schmalseite an die Wand gerückt, drei Felder breit und zwei tief, getrennt und gegen die Wand abgeschlossen durch Lisenen. Der Turm im Grundriß rechteckig, mit Lisenen an den Ecken und vor den Mitten der Breitflächen. Die Füllkacheln zeigen in ovalen, ausgebuchteten Medaillons Jagdbilder und Landschaften mit Hirten, Säumern und Vieh, die Lisenen Fischer, Jäger und Bauern etc., die Friese Blumen und Vögel. Die unten ausgeschnittenen Verkleidungskacheln der Ofenplatte sind mit Muscheln und Blattwerk dekoriert. Auf einer Füllung die Signatur: „Daniel Heinrich Mejer Haffner in Steckboren pr. Zürich 1772".

Bühler, Die Kachelöfen in Graubünden, S. 35, Taf. V 13. — Gefl. Mitteilungen der Verwaltung des Sanatoriums Seehof. — Phot. im LM.

Degenau bei Blidegg (Thurgau).

s. Heidelberg, Schloß bei Bischofszell.

Egelshofen (Kt. Thurgau) Gasthaus zur Traube, erbaut 1727.

Aus diesem Hause soll nach Mitteilung von Herrn Architekt A. Sallmann, Kreuzlingen, ein großer buntbemalter Ofen nach der „Seeburg" (s. d.) in Kreuzlingen gekommen sein. Wahrscheinlich handelt es sich um den Ofen Nr. 2, mit Medaillons-Lisenen, da die beiden andern Steckborner Öfen in der Seeburg wegen ihrer Entstehungszeit resp. der Herkunft aus einem Kloster außer Betracht fallen.

Bürgerhaus Thurgau, S. XXXIX.

Engishofen bei Erlen (Kt. Thurgau).

22 bemalte Steckborner Kacheln, vier Lisenen, fünf Frieskröpfe, sechs Füllungen etc. kamen wahrscheinlich von hier in das Basler Gewerbemuseum (s. d.) Sie waren 1891 im Besitz von Reinhard Stäheli, Sticker.

A. Scheuchzer-Dür, Reisenotizbuch 1889—91.

Ermatingen (Kt. Thurgau) Privatbesitz.

Blaubemalter Kuppelofen mit linksseitigem zweistufigem Sitz und zweifeldrigem Ofenwändchen (rechts). Der Unterbau rechteckig, der Turm sechseckig. Die Hauptkacheln seegrün. Auf den Lisenen Schäferscenen über gekreuzten Hölzern, im Fries des Unterbaus unter den Füllungen Seelandschäftchen, unter den Lisenen Vögel. Im Oberbau das Datum 1801.

Phot. im LM (Pl. 24282)

Ermatingen.

Sechs blaubemalte Steckborner Kacheln von hier sollen in das Thurg. Museum gelangt sein. Sie ließen sich aber nicht bestimmen.

Ermatingen.

siehe Zürich, Privatbesitz.

Feldbach, ehem. Cisterzienserinnenkloster bei Steckborn (Kt. Thurgau).

Nach Prof. Rahn soll im südlichen Flügel des Konventgebäudes ein prächtiger bunter Kachelofen gestanden haben, der „als mit demjenigen auf Schloß Sonnenberg ähnlich" geschildert wird.

Rahn, die Kunst und Architekturdenkmäler des Kt. Thurgau, S. 124.

Aus diesem Kloster stammt ferner möglicherweise der Ofen mit dem Wappen des Cisterzienserordens von 1738 in der „Seeburg" in Kreuzlingen (s. d.)

Fideris (Kt. Graubünden) Haus „zur Post".

Buntbemalter Turmofen mit seegrünen Füllungen. Unterbau vorn zugeschrägt, Turm sechseckig, beide Teile mit Friesen, am Unterbau über Fußgesims, am Turm unter Kranz. Prismatische Kachelfüße. Auf den Lisenen des Unterbaus allegorische Frauenfiguren. 1. PRUDENTIA, 2. FORTITUDO, 3. FIDES, 4. CHARITAS, 5. JUSTITIA, 6. SEP (sic lies SPES), 7. Frau mit Leier, 8. nicht sichtbar. Auf den Lisenen des Turmes, 1. CASTITAS, 2. VERITAS, 3. PATIENTIA, 4. FRANS (sic, lies Fraus), 5. TEMPERENTIA (sic, lies Temperantia), 6. MUSICA. Auf den Friesen unter und über den Füllungen Staffagelandschaften mit Rokoko-Ornamenten (Tiere und Jäger, Cavalier, Schiff im Sturm etc.). Auf den Friesverkröpfungen Tiere in Ornament. Auf den Bekrönungskacheln Bouquets.

18. Jh. Mitte.

Phot., Aufn. Mischoll Schiers 3036, im LM, desgl. Detail (Pl. 24020). — Bürgerhaus Graubünden III, S. XLVI.

Fischingen, ehem. Benediktinerabtei (Kt. Thurgau) (Taf. V, 4).

1. Blaubemalter Ofen mit sechseckigem Turm; Unterbau vorn zugeschrägt, auf Löwenfüßen ruhend. Auf dem Unterfries des Unterbaues und dem Unter- und Oberfries des Turmes Jagdscenen und Tiere in reichem Ornament. Auf den Füllungen Seelandschaften, belebt mit Jägern und Wild, Cavalieren und Mönchen; auf den Lisenen in Rokoko-Ornament Darstellungen aus der Tierfabel. In der Bekrönung Blumen und Fruchtgehänge sowie das Wappen des Nikolaus IV. Degen aus Lachen, Abt in Fischingen 1747—1776. Zwischen 1747 und 1756.

   Bürgerhaus Thurgau, Taf. 21. — Phot. im LM.
2. Friese mit Darstellungen aus der St. Iddalegende, s. Basel, Gewerbemuseum.

Fislisbach (Kt. Aargau) s. Basel, Privatbesitz.

Flims (Kt. Graubünden) Schlößchen.

1. Buntbemalter Ofen, mit zwei Seiten an die Wand gerückt, drei Füllkacheln breit. Diese grün, ebenso die Friese darunter; auf den Lisenen Medaillons mit kleinen Staffagelandschäftchen, eingefaßt von symmetrischem Blattornament. Prismatische Kachelfüße. Auf der Vorderseite des einen Fußes Brustbild eines jungen Mannes in Mütze, auf einem zweiten ein Hirschkäfer.

   18. Jh. 1. Hälfte.

   Phot. im LM.
2. Blaubemalter Ofen mit treppenförmigem Aufsatz, auf Löwenfüßen. Über dem kräftigen Sockelgesims ein Friesband; die Füllungen mit Staffagelandschaften in Nischen, auf den Lisenen Darstellungen aus der Tierfabel in Rokoko-Ornament. Datiert 1750. Signatur der Daniel und Heinrich Meyer, Hafner in Steckborn. Abgebildet im Bürgerhaus, Bd. XVI, Taf. 4 (Text S. XLII). Vergl. auch Bühler, die Kachelöfen in Graubünden, S. 36. — Mitteil. von Herrn E. Poeschel.
3. Blaubemalter Ofen, ohne Turm, mit vorn abgerundetem Unterbau, auf prismatischen Kachelfüßen.

   18. Jh. Mitte.

   Bürgerhaus Graubünden III, Tafel 41.

Frauenfeld (Kt. Thurgau), Thurg. Museum (Taf, IX u. XIV).

1. Blaubemalter Ofen mit Rundturm und Kuppel, am ehemaligen Standort mit einem linksseitigen Wändchen. In der heutigen Aufstellung der U'bau zwei Füllungen breit, zwei tief, mit zwei Seiten an die Wand geschoben. An den Ecken und in der Mitte der Flächen Lisenen. Auf den letztern, den Füllkacheln und dem Unterfries Hirten und Tiere mit Bäumen und Ruinenarchitekturen. Die Frieskröpfe mit drei Kannelüren. Auf den Gesimsen magere Sternrosetten und Girlanden. Der Turm in Gips ergänzt. Unten ein Fries mit Blumenbouquets, dann kräftiger Wulst und kannelierter Oberteil. Die S-förmig geschweifte Kuppel belegt mit Palmetten en relief und bekrönt von einer Vase. Auf einer Füllung die Signatur „Düringer fecit 1802".

   Der Ofen stand früher im Hause des Herrn E. Stäubli „am Bach" in Islikon und wurde 1919 durch Vermittlung des Landesmuseums vom Thurg. Museum erworben.
2. Weißglasierter Kuppelofen aus dem ev. Pfarrhaus in Frauenfeld. Die Lisenen des U'baus leicht abgerundet, die Kuppel von einer Vase bekrönt. Unterbau rechteckig, Turm quadratisch, am U'bau ein unteres Friesband.

   18. Jh. Ende.

   Phot. im Landesmuseum.
3. Weißglasierter, gebauchter Kuppelofen, mit seegrünen Füllungen. Aus dem Rogg'schen Haus in Frauenfeld, seit 1929 im Thurg. Museum. Zwei Seiten des U'baus sind an die Zimmerwand geschoben, die vier Ecken des Turmes mit je drei aneinandergeschobenen Lisenen besetzt, von denen die mittlern sich unten einrollen. Profile wie am Rathausofen Frauenfeld.

   18. Jh. Ende.

   Phot. im Landesmuseum, Gesch. des Thurg. Museums.
4. Teile eines buntbemalten Ofens mit der Signatur: „Daniel Meyer Haffner in Steckbor[en] 1719". Aus St. Katharinental? (s. d.).

   a) 14 Lisenen mit den Figuren von Heiligen und Evangelisten etc. unter von Konsolen getragenen Bogen über Postamenten. Auf letztern in schwarzen Majuskeln die Namen der Dargestellten: 1. Der gute Hirte; 2. S. Johannes Evang.; 3. S. Johannes Pat.; 4. S. Ludovicus; 5. S. Nicolaus; 6. S. Cathrina; 7. S. Walpurgis; 8. S. Agatha; 9. S. Teresia; 10. S. Odilia; 11. S. Catarina V$\bar{a}$ Senis; 12. S.

Dominicus; 13. S. Stephanus (die Inschrift fehlt hier mit dem untern Teil der Kachel.) Die 14. Lisene zeigt unter Baldachin die „Pictura", eine Frauenfigur mit Pinsel und Palette.

b) 4 Frieskacheln mit vierzeiligen Sprüchen, 36—37 × 20 cm, z. B.: „Der nicht will leiden, Gedenkt / an kein Freud, Der Weg so füh / ret in Himmel ein, Ist nich / ts als creütz / und pein"; andere mit Fruchtgehängen.

c) 7 hochrechtige Frieskröpfe, 16 × 16 cm, mit Sprüchen.

d) 4 Bekrönungskacheln mit Bouquets, eine datiert „1719".

5. Zwei buntbemalte Lisenen mit allegorischen Frauenfiguren. In Kartuschen die Inschrift: „Bahrmherzigkeit" resp. „Einigkeit". Auf den Tafeln unter den Frauen die Sprüche: „In diser Zeit thuh barmhertzigkeit / daß sie dort im Himmel dir ein ohrt bereit", sowie „Die Einigkeit hat große Krafft / Wo solche wohnt, der Feind nichts schafft".

Thurg. Museum Nr. 2164. Aus dem Haus von Hrn. Küfer Labhart in Steckborn.

18. Jh. 1. Hälfte.

6. Buntbemalte Lisene, Frau mit Sichel und Traube als „Herbst".

18. Jh. 1. Hälfte.

7. Drei buntbemalte Lisenen mit parabolischen Darstellungen in Medaillons. Darum vegetabilisches Ornament.

a) In Seelandschaft Blumenstrauch und geflügeltes Stundenglas. Spruch: „Praeter colores nihil. / Das Leben einer Blume / gleich [heut] stirbt der Arm und morn / der Reich". (14,5 × 62,5 cm).

b) Ein Rebstock wächst aus Hügel heraus. „Post Lachrymas Fructus. / Auf die Thränen folgen die Früchte". (Gl. Maße).

Desgl., mit Wirt in Medaillon. „Animus cum / Robore Mixtus. — Je mehr er gut / Je mehr der Muht". (12,5 × 63,5 cm).

Erworben von J. Schwager, Antiquar, Frauenfeld.

18. Jh. Mitte.

8. Zwei buntbemalte Lisenen. a) Putte in Landschaft, mit Totenkopf und brennender Kerze, bez. „Daniel Heinrich Mayer Haffner in Steckbohren 1759". (Beschnitten). b) Hirsch in Landschaft und Bauer mit Sichel und Garbe, ersterer in Medaillon.

Aus dem Haus zur Badstube in Weinfelden.

9. Buntbemalte große Füllung. In flacher Nische Staffagelandschaft: Herde mit zwei Hirten, der eine schlafend, der andere am Feuer sich wärmend.

18. Jh. Mitte.

10. Drei buntbemalte Lisenenköpfe. a) mit Frauenbüste; b) mit Löwenhaupt; c) mit Landschaft in Medaillon, umgeben von Rankenwerk, bez. Nr. 1783. Geschenk von Gebrüder Mezger, Maler, Weinfelden.

18. Jh. 1. Hälfte.

11. Zwei blaubemalte Lisenen mit parabolischen Darstellungen in Medaillon. a) Ins Loch schlüpfender Fuchs: „In vollem Trapp die Höll hinab"; b) Hirsch in Flußlandschaft. Geschenk von Bildhauer Lichtenwalder, Weinfelden, IN. 1817.

18. Jh. Mitte.

12. Vier blaubemalte Lisenenköpfe. In reichem Ornament Seelandschaft, Wanderer mit Hund, Fratze u. Katze. Geschenk J. Mauch, Hafner, Matzingen. 2 Stücke bez. 505 und 506.

18. Jh. Mitte.

13. Buntbemalte Kartusche mit Wappen „Reding von Wittenwyl". Defekt. Das wie die Inschrift später eingesetzte Datum 1685 unrichtig. Vermutlich aus dem bis 1771 im Besitz der Rüpplin von Kefikon, Gerichtsherren von Wittenwyl befindlichen spätern Kaplaneihaus in Frauenfeld. (Vergl. Bürgerhaus Thurgau, S. XII). 38 × 29 cm. — Geschenk A. Ammann, Hafner in Frauenfeld (1894).

Um 1770.

14. Zwei Lisenen mit Halbfiguren der Apostel „S. JUDAS THADDAEUS" und „SIMON" in Rokokoornament, Blau- und Sepiamalerei. Geschenk Hafner J. Mauch, Matzingen. Thurg. Museum „511" und „513". Wahrscheinlich vom zweiten Ofen auf Schloß Sonnenberg stammend (s. d.).

18. Jh. 2. Hälfte.

15. Vier blaubemalte Lisenen: a) Jägerbursche beim Mahl; b) Ausruhender Bettler; c) Angelfischer; d) zwei Kühe im Wasser. a und b leicht gebogen, c und d gerade.

18. Jh. Ende.

Frauenfeld. Rathaus (Taf. VIII, 3).

Großer, weiß glasierter Kuppelofen mit geschwungenen Flächen und Lisenengliederung, auf Steinsockel und -Füßen. Der Aufsatz unten vorgewölbt und an den Ecken mit unten eingerollten Lisenen besetzt. Die Kuppel von einer Vase bekrönt. Der Oberfries des Turmes und die beiden Friese des Unterbaues kanneliert. Der Ofen ist heute magaziniert. Er wurde bei der Vergrößerung des großen Rathaussaales im Jahre 1900 mit einem zweiten gleichen Ofen abgebrochen; der andere kam als Geschenk der Bürgergemeinde Frauenfeld in das LM (LM Nr. 4801).

Phot. im LM (Pl. 21414).

Die Rechnung hat sich noch erhalten. (Bürgerarchiv Frauenfeld D. 10 Nr. 252).

„Auf daß Rathshauß Frauenfeld gemacht zwey große gantz weiße Öffen in den großen Saal, ist dafür 200 fl.
In die große Rathstuben ein gantz weißer offen gemacht, ist darfür 75 fl.
In das Kleine Zimmer auch ein gantz weißen gemacht, ist darfür 50 fl.
für Taglohn für alle 4 Man à 54 Tag 54 fl.

Summa fl. 379

Bescheint Gebrüder Meyer Haffner in Steckboren den 18. Mey 1793 obiger Conto mit Dank bezahlt."

Für das Anheizen der neuen Ofen benötigte man zwei Klafter Scheiter aus dem Bürgerholz (D 10. Nr. 294).

Frauenfeld, Schloß (Taf. XVII, 1 u. 2).

1. Bis zu Anfang der neunziger Jahre des verflossenen Jahrhunderts stand im Eckzimmer des mittlern Stockes gegen das eidg. Postgebäude ein blaubemalter Ofen mit einem durch eine Kuppel abgeschlossenen Aufsatz, der wegen Baufälligkeit abgerissen werden mußte. Davon haben sich zwei große glatte Füllungen erhalten. Die eine zeigt, in eine Flußlandschaft hineingestellt, zwei ovale Schilde mit Wappen des Aloysius Weber von Schwyz (drei Kleeblätter in rechtem Schrägbalken und ein quadriertes Wappen mit Turm (1 . 4) und Stern (2 . 3). Die zweite Kachel ist mit kreisförmig angeordneten Wappen der regierenden Orte: Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, Solothurn, Freiburg, Glarus, Unterwalden, Uri geschmückt (Reihenfolge im Sinne des Uhrzeigers). Innerhalb des Wappenkreises die Jahrzahl 1789 und auf der 1. Kachel die Signatur: „Düringer junger fecit".

Gefl. Mitteilung von Frau Dr. Bachmann, Schloß Frauenfeld.

2. Sehr wahrscheinlich stammt auch das Bekrönungsstück mit Wappen Tscharner, 1749, im Berner Hist. Museum (s. d.) aus dem Schloß in Frauenfeld. 1748 Juli 16. wird im Schloß im Zusammenhang mit dem Einzug des neuen Landvogtes Emanuel von Tscharner, Bern, eine Hauptreparatur vorgenommen und das untere Zimmer neu eingerichtet (Frauenfeld, Thurg. Kantonsarchiv, Register über die Verhandlungen der Tagsatzung in Frauenfeld 1713—98, Abschnitt II, S. 40). 1749 Juli 18 erfolgt die Abrechnung (S. 18). Damals wurde wohl der Ofen erstellt. Auch 1732 wird im Schloß ein neues heizbares Zimmer eingerichtet (a . a. O., S. 33). — Anmerkungsweise sei erwähnt, daß der in Form einer Heizkörperverkleidung aufgestellte Winterthurerofen 1929 aus badischem Privatbesitz gekauft wurde.

Frauenfeld, Evang. Pfarrhaus.

s. Frauenfeld. Thurg. Museum.

Frauenfeld, Rüpplin'sches Kaplaneihaus.

s. Frauenfeld. Thurg. Museum.

Frauenfeld, Gasthof zum Löwen.

s. Konstanz, Rosgartenmuseum (Nr. 6).

Frauenfeld, Haus „zur Palme".

Blaubemalter Kuppelofen im Schlafzimmer des 2. Stockes, mit blauglasierten Füllungen. Unterbau rechteckig, von sechs Löwen getragen (einer fehlt heute), zwei Füllungen breit, zwei tief, im Wechsel mit sechs Lisenen. Zwei Friese mit Landschäftchen. Auf den Lisenenkröpfen oben Vögel, unten Muscheln; auf den Lisenen Staffagelandschäftchen über Rocaillen. Am Oberbau fehlt der Fries.

18. Jh. Ende.

Frauenfeld, Rogg'sches Haus.

s. Frauenfeld. Thurg. Museum.

Frauenfeld, Kurzdorf (1924 im Handel).

Blaubemalter Ofen mit seegrünen Füllungen, bestehend aus dem Heizkörper und Ofenwändchen. Der erstere, drei Füllungen breit, zwei tief, ruht auf einer Sandsteinplatte und wird von profilierten Füßen aus dem gleichen Material getragen, desgleichen das Wändchen. Auf den Lisenen Menschen und Tiere mit Landschaftsausschnitten. Auf den Frieskröpfen verschiedenartige Vögel.

Phot. im LM.

Frauenfeld, Langdorf.

Zwei blaubemalte Öfen, der eine mit Signatur des Ofenmalers Heinrich Düringer, wurden nach Bern (?) verkauft.

Mitteilung von Antiquar A. Koch, Frauenfeld.

Fürstenau (Kt. Graubünden) Schauenstein'sches Schloß.

Buntbemalter Turmofen, mit der Signatur des Daniel Meyer und dem Datum 1729. Aus der Schneiderzunft in Chur.

Unterbau vorn zugeschrägt, Turm achteckig. Auf den Lisenen die Tugenden und Laster, auf den Füllkacheln neutestamentliche Darstellungen. Die Friese enthalten Sprüche zu den letztern, resp. kleine Medaillonslandschäftchen (Oberfriese).

Lisenen, Turm: 1. Frau mit Katze, Inschrift unleserlich; 2. „Unschuld", Spruch darunter: „Unschuld achtet gar kein treüen (lies: dräuen) / schlaffet ruhig bei den Leüen"); 3. „Geytz" (Spruch: „Der Geytz des menschen hertz bethört / und seine sinne gantz zerstört"); 4. „Geduld / Der leidet mit geduld / Bei deme ist des Höchsten Huld"); 5. „Dapferkeit / Kühne faust und schlauer list / Jedem feind gewachsen ist"); 6. „Vertrauwen / Wer in gefahr vertrauwt auf Gott / Den bringt kein unfahl zu spott"); 7. „Gehorsam / Was der Himmel haben will / ist und bleibt mein einzig Ziel"); 8. „Wollust / Wollust obschon sie süß dem mund / Stürzt doch in den Höllenschlund"). Am Unterbau — die Sprüche wieder unter den Darstellungen, wie am Turm, und die Namen oberhalb der Figuren : 1. „Liebe", 2. „Hoffnung", 3. „Mäßigkeit", 4. „Einigkeit", 5. „Gerechtigkeit", 6. „Fürsichtigkeit", 7. „Barmherzigkeit". Die Sprüche lassen wir weg.

Füllungen, Turm: 1. Christus und der Zöllner („Matt. IX"); 2. Der Henker bringt Salome das Haupt des Täufers („Matt. XIV"); 3. Philippus tauft einen Heiden („Actor. VIII"); 4. Jesus und die Samariterin am Brunnen („Joh. IV"); 5. Christus am Ölberg und die schlafenden Jünger („Matt. XXVI"); 6. Christus und der reiche Jüngling („Matt. XIX"); 7. Christus und Maria Magdalena („Maci. XVI"); 8. Petri Fischzug („Johann. XXI").

Am Unterbau sieht man auf den Füllkacheln: 1. Das Gleichnis von den klugen und törichten Jungfrauen; 2. Der verlorne Sohn bei den Säuen („Luc. XV"); 3. Die Rückkehr des verlornen Sohnes (Luc. Kap. XV, am Ofen fälschlich bezeichnet „Lucae X"); 4. Der reiche Mann und der arme Lazarus (Luc. XVI"); 5. Die Flucht nach Ägypten („Mat. II"); 6. Verkündigung Mariae („Luc. I"); 7. Jesus wandelt auf dem Meere („Matth. XIV"); 8. Christus bei Martha („Luc. X"); 9. Jesus und der Hauptmann von Capernaum („Mat. VIII").

Von den zugehörigen Sprüchen sei derjenige der Füllung 5, Unterbau (Flucht nach Ägypten) notiert: „Mat. II / Ist der Herodes stamm nicht grausam in den benden / ein Heiland fliht, da er gern still in Windeln lag / Der eine will das wort, doch kan ers noch nicht töden / Der andere kan, Und raumt die stim bald auß dem / weg."

In der Bekrönung neben Blumenstücken das Wappen der Schneiderzunft (die bekrönte Kartusche vor Palmzweigen, überhöht von Band mit Inschrift: „Ein Lobliche Zunft von Schneideren") und solche der Zunftvorsteher mit deren Wahlsprüchen. 1. „Florian Vedrosi Zunftmeister" (Pro Christo et Patria dulce periculum); 2., 3. „Bundspresident Joh. Baptista Tscharner, Burgermeister" (Pro Deo Patria) — „Lucius Bavier Raths-H[err]" (Soli Deo Gloria); 4. „Lazarus Damur Zunftmeister" (Tempus Consiliarius Optimus); 5., 6. „Peter Martin Rascher des Stattgerichts" (Sola bona quae honesta) — „Daniel Maßner des Prefectengerichts" (Auspice Deo favente fortuna); 7. „Paulus Schmid von Grünegg Zunftmeister 1729" (Fortiter et prudenter); 8., 9. „Ruinell Bawier, ob. Zunftm." (Auf Gottes Gnad und Güete / Setz ich all mein Gemühte) — „Antoni Clerig M. D. U. des Stattgrichts" (Nec temere, nec timide); 10. „Oberstleüt: Martin von Salis, Raths-Herr" (Tandem in caelo, Contentus ero); 11., 12., „Hauptmā: Hercules à Pestalutz, Zunftmeister" (Gott mit uns) — „Abundi Bawier, Zunftmeister 1729" (Omnia cum deo et nihil sine eo); 13. „Leüt: Otto Schwartz, Zunftmeister" (Deus Clypeus meus); 14., 15. „Leüt: Abundi Schwartz, Zunftmeister" (Pro Deo et Patria) — „Landts-Haubtm: Rudolff von Salis, Zunftmeister" (In Manibus domini tortes (?) mea).

Die Hafnersignatur findet sich in einem ovalen, von symmetrischem Laubwerk umgebenen Medaillon und lautet: „Daniel Meyer / Haffner / In Steckboren / 1729".

Ch. Bühler, die Kachelöfen in Graubünden, S. 33 und S. 41. — Anz. für Schweiz Altertumskunde 1907, S. 168 — Bürgerhaus Graubünden III, S. XLIV. Photographien im Landesmuseum, Gesch. von Herrn Dr. R. von Planta, dem der Verfasser auch für die Aufnahme der Wappen, Sprüche etc. zu Dank verpflichtet ist.

Gachnang (Kt. Thurgau) Schloß, erbaut 1767 (Taf. VI u. XVI).

1. Buntbemalter Turmofen mit grün glasierten Füllungen. 18. Jh. 2. Hälfte.

Der Unterbau rechteckig, vorn zugeschrägt, auf prismatischen Steinfüßen mit Diamantschnitt. Der Turm sechseckig, mit Blumen und Fruchtbouquets in der Bekrönung. Auf den Lisenen Blattwerk belegt mit ovalen Mittelmedaillons, worin Landschäftchen mit Reitern, Jägern und Tieren etc.

Der Ofen wurde 1912 nach Bern (?) verkauft. Eine Photographie im LM. — Bürgerhaus Thurgau, S. XVII, Abb. Taf. 19, 2. — Vergl. auch unsere Textabbildung S. 53.

2. Blaubemalter Turmofen mit flachgedrückter Rippenkuppel. 18. Jh. 2. Hälfte. Der rechteckige Unterbau mit zwei Seiten an die Zimmerwand gerückt, der Turm mit einer Seite. Zwischen Turm und Unterbau ist ein als Sockel ausgebildetes Zwischenstück eingeschoben. Am Turm, über Kreuz und über Eck, je vier Lisenen. Der Sockel und Unterbau ebenfalls durch Pilaster gegliedert, der letztere zwei Füllungen breit, drei tief. 6 balusterförmige Kachelfüße. Die bemalte Kachelverkleidung der Ofenplatte zwischen diesen unterseits ausgeschnitten. — Auf den Lisenen Bauern, Hirten, Fischer und Jäger, stehend, sitzend und liegend. Auf den Pilastern des Zwischengliedes Vögel. Die Füllungen blauglasiert und glatt, ebenso die unter ihnen liegenden Teile des Frieses.

Phot. im LM, wie auch vom folgenden Ofen Nr. 3. — Bürgerhaus Thurgau, Abb. Taf. 19, 1 und 4.

3. Wie 2, aber mit freistehendem, im Grundriß quadratischem Turm, und ohne das Zwischenglied. Die Grundform des Turmes ist auch im Unterbau durch Einziehung des gegen die Wand liegenden Teiles betont. Der erstere zeigt die gleiche Lisenengliederung wie Ofen Nr. 2. Am Unter- und Oberbau ein unteres Friesband, am Turm eine Attika über kräftig vortretendem Gurtgesims. Sämtliche Teile bemalt. Auf den Hauptfeldern Ideallandschaften mit Figurenstaffage in rechteckigen, an den Ecken einspringenden Nischen. Auf den Lisenen magere Blumen, auf den Frieskröpfen Rocaillen, wie auf den Kuppelrippen und -Feldern.

Bürgerhaus Thurgau, Taf. 19, 3 und 5.

Genf, Privatbesitz.

Buntbemalter Ofen mit grünen Füllungen. Der Unterbau mit einer Breitseite an die Wand gelehnt, getragen von fünf Löwenfüßen unter den Vorderkanten und in der Mitte der Seitenflächen und Front. Der Unterbau ist entsprechend den Löwenfüßen mit Lisenen gegliedert. Über dem Sockelgesims ein gemalter Fries mit Fruchtgehängen, der durch einen Rundstab von den grünen Füllkacheln mit geometrischem und Blattmuster getrennt ist. Der Turm sechseckig, mit einem obern Friesband, die Ecken mit Lisenen besetzt, die Felder dazwischen wieder mit den gleichen quadratischen Füllkacheln in mehrfachen Reihen übereinander ausgesetzt, wie am Unterbau. Unter dem Fries ein profiliertes Gurtgesimse. Auf den Lisenen des Unterbaus und des Turmes Apostelfiguren nach Winterthurerart. Am Fries des Turmes, über den Lisenen, Vögel, über den Hauptfeldern Landschaften. Der glatte Karnies des Kranzgesimses mit Akanthusblättern belegt, die Bekrönungsstücke mit Fruchtgehängen und Muscheln über der Mitte des ausgeschnittenen Oberrandes. Auf einem derselben die Signatur: „Daniel Meyer Hafner in Steckboren 1719".

Der Ofen stammt aus der Sammlung von Antiquar J. Widmer in Wil und wurde anläßlich der Auktion derselben im Jahre 1896 von einem Genfer Antiquar (E. Dreyfuß) erworben, der ihn an den Genfer Sammler A. R. de M., Rue de Granges 2 weitergab. Vielleicht kommt der Ofen aus St. Katharinental (s. d.).

Eine Abbildung im „Catalogue de la collection de Porcelaines anciennes de la Chine et du Japon" appartenant à A. R. de M., Genève. Ch. Eggimann & Cie, Editeurs. Pl. XXXVI.

Girsberg (Kt. Zürich). Schloß (Taf. V, XIII, XIV).

1. Blaubemalter Kuppelofen mit Rundturm. Unterbau entsprechend zugerundet. Auf den Hauptfeldern Schlachten- und Soldatenbilder, eines signiert C. K. Auf den Friesen und Lisenen Waffentrophäen in Rokokoumrahmung. Kachelfüße. Nach 1756. Die Vorlagen zu den Bildern der Füllkacheln z. t. im Landesmuseum.

   Am Turm: 1. Zwei Soldaten schwören den Fahneneid; 2. Reiter vor befestigter Stadt auf Kundschaft; 3. Übergabe einer in Brand geschossenen Stadt; 4. Reiterkampf. — Am Unterbau: 1. Entlohnung eines Spions; 3. Belagerung einer Stadt, signiert CK; 3. Kriegsrat; 4. Kampf zwischen Dragoner und türkischem Reiter; 5. vier Panduren zu Pferd und zu Fuß.

   Bürgerhaus Zürich II, Taf. 76, 2, S. XXXVII f.

2. Blaubemalter Kuppelofen mit durchbrochenem Turm. Die Kuppel geschweift und bekrönt von Pinienzapfen. Auf den gr. Füllungen Landschaften mit Staffage, ebenso auf den Kacheln, welche die oben stichbogig abgeschlossene Durchbrechung des Turmes verkleiden. Auf Friesen und Lisenen kleine Landschäftchen mit Tieren etc. in reicher Rokokoumrahmung. Bemalte Baluster-Kachelfüße. Der Turm achteckig, mit Oberfries. Der Unterbau, mit zwei Friesen, im vordern Teil entsprechend den Turmflächen zum Achteck zugeschrägt. Voll signiert: „Daniel vnd / Heinrich / Mejer / Haffner / In Steckbohren". Nach 1756 (Schloßbrand).

   Thurg. Beiträge, Bd. 39, S. 75. — Bürgerhaus Zürich II, Taf. 76, 3 und 4; Text S. XXXVII f. Phot. (Kant. Hochbauamt Zürich) im LM.

Glarisegg (Kt. Thurgau) Schloß.

Ein buntbemalter Ofen mit Medaillonslisenen war 1902 im Handel. Die Photographie eines Lisenenkopfes, mit Brunnen in Winterlandschaft im Scheine der Sonne und dem Spruch „Von deinem Schein friert alles eyn", bewahrt das Landesmuseum. Der Ofen stammt wahrscheinlich aus dem Bau, den der aus Steckborn stammende Pariser Bankier Daniel Labhard 1772—1774 errichten ließ.

Offerte der Direktion des Landeserziehungsheims Glarisegg. Off. Phot. Bd. IV, Fol. 56.

Gottlieben (Kt. Thurgau) Haus „zur Gerbe".

Buntbemalter Turmofen mit grünen Füllungen und mit der vollen Signatur des „Daniel Meyer Haffner In Steckboren 1739". Turm sechseckig, Unterbau zugeschrägt. Auf den Lisenen Frauen als Tugenden (einige erscheinen doppelt), auf den Friesen Seelandschäftchen mit und ohne figürliche Staffage, in rechteckiger Umrahmung, oben die ganze Kachelfläche ausfüllend. Am U'bau sind folgende Tugenden personifiziert: „Fried, Geduld, Fürsichtigkeit, Mäßigkeit, Gerechtigkeit"; am Turm: „Hoffnung, Unschuld, Hoffnung (sic), Geduld, Treu, Glaub". Die Figuren sind von Sprüchen begleitet, z. B.: „Mit Geduld und Gottes Huld, Überwindet man alle Schuld" oder „Fürsichtigkeit zu allen Zeiten. Gar kluglich sich thut vor bereiten". Der Ofen wurde nach Zürich verkauft.

Reisenotizbuch Scheuchzer-Dür 1883—85; Photographien im LM, Pl. 25328 etc.; Offerte Notariat Gottlieben an LM (Nachlaß Frl. Katharina Hippenmeier) 1927. VI.

Gottlieben, Schloß.

1. Buntbemalter Kuppelofen im NW Saal des 1. Stockes. Turm sechseckig, U'bau vorn zugeschrägt. Links ein zweistufiger Ofensitz. Die Zimmerwand neben letzterm verkleidet mit zwei übereinanderstehenden Reihen von Füllkacheln, getrennt durch Lisenen und oben abgeschlossen durch ein Friesband. Auf den Lisenen des U'baues Tiere, auf denen des Turmes Blumen. Auf den Füllungen beider Teile Seelandschaften mit Jägern, Fischern und sonstiger figürlicher Staffage; ähnlich auf denen der Wandverkleidung. Die Lisenen letzterer geschmückt mit Tieren und Landschaftsausschnitten, die Frieskacheln mit gekreuzten Zweigen und Vögeln. Zwei Füllkacheln tragen den vollen Namen des Malers und Hafners, „Hs: Caspar Haußman / haffner jn Steck- / boren / 1787" bezw. „Düringer fe. 1787", eine weitere die Jahrzahl 1787. Höhe des Ofens 215 cm.

   Rahn, die Kunst- und Architekturdenkmäler des Kts. Thurgau, S. 170. — Phot. im LM.

2. Buntbemalter Ofen im NO Eckzimmer. Im Grundriß breitrechteckig, zwei Füllungen hoch, getrennt und abgeschlossen durch Friese, zwei breit, eine tief. Gemauerter Sockel. Medaillonslisenen mit Staffagelandschäftchen. Die Füllkacheln von anderer späterer Hand. Darauf in unten und oben ausgebogenen Nischen Seelandschaften in Blaumalerei.

   18. Jh. Mitte.

Grüsch (Kt. Graubd.) „Großhaus" oder „Hohes Haus" (Taf. III, IV).

1. Buntbemalter Kuppelofen im 1. Stock mit zylindrischem Turm und abgerundetem auf gelben Löwenfüßen stehendem Unterbau. Die Füllkacheln dunkelgrün glasiert. Auf den Lisenen in Rundmedaillons Illustrationen zu Psalmstellen, z. B. am Unterbau: 1. „Das du wider jung wirst wie ein adler. Ps. CIII"; 2. „Siehe wie so fein und lieblich ist. Ps. CXXXIII"; 3. „Wie habt ihr das Eitel so lieb. Ps. IV, V. 3"; 4. „Der Herr segne euch je mehr und mehr. Ps. CXV." etc. In der Bekrönung das Wappen von Sprecher mit der beigegebenen Jahrzahl 1749 und die Signatur: „Daniel Meyer und Heinrich Meyer / 17 Beyde haffner in Steckboren 49". Der Ofen wurde wie die zwei folgenden von Joh. Andr. Sprecher von Bernegg (1702—1765) bestellt. Vergl. Bürgerhaus Graubünden III, S. XLV.

2. Buntbemalter Turmofen im 2. Stock, gegen die Straße. Turm sechseckig. Unterbau vorn zugeschrägt; bemalte prismatische, vorn eingeschnittene Kachelfüße. Der Oberfries des Turmes und der Unterfries des Unterbaus grün, unterbrochen durch bemalte Täfelchen mit Medaillons-Landschäftchen. Auf den Lisenen Frauenfiguren mit Attributen als Tugenden; am Unterbau: HVMILITAS, SPES, FIDES, PAX, PATIENTIA, CONCORDIA, VERITAS, am Turm: PRVDENTIA, JUSTI[T]IA, INCLINATIO, CASTITAS, INVIDIA.
   Um 1750.

   Bühler, die Kachelöfen in Graubünden, S. 34 u. 42.

3. Buntbemalter Turmofen mit grünen Füllungen im 2. Stock, Zimmer gegen Garten. Unterbau rechteckig, Turm im Grundriß in Form eines gedrückten Sechsecks. Löwenfüße. Auf den Lisenen in Medaillons Illustrationen zu Psalmstellen, am Turm: 1. „Das beste manglet" (Sonnenuhr ohne Sonne); 2. „Thu dein best, ich stehe fest" (Verbrennende Pyramide und unversehrter Turm mit Kreuzesfahne); 3. „Von r[e]gen ist mein sägen" (Orangenbäumchen unter sich entladender Wolke); 4. „Freud und Wonne" (Berg in Regenwolken, die Spitze von Sonne beschienen); 5. „Lobe den Herrn" (Jubilierender Vogel auf Zweig); 6. „Meine Seele dürstet nach Gott" (Hirsch an der Quelle). Am Unterbau: 1. „Durch dich leb ich" „Eine Kirchenampel wird durch die Hand Gottes mit neuem Oel versehen); 2. „Wenn die sich regt werd ich bewegt" (Elephant blickt mit erhobenem Rüssel nach der Sonne); 3. „Das innerlich erfreut mich" (Aufgesprungener Granatapfel); 4. „Seine Jahre währen für und für. Ps. LVI."; (Der Vogel Phönix erhebt sich aus dem Feuer); 5. „Erleuchte meine Augen. Ps. XIII"; (Von Sonne beschienene Sonnenblume); 6. „Du Herr sägnest die gerechten. Ps. V." (Blumenstock wird von unsichtbarer Hand aus Kanne begossen); 7. „Steigt nieder und kommt wider" (Untergehende Sonne). Unter und über den Lisenen, in den Friesen, Vögel, in der Bekrönung Früchte und Blumen. Um 1750.

4. In einem Nebengebäude des „Großhauses" befand sich nach Bühler im Jahre 1881 noch ein Ofen, der auf den Lisenen kolorierte Darstellungen zu äsopschen Fabeln, wie Fuchs und Rabe, Wolf und Kranich, Ochs und Frosch, Greis und Tod aufwies.

Bühler, a. a. O., S. 42.

Grüsch (Graubünden) Ott'sches Haus.

1. Buntbemalter Kuppelofen, s. Tamins, Schlößli.
2. Buntbemalter Turmofen von 1740, s. Maienfeld, Sprecherhaus.

Bühler, die Kachelöfen in Graubünden, S. 34. — Bürgerhaus Graubünden II, S. XLVIII.

Gündelhart (Kt. Thurgau) Schloß (1894).

Blaubemalter Ofen von Hans Heinrich Meyer in Steckborn. Der Ofen wurde mit dem Schloß im Nov. 1894 versteigert. Mitteilung von J. Schmid, Wellhausen, an das LM. (Brief 25. XI. 1894) — Reisenotizbuch A. Scheuchzer-Dür 1891—96.

Hallwil (Kt. Aargau) Schloß.

1. Blaubemalter Turmofen im Zimmer Nr. 22, Vorderschloß. In der heutigen Aufstellung mit zwei Seiten an die Wand geschoben, der Unterbau drei Füllungen breit, zwei tief, der Aufsatz eine tief und drei breit. Am Unterbau zwei Friesbänder, am Turm ein Oberfries. Auf den Lisenen und Friesen Blumenarrangements, auf den Füllungen Landschaften mit Wasserfällen etc. und figürliche Staffage. In der Bekrönung Blumengehänge und Fruchtstücke. Bemalte balusterförmige Kachelfüße. Der Ofen soll ca. 1860/70 von Regierungsrat Hans von Hallwil in Baden gekauft worden sein, wie auch der zweite Steckbornerofen im Schloß Hallwyl. 18. Jh. Mitte.

Prof. N. Lithberg, Schloß Hallwyl, Bd. I, S. 110, Fig. 57.

2. Blaubemalter Ofen mit Aufsatz im Zimmer Nr. 12, Vorderschloß. In der heutigen Aufstellung mit breitrechteckigem Unterbau, der mit 2 Seiten an die Wand geschoben und an der freien Schmalseite abgerundet ist. Der Turm im Grundriß ellyptisch. Auf Lisenen und Friesen reiche Rokoko-Ornamente, auf den Friesen untermischt mit Fabeldarstellungen, bei den Lisenen mit Putten, Jägern und Cavalieren. Auf den Füllkacheln Berg- und Seelandschaften belebt von Bauern, Jägern und Hirten. 18. Jh. Mitte.

Lithberg, a. a. O., Bd. I, S. 78, 101, Fig. 58.

Hauptwil (Thurgau) Schloß.

Blaubemalter Ofen mit sechseckigem Turm und linksseitigem Sitz, im SO Eckzimmer des 1. Stockes. Auf den Füllungen Jagdbilder und Flußlandschaften, auf den Lisenen Staffagelandschäftchen in Medaillons. Löwenfüße. Bekrönung fehlt. Unterbau und Turm mit Unterfriesen, am Turm außerdem eine Attika. 18. Jh. Mitte.

Bürgerhaus Thurgau, S. XXXI. — Phot. im LM., Pl. 24245 und 24246.

Heidelberg (Kt. Thurgau), Schloß, bei Bischofszell.

Ein blaubemalter Turmofen von 1740, mit der Signatur des „Daniel Meyer Hafner in Steckboren, wurde am 19. V. 1904 dem Landesmuseum angeboten. Vielleicht ist der Ofen identisch mit dem gleich signierten und datierten in Schloß Jegensdorf (Kt. Bern). Der Heidelberger Ofen soll nach Mitteil. von Herrn Dr. med. F. L. von Muralt mit biblischen Bildern geschmückt gewesen sein und im großen Saal gestanden haben. Die Herrschaft Heidelberg gehörte seit 1726 bis in die 90er Jahre des 19. Jahrhunderts einem Zweig der Zürcher Familie von Muralt. — Nach Mitteilung von Hrn. Gerichtspräsident Dr. Nagel in Bischofszell soll ein blaubemalter Ofen aus dem Schloß Heidelberg auch nach dem Gute Degenau in der Nähe von Blidegg gekommen sein. Nachforschungen (1926) ergaben, daß der Ofen von hier in „eine Villa am Rosenberg" in St. Gallen verkauft worden war.

Herdern (Thurgau) Schloß. Ehemalige Statthalterei des Klosters St. Urban (seit 1683) — Taf. XVI, 1.

Kleiner buntbemalter Ofen, ohne Turm, mit zwei Seiten an die Zimmerwand geschoben. Drei Füllkacheln breit, zwei tief und zwei hoch. Über der mit Kacheln verkleideten Ofenplatte und dem Sockelgesims ein Unterfries. Balusterförmige Kachelfüße. Die Ecken besetzt mit Lisenen. Auf letztern Blumen. Auf den Füllkacheln in ovalen Medaillons Tierbilder und Jäger (Gemse — Fuchs, jagender Priester — Schwan, Hase — Jäger mit Beute, Reh — Hirsch, Hase bei Wasserfall — Eber). Die Frieskacheln sind mit Fruchtgehängen, worauf ein Vogel sitzt, dekoriert, bezw. mit kleinen Tieren (auf den Friesverkröpfungen unter Lisenen).

Pupikofer, Gemälde der Schweiz (Thurgau) — Phot. im LM. (Pl. 24034 a und b.)

Hochsteig bei Wattwil (St. Gallen).
s. Steckborn, Kehlhof.

Jegenstorf (Kt. Bern) Schloß.

1. Buntbemalter Turmofen mit grünen Füllungen und Balusterfüßen. Links ein Ofenwändchen. Die Wand hinter dem Ofen ebenfalls mit Kacheln verkleidet, im Aufbau dem Turm entsprechend. Ein früher vorhandengewesener rechtsseitiger Sitz fehlt heute. Auf den Lisenen Rundmedaillons zu Psalmstellen. Am Unterbau und am Ofenwändchen zieht sich über dem Sockelgesims ein Fries mit Landschaften durch. In der Bekrönung Frucht- und Blumenbouquets. Im Sockelgesims der Wandverkleidung die Signatur: „Daniel Meyer und Heinrich Meyer haffner In Steckboren 1742". Der Ofen stand bis ca. 1910 in der Wirtschaft „zur Linde" in Weinfelden. Photographien des Ofens am jetzigen und ursprünglichen Standort im Landesmuseum. — Die Bestimmung des früheren Standortes sowie die Photographie des Ofens, wie er in Weinfelden zu sehen war, verdanke ich Herrn H. Haffter, Apotheker ebenda.
2. Blaubemalter Turmofen mit durchbrochener Bekrönung und balusterförmigen Kachelfüßen. Am zylindrischen Turm und vorne abgerundeten Unterbau je zwei Friese, geschmückt mit Staffagelandschaften, wie die Füllkacheln. Die Lisenen zeigen ebenfalls Landschäftchen, in ovalen Medaillons, umgeben von Laubwerk vor blauem, façonnierten Hintergrund. Auf den durch die Friese abgeschnittenen Teilen der Lisenen einfaches Laubwerk vor blauem Grund. Nach Mitteilung von Herrn Architekt Dr. M. Lüthi in Zürich trägt der Ofen das Datum 1740 und die Signatur des Daniel Meyer, Hafner in Steckborn. Möglicherweise ist der Ofen identisch mit demjenigen auf Schloß Heidelberg bei Bischofszell, der im Mai 1904 dem Landesmuseum angetragen wurde und in gleicher Weise signiert und datiert war. Eine Photographie im Landesmuseum.

Jenins (Kt. Graubünden) Oberes Sprecherhaus.
Buntbemalter Steckborner Kuppelofen mit grünen Füllungen, in der Stube des 1. Stockes, erstellt nach dem Brand von 1754. Am sechseckigen Turm eine Attika und ein Unterfries wie am Heizkörper, deren über und unter den großen Füllungen liegende Teile wie jene unbemalt sind. Auf den Lisenen in Rundmedaillons Illustrationen zu Psalmstellen. Der gegen die Wand eingezogene, achtfeldrige Unterbau getragen von sieben gelben Löwen.

Bürgerhaus Graubünden II, S. XLIX und Abb. Taf. 77.

Islikon (Thurgau) Haus „am Bach".
siehe Frauenfeld, Thurg. Museum.

Ittingen, ehem. Karthäuserkloster (Kt. Thurgau) (Taf. XI, 1).

1. Buntbemalter Winterthurerofen, ergänzt durch Steckborner Füllungen, im Refektorium (dessen Eingangstür das Datum 1673 trägt). Unterbau quadratisch, je zwei Füllkacheln breit und tief, Turm sechseckig. An letzterm die Füllungen, bis auf eine, Steckborner Arbeit, in buntfarbiger Malerei. Sie stellen dar: 1. Märtyrer mit Palmzweig und Rost (S. Laurentius), 2. büßende Heilige (Magdalena); 3. Seelandschaft mit Rundtempel und Cavalier am Fernrohr; 4. Seelandschaft mit Jäger und Hund (Winterthurerfabrikat); 5. Christus als guter Hirte mit Lamm und Kreuzstab; 6. Heiliger mit Kruzifix, Totenschädel und aufgeschlagenem Buch (S. Franziskus). Die Lisenen sind alle aus Winterthurerfayence und zeigen die Malweise des Ofenmalers Heinrich Pfau (1642— 1719). Dekoriert sind sie am Turm mit den stehenden Figuren von: 1. ROMVLVS, 2. PHARAO, 3. PTOLEMAEVS, 4. THEAGENES, 5. ARTEMISIA, 6. SPHIRON; am Unterbau mit alttestamentlichen Personen: 1. Adam, 2. Joseph, 3. Jacob, 4. Isaac, 5. Moses, 6. Elias, 7. ?. Von den Füllungen zeigen am Unterbau nur zwei Steckborner Art: 1. Ein Einsiedler mit Laubschurz erhält in Landschaft mit Palme von Engel die Hostie (S. Onofrius) und 2. St. Gallus mit dem Bären in der Einöde. Eine Ansicht der Karthause, eine Seelandschaft mit Pferden in der Schwemme, eine Kirche am Bach und zwei weitere Seelandschaften mit zwei Männern im Ruderboot resp. mit Ruinen stammen wieder von H. Pfau.
   17. Jhr. Ende und 18. Jhr. Anf. 1. Hälfte.
   Dr. A. Hafner, Neujahrsblatt der Stadtbibl. Winterthur 1877, S. 20 — Phot. im LM.
2. Buntbemalter Kastenofen, mit dreifach abgetrepptem Aufsatz und mit zwei Seiten an die Zimmerwand geschoben. Der Heizkörper vier Füllkacheln breit, letztere grünglasiert, mit unten und oben ausgebogenen flachen Nischen. Gelbe Löwenfüsse mit Schilden. Auf den Lisenen Medaillons mit Landschäftchen, umgeben von symmetrischem Blattwerk vor blauem Grund. Auf den obern Frieskacheln des U'baues Seelandschaften mit Figurenstaffage, über den Lisenen rechteckig umrahmt, ähnlich auf den Abtreppungen. Letztere bekrönt durch Schild mit Fruchtstück und Jahrzahl 1736.
3. Buntbemalter Kuppelofen im sog. „Hündlizimmer", mit breitrechteckigem, nach oben eingezogenem und von Kuppel bekröntem Turm. Der Unterbau mit einer Breit- und Schmalseite an die Zimmerwand geschoben. Auf den großen Füllungen in ein- und ausgebogenen, gelbumrahmten Nischenfeldern Fluß- und Ruinenlandschaften mit Tierstaffage (gelagerte Viehherde unter Weide, Entenjäger, Reiter, Angler, Einsiedelei, Rundtempel, zwei Priester im Gespräch). Auf den Lisenen, die an den Ecken des Turmes unten eingerollt sind, Staffagelandschäftchen in ovalen Medaillons, umrahmt von reichem Ornament. Die Friese, je zwei am U'bau und Turm, zeigen wieder Fluß- und Seelandschaften mit Staffage. In der Bekrönung eine Kartusche mit dem Wappen der Karthause.
   18. Jh. Mitte.
   Phot. im LM.
4. Buntbemalter Turmofen mit Staffagelandschaften, im heutigen „Bureau" des Erdgeschosses. Im Aufbau und in der Dekoration ähnlich wie der vorgenannte Ofen. Auf einer der Frieskacheln Seelandschaft mit Wassertor und Steinmetz, entsprechend der Zeichnung im Vorlagenbuch (LM) fol. 135. In

der Bekrönung wieder eine am Rande ein- und ausgebuchtete Kartusche mit dem Wappen der Karthäuse. Volutenfüsse. Auf den U'bau-Lisenen die Figuren von „S. HUGO GRATIANOPOLITANO (Hugo von Grenoble)", „S. BRUNO", „S. HUGO", „NICOLAUS ALBERGATI". Auf den Lisenen des Turmes Veduten in reicher Rokokoumrahmung.

18. Jh. Mitte.

5. Buntbemalter Ofen mit weißglasierten Füllkacheln; in einem Zimmer des 1. Stockes, auf dessen Decke die vier Weltteile dargestellt sind. Der Turm sechseckig, der Unterbau rechteckig, vorn zugeschrägt und gegen die Zimmerwand eingezogen. Balusterfüsse. Auf den Friesen Seelandschaften mit Architekturen (Vorlagen noch vorhanden, Vorlagebuch im LM). Auf den Lisenen in reichem Rokokoornament, begleitet von Schriftbändern, Illustrationen zu lateinischen Sentenzen.

Am U'bau: 1. „FACILES DESCENS" — Fuchs in der Fanggrube; 2. „DURA SITIM EXERCENT" — Hirsch an Tränke, Putte mit flammendem Herz; 3. „DIVINI HAUD IMMEMORTUS" — Elephant am Fluß, Putte mit Palme und Kreuz; 4. „DESUPER ENITEO" — Eine aus Wolken kommende Hand wirft Rosen auf Krone; 5. „HAC ITUR AD ASTRA" — Putte umarmt Kreuz, eine zweite mit Licht und Rosenzweig"; 6. „NATO CUSTODE BEAMUR" — Hirte mit Herde in Berglandschaft; 7. „SECURITAS PERICULOSA" — Ein Löwe schleicht hinter Hirsch her.

Am Turm: 1. „MEMENTO MORI" — Putte in Landschaft mit Totenschädel; 2. „EX TRISTI SEMINE BLANDA SEGES" — Aus Totenschädel wachsen Ähren; 3. „QUID HAC ABSENTE JUVANT" — Festung mit Schanzkörben, Kanonen, Pulverfaß; 4. „SIC EXTERNA RUUNT" — Ruinenlandschaft mit Putte und Kreuz; 5. „PATERE UT POTULARE PETO" — Putte mit flammendem Herz auf das eine heranfliegende Taube aus Schnabel Wasser fallen läßt; 6. ? 18. Jh. Mitte.

Detail-Phot. im LM.

6. Blaubemalter Turmofen im „Fürstenzimmer" der Priorei, 1. Stock. Unterbau rechteckig, die zwei hintern Füllungen der Langseiten einspringend; der Turm quadratisch nach oben eingezogen und mit flacher Rippenkugel abgeschlossen, die vier Ecklisenen unten eingerollt. Die Lisenen des Unterbaues gerade. Balusterförmige Kachelfüße. Die Ofenplatte wird durch unten ausgeschnittene Kacheln verkleidet. Die Kuppel von einem Pinienzapfen bekrönt. Auf den Füllkacheln Seelandschaften mit Hirten und Tieren, auf den zwei Friesen des U'baues Fruchtbouquets, über den Lisenen Vögel, im Oberfries des Turmes Blumen und Vögel. Die Voluten der Turmlisenen zeigen die Personifikation der vier Jahreszeiten durch Putten mit Attributen. Auf zwei Füllkacheln des Unterbaues der volle Name des Malers und Hafners: „H: Düringer fe: — H. J. Meyer. haffn. / In Steckborn 1778".

Kaesbach bei Kreuzlingen (Thurgau).

Fünf Lisenen und vier Friesköpfe, die erstern mit Medaillons geschmückt („Wie habt ihr das eitel so lieb"), sah A. Scheuchzer-Dür Anfangs der achtziger Jahre in einem Hause. (Reisenotizbuch A. Sch. 1883—85).

Kaiserstuhl (Kt. Aargau) Haus Linde, erbaut 1763—67 von Mauritius Buol, Statthalter von Kaiserstuhl (Taf. VI u. XV).

Blaubemalter Turmofen auf einer Füllung in Majuskelschrift bez. „Daniel Heinrich Meyer von Steckboren 1767" Rechteckiger Unterbau, quadratischer, nach unten ausladender Turm mit eingerollten Ecklisenen; wagrecht gegliedert durch zwei Gesimse, in der Senkrechten, neben den Ecklisenen, durch vier Pilaster in der Mitte der Turmflächen, welche wie die erstern am Unterbau ihre Fortsetzung finden. Balusterfüsse. Eine Bekrönung fehlt. Auf den Lisenen und Friesen Fruchtgehänge und Blumen, auf den Füllungen Staffagelandschaften (Hirten und Tiere, Angelfischer, Bauern).

Bürgerhaus Aargau, S. LV und Abb. Taf. 112 — Phot. im LM.

Kaiserstuhl, ehemaliges Palais des Feldmarschalls und Ritters vom Orden des hl. Ludwig Johann Jakob Mayenfisch (1726—1802) erbaut 1764 f.

1. Teile eines blau bemalten Steckborner-Ofens mit Schlachtenbildern waren 1930 in einem der Parterreräume des zur Fabrik umgewandelten Gebäudes zu sehen.
2. Ein zweiter Ofen, mit achteckigem Turm, stand früher auch im zweiten Stock; er wurde von einem Privaten in Fisisbach bei Kaiserstuhl erworben.

Bürgerhaus Aargau, S. LIII. — Phot. im LM (von 1).

Kalchrain, ehem. Praemonstratenser Nonnenkloster (Taf. II, 3).

1. Grünglasierter Turmofen mit weißen Lisenen, bezeichnet „Daniel Meyer Haffner In Stäckboren 1711". Der Turm im Grundriß quadratisch, der Unterbau rechteckig. Am Turm vier Ecklisenen und vier Lisenen über Kreuz, die sich, wie die erstern, im Unterbau fortsetzen. Am Unterbau und am Turm ein Oberfries. Die Sockelgesimse, wie die Lisenen, weiß, die Bekrönung desgleichen, über Kreuz unterbrochen durch 4 bunte Reliefkacheln mit geflügelten Engelsköpfchen unter Doppelspiralen. Auf einer dieser bunten Kacheln die einzeilige Hafnersignatur. Die Rundstäbe unter den Friesen wechselnd in der Farbe der Lisenen (weiß) und der Füllungen (grün).

Phot. im LM. Aufnahme J. Gutersohn, Frauenfeld.

2. Der blaubemalte Ofen mit abgetrepptem Aufsatz und dem Wappen des Franz Wilhelm Baumgartner von Solothurn, Abt von Wettingen (1703—21), im nordwestlichen Eckzimmer des 2. Stockes wie auch ein Ofen mit Wappen Rüepplin im Zimmer 79 des heute zur Zwangsarbeitsanstalt umgewandelten thurgauischen Klosters stammen aus einer Winterthurer Werkstatt.

Kapf, Landhaus des Klosters Muri (Aargau).

s. Hamburg, Museum für Kunst und Gewerbe.

Katharinental (Thurgau).

s. St. Katharinental.

Kreuzlingen, ehemaliges Reichsstift regulierter Augustiner Chorherren.

siehe Konstanz, Rosgartenmuseum, Nr. 4.

Kreuzlingen (Kt. Thurgau) „Bächlerhaus“ oder Otto Vogler Haus
Im Erdgeschoß, im sog. Comptoir, steht ein eiserner Wasseralfinger-Ofen mit Datum 1759, der einen Kachelaufsatz trägt. Er ist von einer Kuppel abgeschlossen, die wie die untere Ausbauchung Blattauflagen als Schmuck aufweist; die Kuppelrippen sind mit Lorbeerstäben belegt, die Lisenen weisen ein Schuppenmuster auf.

Bürgerhaus Thurgau S. XXXIX. — Mitteilung von Hrn. Architekt A. Sallmann, Kreuzlingen. — Phot. im LM (1926. 177), Geschenk A. Sallmann.

Kreuzlingen, „Seeburg“ (Taf. I, 2).

1. Buntbemalter Turmofen mit grünen Füllungen und linksseitigem Sitz. Unterbau rechteckig, Turm im Grundriß quadratisch, mit Lisenen an den Ecken und über Kreuz. Füße nicht zugehörig. Auf den profilierten Gesimsen Verzierungen nach Winterthurer Art. Die Rundstäbe blau-weiß umbändert. In der Mitte der hochrechteckigen Füllungen umwulstete Rundscheibchen in rechteckiger unten und oben ausquellenden Nischen. Die Lisenen zeigen über Postamenten Frauengestalten in Phantasie- und Zeitkostümen mit den Attributen der Monate. Darüber in Kartuschen die teilweise abgekürzten Monatsnanamen: JAN:, FBR:, MAR:, APR:, MAI:, IVNI:, IVLI:, AUG:, STBR:, OCT:, NBR:, DEC:. Im Oberfries des Turmes Männer- und Frauenbüsten, Landschäftchen mit Schlössern, Jägern, Reiterfiguren. Auf der Bekrönung stilisierte Blumen und auf einer Kachel die Signatur: „Daniel Meyer Haffner In Stäckboren 1715“, (1674—1736). — Phot. im LM.
2. Buntbemalter Turmofen mit grünen Füllungen und einstufigem, linksseitigem Sitz. Prismatische Kachelfüße. Der Turm sechseckig, mit kräftig profiliertem Gurtgesims unter der Attika. Die Friesfelder unter den Füllungen des Unterbaues und in der Attika glatt und grünglasiert. In den Füllkacheln rechteckige Nischen mit eingeknickten und wieder ausgebogenen Ecken. Auf den Lisenen weißes Blattwerk und ovale Mittelmedaillons mit Illustrationen zu Psalmstellen. Darüber Bänder mit den Texten, z. B.: „Bleibe ihm land und nehr dich redlich. Ps. CXXVIII.“ (Fischer im Boot); „Du herr segnest die Gerechten.“ Ps. V, V. 13. (Ein Blumenstock wird mit Spritzkanne, gehalten von einer aus Wolken kommender Hand, getränkt); „Dem Gerechten geht das liecht auf.“ Ps. XCVII. (Eine Fackel im Himmel leuchtet einem Wanderer); „Meine Seele dürstet nach Gott.“ Ps. XLII. (Hirsch an der Quelle); „Verlasen euch nicht auf fürchten“. Ps. CLXVI, Elephant am Stamm einer Palme am Boden liegend); „Daß ist das geschlet (sic) das nach ihm fraget.“ Ps. XXIII, (Ein Vogel in Seelandschaft); „Siehe wie so fein und lieblich.“ Ps. CXXXIII, V. 2, (Bienenstock mit schwärmendem Volk); „Opfre Gott Dank.“ Ps. L. (Elephant, im Wasser, blickt gegen Sonne); „Alles was athem hat lobe den Herr“. Ps. CL. (Lerche fliegt gegen die Sonne); „Sie umgeben mich wie Wasser.“ Ps. LXXXVIII. (Löwe am Boden, von Bienen umschwärmt); „Deine Güte Herr, sey über uns.“ Ps. XXXV. (Kranich fliegt über Gewitterwolken der Sonne zu). Der Ofen stammt wahrscheinlich aus dem Gasthaus zur Traube in Egelshofen. 18. Jh. Mitte. Phot. im LM.
3. Blaubemalter Turmofen, mit seegrünen Füllungen und Friesen. Die Lisenen und Friesverkröpfungen weißglasiert. In der Bekrönung eine buntbemalte Kartusche mit dem Wappen des Cisterzienserordens, vor Pedum und Schwert, und überhöht von der Inful. Dazu die Jahrzahl 1738. Nach Mitt. von Herrn G. Volkart (Brief 1925 IX.) soll der Ofen aus dem Kloster Kreuzlingen stammen. Doch kommt wohl eher das Cisterzienser Frauenkloster Feldbach bei Steckborn in Frage, da Kreuzlingen ein Augustiner-Chorherren-Stift war.
4. Teile eines blaubemalten Ofens, eingemauert in der Längswand der Gartenhalle. Vier Füllkacheln mit Landschaften in unten und oben ausgebogenen Nischen, eine bezeichnet „HK (lig.): M“, 5 Friese verschiedener Länge und 5 Lisenen mit Köpfen in Medaillons. 18. Jh. 1. Hälfte. Schlechte Phot. im LM.

Lamperswil (Thurg.) Mühle, s. Wigoltingen.

Luzern, Privatbesitz.

1. Teile eines buntbemalten Ofens, Friese und Bekrönungsstücke mit Blumenbouquets; 7 breitere Füllungen, darstellend: 1. Wanderer auf Brücke; 2. Husar auf galoppierendem Pferd; 3. desgl.; 4. Cavalier und Abbé in Landschaft; 5. Flußlandschaft mit betendem Eremiten; 6. Geistlicher in Sänfte; 7. Hirsch in Landschaft; 3 schmälere Füllungen mit 2 Nonnen in Landschaft, Angler am Fluß und promenierender Cavalier. Fragment einer Lisene mit Rundmedaillon in Rankenwerk.
   Phot. im LM Pl. Nr. 23431—33.
2. 8 Lisenen mit parabolischen Darstellungen, zu einem 2. Ofen gehörend. „RAPIUNT COELESTIA CURAE“ (Eine Sonnenblume von der Sonne bestrahlt); „CUIQUE SUAE VIRES“ (Ein Hund bellt einen Jgel an); „FORMOSUS RENASCENS“ (Ein mit verbrannten Flügeln gegen die Sonne fliegender Vogel); „ALTIOR ADVERSIS“ (Ein Vogel fliegt über Regenwolken der Sonne entgegen); „SI TOLLAS SURGAM“ (Einer niedergesunkenen Frau legt sich eine aus Wolken kommende Hand auf die Schulter); „NUNCIA PACIS“ (Ein alleinstehender Baum neben Strauch in Berglandschaft); CONCORDIA DIDAT“ (Ein Bienenstock mit emsig ein- und ausfliegenden Bienen); „ONEROR NI ONERER“ (Storch in Landschaft hält mit emporgezogenem Bein einen Stein).
   Phot. einzelner Kacheln im LM. (Pl. Nr. 23275).

Mägenwil (Aargau).
Ein Ofen „von Meyer, Steckborn“ wurde dem Landesmuseum im Jahre 1892 von Bernh. Rohr in Mägenwil offeriert.

Maienfeld (Kt. Graubünden) Rathaus (Taf. X, 3).
Buntbemalter Turmofen mit der Signatur „Daniel Meyer / Haffner In / Stäckboren / 1724.“
Der Unterbau rechteckig, vorn zugeschrägt, die Kupfe im Grundriß 8 eckig, das Ganze auf Löwenfüßen. Die Zimmerwand hinter dem Ofen ebenfalls mit Kacheln verkleidet. An Turm und Unterbau je ein Ober- und Unterfries, geschmückt mit Schlössern und Kirchen in Berg- und Flußlandschaften,

bezw. Fruchtbouquets (Unterfries des Unterbaus), wie in der Bekrönung. Die großen Tafeln zeigen See- und Flußlandschaften mit Bauerngehöften, Burgen, Hafenstädten und mancherlei figürlicher Staffage, wie einen Schalmeiblasenden Hirten mit zwei Kühen, einen Schäfer mit seiner Schäferin, 2 Männer auf einer Brücke, einen Jagdknecht mit seinem Hund usf. In den Zwickeln Muscheln und weißes Rankenwerk. Auf den Lisenen Landschäftchen mit Tieren in Rundmedaillons, z. T. als Illustrationen zu Fabelstellen. Die nicht durch die Medaillons bedeckten Teile der Lisenen sind mit weißem Rankenwerk vor blau schraffiertem Grund dekoriert. Der Ofen soll nach Bühler als ein Geschenk der Stadt Zürich nach dem Stadtbrande von 1720 nach Maienfeld gekommen sein.

Bühler, die Kachelöfen in Graubünden, S. 34. — Photographien im Landesmuseum.

Maienfeld, Haus Enderlin von Montzwick (Nr. 88).

Buntbemalter Turmofen mit grünen Füllkacheln, auf Balusterfüßen. Auf den Unterfriesen des quadratischen Turmes und des rechteckigen Unterbaues Staffagelandschäftchen. Die Lisenen zeigen Medaillons mit Darstellungen zu Psalmstellen. In der Bekrönung Blumengehänge, die Allianz-Wappen des Joh. Peter Enderlin von Montzwick und der Ursula de Misani und die Jahrzahl 1749. Signatur des Daniel und Heinrich Meyer. Ein Ofen im Nebenhaus, Nr. 87, soll nach Thusis verkauft worden sein.

Bürgerhaus Graubünden II, S. XLVII. — Phot. im Landesmuseum.

Maienfeld, Sprecherhaus.

1. Buntbemalter Turmofen mit grünen Füllungen, am Sitz signiert: „Daniel Meyer u. Heinrich Meyer Beide Haffner v. Steckboren, 1741“ und dem Allianzwappen Brügger-von Gugelberg. Der Turm sechseckig, der Unterbau vorn zugeschrägt, an ersterm zwei Friese, am letztern nur einer, über dem Sockelgesims. Bemalte Kachelfüße in Balusterform. Auf den Lisenen Rundmedaillons mit Illustrationen zu Psalmstellen. Psalm 85, V. 11. (Ein Apfelbaum wird von einer Rebe umrankt). Psalm 82, V. 7. „Ihr werdet sterben wie Menschen“. (2 Mähder). Psalm 84, V. 12. „Der Herr ist Sonne und Schild“. (Ein „Schild, um dessen Mitte die Sonne strahlt“, wird von einer Hand schützend über eine Stadt am Meere gehalten“). Psalm 117, V. 28. „Sie schrieen zum Herrn in ihrer Noht“. (Ein Mann kniet betend auf dem Balken eines untergegangenen Schiffes). Psalm 132, V. 10. „Ich will ihre Speise segnen“. (Ein Mann hält zwei schwere Ähren in der Hand). Psalm 126, V. 5. „Die mit Tränen säen werden mit Freuden erndten“. (Aus einem Totenkopf wachsen zwei Kornähren).

   Bühler, Die Kachelöfen in Graubünden, S. 34 und 42. — Bürgerhaus Graubünden II, S. XLVIII. — Phot. im LM.
2. Buntbemalter Turmofen im nordwestlichen Eckzimmer des 1. Stockes, aus dem Ott'schen Hause in Grüsch. Die Füllungen grün, die Lisenen und Friese buntbemalt mit Blumenstücken, Früchten, Illustrationen zu Psalmstellen, am Unterbau: 1. „Erleuchte meine Augen, Psalm XIII, V. 4“ (Ein Fels von Sonne beschienen); 2. „Darum werde ich wohl bleiben, Ps. XVI, V. 9“ (Ein Eisvogel auf seinem Nest in der Strömung); 3. „Der den felß wandlet in wassersee, Ps. CXIV, V. 8“ (Eine Hand schlägt Wasser aus dem Felsen); 4. „Opffere Gott Dank, Ps. L, V. 14“ (Elephant blickt gegen Sonne) 5. „Die Himmel erzehlen die Ehre Gottes, Ps. XIX, V. 2“ (Eine Kugel schwebt über Seelandschaft. In die Kugel eingeschrieben Noten mit unterlegtem Text: „Caeli enarrant gloriam DEJ et opera manuum ejus annonciat Firmamentum.“ Als Noten die Planetenzeichen, Sonne, Mond und Sterne); 6. „Meine Augen heltest du, daß sie wachen, Ps. LXXVII, V. 5.“ (Vogel hält Stein in emporgezogenem Bein); 7. „Er lauret, daß er den ellenden erhasche, Ps. X, V. 9 (Löwe in seiner Höhle, vor der ein Hirsch vorbeischreitet). Am Turm Darstellungen zu den Sprüchen: 1. „Der Herr ist des armen schutz, Ps. IX, V. 10“; 2. „Mir wird nichts manglen, Ps. XXIII, V. 1“; 3. „Du Herr segnest die Gerechten, Ps. V, V. 13“; 4. „Deine Guete Herr sey über uns“; 5. „Der Herr erhelt mich, Ps. III, V. 6“; 6. „Wie habt ihr daß Eitel so lieb, Ps. IV, V. 3“. In der Bekrönung die Allianzwappen des Landammann Andreas und der Elisabeth Ott-von Salis und das Datum 1749.

   Bühler, die Kachelöfen in Graubünden, S. 34. — Bürgerhaus Graubünden II, S. XLVIII, III, S. XLV. — Phot. im LM.

Marschlins (Kt. Graubünden) Schloß.

Buntbemalter Turmofen mit grünen Füllungen aus dem „Untern Spaniöl“ in Chur. U'bau rechteckig, vorn zugeschrägt, der Turm sechseckig, mit Attika und Bekrönung aus oberseits eingeschnittenen glatten Kacheln. Auf letztern Blumen und Fruchtbouquets. Auf den zwei Friesen des U'baues, sowie auf der Attika Landschäftchen. Die Füllkacheln grün, mit quadratischen, oben und unten ausgequollenen Nischen. Auf den Lisenen Frauenfiguren als Tugenden: LIBERTAS, INOCENTIA, IUSTITIA u. s. w. Eine Frau in antikisierendem Gewand und mit Zirkel und Hammer, neben einer mit Reblaub umrankten Säule, repräsentiert die „KUNST“.

18. Jh. 1. Hälfte.

Bühler, Die Kachelöfen in Graubünden etc., S. 34. — Bürgerhaus Graubünden II, S. XLV. — Phot. des Ofens am urspr. und heutigen Standort im Landesmuseum (Offertenphot. J. Traber, Spengler, „Süßwinkel“ in Chur.

Mellingen (Kt. Aargau) Privatbesitz.

Reste eines aus dem dortigen Rathaus stammenden blaubemalten Steckbornerofens, aufgesetzt in Form einer Wandverkleidung mit Ofenbank. In der Bekrönung neben den Wappen von Mellinger Geschlechtern die Signatur: „Der Ofen ist gemacht von den Hafner Meyeren in Stekboren 1754.“ Auf den Fülllkacheln alttestamentliche Darstellungen, beispielsweise: Jehovah erscheint den Kindern Israels auf dem Berge Sinai, bez. „Exod: XIX“. (II Moses Cap. 19.); Jael und Sisera (IVDIC. IV.); Josuas Sieg bei Gibeon über die Könige der Amoriter (IOSUA Cap. X.); Urteil Salomons; die

drei Engel bei Abraham etc. Auf den Lisenen Rokokoornamente mit Landschäftchen, die Friese geschmückt mit Reitern, Bauern und Tieren in Landschaft. Die Kranzkacheln zeigen die Wappen und Inschriften: „Hr. Bernhard Leonti / Schwendiner Bauwherr", „Hr. Joseph Hümbeli / Statt-schriber", „[F]ranz Heinrich Zum[stein] . . / Statthalter"; „Hr. Franz Xaveri Widerkehr / Schultheiß und Panner Herr, Senior"; „Hr. Franz Joseph .... / Stattfendrich und ...." (Wappen: drei herzförmige Blätter auf Dreiberg); „Hr. Allfons Wiederkehr / Schaffner"; „Hr. Caspar Ludwig Huober / Twing- und Rentherr".

Phot. im Landesmuseum, Pl. 19197—99.

Mellingen, Rathaus, s. Mellingen Privatbesitz.

Mörsburg (Kt. Zürich) Sammlung des Hist.-antiquarischen Vereins Winterthur.

Buntbemalte Füllkachel (HAV 133). In oben rundbogig abgeschlossenem Feld drei Heiligenfiguren. Darunter Kartusche mit dreizeiliger Inschrift: „Dieses sind die 3 Heiligen Haus Herren und PATRONEN der Stadt Radolff Zell".

18. Jh. 1. Hälfte.

Mumpf (Aargau) Mühle.

Nach Mitteilung von Antiquar H. Messikommer (†) soll hier zu Anfang dieses Jahrhunderts ein Steckbornerofen gestanden haben.

Münsterlingen, ehem. Benediktinerinnenkloster (Kt. Thurgau).

Von hier stammt möglicherweise der heute im Hist. Museum in St. Gallen (s. d.) aufgestellte Ofen mit den Figuren hl. Benediktinermönche, der nach gefl. Mitteilung von Prof. Dr. J. Egli, Konservator des Hist. Museums St. Gallen, aus einem nicht näher bekannten thurg. Kloster erworben wurde.

Muri, ehemalige Benediktinerabtei (Kt. Aargau).

1. Buntbemalter Steckbornerofen, aus dem Landhaus „Kapf" zwischen Reuß und Bünztal. S. Hamburg, Hamburgisches Museum für Kunst und Gewerbe.
2. Buntbemalter Turmofen von 1735, s. Worms, Kunstsammlung im Heylshof.

Muttwil (St. Gallen).

Teile eines Ofens, mit der Signatur des Daniel und Heinrich Meyer, Hafner in Steckborn, sah A. Scheuchzer, Basel, bei F. Scheiwyler in M. Es waren sechs große Kacheln von 20, bezw. 28—30 cm Breite und 47 cm Höhe; 10 Friese und 7 Friesköpfe, die erstern von 15—18 cm Höhe und 28—30 cm Breite, 6 Lisenen von 13 cm Breite und 47 cm Höhe, 5 Füße etc.

Reisenotizbuch A. Scheuchzer, 1891—1896.

Oberberg, Schloß bei Goßau (Kt. St. Gallen).

Blaubemalter Ofen mit niedrigem, unbekröntem Aufsatz, dat. 1771. U'bau rechteckig, drei Füllungen tief, zwei breit, mit oberm Friesband, Aufsatz im Durchschnitt quadratisch. Prismatische Kachelfüße. Auf den Füllkacheln des U'baus Landschaften in ovalen, über Eck ausgebuchteten Rahmen, ähnlich den Darstellungen am Ofen von 1772 im „Seehof" in Davos. Im Fries Blumen und Vögel. Am Aufsatz ebenfalls Landschaften, in breitovalen Rahmen und Tierbilder. Eine Kachel mit der Signatur „Daniel Heinrich Mejer Haffner jn Steckbohren 1771".

Photographien im Landesmuseum.

Oberwinterthur (Kt. Zürich) Privatbesitz. (Taf. VII, 1 u. XVII, 3.)

Blaubemalter Turmofen aus dem Haus „zum Consum" in Steckborn, mit zweifeldrigem Wändchen und zweistufigem Sitz. Die Lisenen, Gesimse und Stäbe blaubemalt; auf erstern Landschaftsausschnitte mit figürlicher Staffage, über Muschelwerk. Auf den Frieskröpfen des U'baues Vögel, auf denen des sechseckigen Turmes Blumen. Im Karnies des Kranzgesimses die Signatur „Haußmann Hafner", auf einer Bekrönungskachel das Datum 1779.

Phot. im LM (Pl. 23438/39).

Ortenstein (Kt. Graubünden) Schloß.

Buntbemalter Turmofen, im Aufbau und in seiner Ausschmükkung entsprechend demjenigen im Sprecher-Haus in Maienfeld. Sechseckiger Turm, zugeschrägter Unterbau, drei Friese mit Landschaften (einer am U'bau, zwei am Turm). Lisenen mit Medaillons, worin Bilder zu Psalmstellen; im weißen Rankenwerk vor blauem Grund Bänder mit den zugehörigen Texten. In der Bekrönung Fruchtbouquets unter Muscheln. Die Füllungen grün.

Bühler, Die Kachelöfen in Graubünden, S. 17. — Malerische Innenräume der Gegenwart und Vergangenheit (Ludwig Caspar), Taf. 6. — Bürgerhaus Graubünden III, Taf. 16, 1.

Rhäzüns (Kt. Graubünden) Privatbesitz.

Buntbemalter Ofen, ohne Turm, mit der Signatur des Daniel Meyer, Hafner in Steckborn und dem Datum 1725. Der Ofen befand sich ehemals im Schloß Rhäzüns und wurde bei seiner Versetzung an den jetzigen Standort entsprechend der geringen Höhe des Raumes nur mehr in Form eines Würfels mit abgeschrägten Vorderkanten aufgesetzt und ein Teil der Kacheln magaziniert. Die Füllungen, zwei in der Mitte und zwei in der Tiefe, zeigen Flußlandschaften mit figürlicher und architektonischer Staffage, eingefaßt von gelben, oben und unten rundbogig ausbauchenden Rahmen. In den Zwickeln weißes Blattwerk vor blauem Grund. Auf den Lisenen ovale Medaillons mit Tieren, Reitern und Architekturen, dazu symmetrisch angeordnetes Blattwerk. Auf den Friesen, die über und unter den Lisenen und Füllungen sich durchziehen, Landschäftchen und Fruchtgehänge, Tiere u. s. f.

Phot. im LM. — Mitteilung von Herrn Raymond Vieli, Rhäzüns (1922).

Rheineck (Kt. St. Gallen) Rathaus (Vergl. Textabb. 1).

Blaubemalter Ofen mit dreifach abgetrepptem Aufsatz, mit der Breitseite an die Wand gerückt, ehemals im Specker-

schen Haus in Rheineck, 1761 im Besitz des Kaufherrn Conrad Mesmer, Stadtammann von Rheineck. Auf den Lisenen in reicher Umrahmung Landschaftsausschnitte mit figürlicher Staffage. Die Kacheln der Abtreppungen dekoriert mit Flußlandschaften ohne Umrahmung und Landschäftchen in reichem Rokokoornament, ähnlich den Lisenen des U'baus. In der den Aufsatz bekrönenden Kachel die Allianzwappen des Conrad Mesmer und der Magdalena Heer, sowie die Jahrzahl 1761.

Der Ofen war im Jahre 1906 samt dem bemalten Zimmer, in dem er gestanden, vom Landesmuseum erworben worden, um beides vor der Abwanderung ins Ausland zu retten. 1929 wurde er mit dem Interieur der Stadt Rheineck abgetreten und im dortigen Rathaus aufgestellt.

Photographien im LM Pl. 26344, 27506—11, 27528. — Gefl. Mitteilung von Herrn Apotheker H. A. Custer in Rheineck. — LM Jahresbericht 1906 und Inv. Nr. 8786. Buntbemalter Ofen von 1755 s. Staad b. Rorschach.

Rheineck, Speckersches Haus s. Rheineck, Rathaus.

Rorschach (Kt. St. Gallen) Haus Imhof (Taf. VII u. XVII).

1. Weißglasierter Kuppelofen „mit leichtgetönten Genrebildchen" im gemalten Saale des 2. Stockes, Hinterflügel. Turm zylindrisch, mit sechs Lisenen und oben ausgezogener, in der Mitte mit einem Plättchen abgesetzter Rippenkuppel, bekrönt durch einen Pinienzapfen. Unter dem ausladenden, mit magern Draperien geschmückten Kranzgesims des Turmes ein Fries mit Blumen und Fruchtgehängen. Auf den Füllkacheln Ruinenlandschaften mit Hirtenszenen, auf den Lisenen Embleme auf die Jagd und Fischerei u. s. f. Der vorn zugerundete Unterbau ist mit den gleichen Motiven ausgeschmückt, die Kuppel zeigt mageres Rankenwerk. Über den Sockel des U'baus zieht sich ein Fries mit Seelandschäftchen und Tieren. Die Kachelverkleidung der Ofenplatte ist zwischen den reliefierten Balusterfüßen ausgeschnitten und mit Rocailleornamenten verziert. Der Ofen trägt die Signaturen: „Haußman Hafner à Steckborn / 1786" — „haffner Haußman à Steckborn / 1786" — „Düringer / Jung: 1786" — „D jünger" und „D: fecit".

   Phot. im Landesmuseum, Aufn. Dr. E. Rothenhäusler, Pl. Nr. 7117, ferner 24251. — Das Bürgerhaus im Canton St. Gallen, 1. Teil, Abb. Taf. 46. — Reisenotizbücher A. Scheuchzer 1885/89, 1891/96.

2. Kuppelofen mit seegrünen Füllungen, signiert und datiert: „Joh: Caspar Haußmann / Hafner in Steckboren 1785", in einem Zimmer des 2. Stockes gegen die Straße. Die Lisenen- und Friesmalereien in Sepia, Blau und Gelb. Der Oberbau gegen die mit einem Pinienzapfen bekrönte Kuppel eingezogen. Die Füße balusterförmig, aus Ton, mit aufgelegtem plastischem Rocailledekor. Auf den Gesimsen magere Rokokoornamente, auf den Lisenen floraler Schmuck.

   Phot. im LM.

St. Gallen, historisches Museum.

1. Teile eines buntbemalten Steckborner Ofens, heute aufgesetzt in Form eines drei Füllungen hohen, zwei breiten und eine Füllung tiefen Ofenwändchens, unten und oben abgeschlossen durch profilierte Gesimse und vorne, an den Ecken, sowie seitlich, gegen die Wand, besetzt mit Lisenen, die in Rundmedaillons, umschlossen von Laubwerk, Landschäftchen mit Jägern, Soldaten, Fischern und Vögeln zeigen. Auf den Füllkacheln, in gelb umrahmten, oben und unten ausgequollenen Feldern die Figuren von hl. Mönchen. Linke Seite: „S. MAGNUS ABBAS FIESSENSES O. S. B." — „S. GALLUS ABBAS O. S. B." — „S. PIRMINUS EPISCOPUS". Vorderseite, linke Reihe: „S. GREGORIUS MAGNUS" — „S. ROMANUS ABBAS" — „S. BENEDICTUS MONACHORŪ PATRIARCHA"; desgl. rechte Reihe: „S. GEBEHARDUS E. C. O. S. B." „S. MAVRVS ABBAS O. S. B." Rechte Seite: S. MEINRADUS MARTYR. O. S. P. B." — S. COLUMBANUS ABBAS. O. S. P. B." Um 1730/40.

   Der Ofen stammt nach Mitteilung von D. J. Egli, Konservator des Hist. Museums, St. Gallen, aus dem Thurgau, möglicherweise aus dem Benediktinerinnenkloster Münsterlingen. Phot. im Landesmuseum. (Platten 13727—29).

2. Sieben buntbemalte Lisenen mit Darstellungen zu äsopschen Fabeln in reichem Rokoko-Ornament: Fuchs und Storch — Hund und Stier — Kranich und Wolf — Fuchs und Ziege — Bock und Wolf — Kuh und Frosch — Affenmutter mit ihren Jungen. Dazu acht Unterfriesköpfe mit Muschel- und Frucht-Ornamenten und blau-weißen Oberstäben, sowie zwei Obergesimskröpfe.

   18. Jh. Mitte. — Photographien im LM.

   Teile eines Ofens in Sepiamalerei. Acht Füllkacheln mit Hirtenszenen in Landschaft, eine Füllung mit der Signatur des Ofenmalers Heinrich Düringer „D fe (lig.)"; eine zweite, mit Entenjäger in Moorlandschaft, zeigt das Wappen Düringer nach einer Radierung von Daniel Düringer, Beide im Format 46,5 × 35. Sechs zum Teil beschnittene weitere Füllungen tragen folgende Darstellungen: Hirtin mit Ziegenherde; Flötenblasender Hirte mit Hund und Ziegen; liegender Hirtenknabe mit seiner Herde; liegende Kuh und Ziegenbock in Landschaft; Hirtenjunge, Ziege und Schaf treibend; Herde am Brunnen.

   18. Jh. Ende. — Photographien im LM.

4. Neben den erwähnten Steckbornerkacheln bewahrt das Hist. Museum in St. Gallen noch andere, darunter eine Füllung mit der Madonna als Himmelskönigin, über einer Seelandschaft schwebend, bez. in einem Band, das ein Engel hält: „REGINA COELORUM"; sodann Lisenen mit den Jahreszeiten (Frühling, Sommer und Winter) und Lisenen mit Medaillons in Blattwerk, geschmückt mit Staffagelandschäftchen.

   Photographien im LM.

St. Gallen.

s. Heidelberg, Schloß bei Bischofszell.

St. Katharinental (Thurgau) ehemal. Dominikanerinnenkloster, Klostergebäude.

Der Ofen im Refektorium war geschmückt mit den „Abbildungen der vom hl. Dominikus verübten Wunder". (Kuhn, Thurgovia Sacra, III 237). Den Kontrakt mit dem Hafner von

Steckborn besitzen wir noch im Thurg. Kantonsarchiv in Frauenfeld (Baurodel 1715—34) Abteil. Katharinental): A° 1718 ist dem Mstr. Haffner von Steckboren ein newer mörgrüoner Gupfenoffen mit weißen Colonnen und weißen Leisten, auch von sauber gemahlter Arbeit, item ein gantz grüoner Kastenoffen von glatter sauberer Arbeit mit zweyen Sitzen zu machen allhero zu lüfferen undt auffzusetzen verdingt und ihme von solchen nach ausgefertigter Arbeit zu bezahlen versprochen worden: 46 fl.; für ein Disgretion, so die Arbeit gefällig sein wurdt 1 fl. hingegen verspricht er für die Offen nach Wehrschafft." Nach der Aufhebung des Klosters (1869) wurde der Ofen mit anderen Altertümern nach Basel, an einen dortigen Antiquar verkauft (Vergl. Thurg. Beiträge zur Vaterländischen Geschichte, Heft 66 (1929), S. 107)

Mit den 1719 datierten Ofenteilen im Thurg. Museum besteht keine Identität. Dagegen könnten diese von den Öfen in der Arbeitsstube oder im Priorat herstammen, die beide Ende 1718 bestellt und 1719 geliefert wurden. Mit diesen in Zusammenhang steht vielleicht auch der 1719 datierte Ofen aus der Slg. Widmer in Genfer Privatbesitz (s. d.)

St. Katharinental, „Herrenhaus".

Ein hier stehender Ofen, der „Mstr. Daniel Meyer Haffner von Steckbohren" mit sechs andern im Jahre 1745 bezahlt wurde, kam nach Aufhebung des Klosters weg.

Zur Baugeschichte des Klosters S. Katharinental (Thurg. Beiträge, Heft 66, S. 103).

St Katharinental, „Rebhaus" des ehem. Klosters.

Buntbemalter Ofen, ohne Turm und mit grünen Füllungen. Auf den Lisenen Medaillons mit Landschäftchen, umgeben von Rankenwerk, belebt durch Cavaliere, Jäger, Priester, Angler und Wild. Das rechts anstoßende Ofenwändchen aus grünen glatten Kacheln ist jüngern Datum. Links ein dreistufiger Sitz.

18. Jh. Mitte. Phot. im LM Pl. 26297.

St. Margrethen (Kt. St. Gallen) Schlößli.

s. Staad bei Rorschach (Ofen aus dem Rathaus in Rheineck).

St. Moritz (Kt. Graubünden) Privatbesitz.

Buntbemalter Ofen mit grünen Füllungen und sechseckigem Turm, in dessen Bekrönung das Wappen von Salis, 18. Jhr. 1. Hälfte.

Der Unterbau rechteckig, drei Füllungen tief, zwei breit, getragen von sieben prismatischen und vorderseits profilierten Kachelfüßen, entsprechend ebenso vielen Lisenen des Heizkörpers. Am Turm ein oberes und unteres Friesband, beide durch profilierte Gesimse von den Füllkacheln und Lisenen abgesetzt. Auf den Lisenen Frauenfiguren als Personifikationen der Tugenden und fünf Sinne. Am Turm: Patientia, Christus, Veritas, ? , Fortiduo (sic), Justitia; am Unterbau: Olfactus, Gustus, Visus, Auditus, Tactus, Justitia. Die Füllungen mit ovalen, seitlich mit „Ohren" besetzten Nischen. Auf den Friesen Staffagelandschäftchen und Tiere. Der Ofen stand früher im Schloß Conradi in Sils, wie ein zweiter aus Bischofszell stammender, der von Sils ebenfalls nach St. Moritz kam und von hier über Celerina nach Winterthur (s. d.)

Gefl. Mitteilung von Cte. Hubert de Pourtalès. — Phot. im LM., Pl. Nr. 20789.

St. Moritz, Engadinermuseum Taf. I, 4).

Buntbemalter Turmofen, mit grünen Relieffüllungen, in der Prunkstube aus der Casa a Marca in Mesocco. Unterbau rechteckig, vorn zugeschrägt; Turm sechseckig mit Attika, Unterfries und Bekrönungskacheln in buntem Relief; darauf Engelsköpfchen unter Voluten. Die Hauptfelder zeigen in Relief die Personifikationen der fünf Sinne durch vornehme Paare in der Tracht des späten sechszehnten Jahrhunderts, entsprechend den Darstellungen an Winterthureröfen, die Friese bunte, gemalte Staffagelandschäftchen in flachen Nischen und die Lisenen in Vasen steckende Blumenzweige. 18. Jhr. Anfang.

Photographien im LM. — Bürgerhaus Graubünden I, Taf. 95.

St. Urban, ehemaliges Cisterzienserkloster, heute Irrenanstalt des Kantons Luzern (Taf. II, 1 u. 2; IX, 4 u. X, 4).

Im Klostergebäude befanden sich noch 1866 drei Steckborneröfen von Daniel Meyer, aus den Jahren 1731 und 1732. Auf einem waren Darstellungen der diversen Restaurationen des Klosters von 1615, 1630, 1669, und 1712—32 zu sehen. Bei der Umwandlung des Klosters in eine Irrenanstalt wurden die Öfen verkauft. Zwei der Öfen sind auf Schloß Altenklingen (s. d.) und in Solothurner Privatbesitz nachzuweisen. (s. d.) Den dritten Ofen möchten wir mit einem im Handel befindlichen Ofen aus deutschem Schloßbesitz identifizieren.

Der Ofen im Handel, den wir hier einreihen wollen, zeigt auf den großen Füllkacheln Passionsbilder: (Christus am Ölberg, Christus vor Kaiphas bezw. Pilatus, Geißelung, Dornenkrönung, Ecce Homo, Kreuztragung, Christus am Kreuz, Auferstehung) sowie die Bilder von „S. IOANNES BAPTISTA" und „IOANNES NEPOMUKEN". Auf den Friesen, in Rechteckrahmen, Flußlandschaften mit Staffage, auf den Lisenen in ovalen Medaillons Sinnbilder zu Sprüchen in lateinischer und spanischer Sprache, z. B.: „DE DOS VNO SOLO" oder EN LA MUERTE LA VIDA", „SIN EL SOL NO SARIA NADA" und „ILLE HABEAT SERVETQUE". In der Bekrönung Fruchtbouquets. Um 1730.

H. Hammann, Briques Suisses (Mémoires de l'institut National Genevois XII (1869), S. 24. — Photographien im LM.

Schaffhausen, Haus „zum goldenen Falken".

Teile eines buntbemalten Ofens, nämlich vier Unterfriese und Frieskröpfe mit Inschriften, vier große Füllkacheln mit biblischen Darstellungen, fünf Lisenen, vier obere Friese mit Kröpfen, fünf Löwenfüße, und eine Kachel nach Scheuchzer mit Signatur des Daniel Meyer, Hafner in Steckborn, 1728, wurden 1901 dem Landesmuseum angeboten. Eine Photographie mit Darstellung des auferstandenen Christus vor Maria Magdalena im Landesmuseum. (Pl. 1097).

A. Scheuchzer-Dür, Reisenotizbuch 2 (1885—89).

Schönenberg-Kradolf (Thurgau).
s. Basel, Privatbesitz.

Serneus (Kt. Graubünden).
Turmofen mit buntbemalten Lisenen und Friesen, prismatischen Füßen und grünen Füllungen, signiert und datiert. Auf den Lisenen die Personifikationen der Tugenden in realistischem Pflanzen- und Phantasieornament (Die Originalrisse im Landesmuseum). Auf den Frieskacheln der Attika und über dem Sockelgesims des Unterbaus Landschäftchen mit Tier- und Menschenstaffage in Rokokoornament. Auf der profilierten Vorderseite der Füße Vögel, Eichhörnchen usf. In der Bekrönung Blumenbouquets, weiter ein Wappen (g. Bretzel über grünem Dreiberg), beseitet von der Jahrzahl 17 — 50, sowie die Hafnersignatur. Eine Zweite, „Daniel Meyer und Heinrich Meyer Beide Hafner in Steckboren", auf einer Kachel des Ofensitzes

Phot. im Landesmuseum. Der jetzige Standort des Ofens ist unbekannt. Gefl. Mitteilung von Herrn E. Poeschel.

Soglio, Casa di Mezzo (Taf. IV, 2).

1. Blaubemalter Kuppelofen auf Löwenfüßen, bezeichnet: „Daniel und Heinrich die Meyer Hafner in Steckboren 1750". Turm sechseckig, mit Attika und Unterfries, der Unterbau vorn zugeschrägt. Die Rippenkuppel mit zwiebelartiger Bauchung, mit Knauf bekrönt. Der Schmuck der Lisenen und Füllungen, wie auch der Friese, in der Art des Ofens aus Bischofszell im Basler Hist. Museum: Park- und Flußlandschaften mit architektonischer und figürlicher Staffage resp. Figuren in reichem Rokoko-Ornament zu lateinischen Sentencen.

   Schweiz. Künstlerlexikon (Daniel Meyer). — Bürgerhaus Graubünden I, Taf. 133 und S. LVIII. — Mitteilung von Hrn. E. Poeschel.
2. Blaubemalter Ofen, mit Wappen von Salis (in der Bekrönung) und kriegerischen Darstellungen. Der Unterbau auf Löwenfüßen. Darauf ein drei Mal abgetreppter Aufsatz.

   18. Jh. Mitte. — Mitteilung von Herrn E. Poeschel.

Solothurn, Privatbesitz (Taf. II, 1).
Buntbemalter Ofen mit zwei Mal zurückspringendem schlanken Turm, bez. „Daniel Meyer Haffner in Steckborn 1732". Aus dem ehem. Cisterzienserkloster St. Urban (Luzern). Der Unterbau drei Füllungen breit, eine tief, mit einer Breitseite an die Wand gerückt, wie auch der Turm, und getragen von gelben Löwenfüßen. Der untere Fries des Turmes ist als ein oben mit kräftigem Gesimse abgeschloßenes Postament ausgebildet, das über den Turmkörper vortritt. Im Fries des Unterbaus, auf dem Postament des Turmes und der zurückspringenden Attika Landschäftchen mit Jägern und Cavalieren in Medaillons. Die Zwickel ausgesetzt mit Blattwerk vor blauem Grund. Die Lisenen mit ähnlichem Dekor. Auf der mittlern Füllung des Unterbaus die Gründer des Klosters St. Urban und die Inschrift: Liutoldus et Wernherus cum Fratre Germano Ulrico / Equite Barones de Langenstein primi Fundatores Monasterij / in Rotha A⁰ 1148 positi: quibus accessit A⁰ 1192 Nobilis / Arnoldus de Kapffenberg Subministrans Fundum Huc / Translati Monasterij Sti. Urbani." Links und rechts davon und auf den beiden darüberliegenden Feldern des Turmes vier Ansichten des Klosters St. Urban aus den Jahren 1615, 1630, 1669 und 1732. Am Turm weiter eine Füllung mit Schloß und Cavalier. Am Unterbau Burg mit Kapelle auf Insel. In der Bekrönung das Wappen des Robert Balthasar von Luzern, Abt von St. Urban 1726—1751, 1718 Statthalter in Herdern, Renovator des Klosters St. Urban.

Mitteilung von Herrn Dr. R. Tugginer in Solothurn. — H. Hammann a. a. O., S. 24. Briques suisses (Mémoires de l'Institut National Genevois XII. (1869) S. 24. — Phot., Aufnahme Dr. M. Lüthi, Architekt in Zürich, im Landesmuseum. — Bürgerhaus Solothurn. Bd. XXI Taf. 46.

Sonnenberg, Schloß bei Stettfurt (Thurgau), Statthalterei des Klosters Einsiedeln (Taf. XVI, 8 u. Textabb. S. 16).

1. Buntbemalter Steckbornerofen mit Füllungen eines ehemaligen Winterthurerofens aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts [1751]. Der Turm achteckig, der Unterbau vorn zugeschrägt. Rippenkuppel. Rechts ein zweistufiger Sitz mit emporgezogener Rücklehne, worauf das von Säulen flankierte Bild des hl. Meinrad, dem ein Engel mit dem Klosterplan von Einsiedeln beigesellt ist; vor dem Heiligen, der in der Linken den Kelch hält, das Bild der Madonna von Einsiedeln; zu seinen Füßen die Raben und die Keulen, mit denen er erschlagen wurde. Auf dem Fries unter dieser Darstellung: Petrus zum Apostel erwählt, eingefaßt von S. Gregorius und einem Bildchen der Engelsburg in Rom, wozu der Spruch gehört ORA PRO NOBIS. Den obern Abschluß der Sitzrückenwand bildet eine Kartusche mit dem Wappen der Herrschaft Sonnenberg, gelbe Löwenfüße. Auf den Winterthurer Füllungen Passionszenen, ferner die Verkündigung und Himmelfahrt Mariae, die hl. Familie mit Gott Vater und dem hl. Geist, Loreto.
   Die Steckborner Lisenen geschmückt mit den Figuren Christi, Mariae und der Apostel, am Unterbau von links nach rechts: S. SIMON — S. IACOBUS. M — S. PHILIPPUS — S. MARIA S. PAULUS — S. IACOBUS — S. MATIAS — S. JUDAS THA [DAEUS]; am Turm: S. IOSEPHUS — S. PETRUS — S. IOHANNES — S. ANDREAS — S. BARTHOLOMAEUS — JESUS CHRISTUS — S. MATHAEUS — S. TOMAS.
   Auf den Friesen, je zwei am Unterbau und Turm, in Rococoumrahmungen biblische Scenen und mehrfach die Darstellung des Schloßes Sonnenberg. In der Bekrönung des Turmes das Wappen von Einsiedeln und des Niklaus II. Imfeld aus Sarnen, Abt von Einsiedeln 1734—73, der „während seiner langen Regierung viele Umbauten in und außer dem Kloster ausführen ließ. (E. F. von Mülinen, Helvetia Sacra, Bern 1858). Das Mäuerchen, auf dem der Ofen hinten aufruht, ist mit Winterthurerkacheln verkleidet, die aus der Werkstätte des Ludwig Pfau (1573—1630) stammen und die Figuren der GEOMETRIA, MVSICA und RHETORICA zeigen.

   Phot. im Landesmuseum. — P. Andreas Lautenschlager, Geschichte über Herrschaft und Schloß Sonnenberg auf dem Immenberge, Ms. im Schloßarchiv.

Ein zweiter blaubemalter Steckborner Ofen trägt die Signatur „Daniel Heinrich Meyer Haffner / Steckbohren 1770". Er ist drei Füllungen breit, eine tief, und zeigt einen schmälern, wie der Unterbau mit Lisenen gegliederten Aufsatz. Die Füllkacheln sind grün, die Lisenen, Friesverkröpfungen, Gesimse und Füße weiß und mit Malerei geschmückt. Auf den Lisenen die Halbfiguren von Maria, von Heiligen und Aposteln, sowie eine Darstellung der Dreifaltigkeit, am Unterbau: 1. S. IACOBUS. MI. 2. DREIFALTIGKEIT (Phot im LM.), 3. S. FRANCISCUS, 4. S. BENEDICTUS, 5. S. MARIA, 6. S. IACOBUS, Major; am Turm: 1. S. IOSEPH, 2. S. IOHANNES, 3. S. THOMAS, 4. S. PHILIPPUS, 5. S. PETRUS. Auf den Friesverkröpfungen, d. h. den kleinen durch Rundstäbe abgeschnittenen Täfelchen über und unter den Lisenen des Unterbaues Vögel auf Rokoko-Ornament. Zwei anscheinend zum Ofen gehörende Lisenen im Thurg. Museum in Frauenfeld (Nr. 14).

Staad bei Rorschach (Kt. St. Gallen) im Handel.
Kleiner, buntbemalter Ofen aus dem Rathaus in Rheineck, mit Turm und Wändchen, der Unterbau zwei Füllungen breit, eine tief. Auf den Lisenen, in reicher Blattwerkumrahmung, ovale Medaillons mit Halbfiguren von Frauen als „LIBERTAS", „PAX", „PRVDENTIA", „MEMORIA", JUSTITIA" etc. Auf der Mittellisene des Unterbaus das bekrönte Wappen der Stadt Rheineck überhöht von Band mit der Inschrift „STATT REINEG". Von den früher wohl in der Attika des Turmes hingemalten Wappen der Ratsherren von Rheineck hat sich eine Frieskachel mit Wappen Heer und Kuhn erhalten („Hr. Lorentz Heer Statt / Ammann — Hr. Lorentz Kuhn / Stattammann"). Eine 1755 datierte Füllkachel bemalt mit den Wappen der eidgenössischen Orte, die andern grünglasiert.

Off. H. Balz, Stuttgart und Schlößchen St. Margrethen, an das Landesmuseum. (1930). — Photographien im Landesmuseum, Geschenk A. Künzler, Staad bei Rorschach.

Steckborn (Kt. Thurgau).
In Steckborn befanden sich 1884 nach Notizen von Herrn A. Scheuchzer-Dür in Basel alte Öfen in der Apotheke, bei Herrn Gräflein im Schloß, Herrn Labhart „zur Weinburg", Herrn Hanhart „zur Treu" und Herrn Hanhart im „Kehlhof"; sodann Teile von Öfen, bei Herrn Gipser Hausmann (10 Lisenen) und bei Herrn Schlosser Ziegler (8 Kranzverzierungen und 5 Lisenen, eine der erstern bezeichnet „Hans Heinrich Meyer 1732", später im Gewerbemuseum Basel, s. d.)

1907 wurden in einem Verzeichnis, das der verstorbene Zürcher Antiquar H. Messikommer sich anlegte, neben dem Ofen in der Weinburg noch folgende genannt: im Hause des Consumvereins, bei Herrn Uhrmacher Labhart, bei Herrn Hausmann „zum Kreuz", Herrn Fischer im Oberdorf, im obern Stock des Turmhofes etc.

Steckborn, Apotheke.
Turmofen mit Sepiamalerei, darstellend Landschaften mit figürlicher Staffage, (Jäger, Bettler, Tiere und Blumensträuße). Der Unterbau rechteckig, bestehend aus sechs Füllungen und sieben Lisenen, der Turm sechseckig, mit den Allianzwappen Labhart-Hanhart und der Inschrift: „Hrr. Burgermeister Andereas Labhart / Frau Vrena Hanhart 1791." Auf einer Kachel mit einem Entenjäger an der Front des Unterbaus die Signatur: „Dür fect."

Phot. im LM (Pl. 24284).

Steckborn, Augustinergasse 181 (Taf. VII, 4).
Blaubemalter Ofen, ohne Turm, mit grünen Füllkacheln, auf dem über den Lisenen verkröpften Unter- und Oberfries Medaillons mit Landschäftchen, im Wechsel mit Blattrosetten. Die Friese eingefaßt von Rundstäben, auf den abgerundeten Eck-Lisenen Landschäftchen in ovalen Medaillons, umschlossen von Muschelwerk und naturalistischen Blumengehängen.

Phot. im LM., Gesch. des Thurg. Museums.

Steckborn, Gemeindestube (Haus „zur Traube")
Ofen mit blaubemalten Friesen, Lisenen und Gesimsen, ohne Turm. Die Füllungen seegrün. Auf den Lisenen Figuren von Bettlern und fahrendem Volk (Bettlerweib mit Kind, mit Drehorgel, mit Hausrat; Fiedler, Stelzfuß, Pilgerin, Leprose). Auf den Gesimsen magere Ranken, auf den Frieskröpfen unter den Lisenen Vögel, auf den breitern Frieskacheln unter den Füllungen Fruchtgehänge. 18. Jh. Ende.

Phot. im LM (Pl. 24242). — Mitt. von Herrn Statthalter E. Hanhart.

Steckborn, Haus „zur Drahtschmitte".
s. Arbon, Hist. Museum.

Steckborn, Haus „zum Kreuz", siehe Rathaus.

Steckborn, Haus „zur Treu".
Der von A. Scheuchzer-Dür in Basel erwähnte Ofen ist nach Mitteilung von Herrn Statthalter Hanhart verschwunden.

Steckborn, Kehlhof.
Ein Ofen aus Steckborn, mit humoristischen Darstellungen geschmückt, wurde im Jahre 1896 dem Landesmuseum offeriert. Er zeigt einen zylindrischen Turm und ein rechtsseitiges fünffeldriges Ofenwändchen. Der Unterbau ist vorn abgerundet. Auf den sechs Lisenen des Turmes und den sieben des Unterbaus, bezw. fünf des Wändchens, die stehenden Figuren von Männern und Frauen in Zeittracht, darstellend den Wirt und seine Gäste. Über den Personen zwei- und dreizeilige Sprüche, in Kartuschen, z. B. bei der Figur des Wirts: „Wilkom du lieber Gast / wan d'braf gelt im / beutel hast"; beim Jungfräulein: „Es wär nett / wan's es thät"; beim Bild einer Frau: „Trotz einem Mann / ich saufen kann"; bei einem Boten: „Braf gsoffen / braf gloffen"; bei der Darstellung eines Schenkburschen: „Komt ihr bauren / und häcker / versaufen wisen und äcker, endlich bei einem kredenzenden Mädchen: „Aus Höflichkeit / thue ich bescheid" u. s. w. Die Füllkacheln glatt, mit Nischen in Form von oben und unten überquollenen Rechtecken. Der Unterbau ruht auf Balusterfüßen, das Wänd-

chen auf einem Mauersporn. In der Bekrönung Blattwerk und zwei Wappen. Dieser Ofen ist identisch mit demjenigen, der im „Kehlhof“ in Steckborn stand und nach Hochsteig bei Wattwil verkauft wurde. Von hier soll er ins Ausland abgewandert sein.

Phot im LM — Mitteilungen von Prof. Dr. F. Vetter, Stein a/Rhein, Statthalter E. Hanhart, Steckborn, Dr. E. Heberlein, Wattwil, und der Direktion der evang. Erziehungsanstalt Hochsteig.

Steckborn, Kirchgasse (Taf. XIV, 2).

Von einem buntbemalten Ofen im Hause des Herrn Küfer Labhart kamen zwei Lisenen in das Thurg. Museum (s. d.), eine dritte in den Besitz von Herrn Statthalter E. Hanhart in Steckborn (s. d.). Aus dem Meyerschen Hafnerhaus, Ecke Kirchgasse-Kehlhofgasse, bewahrt ebenfalls Herr Statthalter Hanhart (s. d.) eine buntbemalte Ofensitzbekrönung mit vollen Namen des Ofenmalers Hans Heinrich Meyer.

Steckborn, Rathaus (seit 1924) — Taf. VIII, 4 u. XVII, 5.

1. Blaubemalter Turmofen mit türkisblauen Füllungen, aus dem Haus „zum Kreuz“ in Steckborn. Der Turm sechseckig, mit eingeschnittenen Bekrönungskacheln. Der Unterbau vorn zugeschrägt. Balusterförmige Steinfüße. Auf den Lisenen Bettler, Liebespaar, Fischer, Hirten und Tiere, in der Bekrönung Blumen. Eine Lisene des Unterbaus bezeichnet: „Düringer fecit“, eine des Turmes mit der Jahrzahl „1784“. In der Bekrönung die Inschrift „Herr Joh. Caspar Füllemann Obmann 1784.“

   Phot. im LM. (Pl. 24278) — Mitt. von Herrn E. Hanhart, Statthalter.
2. Im Archivzimmer des Rathauses soll der von der Bürgergemeinde durch Vermittlung des Verfassers in Wil, Haus Itasohn, gekaufte Ofen (s. d.) wieder aufgestellt werden. (Mitt. von Hrn. Statthalter Hanhart).

Steckborn, Schloß.

Ein Ofen mit blauen Malereien, bezeichnet „Düringer fecit. Joh. Heinrich Düringer, Schulmeister 1770“, mit Musik- und Jagddarstellungen, wurde an ein deutsches Museum verkauft. Neujahrsblatt der Stadtbibl. Winterthur 1876, S. 16, Anmerkung. — Mitteilung von E. Gräflein, Geometer in Steckborn an das Landesmuseum (1894) — Reisenotizbuch A. Scheuchzer-Dür, Basel 1885—89. — Mitteilung von Hrn. Statthalter Hanhart.

Steckborn, „Weinburg“.

1. Buntbemalter Ofen mit seegrünen Füllungen und Sitz. Am sechseckigen Turm fehlt die Bekrönung. Die leicht gebogenen Lisenen zeigen Darstellungen zu Psalmstellen, über Muscheln und Schriftbändern. Auf den kleinen Täfelchen über und unter den Lisenen des Unterbaues, sowie in der Attika des Turmes Blumen, Früchte und Vögel. Über dem Sitz, in die Zimmerwand eingelassen eine große Füllkachel mit Jagddarstellung in gelber Bandumrahmung.

   18. Jh. 2. Hälfte. — Phot. im LM.
2. Türmofen mit linksseitigem Ofenwändchen. Die Felder des quadratischen Turmes und rechteckigen Unterbaues mit grünen Füllkacheln ausgesetzt, zwei Reihen übereinander. Die Ecken des Unterbaues besetzt mit Säulen in Nischen, die des Turmes mit glatten Lisenen, heute, wie die übrigen Kacheln, mit Farbe überstrichen. 18. Jh. Mitte. Phot. im LM.

Steckborn.

Dr. A. Hafner (Neujahrsblatt der Stadtbibl. Winterthur 1876, S. 115) erwähnt ferner, ohne genauere Standortangabe, einen von Hans Heinrich Meyer verfertigten Ofen mit „eigentümlichem Zinnenkranz“. Er datiert von 1763 und zeigt die Figuren von Tugenden (Treu, Fried, Sterke, Bestendigkeit, Meßigkeit, Gerechtigkeit) auf den Pilastern. Die Hauptkacheln sind grün, Gesimse weiß mit bunten Ornamenten, unter der Figur der Music steht der Spruch: „Die Music ist ein Freud und deint (sic) zum Zeitvertreib.“

Eine Reihe blaubemalter Öfen vom Ende des 18. Jahrhunderts, die der Verfasser „im Dorf“ und im „Turgi“, in Häusern der Hauptstraße und andern Orten in Steckborn besichtigte, lassen wir hier beiseite.

Steckborn, Privatbesitz (E. Hanhart, Statthalter). — Taf. XIV, 2

1. Buntbemalte Lisene. Frauenfigur als „Stärcke“. Spruch: „Der ist der starcke / Mann / der sich selbst über / winden kan“. 12,5 × 53 cm.

   Von einem Ofen im Hause des Herrn Küfer Labhart an der Kirchgasse.
2. Buntbemalte glatte Bekrönungskachel eines Ofensitzes mit dem quadrierten Allianzwappen Meyer-Breitinger über einer untern zweizeiligen Inschrift:

   Johann Heinrich Meyer Haffner In Steckbohren feci v: gemahlet 17 || Fr. Anna Margareta Meyer G: Breittinger 65 von Zürich. Sein Eefrauw.

   Ferner parallel dem kielbogenförmigen Oberrand der Kachel der Spruch; „Ich und der mich gemachet hatt, Seind Beide von der Erden genohmen.“

   Das Wappen des Ofenmalers zeigt in blauem Feld einen gelben steigenden Löwen mit Maiglöckchenzweig. Das Wappen der Frau ist dasjenige der zürcherischen Familie Breitinger: drei Mohrenköpfe in gelbem Feld. Format 49 × 33 cm.

   Phot. im LM.

Steckborn, Privatbesitz.

Große weißglasierte Füllkachel mit schwärzlicher Sepiamalerei, darstellend Hirtenscene in Landschaft. Eingelassen in einen kleinen Ofen und eingefaßt von zwei Lisenen, dem glatten Sockel und dem einfach profilierten Kranzgesimse. Signiert: „C. Dür. fecit“.

Phot. im LM (Pl. 24277).

Stein a. Rhein (Kt. Schaffhausen) Haus „zum Neubau“.

Blaubemalter Kuppelofen im Erkerzimmer des 1. Stockes, unsigniert und undatiert. Unterbau quadratisch, der Turm nach oben sich verjüngend und an den Ecken mit nach unten sich verbreiternden und eingerollten Lisenen besetzt. Löwenfüße,

zweistufiger linksseitiger Sitz. Wandverkleidung. Auf den Füllungen Ruinen- und Parklandschaften mit Staffage. Die Lisenen im Stil des Jacques Delajoue (1687—1761) mit Fabeldarstellungen in Phantasieornamenten.

Auf den Friesen Landschäftchen in Rokokoumrahmungen. Um 1740, wahrscheinlich gleichzeitig mit der 1744 datierten Decke des Eckzimmers erstellt.

Gefl. Mitteilung von Herrn Dr. med. E. Rippmann in Stein a/Rhein. — Bürgerhaus Schaffhausen, Taf. 91, 92, S. XLVIII. — Phot. im LM.

Stein a. Rhein.

Aus Stein stammt sehr wahrscheinlich auch die Kachel mit Wappen des Hans Jakob Böhni, Bürgermeister, mit dem Datum 1748 im Schweiz. Landesmuseum (s. d.). Siehe ferner den unter Heiligenberg (Baden) erwähnten Ofen Nr. 4.

Tägerwilen (Kt. Thurgau) Haus „zum Okenfiner".

Weißglasierter Kuppelofen mit Rundturm und vorn abgerundeten, gegen die Zimmerwand eingezogenem Unterbau. An letzterm kanneliertes Untergesims, Steinsockel und -Füße. Am Kranzgesims des Turmes Eierstab. Die bekrönende Kuppelvase dekoriert mit Löwen- und Engelsköpfen.

18. Jh. Ende.

Bürgerhaus Thurgau, Taf. 63, 3 u. 4, Text S. XL.

Tamins (Kt. Graubünden) Schlößli, umgebaut 1907.

Buntbemalter Kuppelofen mit zylindrischem Turm, aus dem Ott'schen Haus in Grüsch (s. d.). Die Füllungen und Friese grün, letztere über und unter den Lisenen unterbrochen durch farbige Täfelchen. Unterbau vorn abgerundet mit Unterfries. Löwenfüße. Auf den Lisenen Medaillons mit kleinen Landschäftchen, eingefaßt von Blattwerk.

18. Jh. Mitte.

Mitteil. von Herrn a. Präsident Vernier, Grüsch. — „Die Schweiz", 1913, Nr. 1. — Schweiz. Bauzeitung, Bd. LV, S. 92. — Bühler, Die Kachelöfen in Graubünden, S. 34. — Phot. im LM.

Thusis (Kt. Graubünden) Schlößli.

Buntbemalter Turmofen mit grünen glatten Füllungen, Ofenwändchen und rechtsseitigem Sitz, bezeichnet im Oberfries des Wändchens „Daniel Meyer Haffner Jn Steckboren 1729". Der Turm achteckig, der Unterbau vorn zugeschrägt, auf prismatischen Kachelfüßen. Im Turm und U'bau je zwei Friese; auf den Lisenen die Personifikationen von Tugenden in Gestalt von Frauenfiguren mit Attributen, z. B. am Turm: „Einigkeit", „Gehorsame"; am U'bau: „Unschuld", „Grechtigkeit"; am Ofenwändchen: „Liebe, „Hoffnung", „Fürsichtigkeit" u. s. f. Die Friese geschmückt mit Landschäftchen. Auf den Frieskröpfen, unter den Lisenen, vierzeilige Sprüche, z. B. am Turm: „Die Einigkeit hat / große Kraft / Wo viel sind eins der / Feind nicht schafft" (Einigkeit); „Waß der Himmel / haben wil / Ist und bleibt mein / einzig Ziel" („Gehorsame"). Die Füllkacheln mit flachen ovalen Nischen, seitlich mit „Ohren" besetzt. In der Bekrönung Blumen und Fruchtgehänge.

Phot. im LM Pl. Nr. 16963. — Bürgerhaus Graubünden III, S. XLIII.

Trogen (Kt. Appenzell) Gerichtsgebäude.

s. Appenzell, Privatbesitz.

Trogen, Pfarrhaus, urspr. Haus des Landammanns Jakob Zellweger-Wetter, erbaut 1765 (Taf. XV, 1 u 2).

1. Blaubemalter Ofen, mit abgerundetem Unterbau, kubischem, nach oben eingezogenen und mit eingerollten Lisenen besetzten Turm, sowie bekrönter Rippenkuppel. Löwenfüße. Auf den großen Füllungen Jagd-Darstellungen, auf den Lisenen und den Frieskacheln hängende Blumenstücke bezw. Landschaften in symmetrischem Blatt- und Rankenwerk. In der Bekrönung Kartusche mit Wappen Zellweger-Wetter.
2. Aufbau wie Ofen 1, aber buntbemalt. Auf den Hauptfeldern Tierkämpfe, auf den Lisenen Einzeltiere in Regence-Umrahmung. Im Unterfries des U'baus und Oberfries des Turmes wieder symmetrisches Blatt- und Rankenornament. Auf den Voluten der Turmlisenen Rokokodekor. In der Bekrönung Kartusche mit den beiden genannten Wappen.

Das Bürgerhaus in der Schweiz. III. Bd. (St. Gallen und Appenzell), S. XLIV. — Mitt. von Dr. M. Lüthi, Zürich. — Phot. im LM. (Gesch. Ing. J. Tobler, St. Gallen und Dr. M. Lüthi, sowie eigene Aufnahmen).

Weinfelden (Kt. Thurgau) Privatbesitz.

Buntbemalter Ofen mit seegrünen Füllungen, ohne Turm. Vorn zugeschrägt. Unteres Friesband mit Tieren in Landschaft, auf den Friesverkröpfungen Medaillons mit Staffagelandschäftchen, umgeben von blauem Rankenwerk. Die Lisenen zeigen Illustrationen zu Psalmstellen. Die Füße balusterförmig, aus Stein. Der Ofen stand früher im Haus „zur Hub" in Weinfelden.

18. Jh. 2. Hälfte.

Phot. im LM. — Mitteil. von Herrn Apotheker Haffter, Weinfelden.

Weinfelden, Haus „zur Badstube" und div. Privatbesitz.

s. Frauenfeld, Thurg. Museum.

Weinfelden, Haus „zur Hub".

s. Weinfelden, Privatbesitz.

Weinfelden, Saangermühle.

s. Heiligenberg (Baden), Schloß.

Weinfelden, Wirtschaft „zur Linde".

s. Jegenstorf (Bern), Schloß.

Wertbühl (Kt. Thurgau) kath. Pfarrhaus.

Ofen aus bunt- und blaubemalten Kacheln, ohne Turm. Auf den Lisenen bunte Blumenvasen auf Postament, auf den vier

großen Füllkacheln der Front, die zu 2 übereinander angeordnet sind und durch Lisenen getrennt und eingefaßt werden, blaue Seelandschaften mit Hirten. Die Seite rechts ist ganz aus blaubemalten Frieskacheln gebildet, die mit Bouquets und Landschaften geschmückt sind. Signiert auf einer blauen Füllung: „Meyer haffner".

18. Jh. 1. Hälfte und 18. Jh. Ende (blaue Teile).

Phot. im LM.

Wigoltingen (Kt. Thurgau) Unterdorf Nr. 159.

Blaubemalter Ofen aus der Mühle in Lamperswil (Thurg.). Heizkörper im Grundriß rechteckig, mit zwei Friesen, rechts ein Ofenwändchen derselben Gliederung. Die Füllkacheln seegrün, die Friese geschmückt mit Blumengehängen und Vögeln, z. T. auch mit von Tieren belebten Seelandschaften. Auf den Lisenen Scherzfiguren (Narren) und Hirtenbilder. Bei zwei mit dem Rücken aneinander lehnenden Narren steht der Spruch: „Zwey Nahren under einem / Huth / Der Dritte ist es der unß / anschauen thut"; bei drei Kartenspielenden: „Glük zu bruder zum Neuen / Orden, Weil du mit uns der / viert bist worden, wilt du der / vierte nicht sein, so bleib du ein / Nahrr allein". Eine blaubemalte Kachel der vor das Wändchen gestellten Ofenbank trägt die Inschrift: „Heinrich German / Sabine Goldinger / 1795", sowie in einem ovalen Blattkranz ein Mühlerad.

Detailaufn. im LM.

Wil (Kt. St. Gallen) Baronenhaus (Haus Bannwart) erbaut 1795 von Reichsvogt Joseph Pankraz Grüebler (Taf. VIII, 1, 2).

1 Turmofen im 1. Stock, mit flacher, von Vase bekrönter Rippenkuppel. Der Heizkörper im Grundriß rechteckig, gegen die Wand eingezogen. Der vorspringende quadratische Teil an den Ecken abgeschrägt und mit Lisenen besetzt. Die Seiten- und Vorderfläche in den beiden mittlern Vierteln stichbogig ausgewölbt. Über der breiten Sockelplatte ein kannelierter Fries. Der Turm ähnlich aufgebaut, im untern Teil in convexer Schweifung breit ausladend. Auf den vortretenden Mittelfeldern des Unterbaus und den vier Hauptfeldern des Turmes samt deren Fortsetzung im ausgebogenen untern Teil, sowie den Kuppelfüllungen Landschaften mit Hirten und Tieren. Eine signiert: „Düringer fe. / 1797", eine zweite datiert 1797.

Bürgerhaus St. Gallen, Abb. Taf. 56. — U. Hilber, Aus dem alten Wil, Wil 1915, mit Abbildung. — Photographien, Gesamtansicht und Detailaufnahmen, im LM.

2. Ein anderer Ofen im 2. Stock, mit Füßen, Sockelkacheln, Friesen und Kranzgesimsen aus den gleichen Modellen wie der vorige, hat einen zylindrischen Turm und entsprechend gerundeten Unterbau, beide Teile mit je vier Lisenen besetzt. Auf den Kuppelrippen und Feldern, sowie der Ausbauchung des Turmes spitzovale, oben abgerundete Blätter en relief, auf den Lisenen senkrechte Blattgehänge, ebenfalls en relief. Eine Abbildung in den gleichen Werken wie der erste.

Wil, Haus Itasohn, Marktgasse 44 (Taf. VIII, 4 u. XVII, 5).

Blaubemalter Kuppelofen, im Aufbau ähnlich den vorgenannten Öfen im „Baronenhaus" in Wil. Der Unterbau aber ohne Schweifung und gegen die Zimmerwand eingezogen. Die Ecklisenen von Turm und U'bau leicht gebogen. Der Turm unten ausgewölbt und mit je drei plastischen großen Blättern auf allen vier Seiten dekoriert. Der Fries des U'baues kanneliert, das Obergesims des letztern mit Akanthusornament. Auf den vier großen Füllkacheln des Turmes und den fünf des U'baues Jagdbilder. Eine Füllung bezeichnet: „Meyer haffner / jn Steckborn" — „Düringer fec".

Photographien im LM; Gesamtansicht Gesch. von Hrn. Goldschmied Sailer, Wil, sowie Detailaufnahmen. — Der Ofen ist im November 1931 nach Steckborn verkauft worden und wird hier im Rathaus aufgestellt werden.

Wil, Kaplanenhaus.

s. Wil, Ortsmuseum.

Wil, Kienbergerhaus.

s. Wil, Ortsmuseum.

Wil, Kirchgasse 94.

Nach Mitteilung von A. Scheuchzer-Dür † Basel, befand sich 1896 in diesem Hause ein 1628 datierter Turmofen mit Reliefkacheln (Heilige und Kruzifixus) von Winterthurer Arbeit und blaubemalten Lisenen mit Steckborner Malereien.

Wil, ehem. Sammlung von Antiquar J. Widmer (†).

siehe Genf, Privatbesitz.

Wil, Ortsmuseum (Taf. XI, 4).

1. Buntbemalter Ofen aus dem „Kienbergerhaus" in Wil, mit sechseckigem Turm, Sitz und Wand, in der Bekrönung der letztern signiert: „Daniel Meyer und Heinrich Meyer beyde Haffner in Stekbohren 1748." Auf den Hauptfeldern Ruinen-, See- und Jagdlandschaften. Auf Friesen und Lisenen Rokokoornamente mit figürlicher Staffage und Landschaftsausschnitten. Eine später eingesetzte Bekrönungskachel in der Art des Wiler Hafners Johann Ignati Rimli, die schon vor 1928 ins Wiler Museum kam, trägt die Inschrift: „1774. Herr Frantz Leonti Kienberger Hochfürstlich / S: gallischer Rath und Hoffaman zue Wil / Frau Maria Katharina Müllerin sein Ehe / gemahlin". Der Ofen wurde im Jahre 1928 von der Gottfried Keller-Stiftung erworben, teilweise durch J. Keisers Erben, Hafnerei in Zug ergänzt und dem Ortsmuseum Wil als Depositum überlassen.

Prof. J. Zemp im Jahresbericht der Eidg. Gottfried Keller-Stiftung 1928. — U. Hilber, Aus dem alten Wil, Wil 1905, mit Abb. — Photographien im Landesmuseum.

2. Blaubemalter Ofen mit grünen, glatten Füllungen, in der jetzigen Aufstellung zwei Füllkacheln hoch und oben und unten abgeschlossen durch ein profiliertes Sockel- und Kranzgesims. Die Ecken und Mitten der Flächen mit Lisenen besetzt, die Füllkacheln getrennt durch wagrechte, blauumbänderte Stäbe. Auf den Lisenen Heiligenfiguren mit darübergesetzten Bändern, worin die Namen der Dargestellten. Untere Reihe, von links nach rechts: 1. „S. CECILIA V. et M.", 2. „S. BAL-

THASARUS", 3. „S. NICOLAUS Episcop." 4. „S. IOANNES NEPOMUCEN. M.", 5. „S. SEBASTIANUS. M.", 6. „S. MARTINUS", 7. Neue Kachel mit Rokokomuster. Obere Reihe, in der gleichen Folge: 1. „S. AGATHA. V. et M.", 2. „S. GALLUS", 3. „S. MARIA" (als Himmelskönigin), 4. „S. PANCRATIUS. M.", 5. „S. IOSEPHUS", 6. „S. CAROLUS Boromeus", 7. „S. FRANCISCUS Xaveri".

Um 1750.

Der Ofen stand früher im Kaplaneihaus in Wil an der Marktgasse. — Gefl. Mitteilung von Herrn Lehrer U. Hilber, in Wil.

Möglicherweise gehört dazu ein Lisenenkopf im Wiler Ortsmuseum, mit der Inschrift: „Daniel und / Heinrich Meyer / Hafnere in Steckboren 1750" (Phot. im Landesmuseum).

Wildegg (Kt. Aargau) Schloß.

Blaubemalter Kuppelofen im Wohnzimmer des 1. Stockes, bezeichnet: „Gemacht von den Meyeren Hafner in Steckboren 1754." Sechseckiger Turm mit Rippenkuppel; die letztere bekrönt von einer Vase aus Lenzburger Fayence. Der Unterbau mit zwei Seiten an die Zimmerwand gerückt. Auf Lisenen und Friesen Landschäftchen in reicher Rokokoumrahmung, in den rechteckigen, an den Ecken abgerundeten Nischen der Füllkacheln französische Parklandschaften mit figürlicher Staffage. (Vergl. Vorlagenbuch II, Fol. 20.), zum Teil Variationen der Hauptbilder am Ofen im Stadthaus in Brugg, 1. Stock.

Photographien im LM. — Lehmann, Dr. H., die Burg Wildegg und ihre Bewohner.

Winterthur (Kt. Zürich) Haus „zur Geduld", Marktgasse 22.

Weißglasierter Turmofen mit plastischem Dekor, Blättern, Guirlanden, Eierstäben. Der Unterfries des Unterbaus kanneliert. Aus dem Streit, der sich zwischen Besteller und dem Handwerk der Winterthurer Hafner erhob, geht hervor, daß der Ofen 1795 geliefert wurde.

„Das Werk" IX (1922) S. 233 (Abb.) — Dr. A. Hafner im Neujahrsblatt der Winterthurer Stadtbibliothek 1876, S. 16. — Troll, Geschichte der Stadt Winterthur, Bd. VI, S. 18. — Handwerksbuch der Winterthurer Hafner, 1795 XII. 18. (W'thur, Stadtbibl.) — Phot. im LM. (Aufn. Kant. Hochbauamt, Zürich).

Winterthur, Privatbesitz (Taf. III, 3).

Buntbemalter Steckborner Ofen mit türkisblauen Füllungen, dat. 1745. Der Unterbau kubisch, getragen von sieben Löwenfüßen, der Turm im Grundriß rechteckig, 2 Füllungen breit, eine tief. Eine Bekrönung fehlt, war aber ursprünglich wohl vorhanden. Die Wand hinter dem Ofen ebenfalls mit Kacheln bekleidet und ähnlich gegliedert wie der Turm. Auf den Lisenen, über Postamenten, die stehenden Figuren von berühmten Musikern mit darüber gesetzten Schriftkartuschen, worin die Namen der Dargestellten; ferner drei allegorische Personifikationen. Am Unterbau: PINDARUS — JUBAL — ASAPH — DAVID — HEMAN — JEDUTHON — EXPLICA; am Turm: THEOLRUS (sic) BEZA — AMBROSIUS LOBWASSER — G. MICH. MAROT — TEDEUM; am Wändchen: ORPHEUS - PINDARUS — TACT. Unter den Figuren sieben- und achtzeilige erklärende Sprüche, auf den Friesverkröpfungen, z. B.: „TACT / Des Cappell Meisters hand / den Tact zu MUSIC gibet / Nach desen winck allein / die singend schar sich uebet / So sey, wer Fromkeit liebt / In thun und lasen Pflicht / nach Gottes will allein / gantz fleisig eingericht". Unter der Figur des Theodorus Beza steht der Vers: „Beza ein so theurer Lehrer / Ein so großes Kirchen Liecht / Und des glaubens ein bekehrer / Seinen Ruhm verliehret nicht / Der das neue Testament / übersetz, mit gloßen zieret / Auch nach Marot aufgeführet / Hat die Psalmen bis zu End". Bei Marot aber lesen wir: „Marot hat ehemals geprallet / Mit des Königs hoher gunst / und in Franckreich Ruhm erlangt / Durch die edle Dichter-Kunst / Da im Rimmen eine Zahl / er von David Lieder bracht / Rondeux und Sonaten machte / auch ein feines Madrigal." Bei der Lisene mit der Inschrift „EXPLICA" deutet eine Hand auf die aufgeschlagene „BIBLIA", die ein barhäuptiger, bärtiger Mann in der Rechten hält. Der Vers darunter kommentiert die Darstellung also: „Es hat des Höchsten hand / Uns Menschen vorgeschlagen / In seinem heiligen Wort / Zu üserem wohlbehagen / Die beste Lebensart / Wohl ist um den bewand / Der glaubt und richt sich / Allein nach diser Hand".

Die Friesfelder unter den Füllungen von der gleichen Farbe wie die letztern und ohne Malerei. Über den Lisenen, in der Attika, Musiktrophäen und das Wappen des „Hr. Jakob Christoph Scherb / Med. Doct. Senior et Praetor / Colleg. Music. (alt 83 A^{0} 1706 ?)" Die Zwischenfelder wieder türkisfarben H. 297 cm, B. 114, Tiefe 100 cm.

Der Ofen muß aus Bischofszell stammen, und zwar aus dem Haus „zum Rosenstock", erbaut von Dr. med. Joh. Christoph Scherb in den Jahren 1745/46. Er stand in dem großen, heute unterschlagenen Musiksaal, dessen Stuckdecke mit Musikinstrumenten geziert ist und der früher in das Nachbarhaus „zum Rebstock", erbaut vom Bruder des Doctors Scherb, übergriff. Der Ofen kam in das Schloß Conradi in Sils, von hier nach St. Moritz (Villa Schickler) dann nach Celerina und Winterthur.

Bürgerhaus Thurgau, S. XXVIII — Mitteil. von Cte Hubert de Pourtalès und Dr. E. Beuttner-Bleuler, Zollikon-Bischofszell. — Photographien im Landesmuseum.

Zizers (Kt. Graubünden) Oberes Schloß (Taf. I, 3 u. X, 1, 2).

1. Kleiner, buntbemalter Ofen im obern Stock. Der Oberbau heute aus lauter Frieskacheln zusammengesetzt, die zum großen Teil mit Schlössern in Landschaft geschmückt sind. Der Unterbau rechteckig, mit einem Unterfries und gegliedert durch Lisenen, denen prismatische Kachelfüße entsprechen. Auf den großen Füllkacheln des Unterbaus Darstellungen aus der Tierfabel, in ovalen Medaillons. Auf den Friesen und Lisenen Phantasielandschaften und solche mit Schlössern, wieder oval umrahmt und eingefaßt von Ranken- und Bandwerk. Signatur auf einer Abdeckfliese des Unterbaues: „Daniel Meyer Haffner In Steckboren 1722".

Bühler, die Kachelöfen in Graubünden, S. 34. — Photographien im LM.

2. Buntbemalter Turmofen im Wohnzimmer des untern Stockes, mit alttestamentlichen Bildern und Landschaftsdekor, um 1730. Unterbau rechteckig, Turm quadratisch, am erstern zwei Friese, über und unter den Füllkacheln. Gliederung durch Lisenen. Die Staffagelandschäftchen auf den Lisenen und Friesverkröpfungen in ovalen Medaillons, umgeben von Blattwerk, die biblischen Szenen auf den Füllungen in oben und unten rundbogig ausgeweiteten rechteckigen Feldern. In der Bekrönung Fruchtgehänge. Der Turm hatte früher wahrscheinlich zwei Friese; bei einer Renovation der Öfen mögen einzelne, wie der übereinstimmende Dekor es beweist, am Turm des kleinern Ofens (Nr. 1) verwendet worden sein.

Der Ofen ist wahrscheinlich eine Bestellung des Grafen Rudolf Franziskus von Salis (1687—1738), vermählt 1724 mit Anna Elisabeth Buol von Schauenstein. Bürgerhaus Graubünden II, Taf. 102. — Bühler, Die Kachelöfen in Graubünden, S. 34.

Zürich, Schweiz. Landesmuseum (Taf. VIII, XI, XIII u. XVI).

1. Buntbemalter Ofen mit rechteckigem Unterbau und kubischem Aufsatz, datiert 1749. Auf den Füllungen See-, Wald- und Ruinen-Landschaften mit militärischen Szenen, Jägern und vornehmer Gesellschaft. Auf den Lisenen Blumenbouquets. Medaillonsfriese mit Staffagelandschäftchen. Gesimse z. T. ergänzt mit Winterthurer Stücken. Nach Mitteilung des einstigen Besitzers, Herrn Dr. H. Angst, an den Verfasser, soll der Ofen aus Steckborn stammen.

Kat. der Keramischen Sammlung Dr. H. Angst (Jbt. des LM 1897), S. 4, Nr. 14. — Inv. Nr. 71. 14. — Phot. LM. 23565, 4001—4007.

2. Turmofen aus dem Haus „zur Traube“ in Berlingen. 18. Jh. 2. Hälfte. Grüne Füllungen, buntbemalte Lisenen mit Darstellungen bäuerlicher Beschäftigungen etc. als Illustrationen zu Bibelworten z. B. „Gib uns heut unser täglich brodt“ — ein Schnitterpaar beim Kornschneiden, „die tage des menschen sind wie das gras“ — Bauer beim Mähen, „Da dises ellende rief hörte der Herr“ — ein Vornehmer zu Pferde reicht einem Bettler ein Almosen, „Ich volge still wohin Gott will“ — Schaf von einer aus Wolken kommenden Hand geführt u. s. f. Unter den Füllungen von Unterbau und Wändchen grüne glatte Frieskacheln. Unter den Lisenen glatte weiße Täfelchen mit farbigen Vögeln. Auf den Bekrönungskacheln Fruchtbouquets. Rechts ein dreifelderiges Ofenwändchen, links ein Sitz. Der Turm sechseckig.

Erworben 1902 von H. Kern, Glaser, LM. 6494. Zwei Photographien mit Ansicht des Ofens am alten Standort im LM.

3. Weißglasierter Ofen aus dem Rathaus in Frauenfeld. (s. d.).
4. Buntbemaltes Obergesimsstück mit der einzeiligen, schwarzgemalten Signatur „Daniel Meyer haffner In Steckboren 1728.“ LM. 16573. Fragmente von zugehörigen Friesstücken zeigten Landschäftchen in gelbeingefaßten Medaillons, umgeben von Rankenwerk.
5. Zwei buntbemalte Ofenfüße in Volutenform, dekoriert mit Muscheln und natürlichem Pflanzenwerk. H. 33 cm. Aus der eheml. Sammlung auf Schloß Schwandegg. 18. Jh. 1. Hälfte.
6. Buntbemalte geschweifte Ofensitzbekrönung mit der stehenden Figur des „S. BENEDICTUS“. 39×36 cm. Inv. Nr. HA 328. — 18. Jh. 1. Hälfte.
7. Buntbemalte Füllkachel mit Bild von Schloß „Forstegg“ im Rheintal, dem Sitz der zürcherischen Landvögte der Herrschaft Hohensax. ca. 50 cm h.; Inv. Nr. 72, HA 601. — 18. Jh. 1. Hälfte.
8. Buntbemalte Füllkachel. In flacher Nische Jäger in Seelandschaft mit zwei Hunden. 47,5×27,5 cm. LM. 4372. — 18. Jh. Mitte.
9. Buntbemalte Lisene. Frau in antikisierendem Gewand als „Herbst.“ 56×14 cm. IN 6934 HA 3312. — 18. Jh. Mitte.
10. Buntbemalte Lisene. Hornblasender Jäger in Zeittracht. 54×14 cm. IN 6934 HA 3316. — 18. Jh. Mitte.
11. Teile eines buntbemalten Ofens. 18. Jh. Mitte. Vier Lisenen mit Sinnbildern, Illustrationen zu Psalmstellen in reichem Ornament: 1. „Die Tage des Menschen sind wie das gras“ (Schnitter); 2. „Deine Gütte Herr sey über uns“ (Über Regenwolken zur Sonne fliegender Vogel); 3. „Sie werden im liecht deines angesicht wandlen“ (Adler im Sonnenlicht); 4. „Siehe wie so fein und lieblich ist“ (Um den Stock schwärmende Bienen). ca. 46×15 cm. Inv. Nr. AG 689—692.
12. Buntbemalte quadratische Kachel mit dem von zwei Löwen gehaltenen Zürcher Standesschild und der Jahrzahl 1753. 28×24,5 cm. Inv. Nr. 6898/HA 179.
13. Desgleichen, mit Wappen Leu (Zürich) und der Inschrift in Muschelkartusche unter dem Wappen: — „H[e]rr Johann Jacob Leu des Raths und Seckelmeister Lobl. Statt Zürich Gewesener Stattschreiber und Landvogt der Grafschafft Kyburg.“ 28×24 cm. Inv. Nr. 6896/HA 177.
14. Desgl., in gleicher Anordnung wie 13, Wappen Gossweiler und Inschrift: „Hrr Johann Conrad Goßweiler des Raths und Seckelmstr. Lobl. Stands Zürich“. 28×24 cm. Inv. Nr. 6897/HA 178.
15. Desgl., mit Inschrift: „Hr. Hanß Jakob Böhni Burgermeister 1748“ und dem Wahlspruch: „Wie mein Gott es fügt, Bin ich vergnügt“. Zwischen Namen und Spruch, in symmetrischem Blattwerk, vier gelbe Gebäckstückstücke. 28×25 cm. Inv. Nr. 72, o. Nr.
16. Zwei blaubemalte Füllkacheln. In flachen Ovalnischen mit „Ohren“, a. Jäger mit Reh am geschulterten Gewehr, b. zwei Jäger im Gespräch. ca. 51×22 cm. Inv. Nr. 72 HA 1193 und 1194. 18. Jh. Mitte.
17. Teile eines buntbemalten Ofens in der Art des Davoser Ofens von 1772. Fünf Füllkacheln: In geschweiftem gelben Rahmen knieender Jäger mit Hund, Flußlandschaft mit Hirschen, Hasen, Jäger mit geschulterter Flinte, Pferd am Brunnen und Bauer, Entenjäger. Fünf Lisenen mit Figuren von Jägern etc.: 1. „Der Jäger. / Mein lieber Bruder / wir wohlen nach hauß / Die hasen sind todt / mir kriegen / Kein maus“; 2. „Der Fux / Wol an der Jäger kommt / mit seinem stollen-hund / ich glaub er wurd mich / lauffen laßen wan er mein / balg

hett in seiner / taschen"; 3. „Der Has / Ich bin ein alter haß / und hab schon manches / Jahr den Jäger braff / Vexiert, er hat auf mich / gelauret und hatt mich / nicht Drabiert"; 4. „Der Jäger. Mein Exercitium ist / Dapfferkeit und muht / und wann ich geh in wald / herum, forcht mich /Was leben thut"; 5. „Die Frauw / Mein man ist nicht bey / hauß / Er schaut mir um ein / braten auß". Zwei Frieskacheln mit gekreuzten Blumenzweigen. Inv. Nr. 72 HA 1592, HA 355—360, HA 1594 und HA 1587.

18. Runde, mehrfarbig glasierte Irdenplatte mit eingeritzter satirischer Darstellung auf die Freischarenzüge von 1845. Vor ziegelrotem Fond Vogelhändler im Gespräch mit pfeifenrauchendem gekrönten Manne. Rechts die aus dem Käfig entwichene Taube. Glasuren: weiß, grün, gelb und schwarz. Im Schriftband oben links die Inschrift: „Luzernergeschichte Anno 1845 betreffend Dr. R. Steiger. Georg Hausmann Steckborn im Canton Thurgau." Im Band unter der Taube „Häst mi gseh!?" Im Band unter den Figuren: „Herr Chüng vo S.... mir hättid do e Vogel, und eine vo de Wichtige. Seheder mir sind ebe gar fatal mit i(h)m dra, mir söttid es bessers Chäfig ha, er hät ebe gar en scharfe Schnabel und chöntis Stäb vernage. — Jetz will ihr sind en riche Ma, so denkemer, ihr chöntid im es Plätzli ha, daß er nümme pfift und nümme bißt, und gli au nümme flüge cha!" Dm. 25 cm. — IN 6934 HA 4232.

19. Wie Inv. Nr. 6934 HA 4232, mit Darstellung zum Luzerner Freischarenzug von 1845. Bezeichnet in Schild unter: „Luzern den 18. Juni 1845" sowie im Rasenboden, auf dem eine geistliche Schildwache und ein Diplomat disputieren: „Schiltwach paß auf!" Auf dem die beiden Figuren trennenden dreiarmigen Wegweiser liest man: „Sardinien — Weg nach Amerika — Freiheit!". Eine Schlange kommentiert die Szene mit „lug au! lug au! lug" und zwei Soldaten mit „Es kann nicht immer so bleiben! Adje!!!" Dm. 27 cm. Inv. Nr. 6934. HA 4233.

20. Große tiefe Irdenplatte mit eingeritzter satirischer Darstellung auf die Luzerner Geschichte von 1845. Im Fond, auf zwei Zonen, und in drei Sektoren des Randes die Schilderung eines Fastnachtzuges mit langer erklärender Inschrift. Farben: weiß, gelb, grün, blau und dunkelrot. Dm. 34 cm. Inv. 6934. HA 4234.

In Kartusche oben im Fond die Inschrift: „Der große Triumphzug der schweizerischen Überläufer 1845." Darunter eine Kutsche und im Rasenstreifen unter derselben: „Sechs alte Jungfern vom Tugendbund fahren in einer offenen 3 spänigen Kalesche voran / Jede hält in der rechten Hand ein Büschel Ysop, und wiegt in der linken ein kleines Jesuitlein". In der untern Zone ein Karren. Auf dem Rasen darunter ist zu lesen: „Auf einem dekorirten / Kleekarren folgen dann die zwei geistlichen / Apostaten Hurter und Signer, der einte trägt den Kopf / 36° südlich, der andre 36° nördlich. Forn ziehen Hr. Prof. Schleuninger / & Pfr. Popp, hinten stoßen Hr. Verhörrichter Ammann & Leu von Ebersol."/ Die Beschreibung geht weiter auf dem vom rechten Rand eingreifenden Schriftfeld des Fondes: „Auf diesen Kleekarren folgt dann auf einem muthigen / 1½ jährigen Kalbeli in der Rittertracht S. Gangolphi / der Träumer von Solothurn, Oberstl. Breni, in der rechte(n) / Hand die 10 Ellen lange Stand / arte der conservatif-ultramon / tanen Kongregation, in / der linken eine mächtige / Wurfschaufel hoch / empor haltend!" Auf dem Rand, im Sinne des Uhrzeigers, folgt: „Prächtig anzuschauen ist / was nun könnt, nämlich: / Altldm. Gall Jakob Bau- / gartner & Altexzellenz / Constantis Sigwart-Müller. / Der erstere sitzt auf ei / nem Kameel zwischen / beiden Höckern; auf dem / vordern Höcker paradir(t) / eine andächtige Matro / ne, die Basler Ztg., auf / dem hintern spreitzt sich / eine junge Coquette, die / eidgenössische Zeitung / Beide hält der tapfere / Herr mit seinen Armen / umschlungen, sei es, / damit er od(er) damit sie / nicht fallen. Am Schwan(z) / des Kameels hält sich / der Murischafner. Das / ganze Kameel ist mit / „Erzählern" von 1833— / 1838 überdeckt. Neben / dem Gall Jakob reitet / auf einem stattlichen / Elephanten Sigwart- / Müller einher. Der Ele- / phant ist mit den Klei / der, Uhren und Ringen / der erschlagenen & be / raubten Freischaren/ausgeschmückt". Es folgt die so beschriebene Darstellung und weitere Erklärungen: „Aus seinem Rüssel schnaubt / er Staatszeitungen, Polizei- / verordnungen, Proclamatio- / nen etc. oder er bietet mit / demselben der Alt-Exzellenz / in einer goldenen Büchse / überzuckerte Seufzer, ge / frorne Thränen einge- / machte Gewissensbisse an. / Auf dem ganzen Zuge / spielt Hr. Sigwart mit / einem Zweigroschenstrick, / den er bald so, bald so / in Knoten schürzt. Gar / patetisch reitet auf einem / Trampelthier, die dunkle / Allianz Aus dem Thurgau / hintendrein. Ein rohmeri / sches Aeffchen hält bald / dem, bald diesem ein di- / kes Buch, die „Weltweis- / heit" vor Augen. Aber / einer mag gar nicht lesen, / weil er Klostergeld zählt / („Bild des Trampelthiers") „Ein französischer Diplomat / läuft hinter dem Trampelthier / her & ruft immer aus vollem / Halse: Ah, bon jour Messi- / eurs! Kuppelweise folgen / nun sämtliche bekannte / & unbekannte Überläufer / & Apostaten, die einten / auf Klostereseln, Andre / auf Postgäulen reitend. / Eine Ehrenwache von / conservatifen & ultramon / tanen jeden Standes begleitet / den Zug."

21. Die Kacheln, die vom Basler Gewerbemuseum erworben wurden, sind dort beschrieben. Vergl. Basel, Gew. Museum Nrn. 1, 3, 4, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 20, 22, 24, 25, 26.

Zürich, Privatbesitz.

Buntbemalter Ofen (ohne Turm) mit grünen Relieffüllungen und Kachel-Balusterfüßen. Aus dem Hause von Herrn Ribi-Spät im Staad bei Ermatingen. Auf den Friesen rohe Landschaften mit Tier- und Menschenstaffage. Auf den zwei Lisenen der beiden Vorderkanten über Muschel und Spruchband Putten in Landschaft. In den vom Fries abgeschnittenen Teilen der Lisenen magere Blumensträuße. Auf den Füllkacheln scharfgrätige Rokoko-Ornamente.

Phot. im LM. (1930, Nr. 2) — Mitteilung von Hafner Müller, Zürich und A. Künzler, Staad bei Rorschach.

Hamburg, Museum für Kunst und Gewerbe (Taf. II, 4).

Buntbemalter Ofen mit dreimal abgetrepptem Aufsatz, bekrönt von dem Wappenschild des Gerold Heimb, Fürstabt des Benediktinerklosters Muri, 1723—1751. Der Unterbau rechteckig, auf prismatischen Kachelfüßen, mit der hintern Breitseite an die Zimmerwand gerückt. In den oben und unten ausgebogenen flachen Nischen der Füllkacheln Staffagelandschaften. Im Unterfries des Unterbaues, auf den Lisenen und den Abtreppungen des Aufsatzes kleine Landschäftchen in ovalen, mit Muscheln und Laubwerk besetzten Medaillons, oder in rechteckig umrahmten Feldern. Der Ofen stammt aus dem Landhaus „Kapf" des ehemaligen Klosters Muri im Aargau, auf dem Höhenzug zwischen Reuß- und Bünztal. Jahresbericht, 1891, S. 19 f., des Hamburgischen Museums für Kunst und Gewerbe; desgl. Führer durch die Sammlungen von J. Brinckmann (1894), S. 301 — Bürgerhaus Aargau, S. XLIV — Phot. im LM.

Heiligenberg (Baden) Schloß (Taf. VI, 1).

1. Buntbemalter Turmofen mit grünen Füllungen, aus der „Saangermühle" in Weinfelden (Kt. Thurgau). Der Turm kubisch, mit einer Seite an die Zimmerwand gerückt, der Unterbau rechteckig. Die Vorderkanten des letztern besetzt mit schlanken Dreiviertelssäulen in Nischen, die abgeschrägten Kanten des Turmes mit Lisenen, welche mit den Personifikationen der Jahreszeiten geschmückt sind. In die Frontfläche des Turmes eingelassen eine bunte Kachel mit dem Standeswappen von Zürich und der Jahrzahl 1753. Die ehemalige zürcherische Herrschaftsmühle im „Saangen" Weinfelden, trägt auf der Haustüre die Jahrzahl 1752 und in einer Kartusche darüber die Initialen S M K, belegt von einem Schlüssel.

   Phot. des Ofens am ehem. Standort, Aufn. J. Studer, Weinfelden, im Landesmuseum, Geschenk H. Messikommer (†), Antiquar in Zürich. — Mitteil. von Herrn Apotheker H. Haffter in Weinfelden.
2. Buntbemalter Ofen mit Medaillons-Lisenen im Taxis-Salon. Unterbau rechteckig, Turm. quadratisch. In den Medaillons Darstellungen zu Sinnsprüchen, auf den Friesen Landschaften mit Burgen etc. Füllungen grün.

   18. Jh. 1. Hälfte.
3. Buntbemalter Turmofen, angeblich aus Stein a/Rhein, im St. Hubertuszimmer. Der Turm quadratisch. Auf den Lisenen, über Sockeln, Frauen als die Jahreszeiten und humoristische Figuren.

   18. Jh. 2. Hälfte.
4. Blaubemalter Turmofen im Taxis-Schlafzimmer. Unterbau rechteckig, Turm quadratisch. Auf den Lisenen Kinder und Vögel in der Art des Heinrich Düringer.

   18. Jh. Ende.

Karlsruhe, ehem. Kunstgewerbemuseum.

Turmofen mit Sitz, von Hans (Heinrich) Meyer, 1741, erwähnt in „Museumskunde", Bd. 15 (1920), S. 37. Nach der Vereinigung des Kunstgewerbemuseums mit den Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde (1919), wurde der Ofen in das jetzige Landesmuseum in Karlsruhe überführt und magaziniert. Eine Photographie existiert nicht, so daß eine nähere Beschreibung nicht möglich ist.

Mitteilung des Badischen Landesmuseums (1931).

Konstanz (Baden) Haus „zum Storch".

s. Konstanz, Rosgartenmuseum.

Konstanz, Rosgartenmuseum.

1. Buntbemalte Lisene mit Figur der: „TEMPERENTIA", in der Art der Lisenen am Ofen von 1715 in der „Seeburg" in Kreuzlingen.
2. Zwei buntbemalte Bekrönungskacheln mit Blumenbouquets in der Art derjenigen am Ofen von 1719 im Thurg. Museum in Frauenfeld.
3. Buntbemalter Ofen aus dem Haus „zum Storch", Zollernstraße 21, Konstanz. 18. Jh. Mitte. Auf den Füllkacheln des rechteckigen Unterbaues und quadratischen Turmes Staffagelandschaften ähnlich denen am Rathausofen in Maienfeld. Die Darstellungen in unten und oben ausgebogenen Nischen. In den Zwickeln gelbgeränderte Muscheln. Auf den eingetieften Eckkacheln Blumenvasen, auf den sie begleitenden schmalen Lisenen Blumenarrangements.

   Um 1730/40 — Phot. im LM.
4. Buntbemalte Bekrönungskachel eines Ofensitzes mit dem Wappen des Klosters Kreuzlingen und des Joh. Baptista Danegger, aus Rottweil (Schwaben), Abt von 1725—1760. Um 1730/40.
5. Buntbemalter Ofen mit seegrünen Füllungen aus dem ehem. Franziskanerinnenkloster Möggingen bei Radolfszell. 18. Jh. 1. Hälfte. Im Museum aufgestellt als kleiner Ofen mit rechteckigem Unterbau und quadratischem Turm. Am Turm und U'bau Medaillonslisenen, in der Frontmitte des U'baus eine Lisene mit der Figur der „S. AGATHA".
6. Blaubemalter Ofen im naturwissenschaftlichen Saal, signiert „Meyer Haffner / jn Steckboh(r)en / 1769". Der Aufsatz nicht zugehörig. Unterbau rechteckig, mit oberm Friesband. Auf letzterm Vögel und Rokokoranken. Auf den Lisenen Blumen. Die Füllungen dekoriert mit Rokokoszenen: Sängerin mit zwei musizierenden Cavalieren; Menuett-Tänzer; vier kartenspielende Herren; Seelandschaft mit jungem Mann und der Hafner-Signatur; Angelfischer; Rehe in Landschaft. Der Ofen stammt vielleicht aus dem „Löwen" in der Vorstadt in Frauenfeld.

Möggingen, ehemal. Franziskanerinnenkloster bei Radolfszell (Baden).

s. Konstanz, Rosgartenmuseum.

München, Bayrisches Nationalmuseum.

siehe Überlingen.

Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum.

Buntbemalte Bekrönungskachel mit der Signatur: „Daniel Meyer Haffner / In Steckboren / 1744". (A. 1090).

Phot. im LM.

Radolfszell (Baden).

s. Mörsburg.

Salem (Baden) ehem. Cisterzienserkloster.
Buntbemalter Kuppelofen im Sommerrefektorium. Unterbau rechteckig, vorn zugeschrägt, Turm achteckig, beide Teile mit je zwei Friesen. Balusterförmige Kachelfüße. Auf den Füllkacheln Darstellungen aus dem Alten und Neuen Testament, auf den Lisenen Illustrationen zu lateinischen und italienischen Sprüchen. Die Friese geschmückt mit Bildern aus dem Leben der Cisterziensermönche, auf einem Frieskropf die Signatur „Daniel / Meyer Hafner / In Steckboren / 1733". In der Bekrönung eine Kartusche mit dem Wappen des Abtes Konstantin Miller (1725—46).

Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden, Bd. I (Kreis Konstanz), S. 582. — Mitteilungen von Pfarrer J. Klein, Mimmenhausen (Baden). — Birnauer Kalender 1926: Joseph Klein (Pfr. in Mimmenhausen), Der Salemer Ofen, S. 106 ff.

Überlingen (Baden).
Blaubemalter Turmofen mit Schloßansichten und Figuren in Rokokotracht (Hauptfelder), sowie Seelandschäftchen mit Jagd- und Gesellschaftsszenen in Rundmedaillons, umgeben von stilisiertem Blattwerk (Lisenen, Friese). In der Bekrönung schwungvolles Blattwerk. Balusterförmige Kachelfüße. Signatur: „Daniel Meyer und Hans Heinrich Meyer beide Haffner in Steckboren 1743".

Offerte Frau Klein, Überlingen, an das Landesmuseum, 1901. — Mitteilung von Herrn Pfarrer J. Klein, Mimmenhausen. (Darnach soll der Ofen an das bayrische National-Museum verkauft worden sein.) — Phot. im LM (Pl. 872). —

Vaduz (Liechtenstein) Schloß.
Buntbemalter Kuppelofen mit zweistufigem Sitz und Wandverkleidung. U'bau rechteckig, vorn zugeschrägt, Turm in Sechseckform. Die Füllkacheln seegrün, mit flachen, in den Ecken abgerundeten Nischen. Der Unterfries des U'baues zeigt Landschäftchen und Vögel in ovalen, von Blattwerk umrahmten Mittelfeldern. Die Lisenen sind geschmückt mit den Personifikationen der Tugenden und der Musik als Frauengestalten. Korrumpierte Inschriften geben die Namen der Dargestellten; am U'bau sind es: „TEMERETIA (Temperentia) — JUSTITIA — SES (Spes) — PATIENTIA — FIDES"; am Turm: „PRUDENSIA (Prudentia) — INDINATIO (Indignatio) — IVSTITIA — CONCORDIA — MVSICA (als Dudelsackbläser!) — VERITAS"; am Ofenwändchen: „FORTITVDO — VERITAS". Löwenfüße.

18. Jh. 1. Hälfte.

Worms, Sammlung im Heylshof.
Buntbemalter Ofen mit schlankem Turm, auf balusterförmigen Kachelfüßen ruhend. Der U'bau rechteckig, der Turm mit der Rückseite an die Zimmerwand geschoben. In den unten und oben ausgebogenen Nischen der Füllkacheln Landschaften mit Cavalieren, mit Reiter etc.. Die Lisenen dekoriert mit reichem, ovale Landschafts-Medaillons umschließendem Rankenwerk. Die Unter- und Oberfriese von Heizkörper und Turm zeigen rechteckig umrahmte Staffagelandschäftchen. In der mit Blumengehängen geschmückten Bekrönung eine Kartusche mit dem Wappen des Benediktinerklosters Muri im Aargau, geviertet mit den Wappen von Österreich, Habsburg und des Abtes Gerold Heimb (1723—1751). Auf einer der Bekrönungskacheln die Hafnersignatur: „Daniel Meyer Hafner in Steckboren 1735".

Katalog der Kunstsammlung im Heylshof, Worms. — Phot. im LM Pl. 27187.

B. Meister- und Maler-Lexikon.

Vorbemerkung: Wir geben an dieser Stelle das biographische Material zu allen uns bekannt gewordenen Steckborner Hafnern und Ofenmalern, einmal, um die verwandtschaftlichen Beziehungen der Meister des 18. Jahrhunderts mit solchen früherer und späterer Zeiten festzustellen, weiter, um für spätere Untersuchungen über die Hafnerei des 16. und 17. und 19. Jahrhunderts die nötigen Unterlagen zu schaffen.

BALDIN, DAVID, Hafner von Steckborn in Adelwil und Steffisburg, geboren 1817 September 28, gestorben 1855 Februar 18 in Steffisburg, dem bernischen Hafnerdorf bei Thun. Sohn des Küfers David Baldin. Verehelicht 1849 Oktober 14 mit Verena Morgenthaler, gesch. Rohr. Seit 1850 — nach dem Verzeichnis der außer der Gemeinde wohnhaften steckbornischen Bürger — „etabliert in Attelweil Bezirk Zofingen, Ct. Aargau", womit wohl das in der Nähe von Sempach gelegene luzernische Adelwil oder dann das in der Nachbarschaft der Stadt Zofingen, aber ebenfalls auf luzernischem Gebiet liegende Adelboden gemeint ist.

BALDIN, JOH. HEINRICH, Hafner in Steckborn, geboren 1829 Oktober 12, gestorben 1876 im Januar.

DIRINGER, siehe Düringer (In den Kirchenbüchern von Steckborn etc. wird der Name auf beide Arten geschrieben).

DÜRINGER, AUGUST, Hafner in Steckborn, geboren 1841 Dez. 8, gestorben 1928 Juli 1. Sohn des Hafners Christoph Düringer (s. d.). Wegen angegriffener Gesundheit gab er im Jahre 1868 den Beruf auf. Sein Werkzeug übernahm Hafner Füllemann, der „im Dorf", an der Straße nach Frauenfeld, die Geschirrhafnerei betrieb, während sein Bruder „im Turgi" an der Seestraße wohnte (Haus „zum Trautheim). August Düringer bewahrte den ganzen Vorlagenapparat des Ofenmalers Daniel Düringer (s. d.) und ein Portrait des Ofenmalers Heinrich Düringer, seines Großvaters. August D. machte die Lehre bei Hafner Joh. Heinrich Baldin in Steckborn; als Ge-

selle arbeitete er in der Fehr'schen Geschirrmanufaktur in Rüschlikon, mit etwa 20 andern Angestellten zusammen, dann in Heimberg bei drei Hafnern: einem Meister namens Jenny, einem zweiten namens Knecht, der aus dem Aargau gebürtig war und einem dritten Conrad Schieg (s. d.) aus Steckborn. Von Heimberg kam er nach Romont zu einem österreichischen Geschirrhafner namens Baumgartner und von hier nach dem französischen Ferney-Voltaire bei Genf zu einem Meister namens Knecht, der mit dem Heimberger Meister nicht verwandt war.

DÜRINGER CHRISTOPH, Hafner in Steckborn, Sohn des Ofenmalers Heinrich Düringer, geboren 1794 (T R 1794 IV. 8), gestorben 1851 Oct. 28. Vermählt 1. mit Maria Elisabeth Ziegler, der Tochter des Zinngießers Caspar Ziegler von Zürich und der Elisabeth Zimmermann (cop. 1827 IX. 13), 2. mit Susanna Labhart von Steckborn (cop. 1829 Sept. 1). Vater des August D. (s. d.). Nach Mitteilung des letztern arbeitete als Geselle bei Christoph D. ein Jakob Braun.

DÜRINGER, DANIEL, Ofenmaler von Steckborn in Zürich, geboren 1720 (bapt. 21. Mai) als Sohn des Tischmachers Daniel Diringer (1687—1748) und der Elisabeth Meyer, (b. 25. Jan. 1683— † 31. Mai 1751), einer Tochter des Hafners Hans Heinrich Meyer (1654—1708). In 1. Ehe vermählt (cop. 19. Febr. 1761 in Weiningen) mit Elisabeth Meyer von Knonau, von Zürich (gestorben 42 jährig am 7. Oct. 1777), in zweiter, cop. 13. August 1778 in Uttwil, mit Elisabetha Zollikofer von St. Gallen (gestorben als Fünfzigjährige am 25. Dez. 1778) und in dritter, cop. 10. Juli 1783 in Mammern, am Untersee, mit Dorothea Schalch von Schaffhausen. Aus der 1. Ehe stammt eine Tochter Susanna Margaretha (b. 1. Oct. 1772— † 10. April 1837), als deren Paten das Steckborner Kirchenbuch, dem auch alle andern Daten entnommen sind, Junker Ludwig Meyer, des Rats und Zeugherr in Zürich, sowie Frau Susanna von Muralt verzeichnet, vertreten durch Andreas Labhart und Anna Margaretha Breitinger, die Tochter des Pfarrers Joh. Ludwig Breitinger in Steckborn und Gemahlin des Steckborner Hafners Hans Heinrich Meyer. Daniel Düringer starb im Alter von 66 Jahren und 5 Monaten als „Hochfürstl. Reichenauischer Stadtammann" im Jahr 1786 (St. R. 24. Nov. 1786). Als Kunstmaler wird Daniel Düringer erwähnt im Eheregister 1778, 13. August. Im Jahre 1763 verkaufen Geschworner Hans Rudolf Rellstab, Müller zu Rüschlikon, und dessen Schwager, Wachtmeister Hans Jakob Schmid in Thalwil, um 1200 fl. an „Herrn Daniel Düringer Kunstmaler und Bürger von Stäckboren am Bodensee" das ihnen von ihrem Schwäher, Kilchmeier Hans Jakob Schwarzenbach zugefallene, am See stehende Haus „zur Gedult" in Rüschlikon (No. 33 p. 302). Mit dem Haus erwirbt Düringer auch einiges Mobiliar, wie ein Nußbaum-Buffet im obern Stock, einen runden steinernen Tisch, die „Umbhäng im Saal", ferner ein Männerkirchenort in der Kirche Rüschlikon. An den Kaufschilling zahlt er im Martini 1763 die Hälfte, den Rest in zwei zu 4% verzinsbaren Raten. Außerdem verpflichtet er sich, einen der Knaben des Rellstab, dessen Name nicht genannt wird, „die Kunstmalerei umsonst oder vergebens ..... in allen Treuen zu erlernen, mit Bedingung, daß der Vater den Knaben mit Trank, Speis und Kleidern in der Zeit in seinen Kosten unterhalten und nach Verfließung der Leherjahren der Rellstab dem Käufer auch mit einem responsablen Trinkgeld aufwarten solle". (Kaufbrief vom 23. Heumonat 1763, Not. Prot. Thalwil Nr. 36. (1761—66) Lit. B, fol. 4).
Das Amt eines Steckborner Bürgermeisters, das er nach seiner Rückkehr in die Heimat verschiedene Male bekleidet hatte, legte Düringer im Herbst 1769 nieder („Herr Bürgermeister Daniel Düringer bedankt sich schriftlich seines Amts als Bürgermeister und Ratsverwanter, bittet, man möchte ihn in allem entlassen. Ist seinem Begehren willfahrt". — Ratsprot. 30. Nov. 1769). Wie seine Fähigkeiten geschätzt wurden, beweist seine entgegen aller Übung erfolgte Wahl zum Amtsbürgermeister in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Amtsperioden. (Ratsprot. 30. Nov. 1768). Vier Jahre nach seinem Rücktritt als Bürgermeister wird er vom Stadtherrn, d. h. dem „Oberamt Reichenau" zum reichenauischen Stadtammann gewählt und in der Frühjahrsgemeinde 1773 durch die „Woledelgestrengen Herren Ambts Einnemmer und Oberamts Secretario ... E. E. Rath und Gemeind nach alter Übung vorgestellt" (Ratsprot. 8. März 1773).

DÜRINGER, HANS JACOB I., den 1743 gebornen Sohn des Hafners Hans Ludwig Düringer (s. d.), identifizieren wir mit dem in Steckborn tätigen Meister „Hs. Jacob Diringer Haffner", der am 25. Juli 1764 „nach erhaltener Dispensation U. Gn. HH. in der Frühpredig beym Gr. Münster in Zürich" der Witwe Anna Maria Sigwart angetraut wurde (Ehe-Reg. Steckb.). Das Todesjahr des Meisters wissen wir nicht. Er scheint aber vor 1771 gestorben zu sein, da am 16. Febr. 1769 seine Frau vor Kl. Rat in Steckborn um eine Herberge im Spital anhält und während der Hungerzeit 1770 und 1771, welche den Rat nötigte, italienisches Korn in Rheineck, Arbon und Rorschach zu kaufen, sowie Deputierte nach Stockach, Frauenfeld, der Reichenau und nach Mersburg in die bischöfl. konstanzische Residenz zu entsenden, ihr aus der Hausarmenpflege ein wöchentliches Almosen in der Höhe von 15 Kreuzern zuerkannt wird.

DÜRINGER, HANS JAKOB II., Hafner, Sohn des Ofenmalers Heinrich Düringer; geboren in Steckborn 30. Juli 1775, gestorben 1841 als Hafner in Steffisburg, Kanton Bern, im Alter von 65 Jahren, 8 Monaten und 22 Tagen. (HR 1818, S. 251 und Sterbereg. 1811 IV. 2./6.). Gemahl der „Fr. Anna Mühlimann v. Lozwil", Kt. Bern.

DÜRINGER, HANS LUDWIG (in den Kirchenbüchern auch: Ludwig genannt), Hafner in Steckborn. Geboren 1705 als Sohn des Andreas Diringer und der Valeria Labhart, gestorben 1781 („Mstr. Ludwig Düringer, B[ürger] und Hafner aet..... d. 14. May"), „Hans Ludwig Diringer, bapt. 1705 den 5. Juli" war verheiratet 1. mit „Regula Brunner von Örlikon aus der

Pfarrei Schwamendingen Zürichergebieths“ (b. 27. März 1707 — † 16. VIII. 1738), 2. mit Verena Labhart von Steckborn († 1785 I. 6).

Im März 1745 ersucht „Mstr. Hans Ludwig Diringer Haffner“ den Kleinen Rat in Steckborn um die Erlaubnis „auf die diesmalig innehabende Brennhütte ein assignation oder Stockwerk zu einer Herberg zu erbauen“. Dies wird ihm bewilligt, „das Holz dazu soll er bezahlen oder verinteressieren, die Unkosten darbey soll er nicht übertreiben, sodenne wird ihm mit consens einer E. E. Gemeind ein Grundzins nach Dinstinction darauf gelegt werden, alles mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß es ihm nicht für ein proprium überlassen sein solle, sondern alle Zeiten wieder zu der Gemeinde Handen könne bezogen werden.“ (Ratsprot. 16. III. 1745). Am 4. April wird sein Gesuch von der ganzen Gemeinde genehmigt und wir erfahren dabei auch, daß die Stadt den Meister bereits beim Bau seiner Werkstatt und des Brennofens im Kehlhof unterstützt hatte. Der vom 28. Januar 1746 datierende „Revers Schein des Haffners Diringers Herberg und Werkstatt im Kehlhof betreffend“, dem das Petschaft des Meisters aufgedrückt ist, findet sich im Bürgerarchiv Steckborn (bez. Nr. 414 a und 483). Dem „Meister Hans Ludwig Diringer Haffner“ wird von den Rechnungsherren ein jährlicher Grundzins von 3 fl. für Werkstatt und Wohnung auferlegt und gleichzeitig wird ihm im Falle einer Kündigung die Rückerstattung seiner bei der Erstellung der Wohnung und des Brennhauses erlittenen Unkosten in der Höhe von 216 fl. 58 Kr. zugesichert. Im Juni 1771 hält er neuerdings beim Kleinen Rate um ein Darlehen von 80 fl. an, das ihm aber nur in der Höhe von 60 fl. gewährt wird.

Das Siegel des Meisters zeigt in ovalem Feld, umsäumt von einem Perlstab, eine zweihenklige, mit magerm Blumenstrauß gefüllte Vase unter den Initialen H L (lig.) D.

In den Steckborner Ratsprotokollen wird der Meister des öftern genannt, teils in seiner Eigenschaft als Inspektor des Spitals, teils als Gebüßter wegen Feld- und Waldfrevel (Ratspr. 1741 20. Oct., 1745 9. Sept., 1746 15. Dez., 1750 12. Dez., 1751 7. Jan., 1752 5. Oct., 1753 16. Febr. und 26. Oct., 1756 30. März, 1759 18. Oct., 1772 9. Apr.)

Von seinen zwei Söhnen aus zweiter Ehe, Hans Jakob (b. 11. Aug. 1743) und Andreas (b. 27. II. 1746), begegnen wir dem Erstgenannten als Nachfolger im väterlichen Beruf.

DÜRINGER HEINRICH, Ofenmaler in Steckborn, geboren 1747 (b. 12. Febr.) als Sohn des Hans Heinrich Düringer, Tischmacher, aus dessen 2. Ehe mit Salome Fisch (cop. 1741 VI. 6). Gestorben 1833 XI. 18 (St. Reg. 18./20. XI.: „Herr Heinrich Dürringer der Maler, der Fr. Verena Gräflein sel. ehl. n. Wittwer, aet....“) Seine Frau (*1749 XI. 16 — † 1826 VIII. 8) war die Tochter des Hans Conrad Gräflein, Müller. Der am 21. Februar 1771 geschlossenen Ehe entsprossen 10 Kinder, von denen wir erwähnen: Hans Jakob (30. VII. 1775 — † 2. IV. 1841), später Hafner in Steffisburg; Hans Heinrich (19. VII. 1781 — 25. IV. 1868), Schulmeister in Steckborn; Daniel (18. X. 1785 — 19. IX. 1810), gestorben als Modellstecher zu Gebweiler im Elsaß; Christoph (8. IV. 1794 — 28. X. 1851), Hafner in Steckborn. Als Bruder kennen wir Daniel Diringer, Tischmacher (R. Prot. 1779 Juni 22). Ein Ölportrait des 85 jährigen Meisters, sitzend, den Kopf leicht in die linke Hand gestützt und den Pinsel in der Rechten, damit die Worte „Seines Alters 85“ auf ein Zifferblatt malend, befand sich 1925 im Besitz des seither verstorbenen a. Hafner A. Düringer. Nach der Aufschrift auf der Rückseite der Leinwand wurde es „Gemacht im 85ten Jahr v. Joh. Wis v. Herisau 1832“. Wie sein Winterthurer Kollege, der Ofenmaler Heinrich Pfau, war der Meister in seiner Jugend zu allerhand lustigen Streichen aufgelegt, wovon die Ratsprotokolle genügend Zeugnis ablegen. Seiner bürgerlichen Stellung schadeten diese Rencontres mit dem Rate aber keineswegs; denn wir treffen ihn im Aug. 1771 als Schützenmeister, wie er nach alter Übung den Rat um die jährliche Schützengabe angeht, und im November des gleichen Jahres hält „Heinrich Dieringer Mahler“ an der Setzgemeinde um das Amt eines Stubenwirtes an, das ihm gegen Stellung eines Bürgen mit 256 von 305 Stimmen zugesprochen wird. Am 1. Oktober 1779 ersucht er die Herbstgemeinde durch seinen Fürsprech um Entlassung von der Stubenmeisterstelle, da er „ein eigen Haus gekauft“ und auf künftigen Martini „ab dem Rathaus“ ziehen wolle. Er läßt dabei seinen Dank aussprechen für die Güte und das Zutrauen seiner Mitbürger.

DÜRINGER, LUDWIG, Hafner in Steckborn. Im Steckborner Kirchenbuch findet sich unterm 12./15. II. 1814 der Eintrag: „Anna Maria Siegwart, des Meisters Ludwig Düringer Hafners sel. ehl. hinterlassene Wittfrau ... aet. beinahe 79 Jahr, Altersschwäche“. Dieser Ludwig Düringer kann mit dem obengenannten Meister nicht identisch sein, da die zweite Frau des letztern, Helena Labhartin, vier Jahre nach ihrem Manne starb und dieser somit nicht noch eine dritte Ehe eingehen konnte.

FÜLLEMANN, HANS CASPAR, geboren 1787, gestorben 1826 (TR. 1787 Juli 10, St. R. 1826 XII. 12.), Sohn des Hafners Jakob F. und der Barbara Friedrich von Müllheim, Bruders des Hafners Heinrich F. Vermählt 1. am 5. XI. 1818 mit Helena Meninger († 24. VII. 1819), 2. mit Anna Katharina Siegwart (cop. 15. II. 1821).

FÜLLEMANN HEINRICH, Hafner in Steckborn, geb. 1797 (April 21.), gestorben 1850 (Sept. 14.); Sohn des Jakob F. Hafner und Bruder des Hans Kaspar F. Vermählt mit Elisabeth Graf (1830 V. 18). Taufpate des Meisters ist der Hafner Hans Caspar Hausmann. Als Geselle arbeitet er, wie aus seinen Beziehungen zu einer aus Oensingen gebürtigen Tochter, Theresia Berger, hervorgeht, im Solothurnischen.

FÜLLEMANN, HEINRICH, als Hafner in Steckborn erwähnt im Thurg. Adreßbuch von 1862. (Vergl. auch Düringer, August.)

FÜLLEMANN, JAKOB, Hafner in Steckborn, geb. 1756, Dez. 7, als Sohn des Webers Hans Heinrich Füllemann, ge-

storben 1831 (St. R. 1831 Febr. 19./22.: „Meister Jakob Füllemann, der Frau Anna Barbara Friedrich sel. nach. Ehm. im Alter von 74 Jahren 2 Monaten 12 Tagen"). Seine Frau, cop. 1785 Juni 16, ist eine Tochter des Benedikt Friedrich, Hafner in Müllheim, bei welchem der Meister als Lehrling oder Geselle in Arbeit gestanden haben dürfte. (Vergl. Gem.-Rodel von Ev. Steckborn Tom. I (1818), S. 34 und Hausbesuchungsbuch Müllheim v. 1751, Müllheim, ev. Pfarrarchiv). Zwei Söhne des Jakob Füllemann, Hans Caspar (1787—1826) und Heinrich (1797—1830), waren ebenfalls Hafner.

FÜLLEMANN, JOHANN, Hafner „im Gäßli" in Steckborn, geboren 1788 (TR. 1788 IV. 27), gestorben 1857 (St. R. 1857 Juli 28). Sohn des Melchior Füllemann, Metzger, und der Elisabeth Vollenweider, verheiratet 1809 XII. 7. mit Dorothea Siegwart. Seine drei Söhne Joh. Melchior (* 1811, V. 19.), Joh. Jakob (* 1819 VIII. 8.) und Leonhard (* 1823 Sept. 22.) starben in jugendlichem Alter.

FÜLLEMANN, J. M., als Hafner erwähnt im Thurg. Adreßbuch von 1862. (Vergl. den Artikel Düringer, August), wahrscheinlich identisch mit dem Folgenden:

FÜLLEMANN, MELCHIOR, Hafner in Steckborn, geboren 1816 Febr. 27., gest. 1884 Sept. 7., verehelicht 1847 März 3 mit Maria Barbara Hanhart von Steckborn. Sohn des Jakob F., Fischer. Der Meister wohnte im „Roseneck", die Werkstatt und den Brennofen hatte er nach Mitteilung von Hrn. alt Hafner A. Düringer im „Salamander". Nach seinem Tode ging die Werkstatt an seinen Vetter Louis Bauer über.

GÖTSCH, HEINRICH, Hafner in Steckborn (.... — 1716). Der Meister wohnte im Pfeffergäßlein (HR 1709). In 1. Ehe war er verheiratet mit Elisabeth Eichenberger (cop. 30. XI. 1703), der hinterlassenen Witwe des Hafners Hans Jakob Schieg (HR 1719), in zweiter mit Catharina Düringer (cop. 24. Juli 1712). Das Geburtsjahr des Meisters dürfte zwischen 1670 und 1680 zu suchen sein. Sein einziger Sohn aus 2. Ehe, Hans Jakob (b. 13. April 1713), starb schon 1715 (St. R. 20. III. 1715), „M Heinrich Götsch Haffner u. Burger allhier", ein Jahr später (St. R. 8. VI. 1716).

GRÄFLEIN, DANIEL, Hafner in Steckborn, geboren 1810 VI. 24. als Sohn des Jakob Gräflein und der Anna Katharina Wilhelm, gestorben 1882 V. 17. Vermählt 1. mit Elisabeth Junker von Langdorf bei Frauenfeld (cop. 1834 I. 30) und 2. mit Anna Elisabeth Munz (cop. 1877 III. 26).

GREMLICH, ..., Hafner in Steckborn. Nach Mitt. von Herrn A. Düringer arbeitete der Meister zu Ende der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts im Haus „zur Gedult" in der Nähe der Hartmannschen Apotheke in Steckborn.

GUHL, JOH. MARTIN, Hafner in Steckborn, geb. 1825 Juni 8., gestorben 1892, Aug. 22., Sohn des Johannes Guhl, Seckler.

HAUSMANN, CASPAR, siehe Hausmann, Hans Caspar.

„GEORG HAUSMANN, Steckborn Canton Thurgau" ist eine Platte mit satirischer Darstellung auf die Freischarenzüge bezeichnet, welche das Schweiz. Landesmuseum (s. Katalog) mit zwei andern ähnlichen Stücken bewahrt. Über den Meister wissen wir nichts Genaueres. Mit Georg Martin Hausmann, Maler von Steckborn, geboren 1796 Juni 23., gestorben 1839 März 29. in Schaffhausen, kann er nicht identisch sein, da die Entstehungszeit der Platten diese Annahme nicht zuläßt. Ein zweiter Joh. Georg Hausmann, geb. 1826 Aug. 13., gestorben 1882 Aug. 13. in Basel, war Bahnbeamter, doch bliebe hier die Möglichkeit offen, daß derselbe sich vor seiner Verheiratung im Jahre 1861, wo er als Kondukteur angeführt wird, als Zeichner betätigt hätte.

HAUSMANN, HANS CASPAR, Hafner in Steckborn, geb. 1742 (b. Nov. 18) als Sohn des Hans Heinrich Hausmann, Chirurg und der Anna Maron, gestorben 1817 (St. R. 16./19. Juli): „Herr Ratsherr Caspar Hausmann Hafnermeister Anni 74, menses 7 dies 26, morbus Schlagfluß"). In 1. Ehe vermählt mit Magdalena Füllemann (cop. 1764 Oct. 3.), in zweiter mit Elisabeth Siegwart (cop. 1774 Oct. 20.). Im Steckborner Kirchenbuch erscheint der Meister bald als Hans Caspar und bald als Caspar. In den Ratsprotokollen ist des öftern von Meister H. C. Hausmann die Rede, so am 15. III. wegen einer Rechtssache bei dem Gericht auf dem Kaufhaus, am 29. Sept. 1768 wegen einer Erbschaftsangelegenheit mit seinem Schwager, dem Mauser Heinrich Kihm von Bernang (Berlingen), am 5. und 15. Aug. 1769 wegen nächtlichem Tumult und unerlaubtem Holzen und 1781 wegen des Kaufs eines Kirchenorts, der um 8 fl. 30 Kr. und „vor 30 Kr. Kuchigeschirr ergangen" und der nachträglich vom Verkäufer angefochten worden war.

HAUSMANN, JOH. JAKOB, Hafner in Steckborn, geboren 1794 (TR. 1794 IV. 14.), gestorben 1857 (St. R. 1857 V. 8.); Sohn des Stadtrichters Daniel Hausmann, Barbierer, und der Susanna Herzog, verheiratet mit Maria Barbara Füllemann, der Schwester des Hafners Joh. Füllemann „im Gäßli" (E. R. 1819 I. 28).

HAUSMANN, JOH. ULRICH, Hafner in Steckborn, geboren 1799 April 3., gestorben 1859 Febr. 28., verehlicht 1850 März 14. mit Ursula Maria Herzog.

HAUSMANN, KASPAR, siehe Hausmann, Hans Caspar

HIRTENSTEIN, CHRISTOFFEL, Hafner im Unterdorf in Steckborn. Geboren 1654 (b. 2. April, n. H R 1683), gestorben 1708 (St. R.: „M. Christophel Hirtenstein gewesener Bürger und Haffner allhier Leichpr. 7. Octob."). Ob sein Vater Daniel schon die Hafnerei betrieb, ist nicht feststellbar. Christoffel war verheiratet 1. mit Maria Schieg, der Tochter des Hafners Sigmund Schieg (cop. 1674 I. 27, gest. 16. Feb.

1687), 2. mit Margaretha Hausmann (cop. 29. Mai 1687, † 14. Dez. 1720). Er ist der Vater der beiden Hafner Daniel (b. 26. August 1688) und Hans Jakob Hirtenstein (b. 3. Aug. 1690). Bei ihm dient 1683 Hans Jakob Schieg, der Sohn des Hafners Sigmund (II) Schieg und Neffe seiner Frau (H R 1683.

HIRTENSTEIN, DANIEL, Hafner in Steckborn. Geboren 1688 (b. 26. Aug.), gestorben 1733 („Mr. Daniel Hirtenstein gew. B[urger] u. Haffner allhier aet. 44 j. 8 m. Leichpr. 6. Mai"), älterer Sohn des Hafners Christoffel Hirtenstein und Bruder des Hafners Hans Jakob Hirtenstein. Er heiratet am 24. Nov. 1716 Verena Schieg, eine Tochter des Hafners David Schieg.

HIRTENSTEIN, HANS JAKOB, Hafner in Steckborn, jüngerer Sohn des Hafners Christoffel Hirtenstein (s. d.) und Bruder des vorgenannten Daniel H. Geboren 1690 (T R. 3. Aug. 1690), gestorben 1743 („Mr. Hans Jacob Hirtenstein, B[urger] und Hafner allhier aet. 53. j. Leichpr. 29. Aug."), Verheiratet 1. mit Ursula Düringer (1687—1738), einer Tochter des Leonhard Düringer (cop. 13. II. 1720), 2. mit Barbara Hug von Salenstein (cop. 30. Sept. 1738). Seinen Kindern stand der Hafner Daniel Meyer Pate (21. XI. 1720, 25. XI. 1723, 3. II. 1726, 15. III. 1729), was auf Beziehungen Hirtensteins zur Meyerschen Werkstatt schließen läßt. Im Dienste der Stadt amtete der Meister als Feuerschauer und Kaminfeger (Ratsprot. 29. III. 1744). Ob sein Sohn Daniel, der als 27 Jähriger wegen Obstfrevel 9½ ℔ gebüßt wurde (Ratsprot. 13. Oct. 1747), den Hafnerberuf betrieb, wissen wir nicht.

LEHMANN, HANS FRANZ, Hafner von Zofingen, in Steckborn nachweisbar zwischen 1720 und 1728. (T R. 4. VIII. 1720, 6. IV. 1722, 16. VII. 1724, 25. XII. 1728). Verheiratet mit Beatrix Schieg, der Tochter des Hafners Conrad Schieg (s. d.), bei dem er in Arbeit stand. (Vergl. K. Frei, zur Geschichte der aargauischen Keramik des 15.—18. Jahrhunderts, Anz. f. schweiz. Altertumskunde, Bd. XXXIII (1931), S. 174.) 1731 finden wir Lehmann in Zofingen. Er wird in diesem Jahre zünftig bei Ackerleuten.

MERK, MATHAEUS (1650 (?) — 1693), Hafner in Steckborn. Den 21 jährigen Lehrknaben „Matheus Mirk", der 1671 bei Meister Sigmund Schieg I arbeitet (H R 1671), treffen wir später als verheirateten selbständigen Meister, mit Frau und Kind, im Unterdorf in Steckborn (HR. 1678 (?)). „M. Merck, gewesener B[urger] und Haffner allhier" starb 1693 (St. R. 17. V. 1693). Daß der aus seiner Ehe mit Verena Sigwart (cop. 1. Aug. 1675) hervorgegangene Sohn Johannes, welcher 1702 im Haushalt des Vaters als Vierundzwanzigjähriger angeführt wird, ebenfalls die Hafnerei betrieb, ist zu vermuten. Das Geburtsdatum des Matheus Merk dürfte in das Jahr 1650 fallen. Am 3. Februar dieses Jahres wird nämlich einem Hans Merk unbekannten Berufes ein Söhnchen Matheus getauft. Vorher und nachher fehlen bezügliche Angaben. Der Name der Mutter, Barbara Schieg, läßt an verwandtschaftliche Beziehungen mit einem Hafner aus diesem Geschlecht denken.

MERK, HANS ULRICH, Hafner in Steckborn. „Hr. Hs. Ulrich Merk, Bürger und Hafner starb zu Lion, aet. . . . den 14. May 1781" (St. Reg. Steckborn).

MEYER, DANIEL, geb. 1575 (T R. 1575 IX. 1.), vermutlich der Sohn des 1611 an der Pest gestorbenen Hafners Ulrich Meyer (s. d.). Ob er gleich diesem in Steckborn den Beruf eines Hafners ausübte, wissen wir nicht; wir halten es aber für wahrscheinlich, weil aus seiner am 3. Dez. 1598 geschlossenen Ehe mit Catharina Teucher ein später als Hafner bezeugter Sohn hervorgeht (Daniel I. Meyer 1608—1655). Unser 1575 geborene Daniel M. dürfte wie sein Vater der Pest des Jahres 1611 zum Opfer gefallen sein, da zwischen 1608 und dem obengenannten Todesjahr des jüngern Daniel Meyer (1655) nirgends sonst die Rede vom Tode eines andern Meisters dieses Namens ist und spätere Todesdaten sich auf Nachkommen des 1655 gestorbenen Daniel Meyer beziehen.

MEYER, DANIEL (1606—). Als Hausgenosse des Hafners Daniel I. Meyer und der Elisabeth Schumacher wird im Steckborner Haushaltungsrodel von 1643 neben Wolfgang Meyers sel. Sohn Hans Jakob verzeichnet: „Daniel, Jakob Meyers se: Sohn 39 jährig". Angaben, daß wir es mit einem Hafner zu tun haben, fehlen, doch darf dies, da er dem Haushalt eines Hafnermeisters angehört, füglich angenommen werden. Geboren ist Daniel wohl 1606 (T R. 1606, Aug. 17) als Sohn eines „M. Jacob Meyer" und einer „Anna Gräffin", und es dürfte der Vater identisch sein mit dem Hafner dieses Namens (s. d.).

MEYER, DANIEL I., (1608—1655), Hafner in Steckborn. Geboren als Sohn des Daniel Meyer (s. d.) und der Katharina Teucher (T R. 1608 I. 26.), wird er erstmals als Hafner bezeugt im Taufregister 1635 IV. 23. Aus diesem Eintrag lernen wir auch seine Frau kennen, eine „Elsbetha Schumacherin von Stäckboren" mit der er 1632 die Ehe einging (Eheregister 1632 II. 12). Der Meister starb 1655 (St. R. 1655: „M. Daniel Meyer Haffner 24. Mey"), seine Frau 1668 (St. R. 1668 Oct. 4). Daß der Eintrag im Sterberegister 1655 auf unsern Meister Bezug hat, (vergl. die biogr. Notizen über Daniel Meyer-Teucher) ergibt sich auch aus einer andern Notiz, wonach eine 1678 gestorbene Elisabeth Meyer, die als Magd im Steckborner Pfarrhaus diente, ausdrücklich als Tochter des v e r s t o r b e n e n Hafners Daniel Meyer angeführt wird (St. R.). Derselben begegnen wir mit dem Vater im Haushaltungsrodel von 1643 (Z'ch, Staatsarch. E II 220. 68). Es gehörten zur Familie des Daniel Meyer und der Elsbeth Schumacherin neben den Knaben Daniel und Heinrich die beiden acht- und anderthalbjährigen Töchterchen Catrina und Elsbet, ferner die beiden Dienste „Daniel, Jakob Meyers se: Sohn, 39 järig" und „Hanß Jacob, Wolfgang Meyers sel. Sohn, 23 järig". „Daniel Mayer der Hafner" erscheint wie Sigmund Schieg (s. d.) im Steckborner Ämterverzeichnis vom 3. Christmonat 1650 (Vergl. Thurg. Beiträge etc., Heft 62 (1925),

S. 101) als einer der „von den Burgern Verordneten“. Zwei Söhne, der erstgeborne Daniel (1632—87) und das letztgeborne seiner Kinder, Hans Heinrich (1654—1708), setzen das Gewerbe des Vaters fort.

MEYER, DANIEL II., Hafner in Steckborn (b. 1632 Nov. 18, † 1685 Nov. 14), Sohn des Daniel I. Meyer und der Elsbeth Schumacher (TR 1632 Nov. 18 und HR 1671). Zu Anfang des Jahres 1671 wohnt der Meister noch unvermählt mit drei Geschwistern, dem 1654 gebornen Bruder Hans Heinrich und zwei Schwestern, Katharina und Elsbeth, an der rechten Seite der Kirchgasse in Steckborn (HR 1671), 1683 (HR 1683) treffen wir ihn am gleichen Orte mit seiner Frau Beatrix Wilhelm (cop. 25. Juni 1671) und 4 Kindern, Verena, Daniel (* 7. Dec. 1674), Hans Conrad (* 8. Febr. 1677) und Kathrina, während der Bruder Hans Heinrich einen selbständigen Haushalt führt. 1702 haust seine Frau, „Beatrix Wilhelmin, M. Daniel Meyers Stadtvogts sel. Wittib“ allein mit den vier Kindern. (H. Rodel 1702). „Herr Daniel Meyer, gewesner Stadtvogt, des Gerichts und mehreren Raths allhier‘ starb im Nov. 1685 (St. R. 1685 Nov. 14), „Frau Beatrix Wilhelmin, weyland H. Daniel Meyers gewesenen Stadtvogts, des Gerichts und Raths, auch Spittelpflegers hinderl. Wittib“ erst im Jahre 1712 (St. R. 1712 Febr. 22).

MEYER, DANIEL III., Hafner in Steckborn, geboren 1674 (TR. 7. Dez. 1674), gestorben 1736 (St. R. Sept. 31: „Hr. Daniel Meyer, B[ürger], Haffner, des Gerichts und Raths, auch gew[esener] Stadtvogt allhier, aet. 62 j[ahr] mind[er] 3 m[onat] Leichpr. 31. Sept. hora 2a pomerid“); Sohn des Hafners Daniel II. Meyer und der Beatrix Wilhelm, Gatte der Catharina Götsch († 18. April 1723, cop. 31. Aug. 1710). Von den drei der Ehe entsprossenen Kindern folgte Daniel (b. 14. VI. 1711) dem Vater im Beruf, eine Tochter Catharina (b. 20. Oct. 1712) verheiratete sich mit dem Steckborner Zinngießer Johannes Wügerlin (cop. 4. Juli 1737), der jüngste Sohn, Hans Jakob (b. 21. Jan. 1714) wurde Metzger und vermählte sich 1. Aug. 1737 mit der Tochter des Steckborner Stadtvogtes Andreas Labhart. Im Juni 1729 wird Daniel III. Meyer ein Lehrknabe, Abraham Fridrich von Mülheim ledig gesprochen. Auf Ostern 1733 tritt bei ihm Heinrich Schweizer von Männedorf (Ct. Zürich) und auf 1. Juli 1735 Hans Melchior Müller von Frauenfeld in die Lehre. Über das Auf- und Abdingen und die sonstigen Bedingungen der sechs-, bezw. dreijährigen Lehre finden sich im Steckborner Stadthandwerkbuch folgende Einträge:

Fol. 97a: „Anno 1729 den 12 Junii, sagt und spricht Herr Rathsherr Daniel Meyer seinen 3 Jahr lang gehalten[en] Lehrknaben, Abraham Fridrich von Mühlheim, wegen des bey Ihme woll erlehrneten Haffner Handtwerckhs ledig und looß, alß welcher ut audivi, in A^0 1726 auff daß heilige Pfingstfest angestanden und auch pro forma auffgedingt, hier aber biß dato inscribiren negligiert worden. Ist diser Zeit Meister in seiner Heimath.“

Fol. 116 b und Fol. 117 a: „Auff H. Ostern A^0 1733 hat der Ehrenveste und Manhaffte Herr Daniel Meyer, E: E: Raths und Stattgerichts allhier beysitzer, in die Lehr, das Haffner Handwerck recht und woll zu erfahren, Heinrich Schweizer, Johannes Schweizers von Mennidorff, Zürchergebieths ehlich Sohn, auff sechs Jahr auff- und angenommen. Der Lehrherr verspricht, alle Depensée bey Auff- und Abdingen nicht nur außzuhalten, sondern ihme, dißwehrende Zeit über, mit Kleideren ehrlich, wie es ihme, Lehrjung, zuständig, zu underhalten. Hingegen verspricht der Lehrjung fleißig getreüw und in allen Vorfallenheiten allem Befehlch gehorsamlich zu folgen. Und das geschahe in Gegenwahrt und Beysein des wollehrenvesten und weisen Herren Hans Conrad Haußmann Amptsburgermeister und Handwercks Obmann, desgleichfalls auch ehrenvesten und weisen Herr Moriz Labhart, Chirurgo und Zeugherren, Mein Schreiber diß als E. E. Rathsdeputat, Hanß Heinrich Hanhard, erstgedachten Lehrherren, item Herr Daniel Meyers jung und widerum Daniel Meyer, des Lehrherren Sohn *). Samptlichen Haffner, item Hs Ulrich Labhard Ferber. Zu welch ihrem gutten Vorhaben vil Glückh und Segen, beständig und gut Gesundheit und alles Wollergehen angewünscht worden.

Nota: Auff die mit Gott erlebende H. Österlich Zeit des 1739 Jahr lauffen die bedingte Jahr der Lehrzeit zu End.

Es haben auch die Herren Befründte allhier von dem Lehrjung gegenwehrtig verheißen, wofehrn es wider alles Verhoffen nöthig were, ihme Schweizer die benöthigten Zusprüch zu machen, nichts zu ermanglen und die guthe Auffsich(t) bestmöglich zu haben.

Auff H. Osterliche Zeit A o 1739 ist vorstehender Heinrich Schweizer von Seinen Herren und Patronen, denen Meyeren, der zu End gelauffene Lehrzeit frey, quitt, ledig und looß gesagt worden und versprechen ihme die Lehrherren, annoch zu schon habender ehrlichen Kleidung ein Camisol machen zu laßen, wormit sie sich beydseithig wollvergnügt entscheiden.

Und diß geschahe mit entschuldigter permission Hr. Amptsburgermeister Labhardten als Handwercks-Obmann in praesentia Hrr. Zeugherrn Moriz Labhardten, denne Herren Meyeren, mein, Schreiben diß, Hanß Heinrich Labhardten, Meister Hans Ludwig Diringers, Haffners, Meister Hans Ulrich Labhardt, Ferbers, Herren Hs Jacob Meyer Mezgers, Joseph Mayers, ihres Gesellen von Rüdlingen, worzu allseitig allen Segen und Wollergehen neben guter Gesundtheit angewünscht worden.“

Fol. 120 b: „Meister Daniel Meyer, Haffner, übernimpt in die Lehr, daß Haffner-Handtwerckh und was deme zuständig und anhängig, in allen Treüwen zu erlehrnen, auch das weiße sampt allen Farben, wie sie solche der Zeit in Handen und täglicher Übung haben, ordenlich zu zeigen und

*) Anmerkung: Der Lehrherr, Daniel Meyer ist identisch mit unserm Daniel III. Meyer (1674—1736), Daniel Meyer jung mit Daniel IV. Meyer (1688—1754) und Daniel Meyer, des Lehrherren Sohn, mit Daniel V. Meyer (1711—59)).

davon nichts hinderhalten, Hans Melchior Müller, Hr. Hs. Melchior Müllers seelig hinderlaßener, ehleiblicher Sohn. Diser Müller ist von seinem Herren Vetteren Hanß Leonhard Müller, Rothgerber, um 80 fl. — sage achzig Gulden — und der Frau Meisterin ein Ducaten Discretion auff 3 Jahr — sage drey Jahr — laut der bey Handen habenden Beschreibung veraccordiert worden. Die Lehrzeit nimpt ihren Anfang den ersten Tag Brachmonat Anno 1735, in welcher Zeit ihme, wie schon gemeldt, alls ohn Verhalten, aufrichtig gewißl[ich], auch die Farben selbs anzumachen [und] selbs zu probieren, under Handen geben und gelaßen werden [sollen]. Und so er sich diser Zeit, dem Versprechen gemäß, fromm, fleißig und dienstbahr, recht gefällig und getreüw verhalt und aufführt, verspricht der Lehrmeister, ihme, Lehrjungen, an der bedingten 3 jährigen Lehrzeit ein Vierteljahr zu schenken und so lang er hier steht, Soll er mit Speiß, Tranckh, Lager und Waschung ohnverweißlich woll underhalten werden. Bey welch diesem Actu gegenwertig geweßen Herr Stadtvogt Hanß Heinrich Labhard alß des Lehrmeisters Schwager, Herr Ratsherr Daniel Meyer und deßen Sohn (auch dißer Namens und Geschlechts), Daniel Meyer, item des Lehrknaben Bruder, Meister Hans Heinrich Müller, Schuhmacher, von Frauenfeld, Matthias Weissenberg von Thüringen ihr Gesell, und mein, Schreiber dises, Hans Heinrich Hanhardt, Chirurgus. Übrige Puncten sollen nach eingangs gemeldten Articuln dises Buchs observiert und gehalten werden. War zu Ihnen allerseiths viel Glückh, Heil und allen Segen in allen Treüwen angewünscht worden".

„Den 21. Augustii A° 1738 ist vorgedachter Hs Melchior Müller, seiner Lehrzeit von seinem Meister in bester forma — da erstlich der Lehrjung und die Seinigen in Abstand gangen — da dann der Lehrherr von ihme alles Gute testiert, außert daß er memoria laesa, welches vitia naturae er nicht zu üblem allegiert. Dannach wird auch der Lehrjung absente des Meisters und des Domestiqué verhört; weiß eben so woll nichts unrechts vorzubringen, außert daß wenig Geschier gemacht worden, davon er den geringere Begriff habe. Enfin, sie haben sich in Gegenwahrt des Herrn Schuhlherr Schiegg als Tauffgötti des Knabens neben zuvor ermeldten seinem Bruder, Meister Hans Heinrich Müller, Schuhmacher, — item dem wohlvorgeachten Herren Amptsburgermeister Johann Jacob Hanhard, — denne gmein arbeithenden Meisteren —, beyden Daniel Meyeren, — Rudolph Kuhn, Mahler von Rieden, Zürichergebieths, seinem Gesellen —, ... die dato ihrem Arbeither, ihr[em] obstehendem Gesell Mathias Weissenberg — und mein, Hs. Heinrich Hanhardts Chirurg [und Stadtschreiber] woll confrontiert, auch ganz vergnügt durch quitt und ledig sagen, entscheiden".

MEYER, DANIEL IV. (1688—1754), Hafner an der Kirchgasse in Steckborn, der 1688 geborne Sohn des 1708 tötlich verunglückten Hafners Hans Heinrich (I.) Meyer ist nicht zu verwechseln mit seinem gleichnamigen Vetter, der 1759 starb und durch die im Sterberegister beigesetzte Altersangabe mit dem 1711 gebornen Sohne des Hafners Daniel III. Meyer identifiziert werden kann. Daniel V. Meyer, b. 11. März 1688, starb 1754 (St. R.: „Hr Daniel Mejer Haffner, des Kleinen Raths und Stattgerichts allhier aet.... Leichpr. 27. Nov."). Verheiratet war er mit Anna Catharina Labhart (Ehk. 3. März 1722), der Tochter des Hans Jakob Labhart und Schwester des Goldschmieds Hans Caspar L., die im Januar 1751 starb („Fr. Anna Catharina Labhartin H. Daniel Mejers, B(urger), Hafner, des Rahts und Stattgerichts allhier ehl. Haußfrau, aet. 68 j. 2 m. Leichpr. 3 Jan. hora 1ª pomerid:"). Aus dieser Ehe gingen zwei jung verstorbene Töchter und ein Sohn Hans Heinrich (b. 7. Dez. 1724) hervor, dem wir später als Ofenmaler und Kompagnon seines Vetters Daniel V. Meyer begegnen werden. Im Stadthandwerkbuch (vergl. Daniel III. M.) wird unser Meister bei Lebzeiten seines Vetters Daniel III. Meyer als „Daniel Meyer jung" bezeichnet, nach seines Vetters Tod als „Daniel Meyer Elter" und der Sohn des Verstorbenen als „Daniel Meyer jünger". Daß Daniel IV. Meyer dem Kl. Rate und dem Stadtgerichte angehörte, haben wir erfahren. Bereits 1741 wurde er in den Großen Rath gewählt. Die betreffende Notiz im Steckborner Ratsprotokoll (1741, 8. Dez.) bezieht sich doch wohl eher auf ihn als auf den über zwanzig Jahre jüngeren Vetterssohn Daniel V. Meyer. Die Werkstatt des 1708 verstorbenen Vaters führte Daniel IV. zuerst mit der Mutter zusammen weiter, 1714 rechnet das Frauenkloster Feldbach bereits mit dem „jungen Haffner" ab (Frfeld, Kantonsarch., C. 20). Von 1743 bis 1748 steht bei ihm in der Lehre Jakob Vollenweyder, ein Sohn des Seidenwebers Heinrich Vollenweider von Rieden (Ct. Zürich). Im Stadthandwerkbuch 1662 ff., Fol. 145 b finden sich darüber folgende Einträge: „Auff den 24. Martii A° 1743 übernimpt der Ehren- und Mannhaffte Mstr.: Daniel Meyer Elter, Haffner in die Lehr, nach außgehaltener Probezeit, Jakob Vollenweyder, des Ehrbahren und bescheidenen Heinrich Vollenweider, Seidenwebers, von Rieden, Zürcher Gebieths Ehleiblichen Sohn, in die Lehr, auff sechs Jahr, daß Ehrbahre Haffner-Handwerckh in treüwen zu erlehren, mit condition, daß Jhne dißmahlen sein Vater vollkommen und wohl kleiden solle, Er, Lehrherr, Ihne dann die benandte 6 Jahr über in und (?) mit fehrner nöthiger Kleidung underhalten und fehrner nichts anzuschaffen schuldig sein. Das Auff- und Abdingen oder die darbey depensierten Unkösten leidet der Lehrherr und des Lehrjung Vater gemeinsamlich jede part halb. Solte wider alles Verhoffen der Lehrjung sich nicht gebührend verhalten, verspricht Herr Schuhlmeister von Rieden, Heinrich Kuhn, Gutgewehr und Bürg zu sein.

Gegenwehrtig versamblete Meisterschafft, die Herren alt und jungen Daniel Meyern gleichen Namens ist auch des eltern Sohn, Heinrich Meyer, alß welcher das Handtwerckh sambt allem, was demme anhängig, Ehrlich und recht wohl erlehrnt, zu einem Gesellen gemacht worden, in Gegenwahrt des wohlvorgeachten und weißen Herren Ambts-Burgermeisters Johann Jakob Hanhardts, mein, Schreibers dises, E. E. Raths Deputat. Hanß Heinrich Hanhardts, Herrn Stadtvogts

Hanß Heinrih Hanhardt, Meister Ludwig Diringers Haffners, Johannes Lusch von Mindelheim auß Bayern, Haffnergesellens, wie auch Herr Hs. Jacob Meyer, Mezgers. Zu welcher Freisprechung wie auch erster Auffnahm vil Glückh, Heil, gute Gesundheit und allen Göttlichen Segen allseithig angewünscht worden.

Den 27. October 1748 ist vorstehender Jacob Vollenweider von seinen (sic) Lehrherren und Meistern, seiner Lehrzeit in praesentia vorernandten Herren und Meistern quitt, frey, ledig und looßgesprochen worden. Alß allseitig wohl zufriden und ver[g]nügt, haben Sie sich schidlich und fridlich entscheiden, worzu vil Glückh, gutte Gesundheit und allen Himmlischen Segen angewünscht worden. Gegenwerthig ist auch alß Gesell Ludwig Kapeter von Altschhausen.

MEYER, DANIEL V., Hafner in Steckborn. Geboren 1711 (n. Ehereg. 22. II. 1735 getauft am 14. Juni), gestorben 1759 („Hr. Daniel Mejer des Raths, Kirchenpfleger und Zeugherr starb zu Ermatingen s[eines] a[lters] 48 j[ahr] ... m[onat]. allhier verkündt 25. Febr.); Sohn des Hafners Daniel III. Meyer und der Katharina Götsch. Verheiratet 1735 (ER. 22. Febr.) mit „Jgfr. Küngold Läublin, bapt. 1713 m. Jan., von Ermatingen" (gestorben 1797 im Alter von 84 Jahren 3 Monaten). Von seinen vier Söhnen Hans Jakob (b. 16. XII. 1736— † 3. IX. 1811), Daniel (b. 12. III. 1743—† 16. XI. 1811), Johannes (b. 13. X. 1750 — † 29. VI. 1829) und Hans Conrad (b. 18. XI. 1753— † 21. IX. 1831) folgten die 1736 und 1743 gebornen, Hans Jakob und Daniel (VI) dem Vater im Berufe. „Den 24. Febr. A° 1755 ward in praesentia H. Ambtsburgermeister Joh. Caspar Hanhart zum obere Hoff — auch mit Vorwüssen mein, Rathschreibers Guhl, wegen Ohnpäßlichkeit halber aber absent — seine H. Zeugherrn Danniel Meyer 2 ehelich geliebte Söhn, namens Hanß Jacob undt Danniel die Meyer, E. E. Handtwerckh der Haffner alß Meisters Söhn vorgestelt, umb handwerckhsgemäß demselben zu incorporieren, welche auch, under Anwünschung all Göttlichen Segens, willig in das Handtwerckh auff undt angenommen worden." (Stadthandwerkbuch 1753 fl, Fol. 13.)

Wie sein Vater und Onkel Daniel III. und Daniel IV. Meyer bekleidete Daniel V. Meyer verschiedene städtische Beamtungen. Beim Tode seines Sohnes Hans Caspar (St. Reg. 1758 VI. 11) wird er als „Kl. Rat und Zeugherr" angeführt, im Sterberegister (25. II. 1759) und im Ratsprotokoll (1757 XI. 1 und 1758 I. 5) als Kirchenpfleger. Als Ratsmitglied ward er in die Feuerschau verordnet. (Ratsprot. 1745 V. 29, 1759 VII. 5). Das Amt eines Zeugherrn verwaltete er seit 1751. (Ratsprot. 1751 Jan. 23 und April 17). Bis zu diesem Zeitpunkte war dieses Amt mit demjenigen des Zeughauptmanns vereinigt gewesen. Nunmehr wurden die beiden Ehrenchargen an zwei Personen verliehen: das Amt des Zeugherrn an Daniel V. Meyer und das des Zeughauptmann an den Goldschmied Jakob Labhart. In der Ratssitzung vom 23. Jan. 1751 werden die Pflichten der beiden Beamtungen festgesetzt, aber nicht so genau, daß es in der Folge nicht zu Kompetenzstreitigkeiten gekommen wäre; so bei einer „Ehrenhochzeit", wo Meyer als Zeugherr sich gegenüber dem Zeughauptmann hintangesetzt fühlte (Ratsprot. 1751 April 17. und Nov. 6.).

Im Jahre 1742 wird Daniel V. Meyer beim Aufdingen des Jakob Vollenweider von Rieden an Daniel IV. Meyer s. d.) im Stadthandwerkbuch Bd. I. Fol. 145 b. „Daniel Meyer jünger" genannt, im Gegensatz zu letzterm, der als „Daniel Meyer Elter" angeführt ist. Unserm Daniel V. Meyer gehörte deshalb ein in Steckborner Privatbesitz noch erhaltenes Merkbüchlein mit Glasurrecepten aus dem Jahre 1748 das betitelt ist: „Glaßierung Büchli für Daniel Meyer Jünger im forderen Hauß: G. G. G.[[Gott geb Glück] und Segen 1748 Jahrß". Ferner wohl auch ein zweites, im gleichen Besitz in Steckborn aufbewahrtes „Glaßyer Buch vor Daniel Meyer Im forderen Hauß. G. G. G. und Sägen".

Das 1. Glasurbüchlein von 1748 besteht aus sechs Blättern mit 12 engbeschriebenen Seiten und 2 Deckblättern, von denen die Vorderseite des vordern den obengenannten Titel trägt. Die Blattgröße ist 10:16,5 cm. Dem Rezeptheft ist noch ein Zettel beigelegt, auf dem vier weitere Rezepte vermerkt sind. Zu denen des 1. Schreibers auf S. 1—10 des Büchleins fügte eine zweite Hand auf Seite 11—12 weitere an.

Das zweite undatierte Glasurbüchlein im Format 17 : 10,5 cm besteht aus 13 Blättern, ohne die beiden Schutzblätter. Das Vordere trägt wieder den Titel. Beschrieben sind 12 Blätter, auf beiden Seiten. Ein Blatt wurde herausgeschnitten, doch läßt die fortlaufende Nummerierung der Recepte darauf schließen, daß das fehlende Blatt nie beschrieben war. Das Büchlein zeigt die Spuren häufigen Gebrauchs. Die Schrift ist stellenweise verblaßt und hat auch durch Feuchtigkeit gelitten, besonders auf SS. 16, 17, 18, 19. Eines der Recepte ist denn auch von anderer Hand auf S. 24 in etwas verändertem Wortlaut nochmals notiert worden. Neben dem 1. Schreiber lassen sich noch zwei weitere unterscheiden; von dem einen stammen die Einträge von unten S. 18 bis und mit S. 22, vom andern, dritten, die Rezepte auf S. 23 und 24. Wir lassen hier die Abschrift des ersten, datierten Receptheftchens folgen:

„Glaßierungsbüchli / für Daniel Meyer Jünger / Im forderen Hauß. / G[ott] G[eb] G[lück] / und Segen 1748 Jahrs.

(S. 1). Deckeweiß / zum Grundt: 15 M[äßli] Köllische Kreiden / 20 M: Haub-Erden. / Die Decke braucht man alß / 7 Mäßli Goldgleste / 8½ M: Weißkißellstein / 7 Mäßli Salzweißes / 8½ M: Böhmisch Glaß.

Einandereß: 10 Mäßli Goldgleste, 11½ M: weiß Kißellstein, 5 M: weißes Salz, 2½ M: Böhmisch Glaß, 2½ Mäßli gebrennte Heeff; man kan es aber auch laßen.

(S. 2). A: Rodtgelb: 1 Mäßli Bleygelb, 1 M: Spießglaß, 1 M: föhlen aus der Schmidten.

Goldgelb: 1 Mäßli Dutzi, 1 Mäßli Goldgleste, 1 Mäßli Spießglaß.

Grün auf weisseß: 2 Mäßli weiß Kißelistein, 1 Mäßli Kupfereschen. Auf das Gutweiß nimbt man Berggrün zu dem Mahlen.

(S. 3). Zu dem Mahlen nimbt man schwartzen Brunstein ordenlich geriben.

Gutweiß: Zu Zin[n]aschen braucht man alß Erstlich: Ein Pfund Bley, ein halb Pfund Zinn zu Aschen verbrandt, soll zuerst das Bley verlaßen, alsdann das Zinn herein thun und ordenlich zu Eschen verbrennen. Wird solches angemacht wie folgt: 33 Loth Bley oder Zinnäschen, 25 Loth weiß Kißelistein, 17 Loth Stein, 12 Loth Botheschen (Potasche), 10 Loth weißes Salz. — Es mag auch noch ein Loth Glaßgallen gebraucht werden.

(S. 4). Ein anderes gut Weiß. Wird die Zinnaschen auch angemacht wie in dem vorhergehenden, auch 1 ℔ Bley, halb ℔ Zinn zu Aschen verbrandt. — 18 Loth Bley oder Zinnäschen, 9 Loth weiß Kißelstein, 2½ Loth weiß Böhmisch Glaß, 2 Loth Botheschen, 9 Loth weißes Saltz.

Ein anderes gut Weiß. 6 ℔ Bley, 2 ℔ Zinn, 4 ℔ Kißelstein weiß, 1 ℔ Glaß, 1 ℔ Butteschen oder Allet.

(S. 5). Gut weiß ist dißeres, in die Loth abgeteilt: 32 Loth Zinnaschen oder Bleiaschen, 16 Loth weiß Kißeli Stein, 12 Loth weiß Salz, 4 Loth Glaß, 4 Loth Botheschen oder Allet.

Noch vier andere gut Weiß. Wird die Zinnaschen angemacht und darzu gebraucht ein * halb Pfund * (** gestrichen) Pfund Bley. Ein und ein halber Fierling Zinn soll zu Eschen verbrandt werden.

1. Gut Weiß: 20 Loth Zinneschen, 12 Loth Saltz, 8 Loth Glaß, 8 Loth Stein.

(S. 6). 2. Gut Weiß: 20 Loth Bleieschen oder Zinn, 8 Loth Stein, 12 Loth Saltz, 4 Loth Glaß, 4 Loth Botheschen.

3. Gut Weiß: 20 Loth Blej- oder Zinneschen, 8 Loth Glaß, 16 Loth Saltz, 12 Loth Stein.

4. Gut Weiß. 20 Loth Blei oder Zinnäschen, 8 Loth Stein, 4 Loth Salz, 8 Loth Glaß.

(S. 7). Grün von der Thiroller Gleste: 39½ Mäßli Gleste, 40 Mäßli Stein, 7 Mäßli Kupfereschen.

Sächsische Gleste: 40 Mäßli Silbergleste, 40 Mäßli Stein, 6½ Mäßli Kupfereschen

Näß (?) Grün: 40 Mäßli Silbergleste, 37 Mäßli Stein, 7 Mäßli Kupfereschen wird naß gemahlen.

(S. 8). Mehr- [Meer-] grün: 8 Mäßli Bleyeschen, 8 Mäßli Stein, 1 Mäßli Kupfereschen, 1 Mäßli Schmalte, 4 Mäßli Saltz.

Ein anderes Meergrün: 8 Meßli Bleyeschen, 8 Mäßli Stein, 4 Mäßli Kupfereschen, 2 Mäßli Schmalte, 4 Mäßli Saltz.

(S. 9). [1.] Leberfarb: 12 Meßli Gleste, 8 Mäßli Saltz, 6 Mäßli Stein, 1 Mäßli Brunstein.

2. Leberfarb: 7 Mäßli Gleste, 6 Mäßli Stein, 6 Mäßli Saltz, 3 Mäßli Glaß, ½ Mäßli Brunstein.

3. Leberfarb: 5 Mäßli Bleyeschen, 4 Mäßli Stein, 3 Mäßli Saltz, 1 Mäßli Gleste, ½ Mäßli Brunstein.

4. Lederfarb: 16 Mäßli Bleyeschen, 16 Mäßli Stein, 8 Mäßli Saltz, 6 Mäßli Glaß, 1 Mäßli Brunstein, 2 Mäßli Silberglesti, 3 Mäßli Schmalte.

(S. 10). 5. Leberfarb: 2 Mäßli Gleste, 8 Mäßli Saltz, 6 Mäßli Stein, 1 Mäßli Kupfereschen, 1 Mäßli Brunstein.

Schwartze Glaßierung: 30 Mäßli Silberglesti, 15 Mäßli Kißelstei wiß, 3½ Mäßli Kupfereschen, 3½ Mäßli Brunstein.

Meergrüen: 12 Mäßlin Bleiaschen, 10 Mäßli Gestein, 6 Salz, 2 Kupfereschen, 2 Glaß, 2 Schmalten.

(S. 11). Schmalten zum Mahlen oder zum Außfüllen: 3 fierling Schmalten, 1 fierling Safferfarb. Der Fluß wird angemacht von Glaßgallen, wird dißes geriben, gibt gar schön zum außfüllen. (Hinzugefügt: „und ein wenig Bleiäschen“)

Gut Weiß: Erstlich nimt man 4 ℔ Blei und 1½ ℔ Zinn. Hernach zu Aschen verbrennt und dann die Aschen zu 18 Mäßlein vertheilt. Erstlich 18 Mäßlin Zinnaschen, 7 Mäßlin Gesteinn, 18 Mäßlin Salz, 8 Mäßlin Hambacher Hauberden, 4 Mäßlin Bodaschen, 2 Loth Zinober, ganzen.

(S. 12). Blau Glaßierung: 2 Mäßlin gut weiß, 3 Mäßlin Deckiweiß, 3 Mäßlin Schmahlten.

Naß Grüen: 40 Mäßlin Silbergleti, 37 Mäßlin Stein, 7 Mäßlin Kupferaschen.

Kaffee Braun: 20 Mäßli Goldgleste, 6 Mäßli gestein, 1 Mäßli Hammerschlag.

Schmahlt zum Mahlen: 1 ℔ Schmahlt, 6 Loth Saffertfahrb, ein wenig Bleiaschen.

(Beilage). Gut weiß Glaßierung: 4 ℔ Bley und 1½ ℔ Englischzinn durcheinander verbrennt; hernach thut man die obige Eschen mit 18 Mäßli vertheilen. Erstlich 18 Mäßli von obiger Eschen, 18 Mäßli Saltz, 7 Mäßli Gestein, 8 Mäßli Hambacher Huberden, 4 Mäßli Bodaschen, 2 Loth gantzer Zinober.

Deckeweiß: 5 Mäßli Goldgleste, 6½ Mäßli Stein, 5 Mäßli Saltz, 2½ Mäßli Glaß.

Mehrgrün: 12 Mäßli Bleyäschen, 12 Mäßli Weiß Gestein, 6 Mäßli Saltz, 2 Kupferäschen, 2 Mäßly Glaß, 1½ Mäßli Schmalten.

Blaue Glaßierung: 2 Mäßli guth Weiß, 3 Mäßli Decky Weiß, 3 Mäßli Schmalten, 2 Mäßli geleuterter Salbeter.

MEYER DANIEL VI., Hafner in Steckborn, geboren 1743 (b. 12. März) als Sohn des Hafners Daniel (V.) Meyer (s. d.), gestorben 1811 (St. R. 16. Nov.: „Hr. Alt-Pfleg[er] Daniel Meyer Hafner, aet 68 J. 8 M. Geschwür“). Jüngerer Bruder des Hafners Hans Jakob Meyer. In das Handwerk der Hafner aufgenommen 1755 (s. Daniel V. Meyer). Aus seiner Ehe mit Catharina Hausmann (Ehe Reg. 1782 Sept. 12.), der Tochter des Bäckers Christoph Hausmann stammt der nachmalige Hafner Daniel (VII.) Meyer. (T. Reg. 1789 VI. 7.).

MEYER DANIEL VII., Hafner in Steckborn, geb. 1789 (TR. 1789 VI. 7.), gestorben 1859 VI. 22.; Sohn Daniel VI. Meyer, vermählt mit A. Katharina Guhl, cop. 1829, IX. 24. in der Kirche St. Johann zu Kurzdorf bei Frauenfeld.

MEYER, HANS CONRAD, Hafner in Steckborn, * 8. Febr. 1677, † 12. Aug. 1708, Sohn Daniel II. Meyer (s. d.) und der Beatrix Wilhelm. Nach dem Tode seines Vaters im Jahre 1685 führte er mit seinem Bruder Daniel III. und seiner Mutter die Werkstatt weiter. (HR. 1702). Er starb im August 1708 beim Untergang des Steckborner Marktschiffes (St. R. 1708, Aug. 22), als er nach Zell zum Korneinkauf fuhr. Mit ihm kamen um „Hr. Johannes Wügerlin, des Mehrern Raths, Spitelpfleger und Kantengießer" in Steckborn, „Mr. Hans Jakob Frick, Burger und Dreher" und die Frau des Tischmachers Leonhart Düringer von ebenda, sowie 11 andere Personen.

MEYER, HANS HEINRICH I. (1654—1708, Hafner an der Kirchgasse in Steckborn. Sohn des Hafners Daniel I. Meyer und der Elisabeth Schumacher. Aus seiner Ehe mit Magdalena Neuweiler von Egelshofen (cop. 25. VII. 1680 in Scherzingen) entstammen eine Tochter Elisabetha (b. 25. I. 1683), die Mutter des Zürcher Ofenmalers und nachherigen Steckborner Stadtammanns Daniel Düringer (s. d.), sowie ein Sohn Daniel IV. Meyer, Hafner (b. 11. III. 1688), der Vater des Ofenmalers Hans Heinrich Meyer (s. d.). Um 1678 arbeitet „Frater Hans Heinrich Meyer" noch bei seinem Bruder „Mstr. Daniel II. Meyer Haffner" (HR 1678?). Auch 1683, nachdem er mit Magdalena Neuweiler einen Haushalt gegründet, arbeitet er weiter für den Bruder, bis zu dessen im Jahre 1685 erfolgten Tod; denn neben seinem Namen fehlt in dem Rodel von 1683 der Meistertitel, 1695 und 1702 aber steht er da (1702: „Kirchgasse, die rechte Seithen. M. Hans Heinrich Meyer, Hafner, Magdalena Neuweilerin, cop. 25 Junii (16)80. Kinder: Maria, bey ihrer Basen zu Hegelschoffen (bapt. 9. Aug. (16)81), Elsbetha (bapt. 25. Jan. (16)83), Daniel (bapt. 11. Martii (16)88). Meister Hans Heinrich Meyer starb kurz vor Weihnachten 1708 an einem Unfall bei der Heimreise aus dem Schwabenland. Das Steckborner Kirchenbuch meldet darüber: „1708 Mstr. Hans Heinrich Meyer gewesner Burger und Haffner allhier. Gienge wegen Haffnerarbeit in das Schwabenland und eilete nach Hauß das H. Wienachtfest zu begehen; fiele aber nechst bey dem Dorff Stahringen bey einem Bach, der übergelauffen und glattes Eiß verursachet, daß er bald hernach gestorben und in dem Herrn entschlaffen. Man funde, daß er auff den Schlaff gefallen und pia mater verletzt worden. War anhero gebracht und den 24. December, als den Tag vor Wienachten ehrlich bestattet. Gott bewahre vor Traurfählen. Leichpredig obgen. den 24. December.

Des Meisters Witwe († 13. III. 1737 als Achtzigjährige) führte mit dem 1688 gebornen Sohne Daniel IV. und Gesellen die Hafnerei weiter. 1709 arbeitet bei ihr ein „Johannes Ohler auß RheinH(essen)" als Geselle (HR 1709). Aus Rechnungsbüchern des Cisterzienserinnenklosters Feldbach geht hervor, daß in der Werkstatt des Hans Heinrich M. neben Öfen auch Geschirr, wie Milch- und Honigbecken, fabriziert wurden (Fr'feld, Thurg. Kantonsarchiv, C. 20, S. 218 ff., Rechnungen von 1702, 1703, 1706).

MEYER, HANS HEINRICH II., Hafner und Ofenmaler in Steckborn. Geboren 1724 als Sohn von „M. Daniel Meyer Haffner" und der Anna Catharina Labhart (TR 1724 XII. 7), gestorben 1772 (St. R. VI. 10.) im Alter von 47 Jahren und 6 Monaten als Mitglied „des Kleinen Raths — in den er kurz vor seinem Tode noch gewählt worden war (Ratsprot. 1771 XI. 28.) — und Stadtgerichts". Am 24. März 1743, am gleichen Tag, da zu seinem Vater, „Daniel Meyer Elter", Jakob Vollenweider von Rieden (Ct. Zürich) in die Lehre tritt, wird Hans Heinrich M. vor versammelter Meisterschaft und in Gegenwart einer Ratsdeputation „zu einem Gesellen gemacht" und ihm das Zeugnis ausgestellt, daß er „das Handtwerkh, sambt allem, was demme anhängig, Ehrlich und recht wohl erlehrnt" habe. (Stadthandwerkbuch I, Fol. 145 b. Vergl. die Abschrift unter Daniel IV. Meyer). Am 3. März 1757 heiratet er in Ermatingen Anna Margaretha Breitinger (b. 17. V. 1735), die Tochter des Steckborner Pfarrers Johann Ludwig Breitinger von Zürich und der Anna Maria Hanhart, sowie Enkelin des Hans Conrad Breitinger von Zürich, Obmann des dortigen Glaserhandwerkes, welcher die letzten Jahre seines Lebens bei seinem Sohne, dem Pfarrer, in Steckborn zubrachte und am gleichen Tage, da man seine Enkelin taufte, begraben wurde. Da Hans Heinrich „eine Weibspersohn außer der Burgerschaft" geheiratet hatte, so wurde er zur Zahlung von 10 fl. in den Stadtsäckel angehalten. Dies trotz seines Einspruchs, daß zur Zeit seiner Vermählung die neuen Stadtartikel noch nicht ratifiziert gewesen. Er wurde überdies, da er sich gegen „E. E. Rath in Worten gar ohnanstendig aufgeführt" mit zwei Pfund gebüßt. Das Anerbieten des pfarrherrlichen Schwiegervaters, die 10 Gulden für seinen Tochtersohn bezahlen zu wollen, wurde dahin beantwortet, „daß Herr Meyer selbsten zu Herr Amtsburgermeister oder vor Rath sich begeben oder die praestanten selbsten praestieren oder praestieren lassen solle". Der Handel zog sich in den Juni 1766 hinein, wo nach einem Vermerk im Ratsprotokoll die Zahlungen „per Accord" eingingen (Ratsprot. 8. 24. März 1759). Männliche Erben blieben dem Meister versagt. Der Eintrag vom Dez. 1759 im Ratsprotokoll, wornach „Heinrich Meyers Knab", weil er ein Föhrli gehauen mit 30 Kreuzern bestraft wird, bezieht sich auf einen Lehrknaben des Meisters, dessen Namen wir nicht kennen. Nach seinem Tode heiratete die Witwe den Seckler Heinrich Labhart (ER. 12. Jan. 1778).

Ein Vorlagenbuch des Meisters für Ofenmalereien hat sich in Steckborner Privatbesitz erhalten. Andere Zeichnungen im Landesmuseum.

MEYER, HANS JAKOB I. (1615—1667), Steckborn. Nach den Angaben des Sterberegisters (1667 Aug. 23.) und dem Haushaltungsrodel von 1643 (Zch., St. A. E II 220. 68) war Hans Jakob M. ein Sohn des Hafners Wolfgang Meyer (1593—1630) und anscheinend nie als selbständiger Meister tätig; 1643 arbeitet der 1615 Sept. 13. Getaufte als Geselle bei Daniel (I.) Meyer.

MEYER, HANS JAKOB II., Hafner in Steckborn, geboren 1736 (b. 16. Dez.) als Sohn Daniel V. Meyer (s. d.), gestorben 1811 (St. R.: „Herr Ratsherr Joh. Jakob Meyer Hafner aet. 74 Jahre 8 Monate 2 Wochen 3. Sept. Ruhr"); Bruder Daniel VI. Meyer (s. d.). Verheiratet mit Anna Barbara Läubli von Ermatingen, cop. 8. Febr. 1776 auf Burg (im Eheregister die Braut irrtümlich Anna Barbara Merkli genannt, im Taufregister und Sterberegister richtiggestellt). In das Handwerk der Steckborner Hafner aufgenommen 1755 (s. Daniel V. Meyer). Der Meister wird am 2. Dez. 1779 in den Kl. Rat gewählt, am 7. Dez. leistet er den Eid (Ratsprot.). Beim Tode seiner Frau erfahren wir, daß er auch dem Stadtgerichte angehörte (St. R. 10. Dez. 1796). Als Wachtmeister erscheint er bei der Eheschließung. Ein 1787 Jan. 30. geborner Sohn Hans Jakob folgte dem Vater im Berufe.

MEYER, HANS JAKOB III., Hafner in Steckborn, Sohn des vorgenannten Meisters, nach Mitt. von J. Hanhart, Zivilstandsbeamter, geboren 1787 I. 30, gestorben 1854 XI. 2 und verheiratet 1809 IX. 28 mit Frau Anna Margaretha Baldin. Sein gleichnamiger Sohn, geb. 27. Dez. 1810, gestorben 1888 wurde Bäcker und Gemeindebeamter in Steckborn. Beim Tode des 1815 VIII. 25 gebornen jüngern Sohnes (St. Reg. 1928 XI. 8/11) wird Hans Jakob Meyer als Stadtrat angeführt. In einem Teilzettel vom 2. Febr. 1809 werden „Hans Jakob Meyer, Hafner" neben Reben, Wiesland und Ackerland im speziellen nach dem Ableben des Vaters noch dessen Wohnhaus nebst dem Garten hinter dem Haus und demjenigen am Bach zugesichert. Ferner der halbe Brennhafen und das Brennkessi und anders mit Namen angeführtes Hausgerät sowie die Beschwerden, die auf dem Haus haften, d. h. ein jährlicher Zins von „10 Loth Pfeffer in die Reichenau und von 4 Kreuzern ab dem Garten am Bach." Neben unserm Meister unterschreibt sein Schwager, der Metzger Melchior Gräflein (Teilzettel im Besitz von Herrn Statthalter E. Hanhart in Steckborn). Der Genannte bewahrt auch ein Ofen-Musterbuch aus dem Besitze von Hans Jakob III. Meyer.

MEYER, JAKOB I., Hafner in Steckborn, gestorben 1611 (?) „Jakob Meyer hafner" zinst 1577 von „drei Manngrab Reben am Weiher gelegen ..." und von „vier Manngrab Reben im Einfang" (Steckborner Zehentregister von 1527 und 1577, Thurg. Kantonsarchiv Abt. Mersburg Nr. 77). Von einem gleichnamigen Hafnermeister hören wir wieder im Jahre 1615. In diesem Jahr meldet nämlich das Steckborner Sterberegister den Tod des „Jacob Meyer, ein Knab von 17 Jaren, M. Jacob Meyers des Hafners Eelich Hinderlaßner Son". Ein genaueres Datum fehlt; der folgende Eintrag stammt vom 1. Wintermonat 1615, der vorangehende vom 7. Herbstmonat 1611; dazwischen klafft eine Lücke. Der Vater des Knaben dürfte also wahrscheinlich im Jahre 1611 gestorben sein, da der schwarze Tod in Steckborn wütete, dem auch der Hafner und Ratsherr Ulrich Meyer im April zum Opfer fiel. Die oben genannte Notiz im Sterberegister ermöglicht es uns, den 1615 verstorbenen Sohn Jakob Meyers zu identifizieren mit einem 1597 IX. 13 getauften Knaben eines Jacob Meyer und mit diesem können wir zwei weitere Söhne, Wolfgang (s. d.) und Hans (TR. 1593 I. 14 bezw. 1588 VI. 20) in Beziehung bringen, sowie vier in den Jahren 1577, 1579, 1581 und 1586 geborne Töchter. Der Name der Mutter wird im Taufregister nicht angegeben — wie denn überhaupt bis 1604 im Kirchenbuch der Frauenname fehlt —, doch darf angenommen werden, daß es sich um eine „Margaretha Füllimann" handelt, da das Eheregister von 1570 —1597 einzig die Trauung eines Jacob Meyers anführt, nämlich 1573 den 18. Januar zwischen „Jacob Meyer undt Margreth Füllimann". Das Todesjahr der Frau läßt sich nicht ermitteln, da das Sterberegister erst 1604 beginnt. Es bleibt deßhalb auch ungewiß, ob ein Daniel Meyer (s. d.), der sich 1643 als Hausgenosse von Daniel I. Meyer und der Elisabeth Schumacher sowie als 1606 geborner Sohn eines „M. Jakob Meyer" und der „Anna Gräffin" (T. R. 1606 Aug. 17.) nachweisen läßt, etwa aus einer spätern Ehe unseres Meisters stammt. In welcher Beziehung der Hafner Jacob Meyer zu seinem Berufskollegen Ulrich Meyer, (s. d.) und zu den im Steckborner Zehentregister von 1527/77 erwähnten Hans Mayer, Jacob Mayer, Mayer Hanß und Peter Mayer steht, und ob von den Genannten der eine oder andere ebenfalls das Hafnergewerbe betrieb, vermögen wir nicht zu sagen, da Berufsangaben fehlen.

MEYER, JAKOB, siehe Meyer, Hans Jakob.

MEYER, JOHANN JAKOB, siehe Meyer, Hans Jakob.

MEYER, JOHANNES, Hafner in Steckborn, geboren 1800 XI. 28 als Sohn des Rotgerbers Johannes M. und der Esther Läubli von Ermatingen, gestorben 1846 III. 2. Vermählt 1832 XI. 27 mit Verena Hausmann zu Altnau; hier erscheint er als Oberlieutenant.

MEYER, ULRICH, Hafner in Steckborn (... — 1611). Mit dem am „2.tag Aprellen des Jahres 1611 beerdigten „Herr M. Ůlrieh Meyger der haffer, deß Raths" ist höchst wahrscheinlich identisch ein „Ulrich Mayer, Hafner", der in der Steckborner Ratsliste von 1594 (Thurg. Kantonsarchiv, Abt. Mersburg Nr. 1196, publiziert von Pfarrer F. Schaltegger in den „Thurgauischen Beiträgen" 1925, S. 100) unter den zwölf Mitgliedern des großen Rats in Steckborn angeführt ist. Sodann vermutlich auch der in einem Steckborner Zehentregister von 1527/1577 (Thurg. Kantonsarchiv, Abt. Mersburg Nr. 77) erwähnte Meister dieses Namens. Dieser letztgenannte „Ulrich Mayer hafner" zinst von „6 Manngrab Reben uf [der] obernn Müli, 4 Manngrab Reben uf Schaitingen, 4 Manngrab Reben im Thail und 7 Manngrab Reben im Mülhof". Zur Biographie unseres Meisters kann nur soviel gesagt werden, daß er vor 1575, dem Zeitpunkt, da im Steckborner Kirchenbuch die Ehen erstmals registriert wurden, Hochzeit gemacht haben muß, indem die 1584 VIII. 23 erfolgte Trauung eines „Ulrich Meyer" (ohne Beruf) mit einer „Cathrina Halamennin" sich auf den Küfers dieses Namens bezieht, wie dies

aus einem Eintrag im Sterberegister (1610 IV. 2) hervorgeht („Catarina Halamennin M. Ulrich Mejeres des Kueffers eheliche Hausfrau"). Demnach dürfen mit einiger Wahrscheinlichkeit die 1585 und in den folgenden Jahren gebornen Kinder eines Ulrich Meyer dem Küfer und ein 1575 IX. 1 einem Manne gleichen Namens geborner Sohn Daniel sowie ein 1578 XI 13. geborenes Töchterchen Kathrina der Familie des Hafners Ulrich Meyer zugewiesen werden; denn zwischen letzterm Datum und der 1585 IV. 6 erfolgten Taufe des erstgebornen Söhnchens des Küfers Ulrich Meyer kommt in den Taufregistern kein anderer Ulrich Meyer als Vater vor.

MEYER, WOLFGANG (1593—1630) Hafner in Steckborn. Am „2. Wynmonat 1630" verzeichnet das Steckborner Kirchenbuch die Bestattung von „Wolfgang Meyer der Hafner" und sechs Tage später, am 8. Oktober, diejenige seiner zweiten Gattin „Elsbetha Hoffmannin", die er 1620 II. 20 heimgeführt hatte, nachdem im Winter 1618, seine erste Frau Margaretha Baldin im Kindbette gestorben war. (St. R. 1618 XI. 9.) Die Geburt des Wolfgang Meyer, des einzigen Vertreters dieses Taufnamens seit Einführung der Taufregister, fällt in das Jahr 1593 (TR. 1593 I. 14 novo stilo). Als Vater glauben wir den vermutlich 1611 verstorbenen Hafner Jakob Meyer nachweisen zu können. Aus der ersten Ehe des Wolfgang Meyer mit Margaretha Baldin stammen drei Kinder Anna (TR. 1614 IV. 17), Hans Jakob (TR. 1615 IX. 3) und Wolfgang (TR. 1617 III. 18). Aus der zweiten Ehe mit Elsbetha Hoffmannin vier Töchter und drei Söhne: Hans Ulrich (TR. 1623 XI. 2), Jakob (TR. 1626 II. 14) und Conrad 1628 XI. 20. Den 1615 gebornen Hans Jakob treffen wir später als Knecht bei Hafner Daniel I. Meyer in Stellung.

SCHIEG, CONRAD, siehe Schieg Konrad.

SCHIEG, DAVID, Hafner in Steckborn, geb. um 1640, gestorben 1714 (St. R. 1714 III. 22), vermählt in erster Ehe mit Agnes Gräflein (cop. 1669 X. 24), in zweiter mit Dorothea Teucher (cop. 1692, Nov. 27). Er wohnt 1671, 1683 und 1695 an der obern Seite der Horngasse (H Rodel, Zch. St. Arch.); 1702 und 1709 am Pfeffergäßlein beim Kehlhof (H Rodel, Zch. St. Arch.), in unmittelbarer Nachbarschaft der Hafner Conrad Schieg (s. d.) und Hans Heinrich Götsch (s. d.). Zwei seiner Söhne, Hans Conrad (b. 25. X. 1677) und Hans Caspar (b. 9. Sept. 1694) starben jung (1680 Nov. und 1694 kurz nach Geburt), ein dritter Sohn Hans Melchior (b. 6. VII. 1673) ist wahrscheinlich identisch mit dem 1707 verstorbenen Hafner dieses Namens (Hans Melchior II.). Seine Tochter Verena (b. 15. Jul. 1696) heiratet den Hafner Daniel Hirtenstein (ER. 24. XI. 1716).

SCHIEG, HANS HEINRICH, Hafner in Steckborn, steht 1643 (Haushaltungsrodel E II 220. 68 Zch. St. Arch.) als 23 jähriger Geselle im Dienste des Steckborner Hafners Sigmund Schieg und dürfte demnach um das Jahr 1620 geboren sein. Zwischen ihm und dem Sohne Hans Heinrich (s. d.) des genannten Meisters, der 1671 als Zweiunddreißigjähriger beim Vater arbeitet, besteht demnach keine Identität.

SCHIEG, HANS JAKOB (1671—1703) Hafner in Steckborn. Sohn des Hafners Sigmund II. Schieg (s. d.). Schon mit 12 Jahren finden wir Hans Jakob bei seinem Onkel, Hafner Christoffel Hirtenstein in Steckborn, in der Lehre. 1695 weilt er mit seinem Bruder Sigmund auf der Wanderschaft und 1701 heiratet er. 1702 wohnt der am 18. Oktober 1671 getaufte Meister wie „M. David Schieg Haffner" im Kehlhof. Zu seiner Familie gehörend, notierte der Steckborner Pfarrherr, außer der Frau „Elisabeth Eichenbergerin von Rynach im Bernerbieth, cop. 2. Aug. 1701, des vorgedachten Hans Jacoben Geschwisterte, Sigmund Schiegen Haffners sel Kinder: Sigmund geehlicht mit einer Vertriebenen aus Frankreich, mit Nahmen Catharina de Blavon à Diepe mit der er in England gezogen, Anna Cathrina . . . , Johannes, peregrinatus, Elsbetha und Maria, bey ihren Freunden." Hans Jakob Schieg starb 1703 (St. R.: „M. Hans Jacob Schieg Burger und Haffner allhier, den 25. Maji Leichpred."). Die Werkstatt übernahm M. Heinrich Götsch (s. d.), der des Meisters hinterlassene Frau ehelichte.

SCHIEG, HANS MELCHIOR I., Hafner in Steckborn, geboren 1620 (n. Haushaltungsrodel 1683, get. am 21. Juni) gestorben 1688 (St. R.: „M. Hanß Melcher Schieg Burger und Haffner allhier Leichpr. 12. Aug."), vermählt um 1648 mit Dorothea Baldin, wohnhaft 1671 (HR 1671) im „Weyer", zusammen mit drei Söhnen: Joachim (Jochen, im Haushaltungsrodel verschrieben: Johann, b. 11. Märtz 1649), Konrad (b. 9. Oct. 1653) und Hans Ulrich (b. 21. Apr. 1658), die wir später als selbständige Hafner antreffen, sowie drei Töchtern.

SCHIEG, HANS MELCHIOR II., Hafner in Steckborn. Der Meister dürfte identisch sein mit dem 1673 geborenen Sohne des Hafners David Schieg (TR. 6. VII. 1673). Er heiratet 1. Mai 1705 eine Elisabetha Horber, mit der er zwei Söhne, Hans Kaspar (b. 27. IX. 1705) und Hans Jochem (b. 17. Okt. 1707) zeugte. „Mr. Hans Melcher Schieg, Burger und Haffner allhier" starb 1707 (St. R. 2. Juli 1707).

SCHIEG, HANS ULRICH, (1658—), Hafner in Steckborn. Wir identifizieren den 1695 mit M. Jochem Schieg, Hafner, im „Weyer" wohnenden Hans Ulrich (HR. 1695) mit dem gleichnamigen Sohne des Hafners Hans Melchior II. Schieg und Bruder der Hafner Jochem und Konrad Schieg. Aus seiner Ehe mit Verena Ulmer entstammen eine Tochter und ein Sohn Hans Ulrich (b. 19. Juni 1689), welch letzterer aber schon 1695 starb. Hans Ulrich Schieg nahm später Militärdienste (HR 1695) und muß als Soldat umgekommen sein.

SCHIEG, JOCHEM, Hafner in Steckborn, b. 11. III. 1649 als Sohn des Hafners Hans Melchior Schieg (H Rodel 1671), gestorben 1710 (St. R.: „M. Jochem Schieg, B[ürger] und Haffner allhier. Leichpr. 5. Aug. 1710"). Er wohnte 1683

mit seiner Frau Barbara Engweiler, zwei Mädchen und einem Knaben Hans Melcior (b. 11. V. 1679) zusammen mit seinem Vater im „Weyer“ und dürfte mit diesem gemeinsam die Werkstatt geführt haben (H R 1683). Später hauste er mit seinem Bruder, dem Hafner Hans Ulrich Schieg zusammen (H R 1695). Ein zweiter Sohn, Hans Ulrich, wird ihm 1683 geboren (T R 8. V. 1683), ein dritter, David, stirbt kurz nach der Geburt (T R 8. Nov. 1685, St. R. 25. Nov. 1685).

SCHIEG KONRAD (1653—1729), Hafner in Steckborn. Der Meister ist identisch mit dem am 9. Oktober 1653 getauften Sohne des Hafners Hans Melchior I. Schieg (s. d.) und ein Bruder der beiden Hafner Jochem und Hans Ulrich Schieg. Verheiratet war er mit Elsbetha Käuffin (cop. 9. Sept. 1683). Drei seiner Söhne starben kurz nach der Geburt: Hans Kaspar (b. 26. Juli 1691 — † 10. Dez. 1693), Hans Melchior (b. 6. Oct. 1695 — † 10. Oct. 1695) und Konrad (b. 2. April 1697 — † 16. April 1706). Konrad Schieg der Hafner starb 1727 (St. R.: „M. Conrad Schieg Burger und Haffner allhier. Leichpr. 2. Sept.“). Er wohnte als Geselle mit dem Vater zusammen im „Weyer“ in Steckborn (H R 1671), als Meister an der Bachgasse (H R. 1695) und auf der linken Seite der Kirchgasse (H R.1702) und endlich als Witwer im Kehlhof (H R 1709), wo auch der Hafner David Schieg (s. d.) und der Nachfolger des Hafners Hans Jakob Schieg, Mr. Heinrich Götsch ihren Wohnsitz hatten. Während seiner langen Krankheit führte sein Schwiegersohn Hans Franz Lehmann von Zofingen (s. d.) die Werkstatt.

SCHIEG, SIGMUND I. (1606—1675), Hafner in Steckborn. Der Steckborner Haushaltungsrodel von 1671 erwähnt einen „M .Sigmund Schieg Haffner viduus“ außerhalb der Stadt, im Unterdorf sitzend, der mit einem 21 jährigen „Lehrknab Matheus Mirk“ und drei Töchtern Cathrina, Helena und Margretha haust, während eine vierte Tochter Maria in Steckborn dient und sein 32 jähriger Sohn „Hanß Heinrich, Haffner peregrinatus“ ihn als Geselle unterstützt. In dem jüngern Haushaltungsrodel von 1643 begegnen wir dem gleichen Meister und neben dem Söhnchen Hans Heinrich zwei weitern Knaben, dem 1½jährigen Sigmund (s. d.) und dem halbjährigen Hans Jakob, dann seiner Frau, Catrina Gräffin, ferner drei Mädchen, Margaretha, Beatrix und Kathrina, sowie einem 23 jährigen Knechte Hans Heinrich Schieg. Geboren wurde der Meister im August 1606 (T R. 1606 VIII. 11) als Sohn eines Sigmund Schieg und einer Margaretha Baldin, gestorben ist er im April 1675 (St. R.: „Mr. Sigmund Schieg Haffner, Leichpr. die 12. April 1675“). Er scheint zu den tüchtigern Vertretern seines Berufes gehört zu haben, da er in dem von F. Schaltegger publizierten Ämterverzeichnis der Stadt Steckborn vom 3. Christmonat 1650 neben dem Hafner Daniel Meyer unter den von den Bürgern Verordneten figuriert. (Thurg. Beiträge, Heft 62 (1925), S. 101, nach Gemeindebuch Steckborn Fol. 153 f.). Seine Tochter Maria heiratete den Hafner Christoffel Hirtenstein (s. d.).

SCHIEG, SIGMUND II. (1642—1692). „Mr. Sigmund Schieg Haffner der Jung, b. 4. Jan. 1642‘ wohnt 1671 mit seiner Frau „Elsbetha Seidenfadin“ und zwei Kindern, Anna Cathrina (b. 20. Dez. 1663) und Sigmund (b. 11. Sept. 1669) auf der linken Seite der Kirchgasse in Steckborn (H Rodel 1671). Er ist der Sohn Sigmund I. Schieg, der zu gleicher Zeit (1671) als Witwer im Unterdorf als Hafner tätig war. Der Meister starb in Tägerwilen bei Konstanz (St. R.: „Mr. Sigismund Schieg gewesener Burger und Haffner allhier. Gestorben und begraben zu Tägerwilen. Allhier verkündt 4. Sept. 1692“). Seine Frau wurde 1687 ermordet, als sie in Geschäften von Stein am Rhein heimkehrte. (St. R. 24. Dez. 1687: „Elßbetha Seidenfadin, M. Sigmund Schiegen B(ürger) und Haffners allhier eheliche Haußfrauw. Diese ging Samstag den 17. Dec. nach Stein, daselbst bey (Ver)Kauffung etwas Geschirr ihre Nahrung zu suchen. Abends, als sie heim begehrte, ward sie zwischen Mammern und Steckboren in einem Gesteud Fendlibach genannt, durch eine grausahme Mördershand jämmerlich ermordet und daselbst in dem Loch liegende gefunden den 23. Dec. Der Täter wird auch nach allen Umständen erachtet [als] ein kurtz zuvor Landflüchtiger.“ Die Frau stammte aus Basel (H Rodel 1683), was den Schluß gestattet, Sigmund II. Schieg habe sie dort auf der Wanderschaft kennen gelernt und geheiratet. Im Steckborner Kirchenbuch fehlt ein Eintrag über die Trauung. Eine Tochter Kathrina lebte Ende der achtziger Jahre „zu Basel bey der Frau Bruder“ (H Rodel E II 231. 21) und 1695 als Waise: „zu Liestahl by ihren Freunden“ (H Rodel E II 252. 28). Ein im Oktober 1671 geborner Sohn Hans Jakob Schieg (s. d.) führte den Beruf des Vaters weiter, und möglicherweise trieb auch der 1669 geborne Sigmund später die Hafnerei, welcher eine „Vertriebene aus Frankreich mit Nahmen Catharina de Blavon à Diepe“ ehelichte, „mit der er in England gezogen“ (Haushaltungsrodel 1702).

Anhang.

a) Gesellen, fremde, in Steckborn:

BOHNI, J. JAKOB, „Hafner von Frenkendorf, Kt. Basel“ verehelichte sich 1833 IV. 14 mit der Steckborner Bürgerstochter Susanna Hanhart (Eheregister Steckborn), die er wohl während seiner Gesellenzeit in Steckborn kennen gelernt hatte.

KAPETER, LUDWIG, von „Altschhausen“, wird erwähnt 1748 Oktober 27. im Steckborner Handwerksbuch bei der Ledigsprechung des Jakob Vollenweider von Rieden (Vergl. den Artikel Daniel IV. Meyer).

LUSCH, JOHANNES, von Mindelheim in Bayern, erwähnt 1743 als Geselle bei der Aufdingung des Lehrknaben Jakob Vollenweider aus Rieden. (Vergl. den Artikel Daniel IV. Meyer).

MAYER, JOSEPH, Hafner, von Rüdlingen, 1739 Geselle bei den „Herren Meyeren“ in Steckborn. (Vergl. Stadthandwerkbuch 1662 f., fol. 116 f., resp. Artikel Daniel III. Meyer).

OHLER, JOHANNES, Hafnergeselle aus Rheinhessen, arbeitet 1709 bei der Witwe des Steckborner Hafners Hans Heinrich I. Meyer (s. d.).

SCHOPFER, DAVID, Hafnergeselle aus St. Gallen, „Georg Leonhards Schopfers von da ehlich geliebter Sohn", starb in Steckborn als Dreißigjähriger. (Sterberegister Steckborn 1773 VI. 12).

„MSTR. JAKOB WEIS, Hafner von Mettmenstetten Kt. Zürich" holte sich wie J. Jakob Bohni von Frenkendorf seine Frau, M. Elisabeth Teucher in Steckborn und dürfte wie letzterer in Steckborn als Geselle gedient haben.

WEISSENBERG, MATHIAS, Hafnergeselle aus Thüringen, 1735 tätig in der Meyerschen Werkstätte in Steckborn. (Vergl. Stadthandwerkbuch 1662 f. fol. 120 b. resp. den Artikel Daniel III. Meyer.)

Biographische Notizen über den Ofenmaler RUDOLF KUHN von Rieden geben wir S. 34 ff.

b) Lehrlinge, fremde, in Steckborn:

FRIEDRICH, ABRAHAM, von Müllheim (Ct. Thurgau), Lehrling bei Ratsherr Daniel Meyer, Ledigsprechung 12. Juni 1729. (Vergl. den Artikel Daniel III. M.).

MÜLLER, HANS MELCHIOR, von Frauenfeld, Lehrknabe bei Daniel III. Meyer (s. d.) vom 1. Brachmonat 1735 bis 21. August 1738.

SCHWEIZER, HEINRICH, Sohn des Johannes Schweizer von Männedorf (Kt. Zürich) 1733—1739 Lehrknabe bei Hafner Daniel III. Meyer (s. d.) in Steckborn. (Stadthandwerkbuch 1662 ff., fol. 116 b.).

VOLLENWEIDER, JAKOB, von Rieden (Kt. Zürich) Lehrknabe bei Daniel IV. Meyer (s. d.) vom 24. März 1743 bis 27. Oktober 1748.

Quellen.

a) Ungedruckte.

Frauenfeld, Thurg. Kantonsarchiv:

Abt. Feldbach, C. 17–21.

Abt. Münsterlingen, Akten o. Nr., Vertrag des Klosters mit D. Meyer.

Abt. Meersburg, M 77 Zehent Register von Steckborn 1527/77.

— Akten II, 124 Stadtartikel von Steckborn 1662 und früher.

— — II, 125 Stadtartikel von Steckborn 1667.

— — II, 126 Allerhand Formulare.

— — II, 129 Steckborn, Ehehaften, Handwerkerstreit.

Steckborn, Bürgerarchiv:

Urbar von 1526; Regesten zu den Urkunden, verfaßt von F. Schaltegger; Stadtbuch; Stadthandwerksbuch a) von 1662—1751, b) von 1751—1797; Ratsprotokolle a) 1739—1746, b) 1746—1754, c. 1754—1761 d) 1768—1774, e) 1774—1785; Kataster der Liegenschaften der Gemeinde Steckborn, angefangen 1818 Verzeichnis der außer der Gemeinde seßhaften steckbornischen Bürger, welche das jährl. Bürgergeld zu entrichten haben, 1816 f.;

Zivilstandsamt:

Kirchenbücher von Ev. Steckborn; Gemeinderodel von Ev. Steckborn, erneuert von Pfarrer Rahn 1818 ff (Tom. I—III).

Privatbesitz:

Glasurrecepte für Daniel Meyer, 1748 und o. Datum; Ofen-Musterbuch vom Anfang des 19. Jahrhundert Vorlagenheft des Hans Heinrich Meyer; Teilzettel für Johann Jakob Meyer, 1809.

Zürich, Schweiz. Landesmuseum:

Vorlagenbuch des Hans Heinrich Meyer; Reisenotizbücher (abgekürzt: RNB) A. Scheuchzer-Dür (in Besitz des Verfassers);

— Staatsarchiv:

Pfarrbuch Dietlikon-Rieden, E III 26. 1; Gemeinderodel Dietlikon-Rieden 1774/1775, E III 26. 2; Haushaltungsrodel Dietlikon-Rieden 1711, E II 260. 15; Haushaltungsregister Steckborn 1643 (E II 220. 68), 1646 (E II 222. 45), 1671 (E II 229. 35), 1678 ? (E II 231. 21), 1683 (E II 231. 2), 1695 (E II 252. 28), 1702 (E II 252. 29), 1709 (E II 261.14);

Rechnungen der Herrschaft Weinfelden F III. 39. — Im zürcherischen Staatsarchiv finden sich auch die Unterlagen über die zürcherische Hafnerei, Eingaben der Hafner, Urteilsprüche der 24 Zunftmeister, Bevölkerungsverzeichnisse von 1756, 1762, 1769 etc. Ebenso liegen hier wie in thurg. Pfarrarchiven und Zivilstandsämtern die Haushaltungsrodel der in unserer Arbeit erwähnten Hafnerorte. Ich verdanke den Hinweis auf verschiedene dieser Quellen Herrn Pfr. Michel in Märstetten, sowie den Herren Dr. A. Corrodi und D. Fretz in Zürich.

Den ungedruckten Quellen sind anzuschließen die auf den Öfen vorkommenden Signaturen der Hafner und Ofenmaler. (Vergl. den Ofenkatalog, wo auch die vom Verfasser gesammelten Photographien der monumentalen Quellen verzeichnet sind. (Abgekürzt: LM Phot.) Wo das Landesmuseum die Platte besitzt, ist diese mit ihrer Nummer angegeben (LM Pl.).

b) Gedruckte.

Bühler, Pfr. Christian, Die Kachelöfen in Graubünden aus dem XVI.—XVII. Jahrhundert, Zürich 1881.

Doer, W. H., Katalog der von Direktor H. Angst dem Schweiz. Landesmuseum geschenkten keramischen Sammlung. Anhang zum 6. Jbt. des SLM's (1897). (Als Ergänzung zu diesem Katalog dienen die Inventare und der Standort-Katalog des Landesmuseums, verfaßt von Dr. R. Wegeli, Dr. E. A. Geßler und durch K. Frei.)

Frei, K., „M. Hans Weckerli" ein Zuger Hafner?" (Anz. f. Schweiz. Altertumskunde Bd. XXIV (1922), S. 100 ff.)

— Zur Geschichte der Winterthurer Ofenmalerei (Führer durch die Eröffnungsausstellung des Gewerbemuseums Winterthur. Sept./Okt. 1928.

— Zur Geschichte der aargauischen Hafnerei des 15. bis 19. Jahrhunderts (Anz. f. Schweiz. Altertumskunde Bd. XXXIII (1931), S. 191 ff. (Steckborneröfen im Aargau).

Hafner, Dr. Alb. Das Hafnerhandwerk und die alten Öfen in Winterthur und Umgebung. (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur 1876 u. 1877.)

Hirsch, Dr. phil. Fritz, Konstanzer Häuserbuch. Bd. I, Bauwesen und Häuserbau. Heidelberg 1906.

Kuhn, Pfarrer G., Genealogie des Geschlechtes Kuhn von Wallisellen. 1919;

Kuhn, Pfarrer, G., Notiz über Chr. Kuhn im Anz. für Schweiz. Altertumskunde Bd. XIX (1917), S. 221.

Lübke, W., Über alte Öfen in der Schweiz, namentlich im Kanton Zürich (Mitt. der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. XXIX (1865).

Lüthi, Dr. Max, Bürgerliche Innendekoration des Spätbarock und Rococo in der deutschen Schweiz. Zürich, Orell Füßli Verlag, 1927. — Diese Publikation, die über die Öfen der behandelten Epoche wertvolles Material enthält, muß den in der Einführung zur Literatur genannten Werken über die Steckborner Keramik angeschlossen werden.

Mülinen, Eg. Friedr. von, Helvetia sacra. Bern 1858.

Poeschel, E., s. Das Bürgerhaus in der Schweiz.

Pupikofer, J. A., Gemälde der Schweiz, Heft XVII: Der Canton Thurgau (1837).
Steckborn, dargestellt nach seinem gegenwärtigen Zustand und seinen bisherigen Schicksalen (Thurg. Neujahrsblatt 1830).

Rahn, J. R., Die mittelalterlichen Architektur- und Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau. Frauenfeld 1899.

Schaltegger, F., Der Turmhof in Steckborn (Thurg. Beiträge zur vaterl. Geschichte, Heft. 62 (1925).

*

Adreßbuch des Kantons Thurgau von J. J. Brügger, Weinfelden 1862.

Anzeiger für schweiz. Altertumskunde, s. Kuhn, G.; Frei, K.

Das Bürgerhaus in der Schweiz. Herausgegeben vom Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein. Verlag Art. Institut Orell Füßli, Zürich — Aargau (Bd. XIII), Appenzell (Bd. III), Graubünden (Bd. XII, XIV, XVI), Luzern (Bd. VIII), St. Gallen (Bd. III, mit Appenzell zusammen), Schaffhausen (Bd. VI), Solothurn (Bd. XXI), Zürich-Stadt (Bd. IX) Zürich-Kanton (Bd. XVIII).

Geographisches Lexikon der Schweiz. Neuenburg 1902 ff.

Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz. Neuenburg 1921 ff.

Katalog des Zofinger Künstlerbuches. Zofingen 1876.

Konstanzer Häuserbuch, s. Hirsch, Dr. Fritz.

Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, s. Lübke, W.

Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur, s. Hafner, Dr. Alb.

Schweiz. Künstlerlexikon (Artikel Düringer, Kuhn, Meyer).

Die schweizerischen Tonlager. Beiträge zur Geologie der Schweiz. Herausgegeben von der geol. Kommission der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft. Geotechnische Serie, IV.

Thurg. Beiträge s. Schaltegger.

Thurg. Neujahrsblatt 1830, s. Pupikofer.

Weitere Literatur siehe in den Anmerkungen. Vergl. auch die Literaturvermerke im Ofenkatalog.

Quellenverzeichnis der Abbildungen.

Die Aufnahmen zu den Illustrationen lieferte das photographische Atelier des Schweiz. Landesmuseums (Phot. H. Gugolz und A. Senn), die Herren Gebr. Lang in Chur, Phot. C. Walter in Steckborn, Phot. A. Steiner, St. Moritz, Phot. J. Gutersohn und J. Weber in Frauenfeld, Phot. G. Guyer vom kantonalen Hochbauamt in Zürich und der Verfasser.

Einzelne Clichés stellte der Verlag Orell Füßli in Zürich zur Verfügung. Sie sind sämtliche der in diesem Verlag erscheinenden Publikation über „Das Bürgerhaus in der Schweiz“ entnommen. Es handelt sich um die Clichés auf Taf. I, Fig. 1 u. 3, Taf. II, Fig. 1, Taf. III, Fig. 4, Taf. IV, Fig 2, 3, 4, Taf. V, Fig. 1—4, Taf. VI, Fig. 2, 4 u. 5, Taf. VII, Fig. 2, Taf. VIII, Fig. 1—3, Taf. XIII, Fig. 4.

1

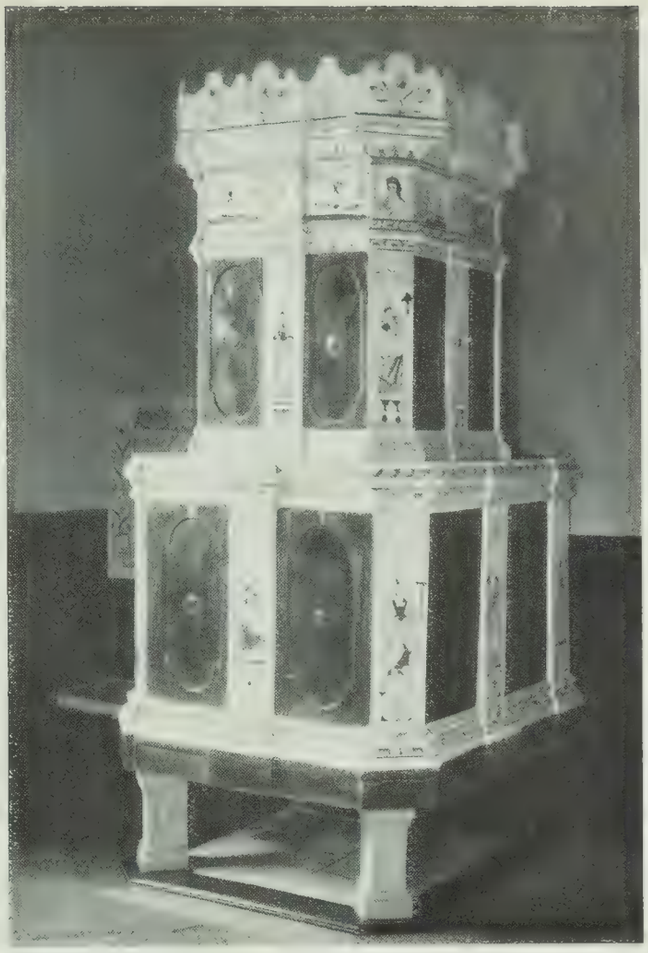

2

3

4

Frühe Steckborneröfen nach Winterthurer Art.

1. Buntbemalter Winterthurerofen, ergänzt mit Steckborner Kacheln. Chur, Haus Schwartz.
2. Buntbemalter Steckbornerofen von Daniel Meyer, 1715. Kreuzlingen, „Seeburg".
3. Desgl., um 1720/30. Unsigniert. Zizers, Oberes Schloß.
4. Desgl., mit grünen Reliefüllungen nach Winterthurer Art, um 1710. St. Moritz, Engadinermuseum.

1

2

3

4

Steckborner Klosteröfen aus der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts.

1. Buntbemalter Ofen von Daniel Meyer aus dem Kloster St. Urban (Kt. Luzern), voll signiert und datiert 1732. Solothurn, Privatbesitz.
2. Desgl., signiert und datiert 1731. Schloß Altenklingen (Thurgau).
3. Grünglasierter Ofen mit weißen Lisenen und Signatur: „Daniel Meyer Haffner In Stäckboren 1711". Kalchrain, ehem. Kloster.
4. Buntbemalter Ofen in Credenz(Buffert")-Form, aus dem Landhaus „Kapf" des Klosters Muri, um 1740. Hamburg, Museum für Kunst und Gewerbe.

1

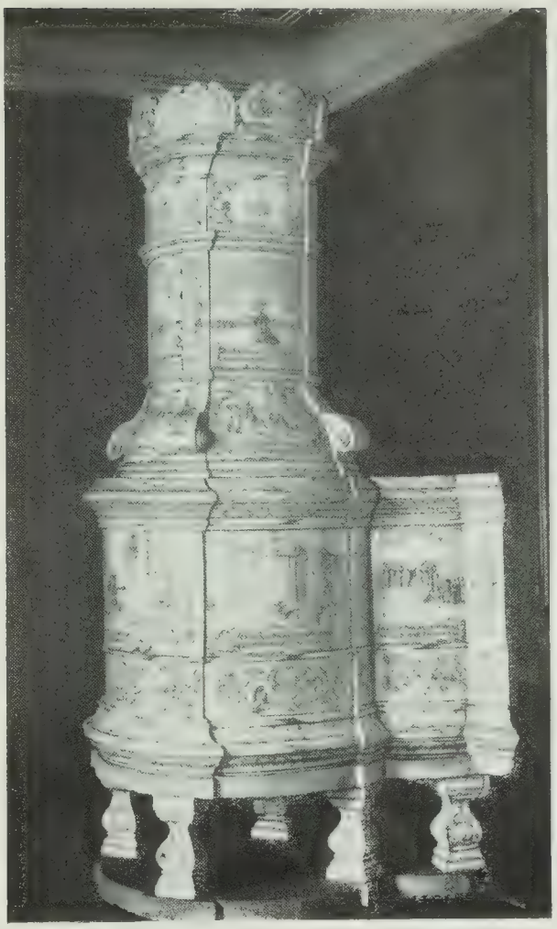

2

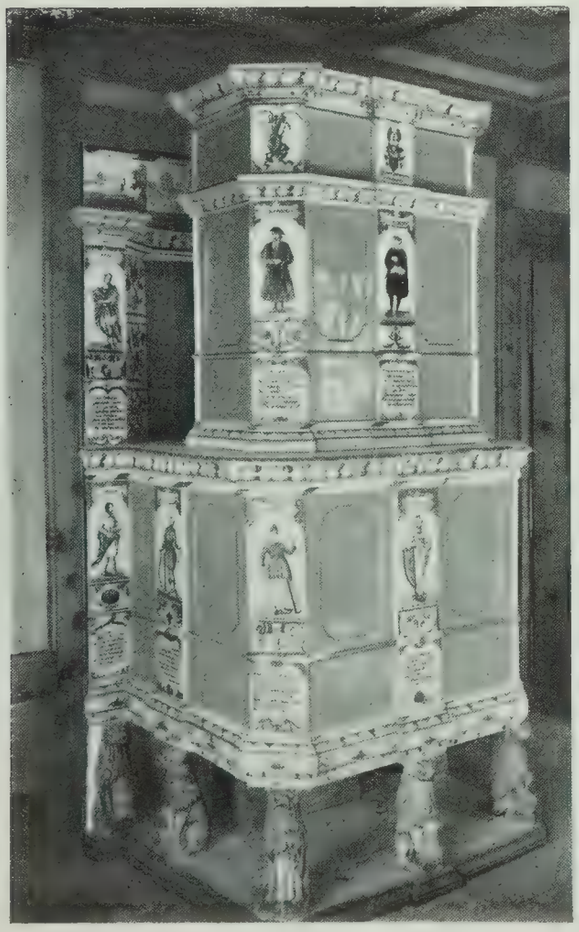

3

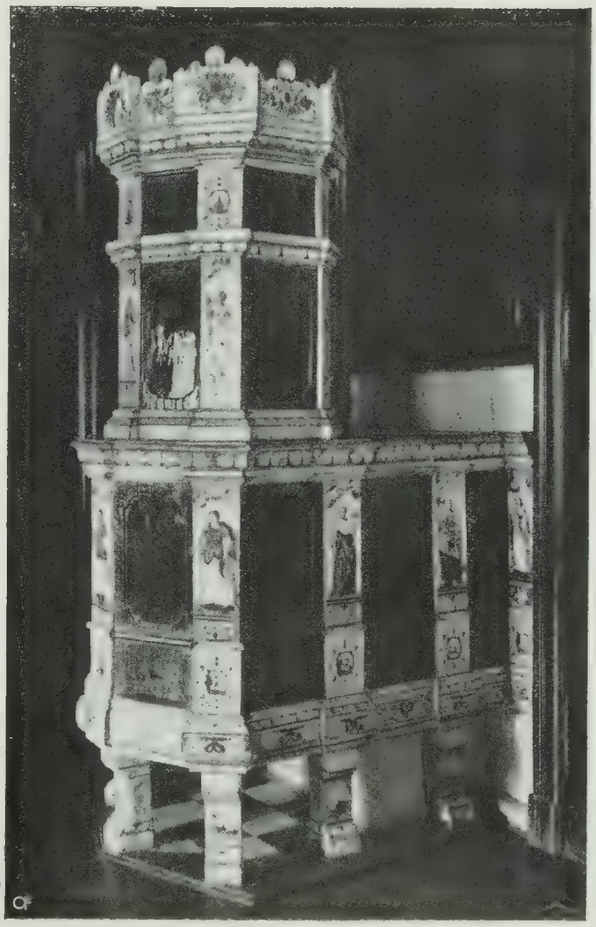

4

Steckborner Öfen aus der I. Hälfte und aus der Mitte des 18. Jahrhunderts.

1. Buntbemalter Ofen mit Signatur „Daniel Meyer Haffner in Steckboren — Rudolff Kuhn Mlr. v: Rieden Züricherbiet“ und Datum 1734, Chur, Rathaus.
2. Mehrfarbig bemalter Ofen aus dem Rathaus in Bischofszell, dat. 1749. Basel, Privatbesitz.
3. Buntbemalter Ofen mit blauen Füllungen und den Figuren berühmter Musiker, dat. 1745. Aus Bischofszell. Winterthur, Privatbesitz
4. Buntbemalter Ofen mit grünen Füllungen und den Figuren der Tugenden, um 1750. Grüsch (Grbd.), Großhaus.

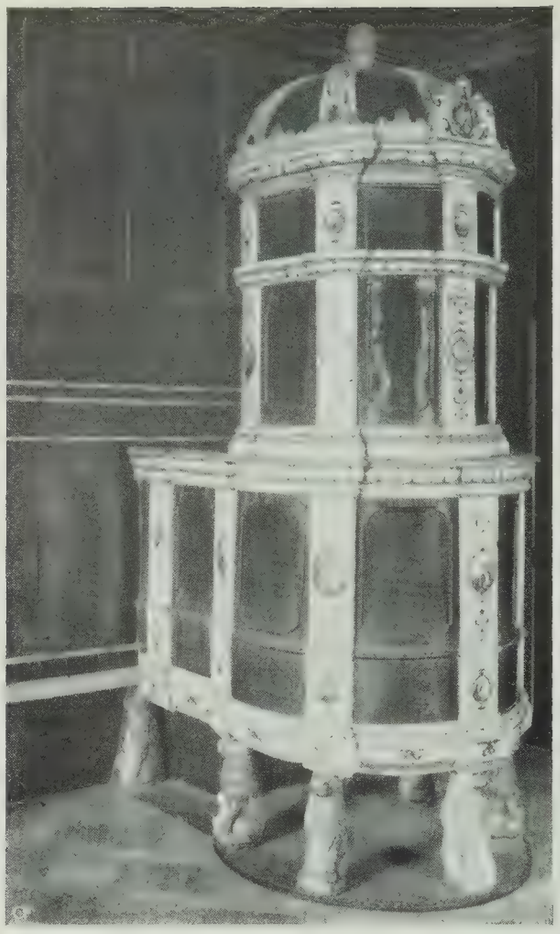

1

2

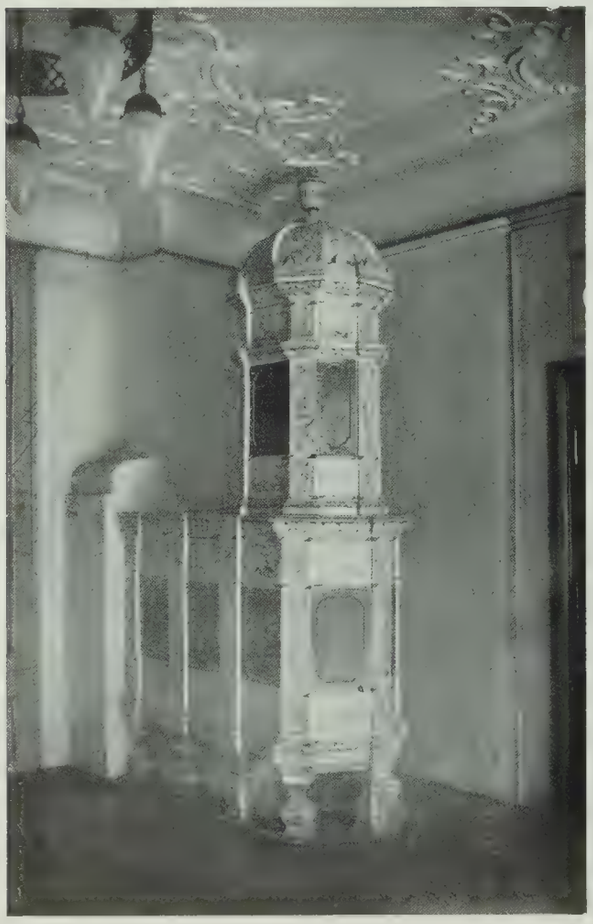

3

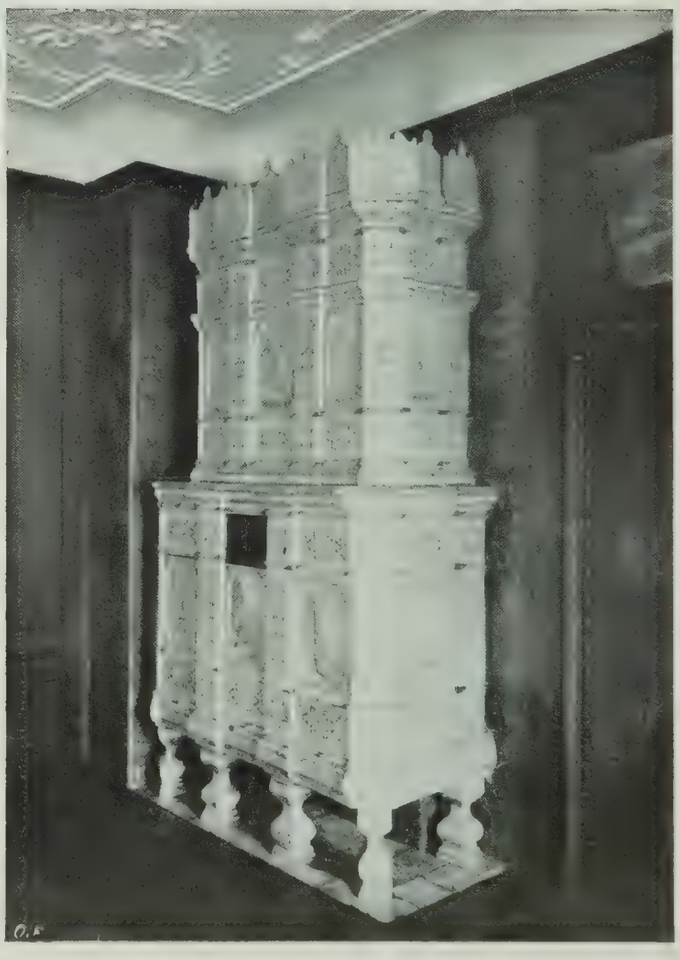

4

Steckborneröfen aus der Mitte des 18. Jahrhunderts.

1. Buntbemalter Ofen mit grünen Füllungen, signiert „Daniel Meyer und Heinrich Meyer Beyde haffner in Steckboren 1749". Grüsch, Großhaus.
2. Blaubemalter Ofen mit Signatur „Daniel und Heinrich die Meyer Hafner in Steckboren 1750". Soglio, Casa di Mezzo.
3. Blaubemalter Ofen mit grünen Füllungen, um 1750. Brugg, Stadthaus.
4. Blaubemalter Ofen mit Darstellungen von Wasserkünsten, um 1750. Brugg, Stadthaus.

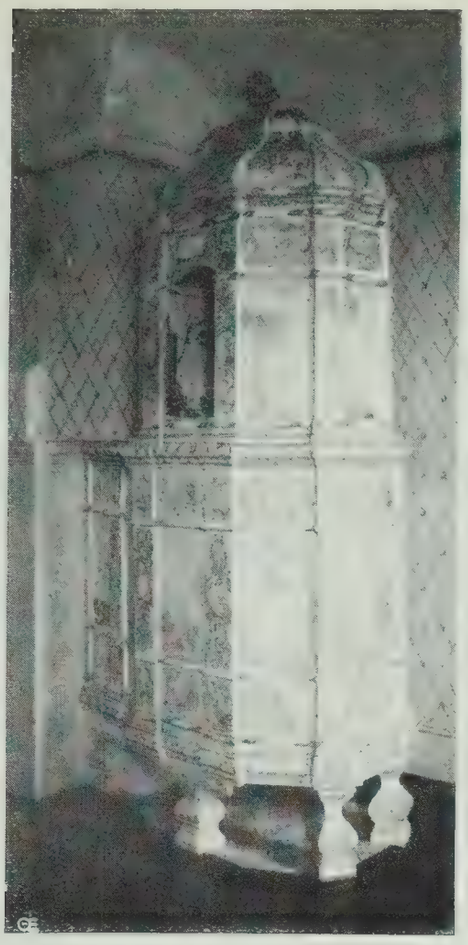

1

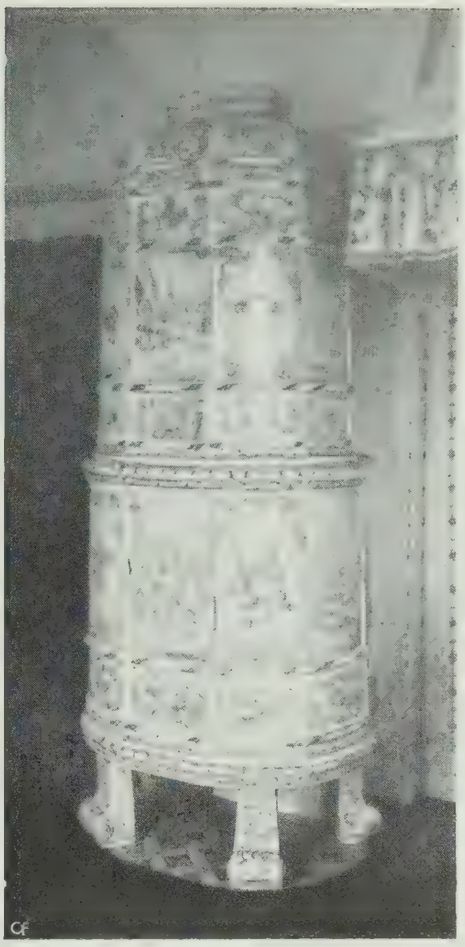

2

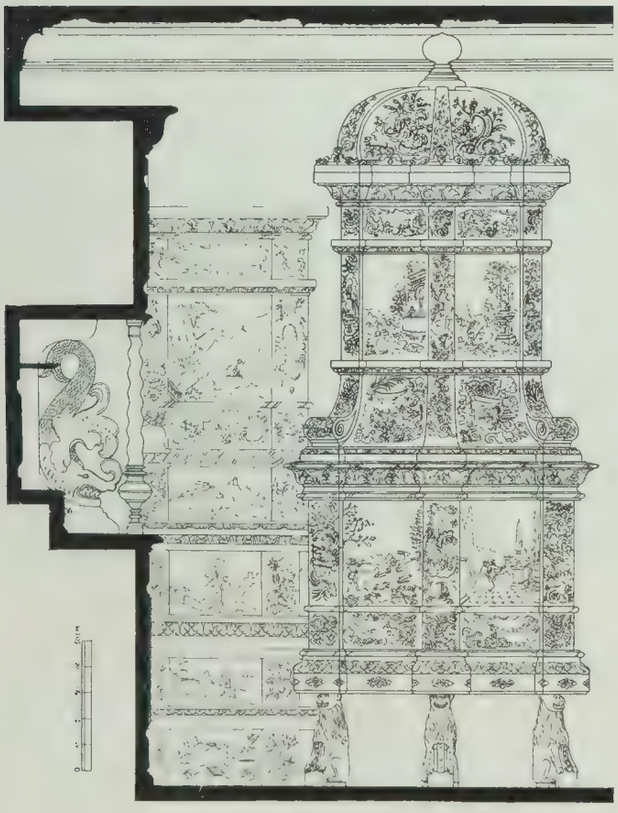

3

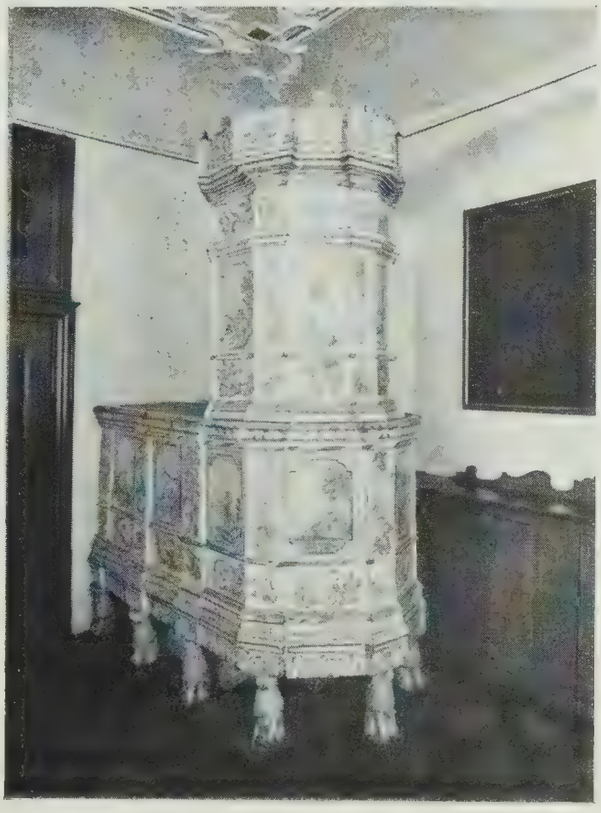

4

Blaubemalte Steckborneröfen aus der Mitte des 18. Jahrhunderts.

1. Schloß Girsberg, Kanton Zürich, signiert „Daniel vnd Heinrich Mejer Haffner In Steckbohren", nach 1756.
2. Ebenda, mit Signatur C. K. (Christoph Kuhn von Rieden, Kt. Zürich), nach 1756.
3. Stein a. Rhein, Haus „zum Neubau". Unsigniert und undatiert. Um 1740/50.
4. Fischingen, ehem. Benediktinerabtei. Unsigniert und undatiert. In der Bekrönung das Wappen des Abtes Niklaus IV. Degen von Lachen (1747—1776), Um 1750.

1

2

3

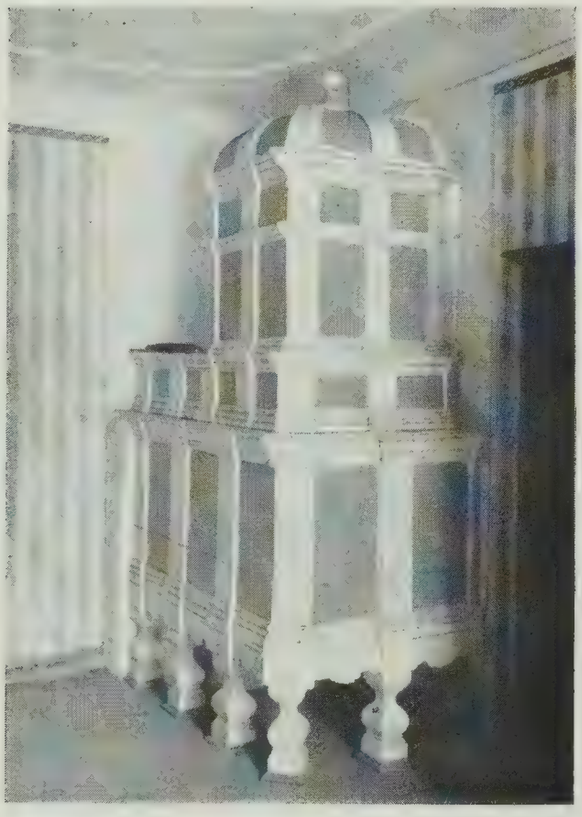

4

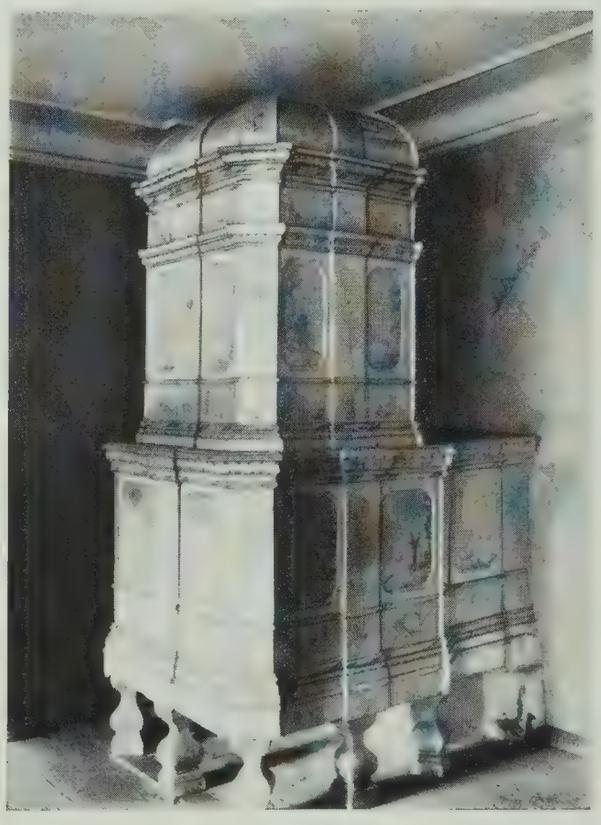

5

Steckborneröfen aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts.

1. Buntbemalter Ofen mit grünen Füllungen und Wappen von Zürich, dat. 1753. Aus Weinfelden, Schloß Heiligenberg.
2. Blaubemalter Ofen, bez. „DANIEL HEINRICH MEYER VON STECKBOREN 1767“. Kaiserstuhl, Haus Linde.
3. Buntbemalter Ofen mit Jagdbildern, bez. „Daniel Heinrich Mejer Haffner in Steckboren pr. Zürich 1772“. Davos „Großes Haus“ (Seehof).
4. Blaubemalter Ofen mit grünen Füllungen, um 1767. Schloß Gachnang (Thurgau).
5. Blaubemalter Ofen, um 1767, Schloß Gachnang.

1

2

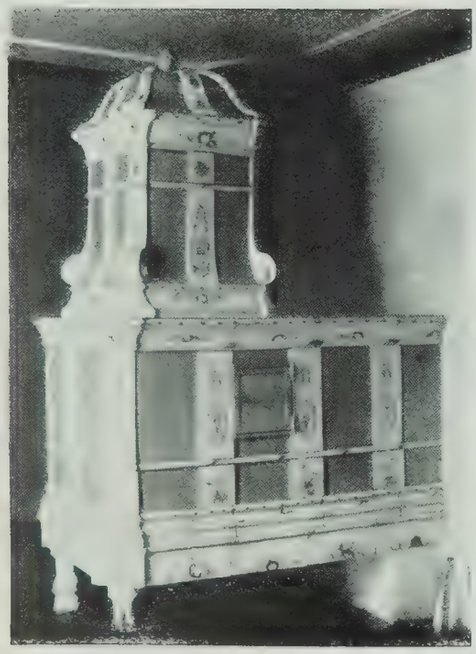

3

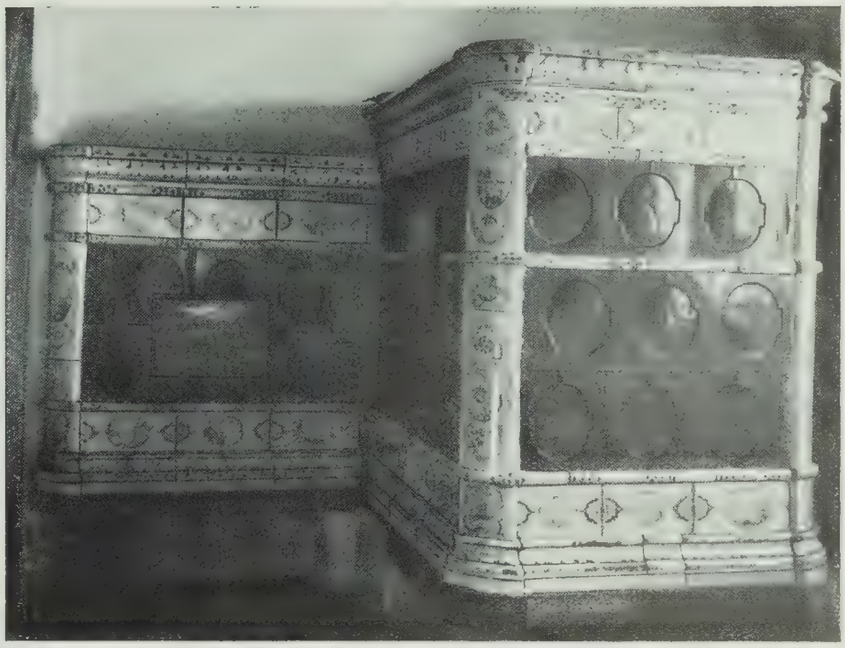

4

Steckborneröfen aus dem zweiten und letzten Drittel des 18. Jahrhunderts.

1. Blaubemalter Ofen mit seegrünen Füllungen, aus Steckborn, bez. „Haußmann Hafner 1779“ Oberwinterthur, Privatbesitz.
2. Mehrfarbigbemalter Ofen, bez. „Haußman Hafner à Steckorn 1786“ — „Düringer Jung 1786“ — „D jünger“ — „D: fecit“. Rorschach, Haus Imhof.
3. Mehrfarbigbemalter Ofen, bez.: „Joh. Caspar Haußmann / Hafner in Steckborn 1785“. Rorschach, Haus Imhof.
4. Blaubemalter Ofen mit grünen Füllkacheln, dat. 1766. Steckborn, Haus 181 Augustinergasse.

1

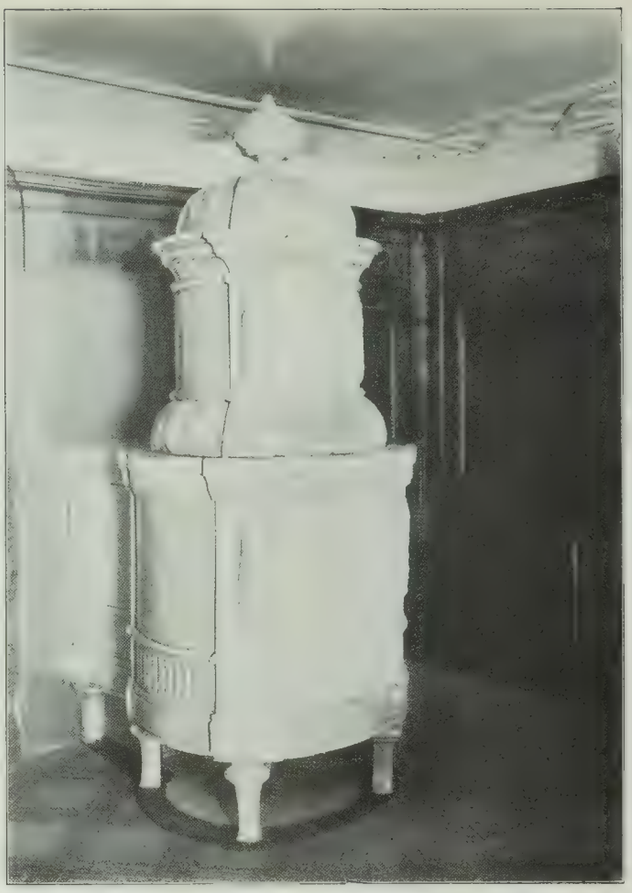

2

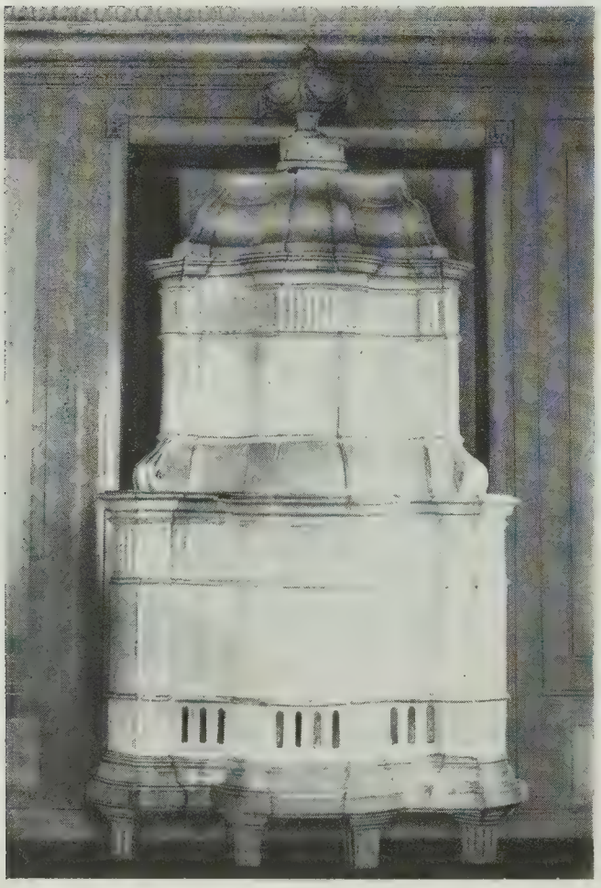

3

4

Steckborneröfen vom Ende des 18. Jahrhunderts.

1. mit Blaumalereien, bez. „Düringer fe. 1797". Wil, Baronenhaus, 1. Stock.
2. mit plastischem Dekor, um 1797, Wil, Baronenhaus, 2. Stock. Unbezeichnet.
3. aus dem Rathaussaal in Frauenfeld, Werk der „Gebrüder Meyer Haffner in Steckborn" 1793. Zürich, Landesmuseum.
4. mit Blaumalereien, bez. „Meyer Haffner jn Steckborn — Düringer fec." Wil, Haus Marktgasse 44.

1

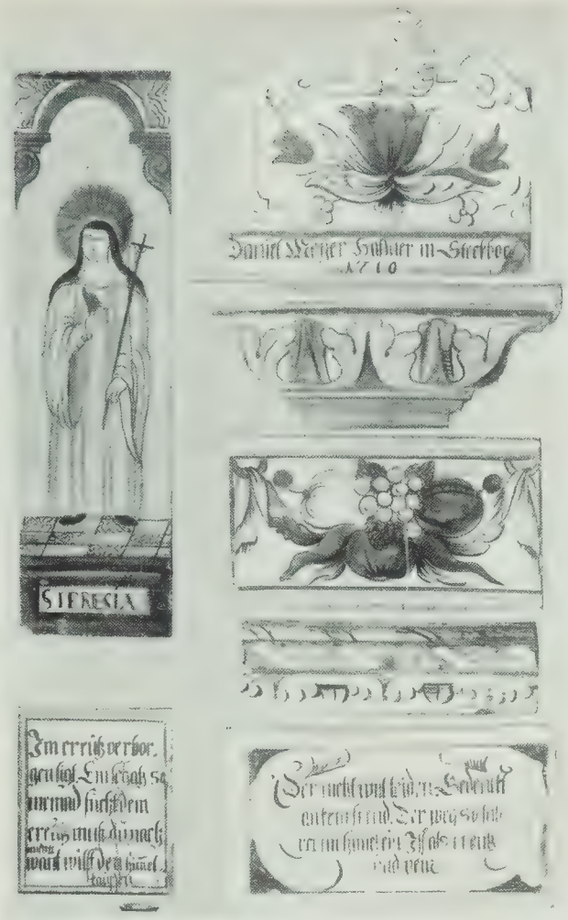

2

3

4

Bunte Ofenmalereien aus dem 1. Drittel des 18. Jahrhunderts.

1. Kreuzlingen, Seeburg, an dem „Daniel Meyer Haffner in Stäckboren 1715“ bez. Ofen. (Vergl. Taf. I, Fig. 2.) (Maler I)
2. Frauenfeld, Thurg. Museum, mit Signatur „Daniel Meyer Haffner in Steckbor(n) 1719“. (Maler II)
3. Chur, Rathaus, Ofen von 1734. (Vergl. Taf. III, Fig. 1.) Maler: Rudolf Kuhn von Rieden.
4. Altenklingen, Schloß, Ofen von 1732 aus St. Urban. Rudolf Kuhn zugeschrieben.

1

2

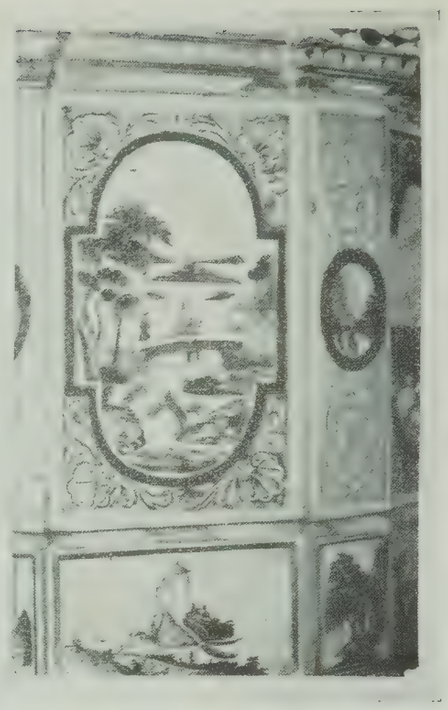

3

4

5

Bunte Ofenmalereien des Rudolf Kuhn von Rieden (1706—1756).

1. Ofen I Zizers, Oberes Schloß, bez. „Daniel Meyer Haffner In Steckboren 1722".
2. Ofen II, ebenda, unbezeichnet. (Vergl. Taf. I, Fig. 3).
3. Ofen Maienfeld, Rathaus, bez. „ Daniel Meyer Haffner In Stäckboren 1724".
4. Ofen aus dem Kloster St. Urban (?), um 1730, im Handel.
5. Ofen aus dem Burghof in Zürich, unsigniert und undatiert, Straßburg, Museum.

2

3

4

5

Bunte Ofenmalereien des Rudolf Kuhn von Rieden (1706—1756).

1. Ofen im Refektorium der ehem. Karthause Ittingen, die Lisenen gemalt vom Winterthurer Ofenmaler Heinrich Pfau (1642—1719).
2. Lisene aus einer Serie mit Darstellungen Äsopscher Fabeln. St. Gallen, Hist. Museum.
3. Ofen aus Steckborn im Schweiz. Landesmuseum in Zürich, dat. 1749.
4. Ofen aus dem Kienbergerhaus in Wil, im dortigen Ortsmuseum; bez. „Daniel Meyer und Heinrich Meyer beyde Haffner in Steckbohren 1748".
5. Ofen aus der Pfisterzunft in Chur, im dortigen Rathaus, bez.: „Dieser Ofen ist gemacht von den Meyeren Hafnere in Steckboren 1753."

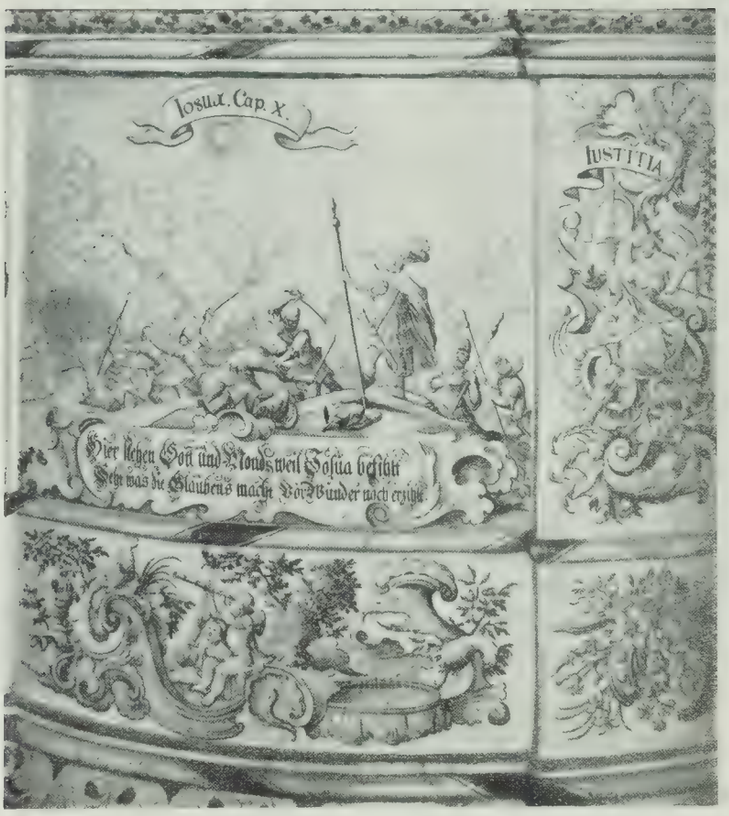

1

2

3

Ofenmalereien des Rudolf Kuhn von Rieden (1706—1756).

1. Mehrfarbiger Ofen aus dem Rathaus in Bischofszell, dat. 1749. Basel, Privatbesitz. (Vergl. Taf. III, Fig. 2.)
2. u. 3. Blaubemalter Ofen im Zürcher Privatbesitz, bez. „R. K. Mahler“ — „I : V : W Hafner 1755“.

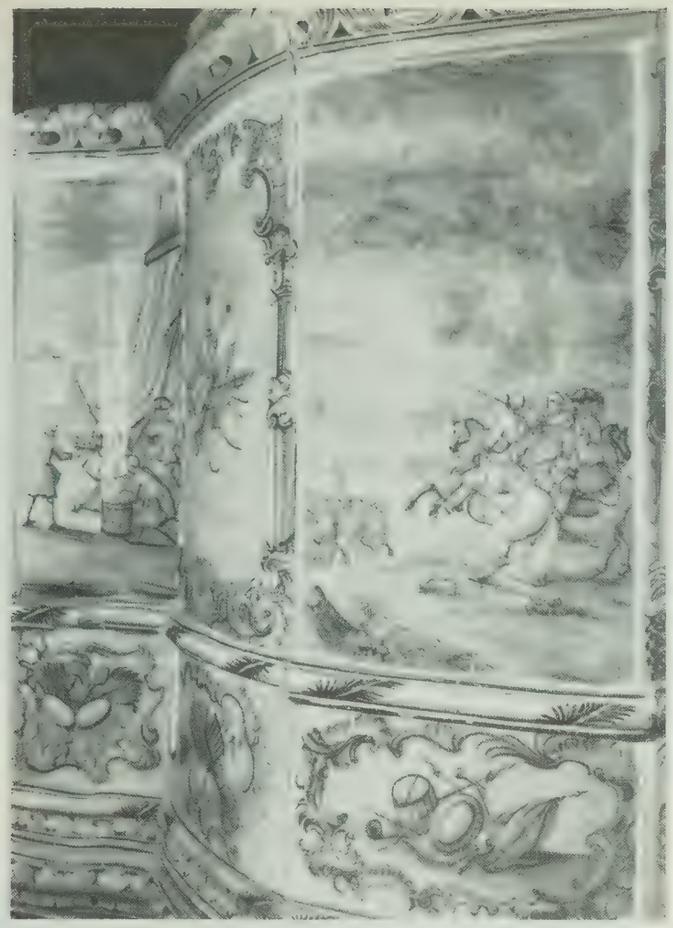

1

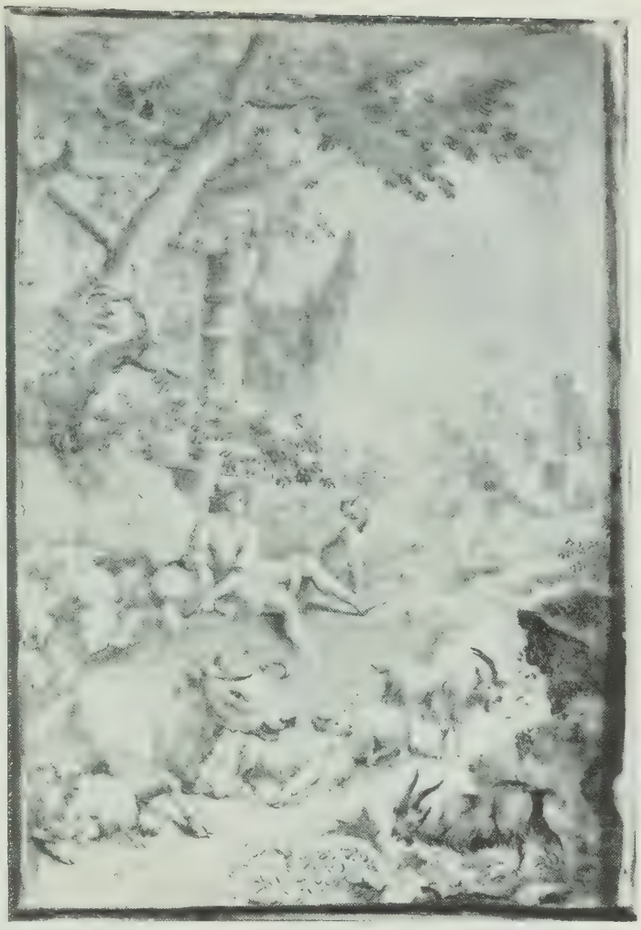

2

3

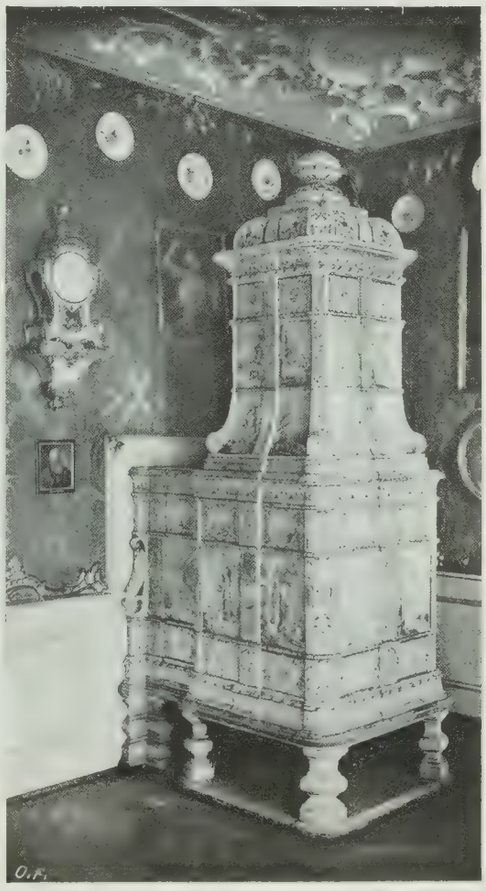

4

Ofenmalereien von Daniel Düringer (1720—1786) und Christoph I. Kuhn von Rieden (1709—1762).

1. Blaubemalter Ofen, bez. C K, Schloß Girsberg. Nach 1756. (Vergl. Taf. V, Fig. 2.)

2.—4. Blaubemalter Ofen aus dem Abegg'schen Gut in Riesbach-Zürich, bez. „Duringer fe 1754" und „Duringer inv : fecit 1754". Zürich, Landesmuseum.

1

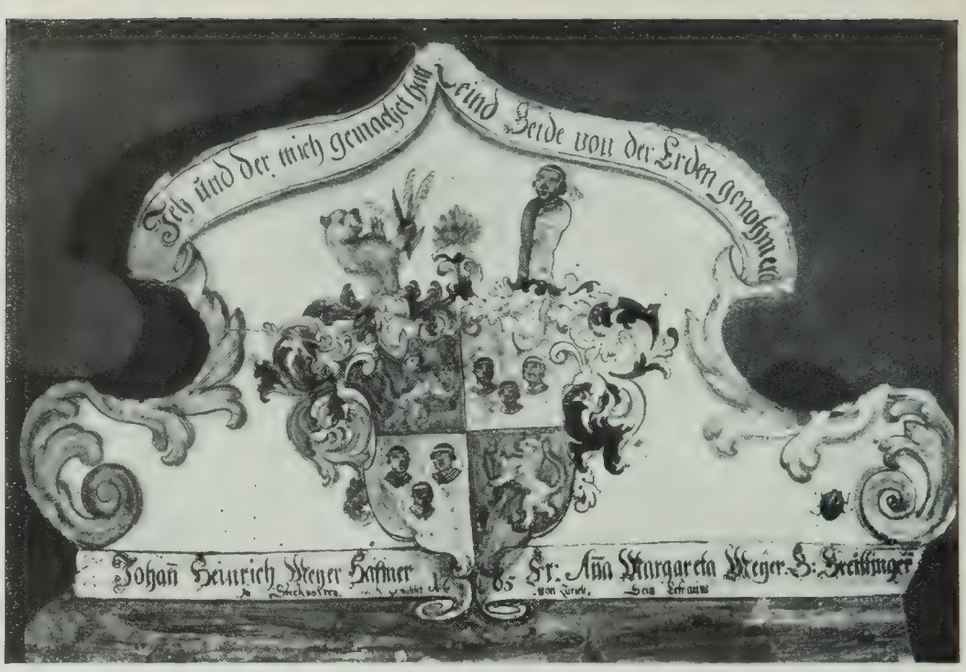

2

3

4

Ofenmalereien von Joh. Heinrich Meyer (1724—1772).

1. Buntbemalte Lisene von einem Ofen aus dem Haus zur Badstube in Weinfelden. Frauenfeld, Thurg. Museum.
2. Buntbemalte Bekrönungskachel eines Ofensitzes aus dem Meyer'schen Hafnerhaus in Steckborn, mit Namen und Wappen des Ofenmalers, dat. 1765. Steckborn, Privatbesitz.
3. Blaubemaltes Ofenwändchen in Basler Privatbesitz, undatiert. Aus Fislisbach (Aarg).
4. Blaubemalter Ofen auf Schloß Girsberg, nach 1756. (Vergl. Taf. V, Abb. 1.)

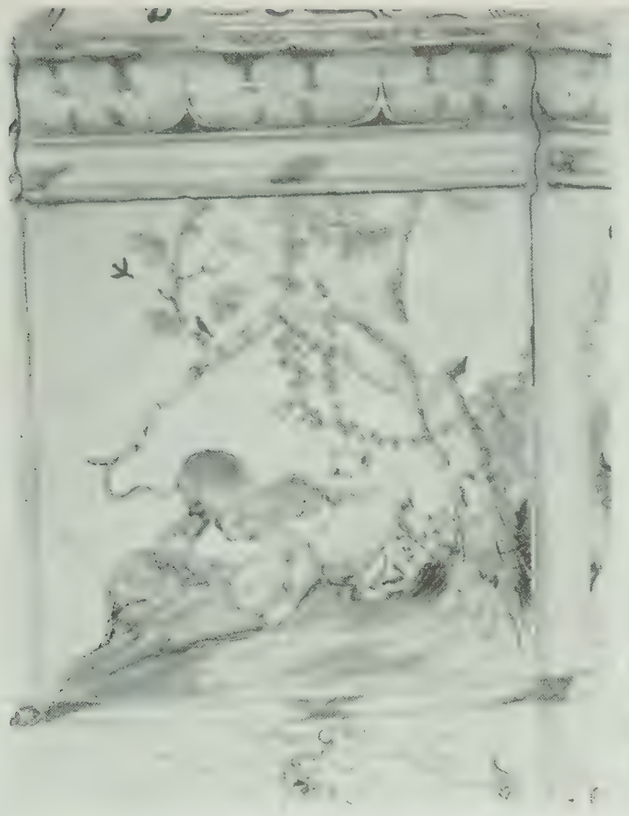

1

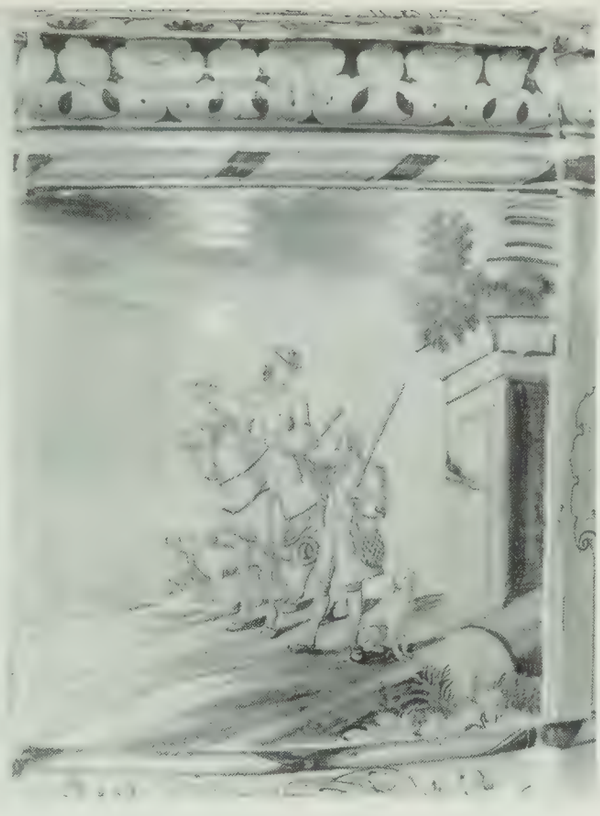

2

3

4

Ofenmalereien von Joh. Heinrich Meyer (1724—1772).

1. Buntbemalter Ofen im Pfarrhaus Trogen (Appenzell), um 1765.
2. Blaubemalter Ofen ebenda, um 1765.
3. Blaubemalter Ofen in Kaiserstuhl, Haus Linde, dat. 1767. (Vergl. Taf. VI, Fig. 2.)
4. Blaubemalter Ofen aus dem „Neuen Gebäu“ in Chur, bez. „Daniel Heinrich Mejer Haffner in Steckboren 1763“. Bevers, Privatbesitz.

1

2

3

4

5

6

7

8

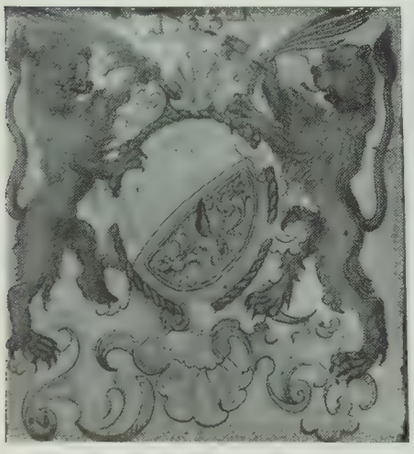

9

10

11

Ofenmalereien von Joh. Heinrich Meyer (1724—1772).

1. Mehrfarbig bemalter Ofen in Herdern (Thurgau), ehem. Statthalterei des Klosters St. Urban. Um 1760/70.
2. Buntbemalte Kacheln von einem Jagdofen; Zürich, Landesmuseum. Um 1770.
3.—8. Lisenenmalereien. 3, 5 u. 6 im Landesmuseum (5 von einem Ofen aus Berlingen), 7 Schloß Gachnang (vergl. Taf. VI, Fig. 4), 8 an einem Ofen auf Schloß Sonnenberg mit Signatur „Daniel Heinrich Meyer Haffner Steckboren 1770".
9.—11. Wappenmalereien. 9—10 im Landesmuseum Zürich, 11 am Ofen in Bevers von 1763. (Vergl. Taf. XV, Fig. 4.)

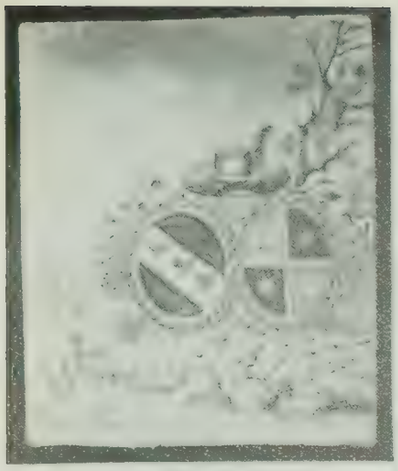

1

2

3

4

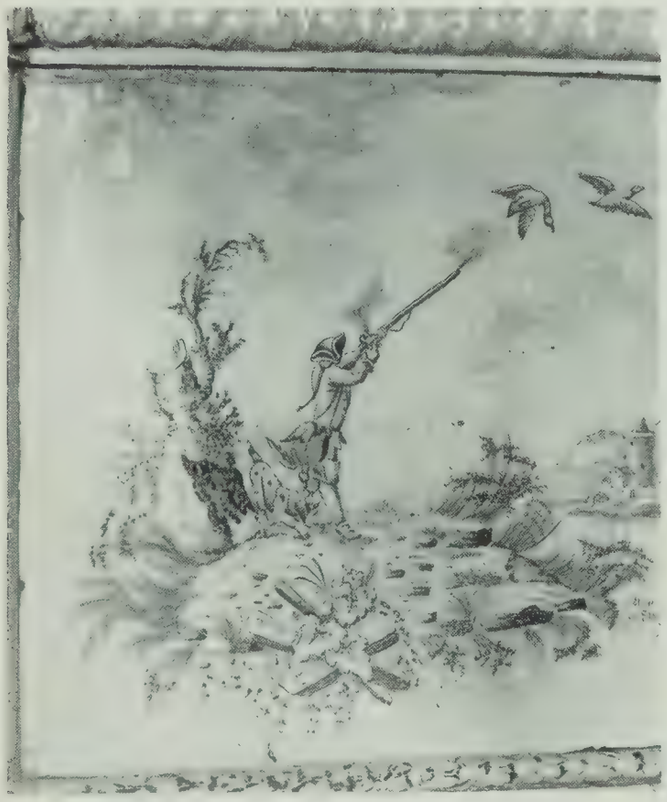

5

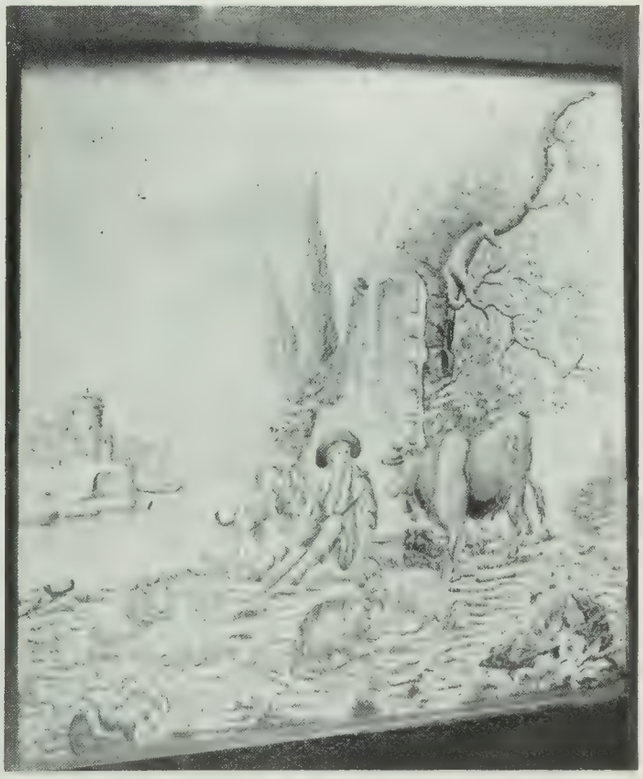

6

Ofenmalereien von Heinrich Düringer (1747—1833) und Christoph Düringer (1794—1851).

1. u. 2. Zwei blaubemalte Kacheln mit Wappen des thurg. Landvogtes Al. Weber von Schwyz und den Schilden der regierenden Orte im Thurgau. Frauenfeld, Schloß.
3. Lisene vom Ofen bez. „Haußmann Hafner 1779", Oberwinterthur Privatbesitz. (Vergl. Taf. VII, Fig. 1.)
4. Detail vom Ofen I im Hause Imhof in Rorschach mit Signatur des Ofenmalers Düringer jünger und des Hafners Joh. Caspar Hausmann, 1786. (Vergl. Taf. VII, Fig. 2.)
5. Detail vom Ofen im Hause Marktgasse 44 Wil, mit Signatur „Meyer haffner jn Steckborn — Düringer fec." (Vergl. Taf. VIII, Fig. 4.)
6. Füllkachel mit Signatur „C. Dür. fecit". Steckborn, Privatbesitz.

1

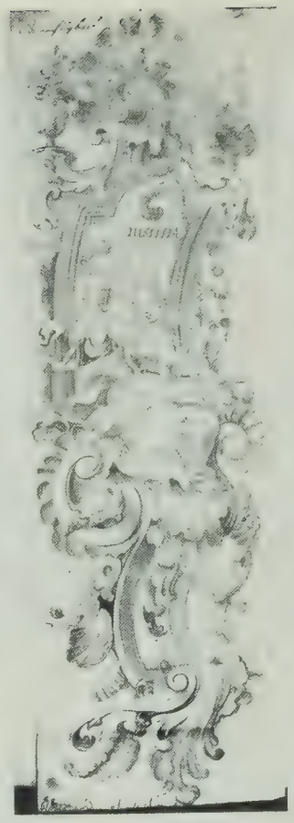

2

3

4

5

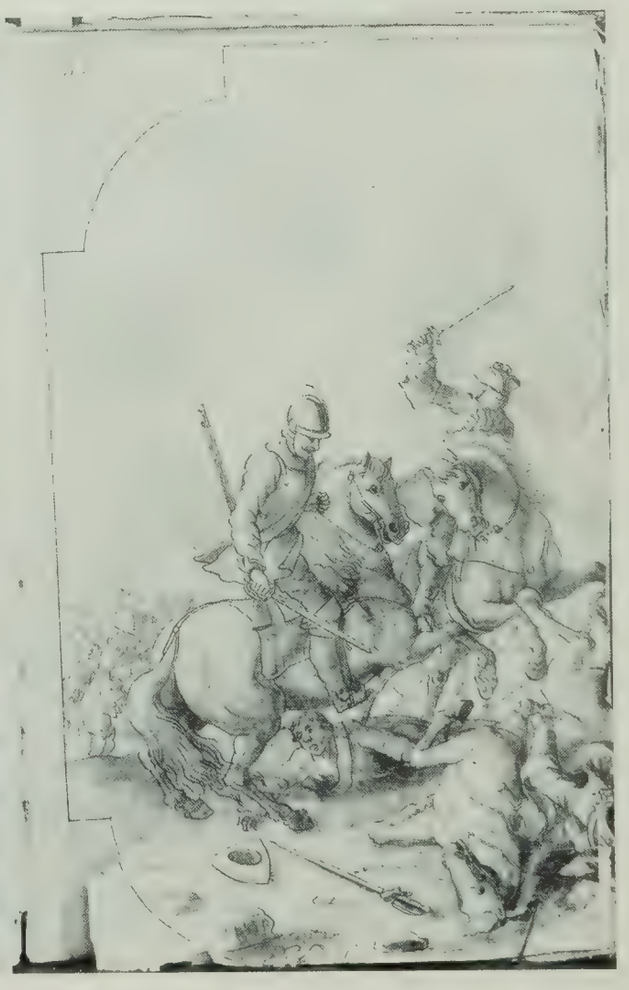

6

Rudolf Kuhn von Rieden (1706—1756).

Risse für Ofenmalereien im Vorlagenbuch des Joh. Heinrich Meyer. Zürich, Landesmuseum.

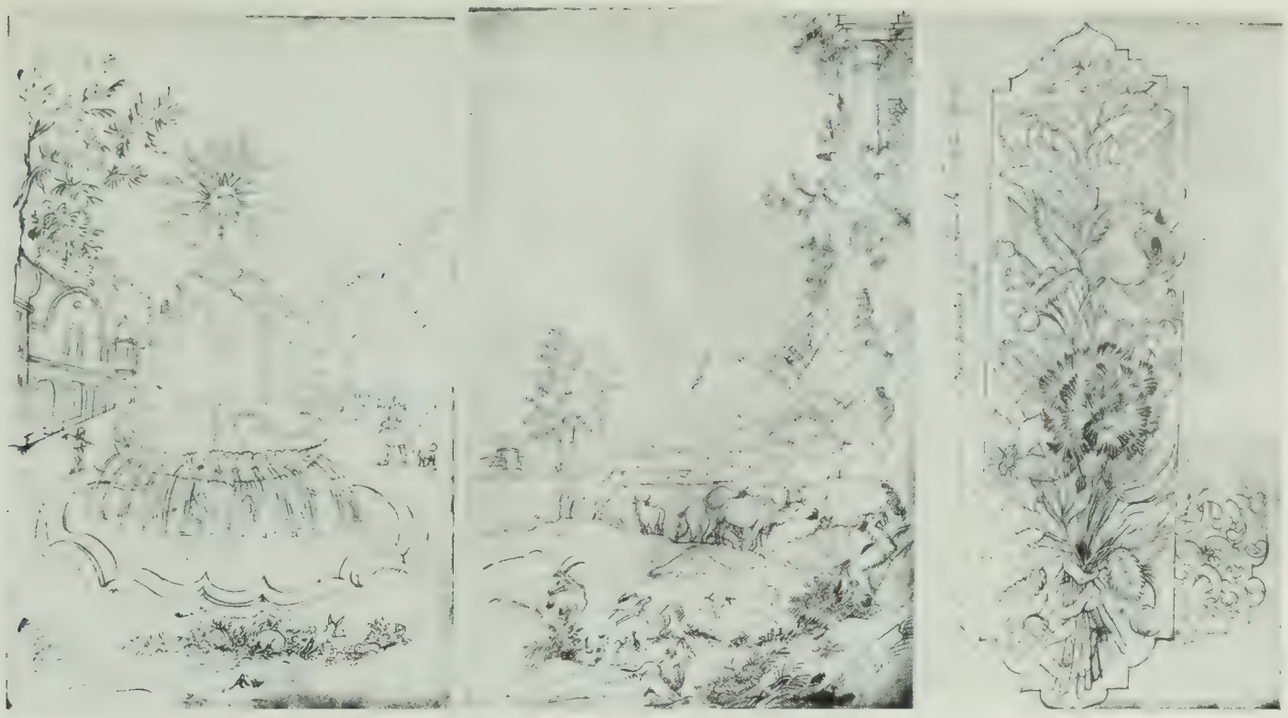

1 2 3

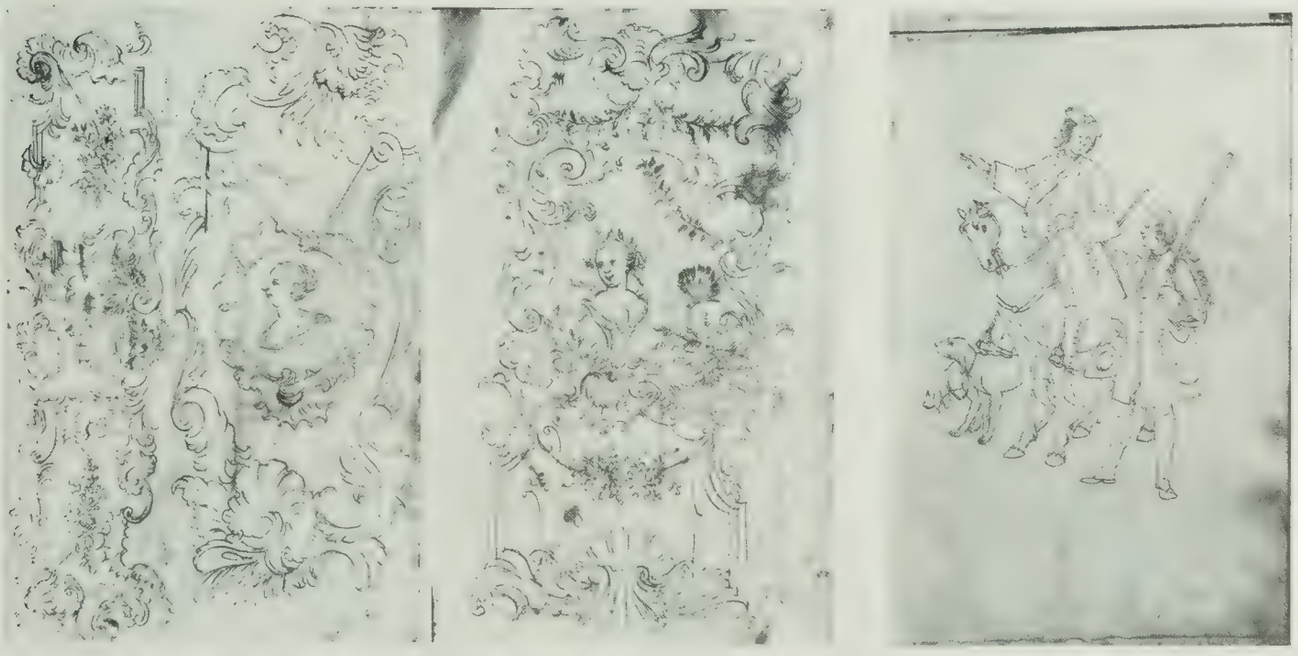

4 5 6

7 8

Joh. Heinrich Meyer (1724—1772).

Risse für Ofenmalereien. Die Originale von Fig. 1—5 und 7 in Steckborner Privatbesitz, die Risse zu Fig 6. und 8 im Vorlagenbuch des Joh. Heinrich Meyer, Zürich, Landesmuseum.

1

2

3

4

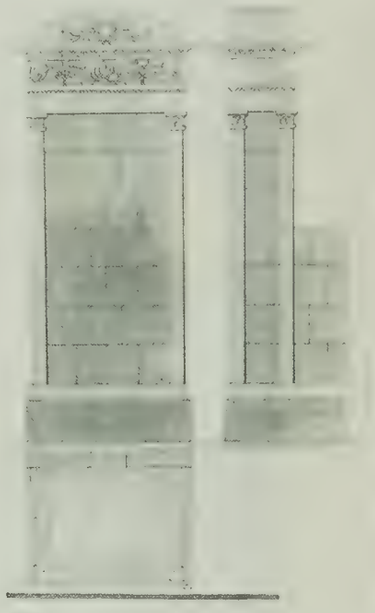

5

6, 7

8

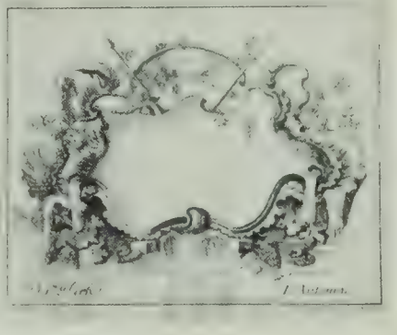

9, 10

Vorbilder für Kachelmalereien und Ofenriß, diverse Radierungen.

1, 2: Kachelrisse eines unbekannten Meisters im Vorlagenbuch des Joh. Heinrich Meyer. Zürich, Landesmuseum.
3, 4: Handzeichnungen des Ofenmalers Heinrich Düringer (1747—1833).
5: Ofenzeichnung aus dem Musterbuch des H. J. Meyer (1787—1854). Steckborn, Privatbesitz.
6, 7: Radierungen des Ofenmalers Daniel Düringer (1720—1786). Zürich, Landesmuseum.
8-10: Kupfer aus dem Vorlagenbuch des Ofenmalers Joh. Heinrich Meyer. Zürich, Landesmuseum.

Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich.

Zürich 1841—1931, 4°. Mit Abbildungen.

Heft	Verfasser oder Herausgeber	Fr.
Band I. 1841. 1837—1841. 23½ Bog. 33 Kupfertaf. u. 6 Lith.		vergriffen
1. Keltische Grabhügel im Burghölzli bei Zürich. 1 Ktaf. 2 Lith. 1837. I.	Ferd. Keller	vergriffen
2. Die röm. Gebäude zu Kloten bei Zürich etc. 2 Ktaf. 2 Lith. 1838. II.	Ferd. Keller	1. 20
3. Ausgrabungen auf dem Uetliberg, Lindenhof bei Zürich. Älteste Waffen etc. 2 Ktaf. 1839. III.	Ferd. Keller	1. 20
4. Grossmünster in Zürich: I. Geschichte. 2 Ktaf. 1840. IV.	S. Vögelin	vergriffen
5. Dasselbe: II. Architektur. 2 Ktaf. 1841. V.	Ferd. Keller	2. 40
6. Kreuzgang beim Grossmünster. 16 Ktaf.	S. Vögelin	vergriffen
7. Älteste Münzen von Zürich. 2 Ktaf.	H. Meyer	2. 40
8. Hadloub's Gedichte. 1 Ktaf.	L. Ettmüller	vergriffen
9. Tombeaux de Bel-Air près Cheseaux sur Lausanne. 5 Ktaf. 2 Lith.	F. Troyon	9. —
Band II. 1844. 1842—1844. 16 Ktaf. 13 Lith. u. Holzschn. 44½ Bogen		16. 80
1 Stiftung von Kappel und die Freiherren von Eschenbach. 1 Ktaf. 1 Lith. 1842. VI.	H. Escher	1. 20
2. Ufenau und Lützelau im Zürichsee. 2 Ktaf. 1 Lith. 1843. VII.	Ferd. Keller	2. 40
3. Die ältesten deutschen Jahrbücher von Zürich	L. Ettmüller	1. —
4. Sechs Briefe u. ein Leich. 1 Lith. 1844. VIII.	L. Ettmüller	1. 20
5. Inscriptiones Helvetiae	Casp. Orelli	vergriffen
6. Drei Grabhügel bei Basel. 2 Ktaf. 1 Lith.	W. Vischer	2. 10
7. Helvetische Waffen und Gerätschaften. 2 Ktaf.	Ferd. Keller	vergriffen
8. Bracelets et agrafes antiques. 1 Ktaf. 2 Lith.	F. Troyon	1. 05
9. La Bataille de Grandson. 3 Ktaf.	F. Dubois	vergriffen
10. Die Panner der Urkantone. 3 Lith.	C. F. Lusser, A. v. Reding, Deschwanden	1. 05
11. Eidgenössische Schlachtlieder	L. Ettmüller	—. 50
12. Monuments de l'anc. évêché de Bâle. 2 Lith.	A. Quiquerez	vergriffen
13. Facsimile eines Schreibens von Niclaus von der Flüe. 1 Lith.	G. Meyer von Knonau	—. 50
14. Notizen über die Bauart und das Stift Grossmünster 5 Ktaf. 1 Lith.	Ferd. Keller, S. Vögelin	vergriffen
Band III. 1845—1847. 2 Ktaf. 20 Lith. u. Holzschn. 32½ Bogen		15. 50
1. Geschichte von Kappel. 2 Ktaf. 1845. IX.	S. Vögelin	2. 40
2. Bracteaten der Schweiz. 3 Lith.	H. Meyer	vergriffen
3. Alb. de Bonstetten Descr. Helvetiae		—. 50
4. Wandverzierungen in einem Zürch. Chorherrenhause 2 Lith. 1846. X... Helvet. Heidengräber u. Todtenhügel. 8 Lith.	Ferd. Keller	2. —
5. Allgem. Bemerkungen über die Heidengräber in der Schweiz. 5 Lith. 1847. XI.	Ferd. Keller	3. 25
6. Ekkehardi benedictiones ad mensas. Fel. Hemmerlin's Doctordiplom. Goldschmuck und christliche Symbole zu Lunnern. 2 Lith.	Ferd. Keller	1. —
Band IV. 1846. 37 Bogen. Gerold v. Edlibach's Chronik. 4 Lith.	Martin Usteri	vergriffen
Band V. 1852. 3½ Bogen. Monuments de Neuchâtel. 46 Ktaf. 12 Lith.	F. Dubois	vergriffen
Band VI. 1848—49. 30 Bogen. 23 Lith.		8. 40
1. Ursprung und Bedeutung der Wappen. 3 Lith. 1848. XII.	Fr. v. Wyss	vergriffen
2. Necrologium von Reichenau. 13 Lith.	Ferd. Keller	1. —
3. Ortsnamen des Kantons Zürich	H. Meyer	2. 50
4. Beschreibung von Alt- und Neu-Rapperswil. 6 Lith. 1849. XIII.	Ferd. Keller	vergriffen
5. Chronik von Rapperswil bis 1388. 1 Lith.	L. Ettmüller	—. 50
Band VII. 1850—1853. 32½ Bogen. 37 Lith.		12. 60
1. Brautschmuckkästchen des XIV. Jahrhunderts. 9 Lith. 1850. XIV.	L. Ettmüller	1. 50
2. Alamann. Formeln u. Briefe aus dem IX. Jahrh. 1 Lith.	F. v. Wyss	1. —
3. Bilder u. Schriftzüge in irischen Manuskr. 13 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
4. Kelt. Ansiedelung am Ebersberg, Kanton Zürich. 3 Lith.,	G. Escher-v. Berg	—. 60
5. Etruskische Alterthümer in der Schweiz. 4 Lith.	A. Jahn	1. 20
6. XI. und XXI. Legion. 5 Lith.	H. Meyer	2. 25
7. Keltische Vesten bei Schaffhausen. 3 Lith.	Ferd. Keller	1. 10
8. Nordetruskische Alphabete. 3 Lith.	Th. Mommsen	vergriffen
Band VIII. 1851—1858. Geschichte der Abtei Zürich. 84 Bogen, 12 Taf XV. 1851, XVI. 1852, XVII. 1853, XXI. 1857. XXII. 1858	G. v. Wyss	vergriffen
Band IX. 1853—1856. 23 Lith.		10. —
I. Abteilung. 16 Bogen. Städte- und Landessiegel d. XIII alten Orte. 16 Lith.		
1. Zürich. Taf. 1—3	E. Schulthess	vergriffen
2. Bern. Taf. 4—8.		3. —
3. Lucern und die drei Länder. Taf. 9—11		1. 25
4. Zug Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn. T. 12—15		vergriffen
5. Schaffhausen, Appenzell. Taf. 16	Ferd. Keller	1. 50
II. Abteilung. 16 Bogen.		
1. Schweiz in röm. Zeit. 1 Lith. 1854. XVIII.	Th. Mommsen	vergriffen
2. Die Winkelriede von Stans	Fr. v. Liebenau	1. 20
3. Keltische Pfahlbauten. 1. Bericht. 2. Aufl. 4 Lith	Ferd. Keller	vergriffen
4. Lazariterhäuser d. K. Zürich. 2 Lith. 1855. XIX.	A. Nüscheler	—. 90
Band X. 1854. 19 Bogen. Inscript. confoed. helvet. latinae. 2 Kart	Th. Mommsen	5. —
Band XI. 1856—57. 22 Bog. 28 Lith. u. 10 Stahlst.		13. —
1. Sarazenen in der Schweiz. 1 Lith. 1856. XX.	Ferd. Keller	1. 50
2. Votivhand, röm. Bronze von Aventicum. 1 Lith.	H. Meyer	1. —
3. Monnaies de la Bourgogne transjurane. 2 Lith.	Rod. Blanchet	1. 50
4. Diptychon des Consuls Areobindus. 2 Lith.	S. Vögelin	vergriffen
Einiges über den Ritterstand etc.	L. Ettmüller	vergriffen
5. Die Veste Habsburg. 10 Stahlst. und 2 Lith.	G. H. v. Krieg	vergriffen
6. Die Tapete von Sitten. 6 Lith.	Ferd. Keller	1. 90
7. Der Dom von Chur. 14 Lith.	J. Burckhardt	vergriffen

Heft	Verfasser oder Herausgeber	Fr.
Band XII. 1858—1860. 46 Bog. 16 Lith.		vergriffen
1. Kalendertafel aus dem XV. Jahrhundert. 1 Lith.	H. Runge	1. —
2. Denare und Bracteaten der Schweiz. Mit 3 Taf.	H. Meyer	vergriffen
3. Pfahlbauten. Zweiter Bericht. 3 Lith.	Ferd. Keller	4. —
4. Pilatus und St. Dominik. 2 Lith. 1859. XXIII.	H. Runge	1. 25
5. Adjurationen und Benedictionen. 1 Lith.	H. Runge	1. 05
6. St. Gallische Denkmale aus der Karoling. Zeit	E. L. Dümmler	2. —
7. Römische Ansiedelungen in der Ostschweiz. I. Abteilung. 7 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
Band XIII. 1858—1862. 32 Bog. 28 Lith.		vergriffen
I. Abteilung. 15 Bog. 18 Lith.		
1. Städte- und Landessiegel (6 Lith.): St. Gallen. Dr. Wartmann. Graubünden Aargau. Pl. Weissenbach. Thurgau	A. v. Sprecher, J. A. Pupikofer	2. —
2. Armorial de Genève. 3 Lith.	J. Massé	1. —
3. Armoiries et sceaux du Canton du Valais. 2 Lith.	De Bons	—. 50
4. Armorial du Canton de Vaud. 2 Lith.	de Mandrot	—. 50
5. Sigilli del Cantone di Ticino. 1 Lith.	Peri	—. 50
6. Sceaux histor. du Canton de Neuchâtel. Lith.	G. de Wyss	1. 50
II. Abteilung. 1860—61. 18 Bog. 10 Lith.		
1. Graf Wernher von Homberg. 1 Lith. 1860. XXIV.	G. v. Wyss	1. 50
2. Untersuchung der Tierreste aus den Pfahlbauten	Rütimeyer	vergriffen
3. Pfahlbauten. Dritter Bericht. 7 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
4. Röm. Alpenstrassen der Schweiz. XXV. 2 Lith.	H. Meyer	vergriffen
Band XIV. 1861—1863. 26 Bog. 36 Lith.		14. 50
1. Pfahlbauten Vierter Bericht. 4 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
2. Das Kloster Rüti. XXVI. 3 Lith.	F. Sal. Vögelin	1. 50
3. Recherches sur les antiquités d'Yverdon. 4 Lith.	L. Rochat	1. 50
4. Röm. Altertümer aus Vindonissa. 5 Lith.	Otto Jahn	1. 75
5. Glasgemälde im Kreuzgange des Klosters Wettingen. 3 Lith. XXVII. 2. Aufl.	W. Lübke	1. 75
6. Pfahlbauten. Fünfter Bericht. 17 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
Band XV. 1863—66. 41 Bog. 43 Lith.		vergriffen
1. Die in der Schweiz gefundenen gallischen Münzen. 3 Lith.	H. Meyer	vergriffen
2. Römische Ansiedelungen in der Ostschweiz. II. Abt. 2 Lith. XXVIII.	F. Keller	1. 50
3. Statistik der röm. Ansiedelungen in der Ostschweiz. 14 Lith.	F. Keller	3. —
4. Die alten Öfen in der Schweiz. 2 Lith. XXIX.	W. Lübke	2. —
5. Erster Nachtrag zu den Inscriptiones confoederationis helveticae latinae von Th. Mommsen	F. Keller und H. Meyer	—. 75
6. Frescobilder zu Constanz. XIV. Jahrh. 5 Lith. XXX.	L. Ettmüller	1. 50
7. Pfahlbauten. Sechster Bericht. 17 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
Band XVI. 1867—1870. 30½ Bogen. 46 Lith.		vergriffen
I. Abteilung.		
1. Aventicum Helvetiorum. 3 Lith. XXXI.	C. Bursian	1. 50
2. „ „ 5 „		1. 75
3. „ „ 5 „		3. —
4. „ „ 9 „		1. 75
5. „ „ 10 „		vergriffen
II. Abteilung.		
1. Mosaikbild von Orbe, 1 farbig. Lith. XXXII.	C. Bursian	1. —
2. Geschichte der Burgfeste Kyburg. 1 Ktaf. XXXIII.	J. A. Pupikofer	1. 50
3. Helvetische Denkmäler: I. Refugien. 8 Lith.	Ferd. Keller	1. 50
4. Beschreibung der Burg Kyburg. 7 Taf. XXXIV.	M. Pfau und G. Kinkel	1. 50
Band XVII. 1870—1872. 22 Bogen. 33 Lith.		17. 50
1. Die Grabhügel zu Allenlüften, Ct. Bern. 3 Taf.	E. v. Fellenberg, A. Jahn	1. 75
2. Grandson und zwei Cluniacenserbauten in der Westschweiz. 6 Lith. (unvollst., Tafeln 3—6 fehlen)	J. R. Rahn	4. 50
3. Helvetische Denkmäler: II. Schalensteine. 5 Lith.	Ferd. Keller	2. —
4. Notice sur les forges primitives dans le Jura. 4 Pl.	A. Quiquerez	1. 50
5. Burg Mammertshofen (Thurgau) und zwei andere schweiz. megalithische Thürme. 3 Taf. XXXV.	G. Meyer v. Kn.	2. 40
6. Die biblischen Deckengemälde in der Kirche von Zillis im Kanton Graubünden. 4 Taf. XXXVI.	J. R. Rahn	3. —
7. Die Antiken von Zürich. 8 Tafeln	O. Bendorf	2. —
Band XVIII. 1872—1875. 30 Bogen. 22 Lith.		16. 50
1. Die schweizerischen Letzinen. 2 Lith.	A. Nüscheler	2. —
2. Die Kirchen des Cistercienserordens in der Schweiz. 1 Lith.	J. R. Rahn	1. 50
3. Alamannische Denkmäler in der Schweiz. 3 Taf. XXXVII.	G. Meyer v. Kn.	1. 50
4. Die heraldische Ausschmückung einer zürcherischen Ritterwohnung. 4 Taf. XXXVIII.	H. Zeller-Werdmüller	vergriffen
5. Über einen Fund aus der Renthierzeit in der Schweiz. 1 Taf.	A. Heim	1. —
6. Studie der Urgeschichte des Menschen in einer Höhle des Schaffhauser Jura. 4 Taf.	H. Karsten	2. 50
7. Grabhöhle im Dachsenbüel bei Schaffhausen. 3 Taf.	von Mandach	1. 50
8. Nyon zur Römerzeit. 4 Taf. XXXIX.	J. J. Müller	2 50
Band XIX. 1875—1877. 24 Bogen. 38 Lith.		12. —
1. Der Höhlenfund im Kesslerloch bei Thayngen, Kt. Schaffhausen. 8 Lith.	K. Merk	3. —
2. Die Alamannischen Denkmäler in der Schweiz. 4 Taf. XL (Schluss)	G. Meyer v. Kn.	2. —
3. Pfahlbauten. VII. Bericht. 24 Lith.	V. Gross	5. —
4. Lebensbild des heiligen Notker von St. Gallen. 2 Taf. XLI.	G. Meyer v. Kn.	2. —
Band XX. 1878—1880. 32½ Bogen. 27 Lith.		vergriffen
I. Abteilung.		
1. Hans Waldmanns Jugendzeit und Privatleben. 2 Taf. XLII.	C. Dändliker	vergriffen
2. Die Glasgemälde in der Rosette der Kathedrale in Lausanne. 9 Taf. XLIII.	J. R. Rahn	vergriffen
3. Pfahlbauten. VIII. Bericht. 10 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
II. Abteilung.		
1. Die Holbeinischen Todesbilder in Chur. 4 Taf.	F. Sal. Vögelin	2. —
2. Das glückhafte Schiff von Zürich. 2 Taf. XLIV	Dr. Bächtold	2. —

Heft	Verfasser oder Herausgeber	Fr.
Band XXI. 1881—1886. 27 Bogen. 31 Lith.		20. —
1. Die mittelalterlichen Wandgemälde in der italienischen Schweiz. 2 Taf. XLV.	J. R. Rahn	3. —
2. Dieselben. II. Spätgotische Werke. 4 Taf.	J. R. Rahn	2. 50
3. Das Schloss Vufflens. XLVI. 4 Taf.	A. Burckhardt	2. 50
4. Die Kirche von Oberwinterthur und ihre Wandgemälde. 3 Taf. XLVII.	J. R. Rahn	2. 50
5. Denkmäler aus der Feudalzeit im Lande Uri. (Das Kästchen von Attinghusen.) 3 Taf. XLVIII.	H. Zeller-Werdmüller	3. —
6. Das Ritterhaus Bubikon. 4 Taf. XLIX.	H. Zeller-Werdmüller	vergriffen
7. Das Gräberfeld bei Elisried. 11 Taf.	E. v. Fellenberg	3. —
Band XXII. 1886—1890. 32 Bogen. 40 Taf.		19. —
1. Der Pfahlbau Wollishofen. 4 Taf. L.	J. Heierli	vergriffen
2. Pfahlbauten. IX. Bericht. 21 Taf.	J. Heierli	3. —
3. Geschichte des Schlosses Chillon. 5 Taf. LI.	J. R. Rahn	vergriffen
4. Beschreibung des Schlosses Chillon. I. 4 Taf. LII.	J. R. Rahn	vergriffen
5. Beschreibung des Schlosses Chillon. II. 4 Taf. LIII.	J. R. Rahn	3. 50
6. Die schweizerischen Glasgemälde der Vincentschen Sammlung in Constanz. 2 Taf. LIV	J. R. Rahn	vergriffen
Band XXIII. 1887—1895. 50 Bogen. 17 Taf.		vergriffen
1. Aegidius Tschudis epigraphische Studien in Südfrankreich und Italien. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Humanismus	S. Vögelin	1. —
2. Die Casa di ferro (Vignaccia) bei Locarno. 3 Taf. LV.	J. R. Rahn und Th. v. Liebenau	vergriffen
3. Die ältesten Hymnensammlungen von Rheinau. 2 Taf.	J. Werner	2. 50
4. Heinrich Bullingers Beschreibung des Klosters Kappel und sein heutiger Bestand. 2 Taf. LVI.	M. Hottinger H. Zeller-Werdmüller und J. R. Rahn	3. —
5. Mittelalterliche Burganlagen der Ostschweiz. 4 Taf. LVII.	H. Zeller-Werdmüller	vergriffen
6. Zürcherische Burgen. I. 2 Taf. LVIII.	H. Zeller-Werdmüller	vergriffen
7. Zürcherische Burgen. II. 4 Taf. LIX.	H. Zeller-Werdmüller	vergriffen
Band XXIV. 1895—1899. 35 Bogen. 35 Taf.		16. —
1. Die christlichen Inschriften der Schweiz vom 4. bis 9. Jahrhundert. 4 Taf.	E. Egli	2. 50
2. Reliquien und Reliquiare. 1 Taf. LX.	E.A. Stückelberg	2. 50
3. Urgeschichte des Wallis. 9 Taf. und 1 Uebersichtskärtchen	J. Heierli W. Oechsli	3. 50
4. Die Prämonstratenser-Abtei Rüti. 7 Taf. LXI.	H. Zeller Werdmüller	3. 25
5. Der mittelalterliche Bilderschmuck der Kapelle zu Waltalingen bei Stammheim. 6 Taf. LXII.	Robert Durrer	2. 50
6. Zwei schweizerische Bildercyklen aus dem Anfang des XIV. Jahrhunderts. (Die Galluskapelle in Oberstammheim und die Herrenstube in Diessenhofen.) 8 Taf. LXIII.	Robert Durrer und Rudolf Wegeli	2. 50
Band XXV. 1900—1914. 23 Bogen. 38 Taf.		
1. Das Fraumünster in Zürich. I. Aus der Geschichte des Stiftes. 3 Taf. LXIV.	J. R. Rahn und H. Zeller-Werdmüller	4. 05
2. Das Fraumünster in Zürich. II. Die Baubeschreibung des Fraumünsters. 9 Taf. LXV.	J. R. Rahn und H. Zeller-Werdmüller	4. 50
3. Das Fraumünster in Zürich. III. Die spätgotischen Abteigebäude. 7 Taf. LXVI.	J. R. Rahn	4. —
4. Das Fraumünster in Zürich. IV. Baugeschichte des Fraumünsters. Mit 65 Textillustrationen und 19 Taf. LXXVIII.	Josef Zemp	6. —
Band XXVI. 1903—1912. 56¼ Bogen. 61 Taf.		
1. Urgeschichte Graubündens (mit Einschluss der Römerzeit). 5 Taf. und 1 Karte. LXVII.	J. Heierli und W. Oechsli	vergriffen
2. Das Dominikanerinnenkloster Töss. I. Teil: Geschichte. Mit 12 Textillustrationen u. 4 Tafeln. LXVIII.	H. Sulzer	4. —
3. Das Dominikanerinnenkloster Töss. II. Teil: Seine Bauten und Wandgemälde. Mit 7 Illustrationen und 14 Tafeln. LXIX.	J. R. Rahn	5. —
4. Zur Geschichte der Glasmalerei in der Schweiz. I. Teil: Ihre Entwicklung bis zum Schlusse des 14. Jahrhunderts. Mit 32 Textillustrationen und 8 Tafeln. LXX.	Hans Lehmann	5. —
5. Zur Geschichte der Glasmalerei in der Schweiz. II. Teil: Die monumentale Glasmalerei im 15. Jahrhundert. 1. Hälfte: Zürich und die Innerschweiz; Bern, seine Landschaften und die Stadt Biel. Mit 5 Textillustrationen und 7 Taf. LXXI.	Hans Lehmann	5. —
6. Zur Geschichte der Glasmalerei in der Schweiz. II. Teil: Die monumentale Glasmalerei im 15. Jahrhundert. 2. Hälfte, 1. Abschnitt: St. Gallen, Schaffhausen und Basel. Mit 7 Textillustrationen. LXXII.	Hans Lehmann	4. —
7. Zur Geschichte der Glasmalerei in der Schweiz. II. Teil: Die monumentale Glasmalerei im 15. Jahrhundert. 2. Hälfte, 2. Abschnitt: Solothurn das Gebiet des Bischofs von Basel und die Grafschaft Neuenburg. Mit 24 Illustrationen. LXXIV.	Hans Lehmann	5. —
8. Zur Geschichte der Glasmalerei in der Schweiz. II. Teil: Die monumentale Glasmalerei im 15. Jahrhundert. 2. Hälfte, Schluss: Freiburg, die Westschweiz, Genf, das Wallis und die südlichen Alpentäler. Schlusswort u. Gesamtregister. Mit 19 Textillustrationen u. 6 Tafeln. LXXVI.	Hans Lehmann	6. —
Band XXVII. 1909—1916. 35 Bogen. 28 Taf.		
1. Schloss Tarasp. Mit 27 Textillustrationen und 10 Tafeln. LXXIII.	J. R. Rahn	6. —
2. Das römische Kastell Irgenhausen (Kanton Zürich). Mit 4 Tafeln und 21 Textabbildungen. LXXV.	Otto Schulthess	6. —
3. Das Schloss Grüningen. Mit 6 Tafeln und 37 Textillustrationen. LXXVII.	G. Strickler	6. —
4. Die vorgeschichtlichen und frühgeschichtlichen Altertümer der Urschweiz. Mit 8 Tafeln u. 19 Textillustrationen. LXXX.	P. E. Scherer	6. —
Band XXVIII. 1915—1920. 58 Bogen. 26 Taf.		
1. Jakob Stampfer, Goldschmied, Medailleur und Stempelschneider von Zürich, 1505—1579. Mit 11 Tafeln, 27 Textillustrationen und einer Stammtafel. LXXIX.	E. Hahn	6. —
2. Die Mörsburg. Mit V Tafeln und 16 Textillustrationen. LXXXI.	Kaspar Hauser	6. —
3. Die Entwicklung des Geschützwesens in der Schweiz von seinen Anfängen bis zum Ende der Burgunderkriege. I. Abteilung. Mit 1 Tafel und 15 Textillustrationen. LXXXII.	E. A. Gessler	6. —
4. Die Entwicklung des Geschützwesens in der Schweiz von seinen Anfängen bis zum Ende der Burgunderkriege. II. Abteilung. Mit 4 Lichtdrucktafeln und 24 Textillustrationen. LXXXIII.	E. A Gessler	7. —
5. Die Entwicklung des Geschützwesens in der Schweiz von seinen Anfängen bis zum Ende der Burgunderkriege. III. Abteilung. Mit 5 Lichtdrucktafeln und 7 Textillustrationen. LXXXIV.	E. A. Gessler	8. —
Band XXIX. 1921—1924. 33 Bogen, 25 Tafeln.		
1. Das Kollegiatstift S. Peter in Embrach. 1. Teil. Mit 3 Lichtdrucktafeln. LXXXV.	Robert Hoppeler	6. —
2. Das Kollegiatstift S. Peter in Embrach. 2. Teil. Mit 1 Lichtdrucktafel. LXXXVI.	Robert Hoppeler	6. —
3. Der Mailänder Feldzug vom Jahre 1522 (Bicocca-Schlacht). LXXXVII.	H. Varnhagen	vergriffen
4. Pfahlbauten. X. Bericht. LXXXVIII. Mit 17 Tafeln und 20 Abb.		8. —
Band XXX. 1925—1931.		
1. Denkmäler des Königreichs Hochburgund vornehmlich in der Westschweiz (888/1032). Mit 9 Tafeln und 23 Abbildungen	E. A. Stückelberg	4. 50
2. Lukas Zeiner und die spätgotische Glasmalerei in Zürich. Mit 24 Tiefdrucktafeln, 15 Abbildungen im Text und einer Stammtafel	Hans Lehmann	10. —
3. Die Bader, Barbiere und Wundärzte im alten Zürich. Mit 4 Tafeln und 44 Abbildungen im Text	G. A. Wehrli	vergriffen
4. Die Zürcher Malerei bis z. Ausgang der Spätgotik. I. Teil. Mit 16 Tafeln und 7 Abbildungen im Text	W. Hugelshofer	8 —
5. Die Zürcher Malerei bis z. Ausgang der Spätgotik. II. Teil. Mit 16 Tafeln und 9 Abbilduugen im Text	W. Hugelshofer	8. —
6. Pfahlbauten. XI. Bericht. Mit 2 Tafeln und 8 Abbildungen		4. 50
7. Pfahlbauten. XII. Bericht. Mit 2 Tafeln und 12 Abbildungen		5. —
8. Die Wundärzte und Bader Zürichs als zünftige Organisation. Geschichte der Gesellschaft zum Schwarzen Garten. Mit 105 Abbildungen im Text	G. A. Wehrli	7. —
Band XXXI.		
1. Bemalte Steckborner Keramik des 18. Jahrhunderts. Mit 20 Tafeln und 3 Abbildungen im Text	Karl Frei	7. —

Bauriss des Klosters St. Gallen *vom Jahr 820 in Facsimile, von Dr. F. Keller. 1 Bl. in Fol. Text in 4°. (Fr. 4.–) Fr. 3.–.*
Die Wappenrolle von Zürich, *ein heraldisches Denkmal des XIV. Jahrhunderts. 25 Blätter in Farbendruck und 4 Bogen Text. Vergriffen.*
Denkmäler des Hauses Habsburg. *Das Kloster Königsfelden, geschichtlich dargestellt von Th. v. Liebenau, kunstgeschichtlich von Prof. W. Lübke. Die Glasgemälde im Chor daselbst. Lief. 1–6 mit 6 Bogen Text, 25 Blätter in Farbenaruck, 16 Lith. (Fr. 36.–) Reduzierter Preis Fr. 10.–.*
Liederchronik der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, *gesammelt und erläutert von Dr. J. Bächtold. (Fr. 4.–) Fr. 3.–.*
Denkschrift zur fünfzigjährigen Stiftungsfeier der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, *von G. Meyer von Knonau. G. Finsler. 4 Taf. (Fr. 6.–) Fr. 4.–.*
Beschreibender Katalog der Antiquarischen Sammlung. III Theile: *44 Tafeln in Lichtdruck von R. Ulrich, A. Heizmann und einigen andern Gesellschaftsmitgliedern. Illustr.* **vergriffen,** *nicht illustr.* **(Fr. 5.–) Fr. 2.–.**
Rahn, Beobachtungen über die Bauart am Großmünster, *Fr. 1.50 (für Mitglieder Fr. 1.–).*

Vom Tauschverkehr ausgeschlossen:

Lampen aus Vindonissa. *Ein Beitrag zur Geschichte von Vindonissa und des antiken Beleuchtungswesens von Siegfried Loeschke. 360 Seiten, 48 Abbildungen und 23 Lichtdrucktafeln. Preis Fr. 30.– [für Mitglieder Fr. 25.– beim Bezug vom Bureau im Landesmuseum.]*
Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts. *Erster Band: Die Steuerrödel des XIV. Jahrhunderts 1357–1376, bearbeitet von Hans Nabholz und Friedrich Hegi. 692 Seiten. Preis Fr. 25.– [für Mitglieder Fr. 12.50].*
Festgabe für G. Meyer von Knonau. *Zürich 1913. Fr. 15.– [ohne Reduktion für die Mitglieder].*
Festgabe für Paul Schweizer. *Zürich 1922. Fr. 15.– [für Mitglieder Fr. 10.–].*
Festgabe Hans Lehmann. *Zürich 1931. Fr. 8.– [ohne Reduktion für die Mitglieder].*
Jahresberichte pro 1922/23 *und folgende Fr. 2.–.*
Zürcher Gemeindewappen-Karten. *Bisher erschienen 26 Serien zu 5 Karten. Preis der Serie Fr. 1.–, auch für Mitglieder. Bezug durch die Verlagskommission, Plattenstr. 44, Zürich 7, Postcheckrechnung VIII 13195 Zürich.*

NB. *Auf den Publikationen, für die nicht bereits ein Vorzugs-Verkaufspreis für die Mitglieder der Antiquarischen Gesellschaft festgesetzt ist, wird diesen bei Bezug durch das Bureau im Landesmuseum ein Rabatt von 50% gewährt.*

Diese Publikationen können durch jede Buchhandlung oder direkt vom Bureau der Gesellschaft im Schweizerischen Landesmuseum in Zürich bezogen werden.

Die klassizistische Baukunst in Zürich

Von

Dr. Hans Hoffmann

Mit 20 Tafeln

*

Zürich 1933 · Druck von A.-G. Gebr. Leemann & Co.

Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Band XXXI, Heft 2

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	5
Übersicht	6 – 7
Der Frühklassizismus	8 – 17
Der reife Klassizismus	18—44
Der Ausgang des Klassizismus	45—48

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit soll ein Versuch sein, die klassizistische Baukunst Zürichs, d. h. die Baukunst zwischen 1765 und 1835 in ihrer Entwicklung umfassender darzustellen, als es gewöhnlich geschieht, indem nicht jedes Bauwerk allein, sondern im Zusammenhang mit seiner Umgebung, mit Platz und Straße, mit dem Gelände, zugleich aber in seiner Stellung innerhalb des Ganzen der Stadt betrachtet wird, indem auch die Veränderungen, die der Gesamt-Baukomplex der Stadt erfährt, erläutert werden. Eben diese Veränderungen sind entschiedener als im Einzelbau Ausdruck für die bedeutenden gesellschaftlichen und politischen Wandlungen jener Zeit.

Wie die Werke nur Dokumente der Entwicklung sind, so die Meister nur Glieder in der auch ohne sie weiter laufenden Kette. Ihre Begabung, ihre Schulung, die sie bestimmenden Einflüsse durch fremde Meister und Kunstzentren geben nur die mehr oder weniger reiche Nuancierung des Stilablaufs. Die Darstellung wird sich daher eben so ferne halten müssen von der Baugeschichte des Einzelmonuments wie von der Künstlermonographie der zu dieser Zeit tätigen Meister. Die Innendekoration soll unberücksichtigt bleiben, damit die rein architektonische Leistung stärker spreche.

Zürichs klassizistische Bauwerke sind durch die spätere bauliche Entwicklung der Stadt zu einem großen Teil vernichtet worden. Um eine möglichst klare Vorstellung der damaligen Baukunst zu gewinnen, mußten alte Ansichten, mußte vor allem aber die Entwurfsarbeit der Architekten herangezogen werden.

Für die gütige Überlassung von Planzeichnungen habe ich in erster Linie Herrn Staatsarchivar Dr. A. Largiadèr und Herrn Stadtarchivar E. Hermann zu danken. Dann bin ich für kleinere Gruppen von Plänen Herrn Kantonsbaumeister Wiesmann und Herrn Schmid, Archivar des Kantonalen Hochbauamts, außerdem Herrn Dr. Wartmann, Direktor des Zürcher Kunsthauses für die Einlagen Hans Caspar Eschers und Conrad Stadlers im Malerbuch der Künstlergesellschaft, Herrn Dr. F. Burckhardt, Direktor der Zentralbibliothek, für alte Ansichten von zürcherischen Bauten aus der Graphischen Sammlung der Zentralbibliothek und der Kirchenpflege Neumünster, insbesondere Herrn E. Boßhard, für Überlassung der Entwürfe Conr. Stadlers zu Dank verpflichtet. Besonders aber möchte ich noch Herrn Professor Dr. von Meyenburg in der Schipf Herrliberg meinen Dank aussprechen für die freundliche Erlaubnis zur Publikation von Plänen Hans Caspar Eschers zu Bauten in der Schipf. Herrn Dr. K. Frei, Konservator am Landesmuseum, habe ich für gütige Mithilfe bei der Clichébeschaffung, Herrn A. Senn, Photograph am Landesmuseum, für die Aufnahme des gesamten Planmaterials zu danken.

Zürich, im November 1932.

Dr. H. Hoffmann.

Übersicht.

Zu Beginn des hier betrachteten Zeitraumes, um 1765, ist Zürich noch die mauer- und turmbewehrte, mit einem weiten Schanzengürtel befestigte Stadt — zu Ende, um 1835, ist die Abtragung von Mauerring und Schanzen beschlossen. Die das umliegende Land beherrschende Stadt ist zur Kommune im größeren Verbande des Kantons geworden, zur Hauptstadt allerdings, aber die Schranken zwischen Obrigkeit und Untertanen, zwischen Stadt und Land sind gefallen. Absolute Herrschaft der Aristokratie und der Zünfte ist demokratischer Gleichberechtigung gewichen. Die Veränderungen in der Umfassung der Stadt sind das äußere Abbild dieser entscheidenden sozialen Umschichtung. Im Grundriß wenigstens lassen sie sich ausgezeichnet verfolgen in den hervorragenden Planaufnahmen, die Zürich gerade aus dieser Zeit besitzt: Die Originalblätter des Stadtplanes von Johannes Müller, gezeichnet 1788—1793 (im Stadtarchiv), der Stadtplan von David Breitinger III von 1814 (Reduktion und Ergänzung des Müllerschen Planes), die große Kopie mit Ergänzungen des Müllerschen Planes von J. C. Ulrich, 1821—29 ausgeführt (im Stadtarchiv), die späteren Einzeichnungen im Breitinger-Plan, namentlich von Zeugheer (Original im Stadtarchiv) um 1838, die Neubearbeitung des Breitinger-Planes durch H. Pestalozzi von 1855 und mehrere Auflagen eines Stadtplanes zwischen den zwanziger und vierziger Jahren von der Hand des Panoramen- und Kartenzeichners Heinrich Keller III.

Eine lange Entwicklungsreihe, die mit der Renaissance begonnen hatte, schließt um 1800 auch in den bildenden Künsten ab. Eine neue hebt an. Der Klassizismus deckt den Übergang. Er bedeutet also zugleich Weiterführung des Spät-Barock und Rokoko und Loslösung von diesen Stilen, Schaffung neuer Grundlagen für die Zukunft. So sind die einzelnen Phasen des Klassizismus wesentlich voneinander verschieden.

Nur selten war es dem Klassizismus vergönnt, ganze Städte zu bauen; er mußte sich mit einzelnen Quartieren und Straßenzügen begnügen. Von allen Schweizer-Städten besitzt nur Carouge bei Genf eine größere, planmäßige Anlage des Frühklassizismus von 1784, die sich noch ganz an spätbarocke Disposition hält. In Zürich übernimmt der Klassizismus ein vielfältiges Erbe. Die winklige, alte Stadt, nach klassizistischem Urteil „mehr eine planlose Kollekte von Häusern, denn eine regelmäßig gebaute Anlage von Quartieren“ [1]), von Ringmauern umschlossen, die dem Seilergraben, mittleren und oberen Hirschengraben der Rämistraße entlang, dann längs der Bahnhofstraße bis zur Einmündung des Rennweges und von hier zu der kleinen gedeckten Brücke am unteren Mühlesteg liefen, bot nur noch wenig freies Baugelände. Der Raum zwischen Ringmauer und Schanzen war im Talacker vollständig in herrschaftliche Güter aufgeteilt. Nur an den steilen Hängen des Seilergrabens und gegen die Hohe Promenade war noch Platz. Im Innern rückten die Häuser ganz an die Limmat heran, sodaß auch dort wenig Möglichkeit zu bauen bestand. Zur Rokokozeit wurden meistens vorhandene Bauten abgebrochen, um Platz für die neuen zu schaffen, so bei der Meise, die nach früh-

[1]) Füßli, Wilh., Zürich und die wichtigsten Städte am Rhein. Zürich u. Winterthur 1842, p. 2.

klassizistischem Urteil „das geschlißne Schmidische Haus an Geschmack und simpler Schönheit bei Weitem nicht ersetze“ [2]) und beim Rechberg, der den Platz des ehemaligen Wirtshauses zur Krone einnahm. Man hielt sich sogar an die gegebenen Baulinien, nur wurden sie durch die leisen Kurven der Ecken und Mauern schmiegsamer gemacht. Überall wo das Rokoko eingriff, wurden die Straßenzüge gleitender, was namentlich erreicht wurde durch die Einfügung kleiner Kaufbuden. Mit diesen gewann man zugleich einen ausgezeichneten Maßstab für die beherrschende Größe der Hauptgebäude, denen sie sich anschmiegten.

[2]) Kurze Darstellung der Merkwürdigkeiten des 18. Jahrhunderts in unserem Vaterland (ohne Verfassernamen). Zürich 1802.

In der Gegend um die obere Brücke mit Fraumünster, Großmünster und Wasserkirche, mit Kornhaus und Meise und den überall angebrachten Buden hatte das Rokoko ein Muster seiner Stadtbaukunst gegeben, das in einem von Ingenieur Albertin 1764 aufgenommenen Plan der Limmat deutlich wird (Abb. T. I. 1) [3]). Mit der Einbeziehung von David Morfs Helmhaus, das durch die Brücke von der Wasserkirche getrennt gewesen wäre, und der daran angeschlossenen Kaufläden hätten diese Tendenzen des Rokoko noch mehr hervortreten müssen.[4]).

[3]) Original im Stadtarchiv. Planarchiv. IX. O 2 b.

[4]) Hoffmann, H., Ein Helmhausprojekt von David Morf um 1760, im „Werk“, November 1926.

Der Frühklassizismus.

Die frühesten klassizistischen Bauten lösen sich leise aus solchem Zusammenhang, so das 1765 begonnene Waisenhaus, das sich wohl nach dem Lauf des Flusses richtet, sich aber auf seinem grünen Hügel von den übrigen Gebäuden isoliert. Der Plan zu diesem Bau ist ein Kompromiß. Für den Grundriß waren sehr wahrscheinlich Entwürfe von G. M. Pisoni (1713—1782) maßgebend [5]). Der große Zug der Fassade mag ebenfalls auf ihn zurückgehen. In Einzelheiten wie der Fensterrahmung erscheinen Formen, die für die Frühzeit des Hans Konrad Bluntschli kennzeichnend sind, und „ein Liebhaber und geschmackvoller Kenner der bürgerlichen Baukunst, Quartierhauptmann Johannes Beyel“ [6]) muß sich Verdienste um die Struktur des Gebäudes erworben haben. Von einer stillen schlichten Größe, paßt das Waisenhaus in die leicht elegische Stimmung des Zeitalters. Pisoni ist in Zürich greifbarer mit einem Entwurf für den Ausbau der Münstertürme (Abb. T. II. 1, 2). Er, der Barock-Klassizist, gibt eine wildbewegte Silhouette mit einer Menge von Statuen, die ganz und gar nicht zu seiner gewohnten Art paßt. Er muß in Zürich bestimmten Wünschen nachgegeben haben, die ein Eingehen auf das für jene Zeit Wirre und Krause gothischer Baukunst verlangten. Darauf, daß die Gotik zur Barockzeit so aufgefaßt werden konnte, gibt ein Entwurf des Francesco Castelli von 1656 für die gothisch geplante Vollendung der Fassade des Mailänder-Domes einen Hinweis. An der Gotik sah jene Zeit nur das Vielzackige, Unruhige des äußern Umrisses und mißkannte völlig die Klarheit und Straffheit des Struktiven. So betrachtet, deutet Pisonis Tätigkeit für Zürich auf jenen Zwiespalt zwischen dem ruhig abwägenden Rationalen des beginnenden Louisseize und dem Bewegten, fast Überschwänglichen, das sich wie ein letztes Aufflammen des Barocks im Emportauchen der Gotik manifestiert. Kaum zwei Jahrzehnte zuvor war auf dem Gebiete der Dichtkunst ein ähnlicher Gegensatz zwischen dem Gefühlsstarken, Regellosen und dem Verstandesklaren, Regelrechten im Kreise Bodmers in Zürich zu Gunsten des ersten entschieden worden. In noch undeutlichen Umrissen zeichnen sich die beiden Komplexe: Klassizismus und Romantik ab.

Das traditionelle handwerkliche Bauschaffen läßt solchen Gegensatz noch kaum ahnen. Alles wird einfacher, bewußt schmucklos; neben der einsetzenden Herrschaft der starren Geraden behaupten sich die Stichbogen an den Fenstern, neben der ruhig glatten Fläche der Fassade auch das plastisch wirkungsvolle Mansard-Dach. Johannes Meyer (1720—1789) ist der Vertreter dieser Nuance, die noch einen Rest der Anmut und Grazie des Rokoko mit den angedeuteten Eigenschaften des neuen Stiles verbindet. Sein „Freigut“ ist typisches Beispiel (Abb. T. IV, 3); noch schlichter und in seiner breiten Lagerung stilechter war das nun abgebrochene Römerhaus am Bleicherweg, das Wohnhaus der ehemaligen Schmidischen Bleiche (Abb. T. IV. 2).

Meyers 1782 geplante Vereinigung des alten Salz- und Kaufhauses mit dem Hottingerturm, „zu mehrerem Anstand vor die Statt in gerader Linien

[5]) Hoffmann, H., Wer ist der Architekt des alten Zürcher Waisenhauses? Neue Zürcher Zeitung 5. X. 1928, Nr. 1801.

[6]) Kurze Darstellung der Merkwürdigkeiten des 18. Jahrhunderts, p. 219.

zu erbauen", ließ den Turm über die beiden Flügel dominieren und gab mit den schlichten Rechteckfenstern der Obergeschoße, die zu zweien gruppiert eine Eigentümlichkeit zürcherischen Rokokos beibehalten, mit den knappen, reinen Louisseize-Formen der Dachfenster und des Uhraufsatzes, den Rahmenlesenen im Gegensatz zu den breiten Rundbogen des Erdgeschosses, zu den Stichbogenfenstern und zur Rustika des Mittelteiles, eine eigentümliche Mischung von Altem und Neuem (Abb. T. I. 3). In der gestreckten Front und langen Dehnung ist der Bau ganz zeitgemäß, da seit der Rokokozeit das Gleitende einer Straßenflucht bevorzugt war. J. C. Werdmüllers „Muraltengut" kann nur mit seiner Ostfront im Frühklassizismus genannt werden, einzig mit der Fassadengliederung; die Anlage ist durchaus rückständig (1769 bis 1782). Wie flüssig schmiegsam ist auch die weite Kurve, welcher 1790 die obrigkeitlichen Schöpfe am unteren Hirschengraben sich einzuordnen hatten — die müden Kurven später Rokokostukatur stellen die Parallele dazu — nicht einmal der von der Stadtmauer übriggebliebene alte Ketzerturm darf aus der Flucht heraustreten; er wird im Gegenteil durch einen höheren und breiteren Vorbau zurückgedrängt. So mußten sich damals die unbedeutendsten Nutzbauten größeren Zusammenhängen einpassen (Abb. T. I, 2). Es spricht nichts so deutlich für die ungebrochene Tradition als gerade die Beobachtung, daß alles in große Linien gezwungen wird. Die Obrigkeit erlaubte nicht einmal an diesen Schöpfen willkürlichen Aufriß. Sie ließ durch Meyer vier Typen zur Auswahl entwerfen. Für das Verständnis der weiteren Auflösung des Mauerrings ist es von Wichtigkeit, zu erkennen, daß hier die Stadtmauer vollständig verschwunden war und durch die Reihe der Schöpfe ersetzt wurde, d. h. daß die Zerbröckelung des Mauerrings noch verschleiert blieb.

Johannes Meyer ist ganz aus dem Handwerk hervorgegangen [7]), Obmann der Maurer 1776 und zugleich Zwölfer. Die Lehre machte er bei seinem Vater, kam 1743 von der Wanderschaft zurück, die ihn wahrscheinlich nach Süddeutschland geführt hatte, wohin seit dem frühen 18. Jahrhundert die Gesellen zwischen ihrem 17. und 23. Altersjahre zogen. David Morf war einst vermutlich nach dem Osten in den Kreis der Dienzenhofer und nach Wien geraten. Die späteren Meister haben sich allem Anschein nach wieder mehr nach dem westdeutschen Gebiet gewandt, vielleicht sogar nach Frankreich, worauf der spätere Stil des Hans Konrad Bluntschli schließen läßt.

Der junge David Vogel (1744—1808), der bei seinem Vater, dem Obmann der Maurer Heinrich Vogel gelernt hatte, ging nach Italien. Für diese Wahl gab ein kleiner Kreis von Freunden Winckelmanns in Zürich den Ausschlag. Johann Kaspar Füeßli, der Verfasser der „Geschichte der besten Künstler in der Schweitz" war 1758 mit Winckelmann in Briefwechsel getreten. Leonhard Usteri, von ihm empfohlen, hatte Winckelmann 1760/61 in Rom aufgesucht und war ihm nahe gekommen. Salomon Geßner korrespondierte ebenfalls mit Winckelmann, und schließlich schlossen sich Hans Heinrich Füeßli, der Sohn des Herausgebers des „Allgemeinen Künstlerlexikons" und später dessen Fortsetzer, und der jüngere Bruder Usteris, Paul Usteri, dem Kreise an [8]).

So hatte das Streben nach dem Einfachen, Verstandesmäßigen: Klassizistischen nun auch seinen Kreis, und etwas von Gefühl und tiefer Empfindung hatte sich selbst hieher geflüchtet. Das Bedeutende aber ist, daß diese Gruppe sich künstlerischen, nicht litterarischen Interessen zuwandte und neu, die besondere Leistung der Zürcher, vor allem J. C. Füeßlis, daß man dabei weit über die Verehrung antiker Bild- und Bauwerke hinausging.

[7]) Über Meyer Archiv der Zunft zu Zimmerleuten, deponiert im Staatsarchiv. Zeichnung im Stadtarchiv.

[8]) Winckelmanns Briefe an seine Zürcher Freunde. Herausgegeben von Hugo Blümner. Freiburg i. B. u. Tübingen, 1882.

Weniger vollständig die ältere Ausgabe unter dem gleichen Titel von Leonhard Usteri, Zürich, 1778. — Vergl. auch: Geschichte von Winkelmanns Briefen an seine Freunde in der Schweiz (von J. C. Füßli. Zürich, 1778).

Füeßli war durch den österreichischen Fresko-Maler Daniel Gran zur Betrachtung der Kunst und des Schönen geführt worden [9]). Von ihm hatte er mit der Hochschätzung antiken Vorbilds zugleich eine große Unbefangenheit in der Betrachtung der späteren Meister überkommen. Füeßli nimmt die nordische Kunst gegenüber der italienischen in Schutz. Seine Geschichte der besten Künstler in der Schweiz ist keineswegs eine Auslese derjenigen, die sich der Antike angeschlossen haben; es sind alle einigermaßen bedeutenden Schweizerischen Maler und Bildhauer aufgeführt, von denen der Verfasser damals überhaupt Kenntnis haben konnte. Hans Rudolf Füeßli, der zwar nicht zu den Korrespondenten Winckelmanns gehörte, hat dann bei der Anlage seines Lexikons durchaus nach universaler Erfassung der Künstlerschaft gestrebt. Hat Winckelmann wohl selbst in diesem Sinne gewirkt? „Hingegen weiß ich die Verehrung, welche ich demjenigen großen Manne schuldig bin, der mehr als nach dem Buchstaben, der im Geiste des Altertums schildert, der aus den Werken der größten Meister aller Zeitalter und aller Himmelsstriche wie aus Blumen, aus jedem die ihm eigentümliche Süßigkeit zieht", steht im 3. Band der „Künstler in der Schweiz" [10]). Es finden sich bei den Briefen Winckelmanns an die Zürcher zwei Listen von Kunstwerken, welche in Rom nach Winckelmanns Rat aufgesucht und betrachtet werden sollten. Man ist erstaunt, neben jeder einigermaßen bemerkenswerten antiken Statue Gemälde nicht nur Raffaels, sondern auch der Carracci, des Domenichino, des Guido Reni und sogar des Guercino genannt zu finden und dabei äußerst selten einen Hinweis auf antike oder damals moderne Architektur zu treffen [11]). Von Füeßlis Einstellung ist nur ein Schritt zum Eklektizismus, und vielleicht berührte Winckelmanns Wirken selbst einen beeinflußbaren jungen Architekten ähnlich.

David Vogel traf im November 1763 in Rom ein. Winckelmann empfahl ihn, wie er schreibt, „dem besten Baumeister, von welchem er viel Wahrheit hören und die Schönheit in seiner Kunst erlernen kann". Er soll auch Figuren zeichnen, der beste Zeichner in Rom wird ihm Unterricht geben. Aber schon jetzt stört Winckelmann, daß der junge Mann nicht auf seinen nach Zürich erteilten Rat schnurstracks nach Rom gekommen ist, sondern sich seit dem März, da er die Reise angetreten, noch anderswo umgesehen hat. Winckelmann hält Zeit und Geld für verloren. Er rügt auch Vogels großes Interesse an Büchern als durchaus nachteilig für einen jungen Künstler. Im Dezember hat er sich offenbar nach Vogels Fortschritten erkundigt, und meldet nach Zürich, dieser sei durch Hilfe eines Franzosen dahin gelangt, einzusehen, ob ein Kapitell von einem Griechen oder Römer gearbeitet, ob es Original oder Kopie sei. „Ich höre seine Träume mit Ekel an" [12]) fügt er bei. Vogel hat aber in dem bestimmten Falle, bei der Beurteilung eines Kapitells aus San Lorenzo fuori le mura, das er als schlecht gearbeitete späte Kopie bezeichnet, vor der modernen Wissenschaft durchaus recht behalten, während Winckelmann, durch philologische Ableitungen verführt, im ornamental verwendeten Getier des Kapitells, Eidechse und Frosch, nach Plinius eine Andeutung für die Namen griechischer Meister sehen will [13]). Für Vogel beweist dies, daß er sich offenen Auges in Rom umgesehen hat. Im September 1764 hat er sich anderen Dingen zugewandt. „Die Zieraten sind ihm ein nützlicher Vorteil. Er hat auch einige Kapitelle groß und prächtig gezeichnet", weiß Winckelmann jetzt von ihm zu rühmen.

[9]) Füeßli, Geschichte der besten Künstler in der Schweiz. Bd. 8. Zürich, 1769, Vorrede, p. XXIX.

[10]) Füßli, J. C., op. cit., Bd. III, p. XXVIII.

[11]) Als Anhang zu Usteris Ausgabe der Briefe 1778. „Herrn Winckelmanns Anleitung an die Herren Usteri und von Mecheln während ihres Aufenthalts in Rom, im Jahr 1766, um wenn er nicht könnte mit ihnen gehen, das Wichtigste allein und mit Nutzen zu besehen.

[12]) Brief Winckelmanns an J. C. Füßli vom 22. Sept. 1764. Nachschrift.

[13]) Justi, C., Winckelmann und seine Zeitgenossen. III. Auflage, 1923, Bd. II, 414.

Was Vogel in Rom für seinen eigentlichen Beruf geleistet hat, darüber gibt eine andere Quelle viel besseren Aufschluß: Es sind Zeichnungen aus Rom, meistens bezeichnet mit „David Vogel de Zuric", die in den Besitz des noch zu erwähnenden Hs. Caspar Escher im Felsenhof übergegangen waren und sich mit einem Teil von dessen Nachlaß in der Zentralbibliothek in Zürich befinden[14]). Neben antiken Gebäuden in Grundriß, Aufriß, manchmal Schnitten, wie den kleinen Tempeln in Tivoli, Bacchus-Tempel, Vesta-Tempel, dem schon von Serlio gezeichneten Tempel mit Portikus an der Via Appia, Aufnahmen nach Gondouin, dem sogenannten Serapis-Tempel in Pozzuoli, dem Isis-Tempel in Pompeij nach Charpentier zeichnete der junge Architekt auch San Paolo fuori le mura. S. M. Maggiore, Renaissance-Kirchen, wie Bramantes S. Pietro in Montorio, den Pal. Farnese, Berninis S. Andrea al Quirinale, die Villa di Papa Giulio und das Casino des Pirro Ligorio, auch einige Barockbauten und z. B. auch das Theater S. Carlo in Neapel nach Gondouin. Vielleicht hat Vogel außerdem das Pantheon aufgemessen, wenn das durch den damaligen Bauherrn von Zürich, J. C. Werdmüller nach dem Kloster St. Blasien vermittelte Gutachten eines Unbekannten von ihm herrühren sollte, wie ich vermute[15]). Das alles spricht für ein ernstes Studium der Architektur. Als er sich auf Details, die großen Kapitelle und Friese wirft, scheint er entweder einen ersten Kursus zu ergänzen, oder selbst schwankend geworden zu sein. Vogel ist auch in seiner späteren Tätigkeit ungleich, dem Louisseize oft ganz verschrieben, dann aber wieder von einer bemerkenswerten Sicherheit in der Verwertung mittelalterlicher Einzelheiten. Eigentlich klassische Vorbilder hat er nie verwendet. Auf seine umfassenden historischen Kenntnisse der Baukunst wirft auch die Zusammenstellung von 334 Nummern seiner Bücherei Licht. Neben den klassischen Werken des Vitruv, Alberti's, Serlio's erscheinen Guarini, von den französischen Theoretikern Ducerceau, François Blondel, Delorme und Perrault, von Deutschen Dietterlin, Furttenbach, Sturm und Decker (Fürstlicher Baumeister), auch Bücher über Altertümer wie: Le Roy, Griechenlands Ruinen und Desgodez, Edifices antiques, vieles über Technik, Mechanik namentlich Zimmereiarbeiten. So mag Vogel ein historisches Wissen um die Baukunst besessen haben, das sich etwa demjenigen J. C. Füeßlis über die Malerei an die Seite stellen darf[16]). Vogel hat denn auch die Herausgabe eines Werkes über Bauverzierungskunst geplant, das schon durch seinen Titel den Verdacht erweckt, er hätte sich vom Wesentlichen der Baukunst, der Konstruktion, abgewendet.

1766 wurde Vogel in Zürich Meister und erhielt als solcher etwa einen von den kargen Aufträgen, welche der Staat zu vergeben hatte, so 1773 den Bau des Pfarrhauses in Rorbas, das 1776 vollendet war[17]). 1779—80 aber schuf er sein erstes bedeutenderes Werk, die Kirche in Embrach[18]), das Muster eines protestantischen Predigtraumes. Die theoretischen Anweisungen Chr. Sturms[19]) sind ihm dabei nicht unbekannt geblieben. Sicher aber haben auch römische Eindrücke, etwa Vignolas Längsoval-Kirche S. Anna dei Palafrenieri, und im Prinzip Berninis S. Andrea al Quirinale ihn bei der Entwurfsarbeit geleitet. Äußerst geschickt verbindet er den Turm über der Eingangshalle mit der Kirche (Abb. T. III. 2). Ein erster Entwurf, der über dem querovalen Raum ein ovales Zeltdach mit turmartiger in Holz konstruierter Laterne vorsah, wurde nur für den

[14]) Zentralbibliothek Zürich, Familienarchiv Escher vom Glas.

[15]) Schmieder, L., Das Benediktinerkloster St. Blasien, Augsburg 1929, p. 92 u. 159.

[16]) Gedrucktes Verzeichnis ohne Titelblatt (Seiten 1 und 2 fehlen) in einem Sammelband der Zentralbibliothek Zürich.

[17]) Protokoll der Stiftspflege (Großmünster) 26. V. 1772. Staatsarchiv Zürich, Abt. G. I.

[18]) Pläne im Archiv des Kantonalen Hochbauamtes Zürich.

[19]) L. Chr. Sturm. Vollständige Anweisung, alle Art von Kirchen recht wohl anzugeben. Augsburg 1718.

Grundriß beibehalten (Abb. T. II. 3), der Turm dann aber auf den Vorbau gestellt; das Kirchendach erhielt ein Satteldach, das aus dem Oval ansteigt. Bald nach der Vollendung zeigten sich Schäden an der „Cupole" des Turmes, die Vogel trotz mehrmaliger Aufforderung nicht beheben wollte [20]). Der heutige Turmabschluß stammt sicher von einer späteren Veränderung. Daß von Anfang an mehrere Projekte Vogels vorgelegen hatten, läßt sich aus dem Beschluß des Rechenrates vom 9. März 1779 erkennen, nach welchem „M. Herren bemüht gewesen, einen Riß ausfindig zu machen, nach welchem Kirche und Kirchturm zu Embrach auf eine möglichst menageuse jedoch anständige Art widerum erbaut werden könnte und Hochdieselben aus verschiedenen von Maurermeister Vogel verfertigten Rissen gefunden, daß derjenige von welchem gegenwertig ein Model in Ehrerbitigkeit vorgelegt wird, ungeachtet seine Form bei uns etwas neues und ungewohntes dennoch aber in angeregten Zweck unter allen am besten zu entsprechen scheine" [21]). Eigentümlich berührt nur, daß zwei weitere Pläne für die Predigtkirche, einer mit trapezförmigem Grundriß, einer mit längsovalem, die sich mit den andern im Archiv des Kantonalen Hochbauamtes unter dem Titel Embrach vorfinden, von Vogel signiert, später, auf den September und Oktober 1783 datiert sind (Abb. T. II, 3--5, T. III, 4—6). Ob Vogel hier Zeichnungen nach den ersten, nicht ausgeführten Entwürfen nochmals vorgenommen hat, oder ob es sich um neue Entwürfe für eine andere Kirche des Kantons handelt, läßt sich nicht ausmachen. Alle geben sehr gute Lösungen für den protestantischen Predigtraum. Vogel arbeitet ganz im Sinne einer Abklärung der Raumform mit sehr einfachen Grundrißformen. Damals ging der ostschweizerische protestantische Kirchenbau zur Breitkirche über. Im Prinzip wäre diese zu gewinnen aus der einschiffigen Langhauskirche, deren kurzem eingezogenen Chor man auf der Eingangsseite einen gleichen Raum gegenüber stellte und das Ganze nun nach der kürzeren Querachse orientierte. Für diese Breitkirche hat Vogel den knappsten Grundriß gefunden. Es ist ein Zug der Zeit, auf frühere, weniger entwickelte Raumformen der Spätrenaissance und des Frühbarock zurückzugreifen, wie es der ganz frühe italienische Klassizismus tat. Nach seinen in Rom gewonnenen Einsichten wird Vogel hier gehandelt haben. Keiner der Entwürfe erinnert auch nur im Detail daran, daß Vogel sich an antiken Bauwerken geschult hat. Fenster und Türformen in Embrach könnten, abgesehen von der feineren Profilierung, von barocken Vorbildern stammen. Louisseize-Formen erscheinen an den Turmbekrönungen der späteren Entwürfe. Im Fassadenentwurf für die Trapezkirche hat Vogel mit Vasen in Nischen neben dem Portal und auf der Turmkuppel, zusammen mit der stärkeren Wirkung leerer Fläche, den reinsten Ausdruck des Louisseize gefunden (Abb. T. II, 4). Von Zeitgenossen wird die Kirche von Embrach als eine der schönsten im Kanton bezeichnet [22]).

Bei seinen Vorschlägen zum Ausbau der Großmünstertürme nach 1779 erweist sich Vogel als einer der wenigen, welche die klaren und in ihrem Umriß streng geschlossenen Formen romanischen Stiles zu würdigen verstehen. Er stand damit in Zürich allerdings nicht allein, hat doch der Chorherr J. J. Breitinger nach 1764 ein Gutachten über das Großmünster abgegeben [23]). 1763 war der Helm des Nordturmes infolge Blitzschlag niedergebrannt. 1772 wurden beide Türme bis zum Ansatz des Turmdaches abgetragen und mit Plattformen abgeschlossen, an deren Ecken schlanke Obelisken aufgestellt wurden. Der Winterfrost schädigte die offenen Zinnen derart, daß man sich 1778 zu neuen Turmhelmen entschloß. Am 9. März 1782 werden Vogel 200 Pf. ausbezahlt für seine „über den Bau der Großmünstertürme verfertigten

[20]) Memorialien des Rechenrates 1785, 7. VI. u. 20. IX.

[21]) Memoriale Natale des Rechenrates 1779.

[22]) Kurze Darstellung der Merkwürdigkeiten des 18. Jahrhunderts. 1778, p. 219/220, und Erni, Memorabilia, p. 223.

[23]) (Rahn, J. R.) Eine Erinnerung aus der Geschichte des Großmünsters in Zürich. Zum Gedächtnis an Joh. Jak. Breitinger. Zürich, 1873.

Risse und Modelle“ [24]). Von den vielen Varianten dieser Risse, die das Staatsarchiv Zürich aufbewahrt, geben die Abbildungen nur die wichtigsten wider (Abb./T. III. 1, 3). Das Streben nach geschlossener Silhouette verrät die Kunst der Zeit. Daß Vogel aber auch romanische Einzelformen verwendet, wie den Schachbrettfries, den Rundbogenfries, ist ein Unikum. Die Fälle, da gotische Formen versucht wurden, sind weniger selten. Breitinger fand das Großmünster viel bedeutender als ein gotisches Bauwerk [23]), und es ist interessant zu beobachten, wie er eine verhältnismäßig klare Anschauung des gebundenen romanischen Systems hat, wenn er schreibt, „und eben auf dieser künstlichen Proportion (Dicke der Säulen, Massigkeit der Gewölbe einander entsprechend) und bestimmten Akkord des Drucks und Gegendrucks der Wölbungen, der Bogen, der Säulen und Wänden beruht die Festigkeit des ganzen Gebäudes, der Kirche und der Thürmen, nicht aber wie man sich gemeiniglich einbildet, auf der lourden Mole und Massa der Steine. Man betrügt sich also sehr, wenn man dieses Gebäude zu der schlechten gotischen Bauart rechnet, wo Säulen, die keine Last tragen und ohne Gefahr könnten weggenommen werden und wo überhaupt weder Symetrie noch Proportion anzutreffen ist.“ Tönt es nicht wie ein Verdammungsurteil des Barocks? Vogels Varianten zeigen einfachen Zinnenabschluß auf einem sich stark verjüngenden Pyramiden-Aufbau, dann aber auch Kuppel mit elliptischem Schnitt, endlich das echt romanische Turmdach mit vier Quergiebeln, über denen sich die Pyramide erhebt; in einer Variante ist diese in der gleichen Kombination durch eine elliptische Kuppel ersetzt. Diese Form ist Vogel wohl aus syrischen Vorbildern zugekommen. Ihre Wirkung liegt in der Strenge und Geschmeidigkeit des Umrisses. Auch Breitinger mißt romanische Kunst mit dem Maßstab seiner Zeit, wenn er schreibt „in den Gewölben, den Verzierungen und überall herrscht eine rechte Simplizität“.

Die Turmlösung Vogels ist übrigens abhängig von den ganz besonderen statischen Bedingungen der Großmünstertürme, auf die Breitinger eingehend zu sprechen kam. Je die innere Ecke im Viereck der Türme ruht nämlich auf einem einzigen, allerdings massig gebildeten Pfeiler. Noch Pisoni hatte in seinem Entwurf gewagt, ein ganzes, hohes Turmgeschoß aufzusetzen. Die Bedenken, die man der Festigkeit wegen hegte, hatten dann aber 1772 die Abtragung der Turmhelme veranlaßt, und auch jetzt wünschte man keine Erhöhung. Vogel gibt in einem Schnitt durch die elliptische Kuppel leichtestes Material, Tuffstein an. 1782 gelangte man zu der heute noch bestehenden Lösung; warum, ist immer noch nicht abgeklärt. Das Wesentliche an ihr ist nicht, daß „zwei hölzerne Coupoles und (daran) auf allen Seiten frontispices“ verwendet wurden, sondern, daß auf das alte gotische Turmgeschoß des Karlsturmes erst ein zweites niedrigeres spätgotisches Geschoß aufgeführt wurde und erst auf die darüber gelegene, mit Balustrade umzogene Plattform, die hölzerne, mit Kupfer eingedeckte Coupole, und daß man am Glockenturm die beiden romanischen Geschosse abtrug und ihn dem Karlsturm gleich machte (Abb. T. I, 4). Die Helmaufbauten stammen sicher von dem Zimmermeister J. C. Vögeli. Ob auf seine Anregung auch das zweite gotische Fenstergeschoß zurückgeht? David Vogel nimmt einmal in einem Entwurfe den gotischen Bogenfries und die Maßwerklesene auf. Seinem Ekklektizismus wäre die Aufnahme auch dieses Stiles zuzutrauen. Es mögen auch fremde Vorbilder maßgebend gewesen sein. Rahn nennt den früheren Turm des Frankfurter Domes und den noch vorhandenen von Maria am Gestade in Wien [25]). Man muß sich aber fragen, warum man die Türme nicht nach dem noch vorhandenen romanischen Nordturm gestaltete. Offenbar hat man das schlanke Emporsteigen des gotischen Geschosses am Karlsturm besonders hoch eingeschätzt; man hatte ja die hohen Spitz-

[24]) Memoriale Natale des Rechenrates 1782. 9. III. 1782.

[25]) Rahn, J. R., Das Großmünster in Zürich, Sonderabdruck aus der Neuen Zürcher Zeitung 1897.

helme noch in guter Erinnerung. Selbst der strenge Klassizismus mußte sich bei zürcherischen Landkirchen wie Albisrieden und Uster der traditionellen Form des hohen, schlanken Helmes fügen.

Vogels weitere Tätigkeit kann an Privatbauten kaum mehr voll nachgewiesen werden, wenn nicht noch persönliche Aufzeichnungen zum Vorschein kommen. Nach einem früher im Stadtarchiv vorhandenen Aufriß hat David Vogel die Hirschengrabentreppe oberhalb des Predigerchors gebaut (Abb. T. V, 1). Mit der zweiarmigen Treppe ist ein Wandbrunnen so kombiniert, daß er in eine flache runde Nische zwischen die Läufe zu stehen kommt. Die geschwungenen Treppenwangen, die weiche Kurve der Nische wie des krönenden Aufsatzes, in welchem müde Guirlanden hingen, zeigen reine Louisseize-Formen. Die Treppenläufe scheinen den äußeren Raum einzufangen und zum gemeinsamen Podest zu leiten. Das ist noch durchaus barock komponiert, gemildert freilich durch die Schmiegsamkeit der Kurven, beruhigt durch das Mitspielen der Geraden. Es muß immer wieder betont werden, wie gut Vogel sich in die Stilbewegung des Louisseize einfügt. Mit der Gartentreppe des Muraltengutes gibt auch Werdmüller eine ähnliche Lösung.

In der praktischen Bauleitung hat sich David Vogel nicht bewährt: Am Pfarrhaus in Rorbas zeigten sich gleich nach der Vollendung empfindliche Mängel; diejenigen an der Kirche zu Embrach wurden schon erwähnt; von einem Vertrage zur Ausbeutung des Steinbruchs in Bolligen mußte der Meister zurücktreten, da er große Verluste erlitt [26]). Mit den führenden Persönlichkeiten des alten Regiments scheint sich Vogel schließlich vollständig überworfen zu haben, schreibt doch ein Zürcher 1798 über ihn: „Er war von unseren cidevant gnädigen Familien aufs ärgste verfolgt, daher begab er sich ins Land der Freiheit“ [27]). Vogel lebte in den neunziger Jahren bis 1798 in Paris, und trat dann in die Dienste der Helvetischen Regierung. Er nennt sich Chef des Bau-Departements [28]). Er widmet sich fast vollständig politischer Tätigkeit, verficht mit Mut seine teilweise bedeutsamen Eingaben an die neuen Behörden, wirbt für Zürich, um es zum Sitze der Helvetischen Regierung zu machen. In diesen Zusammenhang gehören zwei, im Archiv des kantonalen Hochbauamtes aufbewahrte Risse, für einen Umbau des Zunfthauses zur Zimmerleuten, „zum Versammlungshaus der Helvetischen Tagsatzung eingerichtet“ (Abb. T. IV, 1, 4). Für die frühklassizistische Architektur sind die Abweichungen von den heute im allgemeinen noch bewahrten Formen des Neubaues von 1708 bemerkenswert. Mit dem hohen Erker fallen alle senkrechten Glieder, außer den rahmenden Lesenen: die Kreuzstöcke der Fenster, die Rahmenformen zwischen den Fenstern, selbst die Stoßfugen im Erdgeschoß und in den Lesenen. Von den Gurtgesimsen ist nur je das untere erhalten geblieben. Statt der zwei mächtigen Bogen des Erdgeschosses, die heute noch bestehen, erscheint eine Gruppe von drei ungleichen, in einer Variante von drei gleichen Bogen. Diese Variante (Abb. T. IV, 1) läßt sehr deutlich Pariser Einflüsse erkennen, in den scharf in die Mauer einschneidenden Fenstern, im Balkon, auf Säulen, und in dessen Flankierung durch die geschlossene, nur in Lünetten geöffnete Wand. Von dieser Art wird man sich die Veränderungen vorzustellen haben, die Vogel im Auftrag der Helvetischen Regierung an Luzerner Bauten vornahm, um sie zu Verwaltungs- und Wohngebäuden für die neuen Behörden umzuschaffen [29]). Sollten im Bundesarchiv noch Pläne Vogels zum Vorschein kommen, so wären kaum neue Aufschlüsse über die Eigenart seiner Baukunst zu erwarten.

[26]) Memoriale Bapt. des Rechenrates 26. VII. 1788.

Das Original des Bildchens vom Hirschengraben befindet sich im Kunsthaus, Malerbuch VII. 27, und ist signiert: „H. Maurer delin. Sept. 1807“.

[27]) Strickler, J., Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik 1886—1905. Bd. I, p. 563/64. (4. April?) 1798.

[28]) In der Eingabe, die für Zürich als Sitz des Helvetischen Direktoriums wirbt. Broschüre.

[29]) Strickler, J., Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik 1886—1905.

Die Hirschengrabentreppe ist das einzige Bauwerk der Zeit, das deutliche Beziehungen zum umgebenden Raum zeigt. Der frühe Klassizismus hatte in Zürich keine umfassenden Aufgaben. Einen teilweisen Ersatz für Anlagen im Großen bieten die zwischen 1780 und 1791 entstandenen Promenaden auf dem Lindenhof, im Platzspitz und im Sihlhölzli. Die erste Leistung ist die Abänderung einer älteren Anlage auf dem Lindenhof (1780), ein Beispiel des Übergangsstiles zum englischen Landschaftsgarten, das sehr selbständig die örtlichen Gegebenheiten ausnützt: die beiden Zugänge, den Brunnen und ein Turmhaus. Zwei erste Entwürfe (Abb. T. V, 3) lassen drei fundamentale Dispositionen der Wege noch getrennt erscheinen: die sich in der Mitte kreuzenden Strahlen, die symmetrisch vom Hauptpfade aus nach zwei Gegenpunkten zusammenlaufenden Straßen, und die im Kreis oder in der Ellipse geführten Wege, die einen Teil der Anlage zusammenfassen. In der Ausführung wurde glücklich ein Ausgleich geschaffen, indem sich die symmetrischen Straßenanlagen den Kreuzstrahlen einordnen und zugleich von einem weiten Kreis, der alle wichtigen Punkte tangiert, umfaßt werden. Für einen offenen Wiesenplan mit lose verteilten Bäumen eine reiche, beinahe komplizierte Anlage (Abb. T. V, 3, oben).

Erst im Platzspitz lassen sich fremde Vorbilder genauer erkennen (Abb. T. VI, 4). Eine Linienführung, wie sie die gestrafften Kurven an dekrativem Schmuck besitzen, erscheint am großen Bogenweg, der diese Anlage eröffnet. Große Alleen schließen sich an, die sich zu dreien auf einem Rondell-Platz treffen. Soweit ist es noch rein architektonische Gartenanlage, an die sich im Norden unsymmetrisch Zickzackwege und wenige gewundene Pfade anschließen; einen englischen Garten nannten die Zeitgenossen diesen Teil. Er ist aber näher verwandt mit den Anlagen von Grand Trianon oder St. Cloud. Die Kenntnis der Gärten von Versailles ist für Zürich schon durch die Wandmalereien des sog. Versailles-Zimmers im Beckenhof (kurz nach 1742) verbürgt. Stiche werden vermittelt haben. Außerdem darf aber wohl vom Schöpfer dieser Anlagen, dem Schanzenherrn J. Caspar Fries, der vor 1768 Offizier im Regiment Lochmann in französischen Diensten gewesen war, angenommen werden, daß er Erinnerungen an die königlichen Gärten Frankreichs verwertete. 1790 erhielten die neuern Teile nicht nur eine dichte Bepflanzung, sondern auch jene für die Zeit unentbehrliche Staffage, welche die gewünschte elegische Stimmung auslöste: einen Pavillon, der auf Ruinen steht, und, auf einem Hügel, das von Trauerweiden umschlossene Denkmal Salomon Geßners (Abb. T. V, 2). Stichwerke über englische Gartenkunst fanden den Weg nach Zürich, wie sich aus der Liste von David Vogels Bücherei ergibt. Den großen Zug hat aber die in ihrem Ausmaß bescheidene Anlage der Platzpromenade von den Vorbildern der älteren französischen Gartenkunst. Im „frohmütigen, mit einem sechsstrahligen Kreuz durchschnittenen, von kühlendem Wasser ganz umrauschten Sihlwäldchen“ [30]) ist dieser Straßenstern mit der elliptischen Umfassungsstraße, ein Hauptstück strenger französischer Gartenkunst, in bewußtem Gegensatz zwischen die vielen Arme des wilden Bergwassers eingeschoben, sodaß die Betrachtung des einen Teils die Wirkung des andern immer erhöhen muß (Abb. T. V, 4). Die Parallelerscheinung zur Lösung des Einzelbauwerks aus größerem Zusammenhang findet man in der Befreiung von Garten und Park aus der Herrschaft der Architektur.

In der Gartenkunst waren entschieden französische Vorbilder maßgebend. Daß in der Architektur dieses Beeinflussungszentrum bisher nicht stärker hervorgetreten ist, liegt daran, daß der Wohnbau jener Zeit sich wohl, seit den vierziger Jahren, in der Grundrißdisposition nach französischen Mustern richtet, aber in der Außenarchitektur durchaus süddeutsch geblieben ist (Beckenhof). Wie nun aber auch im Außenbau franzö-

[30]) Kurze Darstellung der Merkwürdigkeiten des 18. Jahrhunderts etc. 1802, p. 228.

sischer Frühklassizismus Einzug hält, lehren am besten die zahlreichen Entwürfe für das Helmhaus. Der wichtigste Meister, Hans Konrad Bluntschli d. ä., der schon am Waisenhaus tätig gewesen war, der den Bau der Krone (des Rechbergs) nach David Morf zu Ende geführt hatte, und der, nach den Formen der Fenster und ihrer Verteilung zu urteilen, auch die Schiffleuten erbaut hatte, erweist sich in den ersten Entwürfen durchaus noch als der Vertreter eines schlichten Rokoko-Klassizismus (Abb. T. VII, 2, 3). Die Beratungen über den Helmhausbau sind vollständig aufgezeichnet und gewähren genauesten Einblick in die Tätigkeit einer damaligen Baukommission [31]). Der erste Plan des Holzwerkmeisters J. C. Heidegger sah einen Holzbau vor (Abb. T. VII. 1), der sich in seiner Längsrichtung der Wasserkirche wohl anpaßte, in den Einzelheiten sich aber schon frühklassizistisch gebärdete: mit Rundbogen zwischen Pilastern im Erdgeschoß. Die Pilaster sind von der Kommission bis in die endgültige Fassung des Steinbaus hinüber gerettet worden. Beinahe wäre, noch ganz im Geiste des Rokoko, ein kleines Helmhaus, ein Fachwerkbau, entstanden, das sich der Wasserkirche gegenübergestellt, wie später die Hauptwache dem Rathaus und sich zugleich den größeren Gebäuden der Umgebung bescheiden untergeordnet hätte (Abb. T. VII, 2). Damit wäre die Querrichtung gegenüber der Längsrichtung der Wasserkirche schon leise betont gewesen. Bluntschlis weitere Entwurfsarbeit an diesem Helmhäuschen ist nun aber, wohl unter dem Einfluß irgend eines Kommissionsmitgliedes durchaus von Vorbildern des französischen Frühklassizismus bestimmt. Fensterformen und Verdachungen der Fenster lehnen sich an den Petit-Trianon an (Abb. T. VII, 4). Die Entwürfe, welche abgehen vom kleinen isoliert stehenden Helmhaus und ein hohes Gebäude wie einen Querriegel an die Wasserkirche heranschieben, lassen sich in den kraftvollen Pfeilern, welche die Bogen des Erdgeschosses stützen, zurückführen auf d'Jxnards Schloß in Koblenz (Abb. T. IX, 4). Nun hat Bluntschli kaum selbst nähere Beziehungen zu d'Jxnard's Kunst besessen, der durch seinen Bau der Kirche von St. Blasien im Schwarzwald (1769) dem schweizerischen Territorium sehr nahe gerückt war. Es ist wohl eher die Übernahme dieser Vorbilder und ihre Weitergabe an den Architekten durch Kommissionsmitglieder wahrscheinlich. Zürcher Bauverständige hatten ja mit St. Blasien in Verbindung gestanden, wie die Korrespondenz des Bauherrn J. C. Werdmüllers und das vermutlich von David Vogel stammende Gutachten über die Abteikirche von St. Blasien erweisen [15]). Das fertige Helmhaus (Abb. T. VII, 4) verrät nicht nur in seiner Querlage Tendenzen des neuen Stiles, auch sein Kubus wirkt geschlossener. Es scheint sich die ganze Masse des Baues zusammenzuballen und damit zu isolieren, während noch kurz zuvor in den Entwürfen die Gebäude sich den Linien des Flußes, der Uferstraße angeschmiegt hatten. Wollte man einwenden, die Lage und Ausdehnung des neuen Helmhauses sei durch das abgebrochene alte bestimmt, so ist es eben nur dies: das alte Helmhaus fügte sich mit seinem Dachfirst in den Längszug der Gebäude am Fluße. Das kubisch Feste des Helmhauses kam vor dem Bau der Münsterbrücke 1836 noch viel stärker zum Ausdruck, da das Gebäude isoliert im Wasser stand und die ehemalige obere Brücke, eine schmale Holzbrücke, zu dem der Wasserkirche zunächst gelegenen Bogen der Halle führte (Abb. T. XIII, 1).

Französischer Einfluß ist nun auch im Außenbau maßgebend geworden. Trotz Lehre und Schulung ist auch jetzt von direkten Vorbildern antiker Kunst kaum etwas zu bemerken. Die Schlichtheit und Einfachheit antiker Bauwerke wird wie im Louisseize übernommen und neu kommt hinzu die strenge Geschlossenheit ihrer kubischen Gestalt. Trotz der neu auftauchenden Vorbilder der Antike hat es in Zürich lange Zeit, noch nach 1800, einen eigentlichen Rokoko-Klassizismus gegeben, der sogar auf viel ältere Formen: Konsolen an den

[31]) Hoffmann, H., Entwürfe und Beratungen zum Helmhausbau 1760—1791. Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1930.

Fenstern usw. zurückgreift, wie es Hans Konrad Bluntschli d. j., der Sohn des schon genannten Erbauers des Helmhauses, am „Lindental“ tut (Abb. T. X. 1, 2). Ihm waren als dem Ingenieur-Architekt des Kantons die Bauten außerhalb der Stadt unterstellt. Ein Entwurf zu einer Kaserne von 1804 oder ein gleichzeitiger für das Schloß in Wädenswil (Abb. T. XII, 2) zeigen ihn so sehr in der Bahn alter Tradition, daß man kaum glaubte, hier einen um 1800 tätigen Meister am Werk zu sehen, wenn man nicht am kräftigeren Kubus des Baukörpers eine Veränderung gegenüber der Kunst um 1770 gewahrte. Der jüngere Bluntschli leitet vom frühen zürcherischen Louisseize in jene Zeit hinüber, da die rein klassizistischen Formen zurücktreten. 1854 hat Leonhard Zeugheer in der Fassadenbildung des Quartiers um das Gerichtsgebäude im Selnau auf Bluntschlis und selbst auf Johannes Meyers Formen zurückgegriffen.

Der reife Klassizismus.

Wenn Winckelmann mit den Worten „edle Einfalt und stille Größe“ das Wesen antiker Kunst bezeichnete, so formulierte er das, was die Kunst seiner eigenen Zeit suchte und in der antiken Kunst auch zu finden glaubte, vielmehr, als daß er damit die antike Kunst auch für spätere Epochen gültig charakterisiert hätte. Man schwärmte für Einfachheit überhaupt, für die Einfachheit des Landlebens, für die schlichten Sitten der Bauern, für Reinheit und Tugendhaftigkeit. Schon in Salomon Geßners Schriften barg sich diese Schwärmerei in antikem Gewand. Man sah die Formen der antiken Kunst; aber es ist auffällig, daß man sie vorerst nur selten direkt übernahm. Man baute mehr aus der Gesinnung, die man in ihnen fand, als mit ihnen selbst.

Das wurde im Verlaufe der 1780 er Jahre anders. Der antiken Kunst hatte man aus dem Erleben der eigenen Zeit einen neuen Inhalt gegeben. Das freie Menschentum, das man entgegen aller konventionellen gesellschaftlichen Schichtung jener Zeit suchte, fand man in den stillen Statuen der Antike verkörpert. Die Tugendhaftigkeit und Sittenstrenge, die man dem jetzt als zügellos verurteilten Rokoko entgegenhielt, sah man bei den alten Römern. Der heraufkommende dritte Stand, das Bürgertum, schuf die neuen Ideale. Das Ideal seiner Staatsform, die Republik, der es zustrebte, war verwirklicht in den antiken Republiken. Die Baukunst der Antike war für die Menschen dieses Ideals des Bürgertums geschaffen. Aber dem Geschlecht, das in allen Gebieten auf Klärung der Begriffe, „Aufklärung“ ausging, müßte die antike Baukunst beinahe ohne diese inhaltliche Bindung, rein um ihrer formalen Vorzüge willen, ihrer klaren, reinen Einzelformen, der logischen Strenge der Formbeziehungen, zum Vorbild geworden sein. Der Klassizismus dieser späteren Phase übernimmt direkt ganze Teile antiker Bauten, wie die Tempelfront, und den von Säulen umstellten Tempel vollständig. Der Klassizismus ist auf Grund seines ethischen Gehalts der Stil der Revolution geworden. Er ist der Stil des Empire geblieben, das mit dem Anspruch auf Weltherrschaft sich dem Imperium der alten Römer verwandt fühlte.

David Vogel hatte in Paris die Baukunst der Revolution selbst gesehen. Die Entwürfe zum Umbau der Zimmerleuten lassen deutlich die französischen Einwirkungen erkennen. Antike Formen aber nimmt er nicht auf. Bis es in Zürich dazu kam, bedurfte es eines neuen, engern Anschlusses an die nun mit andern Augen betrachteten reinen Quellen, an die antiken Bauten selbst.

In den neunziger Jahren waren auch in Zürich Ideen der Revolution eingedrungen. Man sah in den Kreisen der regierenden Familien ein, daß die bisherige Herrschaft, wenn nicht überhaupt an ihrem Ende angekommen, so doch heftigen Erschütterungen unterworfen sein werde. Der junge Hans Caspar Escher (1775—1859), der zu seiner weiteren kaufmännischen Ausbildung nach Livorno gekommen war, wurde hier außer seiner Neigung zur Architektur, nicht zuletzt durch die Überlegung, wie er, wenn sich die Verhältnisse geändert hätten, mit einem Berufe dem Lande zu dienen vermöge, bestärkt, Architektur zu studieren [32]). Er ging nach Rom und wurde dort Schüler des nur neun Jahre älteren Friedrich Weinbrenner aus Karlsruhe. In Rom konnte er di-

[32]) Mousson, A., Hans Kaspar Escher, Neujahrsblatt des Waisenhauses 1868.

rekt an die Originale antiker Baukunst anknüpfen. Er hat denn auch die reinsten Werke des Klassizismus in Zürich geschaffen, die leider bis auf zwei Privathäuser zerstört sind. Doch war er nicht eingeschworen auf die Vorbilder der Antike. Er wägt sorgfältig nach den Bedürfnissen ab. Auch die edelsten Formen antiker Baukunst sollen einem bestimmten Zwecke dienen. In einem Brief vom 2. Januar 1795 legt er seinem Vater seine Ansicht über den Zweck und das einzuschlagende Studium der Architektur vor. Die Stelle soll schon deswegen wörtlich zitiert werden, da sie trefflich auch den Lehrer Weinbrenner charakterisiert: „Mich dünkt die Kunst eines Baumeisters bestehe hauptsächlich darinn, den Bedürfnissen derjenigen Menschen für die er baut mit allen Materialien die er am Orte finden kann ein Genüge zu leisten, alle Gebäude zweckmäßig zu bauen. Zweckmäßig wird er zum Beyspiel dem wolhabenden Bauer bauen, wenn er ihm sein Haus bequem, geräumig und dauerhaft macht, das nehmliche wird auch der unbemittelte Bürger von ihm fordern, nur sind die Bedürfnisse der letzten größer, und von andrer Arth als die des Bauren, noch größer sind jene der reichen Particolars, dieser fordert schon viel Bequemlichkeit; in seinem Hause herrscht Luxus, er begnügt sich nicht mehr mit dem notwendigen Platz den er und seine Familie nöthig hat, er will überflüssigen Platz für Freunde, Gesellschaft etc. haben, er hat Überfluß und will diesen Überfluß sehen lassen und gantz verschieden ist der Zweck der öffentlichen Staats Gebäude von den Privat Gebäuden, die gewöhnlich nur Wohnsitze mehr oder weniger bemittelter Menschen sind, diese sind entweder Gottesdienstliche und andere Versammlungshäuser, Kranken-, Waisenhäuser, Schulen, Spitale und andere Institute oder sie dienen um Waaren, Bücher oder Lebensmittel aufzuheben. Die Anlegung und Einrichtung dieser verschiedenen Gebäude schiklich aufzugeben ist nun eigentlich die Arbeyt des Architecten, die Ausführung seiner Plane aber die des Handwerkers.“ Der Architekt muß nach Escher nur soviel praktische Kenntnis haben, als es braucht, um die Arbeit der Handwerker zu beurteilen und zu leiten. Um sie zu erwerben, studiert der Architekt die Arbeiten der verschiedenen Handwerker in den verschiedenen Ländern. Es wäre Zeitverschwendung, wenn er die mechanischen Vorteile eines jeden Handwerks lernen wollte. „Denn seine Hauptbeschäftigung besteht darinn, den Zweck eines jeden Gebäudes gründlich kennen zu lernen und seine Plane demselben so angemessen als möglich einzurichten, wird er aber diese Kenntnisse erlangen, wenn er auch 10 Säulenordnungen kennt, und nach dem Palladio und anderen dergleichen Schriftstellern ein Gebäude voll Säulen, Pilaster und Gesimse nach der Regel aufzeichnen lernt? Ich zweifle daran und bitte Sie ja nicht zu glauben, daß ich mich mit Herrn Weinbrenner mit ähnlichen Aufgaben beschäftige, da bin ich noch weit zurück und zweifle daran, ob ich je so weit kommen werde, ein Gebälke und Säulen etc. nach allen steifen Gesetzen eines Vignola u. a. m. aus dem Kopfe aufzuzeichnen. Gantz recht hätten Sie, einen langen Aufenthalt in Rom für schädlich zu halten, wenn ich statt Häuser zu bauen hier nur Häuser zu verziehren lernte, beydes soll zwar der Architect können aber nie vergessen daß das erste immer vor dem letzten geschehen soll, denn wenn er umgekehrt verfährt, so wird er freilich baufällige Kirchen und unbequäme und unwohnbare Paläste bauen. (Verbirgt sich hinter diesen Worten ein Urteil über David Vogel?)

Nach meinem Begrieff und nach dem Uhrtheil mehrerer Freunde, mit denen ich mich über mein Studium berieth ist der Weg den ich bereits einschlug um Fortschritte darinn zu machen nicht gantz übel und folgender: Den größten theil meiner Zeit bringe ich für einmahl damit zu Scizen von Weinbrenner die er theils in Deutschland ausgeführt (!) theils hier nur projectierte, auszuführen und ins große mit allem Detail zu zeichnen, durch diese Übung werde ich mit allen eintzelnen Theilen und Constructionen der Gebäude bekannt. Und da diese Scizen sehr unausgeführt gezeichnet

sind und nichts als die Hauptform und Maße enthalten, so ist die Arbeyt mehr als bloses copieren und ich muß dabei selbst bauen und während der Arbeit immer mit Weinbrenner resonieren. Nachdem ich diese Übung etwa sechs Mohnate fortgesetzt so werde ich versuchen eigene Projecte zu zeichnen und sie durch W/br. curigieren zu lassen. Eine andere eben so nützliche Übung verschaffen mir die Spatziergänge mit W/br. Auf diesen besuchen wir gewöhnlich sowohl alte als moderne Gebäude letztre um zu lernen wie man nicht bauen soll und erstre um ihre herlichen Constructionen zu bewundren und ins Gedächtnis zu prägen aber nicht um zu lernen wie viel moduls der Säulenschaft Capitäl etc. bekommen müsse, denn solche feinen Proportionen wurden erst von den neueren hirnlosen Copisten herausgegrübelt und waren den alten Baumeistern gewiß selbst nicht bekannt, welches sich leicht aus ihrer Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit (ihrer Werke) schließen läßt. Wenn sie Säulen zu machen hatten so bauten sie selbige so dik als es die darauf zu legende Last erforderte, aber sie waren nicht so unsinnig, Gebäude mit ohnnötigen Säulen verziehren zu wollen sondern bedienten sich nur derselben wenn es die Construction erforderte z. b. um Vorhallen an Tempeln und Palästen und andre frey stehende (!) Sachen zu tragen, wenn sie selbige dann hinsetzen mußten so suchten sie ihnen eine natürliche und schikliche Form zu geben, und brachten einfache und mit der Bestimmung des Gebäudes harmonierende verziehrungen an. Sie verziehrten nicht ehe sie bauten, sondern bauten zuerst solid und dauerhaft und dann verziehrten sie erst. Auch suchten sie die Schönheit nicht in formen die nur dem Auge gefallen sondern in der Caracteristik und Zweckmäßigkeit derselben.“...

„Des nachts zeichne ich bis 8 Uhr perspectiv eine besonders für Architecten nützliche Wissenschaft, indem man in fall kommen kann jemandem der Plane nicht genug versteht sein Haus so zu zeichnen wie es ihm aus einem gewissen Gesichtspunct erscheinen wird.“

„Nach dem Nachtessen bis halb 11 Uhr lese ich im Vitruv oder Livius. Sobald die Tage länger werden will mir W/br. seine in Berlin über Mechanic angehörte Colegien vorlegen und mich Modelle der bei uns üblichen Holzconstructionen machen lassen, eine arbeyt die mir mehr nützt als wenn ich das Handwerk selbst erlernen wollte, indem mir der Handwerker keine Erklärung und weder Grund noch Ursache angeben kann. Im Sommer werden wir in Tivoli von den schönsten alten Ornamenten und andre Architectonische Sachen zeichnen. Auf diese Arth hoffe ich in einem Jahre wenn Sie mir diese Zeit zu meinem Aufenthalt in Rom erlauben so weit zu kommen daß ich ohne das Führband meines vortrefflichen Meisters fortfahren könnte... Sie werden leicht einsehen, daß um auch nur die Anfänge einer der schwersten Wissenschaften zu erlernen diese Zeith noch sehr kurtz ist, denn wenn wir schon weder Paläste noch Theater zu bauen haben, so haben wir doch bequeme und dauerhafte Wohnhäuser, und bisweilen auch ein ordentliches und vernünftig angelegtes Helm- oder Kornhaus nöthig. Weiter werde ich mich nie ausdehnen und alle meine Studien so einrichten, um mit der Zeit fähig zu sein solchen Fordrungen die man bey uns an einen Baumeister machen kann zu entsprechen.“

„Ich wiederhole ihnen zum Beschluß ... daß nicht sowol Rom allein, als auch besonders der unvergleichliche Weinbrenner mich hier fesselt, mehr durch seinen Umgang als aus allen Büchern kann ich lernen und nur durch ihn aus allem merkwürdigen das ich sehe Nutzen ziehen und etwas anwendbahres lernen.“

Es ist typisch für die Zeit, daß sie sich der alten Schranken auch in der Berufsausbildung entledigte, daß nicht mehr nur der handwerklich Geschulte schließlich Architekt wurde. Escher blieb mit Weinbrenner bis 1797 in Rom. Seine Ausbildung erscheint als Vorstufe des Unterrichts an einer Bauakademie, der bald überall, auch in Karlsruhe unter Weinbrenners Leitung, einsetzte. Seit Eschers Bekanntschaft mit Weinbrenner datiert

der bedeutende Einfluß, den dieser lange Zeit auf die zürcherische Baukunst ausgeübt hat. Conrad Stadler ist 1806 sein Schüler und der Baumeister J. C. Vögeli, der häufig mit Escher zusammenarbeitete, schickte seinen Sohn ebenfalls zu Weinbrenner. Lange trifft man selbst bei Stadler, der später in der Schule Fontaine's in Paris gewesen war, auf Formulierungen des großen Karlsruher Architekten. Nach der Rückkehr aus Italien arbeitete Escher vorerst bei Weinbrenner in Karlsruhe und dann in Stuttgart, erkannte aber, daß er den ihm zusagenden Beruf auch im Studium der Architektur nicht gefunden habe. 1806 lernte er auf einer Reise in Sachsen die ersten Spinnmaschinen kennen. Er errichtete daraufhin eine teilweise mit selbstkonstruierten Spinnstühlen ausgestattete Spinnerei, und ging später zur Fabrikation der Maschinen über. Seine Firma Escher-Wyß erlangte bald Weltruf [33]).

Trotzdem Escher von der Architektur wieder abkam, ist er durchaus kein Dilettant, als den ihn die bisherigen Nachrichten im allgemeinen hinstellen. Daß er jede Aufgabe sehr selbständig löste, bezeugen seine Bauten. Bevor Escher seinen Beruf auszuüben begann, hatten sich die Verhältnisse in der Heimat völlig geändert. Es war so gekommen, wie er vorausgesehen hatte. 1798 war die alte Eidgenossenschaft und mit ihr die Familienherrschaft in den Städten zusammengebrochen. Die Herkunft galt jetzt weniger, die Leistung des Einzelnen alles. Escher baute für eine veränderte Gesellschaft. Mit dem, was er gelernt hatte, war er der neuen Situation durchaus gewachsen.

Zum ersten Mal tritt Escher in Zürich 1807 beim Bau des Casinos bedeutsam hervor (Abb. T. VI, 1—3). Daß das Gebäude seinen Platz bekam an der Stelle der Stadtmauer, wo der mittlere Hirschengraben schon um 1790 ausgeebnet worden war, läßt es in dem schon angedeuteten Zusammenhang der Dehnung der Stadt über den alten Mauergürtel hinaus erscheinen. Wenn e i n e Aufgabe den Ideen des Klassizismus entspricht, so ist es diese. Das Gesellschafts- und Vergnügungsgebäude einer freien Vereinigung aller Bürger, das entsprach schon durchaus den sozialen Anschauungen der neuen Zeit. Es verband sich damit der Begriff eines Tempels der Freundschaft, eines Gebäudes also, das über den bloßen Zweck hinaus auch noch Ausdruck eines Höheren, eines Ideals sein konnte [34]). Escher hat denn auch das Casino mit einer Tempelfront versehen, diese aber zugleich praktischen Zwecken dienstbar gemacht, indem sie die Auffahrt für die Kutschen deckt. Es bleibt eine durchaus originale Leistung, die schlanken Rundbogenfenster der seitlichen Flügel mit der reinen dorischen Sechssäulen-Halle zu verbinden. Die Aufgabe war darin leicht, daß ein einstöckiges Gebäude genügte. Die innere Einteilung läßt sich leider nur noch aus literarischen Nachrichten rekonstruieren. Sie ergab ein Vestibül, einen großen Saal mit Wandmalereien und einen kleineren Saal [35]). Das beste an Eschers Casino sind die ganz einfachen Proportionen. Front und Flügel sind genau gleich breit; das Säulenintervall verhält sich zur Säulenhöhe wie 1:2; die vier mittleren Säulen ergeben einen Abstand der gleich ist ihrer Höhe samt Treppe und Gebälk; die Fensterhöhe ist gleich der Breite von Fenster und Zwischenpfeiler zusammen und zugleich gleich der Dachhöhe. Nicht umsonst hat man das Casino jahrelang als das schönste Gebäude in Zürich gepriesen [36]). Die Säulenhalle dringt vor in den äußeren Raum und ist zugleich Ausdruck für Aufnahme und Empfang der Bürger. Das Casino ist heute zerstört, d. h. seit 1874 in den Bau des Kantonalen Schwurgerichtsgebäudes so einbezogen, daß das Erdgeschoß der seitlichen Flügel allein von Eschers Werk übrig geblieben ist. So gut sich der Umbau

[33]) Mousson, A., op. cit. und Notizen im Familienarchiv Escher vom Glas, Zentralbibliothek Zürich.

[34]. Auf diesen Ton gestimmt das zur Einweihung des Casinos verfaßte Gedicht. 1807.

[35]) Staatsarchiv Zürich, Akten V. II. 1.

[36]) Füßli, W., Zürich und die wichtigesten Städte am Rhein. 1842, p. 77 (nennt J. C. Voegeli als den Architekten).

den alten Formen angepaßt hat, man erkennt den Bau des Klassizismus nicht mehr.

Für Eschers Klarheit im architektonischen Entwurf, die eine Bestätigung für die in jungen Jahren geäußerten Grundsätze ist, gibt die Skizze für das Haus zum Schönenhof den besten Aufschluß[37]). Der Umstand, daß der Bauherr, Hauptmann Schinz, die Grundmauern des alten Eckgebäudes wieder zu verwenden gedachte, zwang den ersten Baumeister J. C. Vögeli (1774—1852) 1811 dazu, das Treppenhaus in dem ehemaligen Anbau anzubringen. Es ist wohl symmetrisch, kann aber wegen seiner seitlichen Lage zum Vestibül nicht zur Wirkung kommen. „Da die Hauptmauren," wie Vögeli in seinem Gutachten schreibt, „keine neue symetrische Lichtereintheilung erleiden mögen," sollen die alten Fenster beibehalten werden. Dies veranlaßte den weiten Abstand der mittleren Fenster von den andern, und zwang zur Anlage des Haupteingangs seitlich der Mittelachse, wobei sich der Baumeister so behalf, daß er mit drei Bogen in der Mitte des Erdgeschosses die Türe und zwei Fenster maskierte, und damit wenigstens in diesem Geschoß einen Ausgleich der Abstände gewann (Abb. T. VIII, 1). In einem zweiten Projekt war eine andere Treppenanlage vorgesehen, das Haus sollte bis zu einer weiteren Zwischenmauer reichen und die Front sich nun über sieben Achsen ausdehnen (Abb. T. VIII, 2). Ein Risalit faßt die mittleren drei Achsen unter einem Giebel zusammen und tritt glücklich in den auffälligen Zwischenraum zwischen den engstehenden äußern und den stärker getrennten mittleren Fenstern. Das Risalit als Akzent der Mitte, die Rundbogen, auch die Lagerfugen im Erdgeschoß zeigen, daß Vögeli sich in den Grundzügen an Eschers Casino anlehnt. Beide Entwürfe wirken nicht nur karg, sondern haben durch die Rücksichtnahme auf vorhandenes Mauerwerk etwas Gezwungenes in den Proportionen. Vögeli hatte allerdings schon nach einer Untersuchung vom 13. Februar 1811 in Vorschlägen für einen Umbau selbst bemerkt, ein solcher „entspreche der Erwartung der öffentlichen Meinung nicht, welche schon zum Voraus an diesem schönen Plaz auch ein schönes und gefälliges Gebäude zu erwarten sich berechtigt glaubte". Er reichte damals seine Pläne ein, aber schon am 18. März auch einen Calcul „nach Herrn Eschers Plan".

Eschers Einfluß auf den Bauherrn ist es in erster Linie zu verdanken, daß die innere Mauer des alten Eckgebäudes wegkam, womit Platz für eine freiere Grundrißdisposition geschaffen war (Abb. T. VIII, 3, 4). Raumdisposition und Äußeres stehen durchaus im Einklang. Wo die drei mittleren Fenster enger zusammentreten, finden sich Eingang und Treppenhaus, die isolierten äußeren Fenster bezeichnen Wohnräume. Der Grundriß erinnert mit seiner strengen Symmetrie an die Aufteilung französischer Wohnbauten des 18. Jahrhunderts. Nur sind die einzelnen Räume, — und das ist das Klassizistische — scharf voneinander getrennt. Vom Eingang her dehnt sich der schmale Korridor nicht zum weiteren Treppenvorraum; dieser stößt schroff an, und die im Halboval geführte Treppe hat wohl noch eine Erinnerung an die flüssigen Doppelläufe jener Zeit bewahrt, führt aber nur einen Treppenlauf über solchem Grundriß empor und isoliert ihn damit vom Vorraum. Daß sich auch die Zimmer aus dem Gesamtschema lösen, zeigt namentlich die seitliche Lage des großen Saales, der durch zwei eingestellte Säulen unterteilt, selbst eine brüske Trennung aufweist. Die Fassade hat nicht nur durch die veränderte Verteilung der Öffnungen gewonnen, sondern sehr viel auch durch den maßvoll verwendeten Bauschmuck. Glatte römisch-dorische Säulen, wie man damals sagte, mit glattem Gebälk stellen sich vor den Eingang, das erstemal an einem ausgeführten Zürcher Bau. Im Entwurf zeigte dieses Motiv allerdings schon Vogels Umbau der Zimmerleuten. Die Abgrenzung von Sockel und Obergeschoß wirkt durch das eine Gurtband schroff, die Hervorhebung der

[37]) Sämtliche Pläne zum Schönenhof im Staatsarchiv Zürich. Z. IV. 3. 57. Vergl. Corrodi-Sulzer, A., Neue Zürcherzeitung 1920, Nr. 1823.

Stoßfugen auch im Sinne des reinen Klassizismus. Die Gesimse der Fenster auf Konsolen im Erdgeschoß, Rahmung und wagrechte Verdachung im Hauptgeschoß, wieder einfache Gesimse darüber, endlich das Dachgebälk bringen mit ihren knappen und doch ganz verschiedenen Formen diskrete Abwechslung in diese Fassade, die hier nach Eschers Zeichnung im Malerbuch der Kunstgesellschaft wiedergegeben ist. Nie skizziert Escher, ohne Vegetation hinter den Gebäuden anzugeben und wie er diese straff und geschlossen zeichnet, so schwelgt er in den zufälligen und lockeren Naturformen des Baumschlags in bewußtem Gegensatz. In einem bescheidenen Entwurfe für das Haus Schinz im Rötel erweist sich Escher als der erste, der in einem Privatgarten in der Führung der Wege die unregelmäßigen Kurven des englischen Gartens aufnimmt (Abb. T. VIII, 5). Hier findet sich ebenfalls die halbovale Treppe, die aber seitlich angelegt, eine Säulenreihe als Pendant erhält. Am Schönenhof erscheint Escher als der klar disponierende Architekt gegenüber dem aus dem Zwang des Gegebenen mühsam nach einer leidlichen Lösung suchenden handwerklichen Meister.

Die Arbeit für die neu eingerichtete Fabrik nahm Escher in dem Maße in Anspruch, daß er nur noch gelegentlich als Architekt tätig sein konnte. Er war Spitalpfleger und reichte als solcher 1813 einen Entwurf für das Irrenhaus ein, das 1817 gebaut wurde (Abb. T. IX, 3) [38]). Er ordnet die Zellen nach dem Längskorridor, gewinnt aber dadurch, daß er Eingang und Portal in die Querachse legt, einen starken Akzent auf der leeren langen Flucht, die genau 4 mal die Höhe bis zum Dachgesimse mißt. Die toskanischen Säulen des Portals tragen als Sturz einen zum Giebel abgeschrägten Steinklotz; alles behält etwas Dumpfes, Ungefüges, was durchaus zu der großen Fläche paßt, in welcher die Rundbogen des Erdgeschosses das Starre der Anordnung ein wenig lockern. Der Klassizismus hat sich zu sehr auf die Geschlossenheit seiner Bauten versteift, als daß er ein Krankenhaus freier hätte gliedern können, so wie es kaum zwanzig Jahre später der Kantonsspital zeigt. Der Bau beweist Eschers Fähigkeit, in der äußeren Form des Bauwerks den Ausdruck von dessen Bestimmung zu finden.

1819 hatte Hans Kaspar Escher nach dem Tode seines Vaters das Landgut zur Schipf in Herrliberg übernommen und machte sich nun daran, sein Besitztum umzugestalten [39]). Die Umbaupläne befinden sich heute noch auf der Schipf, im Besitze von Herrn Prof. Dr. von Meyenburg, der sie mir für diese Publikation gütigst zur Verfügung stellte (Abb. T. X, 3, 5). Dem heutigen Wohnhaus an der Straße, das allerdings verlängert und reguliert werden sollte, stellt Escher als Pendant ein Ökonomiegebäude gegenüber, sodaß beide den Aufgang zum Wohnhaus flankiert hätten. Die Treppe hätte über zwei Terrassen hinauf vor das Haus geführt, wobei für den Raum zwischen den Vorgebäuden ein Obstgarten, für die erste Terrasse der Gemüsegarten und die zweite Terrasse ein Blumengarten mit Springbrunnen vorgesehen war. Auffällig ist, daß zu einer Zeit, da der englische Garten in Zürich als eine Neuerung erschienen war, Escher an der streng symmetrischen Anlage festhielt. Daß die durchgehende Achse (die Treppe) von Querzügen (Terrassen) unterbrochen wird, zeigt die Vorliebe des Klassizismus für Vereinzelung. Für das Wohngebäude ergab die nicht durch Vegetation verdeckte Terrassierung einen mächtigen Unterbau. Ernster als der Schönenhof steigt das Haus selbst in einem siebenachsigen geschlossenen Block empor. Das breite Band zwischen dem unteren Gurtgesimse und den Fensterbänken läßt den Bau-

[38]) Das Exemplar des Entwurfs im Besitze von Hrn. Professor Dr. von Meyenburg in der Schipf, Herrliberg, trägt von Eschers Hand die Aufschrift: Irrenhausplan ausgeführt.

[39]) Mousson, A., H. K. Escher, Neujahrsblatt des Waisenhauses 1868.

körper massiger erscheinen. Conrad Stadler könnte beinahe der Schöpfer dieses Werkes sein, so verschieden ist es von der sonst spröderen Art Eschers. Zu beachten ist die Verbindung des Wohnhauses mit dem steilen seitlichen Gelände. Da findet sich nichts mehr von jenem Anschmiegen, dem sich Einbetten in den Hang wie noch zur Rokokozeit; nochmals steigt eine Terasse empor und gewinnt die Höhe des Platzes hinter dem Hause, der von niedrigen Hallen flankiert wird und mit einer Pergola im Grunde abschließt. Eschers Zeichnung ist im Landschaftlichen ganz unabhängig von der wirklichen Situation. Das Gut reicht sehr viel weiter den Hang hinauf. Er komponiert die Landschaft symmetrisch um das Hauptgebäude. In der Schipf ist das Ökonomiegebäude, der Weg zum Gartenhaus und dieses selbst noch von Escher angelegt und ebenso einige gewundene Wege nach englischem Vorbild. Wie eingehend er sich mit Einzelheiten beschäftigt hat, bezeugen die Studien zu einem Brunnen vor einer der Terrassen (Abb. T. X, 5). Er gibt vier Varianten: Eine Kombination von Springbrunnen und dessen Ablauf, der mit breitem Strahl vor einem mit Blumen ausgesetzten Rundbogen über die Terrassenmauer niederstürzt. Wie im Architektonischen überhaupt wählt der Klassizist auch hier die reinliche Scheidung: Wasser und Architektur sind klar voneinander gesondert. Der Wassersturz selbst ist in knappem, straffem Umriß gehalten, von der Architektur klar begrenzt und umfaßt, kein breiter rauschender Schwall, der größere Flächen verdecken würde wie im Barock, aber auch kein rieselndes Rinnen, das sich der Mauer anschmiegte wie im Rokoko. In den Grundzügen bleibt auch der Wasserstrahl in den Gegensatz zwischen Senkrechten und Wagrechten eingestellt. Bald begleiten mehrere Senkrechte den Strahl wie da, wo ein Portalmotiv die Rahmung bildet. Dann birgt sich das Wasser wieder in eine Nische, wobei die halb von der Seite gesehenen, in Bogen fließenden Strahlen vermitteln zwischen dem Rund des Bogens und den Senkrechten der rahmenden Pfeiler. Endlich überträgt Escher den Gegensatz zwischen Senkrechten und Wagrechten und den Bogen auf die einfache Hintereinanderschichtung des glitzernden Springbrunnenstrahls mit der dunklen Höhlung des Rundbogens unter der Terrasse. Überall spricht die Vegetation mit. Sie gibt die freie Natur, mit ihren lockeren Umrissen an Gebüsch und Baum, auch mit gewählten Überschneidungen, die Wirkung der architektonischen Linien steigernd.

In das Jahr 1822 fällt der Bau des Landhauses zum Freudenberg in Enge, für Eschers Schwager Bodmer zur Arch [40]). Was den Schönenhof auszeichnete, die feine Gliederung, was am Casino wertvoll war, der kräftige Vorsprung des Mittelteils, erhielt dieses Haus. Seiner freien Lage auf dem Hügel entsprechend, durfte es bewegteren Grundriß haben als ein Stadthaus. Das Risalit wird im Erdgeschoß in hohen Rundbogen geöffnet, ähnlich den Fensterformen am Casino und im Obergeschoß in einer Loggia mit gekuppelten Säulen. So ist es enger mit dem Haus zusammengeschlossen als ein Portikus und doch von den seitlichen Achsen des Baublocks, die nur zwei Fenster übereinander aufweisen, säuberlich getrennt. Angesichts des „Freudenbergs“ wird man bedauern, daß Escher in Zürich nicht zu weiteren solchen Aufgaben gekommen ist (Abb. T. XII, 4).

Beim Bau der Hauptwache und des Schlachthauses tritt Escher in Konkurrenz mit dem jungen Conrad Stadler, der 1819 schon Entwürfe geliefert hatte, während der Bau erst 1824 in der Weise ausgeführt wurde, daß Kanton und Stadt gemeinsam die Fundamente im Fluß errichteten und dann die Hauptwache vom Kanton (es war die Wache des Landjägerkorps) und das Schlachthaus von der Stadt erbaut wurde (Abb. T. IX, 1, 2) [41]). In der bisherigen Literatur gilt die Hauptwache als Werk des Staatsbauinspektors Caspar Stadler (Conrad Stadlers Bruder), dem von Amtes wegen die Bauleitung zufiel. Nun ist aber Caspar Stadler gelernter Zimmermann und wohl mit einzelnen Ge-

[40]) Escher, Conr., Geschichte der Gemeinde Enge.
[41]) Alle Pläne im Stadtarchiv. Planarchiv J. 23 ff.

bäuden im Kanton, wie z. B. dem Zollhaus in Eglisau, auch mit einem Villenentwurf im Malerbuch der Künstlergesellschaft zu fassen; ein führender Architekt war er nicht. Einer der Aufrisse von Hauptwache und Schlachthaus (Abb. T. IX, 1) im Stadtarchiv trägt die Bezeichnung „C. Escher im Felsenhof und C. Vögelj, Bmstr." von der gleichen Hand, welche die Zeichnung überhaupt beschriftet hat (es ist weder Vögelis noch Eschers Handschrift) unter dem Aufriß der Metzg (Verkaufslokal), die neben dem Schlachthaus auf dem Platze des Gebäudes der Museumsgesellschaft errichtet werden sollte, während unter dem Aufriß der Wache „Staatsbaumeister Caspar Stadler", wahrscheinlich eigenhändig, notiert ist, womit der Bauinspektor doch offenbar nur den Entwurf gutgeheißen hatte. Die Verwendung des auf drei Treppenstufen stehenden sechssäuligen Portikus ist allgemein gebräuchlich; doch sind die Proportionen so wohl gewählt wie am Casino, und die glatten Säulen, die hier statt der kanellierten erscheinen, entsprechen durchaus dem ernsteren Charakter einer Polizeiwache. Die Säulen kommen zu stärkerer Wirkung, da sie sich vor den zwei Geschoßen der Flanken und vor der Teilung des inneren Eingangs als große Ordnung ausnehmen. Der Bau der Wache verdankte seine beherrschende Wirkung wesentlich dem Gegensatz zu den schlichteren Formen des angebauten Schlachthauses (Abb. T. IX, 2). Seit 1863 stört die unruhige und detailreiche Architektur der Fleischhalle den Eindruck. Im Entwurf für das Schlachthaus erweist sich Escher als sehr geschickt in der Wiederaufnahme älterer Motive und ihrer Umdeutung in klassizistische Form. Die Läden längs des neu angelegten Quais zeigen noch ähnliche Bildung, wie sie einst das Rokoko geschaffen hatte. Damals wurden die breiten Stichbogenöffnungen unten durch die Anbringung der Auslagefenster auf einer Seite verschmälert (Abb. T. XII, 3, links der Brücke). Jetzt werden sie symmetrisch reguliert, oben wagrecht geschlossen und durch untersetzte Pilaster voneinander abgetrennt. Die Schmalseite des Schlachthauses öffnet sich gegen das Niederdorf in einer Säulenhalle. In einem wohl gleichzeitigen Entwurf zu einem Fabrikgebäude kann man beobachten, wie die Formen des Klassizismus von Escher vereinfacht werden, sobald es sich um reinen Nutzbau handelt. Der Innenraum des Schlachthauses, um welchen sich die Gäden (Läden) schließen, verlangte Beleuchtung von oben, die dadurch erreicht wurde, daß man über den Pultdächern der Läden eine einfache, durch Pilaster getrennte Reihe von Fenstern anbrachte, sodaß sich dieser Teil ausnimmt wie das Hochschiff einer Kirche (Abb. T. IX, 2, 5).

Die Abriegelung eines Längsbaues durch einen Querbau und die Stellung dieser Kombination am Flußufer, wie es Helmhaus und Wasserkirche zeigten, wiederholt sich in Wache und Schlachthaus. Die alte Metzg (Verkaufshalle), deren Entwurf ebenfalls auf den Schlachthausplänen vorkommt, nimmt die Gliederung des Helmhauses in einfacherer Art wieder auf. Escher hat sich genau an das Versprechen gehalten, das er einst als Jüngling dem Vater gegeben hatte. Er hat sich den Wünschen und Bedürfnissen der Besteller durchaus angepaßt und dabei nicht nur nach dem Urteil seiner Zeitgenossen, sondern auch nach dem heutigen ganz Bedeutendes geschaffen. Im Großen konnte er sich nicht betätigen, wie sein Lehrer und Freund Friedrich Weinbrenner, der, ein Architekt aus Leidenschaft, die großartigsten Aufgaben der monumentalen Architektur in bedeutender Zahl zu lösen bekam. Weinbrenner ist schwerblütiger als Escher. Seine Bauten haben mehr Gewicht. Eschers Werke besitzen eine gewisse Eleganz, eine schnittige Klarheit der Einzelformen. Eschers Entwurf zum „Herzoghaus" in Aarau, das einen hohen Säulenportikus aufweist, sei noch erwähnt.

Die Zeichnungen, die Escher in das Malerbuch der Künstlergesellschaft eingelegt hat, gehören in das Kapitel der „Architektur, die nicht gebaut wurde". Es sind Phantasien eines Architekten und erweisen einen Zug von Romantik, den man sonst in Eschers Werk nicht findet. Gartenhäuser und

Villen, auch ein Badehaus, alles Aufrisse bis auf dieses letzte, dem auch der Grundriß beigegeben ist. Was der Klassizismus mit Vorliebe gestaltete: Zentralräume, feierliche Aufgänge mit Tempelfronten, einstöckige Gebäude, die sich ganz den Ideen des Architekten bequemten, und keine Bedingungen stellten wie Stadthäuser oder öffentliche Gebäude zu bestimmten Zwecken, das hat Escher hier vorgenommen [42]).

Eine Zentralanlage findet sich im Malerbuch II (Abb. T. XI, 2), die durchaus von Palladio's Rotonda inspiriert erscheint, aber nur nach einer Seite mit einer jonischen Säulenhalle geöffnet ist. Wichtig ist bei Escher immer die Verwertung der Vegetation zur Unterstreichung der architektonischen Linien. Hier wirkt die Reblaube, die auf der Höhe des Treppen-Podestes der Front entlang gezogen ist, in diesem Sinne. Zwei Wandbrunnen beleben mit dem breiten Schwall des niederfließenden Wassers. Die klassizistische Sonderung der Einzelteile wird namentlich fühlbar in der Kuppel, die mit geschlossenem Tambour eine quadratische Plattform durchdringt, zu der das Dach von den vier Seiten ansteigt. Der Kuppelumriß erinnert an das Pantheon. Der Bade-Pavillon, eigentümlich schwer in seinem Oberbau, ist im Grundriß außerordentlich reich unterteilt. Ein frühes Gartenhaus im Malerbuch III zeichnet sich durch seine strenge Würfelform aus, um welche sich die Treppenläufe zum starren Geviert zusammenschließen. Eine Villa, die mit ihren hinter hohem Sockel verdeckten Rampentreppen mit den vier Säulen, die den Balkon tragen, dem erhöhten mittleren Giebelbau auch in Zürich auszuführen möglich gewesen wäre, wird durch die Aufstellung von Sphinxen an den Treppen und das in der Treppenmitte hervorschäumende Wasser zum italienischen Landhaus, einer romantischen Erinnerung, umgedeutet (Abb. T. X, 4). Eine geradezu verschwenderische Raumfülle besitzt ein großes Gartenpalais (Abb. T. XI, 3), von dessen im Quadrat ummauerter zentraler Kuppel kreuzförmig niedere Flügel vorstoßen, kürzere und höhere in der Hauptansicht, längere nach den Seiten. Nach allen vier Richtungen treten Säulenhallen heraus, in der Front zehnsäulig, dann Treppen und Rampen, sodaß Schicht nach Schicht in die umgebende Natur vorbricht. Blockartig sich abschließend steht selbst solch ein reichgegliederter Bau da.

Mit diesem Entwurfe steht Escher mitten im strengsten Klassizismus, der einen Baukörper additiv zusammenbaut und nicht mehr in den umgebenden Raum ausgreift, um ihn mit sich zusammenzuschließen. Weinbrenner ist der glänzendste Vertreter jener Phase des Klassizismus, die die großen Zusammenhänge spätbarocker Stadtbaukunst noch voll auszuwerten vermag. Die Isolierung der Bauten wie der Bauteile, die in sich ruhende fast zentralisierend wirkende Masse des Blocks erscheint bei ihm seltener. Escher greift von jener ersten Phase zur zweiten hinüber, steht also halb im spätbarocken, halb im romantischen Klassizismus.

Eschers Zeichnungen ergänzen sein Schaffen, indem sie ihn an selbstgewählten Aufgaben tätig zeigen, wo er ungehindert durch die Enge der Verhältnisse im damals kleinen Zürich seine Ideen verwirklichen konnte. Die großen Aufgaben haben sich auch in Zürich eingestellt, zur Zeit aber, da Eschers eigentlicher Lebensberuf ihm nicht mehr Zeit ließ, sich voll damit zu befassen; doch stand er nach dem Zeugnis der schaffenden Architekten selbst diesen mit seinen Kenntnissen zur Seite, Stadler beim Bau der Post, dem jungen Vögeli beim Entwurf für das Großratsgebäude. Hätte sich Escher ganz der Baukunst widmen können, er wäre die dominierende Gestalt unter den klassizistischen Architekten Zürichs geworden. Nun ist es Conrad Stadler [43]), dessen Tätigkeit schon deswegen bedeutsamer ist, da sie auch die Kirchenbaukunst umfaßt.

[42]) Die Zeichnungen in den Malerbüchern der Künstlergesellschaft. II. 26., III. 9. 34, VII. 2.

[43]) Prof. Bluntschli, Hans Konrad Stadler, von Zürich, Architekt. Neujahrsblatt der Künstlergesellschaft 1847.

Ähnlich wie neben Vogel Konrad Bluntschli d. j. fast rückständig die traditionelle Kunst des späten Rokoko weiter führt, so steht neben Escher der traditionsgebundene Stadtbaumeister J. C. Ulrich (1788—1846), der wie der Staatsbauinspektor Caspar Stadler vom Zimmermannsberuf herkommt [44]). Daß man Zimmermeister in diese Ämter wählt, verrät, wie viele Holzbauten und Riegelbauten ihnen in Stadt und Kanton noch unterstanden. Zum ersten Mal tritt Ulrich bei den Entwürfen zur Wache und zum Schlachthaus hervor. Er plant einen einstöckigen Bau, mit einem rythmisch gegliederten Vorraum an der Wache, wobei die geringe kubische Festigkeit die Gewohnheiten des Zimmermeisters verrät. Nur für die Dreifenster-Gruppe auf der Rückseite gilt dies nicht; hier aber hatte Ulrich ein genaues Vorbild in dem 1821 erbauten Brückenhaus an der Oberen Brücke. Die Teilung im Aufriß der Wache ist im Grunde genommen noch dieselbe, wie sie das Rokoko bevorzugte. Es gibt für das „kleine Helmhaus" einen ganz ähnlichen Entwurf des Zimmermanns Welti [45]) (Abb. T. IX, 5). Ulrichs Vorschläge für ein Budengebäude auf der Unteren Brücke zeigen, daß ihm der Holzbau besser lag. Die ersten Projekte [46]) sahen eine mittlere, offene Halle mit Balkon, seitlichen Wandbrunnen und den anschließenden Kaufläden vor (Abb. T. XII, 1, 3 und T. XIII, 2). Sehr gut ist der offene Mittelteil durch eine geringe Überhöhung, durch Zeltdach oder Giebel stärker betont. Die schlichte Zimmerarbeit der Seiten aber wird durch wohlgefällige Teilung und gesuchte Ornamentformen über das Gewohnte herausgehoben. Daß der Klassizismus ägyptisierende Formen sich einbindet, Pylonen an Toren, steife ägyptische Säulen mit dem Lothoskapitell ist nirgends etwas Auffälliges. Aber daß dieser Einschlag in Zürich, wo er sonst nicht erscheint, sich ausgerechnet an Zimmermannsarbeit findet, ist doch einer näheren Betrachtung wert. Das Pfostenwerk der Zimmermannsarbeit, die „Stüd", welche Gebälk und Unterzüge tragen, verschmäht die feinen Formen klassischer, etwa jonischer Säulen, bevorzugt hingegen gerade die kompakten Formen, wie die ägyptische Säule, dann auch die dorische und toskanische sie aufweisen. Das Geschlossene und Gedrungene ist für die Zeit von 1824, da die Buden geplant waren, charakteristisch; doch ist es nur eine kurze Phase, schon die Ausführung dieses Budengebäudes greift zu einer andern Nuance, hat breitere Fenster, schmale Pilaster und schon jene Leichtigkeit, welche veranlaßte, Renaissanceformen in den Klassizismus aufzunehmen. Ulrichs Brückenhaus läßt in seiner Stellung deutlicher als Eschers Bauten die Tendenz des reinen Klassizismus erkennen, die Querrichtung gegen die großen Längszüge, wie den Lauf des Flusses, zu betonen. Die Hauptwache, das Helmhaus, das untere Brückenhaus, der Block des ehemaligen oberen Brückenhauses, der Vorbau am Wellenberg (Abb. T. XIII, 1) bringen mit ihrer eigenen Isolierung eine Unterteilung, Schichtung des ganzen Flußlaufes zustande, während vorher die Fronten der Häuser wohl etwa wie die Mühlen auf den beiden Mühlestegen gegen den Lauf des Flusses Front gemacht, aber sich mit ihren Firstlinien diesem sogleich wieder anbequemt hatten. Es existiert eine Skizze von J. C. Vögeli zur Ausgleichung der Mühlenfronten auf dem Oberen Mühlesteg. (Stadtarchiv, Pläne Abt. O.). Die Reihe gleicher Gebäude in der Querrichtung hätte eine viel stärkere Abriegelung bewirkt.

Die Grundbedingungen für das Leben der Stadt haben sich seit rund 1800 verändert. Wenn auch vieles von den Errungenschaften der Revolution wieder rückgängig gemacht wurde, so ist nun doch etwas von der Gewerbefreiheit geblieben und der Handel mindestens von vielen früheren Einschränkungen befreit. Führende Zürcher Familien konnten sich nicht mehr im gleichen Maße wie früher auf ihre Vorherrschaft berufen und betätigten sich stärker in Handel und Industrie. Das

[44]) Daten nach „Hofmeistersche Tabellen" und Bürgerregister Holzhalb, Stadtarchiv Zürich.

[45]) Hoffmann, H., op. cit. (Helmhausbau), Taschenbuch 1930.

[46]) Stadtarchiv, Planarchiv, O. 20.

regere Leben sollte bald bedeutende Wandlungen bringen sowohl im Festungsgürtel als im Innern der Stadt. Bis dahin ist der Mauerring der Stadt allmählich nahezu verschwunden. 1812 wurde der Obertor-Turm abgebrochen, 1813 das Lindentor, 1815 der Katzentorturm und 1816 der sogen. neue Turm unten an der Kuttelgasse.

1816 wurde der Fröschengraben schiffbar gemacht und das stille ruhende Wässerlein zu einem Kanal umgeschaffen, den man dem Schanzenherrn Hs. Jakob Fehr (1772—1845) zu verdanken hat. Auch dieser Kanal ist freilich von einer noch tätigeren Zeit als ein idyllisches Bächlein belächelt worden. Brücken greifen über die trennenden Gräben hinaus, beim ehemaligen Augustinertor und Katzentor. Das ist ein kleines Vorspiel für die um 1835 einsetzenden Wandlungen (Abb. T. XIII, 3).

Von Stadtbaumeister Ulrich stammt auch ein Konkurrenzentwurf zum städtischen Pfrundhaus, der nicht über eine praktische und nüchterne Vereinfachung klassizistischer Formen hinausgeht [47]).

Conrad Stadler ist bisher als der einzige bedeutende klassizistische Architekt Zürichs eingeschätzt worden. Er ist der Sohn des Holzwerkmeisters Caspar Stadler. Seinen Beruf hat er nicht mehr unter dem Zunftzwang erlernt, wie einst David Vogel; doch mußte er, dem Wunsche des Vaters gehorchend, die Lehre bei einem Maurermeister machen und sah sich hierauf auch im Berufe des Zimmermanns bei Vater und Bruder um und außerdem in denjenigen des Schlossers und Schreiners, schon in der Absicht, über ihre Verrichtungen Bescheid zu wissen, wenn er einmal als leitender Baumeister die Mitarbeit aller dieser Handwerker benötige [48]). Gegenüber Eschers souveräner Geringschätzung des Handwerklichen für den Architektenberuf zeigt sich bei Stadler eine sorgfältige praktische Grundlegung, die ihn befähigte, in den zürcherischen Verhältnissen wirklich Bauten übernehmen zu können, was Escher, selbst wenn er ein Baugeschäft geleitet hätte, ohne die Mitarbeit eines Maurermeisters kaum möglich gewesen wäre. Stadler zog 1806 zu Weinbrenner nach Karlsruhe, dann nach Genf zu Vaucher, und schließlich verbrachte er die Jahre 1808—1811 auf dem Bureau des Pariser Architekten Fontaine, der bei Bauten und Publikationen fast immer mit dem berühmteren Percier zusammen arbeitete.

Die ersten Entwürfe Stadlers nach seiner Rückkehr lassen den Einfluß Weinbrenners in der Gesamtform der Bauten erkennen, doch hat Stadler eine besondere Vorliebe für rhythmische Gruppierung und plastischen Schmuck, was teilweise auf Weinbrenner, mehr aber noch auf französische Muster zurückgeht. Der erste bekannte Entwurf (1812) gilt dem Schloß Wädenswil, einem obrigkeitlichen Gebäude, das Stadler als vornehmen Landsitz auffaßt (Abb. T. XIV, 2). Grundrisse und Aufrisse besitzt das Staatsarchiv, eine perspektivische Ansicht das Kunsthaus in Zürich im Malerbuch IX. Ein Vergleich mit Vögelis zweitem Fassadenentwurf zum Schönenhof zeigt auch, wie Stadler mit neuen Mitteln gleiche Teilung gewinnt. Das Mittelrisalit wird durch die Zusammenfassung der drei Fensterachsen betont und den Seitenachsen die Wirkung durch leere Flächen gesichert. Eschers „Freudenberg“ ist (später) so disponiert. An der Fassade legt sich die zweiläufige Treppe hinter einer Sockelmauer an die Wand an, womit der Kubus des Baues verstärkt wird. Die vier Säulen, welche den Balkon tragen, kehren später auch ohne Verbindung mit einem Risalit in Stadlers Bauten häufig wieder. Im Detail ist der Meister schon hier reicher als Escher, wenn er z. B. über den Lagerfugen des Erdgeschosses plastische Fensterrahmungen einsetzt, oder (in der Seitenansicht) die Rundbogen mit besonderer Rahmung umzieht und ein verbindendes Kämpfergesimse anbringt. Die Gruppe von drei Fenstern ist ein bei Stadler immer wiederkehrendes, in Zürich allerdings, wie Ulrichs Schlachthausentwurf, wie das obere Brückenhaus zeigt, kein neues Motiv.

[47]) Stadtarchiv, Planarchiv. Konkurrenzentwürfe Pfrundhaus St. Leonhard.

[48]) Prof. Bluntschli, Hans Konrad Stadler, Neujahrsblatt der Künstlergesellschaft 1847.

Auf der Raumdisposition wird man den jungen Architekten nicht behaften wollen. Es war ein besonders helles Gemach als Gerichtszimmer verlangt, da wo die Fenster in der Seitenansicht zusammenrücken. Die Symmetrie ist damit leicht gestört, und ebenso mit der seitlichen Anlage der Treppe. Die Grundrißlösung geht also nicht über das hinaus, was ein eingesessener Handwerksmeister wie J. C. Vögeli auch konnte.

Der Entwurf zu Wache und Schlachthaus (Abb. T. XIV, 3) zeigt Stadler befangen, indem er den gleichen Haustypus anwendet wie in Wädenswil. Escher ist mit Rücksicht auf den Zweck des einzelnen Bauwerks durchaus beweglicher und anpassungsfähiger. Gewiß, Stadlers Wache hätte mehr Raum gewährt. Die Öffnung in der Mauer mit der im Klassizismus eigentlich verpönten Verbindung von Bogen und Säule läßt kaum den Außenraum eindringen, sondern trennt ihn eher ab, da die Seitenachsen geschlossen sind. Die Gegenwirkung von Öffnung und geschlossener Wand, auch die Verbindung einer Türe mit einem schmäleren Fenster darüber sind übernommen von französischer Kunst; die so modern anmutende Verbindung von zwei Fenstern übereinander in vertieften Rahmen aber weist auf Karlsruhe, wo das Hotel Grosse neben der Evangelischen Kirche Weinbrenners eine gleiche Lösung aufweist. Stadler läßt die Wache stärker über das Schlachthaus dominieren als Escher und zugleich gegenüber dem Rathaus selbständiger erscheinen. Bei Stadler gibt es mehr Reichtum an einzelnen Motiven, bei Escher mehr an Baukörpern. In Stadlers Werk fängt die Einzelschönheit, die ausgesuchte Form eines Baugliedes an, eine Rolle zu spielen. Die erste klassizistische Fassade des Obmannamtes stammte von Conrad Stadler (Abb. T. VII, 5, vollendet 1824). Um ein Stockwerk erhöht, mit einer kleinlicheren Teilung versehen, hat der Umbau von 1842 (von Ferdinand Stadler) doch die Grundzüge des ersten Entwurfes bewahrt.

Stadlers ganz eigene Domäne innerhalb des zürcherischen Klassizismus ist der Kirchenbau. Außer einem Entwurf für die Kirche Neumünster von 1820 hat er die protestantische Kirche in Albisrieden (1816—1817) und die katholische in Galgenen (Kt. Schwyz) (1822—26) geschaffen. Die Kirche in Albisrieden ist abgesehen vom Orgeleinbau, einer veränderten Bestuhlung, einem äußeren kleinen Anbau und einer Veränderung des Turmhelms so geblieben, wie Stadler sie baute (Abb. T. XV, 4, 5, 6). Er übernahm den in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts in der Ostschweiz geschaffenen Typus der Breitkirche, die so genannt wird, weil die Achse vom Haupteingang zur Kanzel die kürzere, und die Quer- oder Breitenachse dabei die dominierende ist. Für einen Predigtraum ist diese Form nicht nur akustisch günstig, sie gewährt auch eine vorteilhafte Anordnung der Empore an Eingangsseite und Schmalseiten. Auf dem Gebiete des Kantons Zürich sind Wädenswil 1767 von J. U. Grubenmann aus Teufen (App.), das Queroval der Kirche von Embrach 1779 bis 1780 von David Vogel, Horgen 1781 und Kloten 1786 von Jakob Haltiner aus Altstätten im Rheintal solche Breitkirchen, um nur die bedeutendsten zu nennen. Für Albisrieden hatte auch Baumeister Vögeli in Zürich ein Projekt eingegeben; doch war es nicht aufzufinden [49]). Stadler schafft den Typus klassizistisch um, gibt dem Saal strenge Rechteckform und flache Gipsdecke. Die Verbindung der Eingangshalle mit der einzigen Empore in einem kräftigen Risalit ist eine äußerst geschickte Lösung. So werden nicht nur die hohen, schlanken Rundbogenfenster nicht verstellt, es ist auch möglich, die Empore von der Hinterseite reichlich zu beleuchten. Für die Fassade gewinnt Stadler mit der Kombination des durch zwei Säulen geteilten Einganges und des weiten Lünettenfensters der Empore das große Motiv des die ganze Front beherrschenden Rundbogens (Abb. T. XV, 4). Die Brüstungsmauer unter dem Lünettenfenster birgt sich darin, wie das trennende Mauerstück in den hohen Seitenfenstern von Stadlers Entwurf

[49]) Wydler, H., Wie Albisrieden zu seiner jetzigen Kirche kam, im „Echo vom Uetliberg“ 12. Dez. 1931.

zur Wache. Vorbild konnte für Stadler der Aufriß der Fassade an Weinbrenners Evangelischer Stadtkirche in Karlsruhe sein, der sich dort hinter den hohen Säulen des Portikus verbirgt. Ein Giebel krönt in Albisrieden das Risalit und sein Dach verbindet sich mit dem Zeltdach des Hauptbaues, ähnlich wie Stadler es schon für das Wädenswiler Schloß vorgesehen hatte. Um den Turmabschluß entspann sich ein kleiner Streit. Nach Stadlers Plan sollte der Helm vierseitig werden; er stände dann dem Turm der Karlsruher Stadtkirche noch näher als jetzt. Die Gemeinde wünschte aber den landesüblichen, achtseitigen Helm, worauf Stadler einlenkte. Die Gesamtgliederung der unteren Turmteile entspricht ganz dem Karlsruher Vorbild: Geschlossenes unteres Geschoß mit kleinem Rechteckfenster, auf Konsolen ruhende offene Galerie mit Eisengitter, im oberen Geschoß rundbogige Schalllöcher, Pilaster an den Ecken hier, Dreiviertel-Säulen dort. Nur ist entsprechend dem geringeren Rang einer einfachen Dorfkirche gegenüber der Stadtkirche der großherzoglichen Residenz die Ausführung bescheidener. 1815 ist eine Zeichnung Stadlers datiert, welche die Karlsruher Stadtkirche widergibt. Man könnte vermuten, daß Stadler sich vor dem Kirchenbau in Albisrieden nochmals in Karlsruhe umgesehen habe. Einen feinen Zug klassizistischer Kunst hat die Kirche in Albisrieden bewahrt; es ist die Unterscheidung von Treppe, Säulen, Gesimsen, Rahmung des Lünettenfensters an der Fassade und von Baugliedern am Turm durch den grauen Stein gegenüber dem weißen Gesamtton der getünchten Mauer. Diesen Wechsel nimmt selbst die Kirchhofmauer auf, welche den Vorsprung der Kirche umdeutend, in Schrägen gegen den dreiteiligen Kirchhofeingang zusammenläuft.

Von Stadlers Plänen zur Kirche Neumünster haben sich im Archiv der Kirchgemeinde leider nur noch ein Längs- und ein Querschnitt vorgefunden, die 1820 datiert und mit „Conr. Stadler" bezeichnet sind (Abb. T. XIV, 4, 5). Über die Turmlösung gibt der Längsschnitt keine Auskunft mehr, da das Blatt dort abgerissen ist, es sollte eine Breitkirche werden wie in Albisrieden, doch von viel bedeutenderer Ausdehnung, und darin komplizierter, daß die Emporen auf drei Seiten herumgehen. Die Anlage der Empore auf der Eingangsseite führte Stadler zur Anfügung eines längeren Quergiebelbaues. Da die Empore sehr tief gesetzt ist, und folglich unter ihr kein Platz für einen monumentalen Kircheneingang oder eine Vorhalle zur Verfügung stand, zog hier Stadler den unteren Raum zum Kirchenschiff und legte eine besondere, mit Säulen und Bogen sich öffnende Eingangshalle davor. Um den Einbau der Empore an den Wänden zu decken, mußte er die hohen Rundbogen durch ein breites Mauerband in der Mitte unterteilen, was er auch weiterführt an den Fenstern der Kanzelseite, wo er nicht dazu gezwungen war. Nahezu gleich wie dieser Entwurf erscheint die 1824 entstandene Kirche in Uster (ausgeführt von J. Volkart aus Niederglatt). Nie hat Stadler der Innenwand eine so strenge Teilung mit klassischen Gliedern zuteil werden lassen wie hier. Vereinzelt steht je ein toskanischer Pilaster zwischen den hohen Fenstern. Ein edles Portalmotiv mit korinthischen Pilastern und Giebel rahmt die Kanzel, die im übrigen wie in Albisrieden auf der reinen Halbkreisform aufgebaut sind. Der zurückhaltende Schmuck der Emporenbrüstungen, hängende Kränze, nimmt Anregungen von Weinbrenners Karlsruher Stadtkirche wieder auf.

1836—1839 ist die Kirche Neumünster nach einem anderen Plan (von L. Zeugheer) erbaut worden, in ihrer äußeren Erscheinung eine Langhauskirche, ein Zeugnis dafür, daß in vereinfachter Form der Grundriß des gotischen Kirchengebäudes wieder Eingang findet. Zentralisierende Kirchenräume werden seltener.

In Galgenen gab Stadler eine verblüffend einfache, rationale Lösung des Themas des katholischen Kirchengebäudes mit Vorhalle, Langhaus und Chor (Abb. T. XV, 1, 2)[50]. Er schließt sich

[50]) Birchler, L., Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz, Bd. I. Basel 1927, p. 364 ff.

an den Typus der Vorarlberger Kirche an, wie ihn z. B. Lachen vertritt, wozu er allerdings genötigt war, sobald er überhaupt an die Tradition der Gegend anknüpfen wollte. Er hat ja auch in seinen protestantischen Kirchen den zuletzt gültigen Typus übernommen und ihn klassizistisch umgestaltet. In Galgenen trennt er den früher ins Innere gezogenen Vorraum vom Schiff und verlegt ihn nach außen. Dabei flankiert er diese Halle mit dem schon bestehenden, 1800—1804 erbauten Turm und einem entsprechenden unter dem Kirchendach bleibenden Baukörper. Im Langhaus bildet er die Seitenschiffjoche quadratisch mit unechten Kreuzgewölben und wölbt über dem Mittelschiff eine Halbkreistonne, den wenig eingezogenen Chor ebenso und gestaltet die Apsis als die Hälfte eines reinen Rundbaues, dessen Laterne vollrund in das Ende des Firstdaches der Kirche eindringt. Indem er den Chor zwischen zwei dem Turmbau entsprechende kleine Räume einschließt, gewinnt er im Grundriß vollendete Symmetrie, vier gleiche Eckbauten, die mindestens an Zentralbaugedanken erinnern. Die Addition einfachster Raumformen — die kompliziertesten sind die quadratischen Joche mit den Kreuzgewölben in den Seitenschiffen — im Langhaus Prisma mit liegendem Halbzylinder darüber, im Chorschluß stehender Halbzylinder, das ist strengstes klassizistisches Prinzip. Um diese reine Addition nicht zu stören, erhielt die Mittelschifftonne keine Fenster, sodaß der Raum sich, was die Beleuchtung anbetrifft, der Hallenkirche nähert. Am Äußeren sprechen sich diese klaren Raumverhältnisse so deutlich aus wie an einem hochromanischen Kirchenbau. Die Eckbauten sind durch dorische Pilaster herausgehoben, die Vorhalle durch drei Bogen auf Säulen, die Längsseiten durch die Folge der schmalen hohen Rundbogenfenster, endlich die Chorapsis durch den reinen Rundbau. Nur am Zwiebelhelm des Turmes — er stammt von ihm — machte Stadler offenbar eine Konzession an die Baugewohnheiten der Gegend. Die Kirche von Galgenen ist das Werk des Klassizismus der zwanziger Jahre auch darin, daß sie sich mit Ausnahme des Chors als geschlossener Block darstellt. Es ist sicher aus dem Streben nach dieser Geschlossenheit zu erklären, daß Stadler nicht wie Escher zu dem aus antiken Vorbildern sich bietenden Motiv des Säulenportikus greift. Auch in Galgenen wird die klare Scheidung der Bauglieder am Äußeren durch verschiedene Färbung verstärkt, wie in Albisrieden, nur heben sich hier die Glieder weiß von der grauen Mauer ab. Die klassizistischen Bauten werden überhaupt allmählich massiger und schwerer. Es zeigt sich eine ähnliche Weiterentwicklung, wie sie von der Renaissance zum Frühbarock beobachtet werden kann.

Diese Besonderheit zeigen Stadlers Wohnbauten, die sich in ihren Proportionen merklich von denen Eschers unterscheiden. Reinster Typus ist der Sihlgarten im Talacker (1826—29) (Abb. T. XV, 3 und T. XVI, 5). In der Grundriß-Disposition ist strengste Symmetrie bis in die Nebenräume gewahrt, und alle Räume sind streng hintereinander geschichtet. Zwischen den vier Säulen, die den Balkon tragen, tritt man auf die vom Innern abgetrennte, kurze Treppenhalle, deren Isolierung durch die Nischen mit den Leuchterkandelabern noch mehr betont wird. An das schmale Vestibül stößt, als ein in die Breite gelegter Raum, der Korridor an, und von ihm wird die Treppe durch zwei Säulen abgetrennt. Jeder Raum wirkt für sich, und es nützt nichts, daß die Türen der gegen die Hauptfassade gelegenen fünf Räume in eine Flucht gesetzt wurden; da sie in der Mitte des Raumes liegen, unterbricht jeder Raum wieder die durchgehende Folge. Das Rokoko erreichte die Zusammenfassung, indem es die Türen, die von Raum zu Raum gingen, an die Außenwand anlegte. Trotz der Selbständigkeit der Einzelräume ist im Grundrißrechteck alles streng eingeschlossen. Nach außen wirkt der Sihlgarten durch die regelmäßige Reihung seiner Fenster, mehr noch durch das Verhältnis des mit Steinfugen versehenen Sockels zu der glatten Fläche, welche die beiden Obergeschoße zusammenfaßt, und auch durch das

breite Band, das zwischen den Gurtgesimsen das Haus umfaßt, als pralle, kubische Masse. Das Zeltdach, im Verhältnis zum Ganzen niedriger als im Schönenhof, verstärkt mit seinem raschen Zurückfliehen diesen Eindruck. Die vier Säulen des Balkons wirken wie abgetrennt, wenn schon dessen gußeisernes Geländer mit seinen zentralen und stark gesonderten Ornament-Motiven, die fast undurchsichtig wirken, sich enger an den Baublock schließt. Am Haus zum Kronentor hat Stadler diesen Zwiespalt aufgehoben, indem er den Balkon auf hohe Konsolen stellt.

Schon die Größe des Sihlgartens wirkt mächtig im Vergleich zum Schönenhof. Länge und Breite haben um gut 5 m zugenommen und zehn größere Räume sind an die Stelle der sieben kleineren des Schönenhofes getreten. Dies kündet vom zunehmenden Luxus des Wohnens und zugleich von Baugewohnheiten Frankreichs, die Stadler damit nach Zürich verpflanzte. Wie der Sihlgarten sind in ihrem Äußern Stadlers Häuser Fischer in Brugg und Karrer in St. Gallen.

Jetzt tritt auch dem sich isolierenden Gebäude der von der Architektur unabhängige englische Garten gegenüber. Der Sihlgarten besitzt das erste wichtigere Beispiel dieser Gattung. Ebenso trennt sich auch vom Bau und Garten die halbkreisförmige Einfahrt von der Straße her und wieder die hinter dem Hause durchziehende Baumallee. Haus, Garten, Einfahrt, Allee wirken als isolierte Raumteile, die sich erst für den Betrachter zu einer nicht mehr architektonischen, sondern malerischen Einheit verbinden.

Anstelle des 1826 abgebrochenen Kronentors errichtete Stadler mit Front gegen den Neumarkt, der dort in den Seilergraben mündet, das Haus zum „Kronentor". Seine Lage in der Richtung der Ausfallsstraße stellt sich in Gegensatz zu den in der Nähe liegenden Bauten aus dem 18. Jahrhundert, der großen (Rechberg) und kleinen Krone. Heute besitzt die Schmalseite gegen den Seilergraben den Haupteingang, aber nur durch eine Umorientierung von 1871. In Anpassung an die übrigen hohen Häuser der Umgebung setzt Stadler in das Zeltdach einen Quergiebel. Der Mitte der Fassade verschafft er den besonderen Akzent durch die Dreiergruppe der Eingangstüren und der Fenster darüber. Der strenge Kubus bindet sich damit ein Motiv ein, das ihn in kurzem sprengen wird. Eine ausgezeichnete Ergänzung hätte, allerdings nicht in klassizistischem Sinn, das „Kronentor" erhalten durch die geplante Anlage eines kleinen Ökonomiegebäudes mit freistehendem Brunnen, direkt gegenüber (Abb. T. XIV, 1). Mit seinen leichten Formen möchte man es kaum in Stadlers Werk einreihen. Zur Ausführung ist es nicht gekommen, da die nötigen Nebengebäude hinter dem Kronentor gewonnen werden konnten [51]).

Im späteren Orellihaus an der Talstraße erreicht Stadler durch breitere Anlage einen mächtigeren Block und durch den breiten Vorsprung auf der Seite der Talstraße, durch Balkone auf beiden Seiten, und eine freiere Behandlung der Steinfugen im Erdgeschoß die Andeutung einer Bewegung des Baukörpers. Das Orellihaus ist wie der Sihlgarten eine Vorstadtvilla in der Art, wie sie sich trotz der freien Gartenanlagen in die Nähe der Straßen stellt. Endlich ist unter den Privathäusern Stadlers auch noch der Schönbühl unterhalb des Kreuzplatzes zu erwähnen, der sich zu diesen Vorstadtvillen verhält, wie etwa der „Freudenberg" Eschers zum Schönenhof. Wie dort gab die Lage auf der Höhe des Hügels, die freie Sicht auf Stadt und See, der Anlage eine freiere Grundriß-Disposition. Das Motiv der drei Portale und Fenster, das beim Kronentor noch in die Wand gezwungen war, bricht jetzt als freier, offener Vorsprung heraus. Unten öffnet er sich in Säulen, die gerades Gebälk, oben in Säulen, die Bogen tragen. Eine italienische Villa der Spät-Renaissance könnte hier Vorbild gewesen sein. Um 1840 werden im Zusammenhang mit der Lockerung des streng geschlossenen

[51]) Corrodi-Sulzer, A., Das Haus zum Kronentor. Zürcher Taschenbuch für das Jahr 1925. Pläne Staatsarchiv Zürich Z. IV. 3. 58.

Blockes diese leichteren und freieren Formen aufgenommen, die den Klassizismus verdrängen. Eine jüngere Generation hat sich ganz der Renaissance verschrieben.

Mit dem alten Kronentor war wieder ein Stück der inneren Stadtbefestigung gefallen. Seit 1798, da Stadt und Land zum erstenmal gleichberechtigt waren, hat man nicht nur die Stadtmauern, sondern auch die Schanzen immer wieder als Hemmnisse empfunden. Das Wiederaufleben der alten Unterschiede 1803 und 1814 hatte allerdings die Schanzen erhalten; der innere Mauerring war aber bis 1830 nahezu vollständig verschwunden; nur ein Stück der Stadtmauer am Fröschengraben, das Rennwegtor und einige vereinzelte Türme waren stehen geblieben. Als 1831 nach dem Tag von Uster die Landschaft sich aus eigener Kraft Gleichberechtigung mit der Stadt errungen hatte, wurden die Schanzen nicht nur als für die guten Beziehungen zwischen Stadt und Land gefährlich verrufen; es setzte auch eine viel lebhaftere Kritik an diesen Hindernissen des Handels, des Verkehrs und der Industrie von neuem ein. 1833 beschloß der große Rat des Kantons die allmähliche Abtragung der Schanzen ausdrücklich mit der Begründung, daß sie „Hindernisse für den freien Verkehr und die Erweiterung der Nationalindustrie" bildeten. Die Gräben wurden ausgeebnet, die Bollwerke teilweise abgetragen; nur der Schanzengraben blieb, und ebenso an der inneren Befestigungslinie der Fröschengraben. Das Gassengesetz von 1834 erließ Vorschriften über die Anlage der Straßen im Schanzengebiet; die Bautätigkeit aber blieb vorläufig aus. Erst um 1837 erstand der Kranz öffentlicher Bauwerke auf oder in der unmittelbaren Nähe der alten Wälle, auf den die Stadt heute noch stolz sein kann: 1837 begonnen, das Pfrundhaus St. Leonhard, das Blindeninstitut, der Kantonsspital, die alte Kantonsschule auf der Seite der großen Stadt, gleichzeitig auf der Seite der kleinen Stadt das Gebäude im botanischen Garten und das Zeughaus in der Nähe des Löwenbollwerks (verschwunden). Im Zusammenhang mit den politischen und wirtschaftlichen Veränderungen kam Zürich endlich auch zu großen Bauaufgaben, und einmal ist es auch Conrad Stadler vergönnt gewesen, eines der bedeutendsten Gebäude, die Post, zu errichten.

Man mag sich fragen, warum Stadler bei der ersten großen Aufgabe, die Zürich zu vergeben hatte, beim Sitzungssaalbau für den Großen Rat des Kantons, nicht beteiligt war. 1832 wurde der Bau beschlossen, kam aber doch nicht zustande, da man die Kosten scheute[52]). Man behalf sich dann mit einer Erhöhung des großen Saales im alten Rathaus um ein ganzes Stockwerk.

Für das Großratsgebäude hatte man zuerst, wie es damals üblich war, von dem einen oder andern der Zürcher Baumeister Pläne und Kostenberechnungen einzuholen beabsichtigt. Am 16. Februar 1832 aber legte der Finanzrat das Programm für die Ausschreibung von Plänen vor und setzte Prämien im Betrage von Fr. 400.—, 300.— und 200.— für die drei besten Arbeiten fest. Zur Beurteilung der Entwürfe wählte man eine Experten-Kommission, fünf „teils theoretisch, teils praktisch geschickte und als solche im In- und Ausland anerkannte Kenner des Bauwesens", nämlich Spitalpfleger Caspar Escher im Felsenhof, Oberst Hegner von Winterthur, die Architekten Osterriet von Bern und Widmer von Schaffhausen, und den kantonalen Bauinspektor Caspar Stadler von Zürich. Von den eingegangenen Entwürfen wurde mit dem ersten Preise bedacht derjenige von Caspar Vögeli, Sohn, im Seidenhof, mit dem zweiten derjenige von Wilhelm Kubli von Altstätten im Rheintal und mit dem dritten derjenige von C. F. von Ehrenberg, preußischem Regierungskondukteur und Lehrer am technischen Institut in Zürich. Die sämtlichen prämierten Entwürfe liegen heute noch im Archiv des Kantonalen Hochbauamtes, doch entsprechen wohl diejenigen Vögelis nicht den Konkurrenzplänen, sondern sind die für die Aus-

[52]) Protokolle des Großen Rates, des Regierungsrates und der Finanzkommission, außerdem Akten in V. II. 1. im Staatsarchiv Zürich.

führung bestimmten, abgeänderten Entwürfe, da sie seinen Namen tragen. Es liegen außerdem noch weitere Pläne vor mit der Bezeichnung B. M. B.: A. v. M.:, denen ein von Stulz bei Laufenburg datierter Brief beigegeben ist, mit der Bemerkung, die Buchstaben bedeuteten den Namen des Verfassers. Es könnte demnach der schon beim Bau des Brückenhauses an der Oberen-Brücke 1821 tätige Brückenbauer und Architekt Baltisweiler sein, der auch Pläne für die Brücke in Eglisau geliefert hatte. Nachträglich (1. November 1832) reichte auch Melchior Berri in Basel sechs Planzeichnungen ein, die ihm aber wieder zurückgesandt wurden. Verlangt waren in der Ausschreibung ein Sitzungssaal, der Raum bot für 212 Mitglieder, die Präsidenten und die Sekretäre, gesonderten Platz für die Publizisten und für ein Publikum von etwa 200 Personen, und außerdem zwei getrennte Sitzungszimmer, die Zugänge und Nebenräume.

In allen prämierten Arbeiten ist die Anlage des halbkreisförmigen Saales mit emporsteigenden Sitzen vorgesehen, eine Anordnung, die sich seit der französischen Revolution langsam eingebürgert hatte. Daran schließt sich dem Halbrund vorgelagert (Ehrenberg) oder es umklammernd (Kubli, Vögeli) der geschlossene Block mit Sitzungszimmern, Vestibül, Treppen u. s. w. Was sich im Außenbau noch halbwegs als Zusammenschiebung getrennter Raumkuben zu erkennen gibt, erscheint im Grundriß schon als Verklammerung der Räume. Die klare Scheidung der Innenräume, wie sie Stadlers Wohnbauten zeigte, ist verschwunden (Abb. T. XVI, 2, 4 und T. XVII, 1). Am stärksten verrät Kubli in der Außenerscheinung diese Raumverklammerung, indem er den einspringenden vorderen Raum des Sitzungssaales durch eine eigene hohe, mit einem Lünettenfenster versehene Giebelfront heraushebt, an die sich die Schrägen des Rundzeltdaches über dem Halbrund anschließen (Abb. T. XVI, 3, 4). Der Eingang wirkt düster ernst, wie die Vorhalle einer romanischen Kirche, doch sind die Einzelformen vielmehr solche einer vergröberten Renaissance. Die Fassade als Ganzes erscheint wie eine Kirchenfront „byzantinischen“ Stils, wie man dazumal den romanischen nannte. Es hängt sich ein Bauteil an den andern, die Gliederung ist nicht mehr scharf. Das ist romantischer Klassizismus in seiner letzten Prägung, dieses Zurücksinken in die dumpfe Gebundenheit der Masse. Wenn man diese Erscheinung auch teilweise mit der Ungeschicklichkeit des Architekten begründen möchte, so steht doch der Wille fest, eine neue Einheit zu suchen. Ehrenberg, der modernste unter den drei Konkurrenten, verklammert Hauptbau und Vorbau mindestens durch die Führung der Dächer, und so sehr er auch die klaren, heiteren Formen der Renaissance, Rahmen-Pilaster großer Ordnung, plastisches Rankenwerk in Fries und Giebel herbeizieht und damit Leichtigkeit und Bewegung vortäuschen möchte, auch er erreicht das schöne Gleichgewicht, in welchem die Bauteile der reinen klassizistischen Phase standen, nicht mehr. Welch eigentümliche Spannung liegt in dem Verhältnis der radförmig zerteilten, hochliegenden Lünettenfenster zu den unteren Teilen der polygonalen Rückwand (Abb. T. XVI, 1). In C. Vögelis Entwurf (Abb. T. XVII, 1, 2) wird man in der nüchternen, praktischen Aufteilung der Innenwand mit den großen Fenstern, den weit auseinanderstehenden Säulen und Pilastern an der Galerie am ehesten einen zürcherischen Zug erkennen. Am stärksten aber wird man an der Fassade, trotz der Verwendung des im reifen Klassizismus beliebten Motives des sechssäuligen Portikus und der gemessenen Verteilung der Fenster die Veränderung des Klassizismus wahrnehmen. Wie still ist alles geworden. Die Säulen wirken wohl als große Ordnung, aber sie verjüngen sich nicht nach oben und scheinen, da sie für den ihnen entlang gehenden Blick keinen Anreiz zu weiterer Bewegung geben, wie regungslos dazustehen. Die geringere Höhe des breiten leeren Giebels verstärkt diesen Eindruck des Bewegungslosen, und endlich lassen die verhältnismäßig reich und kräftig gebildeten Fensterrahmungen die Schmucklosigkeit der Wand,

die Anspruchslosigkeit dieser Architektur nur umso stärker wirken, wie ein einzelner starker Ton die Stille rundum stärker empfinden läßt. Außerdem sind unter den Fenstern Sockelstücke angegeben, sodaß es scheint, sie ständen allein und die Mauer weiche hinter ihnen zurück. In der Zeichnung ist dies wohl alles greifbarer, als es am festen Körper des Bauwerks selbst geworden wäre. Die Schlichtheit von Vögelis Entwurf muß wohl bei der Beurteilung den Ausschlag gegeben haben. „Die äußere Ansicht vereinigt einen einfachen, edeln, die Bestimmung des Gebäudes bezeichnenden Styl in sich", hieß das Urteil der Jury. Hinter dem zweiten Teil dieses Urteils steht jene schon erwähnte Auffassung, daß der Klassizismus recht eigentlich der Stil für die Staatsgebäude einer Republik sei. Hinter dem ersten, das „Einfache und Edle", mag man das allgemeine Ideal jener Zeit erkennen, das sich um eine Nuance gegenüber demjenigen Winckelmanns verändert hat. Wenn es irgend einmal angebracht ist, von Biedermeierkunst zu reden, so gewiß hier. Solche Architektur ist Ausdruck für die zufriedene Stille, für die leise Wehmut, für die Selbstgenügsamkeit zugleich dieser jungen Bürgerkultur (Abb. T. XVII, 1).

Für das Großratsgebäude war zuerst der Platz des sog. „Schüttengebäudes", d. h. der ehemaligen Kirche des Barfüßer-Klosters ausersehen, den seit 1834 das architektonisch unbedeutende, von Oberst Pfyffer von Wyher aus Luzern entworfene Theater inne hatte, nahm dann aber endgültig den Platz vor dem Obmannamt gegen den Hirschengraben in Aussicht. Der Bau mußte also isoliert stehen. Das gebot nicht nur sein Rang, es war die Auffassung des Klassizismus überhaupt. Nun ist es aber wichtig, zu sehen, wie dieses Parlamentsgebäude sich ganz frei zu den gegebenen Baulinien gestellt hätte, nur orientiert nach der Promenade, die sich vom Casino herunterzog. Man wird an die „Ringstraßen" größerer Städte erinnert, wo allerdings großzügiger gebaut wurde, die bedeutendsten öffentlichen Gebäude sich folgten, wo aber auch wie in den kleinen Verhältnissen von Zürich einzelne von diesen besonderen Vorteil aus dem gebrochenen Straßenzuge gewannen.

Der stärkere Verkehr zwang seit 1830 die Stadt zur Erweiterung der Zugänge, vor allem zu einer zweiten fahrbaren Brücke über die Limmat. Durch einen Vertrag mit dem Staat über den Fond des Kaufmännischen Direktoriums (22. März 1834), behielt die Kaufmannschaft, d. h. die Vorsteherschaft der im Ragionenbuch der Stadt Zürich eingetragenen und hier verbürgerten Kaufleute von ihrem Vermögen Fr. 700,000.— [53]) und übernahm die Verpflichtung zum Bau dieser Brücke, eines Kaufhauses und eines Hafens. Um die Baustelle der Brücke entspann sich eine in vielen Broschüren in die Öffentlichkeit dringende lebhafte Diskussion [54]). Drei Stellen kamen in Frage, diejenige der heutigen Helmhausbrücke, Verbindungen oberhalb des alten Kornhauses hinüber zum Chor der Wasserkirche und endlich aus der Nähe der Bauschanze zum Ausgang der heutigen Rämistraße. Es ist hier nicht der Ort, die kommerziellen und technischen Vor- und Nachteile jedes dieser Brückenprojekte zu erörtern. Bei der Betrachtung der zürcherischen Baukunst spielt nur die Art der Einfügung der Neubauten in den vorhandenen Baubestand der Stadt eine Rolle, in die gegebenen Straßenzüge und Quartiere; es ist eine Frage der Stadtbaukunst. Schon eine Brücke oberhalb des Kornhauses hätte die Verlängerung des Talackers durch den Werkhof nach sich gezogen und ebenso hätte die Anlage der Bauschanzenbrücke einer Durchschneidung des

[53]) Vogel, F., Memorabilia Tigurina 1820—1840, unter dem Titel Bauwesen der Kaufmannschaft ausführlich über sämtliche Verträge.

[54]) Die wichtigsten Broschüren sind:

Bericht der Vorsteherschaft der Kaufleute an den Regierungsrat 1834.

Bericht und Antrag der Kommission des Regierungsrates.

Gutachten des Ingenieurs Negrelli.

Über Zürichs neue Bauprojekte.

Ed. Schinz, Eine zweite fahrbare Brücke (Hänge-Brücke).

E. Schinz, Schreiben an den Regierungsrat.

Betrachtungen über die bekannt gewordenen Projekte.

H. Schinz, Regierungsrat, Sendschreiben an die Einwohner Zürichs.

Gespräch über die neue fahrbare Brücke in Zürich.

Kratzquartiers gerufen. Dieses hätte dabei zum bevorzugten Geschäftsviertel werden können. Zürich scheint aber in jenen Jahren doch nicht in dem Maße ausdehnungsfähig gewesen zu sein, wie die Befürworter dieser entfernteren Brückenstelle hofften, wuchs doch die Stadt nach der Niederlegung der Schanzen in den Jahren 1830—60 nur um 150 Häuser. Die Befürchtung, leere Außenquartiere zu bekommen, welche die Gegner dieses Projektes hegten, hätten sich wohl bewahrheitet. Der Ingenieur der Kaufmannschaft, Alois Negrelli, wies auf den Grundsatz hin, daß Brückenübergänge immer da anzulegen seien, wo der regste Verkehr herrsche. Mit der Durchführung eines Querzuges (Brücke und Zugangstraße) innerhalb der alten Quartiere wird aber zugleich einem Grundsatz klassizistischer Stadtbaukunst nachgelebt. In der bisherigen Untersuchung ist überall bei der Anlage neuer Gebäude, seit dem Bau des Helmhauses (1791), dieses Streben, sie quer zu stellen zum Lauf des Flusses, der eigentlichen Achse der Stadt, zu beobachten. Jetzt kommt zu dieser Erscheinung neu hinzu, daß ganze Quartiere, rechtwinklig sich schneidende Straßenzüge sich in den großen Zusammenhang einfügen sollten. Die Straße, der Platz werden vom Klassizismus wie das einzelne Gebäude als Besonderheit gewertet, als ein Gevierte (Quartier), Quadrat oder Rechteck, das für sich steht. Straße oder Platz und Bauten sind nicht e i n e s, wie im Spätbarock, wo der Straßenraum durch die Bauten geformt wird, sondern zwei: Straße oder Platz vorgestellt als Fläche, vielleicht als Körper mit der betr. Grundfläche, treten dem Kubus des Gebäudes gegenüber.

Das Ideal des Klassizismus, „die regelmäßig gebaute Anlage von Quartieren“ [55]) (Abb. T. XVIII, 3), verlangte als idealen Baugrund die Ebene. Der Raum zwischen dem Baugarten und dem Hügel der Peterhofstatt auf dem linken Ufer der Limmat mußte schon deswegen zu neuer Überbauung locken. In solche Zusammenhänge hinein greift die Anlage des Postgebäudes. Zuerst war vorgesehen, es dem verlängerten Straßenzug des Talackers anzupassen, aber damit hätte man es aus dem größeren Zusammenhang, der Grundlinie des Flußlaufes und dessen Querrichtungen, herausgerissen; dann, als schon bestimmt war, es an die Zufahrt der zur neuen Brücke durchgebrochenen Straße zu stellen, wollte man es doch nach dem Fröschengraben orientieren. Auch so wäre das Prinzip nur im Teil, nicht im Ganzen durchgeführt gewesen. Von Conrad Stadler stammt nicht allein der Vorschlag, die Poststraße so durchzuziehen, wie sie heute noch liegt, er war es auch, der die Fassade des neuen Gebäudes nach dieser Straße zu wenden riet.

Ein Postgebäude damaliger Zeit (Abb. T. XVIII, 3) war insofern von einem heutigen verschieden, als zu den verschiedenen Ressorts der Brief-, Paket- und Zeitungsannahme und Expedition noch das gesamte Postfuhrwesen hinzukam, das heute zum größten Teil die Eisenbahn besorgt. Es mußten also in Verbindung mit dem Gebäude der Postadministration auch weitläufige Remisen für die Postwagen gebaut werden. Es zeugt für die feine Abwägung nach Zweck und Rang, daß die Remisen als von dem Hauptbau abhängige einstöckige Gebäulichkeiten um einen großen Hof gestellt sind, eine ähnliche Reihung also herauskommt wie an Hauptwache und Schlachthaus, nur mit dem Unterschied, daß an der Post der Hauptbau sehr viel stärker dominiert. Und doch ist dessen gesamte Anlage sofort zu fassen als Vorbereitung zu dem hinter ihm liegenden großen Hof. Die Seitenrisalite bezeichnen schon in der Front die Weite des Hofes, das schwache Mittelrisalit mit dem Torbogen weist wieder auf diesen als den Hauptraum. Das Ganze ist bis ins Einzelne zweckentsprechend angelegt und es ist bezeichnend, wie die Zeitgenossen gerade diese Seite zu rühmen wußten, und dabei die Architekturformen selbst nur allgemein mit dem Prädikat „schlicht und edel“ bedachten, ohne näher auf sie einzugehen. Die Flügel rückten vor, um Licht für die wichtig-

[55]) Füßli, W., Zürich und die wichtigsten Städte am Rhein, p. 2 u. p. 80.

sten Büro zu erhalten, um auch dem Lärm der Wagen im Hofe einigermaßen fern zu sein. Die Vorhallen dienten dem Publikum, das sich an die dahinterliegenden Schalter der Briefausgabe (gegen das Fraumünster) und der Paketausgabe (gegen den Paradeplatz) begab. Die Mitte des dreischiffigen Torweges war für die Ein- und Ausfahrt der Postkutschen da, und seine durch eine Säulenreihe abgetrennten, um einige Stufen erhöhten Seiten nicht nur Durchgänge zu den hinteren Räumen, sondern auch der vorgesehene Platz zum Ein- und Aussteigen für die Reisenden. Im großen Hof wurde ein- und ausgespannt und die Paketpost verladen und ausgeladen. Die Balkone über den Vorhallen endlich waren willkommene Erweiterung für die im ersten Stock gelegenen Wohnungen des Postdirektors und des Postkassiers. Es war der große Vorzug der alten Post in Zürich, daß die Erfüllung aller dieser Zwecke aufging in einem völlig harmonischen Bau. Stadler zeigt sich plötzlich beweglich im Vergleich zu der dumpfen und schweren Bildung seiner Wohnbauten. Die Größe des Gebäudes mit 74 m Frontlänge verlangte allerdings nach einer reichen Gliederung des Baukörpers; die Tempelfronten, die Säulenhallen sind die Requisiten, welche der Klassizismus für bedeutende Eingänge zur Verfügung stellt. Stadler hat diese schematischen Formen nie angewendet und tut es schematisch auch hier nicht; aber er untersteht sicher der Wandlung in den Anschauungen über die würdige Verwendung dieser antiken Formen. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß und warum sie als die republikanischen Formen schlechthin galten, als die Formen, in denen die in einem republikanischen Staate herrschende Einfachheit mit äußerer Würde sich vereine[55]). Mit Bezug auf das Postgebäude hat ein Zeitgenosse Stadlers von der edlen republikanischen Form gesprochen[56]). Sicher ist, daß in Zürich in den dreissiger Jahren die antik-klassischen Formen nur noch Gebäuden der Repräsentation, vorwiegend Staatsgebäuden, also den eigentlich monumentalen Aufgaben der Profan-Baukunst zugedacht werden. Das mag der tiefere Grund sein, warum Stadler sie jetzt aufnimmt. Es ist aber vielleicht auch — und darauf deutet die ausgezeichnete Anpassung an die besonderen Zwecke — Hans Caspar Escher an diesem Bau stärker beteiligt, als es die Akten verraten. Die Kolonnaden, mit den gepaarten Säulen an den Hallen, die entsprechende Reihung jonischer Pilaster im Obergeschoß und die Giebel zeichnen die Flügelbauten nicht allein vor den übrigen Teilen der Fassaden aus, sondern auch vor den in die Tiefe gehenden Reihen von Pilastern und Bogen an den Remisen, und markieren zugleich die Ecken der Front, flankieren den mittleren Eingang, den Torbau. Dieser ist mit seiner starken Quadrierung im Erdgeschoß, kräftig geformten Giebelfenstern im Obergeschoß und der abschließenden Attika, das ernste Hauptstück dieser Front, rauher gehalten schon deswegen, weil er nicht zu Gebäuden, sondern nur in den Hof führt (Abb. T. XVIII, 1, 2).

Das Vorgreifen der Flügel in die Straße weist in der Art wie es hier geschieht, auf Grundzüge des spätbarocken Klassizismus zurück. Der Straßenraum wird hier von den Flügelbauten wie eingefangen und zum Torbau geleitet. Verrät sich darin nicht eher der Wille Eschers, des getreueren Weinbrenner-Schülers, als derjenige des französisch blockhafter Gestaltung zugewandten Conrad Stadler? 1835 begonnen und im Spätjahr 1838 vollendet, steht die Post zugleich am Wendepunkt des Klassizismus, da jüngere Kräfte Formen anderer Stile einmischen, die leichteren Glieder der Renaissance, selten auch die schweren und untersetzten romanischer Kunst, da aber auch der Höhendrang der Gotik sich mit diesen Mischformen zu verbinden beginnt und da ganz neue Bauaufgaben, wie Spitäler, eine viel reichere Gliederung des Baukörpers geradezu fordern, die klassizistischen repräsentativen Formen verschmähen, und ganz schlichte Zweckbauten verlangen. Vielleicht hängt die stärkere Gliederung der Post schon mit dieser beginnenden Lockerung des Stils zu-

[56]) Bluntschli, Hs. Konrad Stadler, Neujahrsblatt der Künstlergesellschaft 1847.

sammen. Daß aber Stadler und mit ihm wohl Escher mit den klassizistischen Formen jetzt noch den Ausdruck für die neue Aufgabe eines Postgebäudes gefunden haben, macht einen besonderen Ruhmestitel dieser Architekten aus. 1873 ist der Postbau als solcher verschwunden. Die Remisen wurden abgebrochen, der Hauptbau um zwei Stockwerke erhöht und mit neuen gleich hohen Trakten zum heutigen Zentralhof zusammengeschlossen. Nur die Kolonnaden und der Durchgang sowie Einzelheiten in der Gliederung des ersten Geschosses zeugen noch vom Werk des Klassizismus.

Stadler beteiligte sich noch an der Konkurrenz für das Kornhaus, aber nur in der ersten Phase, da Kornmagazin und Verkaufshalle getrennt geplant waren. (Pläne im Stadtarchiv.) Selbst an diesem Nutzbau wendet er seine gewohnten Formen an, versieht das Erdgeschoß mit Quaderfugen, trennt mit einem Gurtgesimse und braucht die Rechteck-Fenster, die nun allerdings anstatt der vornehmeren Verdachung Keilsteilschluß bekommen, der wagrecht abgeschlossen ist (äußerlich), und setzt das Zeltdach mit einem Konsolgesimse auf. Im Erdgeschoß erschienen ihm allerdings Rundbogenfenster zweckentsprechend. Die Markthalle, drei parallele Dächer auf Holzsäulen, weiß er noch mit den reinen klassizistischen Formen zu gestalten.

Von Stadler mögen noch zwei Zeichnungen im Kunsthaus betrachtet werden [57]). Sie sind namentlich im Vergleich mit Zeichnungen Eschers matt, auf jeden Fall nicht Phantasien eines Architekten, der sich an ihnen schadlos hält dafür, daß er nie dergleichen bauen kann. Zufällig sind es nahezu dieselben Vorwürfe, die Escher gezeichnet hat: Ein Tempelbau und eine große Villa, sodaß sie direkt zu einem Vergleich einladen. Erst Stadler gegenüber wird so recht deutlich, mit welcher Leichtigkeit Escher zeichnet, wie viel Phantasie er hat, wie leicht er erfindet. Man spürt die Lust, mit der er entwirft, mit der er den Zeichenstift führt. Stadler ist dagegen schwerfällig, seinen Zeichnungen sieht man das Mühsame der Kombination an. Stadler war vielmehr der Praktiker, dem sich erst aus den Bedingungen einer gestellten Aufgabe die Entwürfe ergaben, der eine besondere Sicherheit besaß für die Umwandlung einer früheren Lösung ins Zeitgemäße. Hinzu kommt aber der Unterschied des Alters, der von vornherein auch einen Unterschied in der Stilnuance mit sich bringt. Escher gehört zur Generation, welche mit den antiken Formen sozusagen frei umspringt, Stadler schon zu jener, da die Geschlossenheit des Baukörpers manche klassische Form überhaupt nicht mehr zuließ. Ebenso ist die Schulung verschieden. Escher schließt sich an an die freie Art der Italiener, er hat etwas von dem ganz Undoktrinären des vortrefflichen Weinbrenner. Stadler liebt namentlich später prunkende Repräsentation, das ist ein Zug französischer Kunst. So ergeben sich wesentliche Unterschiede schon außerhalb der persönlichen Begabung. Ein zentral gebauter quadratischer Tempel Stadlers neben dem von der Rotonda Palladio's abhängigen Gartensalon. Der Kultbau muß von vornherein die strengere Geschlossenheit haben, der Wohnbau mehr Öffnung, der Kultbau aber zugleich reicheren Schmuck. Stadlers Tempel wirkt sehr ernst, man denkt an Chalgrin eher als an Fontaine. Prunkvoll reich ist der Schmuck: Reliefs in Giebel und Fries, Statuen in Nischen neben den Türen, reiche Formen des Gebälks. Escher ist dagegen ganz schlicht. Im Zusammenschluß von Giebel und Kuppel schon zeigt sich die spätere Stufe Stadlers (Abb. T. XVII, 3).

Ähnlich ist es bei der Gegenüberstellung der großen Villen. Man ist versucht an einen Wettbewerb zu denken, so nahe kommen sich die Zeichnungen in ihrem Thema. Wieder baut Stadler höher und massiger, gedrängter zusammen, was deutlich wird an der Kuppel, die tief in das Ganze zurücksinkt. Bei Escher ist alles gelöster, freier, der Kuppelbau könnte herausgenommen werden, er hätte noch für sich Bestand. In Stadlers Zeichnung

[57]) Kunsthaus, Malerbuch der Künstlergesellschaft. VIII. 37, IX. 27, XI. 15.

aber würde die Kuppel selbst auf diese Weise aus der Proportion fallen. Mit der Verwendung der Kolonnade steht es ähnlich, nur einmal braucht sie Stadler als Gegensatz zur dumpfen Geschlossenheit seines Gebäudes. Escher versieht alle vier Seiten mit diesem Motiv, versteht es aber zu variieren. Kleine Nebengebäude, wie Stadler sie anfügt, hält Escher vermutlich nicht für würdig in der Kombination des Palastes, was beweisen mag, daß Stadler pedantischer verfährt (Abb. T. XI, 1, 3).

„Ein heiterer Ernst, eine edle sichere Ruhe, eine Größe, Klarheit, Harmonie und Einfachheit der Form" rühmt Stadlers Biograph an dem Meister, was man alles bestätigen kann, bis auf die heitere Note, die selbst im Ernst vorhanden sein soll. Das übrige sind zwar Eigenschaften klassizistischer Baukunst überhaupt, und es ist mit diesen Worten Stadler also nicht in seiner künstlerischen Eigenart gekennzeichnet. Stadler ist sich nicht gleich geblieben, seine beste Zeit ist diejenige, in der er den „Sihlgarten" gebaut hat. Die schwere Massigkeit, die gedrungene Kraft des Kubus ist mindestens etwas an diesen Werken, das sie vor allen anderen zürcherischen klassizistischen Bauten auszeichnet.

Der ältere Bruder Caspar Stadler tritt als Architekt weniger hervor. Seine besten Werke sind, soweit man das beurteilen kann, seine Brückenbauten-Entwürfe für Eglisau und Glattbrugg, wo er den Eingängen mit gedrungenen klassizistischen Formen: Säulen, Gebälk und Giebel eine gewisse Würde zu geben versteht. Der Entwurf eines Landhauses im Kunsthaus (Malerbuch, IX, 49) ist kaum eine Phantasiezeichnung, sondern vielmehr für die Ausführung berechnet. Neben der kargen Bildung der Fenster, der damals rückständigen Verwendung der Lagerfugen im Erdgeschoß, findet sich eine sehr geschickt angeordnete Bogenhalle unter dem Balkon und ein Nischenbrunnen davor. Die etwas groben Detailformen verraten immer noch den Zimmermann.

In die anläßlich der Anlage der Poststraße erörterten Grundzüge klassizistischer Stadtbaukunst gehören auch die Veränderungen, die der Oberingenieur der Kaufmannschaft, Alois Negrelli (1799—1858), an den Ufern der Limmat vorgenommen hat. Er schuf den Straßenraum zwischen den Gebäuden und dem Fluß. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß der Straßenraum sich isoliert von den Gebäuden. Hieher gehört auch die Freilegung so mancher mittelalterlicher Dome, die ungefähr zur selben Zeit, der sie umdrängenden kleinen Gebäude beraubt wurden, sodaß sie vieles von ihrer das Kleine überragenden Größe eingebüßt haben.

Der erste Quai an der Limmat, schon anläßlich des Schlachthausbaues entstanden, führte von der Hauptwache bis zur Rosengasse und ermöglichte, den Fahrverkehr durch die Rosengasse nach der Limmat zu leiten und die Marktgasse davon zu entlasten. Unter den vier neuen Quaianlagen: zwischen Rathaus und Helmhaus, zwischen Helmhaus und Hechtplatz, von der Schmidgasse (Rämistraße) zum Kornhaus und auf dem linken Limmatufer, vom Kaufhaus bis über die Bauschanze hinaus an den See, ist der Rathausquai die bedeutendste. Wie die Doppeltreppen, dem Quai eng angeschlossen, zum Fluß hinunterführen, gehört zu jenen Beispielen engsten, blockhaften Zusammenschlusses von Vorbau und Hauptbau. Die kleinen Quertreppen gegenüber, an der Wühre, welche das Rokoko anlegte, wirken fast regellos dagegen.

Zu Negrellis Tätigkeit zählen auch die Straßendurchbrüche, die in ihrer Richtung sich den schon betrachteten Grundzügen klassizistischer Anlagen anpassen. Der Durchbruch vom Sonnenquai quer durch die Torgasse gegen die Schmidgasse schneidet diese Straßen nahezu senkrecht. Die Poststraße läuft senkrecht auf die Limmat zu, wird aber durch die Ecke des Fraumünsters abgelenkt.

Die Kaufbuden längs des Fraumünsters fielen dem Durchbruch zum Opfer, sodaß in Zürich wenigstens die Freilegung einer Kirchenflanke in die Zeit des Klassizismus fällt, da die niedrigen Gebäude auf der Chorseite bis in die neunziger Jahre. erhalten blieben. Bei der Anlage des Rathausquais

verschwanden die Buden an der „alten Wühre“ und die Ankenwage in der Nähe des Rathauses; den Simsonbrunnen versetzte man auf die rechte Seite des Fischmarkts. Die ältere Zeit schätzte bei uns die Ufer architektonisch wenig; sie wurden wohl als Gelände gewertet und vollständig überbaut. Noch die Spätgotik, und sie ist auch in diesem Stück bis ins 18. Jahrhundert bestimmend geblieben, schob die Häuser direkt an den Fluß. Dann legte man im 18. Jahrhundert schmale Wege längs der Ufer an, wie an der heutigen Wühre. Die einzige Fahrstraße der Limmat entlang, die alte Reichsstraße, lief unter den „Bögen“ durch, beginnend unter der Saffran, dann hinter dem Rüden, wieder unter den Bögen, weiter dem alten Kaufhaus entlang, unter der Schiffleuten durch gegen die Torgasse. Erst der Klassizismus trennt Fluß und Häuserreihen durch den Quai, legt also eigentlich den Fluß sowohl als die Gebäude frei. Im Vergleich der Ansicht der alten Oberen Brücke und derjenigen der Münsterbrücke (Abb. T. XIII, 1 und T. XIX, 1) läßt sich deutlich die neu gewonnene Isolierung der Bauten am Sonnenquai wahrnehmen, die noch gesteigert wird durch neue blockhaft geschlossene Gebäude. Am Rathausquai setzten sich erst jetzt z. B. die Wettingerhäuser von der Straße ab und konnten in ihrem trotzigen Mauerwerk gewürdigt werden. Der Klassizismus will Distanz vor dem bedeutenden Bauwerk.

Das verlangte in Italien schon die Renaissance [58]). In den süddeutschen Städten hat sich das gotische Gedränge der Häuser, haben sich die engen und krummen Gassen, die unregelmäßige Form der Plätze auch dann erhalten, als die Gebäude selbst in Schmuck und Aufteilung der Renaissance folgten. Das Schmidsche Haus, das der Meise 1752 weichen mußte, wäre für Zürich das einzige Beispiel eines Renaissancebaues an offenem Platz gewesen. Eine Straßenregulierung inmitten überbauter Quartiere kennt Zürich selbst zur Barockzeit nicht. Erst der Klassizismus greift stärker in das Vorhandene ein.

Das zentrale Hauptstück in diesen Quaianlagen und Straßendurchbrüchen, das sie alle erst mit einander verband und sie letzten Endes alle zusammen veranlaßt hatte, ist die Münsterbrücke (Abb. T. XIX, 1, 2). Negrelli beabsichtigte von Anfang an „den Bau einer steinernen, mit eisernen Geländern versehenen Brücke von kühnen Bogensegmenten“ [59]), erstellt aus Marmorplatten von Quinten am Walensee. Neben technischen und kommerziellen Gründen, neben der Möglichkeit, hier die Brücke in Verbindung zu bringen mit regelmäßigen Quartieren, waren für die Wahl der Baustelle beim Helmhaus auch rein ästhetische Erwägungen von Bedeutung, die Negrelli in seinem Gutachten vom 19. Mai 1834 darlegte. Sie werde an der jetzigen Stelle „eine ganz andere Umgebung erhalten. Das Rathaus und das Helmhaus mit der Bibliothek (Wasserkirche), die Meise, das Kaufhaus und das Schwert stünden ihr zur Seite; beide Münster, das Zeughaus, der Feldhof und die schön gebildete Talackerstraße ... wären ihre Umgebung“ [59]). Die näheren und ferneren Bauten werden zusammen genannt, was deutlich zeigt, daß nicht streng architektonischer Zusammenhang, wie einst z. B. in der französischen Gartenkunst, sondern daß die Anordnung für die Sicht die Hauptsache war, nicht eine architektonische, sondern eine malerische Einheit gesucht wurde, wie es denn für das Urteil der Zeit kennzeichnend ist, wenn der Verfasser des kleinen Büchleins „Zürich im Jahre 1837“, L. v. Löw, an mehreren Stellen die Gesamtwirkung einer Baugruppe mit den Worten „Sie bilden das zierlichste Gemälde“ umschreibt [60]).

Die Münsterbrücke ist ein Ingenieurwerk, und es wird schwer halten, damals an Häusern angewandte Stilformen an ihr nachzuweisen. Sie zieht ihre Schönheit aus der Klarheit ihrer Konstruk-

[58]) Burckhardt, J., Die Renaissance in Italien, VI. Auflage, p. 234.

[59]) Gutachten des Ingenieurs Negrelli über den Bau einer oberen fahrbaren Brücke. Mai 1834.

[60]) Zürich im Jahre 1837. Verfasser Freiherr Ludwig von Löw; namentlich über die gesellschaftlichen Verhältnisse.

tion. Wenn auch nicht in den Einzelformen, ist sie doch in ihren Grundzügen ein klassizistisches Werk. Gleichmäßig schwingen sich die vier Brückenbogen von Pfeiler zu Pfeiler, und auch diese zeigen, mit Ausnahme der äußersten, gleiche Stärke und gleiche Bildung. Die Teilung der Brücke ist rein additiv, doch innerhalb symmetrischer Anordnung im Großen.

Die Achse, die den damals zugemauerten Helmhauskanal deckt, entspricht annähernd dem Bogen des Kaufhauskanals; das erste und letzte der vier Joche hat eine fast unmerkliche Steigung, während die beiden mittleren wagrecht sind (Abb. T. XIX, 2).

Die Münsterbrücke in Zürich ist schon mit Ammannatis Ponte della Trinità in Florenz verglichen worden. Eine Gegenüberstellung läßt aber ganz deutlich das Unterscheidende hervortreten. In Florenz ist die Steigung in gespanntem Bogen bis zur Mitte festgehalten; die Bogen der Joche, aus den Pfeilern heraufsteigende Kurven, halbe Ellipsen, schmiegen sich dem großen Bogen an. Die Einheit wird dadurch, daß die Pfeiler bis zur Höhe des Brückengeländers reichen, noch augenscheinlicher. In Zürich sondert Negrelli klar den Brückenkörper von den Pfeilern, indem er diese nur im unteren Teil vorspringen läßt und diesen Vorsprung mit straffer Kurve abschließt. Die Keilsteine der Bogen (das rein Konstruktive) werden vollkommen sichtbar und ästhetisch in ihrem Gegensatz zu den Lagerfugen über den Pfeilern und den kräftigen Pfeilern selbst ausgewertet. Endlich wird der Wechsel von Bogen und Pfeiler noch einmal aufgenommen im Wechsel von offenem Geländer und Steinsockel an der seitlichen Einfassung der Brücke.

Die Münsterbrücke ist bis heute in der knappen und klaren Formulierung von keiner anderen Limmatbrücke übertroffen worden, und wenn Negrelli 1834 meinte, „Die Erbauung der Brücke wird in technischer Beziehung auch unsern Tagen eine Spalte in den Jahrbüchern der Zeit erwerben," so darf man hinzufügen, daß sie auch formal-ästhetisch eine ausgezeichnete Leistung ist[59]).

Als Architekt ist Negrelli wenig hervorgetreten, doch besitzt Zürich heute noch ein kleines Werk, das nach seinem Entwurfe entstanden ist: die Reihe der Kaufläden an der Großmünsterterrasse. Sie sollten „auf eine dem Großmünstergebäude entsprechende Art im Picantinischen Stil" errichtet werden, wie sich das Protokoll der Städtischen Baukommission vom 26. Juli 1838 ausdrückt[61]); doch wählt Negrelli die Bogenfenster der Frührenaissance, die, durch einen Mittelpfosten unterteilt, einen doppelten Rundbogen einschließen (wie z. B. am Pal Ruccellai in Florenz), verwendet allerdings einen Bogenfries und als Abschluß eine derjenigen auf den Münstertürmen ähnliche Balustrade. So ist ein gewisser Einklang mit dem Großmünster geschaffen, und doch mit den weiten Renaissanceöffnungen etwas ganz Neues erreicht (Abb. T. XIX, 1, neben dem Helmhaus).

Negrelli leitete als Oberingenieur der Kaufmannschaft auch die Anlage des neuen Hafens und den Bau des Kornhauses; doch wird ihm der Entwurf des Kornhauses zu Unrecht zugeschrieben. Im Vertrage vom 12. März 1834 hatte sich die Kaufmannschaft zur Errichtung eines Kaufhauses verpflichtet; in einem zweiten Vertrage vom 6. März 1835 trat dann aber das Kornhaus an seine Stelle, da man es vorteilhafter fand, das nach dem Durchbruch der Poststraße, der Anlage der Post und der Münsterbrücke an der besten Verkehrslage stehende alte Kornhaus in ein Kaufhaus umzuwandeln. 1836 war das Kornhaus beschlossen. Nach den im Stadtarchiv vorhandenen Plänen[62]) war zuerst ein Kornmagazin und eine von diesem getrennte, offene Markthalle geplant. Außer dem schon erwähnten Entwurf Conrad Stadlers liegt ein weiterer von G. A. Wegmann (1812—1858) vor. Man entschloß sich aber bald, die beiden Zwecke in einem Gebäude zu vereinigen. Zu diesem

[61]) Protokoll der Baukommission (der Stadt Zürich) 1838. Stadtarchiv Zürich. Aufriß ebendort, unter I. 68.

[62]) Stadtarchiv, Planarchiv, unter K. 44 ff.

zweiten Projekt lieferten Pläne: C. Vögeli, J. Faller (1817—1874), Wegmann und ein unbekannter, Conrad Stadler nahestehender Architekt. Vögelis Entwurf zeigt die gleiche starke Betonung der Horizontalen wie sein Aufriß für das Großratsgebäude, was auch hier dem Bau den Ausdruck des Stillen, Ruhigen verleiht (Abb. T. XVIII, 4). Eine Säulenhalle mit Pultdach gedeckt sollte den Hauptbau umschließen. In der Aufteilung der Wand greift Vögeli auf die schlichtesten Vorbilder des späten 18. Jahrhunderts zurück, auf die Fassaden damaliger obrigkeitlicher Schöpfe. Daß er auch einen Uhrturm nötig findet, zeigt seine Bindung an kleinstädtische Enge. Vögeli baut für eine versinkende Zeit. Auch der Conrad Stadler nahestehende Plan versucht die Lösung mit untauglichen Mitteln. Eine Pfeilerhalle umzieht hier den Hauptbau, in dem man eher einen Palast als ein Kornhaus suchen möchte (Abb. T. XVIII, 6).

Die Entwürfe Wegmanns und Fallers schaffen einen neuen Typus: starke Seitenrisalite fassen den Mittelbau ein und geben eine Kreuzung der Längs- und Querachsen ähnlich wie die Kombination Helmhaus-Wasserkirche. Was aber das Gebäude sofort als Kornhaus kenntlich macht, ist die Geschlossenheit der Wand, die sich im Obergeschoß nur in schmalen Schlitzen, wie in Schießscharten, öffnet, ist aber auch die Verwendung von massigen Strebepfeilern an den Risaliten. Alle diese Besonderheiten stammen aus schweizerischer Tradition. Sie gehören zum alten Typus des Kornhauses, der z. B. in Burgdorf ausgezeichnet erhalten ist. Nur die Eingänge im Erdgeschoß sind zahlreicher und größer geworden. Fallers Entwurf erscheint wie eine Weiterbearbeitung des Wegmann'schen. Nicht nur finden sich erst bei ihm die Strebepfeiler, er schlägt auch statt der Wegmann'schen Laternen, welche das Innere erhellen sollten, ein einspringendes niedriges Geschoß mit Fensterluken vor nach dem Vorbild von Eschers Schlachthaus (Abb. T. XIX, 6 und T. XX, 3).

Fallers Kornhaus ist innerhalb der Architektur der Zeit eine ausgezeichnete Leistung: auf bester Tradition begründet, ein markantes Beispiel der schon durch Stadlers Vorstadtvillen vertretenen zweiten Phase des reifen Klassizismus, da der geschlossene Block ein Bauwerk charakterisiert. Selbst die Risalitbildung hebt diese Wirkung nicht auf, da Mittelbau und Flügel bis zum Dach gleich durchgebildet sind.

Die Ufergestaltung vor dem Kornhaus, die drei zinnenartigen Terrassen, zwischen denen die Treppen zum See hinunterführen, sind ebenfalls Fallers Projekt zu verdanken. Das Kornhaus ist in allem sein Werk und der Oberingenieur Negrelli nur der ausführende Meister (Abb. T. XVIII, 5).

Daß die zweite Phase des reifen Klassizismus zu Ende geht, bekundet sich neben der Risalitbildung auch in der rhythmischen Gruppierung der Portale und Fenster an den Risalitfronten.

1867 richtete man in der Kornhalle einen großen Konzertsaal ein. Seither wurde sie als Tonhalle bezeichnet, nach dem Neubau am Alpenquai dann als alte Tonhalle, und 1896 abgebrochen. Nur der Name des heute noch freien Geländes erinnert an das Gebäude und seine spätere Bestimmung.

Streng klassizistisch gibt sich Negrelli in einem für die Künstergesellschaft entworfenen Kunstausstellungsgebäude (Abb. T. XIX, 4) [63]). Der gleiche Vorteil, den Escher einst beim Bau des Casinos nutzen konnte, kommt hier auch Negrelli zugut: die nur einstöckige Anlage. Besser kann man den Gegensatz zwischen der freien Gelöstheit der ersten Phase des reifen Klassizismus und der blockhaften Geschlossenheit der zweiten nicht dokumentieren als durch die Gegenüberstellung der beiden Entwürfe (Abb. T. VI, 1). Bei Negrelli ist die vordere und hintere Vorhalle vollständig in den Block einbezogen, außerdem aber die ganze Wand einer einzigen Säulenordnung unterworfen. Die Front hat außer der Eingangstüre keine einzige Öffnung. Die seitlichen Säle werden von den Fenstern der Seiten- und Rückwand, der

[63]) Kunsthaus Zürich. Mappe M. 59, dabei das Begleitschreiben Negrellis.

Mittelsaal durch Oberlicht erhellt. Das Dach wird von der Attika verdeckt. So erscheinen am ganzen Bau nur Senkrechte und Wagrechte bestimmend. Schroff treten die Gegensätze heraus zwischen der Säulenhalle und den kompakten rahmenden Mauern, zwischen den geschlossenen Teilen der Attika (über Mauern und Säulen) und den durch Balustraden geöffneten, endlich zwischen der kräftigen Rustika und ihrem starren Fugenschnitt und den fast zierlich kleinen Nischen mit den frei bewegten Figuren, wie auch zwischen der krönenden Statuenreihe und den Wagrechten der Attika. Ein solch strenges Werk hätte sich, ausgeführt, fremd und zugleich rauh ausgenommen innerhalb der zürcherischen Architektur.

Die neuen Quai-, Platz- und Straßenanlagen riefen neuen Bauten. Ein bei der wachsenden Ausdehnung der Stadt und mehr noch bei ihrer zunehmenden kommerziellen und kulturellen Bedeutung notwendiger Bautypus erscheint an diesen durch ihre freie Lage und schöne Aussicht bevorzugten Stellen: das Hôtel. Noch 1837 war das Urteil berechtigt, Zürich besitze keine stattlichen Gasthöfe [60]); aber schon 1840 standen das Hotel Baur (en ville) am Neuen Markt (1838), das Hotel Du Lac am Sonnenquai (1840), und die Krone (heute Zürcherhof) am Hechtplatz (1837 begonnen) [64]) (Abb. T. XIX, 3). Das Gassengesetz von 1834 hat die Maximalhöhe der Gebäude auf 21 m festgesetzt und damit in der Folgezeit viel Unheil gestiftet. Es ist aber in den nächsten Jahren bei Bauten, die sich ebensogut in die Breite hätten dehnen können, eine auffällige Höhenentwicklung festzustellen, wie an der alten Kantonsschule, und folglich wohl auch gerade diese Bestimmung nicht allein durch praktische Bedürfnisse, sondern durch den Stilwillen der Zeit diktiert. Die besondere Aufgabe des Gasthofes, neben Speise- und Gesellschaftssaal, Spielzimmern, geräumigen Treppen eine große Zahl von Einzelzimmern mit guter Aussicht zu schaffen, zwang direkt zum Hochbau.

Das architektonisch bedeutendste ist das Hotel Baur. Beim Bau der Post und der Poststraße wurde einem Hauseigentümer gegen Abtretung eines Teils seines Hintergebäudes ein Bauplatz überlassen, ausdrücklich „mit der Verpflichtung, auf demselben ein der Außenseite des gegenüberstehenden Posthauses entsprechendes Gebäude gleichzeitig mit diesem letzteren zu errichten". Am Tage der Einweihung der Post (1. Oktober 1838) wurde das Hotel Baur eröffnet [53]) (Abb. im „Bürgerhaus").

Dieses von allem Anfang an monumental gewünschte Bauwerk entwarf Daniel Pfister, Baumeister von Riesbach [65]). Was an Negrellis Kunsthausentwurf als Neuerung hervorgehoben wurde, hier erscheint alles wieder, weniger schroff, aber doch bedeutend genug. Es gibt keine Risalite, dafür ganz besonders behandelte, seitliche Achsen, keine mittlere Eingangshalle, dafür eine um so wirkungsvollere, den Baublock aufbrechende Zone im ersten Geschoß an dem mit einer jonischen Kolonnade großer Ordnung ausgezeichneten Balkon; keine Lockerung der Attika durch Balustraden, sondern eine dem Zweck des Gebäudes viel besser dienende Umdeutung zu einem obersten Wohngeschoß. Ganz neu sind die Gruppen von fünf Rundbogenfenstern, welche die Fassaden nach oben abschließen, indem sie den krönenden Giebel höher treiben als die Dachbalustrade und damit die Dachlinie aufbrechen. Alle die großen Motive sind eigentümlich in die schwere Masse des ganzen Blockes gebannt. Die Kolonnade der Front übernimmt, ins Flächenhafte verwandelt, die Seitenfassade mit einer großen Pilasterordnung. Der Umbau von 1907/1908 hat diese bis auf Änderungen im Dachabschluß und Erdgeschoß bewahrt, die Säulen der Front aber zu schweren Pfeilern neumaurischen Stils, und die flankierenden Achsen zu entsprechenden Aufbauten umgeschaffen. In den

[60]) Tagebuch des Bauamtes 1838—1857. Stadtarchiv. Platz vor dem Hotel Du Lac wird besetzt, Juli 1840.

Protokoll der Baukommission, Verhandlungen wegen dem neuen Gebäude im Einsiedlerhof.

[65]) Ehrenberg, Zeitschrift für das gesamte Bauwesen. Bd. I. Pfister ist Mitarbeiter.

Grundzügen ist aber auch da Pfisters Disposition erhalten geblieben.

Die Lage des Hotels Baur am Neuen Markt, dem heutigen Paradeplatz, war einzig, solange die gegenüberliegende Seite von hohen Bauten frei blieb. Da war das Postgebäude mit seiner in die Tiefe der Poststraße ziehenden Kolonnade, das Hotel selbst, durch seinen mächtigen Block alles beherrschend, davor der Platz; an den anderen Seiten der niedrige, gedehnte Feldhof, Gärten und kleine Wohngebäude und endlich, zu den architektonischen Einzelwesen gesellt, ein Einzelwesen der Pflanzenwelt, die ragende Linde im Tiefenhof. Dort Hotel und Post, Einbeziehung in das strenge System der Straßen, hier malerische Auflösung.

Daniel Pfister hat 1840 auch das Hotel Du Lac am Sonnenquai errichtet. Das System der großen Ordnung jonischer Pilaster erscheint auch hier in den Obergeschossen, weniger kühn, durch dreifache Wiederholung beeinträchtigt. Auf der Limmatseite dominieren die drei mittleren Achsen, an der Flanke sind alle Achsen von Pilastern gefaßt. So wirkt die Form schon mehr als äußerlicher Schmuck, da einfache Lesenen dieselbe Gliederung bestreiten könnten, wie die Kantonsschule beweist. Durchaus zweckentsprechend und durch ihre gewählte Verteilung belebend wirken die Balkone mit den Eisengeländern und ebenso die Dachterrasse, die zugleich die Silhouette auflockert (Abb. T. XIX, 3). Sehr wahrscheinlich stammt von Pfister auch das ehemalige Gasthaus zur Krone, der heutige Zürcherhof am Hechtplatz, das durch einen neuen Bewurf und Jugendstilschmuck gelitten hat. Die Fenstergruppe ist dort ins erste Geschoß versetzt. Ausgezeichnet wirkte das in der Form einer Krone angebrachte Gittergehäuse über der Dachzinne. Am Haus zum Roten Turm am Weinplatz und an Veränderungen am viel älteren Storchen lassen sich ebenfalls Züge der Fassadenkomposition Pfisters erkennen. Die Raumverteilung ist selbst im Hotel Baur verändert worden. In der Verwendung der Eisengitterbalkone kehrt Pfister zu Vorbildern des ausgehenden 18. Jahrhunderts zurück. Der reine Klassizismus verschmähte sie. Eine Vereinigung von Kunst und Handwerk liebte er, wenigstens im Außenbau, nicht.

Der Ausgang des Klassizismus.

Die mehr äußerliche Verwendung der ursprünglich antiken Bauglieder in einzelnen der Hotelbauten kündet vom Ende des Klassizismus. In den ausgehenden dreißiger Jahren mehren sich die Anzeichen für die Auflösung. Die klassizistischen Formen halten sich nicht allgemein. Gotische Einzelformen wurden in Zürich zwar nur ausnahmsweise und in bewußter Anlehnung an echte Gotik verwendet. So wollte man, im Einklang mit den Großmünstertürmen, die Pfeiler an der Halle der Wettingerhäuser mit gotischem Maßwerk verkleiden [66]). Reiner Zweckbau, wie der Kantonsspital, seit 1837, von Wegmann und Zeugheer, übernahm von klassizistischer Architektur alles nur in größter Vereinfachung, die blockhaften Baukörper, schlicht gerahmte Fenster, selten Gurtbänder und die Profilierung des Dachgebälks. Andere Bauten wie Villen sichern sich für ihre lockere Gliederung die heiteren Bogenfolgen der Renaissance. Romanische Baukunst, byzantinische wie es damals hieß, verleiht Einzelgliedern Schwere (Kubli, Großratsgebäude, selbst Escher, Schlachthaus, Fabrikgebäude), etwas absichtlich Gebundenes, Unartikuliertes. In den höher werdenden Baublöcken aber steckt eine latente Gotik, wie in der Bevorzugung von Lesenen vor den Gliedern einer klassischen Ordnung, der an das gotische Fensterhaus gemahnenden Aufreihung der Fenster. Die alte Kantonsschule von Wegmann steht darin der Schinkel'schen Bauakademie in Berlin nahe, daß sie diese gotischen Züge hinter einfacheren neuen Formen verbirgt (Abb. T. XX, 1).

Formulierungen früherer Stile liegen für verschiedene Bauaufgaben bereit. Für den öffentlichen Profanbau bevorzugt man noch den Klassizismus, das antike Vorbild. Für den Kirchenbau wendet man sich den mittelalterlichen Stilen zu.

Die Grundrißbildung spätgotischer Landkirchen wird wieder spürbar selbst in klassizistischem Gewand. Pfister lieferte für die Neumünsterkirche einen Entwurf, der in Ehrenbergs Zeitschrift für das gesamte Bauwesen wenigstens im Grundriß erhalten ist: da dominiert der Längszug nach dem eingezogenen Chor, in den sich (hinter dem Chor) auch der Turm einstellt. Die Säulenvorhalle, einen leisen Vorsprung in der Mitte der Langseiten, wird man sich in klassizistischen Formen vorstellen. Eine neue Verbindung, wie etwa in Hittorfs St. Vincent de Paul in Paris, wird hier versucht [67]).

Der bedeutendste zürcherische Architekt der Jahrhundertmitte, Leonhard Zeugheer (1812 bis 1866), schafft noch einzelne klassizistische Bauten, die vom reinen Stil der zwanziger Jahre schon weit entfernt sind.

Eine Zeichnung des 19-Jährigen, der Entwurf zu einem Kunstgebäude ist aufschlußreich für seine freiere Verwendung klassizistischer Formen [68]). Negrellis Entwurf bietet sich zum Vergleich (Abb. T. XIX, 4, 5). Die Grundzüge sind die gleichen, aber Zeugheer trennt die Bauteile nicht mehr scharf, schafft Übergänge, teilt nicht mehr ganz gleichmäßig auf. So greift die Bildung der Seiten (Gesimse, Lagerfugen) auf den Mittelteil über, der erst über den außen einzeln, innen zu zweien aufge-

[66]) Aufriß im Stadtarchiv, Wettingerhäuser, J. 60.

[67]) Ehrenberg, Zeitschrift für das gesamte Bauwesen, Bd. I. T. I.

stellten Säulen auch einen anderen Abschluß erhält. Die Lünettenfenster des Mittelsaals liegen auch nicht in den Achsen der Säulenintervalle. Selbst die flankierenden Mauern werden durch ein Palladiofenster um ihre Geschlossenheit gebracht. Es steckt ein Zwiespalt in dieser Heraushebung einzelner Motive und der gleichzeitigen Verklammerung der Teile des Baukörpers.

Alle Bauten Zeugheers, die aus den späten dreißiger Jahren stammen, die Kaufbuden am Hechtplatz, das städtische Pfrundhaus, die Neumünsterkirche, das Blindeninstitut (abgebrochen 1911) weisen in verschiedenen Richtungen über den Klassizismus hinaus (1837).

Die zwei kleinen Ladengebäude am Hechtplatz sind für den Klassizismus typisch durch ihre Lage. Sie verschmähen die Anlehnung an die größeren Bauten, die noch im Frühklassizismus selbstverständlich gewesen wäre; sie ordnen sich ihnen aber doch unter, indem sie sich in den Winkel des Platzes einfügen. Darin ist Zeugheer ganz modern, daß er sich in den Fensterformen von klassizistischem Vorbild unabhängig macht, und den breiten, dreiteiligen Fenstern Korbbogenschluß gibt. Nach seinem ersten Entwurf hätten die beiden Buden auch nicht die ringsum gehende Säulenhalle bekommen, wohl aber ein schmäleres Intervall als seitlichen Abschluß, auch nicht das Zeltdach und hätten also schon weniger klassizistische Geschlossenheit gezeigt als in der Ausführung. Durch den Verzicht auf jeglichen Schmuck, durch ihre Anspruchslosigkeit, kommt diese Architektur den früher genannten Entwürfen C. Vögelis nah. Das ist echtes Biedermeier. Die gleichen Züge des Schlichten, Stillen hat auch das Pfrundhaus (Abb. T. XX, 4). Seine starke Gliederung durch Seiten- und Mittelrisalite wird gemildert durch die gleichmäßig einfache Durchbildung des Aufrisses: Lagerfugen im Erdgeschoß, glatte Mauer in den Obergeschossen, niedrige Dächer.

Die unterscheidende Behandlung der Risalite dient eher dazu, ihr Vordringen abzuschwächen. Durch das Zusammenrücken der Fenster in den Seitenrisaliten wird leise ein Zug in die Höhe angetönt, zugleich aber mit der leeren Mauerfläche daneben der Abschluß deutlich gemacht. Die Zurückhaltung spricht sich auch darin aus, daß auf der Talseite die Portale in den Zwischenflügeln liegen. Wie unentschlossen zeigt sich der Giebelabschluß der Mitte. Die freien Endigungen der Senkrechten, der Lesenen und des Glockentürmchens künden ganz leise von jener schon erwähnten latenten Gotik. Das Zurückhaltende, Bescheidene, das sich früher in Vögelis Entwurf zum Großratsgebäude fand, hier ist es noch deutlicher. Soweit ist auch das Pfrundhaus ein echter Bau der Biedermeierzeit.

Der Fortschritt gegenüber Gebäuden wie Post und Kornhaus liegt in der Bereicherung des Grundrisses, der dreifachen Risalitbildung und der gleichzeitigen Betonung der Mitte, die z. B. am Kantonsspital durch die größere Breite und Höhe die Seiten überragt. Drei Akzente erhält jetzt die Fassade, auch wenn nicht drei Risalite vorhanden sind. So ist es am Blinden- und Taubstummeninstitut, das in seiner Gesamterscheinung kaum mehr klassizistisch genannt werden kann. Einzelmotive aber zeigen eine für Zürich erstmalige Übernahme hellenischer Formen wie das Portal mit den zwischen schmale Wände eingestellten Säulen, die untere Partie eines Antentempels en miniature. Die Risalite, in der Breite vollständig in Fenster aufgelöst, wahren nur in der oberen Fenstergruppe halbwegs klassische Zwischenpfeiler und gerades Gebälk. Glieder werden frei und neu kombiniert, und vollends das Dach, ein Zeltdach, das sich die Zeltdächer der Risalite wohl einschließt, aber höher steigt und mit achtseitigem Aussichtsturm endigt, würde noch eher zu einer Barockvilla als an einen streng klassizistischen Bau passen (Abb. T. XVI, 6).

Das hervorragendste klassizistische Werk Zeugheers ist die Neumünsterkirche (Grundsteinlegung 23. VI. 1836, Einweihung 11. VIII. 1839), in ihrer Raumform von größter Einfachheit. Vor den Predigtsaal legt sich die Vorhalle mit dem Turmunterbau in der Mitte, hinter ihn ein in den

äußeren Ausmaßen entsprechender Bau mit Zugängen zu den Emporen und Archivräumen. Sieht man von der Apsis ab, so ist der Grundriß von Conrad Stadlers katholischer Kirche in Galgenen wieder aufgenommen. Die dort zwischen den Eckräumen liegenden Raumabschnitte (dort Vorhalle und vorderer Chor) sind mit diesen in je einen Trakt zusammengezogen. Ihre Heraushebung in der Fläche der Außenwand wird hier zu körperhafter Trennung gesteigert. Der Baukörper ist am „Neumünster" von musterhaft klarer Gliederung. Hier zeigt sich am augenscheinlichsten die französische und englische Schulung[68]) des Architekten. Wie sich die drei Blöcke in der Seitenansicht aneinander schieben, so türmt sich Block auf Block in der Fassade: über der Attika des Hallenbaus, das nach vorn geschlossene, würfelförmige erste Turmgeschoß, zurückspringend mit vier Portalmotiven geziert das Glockengeschoß und endlich hinter dessen Giebeln der achtseitige Aussichtsturm, der die Strenge der übrigen Teile nahezu aufhebt. Man hat diesen Abschluß immer als eine Schwäche empfunden, doch muß man sich klar bleiben, daß mit ihm ein Zug des heimisch-engen Zürcherischen, der einzige außer Besonderheiten der Proportionen, in den Bau geraten ist (Abb. T. XX, 2).

Neumünsterkirche, Blindeninstitut und auch die Kantonsschule stehen erhöht, auf Terrassen, zu denen Treppen emporleiten. Die Architektur formt streng das Gelände. Die freie Natur oder der ihr nachgeschaffene englische Garten treten nicht mehr ganz nah an das Bauwerk wie im „Sihlgarten". Langsam gewinnt es wieder die Herrschaft über Platz und Straße. Schon die 1854 von Zeugheer entworfene Anlage im Selnau gibt das Gerichtsgebäude zwar nicht als Ziel- und Schlußpunkt wie der Barock, wohl aber als Mittelpunkt, dem sich die Platzwände bescheiden unterordnen. Die unbedingte Hervorhebung des Einzelbauwerks ist vorüber. Die seit 1832 einsetzende Errichtung von Miethäusern geht ab von blockhafter Trennung. wie sie die Hotelbauten etwa zeigen, versucht (Escher'sche Häuser am Zeltweg, Zeugheer) die Zusammenfassung in einem größeren Baukörper nach dem Muster der Großbauten wie dem Spital oder bricht die starre Gerade einer Platzseite (Bauten auf der Südseite des Paradeplatzes, Wegmann).

Mit der Terrassierung des Geländes, mit den hohen Freitreppen, oder wie beim Blindeninstitut mit den in der Terrasse seitlich geführten gebrochenen Treppenläufen, ist nicht allein eine Trennung von der Umgebung, sondern auch eine Emporhebung über sie erreicht, mit der realen Isolierung auch eine ideelle. Die Bauten werden Monumente. Neben die Kirchen stellen sich die Bauten der Wissenschaft — der Hochschule war damals leider noch kein solcher Platz beschieden — (Kantonsschule), der charitativen Fürsorge (Pfrundhaus, Spital). Sie sind nicht nur Baudenkmäler, sondern Denkmäler der verschiedenen ideellen Ziele der neu gebildeten bürgerlichen Gemeinschaft. Diese Einschätzung ist es vielleicht in erster Linie gewesen, die den neuen öffentlichen Bauten ihren hervorragenden Standort auf dem Ring der ehemaligen Schanzen gewann. In Zürich haben sie aber noch ihre besondere Stellung; sie sind (mit Ausnahmen) nicht Bauten der Stadt, sondern des Kantons, des umfassenderen neuen Gemeinwesens, das mit ihnen seine Hauptstadt auszeichnete.

Es gibt wenige Epochen, in denen sich die gesellschaftlichen Grundlagen so vollständig verändert haben wie zwischen 1765 und 1835. Die klassizistische Baukunst ist Ausdruck dafür geworden. Die Vereinzelung, Isolierung der Bauten, der Bauteile ist eine Parallelerscheinung zur neuen Wertung des Individuums. Wie diese den Weg bereitet für eine neue Gemeinschaft, so die klassizistische Architektur für die modernen Städte.

Die Baukunst des Klassizismus wird oft als eine abgeleitete, nicht originale Kunst gekennzeichnet. Die Betrachtung ihrer Entwicklung in Zürich mag aber immerhin gezeigt haben, daß ihre Leistungen durchaus keine Kopie antiker

[68]) Ehrenberg, Zeitschrift für das gesamte Bauwesen, Bd. I. p. 91.

Vorbilder sind. Es sind gegensätzliche Kräfte in Tätigkeit. Gotik taucht neben dem rein Klassizistischen immer wieder auf. Das Bedürfnis stellt seine Forderungen nach dem reinen Zweckbau. Soweit ist die Situation, am ausgesprochensten um 1835, der heutigen nicht unähnlich.

Dem einzelnen Meister hat der Klassizismus für Schulung und Weiterbildung viel freieren Spielraum gewährt als der Spätbarock, der noch die Tradition des zünftigen Handwerks besaß. Die führenden Zürcher Architekten haben sich nach den neuesten Leistungen im Zentrum der jeweils neuen Bewegung umgesehen. Escher in Rom, Stadler in Paris, Zeugheer in England und Frankreich. Was sie zu Hause bauten, bindet sich dem Vorhandenen ein. Sie verstehen die Bedingungen der Heimat, fügen sich, ohne das Neue zu vernachlässigen, der Tradition. Es erscheint als ein zürcherischer Vorzug, ganz augenscheinlich bei unseren klassizistischen Architekten, den schönen Ausgleich zwischen beidem zu finden.

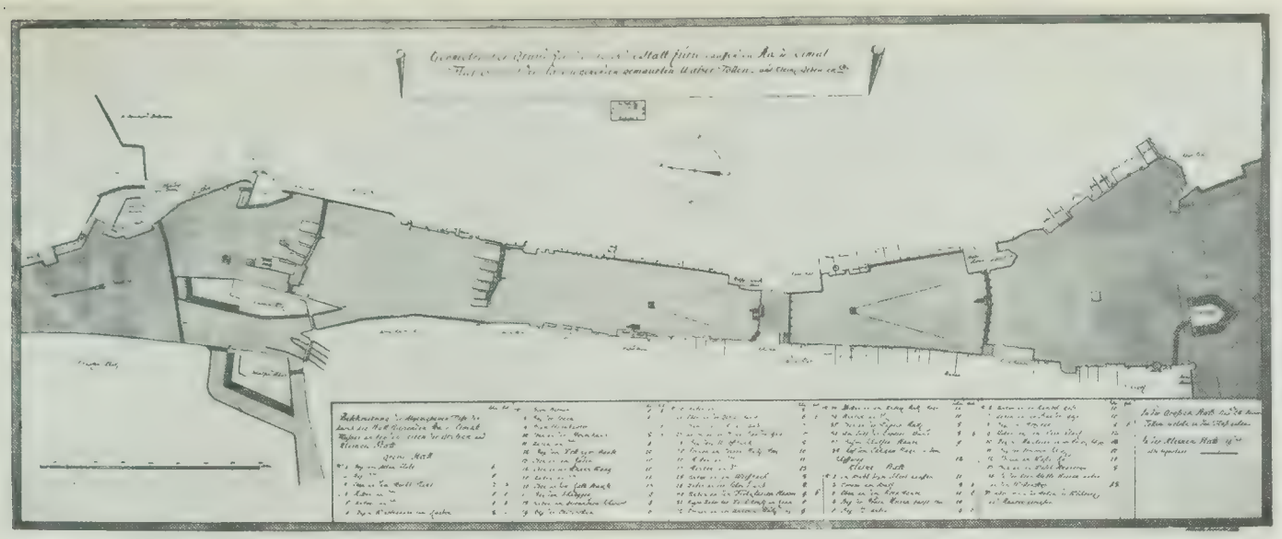

1.

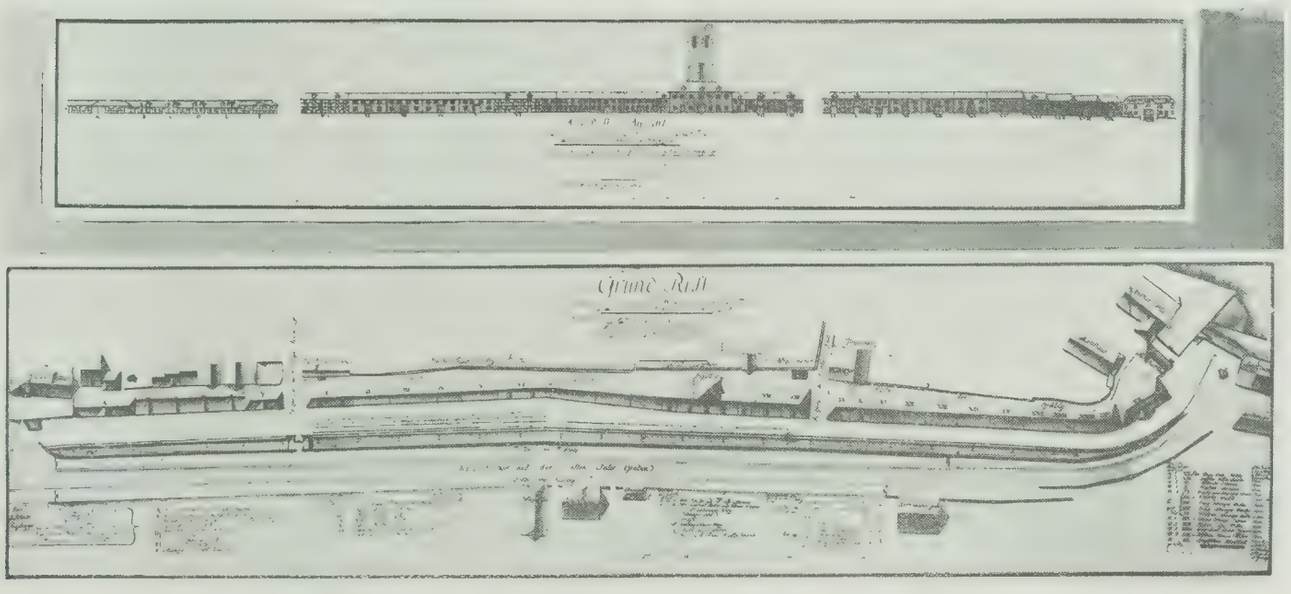

2

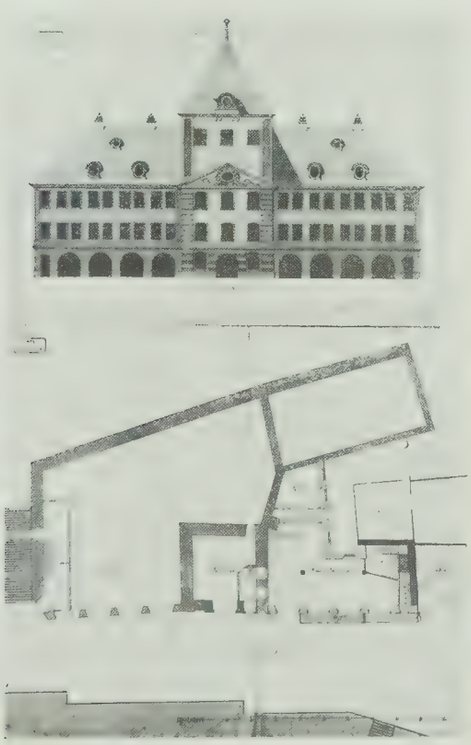

3.

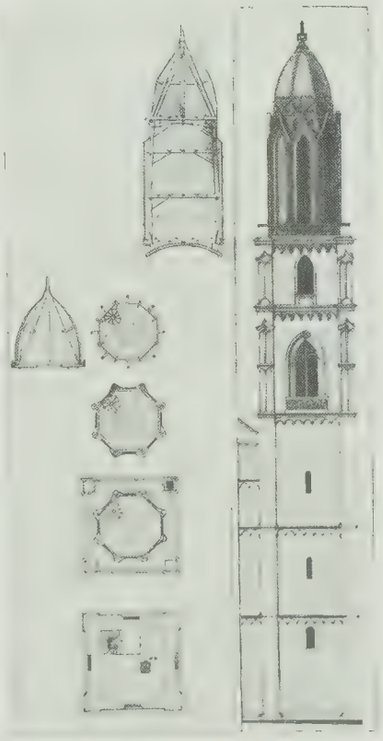

4.

1. Grundriß der Limmat, aufgenommen von Ingenieur Albertin .1764. Stadtarchiv.
2. Obrigkeitliche Schöpfe am Hirschengraben 1790—1791. Grundriß und Aufriß. Staatsarchiv.
3. Johannes Meyer, Entwurf zu einem Kaufhaus (Hottingerturm) 1782. Stadtarchiv.
4. J. C. Voegeli (?), Zimmermeister, Riß zum Helm des Großmünsters. 1782. Staatsarchiv.

1.

2.

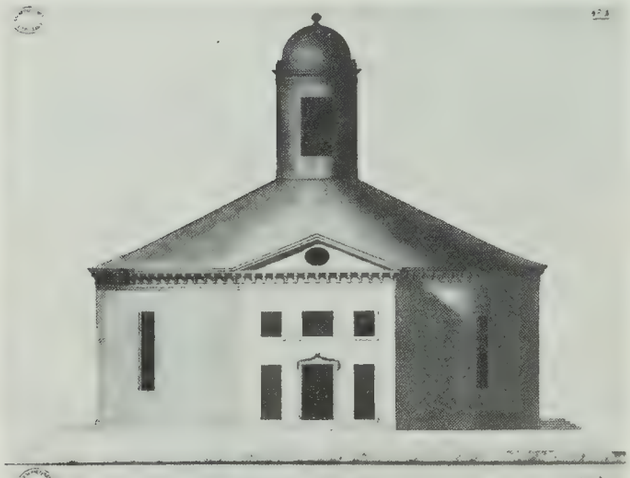

3.

4.

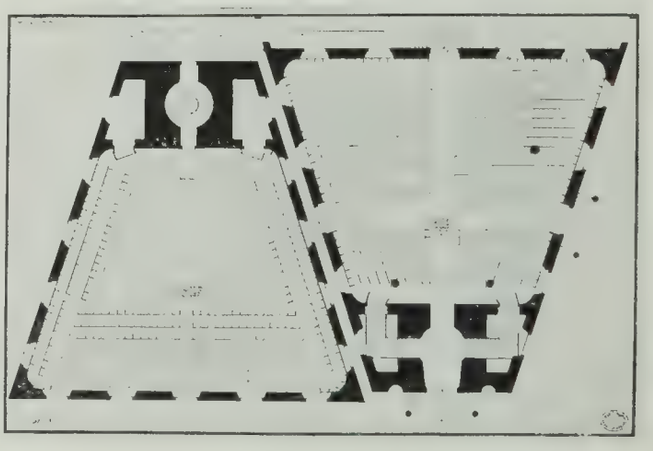

5.

1. 2. Gaetano Matteo Pisoni, Entwurf zu den Großmünstertürmen. 1764. Ansicht, Querschnitt und Diagonalschnitt. Staatsarchiv.
3. David Vogel, Erster Entwurf für die Kirche in Embrach 1779. Archiv des Kantonalen Hochbauamtes.
4. 5. David Vogel, Aufriß und Grundriß einer Kirche. 1783. Archiv des Kantonalen Hochbauamtes.

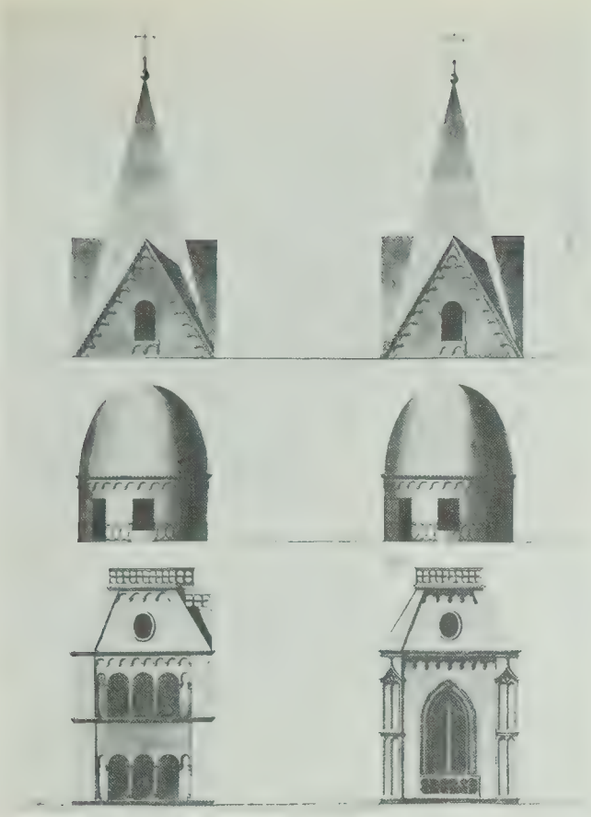

1.

2.

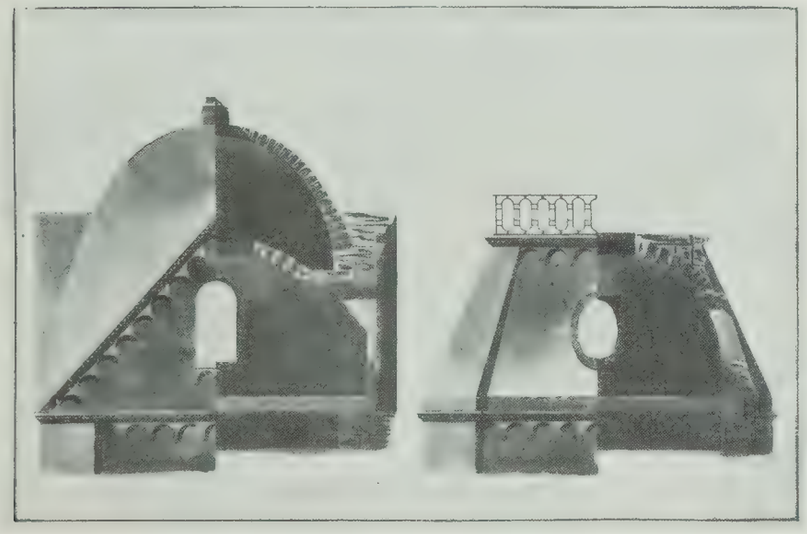

3.

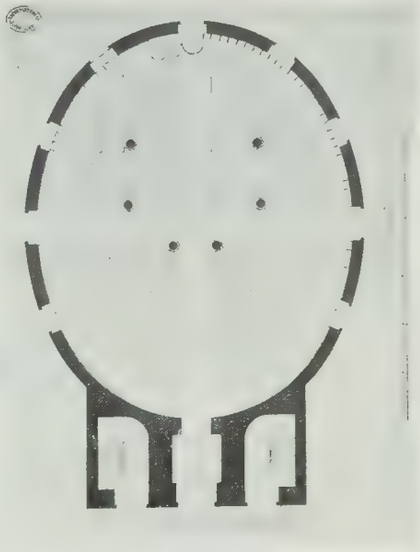

4.

5.

6.

1. 3. David Vogel, Entwürfe zu den Großmünstertürmen 1782. Staatsarchiv.
2. David Vogel, Kirche in Embrach. 1779/80.
4. 5. David Vogel, Entwurf zu einer längsovalen Kirche. 4. Grundriß. 5. Aufriß. Archiv des Kantonalen Hochbauamtes.
6. David Vogel, Fassadenentwurf zur ausgeführten Kirche in Embrach. Archiv des Kantonalen Hochbauamtes.

1.

2.

3.

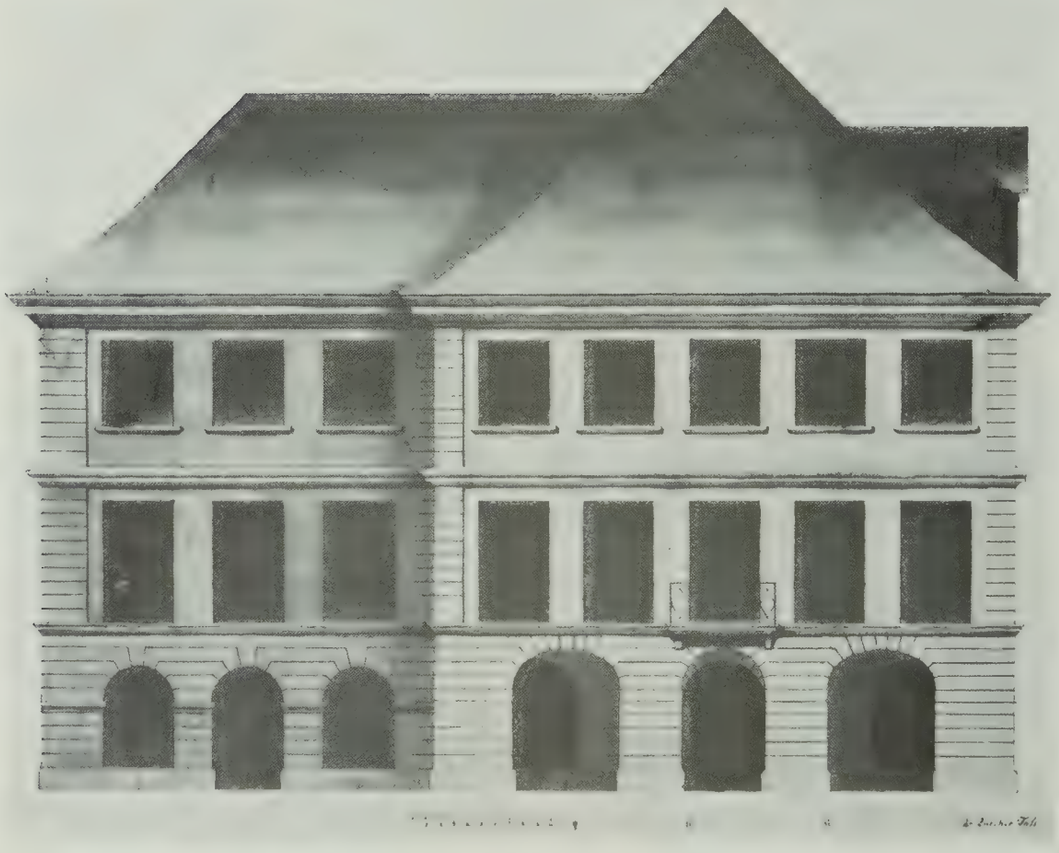

4.

1. 4. David Vogel, Entwürfe zum Umbau der Zimmerleuten in Zürich 1798. Archiv des Kantonalen Hochbauamtes.
2. Römerhaus. 1930 abgebrochen. Aus „Bürgerhaus“, Bd. IX, Zürich, Stadt.
3. Johannes Meyer, Freigut. Aus „Bürgerhaus“, Bd. IX, Zürich, Stadt.

1.

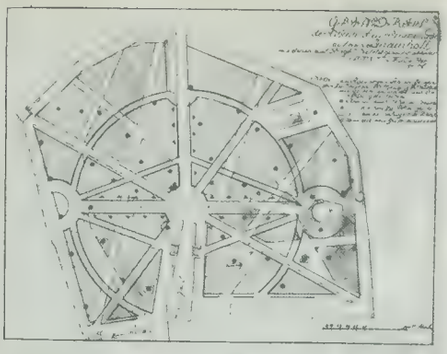

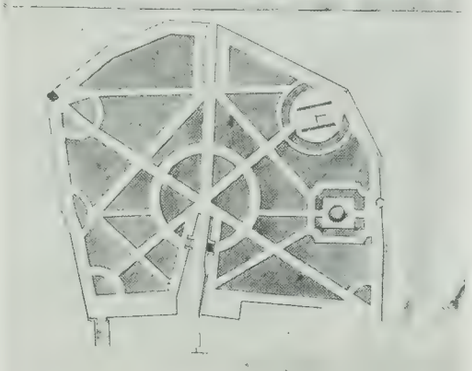

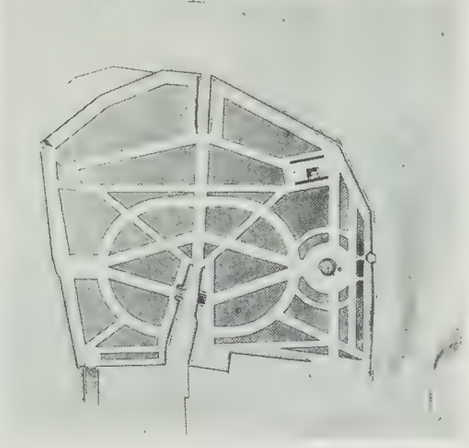

3.

2. Ein Theil der Platzspitzanlage

4.

1. David Vogel, Treppe am Hirschengraben (nach Aquarell von H. Maurer, 1807). Kunsthaus Zürich.
2. Pavillon im Platzspitz nach Gemälde von H. Wüst, Zentralbibliothek.
3. J. C. Fries, Entwürfe für die Anlage auf dem Lindenhof 1782. Staatsarchiv.
4. Grundriß des Sihlhölzli, Stadtarchiv.

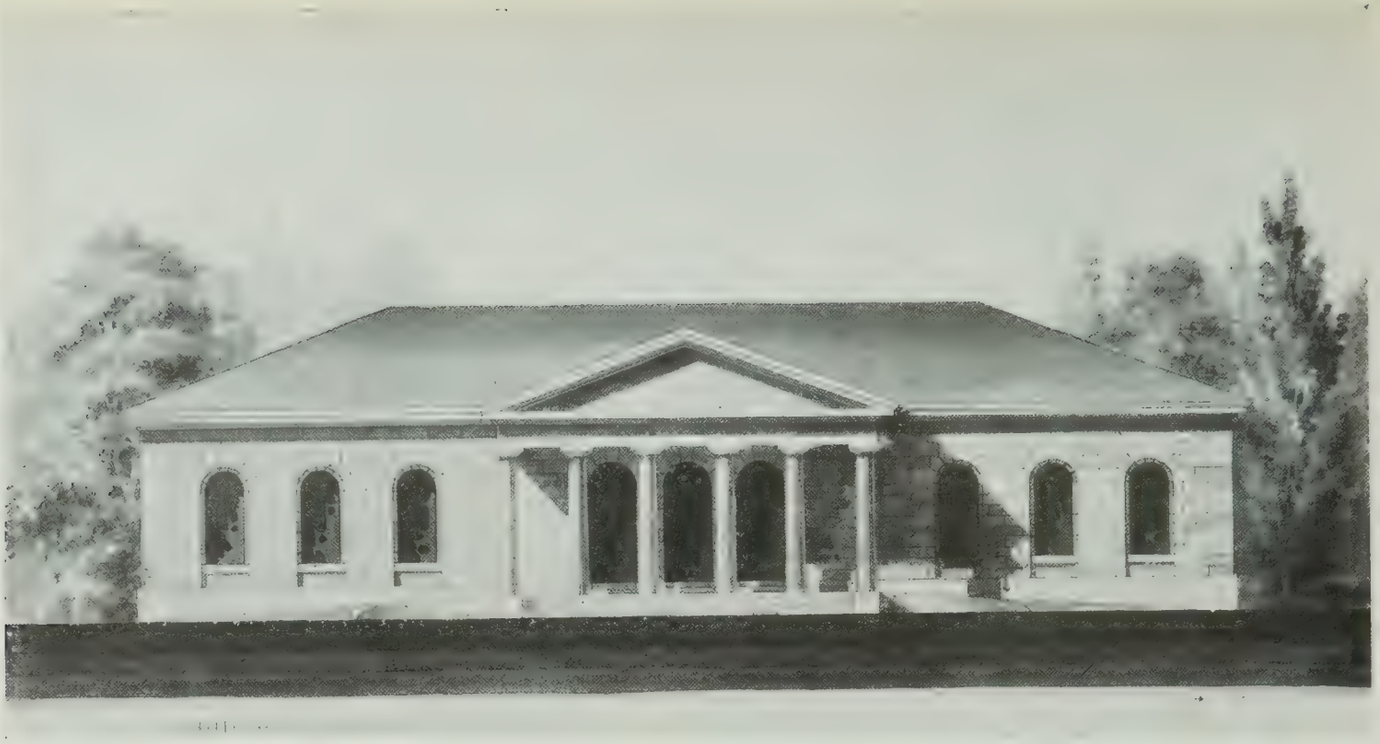

1.

2.

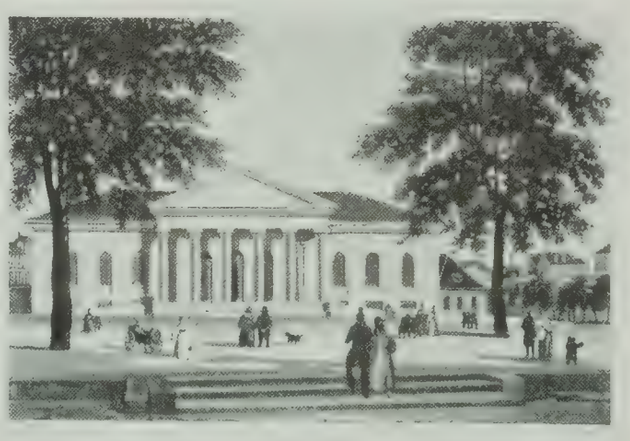

3.

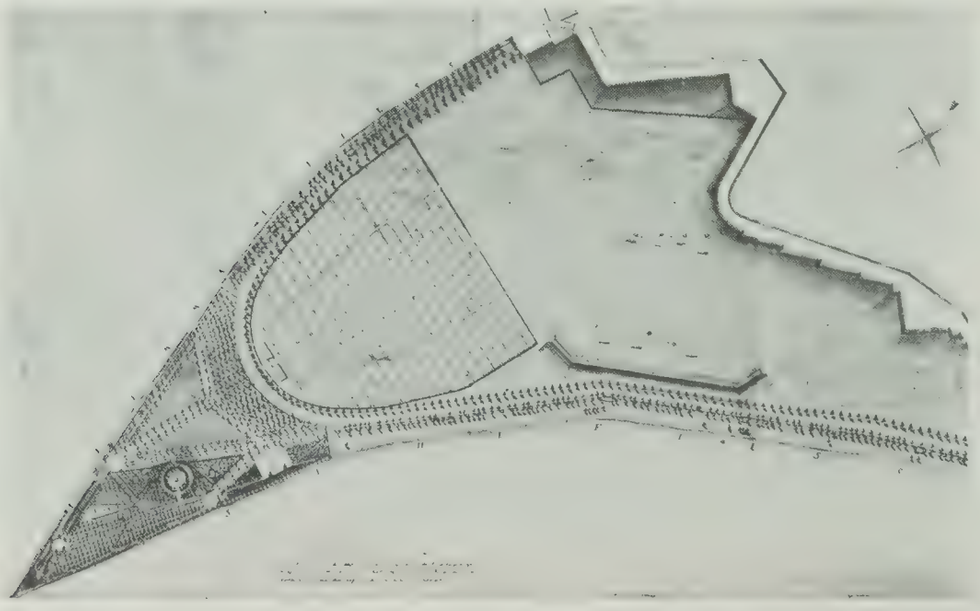

4.

1. J. C. Escher, Entwurf zum Casino 1807, Kunsthaus Zürich.
2. 3. Ansichten des Casinos, Zentralbibliothek.
4. Grundriß der Anlage im Platzspitz 1792. Stadtarchiv.

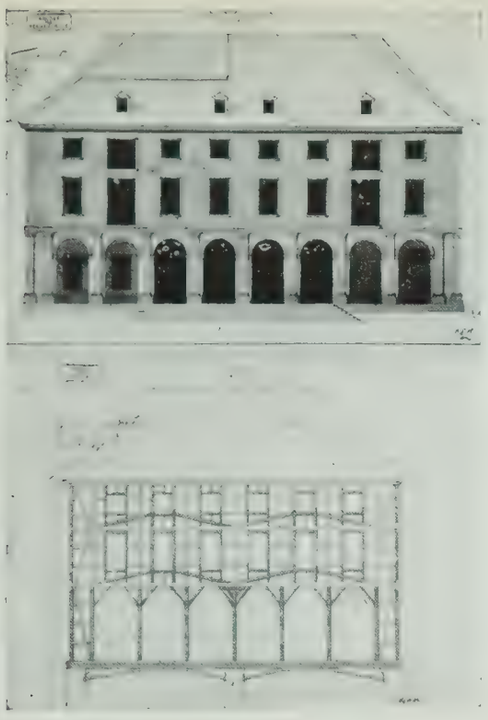

1.

2.

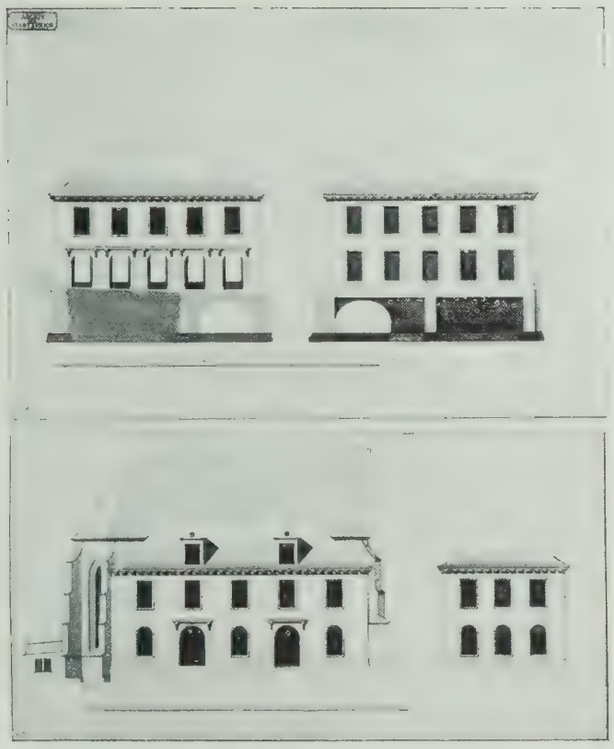

3.

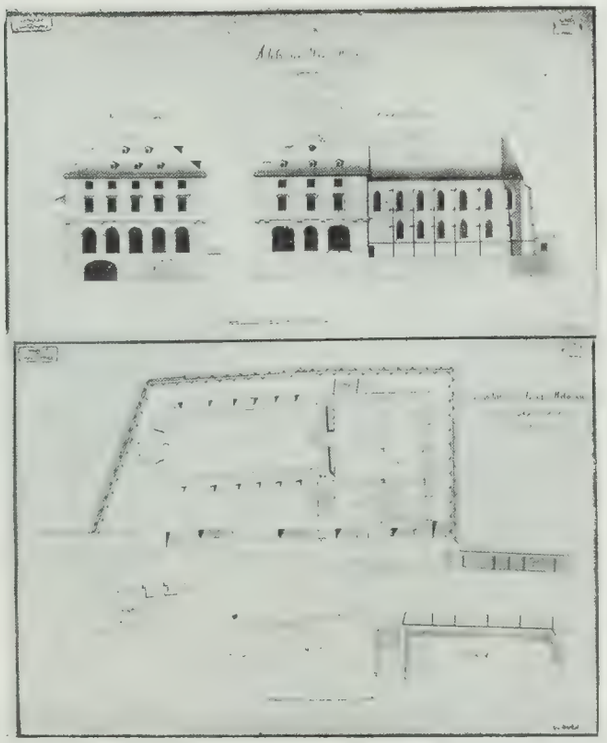

4.

5.

1. J. C. Heydegger. Entwurf zu einem Helmhaus (Holz) 1782. Stadtarchiv.
2. 3. J. C. Bluntschli, Entwürfe zum kleinen Helmhaus (Fachwerk) 1782. Stadtarchiv.
4. J. C. Blnntschli, Endgültiger Entwurf zum Helmhaus 1791. Stadtarchiv.
5. Conr. Stadler, Entwurf zur Fassade des Obmannamtes 1824, Archiv des Kant. Hochbauamtes.

[1–4 aus „Zürcher Taschenbuch für das Jahr 1930".]

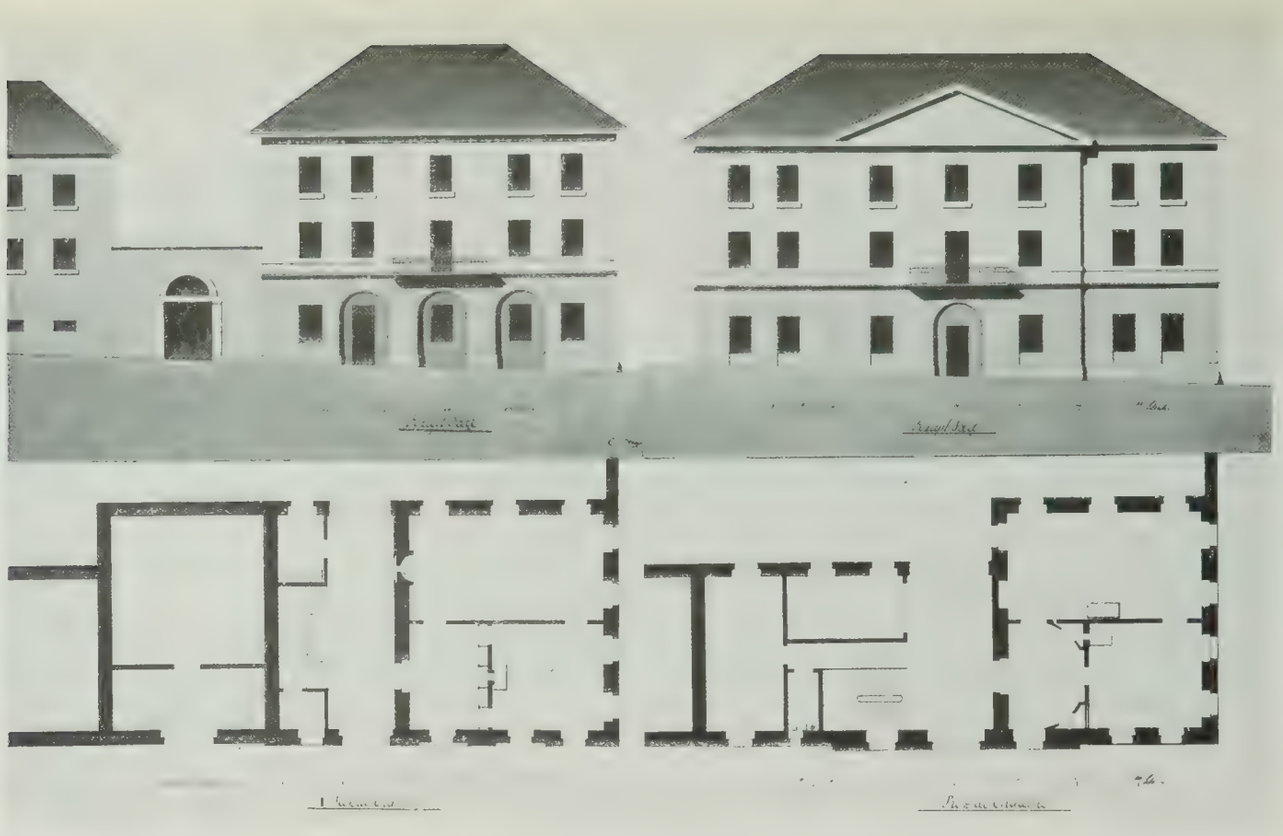

1. 2.

3.

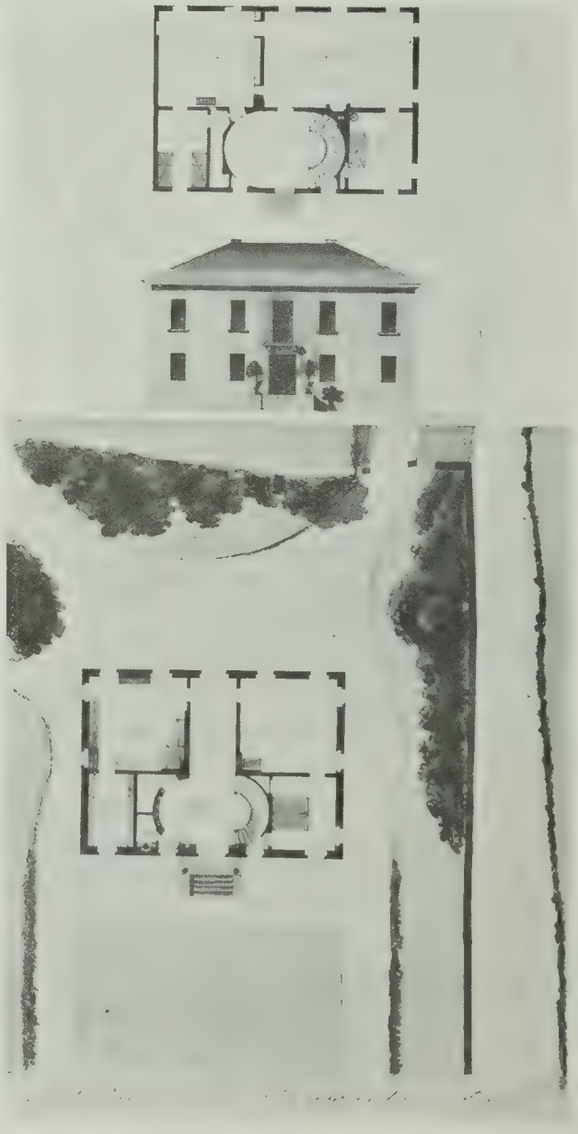

5.

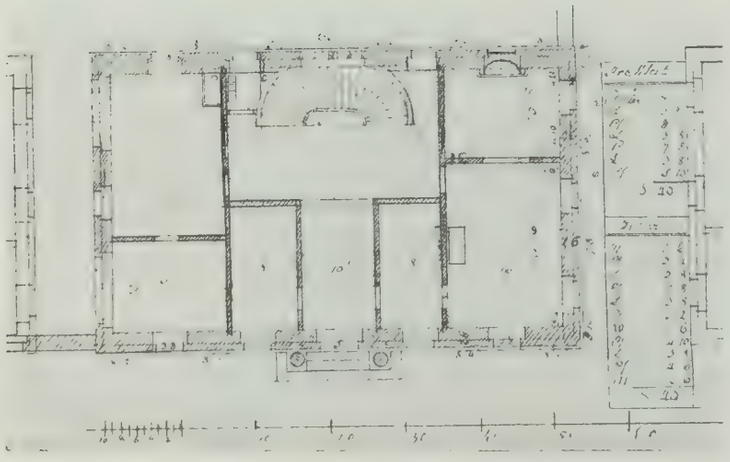

4

1. 2. J. C. Vögeli d. ä. Entwürfe zum Schönenhof 1811. Staatsarchiv.
3. 4. J. C. Escher, Entwurf zum Schönenhof 1811 (Grundriß aus einem Skizzenbuch). Staatsarchiv.
5. J. C. Escher, Entwurf zum Landhaus Schinz im Rötel. 1815. Im Besitz von Herrn Prof. H. v. Meyenburg, Schipf-Herrliberg.

1.

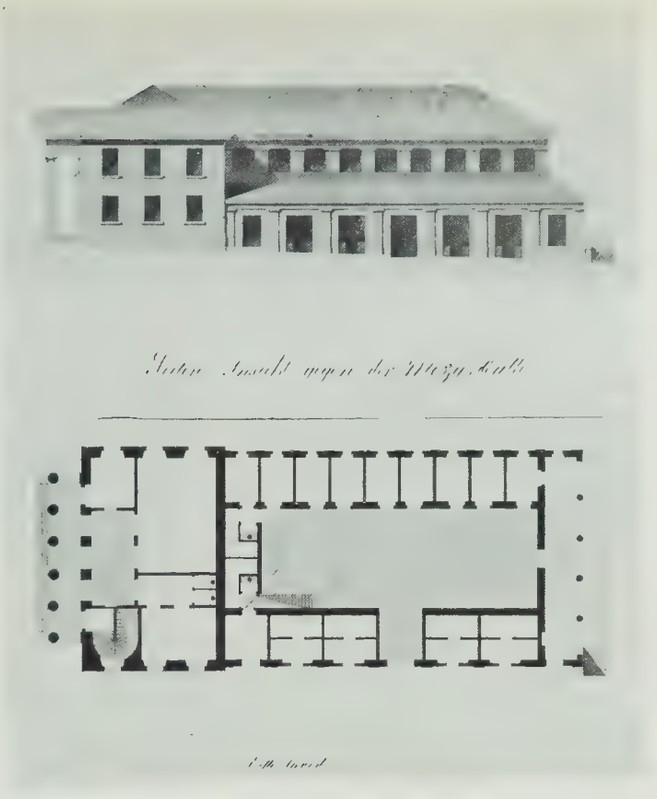

2.

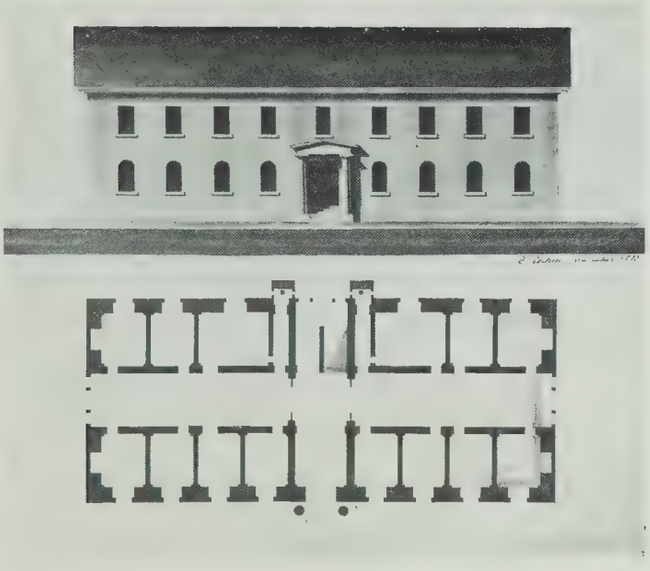

3.

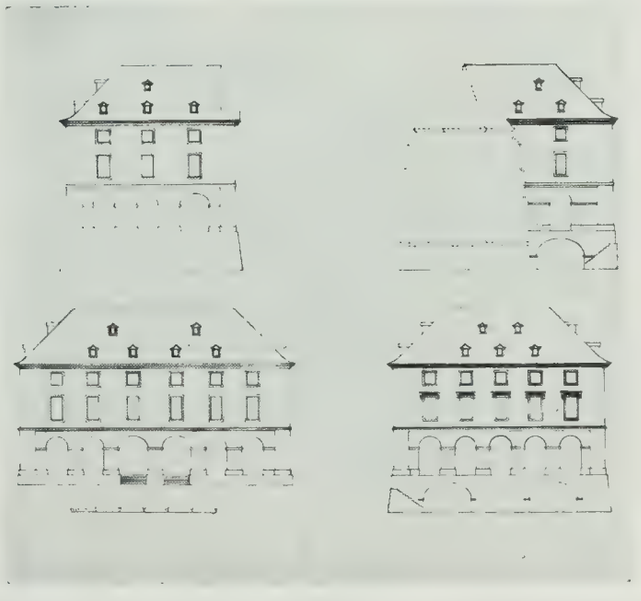

4.

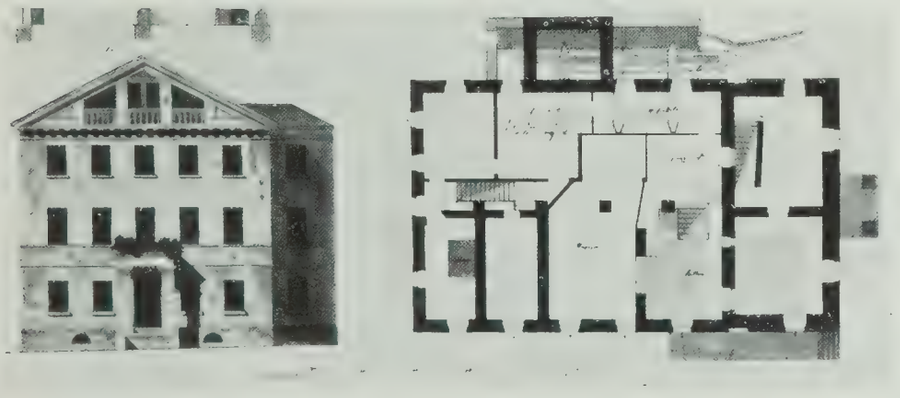

5.

6.

1. 2. J. C. Escher, Entwürfe zu Hauptwache und Schlachthaus 1823. Stadtarchiv.
3. J. C. Escher, Entwurf zum Irrenhaus im alten Spital 1813. Staatsarchiv.
4. J. C. Bluntschli, Entwurf zum Helmhaus 1791, vor dem Kompromiß der Baukommission. Nachzeichnung. Stadtarchiv.
5. J. C. Escher, Entwurf zu einem Fabrikgebäude, im Besitze von Herrn Prof. v. Meyenburg, Schipf-Herrliberg.
6. J. C. Ulrich, Entwurf zur Hauptwache 1823. Stadtarchiv.

1.

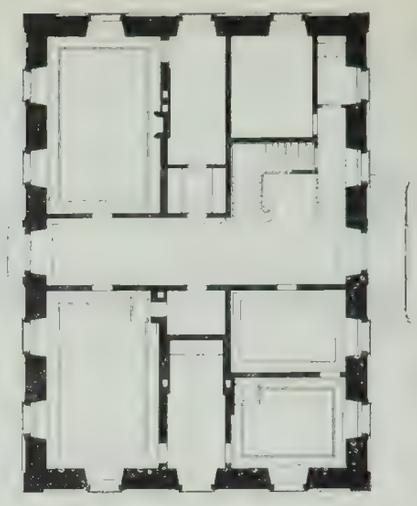

2.

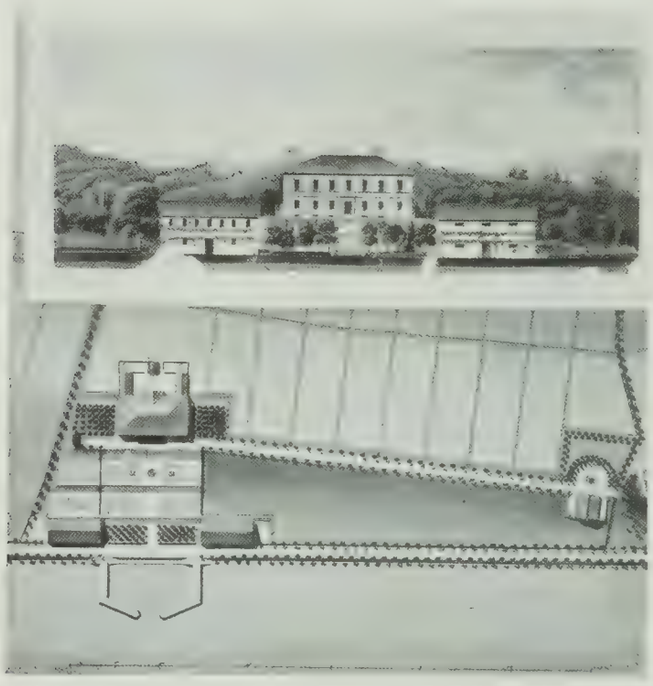

3

4

5.

1. 2. J. C. Bluntschli d. j., Lindental Zürich (Landolthaus) 1802. Aus „Bürgerhaus“. Bd IX, Zürich, Stadt.
3. J. C. Escher, Umbauentwurf zur Schipf, im Besitze von Herrn Prof. v. Meyenburg, Schipf-Herrliberg.
4. J. C. Escher, Villenentwurf, Kunsthaus Zürich.
5. J. C. Escher, Entwürfe zu einem Brunnen in der Schipf, im Besitze von Herrn Prof. v. Meyenburg, Schipf-Herrliberg.

1.

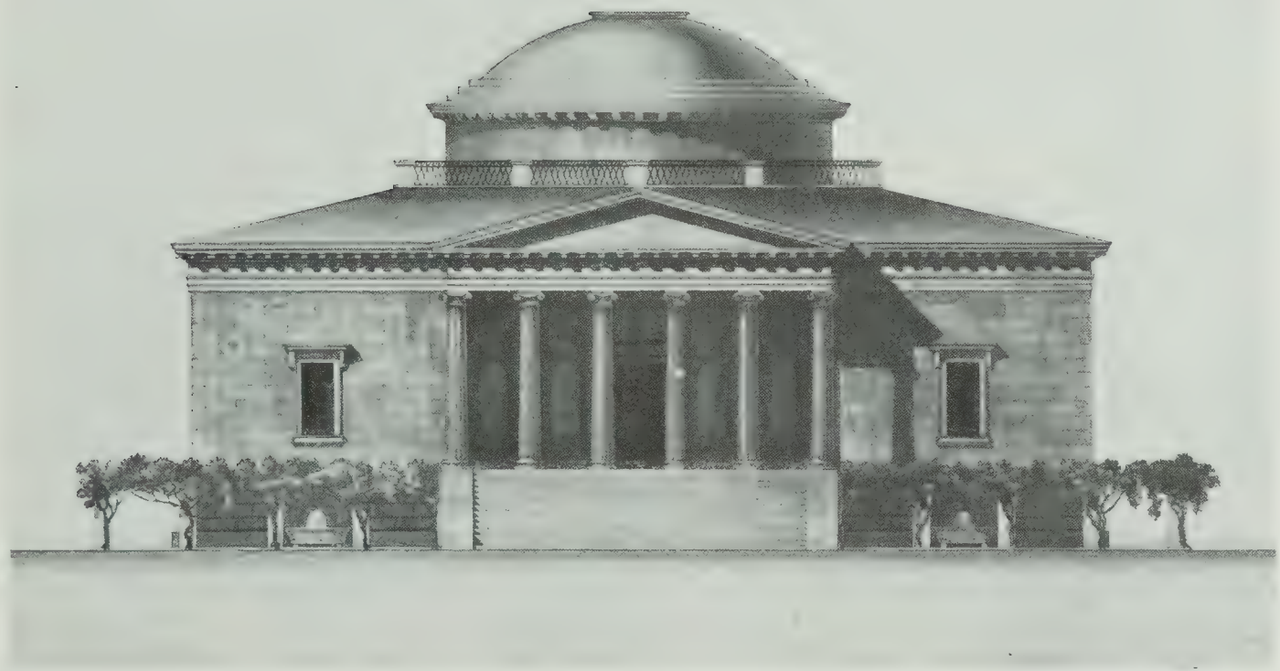

2.

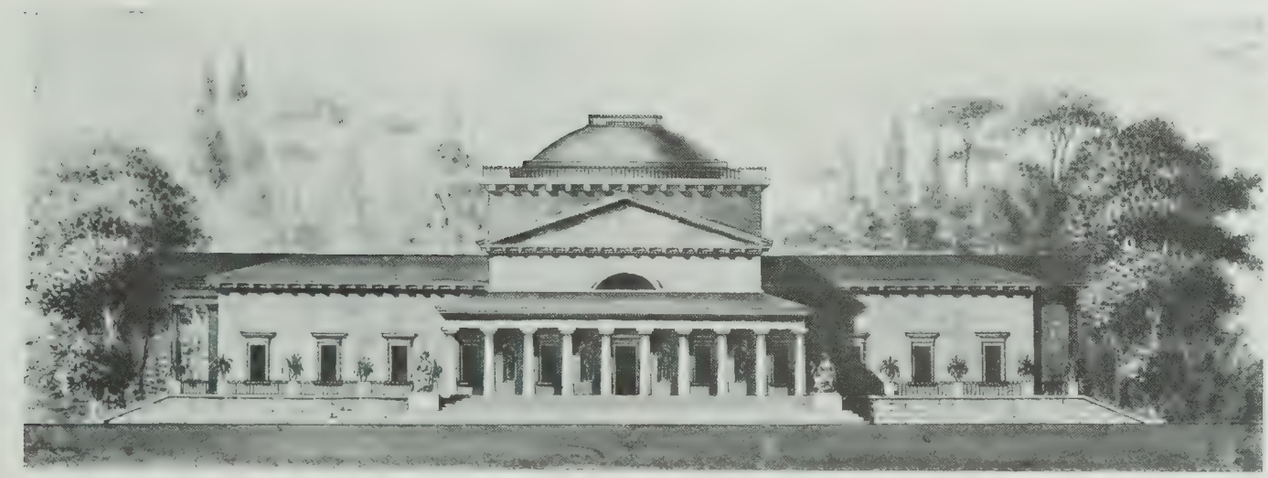

3.

1. Conr. Stadler, Villa, Kunsthaus Zürich.
2. 3. J. C. Escher, Gartensalon und Gartenpalais, Kunsthaus Zürich.

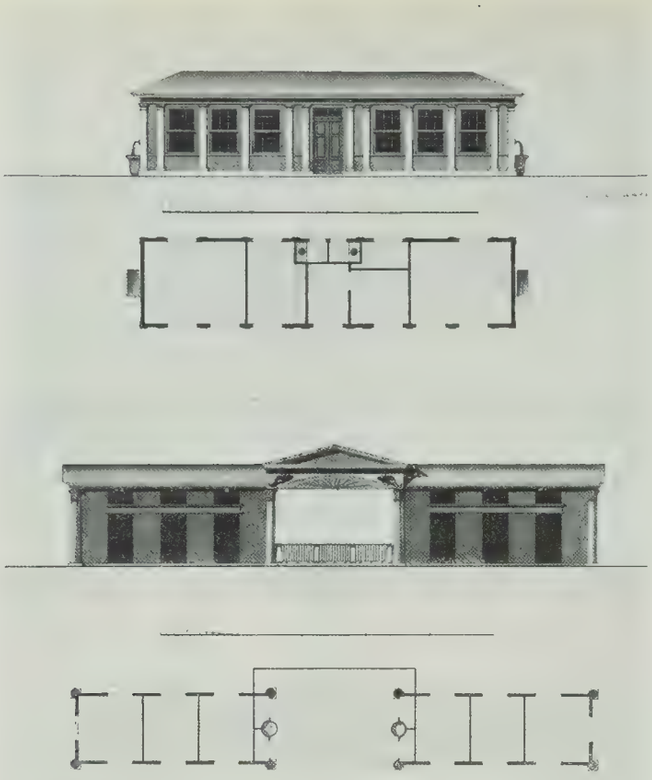

1.

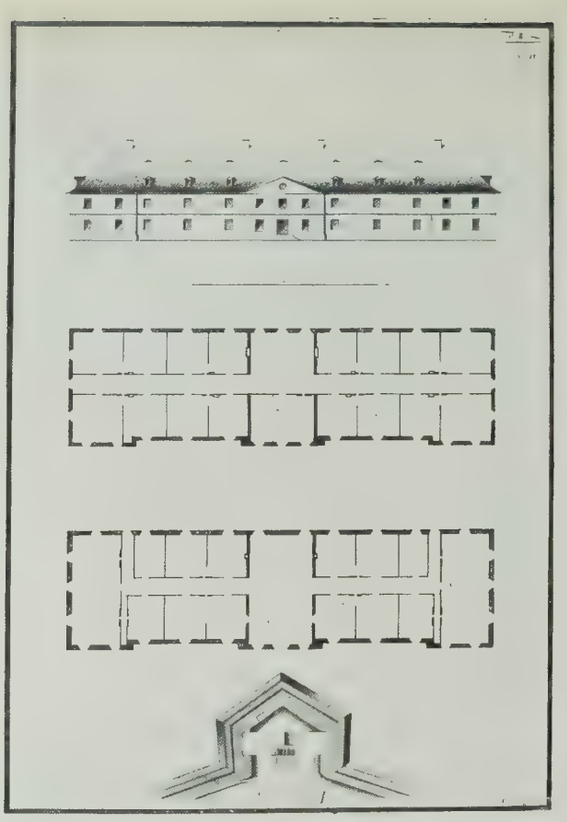

2.

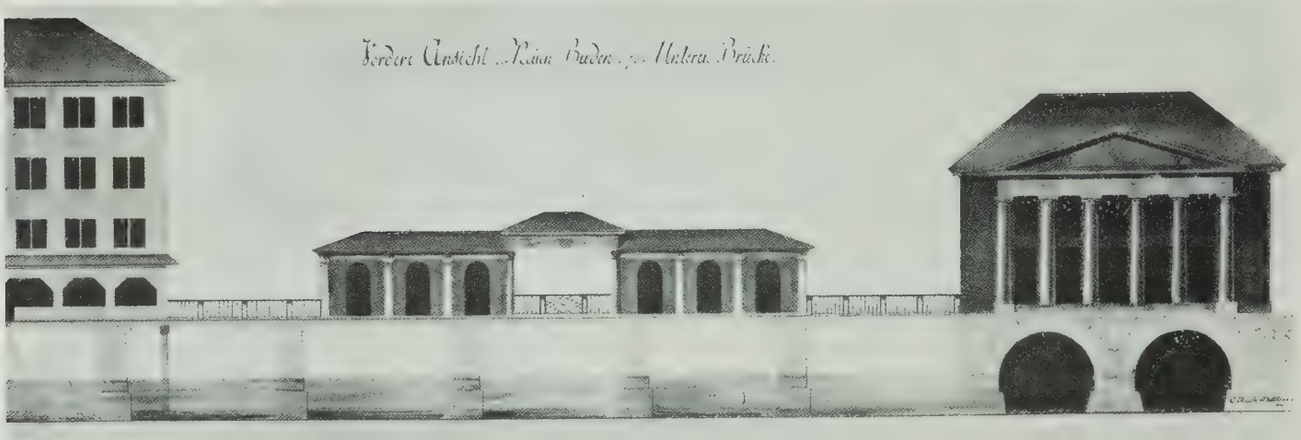

3.

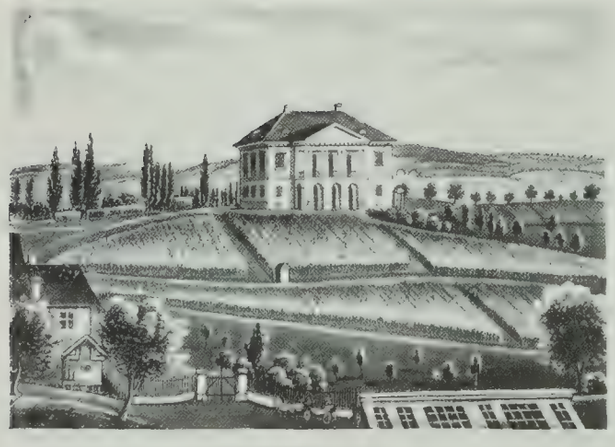

4. 5.

1. 3. J. C. Ulrich, Entwürfe zu den Buden auf der unteren Brücke. Stadtarchiv. Einst ausgeführt 1. oben.
2. J. C. Bluntschli d. j., Entwurf zu einer Kaserne 1804. Staatsarchiv.
4. J. C. Escher, Freudenberg Enge, umgebaut 1911. Zentralbibliothek.
5. Conr. Stadler, Schönbühl, um 1840. Zentralbibliothek.

1.

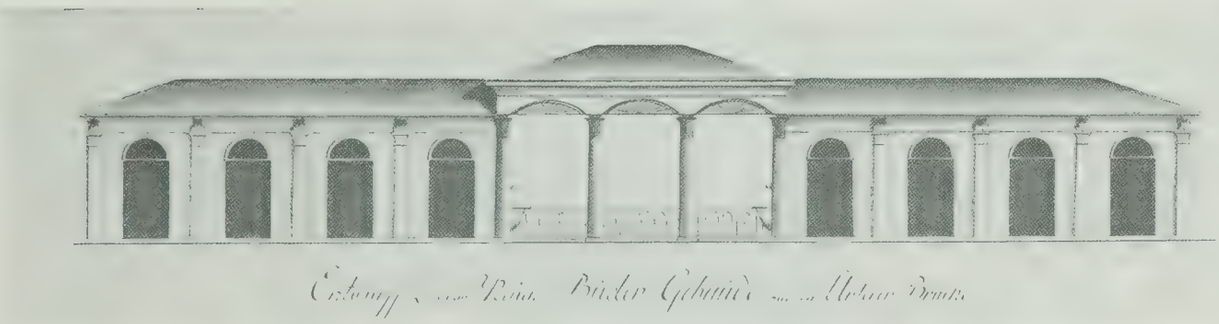

2.

3.

1. Obere Brücke mit dem 1821 gebauten Brückenhaus, abgebrochen 1836. Zentralbibliothek.
2. J. C. Ulrich, Entwurf zu einem Brückenhaus. 1824. Stadtarchiv.
3. Grundrisse des Fröschengrabens oben um 1770, unten nach der Schiffbarmachung von 1817. Stadtarchiv.

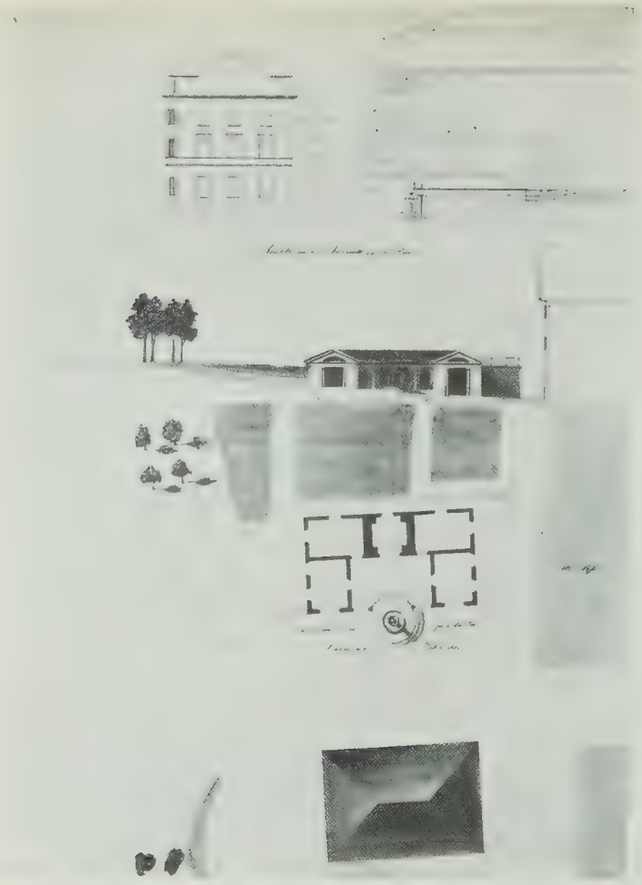

1.

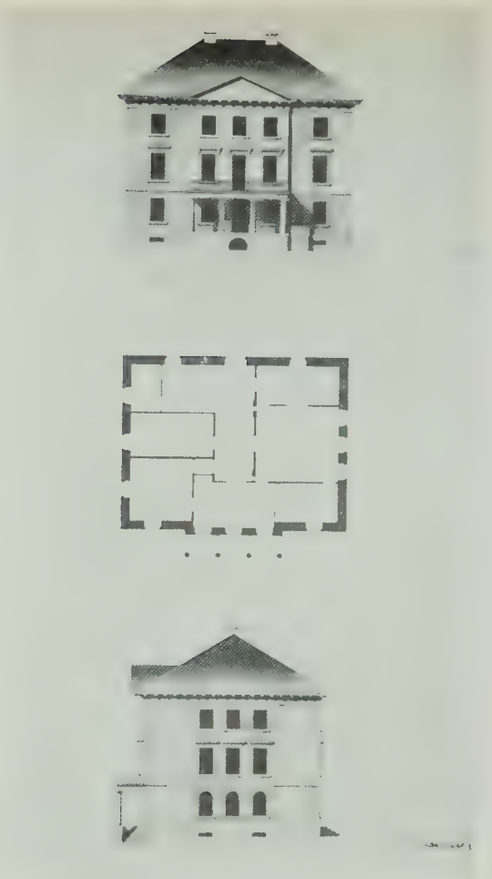

2.

3.

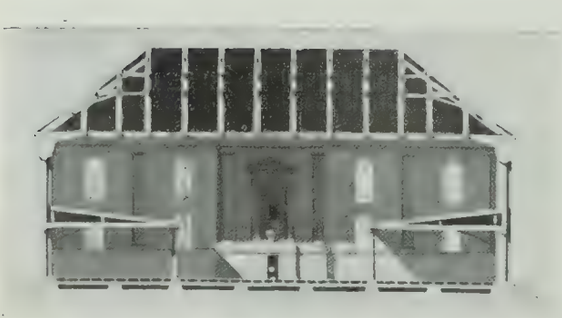

4.

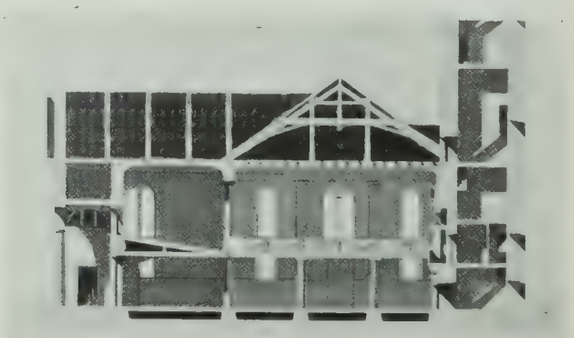

5.

1. Conr. Stadler (?), Kronentor, Entwurf zu einem Oekonomiegebäude. Staatsarchiv.
2. Conr. Stadler, Entwürfe zum Schloß Wädenswil 1812. Staatsarchiv.
3. Conr. Stadler, Entwurf zu Hauptwache und Schlachthaus 1819. Stadtarchiv.
4, 5. Conr. Stadler, Schnitte zu einer Kirche in Neumünster 1820. Archiv der Kirchenpflege Neumünster.

1.

4.

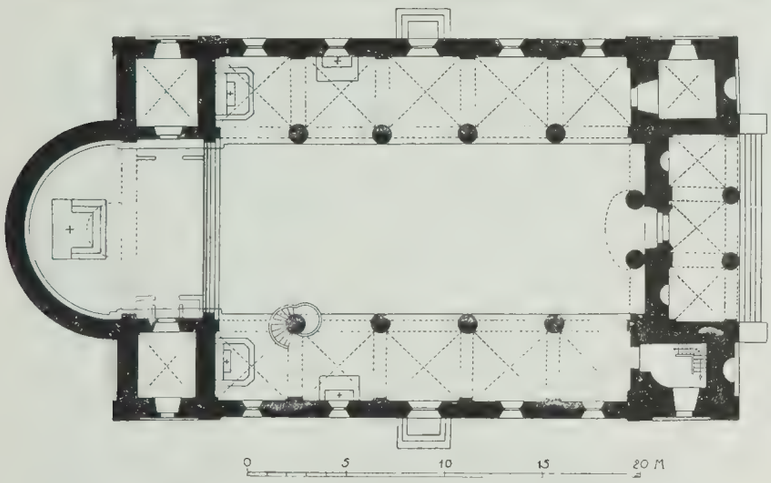

2.

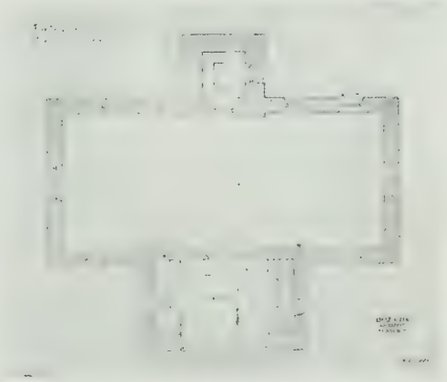

5.

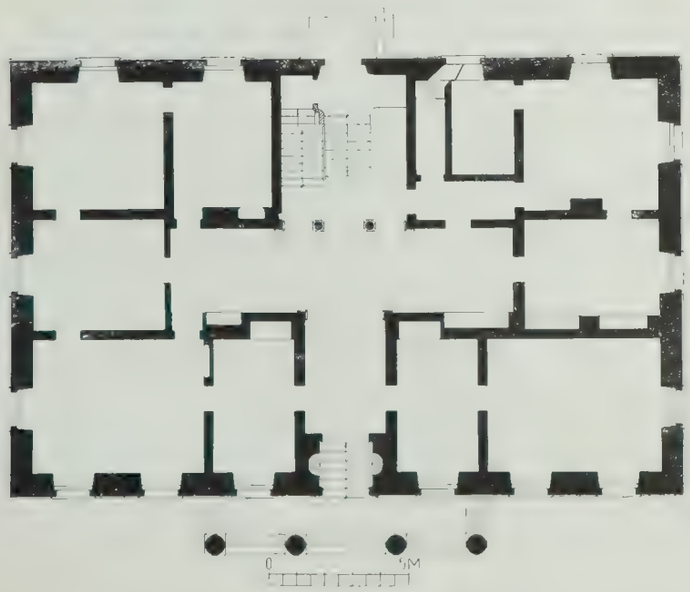

3.

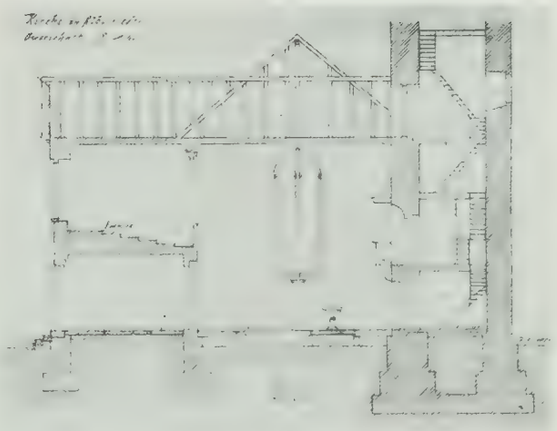

6.

1. 2. Conr. Stadler, Kirche in Galgenen (Kt. Schwyz), Ansicht und Grundriß (1822—1826). Aus Birchler, L. „Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz I."

3. Conr. Stadler, Sihlgarten in Zürich, Grundriß. Aus „Bürgerhaus", Bd. IX, Zürich, Stadt.

4. 5. 6. Conr. Stadler, Kirche in Albisrieden, Ansicht, Grundriß und Schnitt. 1816/17. Phot. Wolf-Bender, Zürich. Risse von Gebr. Hungerbühler, Architekten, Albisrieden.

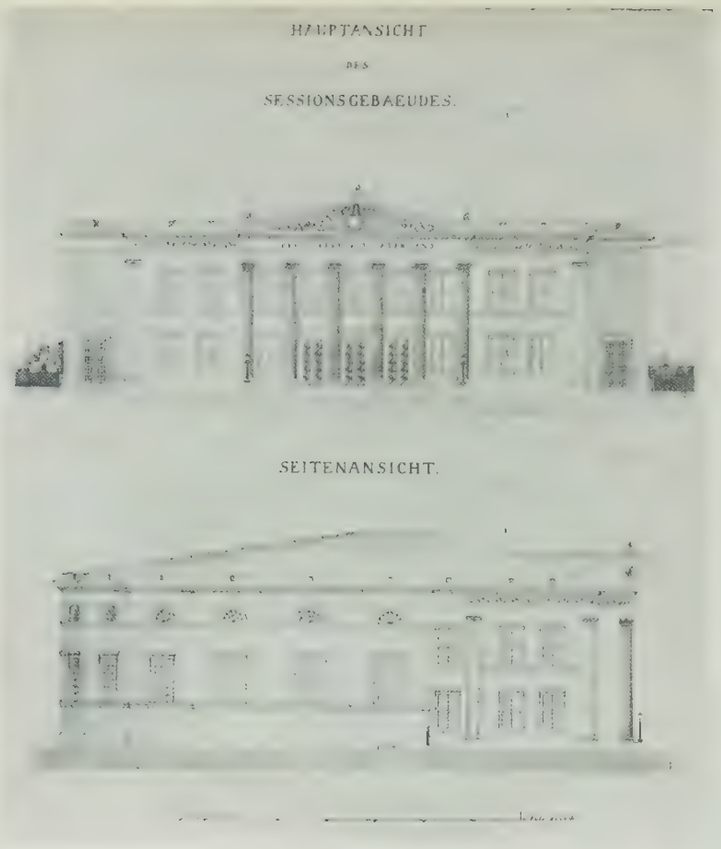

1.

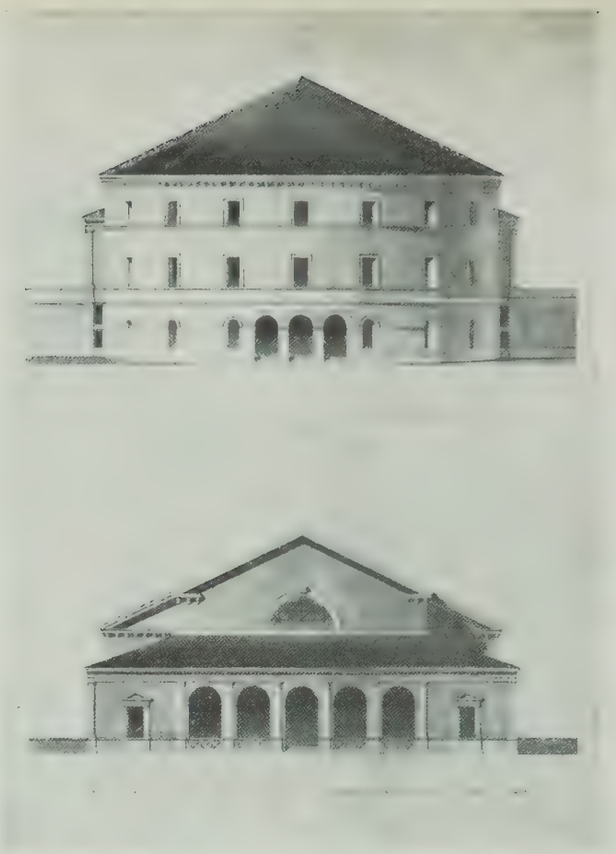

3.

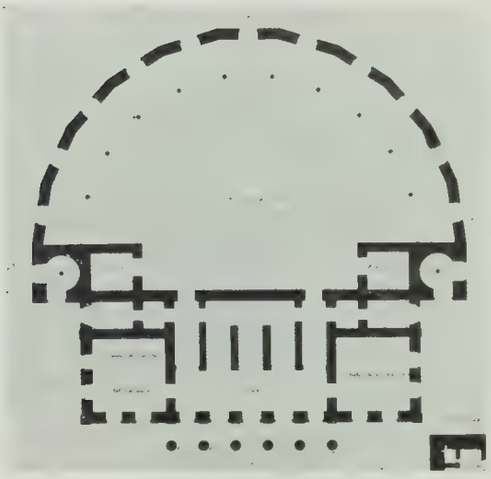

2.

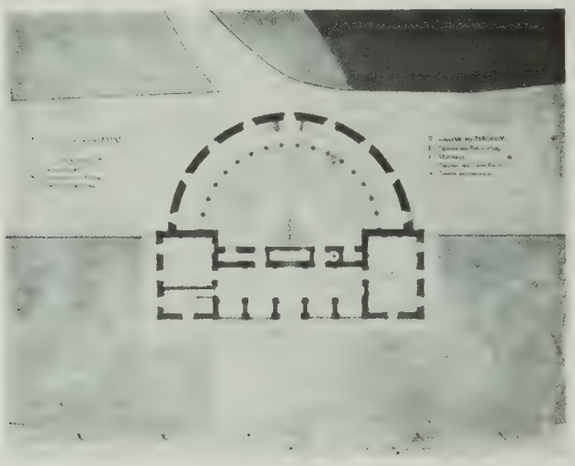

4.

5.

6.

1. 2. C. F. von Ehrenberg, Entwurf zu einem Großratsaalgebäude in Zürich 1832. Archiv des Kantonalen Hochbauamts.
3. 4. W. Kubli, Entwurf zu einem Großratsaalgebäude 1832. Archiv des Kantonalen Hochbauamts.
5. Conr. Stadler, Sihlgarten Zürich, Ansicht. Aus „Bürgerhaus“, Bd. IX., Zürich, Stadt.
6. L. Zeugheer, Blinden- und Taubstummenanstalt 1837, abgebrochen 1911. Zentralbibliothek.

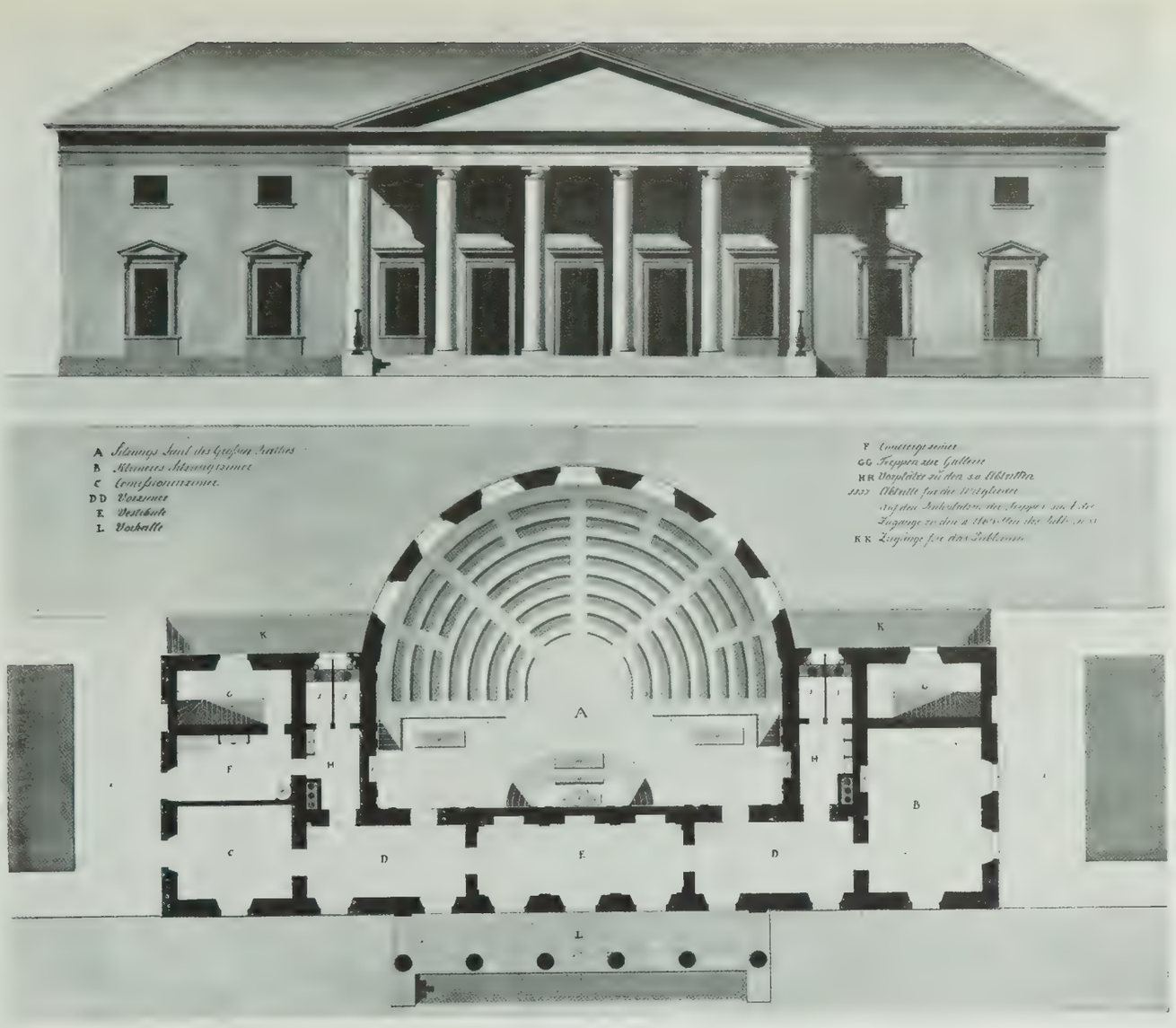

1.

2

3.

1. 2. J. C. Vögeli, j., Entwurf zu einem Großratsaalgebäude Zürich 1832. Fassade, Grundriß und Schnitt. Archiv des Kantonalen Hochbauamts.

3. Conrad Stadler, Tempel, Kunsthaus Zürich.

1.

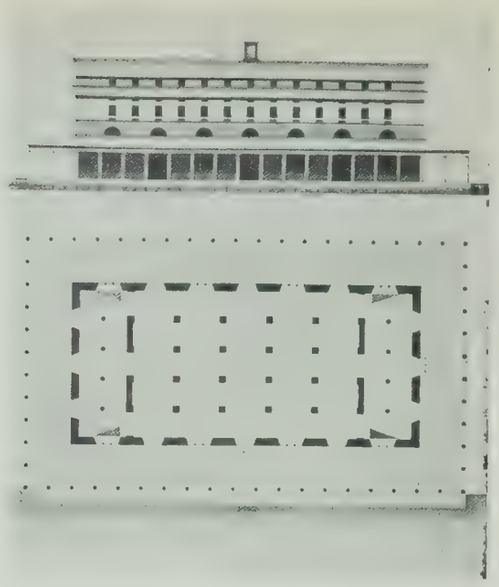

4.

2.

5.

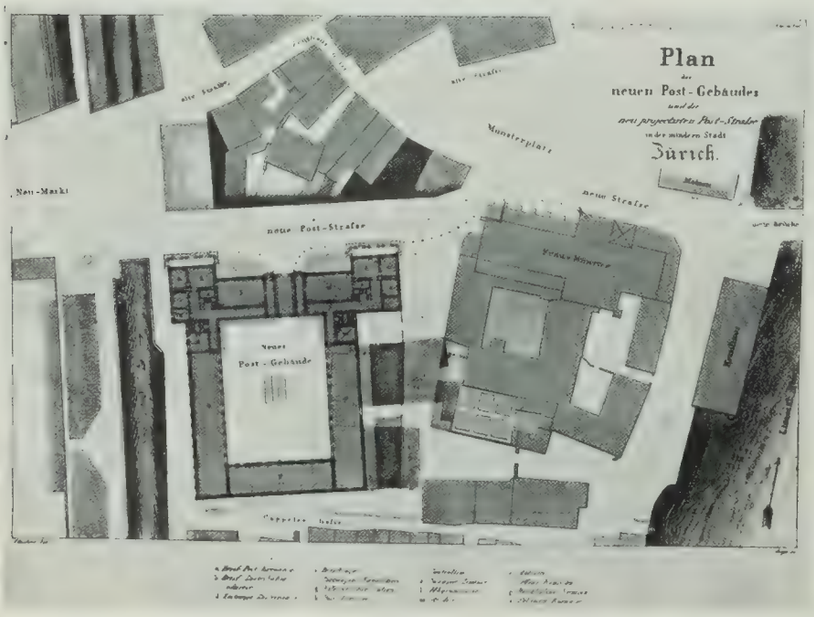

3

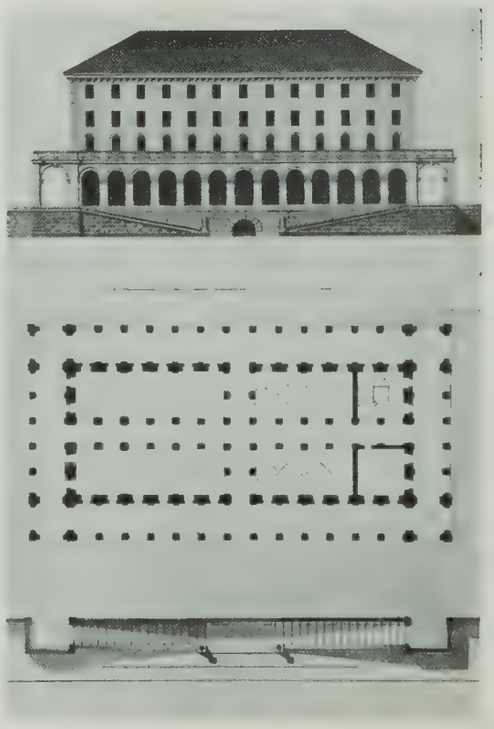

6.

1. 2. 3. Conr. Stadler, Postgebäude Zürich 1835—1838. Ansichten Zentralbibliothek, Grundriß Stadtarchiv.
4. J. C. Vögeli, j., Entwurf zum Kornhaus. Stadtarchiv.
5. Kornhaus. Zentralbibliothek.
6. Kornhaus-Entwurf eines Unbekannten. Stadtarchiv.

1.

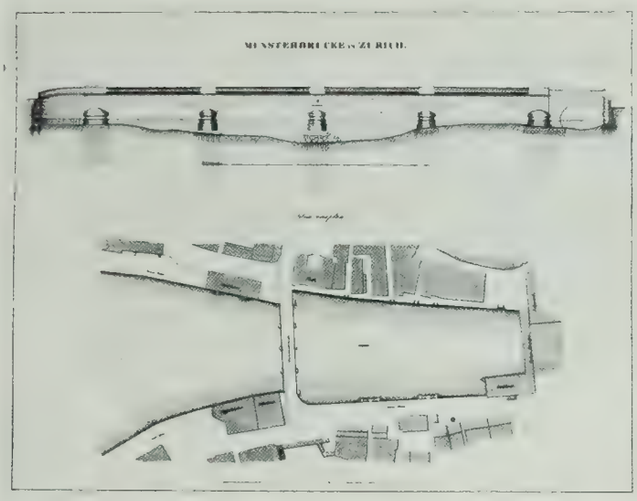

2.

3.

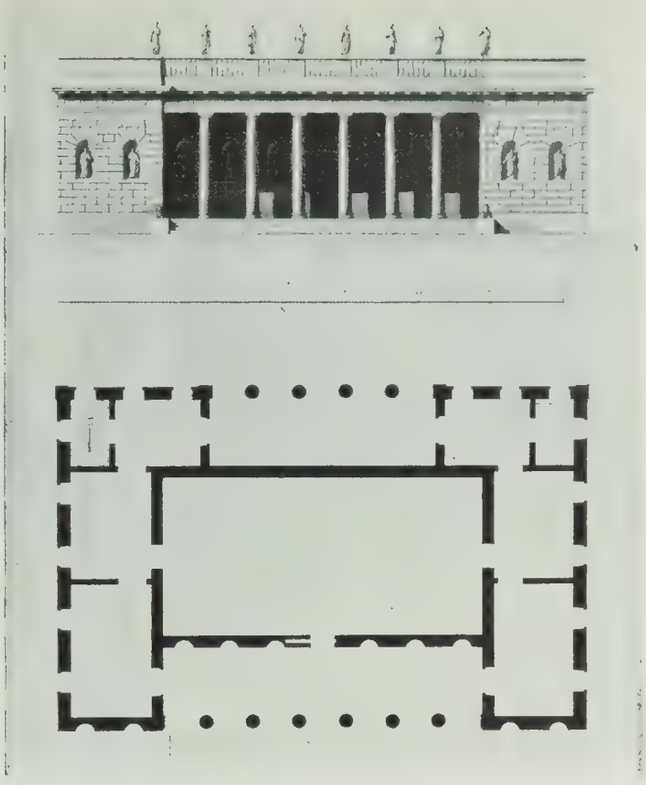

4.

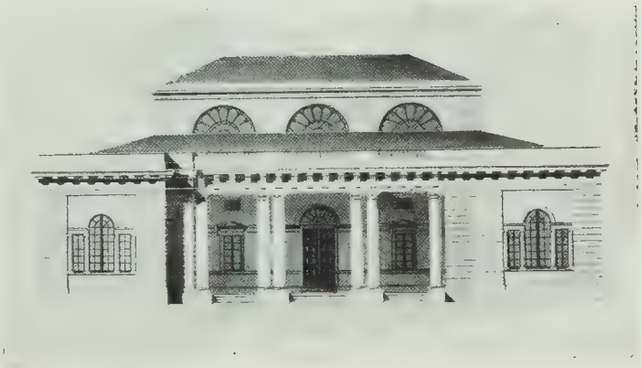

5.

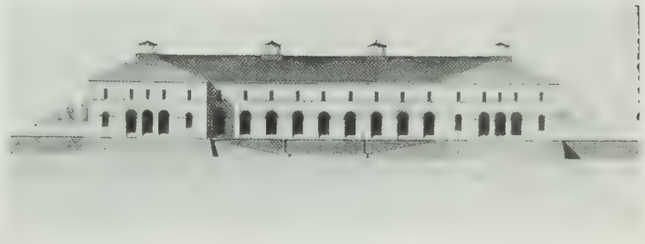

6.

1. 2. A. Negrelli, Münsterbrücke in Zürich 1836. Aus „Bauwerke der Schweiz“ 1840.
3. D. Pfister, Hotel Du Lac 1839. Zentralbibliothek.
4. A. Negrelli, Entwurf zu einem Kunstausstellungsgebäude 1839. Kunsthaus Zürich.
5. L. Zeugheer, Kunstgebäude, Kunsthaus Zürich.
6. G. A. Wegmann, Entwurf zum Kornhaus. Stadtarchiv.

1.

2.

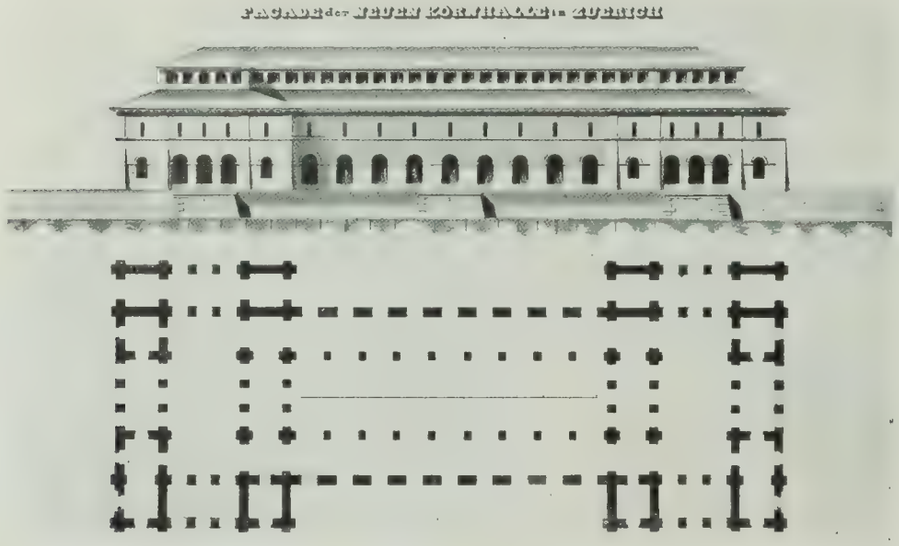

3.

4.

1. G. A. Wegmann, Alte Kantonsschule 1837. Zentralbibliothek.
2. L. Zeugheer, Kirche Neumünster. Zentralbibliothek.
3. J. Faller, Entwurf zum Kornhaus. Stadtarchiv.
4. L. Zeugheer, Pfrundhaus St. Leonhard. Stadtarchiv.

Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich.

Zürich 1841—1933, 4°. Mit Abbildungen.

Heft	Verfasser oder Herausgeber	Fr.
Band I. 1841. 1837—1841. 23½ Bog. 33 Kupfertaf. u. 6 Lith		vergriffen
1. Keltische Grabhügel im Burghölzli bei Zürich. 1 Ktaf. 2 Lith. 1837. I.	Ferd. Keller	vergriffen
2. Die röm. Gebäude zu Kloten bei Zürich etc. 2 Ktaf. 2 Lith. 1838. II.	Ferd. Keller	1. 20
3. Ausgrabungen auf dem Uetliberg, Lindenhof bei Zürich. Älteste Waffen etc. 2 Ktaf. 1839. III.	Ferd. Keller	1. 20
4. Grossmünster in Zürich: I. Geschichte. 2 Ktaf. 1840. IV.	S. Vögelin	vergriffen
5. Dasselbe: II. Architektur. 2 Ktaf. 1841. V.	Ferd. Keller	2. 40
6. Kreuzgang beim Grossmünster. 16 Ktaf.	S. Vögelin	vergriffen
7. Älteste Münzen von Zürich. 2 Ktaf.	H. Meyer	2. 40
8. Hadloub's Gedichte. 1 Ktaf.	L. Ettmüller	vergriffen
9. Tombeaux de Bel-Air près Cheseaux sur Lausanne. 5 Ktaf. 2 Lith.	F. Troyon	9. —
Band II. 1844. 1842—1844. 16 Ktaf. 13 Lith. u. Holzschn. 44½ Bogen		16. 80
1 Stiftung von Kappel und die Freiherren von Eschenbach. 1 Ktaf. 1 Lith. 1842. VI.	H. Escher	1. 20
2. Ufenau und Lützelau im Zürichsee. 2 Ktaf. 1 Lith. 1843. VII.	Ferd. Keller	2. 40
3. Die ältesten deutschen Jahrbücher von Zürich	L. Ettmüller	1. —
4. Sechs Briefe u. ein Leich. 1 Lith. 1844. VIII.	L. Ettmüller	1. 20
5. Inscriptiones Helvetiae	Casp. Orelli	vergriffen
6. Drei Grabhügel bei Basel. 2 Ktaf. 1 Lith.	W. Vischer	2. 10
7. Helvetische Waffen und Gerätschaften. 2 Ktaf.	Ferd. Keller	vergriffen
8. Bracelets et agrafes antiques. 1 Ktaf. 2 Lith.	F. Troyon	1. 05
9. La Bataille de Grandson. 3 Ktaf.	F. Dubois	vergriffen
10. Die Panner der Urkantone. 3 Lith.	C. F. Lusser, A. v. Reding, Deschwanden	1. 05
11. Eidgenössische Schlachtlieder	L. Ettmüller	—. 50
12. Monuments de l'anc. évêché de Bâle. 2 Lith.	A. Quiquerez	vergriffen
13. Facsimile eines Schreibens von Niclaus von der Flüe. 1 Lith.	G. Meyer von Knonau	—. 50
14. Notizen über die Bauart und das Stift Grossmünster 5 Ktaf. 1 Lith.	Ferd. Keller, S. Vögelin	vergriffen
Band III. 1845—1847. 2 Ktaf. 20 Lith. u. Holzschn. 32½ Bogen		15. 50
1. Geschichte von Kappel. 2 Ktaf. 1845. IX.	S. Vögelin	2. 40
2. Bracteaten der Schweiz. 3 Lith.	H. Meyer	vergriffen
3. Alb. de Bonstetten Descr. Helvetiae		—. 50
4. Wandverzierungen in einem Zürch. Chorherrenhause 2 Lith. 1846. X... Helvet. Heidengräber u Todtenhügel. 8 Lith.	Ferd. Keller	2. —
5. Allgem. Bemerkungen über die Heidengräber in der Schweiz. 5 Lith. 1847. XI.	Ferd. Keller	3. 25
6. Ekkehardi benedictiones ad mensas. Fel. Hemmerlin's Doctordiplom. Goldschmuck und christliche Symbole zu Lunnern. 2 Lith.	Ferd. Keller	1. —
Band IV. 1846. 37 Bogen. Gerold v. Edlibach's Chronik. 4 Lith.	Martin Usteri	vergriffen
Band V. 1852. 3½ Bogen. Monuments de Neuchâtel. 46 Ktaf. 12 Lith.	F. Dubois	vergriffen
Band VI. 1848—49. 30 Bogen. 23 Lith.		8. 40
1. Ursprung und Bedeutung der Wappen. 3 Lith. 1848. XII.	Fr. v. Wyss	vergriffen
2. Necrologium von Reichenau. 13 Lith.	Ferd. Keller	1. —
3. Ortsnamen des Kantons Zürich	H. Meyer	2. 50
4. Beschreibung von Alt- und Neu-Rapperswil. 6 Lith. 1849. XIII.	Ferd. Kelle	vergriffen
5. Chronik von Rapperswil bis 1388. 1 Lith.	L. Ettmüller	—. 50
Band VII. 1850—1853. 32½ Bogen. 37 Lith.		12. 60
1. Brautschmuckkästchen des XIV. Jahrhunderts. 9 Lith. 1850. XIV.	L. Ettmüller	1. 50
2. Alamann. Formeln u. Briefe aus dem IX. Jahrh. 1 Lith.	F. v. Wyss	1. —
3. Bilder u. Schriftzüge in irischen Manuskr. 13 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
4. Kelt. Ansiedelung am Ebersberg, Kanton Zürich. 3 Lith.,	G. Escher-v. Berg	—. 60
5. Etruskische Alterthümer in der Schweiz. 4 Lith.	A. Jahn	1. 20
6. XI. und XXI. Legion. 5 Lith.	H. Meyer	2. 25
7. Keltische Vesten bei Schaffhausen. 3 Lith.	Ferd. Keller	1. 10
8. Nordetruskische Alphabete. 3 Lith.	Th. Mommsen	vergriffen
Band VIII. 1851—1858. Geschichte der Abtei Zürich. 84 Bogen, 12 Taf. XV. 1851, XVI. 1852, XVII. 1853, XXI. 1857, XXII. 1858	G. v. Wyss	vergriffen
Band IX. 1853—1856. 23 Lith.		10. —
I. Abteilung. 16 Bogen. Städte- und Landessiegel d. XIII alten Orte. 16 Lith.		
1. Zürich. Taf. 1—3	E. Schulthess	vergriffen
2. Bern. Taf. 4—8.		3. —
3. Lucern und die drei Länder. Taf. 9—11		1. 25
4. Zug Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn. T. 12—15		vergriffen
5. Schaffhausen, Appenzell. Taf. 16	Ferd. Keller	1. 50
II. Abteilung. 16 Bogen.		
1. Schweiz in röm. Zeit. 1 Lith. 1854. XVIII.	Th. Mommsen	vergriffen
2. Die Winkelriede von Stans	Fr. v. Liebenau	1. 20
3. Keltische Pfahlbauten. 1. Bericht. 2. Aufl. 4 Lith	Ferd. Keller	vergriffen
4. Lazariterhäuser d. K. Zürich. 2 Lith. 1855. XIX	A. Nüscheler	—. 90
Band X. 1854. 19 Bogen. Inscript. confoed. helvet. latinae. 2 Kart	Th. Mommsen	5. —
Band XI. 1856—57. 22 Bog. 28 Lith. u. 10 Stahlst.		13. —
1. Sarazenen in der Schweiz. 1 Lith. 1856. XX.	Ferd. Keller	1. 50
2. Votivhand, röm. Bronze von Aventicum. 1 Lith.	H. Meyer	1. —
3. Monnaies de la Bourgogne transjurane. 2 Lith.	Rod. Blanchet	1. 50
4. Diptychon des Consuls Areobindus. 2 Lith. Einiges über den Ritterstand etc.	S. Vögelin, L. Ettmüller	vergriffen, vergriffen
5. Die Veste Habsburg. 10 Stahlst. und 2 Lith.	G. H. v. Krieg	vergriffen
6. Die Tapete von Sitten. 6 Lith.	Ferd. Keller	1. 90
7. Der Dom von Chur. 14 Lith.	J. Burckhardt	vergriffen

Heft	Verfasser oder Herausgeber	Fr.
Band XII. 1858—1860. 46 Bog. 16 Lith.		vergriffen
1. Kalendertafel aus dem XV. Jahrhundert. 1 Lith.	H. Runge	1. —
2. Denare und Bracteaten der Schweiz. Mit 3 Taf.	H. Meyer	vergriffen
3. Pfahlbauten. Zweiter Bericht. 3 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
4 Pilatus und St. Dominik. 2 Lith. 1859. XXIII.	H. Runge	1. 25
5. Adjurationen und Benedictionen. 1 Lith.	H. Runge	1. 05
6. St. Gallische Denkmale aus der Karoling. Zeit	E. L. Dümmler	2. —
7. Römische Ansiedelungen in der Ostschweiz. I. Abteilung. 7 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
Band XIII. 1858—1862. 32 Bog. 28 Lith.		vergriffen
I. Abteilung. 15 Bog. 18 Lith.		
1. Städte- und Landessiegel (6 Lith.): St. Gallen. Dr. Wartmann. Graubünden Aargau. Pl. Weissenbach. Thurgau	A. v. Sprecher, J. A. Pupikofer	2. —
2. Armorial de Genève. 3 Lith.	J. Massé	1. —
3. Armoiries et sceaux du Canton du Valais. 2 Lith.	De Bons	—. 50
4. Armorial du Canton de Vaud. 2 Lith.	de Mandrot	—. 50
5. Sigilli del Cantone di Ticino. 1 Lith.	Peri	—. 50
6. Sceaux histor. du Canton de Neuchâtel. Lith.	G. de Wyss	1. 50
II. Abteilung. 1860—61. 18 Bog. 10 Lith.		
1. Graf Wernher von Homberg. 1 Lith. 1860. XXIV.	G. v. Wyss	1. 50
2. Untersuchung der Tierreste aus den Pfahlbauten	Rütimeyer	vergriffen
3. Pfahlbauten. Dritter Bericht. 7 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
4. Röm. Alpenstrassen der Schweiz XXV. 2 Lith.	H. Meyer	vergriffen
Band XIV. 1861—1863. 26 Bog. 36 Lith.		14. 50
1. Pfahlbauten Vierter Bericht. 4 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
2. Das Kloster Rüti. XXVI. 3 Lith.	F. Sal. Vögelin	1. 50
3. Recherches sur les antiquités d'Yverdon. 4 Lith.	L. Rochat	1. 50
4. Röm. Altertümer aus Vindonissa. 5 Lith.	Otto Jahn	1. 75
5. Glasgemälde im Kreuzgange des Klosters Wettingen. 3 Lith. XXVII. 2. Aufl.	W. Lübke	1. 75
6. Pfahlbauten. Fünfter Bericht. 17 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
Band XV. 1863—66. 41 Bog. 43 Lith.		vergriffen
1. Die in der Schweiz gefundenen gallischen Münzen. 3 Lith.	H. Meyer	vergriffen
2. Römische Ansiedelungen in der Ostschweiz. II. Abt. 2 Lith. XXVIII.	F. Keller	1. 50
3. Statistik der röm. Ansiedelungen in der Ostschweiz. 14 Lith.	F. Keller	3. —
4. Die alten Öfen in der Schweiz. 2 Lith. XXIX.	W. Lübke	2. —
5. Erster Nachtrag zu den Inscriptiones confoederationis helveticae latinae von Th. Mommsen	F. Keller und H. Meyer	—. 75
6. Frescobilder zu Constanz. XIV. Jahrh. 5 Lith. XXX.	L. Ettmüller	1. 50
7. Pfahlbauten. Sechster Bericht. 17 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
Band XVI. 1867—1870. 30½ Bogen. 46 Lith.		vergriffen
I. Abteilung.		
1. Aventicum Helvetiorum. 3 Lith. XXXI.	C. Bursian	1. 50
2. „ „ 5 „		1. 75
3. „ „ 5 „		3. —
4. „ „ 9 „		1. 75
5. „ „ 10 „		vergriffen
II. Abteilung.		
1. Mosaikbild von Orbe, 1 farbig. Lith. XXXII.	C. Bursian	1. —
2. Geschichte der Burgfeste Kyburg. 1 Ktaf. XXXIII.	J. A. Pupikofer	1. 50
3. Helvetische Denkmäler: I. Refugien. 8 Lith.	Ferd. Keller	1. 50
4. Beschreibung der Burg Kyburg. 7 Taf. XXXIV.	M. Pfau und G. Kinkel	1. 50
Band XVII. 1870—1872. 22 Bogen. 33 Lith.		17. 50
1. Die Grabhügel zu Allenlüften, Ct. Bern. 3 Taf.	E. v. Fellenberg, A. Jahn	1. 75
2. Grandson und zwei Cluniacenserbauten in der Westschweiz. 6 Lith. (unvollst., Tafeln 3—6 fehlen)	J. R. Rahn	4. 50
3. Helvetische Denkmäler: II. Schalensteine. 5 Lith.	Ferd. Keller	2. —
4. Notice sur les forges primitives dans le Jura. 4 Pl.	A. Quiquerez	1. 50
5. Burg Mammertshofen (Thurgau) und zwei andere schweiz. megalithische Thürme. 3 Taf. XXXV.	G. Meyer v. Kn.	2. 40
6. Die biblischen Deckengemälde in der Kirche von Zillis im Kanton Graubünden. 4 Taf. XXXVI.	J. R. Rahn	3. —
7. Die Antiken von Zürich. 8 Tafeln	O. Bendorf	2. —
Band XVIII. 1872—1875. 30 Bogen. 22 Lith.		16. 50
1. Die schweizerischen Letzinen. 2 Lith.	A. Nüscheler	2. —
2. Die Kirchen des Cistercienserordens in der Schweiz. 1 Lith.	J. R. Rahn	1. 50
3. Alamannische Denkmäler in der Schweiz. 3 Taf. XXXVII.	G. Meyer v. Kn.	1. 50
4. Die heraldische Ausschmückung einer zürcherischen Ritterwohnung. 4 Taf. XXXVIII.	H Zeller-Werdmüller	vergriffen
5. Über einen Fund aus der Renthierzeit in der Schweiz. 1 Taf.	A. Heim	1. —
6. Studie der Urgeschichte des Menschen in einer Höhle des Schaffhauser Jura. 4 Taf.	H. Karsten	2. 50
7. Grabhöhle im Dachsenbüel bei Schaffhausen. 3 Taf.	von Mandach	1. 50
8. Nyon zur Römerzeit. 4 Taf. XXXIX.	J. J. Müller	2. 50
Band XIX. 1875—1877. 24 Bogen. 38 Lith.		12. —
1. Der Höhlenfund im Kesslerloch bei Thayngen, Kt. Schaffhausen. 8 Lith.	K. Merk	3. —
2. Die Alamannischen Denkmäler in der Schweiz. 4 Taf. XL (Schluss)	G. Meyer v. Kn.	2. —
3. Pfahlbauten. VII. Bericht. 24 Lith.	V. Gross	5. —
4. Lebensbild des heiligen Notker von St. Gallen. 2 Taf. XLI.	G. Meyer v. Kn.	2. —
Band XX. 1878—1880. 32½ Bogen. 27 Lith.		vergriffen
I. Abteilung.		
1. Hans Waldmanns Jugendzeit und Privatleben. 2 Taf. XLII.	C. Dändliker	vergriffen
2. Die Glasgemälde in der Rosette der Kathedrale in Lausanne. 9 Taf. XLIII.	J. R. Rahn	vergriffen
3. Pfahlbauten. VIII. Bericht. 10 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
II. Abteilung.		
1. Die Holbeinischen Todesbilder in Chur. 4 Taf.	F. Sal. Vögelin	2. —
2. Das glückhafte Schiff von Zürich. 2 Taf. XLIV	Dr. Bächtold	2. —

Heft	Verfasser oder Herausgeber	Fr.
Band XXI. 1881—1886. 27 Bogen. 31 Lith.		20. —
1. Die mittelalterlichen Wandgemälde in der italienischen Schweiz. 2 Taf. XLV.	J. R. Rahn	3. —
2. Dieselben. II. Spätgotische Werke. 4 Taf.	J. R. Rahn	2. 50
3. Das Schloss Vufflens. XLVI. 4 Taf.	A. Burckhardt	2. 50
4. Die Kirche von Oberwinterthur und ihre Wandgemälde. 3 Taf. XLVII.	J. R. Rahn	2. 50
5. Denkmäler aus der Feudalzeit im Lande Uri. (Das Kästchen von Attinghusen.) 3 Taf. XLVIII.	H. Zeller-Werdmüller	3. —
6. Das Ritterhaus Bubikon. 4 Taf. XLIX.	H. Zeller-Werdmüller	vergriffen
7. Das Gräberfeld bei Elisried. 11 Taf.	E. v. Fellenberg	3. —
Band XXII. 1886—1890. 32 Bogen. 40 Taf.		19. —
1. Der Pfahlbau Wollishofen. 4 Taf. L.	J. Heierli	vergriffen
2. Pfahlbauten. IX. Bericht. 21 Taf.	J. Heierli	3. —
3. Geschichte des Schlosses Chillon. 5 Taf. LI.	J. R. Rahn	vergriffen
4. Beschreibung des Schlosses Chillon. I. 4 Taf. LII.	J. R. Rahn	vergriffen
5. Beschreibung des Schlosses Chillon. II. 4 Taf. LIII.	J. R. Rahn	3. 50
6. Die schweizerischen Glasgemälde der Vincentschen Sammlung in Constanz. 2 Taf. LIV	J. R. Rahn	vergriffen
Band XXIII. 1887—1895. 50 Bogen. 17 Taf.		vergriffen
1. Aegidius Tschudis epigraphische Studien in Südfrankreich und Italien. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Humanismus	S. Vögelin	1. —
2. Die Casa di ferro (Vignaccia) bei Locarno. 3 Taf. LV.	J. R. Rahn und Th. v. Liebenau	vergriffen
3. Die ältesten Hymnensammlungen von Rheinau. 2 Taf.	J. Werner	2. 50
4. Heinrich Bullingers Beschreibung des Klosters Kappel und sein heutiger Bestand. 2 Taf. LVI.	M. Hottinger H. Zeller-Werdmüller und J. R. Rahn	3. —
5. Mittelalterliche Burganlagen der Ostschweiz. 4 Taf. LVII.	H. Zeller-Werdmüller	vergriffen
6. Zürcherische Burgen. I. 2 Taf. LVIII.	H. Zeller-Werdmüller	vergriffen
7. Zürcherische Burgen. II. 4 Taf. LIX.	H. Zeller-Werdmüller	vergriffen
Band XXIV. 1895—1899. 35 Bogen. 35 Taf.		16. —
1. Die christlichen Inschriften der Schweiz vom 4. bis 9. Jahrhundert. 4 Taf.	E. Egli	2. 50
2. Reliquien und Reliquiare. 1 Taf. LX.	E.A. Stückelberg	2. 50
3. Urgeschichte des Wallis. 9 Taf. und 1 Uebersichtskärtchen	J. Heierli W. Oechsli	3. 50
4. Die Prämonstratenser-Abtei Rüti. 7 Taf. LXI.	H. Zeller Werdmüller	3. 25
5. Der mittelalterliche Bilderschmuck der Kapelle zu Waltalingen bei Stammheim. 6 Taf. LXII.	Robert Durrer	2. 50
6. Zwei schweizerische Bildercyklen aus dem Anfang des XIV. Jahrhunderts. (Die Galluskapelle in Oberstammheim und die Herrenstube in Diessenhofen.) 8 Taf. LXIII.	Robert Durrer und Rudolf Wegeli	2. 50
Band XXV. 1900—1914. 23 Bogen. 38 Taf.		
1. Das Fraumünster in Zürich. I. Aus der Geschichte des Stiftes. 3 Taf. LXIV.	J. R. Rahn und H. Zeller-Werdmüller	4. 05
2. Das Fraumünster in Zürich. II. Die Baubeschreibung des Fraumünsters. 9 Taf. LXV	J. R. Rahn und H. Zeller-Werdmüller	4. 50
3. Das Fraumünster in Zürich. III. Die spätgotischen Abteigebäude. 7 Taf. LXVI.	J. R. Rahn	4. —
4. Das Fraumünster in Zürich. IV. Baugeschichte des Fraumünsters. Mit 65 Textillustrationen und 19 Taf. LXXVIII.	Josef Zemp	6. —
Band XXVI. 1903—1912. 56¼ Bogen. 61 Taf.		
1. Urgeschichte Graubündens (mit Einschluss der Römerzeit). 5 Taf. und 1 Karte. LXVII.	J. Heierli und W. Oechsli	vergriffen
2. Das Dominikanerinnenkloster Töss. I. Teil: Geschichte. Mit 12 Textillustrationen u. 4 Tafeln. LXVIII.	H. Sulzer	4. —
3. Das Dominikanerinnenkloster Töss. II. Teil: Seine Bauten und Wandgemälde. Mit 7 Illustrationen und 14 Tafeln. LXIX.	J. R. Rahn	5. —
4. Zur Geschichte der Glasmalerei in der Schweiz. I. Teil: Ihre Entwicklung bis zum Schlusse des 14. Jahrhunderts. Mit 32 Textillustrationen und 8 Tafeln. LXX.	Hans Lehmann	5. —
5. Zur Geschichte der Glasmalerei in der Schweiz. II. Teil: Die monumentale Glasmalerei im 15. Jahrhundert. 1. Hälfte: Zürich und die Innerschweiz; Bern, seine Landschaften und die Stadt Biel. Mit 5 Textillustrationen und 7 Taf. LXXI.	Hans Lehmann	5. —
6. Zur Geschichte der Glasmalerei in der Schweiz. II. Teil: Die monumentale Glasmalerei im 15. Jahrhundert. 2. Hälfte, 1. Abschnitt: St. Gallen, Schaffhausen und Basel. Mit 7 Textillustrationen. LXXII.	Hans Lehmann	4. —
7. Zur Geschichte der Glasmalerei in der Schweiz. II. Teil: Die monumentale Glasmalerei im 15. Jahrhundert. 2. Hälfte, 2. Abschnitt: Solothurn das Gebiet des Bischofs von Basel und die Grafschaft Neuenburg. Mit 24 Illustrationen. LXXIV.	Hans Lehmann	5. —
8. Zur Geschichte der Glasmalerei in der Schweiz. II. Teil: Die monumentale Glasmalerei im 15. Jahrhundert. 2. Hälfte, Schluss: Freiburg, die Westschweiz, Genf, das Wallis und die südlichen Alpentäler. Schlusswort u. Gesamtregister. Mit 19 Textillustrationen u. 6 Tafeln. LXXVI.	Hans Lehmann	6. —
Band XXVII. 1909—1916. 35 Bogen. 28 Taf.		
1. Schloss Tarasp. Mit 27 Textillustrationen und 10 Tafeln. LXXIII.	J. R. Rahn	6. —
2. Das römische Kastell Irgenhausen (Kanton Zürich). Mit 4 Tafeln und 21 Textabbildungen. LXXV.	Otto Schulthess	6. —
3. Das Schloss Grüningen. Mit 6 Tafeln und 37 Textillustrationen. LXXVII.	G. Strickler	6. —
4. Die vorgeschichtlichen und frühgeschichtlichen Altertümer der Urschweiz. Mit 8 Tafeln u. 19 Textillustrationen. LXXX.	P. E. Scherer	6. —
Band XXVIII. 1915—1920. 58 Bogen. 26 Taf.		
1. Jakob Stampfer, Goldschmied, Medailleur und Stempelschneider von Zürich, 1505—1579. Mit 11 Tafeln, 27 Textillustrationen und einer Stammtafel. LXXIX.	E. Hahn	6. —
2. Die Mörsburg. Mit V Tafeln und 16 Textillustrationen. LXXXI.	Kaspar Hauser	6. —
3. Die Entwicklung des Geschützwesens in der Schweiz von seinen Anfängen bis zum Ende der Burgunderkriege. I. Abteilung. Mit 1 Tafel und 15 Textillustrationen. LXXXII.	E. A. Gessler	6. —
4. Die Entwicklung des Geschützwesens in der Schweiz von seinen Anfängen bis zum Ende der Burgunderkriege. II. Abteilung. Mit 4 Lichtdrucktafeln und 24 Textillustrationen. LXXXIII.	E. A Gessler	7. —
5. Die Entwicklung des Geschützwesens in der Schweiz von seinen Anfängen bis zum Ende der Burgunderkriege. III. Abteilung. Mit 5 Lichtdrucktafeln und 7 Textillustrationen. LXXXIV.	E. A. Gessler	8. —
Band XXIX. 1921—1924. 33 Bogen, 25 Tafeln.		
1. Das Kollegiatstift S. Peter in Embrach. 1. Teil. Mit 3 Lichtdrucktafeln. LXXXV.	Robert Hoppeler	6. —
2. Das Kollegiatstift S. Peter in Embrach. 2. Teil. Mit 1 Lichtdrucktafel. LXXXVI.	Robert Hoppeler	6. —
3. Der Mailänder Feldzug vom Jahre 1522 (Bicocca-Schlacht). LXXXVII.	H. Varnhagen	vergriffen
4. Pfahlbauten. X. Bericht. LXXXVIII. Mit 17 Tafeln und 20 Abb.		8. —
Band XXX. 1925—1931.		
1. Denkmäler des Königreichs Hochburgund vornehmlich in der Westschweiz (888/1032). Mit 9 Tafeln und 23 Abbildungen	E. A. Stückelberg	4. 50
2. Lukas Zeiner und die spätgotische Glasmalerei in Zürich. Mit 24 Tiefdrucktafeln, 15 Abbildungen im Text und einer Stammtafel	Hans Lehmann	10. —
3. Die Bader, Barbiere und Wundärzte im alten Zürich. Mit 4 Tafeln und 44 Abbildungen im Text	G. A. Wehrli	vergriffen
4. Die Zürcher Malerei bis z. Ausgang der Spätgotik I. Teil. Mit 16 Tafeln und 7 Abbildungen im Text	W. Hugelshofer	8. —
5. Die Zürcher Malerei bis z. Ausgang der Spätgotik. II. Teil. Mit 16 Tafeln und 9 Abbildungen im Text	W. Hugelshofer	8. —
6. Pfahlbauten. XI. Bericht. Mit 2 Tafeln und 8 Abbildungen		4. 50
7. Pfahlbauten. XII. Bericht. Mit 2 Tafeln und 12 Abbildungen		5. —
8. Die Wundärzte und Bader Zürichs als zünftige Organisation. Geschichte der Gesellschaft zum Schwarzen Garten. Mit 105 Abbildungen im Text	G. A. Wehrli	7. —
Band XXXI.		
1. Bemalte Steckborner Keramik des 18. Jahrhunderts. Mit 20 Tafeln und 3 Abbildungen im Text	Karl Frei	7. —
2. Die klassizistische Baukunst in Zürich. Mit 20 Tafeln	H. Hoffmann	6. —

Bauriss des Klosters St. Gallen *vom Jahr 820 in Facsimile, von Dr. F. Keller. 1 Bl. in Fol. Text in 4°. Vergriffen.*
Die Wappenrolle von Zürich, *ein heraldisches Denkmal des XIV. Jahrhunderts. 25 Blätter in Farbendruck und 4 Bogen Text. Vergriffen.*
Denkmäler des Hauses Habsburg. *Das Kloster Königsfelden, geschichtlich dargestellt von Th. v. Liebenau, kunstgeschichtlich von Prof. W. Lübke. Die Glasgemälde im Chor daselbst. Lief. 1–6 mit 6 Bogen Text, 25 Blätter in Farbendruck, 16 Lith. (Fr. 36.–) Reduzierter Preis Fr. 10.–.*
Liederchronik der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, *gesammelt und erläutert von Dr. J. Bächtold. (Fr. 4.–) Fr. 3.–.*
Denkschrift zur fünfzigjährigen Stiftungsfeier der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, *von G. Meyer von Knonau. G. Finsler. 4 Taf. (Fr. 6.–) Fr. 4.–.*
Beschreibender Katalog der Antiquarischen Sammlung. III Theile: *44 Tafeln in Lichtdruck von R. Ulrich, A. Heizmann und einigen andern Gesellschaftsmitgliedern. Illustr.* **vergriffen,** *nicht illustr.* **(Fr. 5.–) Fr. 2.–.**
Rahn, Beobachtungen über die Bauart am Großmünster, *Fr. 1.50 (für Mitglieder Fr. 1.–).*

Vom Tauschverkehr ausgeschlossen:

Lampen aus Vindonissa. *Ein Beitrag zur Geschichte von Vindonissa und des antiken Beleuchtungswesens von Siegfried Loeschke. 360 Seiten, 48 Abbildungen und 23 Lichtdrucktafeln. Preis Fr. 30.– [für Mitglieder Fr. 25.– beim Bezug vom Bureau im Landesmuseum.]*
Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts. *Erster Band: Die Steuerrödel des XIV. Jahrhunderts 1357–1376, bearbeitet von Hans Nabholz und Friedrich Hegi. 692 Seiten. Preis Fr. 25.– [für Mitglieder Fr. 12.50].*
Festgabe für G. Meyer von Knonau. *Zürich 1913. Fr. 15.– [ohne Reduktion für die Mitglieder].*
Festgabe für Paul Schweizer. *Zürich 1922. Fr. 15.– [für Mitglieder Fr. 10.–].*
Festgabe Hans Lehmann. *Zürich 1931. Fr. 8.– [ohne Reduktion für die Mitglieder].*
Jubiläumsschrift: Hundert Jahre Antiquarische Gesellschaft in Zürich 1832—1932. *Von Anton Largiadèr. Fr. 10.– [ohne Reduktion für die Mitglieder].*
Jahresberichte pro 1922 23 *und folgende Fr. 2.–.*
Zürcher Gemeindewappen-Karten. *Bisher erschienen 31 Serien zu 5 Karten. Preis der Serie Fr. 1.–, auch für Mitglieder. Bezug durch die Verlagskommission, Plattenstr. 44, Zürich 7, Postcheckrechnung VIII 13195 Zürich.*

NB. *Auf den Publikationen, für die nicht bereits ein Vorzugs-Verkaufspreis für die Mitglieder der Antiquarischen Gesellschaft festgesetzt ist, wird diesen bei Bezug durch das Bureau im Landesmuseum ein Rabatt von 50% gewährt.*

Diese Publikationen können durch jede Buchhandlung oder direkt vom Bureau der Gesellschaft im Schweizerischen Landesmuseum in Zürich bezogen werden.

Die Krankenanstalten und die öffentlich angestellten Ärzte und Wundärzte im alten Zürich

Von Dr. med. G. A. Wehrli
Privat-Dozent für Geschichte der Medizin in Zürich

Mit 10 Abbildungen im Text

*

Druck von A.-G. Gebr. Leemann & Co.

ZÜRICH 1934

Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Band XXXI, Heft 3.

Inhalt.

Seite

Vorwort 5

A. Die öffentlichen Krankenanstalten.

I. Das Heiliggeistspital am Wolfbach 7
II. Das Krankenhaus an der Spanweid und das Röslibad . . . 21
III. Das Siechen- und Pfrundhaus St. Jakob an der Sihl . . . 26
IV. Das Blaternhaus am Ötenbach 30
V. Das Pestlazarett im Selnau und die übrigen Absonderungshäuser . 33
VI. Die Kriegslazarette 37

B. Die öffentlich angestellten Ärzte.

I. Der Archiater oder erste Stadtarzt 39
II. Der Poliater oder zweite Stadtarzt 46
III. Die Medici stipendiati 48

C. Die öffentlich angestellten Wundärzte.

I. Der Stadtschnittarzt 50
II. Der Spitalarzt 56
III. Der Blaternarzt am Ötenbach 61
IV. Die Pestchirurgen 65
V. Die Feldscherer 69

D. Die Sanitätsbehörden.

I. Die Wundgschau 76
II. Die Sondersiechen- oder Kleine Gschau 82
III. Die geschworenen Meister 85
IV. Der Sanitätsrat 88

Quellen- und Literaturnachweise 92

Vorwort.

In zwei früheren Neujahrsblättern der Antiquarischen Gesellschaft für die Jahre 1927 und 1931 war es mir vergönnt, über Berufstätigkeit, Organisation und Zunftleben der Bader, Barbiere und Wundärzte in unserer Stadt zu berichten. Die vorliegende Arbeit schließt sich insofern diesen Schriften an, als darin ausführlich die Funktionen der in öffentlichem Dienste stehenden Chirurgen, des Spitalarztes, des Stadtschnittarztes, des Blaternarztes, der Pestchirurgen und der Feldscherer behandelt sind. Auch die Stätten ihrer Tätigkeit, die verschiedenen Krankenanstalten der Stadt werden eingehend geschildert. Ein eigener Abschnitt ist sodann den öffentlich angestellten gelehrten Ärzten gewidmet und ein ebensolcher den aus beiden Ständen zusammengesetzten Sanitätsbehörden.

Die gegebene zeitliche Abgrenzung des zu bearbeitenden Stoffes bildet die Eröffnung der Universität im Jahre 1833, bei welchem Anlaße eine vollständige Umgestaltung des öffentlichen Medizinalwesens erfolgte. Die neuen Verhältnisse sind in weitgehendem Maße durch die Schaffung der an die Universität angegliederten Kliniken bedingt, sodaß es angebracht erscheint, sie im Zusammenhang mit der Gründungsgeschichte der medizinischen Fakultät zu behandeln.

Als fast unerschöpfliche Quelle dienten mir vor allem die Akten des alten Spitalarchives, die unter der Bezeichnung H im Staatsarchiv aufbewahrt werden. Für deren stets zuvorkommende Bereitstellung habe ich den Herren des Archivs meinen wärmsten Dank auszusprechen, ebenso Herrn Dr. Corrodi-Sulzer für die freundliche Anteilnahme und das Durchlesen der Korrekturen. Zu Gunsten des Textes wurde auf eine reichhaltigere Wiedergabe von Bildern verzichtet. Die Klischees für Nr. 3, 6 und 8 verdanke ich dem Redaktor der Zürcher Monats-Chronik, Herrn Stadtarchivar Hermann und für Nr. 4 dem Berichthaus Zürich.

Der Verfasser.

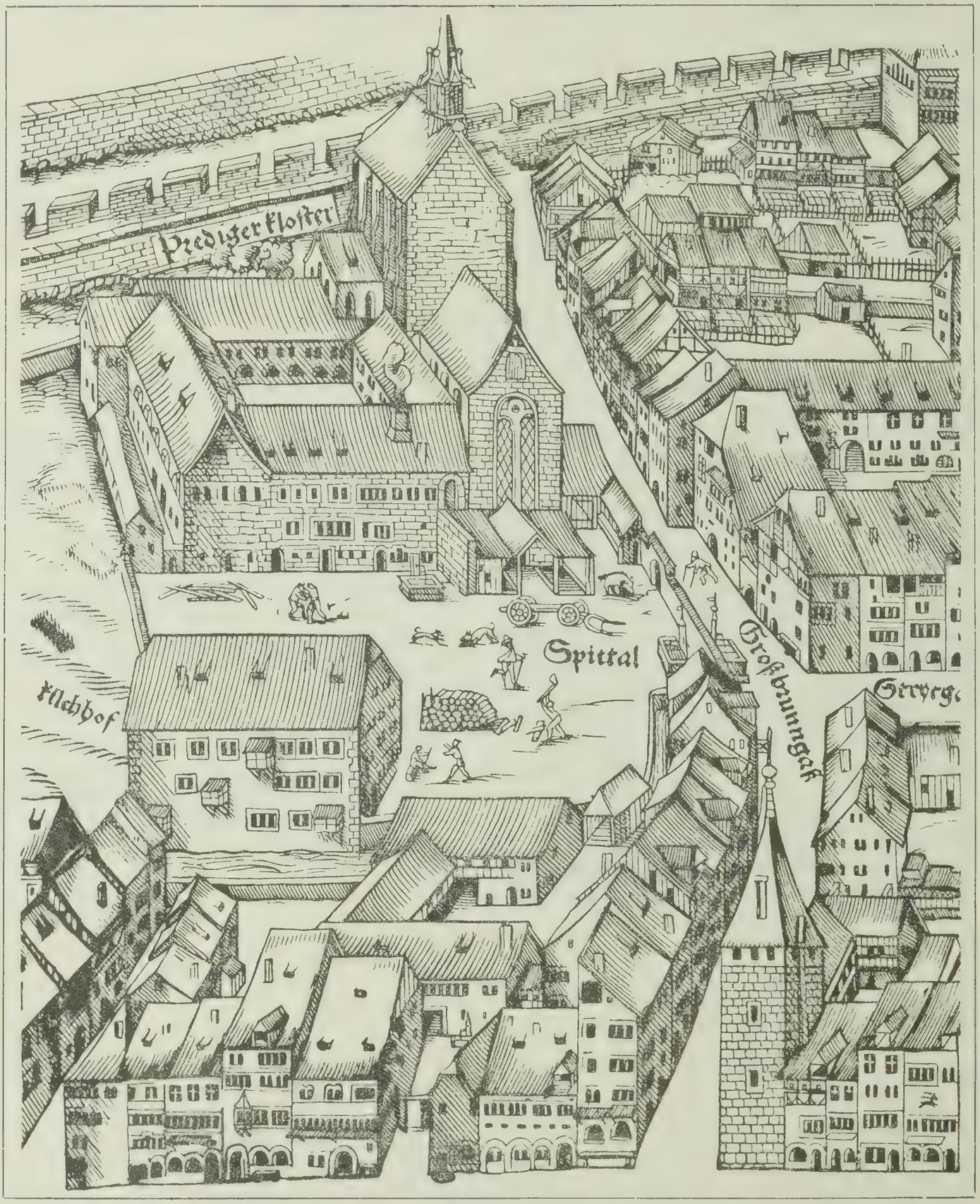

Fig. 1. Das Heiliggeistspital am Wolfbach nach Murers' Stadtplan von 1576.

A. Die öffentlichen Krankenanstalten.

I. Das Heiliggeistspital am Wolfbach[1].

Kirche und Klöster haben das Verdienst, schon im frühen Mittelalter besondere Unterkunftsstätten für Arme und Kranke errichtet und für deren Unterhalt und ärztliche Behandlung gesorgt zu haben, und der Dienst an diesen Benachteiligten bildet bis zum heutigen Tage eine nicht unwesentliche Seite religiöser Vereinigungen. Ob allerdings das Heiliggeistspital von Zürich eine kirchliche Institution genannt werden darf, ist nicht ganz klar, denn in den Akten wird es als eine weltliche Gründung eines Herzogs von Zähringen angeführt, es handelt sich um Berchtold IV. oder V., und auch aus der Bezeichnung Spital des Hl. Geistes, die seit 1293 vorkommt, dürfen wir noch nicht schließen, daß der damals über ganz Europa verbreitete Orden der Hospitaliter auch wirklich den Krankendienst besorgte. Es konnte sich sehr wohl nur um eine Weihung an den hl. Geist, den Tröster der Armen und Kranken gehandelt haben[2]. Immerhin legen Ausdrücke wie prior et fratres hospitalis oder magister et fratres hospitalis pauperum, wie sie in Papsturkunden von 1204 und 1279 vorkommen, eine solche Deutung nahe[3]. In den in Zürich ausgestellten Briefen ist aber stets von administratores oder procuratores, den städtischen Aufsehern über das Spital, den Pflegern, die Rede.

Doch wir haben auch sonst Zeugnisse von der Tätigkeit geistlicher Orden für die Kranken in unserer Stadt, so vom Bruderhaus an der Brunngasse, das seit 1307 angeführt ist und dessen Insassen, die „willigen Armen", außer zahlreichen privaten Schenkungen schon 1397 aus dem Seckelamt der Stadt Unterstützung erhielten. Noch 1504 bewilligen Bürgermeister und Rat dem Bruder Heinrich, genannt Peter, einen „Karlin" jede Woche, „damit er den armen Siechen desto besser warte"[4] und von den Brüdern im Nessental in Hirslanden, es waren ihrer 7—8, berichtet Edlibachs Chronik ausdrücklich, daß dieselben „der kranken lüten wartend, wü man jr bedurft"[5]. Noch viel ausgesprochener wird wohl Kranken- und Armenfürsorge von den zahlreichen Schwesternhäusern ausgeübt worden sein, ohne daß das allerdings in den Akten extra erwähnt wird. Dies gilt namentlich für die Beghinen, die seit 1246 in unserer Stadt bezeugt sind und für die sogenannten willigen armen Frauen (40 an der Zahl) im Langen Keller und Grimmenturm, als deren Sachwalter 1366 die Spitalpfleger bestellt wurden[6]. Noch im Jahre 1525 ist ein Ausgabenposten der Stadt überschrieben: „Der frowen halb, so den lüten vorgon und der kranken ze pflegen habend, habend die Herren des almosens uszegeben, als in disem rödeli stat"[7]. Wie andernorts hatte sodann jedes Kloster seinen internen Krankendienst für die eige.. Insassen, sein Infirmarium und sein besonderes Pflegepersonal. Eine „Siechenmeisterin" z. B. ist für das Kloster Ötenbach im 14. Jahrhundert bezeugt[8] und die Ordnung von 1515 für das Kloster Selnau schreibt vor, man solle im Winter die Siechstube heizen und für das Baden der Nonnen im Kloster besorgt sein. Wenn dann der Konvent gebadet habe, so sollen auch ehrbare Nachbaren das Bad benützen dürfen. Der Schluß liegt wohl nicht fern, daß hin und wieder auch in der Siechstube Leute aus der Umgebung in Behandlung genommen wurden[9]. So verdienstvoll nun die angedeuteten Leistungen religiöser Institutionen gewesen sein mögen, den eigentlichen Mittelpunkt für die Armen- und Krankenfürsorge in unserer Stadt bildete das Heiliggeistspital, das in den Akten domus hospitalis pauperum in Thurego, pauperes hospitalis intra muros, Haus des Spitals der Dürftigen, auch Armenspital, Pfleghaus des Spitals oder einfach Spital genannt wird. Es vereinigte in sich die Funktionen eines Kranken- und Pfrundhauses, des

Findel- und Armenhauses, war mit einem großen landwirtschaftlichen Betriebe ausgerüstet und befand sich an der Stelle der heutigen Zentralbibliothek und des gegen das Niederdorf zu gelegenen Spitalquartiers, wobei vor allem für die Ökonomiegebäude auch ein Teil des heutigen Zähringerquartiers beansprucht wurde. Es ist, wie in der bereits angeführten päpstlichen Bulle von 1204 ausgeführt ist, eine Stiftung der Herzöge von Zähringen und dürfte in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts errichtet worden sein.

Zahlreiche Vergabungen zu Gunsten des Spitals zeugen vom Opfersinn der Zürcher Bevölkerung. Beliebt waren im 13. und 14. Jahrhundert die Jahrzeitstiftungen, aus deren Ertrag jeweilen am Todestag des Stifters eine Messe in der Spitalkapelle gelesen und Brote, Semmeln oder andere Speisezugaben wie Fische und Fleisch an die Spitalinsassen verteilt werden mußten. Auch die Verabreichung von Wein oder bestimmter Geldbeträge kommt vor, „daz ir mâl damit gebessert und si der selen deste baz gedenken“ [10]). Durch Testierung ganzer Güter mit Haus und Hof vergrößerte sich der Besitz des Spitals gewaltig [11]), wobei wir nicht unerwähnt lassen wollen, daß einzelne Stifter diese Güter als Lehensleute des Spitals weiter bewirtschafteten [12]). Auch der Rat unterstützte das Spital, indem er es von Steuern, z. B. dem Mühlenumgeld, befreite, ebenso von den Bestimmungen gegen die tote Hand. Im Jahre 1204 nimmt Papst Innocenz III. gegen die jährliche Erlegung eines Goldguldens das Spital in apostolischen Schutz, um es vor Gewalt und Verwüstung zu schützen und 1322 erhält es von König Ludwig die Freiheit, alle Pfründer an Liegendem und Fahrendem zu erben. Ja eine Urkunde von König Wenzel vom Jahre 1384 bestimmt: „was Leuthe Man oder Frauwen, Jung oder Alt sich darein machen, daß dieselben Leute der Spittal erben solle und möge an allem Ihrem Guth beyde Ligendem und Fahrendem von allermänniglichem ohngehinderet und was auch Fündeling oder sollicher Kinder in dem Spital erzogen werden, daß dieselben dane fürbas des Spitals seyn sollen und zu Ihm von Eigenschafft des Leibs gehören“ [13]).

Eine ungeahnte ökonomische Machtentfaltung ist die Folge aller dieser Privilegien und es wird sogar der Staat Schuldner des Spitals. 1323 nimmt der Rat ein Anleihen von 25 Mark beim Spitale auf, verpflichtet sich mit Giselschaft zur Rückzahlung [14]) und 1348 borgt er 85 Mark Silber [15]). Im Jahre 1361 kauft das Spital von den Erben des Bürgermeisters Brun den Kirchensatz zu St. Peter um 3500 Goldgulden und 1378 läßt es sich durch Papst Urban VI. die St. Peterskirche mit der Filialkapelle Schlieren einverleiben. Dadurch fallen ihm sämtliche Kircheneinnahmen zu und es erbt das Spital die Hinterlassenschaft aller am St. Peter angestellten Priester und Kaplane. Auch die Ernennung der Geistlichen mit Ausnahme des Leutpriesters liegt fortan in seiner Kompetenz. Ein eigentlicher Staat im Staate war also unsere Wohlfahrtsinstitution geworden.

Nicht ganz im Einklang mit dem äußeren Reichtum erscheinen uns heute die relativ bescheidene Anlage für die Kranken und die dem Zeitgeist entsprechenden, harten Aufnahmebedingungen. 1323 nämlich verfügt der Rat: „daz man enheinen dúrftigen darin sol nemen ze belibenne, der sin notdúrfte mag gesûchen an der strasse zů den húsern, der si blint oder gesehende“ [16]). Auch den fremden Kranken gegenüber verhielt man sich äußerst abweisend.

Durch allerlei Mißbräuche scheinen dann gegen Ende des 15. Jahrhunderts die ökonomischen Verhältnisse sich zusehends verschlimmert zu haben. 1490 machte man verschiedenen Beamten des Spitals den Prozeß, indem man sie der Verschwendung beschuldigte, auch die Haltung von Dirnen auf Spitalskosten wurde ihnen vorgehalten [17]). Eine „Reformation“ war nötig geworden und eine Schuld von 300 fl. mußte aufgenommen werden. Auch im Jahre 1517 wurde vom Rate eine Kommission ernannt, um zu beraten, „wie man möge dem Spital zu Hilf kommen, daß er nit also verderb“.

Es kam die Reformation und Zwinglis humanitärer Geist verbesserte in weitgehendem Maße auch das Los der armen Kranken. Ein neuer Auf-

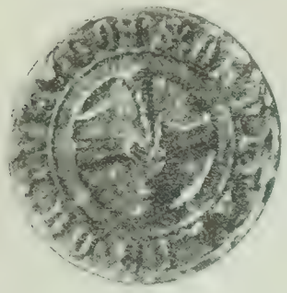

Fig, 2.
„† S' · OSPITALIS · DE TVREGO".
Abdruck von 1312 im Staatsarchiv Zürich. Auf einem Kreuz liegende Schwurhand.

schwung setzt ein, der Straßenbettel wird offiziell abgeschafft und eine Regelung des Almosenwesens in neuzeitlichem Geiste angestrebt[18]). Der päpstliche Ausspruch: Monasteria monachorum sunt xenodochia pauperum, welchem nicht nachgelebt zu haben Zwingli in propagandistischer Absicht dem alten Regime vorwirft, wird voll und ganz in die Tat umgesetzt und eine Anzahl Zürcher Klöster mit all ihrem Besitz dem Spitale einverleibt. Das große, nahe gelegene Predigerkloster wird ihm zugeteilt, ebenso das Schwesternhaus der Nonnen von Konstanz nebenan in der Brunngasse, dann das Frauenkloster im Selnau und das „lustig brüderhuß im Nesseltal". Auch der Hausrat des Schwesternhauses zu den Augustinern wird verkauft und der Erlös dem Spital übergeben, ebenso derjenige des Schwesternhauses bei Ketzisthürli[19]) und in den Räumlichkeiten der Augustinermönche hat man das Almosenamt eingerichtet. Beim Kloster Ötenbach überlegt man sich, ob es nicht ratsam wäre, den ganzen Spitalbetrieb überhaupt in seine weiten Räume zu transferieren und rationeller auszugestalten. Die dafür eingesetzte Kommission kommt jedoch zum Schluß, daß zu große Umbauten vorgenommen werden müßten und vor allem fehle es dort an fließendem Wasser, indem nur ein Sodbrunnen vorhanden sei[20]).

Trotz all dieser Zuwendungen stellt die Spitalordnung von 1528 fest, „dass der Spital an järlichem bruch gar vil mer usgeben muoss, dann sin innemen ertrage" und um ihn wieder „in Ufgang und zu Wohlstand zu verbringen", soll 1. alles unnütze Volk, das nicht in den Spital gehört „fürderlich darus gefergget werden", 2. solle man inskünftig das Spital nicht mehr mit unnützen Leuten beladen, „als bishar dick und vil beschehen ist". 3. Fremde und einheimische Pfründer, die künftig aufgenommen werden, haben eine solche Pfründe zu bezahlen, daß das Spital daran keinen Nachteil hat. 4. Die Ämter im Spital sollen mit geschickten Leuten versehen werden, die vorteilhaft zu haushalten verstehen. 5. Die großen Unkosten für Ackerbau und Reben sollen vermindert und abgestellt werden. 6. Ungünstig gelegene Güter müssen verliehen oder verkauft werden. 7. Je nach Notdurft sei dem Spital mit einem Darlehen nachzuhelfen[21]). Wir sehen aus dieser Ordnung, daß auch die Einverleibung des großen Klosterbesitzes den Spitalbetrieb nicht auf einen goldenen Boden zu stellen vermochte. Den gesteigerten Anforderungen sind eben immer die zur Verfügung gestellten Mittel nur mühsam nachgefolgt. So war es auch in den folgenden Jahrhunderten und ähnliche Einsparungsverordnungen wie die eben angeführte, sogenannte Reformationen, tauchen in den Akten immer wieder auf.

Gebäulichkeiten[22]): Eine etwas kleinstädtische Engherzigkeit ohne Anlehnung an die Vorbilder der Prachtsbauten ausländischer Städte, die zum Teil bis zum heutigen Tage sich erhalten haben, fällt hier auf. Gleich von Anfang an war das Spital zwischen den Häusern der Brunngasse, der südlichen Mauer des Predigerklosters und den Häusern des Niederdorfes eingeengt. Die ursprünglichen Gebäude in S-förmiger Anlage sind auf dem Murer'schen Stadtplane von 1576, siehe Fig. 1, noch deutlich sichtbar. Der Eingang erfolgte durch das schmale mit einem Tore abgeschlossene Gäßchen von der Niederdorfstraße her. Rechts davon befand sich die vor 1279 erbaute Spitalkapelle. Daran schlossen sich das quer gestellte Spital und an dieses, die obere Schleife des S bildend, zwei Ökonomiegebäude. Eine Vergrößerung war nur durch Einbeziehung der unmittelbar anschließenden Privathäuser möglich und so hat man

denn bereits vor 1467 das an der Niederdorfstraße gelegene sogenannte Losserhaus angekauft und darin 30 Pfründer untergebracht. Auch das Haus zum Strauß wurde im Lauf der Zeit einbezogen und zum Teil für Ökonomiezwecke verwendet. Die bedeutendste Veränderung brachte jedoch die Einverleibung der verschiedenen Klostergebäulichkeiten in der Reformationszeit. Jetzt wurde das ursprüngliche Spitalgebäude als Elendenherberge für durchreisende Bettler und Pilger eingerichtet und wegen der darin vorgenommenen Austeilung von Mus und Brot an die Armen bald Mushafen genannt. Das bis dahin diesem Zwecke dienende Gebäude an der Steingasse, die alte Elendenherberge aber wurde verkauft. Die Siechstube für die innerlich Kranken und das sogenannte Unterspital für die Unterpfründer wurden in das freigewordene Kloster in der Brunngasse, in die sogenannte Sammlung verlegt. Im Jahre 1551 wurde aber auch dieses Klostergebäude verkauft und statt dessen ein neuer Bau auf der Predigerhofstatt, die neue Sammlung aufgerichtet. In der alten Sammlung betrieb dann Christ. Froschauer seine berühmte Buchdruckerei, die er vorher im ehemaligen Barfüßerkloster untergebracht hatte. Das frühere Predigerkloster wurde zur Unterbringung der Ober- und Unterpfründer und für Ökonomiezwecke eingerichtet und Oberhaus oder Amtshaus genannt, das Frauenkloster im Selnau dagegen als Pesthaus und Filiale des Spitales verwendet. Im Jahre 1580 endlich wurde an Stelle des Unterhauses ein weiterer Neubau, der sogenannte Prestenberg errichtet. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts bestand also das Spital aus vier abgesonderten Gebäulichkeiten:

1. der Sammlung, neue Sammlung, Großhaus oder einfach Krankenhaus genannt, für Kranke und Pfründer;
2. dem Unterhaus oder Prestenberg für Kranke, vorzüglich aber für Pfründer;
3. dem Oberhaus oder ehemaligen Predigerkloster für die Ober- und Unterpfründer und die Wohnung des Spitalmeisters und des Spitalgesindes;
4. dem Mushafen oder alten Spital für arme Durchreisende und auch als Gefängnisanstalt verwendet.

Das ganze 17. Jahrhundert hindurch galt die genannte Einteilung der Gebäude; eine Änderung erfolgte erst 1732, als der Mushafen völlig niederbrannte und statt dessen 1734 das sogenannte Neuhaus an der Stelle, wo früher Scheune und Stallung des Spitales gestanden hatten, errichtet wurde. 1763 waren 115 Hauskinder, 41 Patienten, 7 Pfründer und 12 Abwarten darin untergebracht. 1731 hatte man das an die Spitalgebäude anschließende Haus zum Hinteren Strauß angekauft und darin 1763 15 Hauskinder, 5 Pfründer und 2 Abwarten versorgt und am Ende des 18. Jahrhunderts das Unterhaus neu aufgebaut und nun Rekonvaleszentenhaus genannt. Außerdem war bereits 1741 oberhalb des Mushafenplatzes ein eigenes Anatomiegebäude, das anatomische Theater, errichtet worden. Im 19. Jahrhundert wurde zunächst die neugegründete kantonale Armenapotheke im Schiffe der ehemaligen Spitalkapelle eingerichtet und zwei Jahre darauf, im Jahre 1812, das erste Irrenhaus im Baumgarten des ehemaligen Predigerklosters erbaut. Für das Jahr 1839 haben wir außer den Ökonomiegebäuden die folgenden Spitalgebäude zu verzeichnen:

1. das Krankenhaus oder neue Sammlung,
2. das Unterhaus oder neues Unterhaus, auch Rekonvaleszentenhaus,
3. das Trottgebäude, das 1833 für Pfründer eingerichtet worden war,
4. das vordere Amtshaus mit Sitzungszimmer, Kanzlei und Wohnung des Verwalters,
5. das hintere Amtshaus, für Pfründer und Hauskinder,
6. das Neuhaus für Pfründer und Kostgänger,
7. das Irrenhaus,
8. das Gebäude der Werkstätten,
9. die Armenapotheke,
10. die Anatomie oder das anatomische Theater.

Innere Einrichtung: Ursprünglich scheint im alten Spitale nur ein Wohnraum vorhanden ge-

wesen zu sein, in welchem alle Kranken und Pfründer untergebracht wurden. Im Jahre 1341 stiftete eine Frau 10 ℔, damit die Dürftigen, welche bei einander in der Stube gelegen sind, alle Nächte ein brennendes Licht von Öl haben. Von 1450 an

Die **Sammlung,** das eigentliche Krankenhaus, enthielt darnach:

1. die Mannenstuben mit 19 Betten, davon 14 für Kranke, die übrigen für Pfründer, 2. die Wyberstuben mit 17 Betten, davon 10 für Kranke, die übrigen für Pfründer, 3. das Schnydstübli für die wegen Leibesbrüchen oder Starerkrankung der

Fig. 3. Grundriß des Spitals von 1785; nach J. J. Müllers Plan im Stadtarchiv Zürich.

ist dann von einer Siechstube, einer hinteren und einer unteren Stube die Rede. Weitere Angaben über die Inneneinrichtung in den früheren Zeiten liegen nicht vor, wir sind aber in der Lage, uns anhand mehrfacher Inventare einige diesbezügliche Einblicke in die Verhältnisse des 17. und 18. Jahrhunderts verschaffen zu können [23]).

Augen Operierten mit 5 Betten, dazu Kinderwiegen und Spannbetten, 4. die Kindbetterkammer mit 6 Betten, 5. die Mannen Bösswee Kammer mit 11 Betten, wovon die Hälfte für Kranke, 6. die Wyber Bösswee Kammer mit 8 Betten, wovon die Hälfte für Kranke, 7. das Brunnenstübli „so etwan für ohnrichtige Burger gedienet", mit 5 Betten, nach einer anderen Quelle für Taube und Gefangene, weshalb dessen Fenster mit Gittern versehen waren, 8. die Dürthenkammer mit 13 Betten, 9. die Backen Heinis Kammer mit 12 Betten, davon 6 für Kranke.

10. die Neue Stuben, in der 3 Betten für Kranke, die übrigen für verpfründete Eheleute und andere Pfründer bestimmt waren, 1742 diente sie als Anatomie Stuben, 11. die Lochkammer mit 2 Betten für Geisteskranke.

Weitere nur zum Teil für Kranke bestimmte Gemächer waren die Gnad Frauen Kammer, Escheren Kammer, Tüppel Kammer, Eekammer, Mannen Underpfründer Kammer, Wyber Underpfründer Kammer, Kammer neben der Eekammer, Meitle Kammer, 9 underschiedliche Kammern, Vorratkammer, Kuchi und grosse Kuchi. In der Werkstuben wurden 1763 jeweilen 51 Personen mit Wein versorgt.

Eine neuere Beschreibung der Sammlung liegt aus dem Jahre 1810 vor. Jetzt war das Krankenhaus für 109 Patienten eingerichtet, für 54 Männer und 55 Frauen. Man scheint darnach endlich die Pfründer von den Kranken abgetrennt und auch die Hauskinder und Geisteskranken nicht mehr mit den Patienten zusammengelegt zu haben. Die Zimmer waren mit den Buchstaben des Alphabetes bezeichnet. A und B im Parterre waren die Männerstuben für 41 Personen mit 3 männlichen und einer weiblichen Abwart, D und E die Weiberstuben für 28 Personen und 4 weibliche Abwarten. Außerdem befand sich im Parterre ein kleines Stübchen für den Spitalarzt zur „Präparatur zum Verband" und die Patientenküche C. Im ersten Stocke war die Kindbettstube J mit 13 Plätzen für Schwangere und Gebärende und einer weiblichen Abwart und die Stube K für 7 weibliche und 7 männliche Patienten des Stadtschnittarztes, dann die Operationsstube L samt Nebengemach, das Sitzungszimmer der Wundgschau und der Spitalpflege, ein kleines Stübchen für den Schnittarzt und zwei Wohnräume für den Hausmeister. Im zweiten Stock sodann war die Grindstube mit 6 Plätzen für männliche und 5 solchen für weibliche Patienten und eine weibliche Abwart. Die übrigen Räumlichkeiten waren für Hauskinder und für die Köchinnen bestimmt.

Im **Unterhaus oder Prestenberg** befanden sich im 17. und 18. Jahrhundert: die Gschauwstuben für die Sitzungen der Wundgschau und der Spitalpflege, das Grindstübli, das später in die Sammlung verlegt wurde, die Gsellenkammer, zwei Gfangnenkammern für verwirrte Leute, das Bösswee Kämmerli und das hinder Stübli. Die übrigen 20 Räumlichkeiten dienten den Pfründern, Dienstboten etc. wie auch die Werkstuben, in der 1763 27 Personen mit Wein versorgt werden mußten.

1794 wurde das Unterhaus umgebaut und **Rekonvaleszentenhaus** oder neues Unterhaus genannt. Es enthielt 8 Gemächer mit 16 Betten und sollte vorzüglich der Aufnahme von Geisteskranken, Rekonvoleszenten und kranken Gefangenen dienen. Für die ersteren waren zwei Kammern im Erdgeschoß mit drei Betten eingerichtet, die eine für Männer, die andere für Frauen. Je zwei Plätze waren für gemütskranke Hauskinder reserviert. Unruhige und unsaubere Kranke wurden nicht aufgenommen. Den Rekonvaleszenten blieben drei Gemächer mit 8 Betten überlassen, den kranken Gefangenen zwei Zimmerchen mit je einer Bettstelle. Im Erdgeschoß war endlich noch eine Schul- und Wachstuben für den Unterricht der in das Spital aufgenommenen Kinder eingerichtet.

Im **Oberhaus,** dem ehemaligen Predigerkloster, befanden sich vorzüglich Pfründerkammern, Unterkunftsräume für Hauskinder, dann die Räumlichkeiten des Spitalmeisters, der Handwerksleute und eine Menge von Vorratskammern, daneben aber auch des „Herrn Kaspar Heitzen Stüblj", des damaligen Stadtschnittarztes.

Im **Mushafen,** dem alten Spitalgebäude, waren die Wyberstuben mit 11 Betten, wovon 4 für Kranke und die Mannenstuben mit 5 Betten, wovon 3 für Kranke. Außerdem werden in den Inventaren die Meitlikammer, die Knabenkammer, die Eekammer, die Bruderstube, des neuen Seüw Kochs Kammer und des Kollers Stübli angeführt.

1732 brannte der beschriebene Mushafen ab, 63 Personen waren damals darin untergebracht, von denen 25 in den Flammen blieben. Das Gebäude hat man nicht wieder aufgebaut, sondern statt dessen wurde das sogenannte **Neuhaus** auf dem Platze der bisherigen Scheuer und der Stallung errichtet. Nach dem Inventar von 1750 befanden sich darin: eine untere Patientenstube mit 8 Doppel- und einem einfachen Bette, eine Mannen Patientenstube mit 13 einfachen Betten, ferner eine untere Mannen- und eine untere Weiberstube, eine obere Mannen- und eine obere Weiberstube, eine Mannenkammer, eine Nebenstube, eine Meitlikammer, eine obere Meitlikammer, eine Kammer neben der Kuchi und eine Vorratkammer, welche alle mit Betten belegt waren. Neben den Pfründern wurden also auch Patienten in dem Hause untergebracht. Im Parterre war eine Werkstube, in der 1763 täglich 65 Personen mit Wein versorgt wurden.

Das **Irrenhaus** war 1812 im Baumgarten des ehemaligen Predigerklosters errichtet worden. Aus den bereits angeführten Verzeichnissen haben wir ersehen, daß für die Gemütskranken außer den übrigen Patientenplätzen die Lochkammer in der Sammlung und die Gefangenenkammern im Unterhause zur Verfügung standen. Daneben gab es in beiden Häusern sogenannte Bössweekammern für die Epileptischen. Die Versorgung der letzteren verursachte stets Platzkalamitäten. 1696 waren ihrer 72 im Spitale und 1685 hatte man den Vorschlag gemacht, sie alle im Mushafen unterzubringen und die dort stationierten Leute an einen anderen Ort zu versetzen [21]). Wie weit dieser Vorschlag ausgeführt wurde, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Jedenfalls mußte 10 Jahre darauf wegen Überfüllung des Spitales der Rat gebeten werden, die Epileptischen in die Spanweid zu ordnen. Die Insassen des Irrenhauses teilte man in drei Kategorien ein; in die erste rechnete man die Irren oder Gemütskranken, die man zum größten

Teile als heilbar ansah, in die zweite die Wahnsinnigen und Rasenden und in die dritte die eckelhaft Unsäuberlichen und die zur Korrektion Bestimmten. Die Anstalt war für 23 Krankenplätze eingerichtet, 6 für Patienten aus dem Krankenhause, 10 für Hauskinder und 7 für bezahlende Bezuge des neu errichteten Irrenhauses bereits die ehemaligen Lochkammern in der Sammlung herrichten lassen. Die Irrenanstalt selbst enthielt 23 Krankenzimmer, 2 Arbeits- und Gesellschaftszimmer, 2 Zimmer für die Abwarten und 2 Baderäumlichkeiten [25]).

Aus Zurlinden: Hundert Jahre Bilder aus eer Geschichte der Stadt Zürich 1814—1914, Band II.
Fig. 4. Hof des Spitals im 19. Jahrh.; nach Zeichnung von J. C. Werdmüller.

Extrakostgänger. Dem ersten Stadtarzte, der die Behandlung der Geisteskranken besorgte, war eine Oberaufseherin beigegeben, die ihn bei der Visite begleitete. Die Krankenpflege besorgten 2 Abwarten, für die eine ausgedehnte Pflichtordnung mit Eid aufgestellt war. 1838 schon hatte sich die Zahl der Geisteskranken aber so sehr vermehrt, daß ein Teil derselben im Amtshause untergebracht werden mußte. Für die Unsäuberlichen hatte man beim

Zum Spitale gehörte nun auch ein **Anatomiegebäude,** das sogenannte anatomische Theater. Es war im Jahre 1741 errichtet worden und befand sich oberhalb des Mushafenplatzes. Im 17. Jahrhundert waren die Zergliederungen der Leichen, die 1677 offiziell von der Regierung gestattet wurden, in den Gebäulichkeiten im Selnau vorgenommen worden. Hierauf scheint man sie im Gesellschaftshaus der Chirurgeninnung ausgeführt zu

haben. 1734 wurde die Baukommission angewiesen, im neuerbauten Spitalgebäude für eine passende Örtlichkeit zu sorgen und 1738 wurde den Chirurgen die sogenannte Neue Stuben im alten Mushafen als „Anatomie Kammer" zugewiesen. Auch in der Sammlung scheint zeitweise eine Anatomiekammer bestanden zu haben [26]). Das anatomische Theater von 1741 bestand nach der Beschreibung Werdmüllers aus einem großen Saale für die Vorlesungen, dessen Gesimse ringsherum mit verschiedenen merkwürdigen Beingerüsten von Menschen und Tieren bestellt waren. „An der Wand sind etliche Behaltnisse darinnen teils die einzelnen Knochen zu den Vorlesungen, teils verschiedene Mißgeburten von zusammengewachsenen Kindern, von Kindern mit Wasserköpfen, von gespaltenen Rückenwirbelbeinen nebst schönen anatomischen Präparaten von ausgesprützten Gefässen, insonderheit aber einer seltsamen Sammlung von Beinkrankheiten als von Beingeschwulsten, Beinfrässen, Beinbrüchen, Gelenkverwachsungen, neuen durch die Natur gemachten Gelenken nebst anderen bemerkten seltenen Abänderungen, die an den menschlichen Leichnamen gefunden wurden."

Die kantonale **Armenapotheke** wurde im Jahre 1810 im Spitale eingerichtet. Vordem wurde die Lieferung der Arzneimittel für die öffentlichen Krankenanstalten der Reihe nach an die privaten Apotheken der Stadt jeweilen auf zwei Jahre vergeben. Die neue öffentliche Apotheke wurde nun ins Schiff der ehemaligen Spitalkapelle und in das untere Geschoß des Bruderstubengebäudes eingebaut. Außerdem wurde der Verkaufsladen am Eingang des Spitals hiefür verwendet. Man hatte ein Apothekenzimmer, ein Zimmer für die Skripturen, eventuell auch Schlafzimmer, ein Laboratorium, eine Vorratskammer, einen Trocknungsraum und einen Keller vorgesehen. Ob die Gift- und Drogenstampfe, die seit jeher zum Spitale gehörte und in der Spitalmühle eingerichtet war, mit der Apotheke in Verbindung gesetzt wurde, ist aus den Akten nicht zu ersehen. Jedenfalls suchte die Spitalverwaltung noch im 19. Jahrhundert die Privilegien der Giftstampfe aufrecht zu erhalten und die Neugründung ähnlicher Einrichtungen im Kanton zu verhüten [27]).

Über das weitere Schicksal der Spitalgebäude im 19. Jahrhundert möge nur kurz angeführt sein, daß 1842 die heutige kantonale Krankenanstalt im Schönhausgut, kurz zuvor das heutige Absonderungshaus daselbst und das jetzt noch diesem Zwecke dienende Anatomiegebäude bezogen werden konnten. In den alten Spitalgebäulichkeiten verblieben zunächst die Irren- und die Gebäranstalt und die Versorgungsanstalt für alte gebrechliche und unheilbare Personen, ca. 500 an der Zahl. 1862 wurden auch die letzteren entfernt, man verbrachte sie in das ehemalige Benediktinerkloster Rheinau. 1870 eröffnete man die heutige Irrenanstalt im Burghölzli und 1875 die jetzige Gebäranstalt im Schönhausgut. Vom Jahre 1877 an begann der Abbruch der alten Spitalgebäulichkeiten und die Anlage des nunmehrigen Quartiers.

Insassen: Seit seiner Gründung im 12. Jahrhundert beherbergte das Spital einerseits arme mittellose Kranke, anderseits bezahlende alte Leute, die sich durch eine Summe Geldes eine Pfrund auf Lebenszeit erkauft hatten. Die ersteren nannte man die Dürftigen des Spitales, die letzteren die Hausbrüder oder Pfründer. Beide Teile mußten im Laufe der Jahrhunderte immer wieder zurückgedrängt werden, die ersteren, weil sie durch allzu starken Zudrang den Haushalt der Anstalt zu sehr belasteten, die letzteren, weil sie immer mehr Betten für sich in Anspruch nahmen und dadurch den ersteren den Platz versperrten.

1. **Patienten:** Von den Kranken wurden zunächst nur die allerelendesten und notdürftigsten aufgenommen, die nicht mehr im Stande waren, sich mit den Almosen durchzubringen. Eine Ratserkanntnis darüber von 1323 habe ich bereits angeführt. Sie verfügt auch, daß die Aufgenommenen aus dem Spitale wieder ausgewiesen werden mußten, sobald sie soweit genesen waren, daß sie das Almosen selbst in den Häusern suchen konnten. Bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts hatten die

Kranken vor versammeltem Rate zu erscheinen und um ihre Aufnahme in die Anstalt anzuhalten. Von da an wurde eine eigene Aufnahmekommission aus Kleinen Räten, Ärzten und Wundärzten aufgestellt, die sogenannte Wundgschau, welche die sich meldenden Kranken untersuchen und je nach dem Befunde in eine der Krankenanstalten der Stadt zu weisen hatte. Ihr leitendes Prinzip war, stets nur heilbare Kranke in die Spitäler aufzunehmen, auch die Fremden mußten möglichst abgewiesen oder wenigstens nur dann aufgenommen werden, wenn eine Heilung innerhalb zweier Monate zu erhoffen war. 1662 verfügte aber der Rat „Patienten, bei denen die Kur anfängt etwas zu wirken, nit vor Zeit hinweg zu weisen sondern bis zum Ausgang der Kur zu behalten“ [28]), und für den Schluß des 18. Jahrhunderts macht Stadtarzt Hirzel eine Aufstellung, nach der innerhalb von 30 Jahren pro Jahr durchschnittlich 821 Landbürger, 128 Gesellen, 40 Schweizer anderer Kantone und nur 26 Stadtbürger im Spital verpflegt wurden [29]). Wie viele Patienten jährlich im Spitale aufgenommen wurden, wissen wir erst aus dem 18. Jahrhundert. Das Inventar von 1711 gibt 95 Patientenbetten an, dasjenige von 1763 deren 115. Es sollen darin jährlich über 1000 Patienten verpflegt worden sein; von denen im Durchschnitt höchstens $^1/_7$ gestorben sei [30]). Als Verpflegung erhielten die Patienten am Ende des 18. Jahrhunderts zweimal Fleisch und fünfmal Gemüse in der Woche, drei Portionen Suppe und dreiviertel Pfund Brot täglich. Im Bedarfsfalle verordnete der Arzt Wein, Kalbfleisch und andere Speisen. Außerdem flossen den Kranken mancherlei Geschenke der Stadtbürger und die Erträgnisse der „Gottesgaben“ (Stiftungen) zu. Was die Bezahlung der Arzt- und Spitalkosten anbetrifft, so scheinen die armen Stadtbürger von Anfang an umsonst behandelt worden zu sein. Für die Leute von der Landschaft mußten deren Verwandte oder ihre Gemeinde aufkommen. Alle Kranken hatten aber versiegelte Scheine von ihrem Pfarrherrn als Beweis ihrer Bedürftigkeit mitzubringen. Für die Gesellen mancher Handwerke, wie die der Schneider und Schuhmacher, hatte deren Zunft größere Beträge an die Spitalverwaltung einbezahlt und dadurch eine Art von Freibett erkauft. Vermöglichere Kranke bezahlten je nach ihren Verhältnissen. Aus ihnen bildete sich im Laufe der Zeit eine eigene Klasse von Patienten, die sogenannten Kostgänger, die den Privatpatienten der heutigen Krankenhäuser entsprechen.

2. Kostgänger: Sie wurden im Jahre 1764 im Spitale eingeführt, wogegen man die Pfründer absterben lassen wollte. Das Gutachten sagt: dass bemittelte an Leib oder Gemüt presthafte Leute nicht für beständig, sondern nur auf benötigte Zeit gegen Entrichtung eines bestimmten Kostgeldes aufgenommen werden sollen. In besonderen Fällen sollten auch Leute im Alter von über 50 Jahren mit solchen Leiden auf Lebenszeit angenommen werden, wenn sie den in der Tabelle angegebenen Pfrundschilling (je nach dem zurückgelegten Alter) entrichtet hatten. Alle mußten zuvor von der Gschaubehörde auf ihr Leiden untersucht sein und den Spitalpflegern, die über ihre Aufnahme entschieden, die entsprechenden Atteste vorweisen [31]). 1810 waren 30 Plätze für solche Kostgänger im Spitale reserviert, 15 für Frauen und 15 für Männer. Sie bezahlten ein jährliches Kostgeld von 70—100 fl. Man scheint vor allem Geisteskranke, Epileptiker und Leute mit anderen chronischen oder unheilbaren Leiden als Kostgänger aufgenommen zu haben.

3. Hauskinder: Ungeachtet des Prinzipes, keine unheilbar Kranke in das Spital aufzunehmen, hatte man sich der Versorgung dieser Unglücklichen doch nicht auf die Länge entziehen können, wie wir bereits bei der Besprechung der Kostgänger gesehen haben. Man scheint sogar vor diesen schon unbemittelte Unheilbare angenommen zu haben. Sie wurden Hauskinder oder Unheilbare erster Klasse genannt, im Gegensatz zu den Kostgängern, die die Unheilbaren zweiter Klasse waren. Die Hauskinder überflügelten dann an Zahl rasch alle übrigen Kranken der Anstalt. 1763 waren 329 gleichzeitig im Spital und 1810 deren 340 gegen-

über 109 Patienten, 30 Kostgängern und 30 Pfründern. Nach Vogel handelte es sich um: verrückte, melancholische, epileptische, stumme, blinde, taube, blödsinnige, mit unheilbaren Krankheiten oder mit offenen fliessenden Schäden behaftete sehr alte presthafte und verlassene Leute. Trotz der 340 Plätze war der Zudrang ein außerordentlich großer, sodaß im 19. Jahrhundert auf eine erledigte Stelle durchschnittlich 20 Anmeldungen gekommen seien und die Spitalpflege jeden Monat 60—70 Personen abweisen mußte. Bis zu ihrem 70. Lebensjahre wurden Hauskinder nur auf ein Jahr in die Anstalt aufgenommen, jüngere Leute sollten überhaupt nicht oder nur unter der Bedingung angenommen werden, daß man sie im Falle schlechter Aufführung oder Genesung nach Hause schicke. Die Landbürger bezahlten einen Leibdingzins von 6—10 fl. Geld, die Stadtbürger waren frei. Je nach ihrem Vermögen suchte man die Leute mit landwirtschaftlichen Arbeiten oder in besonderen Werkstätten, die wir bereits kennen gelernt haben, zu beschäftigen.

4. Pfründer: Die vierte Kategorie der Spitalinsassen bildeten die Pfründer oder Hausbrüder, auch Müßiggänger genannt[32]). Sie wurden ursprünglich vom Rate aufgenommen, von 1548 an von der Spitalpflege und dem Spitalmeister, doch mußte auch späterhin noch mehrfach das Erschleichen einer Pfründe vor dem Rate verboten werden, weil einzig die Spitalpflege die nötige Einsicht in die Verhältnisse besitze. Im 15. Jahrhundert unterschied man Ober- und Unterpfründer, je nach der Beschaffenheit ihrer Pfründe. Dazu kamen die sogenannten Auspfründer, alte Leute, die ihr Leibgedinge außerhalb des Spitales verzehrten. Sie waren auf Gütern des Spitales außerhalb der Stadt als eine Art Lehensleute versorgt; einzelne Pfründer wurden wegen Platzmangel in der Umgebung des Spitals untergebracht. 1528 wurden nur Pfründer, die ihre Pfrund vollständig bezahlt hatten, angenommen und diejenigen, die dem Krankenhause zum Schaden gereichten, ausgewiesen. Man scheint aber auch damals schon armen Leuten aus Gnaden eine Pfrund verschafft zu haben. Der Rat verfügte jedoch 1569, daß man Leute, die ihr Hab und Gut verpraßt hätten, nicht ohne weiteres aufnehme, sondern sie warten und „anderen zum Beispiel das Ellend wol under die augen schlahen lasse". Ferner bestimmte er 1584, daß man keinen als Pfründer in das Spital aufnehme, der „sin Muß und Brott uff der gassen Höuschen möge". Im gleichen Jahre wurden auch 61 Spitalinsassen von einer eigenen Kommission in Anwesenheit des Stadtschnittarztes untersucht und 13 davon entlassen, weil sie ihr Brot außerhalb des Spitales verdienen könnten.

Im 15. Jahrhundert kostete eine Oberpfründe 250 ℔, 1495 350 ℔, doch sollte großen und kleinen Räten und anderen Amtsleuten, die sich um die Stadt verdient gemacht hatten, davon abgelassen werden. Im 17. Jahrhundert wurden 700—4400 ℔ und im 18. Jahrhundert 200—6600 ℔, meist aber zwischen 1000—1600 ℔ für eine Pfründe bezahlt. Die einbezahlte Geldsumme nannte man den Pfrundschilling, den beiderseits unterschriebenen und gesiegelten Vertrag den Pfrundbrief. In dem letzteren war in erster Linie die Lieferung der Viktualien festgelegt, besonders die Größe der Fleisch- und Weinrationen, die aber in schlechten Zeiten nicht immer voll ausgerichtet werden konnten. Man verpflichtete daher die Pfründer, in solchen Fehljahren auch mit weniger vorliebzunehmen „und mit gemeiner Burgerschaft ein Mitleiden zu haben". Jeder Pfründer holte seine Rationen selbst ab. Überflüssige Speisen durften weder verschenkt noch außerhalb des Spitales verkauft werden; sie wurden von der Verwaltung gegen eine Geldentschädigung wieder zurückgenommen. 1709 unterschied man Oberpfründer erster und zweiter Klasse, Unterpfründer erster und zweiter Klasse und solche, die auf Mus und Brot in den Mushafen aufgenommen wurden. Ein Oberpfründer erster Klasse erhielt wöchentlich 4 Vogenzer Brote, 7 Maß Wein, 7 ℔ Fleisch und für 5 ß Gemüse. Die Oberpfründer zweiter und die Unterpfründer erster Klasse bezogen die Hälfte dieser Rationen und die

Unterpfründer zweiter Klasse 3 Vogenzerbrote, 7 Stotzen Wein, ¾ ℔ Fleisch und 5 ß für Gemüse. Die auf Brot und Mus Angenommenen endlich erhielten nur 3 Brote und 5 ß für Gemüse.

Es wurden nur Leute über 50 Jahren als Pfründer aufgenommen, davon mögen noch manche körperlich recht leistungsfähig gewesen sein. 1585 mußte ihnen nämlich verboten werden, außerhalb des Spitales Holz zu scheiten und dadurch anderen Leuten ihr Löhnlein abzulaufen[33]). Im Jahre 1601 verfügte der Rat sogar, daß im Falle der Not die Oberpfründer mit dem Stadtbanner ziehen sollten. Man suchte auch für das Spital ihre Kräfte nutzbringend zu machen. Die Pfründerordnungen verpflichten sie im Heuet und Emdet und in den Gartenarbeiten tüchtig mitzuhelfen, außerdem lag ihnen die Tag- und Nachtwache gegen Feuersbrunst im Spitale ob, die sie dem Umgange nach unter sich zu verteilen hatten. Von diesen Diensten waren nur diejenigen Pfründer befreit, die sich davon speziell losgekauft hatten. Zeitweise wurden sie sodann als Wächter vor den Stadttoren verwendet, um fremde Bettler und Gesindel abzuhalten; sie wurden dann Unterbettelvögte genannt und besaßen das Privileg, den Degen tragen zu dürfen. Auch die Frauen konnten zu nützlicher Arbeit angehalten werden. Der Spitalmeister hatte das Recht, jede zum Spinnen von vier Pfund Garn jährlich zu Gunsten des Spitales zu verpflichten. Die bei der Beschreibung der Inneneinrichtung angeführten Werkstuben werden wohl dieser Betätigung gedient haben, ebenso die zu Beginn des 19. Jahrhunderts errichtete „Fabrik", in welcher unter Heranziehung auch der übrigen arbeitsfähigen Spitalinsassen Leinen- und Baumwolltuch für die Bedürfnisse des Spitals hergestellt wurde. Ferner wurden die Pfründer zum Sammeln von Kräutern und Wachholderbeeren für den Spitalgebrauch und für die spätere Armenapotheke verwendet.

Die Verehelichung der Pfründer war gestattet, aber nur mit der besonderen Bewilligung der Spitalpflege. Wer sich derselben entzog, ging der Pfründe verlustig. Zeitweise scheint die Verehelichung, „das Mannen und das Wyben", ganz verboten gewesen zu sein, zeitweise wurde nur eine Buße von 20 ℔, die Kopulationssteuer, dagegen angesetzt. 1569 wurde den Pfründern verboten Degen, Dolche und andere Waffen zu tragen[34]), auch das Herumsitzen auf der Brücke wurde nicht geduldet, um andere Leute nicht zum Müßiggang zu verleiten. Von 1636 an wurde ihnen auch das „Tabaktrinken" und das Schnupfen untersagt und denjenigen, welche nicht den vollen Pfrundschilling einbezahlt hatten, bereits im 16. Jahrhundert der Besuch der Wirtshäuser verboten. Für die erwähnte gewaltsame Reduktion der Pfründer im Spitale war vor allem der stete Platzmangel in der Anstalt maßgebend, dann die Tatsache, daß bei einer genauen Berechnung das Spital trotz teilweise hoher Pfrundschillinge mit seinen Pfründern zu Schaden kam und endlich die nationalökonomische Überlegung, daß durch die Einrichtung viele Vermögen von den Gemeinden abgezogen werden und in eine tote Hand übergehen. Entscheidend war ferner die Einsicht, daß die Institution in erster Linie für Kranke bestimmt sei und nicht für Gesunde. Im Jahre 1467 waren 42 Pfründer im Spital untergebracht, in den späteren Zeiten sind es deren 50—70 und gegen das 18. Jahrhundert 30.

Als letzte Kategorie der Spitalinsassen haben wir nun noch die Bewohner des Mushafens, respektive der Bruderstube anzuführen. Hier wurden nämlich **arme Durchreisende** oder mit der Bettelfuhr Angekommene bis zu ihrer Weiterbeförderung verpflegt und wenn nötig, über Nacht behalten. Zeitweise waren sie auch im Neuhaus untergebracht. Ihre Abweisung oder Zufuhr erfolgte durch die bereits erwähnten Pfründer des Spitals, die man seit dem 16. Jahrhundert an den Toren aufstellte. Besonders üppig scheint der Zufluß an gewissen Feiertagen gewesen zu sein, sodaß 1609 z. B. der Rat verfügte, daß auf kommenden Ostersonntag und Montag 28 starke Personen, Ober- und Unterpfründer, je 4 zu den 7 Stadttoren

geordnet werden und den ganzen Tag dort zu verbleiben hätten. Vor der Predigt dürfen sie keinen Bettler in die Stadt einlassen. Nachher aber sollen ihrer 2 die armen Leute zu dem Spitale führen und die andern 2 bei dem Tore wachen [35]). Zuweilen wird auch geklagt, daß diese Armen, mit erblichen Krankheiten behaftet, andere Gesunde anstecken könnten, daß sie an offener Straße sitzend ihr Ungeziefer von den Kleidern ablesen und ihre wüsten Schäden verbinden, „offt sich dergestalt entblössend und nicht achtend der Kindern und der Frauen so Schwangeren lybs". Das Spital sei überfüllt, sodaß „gemeinlich presthaffte persohnen nebent einander an einem beth liggen müßend" und es wird dann die Unterbringung der presthaften Armen außerhalb der Stadtmauern verlangt, wofür die Gebäulichkeiten im Selnau der gegebene Ort waren, wie wir noch sehen werden [36]).

Schließlich sei in diesem Zusammenhang auch angeführt, daß seit der Reformation im Spitale täglich das Mus, eine dicke Suppe und Brot an die Armen der Stadt verteilt wurde, welchem Umstande ja das alte Spitalgebäude seinen Namen verdankt. Ein großer Kessel mit Habermehl, Gerste oder anderem „Gemüse" wurde jeweilen gekocht und nach dem Läuten der Morgenglocken dieses mit Brot zusammen verteilt. 2 Priester besorgten diese Armenspeisung, zu der auch der Bettelvogt und 5 weitere Amtspersonen abgeordnet waren. Im Jahre 1610 hatten die Armen so überhand genommen, daß alle Pfründer, die aus „Gottesgnaden" aufgenommen waren, und alle Armengenössigen zu ihrer Kennzeichnung bleierne Zeichen mit dem Zürcherschild sichtbar an ihren Kleidern tragen mußten oder aber ihrer Pfründe oder des Almosens verlustig gingen [37]). Angehörige vornehmer Familien und Leute, die zwar arbeiteten, aber zu wenig verdienten, konnten vom Tragen des Zeichens dispensiert werden.

Aus dem bis dahin Angeführten ersehen wir, daß eine recht ansehnliche Zahl von Kranken und Gebrechlichen in den Gebäulichkeiten des alten Spitales Unterkunft fanden. Schon im 14. Jahrhundert beherbergte das Spital 130 Personen, und seit dem 18. Jahrhundert befanden sich stets über 500 Patienten und Pfründer in der Anstalt. Für das Jahr 1834 werden 120 Patienten, 340 Hauskinder, 23 Irre, 30 Pfründer und 29 Kostgänger angegeben, sodaß mit dem Pflegepersonal zusammen stets über 600 Personen unterhalten werden mußten.

Für die ärztliche Besorgung der Kranken waren öffentlich besoldete Ärzte und Wundärzte angestellt, die wir in den weiteren Kapiteln dieser Arbeit noch näher kennen lernen werden. Es waren dies:

1. der Archiater oder erste Stadtarzt für alle innerlich Kranken und ursprünglich auch für die Gebärenden und Geisteskranken,
2. der Stadtschnittarzt und sein Vikarius für die Operation der Hernien und Katarakte und zeitweise für die Gebärenden,
3. der Spitalarzt für die übrigen chirurgischen Verrichtungen,
4. der Blaternarzt am Ötenbach für die an Grind und anderen Hautkrankheiten Leidenden.

Als Aushülfen und Stellvertreter kamen der Poliater oder zweite Stadtarzt und die beiden Medici stipendiati in Betracht. Vorübergehend wirkten auch fremde, zugereiste Ärzte und Quacksalber im Spitale, denen die Regierung gestattete, ihre angebliche Kunst an einzelnen Patienten der Anstalt zu beweisen [38]). Sie behandelten mit Vorliebe die Epileptischen, blieben einige Wochen, und plagten 1693 z. B. ihre Versuchspersonen mit dem Einbrennen von Fontanellen etc. Andere begnügten sich mit der Verabreichung innerer Mittel. 1626 wurde auch einer Frau aus dem Kanton Bern gestattet, ihre Kunst, das hinfallende Weh zu heilen, an zweien im Spitale zu probieren. Die Frauen scheinen selbst vom offiziellen Arztdienste an der Anstalt nicht ausgeschlossen gewesen zu sein. So wurden um die Mitte des 16. Jahrhunderts alle Grindkranken von einer Frau im Spitale behandelt, die für jeden Patienten eine Bezahlung von 2 gl 5 ß erhielt, und im Jahre 1623 verfügte der Rat, daß

bei mangelhafter Pflichterfüllung der Ärzte die Wundgschaubehörde befugt sei, „andere tugenliche, es sygen Mann ald weibs Personen an der unnützen Statt zu setzen“ [39]).

Die ärztliche Oberaufsicht im Spitale lag der eben genannten Gschaubehörde ob. Alle Fronfasten hielt sie eine genaue Inspektion, die sogenannte große Gschau, nach deren Beendigung den Gschauherren ein Mahl gegeben wurde. Im Jahre 1671 wurde sogar verfügt, daß jeden Monat eine große Gschau gehalten werden solle und 1678 verpflichtete man die Medici stipendiati, das Spital monatlich zu visitieren, damit die Kranken nicht versäumt werden.

Für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Spitalinsassen sorgte der Spitalpfarrer. Wir haben bereits vernommen, daß im 13. Jahrhundert eine Spitalkapelle existierte [40]). 1279 bewilligte der Papst einen eigenen Priester [41]). Diesem wurde eine Pfründe und als Pfrundhaus das Haus zum Heiligen Geist gestiftet. Auch nach der Reformation besaß das Spital stets einen eigenen Geistlichen [42]). 1544 war die Kapelle zu eng geworden, sodaß die Predigt im Chor der Predigerkirche gehalten werden mußte. Die Spitalkapelle wurde verbaut, die Bruder- und Thorwartenstube und im 19. Jahrhundert die Armenapotheke darin eingerichtet. Der reformierte Spitalgeistliche war verpflichtet, die Kranken einzeln zu besuchen und zu trösten. Im 18. Jahrhundert hielt er abwechslungsweise in der Mannen- oder in der Wyberstuben der Sammlung Gottesdienst. Außerdem waren eigene sogenannte Leser und Bätter zum Vorlesen von Predigten und Gebeten angestellt. Die Pfründer der Anstalt mußten täglich in die Kirche gehen und die Kinderlehren fleißig besuchen. Dem Spitalgeistlichen lag auch die Aufsicht über die Schule des Spitales ob und wir haben bereits vernommen, daß im neuen Unterhaus die entsprechende Räumlichkeit dafür eingerichtet war. Die Asketische Gesellschaft stellte und besoldete den Lehrer, der meist ein Hauskind war. Über seine Tätigkeit ist eine weitschweifige Pflichtordnung aus dem 18. Jahrhundert erhalten. Die Institution selbst scheint vorzüglich für die verhältnismäßig große Zahl von grindkranken Kindern des Spitales berechnet gewesen zu sein [43]). Darin werden vielleicht auch die Kinder der Pfründer und die Findelkinder, deren Anzahl aber nicht groß gewesen sein kann, ihre erste Bildung erhalten haben [44]).

Fig. 5. Wappen des Spitals im 18. Jahrh.; im Neujahrsbl. d. Hülfsgesellsch. von 1819.

Daß bei einem so großen Betriebe, wie das Spital ihn darstellte, auch für die disziplinarische Ahndung der Vergehen gesorgt werden mußte, ist selbstverständlich. Eine Verordnung von 1494 sagt, daß die geringeren Vergehen im Spitale selbst von den Pflegern und Meistern gerichtet werden sollen, die größeren vom Rate. Alle Bußen fielen dem Spitale zu. In der Beschreibung der Inneneinrichtung der Gebäulichkeiten haben wir bereits Gefängniskammern, Lochkammern etc. kennen gelernt, die allerdings teilweise für Geisteskranke gebraucht wurden. Auch fremdes Gesindel wurde zuweilen im Spitale untergebracht, indem der Rat 1597 befahl, in der Mördergrube im Spitale einen „Kerker mit drei hüslinen“ zu errichten, damit man die Landstreicher und anderes Gesindel nicht durch die Stadt in den neuen Turm führen und dort mit größeren Unkosten erhalten müsse [45]), und im Jahre 1604 muß im Spital gar eine Zelle für eine „immerwerende gfangenschafft“ errichtet werden. 8 Jahre zuvor hatte man einen Hans Kambli „wegen seines elenden vertrunckenen Le-

bens“ für 3 oder 4 Monate im Brunnenstübli „an ysen geschlagen“, auf Wunsch und Kosten seiner Verwandten [46]). Öfters stoßen wir in den Akten auf Angaben, daß Vergehen der Spitalinsassen, vor allem selbstverschuldete Wiedererkrankung, im Gefängnis abgesessen werden mußten. Auch die Eltern grindkranker Kinder, die ihren Elternpflichten nicht nachkamen, wurden ins Loch gesteckt. Den damaligen Anschauungen entsprechend war sodann eine „Stud“ zur Abstrafung der Fehlbaren im Spitale aufgestellt. Sie mußte 1730 wieder renoviert und mit einem Halskragen und Rinderschweif versehen werden. Die Gschauordnungen des 18. Jahrhunderts verlangen, daß die Simulanten und geheilten Müßiggänger, die nicht aus dem Spitale weichen wollen, mit Gefängnis und mit Streichen an der Stud bestraft werden. 1755 wurde eine „Buss am Schellenwerk“ abverdient und die sich verfehlenden Pfründer mit Gefängnis oder mit Entzug des Weines oder der ganzen Pfründe auf ein bis mehrere Tage gemaßregelt [47]).

Verwaltung: Ursprünglich ordnete der Rat die inneren Verhältnisse des Spitales. Er übergab die Aufsicht und Leitung der Anstalt zwei bis drei Pflegern, bestellte einen Spitalmeister [48]), einen Schreiber, eine Siechmutter, eine Köchin und bald auch einen Kellner. Später wurde aus Mitgliedern des großen und des kleinen Rates eine eigene Kommission gebildet, die sogenannte Spitalpflege. Von 1785 an bestand diese aus 8 Mitgliedern des großen und 4 des kleinen Rates und im Jahre 1797 unterschied man eine gesamte Spitalpflege, die sich in eine innere und eine äußere Spitalpflege teilte. Die innere Spitalpflege bestand aus dem Präsidenten, zwei Mitgliedern des täglichen und vier des großen Rates, dem Spitalmeister und dem Spitalschreiber. Sie versammelte sich jeden ersten Montag im Monat und hatte die folgenden Geschäfte zu erledigen: Aufnahme der Hauskinder und Pfründer, Bestimmung der Tischgelder und Leibdingzinsen der Kostgänger und Patienten, Verkauf von Fleisch, Brot und Wein, Verleihung der Kammern, Bewilligung oder Abschlag der Verehelichung der Hauskinder und Pfründer, ferner den ganzen Detail der Fabrikation der Kleidungsstücke und Mobilien und schließlich die spezielle Aufsicht über die Patienten, Hauskinder und Pfründer, über die Angestellten und das Gesinde. Unter ihrer Direktion standen: der Hausmeister, der Aufseher, der Patienten-Hausmeister, der Bandmeister, die Abwarten, Köchinnen und Untermägde, zwei Bäcker, zwei Müller, der Kellermeister, der Kornmeister, der Metzger und Kuttler, und die Schneider, Schuster und Weber. Zur Ausführung ihrer Funktionen ernannte die innere Spitalpflege eigene Departemente, eines für die Patienten, je eines für die Hauskinder, Pfründer, den Gottesdienst und die Spitalschule, für Nahrungs- und Haushaltungsangelegenheiten, für den Garten, die Hausmeisterrechnungen, die Weinverbrauchsrechnungen, den Fruchtvorrat, die Mühle, die Bäckerei, die Metzgerei, die Fabrik und eines für die Linge und das Hausgerät.

Die äußere Spitalpflege bestand aus zwei Mitgliedern des täglichen und vier des großen Rates, dem Spitalmeister und dem zweiten Spitalamtssekretär. Sie besorgte das Güter- und Waldungswesen, die Kellerei, die Lehenssachen, die Bauangelegenheiten und die Polizeianstalten. Unter ihrer Direktion standen: der Baumeister, der Meisterknecht und die übrigen Werk- und Fuhrleute, die Amtsküfer, Kellermeister, Kübler, Wagner, Amtszimmerleute, Maurer, Schreiner und andere, die Lehenleute auf den Höfen und alle Handlehenträger, die Förster, der Tormeister, der Senn, der Gärtner und der Holzausteiler. Die äußere Pflege ernannte ein Departement für das Bauwesen, je eines für das Güterwesen, das Stall- und Fuhrwesen, die Amtswaldungen, die Brennmaterialien und die Polizeiaufsicht. Äußere und innere Spitalpflege zusammen ernannten die Departemente für Anleihe- und Geldrechnungssachen, das Amtsarchiv und die Feueranstalten. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren im Spitale 1 Spitalmeister, 1 Spitalmeisterin, 1 Spitalschreiber und Sekretär, 11 männliche und 13 weibliche Unterbeamtete und

Aufseher angestellt, ferner 5 Amtshandwerker, 10 männliche und 27 weibliche Abwärte der Hauskinder und Patienten, 7 Köchinnen und Hausmägde und 22 Stall- und Güterknechte[49]). Im Jahre 1833 endlich wurde die Verwaltung des Spitales mit derjenigen der Spanweid vereinigt und einer Spitalpflege von 9 Mitgliedern übergeben.

II.

Das Krankenhaus an der Spanweid und das Röslibad[50]).

Die zweite wichtigere Krankenanstalt der Stadt war die Spanweid. Sie ist wie das Heiliggeistspital eine weltliche Gründung und diente ursprünglich der Absonderung der an Aussatz erkrankten Personen. Daher wurde sie auch Sondersiechenhaus St. Moritz oder Warthaus genannt, späterhin Pfrundhaus an der Spanweid oder einfach Spanweid. Sie befand sich in der Gegend vom heutigen Kasino Unterstraß. Urkundlich wird sie zuerst 1364, ihre Kapelle und der Begräbnisplatz in den Jahren 1442 und 1472 erwähnt. Da die Zahl der Aussätzigen im 16. Jahrhundert stark abgenommen hatte, wurden auch andere Hautleiden, vor allem aber unheilbare Kranke und späterhin auch Pfründer aufgenommen. Durch private Stiftungen hatte sich die Institution ordentlich vergrößert und in der Reformationszeit wurden ihr die Güter und Gülten des aufgehobenen Lazariterhauses in Gfenn bei Dübendorf zugewiesen[51]). In den früheren Zeiten scheint die Anstalt nur aus einem großen Hause, dem sog. Pfrundhause, der Kapelle und den Ökonomiegebäuden bestanden zu haben. Im Jahre 1683 wurde ein eigener Bau für Presthafte aufgeführt mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß er auch späterhin nicht von Pfründern besetzt werden dürfe. Mit der nahe gelegenen Heilquelle, dem sog. Röslibade, stand die Anstalt von jeher in engster Beziehung. Zur Auswertung des Wassers war unmittelbar neben dem Pfrundhaus ein eigenes Badhaus errichtet worden und die Badegäste wurden während der Kurzeit in dem Krankenhaus verpflegt.

Die ältesten und ursprünglichsten Insassen des Krankenhauses waren die Aussätzigen, Sondersieche oder arme Leute genannt. Im Gegensatz zum zweiten Siechenhause St. Jakob an der Sihl, wo man nur selbstbezahlende Lepröse annahm, wurden hier vorzüglich arme und unvermögende Personen verpflegt. Wie viele ihrer gewesen sind wissen wir nicht. Wie anderwärts zogen sie an bestimmten Tagen des Jahres in die Stadt, um das Almosen zu betteln. 1525 wurde ihnen ausdrücklich gestattet, nach altem Brauch an Weihnachten mit Singen das Gutjahr einzusammeln, auch durfte der Knecht der Anstalt wie bisher „mit der Schellen“ in der Stadt für die Aussätzigen betteln gehn. Die Untersuchung und Aufnahme der Leprösen erfolgte durch eine eigene Behörde aus Ärzten und Wundärzten, die sog. kleine Wundgschau oder Malatzengschau, über die ich bei einer anderen Gelegenheit ausführlich berichten werde. Im 16. und 17. Jahrhundert waren jedenfalls nur noch wenige Aussätzige in der Spanweid. Unter den 71 Insassen waren im Jahre 1571 nur 7, bei denen als Eintrittsursache Lepra angegeben wird. Im 17. Jahrhundert war die Spanweid das einzige Siechenhaus, indem das Haus zu St. Jakob an der Sihl nur noch für gesunde Pfründer gebraucht wurde. Auffallend ist, wie in den Akten stets von leprösen Kranken die Rede ist, sogar noch am Ende des 18. Jahrhunderts, obschon es sich kaum mehr um wirklichen Aussatz, sondern vielmehr um andere chronische Leiden, vor allem um Lues, gehandelt haben muß. Auch 1805 war nach den Aufzeich-

nungen der Gschaubehörde ein Patient wegen Lepra in der Spanweid gearznet und im gleichen Jahre als gebessert entlassen worden [52]).

Die Nachfolger dieser Aussätzigen nun waren solche Personen, die an unheilbaren Krankheiten, wie „an den unheilbaren Franzosen, an Skropheln und am Ungenannten" (Krebs) litten oder solche, die wegen gräßlichem äußerem Ansehen, z. B. Verstümmelungen des Gesichts, vom Rate lebenslänglich in der Anstalt versorgt wurden. Sie wurden Hauskinder genannt und erhielten eine bestimmte Pfründe. Man hatte 26 Plätze für sie reserviert, zu Beginn des 19. Jahrhunderts deren 33, 23 für männliche und 10 für weibliche Patienten. Im 18. Jahrhundert bezahlten die Hauskinder von der Landschaft, resp. deren Gemeinde, jährliche Tischgelder von 5, 10, 15 und 20 ℔ Geld, 1833 aber 16 Gulden nebst Bett und Kasten oder einen Ersatz für die letzteren von 50 Gulden. Alle Hauskinder wurden zunächst für eine mehrmonatliche Probekur angenommen, bis ihre Unheilbarkeit feststand.

Eine zweite Klasse von Patienten bildeten die sog. Monatspatienten oder einfach Patienten genannt. Sie wurden von der Wundgschau auf drei Monate hin angenommen. Ihre Verpflegung war eine bedeutend schlechtere als die der Hauskinder. Im Jahre 1781 erhielten sie nur drei Brote und Brühe in der Woche. Nur wenn ein Pfründer oder ein Patient erster Klasse starb, kamen für sie vorübergehend etwas bessere Zeiten, indem des Verstorbenen Pfründe vier Wochen lang unter sie verteilt wurde. 1781 hatten sie sechs Plätze inne, dazu kamen noch 2—4 Kranke, die warten mußten, bis sie „erben" konnten, d. h. bis ein Hauskind starb und sie an dessen Stelle vorrückten [53]). Im Anfange des 19. Jahrhunderts waren 23 Patienten in der Spanweid und 1827 wurden auch die Syphilitischen vom Blaternhaus am Ötenbach daselbst in einem Nebengebäude untergebracht. Es scheinen auch Kostgänger in die Spanweid aufgenommen worden zu sein, wenigstens wurde für sie ein jährliches Tischgeld von 80 Fr. festgesetzt gegenüber 40 Fr. für Hauskinder [54]).

Die dritte Klasse der Insassen der Krankenanstalt bildeten die Pfründer oder Müßiggänger. Sie waren seit 1630 zugelassen worden und ihre Zahl hatte sich ähnlich wie im Heiliggeist-Spital bald so sehr vermehrt, daß der Rat ihre weitere Aufnahme einschränken mußte, weil sie den Kranken den Platz versperrrten. Im Jahre 1677 wurde verfügt, daß nicht mehr als 30 verpflegt werden sollten, doch scheint dies nicht viel genützt zu haben, indem 1696 abermals beschlossen wurde, die Pfründer bis auf 60 absterben zu lassen. Am Ende des 18. und im 19. Jahrhundert waren 30 Pfründer in der Spanweid. Es wurden sowohl Stadtbürger als solche von der Landschaft aufgenommen. Bis zum Jahre 1804 enschied der Rat über ihre Aufnahme, von da an ein neu erwähltes Pflegerkollegium. Die Pfründer wurden nicht wegen Krankheit, sondern „um Gemächlichkeit oder Alter oder Armut willen, um Geld oder aus Gnaden" dahin angenommen. Leute, die Kinder zeugten, durften laut Verfügung von 1678 nicht aufgenommen werden. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts gab es drei Arten von Pfründern an der Spanweid: 10 Plätze für Bürger, die nichts bezahlten, 10 Plätze für Bürger, die wenigstens 400 Gulden entrichteten und 10 Plätze für Landleute. Gegenüber den Kranken waren sie die Bevorzugten der Anstalt, denn nur sie erhielten die volle Pfründe, während sich die Kranken mit weniger Speise und Trank zu begnügen hatten. Sie erhielten 1773 drei Brote und vier Mal Fleisch wöchentlich, sieben Zeichen oder täglich eine halbe Maß Wein, drei Mal Mus, ein bestimmtes Monats- und ein Wochengeld zur Anschaffung der Kleider [55]).

Durch eine Reihe von privaten Stiftungen versuchte man das Los der unglücklichen Kranken zu erleichtern. So erhielten die drei elendesten Patienten jeweilen im November 6 ℔ und die drei würdigsten Hauskinder im Februar 16 ℔ Geld geschenkt [56]). Neben anderem gehörte zu diesen Vergabungen auch der Ertrag der Reben in der Spanweid. Alle Vergabungen zusammen trugen 1648 369 ℔ Geld ein. Dagegen wurde im gleichen Jahre das aus

der Zeit des Aussatzes stammende Singen der Spanweidbewohner durch die Stadt an der Weihnacht, das Kommunizieren vor dem Großmünster am Hohen Donnerstag und das damit verbundene Einsammeln von Liebesgaben untersagt. Recht interessant ist eine weitläufige Zusammenstellung aller Vergünstigungen, die den Hausinsassen an den verschiedenen Festtagen des Jahres zukamen. Zu den letzteren wurden in dieser Beziehung auch die Tage, an denen Zinsen eingingen, wenn Butter eingekauft wurde und die Waschtage gerechnet[57]). Hauskinder, Patienten und Pfründer sollten nach einer Verordnung von 1677 zusammen nicht mehr als 50 Personen ausmachen. 1782 betrug ihre Zahl 48, zu Beginn des 19. Jahrhunderts aber 86 und bei der Aufhebung der Anstalt 78.

Nach Vogel konnte etwa die Hälfte der Insassen nützlich beschäftigt werden. Sie arbeiteten als Küfer, Schäftmacher, Optiker, Zimmerleute, Brotträger, Medizinträger, Badknechte, Handlanger, Holzspalter, oder man hielt sie zum Spuhlen, Stricken, Spinnen und Nähen an. In den früheren Jahrhunderten war dagegen eine rationelle Beschäftigung wegen des Einspruchs der Zünfte weit weniger durchführbar. So wurde z. B. 1567 „den armen kind“ an der Spanweid ausdrücklich verboten „Löffl Schinhüet Tücher ald Tüchlj“ zu machen. Man achtete auch auf eine reinliche Absonderung der Aussätzigen und verbot diesen 1635 bei einer Buße von 10 ß, mit den Gesunden zusammen zu essen oder zu trinken.

Über die ärztliche Versorgung der Kranken an der Spanweid in den früheren Jahrhunderten sind wir schlecht unterrichtet. Im 17. und 18. Jahrhundert lag sie dem Scherer am Ötenbach ob. Als aber 1689 auch die an Skrophulose, Erbgrind und anderen ansteckenden Krankheiten leidenden Waisenkinder an der Spanweid verpflegt werden mußten, wurde zu ihrer Behandlung der damalige Spitalscherer Zehnder verordnet. Er hatte die Kranken täglich zwei Mal zu besuchen und wurde mit 5 ℔ 5 ß pro Patient entschädigt. Die Kinder wurden in einem besonderen Zimmer von den Aussätzigen abgesondert[58]). Vom Jahre

Fig. 6. Siechen-, Pfrundhaus und Badeanstalt an der Spanweid; nach der Radierung im Neujahrsbl. d. Hülfsgesellsch. von 1833.

1738 an wurde dann der eine der beiden Medici stipendiati, ein gelehrter Arzt, mit der innerlichen Behandlung der Kranken und vor allem auch der Badegäste betraut. Er hatte mindestens zwei Mal wöchentlich die Kranken in der Anstalt zu besuchen. Neben ihm war für die äußeren Leiden immer noch ein Chirurg, der Arzt am Ötenbach angestellt. Wie im Heiliggeistspital, so gestattete der Rat auch hier einzelnen fremden Medikastern, ihre angepriesenen Kuren an den Kranken der Anstalt zu probieren. So wurde 1754 einer Frau von Geringen bewilligt sich noch drei weitere Monate in einem öffentlichen Wirtshause der Stadt aufzuhalten, hingegen verpflichtet man sie, „die fünf bewährten Leprosen patienten aus der Spanweid ohne Entgeld zu kurieren“ [59]).

An Krankenpflegepersonal besaß die Anstalt 1782 zwei Krankenabwarten, einen Verbinder in der oberen Stube und einen Elendenabwart. Man zog auch die Hauskinder zur Krankenpflege heran, wie denn bereits 1661 Pfründer, die nichts oder nur wenig für ihre Pfründe bezahlt hatten, verpflichtet wurden, den anderen abzuwarten.

Die medizinische Oberaufsicht über die Anstalt lag in den Händen der Wundgschau. Sie untersuchte alle die Aufnahme begehrenden Kranken, die ohne ihre Bewilligung nicht angenommen werden durften. Ebenso verfügte sie über die Aufnahme von Badegästen in das Röslibad und mußte nach den Gschauordnungen von 1696 und 1769 den Zustand und die Verpflegung der Hausbewohner fleißig kontrollieren und Nachschau halten, ob die Patienten im Stübli vom Arzte gehörig verbunden seien.

Ein eigener Geistlicher sorgte für die religiösen Bedürfnisse der Anstaltsinsassen. Der Ökonomie stand ein Pfleger vor, der eine Zeit lang Mitglied des kleinen Rates sein mußte und vom 17. Jahrhundert an in der Wundgschau saß. Er besorgte gleichzeitig die Aufsicht über den Betrieb im Röslibad, durfte aber für das Abholen des Wassers weder Belohnung noch Geschenke annehmen. 1834 wurde seine Stelle aufgehoben, als nämlich die Verwaltung der Spanweid mit derjenigen des Heiliggeistspitales vereinigt wurde.

Im Jahre 1833 wurde die Spanweid mit dem Kantonsspitale vereinigt und diente 1865—1884 auch als Absonderungshaus für Pocken-, Typhus- und Cholerakranke. 1894 aber wurden alle Gebäulichkeiten an Private verkauft und die 78 Insassen in die neugegründete Pflegeanstalt in Wülflingen überführt. In der Kapelle war seit 1763 die Katechisation und seit 1861 der Pfarrgottesdienst für die Gemeinde Unterstraß abgehalten worden und 1884 wurde beides in die neu errichtete Kirche an der Weinbergstraße verlegt. An die strenge Isolierung der Aussätzigen von den Gesunden in früheren Jahrhunderten erinnert der Bericht von 1833, daß damals noch dem sonntäglichen Gottesdienst für das ganze Quartier die „Pfleglinge auf einer vergitterten Emporkirche“ beiwohnten [60]).

Das Röslibad[61]).

Zu den öffentlichen Krankenanstalten der Stadt gehörte auch ein Mineralbad, das sogenannte Röslibad, Balneum Rhodium oder Bad an der Spanweid. Es stand von jeher mit dem nahen Siechenhaus an der Spanweid in Verbindung, doch fehlen die Nachrichten aus der älteren Zeit und Angaben über seine Gründung. Auf jeden Fall wurden mit dem im Rietli hervorquellenden Wasser zu Beginn des 17. Jahrhunderts zwei Badeanstalten gespeist, erstens diejenige in der Spanweid, in welcher die Feldsiechen und übrigen Kranken der Anstalt badeten, zweitens ein Badehaus unmittelbar neben der Quelle. In dem letzteren badeten die bemittelteren Bürger der Stadt, es wurde das Bad auf dem Ried und nach einem einstigen Besitzer Röslibad genannt, welcher Name hierauf für beide Anstalten in Anwendung kam. Im Laufe des 17. Jahrhunderts ist es dann eingegangen; die andere Anstalt dagegen entwickelte sich zum vielbesuchten Armenbad, wo jedes Jahr in den Monaten Juni, Juli und August die Dürftigen der Stadt und der Landschaft ihre Badekuren machen durften. Die ur-

sprüngliche Verwendung des Bades in der Therapie des Aussatzes schimmert auch in den neueren Beschreibungen der Heilwirkungen des Wassers immer wieder durch. Nach einem Gutachten der Gschau aus dem 17. Jahrhundert „ist es ein gesundes bad, heilet alle rud, In sonderheit die hitzige, spitzige auch hitzige flüssige und trockene, welche das bad zu baden villmehr verbößeret. Dannach säuberet und heilet es die alten offenen schäden. Den gleichsüchtigen dienet es wol und sterket die von Krankheiten erschwachten treffenlich“ [62]). Auch Scheuchzer sagt 1716, daß die Aussätzigen, Krätzigen und Leute mit Geschwüren, äußerlichen Schäden, Gleichsucht oder nach Fiebern daselbst Erholung suchen und Bluntschli belehrt uns, daß im Wasser „eine große Menge einer süssen, alkalischen, gibsachten Erden, neben etwas Alaun und Salpeter“ enthalten sei. Die Hauptwirkung liege in der „Versüssung und Corrigirung der scharffen Feuchtigkeiten des Leibs. Das Wasser reiniget die Haut von aller Unsauberkeit, Krätz und Ausschlächten: Ja es heilet auf eine zimliche Zeit den Aussatz selbsten“. Etwas weniger günstig lautete das Urteil des Rates der Stadt, der 1610 die Quellen von Baden für weit kräftiger ansah, sodaß die Patienten dort in 4—5 Wochen von ihren Leiden geheilt würden, während sie sonst Jahr und Tag an der Spanweid verpflegt werden mußten. Er erteilte daher 1610 und 1769 der Gschau die Vollmacht, bei zu starkem Andrange in das Röslibad Kranke mit 4—5 ß Zehrgeld nach Baden in das Verenabad zu weisen [63]).

Die Aufnahme der Badegäste in die Spanweid erfolgte durch die Gschaubehörde. Es durften aber nur äußerst Benötigte angenommen werden, die ihre Bedürftigkeit durch ein schriftliches Zeugnis ihres Pfarrers darlegten; sie wurden dann der Entrichtung eines Badeguldens enthoben. Der Andrang in die Anstalt war ein sehr großer. Im 17. Jahrhundert badete man in 5 Einsätzen, das ist in 5 Abteilungen, von je 20—40 Personen; 1642 badeten 99 Personen, 1650 deren 161 und im 18. Jahrhundert in zwei Einsätzen je 50—60 Personen. Die einzelnen Einsätze wurden jeweilen mit einer feierlichen Rede und einem Mahle eröffnet [64]). Die Badegäste wohnten im Krankenhause an der Spanweid und badeten in einem eigenen Gebäude, das unmittelbar daneben errichtet worden war. Das Wasser wurde stets erwärmt und in Wannenbädern verabreicht. Sämtliche Kurgäste badeten den sogenannten Badeausschlag, den man für die Heilung als unbedingt notwendig erachtete. Die ärztliche Besorgung der Badenden erfolgte durch den Arzt und den Wundarzt in der Spanweid, die den Bademeister anwiesen, was für ein Bad ein jeder bekomme und wie lange er täglich baden dürfe. Sie bestimmten die Entlassung, verordneten die nötigen Arzneien, besorgten die Verbände und verabreichten im Bedarfsfalle auch Verbandmittel, die die Patienten mit nach Hause nehmen durften (1773). Im 18. Jahrhundert war auch ein eigener Schröpfer oder eine Schröpferin in der Krankenanstalt an der Spanweid angestellt, 1799 aber die Stelle abgeschafft, die Schröpfer nur noch für die Badezeit bestellt und für jede einzelne Leistung entschädigt. Sie erhielten 2, später 4 und 8 ß für die behandelte Person [65]).

In den Jahren 1805 und 1818 erfolgten Neuordnungen des Badewesens an der Spanweid. Es wurden nun Kräuterbäder, Schwefelbäder und künstliche Tropfbäder eingeführt und die reinen Mineralbäder nur noch selten verabreicht. Das Badehaus war damals der Länge nach in zwei Abteilungen geschieden, in eine für männliche und eine für weibliche Personen. Die hölzernen Badekasten waren von ungleicher Größe, die einen für zwei, die anderen für vier Personen berechnet, einige waren mit Doucheeinrichtung versehen. Die letztere war einfach ein Eimer mit vier Hahnen, dessen Höhe mittelst eines Flaschenzuges je nach Wunsch variiert werden konnte. Ein Bademeister besorgte die Erwärmung des Wassers und seine Zuleitung zu den verschiedenen Badekästen. 1805 wurden fünf Badeknechte und Abwarten, eine Kräutersucherin und ein Beter in der Anstalt besoldet. Es wurde nicht mehr in einzelnen Bade-

einsätzen, sondern kontinuierlich gebadet und jedem Patienten eine individuelle Badekur vorgeschrieben. Das Baden eines Badeausschlages erachtete man nicht mehr für nötig; die meisten Gäste kehrten nach 8 Tagen, andere erst nach 2 und 3 Wochen nach Hause zurück. Infolge der Neuerung konnten nun fast jede Woche gegen 40 neue Badegäste angenommen werden und jährlich über 300 Personen die Wohltat der Einrichtung genießen. Außer diesen eigentlichen Kurgästen benutzte noch eine große Zahl von sogenannten Nebenbadern die Anstalt. Diese wohnten aber nicht in der Spanweid, sondern bezogen Nahrung und Unterkunft auf eigene Rechnung in der Stadt oder in der Umgebung des Bades.

Im Jahre 1805 unterschied man vier Klassen von Krankheiten, bei denen das Bad verordnet wurde: 1. Rheumatismen und Gliedersucht, 2. Halbschlag, partielle Lähmung und Schwindung einzelner Glieder, 3. Hautkrankheiten, Krätze, Flechten und Aussatz, 4. Geschwüre. Statt der Mineralbäder wurden nun bei der ersten Klasse Aufgüsse und aromatische Kräuterbäder, bei der zweiten außerdem das Tropfbad, bei der dritten Schwefelbäder, resp. wegen der zu hohen Kosten eine Mischung von Schwefel und Kalk und zur Stärkung der Haut hierauf Abkochungen von Eichenrinde und Schleifersand verabreicht. Die Geschwüre wurden mit Kräuterbädern, und wenn diese gut vertragen wurden, mit Schwefelbädern und stärkenden Eichenrindenabkochungen behandelt[66]). Um 6 Uhr wurde das Frühstück eingenommen, das in einer kräftigen Habersuppe bestand, 6½ Uhr sammelten sich die Badenden zum Gebet und ¼ vor 7 Uhr ging man ins Bad, worin die meisten 3—5 Viertelstunden zu bleiben hatten. Um 11 Uhr wurde das Mittagessen eingenommen. Es bestand aus Suppe, Gemüse, Brot und 2 Mal Fleisch wöchentlich, dazu täglich ein Schoppen Wein.

Das Baden an der Spanweid kam immer mehr in Aufschwung. Noch 1852 wurde ein neues Badehaus errichtet und 1859 ein neues Reglement gedruckt und allen Armenpflegern des Kantons zugestellt. In den Tageszeitungen wurde jedes Jahr zur Benutzung der Badekuren eingeladen. Man verabreichte einfache Bäder, Bäder mit Zusatz von Salz, Kleie, Seife, Kamillen und anderen Kräutern, Schwefel- und Stahlbäder und Douchen. Für ein Bad wurden 20—50 Rappen verlangt.

Nach Verkauf der Spanweid an Private in den 90er Jahren wurden die Gebäulichkeiten niedergerissen, die alten Gewölbe jedoch geschont, über ihnen das neue Kasino und Vereinshaus Unterstraß errichtet und darin die Rösliquelle weiterhin für Badezwecke verwendet[67]).

III.

Das Siechen- und Pfrundhaus St. Jakob an der Sihl.[68])

Die zweite bereits angeführte Absonderungsanstalt für Aussätzige war die zu St. Jakob an der Sihl, auch Feldsiechenhaus an der Sihl oder Samaritan genannt. Sie ist das ältere der beiden Siechenhäuser und befand sich wie alle diese Krankenanstalten außerhalb der Stadtmauern, unweit des Rennwegtores im heutigen Außersihl. Sie ist ebenfalls weltlichen Ursprunges, eine Gründung der Stadt aus dem 12. Jahrhundert. Die älteste Urkunde stammt aus dem Jahre 1221. Entsprechend ihrer Bestimmung, der vollständigen Absonderung der Aussätzigen, war St. Jakob damals bereits mit einer Kapelle und zwei eigenen Begräbnisstätten ausgestattet. In einer der letzteren wurden im 16. und 17. Jahrhundert die auf dem nahen Richtplatz hingerichteten Missetäter begraben. Seit ihrer Gründung erfreute sich die Anstalt mehrfacher Vergabungen aus privater Hand und die Regierung

begünstigte sie im 14. Jahrhundert mit der Bestimmung, daß Spital und Siechenhaus vom allgemeinen Verbot der Verschenkung von Grundbesitz, Jahrzeiten und Seelenmessen an die tote Hand ausgenommen seien [69]). Eine weitere Begünstigung bestand darin, daß im 14. Jahrhundert die wegen Übertretung der Lebensmittelordnungen konfiszierten Früchte dem Spitale und unserem Siechenhause zugewiesen werden mußten [70]). Wie an der Spanweid, so wurden auch hier mit dem Verschwinden der Aussätzigen im 16. Jahrhundert gesunde Pfründer angenommen, niemals aber kranke Personen darin verpflegt. 1667 war die Anstalt nur mehr eine Pfrundanstalt. Sie beherbergte zeitweise bis 50 Personen, während die ursprüngliche Zahl der Insassen nach einer Angabe von 1625 nur 8—10 betragen haben soll. Auch im 19. Jahrhundert diente St. Jakob noch demselben Zwecke. 1840 war aber das heutige Pfrundhaus St. Leonhard auf der Schinhutschanze für 40 Gratispfründer und 20 Kostgänger errichtet worden. Die Insassen von St. Jakob wurden nun dahin überführt, die alten Gebäulichkeiten verkauft, die Kapelle zeitweise als Schlachthaus benutzt und 1903 abgerissen.

In den Zeiten, da noch Aussätzige die Anstalt bewohnten, haben wir zwei Arten solcher Insassen zu unterscheiden, erstens solche, die dauernd in der Anstalt verblieben und sich eine Pfründe erworben hatten, zweitens solche, die nur vorübergehend ein, zwei oder mehrere Tage darin sich aufhielten, um dann mit dem Almosen versehen wieder weiter zu ziehen. Als dauernde Pfleglinge wurden aber nur solche aufgenommen, die sich aus eigenen Mitteln verpflegen konnten; die Armen dagegen kamen an die Spanweid. Einzig die Leute der Vogtei Wiedikon, auf deren Boden sich das Siechenhaus befand, machten eine Ausnahme, indem diese schon 1424 gratis aufgenommen werden mußten. Alle übrigen bezahlten eine bestimmte Einkaufssumme, diejenigen aus den Gebieten von Zürich 150 ℔, die Landesfremden 400 ℔ nebst Zulagen für Bett, Geschirr und ein Zehrgeld an die armen Kinder des Hauses. 1510 betrug die Aufnahmegebühr 100 ℔ und 28 Schillinge für den Gottesdienst, den Totenbaum und das Begräbnis, 1553 wurde sie auf 200 ℔ erhöht mit der Begründung, „daß eben ein hüpsch Lypding" damit erkauft sei.

Fig. 7.
„† S' · DOMUS · LEPROSOR̄. · IN · SYLA · EXT̄ · MVROS · THVRICEN."
Abdr. von 1312 im Staatsarchiv Zürich. Apostel Jacobus mit Pilgerstab und zwei Muscheln.

Wie in der Spanweid so besorgte auch hier eine eigene Aufnahmekommission, die kleine oder Malatzengschau, die Aufnahme. Die ärztliche Behandlung selbst wurde vielleicht von der gleichen Behörde ausgeübt, vielleicht einem bestimmten Arzte oder Wundarzte der Stadt übergeben. Es fehlen uns die Nachrichten über diesen Punkt; einzig im Jahre 1751 wird berichtet, daß ein Pfründer der Anstalt als „Semi Leprosus" dem Arzte am Ötenbach zur Kur übergeben worden sei [71]).

Die Aufgenommenen mußten 1510 geloben, Ehre und Besitz des Hauses zu schützen, persönlich Erspartes und Überkommenes dem Hause zu erhalten, keine Jahrzeit zu stiften ohne Erlaubnis des Pflegers. Bei Strafe verboten waren Ungehorsam dem Meister gegenüber, Schlägerei, Verführung zur Lüge, ungeziemende Worte, Ehrabschneiden, das Stehlen von Speisen und Getränken, das Weglaufen in die Stadt ohne Erlaubnis des Meisters und bei Strafe des Verlustes der Pfrund geschlechtliche Exzesse. Verboten war auch das Spielen und das Halten von gesunden Übernächtlern. Die Anstaltsgenossen hatten, wenn ihr kör-

perlicher Zustand es erlaubte, an den Sonntagen dem Gottesdienste beizuwohnen, sie hatten auch die Kranken zu besorgen.

Im Jahre 1254 gab der Rat die schriftliche Erklärung ab, daß die Aussätzigen wie die Gesunden erbfähig sein sollten, 1448 verfügte er aber, daß Sondersieche und geistliche Personen in den Klöstern, die nicht beerbt werden, selbst auch nicht erben sollen. Und 1460 erkannte er, daß der gesunden Frau eines Sondersiechen „ir heimstür, ir morgengab, ir erecht und drittenteil, ob sy darzu stan wil" ausgerichtet werde, wie wenn der Mann mit Tod abgegangen wäre [72]). Wenn fremde Sondersieche starben, nahm der Pfleger deren Barschaft und Ross zuhanden des Hauses, die Kleider wurden an die Insassen verteilt.

1518 gestattete man den Insassen die Wallfahrt, eine „fartt zu den hellgen" und bis zum Jahre 1538 durften sie auch am Sonntag und an bestimmten Werktagen in der Stadt das Almosen einziehen. Von da an durfte nur noch ihr Knecht mit der Schelle um dasselbe anhalten, während sie selbst draußen vor der Stadt warteten. Auch 1640 noch befahl der Rat den Sondersiechen, so viel wie möglich zu Hause zu bleiben, ohne Wissen des Aufsehers nicht außerhalb der Anstalt zu arbeiten und wenn sie in die Stadt sich begaben, was nur ein bis zwei Male im Jahre gestattet wurde, zum Zeichen ihrer leidigen Krankheit besondere Röcke zu tragen. Bei Übertretungen dieser Vorschrift wurden sie mit Gefangenschaft oder gar Verlust der Pfründe bestraft. In der Anstalt selbst suchte man ebenfalls die inzwischen aufgenommenen gesunden Pfründer von den Leprösen zu sondern und verbot 1518 das gemeinsame Essen und Trinken.

Die zweite Klasse der Aussätzigen im Siechenhause war wanderndes Volk, das die Anstalt als eine Art Passantenherberge frequentierte und reichlich auszunutzen suchte. Herumziehende Feldsieche waren im 16. Jahrhundert recht häufig geworden, sodaß sie eine wahre Landplage bildeten. Zu ihnen gesellten sich viele Landesfremde, allerlei Bettelgesindel, Landstreicher und Simulanten, die gar nicht an Aussatz erkrankt waren, dagegen oft die Kleidung der Leprösen zu irgend einem bösen Zwecke angezogen hatten. In den Jahren 1561 und 1578 sei kein Tag vergangen, daß nicht ganze Gruppen solcher sogenannter Sondersiechen mit Klappern in der Stadt herumzogen. Auf der Landschaft wußten sie sich ebenfalls festzusetzen, und es seien daselbst viele Landbewohner von ihnen angesteckt worden, nicht zwar mit dem eigentlichen Aussatz, hingegen mit einer anderen, den ganzen Leib einnehmenden Hautkrankheit, „einer bösen abscheüchlichen raudt". Durch verschiedene Erlasse, besonders auch gemeineidgenössische in den Tagsatzungen von Luzern 1496 und 1490 und Baden 1570, suchte man dem Unwesen zu steuern. Man befahl, die fremden Siechen an der Grenze durch die Grenzwächter zurückzuweisen und im Lande selbst sollte jeder Ort verpflichtet sein, seine Aussätzigen in den Siechenhäusern versorgt zu halten und das Herumziehen zum Bettel verboten sein. Die Bestimmungen wurden aber nicht durchgeführt, herumziehende Sondersieche mißbrauchten weiterhin die beiden Absonderungsanstalten der Stadt. Sie blieben jeweilen ein bis mehrere Tage in dem einen Siechenhause und suchten hierauf in dem anderen unterzukommen. Dadurch entstanden dem Staate große Kosten und er befahl 1578, die sich meldenden Sondersiechen mit Speise und Trank zu versehen und hierauf mit ½ Batzen Weggeld fortzuweisen. Auch im Jahre 1610 noch mußte dem Knechte des Siechenhauses geboten werden, fremde Sieche nur eine Nacht zu behalten und dann fortzuweisen und er durfte ihnen vor Ablauf eines halben Jahres nicht wieder ein Nachtquartier geben [73]).

Die Nachfolger dieser Aussätzigen im Siechenhaus waren nun gesunde Pfründer, alte gebrechliche Leute von über 50 Jahren. Bereits 1518 waren sie neben den Leprösen angenommen worden und von 1667 an waren sie die einzigen Insassen der Anstalt; die angeblich Leprösen aber wurden alle in die Spanweid gewiesen. 1625 wurde ver-

fügt, die Pfründer auf die ursprüngliche Zahl von 8—10 absterben zu lassen, im Jahre 1677 aber erhöhte man ihre Zahl auf 50 und 1725 und 1772 wurde sie wieder auf 40 und 30 herabgesetzt. Als Einkaufssummen entrichteten die Pfründer des 17. Jahrhunderts Beträge von 100, 200, 600, 700 und 1125 Gulden, nebst einem Bette, das sie jeweilen mitbrachten. Die Aufnahme der Pfründer besorgte der Rat. Laut Verfügung von 1778 war die Anstalt nur für Stadtbürger bestimmt, Personen vom Lande war die Annahme versagt, auch die Mittellosen wurden abgewiesen und der Spanweid zugehalten. Alles Gut der Insassen fiel nach deren Tod der Anstalt zu. 1682 wurde ihnen die Verehelichung gestattet und 1684 mußte ihnen verboten werden, in der Anstalt Weberarbeit zu machen. Im Beginne des 19. Jahrhunderts erhielt jeder Pfründer wöchentlich drei Brote, $^3/_8$ ℔ gesottene Butter, täglich drei Suppen und $^1/_2$, die Frauen $^1/_4$ Maß Wein und 28 ß an Geld pro Woche. Jeder Pfründer besorgte seine Küche und seine Wäsche selbst. Beim Eintritte hatte er Bett, Tisch, Stuhl und etwas Küchengeschirr mitzubringen. Es wurde jedem ein eigenes, allerdings nicht heizbares Zimmer zugewiesen, ebenso ein eigenes Küchenkästchen, ein numerierter Platz am Konviktstische und eben ein solcher in der Kapelle, das Kirchenort. Ein Amtsknecht und zwei weibliche Dienstboten waren für die Anstalt angestellt. Für den Krankheitsfall stand

Fig. 8. Siechen- und Pfrundhaus St. Jakob an der Sihl; nach Radierung von Fr. Hegi.

je ein heizbares Zimmer für männliche und weibliche Patienten zur Verfügung und den Arzt konnten sich die Pfründer selbst wählen.

Die Ökonomie besorgte ein Pfleger, der seit 1273 urkundlich belegt ist. Im 19. Jahrhundert wohnte er außerhalb der Anstalt. Er war jeweilen ein Mitglied des kleinen Rates und mußte mit seiner Gattin jede Woche das Haus besuchen, nach den Pfleglingen sehen und für alle Bedürfnisse der Anstalt die nötigen Anordnungen treffen. Im Jahre 1781 bestand das Dienstpersonal aus

einem Meisterknecht, einer Köchin, einer Krankenabwart und einem Sigrist.

Auf Grund privater Stiftungen war für das Siechenhaus seit 1221 ein eigener Kaplan angestellt, der verpflichtet war, zunächst zweimal, später viermal in der Woche Messe zu lesen, ebenso am Feste des hl. Lazarus, an der Kirchweih und dann, wenn ein verstorbener Lepröser begraben wurde. Auch nach der Reformation besorgte ein Prädikant die geistlichen Funktionen, dem seit 1670 dazu die Kinderlehre für Außersihl übergeben war. Der Gottesdienst für die Gemeinde wurde 1845 aus der Kapelle in das auf dem nahen Friedhof errichtete Bet- und Abdankungshaus verlegt.

IV.
Das Blaternhaus am Ötenbach.[74])

Bei der rasch um sich greifenden Verbreitung der Syphilis in ganz Europa zu Beginn des 16. Jahrhunderts sahen sich die Behörden der größeren Städte veranlaßt, besondere Krankenhäuser für solche Kranke einzurichten. Man erstrebte eine ähnliche Absonderung, wie man sie seit Jahrhunderten mit den Aussätzigen durchgeführt hatte. In unserer Stadt scheint schon zu Ende des 15. Jahrhunderts ein solches Blaternhaus, wie man diese Absonderungshäuser späterhin nannte, im Kratz bestanden zu haben. Hier wurden „allerhand inficierende Krankheiten als s. h. Böse Blatern oder Franzosen, halb malatzige, wüst rüdige, Krebsschaden, auch Erbgrind“ kuriert. Nach der selben Quelle aus dem Jahre 1693 war ein Knecht und eine Frau zur Abwart für die Kranken angestellt und ein Arzt verpflichtet, diese täglich zu besuchen[75]). 1496 verfügte dann der Rat: „Von der swären kranckheit und gebrechen wegen der Blatren so yetz umbgat, ist angesehen die gemeinen frowen in beyden hüsseren ouch annder liederlich frowen darzu all frömbd personen, so mit söllichem bresten beladen sind von der statt zu schicken und ihnen die zu verbieten bey einer march silbers darzu. Hans Heinrich, der sich der artznye mit Inen understat uss dem hus do er yetz ist verenndern, vnnd an ein sundrig heimlich ennd zu der Statt Ringgmur oder füruss ziehen“[76]). Auch späterhin bestimmte der Rat gewisse Häuser für die private Behandlung der Syphilitischen. Er verbot 1589 allen Scherern bei einer Strafe von 50 Gulden, venerische Patienten anderswo als in besonders dazu bestimmten Häusern zu arznen, ausgenommen, wenn sich jemand in seinem eigenen Hause behandeln lassen wollte. Während der Kur durften die Patienten nicht ausgehen und nicht mit gesunden Leuten zusammenkommen, bei Strafe an Leib und Gut für die dawider handelnden Scherer und Patienten. Es wird denn auch 1588 Jakob Baumann d. j. auf Veranlassung der Nachbaren hin von den Behörden ersucht, wegen Ansteckungsgefahr sein Blaternhaus im Kratz zu veräußern, um eher in der unteren Stadt oder vor den Toren mit Bewilligung der Stadtbaumeister ein geeignetes Lokal zu suchen[77]).

Die öffentliche Krankenanstalt für die Syphilitischen im 16. Jahrhundert wurde im ehemaligen Frauenkloster am Ötenbach eingerichtet. Es wurde ihr aber nur ein kleiner Teil der Klostergebäude „in dem hus uf dem hof“ zugewiesen, die übrigen wurden für das Kornamt, das Vorderamt, die Strafanstalt und für die Versorgung der Waisenkinder eingerichtet. Die Gründung der Anstalt geht auf das Jahr 1525 zurück, in welchem der Rat beschloß, ein Zimmer zur Aufnahme und Verpflegung der Syphilitischen im Ötenbach herrichten zu lassen. Die Klosterfrauen mußten für die Patienten die nötige Nahrung und Bettwäsche, das Spital die

Wärterin geben [78]). Anfänglich war also im Ötenbach nur eine Stube für die Aufnahme von Syphilitischen eingerichtet. Am Ende des 17. Jahrhunderts erfahren wir von dem damaligen Blaternarzt, dem Scherer Esslinger, daß er für seine Patienten fünf Stuben einzuheizen genötigt war, nämlich drei Patientenstuben, eine Wohn- und eine Barbierstube [79]). Dem Arzt am Ötenbach war seit 1530 ein eigener kleiner Bau auf dem Ötenbacher Areal als Behausung überlassen, den er auch im 19. Jahrhundert noch inne hatte. Im Laufe der Zeit wurde dann mehrfach vorgeschlagen, die Anstalt eingehen zu lassen, teils weil die Kosten dafür sich von Jahr zu Jahr vermehrten, teils weil man in anderen Städten auch keine solche Blaternhäuser habe und endlich, weil wegen des großen Holzverbrauches eine stete Feuersgefahr für das im Hause aufgespeicherte Getreide und die nahen Munitionslager bestand. Weil aber die Patienten mit so „abschüchlichen Krankheiten“ in anderen Krankenanstalten keine Aufnahme finden würden und um die Gesunden vor Ansteckung zu bewahren, blieb es gewöhnlich beim alten und man begnügte sich mit sogenannten Reformationen der Anstalt.

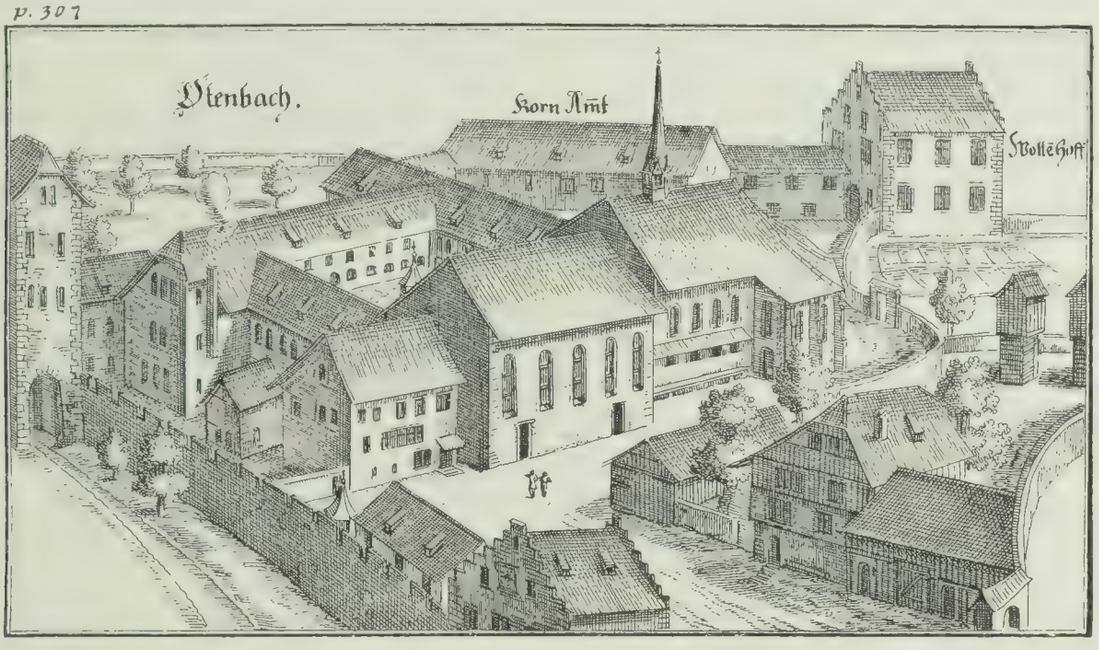

Fig. 9. Das Blaternhaus am Ötenbach; im Vordergrund rechts. Aus Bluntschlis Memorabilia Tigurina von 1742.

1651 scheinen die Syphilitischen wirklich eine Zeit lang im Krankenhaus an der Spanweid untergebracht gewesen zu sein, bis 1705 oder 1707. Um das Jahr 1804 waren die Raumverhältnisse im Ötenbach unhaltbar geworden. In einem kleinen Zimmer von kaum 8—9 Schuh in der Länge mußten 5 Kranke verpflegt werden. Noch schlimmer standen die Verhältnisse in dem zweiten Gemach, in welchem 7 Frauen untergebracht waren [80]). Man scheint dann einige Umbauten vorgenommen zu haben, doch wurde im Jahre 1827 die Anstalt wegen Vergrößerung des Zuchthauses zum zweiten Male an die Spanweid verlegt. Man plazierte die Syphilitischen in einem Nebengebäude, das bisher von Mietsleuten bewohnt gewesen war, richtete im ersten Stock zwei Krankenzimmer mit je 8 Betten, das eine für Frauen, das andere für Männer ein, ebenso einen Raum für den Aufseher, der zugleich als Operationszimmer zu dienen hatte [81]). Mit der Eröffnung der neuen kantonalen Krankenanstalt im Schönhausgute im Jahre 1842 wurden dann auch die Syphilitischen in dieselbe überführt und die Abteilung für 36 Patienten erweitert. Wir sehen also, daß eine verhältnismäßig geringe Zahl

von Patienten in der Anstalt untergebracht werden konnte. Ursprünglich waren sie nur für 8 Personen eingerichtet und wurde später für 12 vergrößert. In der Zeit von 1619—39, also in 21 Jahren, waren nur 251 Personen darin behandelt worden. 1805 vermehrte man die Plätze auf 16, welche Zahl bis zur Aufhebung der Anstalt beibehalten wurde.

Wenn auch die an Syphilis Erkrankten den größten Teil der Patienten ausmachten, so waren doch, wenn wir den angeführten Angaben Eßlingers trauen dürfen, bereits im Hause im Kratz auch andere Kranke darin untergebracht worden. Jedenfalls wurden im 17. Jahrhundert neben den Syphilitischen Leute, welche an „veralteten Geschwüren und alten fistulierten Schäden" litten, zu deren Heilung wie für die ersteren eine sogenannte Holzkur, die Anwendung von Holztränken erforderlich war, in der Anstalt behandelt. Diese Kranken erhielten ein besonderes Zimmer im Blaternhaus und mußten um den selben Lohn wie die Syphilitischen vom Blaternarzt behandelt werden. Sie hatten aber ihre Kur selbst zu bezahlen oder es mußte das Spitalamt dafür aufkommen, währenddem die Kosten für die übrigen Patienten aus dem Amt am Ötenbach bestritten wurden [82]). Im Jahre 1610 hatte die Besetzung der Anstalt mit nicht Syphilitischen so sehr überhandgenommen, daß der Rat verfügte, daß nur noch Personen mit dem „geprest der bösen Blatern" in den Ötenbach gewiesen werden sollen. Doch ordnete er 1628 wiederum an, daß die an Erbgrind leidenden Kranken in Zukunft im Ötenbach verpflegt werden, weil sich im Spital kein hiezu passender Platz finden lassen wolle. Trotz der weiten Entfernung mußte diesen das Essen aus dem Spital gebracht werden. 1637 und 1693 wurden diese Kranken dann wieder im Spital aufgenommen; wir haben bereits die sogenannte Grindstube daselbst kennen gelernt. Eine vierte Gruppe von Kranken endlich waren die Karzinomatösen, doch galt für sie wie für alle anderen Kranken der Grundsatz, daß „nur die heilbaren, curablen Frantzosen s. h. Krebsschäden und Grindkinder" in den Ötenbach verordnet werden durften. Alle Unheilbaren, auch die unheilbaren Luetischen, kamen in die Spanweid [83]).

Die Aufnahme der Kranken besorgte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts der versammelte Rat, von 1555 an eine eigene Behörde, bestehend aus dem Stadtarzt und drei Meistern der Chirurgie. 1566 werden zwei Ärzte und drei Chirurgen als die „Geordneten zum Blaternhaus" angeführt, 1609 zwei Ärzte und vier Chirurgen [84]). Erst vom Jahre 1833 an war es den Kranken erlassen, sich öffentlich vorzustellen, sodaß sie auf bloße Meldung hin beim Leiter der Anstalt angenommen wurden. Bezeichnend für die Krankheitsauffassung der damaligen Zeit ist die Bestimmung, daß nur diejenigen, welche die Krankheit von „Landfarern geerbt oder durch Unfall", also ohne eigene Schuld bekommen hatten, aufgenommen werden durften. Wer aber infolge fleischlicher Leichtfertigkeit erkrankte, wurde dem Ehegericht zur Eliminierung und Bestrafung überwiesen. Eine gemeine Dirne, die zum zweiten Mal angesteckt wurde, sollte keine Aufnahme mehr finden, sondern mit dem Eide aus Stadt und Land gewiesen werden. Ebenso wurden fremde Huren und Buben, die nicht bezahlen konnten, mit einem Zehrpfennig versehen und fortgeschafft. 1757 wurde verfügt, daß alle, welche zum zweiten Mal angesteckt wurden, mit Ruten gezüchtigt und ins Gefängnis geworfen werden, und der Arzt am Ötenbach hatte jeweilen diese Verurteilungen den Kranken der Anstalt mitzuteilen, um sie vor ähnlicher Leichtfertigkeit abzuhalten.

Die oben genannte Aufnahmebehörde, ein Teil der Wundgschaukommission, übte nun gleichzeitig auch die Aufsicht über die Anstalt aus, was nicht unnötig gewesen zu sein scheint. 1555 bestand diese Behörde aus Dr. Konrad Geßner, Mr. Heinrich Trüb, Mr. Jakob Rueff und Mr. Eugen Eßlinger und die Ordnung von 1585 beauftragt zwei Meister derselben, die Kranken im Ötenbach von Zeit zu Zeit zu besuchen und darüber zu befragen, ob der Anstaltsarzt täglich nach ihnen sehe und ob er sie richtig behandle. Bei Übelständen hatten

sie den Arzt oder das Pflegepersonal zu warnen oder die Angelegenheit an den Bürgermeister zu bringen. Sowohl der Stadtarzt als die drei Meister waren verpflichtet, im Notfall mit ihren medizinischen Kenntnissen auszuhelfen. Für ihre Funktionen erhielten die beiden die Kontrolle ausübenden Meister jährlich 6 Mütt Kernen vom Amt am Ötenbach, außerdem wurde ihnen 1556 nach jeder Visitation eine Mahlzeit verabreicht, diese aber 1619 abgeschafft und 1626 durch ein Fronfastengeld von je ein Pfund ersetzt [85]). Die Funktionen des Blaternarztes selbst werden in einem besonderen Kapitel dieser Arbeit behandelt.

Die ökonomischen Angelegenheiten besorgte der Amtmann am Ötenbach, den Haushalt ein Knecht und seine Frau. Sie mußten nach der Ordnung von 1566 die Kranken freundlich behandeln, für sie kochen, waschen, die Zimmer reinigen, die „notdürftigen lupfen", die Stuben heizen und säubern. Ferner mußten sie darauf achten, daß die Kranken in der Stube blieben, daß Türen und Fenster wohl geschlossen waren. Die etwas erstarkten Kranken sollten sie von den übrigen wegnehmen und in die obere Stube bringen, auch durften sie von ihren Pfleglingen keine Hilfeleistung in den Hausgeschäften verlangen [86]). Vom Jahre 1619 an übernahm der Arzt am Ötenbach die Führung des Haushaltes in der Anstalt. Er erhielt das Haus mit allem seinem Hausrat zu Lehen und verpflegte die Patienten auf eigene Kosten, wogegen er für jeden 4 ß wöchentliches Tischgeld beziehen durfte. Für die Einheimischen bezahlte das Amt am Ötenbach, die Fremden dagegen mußten für die Kosten selbst aufkommen und zwar sollte durch sie der Stadt keinerlei Schaden erwachsen. Man hoffte durch diese Neuerungen eine Reduktion der bisherigen, allzu hohen Ausgaben zu erreichen.

Über das weitere Schicksal des Ötenbachs in Bezug auf seine medizinische Anstalt erfahren wir von Vogel [87]), daß das Haus mit der Amtswohnung des Blaternarztes von 1831 an bald vom Spital als Lazarett für Pocken- und Nervenkranke verwendet wurde, bald für Zwecke der Strafanstalt in Anspruch genommen war. Für das Blaternhaus selbst, das hinter der Arztwohnung an der Hofgasse gelegen war, weiß Vogel seit der Verlegung der Venerischen in die Spanweid keine Verwendung anzugeben. 1870 wurden alle diese Gebäude abgetragen.

V.
Das Pestlazarett im Selnau und die übrigen Absonderungshäuser. [88])

Neben den bereits beschriebenen Absonderungshäusern für Aussätzige und Syphilitische gab es nun im alten Zürich auch ähnliche Anstalten für die Zeiten, wo rasch um sich greifende Epidemien wie Pest, Ruhr und Typhus herrschten. Wegen ihrer nur zeitweisen Benutzung wurden sie meist Lazarette genannt. Weitaus das wichtigste war das Lazarett im ehemaligen Frauenkloster im Selnau. Bei der Aufhebung der Klöster in der Reformationszeit nämlich hatte die Regierung das Kloster samt seinem Besitze dem Heiliggeist-Spital zugewiesen und beschlossen, kranke Leute darin unterzubringen. Auch die Versorgung der an Pest Erkrankten daselbst wurde bereits 1526 in Erwägung gezogen. Bestimmte Nachrichten von der Verwendung des Selnaus als Pestlazarett stammen aus den Jahren 1564 und 1566. Nach diesen war es vor allem für Dienstboten und arme Leute bestimmt, doch war niemand verpflichtet, die Kranken dahin zu bringen, wenn man vorzog, dieselben zu Hause zu verpflegen [89]). Wegen seiner abgesonderten Lage außerhalb der Stadtmauern, nahe am fließen-

den Wasser, scheinen die Klostergebäude ein geeigneter Ort für ein Absonderungshaus gewesen zu sein. Die alten Klosterbauten waren schon bei der Belagerung der Stadt im alten Zürichkrieg stark beschädigt worden. Sie wurden vom Jahre 1528 an allmählich abgebrochen, nach Vögelin blieben nur die Wohnhäuser davon bestehen und in unseren Akten ist jeweilen nur von einem Pesthause im Selnau die Rede. Mit seiner inneren Ausgestaltung werden wir im Jahre 1709 etwas näher bekannt gemacht, als die Wundgschau wegen der herrschenden Dysenterie eine Inspektion darin vornahm. Es enthielt damals 5 Stuben, 11 Kammern und Nebenkammern nebst 2 Küchen mit zusammen 50 Betten [90]). 1760 werden 7 Stuben, 8 Kammern, 6 weitere leere Gemächer, 3 Küchen und 2 Keller angeführt [91]). Im Jahre 1767 endlich brannte das Gebäude wegen Verwahrlosung völlig nieder und wurde nicht wieder aufgebaut.

Über die Einrichtung und den Betrieb des Pesthauses im 16. Jahrhundert orientiert uns ein Bericht der verordneten Ärzte und Pfleger vom Jahre 1564 [92]).

„Dessnahen sölle die Behusung am Sellnauw mit Lüthen Esen und Trinken auch bettgliger nottürftyglich versähen werden, damit wan man ettwa dienstknächt oder mägd oder ander personen so mit dem prästen behafftet, usshin thätt oder selbs usshin begärtend, dieselben wie sichs gebürt versähen, geradtsamt und versorget sygen. Und jnen ein sonderer schärrer verordnet der des ends gspannen stand, und mit Rath eines Stattarztes arznyen bruch, die zur sach dienstlich. Und nämlich so haben sich unter den meister schärrern dry erboten söllichs uszurichten. So unter solchen ir myn gnädigen herrn einen erwellen. Diewyl aber derselbig dadurch syn Kunden verliert und stadt zu euwerem miner herrn gfallen, um ein Belonung und Wartgeld so lang der brästen wärt, zu bestimmen. Und herr Spitalmeister ein sundrig heimlich Ort ordnen, damit man die so mit dem brästen angriffen daselbs arznet. Wo aber derselbig blatz zu eng syn würde das dann herr Spitalmeister was nüd im Spital zureichen, an Sellnauw üsshin füren und dan arznen lasse."

Danach hatte man also die Pestkranken zunächst im Spital behandelt und erst bei dessen Überfüllung das Selnau benützt. Für größere Epidemien war auch die Verwendung des ebenfalls außerhalb der Stadt gelegenen Schützenhauses und des Siechenhauses an der Sihl vorgesehen. Im Jahre 1667 empfiehlt Dr. Joh. Lavater, „dass man 3 Pesthäuser aussert der Statt, davon das höchste und luftigste den Kranken, das nachhöchste denen so von der Krankheit wiederum aufkommen, und das dritte zu der Quarantana der abwart zu widmen, vor der Pest aufrüste und mit bettheren, spreuersäcken, blunder, geschirr und übrigen nohtwendigkeiten versehe" [93]).

Ein eigener Scherer wurde für die ärztliche Behandlung der Pestkranken im Selnau angestellt, wie aus dem oben angeführten Berichte von 1564 schon ersichtlich ist. Wir werden in einem späteren Abschnitte der Arbeit noch näher auf ihn zu sprechen kommen. Nach einer Ordnung von 1566 mußten ihn die Kranken des Hauses selbst bezahlen; wenn sie aber hiefür zu arm waren, entschädigte ihn das Almosenamt. Im 17. Jahrhundert wurde dann nebst dem Wundarzte auch ein gelehrter Arzt für die Anstalt bestellt, der eine besorgte die äußere, der andere die innere Behandlung der Patienten.

Ohne die Einwilligung der Almosenpflege durften keine Kranke in die Anstalt aufgenommen werden, weil nämlich das Almosenamt den Unterhalt der Institution bestritt. Für die Verpflegung sollten die Insassen täglich 3 ß entrichten, doch mußten die ärmeren Leute je nach ihren Verhältnissen bezahlen oder wurden auf Kosten des Amtes verpflegt.

Außer der Pest gab es nun noch andere epidemische Krankheiten, die eine Absonderung in besonderen Gebäuden erscheischten. Für unsere Stadt kamen vor allem Ruhrkranke in Betracht, die in gleicher Weise wie die Pestkranken ins Selnau überführt wurden. In seuchenfreien Zeiten aber stand die Anstalt zeitweise leer, zeitweise wurden darin vertriebene Glaubensgenossen oder Kriegsverletzte untergebracht. Außerdem suchten Bettler und wanderndes Volk, darunter nicht selten medizinierende Quacksalber [94]) hier eine vorübergehende Unterkunft. Ich gebe im folgenden eine chronologisch geordnete Übersicht über die ver-

schiedene Verwendung der Gebäulichkeiten im Laufe der Zeit.

1564, Das Selnau wird für Pestkranke eingerichtet und der Scherer Rudolf Wüst für diese bestellt. 1566, Aufstellung einer Ordnung für das Selnau und Anstellung des Scherers Hans Rubli [95]). 1611, Das Selnau wird als Pestlazarett eingerichtet und zwei Wundärzte für die Behandlung der armen Leute in und außerhalb der Stadt bestimmt [96]). 1621, Übelvermögende, Presthafte und Kranke aus dem Veltlin werden

Fig. 10. Das Pestlazarett im Selnau.
Aquarell des 17. Jahrh. in der Zentralbibliothek Zürich. Vergl. Pestalozzi F. O., Bilder aus 5 Jahrhunderten, Bild 7.

dahin verordnet [97]). 1625, Das Haus im Selnau wird geschlossen. Die gesunden Bündner und Veltliner werden heimgeschickt, die Kranken in das Spital überführt [98]). 1628, Das Selnau ist wiederum Pestlazarett. Meister Hans Bluntschli und Matthys Herliberger werden zu Pestchirurgen ernannt. Der erstere soll im Selnau, der letztere in der Stadt die „mit Contagion verhafften Armen persohnen" versorgen [99]). 1634, Der Rat erkennt, daß wegen einreißender Pest der Spitalmeister 4 Betten in das Selnau ordnen solle [100]). 1635, Das Selnau wird mit Pestkranken belegt. Meister Matthys Herliberger wird zu einem Chirurgo am Selnau ernannt und ihm befohlen, nur die an Pest Erkrankten zu behandeln. Das Spitalamt muß die Betten liefern, das Almosenamt Speise und Trank [101]). 1650, 25 gesunde Pfründer, 19 Kranke, 17 arbeitende Knaben und 18 gesunde Mädchen sind im Hause untergebracht [102]). 1662, Eine Bruderstube wird im Selnau eingerichtet und ein Profos dahin geordnet, damit die Bettler nichts Unbefugtes tun [103]). 1667, Die Pest droht einzureißen. Meister Rudolf Thomman, der Balbierer wird bestellt, um im Selnau abzuwarten, nachher der Scherer Esslinger zusammen mit Dr. Steinfels jun. [104]). 1668, Von den 63 kranken Piemontesern sind 11 im Selnau und 17 in den Lazaretthütten im Selnau untergebracht. 1675 und 1685 wird das Gebäude für kranke französische Exulanten eingerichtet [105]). 1677, Die Regierung verfügt, daß die anatomischen Sektionen im Selnau ausgeführt werden [106]). 1690, Das Selnau dient als Herberge für wanderndes Volk. In einer Woche übernachten darin 193 Personen [107]). 1696, Die kranken Piemonteser und französischen Exulanten gehören ins Selnau [108]). 1709, Wegen der grassierenden Ruhr wird das Selnau wieder als Lazarett verwendet und die darin sich aufhaltenden französischen Flüchtlinge in den Ötenbach, nach St. Jakob und in die Spanweid verbracht. Man hoffte im Hause gegen 50 Patienten unterbringen zu können, zu deren ärztlichen Versorgung Dr. Joh. Ziegler und die Wundärzte Chirurg Wirz und Leutn. Esslinger vorgeschlagen wurden [109]). 1712, Das Selnau muß für die

Aufnahme von Kranken und Blessierten hergerichtet werden [110]). 1754, 60, 67, wird das Haus als Lazarett verwendet [111]). 1767, Das Gebäude brennt wegen Verwahrlosung nieder. Es hatten sich noch 3 französische Exulanten darin befunden [112]).

Das Haus zum Schimmel[113]).

Als im Jahre 1767 das Lazarett im Selnau abgebrannt war, kaufte die Regierung das Landgut des Rittmeisters Bodmer in Wiedikon, um darin ein neues Absonderungshaus einzurichten. Die Ländereien des Gutes überließ man der Physikalischen Gesellschaft zur Anlegung eines medizinisch-botanischen Gartens. Anfänglich war die Anstalt für 16 Kranke aufnahmefähig; man trug sich aber mit dem Gedanken, sie für 40 Patienten einzurichten. An Krankenzimmern werden 1782 2 Stuben, 4 große Kammern und 4 kleinere Zimmer angeführt. Die Aufsicht führte der Sanitätsrat, der die Öffnung und Schließung der Anstalt verfügte und die nötigen Visitationen vornahm. Er bezahlte auch aus der Sanitätskasse einen Teil der Auslagen, für das Übrige sorgten das Spitalamt, das Almosen- und das Sihlamt.

Anfänglich war die Anstalt als Ruhrspital bestimmt gewesen und 1795 pflegte man darin die von der Dysenterie befallenen Soldaten, später wurde sie auch als Pestquarantänehaus benutzt. Vom Jahre 1805 an mußten alle verdächtigen Personen, die aus Ländern mit ansteckenden Krankheiten eingereist waren, auf dem oberen Boden des Hauses eine Quarantänezeit durchmachen [114]). 1825, 33 und 34 diente es als Pockenspital und das Reglement von 1811 sagt, daß arme verburgerte Dienste und Handwerksgesellen in das Lazarett aufgenommen werden sollen, wenn ansteckende Krankheiten grassieren. Es war also auch das Lazarett zum Schimmel vorzüglich für die Versorgung der minder Bemittelten der Stadt vorgesehen. In seuchenfreien Zeiten war die Anstalt geschlossen, doch mußten immer 6 einschläfige Betten völlig aufgerüstet in Bereitschaft stehen. Die aufzunehmenden Kranken mußten beim Präsidenten des Sanitätskollegiums angemeldet werden, der dann alles Nötige für die Öffnung der Anstalt, die Verpflegung etc. anordnete. Die ärztliche Versorgung der Patienten stand dem Arzt an der Spanweid zu, die chirurgischen Verrichtungen und das Rasieren dem Wundarzt am Ötenbach. Den Krankenpflegedienst besorgte der Gärtner des botanischen Gartens für die männlichen und seine Frau für die weiblichen Insassen. Im Bedürfnisfalle konnten vom Spital Abwarten bezogen werden. Unter Schönlein beherbergte das Haus 1838 85 meist Pockenkranke und 1839 17 Typhuspatienten.

Im Jahre 1840 sodann wurde das Lazarett im Schimmel durch das neu erbaute heutige Absonderungshaus hinter der neuen kantonalen Krankenanstalt mit damals 52—75 Betten ersetzt.

Der Vollständigkeit halber wären sodann noch einige weitere Gebäude zu erwähnen, die gelegentlich als Lazarette verwendet wurden. Es sind dies das Schützenhaus, das Siechenhaus an der Sihl und der sogenannte Kalchofen im Selnau, welch letzterer 1692 und 1703 für die Unterbringung von ansteckenden Kranken verwendet wurde [115]). Im Jahre 1669 befaßte sich die Regierung auch mit dem Ankauf des Gutes von Metzger Steinbrüchel im Platz, um darin ein Lazarett einzurichten [116]). In den Berichten werden sodann mehrfach sogenannte Lazaretthütten angeführt, die unmittelbar neben dem Pesthause im Selnau errichtet gewesen sein müssen. Außerdem ist im 18. Jahrhundert von sogenannten Quarantäne-Schöpfen die Rede, die zur Aufstapelung von verdächtigen oder inficierten Waren bestimmt waren. 1720 wurden solche außerhalb der Stadt angelegt, einer z. B. in der Gegend des Katzensees, ein anderer im Weyacher Hard nach dem Eichenwalde [117]).

VI.
Die Kriegslazarette.[118])

Als die letzten öffentlichen Krankenanstalten der Stadt haben wir noch die Kriegslazarette oder Kriegsspitäler hier kurz zu behandeln. Sie waren durchaus vorübergehende Einrichtungen, die in den Kriegszeiten für die ärztliche Behandlung der verwundeten und erkrankten Soldaten geschaffen wurden. Das Nächstliegende war, daß man suchte, entweder im Heiliggeistspital oder aber in anderen Krankenanstalten der Stadt die nötigen Räumlichkeiten frei zu machen. Auch in anderen öffentlichen Gebäuden und in Privathäusern hat man gelegentlich solche Anstalten improvisiert. Von extra errichteten Lazaretthütten scheint man in Zürich nicht oder nur wenig Gebrauch gemacht zu haben.

Trotz des fortwährenden Raummangels im alten Spital, wurde dieses noch recht oft für die Unterbringung der Kriegsverletzten in Anspruch genommen. Über die jeweilige Anzahl der aufgenommenen Verwundeten lassen uns aber die Quellen im Stich. Sie mag im Vergleich zu den heutigen Verhältnissen eine recht geringe gewesen sein, denn einerseits vernehmen wir, daß ein großer Teil der Verwundeten zu Stadt und Land von den Chirurgen ihres Wohnortes behandelt und auf der Landschaft sogar an Kost genommen wurden, anderseits wurden im Spitale mehr nur die unbemittelten Leute verpflegt. Außerdem erfolgte die erste und wichtigere Hilfeleistung gewöhnlich in der Nähe des Kampfortes, in den Feldlazaretten oder Notspitälern. Im 17. Jahrhundert berichtet uns Spitalarzt Zehnder, daß er 1660 viele Berner Soldaten im Spital verpflegt habe. Für jeden erhielt er als Arztlohn 3 ℔ 5 ß, wie für die übrigen Spitalpatienten. Auch 1691, nach beendigtem Rapperswiler Handel, behandelte er im Spital viele blessierte Bürger und andere. Zur Unterstützung in seinen ärztlichen Funktionen wurden ihm etliche Mitmeister, wahrscheinlich aus der Stadt, beigegeben und mit 4 gulden pro Patient entschädigt[119]). 1695 wurde angeordnet, daß im Spital „ein glegenheit solche blessierte zu logieren“ geschaffen und eine Anzahl Pfründer inzwischen nach St. Jakob, in die Spanweid, ins Selnau oder in das Blaternhaus verbracht werde[120]). 1712 bestimmte man wieder das Spital, bei seiner Überfüllung das Waisenhaus und das Selnau für die Verpflegung der Kriegsverwundeten[121]). 1795 wurde das neue Unterhaus auf das Gutachten der Gschaubehörde hin zu einem Lazarett hergerichtet und die an Dysenterie erkrankten Soldaten mußten im Schimmel untergebracht werden[122]). Auch 1811 rechnete man wieder mit dem Spital und anläßlich des Sonderbundkrieges im Jahre 1847 erteilte der Regierungsrat der Spitalpflege den Auftrag, im neuen Krankenhaus ein Lazarett mit 150—200 Betten einzurichten[123]).

Ein zweiter bevorzugter Ort für die Improvisierung eines Kriegsspitales waren die Gebäulichkeiten des ehemaligen Klosters im Ötenbach. Bereits im Kappelerkrieg 1529—31 hatte der Rat angeordnet, daß die unbemittelten Verwundeten, die man nicht mehr weiter tranportieren konnte, auf seine Kosten im Kloster Ötenbach verpflegt werden[124]). Die im Zuge gegen Rapperswil verwundeten Zürcher wurden 1656 ebenfalls im Ötenbach, zum Teil auch im Spital oder auf dem Lande durch die Landscherer kuriert. Wie heutzutage hatte man auch die Schullokalitäten im Fraumünster zur Unterbringung der Verwundeten ins Auge gefaßt[125]). 1712 sollte das Waisenhaus im Ötenbach dazu verwendet werden, wenn der Platz im Spital nicht ausreichte. Zur Zeit der französischen Invasion 1798 war in Zürich ein französisches hôpital militaire ambulant stationiert und die Stadt wurde aufgefordert, im Ötenbach ein Militärspital einzurichten. Es wurde mit verwundeten Franzosen und gefangenen Schwyzern aus den Kämpfen bei Wollerau und Richterswil belegt. Die ärztliche Hilfe leiteten Dr. Joh. Konr. Hirzel als Médecin-Directeur und Dr. Jak. Römer als Médecin, ferner

Joh. Jak. Waser als Chirurg.-Major und Thomann als Aide Chirurgien[126]). Nach der Schlacht bei Zürich im September 1799 wurden die Verwundeten wiederum in ein Notspital im Waisenhaus und in der Ötenbacherkirche überführt. Alle Kornböden, der Kreuzgang, die Zimmer der Strafanstalt und der freie Platz vor den letzteren wurden mit Verwundeten besetzt. Die früheren Bewohner der Strafanstalt hatte man inzwischen in den alten Stadttürmen untergebracht. Die ärztliche Leitung lag in den Händen eines Arztes und eines Wundarztes, der Herren Dr. David Rahn und Stadtwundarzt Konrad Meyer. Dem letzteren standen die folgenden Wundärzte zur Seite: Demonstrator Joh. Heinr. Burkhard, Spitalarzt Heinr. Locher, Operator Joh. Jak. Waser und Joh. Jak. Balber, der nachmalige Arzt am Ötenbach. Weitere Lazarette waren bei dieser Gelegenheit in der Predigerkirche, auf der Widderzunft und im Wettingerhause errichtet worden. Im Jahre 1804 war wiederum ein Militär- resp. Garnisonslazarett, offenbar für die in Zürich stationierten Truppen, auf dem oberen Boden der Waisenhauskirche eingerichtet worden. Es wurde von Chirurgus Wieser und seinem Gehülfen Scheuchzer besorgt. Wegen eintretender starker Kälte mußten die Patienten aber in die Kaserne verlegt werden. Man verzichtete hernach auf ein eigenes Militärspital und einigte sich dahin, die Hautkranken in der Kaserne, die Venerischen im Ötenbach, besonders bösartige und epidemische Krankheiten aber in der Spanweid zu versorgen[127]).

Im Jahre 1814, als die alliierten Mächte von Schaffhausen her in die Schweiz eindrangen und der Lazarettyphus in erschreckender Weise unter den Soldaten überhand genommen hatte, war die Zürcher Regierung wiederum genötigt, Militärlazarette herzurichten. Das größte und wichtigste unterhielt sie im nahegelegenen Kloster Rheinau mit 350—400 Patienten, eine Zwischenstation in Bülach und ein kleineres in Zürich im Kappelerhof für 80—100 Personen. Poliater Dr. Rahn hatte die Einrichtung des letzteren besorgt. Zur Pflege und ärztlichen Behandlung waren ein Chirurg, Operator Wieser, ein Ökonom, zwei männliche Abwarten und ein Dolmetsch bestellt. Die Soldaten litten vorzüglich an Typhus, Gelenkaffektionen, Brustbeschwerden, Skabies und anderen Hautleiden. Über die angewendete Therapie und die Frequenz der Anstalt liegen ausführliche Berichte vor. Das Lazarett ist durch die zahlreichen Opfer vor allem an leitenden Ärzten bekannt geworden. Zuerst erlag der Krankheit (Typhus) der Wundarzt Beat Konrad Wieser, hernach seine Nachfolger Dr. Joh. Jak. Waser und Dr. Joh. Konr. Hirzel. Schließlich gelang es dem Arzte und Wundarzt Rudolf Salzmann, der Epidemie Herr zu werden. Das Lazarett war inzwischen in das Enderlische Haus in Außersihl verlegt worden, das bessere und luftigere Räumlichkeiten und 59 Doppelbetten enthielt. Im August 1814 wurde das Lazarett aufgehoben. Die Stadt hatte das genannte Haus angekauft, um es im Notfall wiederum als Lazarett gebrauchen zu können. Immerhin wurde es an Private vermietet und die Effekten für ca. 100 Personen im Kappelerhof deponiert[128]).

Es mag von Interesse sein, bei dieser Gelegenheit die Einrichtung einer hölzernen Militärlazaretthütte kennen zu lernen, wie sie 1814 für ca. 100 Personen geplant gewesen ist. Das Projekt sieht drei Abteilungen mit je 18 zweischläfigen Bettstellen vor. Das Gebäude ist 104 Schuh lang, 34 Schuh breit, hat zwei Eingänge, zwei Längsgänge und einen Quergang in der Mitte, an den eine Abortanlage außerhalb des Hauses anschließt. Jedes Zimmer erhält 5 Fenster und Luftlöcher im Boden. Das Gebäude ist 1½ Schuh über dem Erdboden erhaben und untermauert gedacht. Der erste Boden besteht aus Falzläden, darauf folgt eine Ausfüllung von 2 Zoll gestoßener Steinkohle und trockenem Sand, worüber wiederum Falzläden gelegt werden. Der Dachboden besteht aus zweizölligen Läden mit Leim- oder Kalküberguß, die Wände aus 6 Zoll dickem tannenem Holz. Die Fugen der Wände werden wie bei einem Schiffe verpicht und das Dach mit Flachziegeln belegt. Ein Graben

geht rings um das Gebäude herum, auf dessen äußerem Bord Gesträuch gepflanzt werden soll. Die Lazaretthütte braucht 14 000 Schuh Tannenholz und wird auf 4500 fl berechnet. Sie sollte in der Nähe des Lazaretthauses zum Schimmel aufgestellt werden [129]).

B. Die öffentlich angestellten Ärzte.

I.

Der Archiater oder erste Stadtarzt.

Die Stadtärzte sind die ältesten öffentlich angestellten Medizinalpersonen, von denen wir aus den Akten Kunde erhalten. Sie waren in den älteren Zeiten oft die einzigen Ärzte der Stadt neben einer Anzahl von Chirurgen und anderen Empirikern. Meist waren es Männer von bedeutendem Ansehen, die in der Regel an fremden Universitäten studiert hatten. Die Stadt sicherte sich ihre Leistungen durch Gewährung eines Wartgeldes, durch Steuerfreiheit und andere Vergünstigungen. Bis ins 16. Jahrhundert hinein wurde nur ein Stadtarzt besoldet, von da an deren zwei. Sie waren die Berater der Regierung in allen medizinischen Angelegenheiten und organisierten als solche alle gesundheitspolizeilichen Maßnahmen. Infolge ihrer gelehrten Bildung und ihrer gesicherten Existenz haben viele von ihnen durch wissenschaftliche Arbeiten sich hervorgetan, andere machten sich als Lehrer und Gründer von medizinischen Lehranstalten um die Hebung ihres Standes verdient. Über die Stadtärzte Zürichs im Mittelalter werde ich bei einer anderen Gelegenheit eingehend berichten und ich begnüge mich hier, aus der älteren Zeit den Eid des Stadtarztes wiederzugeben, wie er uns aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts überliefert ist. Er ist im wesentlichen auch späterhin gleich geblieben und im selben Wortlaut von 1551 und 1738 erhalten [130]).

„Der stattartzet sol sweren, alldiewyl er artzet und hie Zürich ist, dem burgermeister, rätt und zweyhunderten, dem grossen ratt, statt Zürich gehorsam ze sin, und ob er útzit verneme, das denselben unnsern herren, gemeiner statt oder dem lannde schaden oder bresten bringen möchte, das den genannten unnsern herren fürzebringen, und mit siner kunst armen und richen, die des begeren, zů warten und darinne glich und gemein ze sin und dämit umb einen bescheidnen lon näch sinem vermogen das best ze tůn, so verr er kan und vermag, und in dem und anndernn sachen der statt nutz und ere ze fúrdern und schaden ze wennden und was er mit den obgemellten unnsern herren oder den iren zů schaffen gewunne, welicherley das were, sich darumb vor unnsern herrn obgenannt oder in den gerichtenn, dă der ansprechig gesessen were, oder dähin unnser herren vorgenannt das wisent, rechts begnůgen ze lässen und däselbs und niendert anderswo recht ze sůchen und ze nemen, und was ouch dă erkennt wurde, däran benůgen ze haben und däby ze bliben ăn wägern und appellieren und von unnser statt Zúrich nit ze kommen ăn eines burgermeisters erlauben, alles getruwlich und ungevärlich."

Neben dem angeführten Eide hatten die Stadtärzte von der Mitte des 16. Jahrhunderts an auch auf eine Pflichtordnung das Handgelübde zu leisten. Die älteste ist diejenige für Konrad Geßner aus dem Jahre 1544. Sie orientiert uns weit besser als der Eid über die Funktionen und Verpflichtungen eines Stadtarztes [131]).

Ordnung umb den Statt-Artzet, so Doctor ist. Rahtschlag was Doctor Conrad Geßner zuthun schuldig ist.

Erstlich, als Er von der Gestifft zu einem Leser in der Physic angenommen, soll Er dieselb Letzgen fürer, wie bißhar die gewohnlichen Tag und stunden fleißig versehen, wie einem solchen Leser zustath und gebührt, und by derselben Bstallung verbleiben. Demnach wollen MHHren, daß Ernannter Doctor, der Statt-Artzet auch heißen und sein, also daß Er gemeiner Statt und den Ihren warten und dienen, Reichen und Armen,

Jungen und Alten in Ihren Leibskrankheiten und gebrästen, wie die je zu Zeiten verhanden sind mit seiner kunst und artzney, und dem waßer gschauwen, treülich und fleißig beholffen und berathen sein, und nach seinem vermögen sein bests und wegsts zethun um ein zimmliche gebührliche belohnung, so aber die Kranken mit armuth beladen, daß dann Er ohne blohnung durch Gottes willen das best thun, wie mann seiner bescheidenheit wol vertraut, und Jhm daßelbig gäntzlich heimbgesetzt seye.

Dartzu Sol Er Doctor Geßner von der Statt nit reiten noch gan an andre orth und end ohne eines Herren Burgermeisters erlaubnuß und bewilligung.

Fürer ist Doctor Geßner eingebunden, daß Er by der Gschauw der Maletzyg seige, darinn sein hilff und Rath mitheile, wie der brauch ist.

Deßgleichen sol Er den Kindenden Frauen und Hebammen in zufallenden Dingen, und wo es die nothurfft erfordert, schuldig sein zurathen und zuhelffen, auch die Hebammen zu allen Fronfasten, wann die verordneten Jhn berüffend ald gebietend, Sie zu behören, examinieren und underrichten nach seinem besten vermögen.

Zu dem, daß Er die krancknen im Spital in der Siechstuben zu gewohnlicher Zeit, oder wann Er berüfft wird, besuche und besehe, Jhnen Trost und Hilff beweise.

Weiter ist Sein befelch auf die Apotheken aufsehen zu haben, und die samt den verordneten Herren und Artzeten, wo darinn mangel und gebresten were, zuenderen und zuverbeßeren, wie der Apothekeren Neügemachte Ordnung innhalt und außweißt.

Diß alles Sol Doctor Geßner zuhalten schweeren, und also dem allem getrülich geleben und nachkommen.

Diewyl nun Doctor Geßner gantz willig nach Mr. Gn. Hhr. ansehen das best zuthun, derhalb Er hinfüro mit größrer mühe und arbeit, dann bißharo beladen wird, vornaher allein von der Lectur von der Gstifft sein belohnung hat, Erstlich 80 Guldin, folgends 10 Mütt Kernen 10 Eimer Wein, 2 Malter Haber und zuletst aber 10 Mütt Kernen, 10 Eimer Wein vom Thierbuch, thut in Summa jährlich 122 Stuk.

So haben Mein Herren Jhm sein belohnung alß einem Statt-Artzet umb 20 Gulden verbeßert, die sollend Jhm hinfüro Järlich auß der Statt Seckel auf die 4 Fronfasten, je 5 Guldin gegeben und bezalt werden. Act. Mittwochs den 2 Maji Ao. 1554 Prntbs Herr Burgermeister Haab, Statthlrt und beyd Räth.

Wir sehen, die Funktionen des Stadtarztes sind im 16. Jahrhundert recht mannigfaltiger Art gewesen. Sie sind auch späterhin im wesentlichen die gleichen geblieben, wurden aber durch eine Reihe von Einzelbestimmungen im Laufe der Zeit genauer spezifiziert. Ich verzichte darauf, die erhaltenen Bestallungsurkunden einzeln anzuführen, da dieselben größtenteils nur schematische Wiederholungen der bereits wörtlich wiedergegebenen Pflichtordnung sind. Dagegen mag hier ein Gesamtüberblick über die Tätigkeit des Stadtarztes anhand der älteren und neueren Verordnungen am Platze sein.

Der Stadtarzt wurde von jeher vom Rate ernannt. Im 17. Jahrhundert mußten sich die Bewerber um die Stelle in der Stadtschreiberei anmelden. Es wurden alle Ärzte zugelassen, sowohl diejenigen, die bereits von der Regierung ein jährliches Wartgeld als sogenannte Medici stipendiati bezogen, als alle übrigen. Dagegen sollte nur über solche abgestimmt werden, die den Dienst wirklich begehrten und sich nicht nur um der Ehre willen anmeldeten. Bei einer zu großen Zahl von Prätendenten wurden diese vor der Wahl auf drei reduziert [132]).

Der Stadtarzt war in erster Linie für die innerlich Kranken der Stadt angestellt und zwar für Reiche und Arme. Für die Behandlung der letzteren durfte er nichts verlangen, dafür erhielt er eben sein Wartgeld. Im Spital hatte er eine eigene Abteilung, die Siechstube, besorgte aber auch die übrigen Patienten der Anstalt, wenn sie an einer inneren Krankheit litten. Außerdem lag ihm die Behandlung der armen Kranken auf der Landschaft, die nicht in die obrigkeitlichen Krankenhäuser aufgenommen werden konnten, ob, doch hatte ihn hierin der Poliater oder Unterstadtarzt zu unterstützen. Die chirurgischen Krankheiten und ein Teil der Hautleiden dagegen gehörten von jeher in den Wirkungskreis des Chirurgenstandes, dessen Vertreter in den öffentlichen Medizinalstellen wir nachher noch kennen lernen werden.

Eine zweite Funktion des Stadtarztes betraf die Geburtshülfe. Bereits 1536 wurde verordnet, daß er in schweren Geburtsfällen von der Hebamme gerufen werden müsse [133]). Auch stand er im Spital der Gebärstube vor, worin jährlich 40 und mehr Wöchnerinnen verpflegt wurden. Trotzdem die Geburtshülfe zur Chirurgie gerechnet wurde, scheint man in der Stadt die praktische Betätigung in diesem verantwortungsvollen Gebiet vorzüglich den sorgfältiger ausgebildeten gelehr-

ten Ärzten überlassen zu haben und nur selten treffen wir Chirurgen hierin tätig an, wie etwa den berühmten Steinschneider Jakob Rueff und im 18. Jahrhundert den Stadtschnittarzt Joh. Kon. Meyer. Außerhalb der Stadt war dies anders; hier versahen die Landchirurgen nicht nur den Dienst des Chirurgen und internen Mediziners, sondern auch den des Geburtshelfers.

Auch die Geisteskranken wurden alle vom Stadtarzt behandelt, sogar noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts, nachdem bereits ein besonderes Irrenhaus errichtet worden war. Der Stadtarzt war verpflichtet, die Kranken darin täglich zu besuchen und alles nötige anzuordnen.

Wichtig war natürlich die Stellung des Stadtarztes in der Bekämpfung ansteckender Krankheiten, vor allem der Pestepidemien, Typhus- und Ruhrerkrankungen und der Pocken. Zwar sind in den erhaltenen Ordnungen der Stadtärzte die diesbezüglichen Funktionen nirgends speziell aufgeführt, doch kam bei seiner führenden Stellung auch die Organisation von außerordentlichen Maßnahmen in Seuchenzeiten dem Stadtarzt zu. Bereits Konrad Geßner wurde vom Rate beauftragt, mit seinen Kollegen Maßregeln zu treffen, um den Verheerungen der Epidemien Einhalt zu tun. So haben wir Nachricht von einem ärztlichen Konsilium im Jahre 1564, zur Zeit einer grassierenden epidemischen Pneumonie. Geßner hinterließ eine eingehende Beschreibung dieser Krankheit, ferner verfaßte er mit Keller und Wolf zusammen einen Traktat über die Behandlung der Pest, der leider nicht mehr vorhanden ist[134]). Auch im 17. und 18. Jahrhundert sind eine ganze Reihe von Pestordnungen, Verhaltungsmaßregeln und Aufklärungsschriften von den Zürcher Stadtärzten, zum Teil direkt auf Befehl der Regierung, abgefaßt und gedruckt worden. Der Titel einer solchen Aufklärungsschrift, der uns einen Einblick in den Inhalt geben möge, lautet: „Kurtzer Bericht, wie sich ein Mensch mit der Hilff Gottes vor dem Prästen der Pestilentz hüten und bewaren: auch so er damit angegriffen, was für Mittel er darwider brauchen sölle. Mennigklichem zu gutem durch die Stattartzet der Statt Zürich gestellt. Daneben vorsehender geistlicher Artzney, in dreyen Christlichen Gebätten begriffen. Getruckt zu Zürych 1611". Andere Pestbüchlein, wie man diese Art Schriften nannte, wurden 1629 von den damaligen Stadtärzten, 1668 von Stadtarzt Joh. Hein. Lavater, 1721 von Stadtarzt Joh. von Muralt, dem Drucke übergeben und ähnliche Büchlein im 18. Jahrhundert auch für die Bekämpfung von Ruhr und Typhus zusammengestellt[135]). Auch die vielen gesundheitspolizeilichen Mandate, meist auf ein Blatt gedruckte Anleitungen der Regierung zum öffentlichen Anschlag und zum Vorlesen auf der Kanzel in den einzelnen Gemeinden berechnet, mögen zum größten Teil die Stadtärzte als Verfasser zu verzeichnen haben[136]). Zuweilen schickte die Regierung den Stadtarzt in die Nachbarländer, wenn dort Seuchen ausgebrochen waren, wie z. B. 1703 nach Konstanz, um daselbst die Krankheit zu studieren und dann zu Hause die nötigen Vorkehrungen anzuordnen[137]). Auch in der Bekämpfung der Epidemien unter den Haustieren war der Stadtarzt die oberste medizinische Instanz.

Die Tätigkeit des Stadtarztes erschöpfte sich aber lange nicht in der praktischen Behandlung der angeführten Arten von Krankheiten und in der Organisation der Seuchenpolizei, er stand auch als erster Medizinalbeamteter an der Spitze aller medizinischen Sonderkommissionen. So präsidierte er in der Wundgschau, der wichtigsten Sanitätsbehörde der Stadt, die in erster Linie die Aufnahme und die ärztliche Kontrolle der Patienten in den verschiedenen öffentlichen Krankenanstalten besorgte. Die Aufnahme der Kranken fand jeweilen am Dienstag statt, doch war es dem Stadtarzt gestattet, auch außerhalb dieser Zeit Leute in die Spitäler zu weisen. Er übte eine Art Oberaufsicht im Spital aus und war verpflichtet, mit den Verordneten zur Gschau die Kranken daselbst fleißig zu besuchen und darauf zu sehen, daß sie ordentlich verbunden und verpflegt wurden und daß der Spitalmeister ihnen zweckmäßige Nah-

rung und Getränke verabfolgen ließ[138]). Der Spitalarzt hatte mit ihm über die Behandlung seiner Patienten zu beraten und durfte ohne sein Vorwissen niemanden aufnehmen oder arznen. Waren der Spitalarzt und sein Vikar über die Behandlung ihrer Kranken ungleicher Meinung, so entschied der Stadtarzt, wie dieselben zu behandeln waren[139]).

Auch in der kleinen Gschau, der Behörde für die Begutachtung und Aufnahme der Aussätzigen und späterhin für Ehescheidungsangelegenheiten, präsidierte der Stadtarzt, ebenso in den sogenannten Badeeinsätzen für die Aufnahme von kranken Badegästen in das Röslibad und in der Zeddelzensur, der periodischen Kontrolle der Arzt- und Apothekerrechnungen der auf öffentliche Kosten behandelten kranken Leute. Dem Sanitätsrat, der sich vorzüglich aus Mitgliedern der Regierung zusammensetzte, war er schon im 16. Jahrhundert beigeordnet. Ferner gehörte er seit 1693 der Behörde für die gerichtlich-medizinischen Untersuchungen an. Diese lagen ursprünglich ganz in den Händen der geschworenen Meister, nach einer Erkenntnis von 1693 aber hatte der Stadtarzt beizuwohnen, so oft ihn die Reihe traf und am Ende des 18. Jahrhunderts hatte er alle gerichtlich-medizinischen Untersuchungen auszuführen, mit Zuzug allerdings eines geschworenen Meisters und des Sekretärs der Wundgschau[140]).

Der Stadtarzt hatte sodann auch die Oberaufsicht über alle Medizinalpersonen der Stadt. Schon im 15. Jahrhundert wurde er verpflichtet, die Tätigkeit der Apotheker zu überwachen, auch ist die erste Apothekerordnung von 1553 offenbar unter dem Einfluß des damaligen Stadtarztes entstanden. Danach sollten Dr. Konrad Geßner und Meister Jakob Rueff, „als der Statt geschworne Artzet“ den Apothekern ein „glych Ordinarium“ (Pharmakopoe) und eine „gemeine Tax“ (Taxordnung) aufstellen. Nach der gleichen Ordnung mußte der Stadtarzt fernerhin jedes Jahr die Apotheken der Stadt mit zwei verordneten Herren visitieren, die verdorbenen Arzneien entfernen und Anweisung geben, was für Arzneimittel bereitgehalten werden sollen[141]). Ohne die Erlaubnis des Stadtarztes durften die Apotheker auf keine Rezepte von fremden Gremplern und unerfahrenen Ärzten Arzneien bereiten. Den fremden außerhalb der zürcherischen Gebiete arznenden Personen durften sie geben, was sie wollten; wenn sie aber Argwohn spürten, sollten sie, die Apotheker, solches dem Stadtarzt anzeigen[142]). Der Stadtarzt und ein Apotheker hatten sodann die Waren der fremden Arzneihändler und Ärzte, die nur vorübergehend in der Stadt sich aufhielten, zu untersuchen. Nach dem Ratsbeschluß von 1650 mußten auch die Apotheker vor den Stadtärzten und verordneten Räten geprüft werden[143]). Beide Stadtärzte hatten sodann bei den Meisterprüfungen der Chirurgen zugegen zu sein, wie aus ihrem Freiheitsbrief vom Jahre 1585 hervorgeht. Ebenso standen die öffentlich angestellten Wundärzte unter der Aufsicht des ersten Stadtarztes, insofern derselbe verpflichtet war, ihre Tätigkeit in den Krankenhäusern der Stadt zu kontrollieren, wie wir bereits gezeigt haben. Im übrigen bildeten die Chirurgen der Stadt eine geschlossene Einheit mit alten verbrieften Rechten und zunftmäßiger Organisation. Gegenüber den nicht zünftigen Chirurgen, die nur vorübergehend und zur Zeit der Jahrmärkte in der Stadt sich aufhielten, wurde aber die strengste Beaufsichtigung gehandhabt. Zu diesem Zwecke wurde im Jahre 1677 eine eigene Kommission bestellt, die mit dem Stadtarzt zusammen die fremden Ärzte examinieren und ihre Arzneimittel visitieren mußte[144]). Zuweilen schickte die Regierung solche Leute nur zum Stadtarzte, damit er sein Gutachten darüber abgebe, ob es ratsam sei, ihnen einen Aufenthalt in der Stadt zu bewilligen[145]). Die Bekämpfung der herumziehenden Marktschreier und Winkelärzte lag sonst in erster Linie der Gesellschaft der Chirurgen ob, die sich in ihrem eigenen Interesse schon im Jahre 1597 das Recht zu deren Verfolgung in einem Freiheitsbriefe gesichert hatte[146]). Auch die Hebammen standen unter der Aufsicht des Stadtarztes. Er hatte dieselben nicht nur zu unterrichten, sondern er scheint

im 16. und 17. Jahrhundert auch regelmäßige Prüfungen an den Fronfasten mit ihnen abgehalten zu haben, in denen die Hebammen Teile aus dem Hebammenkatechismus auswendig hersagen mußten [147]). Das Verhältnis des Stadtarztes zu den gelehrten Ärzten der Stadt wird im Kapitel Medici stipendiati besprochen. Diese waren ihm nämlich direkt unterstellt und mußten nach Verordnung von 1679 zuerst durch ihn geprüft werden, bevor sie ihr Stipendium erhielten. Auch die Tierärzte, deren Ausbildung erst am Ende des 18. Jahrhunderts obrigkeitlich geregelt wurde, mußten seit 1776 vom Stadtarzt vor versammeltem Sanitätsrat examiniert werden, bevor sie zur Ausübung ihres Berufes berechtigt waren.

Von größter Bedeutung war die Tätigkeit des Stadtarztes für die Ausbildung der Medizinalpersonen der Stadt. Wie wir aus der Pflichtordnung von Konrad Geßner bereits ersehen haben, hatte der damalige Stadtarzt den Lehrstuhl für Naturwissenschaften, die Professio physica, am Carolinum inne. Mit dem Amte war die Würde und das Einkommen eines Canonicus verbunden. Auch in der 1686 gegründeten ersten medizinischen Lehranstalt besorgte der damalige Stadtarzt Joh. von Muralt den gesamten Unterricht. Ebenso übernahm der jeweilige Stadtarzt am medizinisch-chirurgischen Institut, das 1782 ins Leben gerufen wurde, einen Teil der Vorlesungen, zu denen er seit Umwandlung der privaten Einrichtung in eine kantonale Lehranstalt im Jahre 1803 ex officio verpflichtet wurde. Auch der Unterricht und die Prüfung der Hebammen lag seit jeher in den Händen des Stadtarztes. Wir sind diesen Funktionen bereits in der Pflichtordnung Konrad Geßners begegnet. Sie veranlaßten mehrere der zürcherischen Stadtärzte zur Herausgabe von Hebammenkatechismen und Hebammenbüchlein. Auch nach der Reorganisation des Hebammenunterrichtes und der Ernennung eines eigenen Hebammenmeisters fiel dieses Amt meist dem Stadtarzte zu.

Merkwürdig berührt uns die Tatsache, daß lange Zeit die Abfassung der Kalender mit der Stelle des Stadtarztes verbunden war. Schon im 15. Jahrhundert haben wir eine ganze Anzahl von Stadtärzten kennen gelernt, die astronomische und astrologische Schriften hinterlassen haben und von Dr. Christoph Klauser, der 1531 Stadtarzt wurde, wird berichtet, daß er sehr beliebte deutsche Kalender geschrieben habe [148]). Im Jahre 1650 bittet sogar ein Dr. Hans Rud. Gwerb die gnädigen Herren, da ihm durch die Gunst des Dr. Geiger die Abfassung der Kalender übertragen worden sei und jederzeit die Vorfahren, die dies Geschäft besorgt haben, den Stadtarzttitel geführt, ihm denselben nun auch zu verleihen. Die Regierung entsprach dem merkwürdigen Gesuche, weil „Hr. Hs. Rud. gewerb der Arzney Doctor nit allein die Zeitharo in Curierung der armen kranknen im spitthal, Selnau, Ötenbach sich fleissig erzeigt sonder Jhme auch fürskünftig die Calculation des Kalenders obligen wird, welche beyde sonsten bißharo den Stattarzeten zugestanden.“ Er solle sich „in stellung des Calenders und sonderlich bey den dazu setzenden Historien gewahrsam verhalten und es der verzeichnuß der Jahrmarkten halber widerum auf den alten schrot richten, und also dißorths nach anleitung der Hr. Censoren verfahren“ [149]). Ein solcher Kalender aus dem Jahre 1508 ist einer der ersten Züricher Drucke [150]). Er ist eine freie Bearbeitung des Kalenders des Astronomen Johannes Müller von Königsberg, der von 1436—1476 gelebt hat. Der vorwiegend medizinische Inhalt dieser Literaturgattung macht es begreiflich, daß Ärzte zu ihrer Abfassung herangezogen wurden. Nach der Inhaltsübersicht auf dem zweiten Blatte enthält der genannte Kalender 1. eine Aderlaßtafel, kalendarische und astronomische Belehrungen zusammen mit diätischen Vorschriften für jeden Monat. 2. „Warzuo all adren des menschen dienent ze lassen und wie man das bluot erkennen sol. 3. Von den fier complexion. 4. Von dem regiment der gesuntheit des mentschen. 5. Wie man sich halten sol wenn die pestilentz regiert. 6. Von den schwangeren frowen und iren kinden wie man sy neren und erzihen sol. 7. Von den siben pla-

neten und von des himels louff nach der ler aristoteles und der anderen meistern.“ Weitere Kalender von zürcherischen Stadtärzten liegen auf der Zentralbibliothek, sie nennen sich meist Kalender oder Laßbüchlein. Aus dem 16. Jahrhundert sind solche erhalten von den Stadtärzten Christ. Klauser, Kasp. Wolf und dem Chirurgen Jak. Rueff, aus dem 17. Jahrhundert von den Stadtärzten Joh. Jak. Wolf, Christ. Geyger, Joh. Rud. Geyger, Hs. Jak. Scheuchzer und von Joh. von Muralt für die Jahre 1701 und 1702[151]).

Mit der Verpflichtung des Stadtarztes, die Kalender zu verfassen, sind wir bereits von den rein medizinischen Funktionen desselben abgekommen. Noch mehr in den Hintergrund treten diese aber in der Lehrtätigkeit des Stadtarztes am Carolinum. Hier war er der offizielle Vertreter für das Fach der Naturwissenschaften[152]). Die Professio physica war 1524 errichtet worden. Der Professor mußte einen Cursus oder Compendium der wichtigsten Teile der Physik mit den Schülern durchnehmen. Er wurde auch Professor Philosophiae naturalis genannt und hatte von 1623 an die Pflicht, zugleich die praktische Philosophie in den sogenannten Questionibus ethicis, oeconomicis und politicis, desgleichen auch die Anfangsgründe der Mathematik zu lehren, wofür hernach besondere Lehrstühle errichtet wurden. Die Professio physica war immer durch Doktoren der Medizin besetzt und anfänglich stets dem Oberstadtarzt übergeben. Zuweilen waren zwei Professoren der Physik angestellt. Im Jahre 1716 mußte der Professor Physices drei Stunden über ein von ihm ausgewähltes Compendium physicum lesen, den ganzen Kurs aber innerhalb 1½ Jahren vollenden. Alle 14 Tage hatte er eine physikalische Disputation zu halten. Nach Meyer-Ahrens wurde in den Vorlesungen auch die Anatomie berücksichtigt und zur Veranschaulichung des Unterrichtes eines der Skelette verwendet, die in der Stadtbibliothek und auf der Chorherrenstube aufbewahrt wurden. Auch diese Verpflichtung zum Unterricht in den Naturwissenschaften regte unsere Stadtärzte zu mehrfacher literarischer Betätigung an. Stadtarzt Muralt schrieb z. B. mehrere Kompendien der Naturwissenschaften und viele andere Schriften zum praktischen Gebrauch für seine Schüler.

Es wäre nun hier der Ort, der literarischen Tätigkeit unserer Stadtärzte und ihrer Bedeutung in der Geschichte der medizinischen Wissenschaften zu gedenken, doch das würde von unserem Thema zu weit wegführen. Ihre großen Verdienste um die Förderung der Naturwissenschaften überhaupt, der Botanik, Zoologie, Mineralogie etc., ihr Einfluß auf die Pflege der wissenschaftlichen Forschung in unserer Stadt und ihre Wirksamkeit in der naturforschenden und in anderen gelehrten Gesellschaften mögen hier nur leise angedeutet sein. Mit Bewunderung schauen wir an Männern empor, die wie Geßner, Muralt und Scheuchzer, um nur die bedeutendsten zu nennen, neben den Verpflichtungen ihres Amtes noch die Muße fanden zu so fruchtbarer Gelehrtentätigkeit und zu internationalem Verkehr mit den bedeutendsten Männern ihrer Zeit. So sehr nun aber die Ehre, so berühmte Männer in ihren Stadtmauern zu wissen, unseren Stadtbehörden geschmeichelt haben mag, so müssen wir doch konstatieren, daß sie nicht immer den selbstlos idealen, wissenschaftlichen Bestrebungen unserer Stadtärzte entgegengekommen sind. Schon Konrad Geßner mußte 1558 mit der lange ersehnten Chorherrenpfründe, die ihn endlich der materiellen Sorgen des Lebens entheben sollte, die Ermahnung in Kauf nehmen, daß er „nit mehr zum Trucken schreibe“ [153]). Auch Bullinger äußerte sich nicht ohne Vorwurf über den „sehr berühmten Konrad Geßner“, daß dieser lieber Vorlesungen halte und seinen wissenschaftlichen Publikationen lebe, als daß er die Klagen der Kranken anhöre [154]). Der Stadtarzt Muralt fand gleichfalls wenig Verständnis von Seiten der Regierung, die ihm vor allem bei der Einführung der öffentlichen Leichensektionen allerlei Hindernisse in den Weg legte. Die Gründung und Unterhaltung der medizinischen Lehranstalten, das Werk privater Initiative und privater Opferwilligkeit, wurde in

ähnlicher Weise erst nach langem Bestand mit öffentlichen Mitteln unterstützt.

Was nun die Besoldung des Stadtarztes anbetrifft, so haben wir diejenige von Konrad Geßner bereits in seiner Pflichtordnung angeführt.

Im Jahre 1491 erhielt der Stadtarzt 10 Mütt Kernen, 8 Eimer Wein, 6 Malter Hafer und 20 Gulden an Geld. Als ihm aber im Jahre 1552 neue Funktionen übertragen wurden, fügte man der Besoldung noch 20 Gulden bei. 1625 wurde sein Gehalt wegen großer Mühe und „Überlauf der Armen" um 4 Mütt Kernen, 4 Eimer Wein und 20 Gulden Geld vermehrt. 1770 war die folgende Besoldung angesetzt: 8 Mütt Kernen, 8 Eimer Wein, 80 Gulden und nach einigen Jahren der Tätigkeit eine Zulage von 6 Mütt Kernen, 6 Eimer Wein, 60 Gulden Geld und 2 Klafter Holz. Im Jahre 1803 bezog der Stadtarzt 14 Mütt Kernen, 14 Eimer Wein, 140 Gulden an Geld und 2 Klafter Buchenholz, dazu 36 gl Fronfastengeld, 36 gl für die beiden Badeeinsätze an der Spanweid und alle Vierteljahre ein Geschenk aus der jeweiligen Armenapotheke, bestehend aus: 2 Zuckerstöcken, 1 ℔ Kaffee und 1 „Species Ducaten"; am Neujahr extra 1/8 ℔ Zimt, 1/8 ℔ Nelken, 1/8 ℔ Muskatnuß, 1/8 ℔ Mais, 1 ℔ Kaffee und 2 Zuckerstöcke. Ferner erhielt er als Neujahrsgeschenk vom Stadtschnittarzt 8 Gulden, vom Spitalarzt 1/8 ℔ Zimt, 1/8 ℔ Nelken, 1/8 ℔ Muskatnuß, 2 Zuckerstöcke und 3 „Spezies Ducaten", vom Arzt am Ötenbach 1 Zuckerstock und 1 „Ducaten". Im Jahre 1809 endlich erhielt der Stadtarzt 14 Mütt Kernen, 14 Eimer Wein und 548 Franken an Geld [155]). Außer seinen Einkünften aus der öffentlichen Anstellung kamen ihm natürlich auch die Einnahmen aus seiner privaten Praxis zu, die nicht gering gewesen sein dürften. Der Arztlohn des Stadtarztes galt als „Lidlon", das heißt, er gehörte unter jene Kategorie von Forderungen, die bei Konkurs und Rechtsbetrieb den Vorzug haben [156]). Interessieren dürfte noch, daß mit dem Ableben eines Stadtarztes sein Wartgeld oder ein Teil davon noch eine Zeit lang an die Witwe weiter gegeben wurde, auf Kosten allerdings des Nachfolgers. Im Jahre 1688 z. B. hielt die Witwe des verstorbenen Hs. Jak. Scheuchzer auch darum an, weil ihr Ehemann sel. ebenfalls sechs Fronfasten lang (= 1½ Jahre) seinen Dienst „ohne einige nutzung" habe versehen müssen [157]).

Verzeichnis der Stadtärzte seit der Reformation.

	Ernennung z. Poliater	Ernennung z. Archiater	Todesjahr
Klauser, Christoph		1531	1552
Geßner, Konrad		1554	1565
Wolf, Kaspar		1566	1601
Keller, Georg		1566	1603
Wolf, Hans Jakob		1601	1617
Lavater, Hans Jakob		1625	1636
Fries, Hans Jakob		1625	1656
Gyger, Hans Rudolf		1637	1662
Gwerb, Hans Rudolf		1650	1656
Fries, Johann		1656	1660
Gyger, Johann Rudolf		1660	1679
Lavater, Heinrich		1662	1691
Ziegler, Johann Jakob		1664	1683
Scheuchzer, Johann Jakob		1679	1688
Muralt, Johann von		1688	1733
Scheuchzer, Johann Jakob	1696	1733	1733
Scheuchzer, Johann		1733	1738
Landolt, Kaspar	1733	1738	1751
Abegg, Johann Jakob	1744	1751	1761 [1])
Hirzel, Hans Kaspar	1751	1761	1803
Hirzel, Hans Kaspar	1795	1803	1817
Rahn, David	1803	1817	1848

Unterstadtärzte waren ferner:

Wagner, Johann Jakob	1692	1695
Muralt, Konrad von	1695	1732
Gessner, Christoph	1738	1741
Escher, Kaspar	1742	1742
Zundel, Nikolaus	1761	1795
Zundel, David	1817	1844

[1]) abges.

II.
Der Poliater oder zweite Stadtarzt.

Die Stelle des Unterstadtarztes, des Poliaters oder zweiten Stadtarztes, wie sie auch genannt wurde, war von weit geringerer Bedeutung als die des Archiaters. Sie verpflichtete ihre Inhaber im wesentlichen, die Tätigkeit des ersten Stadtarztes zu unterstützen und ihn bei seiner Abwesenheit zu vertreten. Vor allem aber lag ihm die ambulante Behandlung der Armen zu Stadt und Land ob, die sogenannte Poliatur, welche die Vorläuferin unserer heutigen Universitätspoliklinik genannt werden kann.

Schon im 16. Jahrhundert scheinen von der Regierung zeitweise zwei Stadtärzte ernannt worden zu sein. Wir werden noch den berühmten Jakob Rueff kennen lernen, der neben seinem großen Zeitgenossen Konrad Geßner die Stelle eines zweiten Stadtarztes bekleidet haben mag, obwohl er in der betreffenden Bestallungsurkunde [158]) nicht ausdrücklich mit diesem Titel bedacht ist. Die dort angeführten Funktionen decken sich aber mit denen des späteren Unterstadtarztes. Daneben war Rueff Chirurg und Stadtschnittarzt und als solcher wieder extra angestellt und besoldet. Ein weiterer Hinweis auf die Anstellung zweier Stadtärzte im 16. Jahrhundert gibt der Freiheitsbrief der löblichen Gesellschaft der Chirurgen vom Jahre 1585. Darin wird diesen ausdrücklich zugestanden, daß „zu mehrerem Ansehen“ ihrer Examen, den Meisterprüfungen „beide bestellte Doctores ald Statt-Leib-Artzet oder wo die nit verhanden, zween andre von uns bestellte und angenomne Leib-Artzet dartzu berüfft werden sollind“ [159]). Die zweite Stadtarztstelle war aber noch kein ständiges Amt, das ergibt sich aus der Klage der Chirurgeninnung von 1692. Damals wohnte nämlich ihren Prüfungen nur der Stadtarzt Muralt bei, einen Unterstadtarzt gab es nicht. Die Gesellschaft der Chirurgen beklagte sich darüber bei der Regierung und berief sich auf den eben genannten Freiheitsbrief. Hierauf erklärte sich Dr. Wagner bereit, „daß er auf gefallen und gutheissen Unser Gnädigen Herren aus gutem und freyem willen, auch liebe zu den armen nothleidenden Patienten nicht allein den Examinibus der verordneten geschworenen Meisteren under dem Titul und Nammen eines Statt-Artztes mit und nebend Herrn Doctor und Statt-Artzet Muralten fürs könfftig beywohnen, sonder auch Herrn Doctori und Statt-Artzet Muralten die armen Statt- und Lands-Patienten abnemmen und Selbige bedienen wolle.“ Herr Dr. Muralt anerbot sich zudem, aus seinem eigenen Wartgeld den Dr. Wagner zu besolden. Die Erklärung fand den Beifall der Gschaukommission, die diese Angelegenheit zu erledigen hatte [160]). Im folgenden gebe ich die Pflichtordnung des Unterstadtarztes vom Jahre 1733 wieder, die über seine Tätigkeit orientieren möge [161]).

Ordnung des Unter Stadt Arzets oder sogenannten Poliatri. Es wollen Mn. gn. Hr. dass der Unter Stadt Arzet vorderist des Obern Stadtarzeten fleissig warten und was Jhme derselbig anbefehlen wird, jederweilen getreulich verrichten. Zu dem End in desselben abwesenheit oder ohnpässlichkeit die Visitationes Cadaverum in der Stadt und auf dem Land, die Sorg für die Krancknen im Spital, auch das Examen der Hebammen über sich nehmen. Demnach die Armen krancknen zu Stadt und Land besorgen, Jhnen Recept verschreiben und sonst so gut er kan Behülflich seyn. Er solle auch der kleinen Gschau in gleichem den Examinibus Chirurgorum beywohnen. Der Censur der Apotheker Conten assistieren und bey den Sanitetsraths versammlungen zu erscheinen pflichtig seyn. Mitthin Jhme durch solches alles weder bey Vacanz der Oberen Stadt Arzet Stell noch um destwillen, das Er oder andere Herren Doctores Medicinäe das Wartgeld geniessen, kein rang gegeben werden. Disere Functiones getreulich und best seines vermögens zu verrichten und alles also zu halten solle der unter Stadtarzet schweeren.

Das starke Anwachsen der Armenpraxis im 18. Jahrhundert machte die Entlastung des ersten Stadtarztes zur dringenden Notwendigkeit. Die anfänglich mehr private Institution des Poliaters wurde immer unentbehrlicher und der Unterstadtarzt erhielt deshalb vom Staate eine fixe Besoldung. In der Regel wurde er später zum ersten Stadtarzt befördert, obschon sowohl in der Ordnung

als in anderen Bestimmungen ausdrücklich gesagt wird, daß weder durch diese Stelle noch durch ein anderes Wartgeld ein Anrecht auf die Archiaterstelle erwachsen solle. Die Unterstadtärzte selbst sollten aus den Medici stipendiati genommen werden und wenn sie Assistenten brauchten, sollten wiederum die Doctores stipendiati in Betracht fallen [162]).

Über den Betrieb der Poliatur gibt die Gschauordnung von 1769 etwelche Anhaltspunkte. Danach sollen die Landstreicher, die auf der Bettelfuhr krank in die Stadt kommen, fortgeschickt und vom Poliater mit innerlichen und äußerlichen Arzneien auf die Reise versehen werden. In der gleichen Ordnung wird dem Poliater nahe gelegt, daß er in der Verschreibung der Medikamente mit aller Bescheidenheit verfahre, auf einmal nur eine geringe Portion gebe und sich bemühe, zum Troste der Notleidenden kräftig wirkende Arzneien zu verschreiben. Zu diesem Zwecke soll er an das aufgestellte Dispensatorium gebunden sein und nur solche Medikamente auswählen, die leicht und billig zu beschaffen seien. Er durfte sodann nur diejenigen Patienten behandeln, die sich mit einem Schein von ihrem Pfarrer als unterstützungsbedürftig ausweisen konnten und er hatte über die Behandelten ein genaues Verzeichnis zu führen.

Außer den in der Ordnung aufgeführten Sanitätsbehörden gehörte der Unterstadtarzt 1769 auch der Ehrenkommission zur Prüfung fremder Ärzte an und im Jahre 1804 war er dem Lehrkörper am medizinisch-chirurgischen Institut einverleibt, mit der Verpflichtung, an den Krankenaufnahmetagen ein Kursivklinikum zu halten [163]).

Im Jahre 1807 waren aber die Ausgaben für die Poliatur unverhältnismäßig stark angewachsen. Trotzdem mußte die Einrichtung eine mangelhafte genannt werden, weil die entfernter wohnenden Kranken vom Poliater nur ungenügend versorgt werden konnten. Die Poliatur wurde denn auch im Jahre 1810 aus diesem Grunde aufgehoben. Man verwendete die für diesen Zweck bis dahin ausgegebenen Gelder zu Beiträgen an alle Gemeinden des Kantons für ihre Armenarztrechnungen und ordnete den bisherigen Poliater der Almosenpflege bei zur Kontrollierung der eingegangenen Rechnungen. Mit der Gründung der Universität wurde die Stelle des Unterstadtarztes aufgehoben [164]).

Was nun die Besoldung des Unterstadtarztes anbetrifft, so wurde dieselbe anfänglich privatim vom ersten Stadtarzt bestritten. Dr. Wagner und Dr. Muralt jun. erhielten damals 3 Mütt Kernen, 3 Eimer Wein und 20 Gulden Geld. Dr. Scheuchzer und Dr. Landolt dagegen bezogen als Unterstadtärzte gar keine Besoldung. Erst 1749 wurde von der Regierung eine solche von 6 Mütt Kernen, 6 Eimer Wein, 60 Gulden an Geld und 2 Klafter Buchenholz bewilligt. Im Jahre 1770 erhielt der Poliater 8 Eimer Wein, 8 Mütt Kernen, 80 Thaler, und wenn er einige Jahre gedient hatte, eine Zulage von 6 Eimer Wein, 6 Mütt Kernen, 60 Gulden Geld nebst 2 Klafter Buchenholz. 1803 war das Einkommen des Poliaters sowohl an Geld, Holz, Korn und Wein als an Fronfastengeld, Entschädigung für die Badeeinsätze, vierteljährlichen Geschenken von dem Apotheker und sogenannten Gutjahren das gleiche wie dasjenige des Archiaters. Als im Jahre 1809 die Besoldung der Medizinalbeamten neu geregelt wurde, erhielt der Unterstadtarzt gleich dem Archiater 800 Franken als fixen Gehalt mit Wegfall aller Extraentschädigungen und Geschenke [165]).

III.
Die Medici stipendiati.

Neben den beiden Stadtärzten gab es in Zürich noch weitere in öffentlichem Dienste stehende gelehrte Ärzte, die sogenannten Medici stipendiati, d. h. Ärzte mit einem jährlichen Wartgeld oder beneficium medicum. In den Akten begegnen wir ihnen zuerst im Jahre 1616, wo wir erfahren, daß man seit jeher neben den beiden Stadtärzten zwei Ärzte bestellte, „die wann von den erstern zwei einer oder beide abgehen würden ihnen succediren, und daß der letztern Platz auch wieder mit zwei neuen Doctoren versehen werde und hiemit in Allem nicht mehr als 4 Ärzte, so der Stadt dienen sein sollten." Die Einrichtung der öffentlichen Unterstützung der gelehrten Ärzte wird auf den mehrfach gerügten Ärztemangel im 16. Jahrhundert zurückzuführen sein, wo sich der Staat veranlaßt sah, selbst für die Ausbildung neuer Ärzte zu sorgen. Die Stipendien, die man den Studierenden zu ihrem Aufenthalt an fremden Universitäten bewilligt hatte, wurden dann auch nach Abschluß des Studiums weiter verabfolgt, bis den jungen Leuten eine definitive Anstellung als Stadtarzt oder Unterstadtarzt gegeben werden konnte. Der Andrang zu diesen Stipendien wurde aber immer größer, da mancher Vater seinen Sohn anstatt wie früher zum Predigtamte jetzt zum Medizinstudium veranlaßte, „damit er ruhiger und besser leben könne"[167]). Dies führte dazu, daß bis zu sechs Wartgelder an Ärzte ausbezahlt werden mußten. Dem Obmannamte erwuchs daraus eine jährliche Ausgabe von 1000 fl. Der eine und andere dieser besoldeten Doktoren habe aber für seine Besoldung wenig oder gar nichts geleistet. Man beschloß 1616, die Zahl der Medici stipendiati auf vier zu reduzieren und niemanden mehr auf Kosten der Regierung zum Studium der Medizin zuzulassen, bis die Zahl der Doctores stipendiati auf zwei herabgesunken sei; auch nach der Promotion sollten sie aus ihrem eigenen Vermögen und Erwerb leben. Doch konnte späterhin diese Beschränkung der Zahl der Stipendiaten nicht immer aufrecht erhalten werden. Zur Pestzeit im Jahre 1667 wurde ihre Zahl wiederum überschritten und ein Extrawartgeld aus dem Stift zum Großmünster an Dr. Wagner abgegeben. Er mußte sich dafür im Selnau, Spital und anderen Orten gebrauchen lassen[168]). 1679 wurden einschließlich der beiden Stadtärzte sechs Stipendiaten besoldet, „da ein Contagion verspüret worden". Sie wurden neuerdings auf vier reduziert und bestimmt, daß in Zukunft die neuen Stipendiaten zuerst von den Herren Doktoren und dem Stadtarzte in ihrer Kunst und Wissenschaft examiniert werden sollten[169]). 1683 endlich übernahm das Amt am Fraumünster „wegen vielen Volks und anscheinender Gefahr" die Bezahlung eines fünften Wartgeldes[170]).

Die Funktionen der Medici stipendiati bestanden in einer Ergänzung der Tätigkeit des Unterstadtarztes. So wurde ihnen 1678 verordnet, „fleißig dem Spital zu warten, fleißig an die Gschau zu gehen, auch im Spital vermöge der Ordnung wenigstens jeden Monat umb fleissig visitieren, damit die Kranken nit versäumt sondern nach Nothdurft verpflegt werden könnind. Item im Ötenbach und Selnau, auch in Contagions und Seuchenzeiten sich ohne Beschwerniss willig gebrauchen zu lassen sonderlich aber den Armen gegen bescheidenliche Belohnung oder um Gotteswillen zu dienen"[171]). Dazu mußten sie wie die Stadtärzte regelmäßig jeden Monat die Apotheken der Stadt visitieren, wie aus den Verordnungen von 1659 und 1663 hervorgeht[172]). Die Regierung verlangte 1659, daß sie wie in anderen Städten wöchentliche oder monatliche Zusammenkünfte einführen, um „von allerley innert der Zeit fürfallenden bedenklichen Zufällen des menschlichen Leibs ihre Meinungen zusammenzutragen, ... welches manchen Kranken zu sonderem Trost und treffen-

lichem Nutzen gereichen tüge“ [173]). Bei dieser Gelegenheit mögen auch die Gutachten besprochen worden sein, mit deren Abfassung sie gelegentlich betraut wurden. 1683 z. B. wurden sie aufgefordert, ihre Meinung über den sich einschleichenden Viehpresten dem Rate mitzuteilen [174]) und 1746 übergaben sie dem Sanitätsrat eine Abhandlung über Ursache, Zeichen, Verlauf, Prophylaxe und Heilung der zur Zeit zu Stadt und Land herrschenden Dysenterie mit Rezepten und Vorschriften für die Landärzte [175]). Auch zu Gutachten über fremde Ärzte wurden die Medici stipendiati herangezogen und je nach Bedürfnis betraute man sie mit anderen, speziellen Aufgaben. Als im Jahre 1687 eine Anzahl der in den öffentlichen Häusern einquartierten Piemonteser Exulanten erkrankte, wurden sie beauftragt, entweder „selbst persönlich abzuwarten“ oder, wenn sie es selbst nicht tun konnten, jemanden in ihrem Namen dazu zu verordnen. 1703 mußten sie die aus Oranien vertriebenen Glaubensgenossen im Waisenhaus, Spanweid, St. Jakob und Selnau ärztlich besorgen. Im Jahre 1697 endlich hatte der Spitalmeister das Recht, sie durch einen Boten holen zu lassen, wenn Geisteskranke unverhofft aufgenommen werden sollten [176]).

War der Oberstadtarzt abwesend, so übernahm der Unterstadtarzt seine Funktionen. Auch die Medici stipendiati rückten bei dieser Gelegenheit eine Stufe höher, indem sie des letzteren Stelle zu versehen und dem früheren Poliater zu assistieren hatten. Ebenso präsidierten sie in der Wundgschau, wenn die beiden Stadtärzte abwesend waren. Sie hatten seit ca. 1670 Zutritt zu dieser Behörde, erlangten darin bald das Stimmrecht und setzten es im Jahre 1704 durch, nicht wie bisher den Rang nach den Chirurgen zu haben, sondern gleich nach den Stadtärzten gesetzt zu werden [177]). Die Regierung scheint auch für eine weitere Ausbildung der Medici stipendiati besorgt gewesen zu sein. 1667 schrieb sie dem Dr. Wagner vor, daß er sich für sein Wartgeld im Selnau, Spital und an anderen Orten gebrauchen lasse, die übrige Zeit aber „ob den Bücheren sitze“ [178]) und 1704 beschloß sie, daß inskünftig zu den Operationen im Spital auch die Medici stipendiati eingeladen werden sollten.

Galten die bisher angeführten Verordnungen ganz allgemein für beide Stipendiaten, so treffen wir vom Jahre 1738 an eine reinliche Scheidung ihrer Funktionen [179]). Der eine besorgte in der Regel die Kranken im Waisenhaus und im Selnau, von 1770 an im Waisenhaus und im Zuchthaus, und hatte den Sitzungen der Waisenpflege beizuwohnen, wenn neue Kinder aufgenommen wurden. Neben ihm war außerdem ein Chirurg für die Behandlung der äußeren Leiden der Waisenkinder angestellt. Seine Stelle war die leichtere und besser bezahlte als diejenige des zweiten oder letzten Stipendiaten, der gewöhnlich bei ihrer Erledigung in diese vorrückte. Im Falle von Abwesenheit oder Krankheit des Poliaters war der Arzt am Waisenhaus sein Stellvertreter.

Dem zweiten Stipendiaten lag die Behandlung der Kranken an der Spanweid, im Krankenbad daselbst und von 1770 an auch die Besorgung des Lazaretts zum Schimmel ob. Er mußte wöchentlich wenigstens zwei Mal die Kranken an der Spanweid besuchen, in der Zeit der Badeeinsätze hingegen und wenn die Krankheiten es erforderten, öfters hingehen. Die äußerliche Behandlung der Kranken an der Spanweid besorgte der Blatternarzt am Ötenbach. Im 19. Jahrhundert war der Arzt an der Spanweid gleichzeitig auch Garnisonsarzt [180]), untersuchte die neu eintretenden Rekruten, behandelte die erkrankten Soldaten und unterrichtete die in die Schule einberufenen Fratres im Sanitätsdienst. Wie in früheren Zeiten hatten außerdem beide Ärzte den Sitzungen der Gschau beizuwohnen und sie waren verpflichtet, während der Dauer ansteckender Krankheiten sich den Befehlen der Regierung und des Sanitätsrates zu unterziehen. Nach der Verordnung von 1803 mußten sie den vom Sanitätskollegium abgenommenen medizinischen Examen beiwohnen. 1833 endlich wurden beide Stellen aufgehoben [181]).

Es erübrigt noch kurz auf die Besoldungs-

verhältnisse der Medici stipendiati einzugehen. Die Wartgelder wurden in den früheren Zeiten zur Hälfte von der Regierung, zur Hälfte vom Chorherrenstift zum Großmünster bezahlt. Auch das Fraumünsteramt bestritt zeitweise ein Wartgeld. 1618 betrug ein solches 8 Mütt Kernen, 8 Eimer Wein und 80 Gulden Geld, desgleichen noch 1803, in welchem Jahre der erste Stipendiatus dazu noch 9 ℔ Geld als Gutjahr vom Waisenhaus erhielt. Der zweite Stipendiatus bezog statt dessen 36 Schilling für die Badeinsätze vom Pfleger an der Spanweid. Im Jahre 1809 erhielten beide 8 Mütt Kernen, 8 Eimer Wein und 176 Franken an Geld und 1810 endlich statt dessen 320 Franken [182]).

C. Die öffentlich angestellten Wundärzte.

I.

Der Stadtschnittarzt.

Bestimmtere Nachrichten von einer öffentlichen Anstellung und Besoldung von Wundärzten liegen erst aus der Mitte des 16. Jahrhunderts vor. Zu dieser Zeit finden wir am Heiliggeistspital zwei Wundärzte angestellt, der eine war der Spitalarzt oder Scherer am Spital, der andere der Stadtschnittarzt. Der Spitalarzt war offenbar der ältere und ursprünglich der einzige Chirurg im Spital. Er besorgte ganz allgemein die chirurgische Behandlung der Spitalpatienten; der Stadtschnittarzt dagegen war speziell für den Bruchschnitt, den Steinschnitt und die Staroperationen bestellt. Dem Range nach stand er über dem Spitalarzt und hatte mit dem gelehrten Stadtarzt den gleichen Eid zu schwören, wie aus dem Einleitungspassus hervorgeht: „Disen Eyd soll sowohl der so nit Doctor, als der so Doctor, schwehren und hiemit ein gemeiner Eyd sein“ [183]). In den Protokollen wird er häufig Stadtarzt genannt, welcher Titel offenbar für das hohe Ansehen dieser Stelle spricht. In den späteren Zeiten hat dies zu mancherlei Verwechslungen mit den gelehrten Stadtärzten, dem Archiater und Poliater geführt und ist wahrscheinlich die Ursache, daß eine ganze Anzahl dieser Schnittärzte mit dem Doktortitel benannt wurden. Andere Benennungen waren: chirurgischer Stadtarzt, Stadtwundarzt oder Kantonswundarzt.

Den besten Einblick in die Funktionen des Stadtschnittarztes im 16. Jahrhundert gibt uns die Bestallungsurkunde des berühmten Meisters Jakob Rueff, der sich selbst „urbis Tigurinae chirurgus et lithotomus“ nennt [184]). Bis zum Jahre 1552 war dieser für das „Steyn und Bruchschniden“ öffentlich angestellt und erhielt nun dazu noch eine zweite Bestallung für innere Krankheiten, Geburtshülfe und für den Hebammenunterricht. Er versah demnach zugleich den Dienst des Stadtschnittarztes und den des späteren Unterstadtarztes, wie oben bereits angeführt worden ist. Der erste Anstellungsvertrag Rueffs nimmt Bezug auf einen „alten bestallbrief“, der nun 1552 mit einigen Änderungen erneuert wurde. Rueff mußte danach:

„mit siner kunst, So er von Gott und fromen lüten empfangen und überkommen hatt Es sye mit dem Steyn, bruch, wind, weyd, fleysch, blůt und wasser karnöffel, kröpf, gewächße, überbeyn, die wasser sucht ouch mit dem Ougenschniden, und der selben Artzney worin er den unsern hilflich sin mag, mengklichem warten, Dientstlich gewertig und gespannen sin. Jnn trüwen mit uns und den selben handlen. Unnd allweg sin bests thůn, nach bester siner verstentnus. Er soll ouch die unseren belonung halb zimlich und bescheidenlich halten nach

sinen Eeren. Unnd ob wir Jm etlich uß unser statt, Landen und gebieten So von Armůt wegen nit zů lonen hetten zů ordnen und Jnn Sammlung oder Spital erkennen wurden, Jnen Jrer Armůt und unvermuglihkeit halb umb Gottes willen, on belonung hilf zethůnd. Das soll er vergebens schuldig und willig sin."

Für arme Landesfremde, die der Rat in das Spital aufnehmen ließ, bezahlte er Rueff für einen jeden 2 Gulden und 10 Schilling Trinkgeld, solche mit Vermögen hatten selbst mit ihm abzurechnen. Für seine Patienten hatte Rueff im Spital eine eigene Stube, die ihm zur Verwaltung und Unterhaltung weiterhin überlassen wurde und als Wartgeld für diese Funktion bezog er jährlich 40 Gulden und Holz in natura, dazu wie es scheint den Ertrag eines Hauses und Gartens, offenbar der früheren Amtswohnung.

Die zweite Anstellung Rueffs für die Behandlung innerer Krankheiten wird in der Bestallung mit nachfolgendem Passus begründet:

„Jnansechen des mangels. So die Bestelten Doctores und libartzet yetzmaln hand M. Jacobe als zů dem man ein liebe und willen hatt gantz notürfftig ... Damitt aber by den unseren von wegen der libartzney dest mynder mangel sige, und man denselben kranken hilf und Rath mitteylen möge So soll genanter M. Jacob mit der lybartzney uff uns und unser eignen underthanen Burger und verwanten Ouch zu warten schuldig und verbunden syn." Er verpflichtete sich: „mit libs krankheiten wie die Je zů ziten vorhanden sind, und dem wasser geschowen, gegen den unseren Richen und Armen Jungen und Alten alzit Rath und hilf nach sinem vermegen. das best und wegest thůn, Jederzit umb ein zimliche gebürliche belonung, und so Armůtt vorhanden Soll er durch Gottes willen on belonung sin bests thůn, wie man siner bescheidenheit wol vertruwet." Fremde konnte er ganz nach seinem Willen in Behandlung annehmen oder abweisen, sofern es sich nicht um Schnittoperationen handelte. Man wollte ihn auch mit Rücksicht auf seine vielen Geschäfte nicht damit versäumen, stets bei der Gschau der Sondersiechen dabei zu sein. Er sollte dazu nur in zweifelhaften und streitigen Fällen zugezogen werden. „Danne von wegen der Hebamen. Soll er Jnn der Stadt, Jnn den wachten und uff der Landschafft den Hebamen und kindenden Frowen, Jnn den zůfälen der geburten und wo es die noturfft erfordert schuldig und pflichtig syn, Reichen und Armen zu warten, zu Raten und zu helffen. Ouch die Hebamen zu allen fronvasten wie es sich begibt, wenn unsere verordneten Jnn berüfend ald bietend. Sy zu behören. Examinieren und underrichten nach sinem besten vermögen." Neben den in diesen beiden Bestallungen vorgesehenen Kranken durfte Rueff auch Privatpatienten annehmen und solche nach eingeholter Erlaubnis des Bürgermeisters auch auswärts besuchen. In Anbetracht der vermehrten Pflichten durch die Behandlung der innerlich Kranken und der Wöchnerinnen erhielt er nebst der schon angeführten Besoldung weitere 3 Mütt Kernen, 3 Malter Hafer, 12 Eimer Wein und Holz als Wartgeld. Des weiteren wurde ihm auf sein besonderes Ansuchen hin und weil er schon mehr als 20 Jahre den Dienst getreulich versehen hatte „die gantz besoldung Jnn lipdings wys sin leben lang" zugestanden.

Neben dem Anstellungsvertrag, der Pflichtordnung, wie wir eine solche eben zum Teil wörtlich wiedergegeben haben, gab es eine Eidformel, auf die der Stadtschnittarzt der Sitte der Zeit gemäß zu schwören hatte. Sie war, wie bereits gesagt wurde, identisch mit derjenigen des Stadtarztes und als solche auch in den neueren Zeiten fast wörtlich übereinstimmend mit der im Kapitel über den Stadtarzt aus dem 15. Jahrhundert wiedergegebenen Formel, sodaß ich hier auf ihre Wiedergabe verzichten kann [185]).

Zu der Stelle des Stadtschnittarztes sollten laut Verfügung von 1693 alle Chirurgen der Stadt den Zutritt haben. Doch mußten jedenfalls entsprechend der Verpflichtung zu den speziellen Operationen auch die nötigen Vorkenntnisse und Übung in denselben vorausgesetzt werden können, obwohl in den Akten keine diesbezügliche Bestimmungen aufzufinden sind. Im Schoße der Gesellschaft der Chirurgen aber kam es 1675 zu längeren Auseinandersetzungen über die Besetzung der Stadtschnittarztstelle, aus denen hervorgeht, daß für die Ausübung des Bruchschnittes ein besonderer Lehrbrief verlangt wurde und nur Chirurgen mit diesem Ausweise zu der Stelle zugelassen waren [186]). Diese scheinen aber im 17. Jahrhundert wenigstens in der Stadt selten gewesen zu sein, sodaß öfters Leute von auswärts zu der Stelle herangezogen werden mußten, so z. B. Abraham Hegi, der 1675 zum Vizestadtschnittarzt vorgeschlagen wurde. Über seine Vorbildung erfahren wir bei dieser Gelegenheit [187]), daß er „gegen 14 Jahre lang in der Frömde in dem Römischen Rych hin und wider und sonderlich durch langwirige übung in dem weit berümbten Spital zu Straßburg in der Schnitt und wund Arzney so

weit kommen, daß er aller Orthen da er sitharo gewesen schöne curen und operationen verichtet und bereits in myn Hr. Spital seine Kunsterfahrenheit vilfältig und mit grossem lob an den Tag gegeben.“ Im Jahre 1704 schildert uns Freytag in seinem Gesuche um die freigewordene Stadtschnittarztstelle die zu diesem Posten erforderlichen Eigenschaften [188]). Für die Staroperation seien vor allem „erfahrne steife und gewüße händ“ notwendig, denn es könne ein nur „geringes Fehlerlin die Blindheit verursachen“ und ein kleiner Fehlschnitt bei der Bruchoperation einem Menschen das Leben kosten. Er rühmt sich in dem Gesuche, daß er stets glückliche Kuren gemacht und an fremden Orten viel Lob und große Erfahrung sich erworben habe. Im Jahre 1738 machte sich eine Bewegung bemerkbar, den jeweiligen Stadtschnittarzt vor seiner Wahl einer Prüfung durch die Gschaubehörde zu unterstellen [189]). Es wurde eine Kommission aus dem kleinen Rate bestellt, die sich mit Zuzug der beiden Stadtärzte über die Angelegenheit beraten sollte. Diese verzichtete ohne weiteres auf ein theoretisches Examen, weil die Prätendenten bereits examiniert seien und weil es in dieser Stelle auf keine Theorie, die leicht durch das Lesen guter Autoren zu erlangen sei, sondern auf die Praxis ankomme. Der Vorschlag einer praktischen Prüfung hatte eher Aussicht auf Annahme. Es sollte der Petent nämlich 14 Tage lang in den Gschausitzungen die Patienten untersuchen, „von den Herren Medicis um die Natur und Beschaffenheit des Zustandes und die vorzunehmenden Operationen, was vor Teil laediert und was für andere durch den Schnitt laediert oder verschonet werden müssen, was für ein Apparat von Messern, bäuschen, in specie Bandagen, medicamenten und anderem ihm von nöten befragt und so er hierauf vernüglich antworte ihm der Patient zur öffentlichen Operation übergeben werden.“ Aber auch dieser Vorschlag wurde abgewiesen, weil sämtlichen Bewerbern von Seite der Ärzte das beste Zeugnis ausgestellt wurde.

Vom 17. Jahrhundert an war der Stadtschnittarzt Mitglied der Wundgschau und hatte in derselben Sitz und Stimme, ausgenommen in denjenigen Fällen, die seine eigenen Patienten betrafen, über die er wohl ein judicium nicht aber ein votum decisivum haben sollte. In gleicher Weise war er Mitglied der kleinen oder geheimen Gschau, der Verordneten für die Zeddelzensur und für die Badeeinsätze. Im Laufe der Zeit erhielt er in der Wundgschau das unbedingte Stimmrecht und wechselte in den Sitzungen den Rang mit dem Gschaumeister, je nach der Anciennität. Bis zum Jahre 1704 hatte er auch den Vorsitz vor den beiden Medici stipendiati, was ihm diese nun streitig machten, indem sie sich auf ihre akademische Würde beriefen [190]). Die Gesellschaft der Chirurgen wehrte sich für ihren Vertreter und machte geltend, daß die Schnittärzte seit der Schaffung der Wundgschau in der Behörde saßen, währenddem die Doctores stipendiati erst seit 30 Jahren ihr angehörten. Vom Jahre 1700 an wurde der Stadtschnittarzt, wie die geschworenen Meister, zu den obrigkeitlichen Visitationen zugezogen [191]), 1753 wurde er Mitglied des Collegiums zur Prüfung fremder Ärzte und 1803 Mitglied des Sanitätsrates. In der Gesellschaft der Chirurgen mußte jeder, der zu dieser Ehrenstelle gelangte, nach der Vorschrift ihrer Ordnungen, einen silbernen Becher schenken. Bedeutsam war die Stellung des Schnittarztes im medizinischen Ausbildungswesen. Schon 1716 wurde er verpflichtet, zu den Operationen auch junge lernbegierige Chirurgen zuzuziehen, damit sie in diesem Fache die nötigen Erfahrungen sammeln können und zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde er dem medizinisch-chirurgischen Institut als Lehrer beigeordnet. Er hatte wie der Spitalarzt wöchentlich den Studierenden zwei klinische Unterrichtsstunden zu geben und allen den Zutritt zu den Krankenbesuchen und zu den chirurgischen Operationen zu gestatten. Die Zuziehung des Stadtschnittarztes zu den Prüfungen der angehenden Chirurgen zu Beginn des 19. Jahrhunderts haben wir im vorangehenden Kapitel bereits erwähnt.

Im 17. und 18. Jahrhundert wurde dem Stadtschnittarzt jeweilen ein sogenannter Vicarius beigegeben, der nach dem Tode des ersteren meist in die Schnittarztstelle nachrückte. Der kleine Rat wählte den Vikar in freier Wahl aus denjenigen Meistern, welche sich getrauten, diesen Dienst mit Ehren zu versehen [192]). Der Gewählte erhielt 1705 20 Gulden aus dem Seckelamt und das gewohnte Schnittgeld. Die Funktionen des Vizestadtschnittarztes werden ungefähr dieselben gewesen sein wie die seines Vorgesetzten. So berichtet uns der oben angeführte Konrad Freytag [193]), daß er in seinem neunjährigen Vikardienste „an allerhand Brüchen, Starren, Krebs und Haasenscharten durch Gottes Hilff glückliche Schnitte oder operationen verrichtet". Der Vizestadtschnittarzt Heinrich Steinfels berichtet in einem Gesuche an die Regierung, daß er nun „in die 35 Jahr lang in dem Schnydstübly ehrlich und glücklich gearbeitet, wobey ich von ußwertigen operationibus, die ich in Klöstern in unßerer Stadt und uff der Landschaft an frömden und Heimischen verrichtet und sich auf ein schöne Zahl belauffen nicht rechne" [194]). Eine andere Quelle ergänzt diese Mitteilung dahin, daß Steinfels kraft eines Vertrages mit den Klöstern Muri und Wettingen von diesen ein jährliches Wartgeld in Form von Früchten bezog. Der Rat billigte im Jahre 1695 dieses Verhältnis mit der Einschränkung, daß die Klöster ohne verbindende Pflicht bedient werden mögen [195]).

Wenn wir nun zu einer genaueren Betrachtung der chirurgischen Tätigkeit unseres Stadtschnittarztes übergehen, so gibt uns der gütliche Vergleich in einer Kompetenzstreitigkeit der drei öffentlich angestellten Wundärzte im Jahre 1753 eine bis in alle Details spezifizierte Umschreibung seiner Funktionen [196]). Dem Stadtschnittarzt kamen zu:

„1. Alle Arthen von Krankheiten der Augen, wie nicht weniger die an denen dem Organo Visus zugehörenden theilen sich ereignende Contusiones et Laesiones, wobey sonderheitlich auch die bey solch manigfältigen verletzungen und zufählen vorkommend erforderliche Operationes mit einbegriffen sind. 2. Alle Krankheiten der Nase und Ohren samt dererselben verletzungen (insofehrn die Haubt-Laesion ein solches Organon vornehmlich beschädiget) item der Polypus Narium et Aurium, so auch das so genannte Ozoena, wo selbiger namlich nichts Cancröses an sich hat. 3. Alle die Einfache und doppelte Hasen-Scharten, sie seyen gleich von Geburth, oder durch äusserliche Gewalt, oder aber etwann aus versaumter zusammenheilung der verwundeten Lefzen entstanden. 4. Die Vulnera Abdominis an allen Regionibus, wann namlich von denen partibus Contentis ein prolapsus zugegen; Als Ex. gr. verwundete und incarcerirte intestina et Omentum. 5. Alle Herniae S. Verae S. Spuriae; Ex. gr. Ventrales Umbilicales, Inguinales, Scrotales Crurales, aquosae, carnosae et Varicosae zu welcher Claß annoch gehören die Herniotomia et Paracenthesis abdominis et Scroti bey Hydropicis. 6. Alle Arthen von Krankheiten und verschidene Verletzungen, wie auch die Jnflammationes und Geschwülste so an denenn partibus genitalibus beyderley Geschlechts entstehen (in so fehrn namlich Nichts Venerisches mit unterlaufet) darunter auch die Fistulae Jnguinales so a Hernia Jncarcerata entstanden mit zu rechnen sind. 7. Alle Jnflammationes, Laesiones, Tumores abscebus, Ulcerae et Fistulae so sich um den Anum und das perinaeum ereignen. 8. Alle an dem Menschlichen Leib sich zeigende Muter-Mähler, von was Gattung sie immer seyn mögen, darunter auch die zusammengewachsenen Finger, Spina Bifida und Hydrocephalus gehören. 9. Alle die an dem Menschlichen Leib sich ereignenden Tumores Cystici, welche durch einen frischen Schnitt und Exstirpation müssen weggenohmen werden, als da sind Steatoma, Meliceris, und Atheroma. 10. Alle Krankheiten, zufähl und verletzungen so sich an der Urin Blase und Harn-Röhre äussern (die Venerischen ausgenohmen) darunter sonderheitlich die Calculosi sich befinden und diejenigen so noth am Wasserlösen haben, als by welchen eine Operation und Cadether, oder andere äussere hilfsmittel administriret werden müssen."

Unglücklich verlaufene Bruchoperationen machten am Schlusse des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts viel von sich reden. Es wurde auf obrigkeitlichen Beschluß hin im Jahre 1704 eine eigene Kommission eingesetzt, welche den Schnittkuren im Spital beiwohnen und nachher „by Jhren hohen Pflicht und Eyden die gründliche Wahrheit sagen, wie die Schnittcur bis hin abgeloffen" [197]). Sie berichtete nun, daß nicht nur der frühere Stadtschnittarzt Hegi unglücklich operiert habe, sondern auch sein Nachfolger Herr Steinfels, welcher sich aber sowohl in der Schnittstube, als anderswo gegenüber den Patienten so fleißig und liebreich gezeigt habe, daß man ihm nur alles Gute nachreden könne. Der unglückliche Verlauf der Operationen scheint hauptsächlich

darin bestanden zu haben, daß nach der Entlassung der Patienten aus dem Spital sich bei ihnen sogenannte Oberbrüche einstellten und die Leute deshalb wiederum vor die Gschau kamen. Das Gutachten behandelte fünf Fälle. Die drei ersten bekamen Oberbrüche und wurden deswegen mit Bruchbändern versehen. In einem Fall war der Bruch von so ungewöhnlicher Größe gewesen, daß auch andere erfahrene Schnittärzte sich entsetzt hätten, ihn zu operieren, doch war der Mann nach der Operation im Stande, mit Hülfe eines Bruchbandes auch schwere Arbeit zu verrichten. Der vierte Patient war an Tetanus gestorben und die Sektion ergab, „dass der Schnitt recht wol verrichtet gewesen, auch die Wunden heil und die Schnur abgefallen war, so dass der Arzet kein schuld gehabt, sonder was inerlichs darzu geschlagen habe, wie dann dieser patient eben sehr forchtsam gewesen." Der fünfte Fall endlich betraf einen Knaben, dessen Mutter behauptete, er habe einen Bruch. Nachdem er bereits zur Operation festgebunden war, bewirkte der zugezogene Stadtarzt, daß diese nicht ausgeführt wurde, da weder er noch Steinfels eine Hernie finden konnten. Zu dem erwähnten dritten Fall äußerte sich Steinfels selbst[198]), daß er denselben „nicht schneiden wollen ohne im beyseyn sämptlicher Herren Medicorum und Chirurgorum Löblicher Gschaw, denen ich in wehrender operation gezeigt, wie weit mit erhaltung des patienten die Sache zu bringen sei, wan aber ich den Oberbruch wegnemmen müesse, so werde der spasmus und convulsiones sich bald einfinden und der patient bald sterben müssen. Welches die Herren einhellig approbiert und gesagt, dass ein band minder als ein todtenbaum schade." Weiter äußert sich Steinfels, es sei „vor Gott besser zu verantworten, einen patienten vorsetzlich uf einen Oberbruch zu Schneiden, als ihne wüssentlich in höchste lebensgefahr, ja gar in Tod zu stürzen."

Um nun diesen Bruchoperationen einen glücklicheren Erfolg zu sichern, wurde eine Reihe von Neuerungen beschlossen. Bereits 1689 war verfügt worden, für die Operationen künftig etwa auch einen jüngeren, erfahrenen Meister heranzuziehen. Zwei Jahre darauf wurde Stadtschnittarzt Hegi seiner unglücklichen Operationen wegen zu nüchternem Leben ermahnt und zugleich beschlossen, die Operationen in Zukunft an einem bequemeren Ort verrichten zu lassen und gehörig Wartepersonal beizugeben. Das Gutachten von 1704 schlug die folgenden Verbesserungen vor:

„1. Dass künfftig wan ein operation vorgenommen werden wolle, die Herren Medici so wartgelter bezeuchend auch darzu berüfft werden. 2. Damit dem operatorj jedoch wegen allzuvilen gestrengs kein ohngelegenheit causiert werde, möchten die Herren verordneten nach dem umbgang und abwechslung dem Schnitt bywohnen; auch der operator mit einlassung frömder und heimbscher Persohnen, die nit hieher gehören sich der bescheidenheit gebrauchen. 3. Weilen leicht zu erachten, daß einem Patienten der operiert werden sol von selbsten bang gnug seige, als werden die Herren verordneten sich ins könftig by solchen anlässen nit mehr by dem patienten, sonder an einem anderen ohrt versammlen, Jhr gebätt und andere zurüstung alda verrichten, damit dem patienten nit mehrere forcht (welche zum Spasmo vil beytragt) verursachet, sonder einanderen nach trostlich zur operation geschritten werden. 4. dass man ohne noth nit leichter dingen zum Schnitte schreite, sonder auch mit gebänd helffe und trachte die brüch by tüchtigen subjectis ohne ausnahm des testis oder gar ohne schnitt zu curieren, da jederzeit in casibus ordinariis nach gewohnheit, in extraordinariis aber nach gutem Rat zu verfahren, damit so vil möglich weder zuhöch (als welches lebens halb gefährlich) noch zunider (als darvon gern Oberbrüch entstehen) geschnitten werden. 5. Solle einem patienten ferner wie bisanhin erlaubt sein ohngeachtet selbiger vor der gschaw sich angemeldet hette, wan ihm der bestimte operator nit gefiele, einen anderen Burger so der Schnitt Cur kundig zu erwehlen, doch dass solchen fahls die operation aussert dem Spital und auf eigene Cösten geschehe. Hette aber der patient mehrere anmuthung zu des Stadtschnittarzets vicario, als aber dem Stattschnittarzet selbs, sol er denselben auch im Schneidstüblj und auf oberkeitliche Cösten brauchen mögen. 6. Speis und trankh auch anderer sachen halb alles by den habenden guten ordnungen und dem Rathschlag von A. 1693 sein verbleiben haben, und denselbigen fleissig obgehalten werden"[199]).

Etwas eigenartig mutet uns die Verordnung von 1696 an, daß Leute, welche nur aus Lebensüberdruß die Herniotomie an sich vornehmen lassen wollen, mit Freundlichkeit ab und zur Geduld gewiesen werden sollten. Solche Vorkommnisse mögen mit den schlechten Erfolgen der Opera-

tionen in dieser Zeit in Zusammenhang stehen, doch dürften die Lebensmüden nur selten auf ihre Rechnung gekommen sein, da nach der Zusammenstellung Muralts von den 117 mit Brüchen behafteten Patienten, die in den Jahren 1674-1693 den Stadtschnittärzten in das Schnittstübli zur Operation übergeben wurden, nur 18 Personen starben und 99 davonkamen [200]).

Über die weiteren Operationen unserer Stadtschnittärzte wie z. B. über den Steinschnitt oder das Starstechen sind in den Akten keine detaillierten Angaben zu finden. Doch besitzen wir hierüber Publikationen von Stadtschnittärzten, wie auch über die Herniotomie und andere operative Eingriffe. Die meisten Arbeiten sind in den „Chirurgischen Schrifften" und in den „Schrifften von der Wund-Artzney", die von Muralt am Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts herausgegeben wurden, abgedruckt [201]). Vor allem hervorgetan hat sich Joh. Kon. Freytag, der sich durch neue Methoden der Staroperation einen Namen gemacht hat, doch muß die Würdigung der wissenschaftlichen Tätigkeit unserer Schnittärzte einer anderen Arbeit vorbehalten sein. Es möge hier genügen, noch auf das bekannte Hebammenbüchlein Rueffs und seine lateinische Abhandlung über Geschwülste hingewiesen zu haben [202]). Felix Wirtz sodann, der allerdings noch nicht sicher als Stadtschnittarzt nachgewiesen ist, schrieb das berühmte „Feldbuch der Wundarzney", eines der bedeutendsten und originellsten Bücher des 16. Jahrhunderts, das seinen Verfasser an die Seite Parés, des großen Reformators der Chirurgie stellt.

Bei der allmählich vermehrten Berücksichtigung der chirurgischen Ausbildung auch an den Universitäten konnten natürlich die nicht akademisch gebildeten Chirurgen mit den gelehrten Ärzten auf die Dauer nicht konkurrieren. Trotzdem ist in Zürich die Stadtschnittarztstelle bis ins 19. Jahrhundert hinein stets von Wundärzten bekleidet worden. Erst im Jahre 1813 übernahm ein gelehrter Arzt, Dr. Joh. Locher, das Amt, das dann mit der Eröffnung der Universität im Jahre 1833 aufgehoben wurde.

Zum Schlusse haben wir noch kurz auf die Besoldungsverhältnisse einzugehen. Diejenigen von Jak. Rueff haben wir bereits in seiner Pflichtordnung wiedergegeben. 1565 wurden dem Stadtschnittarzt alle Fronfasten 10 ℔ aus dem Seckelamt zuerkannt und dieser Gehalt 1567 um 12 gl jährlich verbessert. Außer diesem Wartgeld bezogen die Schnittärzte für jeden Patienten, den sie im Spital behandelten, eine bestimmte Entschädigung, nämlich 4 ℔ 10 ß, dazu nach jeder Operation den sogenannten Schnittwein und Brot. In früheren Zeiten mußten sie aus ihrer Besoldung auch die Medikamente und Bruchbänder beschaffen, von 1693 an aber erhielten sie für jedes Bruchband, das sie verabreichten, 1 gl 32 ß, für ein Kinderbruchband 1 gl. Im Jahre 1770 bezog der Stadtschnittarzt vom Staate einen Jahresgehalt von 10 Mütt Kernen, 8 Eimer Wein, 6 Malter Hafer und 20 Gulden Geld, vom Spitalamt jährlich 3 Eimer Wein und wöchentlich 7 Brote, dazu für jede Operation 1 Kopf Wein und 1 Brot. Für jeden Patienten, den er behandelte, erhielt er 2 gl 10 ß und für die Mitwirkung bei den Badeeinsätzen 1 ℔ 10 ß vom Pfleger an der Spanweid. 1803 bezog er das folgende Einkommen: 10 Mütt Kernen, 12 Eimer Wein, 6 Malter Hafer und 28 ℔ Geld aus dem Obmannamt, 3 Eimer Wein, jede Woche 7 Brötlj und 1 gl 32 ß Gutjahr aus dem Spitalamt, dazu jede Fronfasten 5 gl aus dem Seckelamt, ferner für jede Operation 1 Kopf Wein und 1 Brötlj, daneben von jedem einfach eingeschriebenen Kranken 2 gl 10 ß, von den mehrfach eingeschriebenen, das heißt solchen, die ungewöhnlich lange im Spital verweilten, entsprechend mehr. Für eine Operation erhielt er soviel als für einen einfach eingeschriebenen Patienten gerechnet wurde. Endlich bezog er noch 36 gl Fronfastengeld und 36 gl für die Badeeinsätze. Am Neujahr mußte er dagegen dem Archiater und Poliater je 8 gl Gutjahr geben. 1809 betrug die Besoldung des Stadtschnittarztes 10 Mütt Kernen, 6 Malter Hafer, 12 Eimer Wein und

1329 Fr. und im Jahre 1810 statt dessen 1600 Fr.[203]). Als eine Art Witwengehalt haben wir die Einrichtung anzusehen, daß gewöhnlich der neugewählte Schnittarzt der Witwe seines Vorgängers 1—3 Jahre lang einen bestimmten Teil seines Gehaltes überlassen mußte, man nannte dies den Nachdienst und richtete ihn offenbar so lange ein, wie ihn der Verstorbene für seinen Vorgänger besorgt hatte[204]).

Verzeichnis der Stadtschnittärzte.

	Ernennung	Todesjahr
Philipp ?	1530	
Rueff, Jakob	1532	1558
Hafner, Peter	1559	1592
Zehnder, Manuel	1565	
Hirtzgartner, Matthias	1568	1617
Landolt, Hans Bernhard	1600	1615
Heitz, Hans Konrad		1628
Bodmer, Hans Jakob	1628	1632
Heitz, Kaspar		1634
Engeler, Leonhard	1632	
Hegi, Abraham	1691	1704
Steinfels, Hans Heinrich	1704	1708
Freytag, Johann Konrad	1708	1738
Lavater, Peter	1738	1745
Meyer, Johann Konrad	1745	1788
Meyer, Hans Konrad	1788	1813
Locher, Johann Jakob Dr.	1813	1832
Locher-Zwingli, Heinrich Dr.	1832	bis zur Aufhebung d. Stelle

II.
Der Spitalarzt.

Der erste Spitalarzt, dem wir in den Akten begegnen, ist „Scherer Ulrich von dem Spital", der 1513 den Zürcher Truppen nach Mailand beigegeben wurde[205]). Zu diesen Zeiten scheint der Spitalarzt noch die gesamte ärztliche Behandlung der in das Spital aufgenommenen Kranken besorgt zu haben. Dafür spricht auch die Pflichtordnung von 1551, die ich hier auszugsweise wiedergebe[206]). Danach hatte er die Kranken, die aus Gnaden in das Spital aufgenommen wurden, zu arznen und zu besorgen, wie die Notdurft es erforderte, dieselben alle 14 Tage oder längstens alle 3 Wochen zu rasieren, ihnen wo es erforderlich war, die Zähne auszuziehen und zu Ader zu lassen. Fremde Landstreicher, die um Gottes willen in das Spital aufgenommen wurden, hatte er 14 Tage lang ohne besondere Belohnung zu behandeln. Nach dieser Zeit mußte der Spitalmeister dieselben „auf Karren, ald Sonsten für weg fertigen und Schicken", ausgenommen diejenigen, denen ein gesessener Rat die weitere Behandlung erlaubte. Er durfte auch keine Kranke behandeln, die nicht vorher durch die „Meister Schärer" besichtigt und darauf hin untersucht worden waren, ob ihnen zu helfen sei. Alle Unheilbaren sollten abgewiesen werden, diejenigen aber, bei denen eine Heilung zu erhoffen war, erhielten nach der Genehmigung durch den Rat einen Zeddel als Ausweis für den Spitalarzt. Sollte eine Amputation gemacht werden, so mußte der Kranke vorher durch die genannten Meister besichtigt und die Erlaubnis zur Operation von ihnen erteilt werden. Für seine Bemühungen erhielt Meister Ringli, um den es sich hier handelt, jährlich 5 Mütt Kernen auf Martini und 5 Eimer Wein zu Herbst, dazu 4 ℔ 5 ß Trinkgeld für jeden behandelten Patienten und ferner für das Rasieren jedes Mal 1 Kopf Wein und 1 Brot. Die Pfründer aber, die ihre Pfründe selbst erkauft hatten, mußten ihn für seine Leistungen selbst entschädigen. Die Pflichtordnungen von 1566 und 1585 fügen zu diesen Bestimmungen noch hinzu, daß der Spitalarzt auch für eine rationelle Ernährung der Patienten besorgt sein müsse, da es sich gezeigt habe, daß eine gute Ordnung im Essen und Trinken das vornehmste in allen Heilungen von alten und neuen Schäden, speziell der „Lybsflüssen"

sei. Zum Schlusse der Ordnung wird der Spitalmeister, der Oberbeamte der Ökonomie, aufgefordert, darauf zu achten, daß der Scherer seine Pflicht tue und wenn er es daran ermangeln lasse, ihn zu ermahnen oder bei den Spitalpflegern zu verzeigen [207]).

Den besten Einblick in die Funktionen des Spitalarztes bieten uns sodann Eid und Pflichtordnung von 1704, die ich ihrer Wichtigkeit wegen hier wörtlich wiedergebe [208]).

„Unser Spital Artzet sol schweeren dem Burger Meister, Rath und den Zweihunderten, dem grossen Rath unser Stadt Zürich gehorsam zu seyn und ob Er ützid vernehmen das uns gemeiner unser Statt oder dem Land Schaden und gebresten bringen möchte daßelb uns fürzebringen, auch den nutzen des Spitals zu förderen und so vil an Jhm ligt, deßen schaden zu wenden und mit seiner kunst armen und Reichen, sonderlich denen im Spital und so Jhme von der Gschauw anvertraut werden, zu warten und darinn gleich und gemein zu seyn, auch sich des von alter har Jhme bestimmten Artzetlohns zu vergnügen, insonderheit aber sich der Gottesforcht und nüechterkeit zu befleißen und dem Spital fleißig und so offt es die nothwendigkeit der Patienten Schäden erfordert abzuwarten und umb wichtige fäl mit einem jeweiligen Statt Artzet jederzeit zu consultieren, auch keine Patienten ohne Vorwüssen der Gschauw und Jhme ertheilende Zedel anzunemmen, es wäre dañ ein ohnentbehrlicher nothfal, deßgleichen gute und nach der Kunst praeparierte Medicamenta herzuschaffen und nach jedeße Schaden beschaffenheit zu applicieren und mit den Patienten freündlich liebreich und mitleidig zu verfahren, und endlich von unser Statt Zürich nit zu reisen ohne eines Statt Artztes erlaubnus alles getreülich und ohngefährlich.“ Nach diesem Eide wurde dem Spitalarzt die folgende Ordnung vorgelesen: „Was die Patienten auf dem Land und sogenannten Jahrs Patienten betrifft, sol er Fronfastenlich der Loblichen Gschauw rechenschafft geben, in was für einem zustand sich ein jeder befinde, und wo möglich Selbige in Person stellen oder zum wenigsten wann sie zu weit entlegen, von Jhren Herren Pfahreren einen schrifftlichen bericht einbringen, auch wann dieselben nit weiter als ein Stund von der Statt entlegen wären, sie zu gewüßen Zeiten auch selbs besuchen und tractieren. Ein Spital-Artzet soll sich auch gegen seinen Mit Meisteren deßgleichen gegen frömbden Studiosis Medicinae gesellen und Lehrknaben freündlich und dienstbar erzeigen und Jhnen den zugang, insonderheit bey wichtigen operationen nit spehren. Seine Gesellen soll er alles ernsts dahin halten, daß Sie im Spital keine ohnfugen treiben, sonder sich der bscheidenheit und nüechterkeit befleißen thügen. Und damit die Oberkeitlichen Äemter mit so überschwenklichen ausgaben nit beschwert, und die nöthige Sparsamkeit beobachtet werde, sollen die geringeren und leichten Schäden eintweder mit Artzneyen durch den Statt-Artzet aus der Apothek versehen oder dem Spithal-Artzet 2, 3. oder mehr für ein Patient eingeschrieben, hergegen aber Jhme auch wann es mit den Patienten sich gar zu lang verweilen, und Er mit dem ordinarj lohn nit bestehen könnte, je nach gewüßenhaftem Guthbefinden Loblicher Gschauw mehreres geschöpft werden“ [208]).

Die Hauptfunktion des Spitalarztes war also die chirurgische Behandlung aller Patienten im Spital, mit Ausnahme der speziellen Eingriffe, die dem Stadtschnittarzt zukamen, und die ambulante Behandlung von Kranken mit äußeren Leiden außerhalb der Krankenanstalt. Er hatte demnach eine Art chirurgische Poliklinik, wie der Unterstadtarzt eine solche für die innerlich Kranken unterhielt. Bis zum Jahre 1530 besorgte der Spitalscherer Mr. Ulrich die Gschau der Feldsiechen und er wurde nach seinem Tode durch zwei Scherer in diesem Amte ersetzt [209]). Auch in der großen Gschau scheint der Spitalarzt von jeher vertreten gewesen zu sein, hatte aber bis zum Jahre 1798 darin keine Stimme, von da an das unbedingte Votum, ausgenommen in den ihn persönlich angehenden Fällen. Außerdem wohnte er der Zeddelzensur und den Badeeinsätzen bei.

Schon frühe wurde er für die chirurgische Heranbildung der angehenden Wundärzte in Anspruch genommen, wie wir aus der bereits angeführten Pflichtordnung entnehmen können. Bei der Eröffnung des medizinisch-chirurgischen Institutes im Jahre 1782 sodann gelangten der Spitalarzt sowohl als der Stadtschnittarzt an den Rat mit der Bitte, ihnen zu gestatten, den Zöglingen an den Patienten im Spital am Krankenbett chirurgisch-klinischen Unterricht erteilen zu dürfen. Die Regierung schätzte das Anerbieten und drückte beiden ihre Zufriedenheit darüber aus. Der Spitalarzt wurde dann zu zwei wöchentlichen Unterrichtsstunden in der Chirurgie am Institut verpflichtet und sollte zu den täglichen Krankenbesuchen und zu den Operationen den Studierenden den Zutritt gestatten [210]).

In der Gesellschaft der Chirurgen hatte jedes Mitglied, das zu dem Ehrenposten des Spitalarztes gelangte, laut ihrer Ordnungen 10 Gulden für einen Becher zu stiften. Jedenfalls war die Stelle des

Spitalarztes ein sehr begehrter Posten, sodaß im Jahre 1654 einzelne Chirurgen der Regierung ihre Dienste um einen geringeren Lohn anboten, als ihn der bisherige Spitalarzt bezogen hatte. In der Mitte des 18. Jahrhunderts stellte die Gesellschaft der Chirurgen ein Gesuch an den Rat, die Spitalarztstelle nicht mehr auf Lebenszeit, sondern auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zu vergeben, um jüngeren Wundärzten auf diese Weise Gelegenkeit zu geben, ihre Kenntnisse mehr als bisher in öffentlichen Anstellungen anzuwenden [211]), welche Anregung unberücksichtigt blieb.

Eine gewichtige Rolle spielten unsere Spitalärzte auch in der Behandlung der Kriegsverletzten. Manche von ihnen zogen als Feldscherer mit der Truppe aus, wie der bereits angeführte Meister Ulrich, andere behandelten die in das Spital überführten Verwundeten zu Hause, wie wir im Kapitel über die Kriegslazarette dargetan haben. Auch in den Pestzeiten mußten die Spitalärzte mithelfen, indem man in der Mitte des 16. Jahrhunderts noch die Pestkranken zuerst im Spital unterbrachte und sie erst bei dessen Überfüllung ins Selnau überführte. In einer Eingabe an die Regierung um Verbesserung seiner Besoldung schildert Spitalarzt Zehnder die Unannehmlichkeiten seines Berufes, vor allem auch die nicht geringen Gefahren bei ansteckenden Krankheiten, die ihm zur Zeit der durchreisenden französischen Exulanten und Piemonteser seinen Sohn, einen Gesellen und einen Jungen entrissen hätten [212]). Er habe außerdem an einem großen Zulauf von armem Volk zu leiden, dem er ohne Entschädigung zu Ader lassen müsse. Für die schweren Fälle im Spital müsse er für Arzneien selbst mehr auslegen, als sein Honorar für die betreffenden Personen betrage.

Der Spitalarzt scheint übrigens neben seiner öffentlichen Anstellung jeweilen noch eine eigene Scherstube betrieben zu haben, indem sich Meister Josias Keller ca. 1645 darüber beklagt, daß „ein Spital Arzet und der Arzet am Ötenbach Jre schärstuben nüzid zů genießen und aber wunder wenig Kunden und nebent dem Spital und Ötenbach ußerhalb nüzid zu verdienen habend, dan meniglich dise beiden Arzeten scherstuben schücht, dz also dise beiden Arzet sich Jrer diensten allein behelfen müßen“ [213]).

Wie alle übrigen Medizinalpersonen der Stadt, so stand auch der Spitalarzt seit jeher unter der Oberaufsicht der Wundgschaubehörde und des ersten Stadtarztes. In einer gemeinsamen Ordnung für den Stadtschnittarzt und den Spitalarzt vom Jahre 1810 wird diesen von neuem aufgetragen, bei wichtigen äußerlichen Krankheiten oder vor großen Operationen ihre Ansichten der Wundgschau zur „Consultation“ vorzutragen, in dringenden Fällen jedoch eine Besprechung mit dem Archiater zu halten und hierauf die Herren der Gschau zur Operation einzuladen. Wenn die Patienten der beiden Chirurgen eines gelehrten Arztes bedurften, sollte der Archiater darum angegangen werden. Bei Abwesenheit eines der beiden Chirurgen sollte einer den anderen in seinem Amte vertreten. Den Abwarten im Spital durften sie keine Aufträge erteilen, welche dieselben nicht vollkommen und ohne Schaden für die Patienten ausführen konnten [214]).

Der Spitalarzt hatte sodann wie der Stadtschnittarzt einen eigenen Vicarius. Im Jahre 1697 wurde ihm von der Regierung ausdrücklich gestattet, einen solchen halten zu dürfen, allerdings auf eigene Kosten [215]). Doch scheint er schon 1566 und 1674 Hilfspersonen für seine Verrichtungen nötig gehabt zu haben, indem ihm in diesen Jahren befohlen werden mußte, die Spitalpatienten so viel als möglich selbst und nicht durch seinen Gesellen behandeln zu lassen. Der Spitalarzt oder sein Vicarius mußten die Patienten morgens und abends besuchen und bei dem Anlegen von Verbänden zugegen sein. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Spitalarzt und dem Vicarius in Bezug auf die Verbände entschied der Stadtarzt, wie der Patient zu verbinden und zu behandeln sei. Der Vicarius hatte überhaupt eine recht selbständige Stellung. Er mußte nach der Verordnung von 1707 speziell vereidigt werden und die Verantwortung

für seine Patienten auf sich nehmen, durfte die Kranken aus der eigenen Officin mit Medikamenten versehen und damit er mit umso größerem Fleiß und Lust arbeitete, sollte ihm „völlige Versicherung zur Survivance“ gegeben werden, das heißt zur Stelle des Spitalarztes nach dem Ableben des damaligen Wundarztes Zehnder. Als Lohn erhielt er 3 ℔ 5 ß für jeden Patienten, den er behandelte [216]). Was die chirurgischen Funktionen anbetrifft, scheint kein Unterschied zwischen dem Spitalarzt und seinem Vikar bestanden zu haben. In dem Zeugnis, das die Regierung 1734 einem solchen Vikare ausstellte, heißt es z. B., daß derselbe „die gefarlichesten chirurgischen Operationes so einem experimentiertem Chirurgo und Operatori occurrieren können, als Trepanationibus, Exstirpationibus, Amputationibus und andere mit aller habilitet... zu des Grossen Gottes Ehr und unserer Administration Vergnügung, auch der Armen leidenden Patienten trostlicher Restitution verrichtet“ habe [217]).

Nach dem Bericht des Spitalarztes Zehnder wurden von ihm und seinem Vikar in den Jahren 1700—1704 im ganzen 541 Patienten behandelt, von denen 518 kuriert, 12 gestorben und 11 zu Jahrespatienten gemacht worden sind, wie aus dem Gschaubuch ersichtlich sei. Über 100 Patienten wurden zudem außerhalb des Spitals an ihrem Wohnort behandelt. Die große Zahl der Heilungen sei um so höher einzuschätzen, als vor die Gschau nur „ußgehungerte an gantzer Natur geschwechte, auch meist von Vych-Stümpel oder unerfahrnen Arzeten beireits übel verderbte Menschen“ kommen [218]).

Von größtem Interesse ist sodann die genaue Spezifikation aller Operationen und Krankheiten, deren Behandlung dem Spitalarzte zustand. Wir verdanken ihre Zusammenstellung dem im letzten Kapitel schon erwähnten Kompetenzstreit zwischen den drei öffentlich angestellten Chirurgen im Jahre 1753 [219]). Danach gehören dem jeweiligen Spitalarzt:

„1. Alle verwundungen des Menschlichen Cörpers an dem Haupt, Gesicht, Lippen des Mundes, Zunge und Rachen; Auch die zuweilen nach befinden der umständen erforderliche Ligaturen und Suturen; die Verbrennungen benannter theilen, worunter die Verbrennungen der Nase und Ohren sowohl als auch die fractura ossium Nasi zuzehlen und wo die vornemste Läsion in denen partibus vicinis vil wichtiger als die Läsion des Organi selbsten, als gehört derselben Cur auch hiehar. 2. Die Verwundungen des Trunci; und darbey zu Zeiten benöthigte Operation der Bronchiotomie, so auch die Operation der Paracenthesis Thoracis; ferner die an dem Trunco offt vorfallende gastroraphie (ausgenohmen die verwundungen der Augen und die darbey erforderlichen Operationen; die Verwundungen derer Genitalium beyderley Geschlechtes und die Verwundungen des Jntestini Recti.). 3. Alle Verwundungen derer Artuum; die Amputatio Artuum et Extremitatuum, dannethin die wegnehmung derer überflüßigen fingeren und Zeehen, auch derer so die Kinder mit auf die Welt bringen; die Läsiones Nervorum et Tendinum benebst derer Suturen. 4. Alle Arthen von Jnflamationen, von was grad und hefftigkeit sie immer sind, und wo sie sich immer befindent, außert an denen Augen und Genitalibus, oder so sich etwas Venerisches darbey erzeiget. 5. Alle Arthen abscessus Ex. gr. Anthraces Carbunculi, Metastases febriles, worunter auch in sonderheit zu zehlen die so in Jnguine zu entstehen pflegen, oder mit nammen die Bubones benigni. 6. Alle Arthen ulcera worunter in sonderheit die Ambustiones samt denen ulceribus Oris gehören. 7. Alle diejenigen Tumores welche entweder durch Resolventia, oder wo solches nicht möglich durch Suppurantia in statum naturalem widerum sollen gebracht werden, worunter in sonderheit die Tumores Mammarum, bey welchen nichts Cancroses zu Supponieren, wie nicht weniger die Scropheln, welche sowohl durch das Meßer, als aber per Suppurantia vieleicht Corrosiva können aus dem weg gebracht werden, es seye dann Sach daß etwas Cancroses oder Venerisches darhinter steke. 8. Alle Tumores so eine Cariem, Spinam Ventosam et Exostosin zum grund haben; die Lupiae welche eine Materiam Seboroso-Purulentam in sich schliessen; fehrner die Fungi et ganglia. 9. Alle Arthen Krankheiten derer Gebeinen welche nichts Venerisches anzeigen. 10. Alle Arthen der Fistlen, Exceptis Fistula Lacrymali, Scroti, Perinaei et Ani, oder so etwas Hernioses dabey könnte observirt werden. 11. Die Contusiones et conquasationes (wo selbige sich nicht an denen ausbedungenen partibus befinden) die Extensiones et strictura Nervorum et Tendinum. 12. Die distorsiones, Luxationes Completa et incompleta, Fracturae omnis generis et Fissurae Ossium, samt der dabey offt benöthigten Operation der Trepanation. 13. Die Affectus Arthritici et Rheumatici, so selbige der Chirurgischen Mittlen bedörffen. 14. Die Anchylosis oder erstarrung der gelenken, und Atrophia oder Schwindung der Glideren.

Aus all dem Angeführten ersehen wir, daß unsere Spitalärzte recht vielseitige und tüchtige Männer gewesen sein mußten, um den vielen An-

forderungen gerecht werden zu können. In medizinisch literarischer Beziehung sind sie weniger hervorgetreten. In den von Muralt im 17. und 18. Jahrhundert herausgegebenen Schriften haben die Spitalärzte Zehnder und Ruff und die Spitalarzt-Vikare Steinfels und Ringli chirurgische Beobachtungen publiziert und von Spitalarzt Burkhard ist eine wertvolle Zusammenstellung von 500 pathologisch anatomischen Untersuchungen im Manuskript erhalten [220]).

Das gleiche Schicksal, wie wir es für die Stadtschnittärzte oben ausgeführt haben, mußte begreiflicherweise auch die Spitalärzte treffen. Nachdem die Vertreter des Chirurgenstandes bis ins 19. Jahrhundert hinein unangefochten und in aller Ehre die Spitalarztstelle versehen hatten, wurden sie 1807 durch gelehrte Ärzte darin abgelöst. Mit der Eröffnung der Universität im Jahre 1833 wurde die Stelle aufgehoben, resp. mit derjenigen des Professors für Chirurgie verschmolzen.

Die Besoldungsverhältnisse des Spitalarztes im 16. Jahrhundert haben wir bereits kennen gelernt. Anfänglich wurde er aus dem Seckelamt, von 1558 an vom Almosenamt, bezahlt. Im 17. Jahrhundert erhielt er für jeden Patienten 4 ℔ 5 ß Arztgeld, das aber infolge von Unterbietung bei Neubesetzung der Stelle zeitweise auf die Hälfte reduziert wurde [221]). In dieser Bezahlung war die Entschädigung für die gelieferten Arzneimittel inbegriffen. Unter Spitalarzt Leonhard Zehnder wurde dann das Patientengeld auf 3 ℔ 5 ß erhöht und ihm 1691 für seine großen Verdienste ein persönliches Additament von 1 ℔ pro Patient gewährt; doch mußte er versprechen, als Großratsmitglied sich nicht um eine Amtsverwaltung zu bewerben [222]). Im Jahre 1770 erhielt der Spitalarzt jährlich 5 Mütt Kernen, 9 Eimer Wein und wöchentlich 14 Brote aus dem Spitalamt, dazu für jeden Patienten 2 gl 5 ß, vom Spitalamt jährlich ein Hemd und vom Pfleger an der Spanweid 1 ℔ 16 ß für den ersten Badeeinsatz. Der Wein und die Brote bekam er für die Operationen und das alle 14 Tage vorzunehmende Barbieren der Patienten. 1803 betrug sein Einkommen: 5 Mütt Kernen und 9 Eimer Wein jährlich, 36 gl für die Badeinsätze und 16 gl Fronfastengeld, 14 Brote wöchentlich nebst einem Brot für jede Operation, 100 gl für das Rasieren der Patienten und Hauskinder und 2 gl 5 ß für jeden einfach eingeschriebenen Patienten, für mehrfach eingeschriebene entsprechend mehr. Zu Neujahr aber mußte er den beiden Stadtärzten das gewohnte Gutjahr geben. Im Jahre 1809 endlich erhielt der Spitalarzt 10 Mütt Kernen, 10 Eimer Wein und 1420 Fr. und 1810 statt dessen 1600 Fr. wie der Stadtschnitt arzt [223]).

Verzeichnis der Spitalärzte.

	Ernennung	Todesjahr
Rüsegger, Hans ?	1503 erw.	1552
Ulrich, von dem Spital	1513 erw.	1530
Notz, Joder ?	1532 u. 41 erw.	1564
Theodor	1536 u. 41 erw.	
Wirtz, Felix ?	1539 erw.	
Ringli, Lienhard	1540 ?	1550
Stoll, Felix	1555 ?	1574
Wolff, Jakob	1582	
Zehnder, Hans Heinrich	1595	1636
Zehnder, Christoph	1633	1654
Zehnder, Leonhard	1654	1705
Ruff, Hans Heinrich	1705	1732
Heidegger, Diethelm	1732	
Landolt	1739 erw.	
Heidegger, Johann	1751	1780
Burkhard, Hans Rudolf	1780	1784
Locher, Hans Heinrich	1784	1807
Locher, Johann Jakob Dr.	1807	1832
Meyer, Johann Ludwig Dr.	1813	1852

III.
Der Blaternarzt am Ötenbach.

Wie Pest und Aussatz, so hielt auch die Syphilis in der Schweiz ihren Einzug. Nach den Angaben der Chronisten soll sie namentlich durch die aus den neapolitanischen Kriegszügen unter Karl VIII. im Jahre 1495 nach Hause zurückkehrender Söldner eingeschleppt worden sein. In Zürich tritt bereits 1496 ein eigener Arzt für die Behandlung dieser Kranken auf und zwar ein Wundarzt, welchem Stande auch späterhin die Behandlung der Haut- und Geschlechtskranken oblag. Der Rat befahl, es solle „Hans Heinrich, der sich der artzneye mit Inen understat uss dem hus, do er yetz ist verenndern, vnnd an ein sundrig heimlich ennd zu der Statt Ringgmur oder füruss ziehen“[224]). Vom Jahre 1525 an wurden dann die Syphilitischen im ehemaligen Frauenkloster am Ötenbach untergebracht und 1528 Rudolf Weber zum Arzt am Blaternhaus ernannt, nachdem er mit Vorschlägen wegen seiner Entschädigung für das Arznen „der armen blatterechten Leute“ an den Rat gelangt war. Er erhielt eine jährliche Besoldung von 40 Gulden und aus dem Almosen für jede Person in der Stadt 1 gl 5 ß, für einen Patienten außerhalb derselben 2 gl 5 ß zum Trinkgeld[225]). Sein Nachfolger Hans Jenni wurde 1530 zunächst provisorisch für ein Jahr angestellt und ihm kein Jahrgeld, sondern nur zum Trinkgeld der Betrag von 4 ß für jede behandelte Person zugesprochen[226]). Ein weiterer Anstellungsvertrag aus dem Jahre 1555 befaßt sich in der Hauptsache mit den Funktionen der über die Anstalt gesetzten Aufsichtskommission und bestimmt die Einnahmen des Arztes[227]). Weit ausführlicher sind die Ordnungen von 1566 und 1585, in welchen die einzuschlagende Behandlung der Syphilitischen bis in alle Details dem Blaternarzte vorgeschrieben wird, wodurch uns willkommene Einblicke in die therapeutischen Verfahren jener Zeit geboten werden. Über die Vielseitigkeit seiner Funktionen aber orientiert am besten der schon mehrfach erwähnte Vergleich zwischen den drei öffentlich angestellten Chirurgen der Stadt vom Jahre 1753[228]). Danach gehörten in die Kompetenz des Blaternarztes: „1. das Blateren Hauß, und die daselbst hin geordneten patienten. Ex. gr. Als da sind Venerische, Cancrosi, Scirrhosi, Leprosi, Semi-Leprosi, Scabiosi, Scorbutici und auch diejenigen so mit Herpete, Psora humida et Sicca, Jnflammatione Colle Suspecta et ulceribus malignis behafftet sind. 2. Die Spanweid oder das Hauß zu St. Moritzen, und alle daselbsten vorfallende äußerliche Krankheiten, wie nicht weniger die daselbsthin aufgenohmenen Baad-Gäste, so selbige namlich während dem gebrauch des Baads, auf was weise es immer wäre, zufähliger weise beschädiget wurden wo von ausgenohmen sind diejenigen Affect, welche schon vor der Baader-Cur von einem Hr. Statt- oder Spittal-Artzet tractiert worden sind. 3. Das Sellnau und alle daselbsten sich ereignend äußerliche Krankheiten ohne Ausnahm und underscheid. 4. Das Grind-stüblj und die dorthin aufgenohmene Grindige. Deßgleichen alle Scabiosos in dem Spittal, in der Statt und auf der Landschafft, wann sie ein Lobl. Wund Gschau um hilff Jmploriren, so auch alle Pfründere im Spittal welche an Lue Venerea, Tinea etc Laboriren. 5. Alle Gefangenschafften und alle zustände damit die Gefangenen befallen werden.“

Die übrigen Ordnungen für die Blaternärzte aus dem 18. Jahrhundert und diejenigen von 1810, 22 und 27 weichen nur in Nebensächlichkeiten von der angeführten Zusammenstellung ab. Aus allen geht hervor, daß der Arzt am Ötenbach in erster Linie der Spezialarzt für alle Haut- und Geschlechtskranken in den öffentlichen Krankenanstalten der Stadt gewesen ist, außerdem lag ihm die gesamte chirurgische Behandlung der Patienten an der Spanweid, im Röslibad, im Selnau resp. im Lazarett zum Schimmel und im Zuchthaus ob und drittens endlich war er verpflichtet, in den

„Contagionszeiten“ sich dem Rate zur Verfügung zu stellen. Er wohnte im Ötenbach, mußte aber die Kranken an der Spanweid wöchentlich zwei Mal und in der Badezeit jeden zweiten Tag besuchen, ebenso hatte er im Zuchthaus und in den übrigen Gefängnissen mindestens zwei Mal wöchentlich nach den Kranken zu sehen. Nach der Ordnung von 1827 war er ferner verpflichtet, täglich bei den Schwefelräucherungen im Spital zugegen zu sein [229]).

Neben seiner öffentlichen Anstellung betrieb der Arzt am Ötenbach auch eine Privatpraxis, wie aus der Klage Josias Kellers hervorgeht, daß der Spitalarzt und der Arzt am Ötenbach in ihren „Schärstuben“ nur wenig zu tun hätten, weil die Leute diese meiden [230]). Auch wird in der Ordnung des Blaternhauses von 1585 verlangt, daß der Arzt die selbst bezahlenden Patienten in seinem eigenen Hause arzne oder dafür ein besonderes Haus kaufe, damit die Stadt nicht mit deren Unterhalt beschwert werde [231]).

Vom Jahre 1610 an war der Arzt am Ötenbach Beisitzer in der Gschau, in deren Sitzungen er konstatieren sollte, ob die ihm zur Behandlung zugewiesenen Kranken auch wirklich an den „bösen Blateren“ leiden. Ein eigentliches Stimmrecht kam ihm zwar nicht zu, doch durfte er seine Meinung äußern und Ratschläge erteilen. Mit seiner Anwesenheit wollte man verhindern, daß die genannte Behörde immer mehr nicht Syphilitische in das Blaternhaus verordnete [232]). Auch für das Ausbildungswesen der Chirurgen der Stadt leistete der Arzt am Ötenbach seinen Beitrag, indem er zu Beginn des 19. Jahrhunderts dem Lehrkörper des medizinisch-chirurgischen Institutes einverleibt wurde und verpflichtet war, in seinem Spital ein Clinicum zu halten und die Studierenden zu seinen Operationen einzuladen [233]).

Der Arzt am Ötenbach hatte auch einen Vikar, der ihn bei seinen vielen Verrichtungen unterstützte. Im Jahre 1621 ist derselbe zum ersten Mal in den Akten angeführt und 1627 hatte ihm sein Vorgesetzter auf obrigkeitlichen Befehl 2 Mütt Kernen, 2 Eimer Wein, 40 ℔ Geld für das Holz und den halben Arztlohn abzugeben [234]). Auch 1697 und 1699 wurde dem Blaternarzt die Anstellung eines Vikars gestattet, doch mußte derselbe vorerst von der Gschaubehörde genehmigt sein und sollte im Hause des Arztes wohnen [235]). Nach den neueren Verordnungen von 1810, 22 und 27 wurde der Blaternarzt direkt zur Anstellung eines geschickten und zuverlässigen Vikars oder Gehülfen verpflichtet, weil inzwischen die Syphilitischen in das entfernt liegende Krankenhaus an der Spanweid verlegt worden waren, der Blaternarzt jedoch in seinem Hause am Ötenbach verblieb. Der Gehilfe mußte in allen den genannten Krankenanstalten ebenfalls Besuche machen, die Männer im Blaternhaus, in der Grindstube im Spital und im Zuchthaus wöchentlich ein Mal rasieren und nötigenfalls die Nacht bei den Patienten in der Spanweid zubringen [236]).

Die Stelle des Blaternarztes war, wie die des Spital- und des Stadtschnittarztes, ein begehrter Posten für die Chirurgen der Stadt, zu deren Erlangung ein jahrelanger Vikardienst in Kauf genommen wurde und für die sich vor allem auch die im Ausland tätig gewesenen Chirurgen gerne meldeten. In der Gesellschaft der Chirurgen mußten diejenigen, die zu dem Amte gelangten, 6 Gulden für einen Becher entrichten. Umgekehrt berichtet uns Eßlinger, daß nach dem Tode von Mr. Steffen sich „kein Bürgerlicher Arzet wegen scheuhens wollte hierzu gebrauchen lassen“ [237]). Zeitweise scheint auch die Pflichttreue dieser Blaternärzte zu wünschen übrig gelassen zu haben. So mußte ihnen 1562 befohlen werden, die Kranken täglich zwei- oder doch wenigstens einmal zu besuchen und man hielt es der Nachlässigkeit des Arztes wegen für nötig, dem Amtmann des Klosters am Ötenbach den Auftrag zu geben, ihn zu beaufsichtigen und darüber zu wachen, daß er seine Pflicht tue. Im Jahre 1566 wurde sogar dem Gesinde anbefohlen, Pflichtversäumnisse des Arztes höheren Ortes anzuzeigen [238]). Außerdem hatte eine besondere Aufsichtskommission die An-

stalt von Zeit zu Zeit zu visitieren, wie wir bereits in der Beschreibung des Blaternhauses ausgeführt haben und sie besaß das Recht, dem Arzte an seinem Lohn abzuziehen, wenn er seine Pflicht nicht tat. Konstatierte sie, daß er mit arznen mehr verdiente als seine Ordnung zuließ, so hatte sie dies dem Rate anzuzeigen [239]).

Wenn wir nun zu einer etwas genaueren Betrachtung der medizinischen Verrichtungen des Arztes am Ötenbach übergehen, so vernehmen wir in einem Bittgesuch Eßlingers von 1693, daß derselbe während seines 21 jährigen Dienstes an der Anstalt „Schenkel Arme Finger Zehen mänliche ruthen abgenommen, weibsbilder die von den Soldaten schantlich tractiert und angesteckt curiert, gar tote Frucht auß Mutterleib genommen, underschiedenliche Krebsschaden geschniten und curiert, allerhand wüste Blatern und französische wartzen vertriben, einem ellenden Mensch am linken fuß alle zehen hinweggestemmt..." [240]). Die Aufnahme der Kranken in die Anstalt war nach der Ordnung von 1585 so geregelt, daß der Blaternarzt keine Patienten zur Behandlung annehmen durfte, die nicht vorher durch die „Geordneten zum Blaternhaus", die beiden Stadtärzte und drei Chirurgen der Stadt, auf ihr Leiden hin untersucht und ihm zur Behandlung übergeben worden waren. Wen er ohne diese offizielle Zuweisung behandelte, für den war die Stadt nicht verpflichtet, ihn zu entschädigen [241]). In späterer Zeit geschah die Aufnahme der Syphilitischen vor der Wundgschaubehörde, der der Blaternarzt von 1610 an ebenfalls angehörte. In schweren Krankheitsfällen, besonders vor wichtigen Operationen, mußte er vorher in der Gschau darüber referieren oder in dringenden Fällen sich mit dem Archiater beraten und die Herren der Gschau zur Operation einladen. Für eine regelrechte Behandlung der Syphilitischen rechnete man eine Kurzeit von 4—5 Wochen. Die Genesenen hatte er so bald wie möglich zur Entlassung vor die Wundgschau zu bringen, doch durfte er sie nach der Ordnung von 1585 auch nicht zu früh wegschicken, damit sie nicht wiederkommen und der Stadt doppelte Kosten verursachten. Über die Unheilbaren und solche, welche mehr als drei Monate in Behandlung standen, hatte er der Gschau Bericht zu erstatten.

Für die bei den Syphilitischen im 16. Jahrhundert angewandte Therapie haben wir an der mehrfach zitierten Ordnung von 1585 eine ergiebige Quelle. Ich lasse die betreffenden Stelle hier im Wortlaut folgen:

„Und so sölle meister Jacob Bumann und ein Jeder nach Jm kommender Arzet, diewyl derselben bresten gar mengerleig sind alls etlich allein schlecht offen schäden, etliche große Weetag im Houpt und allen glideren, etliche leme und anderes haben sol er sy all angentz alenthalben bschouwen, die Krankheyten eigentlich und grundtlich unterscheiden, damit sy dester Ee hinweg und ab dem Costen kommind, dann sich offt begibt, das die Kranken etwas verschwygend und erst anzeigend wann sy des ersten prestens genässen sind, damit sy lang by spyß und tranck belyben könind, dardurch zwifacher Kosten ufgadt und Je nach dem der Schaden Jst, Artznyg und Cur darzu gebruchen so darzu dienet und nit alle kranken one underscheid mit einerleig Artznyg geheillet und gearznet werden. Und glych zum anfang Jede Person mit rechter darzu dienender purgatz purgieren, hernach einen schweiß thrunk geben, daruf laßen schwitzen, und so einer alt ful scheden hette, sy sygen Jm halß oder anderschwo, mit flyß wol reinigen, hernach mit Röüchen oder Salben, bis uff syn Statt fürfaren und sömlichs alle tag einanderen nach bruchen und kein tag underlassen, es bescheche dann blöde halb. Er sol ouch alle Morgen so lang by Jnen blyben, bis sy alle geröückt, gesalbet und nach der gepür versorget werden, Ouch selbs Jnnen und Jedem besonder die Röüch unnd Salb ordnen was einem jeden zu dienet. Damit sy nit zu wenig noch zuvil thüigind, deßglychen sy hernach alle mit rechter ordnung zum schweyß verordnet werdint. Und ob etwan ein Kranker verstopft were unnd kein stulgang hette, daß er Jm denselben fürdere unnd sonderlich allen Kranken Jnn miten der Cur, damit Jnnen der fluß dester minder Jnn Halß und mund kömme. Er sol ouch Jnnen allen flyssig zu den hälsen lůgen und so das mul wee kompt sy ernstlich zu dem gurglen mannen, mit gurgelwasser das Jnnen dienstlich syge unnd den fluß nit zu bald stelle. Deßglychen das er sonst alle tag Abents und Morgens wytter zu Jnnen sechen unnd was von nöten Jnnen ordnen und nit zulaßen, das sy die Kranken einanderen selbs Röückind, salbind und verbindind, sonder er, alls der daruf bestelt und besoldet wirt, sömlichs ußrichten damit nüdt versumpt und vill großes Kostens erspart werde. Unnd diewyl dann an der Cur und Artzney diser plag treffenlich vil an der spys, ouch essen und trinken gelegen ist, solle

der Artzet, sidmalen er am besten weiß was einem Jeden dienet, dem knecht unnd der frouwen mit ernst bevelchen, das sy demselben das so er Jm heyßt gen und nüdt anderes, ouch weder minder noch meer gebint. Er der Artzet soll ouch so fast er kann, die so er Röückt und salbet zůsammen Jnn ein stuben leggen, dieselbig fürer heitzen, ouch die Kranken mit Ernst vermanen Jnn der Stuben zů belyben, deßglychen der Knecht versechen, das die stuben ouch andere thüren unden im huß sampt den fänsteren wol beschloßen sygen“ [242]).

Nach der Blaternhausordnung von 1609 scheint man dann von der geschilderten Therapie abgewichen zu sein, das Salben mit der Quecksilbersalbe ist nicht mehr angeführt, ebenso fehlt das Räuchern [243]). Man wird der Zeit gemäß zur Anwendung von Guajakholz übergegangen sein, da um diese Zeit mehrfach von der Verabreichung von Holzgetränken die Rede ist. Neben den Syphilitischen wurden auch Patienten mit „alten fistulierten Schäden und veralteten Geschwüren“ mit den sogenannten Holztränken behandelt und für sie ein besonderes Zimmer im Blaternhause eingerichtet.

Von den Ärzten am Ötenbach haben uns zwei medizinische Publikationen hinterlassen. Im 16. Jahrhundert gab Mr. Jak. Bauman 8 Jahre nach dem Erscheinen der epochemachenden Anatomie Vesals einen deutschen Auszug derselben mit prächtigen Tafeln heraus, der drei Auflagen erlebte [244]). Hauptmann Eßlinger sodann legte gegen Ende des 17. Jahrhunderts in den chirurgischen Schriften Muralts seine Erfahrungen in der Behandlung der Pest in Uster, über Typhusepidemien, über Fälle von Lues, Gonorrhoe, Erbgrind, Epilepsie und chirurgische Affektionen nieder.

Die Besoldung der ersten Blaternärzte im 16. Jahrhundert haben wir oben bereits angeführt. 1579 wurde dem Scherer Jakob Bauman sein Dienst- und Fronfastengeld von 20 auf 50 Gulden erhöht. Dazu bezog er laut Ordnung von 1585 für jede Person, die er behandelte 4 ℔ 5 ß Trinkgeld. Von 1619 an wohnte der Blaternarzt mit seiner Familie im Krankenhaus am Ötenbach. Man übergab ihm die Führung des gesamten Haushaltes der Anstalt in der Absicht, den bisherigen großen Verbrauch zu vermindern. Der Arzt hatte das Haus mit allem Hausrate lehensweise zu übernehmen und für die Ergänzung des abgehenden Mobiliars zu sorgen. Die in der Anstalt untergebrachten Patienten mußte er selbst mit Speise und Trank und mit Arzneien versehen. Wenn er Dienste benötigte, so sollte er diese auf eigene Kosten unterhalten. Er hatte freie Wohnung und eine Jahresbesoldung von 6 Mütt Kernen, 6 Eimer Wein und 33 ℔ Geld. Für die Holztränke und die Apotheke erhielt er 40 ℔, auch wurden ihm 20 Klafter Brennholz geliefert. Für einen Patienten rechnete man eine Kurzeit von 4—5 Wochen, wofür der Arzt vom Amt am Ötenbach 5 ℔ nebst 3 ℔ wöchentlich für den Unterhalt erhielt. Für Kranke, welche länger als 4—5 Wochen in der Anstalt bleiben mußten, erhielt er eine verhältnismäßige Entschädigung, welche von der Aufnahmekommission in jedem einzelnen Fall bestimmt wurde. Fremde Personen mußten mit dem Arzt selber wegen Lohn und Kostgeld übereinkommen und zwar so, daß dem Rat durch sie keine Unkosten erwuchsen [245]). Im Jahre 1696 erhielt der Blaternarzt für jeden Patienten 5 ℔ 5 ß und 4 ℔ wöchentliches Tischgeld, für die Behandlung der Grindkranken im Spital für jeden 4 ℔ 5 ß aus dem Amt am Ötenbach [246]). 1770 hatte er neben der freien Wohnung 6 Mütt Kernen, 6 Eimer Wein, 20 Gulden für Medikamente und 40 Gulden für Holz, dazu für jeden Patienten 2 gl 10 ß und wöchentlich 1 gl 20 ß Tischgeld. Nach einer Zusammenstellung von 1803 bezog er außer den genannten Einkünften 36 gl für die Badeeinsätze an der Spanweid, 36 gl Fronfastengeld und wöchentlich 2 Brötli aus dem Spitalamt; für die Kranken am Waisenhause wurde er gegen eine spezifizierte Rechnung besonders bezahlt. Alles Leinenzeug zu Binden, Schleissen und anderen Bandagen lieferten jeweilen die betreffenden Krankenhäuser. Wie die übrigen öffentlich angestellten Chirurgen, so hatte auch der Arzt am Ötenbach den beiden Stadtärzten ein Gutjahr

zu geben, das in einem Dukaten und einem Zuckerstock bestand. 1809 war sein Einkommen 6 Mütt Kernen, 6 Eimer Wein, 1012 Fr. nebst freier Wohnung und Genuß des Gartens. Wir haben bereits mehrmals Gelegenheit gehabt, die Einrichtung der Witwenfürsorge zu erwähnen. Auch die Witwe des Blaternarztes bezog den sogenannten Nachdienst; sie verblieb längere Zeit im Hause und erhielt den gesamten Gehalt des verstorbenen Gatten, mit der Bedingung, den Dienst in der Anstalt durch einen tüchtigen Chirurgen versehen zu lassen [247]).

Im Jahre 1833 wurde mit der Eröffnung der Universität die Stelle des Blaternarztes aufgehoben resp. mit der Stelle des Arztes an der Spanweid verschmolzen, die von da an ein Assistent der Universitätsklinik innehatte.

Verzeichnis der Blaternärzte am Ötenbach.

	Ernennung	Todesjahr
Hans, Heinrich	1496 ?	
Weber, Rudolf	1528	
Clauser, Hartmann	1530 erw.	
Jenni, Hans	1530	
Stoll, Ulrich	1532 erw.	
Kraus, Hans	1555 ?	
Bauman, Jakob	1567	1586
Wegmann, Hans Bernhard	1609 erw.	
Müller, Jakob	1619 „	1627
Mathis, Hans Jakob	1632 „	
Eßlinger, Eugen	1636 „	
Waltert, Hans Rudolf	1651 „	1657
Fries, Hans Ulrich	1662 „	1669
Geßner, Heinrich	1666 „	1678
Eßlinger, Johann Kaspar	1669	1699
Wirz, Johannes	1699	1710
Geßner, Kaspar	1706 erw.	1736
Ziegler, Hans Heinrich	1736	1749
Locher, Christoph	1749	1758
Ziegler, Hans Heinrich	1758	1780
Waser, Hans Jakob	1780	1800
Locher, Dr. Hans Jakob	1800	1832
Balber, Johann Jakob	1804	1822
Abegg, Anton	1822	1861

IV.
Die Pestchirurgen.

Die großen Pestepidemien des Mittelalters haben auch Zürich mehrfach berührt und daselbst ihre grauenvollen Verheerungen angerichtet. Wir haben Nachricht von solchen aus den Jahren 1401, 10, 27, 34, 39, 45, 50, 82 und 93, wenn wir in ihrer Aufzählung mit dem 15. Jahrhundert beginnen. Hierauf herrschte die Pest in den Jahren 1502, 19, 41, 64, 65, 75 und 82. 1519 sollen ihr in der Stadt 2500 Menschen erlegen sein und in den Jahren 1564—65 sogar 3700. Unter den Opfern befand sich neben vielen anderen bedeutenden Männern Konrad Geßner und Christoph Froschauer; auch Zwingli und Bullinger erkrankten an der Seuche. Der schrecklichste Pestausbruch fiel in das Jahr 1611, wo im August täglich 40, 60 und mehr Leichen begraben werden mußten. Es starben 4864 Personen, darunter 9 Mitglieder des Kleinen und 31 des Großen Rates. Schließlich zeigten sich noch Epidemien in den Jahren 1628, 29, 35 und 68, womit die Pest endgültig aus unserer Gegend verschwand [248]).

Wenn wir uns nach diesem Überblick über die einzelnen Pestvorkommnisse in Zürich darnach umsehen, wer die Kranken damals behandelte, so haben wir bereits in den vorangegangenen Kapiteln vernommen, daß der Stadtarzt prophylaktische und therapeutische Maßnahmen ausarbeitete, den Krankendienst organisierte und auch selber tatkräftig in die Behandlung eingriff. Ebenso waren die Medici stipendiati durch den Bezug ihres Wartgeldes verpflichtet, sich in Contagionszeiten dem Rat zur Verfügung zu stellen. 1680 erklärten sich dann auch die beiden Doctores stipendiati bereit, in den Pestlazaretten „abzuwarten", jedoch mit dem Vorbehalt „teils der Abwechslung teils des ungehinderten wandels unter Gesunden [249]). Man schlug vor, die beiden Herren in Fähnrich Steinbrüchels Gut, der Silberstrecki oder im Bollwerk interimsweise zu logieren. Im Jahre 1667 hatte die Regierung sämtliche Ärzte der Stadt und sämtliche Chirurgen verpflichtet, sich auf Begehren der Pestkranken gebrauchen zu

lassen und sie befahl denselben, die beiden Pestbüchlein von 1611 und 1627 mit dem neuen baslerischen zu vergleichen und die bewährtesten Mittel daraus zu entnehmen [250]).

Die eigentlichen Pestärzte aber waren die Chirurgen. Den Grund dafür haben wir in der Art der Behandlung der Pestkranken zu suchen, die bis ins 17. Jahrhundert hinein eine vorzüglich chirurgische genannt werden kann, wenn auch daneben stets zahlreiche innere Mittel verwendet wurden. Die Verabreichung der letzteren besorgten vorzüglich die gelehrten Ärzte und man scheint eine genaue Sonderung der Tätigkeit der beiden Stände durchgeführt zu haben. So wurde 1667 verordnet, daß die Medikamente allein von den Herren Doktoren begehrt und abgeholt werden sollten [251]). Ursprünglich war der Aderlaß die Panazee für alle Pestkranken. Er wurde prophylaktisch und therapeutisch angewendet und unterlag genauen Vorschriften je nach Ort und Art der ausgebrochenen Krankheitssymptome und nach dem Alter und Zustand des Patienten. Daneben übte man eine lokale Behandlung der Pestbeulen, die man entweder herausschnitt oder ausbrannte. Bekannt ist die Episode aus Bullingers Leben, wo der Locarner Mr. Johann Muralt, der Wundarzt, ihm den „Prästen vnder dem knüw" ausbrannte und ihm später die Bubonen aufschnitt [252]). Im 17. Jahrhundert suchte man mehr durch kleine Incisionen, durch erweichende Pflaster, durch blasenziehende Mittel und durch Anlegen von Haarseilen die vermeintlichen Pestgifte aus dem Körper zu ziehen. Es sind dies alles Verrichtungen, die zu den ältesten privilegierten Funktionen des Chirurgenstandes gehörten.

Im Jahre 1550 wurde der Anfang gemacht, besondere Chirurgen für die Pestzeit zu ernennen [253]). Die Scherer hatten bereits „ettliche under Jnnen ernempt unnd ußgezogen", da sie aber der Stadt offenbar mit deren Besoldung „eyn beschwerd" aufbürden wollten, verzichtete der Rat auf eine besondere Anstellung und verfügte, daß „eyn yeder Scherer wie von alterhar synen Kunden uff Jr begeren zûlouffe". Seit dem Jahre 1564 aber wurden stets besondere Scherer für die ärztliche Behandlung der Pestkranken im Selnau und für die Armen in der Stadt geordnet, wie wir in der Geschichte des Pestlazarettes bereits gezeigt haben. Auch dem Wundarzt Joh. Muralt wurde 1565 eine fixe Besoldung zuerkannt und ihm das Bürgerrecht geschenkt, wogegen er verpflichtet wurde, „wo etwa kranke Personen vorhanden, so mit sonderlichen bösen Presten behaftet, mit den Herren Doctoribus, auch Meister Petern und anderen helfen und rathen, auch sonst sich, wo gebührlich, in derlei Geschäften brauchen zu lassen" [254]). Mit dem Tode Muralts im Jahre 1579 gingen dann $^2/_3$ des Gehaltes an seinen Sohn Giangiacomo über, der also die gleichen Funktionen ausgeführt zu haben scheint. Als dann im Jahre 1680 die Pest wiederum auszubrechen drohte, wurden die Chirurgen von der Regierung aufgefordert, sich zu melden und sich „uff den notfall in dem Lazarett und anderen gemein hiezu bestellt orthen bruchen lassen". Nach dem Botsbeschluß der Gesellschaft zum Schwarzen Garten erklärten sich vier Chirurgen dazu bereit (Hauptm. H. K. Eßlinger, H. J. Bodmer, H. R. Ott, H. J. Rahn), aber auch die übrigen Chirurgen boten sich insgesamt der Regierung an, „ihre Kunden in allen vorfallenheiten zu versorgen und zu bedienen" [255]).

Nicht selten wurden von der Stadt aus bewährte Pestchirurgen für die Bekämpfung der Seuchen auf die Landschaft abgeordnet, weil es dort nicht nur an gelehrten Ärzten völlig mangelte, sonderen auch an tüchtigen Chirurgen gebrach. In anderen Fällen wurden die Chirurgen der verseuchten Gegenden vom Rat unterstützt und besoldet. So wurde 1668 Hauptmann Eßlinger nach Uster geschickt, als dort die Pest ausgebrochen war. Er hat uns die Beschreibung seiner Tätigkeit daselbst in den chirurgischen Schriften Muralts hinterlassen, aus der wir vernehmen, daß ihm als „ordinari Pest-Artzts Wartgeld oder Salarium Monatlich ein Mäß oder Mütt Kernen, ein

Eimer Wein, 10 Gulden an Gelt, von jedem Patienten an Artzet-Lohn 3 Pfundt 5 Schilling" aus dem Almosenamt bezahlt wurden [256]). Für die gleiche Epidemie verlangte der Scherer von Kempten, Leutnand Jak. Vogt, ein Wartgeld durch den Landvogt von Grüningen und legte dar, wie er 4½ Monate lang in Gefahr gewesen und darnach 1½ Monate Quarantäne habe halten müssen und daß er während 6 Monaten die Lebensmittel für seine Familie und die Medikamente auf Borg habe nehmen müssen, weil die Leute aus Mangel an Geld nicht zahlen konnten [257]). Ebenfalls 1668 erlaubte der Rat dem Obervogt von Höngg, dem Scherer Kasp. Leemann für die Kurierung der inficierten Patienten 3 ℔ 5 ß für jeden auszuzahlen, wohingegen der Scherer von den bemittelten Leuten seine Besoldung selbst einziehen sollte [258]).

Bei dem häufigen Auftreten der Pest und anderer Seuchen zahlte die Regierung sodann auch kontinuierliche Wartgelder an bestimmte Chirurgen und verpflichtete sie dadurch, in Kontagionszeiten sich als Pestchirurgen gebrauchen zu lassen. So erhielt Mathias Herrliberger, der 1628, 29 und 36 „Jn der damalen geregierten Sterbent sucht sich hatte bruchen laßen", ein Wartgeld von 12 Mütt Kernen und 12 Eimer Wein, das ihm auch nach dem Erlöschen der Pest weiter verabreicht wurde [259]). 1667 ersuchte Chirurg Rudolf Thomann um die gleiche Gnade, da er obschon es im Selnau keine Pestkranken mehr gebe, dennoch von „vilen Leuthen mues usgerüefft und geschochen werden". Ebenso bat Joh. Kasp. Eßlinger im Jahre 1669, daß ihm das Wartgeld, das er während der letzten Kontagionszeiten erhalten hatte, weiter vergönnt werde, da er durch die Behandlung der Infizierten von allen Leuten geschochen werde und auch die Scherstube aufzugeben genötigt worden war [260]). Aus dem gleichen Grunde gelangte sein Bruder Hs. Kon. Eßlinger, der 1703 zur Behandlung der „Bonnstetter Krankheit" abgeordnet worden war, an die Regierung um ein jährliches Wartgeld „Jnmaßen wegen ziemlichen Außbleibens und Scheuchung, ich mein gehabte Kundsame vast gänzlich verloren". Er erklärte sich dafür bereit, auch in den gefährlichsten Fällen sich weiter gebrauchen zu lassen und er erhielt dann auch 6 Mütt Kernen, 4 Eimer Wein und 20 Pfund Geld jährlich zugesprochen [261]). Ein weiteres Gesuch um ein Wartgeld liegt aus dem Jahre 1702 von einem Joh. Rud. Schweizer vor, der bis dahin in französischen, holländischen und anderen Reichsdiensten sich aufgehalten hatte, um „der Chirurgie höchst nötige Wissenschaft" zu erlernen. Wegen des anrückenden Alters und der Liebe zum Vaterland und zu Weib und Kind sei er zurückgekehrt. Auch er wollte dafür in Kontagionszeiten zugegen sein. Er erhielt jährlich 6 Mütt Kernen, 4 Eimer Wein und 20 ℔ Geld aus dem Amt am Ötenbach, welches Einkommen ihm 1703 auf Lebenszeit zugesagt wurde [262]). Dem Amtmann und Chirurgen Keller endlich wurde 1744 wegen seiner 1734 in Rümlang bei Anlaß der damaligen „malignosen Krankheit" geleisteten freiwilligen Dienste das gleiche Wartgeld lebenslänglich zugesprochen, ungeachtet seiner Amtmannsstellung am Hinteramt Rüti [263]). Vom Jahre 1754 an wurde der jeweilige Demonstrator Anatomiae, der Lehrer am Anatomischen Collegium, der damals dem Chirurgenstande angehörte, verpflichtet, in Kontagionszeiten als Pestchirurgus zu wirken. Auch der Arzt am Ötenbach mußte sich für diese Zeiten der Regierung zur Verfügung halten, wie wir an anderer Stelle gezeigt haben [264]).

Diese Wartgelder an ehemalige Pestchirurgen mögen als Anerkennung für geleistete gute Dienste betrachtet worden sein, anderseits bewahrte sich die Regierung auf diese Weise geübte Kräfte für die Zeiten der Not, wo das Fehlen erfahrener Pestchirurgen doppelt schwer empfunden werden mußte. So war man im Jahre 1611 z. B. genötigt gewesen, bei schon ausgebrochener Pest in aller Eile eine Kommission zu bestellen, die zwei Wundärzte für den Pestdienst ausbilden sollte („zween Scherer bestellen und underichten, welche auff die Armen Leuth in undt zu nechst vor der Statt die Gott mit der Pest heimbgesucht wartend und die-

selben curierend"). Die Kommission bestand aus den beiden Stadtärzten, zwei Scherern, beiden Statthaltern, dem Spitalmeister und dem Obmann des Almosenamtes [265]). Eine dritte Begründung für die Verabreichung von Wartgeldern ist bereits angedeutet worden. Infolge ihres Umganges mit den Pestkranken wurden diese Scherer auf lange Zeit ängstlich gemieden und verloren dadurch den größten Teil ihrer früheren Kundsame. Dazu kam, daß ihnen während der Pestzeit der Umgang mit den Gesunden obrigkeitlich untersagt war [266]). Wie schwer es für einen Pestchirurgen gewesen sein mag, wiederum eine Position in der Gesellschaft zu erlangen, zeigen die Erlebnisse Joh. Kasp. Eßlingers. Als im Jahre 1668 in Uster die Pest ausgebrochen war, wurde er von der Zürcher Regierung zu deren Bekämpfung dahin abgeordnet. Nach 12 Wochen aufreibender Tätigkeit ersuchte er den Rat um die Erlaubnis zur Rückkehr in die Stadt. Statt dessen erhielt er den Bescheid „an einem bequemen Ort ein Hütten zu bauen" und sich darin abgesondert aufzuhalten. Dies paßte ihm aber nicht und er begab sich heimlich zu einem Verwandten in der Grafschaft Kyburg. Kaum war hier sein Aufenthalt bekannt geworden, so ließ ihn der Landvogt bei 15 gl Strafe aus der Grafschaft weisen. Ein weiteres Mißgeschick traf ihn in Zürich, wohin er später zur Pflege eines Pestkranken berufen worden war. Sein Hauswirt bewirkte nämlich, daß er das Haus verlassen mußte, weil er als Bäcker durch ihn an seiner Kundsame Abbruch erlitt. Eßlinger wurde darauf in den Fortifikationswerken im Schönenberg einquartiert, bis er letzten Ends im Jahre 1669 zum Arzt am Ötenbach ernannt wurde [267]). Die Benachteiligung dieser Pestchirurgen ging sogar so weit, daß im Jahre 1628 der Rat bei der Anstellung von Mr. Hans Bluntschli und Mathias Herrliberger als Pestärzte diesen versprechen mußte, „wyl Sie dadurch geschochen werdind und von Kunden kommind, sie ehrlich zu betrachten" [268]).

Ein weniger schönes Licht auf den Pflichteifer des übrigen Ärztepersonals wirft es, wenn im Jahre 1667 beschlossen werden mußte, daß in Zukunft alle Ärzte und Scherer, vor allem auch der Scherer am Ötenbach und der Stadtarzt schuldig sein sollten, auf Begehren der Pestkranken sich gebrauchen zu lassen und daß im Falle sich die Scherer weigern würden, man Scherer vom Lande kommen lasse [269]). Auch Muralt befaßt sich in seinem Pestbüchlein mit der Frage, ob ein Arzt in der Pestzeit fliehen und seine Hülfe verweigern dürfe. Er kommt dabei zum Schluß, daß nur diejenigen, die speziell für die Pest gedinget und gemietet seien, zur Hülfeleistung gezwungen werden können, die übrigen nur im Falle der höchsten Not und bei entsprechender Erhöhung des Wartgeldes. Den Standpunkt der Juristen, die die Apotheker und Wundärzte, welche die Flucht ergreifen, an Leib und Leben strafen wollen, hält er für hart. Er wünscht, daß man einige Ärzte, Wundärzte und Apotheker aufmuntere, sich aus Nächstenliebe gebrauchen zu lassen und verweist auf die Forderung der Bibel: Dienet einanderen mit der Gaab die ihr empfangen habt. Er regte auch die Gründung einer Pestkasse an, „damit die Pest-Predigere, Pest-Aertzte, Chirurgi, Ordinarii Apothecker, die die Material-Kammer gebrauchen, Sanität-Schreibere, Pesthebammen und Vorgängeren, Leichen-Trager, Provosen, und Bättelvögt, Todtengräbere und andere Lazareth-Bediente darauß erhalten und salariert werden könnind" [270]).

Aber nicht nur für die Pest, auch für andere epidemische Krankheiten wurden diese Pestchirurgen verwendet. Als 1703 in Bonstetten eine ansteckende Krankheit, offenbar Typhus, ausgebrochen war, wurde Scherer Konr. Eßlinger von der Regierung dahin abgeordnet, „denen Kranken in allen treuen abzuwarten und die von Herr Doctor Muralt ordnende medicamenta zu applicieren". Er wurde von Zeit zu Zeit vor die Gschau zitiert, der er über den Stand der Krankheit referierte, die er Ungarische Krankheit oder Lägersucht nannte. Für seine Mühewaltung ordnete ihm der Rat 3 Mütt Kernen, 3 Eimer Wein, 10 ℔ Geld aus dem Amt Ötenbach und bezahlte ihm extra, was er für

Medikamente, Tischgeld und Reitgeld brauchte [271]). 1709 war in Bassersdorf, Wangen und Dübendorf die rote Ruhr ausgebrochen. Die Regierung schickte auf Anordnung der Gschau Leutn. Eßlinger dahin ab, damit er mit den Chirurgen der betreffenden Dörfer berate, welche Medikamente sie gebrauchen sollten. Er mußte ein Verzeichnis über die erkrankten Personen und ihren Zustand führen und wöchentlich Bericht erstatten. Auf seinen Wunsch wurde ein früheres Mandat über das Verhalten bei der roten Ruhr neu aufgelegt und an die verseuchten Gemeinden abgegeben [272]).

V.
Die Feldscherer.

Über die Verwendung unserer Wundärzte im Kriege berichtet ausführlich Conrad Brunner in seinem Werke: Die Verwundeten in den Kriegen der alten Eidgenossenschaft [273]). Die Quellen für die Verwundetenfürsorge bei den Zürcher Truppen scheinen allerdings für die Zeit des Mittelalters sehr spärlich zu sein. Den ersten Nachrichten begegnen wir im Jahre 1476, wo nach der Schlacht bei Grandson die ärztliche Behandlung der Verwundeten aus der gemeinsamen Beute bestritten wurde. Jeder Ort hatte aber von sich aus für seine Verwundeten zu sorgen. Die Gesamtzahl derselben war eine auffallend geringe, auch die Zürcher hatten deren nur sieben, die auf 12 gl 16 ß zu stehen kamen. Im Schwabenkrieg von 1499 wurden die Chirurgen, welche die Verwundeten behandelten, ebenfalls aus der gemeinsamen eidgenössischen Kasse bezahlt; unter ihnen befand sich ein Scherer von Zürich. In den italienischen Feldzügen hatte die Macht, für die die Truppen im Felde standen, die Kosten der Verwundetenfürsorge zu bestreiten und nach der Einnahme von Pavia bezogen die eidgenössischen Hauptleute 4 gl für jeden Verwundeten, um sie nach eines jeden Schaden unter dieselben zu verteilen. Im Kappeler Kriege (1529—31) waren den Zürcher Truppen zwei Scherer zugeteilt. Die Arztkosten für die Verwundeten der Schlacht beliefen sich nach Bullingers Berechnung auf 1293 ℔ 19 ß, wovon das meiste für die Nachbehandlung der Verwundeten an ihrem Wohnort bezahlt worden sein dürfte. In der Seckelamtsrechnung von 1531 sind die behandelnden Chirurgen mit Namen aufgeführt, darunter 13 Scherer von der Stadt mit 5 Knechten (Gehilfen). Nach den Angaben Bullingers bezogen die Zürcher Chirurgen zusammen 800 ℔ Arztlohn, diejenigen auf der Landschaft 477 ℔ 19 ß und die Scherer von Zug, welche verwundete Gefangene behandelten, 16 ℔. Auch Frauen, die meist als Gattinen von Wundärzten bezeichnet werden, gaben sich mit der Heilung von Verwundeten ab und wurden für ihre Leistungen wie die Männer honoriert. Über die Art der Behandlung erfahren wir aus diesen Angaben allerdings wenig, nur einige Hinweise geben die Posten für Verbandszeug, Badenfahrten, Trinkgelder an die Gehilfen und die Bezahlung von Verpflegungskosten an einzelne Scherer, die also Kranke zur Verpflegung in ihr Haus aufgenommen hatten. Viele Verwundete wurden natürlich in den öffentlichen Krankenanstalten der Stadt und in extra für diesen Zweck eingerichteten Lazaretten untergebracht, wie ich im Kapitel über die Kriegslazarette bereits ausgeführt habe. Doch wurden auch späterhin die Verletzten zu Hause vom Chirurgen ihres Wohnortes kuriert, was aus den zahlreichen Rechnungen von Landchirurgen aus der Zeit des Toggenburger Krieges hervorgeht, die in ihrer Gesamtheit einen netten Einblick in die Art der Verwundungen und teilweise auch in die medizinische Behandlungsweise derselben geben [274]). Auffallend häufig waren darnach die Selbstverletzungen infolge Zerspringens des Gewehrlaufes, wodurch den Soldaten meistens einzelne Finger weggerissen wurden.

In den gegen 150 Entschädigungsgesuchen, die 1712 durch eine eigene Kommission erledigt wurden, habe ich 24 solche Verletzungen aufgezählt gefunden, an Kopfschüssen sind nur 8 Fälle verzeichnet und merkwürdigerweise gar keine Amputationen angeführt. Für eine unbrauchbar gewordene Hand wurden in der Regel 72 ℔ bezahlt, für den Verlust eines Auges 80 ℔. Größere Abfindungssummen, vor allem die Entschädigungen an die Hinterbliebenen von gefallenen Soldaten, wurden oft dem Dorfgeistlichen übergeben, damit er sie für die Betreffenden anlege. Die Witwen oder Eltern von Gefallenen erhielten Beträge von 40—200 ℔, dazu die Berechtigung, wöchentlich 4—5 Brote und monatlich 16 ß zu beziehen. Alle Rechnungen der Landchirurgen wurden anstandslos bewilligt mit einer einzigen Ausnahme, die als übersetzt betrachtet und den geschworenen Meistern zur Begutachtung übergeben wurde. Diese setzten den Betrag bedeutend herunter, außerdem wurde der betreffende Chirurg mit 10 gl gebüßt. Eine Anzahl von Verwundeten waren von den Wundärzten an Kost ins Haus genommen worden, wofür die Regierung ebenfalls aufzukommen hatte. Sogar noch 1799 wurden verletzte Soldaten von Landchirurgen in das Haus aufgenommen und auf Staatskosten verpflegt, wie aus der Rechnung des Chirurgen Hotz von Dürnten hervorgeht [275]).

Nachdem wir nun diese allgemeinen Bemerkungen über die Verwundetenfürsorge und über die kriegschirurgische Tätigkeit unserer Wundärzte an ihrem Wohnort vorausgeschickt haben, gehe ich dazu über, das wichtigste über diejenigen Chirurgen Zürichs zusammenzustellen, die als Feldscherer mit den Truppen in den Krieg zogen. Nach Brunner wurden in der Schweiz bereits am Ende des 14. Jahrhunderts Scherer den Truppen beigeordnet. Wertvolle Anhaltspunkte geben uns in dieser Beziehung die Reisrödel, in denen die Namen der ausgehobenen Mannschaft und ihre Bewaffnung aufgeführt sind. Die Feldscherer gehörten darnach zum untergeordneten Stabspersonal. Sie führten meist ihre zivile Bezeichnung „Meister“ und „Knechte“, zuweilen wurden sie einfach Scherer genannt oder Arzet, auch Feldscherer und oberste Feldscherer. Je nach der Stärke der Truppenaufgebote wurden 1—3 Feldscherer diesen zugeteilt. Die Zürcher schickten in die Schlacht bei Marignano mit ihrem 1000 Mann starken Kontingent 2 Scherer mit einem Gehilfen. Zuweilen waren sie beritten wie unser Zürcher Hans Rüsegger. Besondere Uniformen oder Abzeichen sind bis zum 18. Jahrhundert keine bekannt geworden. Als Stabspersonal erhielten sie wahrscheinlich den Doppelsold und hin und wieder wie Hans Rüsegger Gratifikationen, den sogenannten Übersold. Über die erste Behandlung der Verwundeten in und nach der Schlacht, wie über die Leistungen unserer Scherer in der Kriegschirurgie, möge man sich bei Brunner orientieren. Für unsere mehr standesgeschichtliche Arbeit interessiert, daß die Scherer im Felde auch das Barbieren besorgten und dafür extra entschädigt wurden. Die gelehrten Ärzte zogen zu dieser Zeit noch nicht ins Feld, wenigstens nicht in der Eigenschaft als Ärzte. Bei inneren Erkrankungen hervorragender Truppenführer wurden sie aber zu Konsultationen zugezogen. Hin und wieder werden auch Apotheker in den Reisrödeln aufgeführt.

Im 17. Jahrhundert wurden den Truppeneinheiten in gleicher Weise wie früher 1—2 Feldscherer zugeteilt. Außer den Kompagniefeldscherern unterschied man nun auch Regimentsfeldscherer, welch letztere in Zürich jeweilen von der Gesellschaft der Chirurgen der Regierung vorgeschlagen wurden. Im Jahre 1682 werden deren 3 und 1695 6 in Vorschlag gebracht. 1699 ernannten die Zürcher einen gelehrten Arzt, Dr. Scheuchzer zum Feldmedicus. Über die Verrichtungen und Pflichten eines Feldscherers im 17. Jahrhundert orientiert das Kriegsbüchlein Hauptmann Lavaters von 1657: „Er sol ein in der Barbierkunst und in der Chirurgia wol erfahrener Meister und nicht nur ein gemeiner Bartbutzer oder Stutzer sein wie um gunst willen oft geschiehet, sintemal vil daran gelegen: dann mancher

guter Gesell etwann sterben und erlamen muß, der, so ein rechter Meister vorhanden, gesund und erhalten werden kann. Ein Feldscherer sol auch mit einer Feldkisten allerley Medicamenten samt anderer nohtdurft genugsam versehen seyn. Er sol auch menniglichen mit artznen und sonderlich denen unter seiner Compagnie zu hülff kommen, die armen Soldaten nicht übernemmen, sonder sich mit einem billichen contentieren lassen. Sein Quartier sol allernächst bei dem Fahnen seyn, dass er desto eh gefunden werde. Er hat weiter keine Pflicht alss dem Fahnen nachzufolgen und sonderlich wann man scharmützelt sol er bey der Compagnie ein Fähnlein aufstecken und auf die Verwundten achtung geben, sie auss der Ordnung zeuchen lassen und verbinden." Die Besoldung für einen zürcherischen Feldscherer betrug 1633 während eines Grenzbesetzungszuges 10 gl monatlich gegenüber 30 gl für den Hauptmann und 15 gl für den Leutenant. Im Rapperswiler Krieg wurde sein Sold auf 25 gl erhöht, sodaß der Feldscherer gleich hinter dem Hauptmann rangierte.

Im 18. Jahrhundert wechselten Benennung und Zuteilung des Sanitätspersonals oft. 1712 bestand die Zürcher Heeresmacht aus 98 Kompagnien Infanterie, jede zu 200 Mann, 13 Kompagnien Kavallerie zu 120—200 Mann und 5 Kompagnien Artillerie mit je 16 Geschützen. Jede Kompagnie Infanterie oder Kavallerie erhielt einen Feldscherer. Als höchste Instanzen des Sanitätswesens funktionierten ein Generalchirurgus und ein Feldmedicus. 1740 ist wieder von Regiments- und Kompagniefeldscherern die Rede. Im Jahre 1743 wurde dem zürcherischen Regiment für die Grenzbesetzung ein Oberfeldarzt und 6 Unterärzte und der Dragonerkompagnie ein Feldarzt beigegeben. 1770 wurde die Heeresmacht in Brigaden, Regimenter und Bataillone eingeteilt. Jedes Regiment hatte einen Regimentsfeldscherer, das Bataillon zwei Feldscherer und die Artilleriekompagnie und die Dragonereskadron je einen Feldscherer. 1792 wurde für ein Zürcher Kontingent von 193 Mann ein Chirurgien-Major ernannt und 1798 ist neben den gewöhnlichen Feldchirurgen von einem Oberstabs- und einem Unterstabschirurgen die Rede. Zu den Pflichten eines Zürcher Feldscherers gehörte es noch 1770, die Unteroffiziere und Soldaten wöchentlich zwei Mal zu rasieren, außerdem wurde von ihm eine „ordentliche Kenntniss und Praxis der Chirurgie" verlangt. Seine Vorgesetzten, die Regimentsfeldscherer hatten bei den Regimentern oder in einem Feldspital Dienst zu tun und mußten „in der Medicin sowohl als in der Chirurgie vollkommen wohlerfahren seyn", auch hatten sie sich mit den nötigen Instrumenten und guten Medikamenten zu versehen. Sie mußten bei der Auswahl der ihnen unterstellten Feldscherer behülflich sein, auf diese genaue Aufsicht haben und täglich dem Kommandanten ihrer Einheit schriftlichen Rapport von dem Zustand und der Anzahl der Kranken erstatten. Eigentliche Uniformen der Soldaten kamen in der Schweiz erst im 18. Jahrhundert auf. Das Kennzeichen der Feldscherer scheint früher schon das Scherbecken gewesen zu sein. Im Jahre 1770 trugen die Regimentsfeldscherer in Zürich Offiziersuniform mit der Abänderung, daß dieser Brustblatt und Degenquaste fehlten und Aufschläge und Kragen gleichfarbig mit dem Rockstoffe waren. Der Feldscherer dagegen hatte gleiche Uniform wie der Soldat, nur daß Kragen und Aufschläge wiederum mit dem Rockstoff gleichfarbig waren. Außerdem war den Feldscherern gestattet, wie die Unteroffiziere silberne oder goldene Bordierung der Hüte und statt des Säbels einen Unteroffiziersdegen, aber ohne Quaste, zu tragen. Die Besoldung betrug 1708 in Zürich 2 fl für einen Feldscherer gegenüber 5 fl für den Hauptmann und 2½ fl für den Unterleutenant. Daneben bezog er laut Ratsbeschluß von 1713 den Arztlohn und die Entschädigung für die Medikamente von den Soldaten.

Es mag von Interesse sein, die persönliche Ausrüstung unserer Feldscherer mit chirurgischen Instrumenten und Medikamenten und den Inhalt der Feldarzneikisten, wie sie in den früheren Zeiten in die Kriege mitgenommen wur-

den, hier genauer kennen zu lernen. Die Chirurgen scheinen sich mit Instrumenten meist selbst ausgerüstet zu haben, einiges wurde aber im Zeughaus der Stadt in Reserve gehalten. So befand sich 1716 im Zeughaus zum Leuenhof „1 Futer mit chirurgischen Messern samt beyliegendem Spaten und Kluppen". Das Zeughausinventar von 1711 weist „1 Futter zu chirurgischen Instrumenten und 10 neue ausgerüstete Feldarzneikisten, jede mit ihres Arztes oder Wundarztes Namen bezeichnet" auf. Dem Feldmedicus Dr. Hottinger und Feldchirurgus Hess war es 1702 überlassen worden, die ihnen dienlichen Instrumente anzuschaffen und ihre Feldkisten, die ihnen aus dem Zeughaus verabfolgt wurden, mit den nötigen Medikamenten zu versehen. Aus dem Ende des 18. Jahrhunderts habe ich sodann die ausführliche Beschreibung einer chirurgischen Bulge in den Akten der Wundgschaubehörde aufgefunden, die ich hier wörtlich wiedergebe [276]). Es wurden damals 12 solche chirurgische Futterale, wie sie auch genannt wurden, für die zürcherischen Truppen angefertigt, die „die unumgänglich nöthigsten medizinisch chirurgischen Mittel für jeden ersten minder wichtigen vorfall auf dem marsch enthalten und die ein Frater bey jedem Transport der Trouppen über die schulter hängend bey sich haben muss. Jegliche der XII. Chirurgischen Bulgen Enthalten

1. Die vesten mit Deckel versehenen Bulgen selbst
2. Möscherne Schärblatten (in der Nebentaschen)
3. aderlass Zeüg
   - 1 Waschschwamm
   - 1 Scharlach binden
   - 6 Lässer Binden
   - 1 Etuit mit Schnepper
   - 1 Kistlj mit 6 Flieten dazu
4. Ein Bindzeüg. 1 Sak darinn
   - 1 grade } Incisions-
   - 1 krumme } Scheren
   - 1 Pflaster-Scheer
   - 1 Korn Zänglj
   - 1 Grade-Hohl-
   - 1 Brust Sonde
   - 1 Bistouri
   - 1 Spattel
   - 1 Löffel
5. Ein Tournequet samt Zubehör: Bellotons, Seidenband-Knebel 2 Steif-leder.
6. Ein Schächtelgen mit Hefftnadeln, seidene und fadene Ligaturen
7. an Bindzeüg
   - 4 Circulaere Binden
   - 6 Compressen
   - 4 Loth Charpie
   - Lerchenschwamm
8. 2 Charton-Futer zu Emplast. oxicrocii
   „ Defensiv.
   „ Diapalmae
9. Ein Einsatz mit 3facher abtheilung mit 3 glass Fläschgen signirt
   aqu. vulner. Theden. Concentr.
   Liqu. anodyn. Min. Hoffm.
   Spir. Sal. armon volat.

Ferner gehört bey allfahligem gebrauch hinein,
Emplastr. Vesicator. conc.
Flores Chamomill. Roman.
Pulv. Rhabarb. compos No XVIII.
„ Sacchar Emet. doses 6 à XII.
„ digest. temper. 1 Schächtelj."

Über den Inhalt der Feldarzneikisten im 17. und 18. Jahrhundert sind wir ebenfalls gut orientiert. Stadtarzt Muralt hatte sich jeweilen am anatomischen Collegium darüber ausgelassen und uns eine eingehende Beschreibung samt Verwendungsart der einzelnen Medikamente in seinen gedruckten Vorlesungen von 1687 hinterlassen, die Brunner in extenso wiedergibt. Aus der gleichen Zeit resp. 30 Jahre später habe ich in den Gschauakten ein ähnliches Gutachten wie dasjenige Muralts aufgefunden, das hier im Auszuge folgen möge [277]). Im Jahre 1695 nämlich hatten die Regimentsfeldscherer der Zürcher Truppen und die Verordneten der Wundgschau auf Befehl der Regierung ein Gutachten über die für eine Feldkiste nötigen Medikamente abgegeben, worauf die Regierung erkannte, daß in „herfürbrechender Kriegsnot jeder Regimentsfeldschärer mit denen im Rathschlag spezificiert erforderlichen Medicamentis gerüstet sich einfinden, zu dem end, wo, und aus welcher Apothek er solche in der eil haben könnte sich umbsehen, bis auf fehrnere Ordre aber nichts würklich einkauffen, da dann ihme das verbrauchende von den Particularen, oder M. GHH. bezalt werden solle." Die Aufstellung sollte nur als Grundlage angesehen werden, wobei es jedem Regimentsfeldscherer überlassen war, sich noch weiter mit den ihm passenden Specifica zu versehen. Nach der Erklärung der Chirurgen sollten Medikamente vorhanden sein um: „1. Allerhand Zufählen vorzubiegen. 2. die Verbluetungen zu verhüeten. 3. dem Gifft und Brand zuwehren. 4. das Glidwaßer zuhemmen. 5. die Wundfieber und

Braünj zu hinterhalten. 6. den Krampf und Schmertzen zu stillen. 7. die absterbung zu vermeiten und in allweg den kranknen und Schwachen zu stärken und zu erlaben.“ Die Aufzählung der vorgeschriebenen Arzneimittel beginnt mit:

Innerliche Artzneyen sind dise.

Theriac	2 ℔
Mithridat	½ „
Diascordium	1 „
Diaphoenicum	1 „
Electuarium Catholicum	2 „
Rob. Sambuci	6 „
Rob. Juniperi	7 „
Honig	12 „
Rosenhonig	4 „
Spiritus vitrioli	1 „
Crocus Martis aperitivus et adstringens	Jedes 1 „
Pulveres purgantes vegetabiles	½ „
Rabarbara	¼ „
Jallappa pulver	1 „
Cremor Tartari	1 „
Folia Senae	4 „
Crocus metallorum	⅛ „
Tartarus solubilis emeticus	2 Loth
Pulvis dysentericus	½ ℔
Antimonium diaphoret.	¼ „
Oculi Cancrorum	½ „
Species zum Wund- und Fahltrank	1 Trucken voll
Species zum Hallweiler Fahltrank	1 „ „
Agrimonien	1 „ „
Species zun Haubt Secklinen, zum Clystieren und Weichnungen	
Zum Gurgelwasser	Jedes 1 Trucken voll
Essich	2 Fläschen voll
Brantewein	2 „
Baumöl	1 „ „
Zuckerhuet	No 6
Kraftwasser Schlagwasser	Jedes 1 Gutern voll

Äusserliche Mittel.

Stich, Defensiv, Bruch, Diapalma, Betonica, De spermate Ranarum	Pflaster jedes 2 ℔
Brandlöschung, Digestiv, Fuscum, Aegyptiacum, Altheae, Album Camphoratum	Salb jedes 2 ℔

Oleum Lumbricorum, Liliorum alborum, Rosarum, Violarum, Hyperici, Camomillae, Scorpionum Jedes 1℔.

„Fehrner werden mitgenommen: Blutstellung 4 ℔, Etz- und Tröchnungsbulver 2 ℔. Absönderlich müssen in bereitschaft seyn: Binden, Beüsch-Schindlen, Corpey, Bändelschnüer, Thücher usw zum Verbinden, Jtem Clistir-Rörli, Sprützen. Jn jeder Kisten 2 Beinsagen, und 2 Pfetzzangen, ein Fläschenzug, Spatlen, Scheren, Schwamm, Hefftnadlen etc. Worzu von den Herren Medicis Minderi Kriegsarzney in Nürnberg getrukt, fleißig zu lesen recommendiert werden.“ Alle diese Arzneien ohne die Instrumente sollten mit einer Ausgabe von ca. 60 gl angeschafft werden können. Das Gutachten weist außerdem darauf hin, daß man den kranken Soldaten keine spezielle Diät verschreiben solle, sondern den Herren Offizieren empfehle, kräftige Speisen zu geben und einen milden alten Wein, den man je nach Notdurft mit Wasser brechen könne.

Über unsere Feldapotheken im 18. Jahrhundert sind wir ebenfalls gut orientiert, indem es mir gelungen ist, eine nicht minder ausführliche Aufstellung aus dem Jahre 1792 ausfindig zu machen[278]). Sie stammt von Dr. Lavater, der zu diesem Zwecke eine eigene Kommission aus Ärzten und Wundärzten zusammenberufen hatte, die bezüglich der Größe der Feldapotheke beschloß, daß dieselbe für 4—5 Regimenter hergerichtet werden sollte und aus drei gleichartigen Kisten bestehe: „a. zu denjenigen Medikamenten von denen es ein quantum bedarf b. zu denjenigen des täglichen Gebrauchs und eigentlicher Receptur c. hauptsächlich zu Chirurgicis und Linge“. Es sollten so viel als möglich einfache, wirksame und nicht allzu kostbare Medikamente gewählt werden, zu deren Aufbewahrung man Gefäße aus Glas (aus dem Schwarzwald) und Weißblech anschaffte. Der Stadtschnittarzt Meyer besorgte die Erwerbung der Chirurgica. Er achtete auf einen großen Vorrat an Linge, da man diese im Notfall nur schwer und mit großen Kosten bekommen könne; an chirurgischen Instrumenten aber wurden nur die alltäglich notwendigen angekauft, die kostbareren wie Amputations- und Tre-

panationsinstrumente ließ man vorläufig bei Seite, weil sie bei Nichtgebrauch leicht rosteten und weil „wichtig tief Verwundete doch immer in einem Hospithal untergebracht werden müssten.“ Zur Wiedergabe des Inventars der drei Feldarzneikisten übergehend, beginne ich bei derjenigen chirurgischen Inhaltes. Sie enthielt:

2 chirurg. Etuis enthaltend
1 silbernen Catheder
21 silberne und 28 stählerne krumme Heftnadeln
17 gewichste Ligaturen
21 Stränglj rote Seiden
6 Bistouris
6 Lancettes
2 Scheeren
1 Chirurgische Schachtel darin
1 Zinnere Wundspritzen
3 Brief Stecknadeln
1 Fischbeinernes Hals Instrument mit Schwamm
2 Complette einfache Tournequets samt Zugehörd
1 Tournequet à Réssort
6 Circular und 4 Läserbinden
1 Etuis mit Aderlass-Schnepper und 6 Flieten
an Utensilibus
1 Gr. Messingerne Schüssel
1 „ Pfannen mit Stihl
2 „ Eiserne Kellen besonders zum Pflaster Schmelzen
2 Eiserne lange Spattel
an Bandages
Lingen 1 pak mit 13 Strohläden zu Beinbrüchen
35 Schinnen
8 apparat zu Complicirten Fracturen
24 Einfache } Longuettes
8 gespaltene }
8 doppelte } T. Binden
4 Einfache }
12 18köpfige Binden
20 gr, 7 Elligte Circular Binden
24 dettj
36 Mittlere dettj
24 Kleinere dettj
2 Pak Haltend 48 div Compressen
2 dit 48 detti
Linge zum Pflasterstreichen
2 dit 51 paar Augen-Compressen
3 Starke Leinlachen oder Trag-Tüecher
1 Leintuch
2 dit 48 Lässer-Binden
1 dit Charpie
6 Bruchband
8 Trage Beütel
4 grosse Strohsäk
6 kleinere dit
Lerchenschwamm
6 stürzine Büchsen bestimmt und signiert
Balsam arecej
Unguent alth.
„ digestiv.
„ univers.
Emplastra varia
Flor. arnicae

Die zweite Feldkiste hatte zwei Einsätze, der erste enthielt:

1 zinnerne Clyst. Sprizen
2 Beinerne „ Röhren mit Blasen
2 Lange eiserne Kellen oder Löfel
2 wollerne Colatoria oder durchspritztücher
9 Blecherne Becher
1 Mässige } zinnerne Mensuren
1 16onzige }
½ ℔ Blutstillender Lerchenschwamm
2 Buch Fliesspapier
18 Stürzene Löffel
2 Serpentin Mörser mit Bistillen
1 grosse Hand oder Species-Waag
2 kleine Medicin-Wäglin
2 Schachteln Medicin Gewicht
2 Wollene Collatoria
4 Bleinerne Löffel
2 Spattel
2 Päkgen Kapseln
2 Schwämme
Liqu. anod. min. Hoffm.
„ Cornu Cerv. Succinat.
Spir. Cochlear.
„ Caimelitarum
„ Sal. acid.
„ armoniac. volat.
„ Vitrioli concentr.
„ vini camphor. concentr.
Sal Tart. Siccum.
Camphora
Flor. Sulphur.
Gummj ahsa Foetida
Muscus Corsican.
Pulvis pector. demuliens
„ Cornachinus
„ Jalapp.
„ Tartar Solub.
„ Hypecacuan.
Pillulae Balsamicae
„ Laxantes
Charpie zum Ausstopfen
Pulv. Aethiops mineral.
„ aronis
„ arcan duppl.
„ Camphor

Pulv. Flor. Salis armon.
„ „ Sulphur
„ gummj arab.
„ Hypecacuanae
„ Jalappae
„ Ireos Flor.
„ Kermes Miner.
„ Liquir.
„ mercur dulc.
„ Nitri depur.
„ Rhabarb.
„ Salis Tart.
„ Squillae
„ Sternutator. concentr.
„ Tart. Emet.
Pill. Extract. opii

Der zweite Einsatz dieser Feldkiste enthielt:

Gummj arab.
Pulv. arcan. duppl.
„ Conch. praepar.
„ Nitri depur.
„ Rhabarb.
„ Sacchar alb.
acet. destillat.
Mercur vivus
oleum Juniperj
oleum Succinj
Lapis infern.
oleum Cervi
aqua vuln. Theden. concentr.
Essent. absynth compos.
oleum olivar. dulc.
oximel colchicum
Spir. vin. alcohol.
Charpie zum ausstopfen
oleum Therebinth.
Mercur sublimat.
„ Praecipit. rubr.
Flores Zinci
Vitriol. alb.
Pulv. Cantharid.

Dinten und Schreibsandglass, Federen, Federn Messer, Bleystift, Falzbein usw Schreibpapier, Büecher usw 6 Stück Linge. Tisch und Leinlachen Zeüg.

Die dritte Feldkiste endlich enthielt 16 blecherne Büchsen mit:

Fragm. Sennae
Mell Commune
Pulv. Tamarind.
Roob Juniperi
Amygd. dulc.
Avenae Excortic.
Cortices chinae gr. modo contus.
Pulvis Cortic. Chinae
Pulv. Crem. Tart.
„ digestiv. vel temper. albus
„ Fumalis
Species emoll. pro Catapl. et Clysm.
Rad. Rabarb. Concis.
Sal Catharticum
Spec. Lignorum
Succ. Liquirit.

2 Eiserne lange Löffel 2 eiserne lange Spattel zum Ausschöpfen 5 Stück Leintücher zu beliebigem benöthigten Gebrauch.

Nach diesem angeführten Muster wurden 1792 drei vollständige Feldapotheken zu je „drei medicinischen Reise Coffres“ ausgerüstet und ins Zeughaus überführt. Sie wurden mit den Buchstaben A, B und C bezeichnet, die einzelnen Feldkisten mit A_1, A_2, A_3, B_1, B_2 usw. Das Inventar, das wir oben angegeben haben, ist dasjenige für die Apotheke B, die Feldapotheken A und C seien im Prinzipe gleich wie B und nur in den Proportionen der einzelnen Bestandteile abweichend ausgestattet gewesen. Für C ist ebenfalls ein detailliertes Verzeichnis vorhanden.

D. Die Sanitätsbehörden.

I.

Die Wundgschau.

Diese Behörde scheint im Jahre 1551 geschaffen worden zu sein[279]). Ihre Hauptaufgabe war die ärztliche Kontrolle der Krankenanstalten der Stadt und die Untersuchung und Verteilung der armen Kranken in die verschiedenen Krankenhäuser. Daneben war sie die beratende Behörde der Regierung in allen medizinischen Angelegenheiten. Sie wechselte je nach ihrer Aufgabe die Zusammensetzung und wurde dann Große Gschau, Kleine Gschau oder Malezeygschau, Zeddelzensur oder Militärwundgschau genannt. Ihre Mitglieder hiessen Gschauherren oder geschworene Gschauer. Über die genaue Zusammensetzung der Behörde lassen uns die ältesten Nachrichten im unklaren; wir wissen nur, daß Ärzte und Chirurgen zusammen mit einigen Ratsmitgliedern als Vertreter der Regierung dieselbe ausmachten. Vom Jahre 1623 an waren auch die Verwalter der Spitäler und des Almosenamtes der Behörde beigeordnet, sodaß ihr im 18. Jahrhundert die folgenden Personen angehörten: 1. Der erste Stadtarzt oder Archiater, der das Präsidium führte, 2. der zweite Stadtarzt oder Poliater, 3. die zwei mit Wartgeldern versehenen Doctores Medicinae, 4. der jeweilige Spitalmeister, 5. der Pfleger an der Spanweid, 6. der Obmann des Almosenamtes, 7. der Amtmann am Ötenbach, 8. der oberste Ratsdiener, 9. der Gschaumeister, 10. der Stadtschnittarzt, 11. der Spitalarzt mit dem Vicarius, 12. der Arzt am Ötenbach mit dem Vicarius, 13. der Gschauschreiber und 14. zwei Verordnete des Kleinen Rates[280]).

Die Vertreter des Ärzte- und Chirurgenstandes in der Behörde haben wir bereits in den vorangegangenen Kapiteln kennen gelernt, ausgenommen den Gschaumeister. Dieser mußte ein geschworener Meister sein und er besorgte in den Gschausitzungen als der einzige persönlich uninteressierte unter den Chirurgen der Behörde die Untersuchung der mit äußeren Leiden behafteten Kranken und deren Zuweisung an die Wundärzte der öffentlichen Krankenanstalten. Der Anspruch auf diese Stelle war ein altes Vorrecht der geschworenen Meister, das ihnen die Gesellschaft der Chirurgen umsonst streitig zu machen suchte, indem sie dieselbe für alle Chirurgen der Stadt zugänglich wissen wollte. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde der jeweilige Demonstrator Anatomiae, der Lehrer am anatomischen Collegium mit der Stelle betraut. Der Gschaumeister war auch Mitglied der kleinen Gschau, der Ehrenkommission zur Prüfung fremder Ärzte und hatte bei den Hebammenexamen zugegen zu sein. Er bezog eine jährliche Besoldung von 6 Mütt Kernen, 36 gl Fronfastengeld und 36 gl für den Badeinsatz an der Spanweid. Die Verwaltungsbeamteten der Krankenhäuser und des Almosenamtes sollten in der Behörde die Interessen ihrer Institute vertreten und vor allem dahin wirken, daß gespart werde. In der gleichen Absicht waren offenbar die Vertreter der Regierung von jeher der Behörde beigegeben. Es waren dies die sogenannten Vigilanzräte, ursprünglich drei, dann zwei Mitglieder des Kleinen Rates, von denen mindestens einer den Sitzungen beiwohnen sollte. Ihr Interesse an der Gschau scheint aber nicht allzugroß gewesen zu sein, indem die Behörde im Jahre 1656 eine Eingabe an die Regierung machte und um die Zuordnung von weiteren Ratsmitgliedern bat, weil sie zur Zeit mit vielen Forderungen von Kriegsbeschädigten zu tun habe. Der oberste Ratsdiener oder Großweibel hatte ursprünglich die Aufgabe, die Gschaubehörde zusammenzurufen. Wenn nicht

gleichzeitig Ratssitzung war, mußte er der Gschau beiwohnen und er hatte darin Sitz und Stimme. Am Ende des 18. Jahrhunderts wurde sein Amt aufgehoben.

Was die Rangordnung unter den Mitgliedern der Behörde anbetrifft, so habe ich diese für das 18. Jahrhundert durch die Aufzählung der Mitglieder bereits wiedergegeben. Im 16. und 17. Jahrhundert aber folgten Gschaumeister und Stadtschnittarzt als die Vertreter der „chirurgischen Fakultät" unmittelbar auf die beiden Stadtärzte. Auch hatten sie bis zum Jahre 1704 den Vorsitz vor den beiden Doctores stipendiati [281]). Der Spitalarzt und der Arzt am Ötenbach durften noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts weder Stimme noch Meinung von sich geben, dann aber erhielten sie das Votum deliberativum und decisivum zuerkannt, mit Ausnahme der sie selbst angehenden Fälle.

Die Pflichten der Gschaubehörde sind in den sogenannten Gschauordnungen ausführlich zusammengestellt. Wir besitzen solche aus den Jahren 1551, 58, 75, 76, 85, 1603, 37, 39, 96, 1757, 66, 69, 1803 und 1810. Von der Mitte des 18. Jahrhunderts an wurden sie jeweilen in einer Auflage von ca. 1000 Exemplaren gedruckt, vom Rate ratificiert und in Form eines obrigkeitlichen Mandates an Behörden und Landgeistliche verteilt.

Die ältesten Ordnungen geben uns auch Aufschluß über die Anfänge der Wundgschaubehörde [282]). Bis zum Jahre 1551 nämlich mußten alle Kranken, die auf obrigkeitliche Kosten gearznet werden sollten, sich vor versammeltem Rate stellen. Zu dieser Zeit saßen eigene Schauer im Rat, die die sich meldenden Patienten untersuchten und einen jeden nach der Art seiner Krankheit in die entsprechende Krankenanstalt verordneten. Der Stadtschreiber stellte jedem der angenommenen Patienten einen Schein aus, wie deren noch mehrere Exemplare vorhanden sind. Ich gebe hier einige wörtlich wieder [283]).

Soferr Meyster Jacob dise arme Frowen von Wyl vß dem Thurgow umb Gottes Willen schnyden so wellent vnnsere Herren iren an Samlung, vnntz sy geheylet, Naarung unnd Underschlouff geben. Act. vff Dornnstag inn Osterfyrtagen Anno dom. 1537 pnt. Herr Röyst vnnd beyd Räth. Stattschryber Zürich.

Mine Herren habent sich erkennth, das man diesen armen Mentschen ettwa vierzechen tag lanng im spital erhalten unnd sölle M. Joder sechen ob er im mitler Zyt helfen möchte, wo nit sölle man in dannenthin widerumb verwyßen. Act. Zynstags nach Ostern. Anno 1539. pnt. Herr Röyst unnd beyd Räth. Stattschryber.

Mine Herren wellennt, das man dise arme Frowen im Sammlung erhalten, unnd sy M. Steffen besichtigen sölle, ob villicht ir schaden von den Plaatern were, das sy dann inn Ötenbach überhin genommen unnd daselbst gearznet wurde. Jst es dann nit von Plaatern So kan M. Joder jro auch wol geradten. Act. Sambstags nach oculi Anno 1539. pnt. Herr Röyst unnd beyd Räth. Stattschryber.

Dieses Verfahren der Aufnahme aller Kranken vor versammeltem Rat konnte natürlich bei einer zunehmenden Frequenz der Krankenanstalten der Stadt nicht mehr durchgeführt werden. Zudem fürchtete man, daß durch die ins Rathaus kommenden Patienten die Gesunden daselbst angesteckt werden könnten. Man hoffte durch die Schaffung einer besonderen Behörde, die mit den nötigen Kompetenzen versehen, eigene Sitzungen im Spital zum Zweck der Krankenaufnahme abhielt, diese Übelstände zu beseitigen und auch zu einer besseren Berücksichtigung der Privatverhältnisse der einzelnen Kranken zu gelangen. Die Gschauordnung von 1576 berichtet über die Neuerung: „von wegen des großen treffenlichen und je länger je mehr zunehmenden überfals solcher armer krankner Leüthen, als die hauffenweis, ohnangesehen ihrer habenden Erbkrankheit, auf das Rathhauß kommend, sich ohne Abscheühen under die gesunden Leüth, so daselbst auf Bescheid warten müßend, setzend und stellend, auch zu Verhüetung Schadens, so etwann einem von dergleichen Leüthen, allda widerfahren möchte, fehrner also gahn zelaßen nit thunlich sein, und habend darauf mit gemeinem einhelligem Mehr erkenth, und sich entschloßen, daß ein regierender Hr. Burgermeister oder Statthalter keinen Armen, so geartznet zu werden begehrt, hinfüro für Rath nit mehr vertagen solle." — Der Bürgermeister mußte von nun an alle Kranken, die vor den Rat begehrten, dem

obersten Knecht zuweisen, der ihnen seinerseits mitteilte, sie sollten am nächsten Dienstag vor den Herren der Gschau im Spital sich stellen, daß aber niemand angenommen werde, er habe denn einen versiegelten Brief vom Pfarrer, Untervogt, Weibel oder Geschworenen, in welchem auseinandergesetzt ist: „Ob er Haab und Gut, Vatter, Mutter, Brüder, Schwösteren oder Verwanden habe, die ihme Hilf zu bewyßen schuldig seien."

Im folgenden gebe ich nun eine Beschreibung vom Verlauf der Gschausitzungen und den Kompetenzen und Pflichten der Behörde, wie sie in der ältesten Ordnung von 1551 aufgezeichnet sind. Der oberste Knecht hatte die Gewalt, die Verordneten zur Gschau „bey ihren Eiden" zusammen zu rufen. Diese versammelten sich jeden Dienstag Vormittag in einer extra für diesen Zweck hergerichteten Stube des Spitals, ließen die sich meldenden Patienten einen nach dem anderen vor sich kommen, forderten ihnen die Scheine ab und besahen nach deren Durchsicht den Schaden. Hierauf ordneten sie die Aufnahme in das Spital, in den Ötenbach oder in die Spanweid an, wenn ihnen dies nötig erschien, und gaben den Kranken eine schriftliche Bescheinigung, das „Wortzeichen", mit. Die Gschauherren übernahmen auch die Aufnahme der Patienten für das Röslibad an der Spanweid und hatten die Kompetenz den Kranken „ein Steur und Handreichung" aus dem Almosenamt zu einer Badenfahrt oder zum Ankauf von Schuhen und Kleidern zu verordnen. Doch wurde die Behörde immer wieder ermahnt, den Staat und die verschiedenen Ämter so viel als möglich mit Unkosten zu verschonen. Ein herber Zug geht durch die ganze Ordnung, der in der Bestimmung den Höhepunkt erreicht, daß „Unheilsame schaden nit anzunemmen" oder, „wenn nützit zu hoffen, solle es dann an M. gn. HH. stahn dieselben fehrner zu wysen und abzufertigen." Kranke mit Erbgrind und bösen Blatern sollen erst dann aufgenommen werden, wenn die Eltern oder ihre Gemeinde die Krankenbehandlung vorausbezahlt hatten. Diejenigen Personen, die aus dem Spital geheilt entlassen worden waren, die aber „mit ihrem unordentlichen Wandel und Leben sich verderbt hetend" und wieder vor die Gschauherren kamen, sollten „umb mehreren abscheuhens wegen" ein bis drei Tage ins Gefängnis gelegt werden. In gleicher Weise verfuhr man mit den Simulanten, welche die Wohltaten der Anstalten genießen wollten, ohne krank zu sein. Die Kranken aus den gemeinen Herrschaften sollten in der Regel abgewiesen werden und die „frömbden starckhen Persohnen, sonderlich rev. Huren und Buben, deßglychen unütze Leuth und ußländisch volk" hatte der oberste Knecht, wie in anderen Städten, des Landes zu verweisen. Der Rat machte aber gelegentlich Ausnahmen, wenn die Betreffenden durch eine Operation rasch geheilt werden konnten, wenn nämlich „frömde so prästhaft, daß einer ein Glid abzuschneiden zu laßen ald eines gemechts Bruch gearznet zu werden anhielt". Für ihre Bemühungen erhielten die Gschauherren das sogenannte Gschauwgeld. Von einer fremden Person, die sie zu untersuchen hatten, erhielten sie 3 gl, von einer einheimischen 1 gl, die Armen aber mußten sie „umb Gottes willen" besehen. Der oberste Knecht erhielt 10 resp. 5 ß. Dabei ist natürlich zu berücksichtigen, daß die meisten Mitglieder der Behörde anderweitig angestellt und besoldet waren. Für das Zuspätkommen oder für Nichterscheinen zu den Sitzungen machten die Gschauherren unter sich eine Buße aus, die dem Schreiber zufiel und die Regierung spendete einem alten Brauche gemäß Wein, Käse und Brot zu den Sitzungen.

In den neueren Gschauordnungen des 17., 18. und 19. Jahrhunderts[284]) sind die angeführten Bestimmungen weiter ausgeführt und durch einzelne, der Zeit angepaßte Neuerungen, ergänzt. Ich gebe dieselben im folgenden wieder und füge gleichzeitig eine Anzahl Ratsbeschlüsse an, um die Vielseitigkeit und die im Laufe der Zeit eingetretene Erweiterung der Funktionen der Behörde zu zeigen. Die Aufsicht über die Krankenanstalten der Stadt und die Regelung der Krankenaufnahme blieben stets die wichtigsten Funktionen der Behörde. Merkwürdigerweise wurden aber auch nach dem

Bestehen der Gschaubehörde noch während des ganzen 16. Jahrhunderts Patienten vom Rat aufgenommen und den einzelnen Spitälern zur Behandlung zugewiesen, wie die noch erhaltenen, vom Stadtschreiber ausgestellten Zeddel beweisen. Die Ordnungen bestimmten, daß in das Spital alle Arten von innerlich und äußerlich Kranken aufgenommen werden sollten, mit Ausnahme der ansteckenden Krankheiten. Die letzteren und die chronischen Übel mußten in die Grindstube, ins Blaternhaus und im Falle einer langwierigen Kur an die Spanweid gewiesen werden. Leute mit der fallenden Sucht und Rasende sollten von den übrigen Patienten abgesondert und im Spitale überhaupt eine vernünftige Sonderung der Kranken vorgenommen werden, sodaß die mit ähnlichen Leiden zusammenzuliegen kamen. Im Notfalle hatte der Stadtarzt das Recht, auch zwischen den öffentlichen Krankenaufnahmetagen Patienten anzunehmen, doch mußten seine Verfügungen in der nächsten Gschausitzung bestätigt werden. Mehrfach wurde die Gschau von der Regierung ermahnt, in der Aufnahme der Kranken strenger zu verfahren, um dem Staate nicht zu große Ausgaben zu verursachen. Von 1699 an durfte sie nur noch mit Vorwissen der Rechenherren oder mit der Genehmigung des Rates Unheilbare für immer in die Spanweid aufnehmen und fremde Venerische sollte sie alle abweisen [285]). Im Jahre 1696 wurde verfügt, daß „unheilsame Schäden, fallende Sucht, Thorachtigkeit, Bezauber und Verlachsnung“ nicht angenommen, dagegen zur Unterstützung an den Kleinen Rat oder an die Spitalpfleger gewiesen werden durften [286]). Zeitweise scheint man auch gegen Leute mit „ansteckenden hitzigen Krankheiten“ recht rigorös vorgegangen zu sein, indem man sie an ihre Gemeinden oder an den Ort, wo sie die Krankheit geholt hatten, zurückwies. So wurde 1691 ein junger Mann, der mit der s. v. weißen Ruhr behaftet war, vom Spitale weggewiesen, mit einer Abwart an seine Gemeinde geschickt und mit Medikamenten vom Spital aus versorgt [287]). Im gleichen Jahre erhielten die Spitalpfleger die Erlaubnis, alle Dysenterischen, die sich im Spital befanden, in ihre Dörfer zurückzuschicken. Die Vögte der betreffenden Gegenden sollten für ihre Verpflegung sorgen, wozu sie die Hülfe des Almosenamtes in Anspruch nehmen durften. Im Jahre 1696 begründete man dieses harte Vorgehen gegen die Ruhrkranken, das auch in der damaligen Gschauordnung verlangt wurde, damit, daß in Zürich kein Pesthaus sei, wahrscheinlich deshalb, weil das Haus im Selnau zu dieser Zeit mit vertriebenen Glaubensgenossen besetzt war [288]). Kranke, die sich von Kurpfuschern hatten verderben lassen, durften nur mit besonderer Bewilligung der Regierung aufgenommen werden. Die in der Stadt sich aufhaltenden Hintersäßen mußten abgewiesen werden. Für Handwerksburschen, Landstreicher, arme Dienstboten und Leute aus den gemeinen Herrschaften bestanden ähnliche Vorschriften wie in den älteren Ordnungen, doch sollten die Handwerksburschen und Dienstboten der Stadt von ihren Meistern persönlich der Gschau rekommandiert und auf gute Zeugnisse derselben Rücksicht genommen werden. Die Simulanten aber und geheilten Müßiggänger, die nicht weichen wollten, wurden nicht nur ins Gefängnis geworfen, sondern noch mit „Streichen an der Stud“ gezüchtigt, die Venerischen dem Ehegericht zur Bestrafung überwiesen und die Eltern von verwahrlosten Kindern, die mehrmals wegen Erbgrind hatten behandelt werden müssen, in den „lüsthurm, Ötenbach oder ins loch gesteckt“ [289]). Für die nicht geringe Verwahrlosung vieler in die Krankenhäuser geschickten Patienten spricht auch der Umstand, daß noch im Jahre 1817 ein Zirkular an alle Kirchenstillstände des Kantons verschickt werden mußte, worin verlangt wurde, daß die Kranken nicht „halb nackend und voll des ungeziefers“ vor die Gschau geschickt werden [290]). Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wurden die Betreffenden entweder an ihre Gemeinden zurückgeschickt oder, wenn dies nicht möglich war, auf Kosten der Gemeinde die fehlenden Kleidungsstücke angeschafft und dem Abwart für die Reinigung von Ungeziefer 4 Fr. verabreicht.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gschausitzungen waren 4 Profossen ernannt, die abwechslungsweise vor der Gschaustube abwarten und die dürftigen Entlassenen nach beendigter Sitzung zum Empfang der „Viatici" ins Almosenamt zu begleiten hatten. Ebenso mußten sie die kranken Sträflinge in das Gefängnis zurückführen [291]). Große Aufmerksamkeit wurde von jeher der Zahlungsfähigkeit der Patienten gewidmet. Wenn irgendwie möglich, sollten die Kranken die Arztkosten selbst bestreiten, für das übrige hatten die Verwandten oder die Gemeinde aufzukommen, doch sollte die Bezahlung des Arztlohns derjenigen des Tischgeldes vorangehen. Bemittelte Leute, die „um mehrerer Bequemlichkeit der Cur willen in den Spittal aufgenommen zu werden begehrten", sollten nach Billigkeit bezahlen, durften aber nicht ohne Vorwissen der ganzen Gschau angenommen werden. Ihre Zahl sollte eine geringe sein, damit den bedürftigen Armen der Platz nicht versperrt werde.

Außer der Aufnahme der Kranken besorgte die Gschaubehörde auch die medizinische Oberaufsicht über die Krankenanstalten der Stadt. Im 17. und 18. Jahrhundert war sie verpflichtet, wenigstens alle Fronfasten eine sogenannte große Gschauw abzuhalten, das heißt eine gründliche Visitation im Spital vorzunehmen, nach deren Beendigung den Gschauherren eine Mahlzeit gespendet wurde. Im Jahre 1626 wurde diese letztere abgeschafft und man verabreichte dafür den Verordneten ein Fronfastengeld von je 1 ℔ [292]). Ferner sollten die Herren der Gschau wöchentlich einmal die Kranken am Ötenbach besuchen und darnach sehen, daß diese richtig verpflegt werden. Dasselbe hatten sie während der Badezeit in der Spanweid für die dort untergebrachten Badegäste zu besorgen.

Für die Kontrolle der jeweiligen Armenapotheke der Stadt und allfällige Klagen war die Gschaubehörde die erste Instanz. Bei jedem Wechsel der Armenapotheke, also alle zwei Jahre, mußte die Apothekertaxe revidiert und in der Gschausitzung abgelesen und bestätigt werden. Außerdem bestimmte die Gschau einen unparteiischen Apotheker, der mit den beiden Stadtärzten zusammen die neue Armenapotheke visitierte und darauf achtete, daß die Medikamente „sowohl Galenica als Chymica, Simplicia als Composita nach dem errichteten Dispensatorio in gehöriger Qualität und Quantität vorhanden seien". Die alten verdorbenen Arzneien mußten sie auf die Gasse schütten. Im Jahre 1803 sodann wurde verfügt, daß die genannten Apotheken mehrmals und unversehens untersucht werden und jede Art von Gratifikation ausdrücklich verboten.

Im 17. Jahrhundert scheint die Gschau sogar ein gewisses Verfügungsrecht über die öffentlich angestellten Wundärzte gehabt zu haben, indem der Rat 1623 bestimmte: „wann an Ärzten mangel seyn wurde, sollen Sie gewahlt haben andere Tugenliche, es sygen Mann ald weibs Personen an der unnützen statt zu sezen" [293]). Ebenso hatte die Gschau das Recht, Chirurgen, die ihre Patienten falsch behandelten, vor sich zu zitieren und je nach der Sachlage ihre Rechnung zu anullieren, sie zur Bezahlung der Unkosten in den Ämtern anzuhalten und den Patienten für Versäumnis und Schmerzen eine billige Schadloshaltung zu bestimmen. Bei Streitigkeiten zwischen Chirurgen und Patienten wegen der Arztrechnung wurden jeweilen beide Teile vor die Gschau zitiert. Ein Ausschuß der Gschaubehörde, bestehend aus den beiden Räten, beiden Stadtärzten und dem Gschaumeister, besorgte die sogenannte Zeddelzensur, das ist die Durchsicht und Kontrolle aller eingereichten Schererrechnungen für die auf öffentliche Kosten behandelten Leute. Sie wurde alle Vierteljahre abgehalten, die Conti mit dem Gschauprotokoll verglichen und nach Abtreten aller Chirurgen in der Behörde darüber beraten. Man hatte nämlich die Erfahrung gemacht, daß die Schererrechnungen das Almosenamt schwer belasteten und es wurden daher alle Rechnungen zerrissen, bei denen es sich herausstellte, daß durch die Verschuldung des

Arztes die rechtzeitige Anmeldung bei der Behörde unterlassen worden war.

Die Wundgschau hatte auch ihren Anteil an der Ausbildung der jungen Chirurgen, indem diese seit jeher um den Zutritt zu den Gschausitzungen nachsuchen konnten. Sie wurden Auditores honorarii genannt und wurden jeweilen durch eine Rede den Herren der Gschau vorgestellt. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nahmen gewöhnlich 15—20 Schüler an den Sitzungen teil [294]). Von 1784 an hatte die Gschaubehörde auch die Aufsicht über das medizinisch-chirurgische Institut, wie auch über den chirurgisch-klinischen Unterricht der Schüler im Spital durch die beiden Chirurgen.

Ebenso lag ihr bereits im 17. Jahrhundert ob, fremde Ärzte auf ihre medizinischen Fähigkeiten hin zu prüfen und der Regierung darüber Bericht zu erstatten. So mußte die Gschau 1638 einen „Schreyer seiner Salben und verkauf des Balsamms, auch anderen dieser Künsten halber, besonders da er sich verlauten lasst, sich selbst sein gewehr ohne Schaden durch den Leib zustossen" examinieren. Der Rat ließ dann den Mann seine Medikamente verkaufen, jedoch „ohne Ceremonien" und nachdem man ihm die „Brügin" hatte wegschaffen lassen [295]). In gleicher Weise examinierte sie 1689 einen fremden Arzt, der seine Mittel gegen Epilepsie im Spital anwenden wollte und 1686 wurde die Gschau ganz allgemein beauftragt, darüber zu wachen, daß keine unbefugten Personen den Arztberuf ausüben, weshalb sie von da an verdächtige Personen vor sich zitieren und zur Rede stellen ließ [296]). Die Arzneimittelkrämer und die sogenannten Theriakträger mußten im 18. Jahrhundert ihre Waren von der Gschau kontrollieren lassen, bevor sie dieselben absetzen durften [297]).

Bedeutsam war auch die Tätigkeit der Gschau in der Bekämpfung der epidemischen Krankheiten. Im Jahre 1665 verfaßte sie ein ausführliches Gutachten zuhanden der Regierung über die ungarische Krankheit [298]) und 1690 gab sie eine Anleitung zur Verhütung und Heilung der herrschenden Ruhr heraus [299]). 1709 war die rote Ruhr in Bassersdorf, Wangen und Dübendorf ausgebrochen. Die Wundgschau ordnete den Arzt am Ötenbach, den Chirurgen Wirz dahin ab, um über die Verhältnisse Bericht zu erhalten [300]) und als im zweiten Villmergerkrieg 1712 die Ruhr in den Zürcher Truppen ausgebrochen war, verfaßte sie ein ausführliches Gutachten über ihre Bekämpfung, das die Regierung in Form eines Zirkulars an die Feldobersten in Kappel, Rüti und Wädenswil verschickte [301]). 1708 sollte die Gschau wegen zahlreicher Fälle von s. v. Frantzosen-Krankheit in Uster und Maur eingreifen und eine Untersuchung vornehmen. Wer überführt wurde, einen anderen mit der Krankheit angesteckt zu haben, wurde körperlich gezüchtigt und einige Stunden an das Halseisen gelegt [302]). Große Kosten verursachten dem Staate die zahlreichen Epileptischen, über deren rationelle Behandlung die Gschaubehörde 1684 ein weitläufiges Gutachten abfaßte, das den Pfarrern auf der Landschaft übergeben werden konnte. Die Regierung verlangte auf Grund desselben eine Absonderung der Epileptischen und verbot, diese Kranken als Dienstboten in die Stadt zu schicken oder sie zu verehelichen, auch empfahl sie, die angegebenen Mittel im Spital auszuprobieren [303]).

Auch die Bekämpfung der Viehseuchen lag zum Teil der Gschaubehörde ob. So beriet sie 1669 über Maßregeln gegen das damalige Viehsterben [304]), ebenso 1683, wo sie eine Anzahl Viehärzte aus der Umgebung vor sich kommen ließ, um von denselben Auskunft über die Art der Viehseuche und über die anzuwendenden Mittel zu erfahren. Die letzteren wurden aufgezeichnet und auf Verfügung des Rates gedruckt, um sie dem Landvolk zur Belehrung zukommen zu lassen. Das gleiche Verfahren wurde 1688 eingeschlagen [305]).

Zum Schlusse haben wir noch der Funktion der Behörde als Militärwundgschau zu gedenken. Bereits im Kapitel über die Feldscherer haben wir gezeigt, daß die Wundgschau Gutachten über die Einrichtung von Feldapotheken ausstellte und daß sie sich mit Entschädigungsansprüchen von Kriegsverletzten zu beschäftigen hatte. Den Namen einer

Militärwundgschau erhielt die Behörde aber erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts, als ihr zur Erledigung militärischer Angelegenheiten für die betreffenden Sitzungen ein Stabsoffizier zugeordnet wurde [306]). Diese Tätigkeit wird erst in der Gschauordnung von 1810 ausdrücklich angeführt, wo die Gschauherren verpflichtet werden, diejenigen Leute, welche ihnen von den Quartierhauptleuten zugeschickt werden, genau zu untersuchen und schriftlich zu attestieren, an welcher Krankheit dieselben leiden und ob sie dadurch ganz oder teilweise militärdienstunfähig seien [307]). Der Kleine Rat gab 1813 ein eigenes Reglement mit dem Verzeichnis der Krankheiten, die vom obligatorischen Militärdienst befreiten, heraus, es waren 30 Krankheiten resp. Krankheitsgruppen [308]). Für vorübergehende Dienstunfähigkeit genügten die Zeugnisse der Bezirksärzte. Ein zweites Reglement von 1823 stellte vier Klassen von Krankheiten auf, welche die Dienstfähigkeit beeinflussen. 1. solche, welche für immer und von jeder Art von Militärdienst befreien, 2. solche, welche nur von einer bestimmten Waffenngattung befreien, 3. Krankheiten und Gebrechen, die nur vom eigentlichen Waffendienst befreien, andere Dienstleistungen aber zulassen, 4. Krankheiten, die vorübergehende Enthebung vom Militärdienst für ½—2 Jahre erfordern. Alle Petenten mußten mit einem Zeugnis ihrer Stillstände und der Unterschrift ihres Pfarrers vor der Wundgschau erscheinen [309]). Die endgültige Entscheidung lag aber in den Händen der Militärkommission, welcher Umstand mehrfache Zwistigkeiten verursachte, da die Militärbehörde sich über zu weitgehende Milde der Gschau beklagte und sich öfters über fachmedizinische Gutachten derselben hinwegsetzte [310]). Über den Umfang der Tätigkeit der Militärwundgschau gewinnen wir aus der folgenden Zusammenstellung einen Einblick. In der ersten Hälfte des Jahres 1822 wurden ca. 500 Militärpersonen untersucht, von denen 78 abgewiesen, 12 für 6 Monate, 82 für 1 Jahr, 72 für 2 Jahre und die übrigen für immer als dienstunfähig erklärt wurden [311]). Bei gänzlicher Dienstbefreiung mußten die Betreffenden der Gschau 6 gl, bei Befreiung auf unbestimmte Zeit 4 gl und bei vorübergehender Dispensation 2 gl bezahlen [312]).

Mit der Eröffnung der Universität im Jahre 1833 wurde dann auch die Wundgschaubehörde aufgehoben. Ihre Funktionen gingen zum Teil an die neuen Direktoren der verschiedenen Kliniken über, zum anderen Teil an den Gesundheitsrat, den wir noch genauer zu behandeln haben.

II.
Die Sondersiechen- oder Kleine Gschau.

Eine zweite Sanitätsbehörde war die sogenannte Maltzey- oder Sondersiechengschau, die im Gegensatz zur Wundgschau auch kleine Gschau genannt wurde. Sie war die ältere der beiden Behörden, besaß aber nicht die universelle Bedeutung für das Medizinalwesen der Stadt, wie jene. Aus ihren Namen erhellt bereits ihre Aufgabe. Sie war die obrigkeitliche Instanz für die Untersuchung der des Aussatzes verdächtigen Personen. Die ersten Nachrichten über die Behörde stammen aus dem Jahre 1491, wo verordnet wurde: „daß Niemand in der Maletzen Häuser aufgenommen werde, er sey dann vor durch M. G. HH. geschwornen Schower probiert vnd gesehen vnd sollen die Malezen nicht understohn einander zu schauwen bey verlurst der pfrund. Wenn einer des Sondersiechthums verleumbt ist, oder in Argwohn, so sollen die Schower das an ein Burgermeister bringen vnd derselb den gewahlt haben zu schaffen, dass derselb an die Schaw komme. Ouch sollen die Vögt solch so in Argwohn gleich an die Schaw schaffen“ [313]).

Wie wir bereits gezeigt haben, geht die Versorgung von Leprösen im Sondersiechenhaus St. Jakob an der Sihl bis ins 12. Jahrhundert zu-

rück. Die ärztliche Begutachtung aber, die sogenannte Lepraschau, hatte für die Aussätzigen unserer Gegend bis zum Jahre 1403 im Augustiner-Chorherrenstift zu Kreuzlingen stattzufinden. Hernach ging das Recht der Leprosenbesichtigung an den Bischof und die geschworenen Beschauer der Stadt Konstanz über, zu dessen Diözese unsere Stadt damals gehörte[314]). Im Jahre 1491 wurde dann in Zürich selbst eine Lepraschau geschaffen, die aus zwei beeidigten Scherern und dem Stadtarzt bestand. Dadurch wurde auch unsere Stadt ein Mittelpunkt für die Untersuchung von Feldsiechen und wurde von auswärts zu diesem Zweck nicht selten mit verdächtigen Personen beschickt[315]). So kamen z. B. von Uri in den Jahren 1554, 58, 59, 66, 67, 69 und 70 Aussatzverdächtige mit Empfehlungsschreiben vom Landammann und Rat, ebenso von Unterwalden und Glarus. Manche von ihnen wurden gleichzeitig zur Aufnahme in das Siechenhaus empfohlen für den Fall, daß die Verordneten Lepra konstatierten. Den Winterthurern hatte man schon 1491 verboten, ihre Verdächtigen weiterhin nach Konstanz zu weisen.

Einen netten Einblick in die Tätigkeit der kleinen Gschau gibt uns der Eid, den die Verordneten zu schwören hatten[316]). Er ist im Eidbuch, dem ich ihn entnehme, mit dem Jahre 1672 datiert, liegt aber in der gleichen Fassung auch aus dem Jahre 1551 vor.

Eyd so die schweeren sollen, die den Geprästen der Maletzeyg zů besichtigen geordnet werden. Die Herren Doctores, auch die Meister Schärer, und ander so den Geprästen der Malezy zů besehen, je zů zyten von unßeren Gnedigen Herren verordnet werden, söllent schweeren, daß sie all und jede Persohnen so der Malezy oder deß Ußsazes inn argwohn ald verdacht khommen, und ihne zů besichtigen bevolchen, ald sonst fürgestelt werden, mit allem flyß beschouwen, auch mit Laßung, griffen und allen anderen Künsten, darzů dienende eigentlich probieren und erfahren, und an ihnen so vil ihnen yendert müglich, an ihrer Kunst, auch Müeh und Arbeit nüzit beduren, noch erwinden laßen, unnd welliche Persohnen sie obgemelts Geprästens schuldig erfinden, daß sie daßelbig anzeigen. Welliche aber suber und rein, daß sie daßelbig auch nit verhalten und hierinn unangesehen was stammens, Nammens und wer ouch die persohn, die sömlichs berührt, syge, gar Niemandts verschohnen, fürhalten noch derwederer gestalt, was von ihnen erfunden wirt, parthygisch, ald uß Gunst oder Nyd handlen, damit die Schuldigen und Unreinen an die Orth und End dahin sie gehörend, gethan und den Gesunden nit wyter Schaden darvon gevolge und zůstande. Unnd so aber etlich Persohnen zu Zyten mit Rud und anderen fließenden Geprästen behafft, unnd dardurch für ußsezig geachtet werden, und sie die Verordneten aber etwan ynn der ersten Beschauw von düncklj wegen deß Geprästens, den ußsaz nit luter kießen noch finden, und dennacht etwas Zwyfels darinn tragend, mögen sie denselben Persohnen wol Beder ald andere Arzneyen zebruchen angeben und sie uff andere kömliche Zyt wiederumb für sie bescheiden, sie besehen und also harinne jeder Zyt fürnemmen und handeln, was sie alß dißer Kunst erfahrne Meister und Sachen gemeß syn bedunckt, auch sie diß ihr Eydt binden und wyßen thůt, alles gethreuwlich und ungefahrlich. Erk. des Burgerm. und beid Reth.

Die Behörde bestand 1491 aus dem Stadtarzt und zwei beeidigten Scherern, wie wir bereits angeführt haben. Im Jahre 1551 wurde ihr noch ein zweiter gelehrter Arzt und der oberste Knecht beigeordnet. Die Ratserkenntnis sagt darüber: „Nachdem Mein Gnädig Herren, wie etwas Unordnung under den verordneten Herren Beschoweren der Malezyg syge bericht, habent sy daruf sich des erkennt, das hinfüro Herr Cůnrat Geßner und Herr Georg Keller, beid Doctores der artzney, sambt zweygen geschwornen Scherern und einem obersten Knächt, alle die Personen, so des Aussatzes und anderer Krannkheyten halb für sy kommend, nach aller Notturfft beschouwen söllind. Unnd ob der Doktoren ald Scherern einer, Geschäfften halb, oder das sy sonst nit anheimbsch unnd darby syn können, mögen die überigen dryg sambt dem oberisten Knächt die Schouw wol thůnn, unnd demnach je nach Gestalt der Sachen einen Spruch geben. Es sölle auch ein oberister Knächt die Verordneten by iren Eyden zur Schouw beruffen Gewalt haben. Und so einer uß ehafften Ursachen nit kommen möchte, als dann möge er einen anndren nach synem gůten Bedunnken an des abwesenden statt es syge von Doctoren ald Scherern beschickenn, unnd aber der Gebür nach hanndlenn“ [317]). Eine weitere Verordnung aus dem gleichen Jahre gibt auch die Namen der beiden Scherer an, es sind Mr. Erhard Heidegger und Mr. Heinr. Schwarzenbach, welche beide dem Dr. Konr.

Geßner schuldig sind, „alle Handtwürkung zu beweisen und gebrauchen wie ers ihnen angibt zu handlen und zu üben, es seige laßen, stupfen, verbinden, und was zu solchen Dingen der Schau vonnöthen sein wird.“ Gleichzeitig wird auch die Belohnung der Gschauer geregelt. Für fremde Personen, die sie beschauten, hatten sie 3 gl „rechts Lohn“ zu fordern und 1 gl für den obersten Knecht. Leute aus den Zürcher Gerichten und Gebieten bezahlten 1 gl und 2 ß, die Armen aber mußten „umb Gottes willen“ beschaut werden[318]). Nach einer anderen Verordnung des 16. Jahrhunderts sollten für die Armen der Landschaft deren Gemeinden den halben Lohn bezahlen, im Falle ihres Unvermögens das Almosenamt[319]). Nach der Erlegung des Gschaugeldes waren die Verordneten schuldig „ihre Urthel und was sie gesehen und gefunden zu öffnen und ihnen anzeigen“ und der Stadtarzt war verpflichtet, genaue Aufzeichnungen über „solche urthel es seye Zilung, aufziehung, oder so die Persohnen von der welt erkent“ zu machen, damit man dieselben jederzeit nachschlagen könne. Den Untersuchten stellte der Rat sogenannte Schaubriefe aus, von denen einer aus dem Jahre 1621 hier im Wortlaut folgen möge:

Wir Burgermeister vnd Rath der Statt Zürich, thůnd khundt mengklichem mit dißerem Brief. Als gemeiner vnnser Stattartzet, Scherer, vnd anndere Verordneten, Anna Holtzrütterin von Husen inn der Grafschafft Baden von wegen allerleyg uff sy gewachßnen Verlümbdung der Malacyg vnd Ußatzes, wie ouch der bösen Plateren, so man gwonlich die Frantzoßen nembt, halber besichtiget. Das dieselben vnsere Verordneten by iren unns gethanen Eyden und Pflichten, vnns gesagt haben, wie das sy genante Holtzrütterin obgemelter beiden Kranckheiten, so wol des Ußatzes als auch der Franzoßen gantz rein und unschuldig befunden. Allein das sy mit einer scharpffen Rud behafftet, deren aber durch die iro angegebnen Mittel wol zuhelffen. Also das sy deßwegen vngeschücht vnder mengklichem wol wandlen vnd wonen möge, vnd auch geduldet werden sölle. Deß begehrt sy eines Schyns, den wir iro mit vnnser Statt Zürich vfgetrucktem Secret Jnsigel verwart zustellen lassen. Donstags den zweenundzwentzigsten Tag Wintermonats. Von der Geburt Christj vnnseres Lieben Herrn gezelt, einthußent sechßhundert zwentzig vnd ein Jare[320]).

Die Diagnose auf Aussatz war bekanntlich vor der Entdeckung des Leprabazillus in den Siebzigerjahren des 19. Jahrhunderts außerordentlich schwer. Zudem waren die Konsequenzen eines Urteils auf Aussatz von größter Tragweite für die Betroffenen. Man nahm bereits im Schauereid auf diese Schwierigkeiten gebührend Rücksicht, indem in zweifelhaften Fällen angeraten wurde, die Betreffenden zunächst mit Bädern und Arzneien zu behandeln und nach bestimmter Zeit wieder vor die Behörde zu zitieren. So wurde z. B. im Jahre 1550 einem Aussatzverdächtigen von Uri eine Badenfahrt und Arzneien verschrieben und ihm befohlen, nach einem Jahre wieder zur Untersuchung zu erscheinen[321]). Eine verdächtige Frauensperson mußte „Holzwasser“ einnehmen, im Mai sich schröpfen lassen und eine Badenfahrt machen[322]). Anderseits führte die Unsicherheit in der Diagnosestellung zu unklarer Begutachtung, indem in den zahlreichen Schaubriefen, die in den Akten des Siechenhauses an der Spanweid erhalten sind, oft von „Neigung zu Lepra“, „leprösen Zuständen“ oder gar von „Lepra und Aussatz“ die Rede ist. Viele oder fast alle der im 17. und 18. Jahrhundert als aussätzig erklärten und in die Siechenhäuser aufgenommenen Kranken müssen als Verwechslungen mit nicht Leprösen, Syphilitikern oder Hautkranken angesehen werden[323]). Außer Paracelsus und Felix Platter befaßte sich auch Konrad Geßner mit dem Aussatz. Der letztere gab in seinem Werke: Scriptores de Chirurgia optimi von 1555 ein eingehendes Examen leprosorum, das von einem unbekannten Autor aus dem Mittelalter stammt. Es besteht in einer nach den verschiedenen Körperteilen geordneten Aufzählung der Symptome des Aussatzes[324]). In den Gschauakten habe ich sodann eine etwas kürzere, deutsche Anleitung zu einem solchen Examen zum Gebrauch für die Leprashauer aufgezeichnet gefunden, die mit dem Jahre 1696 datiert ist:[325]).

Zeichen des Außsatzes die zwaren niemahlen alle zusammen komendt sind diese: a. bewegliche Körner unter der Haut der Stirnen, Wangen, Ärmen, Ellenbogen, welche an der Farb wol auch roht sindt. b. Bläterlj umb solche Trüeslj. c. Geschwär mit harten Läffzen und Rüffen an Gelenken, Ellenbogen, Knie und Genik ohne Schmerzen, welche Früeh-

ling und Herbst grüener werden. d. die Augenlieder werden überliz. e. die Nägell an Händen und Füeßen spalten und krümmen sich gern. f. Im Mund und an der Nasen cancrosische und denen Franzosen gantz gleiche Geschwären. g. harte schebige wyße Haut mit Schüeppen oder Fluß. h. Haaraußfällen, dünnes ohngleiches Haar am Kinnj Haubt und Augbraunen. j. Dicke Ohrenläpplj und heisere Stimm, welches alles von sauerem gesalznem Bluth, von langwierigen wulchen, Leberfleken, Franzosen und von der Gesellschaft mit Außsätzigen harkommt.

Bekanntlich wurde aber die Lepra bereits im 16. Jahrhundert immer seltener, die Siechenhäuser wurden, wie wir oben gesehen haben, mit anderen chronischen Krankheiten, mit Luetischen, Karzinomatösen, Hautkrankheiten etc. oder mit Pfründern besetzt. Die Furcht vor dem Aussatz lebte aber noch lange weiter und es wurden immer wieder Verdächtige an die Kommission gewiesen, obschon nach der Feststellung von Meyer-Ahrens unter den vielen Malzeibriefen des Staatsarchivs aus dem 17. Jahrhundert nur ein einziger Fall wirklich als Lepra bezeichnet wurde. Der alte Schauereid wurde im 17. Jahrhundert nochmals erneuert und noch 1696 das angeführte Lepraschauregulativ aufgestellt. Auch im 18. Jahrhundert wurden Malzeiverdächtige untersucht und der Aussatz als Ehescheidungsgrund in die neue Rezension der zürcherischen Ehegesetze von 1719 aufgenommen [326]).

In den Funktionen der Malzeigschau war mittlerweile eine Verschiebung eingetreten. Seit dem Jahre 1696 befaßte sie sich mit gerichtlich-medizinischen Untersuchungen, wovon in den zahlreichen Bänden der Gschauakten beredtes Zeugnis abgelegt ist. Vor allem kamen ihr die ärztlichen Untersuchungen in Ehescheidungsangelegenheiten wegen physischer Gebrechen, Impotenz etc. zu, weshalb sie nun auch geheime Gschau genannt wurde. Ihre Mitglieder wurden alle aus der Wundgschau genommen, die Behörde erhielt den Charakter eines Ausschusses der großen Gschau und wurde im Gegensatz zu dieser auch kleine Gschau genannt. 1696 gehörten ihr zwei Doktoren, der Gschaumeister, der Großweibel und der Gschauschreiber an. Im Jahre 1733 wurde der neu ernannte Unterstadtarzt verpflichtet, der kleinen Gschau beizuwohnen und am Ende des 18. Jahrhunderts bestand diese aus dem ersten und zweiten Stadtarzt, dem Stadtschnittarzt, dem geschworenen Gschaumeister, dem obersten Ratsdiener und dem Gschauschreiber. Eine besondere Eidformel oder Pflichtordnung für die veränderte Tätigkeit der Behörde ist nicht vorhanden. Was wir von derselben wissen, ist den zahlreichen Gutachten in den Gschauakten entnommen. Die meisten sind an das Ehegericht gewendet und befassen sich mit der Untersuchung auf sexuelle Impotenz, die häufig von Eheleuten als Scheidungsgrund vorgeschützt wurde [327]). Es mag bei dieser Gelegenheit interessieren, daß noch im 18. Jahrhundert die Behörde eine Frau „der anständigkeit halber" von der Hebamme auf ihre Virginität untersuchen ließ [328]). Andere sehr ausführliche Gutachten handeln von Hermaphroditen [329]) und wieder andere von Leuten, die der „Luis Venereae" angeklagt waren, von denen einer z. B. deswegen in seiner Gemeinde von der Kommunion ausgeschlossen worden war. Ferner hatte die Behörde die Schlußuntersuchung der in den öffentlichen Krankenanstalten behandelten Syphilitischen vorzunehmen und die Betreffenden mit den entsprechenden Zeugnissen an das Ehegericht zu weisen [330]).

III.
Die geschworenen Meister.

Die ältesten Nachrichten von dieser Behörde stammen von 1550, aus welchem Jahre uns die „Ordnung und satzung der fünf gschwornen" erhalten ist [331]). Ihre Hauptaufgabe war darnach die Durchführung der gerichtlich-medizinischen Untersuchungen, vor allem die Untersuchung plötzli-

cher und unaufgeklärter Todesfälle zu Stadt und Land und die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Ärzten und Patienten.

Die Ernennung von geschworenen Meistern war eine alte weitverbreitete Zunfteinrichtung und dürfte auch bei uns mit der Zunftverfassung in engstem Zusammenhang stehen. Sie waren ein die Gesamtmeisterschaft der Chirurgen repräsentierender Ausschuß und wurden von der Chirurgeninnung jeweilen der Regierung zur definitiven Ernennung vorgeschlagen [332]). Zur Stelle des Obmanns in der Gesellschaft der Chirurgen hatten nur die geschworenen Meister Zutritt, auch lag die Aufsicht über das ganze Ausbildungswesen der Wundärzte in ihren Händen. Alle Lehrknaben mußten vor ihnen aufgedungen werden und sie waren die Instanz, die diesen unter gewissen Bedingungen einen Teil ihrer Lehrzeit erlassen konnte. Ebenso besorgten sie die Ledigsprechung derselben nach abgelaufener Lehrzeit und stellten die sogenannten Lehrbriefe aus. Sie nahmen auch die Meisterprüfungen ihrer Berufsgenossen vor, bei denen die beiden Stadtärzte „um mehreren Ansehens willen" zugegen sein mußten. Die geschworenen Meister hatten ferner die Aufsicht über die gesamte medizinische Tätigkeit der Landchirurgen. Ein Ratsbeschluß von 1649 sagt darüber: Die geschworenen Meister sollen den Schäreren auf dem Land im Kurieren mehreres nicht eingehen, als ihr Handwerk und Beruf vermag, und keinem innerliche Mittel zu geben zugestehen und insgemein steif darob halten, daß keinem zugelassen werde jemanden zu curieren, er habe dann zuvor sein Examen und prob ausgestanden auch daß keiner, sonderlich junge Meister gefährliche Schäden allein zu curieren über sich nehme, sondern ein jeder in dergleichen fählen wie ehedem gebraucht worden, auch ander zu rath ziehe und mit denselben consultiere [333]). — Ebenso stellten die geschworenen Meister die von der Regierung erlassenen Landschererordnungen auf.

In den Medizinalbehörden der Stadt haben wir bereits den Gschaumeister kennen gelernt, der ein geschworener Meister sein mußte und als solcher Mitglied der Wundgschau, der kleinen Gschau, der Zeddelzensur, der Badeeinsätze, der Militärwundgschau und der Kommission zur Prüfung fremder Ärzte war. Über die Tätigkeit der fünf geschworenen Meister als Behörde zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ärzten und Patienten und für die gerichtlich-medizinischen Untersuchungen geben uns ihr Eid und die bereits zitierte Ordnung von 1550 nähere Auskunft. Der Eid, den ich im folgenden wörtlich wiedergebe, stammt aus dem Jahre 1734, ist aber in fast gleichem Wortlaut auch vom Jahre 1551 überliefert [334]).

Eidt, so die fünf geschwohrnen Meister, Schärer Handtwerks schweeren sollen. Nachdeme sich zun zyten zwischendt den Mstr. Schärreren und den Kranknen geartzneten und ungeartzneten Persohnen vil und mancherley Spähn und Irrungen zutragend, darum dann jetz vil Jahr hero gebraucht, dass allerwegen von gemeinen Meisteren und Schärern fünf Mann auß Jhnen solche Spähn zuvergleichen unsern Gnädigen Herren Burgermeister und Räht der Stadt Zürich fürgeschlagen und dann von ihnen dieselbige oder ander nach ihrem Gefallen und guten Bedunken hierzu bestelt und angenohmen. Und damit dan von den Meisteren, so jetz hierzu verordnet oder könfftiger Zeit hierzu verordnet werden, solliche Spähn, die sich als ob staht hinfüro zu tragen möchtend, desto fleissiger und unpartheyischer in der Gütigkeit oder rechtlich entscheiden werden, habend wohlermelt unser Gnädig Herren, damit sich maniglicher desto minder zu klagen, von Oberkeitswegen, und guter Meinung angesehen, und wollend, daß ermelde fünff Meister, die Schärreren, den fürfallenden Schaden oder Spahn, allerwegen bey ihren Eiden eigentlich erkundigen, und womöglich, und es den Partheyen annehmlich denselben gütlich außtragen. Da sie aber in der Gütigkeit nützid schaffen könten, als dann bey ihren Eiden darüber sprechen, was sie recht und billich sein bedunkt, und darinen gemeine unpartheyische Richter zu sein, gegen dem Armen als dem Reichen, und dem Reichen als dem Armen, und dem Jungen als dem Alten, Niemand zu lieb noch zu leidt, auch darum kein Mieth, noch Gaaben zu nemmen. Alles getreulich, ehrbahrlich und ohngefahrlich.

Während dieser Eid sich vorzüglich auf die Funktion der geschworenen Meister als Richter zu beziehen scheint, die mit ihrer Tätigkeit im Zunftleben in engstem Zusammenhang steht, berücksichtigt ihre Pflichtordnung von 1550 auch die andere Seite ihrer öffentlichen Wirksamkeit, nämlich ihre Betätigung in der forensischen Medizin. Sie sagt darüber: „Zumm 5. ist noch biß her von Altem

gebrucht worden, so meiner Meister fünfen einer od zwen berüffen sind worden zu einem entleibten Menschen Befund auf der Landschaft, soll einem werden deß Tags ein Guldin und Fudter und Mall von wegen Gestanckhs und Geschmackhs, auch Kundtschafft zu sagen vor meinen Herren. Und so einer beruffen würd einen zu im zu nemen, sol er keinen andren nemen denn einen Meister der fünfen und ds Gäldt, ds sie empfangen, es sy von den Parteien od von den Seckelmeistern, soll under die fünf getheilt werden, damit Ohneinigkeit vermitten und Einigkeit gepflantzet werde." Die gleiche Ordnung verlangt von den geschworenen Meistern absolute Schweigepflicht bei Strafe der Absetzung der Fehlbaren. Zu den Sitzungen ließ jeweilen der Obmann der Gesellschaft der Chirurgen die geschworenen Meister durch den Stubenknecht oder seine Frau zusammenrufen. In zweifelhaften Fällen sollte der Bürgermeister zuvor um die Erlaubnis angegangen werden. Dieser ließ dann durch einen Stadtknecht aufbieten. Die Streitigkeiten, die vor die geschworenen Meister gebracht wurden, wie streitige Arztlöhne, verfehlte Behandlung von Patienten, Differenzen zwischen Chirurgen etc. sollten sie auf gütlichem Wege zu schlichten suchen, wenn dies aber nicht gelang, die Sache vor den Rat bringen. Es ist auch eine Anleitung überliefert, wie die Appellationen an den Rat abgefaßt werden mußten [335]).

„Eingang: Ich N. N. Obmann der Gesellschaft der Chirurgorum zum Schwartzen Garten, sambt übrigen Geschwohrnen Meisteren, bekennen öffentlich und thun Kund Männiglichem hiermit: daß wir im Nahmen der hochgeachten, wohl Edelgebohrnen, Gestrengen, Vesten, Ehren und Nothvesten, Frommen, Vornehmen, Vorsichtig- hoch- und wohlwyßen Herren, Herren BurgerMeister und Rath lobl. Statt Zürich, die Streitigen Artzetlöhn und verwahrlosete Patienten ansehend, bestellte Richter heut dato geseßen, und vor uns erschienen usw. Beschluß: Nach Eröffnung dieseres Spruchs hat sich N. N. dessen beschwehrt, und daharo Appellation für hochgedacht M. gn. HH. begehrt, in welches Begehren ihme gewillfahret, und dieser Brieff mit unserem Siegel bekräfftiget, übergeben worden usw." (ca. 1765)

Für die gerichtlich-medizinischen Untersuchungen wurden nach der Ordnung von 1550 jeweilen nur 1—2 Meister abgeordnet, aus späteren Verordnungen wissen wir, daß diese dem Umgang nach zu ihren Verrichtungen aufgeboten wurden. Zuweilen wurde der Gschauschreiber als Protokollführer mitgenommen. Die abgeordneten Meister hatten die Leichen der Verunglückten an Ort und Stelle zu untersuchen, andere wurden in das Spital verbracht und in der Anatomiekammer oder in der Gschaustube seziert. Über die angestellten Sektionen und Verhöre mußte dann der Regierung ein schriftlicher Bericht, das Visum et Repertum, eingereicht werden. In den Gschauakten sind eine Menge Kopien von solchen Gutachten erhalten, aus welchen sich ein guter Einblick in den Stand der gerichtlichen Medizin früherer Jahrhunderte gewinnen läßt, doch sollen diese den Stoff zu einer besonderen Arbeit bilden.

Zu Ende des 18. Jahrhunderts scheinen die Vollmachten der geschworenen Meister etwas eingeschränkt worden zu sein. Der Stadtarzt, also ein gelehrter Arzt, übernahm selbst einen großen Teil der wichtigeren Untersuchungen, allerdings mit Zuzug eines geschworenen Meisters und des Gschauschreibers. Die Regierung behielt sich vor, je nach Gutdünken und je nach der Sachlage, den Stadtarzt oder Stadtschnittarzt oder einen von den fünf geschworenen Meistern abzuordnen. In dringenden Fällen wurde dem Amtsbürgermeister die Anordnung der Visitationen überlassen [336]). Nach der Taxordnung von 1754 bezog ein Chirurgus juratus für eine obrigkeitliche Visitation in der Stadt 2 Gulden, ebenso der Gschauschreiber. Bei Wiederholung der Visitation erhielten sie die Hälfte, wie auch in den Fällen, wo die Visitation auf Wunsch eines Chirurgen und nicht auf obrigkeitlichen Befehl erfolgte. Bei Sektionen in der Stadt empfing der Stadtarzt 1 Dukaten, der geschworene Meister und der Sekretarius je 2 Gulden. Auswärtige Visitationen, die 1—2 Tage Versäumis zur Folge hatten, wurden mit 1 Dublone (7 gl 20 ß) für den Stadtarzt und einem Dukaten für den geschworenen Meister honoriert. Wenn aber mehrere Tage nötig waren, wurde für jeden

1 Dukaten resp. 2 Gulden mehr bezahlt[337]). In der Ordnung wurde außerdem dem Stadtarzt verboten, chirurgische Visitationen ohne obrigkeitlichen Befehl dazu vorzunehmen. Die Verordneten sollten sich überhaupt möglichster Sparsamkeit befleißen und bei den Mahlzeiten, die auf Staatskosten verabreicht wurden, alle unnötigen Auslagen sorgfältig vermeiden. Ebenso wurde das Mitnehmen oder Einladen fremder Personen untersagt. Es mag interessieren, daß in Abwesenheit des Scharfrichters die geschworenen Meister die Malzeichen an den Körpern eingefangener Verbrecher aufsuchen mußten. Die betreffenden Leute wurden aus dem Wellenberg auf die Schiffleuten geführt, wo die Untersuchung stattfand[338]).

Mit der Aufhebung der Zunftverfassung im Jahre 1798 scheint auch die Behörde der geschworenen Meister eingegangen zu sein. Die Ausführung der gerichtlich-medizinischen Untersuchungen ging dann an die im Beginn des 19. Jahrhunderts neugeschaffenen Bezirksärzte über.

Von der Tätigkeit der geschworenen Meister als Zunftgericht habe ich bereits ausführlich in einem früheren Neujahrsblatt der Antiquarischen Gesellschaft berichtet[339]).

IV.
Der Sanitätsrat.

Der Sanitätsrat war ursprünglich wie in anderen Städten keine ständige Behörde, er wurde vielmehr nur in Zeiten drohender Seuchen, vor allem der Pest ernannt. Aus dem 16. Jahrhundert erfahren wir nur wenig über die Behörde, sie wird einzig in der Bestallung von Konrad Geßner erwähnt, wo dieser zum ständigen Assessor des Sanitätsrates ernannt wird. Die ersten ausführlicheren Nachrichten stammen aus dem Jahre 1668, als wiederum die Pest in den zürcherischen Gebieten ausgebrochen war[340]). Damals wurden nämlich 7 Herren Kleine Räte, der Stadtarzt, der Stadtschnittarzt und ein Schreiber aus der Kanzlei verordnet, „was der Contagion halber ab der Landschaft zulangt, künftig unter sich zu berathschlagen und ins werk richten zelassen ohne wyter Raths Erhollen vor einem Ehrsamen Rath, ußgenommen, wann etwas extraordinare fürfiele, dass sie zu wichtig und schwer bedunken wurde." Diese Behörde, die hier noch keinen speziellen Namen führte, präsidierte der Statthalter Hirzel. Ihre weitgehende Selbständigkeit, sowohl in legislativer als exekutiver Beziehung, dokumentiert noch eine zweite Ratserkenntnis aus dem gleichen Jahre, als nämlich die „Verordneten zur Sanität", wie sie dann genannt wurden, mit verschiedenen Anliegen an den Rat gelangen wollten[341]). Dieser verfügte: „wylen davon nach Notturft zu reden Zyth und Gelegenheit halber diß orths nit wohl müglich, als solle den Geordneten vollkommener Befehl und Gewalt geben syn, künftig der Contagions nothwendiger Dingen und Sachen halber mit einander zu berathschlagen und exequiren zu laßen, was sie am dienstlichen erachten werden, ohne hindersich bringung weder für den großen noch kleinen Rath und die HH. Seckelmeister und Obmann ihnen der Geltmitlen halber gebührend unter die Arm zu gryffen haben." Auch im Jahre 1704, als eine ansteckende Krankheit von Ulm her überzugreifen drohte, wurde wieder ein „neuer Sanitätsrat" ernannt, angeblich nach dem Exempel von 1681, zu welchem Zwecke in der Kanzlei nachgeschlagen werden mußte, „wie in Ao. 1681 der hiessige Sanitäth Rath eingerichtet gewesen, auch was selbiger Zeith in diser Materj für Cautelen gebraucht worden"[342]).

Die wichtigste und ursprünglichste Funktion der Behörde war die Bekämpfung und Verhütung der großen Seuchen bei Mensch und Vieh. Ihr Wir-

kungskreis erweiterte sich aber mit der Zeit immer mehr, faßte schließlich die gesamte Medizinalpolizei in sich und erstreckte sich zuletzt auch über die Funktionen der oben besprochenen Medizinalbehörden. Im Gegensatz zur Wundgschau, die nach ihrer Ablösung vom Rat nur zwei Ratsmitglieder beibehielt, bewahrte der Sanitätsrat stets den Charakter eines Regierungsausschusses. Er bestand vorzüglich aus Mitgliedern des Großen und Kleinen Rates, denen die Medizinalpersonen nur beigeordnet waren, ohne jemals zur Führung des Präsidiums zu gelangen. Anfänglich variierte die Zahl der Mitgliederschaft, wie auch die Art ihrer Zusammensetzung. 1668 bestand der Sanitätsrat aus 7 Kleinen Räten, dem Stadtarzt und dem Stadtschnittarzt. 1688 werden 8 Mitglieder des Kleinen und 2 des Großen Rates sowie 2 Ärzte angegeben. Das Präsidium führte der Statthalter [343]). Im Jahre 1704 bildeten der Stadthalter mit 5 Kleinen Räten die Behörde [344]) und 1765 werden 8 Kleine und 4 Große Räte, 3 Doktoren, 3 Sekretäre und als Präsident der Seckelmeister angeführt [345]). Später gesellten sich dazu 1 Läufer und 1 Stadtknecht und seit 1789 der Oberviehharzt. Die Neuorganisation des Sanitätswesens im Jahre 1803 brachte eine neue Zusammensetzung der Behörde unter dem Namen eines Sanitätskollegiums. Die Zahl der Regierungsmitglieder wurde vermindert, die der Medizinalpersonen dagegen vermehrt [346]). So waren es nun 2 Kleine und 2 Große Räte, der Ober- und der Unterstadtarzt, der Professor Physices, der Oberschnittarzt, der Spitalarzt, ein Sekretär, ein Kopist und ein Weibel. In veterinärmedizinischen Angelegenheiten wurde auch der Oberviehharzt zu den Sitzungen zugezogen. Mit Ausnahme der vier zuletzt genannten Mitglieder wurden die Herren für ihre Verrichtungen in der Behörde nicht bezahlt.

Die Tätigkeit des Sanitätsrates in den Sitzungen ist in den Protokollen niedergelegt. Leider sind dieselben aber erst seit dem Jahre 1721 erhalten, dafür liegt uns eine reichhaltige Korrespondenz seuchenpolizeilichen Inhaltes auch aus dem 16. und 17. Jahrhundert vor [347]). Die Sitzungen der Behörde waren ziemlich häufig, oft fünf Mal im Monat, jedoch unregelmäßig in der Aufeinanderfolge. Offenbar wurden sie ganz nach der Dringlichkeit der Geschäfte abgehalten; zuweilen fanden 1—2 Monate lang keine Sitzungen statt. Eine zusammenfassende Ordnung über die Tätigkeit des Sanitätsrates wurde vor 1803 nicht erlassen, was gegenüber der Wundgschau auffällt, für welche eine ganze Anzahl detaillierter Ordnungen aufgestellt und gedruckt wurden. Beim Sanitätsrate scheint man wegen seiner vorzüglichen Zusammensetzung aus Ratsmitgliedern davon Umgang genommen zu haben. Zur Charakterisierung seiner Tätigkeit begnüge ich mich, einige Ausschnitte aus dem reichhaltigen Material der Sitzungsprotokolle wiederzugeben und verweise auf eine spätere eingehende Bearbeitung der Seuchenbekämpfung in unserer Gegend. Zum Zwecke der Seuchenprophylaxe unterhielt unser Sanitätsrat eine ausgedehnte Korrespondenz mit den Handelsstädten Deutschlands, Italiens und Frankreichs und viele Erkundigungsschreiben an und von schweizerischen Städten in Seuchenangelegenheiten zeugen von der lebhaften Tätigkeit der Behörde. Es liegen namentlich auch viele Schreiben an die Sanitätsräte von Venedig und Mailand vor, welche Städte sich durch besonders strenge Absperrrrungsmaßregeln auszeichneten. Sie sperrten die Pässe gegen die Schweiz, erließen den sogenannten Bando gegen bestimmte Gegenden und Städte und drohten mehrfach, nicht nur ganz Deutschland, sondern auch die Eidgenossenschaft zu „bandisieren", das heißt vom Handel und Verkehr abzusperren. Sie verhängten große Geldstrafen, auch Körper- und sogar Todesstrafen auf die Übertretung ihrer Erlasse. Der zürcherische Sanitätsrat gab darauf genaue Vorschriften über die Ausstellung von Gesundheitsscheinen, Bolleten oder Fedi di Sanità, mit welchen Menschen, Vieh und Ware für den Durchgangsverkehr ausgerüstet sein mußten, ebenso verlangte er die Beobachtung einer Quarantäne für Menschen und Waren und ordnete die Erbauung von sogenannten Kontumazanstalten oder Generalquaran-

täneschöpfen an. Er ließ besondere Schildwachen und Tagwachten aufstellen und die Nebenstraßen durch Aufrichten von Pfählen „vergaumen". Ebenso wurde „alle Behutsamkeit mit der Correspondenz bestimmter Städte" befohlen und dieselbe zuerst geräuchert, bevor sie weiter gegeben wurde. Zahlreich sind die Gesuche um Aufhebung des verhängten Seuchenbannes oder Bittgesuche, womöglich die „Freiheit des Commerci" beibehalten zu dürfen. Die Seuchenmaßregeln wurden zum Teil auch auf den eidgenössischen Tagsatzungen vereinbart. Inwieweit wir es bei den angeführten Sperren von italienischer Seite mit gerechtfertigten, sanitären Maßnahmen oder mit politischen und merkantilen Schikanen zu tun haben, muß aber hier ununtersucht bleiben.

Der Sanitätsrat arbeitete auch Mandate aus für eine rationelle Bekämpfung der Seuchen, tauschte diese zuweilen mit anderen Schweizerstädten aus, verschickte Rezepte und ordnete Mitglieder in verseuchte Gebiete ab, um an Ort und Stelle das Nötige anzuordnen. Mehrfach wurde er von anderen schweizerischen Sanitätsbehörden über die vorzunehmenden Maßnahmen konsultiert und sogar um Abordnung einzelner Mitglieder angegangen.

Im 18. Jahrhundert trat bekanntlich in unserer Gegend die Pest nicht mehr auf, dafür hatte sich der Sanitätsrat um so mehr mit verheerenden Viehseuchen zu beschäftigen. Er schickte einzelne Mitglieder in die infizierten Ortschaften, um den Leuten mit Rat und Tat beizustehen und nötigenfalls geeignete Personen für die Bekämpfung der Krankheit zu instruieren. Er gab geschriebene und gedruckte Anleitungen heraus, verschickte Rezepte, war für eine genaue Kontrolle des Fleisches der geschlachteten Tiere besorgt, unterhandelte mit den Apothekern, daß sie genügend Medikamente reservierten oder neue anschafften, regelte deren Abgabe und Preis und übertrug jeweilen der Geistlichkeit die Aufstellung einer „gebetts formul für die abwendung des viehprestens" [348]). Auch in den Viehseuchenangelegenheiten unterhielt der Sanitätsrat eine rege Korrrespondenz mit in- und ausländischen Behörden.

Das Wirkungsfeld des Sanitätsrates hatte sich inzwischen gewaltig vergrößert und griff immer mehr auf die gesamte Medizinalpolizei über. Er hatte sich mit der Nahrungsmittelkontrolle zu befassen, mit der Wasenpolizei, der Giftpolizei, der Kinderfürsorge, der Rettung Verunglückter, der Hundepolizei und mit der Bekämpfung des Aberglaubens und des Alkoholgenusses, um nur einige wenige Punkte hier herauszuheben. Zu diesem Zwecke gab er eine große Anzahl von Mandaten heraus, wie z. B. diejenigen zur Verhütung der Wut und Wasserscheu der Hunde oder zur Rettung von Ertrinkenden, Erstickenden und Selbstmördern, zur Meidung von giftigen Beeren, Schwämmen, Wurzeln etc. Auch rein landwirtschaftliche Angelegenheiten kamen in seinen Aufsichtsbereich wie die Viehzucht und der Viehhandel, das Säubern der Bäume und Häge von Ungeziefer, die Abwendung von Schaden durch Laubkäfer, Verbesserung der Weidgänge und Vorkehren zur Verhinderung von Hochwasserschaden an der Limmat.

Eine vollständige Umänderung und Annäherung an die heutigen Verhältnisse brachte sodann das Jahr 1803, wo der Behörde unter dem Namen des Sanitätskollegiums „alles, was die Gesundheitsanstalten für Mensch und Vieh betrifft von der Regierung übertragen" wurde [346]). Wir stehen damit vor der neuen Tatsache der vollständigen Zentralisierung des gesamten Sanitätswesens in dieser Behörde, neben der die oben besprochenen nur noch untergeordneten exekutiven Charakter besaßen. Ich gebe im folgenden in gekürzter Form die Organisation des Sanitätskollegiums von 1803 wieder. Das Sanitätskollegium hatte darnach die Oberaufsicht über alle Medizinalpersonen des Kantons. Ohne sein Wissen und seine Erlaubnis sollte niemand weder Einheimische noch Fremde die Arznei,- Wundarznei-, Hebammen-, Apotheker- oder Vieharzneikunst ausüben, noch Arzneien im Lande feiltragen. Graduierte Doktoren aus dem Kantone hatten ihre Dissertation und das Diplom dem Kolle-

gium vorzuweisen. Fremde sollten sich über den Gang ihrer Studien ausweisen oder ein Examen bestehen. Die Wundärzte, Hebammen, Apotheker, fremde Provisoren und die Veterinärärzte wurden vom Kollegium examiniert. Den Examina hatten außer den Mitgliedern des Kollegiums die beiden Medici stipendiati und der Demonstrator Anatomiae beizuwohnen. Den übrigen Ärzten sowohl der Stadt als der Landschaft war der Zutritt gestattet, aber ohne Votum decisivum. Bei den Apothekerprüfungen sollten zwei Apotheker mit Stimme beiwohnen. Die Examina selbst leitete der Archiater mit seinen medizinischen Kollegen und der Sekretär führte ein Protokoll darüber. Das Kollegium sorgte weiter dafür, daß die nötige Anzahl von Bezirksärzten aufgestellt wurde und machte über die Zahl, Wahlart und Besoldung derselben dem Kleinen Rate die nötigen Vorschläge. Auch stellte es eine spezielle Pflichtordnung für dieselben auf. Auf Klagen wegen Übersetzung der Conti oder andere medizinische Streitigkeiten, welche vor das Kollegium kamen, gab es sein Gutachten zu Handen des Richters ab. Reisende Zahnärzte und Augenärzte durften nur mit der Erlaubnis des Kollegiums praktizieren und dieses sorgte dafür, daß keinerlei Lachsnerei oder betrügerische Gauklerei weder an kranken Menschen noch Vieh verübt wurde. Ebenso überwies es alle diejenigen, die gegen die Sanitätsverordnungen sich verfehlten an die gehörigen Gerichte.

Weiterhin hatte das Sanitätskollegium die Aufsicht über alle öffentlichen Medizinalanstalten und über die darin angestellten Ärzte und Beamteten. Es warnte und ahndete die Fehlbaren. Es beaufsichtigte ferner die Apotheken, verordnete die Visitationen derselben und hatte ein besonderes Augenmerk auf die Armenapotheke zu richten.

Die alte und ursprünglichste Funktion des Sanitätskollegiums, die Bekämpfung der Seuchen bei Mensch und Vieh, blieb weiter bestehen. Es gab Anleitungen und medizinische Vorschriften heraus, zog bei Ärzten und Pfarrern Rapporte ein, und sandte nötigenfalls Experten an Ort und Stelle. Bei Viehseuchen ordnete es die nötigen „Bänne“ an und bestimmte, ob und welche Tiere abgetan werden mußten und in wie weit dieselben verwendet werden durften. Es kontrollierte die Gesundheitsscheine und Pässe und hatte auch einen „Steuerfonds“ zu verwalten, der hauptsächlich für die Vergütung des notgeschlachteten Viehes und zur Unterstützung dürftiger Bauersleute, denen Tiere an Seuchen zugrunde gegangen waren, verwendet werden sollte. Der Fonds wurde durch Zuschüsse aus den Kirchensteuern genährt. Später wurden die Erträgnisse der Stempeltaxen und Gesundheitsscheine für die Milderung solchen Schadens verwendet.

Die medizinalpolizeilichen Funktionen des Sanitätskollegiums bezogen sich auf Anstalten für Verunglückte, Ertrunkene, Erstickte etc. und die Belohnung der Retter, ferner auf die Visitation der Giftstampfe und Giftscheine, auf die Abfassung öffentlicher Warnungen in Betreff der Wut der Hunde und auf die Sorge für sofortige Verscharrung des verendeten Viehs. Ebenso fiel es auch dem Kollegium zu, die Viehhandelspatente zu erteilen.

Halbjährlich gab das Kollegium der Kommission des Jnnern summarischen Bericht von dem Vorgefallenen. Wenn neue Gesetze nötig wurden, so arbeitete das Kollegium dieselben aus, gab sie der Kommission des Innern zur näheren Prüfung und diese überwies sie dem kleinen Rate zum Entscheid. Mit den Sanitätsbehörden der übrigen Schweiz und mit denen des Auslandes blieb das Kollegium wie bis anhin in unmittelbarer Korrespondenz. Vom großen Rate erhielt das Kollegium sodann ein Strafrecht gegen Fehlbare zuerkannt bis zu einer Geldbuße von 12 Schweizer Franken für Einheimische und 24 Franken für Fremde. Bei wichtigen Fällen mußte aber die Bestrafung den Bezirksgerichten überlassen werden [346]).

Quellen- und Literaturnachweise.

Erklärung der Abkürzungen: St. A. = Akten im Staatsarchiv Zürich.
Z. B. = Manuskripte in der Zentralbibliothek Zürich.
U. B. = Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich.

[1]) Heil. Geistes-Hospital in Zürich. Neujahrsbl. der Hülfsgesellschaft Zürich von 1819. Verf. S. Ott; Neujahrsbl. der Hülfsgesellsch. Zürich von 1831. Verf. S. Vögelin; Bluntschli H. H. Memorabilia Tigurina. 1704, 1742 und 1780; Vogel F. Memorabilia Tigurina. 1841, 1845, 1853; Werdmüller A. Merkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich. 1805; Vögelin S. Das alte Zürich. 2. Aufl. Bd. I und II, 1878 und 1890; Zweifel A. in Zürcher Monatschronik 1933 No. 11 und 12.

[2]) Brunner C. Über Medizin und Krankenpflege im Mittelalter in schweizerischen Landen. Veröffentl. d. Schweiz. Gesellsch. f. Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften. Bd. I, 1922, p. 103.

[3]) U. B. I. p. 240, No. 359 und V. p. 78, No. 1733.

[4]) Vögelin a. O. I. p. 415.

[5]) Vögelin a. O. II. p. 497.

[6]) Nüscheler A. Die Gotteshäuser der Schweiz. Zürich 1873. p. 466; Vögelin a. O. I. p. 382.

[7]) Egli E. Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation. Zürich 1879. No. 866.

[8]) U. B. XI. p. 94, No. 4122.

[9]) Vögelin a. O. II. p. 727.

[10]) U. B. X. p. 10, No. 3595.

[11]) Zusammenstellung über den alten Besitz in: Memorial der Gemeindeverwaltung von Zürich an die Helvetische Regierung betr. die Sönderung des zürcherischen Stadtgutes vom Staatsgut. 1801. p. 170.

[12]) U. B. VI. p. 74, No. 2093.

[13]) Kopie in St. A. H. I. 234, p. 27. Über den Freiheitsbrief von 1322 vergl. Neuj. Bl. der Hülfsges. von 1831 p. 7 und U. B. X. No. 3809, nach welch letzterem der Brief nicht besteht und die Mitteilung als ein Irrtum betrachtet wird.

[14]) U. B. X. p. 229, No. 3846.

[15]) Vögelin a. O. I. p. 73.

[16]) U. B. X. p. 226, No. 3842.

[17]) Köhler W. Armenpflege und Wohltätigkeit in Zürich zur Zeit Ulrich Zwinglis. Neujahrsbl. d. Hülfsgesellsch Zürich 1919. p. 15.

[18]) Vergl. darüber Köhler a. O. und Denzler A. Geschichte des Armenwesens im Kanton Zürich im 16. und 17. Jahrhundert. Dissert. Zürich 1920.

[19]) Vögelin a. O. I. p. 599.

[20]) St. A. H. II. 2.

[21]) Egli a. O. No. 1363.

[22]) J. J. Müllers Grundriß des Spitals in Zürich von 1784 im Stadtarchiv Zürich; Schweizer P. Plan d. Stadt Zürich b. z. J. 1336. Beil. z. Urkundenb. 1908; Murers Stadtplan von 1576; Müllers Stadtplan von 1788—1793 im Stadtarch. Zürich; Ulrichs Stadtplan von 1821—1829 ebenda Weitere Stadtpläne im St. A.

[23]) St. A. H. I. 211; H. I. 234; II. I. 412; H. II. 4; H. II. 1; H. I. 413; S. 320.

[24]) St. A. H. I. 234 p. 207.

[25]) St. A. H. I. 413 p. 320. Vergl. auch Hofmann M. Die Irrenfürsorge im alten Spital und Irrenhaus Zürich. Diss. Zürich 1922. Eine Abbildung des Gebäudes ist in der Ansichtensammlung d. Zentralbibl.

[26]) St. A. U. M. 1734 28. Apr. und 11. Jun.; U. M. 1738 27. Jan. und 16. Jun; Werdmüller a. O. p. 15.

[27]) St. A. S. 89 a 1. Vergl. auch Eidenbenz E. Geschichte der zürcherischen Pharmazie seit 1898. Zürich 1918. p. 8.

[28]) St. A. H. I. 307 p. 217 und 224; H. II. 1.

[29]) Der gemeinnützige Schweizer. Zürich 1814. p. 40.

[30]) Memorial der Gemeindeverwaltung a. O. p. 173; St. A. H. I. 234; H. II. 1; H. II. 4; H. I. 311 p. 429 und 465; H. I. 307 p. 440; H. I. 412.

[31]) St. A. U. M. 1764 22. Aug.

[32]) St. A. H. II. 1; Promptuar Meyer, Spitalband unter Pfründer.

[33]) St. A. H. I. 235 p. 126.

[34]) St. A. H. I. 235 p. 86.

[35]) St. A. H. I. 235 p. 287.

[36]) St. A. H. I. 234 p. 113. Über die genauere Regelung des Bettlerunwesens siehe Köhler a. O. p. 27 und Denzler a. O. p. 74 und 83.

[37]) St. A. H. I. 235 p. 233.

[38]) Vergl. auch Stichler C. Reisende Ärzte .... Zürch. Wochenchr. 1913 No. 38–41.

[39]) St. A. St. M. 1626 22. Jul.; U. M. 1623 27. Dez.; Arch. d. Schmidenzunft, Memorial des Josias Keller.

[40]) Nüscheler a. O. p. 430; Egli a. O. p. 884.

[41]) U. B. V. p. 78 No. 1733 und VII. p. 261 No. 2667.

[42]) Nüscheler a. O. p. 399.

[43]) St. A. H. I. 584.

[44]) Egli a. O. No. 1363 und 1166; Köhler a. O. p. 44.

[45]) St. A. H. I. 235 p. 186.

[46]) St. A. H. I. 235 p. 218 und 168.

[47]) St. A. H. I. 235 p. 186; St. M. 1730 23. Jul.; U. M. 1755 8. Mai.

[48]) Vergl. Heinrich Bullinger an Jörgen Stadleren, Spitalmeister zu Zürich. 1558. Z. B. A. 124 b. 133, No. 7 und St. A. H. I. 410, Wappenbuch d. Spitalpfleger, Spitalmeister und Spitalschreiber.

[49]) St. A. H. I. 584.

[50]) Neuj. Geschenk der Ges. zum Schwarzen Garten 1832; Bühler Friedr. Der Aussatz in der Schweiz. Zürich 1902–05 p. 73; Meyer-Ahrens. Geschichtl. Notizen über d. erste Auftreten d. Lustseuche in d. Schweiz nebst einig. Notizen über den Aussatz. Schweiz. Zeitschr. für Natur- und Heilk. Bd. VI. p. 269; St. A. H. II. 24–28; S. 312. Vogel a. O.; Bluntschli a. O.; Vögelin a. O. II. p. 614.

[51]) Egli a. O. p. 756.

[52]) St. A. H. I. 318 p. 3095.

[53]) St. A. H. I. 317 p. 130.

[54]) St. A. S. 312.

[55]) St. A. H. I. 316 p. 338.

[56]) St. A. H. I. 316 p. 338.

[57]) St. A. H. I. 317 p. 478.

[58]) St. A. H. I. 307 p. 338.

[59]) St. A. U. M. 1754 26. Jan.

[60]) Neuj. Bl. d. Hülfsges. Zürich 1833 p. 11

[61]) Meyer-Ahrens K. Die Heilquellen und Kurorte d. Schweiz. 2. Aufl. 1867 p. 391; Scheuchzer J. Hydrographia Helvetica. Zürich 1717. p. 150; Bluntschli a. O. p. 31.; Vogel a. O.; Bühler a. O.; Vögelin a. O. II. p. 610; Neuj. Blatt der Ges. z. Schwarz. Garten 1832; St. A. S. 313.

[62]) St. A. H. II. 24.

[63]) St. A. H. I. 307 p. 146.

[64]) St. A. H. I. 318 p. 3026.

[65]) St. A. H. I. 319 p. 19 und 21.

[66]) St. A. H. I. 318 p. 4010.

[67]) David Bürklis Zürcher Kalender 1897 p. 22.

[68]) Neujahrsbl. d. Hülfsgesellschaft Zürich 1833; Bühler a. O.; Meyer-Ahrens Lusts. und Aussatz a. O.; Vogel a. O.; Vögelin a. O. II. p. 630; St. A. H. II. 29 und 30.

[69]) Die Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts. I. Band p. 64 und 245.

[70]) idem, p. 193 und 194.

[71]) St. A. H. I. 312 p. 591; Vögelin a. O. p. 630.
[72]) U. B. II. p. 353; Stadtbücher a. O. III. p. 95 und 205.
[73]) St. A. H. I. 307 p. 146.
[74]) Meyer-Ahrens. Lusts. u. Aussatz a. O.; Seitz Franz Xav. Beiträge z. Gesch. d. Hygieine und Medicinal-Polizei. Dissertat. Zürich 1883.
[75]) St. A. H. II. 31.
[76]) Seitz a. O. p. 19.
[77]) Seitz a. O. p. 20.
[78]) Egli a. O. p. 273 und 274, No. 619 und 615; Vögelin a. O. I. p. 641; St. A. B. III. 6 p. 196.
[79]) St. A. H. II. 31.
[80]) St. A. H. I. 318 p. 1099.
[81]) St. A. H. I. 320 p. 32; Neue offic. Samml. d. Gesetze .... Band III. 1829 pag. 353.
[82]) St. A. H. I. 307 p. 175, 386 und 445.
[83]) St. A. H. I. 307 p. 438.
[84]) St. A. H. I. 307 p. 91.
[85]) St. A. H. II. 31; H. I. 307 p. 172.
[86]) St. A. H. I. 307 p. 91.
[87]) Vogel a. O. 1841 p. 392.
[88]) Vogel a. O.; Vögelin a. O.; Seitz a. O.; Treichler A. Die staatliche Pestprophylaxe im alten Zürich. Diss. Zürich 1926. p. 25.
[89]) Guggenbühl J. Der Alpenstich endemisch im Hochgebirge d. Schweiz. Zürich 1838. p. 105.
[90]) St. A. H. I. 308 p. 137.
[91]) St. A. H. II. 31.
[92]) Siehe Anm. 89.
[93]) Lavater J. H. Neue Pestordnung der Stadt Zürich. 1668. p. 12; Seitz a. O. p. 33.
[94]) Stichler a. O.
[95]) St. A. H. I. 307 p. 87; H. I. 235 p. 48.
[96]) St. A. St. M. 1611 24. Jun.
[97]) St. A. U. M. 1621 21. Nov.
[98]) St. A. U. M. 1625 25. Apr.
[99]) St. A. H. I. 307 p. 179.
[100]) Bluntschli a. O. p. 414.
[101]) St. A. H. I. 307 p. 185.
[102]) St. A. H. II. 31.
[103]) St. A. U. M. 1662 28. Jul.
[104]) St. A. H. I. 307 p. 228.
[105]) Siehe Anm. No. 102.
[106]) St. A. A. 77. 9.
[107]) Siehe Anm. No. 102.
[108]) St. A. H. I. 307 p. 436.
[109]) St. A. H. II. 31; H. I. 308 p. 137; St. M. 1709 22. Jan.
[110]) Siehe Anm. No. 100.
[111]) St. A. H. II. 24.
[112]) St. A. H. II. 31; U. M. 1767 21. Febr.
[113]) St. A. H. II. 31; H. I. 113.
[114]) St. A. S. 223. 1.
[115]) St. A. H. I. 307 p. 381; H. I. 308 p. 22.
[116]) St. A. H. I. 307 p. 247.
[117]) St. A. U. M. 1720 9. Sept, 2., 21., 28. Dez.
[118]) Brunner C. Die Verwundeten in den Kriegen d. alt. Eidgenossenschaft. Tübingen 1903; Die Ärzte Zürichs Neuj. Bl. z. Besten des Waisenhauses. 1872 p. 31.
[119]) St. A. H. I. 307 p. 362.
[120]) St. A. H. I. 307 p. 417.
[121]) Brunner a. O. p. 263.
[122]) St. A. H. I. 307 p. 477.
[123]) Vogel a. O. 1853 p. 100.
[124]) Brunner a. O. p. 52.
[125]) idem p. 211.
[126]) idem p. 295.
[127]) St. A. S. 21 b 1.
[128]) idem; Die Ärzte Zürichs a. O. p. 33.
[129]) St. A. S. 21 b 1.
[130]) Stadtbücher III p. 202; St. A. H. I. 307 p. 38; H. I. 313 p. 56.
[131]) St. A. H. I. 307 p. 59, Abschrift; A. 77. 9.
[132]) St. A. H. I. 307 p. 261.
[133]) St. A. H. I. 307 p. 5.
[134]) Lebert, Conrad Geßner als Arzt. Akad. Vorträge von Zürcherischen Dozenten, Zürich 1854 p. 18, 28, 33; Hanhart, J. Conrad Geßner, Winterthur 1824, p. 265; Seitz a. O. p. 31.
[135]) Von der Pestilenz. Zürich 1629; Lavater J. H. a. O.; Muralt Joh. Kurze und gründtliche Beschreibung der ansteckenden Seuche der Pest, Zürich 1721; Schriften zur Bekämpfung d. Ruhr vergl. Bibliographie der schweiz. Landeskunde, Gesundheitswesen, H. II. erste Hälfte p. 42 ff.
[136]) Vergl. Sammlung der Mandate im St. A.
[137]) St. A. H. I. 308 p. 27.
[138]) St. A. U. M. 1696 12. März.
[139]) St. A. U. M. 1697 9. Aug.
[140]) St. A. H. I. 307 p. 397.
[141]) Keller C. C. Zürcherische Apotheken u. Apotheker. Zürich 1893. Festschr. d. Schweiz. Apothekerver. p. 17.
[142]) St. A. H. I. 307 p. 53.
[143]) Keller a. O. p. 32.
[144]) St. A. A. 77. 9, No. 4.
[145]) St. A. A. 77. 9, No. 61; H. I. 308 p. 451.
[146]) St. A. A. 77. 9, No. 4.
[147]) Meyer-Ahrens K. Gesch. des Zürcher Medizinalunterr. Zürich 1838. I. Teil p. 76.
[148]) Wehrli G. A. Der Zürcher Stadtarzt Dr. Ch. Klauser. Veröffent. d. Schweiz. Gesellsch. f. Gesch. d. Mediz. u. d. Naturwissensch. Bd. II.
[149]) St. A. U. M. 1650 16. Jun.; vergl. auch Wehrli G. A. Der Arzt als Kalenderschreiber. In Festschrift Neuburger, Intern. Beitr. z. Gesch. d. Medizin. Wien 1928.
[150]) Neuj. Blatt d. Stadtbibl. Zürich 1868; Denkschr. d. Museumsges. Zürich 1840.
[151]) Sachkatalog d. Zentr. Bibliothek unter d. Schlagwort Kalender.
[152]) Wirz J. J. Hist. Darst. d. urkundl. Verordnungen über Kirchen u. Schulwesen. 1793 p. 232 ff.
[153]) St. A. St. M. 1558 14. Sept.
[154]) Zwingliana 1904 I. Bd. p. 96.
[155]) St. A. U. M. 1625 2. Dez.; H. I. 314 p. 1060; H. I. 318 p. 922; H. I. 319; S. 89. 1 a.
[156]) Stadtbücher Bd. III. p. 219.
[157]) Vergl. auch St. A. A. 77. 9, No. 107.
[158]) Archiv der Schmidenzunft.
[159]) St. A. H. I. 307 p. 384.
[160]) idem.
[161]) St. A. B. III. 30 p. 674.
[162]) St. A. U. M. 1733 14. Febr.
[163]) St. A. U. M. 1804 2. Febr.; U. M. 1810 27. Febr.
[164]) Offic. Samml. d. Gesetze Bd. IV. 1811. p. 424.
[165]) Siehe Anm. No. 155.
[167]) Meyer-Ahrens a. O. 1. Teil p. 6.
[168]) St. A. H. I. 307 p. 230.
[169]) St. A. St. M. 1679 8. Jan.
[170]) St. A. H. I. 307 p. 284.
[171]) St. A. H. I. 307 p. 360.
[172]) St. A. U. M. 1663 28. Okt.; U. M. 1659 15. Dez.
[173]) St. A. H. I. 307 p. 220.
[174]) St. A. H. I. 307 p. 284.
[175]) St. A. H. I. 311 p. 365.
[176]) St. A. H. I. 307 p. 452.
[177]) St. A. U. M. 1703 23. Jan.
[178]) Siehe Anm. No. 168.
[179]) St. A. H. I. 308 p. 410.
[180]) St. A. S. 312 Ao. 1834.
[181]) Samml. d. Ges. u. Verordn. über d. Sanit. Wesen 1804 p. 5.
[182]) Siehe Anm. No. 155.
[183]) St. A. A. 77. 9, No. 2.
[184]) Arch. der Schmidenzunft.
[185]) Siehe Anm. No. 183.
[186]) Z. B. Z. VII. No. 11.
[187]) St. A. H. II. 5.
[188]) St. A. H. I. 308 p. 73.
[189]) St. A. U. M. 1738 29. Jan.; H. I. 308 p. 380.
[190]) St. A. H. I. 308 p. 54.
[191]) St. A H. I. 308 p. 15.
[192]) St. A. U. M. 1705 21. Sept.; H. I. 308 p. 105.
[193]) St. A. A. 77. 9, No. 75.
[194]) St. A. H. I. 308 p. 68.
[195]) St. A. St. M. 1695 21. Nov.
[196]) Z. B. Z. VII. 18 p. 309.
[197]) St. A. A. 77. 9. 64; H. I. 308 p. 61. Vergl. auch Meyer-Ahrens Medizinalunterricht a. O. 1. Teil p. 30.
[198]) St. A. A. 77. 9, No. 68.
[199]) St. A A. 77. 9, No. 64.
[200]) St. A. H. I. 307 p. 393.

[201]) Muralt Joh. Chirurgische Schriften, Basel 1691; Muralt Joh. Schrifften von der Wund-Artzney, Basel 1711.
[202]) Rûff Jacob, Ein schön lustig Trostbüchle von den empfengknussen und geburten der menschen .... Zürych 1559; Libellus de tumoribus quibusdam phlegmaticis non naturalibus, opera Jacobi Rueff .... Tiguri 1556.
[203]) Siehe Anm. No. 155.
[204]) St. A. H. I. 307 p. 184.
[205]) Brunner a. O. p. 64.
[206]) St. A. H. I. 307 p. 28.
[207]) St. A. H. II. 5.
[208]) St. A. H. I. 308 p. 83.
[209]) Egli a. O. No. 1667.
[210]) St. A. H. I. 317 p. 284.
[211]) Meyer-Ahrens, Med.Unterr. a. O. p. 32.
[212]) St. A. H. I. 307 p. 360.
[213]) Arch. der Schmidenzunft.
[214]) St. A. H. I. 412.
[215]) St. A. U. M. 1697 9. Aug.
[216]) St. A. A. 77. 9, No. 65; H. I. 308 p. 81.
[217]) St. A. H. I. 308 p. 276.
[218]) St. A. A. 77. 9. No. 63.
[219]) Z. B. Z. VII. 18 p. 314. Vergl. St. A. H. I. 319 p. 24; H. I. 412.
[220]) Vergl. Katalog d. Biblioth. d. ehem. med. chir. Biblioth. Gesellsch. Zürich.
[221]) St. A. H. I. 307 p. 360.
[222]) St. A. H. I. 307 p. 367.
[223]) Siehe Anm. No. 155.
[224]) Seitz a. O. p. 19.
[225]) Egli a. O. No. 1526.
[226]) idem, No. 1708.
[227]) St. A. H. I. 307 p. 68.
[228]) Siehe Anm. No. 219.
[229]) Neue off. Samml. d. Gesetze ... Bd. II, p. 448 u. Bd. III, p. 357; St. A. H. I. 412.
[230]) Arch. d. Schmidenzunft.
[231]) St. A. H. II. 31.
[232]) St. A. H. I. 307 p. 143.
[233]) Meyer-Ahrens Med. Unterricht a. O. 2. Teil p. 39.
[234]) St. A. H. I. 307 p. 174.
[235]) St. A. H. I. 307 p. 460.
[236]) Siehe Anm. No. 229.
[237]) St. A. H. II. 31.
[238]) St. A. H. I. 307 p. 85.
[239]) St. A. H. I. 307 p. 68.
[240]) Siehe Anm. No. 237.
[241]) St. A. H. II. 31; H. I. 307 p. 91.
[242]) St. A. H. II. 31.
[243]) idem.
[244]) Baumann Jacob, Anatomia deudsch... Nürnberg 1551. Vergl. auch Janus Jahrg. XIV. 1909 p. 327.
[245]) St. A. H. I. 307 p. 163; H. II. 31.
[246]) St. A. H. I. 307 p. 436.
[247]) Siehe Anm. No. 155.
[248]) Vogel a. O. 1857 p. 749.
[249]) St. A. A. 70. 5.
[250]) St. A. St. M. 1667 18. Nov.
[251]) St. A. St. M. 1667 21. Nov.
[252]) Seitz a. O. p. 30.
[253]) St. A. B. VI. 257 Bl. 179.
[254]) Meyer-Ahrens, Arztfam. v. Muralt, Schweiz. Zeitschr. f. Heilkde., Bern 1862 a. O. p. 272.
[255]) St. A. A. 70. 5.
[256]) Muralt, Chir. Schriften a. O. p. 583.
[257]) St. A. A. 70. 4 und 3.
[258]) St. A. A. 70. 3.
[259]) St. A. A. 77. 9, No. 13.
[260]) St. A. H. II. 31.
[261]) St. A. A. 77. 9, No. 52.
[262]) St. A. A. 77. 9, No. 41 und 43; H. I. 308 p. 17 u. 19.
[263]) St. A. U. M. 1744 11. Jul.
[264]) Z. B. Z. VII. 1, No. 58; St. A. U. M. 1736 22. Sept.
[265]) St. A. H. I. 307 p. 150.
[266]) St. A. H. I. 307 p. 179.
[267]) Siehe Anm. No. 256.
[268]) St. A. H. I. 307 p. 180.
[269]) St. A. H. I. 307 p. 227 und 226.
[270]) Muralt, Beschr. d. Pest a. O. p. 35.
[271]) St. A. H. I. 308 p. 28, 39, 47.
[272]) St. A. H. I. 308 p. 128 und 133.
[273]) Brunner a. O.
[274]) St. A. A. 236. 20.
[275]) St. A. H. I. 318 p. 616.
[276]) St. A. H. I. 318 p. 6002.
[277]) St. A. H. I. 307 p. 423.
[278]) St. A. H. I. 318 p. 5086.
[279]) St. A. H. II. 5.
[280]) Gedr. Gschauordnungen siehe Mandatsammlung im St. A.
[281]) St. A. St. M. 1704 23. Jan.
[282]) St. A. H. I. 307 p. 110; H. II. 5.
[283]) St. A. H. II. 7 a.
[284]) Vergl. No. 280 u. St. A. H. I. 307 p. 440.
[285]) St. A. H. I. 307 p. 464.
[286]) St. A. H. I. 307 p. 441.
[287]) St. A. H. I. 307 p. 377.
[288]) St. A. H. I. 307 p. 379 und 439.
[289]) St. A. H. II. 5.
[290]) St. A. H. I. 320 p. 50.
[291]) St. A. H. I. 307 p. 440.
[292]) St. A. H. II. 314 p. 934.
[293]) St. A. H. I. 307 p. 171.
[294]) St. A. H. I. 319 p. 21.
[295]) St. A. U. M. 1638 8. und 10. Sept.
[296]) St. A. H. I. 307 p. 440.
[297]) St. A. H. I. 313 p. 232.
[298]) St. A. H. II. 5.
[299]) St. A. H. I. 307 p. 357.
[300]) St. A. H. I. 308 p. 128.
[301]) Brunner a. O. p. 274.
[302]) St. A. H. I. 308 p. 117.
[303]) St. A. H. I. 307 p. 294.
[304]) St. A. H. I. 307 p. 232.
[305]) St. A. H. I. 307 p. 285 u. 320.
[306]) St. A. H. I. 320 p. 4.
[307]) St. A. H. I. 412 p. 9.
[308]) Off. Samml ... a. O. Bd. VI. 1814 p. 104.
[309]) St. A. H. I. 320 p. 28; Neue off. Samml. .... a. O. 1829 Bd. III p. 88.
[310]) St. A. H. I. 320 p. 43 und 52.
[311]) St. A. H. I. 320 p. 17.
[312]) St. A. H. I. 319 p. 27.
[313]) Meyer-Ahrens Lustseuche a. O. p. 76.
[314]) Vögelin a. O. Bd. II p. 631.
[315]) St. A. H. I. 307 p. 62, 63, 67, 26, 64, 65, 66, 114, 130, 146, 158, 163, 147.
[316]) St. A. B. III. 30; H. I. 307 p. 36.
[317]) St. A. H. II. 24; H. I. 307 p. 32.
[318]) St. A. H. I. 307 p. 34.
[319]) St. A. H. I. 307 p. 31.
[320]) St. A. H. II. 25.
[321]) St. A. H. I. 307 p. 26.
[322]) St. A. H. I. 307 p. 62.
[323]) Vergl. auch Bühler a. O.
[324]) Bühler a. O. p. 54; Paweletz A. Lepradiagnostik im Mittelalter. Diss. Leipzig 1915.
[325]) St. A. H. I. 307 p. 451.
[326]) Meyer-Ahrens, Lustseuche a. O. p. 78.
[327]) St. A. H. I. 308 p. 419, 285, 214, 377 etc.
[328]) St. A. H. I. 308 p. 261.
[329]) St. A. H. I. 308 p. 303 u. 299.
[330]) St. A. H. I. 308 p. 377.
[331]) Z. B. Z. VII. 1, No. 60.
[332]) St. A. U. M. 1750 13. Dez.; Z. B. Z. VII. Ordnungen d. Ges. z. Schwarz. Garten.
[333]) St. A. U. M. 1649 28. Febr.
[334]) St. A. H. I. 307 p. 39; B. III. 5 p. 418; Z. B. Z. VII. 1, No. 62.
[335]) St. A. H. II. 23.
[336]) St. A. H. I. 307 p. 397; Z. B. Z. VII. 1, No. 84.
[337]) St. A. H. I. 312 p. 900; U. M. 1754 8. Jul.
[338]) St. A. U. M. 1698 30. Apr.; U. M. 1700 3. u. 12. Aug.; St. M. 1698 13. Apr.
[339]) Vergl. Wehrli G. A. in Neujahrsbl. d. Antiquar. Ges. Zürich 1931 p. 111 ff und Lang A. Medizinische Gerichtsbarkeit im alten Zürich. Diss. Zürich 1925.
[340]) St. A. St. M. 1668 14. Sept.
[341]) St. A. St. M. 1668 18. Nov.
[342]) St. A. U. M. 1704 12. Jan.
[343]) St. A. St. M. 1668 14. Sept. u. 18. Nov.
[344]) St. A. U. M. 1704 12. Jun.
[345]) St. A. B. III. 235.
[346]) Samml. d. Ges. u. Verordn. über d. Sanit. Wesen 1804 p. 3.
[347]) St. A. A. 70, verarbeitet in Treichler A. Die staatliche Pestprophylaxe im alten Zürich. Zürcher medizingesch. Abhandlungen Bd. VII. 1926.
[348]) St. A. H. I. 307 p. 244.

Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich.

Zürich 1837—1934, 4°. Mit Abbildungen.

Heft	Verfasser oder Herausgeber	Fr.
Band I. 1841. 1837—1841. 23½ Bog. 33 Kupfertaf. u. 6 Lith.		vergriffen
1. Keltische Grabhügel im Burghölzli bei Zürich. 1 Ktaf. 2 Lith. 1837. I.	Ferd. Keller	vergriffen
2. Die röm. Gebäude zu Kloten bei Zürich etc. 2 Ktaf. 2 Lith. 1838. II.	Ferd. Keller	1. 20
3. Ausgrabungen auf dem Uetliberg, Lindenhof bei Zürich. Älteste Waffen etc. 2 Ktaf. 1839. III.	Ferd. Keller	1. 20
4. Grossmünster in Zürich: I. Geschichte. 2 Ktaf. 1840. IV.	S. Vögelin	vergriffen
5. Dasselbe: II. Architektur. 2 Ktaf. 1841. V.	Ferd. Keller	2. 40
6. Kreuzgang beim Grossmünster. 16 Ktaf.	S. Vögelin	vergriffen
7. Älteste Münzen von Zürich. 2 Ktaf.	H. Meyer	2. 40
8. Hadloub's Gedichte. 1 Ktaf.	L. Ettmüller	vergriffen
9. Tombeaux de Bel-Air près Cheseaux sur Lausanne. 5 Ktaf. 2 Lith.	F. Troyon	9. —
Band II. 1844. 1842—1844. 16 Ktaf. 13 Lith. u. Holzschn. 44½ Bogen		16. 80
1 Stiftung von Kappel und die Freiherren von Eschenbach. 1 Ktaf. 1 Lith. 1842. VI.	H. Escher	1. 20
2. Ufenau und Lützelau im Zürichsee. 2 Ktaf. 1 Lith. 1843. VII.	Ferd. Keller	2. 40
3. Die ältesten deutschen Jahrbücher von Zürich	L. Ettmüller	1. —
4. Sechs Briefe u. ein Leich. 1 Lith. 1844. VIII.	L. Ettmüller	1. 20
5. Inscriptiones Helvetiae	Casp. Orelli	vergriffen
6. Drei Grabhügel bei Basel. 2 Ktaf. 1 Lith.	W. Vischer	2. 10
7. Helvetische Waffen und Gerätschaften. 2 Ktaf.	Ferd. Keller	vergriffen
8. Bracelets et agrafes antiques. 1 Ktaf. 2 Lith.	F. Troyon	1. 05
9. La Bataille de Grandson. 3 Ktaf.	F. Dubois	vergriffen
10. Die Panner der Urkantone. 3 Lith.	C. F. Lusser A. v. Reding Deschwanden	1. 05
11. Eidgenössische Schlachtlieder	L. Ettmüller	—. 50
12. Monuments de l'anc. évêché de Bâle. 2 Lith.	A. Quiquerez	vergriffen
13. Facsimile eines Schreibens von Niclaus von der Flüe. 1 Lith.	G. Meyer von Knonau	—. 50
14. Notizen über die Bauart und das Stift Grossmünster 5 Ktaf. 1 Lith.	Ferd. Keller S. Vögelin	vergriffen
Band III. 1845—1847. 2 Ktaf. 20 Lith. u. Holzschn. 32½ Bogen		15. 50
1. Geschichte von Kappel. 2 Ktaf. 1845. IX.	S. Vögelin	2. 40
2. Bracteaten der Schweiz. 3 Lith.	H. Meyer	vergriffen
3. Alb. de Bonstetten Descr. Helvetiae		—. 50
4. Wandverzierungen in einem Zürch. Chorherrenhause 2 Lith. 1846. X. Helvet. Heidengräber u Todtenhügel. 8 Lith.	Ferd. Keller	2. —
5. Allgem. Bemerkungen über die Heidengräber in der Schweiz. 5 Lith. 1847. XI.	Ferd. Keller	3. 25
6. Ekkehardi benedictiones ad mensas. Fel. Hemmerlin's Doctordiplom. Goldschmuck und christliche Symbole zu Lunnern. 2 Lith.	Ferd. Keller	1. —
Band IV. 1846. 37 Bogen. Gerold v. Edlibach's Chronik. 4 Lith.	Martin Usteri	vergriffen
Band V. 1852. 3½ Bogen. Monuments de Neuchâtel. 46 Ktaf. 12 Lith.	F. Dubois	vergriffen
Band VI. 1848—49. 30 Bogen. 23 Lith.		8. 40
1. Ursprung und Bedeutung der Wappen. 3 Lith. 1848. XII.	Fr. v. Wyss	vergriffen
2. Necrologium von Reichenau. 13 Lith.	Ferd. Keller	1. —
3. Ortsnamen des Kantons Zürich	H. Meyer	2. 50
4. Beschreibung von Alt- und Neu-Rapperswil. 6 Lith. 1849. XIII.	Ferd. Kelle	vergriffen
5. Chronik von Rapperswil bis 1388. 1 Lith.	L. Ettmüller	—. 50
Band VII. 1850—1853. 32½ Bogen. 37 Lith.		12. 60
1. Brautschmuckkästchen des XIV. Jahrhunderts. 9 Lith. 1850. XIV.	L. Ettmüller	1. 50
2. Alamann. Formeln u. Briefe aus dem IX. Jahrh. 1 Lith.	F. v. Wyss	1. —
3. Bilder u. Schriftzüge in irischen Manuskr. 13 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
4. Kelt. Ansiedelung am Ebersberg, Kanton Zürich. 3 Lith.,	G. Escher-v. Berg	—. 60
5. Etruskische Alterthümer in der Schweiz. 4 Lith.	A. Jahn	1. 20
6. XI. und XXI. Legion. 5 Lith.	H. Meyer	2. 25
7. Keltische Vesten bei Schaffhausen. 3 Lith.	Ferd. Keller	1. 10
8. Nordetruskische Alphabete. 3 Lith.	Th. Mommsen	vergriffen
Band VIII. 1851—1858. Geschichte der Abtei Zürich. 84 Bogen, 12 Taf. XV. 1851, XVI. 1852, XVII. 1853, XXI. 1857. XXII. 1858	G. v. Wyss	vergriffen
Band IX. 1853—1856. 23 Lith.		10. —
I. Abteilung. 16 Bogen. Städte- und Landessiegel d. XIII alten Orte. 16 Lith.		
1. Zürich. Taf. 1—3	E. Schulthess	vergriffen
2. Bern. Taf. 4—8.		3. —
3. Lucern und die drei Länder. Taf. 9—11		1. 25
4. Zug Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn. T. 12—15		vergriffen
5. Schaffhausen, Appenzell. Taf. 16	Ferd. Keller	1. 50
II. Abteilung. 16 Bogen.		
1. Schweiz in röm. Zeit. 1 Lith. 1854. XVIII.	Th. Mommsen	vergriffen
2. Die Winkelriede von Stans	Fr. v. Liebenau	1. 20
3. Keltische Pfahlbauten. 1. Bericht. 2. Aufl. 4 Lith	Ferd. Keller	vergriffen
4. Lazariterhäuser d. K. Zürich. 2 Lith. 1855. XIX.	A. Nüscheler	—. 90
Band X. 1854. 19 Bogen. Inscript. confoed. helvet. latinae. 2 Kart	Th. Mommsen	5. —
Band XI. 1856—57. 22 Bog. 28 Lith. u. 10 Stahlst.		13. —
1. Sarazenen in der Schweiz. 1 Lith. 1856. XX.	Ferd. Keller	1. 50
2. Votivhand, röm. Bronze von Aventicum. 1 Lith.	H. Meyer	1. —
3. Monnaies de la Bourgogne transjurane. 2 Lith.	Rod. Blanchet	1. 50
4. Diptychon des Consuls Areobindus. 2 Lith.	S. Vögelin	vergriffen
Einiges über den Ritterstand etc.	L. Ettmüller	vergriffen
5. Die Veste Habsburg. 10 Stahlst. und 2 Lith.	G. H. v. Krieg	vergriffen
6. Die Tapete von Sitten. 6 Lith.	Ferd. Keller	1. 90
7. Der Dom von Chur. 14 Lith.	J. Burckhardt	vergriffen

Heft	Verfasser oder Herausgeber	Fr.
Band XII. 1858—1860. 46 Bog. 16 Lith.		vergriffen
1. Kalendertafel aus dem XV. Jahrhundert. 1 Lith.	H. Runge	1. —
2. Denare und Bracteaten der Schweiz. Mit 3 Taf.	H. Meyer	vergriffen
3. Pfahlbauten. Zweiter Bericht. 3 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
4. Pilatus und St. Dominik. 2 Lith. 1859. XXIII.	H. Runge	1. 25
5. Adjurationen und Benedictionen. 1 Lith.	H. Runge	1. 05
6. St. Gallische Denkmale aus der Karoling. Zeit	E. L. Dümmler	2. —
7. Römische Ansiedelungen in der Ostschweiz. I. Abteilung. 7 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
Band XIII. 1858—1862. 32 Bog. 28 Lith.		vergriffen
I. Abteilung. 15 Bog. 18 Lith.		
1. Städte- und Landessiegel (6 Lith.): St. Gallen. Dr. Wartmann. Graubünden Aargau. Pl. Weissenbach. Thurgau	A. v. Sprecher J. A. Pupikofer	2. —
2. Armorial de Genève. 3 Lith.	J. Massé	1. —
3. Armoiries et sceaux du Canton du Valais. 2 Lith.	De Bons	—. 50
4. Armorial du Canton de Vaud. 2 Lith.	de Mandrot	—. 50
5. Sigilli del Cantone di Ticino. 1 Lith.	Peri	—. 50
6. Sceaux histor. du Canton de Neuchâtel. Lith.	G. de Wyss	1. 50
II. Abteilung. 1860—61. 18 Bog. 10 Lith.		
1. Graf Wernher von Homberg. 1 Lith. 1860. XXIV.	G. v. Wyss	1. 50
2. Untersuchung der Tierreste aus den Pfahlbauten	Rütimeyer	vergriffen
3. Pfahlbauten. Dritter Bericht. 7 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
4. Röm. Alpenstrassen der Schweiz XXV. 2 Lith.	H. Meyer	vergriffen
Band XIV. 1861—1863. 26 Bog. 36 Lith.		14. 50
1. Pfahlbauten Vierter Bericht. 4 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
2. Das Kloster Rüti. XXVI. 3 Lith.	F. Sal. Vögelin	1. 50
3. Recherches sur les antiquités d'Yverdon. 4 Lith.	L. Rochat	1. 50
4. Röm. Altertümer aus Vindonissa. 5 Lith.	Otto Jahn	1. 75
5. Glasgemälde im Kreuzgange des Klosters Wettingen. 3 Lith. XXVII. 2. Aufl.	W. Lübke	1. 75
6. Pfahlbauten. Fünfter Bericht. 17 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
Band XV. 1863—66. 41 Bog. 43 Lith.		vergriffen
1. Die in der Schweiz gefundenen gallischen Münzen. 3 Lith.	H. Meyer	vergriffen
2. Römische Ansiedelungen in der Ostschweiz. II. Abt. 2 Lith. XXVIII.	F. Keller	1. 50
3. Statistik der röm. Ansiedelungen in der Ostschweiz. 11 Lith.	F. Keller	3. —
4. Die alten Öfen in der Schweiz. 2 Lith. XXIX.	W. Lübke	vergriffen
5. Erster Nachtrag zu den Inscriptiones confoederationis helveticae latinae von Th. Mommsen	F. Keller und H. Meyer	—. 75
6. Frescobilder zu Constanz. XIV. Jahrh. 5 Lith. XXX.	L. Ettmüller	1. 50
7. Pfahlbauten. Sechster Bericht. 17 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
Band XVI. 1867—1870. 30½ Bogen. 46 Lith.		vergriffen
I. Abteilung.		
1. Aventicum Helvetiorum. 3 Lith. XXXI.	C. Bursian	1. 50
2. „ „ 5 „		1. 75
3. „ „ 5 „		3. —
4. „ „ 9 „		1. 75
5. „ „ 10 „		vergriffen
II. Abteilung.		
1. Mosaikbild von Orbe, 1 farbig. Lith. XXXII.	C. Bursian	1. —
2. Geschichte der Burgfeste Kyburg. 1 Ktaf. XXXIII.	J. A. Pupikofer	1. 50
3. Helvetische Denkmäler: I. Refugien. 8 Lith.	Ferd. Keller	1. 50
4. Beschreibung der Burg Kyburg. 7 Taf. XXXIV.	M. Pfau und G. Kinkel	1. 50
Band XVII. 1870—1872. 22 Bogen. 33 Lith.		17. 50
1. Die Grabhügel zu Allenlüften, Ct. Bern. 3 Taf.	E. v. Fellenberg A. Jahn	1. 75
2. Grandson und zwei Cluniacenserbauten in der Westschweiz. 6 Lith. (unvollst., Tafeln 3—6 fehlen)	J. R. Rahn	4. 50
3. Helvetische Denkmäler: II. Schalensteine. 5 Lith.	Ferd. Keller	2. —
4. Notice sur les forges primitives dans le Jura. 4 Pl.	A. Quiquerez	1. 50
5. Burg Mammertshofen (Thurgau) und zwei andere schweiz. megalithische Thürme. 3 Taf. XXXV.	G. Meyer v. Kn.	2. 40
6. Die biblischen Deckengemälde in der Kirche von Zillis im Kanton Graubünden. 4 Taf. XXXVI.	J. R. Rahn	3. —
7. Die Antiken von Zürich. 8 Tafeln	O. Bendorf	2. —
Band XVIII. 1872—1875. 30 Bogen. 22 Lith.		16. 50
1. Die schweizerischen Letzinen. 2 Lith.	A. Nüscheler	2. —
2. Die Kirchen des Cistercienserordens in der Schweiz. 1 Lith.	J. R. Rahn	1. 50
3. Alamannische Denkmäler in der Schweiz. 3 Taf. XXXVII.	G. Meyer v. Kn.	1. 50
4. Die heraldische Ausschmückung einer zürcherischen Ritterwohnung. 4 Taf. XXXVIII.	H. Zeller-Werdmüller	vergriffen
5. Über einen Fund aus der Renthierzeit in der Schweiz. 1 Taf.	A. Heim	1. —
6. Studie der Urgeschichte des Menschen in einer Höhle des Schaffhauser Jura. 4 Taf.	H. Karsten	2. 50
7. Grabhöhle im Dachsenbüel bei Schaffhausen. 3 Taf.	von Mandach	1. 50
8. Nyon zur Römerzeit. 4 Taf. XXXIX.	J. J. Müller	2. 50
Band XIX. 1875—1877. 24 Bogen. 38 Lith.		12. —
1. Der Höhlenfund im Kesslerloch bei Thayngen, Kt. Schaffhausen. 8 Lith.	K. Merk	3. —
2. Die Alamannischen Denkmäler in der Schweiz. 4 Taf. XL. (Schluss)	G. Meyer v. Kn.	2. —
3. Pfahlbauten. VII. Bericht. 24 Lith.	V. Gross	5. —
4. Lebensbild des heiligen Notker von St. Gallen. 2 Taf. XLI.	G. Meyer v. Kn.	2. —
Band XX. 1878—1880. 32½ Bogen. 27 Lith.		vergriffen
I. Abteilung.		
1. Hans Waldmanns Jugendzeit und Privatleben. 2 Taf. XLII.	C. Dändliker	vergriffen
2. Die Glasgemälde in der Rosette der Kathedrale in Lausanne. 9 Taf. XLIII.	J. R. Rahn	vergriffen
3. Pfahlbauten. VIII. Bericht. 10 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
II. Abteilung.		
1. Die Holbeinischen Todesbilder in Chur. 4 Taf.	F. Sal. Vögelin	2. —
2. Das glückhafte Schiff von Zürich. 2 Taf. XLIV	Dr. Bächtold	2. —

Heft	Verfasser oder Herausgeber	Fr.
Band XXI. 1881—1886. 27 Bogen. 31 Lith.		20.—
1. Die mittelalterlichen Wandgemälde in der italienischen Schweiz. 2 Taf. XLV.	J. R. Rahn	3.—
2. Dieselben. II. Spätgotische Werke. 4 Taf.	J. R. Rahn	2.50
3. Das Schloss Vufflens. XLVI. 4 Taf.	A. Burckhardt	2.50
4. Die Kirche von Oberwinterthur und ihre Wandgemälde. 3 Taf. XLVII.	J. R. Rahn	2.50
5. Denkmäler aus der Feudalzeit im Lande Uri. (Das Kästchen von Attinghusen.) 3 Taf. XLVIII.	H. Zeller-Werdmüller	3.—
6. Das Ritterhaus Bubikon. 4 Taf. XLIX.	H. Zeller-Werdmüller	vergriffen
7. Das Gräberfeld bei Elisried. 11 Taf.	E. v. Fellenberg	3.—
Band XXII. 1886—1890. 32 Bogen. 40 Taf.		19.—
1. Der Pfahlbau Wollishofen. 4 Taf. L.	J. Heierli	vergriffen
2. Pfahlbauten. IX. Bericht. 21 Taf.	J. Heierli	3.—
3. Geschichte des Schlosses Chillon. 5 Taf. LI.	J. R. Rahn	vergriffen
4. Beschreibung des Schlosses Chillon. I. 4 Taf. LII.	J. R. Rahn	vergriffen
5. Beschreibung des Schlosses Chillon. II. 4 Taf. LIII.	J. R. Rahn	3.50
6. Die schweizerischen Glasgemälde der Vincentschen Sammlung in Constanz. 2 Taf. LIV	J. R. Rahn	vergriffen
Band XXIII. 1887—1895. 50 Bogen. 17 Taf.		vergriffen
1. Aegidius Tschudis epigraphische Studien in Südfrankreich und Italien. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Humanismus	S. Vögelin	1.—
2. Die Casa di ferro (Vignaccia) bei Locarno. 3 Taf. LV.	J. R. Rahn und Th. v. Liebenau	vergriffen
3. Die ältesten Hymnensammlungen von Rheinau. 2 Taf.	J. Werner	2.50
4. Heinrich Bullingers Beschreibung des Klosters Kappel und sein heutiger Bestand. 2 Taf. LVI.	M. Hottinger H. Zeller-Werdmüller und J. R. Rahn	3.—
5. Mittelalterliche Burganlagen der Ostschweiz. 4 Taf. LVII.	H. Zeller-Werdmüller	vergriffen
6. Zürcherische Burgen. I. 2 Taf. LVIII.	H. Zeller-Werdmüller	vergriffen
7. Zürcherische Burgen. II. 4 Taf. LIX.	H. Zeller-Werdmüller	vergriffen
Band XXIV. 1895—1899. 35 Bogen. 35 Taf.		16.—
1. Die christlichen Inschriften der Schweiz vom 4. bis 9. Jahrhundert. 4 Taf.	E. Egli	2.50
2. Reliquien und Reliquiare. 1 Taf. LX.	E.A. Stückelberg	2.50
3. Urgeschichte des Wallis. 9 Taf. und 1 Uebersichtskärtchen	J. Heierli W. Oechsli	3.50
4. Die Prämonstratenser-Abtei Rüti. 7 Taf. LXI.	H. Zeller Werdmüller	3.25
5. Der mittelalterliche Bilderschmuck der Kapelle zu Waltalingen bei Stammheim. 6 Taf. LXII.	Robert Durrer	2.50
6. Zwei schweizerische Bildercyklen aus dem Anfang des XIV. Jahrhunderts. (Die Galluskapelle in Oberstammheim und die Herrenstube in Diessenhofen.) 8 Taf. LXIII.	Robert Durrer und Rudolf Wegeli	2.50
Band XXV. 1900—1914. 23 Bogen. 38 Taf.		
1. Das Fraumünster in Zürich. I. Aus der Geschichte des Stiftes. 3 Taf. LXIV.	J. R. Rahn und H. Zeller-Werdmüller	4.05
2. Das Fraumünster in Zürich. II. Die Baubeschreibung des Fraumünsters. 9 Taf. LXV	J. R. Rahn und H. Zeller-Werdmüller	4.50
3. Das Fraumünster in Zürich. III. Die spätgotischen Abteigebäude. 7 Taf. LXVI.	J. R. Rahn	4.—
4. Das Fraumünster in Zürich. IV. Baugeschichte des Fraumünsters. Mit 65 Textillustrationen und 19 Taf. LXXVIII.	Josef Zemp	6.—
Band XXVI. 1903—1912. 56¼ Bogen. 61 Taf.		
1. Urgeschichte Graubündens (mit Einschluss der Römerzeit). 5 Taf. und 1 Karte. LXVII.	J. Heierli und W. Oechsli	vergriffen
2. Das Dominikanerinnenkloster Töss. I. Teil: Geschichte. Mit 12 Textillustrationen u. 4 Tafeln. LXVIII.	H. Sulzer	4.—
3. Das Dominikanerinnenkloster Töss. II. Teil: Seine Bauten und Wandgemälde. Mit 7 Illustrationen und 14 Tafeln. LXIX.	J. R. Rahn	5.—
4. Zur Geschichte der Glasmalerei in der Schweiz. I. Teil: Ihre Entwicklung bis zum Schlusse des 14. Jahrhunderts. Mit 32 Textillustrationen und 8 Tafeln. LXX.	Hans Lehmann	5.—
5. Zur Geschichte der Glasmalerei in der Schweiz. II. Teil: Die monumentale Glasmalerei im 15. Jahrhundert. 1. Hälfte: Zürich und die Innerschweiz; Bern, seine Landschaften und die Stadt Biel. Mit 5 Textillustrationen und 7 Taf. LXXI.	Hans Lehmann	5.—
6. Zur Geschichte der Glasmalerei in der Schweiz. II. Teil: Die monumentale Glasmalerei im 15. Jahrhundert. 2. Hälfte, 1. Abschnitt: St. Gallen, Schaffhausen und Basel. Mit 7 Textillustrationen. LXXII.	Hans Lehmann	4.—
7. Zur Geschichte der Glasmalerei in der Schweiz. II. Teil: Die monumentale Glasmalerei im 15. Jahrhundert. 2. Hälfte, 2. Abschnitt: Solothurn, das Gebiet des Bischofs von Basel und die Grafschaft Neuenburg. Mit 24 Illustrationen. LXXIV.	Hans Lehmann	5.—
8. Zur Geschichte der Glasmalerei in der Schweiz. II. Teil: Die monumentale Glasmalerei im 15. Jahrhundert. 2. Hälfte, Schluss: Freiburg, die Westschweiz, Genf, das Wallis und die südlichen Alpentäler. Schlusswort u. Gesamtregister. Mit 19 Textillustrationen u. 6 Tafeln. LXXVI.	Hans Lehmann	6.—
Band XXVII. 1909—1916. 35 Bogen. 28 Taf.		
1. Schloss Tarasp. Mit 27 Textillustrationen und 10 Tafeln. LXXIII.	J. R. Rahn	6.—
2. Das römische Kastell Irgenhausen (Kanton Zürich). Mit 4 Tafeln und 21 Textabbildungen. LXXV.	Otto Schulthess	6.—
3. Das Schloss Grüningen. Mit 6 Tafeln und 37 Textillustrationen. LXXVII.	G. Strickler	6.—
4. Die vorgeschichtlichen und frühgeschichtlichen Altertümer der Urschweiz. Mit 8 Tafeln u. 19 Textillustrationen. LXXX.	P. E. Scherer	6.—
Band XXVIII. 1915—1920. 58 Bogen. 26 Taf.		
1. Jakob Stampfer, Goldschmied, Medailleur und Stempelschneider von Zürich, 1505—1579. Mit 11 Tafeln, 27 Textillustrationen und einer Stammtafel. LXXIX.	E. Hahn	6.—
2. Die Mörsburg. Mit V Tafeln und 16 Textillustrationen. LXXXI.	Kaspar Hauser	6.—
3. Die Entwicklung des Geschützwesens in der Schweiz von seinen Anfängen bis zum Ende der Burgunderkriege. I. Abteilung. Mit 1 Tafel und 15 Textillustrationen. LXXXII.	E. A. Gessler	6.—
4. Die Entwicklung des Geschützwesens in der Schweiz von seinen Anfängen bis zum Ende der Burgunderkriege. II. Abteilung. Mit 4 Lichtdrucktafeln und 24 Textillustrationen. LXXXIII.	E. A Gessler	7.—
5. Die Entwicklung des Geschützwesens in der Schweiz von seinen Anfängen bis zum Ende der Burgunderkriege. III. Abteilung. Mit 5 Lichtdrucktafeln und 7 Textillustrationen. LXXXIV.	E. A. Gessler	8.—
Band XXIX. 1921—1924. 33 Bogen, 25 Tafeln.		
1. Das Kollegiatstift S. Peter in Embrach. 1. Teil. Mit 3 Lichtdrucktafeln. LXXXV.	Robert Hoppeler	6.—
2. Das Kollegiatstift S. Peter in Embrach. 2. Teil. Mit 1 Lichtdrucktafel. LXXXVI.	Robert Hoppeler	6.—
3. Der Mailänder Feldzug vom Jahre 1522 (Bicocca-Schlacht). LXXXVII.	H. Varnhagen	vergriffen
4. Pfahlbauten. X. Bericht. LXXXVIII. Mit 17 Tafeln und 20 Abb.		8.—
Band XXX. 1925—1931.		
1. Denkmäler des Königreichs Hochburgund vornehmlich in der Westschweiz (888/1032). Mit 9 Tafeln und 23 Abbildungen	E. A. Stückelberg	4.50
2. Lukas Zeiner und die spätgotische Glasmalerei in Zürich. Mit 24 Tiefdrucktafeln. 15 Abbildungen im Text und einer Stammtafel	Hans Lehmann	10.—
3. Die Bader, Barbiere und Wundärzte im alten Zürich. Mit 4 Tafeln und 44 Abbildungen im Text	G. A. Wehrli	vergriffen
4. Die Zürcher Malerei bis z. Ausgang der Spätgotik I. Teil. Mit 16 Tafeln und 7 Abbildungen im Text	W. Hugelshofer	8.—
5. Die Zürcher Malerei bis z. Ausgang der Spätgotik. II. Teil. Mit 16 Tafeln und 9 Abbildungen im Text	W. Hugelshofer	8.—
6. Pfahlbauten. XI. Bericht. Mit 2 Tafeln und 8 Abbildungen		4.50
7. Pfahlbauten. XII. Bericht. Mit 2 Tafeln und 12 Abbildungen		5.—
8. Die Wundärzte und Bader Zürichs als zünftige Organisation. Geschichte der Gesellschaft zum Schwarzen Garten. Mit 105 Abbildungen im Text	G. A. Wehrli	7.—
Band XXXI.		
1. Bemalte Steckborner Keramik des 18. Jahrhunderts. Mit 20 Tafeln und 3 Abbildungen im Text	Karl Frei	7.—
2. Die klassizistische Baukunst in Zürich. Mit 20 Tafeln	H. Hoffmann	6.—
3. Die Krankenanstalten und die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte im alten Zürich. Mit 10 Abbildungen im Text	G. A. Wehrli	5.—

Bauriss des Klosters St. Gallen *vom Jahr 820 in Facsimile, von Dr. F. Keller. 1 Bl. in Fol. Text in 4°. Vergriffen.*

Die Wappenrolle von Zürich, *ein heraldisches Denkmal des XIV. Jahrhunderts. 25 Blätter in Farbendruck und 4 Bogen Text. Vergriffen.*

Denkmäler des Hauses Habsburg. *Das Kloster Königsfelden, geschichtlich dargestellt von Th. v. Liebenau, kunstgeschichtlich von Prof. W. Lübke. Die Glasgemälde im Chor daselbst. Lief. 1–6 mit 6 Bogen Text, 25 Blätter in Farbendruck, 16 Lith. (Fr. 36.–) Reduzierter Preis Fr. 10.–.*

Liederchronik der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, *gesammelt und erläutert von Dr. J. Bächtold. (Fr. 4.–) Fr. 3.–.*

Denkschrift zur fünfzigjährigen Stiftungsfeier der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, *von G. Meyer von Knonau. G. Finsler. 4 Taf. (Fr. 6.–) Fr. 4.–.*

Beschreibender Katalog der Antiquarischen Sammlung. III Theile: *44 Tafeln in Lichtdruck von R. Ulrich, A. Heizmann und einigen andern Gesellschaftsmitgliedern. Illustr.* **vergriffen,** *nicht illustr.* **(Fr. 5.–) Fr. 2.–.**

Rahn, Beobachtungen über die Bauart am Großmünster, *Fr. 1.50 (für Mitglieder Fr. 1.–).*

Vom Tauschverkehr ausgeschlossen:

Lampen aus Vindonissa. *Ein Beitrag zur Geschichte von Vindonissa und des antiken Beleuchtungswesens von Siegfried Loeschke. 360 Seiten, 48 Abbildungen und 23 Lichtdrucktafeln. Preis Fr. 30.– [für Mitglieder Fr. 25.– beim Bezug vom Bureau im Landesmuseum.]*

Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts. *Erster Band: Die Steuerrödel des XIV. Jahrhunderts 1357–1376, bearbeitet von Hans Nabholz und Friedrich Hegi. 692 Seiten. Preis Fr. 25.– [für Mitglieder Fr. 12.50].*

Festgabe für G. Meyer von Knonau. *Zürich 1913. Fr. 15.– [ohne Reduktion für die Mitglieder].*

Festgabe für Paul Schweizer. *Zürich 1922. Fr. 15.– [für Mitglieder Fr. 10.–].*

Festgabe Hans Lehmann. *Zürich 1931. Fr. 8.– [ohne Reduktion für die Mitglieder].*

Jubiläumsschrift: Hundert Jahre Antiquarische Gesellschaft in Zürich 1832—1932. *Von Anton Largiadèr. Fr. 10. [ohne Reduktion für die Mitglieder].*

Jahresberichte pro 1922/23 *und folgende Fr. 2.–.*

Zürcher Gemeindewappen-Karten. *Bisher erschienen 33 Serien zu 5 Karten. Preis der Serie Fr. 1. –, auch für Mitglieder. Bezug durch die Verlagskommission, Plattenstr. 44, Zürich 7, Postcheckrechnung VIII 13195 Zürich.*

NB. *Auf den Publikationen, für die nicht bereits ein Vorzugs-Verkaufspreis für die Mitglieder der Antiquarischen Gesellschaft festgesetzt ist, wird diesen bei Bezug durch das Bureau im Landesmuseum ein Rabatt von 50% gewährt.*

Diese Publikationen können durch jede Buchhandlung oder direkt vom Bureau der Gesellschaft im Schweizerischen Landesmuseum in Zürich bezogen werden.

Die Bilderhandschrift

der

Weltchronik des Rudolf von Ems

in der

Zentralbibliothek Zürich

Von KONRAD ESCHER

Professor an der Universität Zürich

Mit 16 Tafeln

*

DRUCK VON A.-G. GEBR. LEEMANN & CO.

ZÜRICH 1935

Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich

Band XXXI, Heft 4

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort 5

I. Einleitung. Der Dichter und sein Werk 7

II. Die Zürcher Handschrift.

1. Beschreibung 11
2. Verzeichnis der Bilder 12
3. Kunstgeschichtliche Würdigung.

a) Die Einzelprobleme 20
Bildanordnung. Gebäude. Landschaft. Die menschliche Figur als Gesamterscheinung. Gewand. Gebärdensprache. Gesichtstypen und Mimik. Das Tier. Die Farbengebung.

b) Die Datierung 29

III. Die ostoberrheinische Handschriftenfamilie und ihre Generationen 31

IV. Das Problem der Weltchronik-Illustrationen 35

V. Anhang. Tracht. Bewaffnung. Geräte 37

Vorwort.

In seinem Buch: „Einleitende Erörterungen zu einer Geschichte der deutschen Buchillustration im späteren Mittelalter", Straßburg 1894, hat Rudolf Kautzsch erwähnt, daß der Bilderkreis keiner einzigen Handschrift der Weltchronik des Rudolf von Ems veröffentlicht sei. Trotzdem sind 41 Jahre verflossen, bis mit der Erfüllung dieses Wunsches ein Anfang gemacht wurde. Der Verfasser spricht der Antiquarischen Gesellschaft Zürich seinen besonderen Dank dafür aus, daß sie seine Anregung günstig aufnahm und sich entschloß, den ganzen Bilderschmuck der Zürcher Handschrift zu veröffentlichen.

Für Unterstützung seiner Studien dankt er folgenden Instituten: der Universitätsbibliothek Basel und dem Forschungsinstitut für schweizerische Kunstgeschichte von Herrn Prof. Dr. P. Ganz ebenda, der Staatsbibliothek und dem Kupferstichkabinett in Berlin, den kunstgeschichtlichen Seminarien der Universitäten Bonn und Marburg a. L., den Bibliotheken von Donaueschingen, Karlsruhe und München, der Bibliothèque Nationale und der Bibliothèque d'Archéologie et d'Art in Paris, der Vadiana in St. Gallen, der Staatsbibliothek in Wien und der Zentralbibliothek in Zürich.

Für die Durchsicht der Korrekturen dankt der Verfasser den Herren Prof. Dr. H. Hahnloser (Bern), Dr. A. Corrodi (Zürich), Dr. Steiger (Zentralbibliothek Zürich) und Prof. Dr. Paul Schoch (St. Gallen). Ersterem ist der Verfasser noch zu besonderem Dank dafür verpflichtet, daß er Einblick in die Korrekturbogen für die Neuausgabe des Zeichenbuches von Villard de Honnecourt nehmen durfte.

I. Einleitung.
Der Dichter und sein Werk.

Bei Anlaß der Aufhebung des Klosters Rheinau im Jahre 1862 kam zusammen mit der ganzen Klosterbibliothek auch die reich mit Miniaturen ausgestattete Handschrift der Weltchronik des Rudolf von Ems in die Kantonsbibliothek. Nach deren Vereinigung mit der Stadtbibliothek ging sie in das Eigentum der neu gegründeten Zentralbibliothek über; unter deren Beständen trägt sie die Bezeichnung: Rheinau XV. Zum ersten Mal soll in der vorliegenden Studie der gesamte Bilderschmuck dieser Handschrift veröffentlicht werden.

Was die Herkunft der Familie von Ems anbetrifft, ist schon 1890 durch Zösmair festgestellt worden, daß die Ritter und späteren Grafen von Ems zu dem vorarlbergischen Ems gehörten, dort ihren Stammsitz hatten und mit Ems bei Chur überhaupt nicht zusammenzubringen sind.[1]) Daß dieser Zweig in ein Dienstverhältnis zu den Grafen von Montfort trat, wird durch Rudolf von Ems selbst bestätigt. Rudolfs Dichtung umfaßte das historische Epos, wie den trojanischen Krieg und die Geschichte Alexanders des Großen, ebenso die französische Stoffwelt: Wilhelm von Orléans, ferner die lehrhafte Erzählung: Barlaam und Josaphat und „Der gute Gerhard". Seine letzte unvollendet gebliebene Dichtung war die Weltchronik, die er auf Grund der Bibel, der Historia scholastica des Petrus Comestor, an einzelnen Stellen auch nach dem Pantheon des Gottfried von Viterbo und Solinus Polyhistor (ohne den Letzteren zu nennen) um 1250 verfaßte. Seine Arbeit erstreckte sich über die Bücher des Alten Testaments bis zu Salomons Tod. „Er bindet sich nicht streng an seine Vorlagen, sondern geht seinen Weg ziemlich selbständig und ist seines Stoffes völlig mächtig"[2]). Seine Darstellung gliederte er nach fünf Weltaltern, eine Anschauung, die über Petrus Comestor und Honorius Augustodunensis bis auf Augustins Werk „De Civitate Dei" zurückgeht; in seine Erzählung flicht der Dichter geographische Exkurse und weltgeschichtliche Betrachtungen ein.

Unvollendet hat er sein Werk hinterlassen; im Jahre 1251 zog er zusammen mit König Konrad IV. nach Italien und starb kurz darauf. In der Gefolgschaft des gleichen Fürsten hat er sein Leben gelassen, für den er die Weltchronik gedichtet hatte.

„Das ist der kúneg Chůnrat,
Des keysers kint, der mir hat
Gebotten und des bette mich,
Gerůchte bitten des daz ich
Durch in dú mere tihten,
Von an genge berichten
Wie got nach ir werde
Geschůf himel und erde,
Und darzů der hohen craft
Irdischer herschaft,
Von dem mit rehter warheit
Dú heilig geschrift der warheit seit,
Und von den die dú hôhsten lant

[1]) A. F. C. Vilmar, Die 2 Rezensionen und die Handschriftenfamilien der Weltchronik Rudolfs von Ems. Marburg 1839. — J. Baechtold, Geschichte der deutschen Literatur in der Schweiz. Frauenfeld 1887, S. 96 f. — S. Singer, Die mittelalterliche Literatur in der deutschen Schweiz. Frauenfeld 1930, S. 94. — Zösmair, Jahresbericht d. Vorarlberg. Mus.-Ver. 1890, S. 23 f. S. 30 f. Zitiert bei E. Poeschel, Das Burgenbuch von Graubünden, Zürich 1930, S. 183.

[2]) K. Goedecke, Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung, I. Dresden 1884, S. 126 ff.

Stiften mit gewaltes hant.
Und alle die in ir iaren
Die gewaltigosten waren“ (fol. 155) [3]).

Bevor der Anonymus die Chronik über Salomons Tod hinaus fortsetzte, hat er dem über seinem unvollendeten Werk weggestorbenen Dichter folgenden Nachruf gewidmet (fol 235vo):

„Der dis bůch getihtet,
Hat bis her, und berihtet
Wol an allen Orten
An sinnen und an worten,
Der starb in welschen richen.
Ich enweis wer sich im gelichen
Múge an sôlher meisterschaft,
Der mit so gantzer sinne craft
Mit worten kurtzen wol verrihten
An ein ende múge getihten
In der rihte, in der getat
Als er an gevangen hat.
Er starb an Salomone.
Got gebe im zelone
Ein liehte crone in himelriche
Nu und ewecliche.
Sin nam ist im wol bekant
Růdolf von Emtze waz er genant“ [4]).

Rudolf von Ems war aber im 13. Jahrhundert nicht der einzige Verfasser einer Weltchronik. Ein anderer Chronikdichter, Jansen Enikel, folgte der biblischen Geschichte bis Simson, während der geschichtliche Teil bis auf Kaiser Friederich II. reicht. In Nachahmung des Werkes von Rudolf von Ems entstand in Thüringen von einem bis heute unbekannt gebliebenen Verfasser die Thüringer Reimbibel oder nach ihrem Anfangswort die „Christherre-Chronik“, die dem Landgrafen Heinrich von Thüringen gewidmet ist. Auch diese Chronik fand ihre Fortsetzung und zwar durch Heinz Sentlinger von München, der u. a. Enikels Werk als Quelle benützte. Wohl die umfassendste unter den beständig wechselnden Formen der Chronik des Heinrich von München zeigt der Runkelsteiner-Kodex [5]), den der Dichter am 13. Juni 1394 vollendete „an der Etsch auf dem Runckelstein pei meinem herren Niclas dem Vintler“.

Solche Weltchroniken wurden, wie die erwähnten Namen beweisen, für wohlhabende Kreise geschrieben, d. h. für Fürsten, Adelige, aber auch für reiche Bürgerliche; aus diesen Schichten stammten die damaligen „Bibliophilen“. Es sollten mit diesen Reimchroniken keine literarischen Kunstwerke geschaffen werden, sondern die Absicht der Verfasser zielte vielmehr darauf, den Hauptinhalt der Bildung, nämlich die an biblischer und profaner Geschichte erwiesene Heilslehre in ansprechender Form weiteren Kreisen zugänglich zu machen. So mündete diese Art literarischer Erzeugnisse wieder im Didaktischen, indem der geschichtliche Stoff mit moralisierenden Betrachtungen durchsetzt wurde.

Bei dem kompilatorischen Charakter mittelalterlicher Geistestätigkeit konnten nun die verschiedenen Fassungen der Weltchronik unmöglich nebeneinander bestehen bleiben, ohne sich in mannigfaltigster Weise miteinander zu vermischen. Auf Grund genauer Studien über diese Mischungsverhältnisse konnte Vilmar innerhalb der ihm bekannten 76 Handschriften von Weltchroniken der vier genannten Verfasser fünf Gruppen aufstellen. Weil indes die Zürcher Handschrift aus Rheinau am Anfang und am Ende unvollständig ist und auch die Beschreibung der Städte am Rhein nicht enthält, vermag Vilmar ihre Stellung innerhalb der Gesamtzahl nicht zu bestimmen [6]).

Mit diesen Weltchroniken war ein dringendes Bedürfnis der gebildeten Kreise gedeckt; nur so

[3]) G. Ehrismann, Rudolfs von Ems Weltchronik, aus der Wernigerode Handschrift. Deutsche Texte des Mittelalters, Band XX. Berlin 1915, Vers 21 663—21 678.

[4]) Ehrismann, a. a. O., Vers 33 479—33 496. Vers 33 495 lautet bei Ehrismann: sin name ist in vol bekant.

[5]) G. Leidinger, Münchner Dichter des 14. Jahrhunderts. Festrede, gehalten in der öffentlichen Sitzung der Bayrischen Akademie der Wissenschaften zur Feier ihres 170. Geburtstages. München 1930. — Der Kodex ist Eigentum des Bayrischen Vereins der Kunstfreunde und seit 1929 in der Staatsbibliothek deponiert.

[6]) Vilmar, a. a. O., S. 50.

erklärt sich die erstaunlich große Zahl von Handschriften. In ihren verschiedenen Rezensionen hat sich „Die Weltchronik“ „in einem Zeitraum von zwei Jahrhunderten einer Teilnahme und einer Verbreitung zu erfreuen gehabt wie, mit Ausnahme des früheren Freidank und des späteren Renner, keine andere Dichtung des 13. Jahrhunderts“. Ja, „Rudolfs Weltchronik ist dadurch übrigens noch besonders bemerkenswert, daß sie bis auf Luthers Zeit das einzige Werk war, aus welchem der Laienstand Kenntnis des alten Testaments schöpfen konnte und geschöpft hat“ [7]).

Wann und wo ist die Rheinauer Handschrift entstanden? Für welchen Besteller ist sie geschrieben und gemalt worden? Zur letztern Frage verweigern die Quellen und in erster Linie die Handschrift selbst die Antwort. Nach den obigen Ausführungen sind wir allerdings zur Annahme berechtigt, auch der Besteller dieser Handschrift habe jenen literarisch interessierten Kreisen angehört. Diese Vermutung wird nun durch die Tatsache gestützt, daß eine der schönsten Handschriften der Weltchronik von Dietrich dem Kaplan zu Lichtensteig für den Grafen Friederich von Toggenburg und seine Gemahlin Elisabeth, geborene Gräfin von Matsch, im Jahre 1411 geschrieben wurde; daher erklärt sich die Bezeichnung „Toggenburger-Bibel“. — Ebensowenig ist darüber bekannt, wann und wie die Zürcher Handschrift einst in das Kloster Rheinau gekommen ist; es fehlen aber auch alle Anhaltspunkte dafür, daß sie im Kloster selbst entstanden ist. Der Bilderschmuck spricht vielmehr dafür, daß wir seinen Ursprung in einer mit dem täglichen Leben und dem Kriegshandwerk vertrauten Laienwerkstätte zu suchen haben; von Laien geführte Schreib- und Malwerkstätten traten im ausgehenden Mittelalter in zunehmendem Maße an Stelle der von Geistlichen geleiteten Schulen.

[7]) Ders., a. a. O., S. 1. — Ders., Geschichte der deutschen Nationalliteratur, 2. Aufl., Marburg und Leipzig 1881, S. 159. In Frankreich mag die Bible moralisée eine ähnliche Bedeutung gehabt haben. Vgl. S. Berger, La bible française au moyen-âge, 1884.

Viel später als die Germanistik hat sich die Kunstwissenschaft mit der Rheinauer Handschrift befaßt. Die erste eingehende Würdigung ist Josef Zemp [8]) zu verdanken, der zugleich eine mutmaßlich schweizerische Gruppe von Weltchroniken zusammengestellt hat. Zu den „schweizerischen Bilderchroniken“ zählen folgende Werke:

Handschrift 302 der Stadtbibliothek in St. Gallen.
Handschrift Rheinau XV in der Zentralbibliothek Zürich.
Die „Toggenburger-Bibel“, datiert 1411, im Kupferstichkabinett in Berlin (Sammlung Hamilton).

Auf Grund der Verwandtschaft in der Bildgestaltung nimmt Zemp ein Filiationsverhältnis an, das durch die neueren Untersuchungen bestätigt wurde. Das Ergebnis seiner Forschungen hat Zemp seiner grundlegenden Abhandlung über die schweizerischen Bilderchroniken als Einleitung vorangestellt [9]). Etwa 20 Jahre später hat der Verfasser der vorliegenden Untersuchung den Wappenbildern in der Zürcher Handschrift eine kurze Spezialstudie gewidmet [10]). Erst die neueste Zeit hat aber ihr Interesse wieder dieser Handschrift zugewendet, da einerseits noch große Lücken in der Erkenntnis regionaler und lokaler Entwicklung im künstlerischen Schaffen einer Epoche auszufüllen sind, und da anderseits ein „Stilphänomen“ nur unter Heranziehung aller Gattungen künstlerischen Schaffens erfaßt werden kann. So gelangte Heinrich Jerchel [11]) zu einer eingehenden Würdigung:

[8]) J. Zemp, Die schweizerischen Bilderchroniken der Weltchronik des Rudolf von Ems und ihr Zusammenhang. Anzeiger für schweizerische Altertumskunde 1896, S. 44, 83.

[9]) Ders., Die schweizerischen Bilderchroniken und ihre Architekturdarstellungen. Zürich 1897.

[10]) K. Escher, Der Zürcher Rudolf von Ems. Schweizer Archiv für Heraldik 1918, S. 152. — Erwähnung verdient auch, trotz abweichender Datierung, folgende Studie: W. Blum, Der Schweizerdegen. 2. Fortsetzung. Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde, NF. XXI, 1919, S. 167 ff., Tafel XIV, Abb. 1—4 enthalten Teilwiedergaben aus unsern Abbildungen 8, 25, 35, 49.

[11]) H. Jerchel, Die Bilder der süddeutschen Weltchronik des 14. Jahrhunderts. Zeitschrift für Kunstgeschichte 1933,

mittelst tabellarischer Übersicht über das Gegenständliche findet er besonders engen Zusammenhang mit der Handschrift in St. Gallen. Er anerkennt den bildmäßigen Aufbau, betont das vorwiegend flächenhafte Gepräge und kennzeichnet sie als ein Werk, das künstlerisch über dem Durchschnitt stehe. Das Schillernde des Stils möchte Jerchel durch mutmaßlichen Einfluß von Malern aus dem Kreis der Manesse-Handschrift, besonders des dritten Nachtragsmeisters erklären. „Als fremdes Schulgut sind wahrscheinlich nordfranzösisch-belgische Einflüsse durchaus selbständig verarbeitet worden."

In seiner umfassenden Arbeit über „Die deutsche Malerei der Gotik, I. Teil", betont Alfred Stange[12]) die Abhängigkeit der Zürcher-Handschrift von der St. Galler, und hebt als Stilmerkmal die allmähliche Wendung von der Entkörperlichung zu neuer Körperlichkeit in der Darstellung der menschlichen Gestalt hervor, wie denn der Ursprung der stilistischen Anschauung durchaus in eine organisch empfindende Zeit hineinreiche. Fördernden Einfluß auf die Erzählung will Stange den Handschriften des französischen Rosenromans zuerkennen. Unter Hinweis auf die „verwandte" Formensprache der 1362 datierten „Heiligenleben" in der Münchner Staatsbibliothek (Cod. germ. 6) setzt er, wie Jerchel, die Entstehung der Zürcher Handschrift in die Mitte des 14. Jahrhunderts. Der Bilderschmuck beweist außerdem — nach Stanges Darlegungen — daß dem ätherischen Stil in der Bodenseegegend keine lange Dauer beschieden war, weil der genius loci das Kompakte und Erdnahe verlangte.

Über die Anordnung des Stoffes in der vorliegenden Studie und über deren Problemstellung erteilt das Inhaltsverzeichnis Aufschluß.

S. 381 ff. Die textlichen Ausführungen werden zeigen, daß der Verfasser der vorliegenden Studie hinsichtlich der Bedeutung der Münchner Handschrift 6406 zu anderen Ergebnissen als H. Jerchel kam; ihre vorbildliche Bedeutung für die Bilderhandschriften der ost-oberrheinischen Gruppe dürfte mindestens ebenso groß gewesen sein wie für die „südwestdeutsche", die durch Handschriften in Fulda und Donaueschingen dargestellt wird; zu Unrecht nimmt sie also Jerchel einzig für die letztere in Anspruch. Sicher hat sie beiden Gruppen als Vorbild gedient, und die Entscheidung, in welchem Maße beide von ihr abhängen, dürfte eine der nächsten zu lösenden Aufgaben sein. — Es lag in der Natur der vorliegenden Studie, daß die Beziehungen zwischen der St. Galler und Zürcher Handschrift genauer untersucht werden mußten als es Jerchel getan hatte. Auf die Erörterung von Einzelfragen kann hier natürlich nicht eingetreten werden.

[12]) A. Stange, Deutsche Malerei der Gotik. I. Die Zeit von 1250—1350. Berlin 1934, S. 62 f. Einen direkten Einfluß der französischen Malerei auf den Maler der Zürcher Handschrift kann der Verfasser im Gegensatz zu Stange nur in gewissen baulichen Einzelheiten und Baumformen sehen; was darüber hinaus an französische Kunst erinnert, ist eine im Wesen des Malers begründete altertümliche Bindung an die Hochgotik; die zahlreichen Abbildungen bei Alfred Kuhn, Die Illustration des Rosenromans (Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses, Bd. XXXI, Heft I, Wien und Leipzig 1912) lassen dagegen keinen Einfluß auf die Erzählung erkennen.

II. Die Zürcher Handschrift.

1. Beschreibung.[1])

Der Kodex enthält heute noch 239 Pergamentblätter mit den Maaßen 33,2 × 22,7 cm, wobei der Schriftspiegel 24,5 × 15,5 cm mißt. Diese Pergamentblätter sind in zwei mit schwarzem Leder überzogene und mit je zwei Lederbändern versehene Holzdeckel eingebunden. Auf der Innenseite des Vorderdeckels steht folgender Eintrag: „XV. Rudolphi de Anse, et eius continuatoris Biblia Germanica Rythmica, varijs picturis adumbrata. Codex Saeculi XIVti“ [2]).

Eine andere Hand hat auf fol. 1 folgenden Eintrag mit Abkürzungen niedergeschrieben: „Sum Monastery Beatissimae Virginis Deiparae in Rheinaw.“

Am Anfang und am Schluß fehlen Blätter; der Text beginnt in der Geschichte Kains mit den Worten:

„Bis des zeichens underscheit“

und schließt fol. 239vo mit den Zeilen:

„Daz Nadab do richte
Nach küneglicher phlihte.“

17 Seiten, d. h. die Rückseiten der ganzseitigen Einzelbilder sind unbeschrieben. Die Handschrift enthält auf Grund der Ausgabe der Wernigerode-Handschrift durch Ehrismann die Verse 445—34 068 nach dessen Numerierung. Ein Blatt, das auf einer Seite mit der Darstellung von Josephs Verführung durch Potiphars Frau geschmückt war, ist nach fol. 48 (heutiger Zählung) herausgeschnitten. Sonst kann der Erhaltungszustand der Handschrift als gut bezeichnet werden — abgesehen von den verwischten Farben einzelner Bilder. Eine ältere unrichtige Paginierung ist neuerdings durch genaue Foliierung ersetzt worden [2a]).

Hinsichtlich der Sprache erhielt der Verfasser von fachmännischer Seite folgende Auskunft: „Die Sprache weist nach Oberdeutschland; da aber diese Handschrift in strengem klassischem Mittelhochdeutsch geschrieben ist, scheint mir eine genaue Lokalisierung nicht möglich“ [3]).

---

[1]) Die neueste Beschreibung im „Katalog der mittelalterlichen Handschriften der Zentralbibliothek in Zürich“ II, Nr. 382.

[2]) Das Schmutzblatt mit der alten Paginierung (488) enthält von einer dritten Hand geschrieben eine persönlich abgefaßte Charakteristik der Handschrift und ihrer Bilder, eine Inhaltsangabe und eine Namhaftmachung der auf Rudolf von Ems und Konrad IV. bezüglichen Erwähnungen. Des Schreibers Urteil lautet: „Hic Codex biblicus eleganti quidem Charactere scriptus est, sed pro germanismo illius temporis insuetam Musam ubique prodit, praesertim in imaginibus hinc inde pictis simplici adeo Minerva, ut risum intuentibus moveant.“ Und am Schlusse bemerkt er noch: „Simplicitas pictoris cernitur in imaginibus foliis 460, 470.“

Die erste nachweisbare Erwähnung der Handschrift findet sich in dem von Pater Basilius German von Lichtensteig († 24. Januar 1794) verfaßten handschriftlichen Katalog der ehemaligen Klosterbibliothek von Rheinau. (Msc. der Zentralbibliothek in Zürich M. Rh. Hist. 112, S. 123 ff.) Der Titel lautet: Rudolphi de Anse Historia Biblica Rhythmis germanicis concinnata, cum continuatione alterius Anonymi. Über die bildliche Ausstattung lautet das Urteil gleich wie im Vermerk im Kodex selbst: „Caeterum in hoc codice hinc inde comparent figurae et imagines, auro, et colorum varietate sat splendide sed tam rudi minerva elaboratae, ut intuentibus risum moveant.“

[2a]) Rote Kapitelüberschriften verbunden mit Fleuronnée-Initialen finden sich nur an den folgenden drei Stellen: fol. 109vo: Do moyses schier sterben wolte. do besant er daz volk fúr sich und lerte si. — fol. 113vo: Hie ist us daz bûch der andren e. Nu vaht an daz bûch her Josue. — fol. 125vo: Hie endet sich daz bûch Josue. Nu vahet an der Richter bûch.

[3]) Gefl. Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Otto Gröger vom 2. Mai 1934.

Die beschriebenen Blätter wurden zunächst liniert und rubriziert; sie enthalten für je zwei Textkolumnen je 40 über die Seite durchgezogene Zeilen und je eine Rubrik für die Anfangsbuchstaben. Aus praktischen und dekorativen Gründen hat der Schreiber diese durch die Farben Rot und Blau herausgehoben und zwar so, daß sie sich von einfach gestrichelten Majuskeln zu reich verzierten Initialen auswachsen. Der Schmuck dieser „Fleuronnée"-Initialen wird nun nicht allein durch Schnörkel, sondern auch durch hell ausgesparte Drôlerien bestritten, die in der Kunst der Gotik so gern ihr possierliches Wesen treiben.

Die Schrift ist eine schöne regelmäßige Buchschrift in gotischen Minuskeln; zwischen Linien und Rubriken sind die gestrichelten Majuskeln eingeschlossen. Der Text sitzt gleichmäßig zwischen den Linien und berührt diese nur mit den Ober- und Unterlängen einzelner Buchstaben. Mit unermüdlicher Sorgfalt hat der Schreiber Grund- und Haarstriche unterschieden und die Ecken jedes Buchstabens deutlich zur Geltung gebracht. Alle Schäfte, auch die verlängerten, stehen aufrecht; nur selten entdeckt man nach links, also nach rückwärts gebogene Oberlängen.

Die Schrift zeigt allgemeine Verwandtschaft mit derjenigen der bedeutendsten deutschen Handschriften aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Nähere fachmännische Prüfung ergab Folgendes: „Die geprüfte Schrift liegt um 1350 herum, eher nachher als vorher. Engere Grenzen zu ziehen, ist leider nicht möglich, wenn man die Schreibschule des Schreibers nicht ausfindig machen kann" [4]).

[4]) Gefl. Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Hans Nabholz vom 20. Juli 1934. — Beiden Kollegen sei an dieser Stelle für ihre wertvolle Hilfe bestens gedankt.

2. Verzeichnis der Bilder.

Die meisten der 61 Textillustrationen, nämlich Erzählungen, verteilen sich mit einer Ausnahme als gerahmte Bilder auf die Vorder- und Rückseite von 61 Blättern. Über Verteilung, Inhalt und Ikonographisches erteilt das folgende Verzeichnis Aufschluß.

fol. 2vo. Noah versorgt die Arche mit Nahrungsmitteln (I. Mose VI, 21, 22), Textillustration.

Die Darstellung ist über die Linierung gemalt, die unter den Aquarellfarben sichtbar wird. Der Bildtypus weicht von ungefähr gleichzeitigen englischen Darstellungen ab, die Noah von seiner Familie gefolgt oder eine andere Figur auf dem Rücken tragend auf der Leiter zeigen [5]). Den abgekürzten Bildtypus unserer Handschrift nahm auch die Toggenburger Bibel an. Er ist auch aus keinem der byzantinischen Noah-Zyklen von Venedig, Florenz oder Monreale abzuleiten; wohl aber dürfte die Figur unter Umkehrung ihrer Richtung aus einer byzantinischen Darstellung des Turmbaus von Babel genommen sein. So erklärt sich auch das ungewohnte jugendliche Alter Noahs [6]).

[5]) Burlington Fine Art Club, Nr. 48, Tf. 45 und Nr. 68, Tf. 60.

fol. 6vo. Der Turmbau von Babel (I. Mose XI, 4), Abb. 1.

Jerchel, Zeitschrift für Kunstgeschichte II. 1933, S. 381 Abb. 1.

Daß es auch der ältern, flächenhaft komponierenden Kunst nicht an Ausführlichkeit und Anschaulichkeit gebrach, beweist die nämliche Darstellung in den Genesismosaiken von S. Marco in Venedig, ein Werk aus dem 13. Jahrhundert [7]).

[6]) B. Gravina, Il duomo di Monreale. Palermo 1859, Tafel 15 E.

[7]) Zwei Treträder sind auf dem Bild in der „Weltchronik" in Tätigkeit. Vgl. Th. Horwitz, Technische Darstellungen in Bilderhandschriften. Beiträge zur Geschichte der Technik und Industrie 1921, Band II, S. 179. Den Hinweis verdankt der Verfasser Herrn Prof. Dr. H. Hahnloser.

fol. 28. Gott erscheint Abraham zum zweiten Male (I. Mose XV, 1 ff.), Abb. 2.

Der Maler unterschied in ungeteilter Bildfläche durch die Farben die himmlische von der irdischen Zone und gab dem ganzen Bild durch den breiten roten Rahmen noch besondere Eindrücklichkeit. Die Gottheit thront vor sechspaßförmiger Goldfläche, die ein grüner Rahmen mit gelben Punkten umschließt; dieser ergänzt sich zum gleichfarbigen Kreis, in dessen Zwickeln das Rot, ähnlich wie am Nimbus und am Bucheinband, nochmals aufleuchtet. Die stilisierte Wolkenfolie ist braunviolett, eine Farbe, die in den weißen Rand ausläuft.

Der ovale Glorienschein tritt vielleicht schon im 4., sicher im 5. Jahrhundert auf (Mosaiken im Schiff von Sta. Maria Maggiore in Rom)[8] und findet sich in Werken des 6. Jahrhunderts wie im Cosmas Indikopleustes (bezw. seiner Vorlage) im Vatikan und im Rabulas-Evangeliar von 586 (Laurenziana in Florenz)[9]. Seit dem 5. oder 6. Jahrhundert umschließt auch die kreisförmige Gloriole die Halbfigur Christi, den Thron Gottes, das Kreuz und die ganze Figur des thronenden Christus[10]. Die Mandorla (d. h. der spitzovale Glorienschein) gewinnt seit der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts im Abendland allgemeine Verbreitung[11]. Ob er schon im 6. Jahrhundert im christlich-orientalischen Kunstkreis, z. B. in den Bleiampullen von Monza zu sehen ist, bleibt angesichts der Ungenauigkeit der Darstellung zweifelhaft[12].

Bis um die Mitte des 12. Jahrhunderts thronte Christus auf dem Regenbogen; dieser ältere Typus, verbunden mit der Mandorla, erscheint fol. 63, obschon dieser Bildtypus seit etwa 1150 allmählich durch den byzantinischen Pantokrator ersetzt wurde[13]. In unserer Handschrift erscheinen also wie in englischen Psaltern beide Typen gleichwertig.

Der Perlenschmuck des Nimbenrandes beginnt mit Anfang des 8. Jahrhunderts[14].

fol. 28vo. 1. Sara streitet mit Hagar (I. Mose XVI, 6 und XXI, 9), 2. Hagar mit Ismael in der Wüste; Verheißung des Engels an Hagar (I. Mose XXI, 14—19), Abb. 3.

Jerchel a. a. O. Abb. 1.

Seltener findet sich die Darstellung der ersten noch vor Ismaels Geburt erfolgten Flucht Hagars (I. Mose XVI, 7—12). Solche Szenen, die nur Hagar und den Engel enthalten, erscheinen in Mosaik an der Abrahamskuppel in der Vorhalle von S. Marco in Venedig (13. Jahrhundert) und als Miniatur im vlämischen Psalter im Berliner Kupferstichkabinett (78 A 6. Mitte des 12. Jhdts.)[15].

fol. 32vo. Abrahams Opfer (I. Mose XXII, 9—13), Abb. 4.

Jerchel a. a. O. Abb. 4, S. 383.

Auch dieses Bild verlangte einen roten Rahmen. Wichtig für die festliche Wirkung ist das an fünf Stellen verwendete Gold; am stärksten strahlt es vom Nimbus Abrahams aus.

Die Geschichte dieses Bildtypus reicht bis in die Ausmalung der römischen Katakomben und in die Sarkophagplastik zurück[16]. Das ungemein

---

[8]) R. Kömstedt, Vormittelalterliche Malerei. Augsburg 1929, S. 14 ff. und Abb. 37 und 44.

[9]) Ch. Diehl, Manuel de l'art byzantin, I. 2. Aufl. Paris 1925, Abb. 117 und 123.

[10]) Thronender Christus in einer der Kapellen von El-Baouît. a. a. O., Abb. 22.

[11]) Majestas-Bilder in Bibeln karolingischer Schulen. Vgl. W. Köhler, Die karolingischen Miniaturen, I. Die Schule von Tours. Berlin 1930, Tafel 72, 93, 98, 109.

[12]) O. Wulff, Die altchristliche Kunst. Berlin-Neubabelsberg 1913, Abb. 306. — Deutlichere Abbildung bei Cabrol, Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie 11^2, fig. 8336, 8338.

[13]) K. Preisendanz und O. Homburger, Das Evangelistar des Speyerer Doms. Leipzig 1930, S. 49, Anm. 7.

[14]) Fredegar-Handschrift (Paris, Bibliothèque Nationale Lat. 10 910). H. Zimmermann, Vorkarolingische Miniaturen, Tafel 74 b.

[15]) P. Weicher, Beschreibendes Verzeichnis der Miniaturen-Handschriften und Einzelblätter des Kupferstichkabinetts Berlin. Berlin, Leipzig 1931, S. 18—20, Abb. 21.

[16]) K. Künstle, Die Ikonographie der christlichen Kunst. Freiburg i. B. 1928, I, S. 282 ff.

häufige Vorkommen außerhalb von Bibelhandschriften erklärt sich aus der typologischen Beziehung auf den Opfertod Christi. Die Verteilung der Figuren ist im Lauf des Mittelalters mit wenigen Ausnahmen die gleiche geblieben. Die Komposition, wie sie in der Weltchronik gegeben ist, reicht bis in das 6. Jahrhundert zurück (vgl. die Mosaiken im Chor von S. Vitale in Ravenna).

fol. 37. 1. Isaak segnet Jakob. 2. Esau auf der Jagd; Isaak verweigert ihm den väterlichen Segen (I. Mose XXVII), Abb. 5.

Synchronistisch wird im untern Bild erzählt, wie Esau auf die Jagd geht und mit dem Bogen auf ein am Rand nur mit Feder gezeichnetes Wild zielt, und wie er dem Vater das Wildpret in goldener Schüssel bringt. (Vgl. Abb. 64.)

fol. 40. Jakobs Traum von der Himmelsleiter und Jakobs Gelübde (I. Mose XXVIII, 11—22), Abb. 6.

A. Stange, Deutsche Malerei der Gotik. I. Abb. 59. H. Jerchel a. a. O. S. 383, Abb. 5.

Wie die St. Galler Handschrift gegenüber der Münchner, so zeigt die Zürcher Handschrift gegenüber der St. Galler wiederum eine Erhöhung des Bildformats und dementsprechend Änderung der Komposition. Die Figur Gottes rückt als Halbfigur in Halbprofil ans oberste Ende der steiler aufgerichteten Leiter. Der kopfüber herabstürzende Engel wird aus der Vorder- oder Oberansicht in die Seitenansicht gedreht; für diese der neuen Flächenform angepaßte Figur hat der Maler anscheinend ein besonderes Vorbild benützt: ein in Profilansicht die Leiter erklimmender Engel, wie im Wandgemälde des Doms von Gurk (1260—64). Ein solches Motiv war offenbar durch ein Musterbuch vermittelt (s. u.)[17].

fol. 45. Dinas Schändung durch Sichem und (synchronistisch) die darauf folgende Unterredung zwischen Hemor und Jakob mit seinen Söhnen (I. Mose XXXIV, 1—17), Abb. 7.

Beide Episoden werden synchronistisch erzählt. In der Figurengruppe rechts herrschen lebhafte, in der Gruppe links gedämpfte Farben.

In der „Toggenburger Bibel" ist vom Blatt, das den gleichen Vorgang darstellt (fol. 50vo), die Hauptepisode herausgeschnitten.

fol. 45vo. Ermordung der Königsfamilie von Sichem durch Jakobs Söhne (I. Mose XXXIV, 25—29), Abb. 8.

fol. 54. Jakobs Reise nach Ägypten (I. Mose XLVI, 5—7), Abb. 9.

Zemp, Die Schweizerischen Bilderchroniken, Abb. 4. — Stange a. a. O. Abb. 60.

Die schon in karolingischen Handschriften nachweisbare und in der St. Galler Handschrift weitgehend verwendete dekorative Freiheit in der Farbenwahl für die Pferde waltet auch hier: links ein rötliches, rechts ein blaues Pferd. Im Wagen sitzen die Sohnsfrauen Jakobs.

fol. 54vo. Joseph empfängt seinen Vater und seine Brüder (I. Mose XLVI, 29 ff.), Abb. 10.

Die Frauenfigur muß als Vertreterin der weiblichen Anverwandten Josephs, d. h. als die Frau eines Bruders gedeutet werden; in der Toggenburger Bibel erscheinen drei Frauen. In Queen Mary's Psalter (Warner, Tafel 35) wird diese Figur als Mutter Josephs bezeichnet, obschon Rahel zur Zeit von Jakobs Reise nach Ägypten längst tot war.

fol. 63. Berufung Mosis. Gemeint ist die Erscheinung im brennenden Busch (II. Mose III), Abb. 11.

Das obere Bild ist etwas gegen das untere abgesetzt; beide ruhen in gelben Rahmen. Die Erscheinung des Herrn in seiner Herrlichkeit vollzieht sich ähnlich wie bei Abraham, aber farbig viel weniger eindrücklich. Dem Goldgrund der Mandorla ist ein Rautennetz eingeritzt.

[17]) Über die Darstellungen von Jakobs Traum vgl. P. Clemen, Die romanische Wandmalerei der Rheinlande. Düsseldorf 1916, S. 127 ff. — K. Ginhart und B. Grimschitz, Der Dom zu Gurk. Wien 1930, Tafel 43, 75, 79.

Über das Motiv der thronenden Gottheit vgl. die Ausführungen zu fol. 28. Bukolische Szenen mit spielenden oder weidenden Schafen und Ziegen gingen aus der hellenistischen Kunst in die frühchristliche über, wo sie symbolische Bedeutung annahmen; die mittelalterliche Kunst schmückte mit Vorliebe die Psalter damit.

Die Berufung des Moses entstand als Bildtypus in den Gemäldefolgen der Katakomben. Moses in der Haltung des stehenden antiken Sandalenlösers blickt auf die aus Wolken herkommende Hand Gottes [18]).

Ein französischer Psalter des 13. Jahrhunderts zeigt Moses zwischen der weidenden Herde und dem brennenden Busch mit dem Engel [19]). Die symmetrisch angeordnete Darstellung der Münchner Handschrift (Cod. germ. 6406) zeigt die Majestas Domini in den Ästen des brennenden Baums. Die beiden Bilder in der St. Galler und Zürcher Handschrift dagegen verzichten auf das entscheidende Motiv des brennenden Busches und verbinden dafür die Majestas mit der weiter ausgestatteten Landschaft und mit Moses und den Tieren darin. Diese Neuerung ist durch die breite Landschaftsschilderung des Chroniktextes nahegelegt.

fol. 67. 1. Moses und Aaron vor Pharao (II. Mose V, 1—5). 2. Die in Schlangen verwandelten Stäbe (II. Mose VII, 10—13), Abb. 12.

fol. 74vo. 1. Auszug der Israeliten aus Ägypten. 2. Wanderung unter der Wolke und hinter der Feuersäule (II. Mose XIII, 19, 22), Abb. 13.

Die Sonne wird beim obern Bild durch einen mit der Feder über den obern Rahmen gezeichneten Bogen umschlossen. Das Gestirn war als Kreis gezeichnet; über der gelbbraunen Untermalung sind nur noch spärliche Reste von Gold sichtbar, ebenso ist die rote Gloriole verwischt.

[18]) O. Wulff, a. a. O., Abb. 66. Über Moses: Artikel bei Cabrol, a. a. O. XI, Sp. 1648 ff.

[19]) H. Martin, Les Joyaux de l'enluminure à la Bibliothèque Nationale. Paris 1928, Tafel 22.

Der Durchzug der Israeliten durch das Rote Meer findet sich auf einem altchristlichen Sarkophag im Museum von Aix [20]); von solchen Darstellungen mag das Motiv, Kinder an der Hand zu führen, übernommen sein. — Ganz ähnlich wie in der vorliegenden Handschrift ist die Feuersäule schon in der katalonischen Bibel aus S. Pere de Roda, kurz nach 1000 entstanden, dargestellt (Paris, Bibliothèque Nationale, Cod. I a. 6) [21]).

fol. 78. 1. Aaron und Hur stützen die auf zwei Säulen ruhenden Arme Mosis. 2. Schlacht zwischen Israeliten und Amalekitern (II. Mose XVII, 8—13), Abb. 14.

„Zürich: Geschichte, Kultur, Wirtschaft", Zürich 1933, S. 175.

Die Steine, die Moses laut Bibeltext unter die Arme gelegt wurden, konnte sich auch der Maler der Münchner Handschrift oder dessen Vorlage nur als Säulen vorstellen.

fol. 80vo. 1. Verkündigung der zehn Gebote an Moses und Aaron (als Übergabe der zwei Gesetzestafeln dargestellt). 2. Die am Fuße des Berges wartenden Israeliten (II. Mose XIX, 16 ff.), Abb. 15.

Gegenüber altchristlichen, byzantinischen und mittelalterlichen Darstellungen erfährt der Bildtypus in der vorliegenden Handschrift eine erhebliche Abschwächung [22]).

fol. 85. 1. Moses zerschmettert die Gesetzestafeln. 2. Verbrennung des goldenen Kalbes (II. Mose XXXII, 19, 20), Abb. 16.

[20]) F. Leitschuh, Geschichte der karolingischen Malerei. Berlin 1893, S. 116. — Sarkophag in Arles. O. Wulff, a. a. O., Abb. 105.

[21]) W. Neuß, Die katalanische Bibelillustration. Bonn und Leipzig 1922, Tafel 1.

[22]) O. Wulff, a. a. O., Tafel X (Türe von Sta. Sabina in Rom) und Abb. 451 und hauptsächlich 268. — Die Entgegennahme mit verhüllten Händen ist preisgegeben: W. Vöge, Eine deutsche Malerschule um die Wende des ersten Jahrtausends. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Ergänzungsheft VII. Trier 1891, S. 304.

fol. 87. 1. Erscheinung Gottes vor Mose (II. Mose XXXIII, 20—23: Moses soll das Angesicht Gottes nicht sehen). 2. Mose mit flammendem Antlitz bringt den Israeliten die neuen Gesetzestafeln (II. Mose XXXIV, 29—35), Abb. 17.

Die erste sehr seltene Darstellung findet sich in allen Handschriften der Gruppe, zu welcher die Zürcher Handschrift gehört.

fol. 95vo. 1. Zwei Männer bringen die Traube aus Kanaan. Rechts Moses und Aaron (IV. Mose XIII, 24). 2. Die Israeliten versuchen Josua und Kaleb bei der Stiftshütte zu steinigen (IV. Mose XIV, 10), Abb. 18.

Auch die Münchner und St. Galler Handschrift zeigen statt beider nur eine Figur; die Berichtigung erfolgte erst in der Toggenburger-Bibel (fol. 110).

fol. 99. 1. Aufruhr der Rotte Korah (IV. Mose XVI, 1—3). 2. Aarons blühender Stab (IV. Mose XVII, 8), Abb. 19.

Die Deutung des ersten Bildes ergibt sich nicht allein aus der Reihenfolge, sondern wird durch die Titelüberschrift in der Toggenburger-Bibel gestützt (fol. 112vo).

fol. 102. 1. Gott heißt den um Rettung des Volkes vor den Schlangen flehenden Moses eine eherne Schlange machen (IV. Mose XXI, 7, 8). 2. Rettung durch die eherne Schlange (IV. Mose 21, 9), Abb. 20.

fol. 105. 1. Bileam und der Engel (IV. Mose XXII, 21—35). 2. Bileam begegnet dem König Balak (IV. Mose XX, 36—38), Abb. 21.

fol. 112vo. 1. Abschiedsrede Mosis an die Israeliten (V. Mose XXXIII). 2. Gott bestattet den Moses auf dem Berg Nebo (V. Mose XXXIV, 6). ‹Ob die Figur links den das verheißene Land erblickenden Moses bedeutet?›, Abb. 22.

Beide Begebenheiten vereinigt ein Blatt der Bibel von S. Paolo fuori le mure (Ende des 9. Jahrhunderts). Nahe dem oberen Bildrand sind die beiden letzten Episoden dargestellt: rechts zeigt die Hand Gottes dem Moses das gelobte Land, links bettet ein herabschwebender Engel den toten Moses ins Grab: Moses ist in ganzer Figur und bekleidet dargestellt. Die Darstellung unserer Handschrift folgt wie die drei anderen Handschriften dem Wortlaut der Chronik und der Bibel.

fol. 117. 1. Die Bundeslade wird um Jericho herumgetragen (Josua VI, 11—16). 2. Erstürmung Jerichos (Josua VI, 20, 21), Abb. 23.

fol. 119. Josua verläßt Gilgal und heißt Sonne und Mond stille stehen (Josua X, 12, 13), Abb. 24.

In der Sonne ist durch Abblätterung des Goldgrundes das in Feder vorgezeichnete Gesicht wieder zum Vorschein gekommen; auf dem Goldgrund war es vermutlich in schwarzen Pinselstrichen aufgemalt.

Die Taten Josuas sind in den Mosaiken im Mittelschiff von Sta. Maria Maggiore wohl zum ersten Mal erzählt worden. Der Josuarotulus (Kopie des 7. (?) Jahrhunderts nach einem Original des fünften) zählt in der Art der Reliefs spätantiker Triumphsäulen in 23 Bildern die siegreichen Ereignisse auf.

fol. 119vo. Die fünf feindlichen Könige werden in der Höhle zu Makkeda gefunden und getötet (Josua X, 23—26), Abb. 25.

Einen farbigen Mittelpunkt gibt der Maler im Kampfgetriebe etwas links von der Mittelachse im roten Oberkleid des hinsinkenden, vom Gegner an der Kehle gepackten Kriegers. Das häufige Gelb auf der linken Bildhälfte versucht offenbar das Gleichgewicht zum Gold der fünf Kronen auf der rechten Seite herzustellen; hier hebt sich das Gold vom schwarzen Grund der Höhle ab.

fol. 124vo. 1. Josua gießt Wasser aus einem Gefäß. 2. Die Juden bereden sich. (Zu beidem vgl. Buch Josua XXIV, 1—28.) Abb. 26.

Der Chroniktext und die auf ihm beruhenden Darstellungen weichen sehr stark vom Bibeltext ab. Die Überschriften der Toggenburger-Bibel geben die inhaltliche Erklärung (fol. 137 und 138). Josua goß vor der versammelten Schar Wasser aus und schwur, daß diejenigen, die sich von Gott schieden, wie Wasser zergehen sollen. Die Schar wußte, daß sich der Fluch am Gottlosen erfülle.

fol. 133. Gideon und das Fell; in drei Episoden erzählt: das betaute Fell, Auswindung in eine Schale, das trockene Fell (Richter VI, 36—40), Abb. 27.

fol. 137. 1. Größeres Bild: Abimelech als König (Richter IX, 6). 2. Kleineres Bild: Jothams erzählt auf dem Berge Garizim die Fabel von den Bäumen (ebenda, 7—15), Abb. 28.

fol. 138vo. Abimelech mit einer Fackel in der Hand wird bei der Belagerung von Thebez durch einen Steinwurf tödlich verwundet und von seinem Gefolgsmann mit dem Schwert durchbohrt (Richter IX, 52—54), Abb. 29.

Das Bild, das besonders farbenprächtig gewesen zu sein scheint, ist verwischt.

fol. 140vo. 1. Von seinen Reitern gefolgt, wird Jephthah von seiner Tochter mit Musik empfangen (Richter XI, 34). 2. Jephthah opfert seine Tochter als Brandopfer (ebenda, 39), Abb. 30.

Im Gegensatz zum Bibeltext, der das Ende nur andeutet, berichtet Rudolf von Ems: „Ir vatter opherte si Got Und brande si nach der e gebot“ (fol. 141vo). (Ehrismann, Vers 19 564 f.)

fol. 147. 1. Simson rechtet mit seinen Eltern, während er mit ihnen nach Thimmath geht. 2. Simson packt den Löwen und zerreißt ihn (Richter XIV, 2—6), Abb. 31.

fol. 148. Simson jagt die Füchse mit den angebundenen Fackeln ins Kornfeld (Richter XV, 4, 5), Abb. 32.

fol. 149vo. Simson erschlägt die Philister mit dem Eselskinnbacken und trinkt aus der beim weggeworfenen Kinnbacken entspringenden Quelle (Richter XV, 17—19), Abb. 33.

fol. 151vo. Der blinde Simson stemmt die Mauern des Hauses auseinander, auf dessen Söller Männer und Weiber der Philister zu sehen sind (Richter XVI, 23—30), Abb. 34.
J. Zemp a. a. O. Abb. 53.

Die älteren Darstellungen folgten dem Bibeltext, indem sie erzählten, wie Simson die Säulen, auf denen das Haus ruhte, umfaßte und einriß; so auch im St. Galler Kodex (Abb. 63). Ist die neue Version Folge des höher und schmäler gewordenen Bildformats? Selbst die Toggenburger-Bibel, die sonst solche Abweichungen zu berichtigen pflegte, übernahm diesen Typus von der Zürcher Handschrift. Der im Bibeltext erwähnte Knabe, der den blinden Simson geführt hatte, erscheint abgesehen vom Relief in Sta. Restituta in Neapel [23]) auch in der Wernigeroder Handschrift der Weltchronik (fol. 156).

fol. 153vo. 1. Die Israeliten locken den Stamm Benjamin aus Gibea heraus (Richter XX, 32). 2. Die im Hinterhalt gelegenen Israeliten dringen in Gibea ein (ebenda, Vers 37). Abb. 35.

fol. 159. 1. Die Bundeslade wird von den Philistern entführt (I. Könige IV, 10, 11) [23a]*). 2. Elis Tod (ebenda, Vers 18), Abb. 36.*

[23]) P. Clemen, a. a. O., S. 149 ff. Geschichte Davids und Samsons und ihre Vorlagen.

[23a]) Alle Zitate von Bibelstellen beruhen auf der Vulgata; somit entsprechen die Bücher der Könige I und II (fol. 159 bis 217) den beiden Büchern Samuels nach der durch Luther auf Grund des hebräischen Alten Testaments eingeführten Bezeichnung. Demnach ist auch Buch der Könige III (fol. 223 bis 239) mit Buch der Könige I bei Luther und anderen Übersetzern identisch.

Dem Wortlaut der Weltchronik wurde keine Darstellung von Elis Sturz gerecht; „Unversunnen er viel / Abe sinem stůl er hinder sich“ (fol. 158vo) wird nur beim Maler der St. Galler Handschrift angedeutet und zwar dadurch, daß Eli nach vorn stürzt, der Sessel aber nach hinten umkippt.

fol. 161. 1. Samuel opfert zu Mizpa. Die Philister werden durch den „Donner Gottes“ in die Flucht gejagt. 2. Samuel errichtet in Gegenwart der Israeliten den Altar von Eben-Ezer (I. Könige VII, 9—10, 12), Abb. 37.

fol. 166vo. 1. Jonathan erschlägt am Berg einen Feind (I. Könige XIV, 4—14). 2. Kampf zwischen Israeliten und Philistern (ebenda, Vers 20), Abb. 38.

Man beachte, wie sich das Motiv des hinsinkenden Kriegers im untern Bild wiederholt. Die Darstellungen der Szenerie beruhen trotz ihrer Verschiedenheit auf dem Chroniktext. Während der Maler der St. Galler Handschrift das Gebirge schilderte (I. Könige XIV 4 und 13), dachte der Maler der Zürcher Handschrift anscheinend an die halbe Juchart Acker (Vers 14).

fol. 169. 1. Saul hindert Samuel am Weggehen (I. Könige XV, 27). 2. Samuel ersticht König Agag mit dem Schwert (ebenda, Vers 32, 33), Abb. 39.

Wie sehr ein mittelalterlicher Künstler der Typik verpflichtet war, zeigt die Tatsache, daß hier der gefangene und von Samuel getötete König Agag nicht anders dargestellt ist als Saul, d. h. der mittelalterliche Maler hält an dem Sinnbild „des Königs“ fest, trotzdem er dem Text zufolge den gefangenen Agag hätte darstellen sollen.

fol. 172. David schwingt die Schleuder gegen den mit Schwert und Stange bewaffneten Goliath (I. Könige XVII, 48—49). (Dieses Bild ist für die Bewaffnung aufschlußreich.) Abb. 40.

Die Komposition geht samt dem Unglücksvogel auf die Handschrift in München zurück; hier trägt Goliath eine Eisenstange (fol. 185)[24]. Eine solche ist auch auf Grund der Schattierung bei der gleichen Darstellung in der Handschrift der Bibliothek zu Wernigerode anzunehmen (Lehmann, Deutsche Texte des Mittelalters, T. I).

fol. 177. 1. Saul heißt seine Trabanten die Priester töten. 2. Doeg erschlägt die Priester (I. Könige XXII, 17—18), Abb. 41.

fol. 179vo. 1. David zerschneidet Sauls Mantel (I. Könige XXIV, 5). 2. David knieend im Gespräch mit Saul (ebenda, Vers 9—22), Abb. 42.

Man beachte, wie im Gegensatz zur Überlieferung Saul jugendlich und David bärtig dargestellt ist! In der Toggenburger-Bibel ist beiden ihr richtiges Alter gegeben.

fol. 181vo. 1. David mit dem Becher, Abisai und ein zweiter Krieger entfernen sich von Sauls Zelt. 2. Im Zelt, am Lager des schlafenden Saul, wird der Becher von David entwendet, während die beiden andern Wache halten (I. Könige XXVI, 12), Abb. 43.

fol. 186vo. 1. Saul wird von den mit Bogen bewaffneten Philistern verfolgt. 2. Von den Pferden gestiegen, durchbohren sich Saul und sein Waffenträger mit dem Schwert (I. Könige XXXI, 1—5), Abb. 44.

fol. 190vo. 1. Ein Amalekiter bringt dem König Sauls Krone und Armschmuck. 2. Er wird auf Davids Geheiß enthauptet (II. Könige I, 2—10, 14, 15), Abb. 45.

fol. 194vo. 1. Zwei Reitergruppen, deren Anführer im Gespräch begriffen sind: Vielleicht Abner, der eine Rede an die Ältesten in Israel hält (II. Könige III, 17) oder die Begegnung Abners mit David (ebenda, Vers 20).

[24]) Vgl. Ehrismann, a. a. O., Tafel 1.

2. Joab durchsticht Abner (ebenda, Vers 27), Abb. 46 [25]).

Die Toggenburger-Bibel zeigt (fol. 214) Abners Versöhnung mit David.

fol. 197. David erobert Jerusalem (II. Könige V, 6, 7), Abb. 47.

J. Zemp, Die schweizerischen Bilderchroniken. Abb. 51 — Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, III 32.

Diese Darstellung beansprucht wegen der ausführlichen Wiedergabe der Bewaffnung besonderes Interesse.

fol. 199vo. 1. David schreitet harfenspielend der nach Jerusalem zurückgebrachten Bundeslade voraus. 2. David wird in Gegenwart seines Gefolges von Michal verspottet (II. Könige VI, 14—15; 20—22), Abb. 48.

fol. 204. 1. Uria wird in der Schlacht an der Spitze der Kämpfenden getötet. 2. Ein Bote teilt David das Ereignis mit (II. Könige XI, 17; 22—25), Abb. 49.

fol. 205. 1. Nathan erzählt dem bei der Tafel sitzenden David das Gleichnis. 2. David kniet büßend vor Nathan (II. Könige XII, 1—12; 16), Abb. 50.

Die St. Galler Miniatur folgt dem Wortlaut treuer, indem sie auch den Palast darstellt, in dem David seine Buße vollzog; dafür gab der Zürcher Maler, dem Text entsprechend, die auf die Erde gelegte Krone.

fol. 213. 1. Der an der Eiche hängende Absalom wird von Joab mit dem Spieß durchbohrt. 2. Absaloms Grab wird aus Steinen aufgetürmt (II. Könige XVIII, 9, 14, 17), Abb. 51.

Der Maler der St. Galler Handschrift ließ Absalom am Ast eines vollständig dürren Baumes hängen; der Maler des vorliegenden Kodex kehrte zum Wortlaut des Textes zurück und malte eine Eiche.

fol. 217. 1. und 2. Reiterschlacht zwischen König David und den Philistern (II. Könige XI, 18—22; I. Chronik XX, 4—8), Abb. 52.

Schweizer Archiv für Heraldik, 1918, 153, Abb. 101.

fol. 218vo. David mit dem Schreiber und den Musikern. Der Bildtypus geht offenbar auf I. Chronik XXV, 6 und Psalm 150 zurück. Abb. 53.

Jerchel a. a. P., S. 382, Abb. 3.

Das Thema: David mit seinen Chören, mit Schreibern, Musikern und Tänzern läßt sich bis in die frühchristliche Zeit zurückverfolgen. Der Kosmas Indikopleustes im Vatikan — die Kopie des 9. Jahrhunderts nach einem Original des 6. — zeigt David umgeben von sechs Kreisen mit je acht radial gestellten Figuren [26]). Es bedarf keines Beweises, daß in erster Linie die Psalterillustrationen dieses Thema aufnahmen und entwickelten; in englischen Psalterien treten auch die Drôlerien als Musikanten auf [27]).

fol. 221. 1. Der Engel erschlägt „70,000"; gemeint ist die als Strafe für Davids Volkszählung wütende Pest. 2. David kniet vor dem Engel und erfleht das Aufhören der Seuche (II. Könige XXIV, 15—17; I. Chronik XXI, 14—16), Abb. 54.

fol. 223. 1. Salomon wird vom Priester Zadok zum König gesalbt. 2. dem thronenden König Salomon wird gehuldigt (III. Könige I, 39, 46; I. Chronik XXIX, 22), Abb. 55.

David ist nicht wesentlich älter als sein Sohn

[25]) Die Armstellung bei Abner erinnert auffallend an die frühchristliche Orantenstellung, die auch in die byzantinische Kunst überging. Vgl. Daniel in der Löwengrube im Menologium Basilius' II. (Vatikan). Dalton, Byzantine art and archeology. Oxford 1911, fig. 286.

[26]) H. Hieber, Die Miniaturen des frühen Mittelalters. München 1913, Abb. 4. — Propyläen-Kunstgeschichte VI, 235.

[27]) So z. B. im Arundel Psalter I zu Psalm LXXX. O. E. Saunders, Englische Buchmalerei, II. Florenz und München 1928, Tafel 108. Vgl. Anmerkung 8, S. 42.

Salomon dargestellt: vgl. Erläuterung zu Abb. 39. Die Huldigungsszene, wie sie hier dargestellt ist, war ein stark verbreiteter Bildtypus.

fol. 225. 1. Der auf dem Totenbette liegende David wird betrauert. 2. Davids Bestattung (III. Könige II, 10), Abb. 56.

fol. 231. Salomon weiht den neuen Tempel ein; er kniet betend vor dem Altar, auf dem sich der zum Brandopfer bestimmte Ochse befindet (II. Könige VIII, 15—53, 63), Abb. 57.

Die Größe der Szenerie ließ den Maler auf Umrahmung verzichten.

fol. 234vo. Mit Gefolge erscheint die Königin von Saba vor dem thronenden Salomon und ist im Begriff, ihm ein Schmuckkästchen zu überreichen (III. Könige X, 1—13; I. Chronik IX, 1—12), Abb. 58.

fol. 235vo. Salomons Bestattung (I. Könige XI, 43; II. Chronik IX, 31), Abb. 59.

fol. 239vo. 1. König Asa läßt die Götzenbilder beseitigen. 2. Baesa erschlägt König Nadab und wird zum König gekrönt. 3. Baesa im Königsornat auf dem Thron (III. Könige XV, 12, 28, 33), Abb. 60.

3. Kunstgeschichtliche Würdigung.

a) Die Einzelprobleme.

Die Bildanordnung. Nicht allein durch die einzelnen Vorbilder, sondern auch durch die Anschauung des abendländischen Mittelalters war der Künstler auf den Grundsatz der flächenhaften Anordnung verpflichtet und zwar in ihren beiden Erscheinungsformen: der absoluten wie der bedingten. Im ersten Fall entwickelte er den Vorgang in der Bildfläche, indem er die Figuren dem vordern Bildrand entlang aufreihte oder symmetrisch verteilte. Selbst durch Einführung einer zweiten oder sogar dritten Figurenschicht wurde jedoch der Grundsatz reiner Flächenhaftigkeit nicht durchbrochen; denn die Körperlichkeit der Gestalten ist meist so gering, daß sie keine eigene Raumsphäre beanspruchen, und die Füße der hintersten Figuren berühren den vordern Bildrand ebenso wie diejenigen der vordersten. Im Grunde verfuhr also der Maler nicht anders als viele Meister am Ende des 10. Jahrhunderts. Wie sehr er durch seine Vorbilder an flächenhafte Anordnung gebunden war, beweist die Darstellung der Geschichte Gideons (Abb. 27): Wie in einer Handschrift aus dem 13. Jahrhundert in München (s. u.) reihen sich synchronistisch in einem einzigen Bildfeld die drei im Typus gleichen und in der Haltung sehr ähnlichen Figuren Gideons, welche die drei Tatsachen in der Erzählung vom Fell verbildlichen, aneinander. Das der Flächengliederung dienende Prinzip des Übereinander der Bildteile waltet auch in der Darstellung von Simson mit den Füchsen (Abb. 32). Für die Unterscheidung zwischen Hauptfigur einerseits und den zur Gruppe vereinigten übrigen Figuren anderseits waren die benützten Vorbilder in erster Linie maßgebend (s. u.).

Auch im zweiten Fall, dem der bedingten Flächenhaftigkeit, standen dem Maler Vorbilder aus dem hohen Mittelalter zu Gebot. Es handelt sich nämlich darum, nicht alle Figuren auf den vordern Bildrand zu stellen, sondern zwischen diesem und der Erzählung einen Streifen „Raum“ frei zu lassen und auch die Figuren in Entfernungen voneinander anzubringen, sodaß das Auge „Zwischenräume“ aufnimmt. Allein diese sind im Gegensatz zu der Raumdarstellung der karolingischen und ottonischen Malerei sehr gering, und die vorderste und für die Bildwirkung entscheidende Distanz ist oft nichts anderes als ein ornamentaler Streifen. Alle Erderhöhungen außer den felsigen Berggipfeln sind senkrecht aufgestellte Kulissen, und somit bedeutet die Landschaft bei der Be-

rufung des Moses (Abb. 11) so wenig eine Einführung räumlicher Werte wie die sehr ähnlichen Landschaften in Psaltern des 13. Jahrhunderts. Aber die Hügellandschaft mit dem Hohlweg, der Höhle und den vielen Kriegern (Abb. 25), Figurengruppen, die vom Umriß eines Hügels umschlossen oder von ihm überschnitten werden, kannte schon die deutsche und englische Malerei des 13. Jahrhunderts, auch der Maler der Zürcher Handschrift deutete in keiner Weise an, ob sich an irgend einem Punkte Hügel und Ebene scheiden, sondern er bedeckte die Bodenkulisse mit seinen Figuren [28]).

Die Frage, weshalb viele Kompositionen mit dem Bildformat nicht in Einklang stehen, weshalb also m. a. W. der Grundsatz des Flächenausgleichs nur mangelhaft befolgt ist, soll in späterem Zusammenhang erörtert werden.

Die Gebäude. Nur mittelst ausgiebiger Verwendung von „perspektivisch" gezeichneten festen kubischen Gebilden versuchte der Maler Tiefeneindruck zu erzwingen; aber vor dem neutralen Bildgrund mußte diese auf Einzelobjekte beschränkte „Tiefenillusion" Halt machen, sodaß ein Zwiespalt zwischen der überlieferten Flächenhaftigkeit und einer für die Zukunft entscheidenden dreidimensionalen Anschauung entstand: In die Bildebene gepreßte Figurengruppen richten sich gegen ein „räumlich" dargestelltes Ziel, und diese Figuren erscheinen in Normalansicht, während eine Stadt aus der „Vogelperspektive" gesehen ist [29]) (Abb. 35, 39, 49). Auch entspricht es durchaus der Anschauung des Mittelalters, daß die Bauten im Verhältnis zu den Figuren viel zu klein sind: der Mensch als Träger der Handlung ist die Hauptsache, und alles übrige hat sich als erläuterndes Beiwerk unterzuordnen; so erinnern die meisten Räume an Tabernakel für Statuen. Diese Gebäude greifen in Darstellungen über den Bildrand hinaus, wogegen sie in der St. Galler Handschrift höchstens mit einzelnen Teilen den innern Rahmen überschneiden. Die Änderung des Bildformates (s. u.), aber auch stärkeres, auf neuer Einstellung zur Umgebung beruhendes Verhältnis und endlich die Benützung „moderner" Vorlagen haben den Maler der Zürcher Handschrift zu solch entscheidender Abweichung von der nächstverwandten Handschrift bewogen.

Die „perspektivische" Darstellung beruht z. T. auf altertümlichen, durch fremde Einflüsse vermittelten Methoden (s. u.), z. T. auf gefühlsmäßigem Vorgehen, wobei der Maler nicht einmal durch einfachen Sinneneindruck erfaßte, daß ein kubisches Gebilde an beiden sichtbaren Seiten verkürzt erscheint; Betten, Thronbauten und ganze Häuser erheben sich deshalb nicht auf rechtwinkliger, sondern gleichsam auf rautenartiger Grundform mit spitzen und stumpfen Winkeln. So sind alle Bauten „verzeichnet", mag ihre Oberfläche noch so genau beobachtet sein. Die Rundung der Mauer bleibt unklar (Abb. 35) [29a]), obschon man bereits im frühen Mittelalter dieses Problem zu lösen verstand, natürlich unter spätantikem Einfluß [30]). Leitern führen den Blick schräg in die obern Teile

[28]) Um die Anführung einer Menge von Beispielen zu vermeiden, sei auf die vorzügliche Bilderauswahl hingewiesen, die Hanns Swarzenski in seinem Abbildungswerk „Vorgotische Miniaturen" bietet (Sammlung der Blauen Bücher).

[29]) Diesen Gegensatz zeigen bereits einige Miniaturen der Wiener-Genesis (Anfang des 6. Jahrhunderts, s. u.); somit versteht er sich für Werke des 9./10. (Psalterium aureum in St. Gallen) und vom Anfang des 11. Jahrhunderts (Perikopenbuch Heinrichs II. in München) gleichsam von selbst.

[29a]) Zur mittelalterlichen Methode „dreidimensionaler" Darstellung von Außen- und Innenansichten gerundeter oder polygonaler Bauten vgl. Hans Hahnloser, Villard de Honnecourt. Kritische Ausgabe des Bauhüttenbuches ms. fr. 19093 der Pariser Nationalbibliothek, Wien 1935, S. 158 ff. zu Tafln 60 und 61. Die Außenansicht gerundeter und mehrseitiger Bauten wird durch aufwärts gewölbte Bogen und entsprechende Polygonseiten, die Innenansicht dagegen durch abwärts gerichtete Bogen und parallele Polygonseiten ausgedrückt; es handelt sich somit um eine Art Parallelperspektive, wobei offenbar der Augenschein der obersten „Horizontalen" maßgebend war.

[30]) Hartel und Wickhoff, Die Wiener Genesis. Wien 1895, Tafel XXIII, und A. Merton, Die Buchmalerei in St. Gallen. I. Aufl. Leipzig 1912, Tafel LV, Nr. 2. Fast durchweg haben die Maler allerdings die Nachbildung polygonaler Stadtmauern vorgezogen, wie sie sich ebenfalls in großer Zahl in der Wiener-Genesis finden.

des Bildes, aber niemals in eine Raumtiefe hinein. Wohngemächer, bürgerliche wie königliche, erscheinen als kastenartige Gehäuse mit „Verkürzung“ von Boden, Dach und Wänden, mit Pfosten und Andeutung von Maßwerk. Wo Sara und Hagar miteinander streiten, umschließt der Maler jede der beiden Frauen mit einem solchen „Gehäuse“. Zwei Königspaläste hatte der Maler zu schildern: Davids, des Sängerkönigs Palast besteht aus einer tiefen, über Stufen erhöhten Thronnische mit seitlichem Fluchtpunkt und einer flächenhaft angeordneten Bogenreihe (Abb. 53).

Welche Grundform ist beim zweigeschossigen Königspalast von Sichem anzunehmen, und wie hängen seine Teile konstruktiv zusammen? (Abb. 8.) Von etwa drei verschiedenen Standpunkten aus hat der Maler den Vorgang wie den Schauplatz gezeichnet. Die in Italien beheimateten Schwalbenschwanzzinnen geben einen Hinweis auf die Quelle, aus der er Anregung und Darstellungsmittel für seine „Perspektiven“ schöpfte. — Der Prunkbau, in welchem Simson und die Philister den Tod finden, ist ebenso kompliziert wie unklar (Abb. 34). Eine erstaunliche Veränderung des Bildtypus hatte auch Erneuerungen in der Erscheinung des Palastes zur Folge. Im Gegensatz zum Wortlaut der Bibel und der Weltchronik, die besagen, Simson habe die zwei das Obergeschoß tragenden Säulen umschlungen und eingerissen, stellt der Maler der Zürcher Handschrift den Helden dar, wie er sich gegen beide Mauern stemmt und sie auseinander zu stoßen im Begriffe ist[31]). Selbst das überraschende Motiv der Wendeltreppe vermag den Eindruck völliger Unklarheit in den räumlichen Beziehungen des Untergeschosses nicht zu beheben.

Welche Eindrücke möchten sodann den Künstler veranlaßt haben, den Tempel Salomons als gewölbte Basilika und anscheinend mit überkuppelter Vierung darzustellen? (Abb. 57). Es hat aber nicht bei der Lösung der „raumerläuternden“ Aufgabe sein Bewenden, sondern der Maler stellt den Eindruck des prächtigen Kirchenraums letzterdings auf die Ausstattung mit ihrem Farbenreichtum ab, d. h. auf die Altardecke, die Ampel und vor allem auf die von Säule zu Säule gespannten goldenen Tücher mit farbiger Musterung[32]).

Wie die Einzelbauten „verzogene“ Formen zeigen, so erscheinen die Städte trotz der geringen Zahl der das Ganze andeutenden Teile als ein planloses Wirrsal, in welchem sich die Einzelbauten häufig mit ihren Kanten statt mit ihren Flächen berühren und worin es überhaupt keine bestimmt begrenzten Straßen und Plätze gibt. Diese Erscheinung ist entwicklungsgeschichtlich folgendermaßen zu erklären. Im 9. und 10. Jahrhundert war die in der Kunst des späten Altertums wurzelnde dreidimensionale Darstellung von Gebäudegruppen und ganzen Städten sehr verbreitet. In der romanischen Kunst galt zwar der Grundsatz strenger Flächenhaftigkeit; allein man verschloß sich keineswegs den immer wieder andringenden, vor allem durch byzantinische Einflüsse vermittelten Anregungen zu dreidimensionaler Darstellung. Im zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts mehrten sich aber die Anzeichen einer Rückkehr zu „perspektivischer“ Darstellung, wobei der französischen wie der toskanischen Malerei eine führende Rolle zukam. Nur galt es jetzt, in symbolisch abgekürzten Städtebildern die bauliche Mannigfaltigkeit einer mittelalterlichen Stadt wiederzugeben; die Leistungen unseres Malers sind der Ausdruck eines heißen Ringens mit der neuen Aufgabe.

In Verbindung mit den Ansätzen zur Darstellung räumlicher Wirklichkeit steht die eingehende Schilderung der Oberflächen, die jetzt an Stelle der dekorativen Wirkung tritt: Mauern erscheinen nicht mehr als farbige Flächen, sondern vielfach mit Wiedergabe der Quader und Fugen; der Turm zu Babel ist aus Bossen mit Kantenschlag errichtet (Abb. 1). Gleichwohl beobachtete der Künstler die

[31]) Eine Weltchronik von 1365 in der Bibliothek von Donaueschingen — nach Jerchel zur südwestdeutschen Gruppe gehörig — zeigt, wie Simson den Palast durch Einstoßen einer Säule zu Fall bringt.

[32]) Vgl. P. Clemen, a. a. O., S. 725 ff.

nächste Umgebung sehr ungleich: man beachte die Wendeltreppe, die beiden Treträder, die auf eingerammten Bohlen aufliegenden Gerüstbretter und die zum Aufziehen der Bausteine bestimmten Werkzeuge wie Haken und Steinzange.

Wie erklärt sich der eigenartige Kuppelbau mit dem abschließenden unvollständigen Türmchen? Er kann nur aus den byzantinischen Tabernakelformen verstanden werden, die in der deutschen, hauptsächlich aber in der italienischen Kunst verbreitet waren [32a]).

Die Anregungen zu seinen Bauten flossen dem Maler aus italienischen Quellen; im Gegensatz zur unmittelbaren Anschaulichkeit französischer [33]) und englischer Architekturdarstellungen interessierte er sich für perspektivische Konstruktionen: überhängende Erker, seitlich gesehene Türeingänge, Blicke in Innenräume, Balken mit konsolartiger Endigung. Wenn man sich freilich vor Augen hält, welche Leistungen an tiefenräumlicher und kubischer Klarheit die toskanische Malerei schon zwischen 1300 und 1310 durch Giotto und Duccio aufzuweisen hatte, so erscheint das Interesse des Malers an diesen Problemen weit größer als sein wirkliches Verständnis; nicht einmal die einfache Konstruktion von Saras Gemach ist ihm gelungen. Zudem benützte er die italienischen Anregungen als Mittel zum Zweck, nämlich zur Bereicherung seiner eigenen Vorstellungen [34]). Mit reiferem Verständnis sind italienische Anregungen in Böhmen verwertet worden, wie die Gebäudedarstellungen der 1353 datierten Hedwigslegende bezeugen [35]).

Die Landschaft beansprucht, wie oben gezeigt wurde, keinen räumlichen Wert, weder als Bodenstreifen noch als weiße Wasserfläche mit blauen Wellenlinien, ja nicht einmal als breiter Wiesenplan. Ebenso stehen die Bäume im Dienste ausgesprochener Flächengliederung, indem sie Bildteile zusammenfassen oder trennen und leere Stellen geschickt ausfüllen; nicht selten verlangt das Bildformat, daß sich die schlanken Stämme hoch hinauf recken (s. u.). Nicht ohne Spannung verfolgt der Beschauer den Wechsel des Schauplatzes; wenige der Überlieferung entnommene „Requisiten" genügen, um aus einer erläuternden Zutat ein Landschaftsbild von eigenem Gepräge zu gestalten.

Auf blühender Bergwiese empfängt Moses die Gesetzestafeln; spärlicher Pflanzenwuchs erscheint aber auf dem zweigipfeligen Nebo, und als steiler und kahler Fels starrt der Sinai empor, wenn der Herr an Moses vorbeigeht.

Erstaunlich ist der Reichtum an Pflanzen; die Größenabstufungen und mannigfaltigen Verbindungen mit Bodenstücken und „Bergen" vermitteln dem Beschauer die Vorstellung eines Naturausschnitts. Innerhalb dieses Reichtums lassen sich zwei Grundtypen [36]) festlegen, und zwar stellt sie der Maler als Schulbeispiele auf einem Bilde nebeneinander (Abb. 9). Rechts breitet der Rankenbaum seine Äste, Zweige und Blätter als gleich-

[32a]) Vgl. H. Swarzenski, Vorgotische Miniaturen, S. 87.

[33]) H. Martin, La Miniature française du XIIIe au XVe siècle. Paris et Bruxelles 1923, Tafel 29, Fig. XXXVI und XXXVII.

[34]) Vgl. P. d'Ancona, La miniature italienne du Xe au XVIe siècle. Paris 1925, Tafel XXVII. — Dem dritten Nachtragsmaler der Heidelberger Liederhandschrift wird als Titelblatt zu den Liedern des Grafen von Homberg eine Miniatur zugeschrieben: Die Miniaturen der Manesse'schen Liederhandschrift. Straßburg 1887, Tafel 19 (fol. 43 b), in der sich die einzige räumliche Darstellung einer Stadt innerhalb der ganzen Handschrift befindet. Einzelne Banner, ebenso die ovalen Schilde scheinen anzudeuten, daß es sich um ein kriegerisches Ereignis auf italienischem Boden handelt.

[35]) A. Wolfskron, Die Bilder der Hedwigslegende nach einer Handschrift vom Jahre 1353 in der Bibliothek der P. P. Piaristen zu Schlackenwerth. Wien 1846, Tafel 4, 7—9. — Heute befindet sich diese Handschrift in Wiener Privatbesitz. Stange, a. a. O., S. 172. Über die sehr bedingte räumliche Bedeutung dieser frühen „Linearperspektive" vgl. A. Stange, Deutsche Kunst um 1400, S. 94 ff. und S. 112 ff.

[36]) A. E. Brinckmann, Baumstilisierungen in der mittelalterlichen Malerei. Straßburg 1906. — H. Brandt, Die deutsche Landschaftsmalerei im XIV. und XV. Jahrhundert. Straßburg 1912. — E. Moses, Pflanzendarstellungen in der deutschen Kunst des XIV. und XV. Jahrhunderts, ihre Form und ihre Bedeutung. Zeitschrift für christliche Kunst XXXIV, 1921, S. 157 ff. — H. Fischer, Mittelalterliche Pflanzenkunde. München 1929. Nach Auskunft von Prof. H. Hahnloser: „Eine glückliche Verbindung des botanischen mit dem philologisch-historischen und künstlerischen Standpunkt."

mäßiges Ornament auf dem Bildgrund aus. Links faßt der Silhouettenbaum die zählbaren, übereinander gelegten herzförmigen Blätter in fest umrissener dreieckiger Krone zusammen. Diesem schon im 12. Jahrhundert bekannten Typus ist der ebenso alte Blätterkronenbaum nahe verwandt, bei dem sich die Krone durch das freie Wachstum der Blätter bildet; trotzdem also der Umriß des Silhouettenbaums fehlt, bleibt für die Gesamtform die ornamentale Vorstellung bestehen (Beispiel Abb. 24). Unter den Kronenformen findet sich der schon im 13. Jahrhundert bekannte „Pinienzapfen" nicht, wohl aber Eiform, Oval, steiles Dreieck und Raute mit ungleich langen Seiten (wohl zur Kennzeichnung von Tannen) und endlich eine zwiebelartige Form. Der Maler begnügt sich auch nicht damit, die Krone flächig auszubreiten, sondern er stellt die Kronen in verschiedenen Lagen dar: bald ruht sie wie ein Seerosenblatt auf einem stengelartigen Stamm (Abb. 33), einmal (Abb. 10) tragen die beiden verschlungenen Äste eines Baums ihre Kronen in flächig ornamentaler Ansicht mit radialer Anordnung der Blätter bezw. in schräger Unteransicht mit abwärts gerichteten Blättern; beides findet sich auch in einer Darstellung im Franziskusfenster in Königsfelden vereinigt (gegen 1330). Endlich formte der Künstler auch eine an Blütenkelche erinnernde Form aus einer Art Halbpalmetten; mit Füllblättern ausgestattet, wuchs die Art zur stattlichen Krone in Profilansicht aus (Abb. 7). Nur einmal (Abb. 31) belebte er die grüne Krone mit roten Früchten.

Im 9. Jahrhundert war der Typus des mittelalterlichen Ornamentbaums entstanden, der noch während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts seine Gültigkeit bewahrte; etwa seit 1300 war er allerdings in England durch einen viel freieren Typus mit scheinbar ungehemmt sich entfaltenden Kronen überwunden worden. Von einem derartigen Einfluß hat jedoch der Maler unserer Handschrift nichts gespürt[36a]).

Um 1350 setzte dann die neue, auf Erfassung der dreidimensionalen Erscheinung zielende Richtung ein. Je mehr die Krone sich zum kugeligen Gebilde rundete, desto mehr verloren die Einzelblätter und der ornamentale Umriß an Bedeutung[37]). Auch davon ist noch fast keine Spur in die vorliegende Handschrift eingedrungen: einzig das als Lichtton auf die grüne Lokalfarbe aufgesetzte deckende Gelb (Abb. 2) bedeutet Modellierung, also Ausdruck plastischer Anschauung[37a]).

Die Bergform, d. h. die senkrechte Felsstufe mit dem ausgeschnittenen Rand (Abb. 17, 22, 25) war durch den weitverbreiteten Einfluß der byzantinischen Malerei in der deutschen wie in der italienischen Kunst eingebürgert.

Die menschliche Figur als Gesamterscheinung läßt ein einheitliches Größenverhältnis vermissen; die sehr auffallenden Unterschiede zwischen gestreckten und untersetzten Gestalten erklären sich am einfachsten aus den starken Größenunterschieden der Bildfelder. Ebenso ungleich erscheint ihre zeichnerische und farbige Durchführung, die bei einzelnen Teilen des gleichen Bildes festzustellen ist: Linien, die in ihrer Bestimmtheit an die Verbleiung von Glasgemälden erinnern, wechseln mit spröder und ausdrucksloser Strichführung. Die farbige Durchführung bestätigt, daß sich der Maler nur bei großem Bildformat die Mühe nahm, auf formale Beziehungen einzutreten. Seine größte Figur, der opfernde Abraham, bedeutet deshalb seine beste Leistung, während die viel kleinere Gestalt Isaaks die üblichen Unklarheiten aufweist.

Ob groß oder klein, stets erscheinen die Körper, hauptsächlich die wenigen nackten (Abb. 8), als knochenlose Gebilde; aber auch die bekleideten verfolgen das Ideal der Hochgotik, die den Leib als unwesentlich hinter der Fülle des Gewandstoffes verschwinden ließ und alles Interesse auf

[36a]) George Warner, Queen Mary's Psalter. London 1912, British Museum Royal, Ms. 2, B. VII.

[37]) Solche erscheinen in der französischen Malerei schon unmittelbar nach Jahrhundertwende, d. h. gegen 1356. H. Martin, a. a. O., Tafel 46, Fig. LXII—LXIV.

[37a]) Vgl. Anm. 36 a.

die Ausgestaltung des Gefälts legte. Dabei fehlt allen Figuren unserer Handschrift der für die Hochgotik so kennzeichnende — aber keineswegs allgemein verbreitete — S-förmige Schwung der Körperachse. Wo eine Stellung daran erinnert, wie beim opfernden Abraham oder beim Fiedelspieler, ist sie durch den Vorgang oder durch die Vorlage begründet.

Die meisten Figuren stehen auf den Fußspitzen; bei Vorderansicht gleiten sie ab, bei seitlicher Ansicht scheinen sie zu schleichen; nur wenige haften fest auf dem Boden. Wie erklärt sich dies? Bodenwellen, die man als Erbstück des Altertums um die Wende des 1. Jahrtausends den Figuren unter die Füße gebreitet hatte, verschwanden im Laufe des hohen Mittelalters, weil sich das Bildgefüge in Ornament verwandelt hatte. Das Steh- und Schreitmotiv dagegen blieb als lernbare Formel bestehen, auch wenn die Ursache, d. h. die Unterlage unterdrückt war. Diese Tatsache schließt aber keineswegs aus, daß Stehen und Schreiten zuweilen durchaus glaubhaft dargestellt wurden, wofür Queen Mary's Psalter, zu Anfang des 14. Jahrhunderts von einem englischen Maler mit Bildern ausgestattet, das lehrreichste Beispiel bietet [37a]). Auf die frühbyzantinische Kunst dürfte ein Stellungsmotiv von allgemeiner Verbreitung zurückgehen: das vorgesetzte wie nachfolgende Bein sind in die gleiche Bildebene gebracht, wobei die Füße gleichmäßig den vorderen Bildrand berühren [38]).

Das Gewand. Die gotische Faltengebung beruht auf folgenden immer wiederkehrenden Motiven: röhren- und tütenförmige Falten überschneiden den Saum durch spitze Zipfel oder sie verbinden sich zu einer Schleife, die an den griechischen Buchstaben π erinnert, ein durch die romanische Kunst vererbtes byzantinisches Motiv. Die Schüsselfalten erscheinen meist spitz einsackend. Häufig werden Mantelteile hoch gerafft und zwar entweder mit dem Unterarm festgepreßt, mit der Hand an einem Ende umschlungen oder mit einem herabhängenden Zipfel über den Unterarm gelegt: in all diesen Fällen entstehen die Wellensäume mit ihren Überschlägen. Mittelst diagonalen Röhrenfalten geführte Stoffmassen stauen sich auf dem Boden und biegen mit einer Spitze um, wobei ein löffelartiges Motiv die beiden übereinander liegenden Stoffmassen trennt.

Mit Ausnahme der gestauten Faltenmasse finden sich fast alle Motive schon in der St. Galler Handschrift, aber in kraftgesättigter und doch wundervoll ausgeglichener Formensprache; die geschwellten Rundungen bilden das Echo der gotisch geschwungenen Körperachsen, und der Ausgleich zwischen Erzählung und Bildfeld darf als klassisch bezeichnet werden. Diese Abgeklärtheit fehlt den Figuren der Zürcher Handschrift. Einerseits ist in der Linienführung alles Leben erlahmt und zum Schema vertrocknet, und der sehr ungleichartige Farbenauftrag bewegt sich in Extremen von Flächenhaftigkeit und schroffer Zerklüftung. Man mag diese Erscheinung als Einfluß des für die deutsche Plastik des ersten Viertels des Jahrhunderts maßgebenden „schlaffen Stils“ [39]) und als Zeugnis für sehr ungleiches Arbeiten des Malers beurteilen; anderseits aber steckt hinter dieser Aufwühlung der Oberfläche ein ganz neues Wollen: plastische Bereicherung des Gewandes durch Verstärkung des Faltenreliefs und durch Ansätze zu erneuter Geltendmachung des Körpers in konvexen Rundungen (Abb. 5, 6, 8, 43, 56). Gebärdensprache und Gesichtstypen bestätigen diesen ungeklärten und z. T. gehemmten Drang nach neuen, in die Zukunft weisenden Zielen; als stilreines Gegenbeispiel möge die in Österreich 1330 entstandene Handschrift Nr. A 8 in der Stadtbibliothek in Schaffhausen erwähnt werden [40]).

[38]) Ch. Diehl, a. a. O., Fig. 293.

[39]) H. Weigert, Die Stilstufen der deutschen Plastik von 1250—1350. Marburger Jahrbuch für Kunstwissenschaft III, 1927, S. 42 ff.

[40]) A. Stange, Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen Wien, NF. VI, 1932, S. 55 ff.

Die Gebärdensprache[41]) kennt eine Anzahl immer wiederkehrender Motive, die jedoch keineswegs eine feststehende symbolische Bedeutung beanspruchen wie etwa in rechtshistorischen Handschriften, in denen durch ein Kennzeichen bestimmte Fälle des Rechtslebens bildlich faßbar gemacht werden sollen; vielmehr hat in der Weltchronik jedes Motiv verschiedene Bedeutungen, die für den Einzelfall aus dem jeweiligen Zusammenhang zu ermitteln sind. Mit dem lateinischen Segen stellt der Meister die Gottheit, aber auch den greisen Isaak dar, ebenso Moses, der vom Volk Abschied nimmt. Das Gebet wird knieend mit erhobenen aneinandergelegten Händen vollzogen; aber einmal bedeutet diese Haltung auch ehrfurchtsvolle Verehrung gegenüber dem König, und ferner kennt der Maler auch andere Gebetshaltungen wie die ineinandergelegten Finger und, bei Figuren in Vorderansicht, die schräg divergierend erhobenen Hände, die an die Oranten der frühchristlichen Kunst erinnern; in unserer Handschrift aber drückt diese Haltung auch Trauer und Schrecken aus (Abb. 56 und 46). Die „antike Trauergebärde", die auch Ausdruck für tiefes Sinnen ist, kommt hier als solche vor; allein Trauernde legen nicht nur eine Hand an die Wange des geneigten Kopfes, sondern auch beide gefalteten Hände. Erhobene Arme bedeuten Klage und Hilferuf.

Ausgestreckter Arm mit geöffneter Hand ist als Hinweis auf ein bestimmtes Objekt zu verstehen; mit waagrecht ausgestreckten, aber unverhüllten Händen nimmt Moses die Gesetzestafeln entgegen. Weit mehr Feierlichkeit liegt allerdings in der Gebärde, mit der die Königin von Saba ihre Gabe überreicht (Abb. 58); und Samuel einen Altar weiht (Abb. 37). Isaaks aufgerichtete Hand mit gespreizten Fingern heißt Abwehr, d. h. Verweigerung des Segens; aber Balaks erhobene Hand bedeutet Gruß.

Außer zahlreichen Gebärden, die allgemeine Anteilnahme am Vorgang ausdrücken, wie die vom angepreßten Oberarm abgespreizte Hand, kennt auch unser Maler eine Anzahl Gesten für Anrede, Antwort und Befehl, und zwar gewinnen diese je nach dem Grad der Hebung oder Streckung des Arms an Gewichtigkeit; auf Saras erhobene Hand mit ausgestrecktem Zeigefinger antwortet Hagar mit abgespreizter Hand und eingeschlagenen Fingern. Besonders eindringliche Rede verlangt die Begleitgebärde des anderen Arms, die sich zur Doppelgebärde steigern kann (Abb. 49; charakteristische Begleitgebärden Abb. 48). Für ermahnende Rede und Rechtfertigung läßt der Maler die betreffende Figur den Zeigefinger der einen Hand in die andere legen. Eine Musterkarte von Redegesten bietet Simsons Streit mit seinen Eltern (Abb. 31). Übereinandergelegte Hände bedeuten nicht Unfähigkeit, zu handeln, sondern, wie die gekreuzten Arme, bewußtes Warten und aufmerksames Zuhören.

Die thronenden Herrscher stellte der Künstler meist in halber Vorderansicht und mit übergeschlagenem Bein dar; es ist diejenige Stellung, die für den Nachdenkenden üblich und in den rechtshistorischen Handschriften für den „Urteilfindenden" vorgeschrieben ist; allein sie bürgerte sich im Laufe des 13. Jahrhunderts für die Kennzeichnung von Königen ein.

Im Gegensatz zur St. Galler Handschrift ist die Gebärdensprache zwar reicher an Motiven, dafür aber unausgeglichen im Nebeneinander von lahmen und heftigen Bewegungen, wobei der Maler der Zeichnung der Hände nur der großen Figur des opfernden Abraham Sorgfalt widmete (Abb. 2).

Gesichtstypen und Mimik. Bei männlichen Köpfen unterschied der Maler drei Altersstufen: den blondhaarigen bartlosen Jüngling, der dem Ideal der Hochgotik entspricht, den Mann mittleren Alters mit meist braunem Haar und mit

[41]) W. Vöge, a. a. O., S. 285 ff. — R. Kautzsch, Einleitende Erörterungen zu einer Geschichte der deutschen Handschriftenillustration im späteren Mittelalter. Straßburg 1894, S. 32 ff. — K. von Amira, Die Dresdener Handschrift des Sachsenspiegels. Leipzig 1926, S. 28 ff.

Bart von verschiedener Form und Länge und endlich den Greis mit Haar in hellem Graublau; innerhalb der verschiedenen Formen heben sich die langen, spiralig gedrehten und in zwei Spitzen geteilten Greisenbärte heraus. Vielfach soll vermutlich der unbemalte Pergamentton weißes Haar darstellen; im übrigen verfuhr der Maler im Farbenauftrag nicht konsequent: Haar und Bart sind häufig ungleich! Rotes Haar, gegen welches das Mittelalter eine Abneigung hatte, kommt nur zweimal und zwar aus dekorativen Gründen vor [42]). — Das Haupthaar erscheint in der üblichen hochgotischen Stilisierung: die betonte Schläfenlocke, dazu häufig die Stirnlocke. Als auffallende Erscheinungen wollte der Maler einzelne Figuren durch lange, bis weit über die Schultern herabreichende Lockenmähnen kennzeichnen, sie aber zugleich von den flatternden Locken Simsons unterscheiden (Abb. 8, 12 und 48).

Mit derben, aber sicher gehandhabten Mitteln zeichnete der Maler bei halber oder ganzer Vorderansicht der Köpfe die Gesichter und das Mienenspiel, wobei ihm der Ausdruck von Schmerz und Verzweiflung vortrefflich gelang (Abb. 54). Mit Vorliebe stellte er aber Profilköpfe dar, deren fratzenhafte Häßlichkeit allerdings im stärksten Gegensatz zum gotischen Schönheitsideal steht. Die Nasen klumpig oder entenschnabelartig, der Mund eingekniffen, zu unförmlicher Breite aufgerissen, mit hängender Unterlippe oder zahnlos aufgesperrt, das Kinn keilartig heraustretend. Durch derartige Züge sollen aber nicht etwa die Feinde der Israeliten herabgewürdigt werden, sondern der Maler gibt sie den Kriegern und Greisen beider Lager.

Wie erklärt sich diese Vorliebe für Karikaturen? Bekanntlich hat die mittelalterliche Kunst die körperliche Häßlichkeit zur Kennzeichnung des Bösewichts und der Angehörigen verachteter Stände verwendet, wie z. B. zahlreiche englische Handschriften beweisen [43]). Seit Anfang des 14. Jahrhunderts zeigen auch belgische Handschriften den Hang zum Karikieren und zwar sogar bei Darstellung von Personen vornehmer Herkunft. Weil nun der etwa zwischen 1320 und 1330 in Mitteldeutschland entstandene „Heilsspiegel" (in Karlsruhe) diese Eigenart aufnahm, ist es nicht ausgeschlossen, daß der Maler der Zürcher Handschrift von dieser Seite Anregungen empfing, die er jedoch ins Grobschlächtige abwandelte [44]).

Unter den Tieren kommt das Pferd am häufigsten zur Darstellung und zwar in Reiterzügen und Reiterschlachten; allerdings gab ihm der Maler im Verhältnis zur menschlichen Gestalt nur die Größe eines Füllens. Er zeichnete die Pferde ruhig stehend oder scharrend, galoppierend oder zurückschreckend; bei Darstellung des Schrittgangs vergaß er allerdings, daß das Tier nicht gleichzeitig beide Beine einer Körperseite heben kann. Noch lebt die dekorative Farbenfreudigkeit der karolingischen Malerei nach, wenn der Künstler neben einfarbigen mit Vorliebe rötliche, bläuliche, braune und hellgraue mit geflecktem Fell malte; ließ er in vielen Fällen das Gebiß der Pferde weg, so versäumte er nie, zu zeigen, daß die Hufe beschlagen sind. — Von den Pferden sind deutlich die Eselin Bileams und das Maultier Absaloms unterschieden; letzterem gab der Maler ein lilafarbenes Fell. Der hellbraun bemalte zahnlose Löwe gebärdet sich bei Simsons mehr behendem als kraftvollem Angriff wie ein zahmes Haustier.

Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen waren dem Maler aus der Wirklichkeit vertraut; aber er stellte keineswegs selbständige Naturstudien zusammen, sondern verließ sich in erster Linie auf Vorbilder. Herden begleiten den Erzvater Jakob

[42]) A. Schulz, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger. Leipzig 1889, I, S. 220. Daß die jugendlichen Figuren dem Ideal der Zeit entsprachen, beweisen die Ausführungen S. 221 ff.

[43]) Beispiele: Schools of Illumination, Part II, Tafel II; Part III, Tafel 3. — G. Warner, British Museum, Reproductions from illuminated manuscripts, Part II, Tafel XII. — L. Dorez, Les manuscrits à peintures de la bibliothèque de Lord Leicester à Holkham Hall. Paris 1908, Tafel XIII, XXVI, XXVII.

[44]) A. Stange, Deutsche Malerei der Gotik, S. 70 ff.

auf seiner Reise nach Ägypten; beim Auszug der Israeliten aus dem Nilland gesellen sich zwei ebenfalls zu klein gezeichnete Kamele hinzu. Mit Hilfe von Vorbildern hat der Künstler auch die Eigenart der Füchse richtig erfaßt. Der Hase, der aus seiner Erdhöhle herausguckt (Abb. 42), findet sich schon früher, z. B. im Gorleston-Psalter (1325). Unter den Haustieren Jakobs erscheint der Hahn als einziger Vertreter der Vogelwelt. Unheilbringend flattern schwarze Vögel um Goliath; es sind darunter die im deutschen Volksglauben dämonisierten Raben Odins gemeint[45]). — Beim Schlangenwunder Aarons unterschied der Maler die drei Reptilien, von denen eines mit saugnapfartigen Buckeln ausgestattet ist, durch graue, graublaue und von grünlichblau zu gelb schillernde Tönung voneinander; für die Stoffbezeichnung der ehernen Schlange wählte er Silber.

Die Farbengebung richtet sich nach folgenden Grundsätzen: jeder Vorgang spielt sich vor kobaltblauem Grund ab, und nur ein einziges Bild (Textillustration) zeigt als letztes einer nicht mehr erhaltenen Reihe Goldgrund. Der Rahmen erscheint, wie schon im 13. Jahrhundert, in zwei verschiedenen Tönen der gleichen Farbe, ist also plastisch gedacht. Mit Vorliebe verwendete der Maler karminrot schattiertes Zinnoberrot, weil diese Farbe dem starken Kobaltblau des Grundes am entschiedensten das Gleichgewicht hält. Außerdem erscheinen Grün, Gelb und Braunviolett als Rahmenfarben. Stets trennt eine schwarze Linie die Innenseite des Rahmens vom Bildgrund. Nur einmal (Abb. 15) findet sich ein Ansatz, den Rahmen mit weißen Punkten zu verzieren.

Der Maler hat zuerst die Umrisse der Bildteile in Feder ausgeführt, sodann unter Aussparung der für das Bild bestimmten Stellen den Grund gemalt und zuletzt die Umrisse nochmals nachgezogen. In seiner Farbenwahl und im Auftrag der Töne unterscheidet er zwischen deckenden Farben wie Kobaltblau, Zinnoberrot und Ockergelb und vielen bald stark, bald nur lavierend aufgetragenen Farben. Auf dieser Verschiedenheit des Auftrages beruht die von Bild zu Bild wechselnde Farbenwirkung. Dazu trägt aber auch die sehr ungleichartige Modellierung wesentlich bei: häufig verzichtet der Maler auf eine solche, stellt aber unmittelbar daneben Figuren, deren Oberfläche durch schroffe Tongegensätze wie zerklüftet erscheint, und nur dem größten Figurenformat gegenüber fühlte er sich zu eingehender und sorgfältiger Modellierung verpflichtet.

Für Gewänder stand ihm, wie angedeutet, eine reiche Auswahl von Farben zu Gebote: Zinnober, ein bis zu Weiß aufgehelltes Ziegelrot, Chromgelb, das mit Sepia und Rotbraun getönt wird, und ein deckend aufgetragenes Korngelb. Die beiden Brauntöne erscheinen auch als Lokalfarben; sehr häufig ist Braunviolett verwendet, außerdem auch Grauviolett und reines Lila. Blau kommt mit Rücksicht auf den Bildgrund nur als heller Ton, als Stahlblau oder in Verbindung mit Grün und hellem Gelb als Schillerton vor; aus dieser Verbindung löst sich Grün gelegentlich als selbständige Gewandfarbe ab, jedoch nur für kleine Teile, ähnlich wie Schwarz, das für Schuhe, aber auch für Nimbenränder verwendet wird. Lichter wurden in dieser Handschrift nie in Deckweiß aufgetragen, sondern im gelblichweißen Pergamentton ausgespart.

Gesichter sind häufig gar nicht gemalt, sondern nur gezeichnet; ist der Fleischton aufgetragen, so bildet die hellrote Tönung der Wangen und des Mundes die einzige farbige Belebung.

Die Gebäude kennzeichnete der Maler mit den für die Gewänder genannten Farben; Steinwände erscheinen oft als mehr oder minder stark schattierter Pergamentton; aber nicht selten wetteifern die Gebäude an Farbenreichtum mit den Gewändern (Tempelweihe, Abb. 57). Mit Rotbraun bezeichnete der Maler die im Schatten liegende Raumtiefe bei Fenstern und Türeingängen; kräftig greift das

[45]) J. Grimm, Deutsche Mythologie. 4. Aufl. II, Berlin 1876, S. 949 ff.; III, S. 450. — Evangelistar des Speyerer Doms: Beim Abendmahl geht der Teufel als ein schwarzer Vogel in den Mund des Judas (Evang. Johannes XIII. 27). Preisendanz und Homburger, Tafel 28.

Zinnoberrot der Ziegeldächer in die Farbigkeit mancher Bilder ein. Hellgelb bleibt der Kennzeichnung des Holzes vorbehalten. Angesichts der märchenhaften Farbenpracht von Davids Thron (Abb. 53) verstummt aber die Frage nach dem Baustoff.

Manches Bild verdankt seine festliche Wirkung dem Gold, das himmlische und irdische Pracht zum Ausdruck bringt. In großen Flächen breitet es sich in den Gloriolen aus, die den Herrn umschließen, wenn er sich Abraham und Moses offenbart. In Gold prangen die Abzeichen königlicher Würde, golden leuchten Musikinstrumente, Geräte, Schmucksachen und Teile der Bewaffnung vornehmer Personen. Goldene Kugeln zieren, nebst silbernen und gelben, manche Turm- und Giebelspitze. In abgeblättertem Gold und mattgewordenem Silber strahlten einst die großen Gestirne [46]) (Abb. 13 und 24).

In der Landschaft unterschied der Maler den unbewachsenen, meist ockergelben, mit Rotbraun modellierten Boden vom Grasboden, dessen blaugrauen Grundton er mit Gräsern und anderem Kleinwuchs in dunklerem Ton, aber auch mit Blüten in Weiß, Rot und Gelb belebte. Gab er mit einer einzigen Ausnahme (fol. 113) die ältere dekorative Farbigkeit der Bäume zu Gunsten der Naturfarbe preis, so unterschied er an diesen nicht allein das Gelb des Stammes, sondern er hob die Kronen häufig durch hellen, gelblichen Ton (mit Schattierung), durch warmes Saftgrün und durch tiefes Blaugrün gegeneinander ab (z. B. Abb. 11).

[46]) Zur technischen Behandlung des Goldes vgl. Theophilus, Schedula diversarum artium, ed. A. Ilg. Quellenschriften für Kunstgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, VII. Wien 1874, Cap. XXIII, XXIV, XXVI, XXX, XXXII, XXXIII, XXXIX.

b) Die Datierung.

Aus den ikonographischen Untersuchungen ergibt sich das Vorhandensein einer ost-oberrheinischen Gruppe; die Zürcher Handschrift gehört, wie zunächst aus Trachten und Bewaffnung geschlossen werden muß (s. u.), in das 4. oder 5. Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts. Weil aber das Material, das der Gegend des Boden- und Zürichsees entstammte, laut Stanges grundlegendem Werk auffallend spärlich erhalten ist, bieten sich für eine nähere Ortsbestimmung keine Anhaltspunkte, sogar nicht einmal für Konstanz, und auch der Versuch einer genaueren Datierung muß sich an die allgemeinen Entwicklungslinien halten. Die Lösung des Problems wird aber auch durch den zwiespältigen Charakter der zu datierenden Miniaturen erschwert. In der Komposition ist der Maler im Vergleich zur österreichischen Malerei rückständig; hier war schon im 3. Jahrzehnt, d. h. am Altar von Klosterneuburg [47]) (zwischen 1324 und 1329), die auf italienischen Anregungen beruhende Bildbühne bekannt. Im Figürlichen beharrte er auf der Stufe des schlaffen Stils, und wenn auch die „Modellierung" das Werden einer neuen Körperlichkeit verriet, so zeigt der Vergleich mit dem Kreuzigungsbild in der obern Sakristei des Münsters von Konstanz (1348) [48]), wie sich ein reiferes Verständnis für Körpervolumen mit dem im 2. Viertel des Jahrhunderts herrschenden „schwebenden" [49]) Stil zu einer hervorragenden Leistung verband. Die Gesichtstypen in unserer Handschrift deuten allerdings auf die mehr „erdgebundene" Einstellung der 2. Jahrhunderthälfte voraus. In ihrer Mannigfaltigkeit erinnern die

[47]) A. Stange, Deutsche Malerei der Gotik, S. 150 ff.
[48]) Ders., a. a. O., S. 59 ff., Abb. 65.
[49]) H. Weigert, a. a. O., S. 52 ff.

Baumformen z. T. an die ältere „dekorative“ Zeit; aber die alten Typen des Ranken- und des Silhouettenbaums treten gegen die „offenen“ Formen zurück, aus denen sich in der 2. Hälfte der „natürliche“ Baum entwickelte.

Am „fortschrittlichsten“ denkt der Maler in den Gebäudedarstellungen. Sie sind mannigfaltiger und anspruchsvoller als die Bauten in der englisch beeinflußten Bilderhandschrift des „Willehalm“ (1334) in Kassel [50]). Mit den Gewölben des Salomonischen Tempels (Abb. 51) ist die Ansicht einer Halle in der aus St. Pölten stammenden Bibel [51]) in Wien, datiert 1341, eng verwandt, und das von Jerchel auf die Jahrhundertmitte datierte Urbar in Kremsmünster [52]) enthält Bauten, die in besserer Ausführung grundsätzliche Übereinstimmungen mit unserer Handschrift zeigen.

Die obigen Untersuchungen ergeben somit als Entstehungszeit das Jahrzehnt von 1340—1350.

Die kunstgeschichtliche Problematik der Zürcher Handschrift liegt in ihrer stilistischen Zwiespältigkeit; in bestimmten Symptomen kündigt sich der auch in der Plastik [53]) nachgewiesene Umbruch von 1350 als unmittelbar bevorstehend an. Das 15. Jahrhundert, das Mittelalter und Neuzeit zugleich ist, weil „ein Zwielicht alle Dinge umspielt“ [54]), ist im Werden.

[50]) R. Freyhan, Die Illustrationen zum Casseler Willehalm-Kodex. Frankfurt 1927.

[51]) A. Stange, a. a. O., Abb. 139. — H. Jerchel, Niederösterreichische Buchmalerei. Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen Wien, NF. VI, 1932, S. 9 ff., Abb. 45.

[52]) H. Jerchel, a. a. O., S. 38 f., Abb. 46.

[53]) W. Pinder, Die deutsche Plastik I, S. 39 ff. (Handbuch der Kunstwissenschaft, ed. Burger und Brinckmann). — Ders., Die deutsche Plastik des 14. Jahrhunderts. München 1925, S. 42 ff. — H. Beenken, Bildhauer des 14. Jahrhunderts am Rhein und in Schwaben. Leipzig 1923, S. 12 ff.

[54]) G. Dehio, Geschichte der deutschen Kunst, I. Aufl., 2. Teil, S. 127 ff.

III. Die ostoberrheinische Handschriftenfamilie und ihre Generationen.

Wie oben erwähnt wurde, steht die Zürcher Handschrift der Weltchronik in der Abfolge von Generationen einer bestimmten Familie von bildlich ausgestatteten Manuskripten dieses Werkes. Was berechtigt aber zur Aufstellung des Begriffs „Generationen"? Vier in zeitlichem Abstand von etwa 30 bis zu 60 Jahren entstandene Bilderhandschriften süddeutschen Ursprungs sind nicht allein durch die Wahl von zahlreichen inhaltlich übereinstimmenden Themen, sondern auch durch deren besondere Fassung miteinander verbunden. Diese Bildfassung, d. h. die Anordnung der Figuren und des erläuternden Beiwerks, zeigt nun so viele gemeinsame Merkmale, daß sich die Annahme einer engen Zusammengehörigkeit als einzige Erklärung aufdrängt. Und zwar blieben diese Merkmale innerhalb eines langen Zeitraums bestehen, trotzdem es natürlich auch andere Fassungen des gleichen Themas gab. Anderseits kann von sklavischem Beharren bei einer einmal gefundenen Fassung keine Rede sein, sondern jede Generation hat ihr durch stärkere oder geringere Veränderungen ihr Gepräge verliehen, ohne daß dabei der Archetypos sich im Neuen verflüchtigt hätte.

Die vier „Generationen" werden durch folgende Handschriften dargestellt:

1. Die Weltchronik in der Staatsbibliothek in München, Cod. germ. 6406, ist nicht lange nach der Abfassung der Weltchronik entstanden [1]); ihr Bilderschmuck darf als der älteste bis anhin bekannte Zyklus gelten, da er etwa zwischen 1260 und 1270 entstanden ist und somit der Stilstufe der ersten gotischen Werke angehört. Die Herkunft der Handschrift, die erst 1909 aus Privatbesitz von der Münchner Staatsbibliothek angekauft wurde, ist nicht genau zu ermitteln. Das Ergebnis der sprachlichen Untersuchungen faßt Erich Petzet wie folgt zusammen:

„Es ergibt sich also das Bild einer sprachlichen Mischung, die zu ihrer richtigen Beurteilung einer sehr vorsichtigen und sorgfältigen Prüfung bedarf. Das eine aber dürfen wir als feststehend betrachten, daß die Vorlage des Schreibers noch der alemannischen Urschrift ziemlich nahe gestanden haben muß; der Schreiber selbst freilich dürfte dem sprachlichen Grenzgebiete zwischen Oberdeutsch und Mitteldeutsch und zwar vielleicht am Oberrhein angehört haben" [2]).

2. Die Handschrift 302 in der Stadtbibliothek (Vadiana) in St. Gallen (Abb. 62, 63) ist der Forschung, wie die reiche Bibliographie zeigt, schon längst vertraut und von allen Weltchroniken am gründlichsten erforscht [3]).

[1]) E. Petzet, Germanisch-romanische Monatsschrift I (1909), S. 465 ff. — G. Ehrismann, a. a. O., S. VIII. — A. Stange, a. a. O., S. 4 f. — Dem handschriftlichen Verzeichnis der Codices Germanici der Staatsbibliothek in München konnte der Verfasser noch folgende bibliographische Hinweise entnehmen: E. Lévy, Revue germanique V, 1909, S. 52. Münchner Jahrbuch der bildenden Kunst 1909, I, S. 104. — Kunst und Handwerk 1911, Heft 7, S. 226. — Petzet und Glauning, Deutsche Schrifttafeln des IX. bis XVI. Jahrhunderts aus Handschriften der k. Hof- und Staatsbibliothek in München, III. München 1912, Tafel XXXVIII. — Die Handschrift befand sich 1694 im Besitz von Ferdinand Barth von Harmatingen, war im 18. Jahrhundert Eigentum von G. W. Panzer, später von Antiquar Mozler in Freising, und wurde 1909 von der Hofbibliothek aus der gräflich Törringschen Bibliothek gekauft.

[2]) E. Petzet, a. a. O., S. 474.

[3]) G. Scherrer, Verzeichnis der Manuskripte und Inkunabeln der Vadianischen Bibliothek. St. Gallen 1859, S. 4.

Bekanntlich enthält die Handschrift als zweiten Teil Strickers Gedicht von Karl dem Großen, vom gleichen Maler illustriert, der auch die Weltchronik schmückte. Nach übereinstimmender Auskunft mehrerer Fachgelehrter ist sie in alemannischem Dialekt geschrieben und zwar weder schwäbisch noch elsässisch, sondern schweizerisch-oberalemannisch. In St. Gallen befindet sie sich nachweisbar erst seit neuerer Zeit.

3. Die Handschrift Rheinau XV. in der Zentralbibliothek Zürich. Entstanden ist sie zwischen 1340 und 1350.

4. Die sogen. Toggenburger-Bibel, d. h. die Weltchronik im staatlichen Kupferstichkabinett in Berlin[4]). Sie ist die einzige datierte — 1411 laut Eintrag des Schreibers — und die einzige, die ihren Bilderschmuck bis auf einen durch Prüderie diktierten Eingriff vollständig erhalten hat. Ihre Sprache weist laut Auskunft „mit gewissen zum Schwäbischen überleitenden Eigentümlichkeiten auf die Ostschweiz, und zwar auf St. Gallen“ [5]).

Viele Bilder kleinen Formats sind in eine Textkolumne gesetzt. Auch sonst ist dank den Titelüberschriften das Verhältnis zwischen Bild und Schrift viel enger als früher, sodaß man auf ein besonders organisiertes Zusammenarbeiten zwischen Schreiber und Maler schließen darf. Auf weißen Schriftbändern stehen erläuternde Namen und Aussprüche; auch Anweisungen für den Maler, klein an den Rand geschrieben, fehlen nicht: kein golt; Hie bricht er dem loewen den munt uff; für die Darstellung des Thronenden Baesa steht die Anweisung: ein sitzend kung in einem gestûl. An dieser erneuten Anpassung von übernommenen Bildtypen an den biblischen Text bezw. den Wortlaut der Chronik dürfte der geistliche Schreiber entscheidenden Anteil gehabt haben [5a]).

— J. R. Rahn, Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz. Zürich 1876, S. 643. — J. Baechtold, a. a. O., Anmerkungen S. 33. — H. Janitschek, Geschichte der deutschen Malerei. Berlin 1890, S. 172. — R. Kautzsch, a. a. O., S. 17, 24. — J. Zemp, Die schweizerischen Bilderchroniken u. s. f., S. 4 ff. — P. Ganz, Geschichte der heraldischen Kunst in der Schweiz im XII. und XIII. Jahrhundert. Frauenfeld 1899, S. 117 f. — R. Kautzsch, Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Malerei in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts. Kunstwissenschaftliche Beiträge, August Schmarsow gewidmet. Leipzig 1907, S. 73 ff. — H. Wienecke, Konstanzer Malereien des 14. Jahrhunderts. Dissertation Halle a. S. 1912, S. 23. — H. Brandt, a. a. O., S. 16 ff. — A. Stange, Zur oberrheinischen Malerei um 1300. Münchner Jahrbuch der bildenden Kunst, NF. IX, 1932, S. 25 f. — Deutsche Malerei der Gotik, S. 5 ff.

[4]) Le bibliophile français VI, 1872, S. 63 (5 Abb.). — Jahrbuch des Archäologischen Instituts 1890, S. 188 (Abb.). J. Springer, Jahrbuch der kgl. Preuß. Kunstsammlungen XI, 1890, S. 50 ff. — R. Kautzsch, Einleitende Erörterungen, S. 43 ff. — J. Zemp, Die schweizerischen Bilderchroniken, S. 107 f. — H. Brandt, a. a. O., S. 58 ff. — W. Blum, a. a. O., S. 212, Tafel XVI, 2—4. — P. Ganz, Die Malerei der Frührenaissance in der Schweiz. Zürich 1924, S. 22 ff., 38. — P. Wescher, a. a. O., S. 188 ff. (mit Abb.). — H. Jerchel, Spätmittelalterliche Buchmalerei am Oberlauf des Rheins. Dissertation Breslau 1932, und Oberrheinische Kunst V, 1932, S. 52 ff., 72 ff. (Vollständiges Verzeichnis der Miniaturen bei Wescher und Jerchel und ebenso eine Reihe neuer Abbildungen.)

[5]) Gefl. Mitteilung von Herrn Prof. O. Gröger in Zürich.

[5a]) Zu den in der Toggenburger-Bibel nachweisbaren „Anweisungen“ für den Maler sei Folgendes bemerkt. Die Berliner Handschrift übernimmt den Bildtypus des den Herrn anbetenden Abraham fast wörtlich, und trotzdem der Vermerk lautet „kein golt“, umgibt der Maler die Figur Gottes mit einer gemusterten Goldglorie; hatte schon der Urheber der negativen Anweisung eine gemalte Handschrift vor sich, so berief sich der Maler in seiner Nichtbeachtung der Anweisung erst recht auf das gemalte Vorbild, vielleicht die Zürcher- oder eine Parallelhandschrift, hinter der seine Leistung nicht zurückstehen sollte.

Die zweite und dritte Anweisung beziehen sich auf Simson, der den Löwen zerreißt, bezw. auf den im Königsornat thronenden Baesa. Aus folgenden Gründen erklären sie sich aber nicht ohne weiteres. Der Schreiber hat den für die Bilder bestimmten Raum freigelassen und in diesen beiden Fällen auf eine Verteilung der Bilder Rücksicht genommen, die derjenigen in der Zürcher Handschrift weitgehend entsprach. Nur sind beim Simson die Bildfelder schmäler, sodaß im Bild der Begegnung mit dem Löwen dieser fast ganz auf den Blattrand gemalt ist. Im Baesabild sind alle Episoden, die sich auf dem betreffenden Blatt der Zürcher Handschrift finden, wiederholt, in breiterem Format bequemer entfaltet, aber z. T. mit der gleichen Figurenzahl und den gleichen Stellungen und Gebärden. Somit hielt sich der Schreiber an eine Handschrift, die, wenn nicht die Zürcher Handschrift selbst, so doch fast ein „Doppelgänger“ war; zudem geben die roten Titelüberschriften eine genaue Inhaltsangabe; auch diese „Tituli“ sind wie der Text von den Figuren z. T. über-

Folgende Bildtypen bewahren ihr Gepräge fast unverändert: Betrug Jakobs, Stabwunder Mosis, Auszug der Israeliten aus Ägypten, Bileam, Moses erblickt das Hinterhaupt Gottes, Moses wird von Gott begraben, Josuas Libation; andere Bildtypen sind trotz stärkerer Veränderungen noch deutlich erkennbar: Gottes Erscheinung an Abraham, Mosis Berufung, Jakobs Traum, Gideon, Samuels Zwist mit Saul, Samuel und Agag. Trotz namhafter Erweiterung des Bildtypus bleibt der Kern fast unverändert bei „Josuas Sieg über die 5 Könige", und die Entwicklung des Bildes „Absaloms Tod" zielt unter Wahrung des Grundtypus auf Dehnung über den Bildrand hinaus, um die Bewegung zu entfalten. In einzelnen Fällen tritt die entscheidende, für die kommenden Generationen bindende Änderung schon in SG auf, in andern erst in Z oder gar in B.

Mit M ist SG durch besondere Merkmale verbunden: Goldgrund in allen Bildern, doppelter Rahmen, Form und dekorative Farbigkeit der Bäume, die Gebäude als Mosaik bunter Flächen. Weit häufiger werden aber in SG zwei Szenen übereinander angeordnet und durch gemeinsamen Rahmen verbunden, was dann für Z maßgebend blieb. Folgendes hat SG nur mit M gemeinsam: die Komposition der Erzählung von Joseph und Potiphars Frau; Hagar, die in der baumreichen Einöde weilt und den kleinen Ismael unter einen Baum gelegt hat (in M sitzt er auf einem Ast!); beim Schlangenwunder Aarons durchstößt dessen Schlange den trennenden Querrahmen, um die zwei andern zu verschlingen; Moses wendet sich von Aarons blühendem Stab ab und den Israeliten zu; der Engel stürzt auf Bileam los; Simson umschlingt die Säulen des Hauses.

Dem großzügig strengen und herben Stil von M stellt nun SG die geschmeidige Fülle des schwellenden Stils, eine sensible Linienführung, ein verfeinertes dekoratives Empfinden und eine an vermittelnden Tönen reichere Farbigkeit entgegen (Abb. 61, 62, 63).

Weit zahlreicher aber und enger sind die Beziehungen zwischen SG und Z; in 30 Fällen wurden die gleichen Szenen in zwei übereinander liegenden Rechtecken durch gemeinsamen Rahmen verbunden, und in 3 Fällen verteilen sich die gleichen Szenen auf die Kombination von Rechteck und Quadrat. Zudem war die überwiegende Mehrzahl der Bildtypen für Z vorbildlich. Warum aber wirken trotzdem die Miniaturen in Z so unausgeglichen? Der Grund liegt nicht allein in der Eigenart des Meisters, sondern in der fast durchgehenden Änderung des Bildformats, sodaß nahezu keine Komposition von SG in die bald höheren, bald breiteren Rechtecke oder gar in das ganzseitige Hochformat von Z hineinpaßte; der Maler war an sein Vorbild gebunden; aber fast bei jedem Bild spürt man seine Verlegenheit. Zugegeben, daß „Jakobs Traum" durch Streckung des Formats an Geschlossenheit der Komposition und Verständlichkeit der Haltungen und Bewegungen gewonnen hat, so zeigt sich in den meisten andern Bildern, daß die erhöhten Rechtecke der Entfaltung der Erzählung, die nun einmal von der Breitenstreckung der Bildfläche abhing, hinderlich waren. Wie peinlich wirkt die in die Länge ge-

schnitten worden, wofür gerade das Baesabild ein lehrreiches Beispiel bietet. War also das Thema für beide Bilder schon durch den gereimten Text und den Titel gegeben, wozu waren dann noch besondere Anweisungen für den Maler nötig? Da jedoch gerade die Zürcher Handschrift die Tötung des Löwen in zwei Episoden erzählt zeigt, so mag die Anweisung den Sinn haben, der Maler solle im schmäleren, nur für eine Episode Raum bietenden Format das wirkungsvollere, dramatischere Moment wählen, was dann der Maler, nach besserer Vorlage, vortrefflich ausgeführt hat.

Beim Baesabild dürfte der Fall folgendermaßen liegen: der Chroniktext bot die Möglichkeit, im Anschluß an die anderen Erzählungen die Ausrottung der Nachkommenschaft Jerobeams durch Baesa darzustellen; ob der Urheber der Anweisung etwas Derartiges kannte, ist nicht zu ermitteln; jedenfalls wurde der Maler angehalten, dem Vorbild der Zürcher Handschrift (oder eines entsprechenden Werks) zu folgen.

Zur Frage der Anweisungen für den Maler vergleiche den wichtigen Aufsatz von J. Neuwirth: Die Herstellungsphasen spätmittelalterlicher Bilderhandschriften. Repertorium für Kunstwissenschaft XVI, 1893, S. 16 ff. Angesichts der Spärlichkeit der Angaben braucht für die Toggenburger-Bibel keine Mittelsperson zwischen Schreiber und Illuminator angenommen zu werden.

zogene Wolke (Abb. 17), und wie oft zieht sich über der Erzählung ein leerer Streifen, der ab und zu durch gestreckte Bauten und überschlanke Bäume belebt wird. Bei dem zwangsmäßigen Zusammendrängen verloren Figuren und Gruppen ihre Bewegungsfreiheit, und vieles, das in SG harmonisch verbunden war, zerfiel nun in blockhaft abgeschlossene Einzelteile (Abb. 16, 17, 19) [5b]).

Aber auch die Verbreiterung der Bildfläche wirkte sich bei der Unselbständigkeit des Malers verhängnisvoll aus: Verzettelung (Abb. 49), eintönige Aufreihung unter Heranziehung von „Statisten" (Abb. 46, 2), Häufung von Nebenfiguren und Verunklärung der Rollenverteilung (Abb. 48).

In einzelnen Fällen, in denen SG einen Bildtypus nicht aufgenommen oder anders gestaltet hat, knüpft Z an M an: Sara sitzt als Herrin des Hauses; Ismael, auf seiner Mutter Arm sitzend, liebkost sie (Abb. 3). Bei der Bestattung Mosis wird dessen Haupt nicht mit der Schaufel berührt (SG), sondern diese wirft nur die Erde auf (Abb. 22).

Und wie verhält sich endlich B zu Z? Ein frischer, schöpferischer Geist erfüllt die alten Bildformen; Anschaulichkeit der Erzählung und Ausgeglichenheit der Komposition halten sich die Waage. Ein neues Menschengeschlecht stellt in herkömmlicher Anzahl der Figuren und überlieferter Aufstellung die alten Szenen dar, vor dem uralten ruhigen Hintergrund allerdings, aber auf breitem Plan sicher stehend, Typen aus der Wirklichkeit in „moderner" Gewandung von größerer Mannigfaltigkeit. Wie manche Erzählung gewann durch die Anwesenheit junger anmutiger Frauenfiguren! Die Bildgestaltungen von Z sind zu neuem Leben erstanden. Wenn der Maler eine Komposition aus ihrer Zwangslage befreit, indem er sie ins Hochformat übersetzt, so erfüllt er unter Wahrung des Bildschemas, aber unter Ausnützung der Raumtiefe die Erzählung mit einer Spannung, die an SG erinnert. Es genügt, zu sagen, daß die überwiegende Mehrzahl der Bilder von Z für B die Vorlage bildete, wobei das Format in der Regel beibehalten, aber bequemer gestaltet wurde. Um den Trägern der Traube volle Bewegungsfreiheit zu geben, schaltete der Maler die übrigen Figuren und die Szenerie aus. Wenn er Gebärden unverändert übernimmt, gewinnen sie zusammen mit der verfeinerten Mienensprache erhöhte Bedeutung. In einzelnen Fällen kehrt B wieder zu der vom Wortlaut der Bibel geforderten bildlichen Fassung zurück, ohne jedoch den überlieferten Bildtypus zu stören: in Jakobs Traum und Gelübde ist der natürliche Stein an Stelle des aus farbigem Stein geformten Altars getreten. Eine mächtige, allerdings stilisierte Wolke legt sich um den Gipfel des Sinai, der wie in Z als Wiese mit farbigem Blumenschmuck erscheint. Wo in Z die Bildtypen durch die genannten Veränderungen an Sinn einbüßten, wird er in B wieder hergestellt: vor Pharao bäumt sich die aus Aarons Stab gezauberte Schlange.

[5b]) Zur Erläuterung der bedeutenden Größenunterschiede zwischen den Bildern gleichen Inhalts in SG. und Z. seien folgende Maße (innerhalb der Bildrahmen aufgenommen) genannt:

1. Sara streitet mit Hagar. SG. 7,5 × 12 cm. — Z. 10,9 × 13,7 cm.
2. Jakobs Betrug. SG. 7,8 × 12,7 cm. — Z. 11,5 × 14,1 cm.
3. Jakobs Traum. SG. 14,5 × 13,7 cm. — Z. 22,9 × 13,5 cm.
4. Auszug der Israeliten und Feuersäule. SG. je 7,4 × 12,7 cm. — Z.: Auszug 11,4 × 14,2 cm. Feuersäule 11,8 × 14,4 cm.
5. Rotte Korah. SG. 6,9 × 11,7 cm. — Z. 11,5 × 14,5 cm.
6. Raub der Bundeslade. Z. 7,4 × 17,6 cm (größtes Breitenmaß).
7. Joab durchsticht Abner. SG. 7,7 × 12,5 cm. — Z. 6,8 × 14,4 cm.
8. Botschaft von Urias Tod. SG. 7,7 × 11,4 cm. — Z. 6,2 × 14,3 cm.
9. Salomon als König. SG. 8,2 × 13 cm. — Z. 7,7 × 15,5 cm.
10. Salomons Tempelweihe. SG. 17,1 × 14 cm. — Z. 18 × 16,2 cm (weil nicht gerahmt, wurden die stärksten Ausdehnungen gemessen).

IV. Das Problem der Weltchronik-Illustrationen.

Die Bilderhandschriften der Weltchronik des Rudolf von Ems gehören zu den illustrierten Bibeln; für die zum größten Teil alttestamentlichen Darstellungen waren vielfach ältere überlieferte Bildtypen maßgebend. Auf Grund eines „bildlichen Kanons" ließ sich sogar eine Gruppe von Handschriften zusammenstellen; leider gestattete der verfügbare Raum dem Verfasser nicht, die Zusammengehörigkeit auf der breiten Basis vieler Vergleiche durchzuführen.

Nicht nur die byzantinische, sondern auch die abendländische Kunst des Mittelalters bildete Schemata, Kompositionstypen, Exempla aus, die vor allem in der Malerei Gültigkeit hatten [1]). Der mittelalterliche Künstler schuf im Banne der Autorität, denn er brauchte ein Motiv nicht aus der geistigen Situation heraus zu gestalten, sondern er konnte sein Bild aus fertigen Formeln „herstellen".

Über den Zeitraum von vier Menschenaltern spannen sich die Beziehungen zwischen den Bilderhandschriften der ost-oberrheinischen Gruppe; waren sie das Ergebnis einer Lokalschule? Oechelhäuser hat Ähnliches für die Handschriften des „Welschen Gastes" des Thomasin von Zerkläre nachgewiesen [2]) und kennzeichnet die Verwandtschaft als ein starres Festhalten an einem Schema trotz Wandlungen in Stil und Tracht.

Wie erklärt sich diese Tatsache? Ist immer die Handschrift der jüngeren Generation von der uns bekannten Vorfahrin abhängig gewesen? Oder wurden stets mehrere Exemplare hergestellt? Oder vermögen die in einzelnen Beispielen bekannten Musterbücher zeitlich und örtlich getrennte Kunstwerke, namentlich „wandernde" Handschriften zu verbinden? In der Tat hatten die Künstler das Vorbild, das „Simile" fertig dargeboten, sei es als Einzelfigur, als Gruppe oder als Erzählung. Am bekanntesten ist das aus dem 2. Viertel des 13. Jahrh. stammende Zeichenbuch des Villard de Honnecourt [3]) (Paris, Bibliothèque Nationale) mit seinem erstaunlichen Reichtum an Motiven. Fertige Bildtypen bieten u. a. das Musterbuch aus Kloster Reun [4]) und das englische Musterbuch [5]) (13. bezw. 15. Jahrhundert). Gruppen und Einzelfiguren, wie sie das Musterbuch in Wolfenbüttel [6]) zeigt, dienten der Verbreitung byzantinischer Bildmotive.

Wie stellt sich das Problem der Musterbücher für die ost-oberrheinische Handschriftengruppe? Vielleicht geht schon M auf ein solches Musterbuch zurück; jedenfalls stammen — und zwar in noch viel weitergehendem Maße — von M auch

[1]) W. Vöge, a. a. O., S. 246 ff. — J. v. Schlosser, Zur Kenntnis der künstlerischen Überlieferung im späten Mittelalter. Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses. Wien 1903, Band XXIII, S. 279 ff. und 319 ff. — F. Burger, Die deutsche Malerei vom ausgehenden Mittelalter bis zum Ende der Renaissance. Berlin-Neubabelsberg 1913, S. 85. (Handbuch der Kunstwissenschaft.) — J. Meder, Die Handzeichnung, ihre Technik und Entwicklung. Wien 1919, S. 93, 256.

[2]) A. v. Oechelhäuser, Der Bilderkreis zum Wälschen Gaste des Thomasin von Zerklaere. Heidelberg 1890.

[3]) Kritische Neuausgabe von H. Hahnloser in Vorbereitung.

[4]) Schlosser, a. a. O., S. 324, Tafel XXVII und XXVIII. — H. J. Hermann, Beschreibendes Verzeichnis der illuminierten Handschriften in Österreich. Die deutschen romanischen Handschriften. Leipzig 1926, S. 352 ff., Tafel XXXIX ff.

[5]) The Walepole Society 1924/25. Dieses Werk war dem Verfasser nicht zugänglich.

[6]) H. Hahnloser, Das Musterbuch von Wolfenbüttel. Wien 1929. SA. aus den Mitteilungen der Gesellschaft für vervielfältigende Kunst, S. 24 ff.

die Handschriften in Fulda und Donaueschingen [7]) ab, in denen sich z. T. ganz andere Bildtypen vererbten. Für die zahlreichen Übereinstimmungen zwischen SG, Z und B müßte ein eigenes umfangreiches Musterbuch mit fertigen Kompositionen angenommen werden; immerhin kann auch eine verloren gegangene Handschrift die Vermittlung übernommen haben. Schließlich sind dann die Übereinstimmungen zwischen Z und B derart, daß ein direktes Abhängigkeitsverhältnis kaum bezweifelt werden darf.

Ob diese Musterbücher in fester Umriß- oder in lavierter skizzierender Federzeichnung ausgeführt waren, läßt sich natürlich nicht ermitteln. Sind die Handschriften der ost-oberrheinischen Gruppe an einem einzigen Ort entstanden, so bildeten jene Musterbücher die lebendigen Träger der Atelierüberlieferung; hatten sie aber verschiedenen Ursprung, so konnten die Vorlagehefte allgemeinem Brauch zufolge ausgeliehen werden.

Die Erkenntnis von der bindenden Kraft des „Exemplums“ enthebt uns aber nicht der Verpflichtung, nach dem Verhältnis des Künstlers zur Vorlage, m. a. W. nach seiner persönlichen Leistung zu fragen, zeigt doch ein flüchtiger Blick, daß die Bildtypen in ständigem Wandel begriffen waren und daß sich Generationen und Nebenzweige einer Familie bildeten. Die Art der Zeichnung und der Farbenauftrag waren stets mehr oder minder als Ausdruck der Persönlichkeit einzuschätzen; dazu kam die Auswahl der Vorbilder, ihre kompositionelle Verwertung und wohl auch ein persönliches Verhältnis zum Text. Sollte aber am Wendepunkt vom Mittelalter zur Neuzeit die persönliche Leistung sich nicht umfassender auswirken, sollte die Vorlage nicht viel mehr als früher von andern Vorbildern und hauptsächlich von persönlicher Beobachtung der Umwelt durchsetzt sein? Ohne Berücksichtigung dieses Faktors wäre das Verhältnis der Toggenburger-Bibel zu ihren Vorgängerinnen unerklärlich.

Die Generationenfolge der vier Handschriften der ost-oberrheinischen Gruppe von Weltchroniken bietet ein Musterbeispiel für die Herrschaft des mittelalterlichen Exemplum und die in zunehmendem Maß als auflösende Gegenwirkung tätigen individuellen Kräfte der beginnenden Neuzeit.

[7]) H. Jerchel, Zeitschrift für Kunstgeschichte, 2. Band, 1933, S. 394 ff.

V. Anhang.
Tracht. Bewaffnung. Geräte.

Die Darstellungen der im wesentlichen vom 13. Jahrhundert übernommenen Tracht[1]) beweisen deutlich, wie im 14. Jahrhundert die männliche Bekleidung viel mannigfaltiger als die weibliche war. Die Greise tragen, wie noch am Ausgang des Jahrhunderts, den Rock mit und ohne Gürtel. Patriarchen und Propheten wie Nathan sind außerdem mit dem Mantel bekleidet, den eine Schließe auf der Brust oder der Schulter zusammenhält; das kreisförmige Schmuckstück am Mantel des opfernden Abraham (Abb. 4) ist dank der Größe der Figur der einzige ausführlich dargestellte Gegenstand dieser Art in der ganzen Handschrift: ein schwarzer mit weißen Perlen besetzter Rand umschließt den goldenen Mittelteil, wiederholt also im Kleinen die Farben am Nimbus des Erzvaters.

Am häufigsten wird aber der meist gegürtete und knapp über die Kniee reichende Leibrock mit langen engen Ärmeln dargestellt; mit dieser Kürzung des zu Ende des 13. und zu Anfang des 14. Jahrhunderts noch langen Leibrocks ist nun diejenige Wandlung eingetreten, die in der 2. Hälfte des Jahrhunderts zu dem als „Schecke" oder Wams bezeichneten Kleidungsstück führte; mit dem kurzen Rock zusammen wurde der tief sitzende Gürtel getragen. Den noch über den Hüften sitzenden Gürtel mit daran befestigter Tasche (Geldkatze) sehen wir am Werkmeister beim Turmbau von Babel und bei einem der Trabanten des Königs Abimelech (Abb. 1 und 28). Bei einzelnen Figuren wie Noah läßt der Halsausschnitt des Rocks das Hemd sichtbar werden; bei anderen Figuren ist der Rock nur oben, wieder bei anderen bis zum Gürtel durch Knöpfe geschlossen. Diese Zunahme der Knöpfung bedeutete den Übergang vom mittelalterlichen Schlüpfkleid zum „modernen" Anzug.

Zur Bekleidung der unteren Extremitäten dienen die Beinlinge. Die meist schwarzen, nur selten gemusterten Schuhe erscheinen noch nirgends in der bald nach der Jahrhundertmitte üblich werdenden phantastischen Länge.

Häufig findet sich in den Bildern der Weltchronik als Oberkleid der „surcot" und zwar in verschiedener Form, d. h. gegürtet oder nicht und entweder bis zu den Füßen oder nur bis zu den Knieen reichend; dabei läßt er den Leibrock sichtbar werden, indem er nur auf der Brust oder auch seitlich und zwar weit ausgeschnitten ist (Abb. 42); im ersten Fall übernimmt der surcot von der Kleidung des 13. Jahrhunderts die sackartig herabhängenden Ärmel. Zudem ließ es sich der Maler nicht entgehen, auch Leerärmel darzustellen. Überhaupt zeigen auch seine Darstellungen, welch großes Gewicht man damals auf farbige Erscheinung legte und wie man in eindrücklichen Farbgegensätzen der Kleidung ein besonderes Schön-

[1]) Über Trachten vgl. P. Post, Deutscher Kulturatlas II, Tafel VI b—d. — Aenne Liebreich, Kostümgeschichtliche Studien zur Kölnischen Malerei. Jahrbuch für Kunstwissenschaft 1928, S. 67 ff. Letztere Arbeit mit zahlreichen bibliographischen Angaben.

heitsmoment erkannte. Auffallenderweise findet sich nun in keiner einzigen Miniatur unserer Handschrift ein Beispiel für mehrfarbige Kleidungsstücke, also für jene mi-parti bezeichnete Tracht, an der die ganze Heidelberger-Liederhandschrift, der Kasseler-Willehalm und der Dresdener-Sachsenspiegel so reich sind, die aber auch schon in der St. Galler Handschrift des Rudolf von Ems vorkommt.

Der Schulterkragen, dessen Rand gelegentlich ausgeschnitten ist, liegt bald höher, bald tiefer; auch darin ist, nach Posts Darlegungen, ein Kennzeichen für die Moderichtung der vierziger Jahre zu erblicken. Der Kragen wird in den Bildern unserer Handschrift fast immer zusammen mit der aufgeschlagenen oder herabhängenden Kapuze (cucullus, schaperun) getragen.

Die damalige Mode spiegelt sich auch in den verschiedenartigen Mantelformen. Am häufigsten ist der lange, an der rechten Seite offene Mantel dargestellt, der auf der Schulter entweder ein Stück bildet oder durch Knöpfe oder eine Schließe zusammengehalten wird; bei lebhafter Rede wird der die Vorderseite der Figur deckende Teil vom linken Arm gehoben, sodaß die Schüssel- und Schlängelfalten entstehen (Abb. 46). In all diesen Fällen dürfte es sich um die im Mittelalter als Schutzkleidung getragene Cappa handeln. Aber auch die seit dem 2. Drittel des 14. Jahrhunderts in Gebrauch kommende kaselartige Mantelform ist dargestellt (Abb. 15, im unteren Bild die zweite Figur von rechts). Vermutlich wollte der Maler eine „heuke“ zeichnen, gab dem Kleidungsstück aber mehr als die übliche Länge. Tappert und „glocke“ kommen nicht vor. Dagegen sind einzelne Figuren Vornehmer mit dem schon im 13. Jahrhundert üblichen Schnurmantel mit Tasseln bekleidet, z. B. David und Michal[2]) (Abb. 48 und 50). — Pelz wird als Mantelfutter oder als Kragen verwendet; dabei unterscheidet der Maler genau den sogen. Fehbauch vom Hermelin.

Als Kopfbedeckung tragen alte Männer vielfach turbanartig um den Kopf geschlungene Mützen, durch die sie als Orientalen gekennzeichnet werden sollen und die sich ohne weiteres von den in der Zürcher Handschrift des Rudolf von Ems übrigens nie dargestellten, um den Kopf gewundenen Gugeln unterscheiden. Außerdem findet sich auch die im ganzen 14. Jahrhundert von Amtspersonen getragene Bügelmütze mit dem Knopf in der Einsenkung. Die dritte Form ist ein hohes kegelartiges Gebilde mit aufgeschlagenem, ganz oder teilweise ausgezacktem Rand; einen solchen Hut trägt der Reiter, der Jakobs Reisewagen nach Ägypten führt; auf der Spitze nickt eine hohe Feder. Hier erscheint der Hut deutlich als Schutzkleidung, wogegen er beim Anführer der die Königsburg von Sichem erobernden Israeliten als ritterliches Abzeichen zu gelten hat. Das Thema der bildlichen Ausstattung bringt es mit sich, daß der Judenhut sehr oft vorkommt, und zwar, wie auch in anderen Handschriften, in weißer Farbe. Handschuhe als Schutz tragen nicht nur Krieger, sondern auch unbewehrte Personen, wie der König von Sichem; dieses Kleidungsstück fand seit etwa 1330 allgemeine Verbreitung. Gürtel hatte der Maler bei der bürgerlichen Tracht wie bei der kriegerischen Ausrüstung darzustellen; meistens handelt es sich um weiße Lederriemen. Davids Königsornat gibt sich auch im gemusterten, d. h. mit Metallplättchen beschlagenen Gürtel und im entsprechenden Mantelriemen zu erkennen (Abb. 53).

Priester, die Bestattungs- oder Weihungsriten vollziehen, stellt der Maler teils in jüdischem Ornat, d. h. mit weißem, den Kopf bedeckendem Mantel, teils in bischöflicher Gewandung dar, wobei die Mitra genau die gleiche Form zeigt wie im Dresdener Sachsenspiegel (Abb. 56 und 59), der gegen 1340 entstand.

Viel weniger mannigfaltig ist die Frauenkleidung. Das stärkste kostümliche Interesse erfordert Rebekka (Abb. 5): Über dem Rock trägt sie den

---

[2]) P. Post, Vom mittelalterlichen Schnurmantel. Zeitschrift für historische Waffen- und Kostümkunde, NF. IV, 1933, S. 123 ff.

langen surcot mit Leerärmeln. Den Kopf umschließt das Gebände, nämlich zwei weiße Stoffriemen aus Leinen oder Baumwolle, von denen der eine vertikal gebunden das Gesicht umschließt, der andere sich kranzartig um den Kopf legt. Die Haare sind in Kinnhöhe aufgerollt. Die Königin Michal (Abb. 48) trägt zwar das Gebände der verheirateten Frau, dazu aber offenes Haar, während sich im 14. Jahrhundert der Brauch ausbildete, daß nur jugendliche Unvermählte das Haar offen tragen durften, so wie es Dina zeigt. Hagar, die Nebenfrau Abrahams, hat wie Rebekka ihr Haar unter dem Gebände in einem Netz gesammelt, ähnlich wie Jephthas Tochter, die kein Gebände zu tragen braucht. Für ältere Frauen ist das Kopftuch üblich; bei Simsons Mutter erscheint es allein, bei Sara zusammen mit dem Gebände, bei einer Frau in Jakobs Gefolge mit der leinenen Gugel. Die Begleiterin von Jephthas Tochter hat das weiße Tuch als „sleier" um den Kopf und die Schultern geschlungen. Die verschiedenen genannten Kopftrachten zeigen die Frauen in Jakobs Reisewagen.

Mannigfaltig wie die Kleidung ist auch die Bewaffnung[3]) in den Bildern der Weltchronik, wobei vorauszuschicken ist, daß sich der Maler in vielen Fällen Ungenauigkeiten zuschulden kommen ließ, wie bei der Figurenzeichnung überhaupt. Die vollständigste Ausrüstung ließe sich an der Figur Goliaths (Abb. 40) studieren, wäre diese nicht zum Teil stark verwischt. Bei zahlreichen anderen Kriegerfiguren wechselt die Ausrüstung so, daß bald der eine, bald der andere Teil dargestellt ist und der Beschauer demnach erst bei Durchsicht aller Bilder einen vollständigen Begriff von der Ausrüstung erhält. Ein bläulicher Ton deutet an, welche Teile aus Eisen bestehen; allein über die Struktur wird man im Unklaren gelassen, sodaß sich die Bezeichnung des betreffenden Stücks meistens nur aus Analogieschlüssen ergibt. Bei Goliath besteht die Bewaffnung der Beine und Füße aus einem Stück; trotzdem wechselt der Maler von Ringgeflecht als der üblichen kriegerischen Körperbekleidung (s. u.) zur Benähung mit Schuppen als Auszeichnung der Vornehmen; es sollte also gleichzeitige Bewaffnung mit Ringpanzerhemd und Schuppenpanzer, der damals auch als Beinzeug und nicht nur als Brustschutz diente, angenommen werden, was praktisch ausgeschlossen ist. Die Erklärung dieses Widerspruchs liegt einzig in der schon oft nachgewiesenen Ungenauigkeit des Zeichners. Gleiche Ausrüstung zeigt auch der von Jonathan niedergeworfene Feind, dessen Oberschenkel außerdem noch geschient sind. Goliath und andere Krieger tragen zum Schutz der Kniee angeschnallte Buckeln ohne Muscheln.

Wie hat man sich die Ausrüstung von Goliaths Oberkörper zu denken? Vermutlich handelt es sich um einen Haubert, d. h. um eine Jacke aus Leder oder stark gestepptem Leinen mit eingenähten Ketten oder Eisenblechplatten und aufgenähten, aber kaum sichtbaren Ringen. Von diesem Haubert geben sich die Ärmel deutlicher zu erkennen, die Oberschenkel deckt der Waffenrock. Wie hat man sich aber die Ausrüstung Joabs zu denken, der Abner mit dem Schwert durchbohrt? (Abb. 46). Wie ist der langhaarige Alte bekleidet, der mit Jakobs Söhnen in Sichem eindringt? (Abb. 8). In beiden Fällen lassen die aufgezeichneten Schuppen bezw. Rauten auf einen Lentner schließen, der aber nur bis zum Gürtel gesteppt ist; somit hätte man es hier mit zwei frühen Beispielen dieses erst in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts gebräuchlich werdenden Stücks der Kriegsausrüstung zu tun. Vereinzelt (Abb. 24) finden sich Kacheln auch als Achselschutz. Die Arme stecken im Ringpanzerhemd, wobei zuweilen auch die Ellbogen durch Kacheln geschützt werden. Zahlreiche Kriegerfiguren tragen gefingerte Eisenstulphandschuhe.

Den wesentlichsten Schutz von Hals und Schultern bildet der aus Ringgeflecht bestehende

[3]) Für wertvolle Aufschlüsse und freundliche Durchsicht dieses Teils des Manuskripts spricht der Verfasser Herrn Dr. E. A. Geßler, Konservator am Schweizerischen Landesmuseum, seinen besten Dank aus.

Panzerkragen, auch als Halsberge bezeichnet. Nirgends nimmt sich nun der Maler die Mühe, das Ringgeflecht als solches zu kennzeichnen. Allerdings wird gezeigt, wie die einen Krieger die Halsberge kapuzenartig über den Kopf gezogen und den Helm darüber gestülpt haben und wie sie andere am Helmrand angehängt tragen; aber gerade in diesem Punkt fehlt die genaue Angabe darüber, wie man sich diese Befestigung zu denken hat. Überhaupt deuten meistens nur die weichen Umrißlinien an, daß sich die Halsberge in ihrer Beschaffenheit vom Helm unterscheidet. — Einzelne Figuren tragen den gesteppten Halskragen, z. B. Abb. 23 und 46.

Als Kopfschutz dient fast überall die Hirnhaube mit verschieden starker Zuspitzung; zur Modellierung genügt dem Maler das auf dem Pergamentgrund ausgesparte Reflexlicht. Fast durchweg sind eiserne Helme gemeint, während bräunliche Tönung auf Kupferhelme schließen läßt. Braun auch die Halsberge und Ringpanzerhemd: Ungenauigkeit. Joabs Helm scheint mit einem Nacken- oder Ohrenschutz versehen zu sein [4]). Die bei vielen Helmen angegebenen Löcher im Rand dienen zur Befestigung der Halsberge. Noch nirgends läßt sich ein Helm mit vollständigem Visier nachweisen, wohl aber deutet der Maler bei einer Figur (Abb. 25) ein Bügelvisier an [5]). Viel seltener ist der Eisenhut dargestellt.

Den Schilden gab der Maler fast durchweg die für das 14. Jahrhundert typische Form: das Dreieck, dessen Seitenränder im rechten Winkel an obere Kante anstoßen, zunächst parallel verlaufen und dann etwa in halber Höhe umbiegen, um sich in der Spitze zu treffen. Auch wird gezeigt, wie man einen solchen Schild mittelst Schildfessel am linken Arm trug. In Darstellungen von Gefechten kommen auch die aus Italien stammenden ovalen und eiförmigen Schilde vor, wogegen die kleinen Rundschilde fehlen. Die Schildbilder sind durchweg als Phantasiewappen zu werten; musterhaft aber ist ihre heraldische Stilisierung — bis auf die Bemalung, die vereinzelte Verstöße gegen die heraldischen Gesetze aufweist, so z. B. in der Wahl von verschiedenem Grün und von Korngelb (Abb. 72). Sonst bestätigen Zeichnung und Bemalung, daß es sich hier im Bilde wie einst in Wirklichkeit um persönliche Abzeichen handelt, die zum weithin sichtbaren Erkennungszeichen erhoben wurden [6]). Wir finden als Schildbild zwei- und mehrfarbige Teilung, Schrägbalken, Schilde, Kugeln, Ringe, Felgen, ferner Tierpranke, Ziegen- und Hundekopf, Drachen und Drachenköpfe, am häufigsten aber den Judenhut, einzeln oder in der Mehrzahl.

Bei Reitern sind die Sättel, meistens auch die Steigbügel und Sporen angegeben. — Als die wichtigste Trutzwaffe findet sich das Schwert; die Länge der Klinge wechselt, die Enden der Parierstange sind bald gerade, bald aufwärts gebogen. Der Hohlschliff fehlt häufig. Der Knauf zeigt das eine Mal die regelmäßige und, wie beim opfernden Abraham, reich verzierte Scheibenform, das andere Mal die gedrückte, d. h. ovale Gestalt, und gelegentlich auch die Pilzform. Bei Darstellungen in größerem Format ist deutlich zu sehen, daß der Griff mit Schnüren umwickelt und mit Leder belegt ist. Das Ortband zeigt die gleiche Farbe wie die Parierstange; vielfach deutet gelbe Farbe an Schwertern und Dolchen an, daß man sich die betreffenden Teile als aus Kupfer gefertigt oder feuervergoldet zu denken hat. Einzelne Figuren stützen sich auf das Schwert, andere tragen es geschultert, und in beiden Fällen ist es mit dem Gurt umwickelt [6a]). Im Gefecht benützen es die Krieger

[4]) Vgl. norwegische Schachfiguren, ca. 1200, im Brit. Museum in London. A. Goldschmidt, Die Elfenbeinskulpturen aus der Zeit der karolingischen und sächsischen Kaiser, IV. Tafel LXVII, 206—208, 212/3; Tafel LXVIII, 216—18, 227.

[5]) Ein gleiches findet sich in der „Romfahrt Heinreichs VII.". — Irmer, a. a. O., Tafel 22 b. Eine braune Hirnhaube: ebenda, Tafel 9.

[6]) P. Ganz, Geschichte der heraldischen Kunst in der Schweiz, S. 63.

[6a]) K. v. Amira, Die Dresdener Handschrift des Sachsen-

zu Hieb und Stoß, wobei sie es meist nur mit einer Hand halten; selbst da, wo es mit beiden Händen gefaßt wird, ist doch kein Zweihänder gemeint.

Als Trutzwaffen finden sich: Halbarte, Spieß, Dolch, Armbrust und Bogen und schließlich als Verteidigungsart auch der Steinwurf. Die Halbarte zeigt die für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts bezeichnende Form: die beiden weit auseinander stehenden Tüllen und die unmittelbar in die kurze Spitze ausgehende Beilklinge (Abb. 43). An den Spießeisen, die von Fußsoldaten getragen werden, ist die schon im 9. Jahrhundert übliche Form mit der eingezogenen Wurzel bemerkenswert. Am Dolch wechselt die Länge der Klinge erheblich, wie es den tatsächlichen Verhältnissen jener Zeit durchaus entsprach. Ein Begleiter des Königs von Sichem führt einen Dolch mit verzierter Scheide, wodurch er den Rang des Trägers zur Kenntnis bringt (Abb. 7). An den Armbrüsten vermerkt der Maler weniger die Stofflichkeit der einzelnen Teile als vielmehr die zur Handhabung notwendigen Stücke, nämlich den Fußbügel und Spannhaken; er beobachtet aber auch genau, wie ein Bolzen auf der Armbrust liegt (Abb. 47). Genau wird der an der Rückseite breitere Köcher wiedergegeben. Mit Bogenschützen können nicht nur exotische Krieger, d. h. die Heiden gemeint sein; denn auch die Jerusalem belagernden Israeliten sind mit Bogen bewaffnet. Bei einem der Verfolger Sauls beobachtet der Maler sogar, wie die rechte Hand noch in der Spannlage verharrt, nachdem der Pfeil schon abgeschossen ist (Abb. 44).

spiegels, stellt I. 68 fest, daß die aus weißem Leder bestehende Schwertfessel am Scheidenmund befestigt ist und deswegen an der Scheide hängen bleibt, wenn sich der Richter des Schwertes samt der Scheide entledigt. „Dann wird sie, wie man das auch auf anderen Monumenten sieht, spiralisch um die Scheide bis in die Nähe der Spitze herumgeschlungen, so gewöhnlich, wenn dem Grafen das Schwert als Wahrzeichen seiner Gerichtsgewalt dient, aber auch bei anderen Gelegenheiten, wo es samt der Scheide in freier Hand gehalten wird." Daß dieses „Attribut" vom Grafen auch auf Krieger überhaupt verwendet wurde, beweist Abb. 41 unserer Tafeln.

Zur Frage der Datierung der Handschrift ist entscheidend, daß die in ihren Bildern dargestellte Ausrüstung weitgehend mit derjenigen übereinstimmt, die Conrad von Ammenhausen in seiner Bearbeitung der Schrift von Jacob von Cessole vom Jahr 1337 aufzählt [7]): das Panzerhemd, den „schos", d. h. die Hosen aus Ringgeflecht, die eisernen Kniekacheln, die Halsberge, Beckenhaube, Eisenhandschuhe und das Waffenkleid. Für die Datierung in die erste Jahrhunderthälfte spricht ferner die weitgehende Übereinstimmung mit der Bewaffnung, wie sie alle Teile der Heidelberger-Liederhandschrift aufweisen, bis auf den Topfhelm, der dort mit Vorliebe, in der Zürcher Handschrift der Weltchronik dagegen nie dargestellt ist. Ob der Maler, der diese Helmform natürlich gekannt hat, unter dem Einfluß der St. Galler Handschrift oder aus dem Wunsch heraus, moderne „Charakterköpfe" zu zeichnen, auf die Wiedergabe des den Kopf vollständig verbergenden Topfhelms verzichtet hat?

Die Geräte. Der mittelalterliche Künstler erzählt die Ereignisse der biblischen Geschichte unbeschwert von antiquarischem Wissen, es sei denn, er benütze ganz alte Vorlagen aus der Zeit des späten Altertums. In der Regel aber ist für ihn die Vergangenheit lebendige Gegenwart. Mochte er dabei von der Umgebung der handelnden Personen nur das zum Verständnis des Vorgangs unumgänglich Nötige anbringen, so bedeuten diese Werke für uns eine kulturgeschichtliche Quelle ersten Ranges, weil sie vor unsern Augen das Bild des täglichen Lebens in verschiedenen Volkskreisen entrollen, das sich heute kaum mehr aus erhaltenen Resten herstellen läßt.

Um den Turmbau von Babel (Abb. 1) spielt sich das Tun und Treiben in einer mittelalterlichen Bauhütte mit Arbeitsteilung und Handhabung der verschiedenen Geräte ab; gibt es ein anderes Thema der mittelalterlichen Kunst, das Gelegen-

[7]) E. A. Geßler, Eine Schilderung der ritterlichen Bewaffnung von 1337. Zeitschrift für historische Waffen- und Kostümkunde X, NF. II, S. 75 ff.

heit bietet, das Maurerhandwerk jener Zeit so einläßlich zu studieren? Der Maler zeigt, wie die Treträder getrieben werden, wie die Arbeiter mit Zweispitzhammer, Winkelmaß, Maurerkelle und Holzschaff ihre Arbeit verrichten, während unter einem Schutzdach der Mörtel angerührt wird.

Davids Sängerschule (Abb. 53) war seit der Entstehung des Bildtypus in frühchristlicher Zeit die wichtigste Quelle für die Musikinstrumente des Mittelalters, weil dieses Thema in erster Linie die Psalterien schmückte. In der vorliegenden Handschrift sind Rahmenharfe, Fiedel, Drehleier und Psalterium und ein harfenähnliches Instrument als die von David und seiner Sängerschule benützten Instrumente dargestellt. Jephthas Tochter empfängt ihren Vater mit Harfenspiel [8]). Ein Dudelsackbläser vertreibt Jakob und seinen Angehörigen die Zeit auf der langen Reise nach Ägypten (Abb. 9). Und mit welcher Ausführlichkeit und Freude an Menschen und Tierwelt und am Gegenständlichen schildert der Maler auf dem gleichen Bild den Reisewagen mit seinen Bestandteilen: die vier Räder, die Deichsel, der eingehängte geflochtene Wagenkasten mit seiner an eine Pergola erinnernden Verdachung, die darüber gebreitete Decke, die an beiden Langseiten zu kleinen aufgeklappten Vorhängen zerschnitten ist; unter den bisher bekannten Handschriften der Weltchronik des Rudolf von Ems darf diese Darstellung als die älteste ihrer Art gelten. Bei Leitern, Stühlen und Bettgestellen wird gezeigt, wie Latten oder Sprossen in Stangen oder Pfosten eingefügt sind. Lehnen und Pfosten erscheinen wie in der romanischen Kunst mit Kugeln verziert. Klappstühle endigen wie schon in fränkischer Zeit in Tierköpfe [9]).

Wie konnte sich ein mittelalterlicher Künstler die Bundeslade anders denn als vergoldeten Reliquienschrein mit Walmdach denken? In der vorliegenden Handschrift hat dieser Schrein besonders aufwändige Ausstattung erhalten: auf den Flächen kreuzen sich eingraviert zu denkende Linien; die weißen Tupfen auf den roten Rahmen dürften den in verschiedenen Techniken ausgeführten Schmuck der Randleisten wirklicher Reliquiare andeuten [10]). Goldene Doppelbecher und Schüsseln zieren den

[8]) Album musical. Paris 1930. Herrn Prof. Dr. A. E. Cherbuliez verdankt der Verfasser folgende Auskunft:

„1. David spielt sitzend die Harfe, ausgesprochene Rahmenharfe, ähnlich die Harfe bei van Eycks Genter Altar (vgl. Adler, Handbuch der Musikgeschichte, 1930, S. 574) und Memling (s. oben), aber mit gradem oberen Querbalken. Vgl. das Basrelief von Luca della Robbia bei Kinsky 66, 2.

2. Musikant zwischen David und Schreiber spielt stehend die Fiedel (auch Vielle oder Viella genannt), zwei Saiten sind sichtbar, aber das Instrument hatte meistens vier.

3. Musikant unter dem Schreiber spielt stehend das trapezförmige Psalterium, dessen horizontale Besaitung hier gut sichtbar ist.

4. Musikant unten links sitzender Fiedler, wie oben, viersaitiges Instrument.

5. Musikant unten Mitte spielt sitzend mit gekreuzten Beinen die Drehleier (Organistrum), ein sehr altes Instrument, das schon in genau gleicher Ausführung in einer Handschrift des 8. Jahrhunderts in St. Blasien mit einem durch Kurbel gedrehten Rad zur Erzeugung der Saitenschwingung und mit (eigentlich acht, hier nur fünf) am Hals befindlichen, beweglichen Stegen (zur Erzeugung mehrerer Töne auf der gleichen Saite, wobei es gewöhnlich drei Saiten gab) geschildert und abgezeichnet ist (vgl. A. Reißmann, Illustr. Geschichte der deutschen Musik, 1881, S. 52) und z. B. im Hortus deliciarum der Herrad von Landsberg (Straßburg ehemals) vorkommt.

6. Musikant unten links spielt stehend ein harfenähnliches Instrument, das in auffallend ähnlicher Weise in der Manessehandschrift (Kinsky 47, 3) und in dem Cod. 1879 der Wiener Nationalbibliothek (Kinsky 38, 4) vorkommt, ferner schematisch ganz gleich als „cytera Iheronimi“ in Sebastian Virdungs „Musica getutscht“ (Basel 1511, Neudruck 1931), S. 22 abgebildet ist.“

Überaus reich an Darstellungen von Musikistrumenten ist der Gorleston-Psalter (1322—1325) in Douai, Ms. 1717. Vgl. S. C. Cockerell, The Gorleston Psalter. London 1907.

[9]) Sessel „König Dagoberts“ in der Bibliothèque Nationale in Paris. Ch. Lenormant, Mélanges d'archéologie, d'histoire et de littérature I, 1847—49, S. 157 ff. Der Faltstuhl im Stift Nonnberg ob Salzburg, nach O. v. Falke, Deutsche Möbel des Mittelalters und der Renaissance. Stuttgart 1924, S. 5, von ca. 1242.

[10]) J. Braun, Meisterwerke der deutschen Goldschmiedekunst der vorgotischen Zeit, I. München 1922.

königlichen wie den patriarchalisch-bürgerlichen Haushalt. Eine Fülle von Stoffmustern bieten nicht allein die Altardecken und der Teppich im Tempel Salomons (Abb. 57), sondern auch die Kissen von Betten, Stühlen und Thronen.

Eingehende Schilderungen des Hausrats verdanken wir auch den Künstlern des romanischen Zeitalters; die Wendung vom Mittelalter mit seiner typisierenden Auffassung zur Neuzeit, mit ihrer Einstellung auf die Beobachtung gibt sich nun nicht in erster Linie in erhöhter Zahl der dargestellten Geräte, sondern vielmehr in ihrer körperlich-dreidimensionalen Darstellung zu erkennen.

fol. 2 vo. Noah versorgt die Arche mit Nahrungsmitteln.

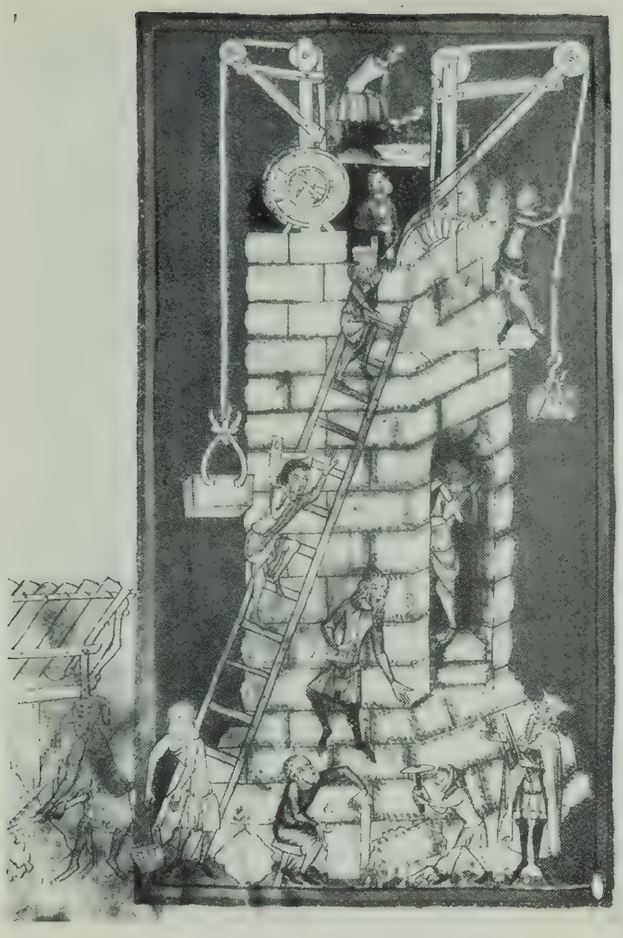

Abb. 1. Turmbau von Babel.

Abb. 2. Gott erscheint Abraham zum zweiten Mal.

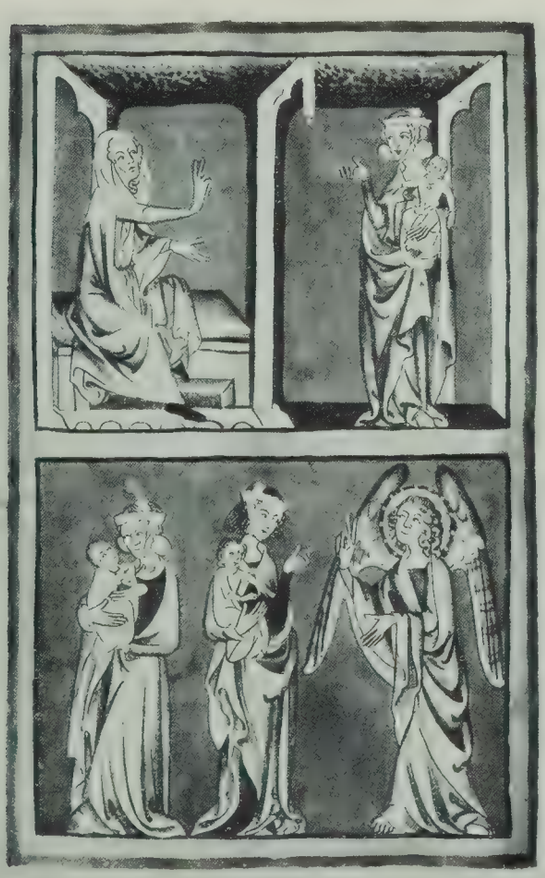

Abb. 3. Streit zwischen Sara und Hagar. Hagar und der Engel.

Abb. 4. Abrahams Opfer.

Abb. 5. Jakobs Betrug. Esau vor Isaak.

Abb. 6. Jakobs Traum und Gelübde.

Abb. 7. Dinas Schändung.

Abb. 8. Ermordung der Königsfamilie von Sichem.

Abb. 9. Jakobs Reise nach Aegypten.

Abb. 10. Joseph empfängt Vater und Brüder.

Abb. 11. Berufung Mosis.

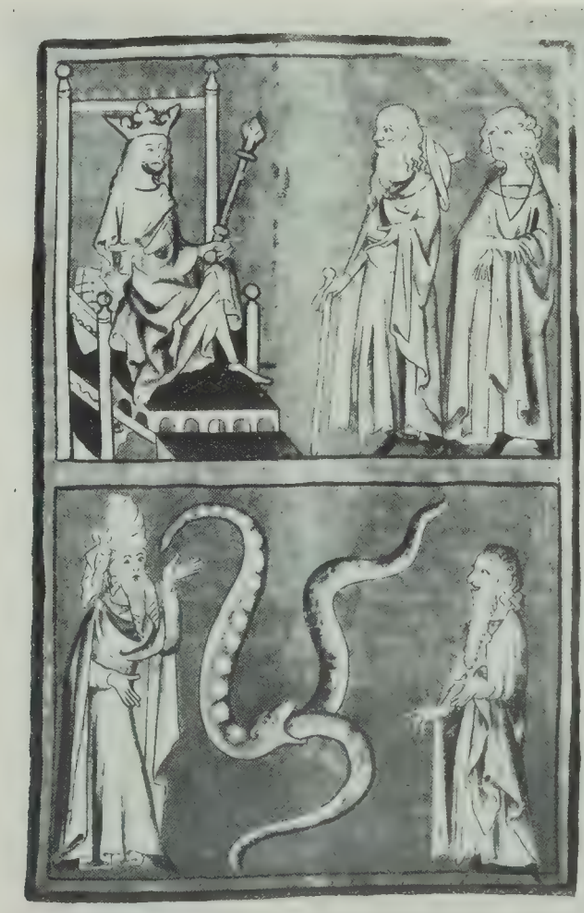

Abb. 12. Aarons Stab in eine Schlange verwandelt.

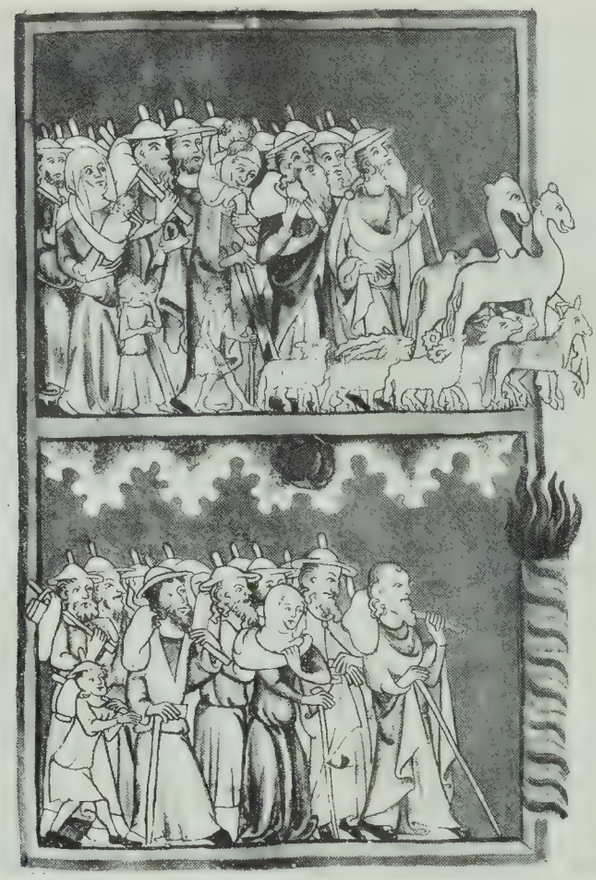

Abb. 13. Auszug aus Aegypten.

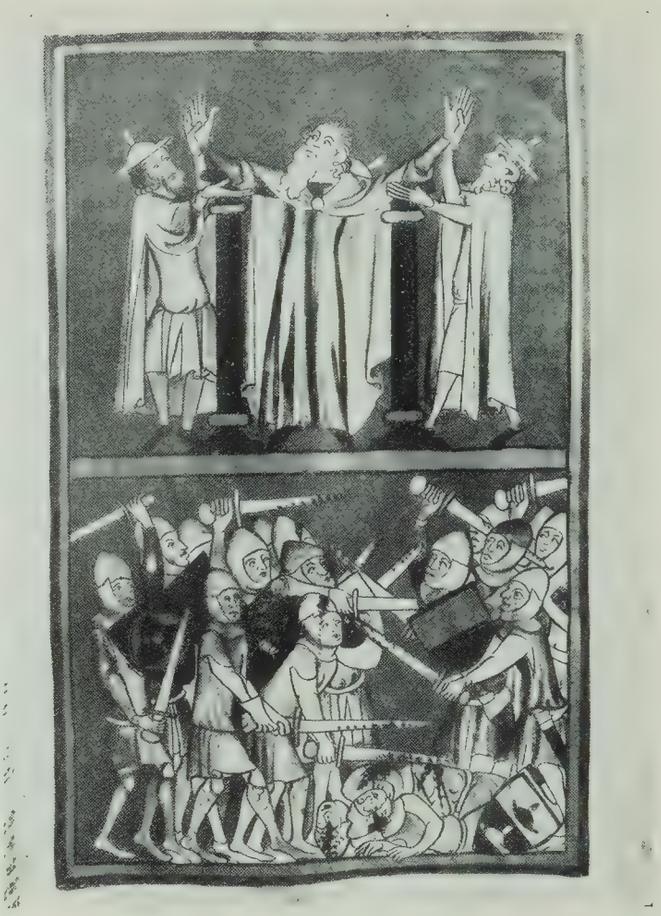

Abb. 14. Moses mit Aaron und Hur. Amalekiterschlacht.

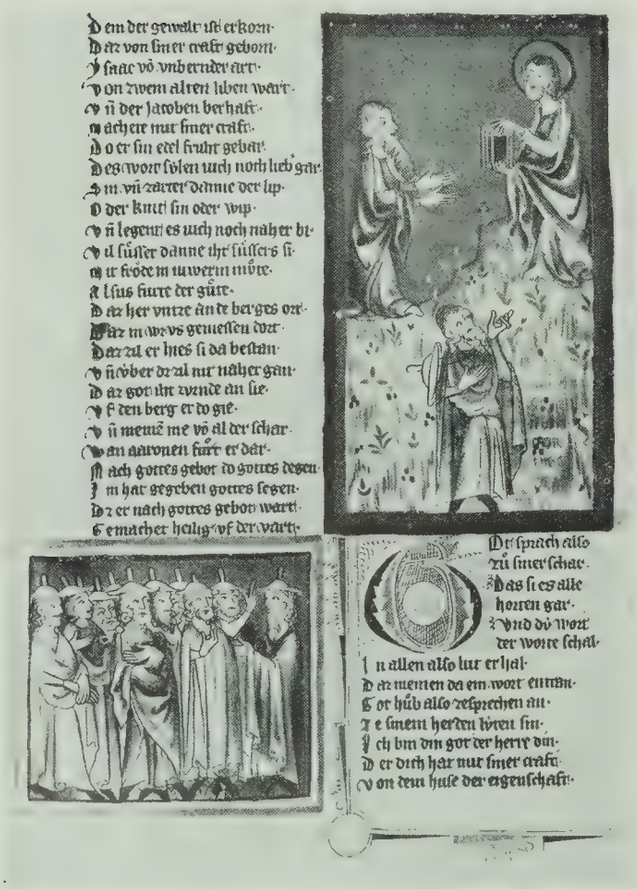

Abb. 15. Moses erhält die Gesetzestafeln.
Die wartenden Israeliten.

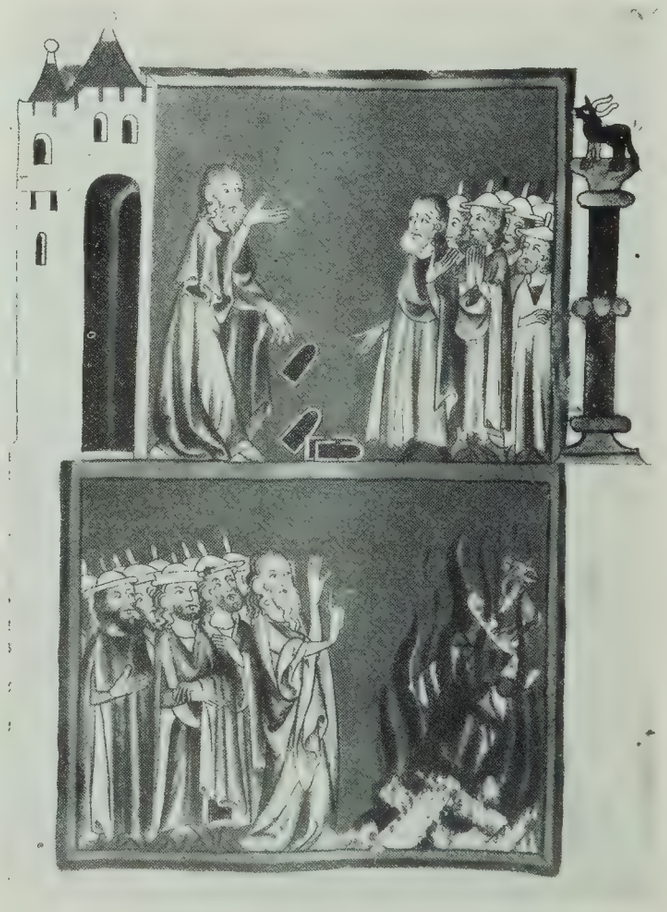

Abb. 16. Moses zerschmettert die Gesetzestafeln.
Verbrennung des goldenen Kalbes.

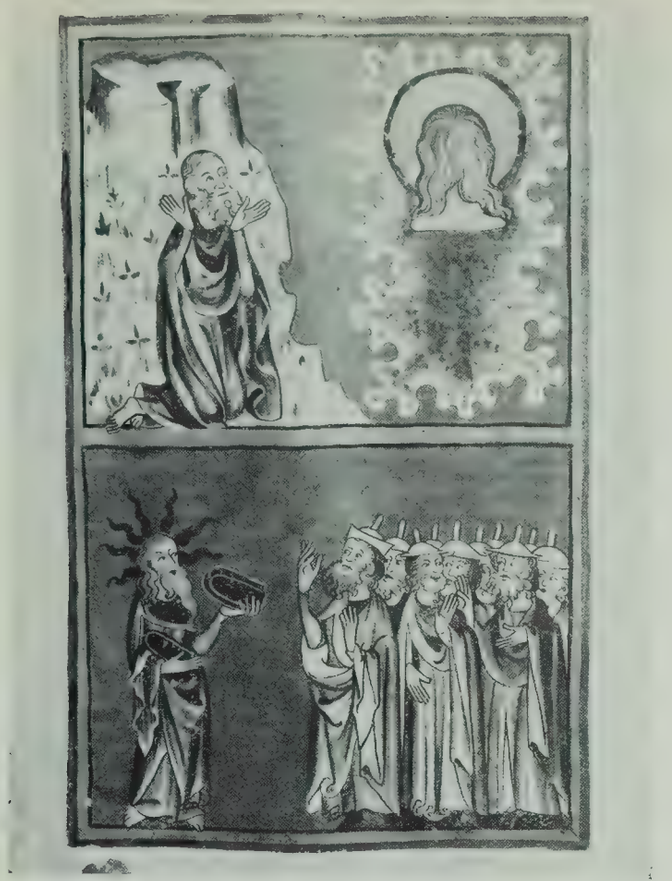

Abb. 17. Moses sieht das Hinterhaupt Gottes. Er bringt neue Gesetzestafeln.

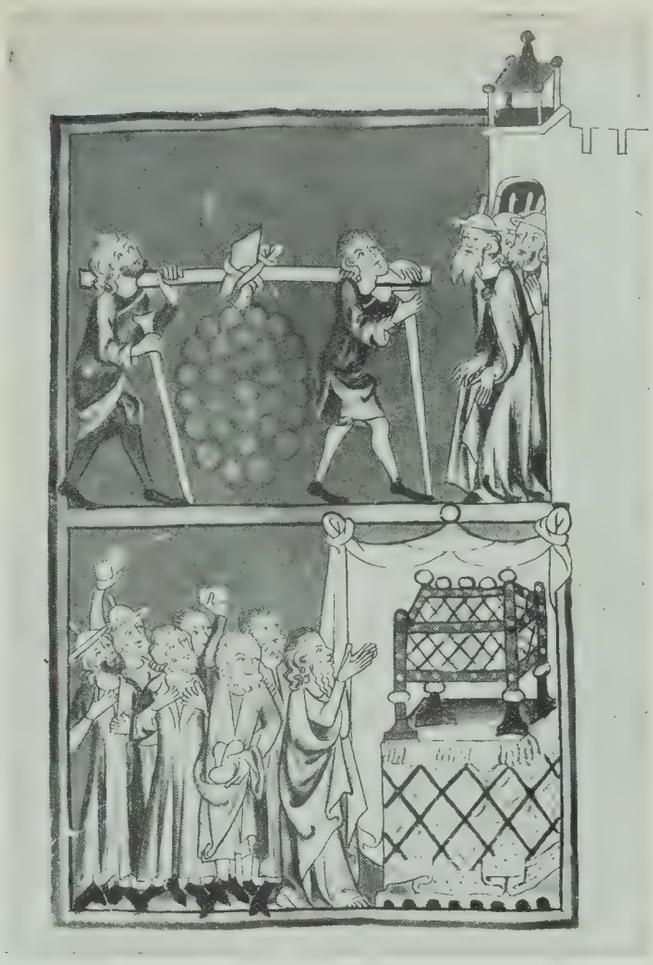

Abb. 18. Traube aus Kanaan. Versuch, Josua und Kaleb zu steinigen.

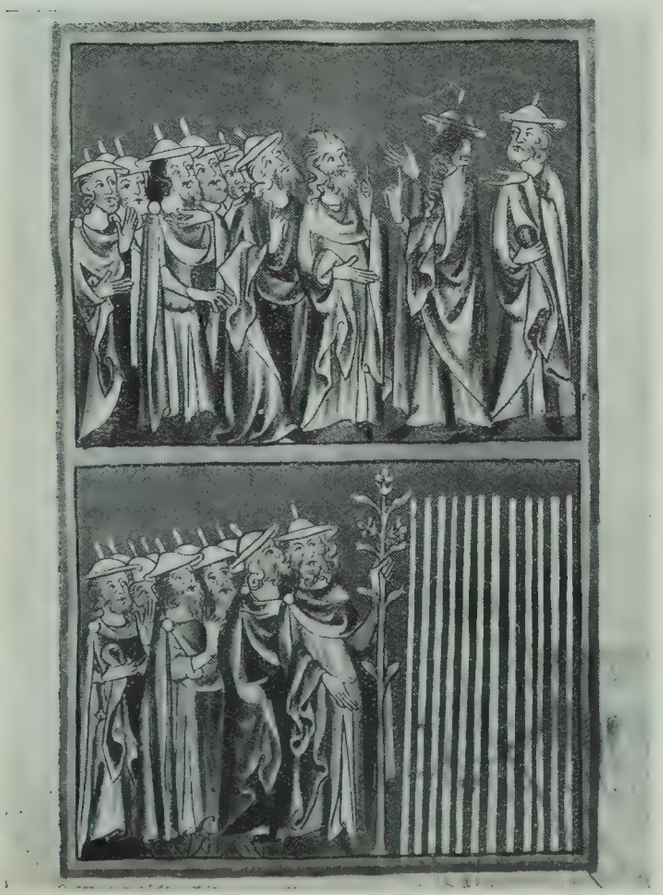

Abb. 19. Rotte Korah. Aarons Stab.

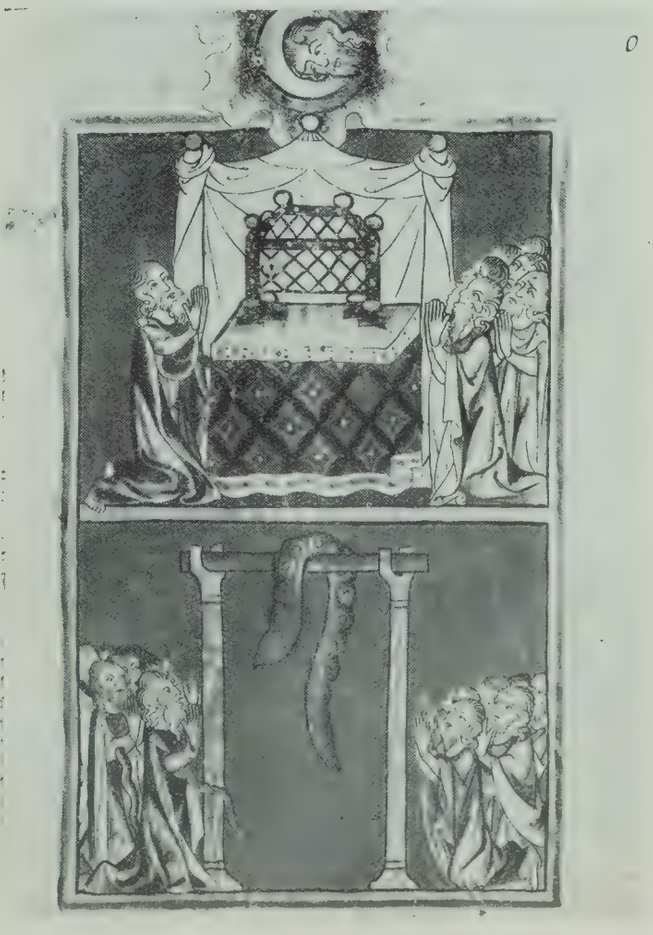

Abb. 20. Moses fleht um Rettung. Die eherne Schlange.

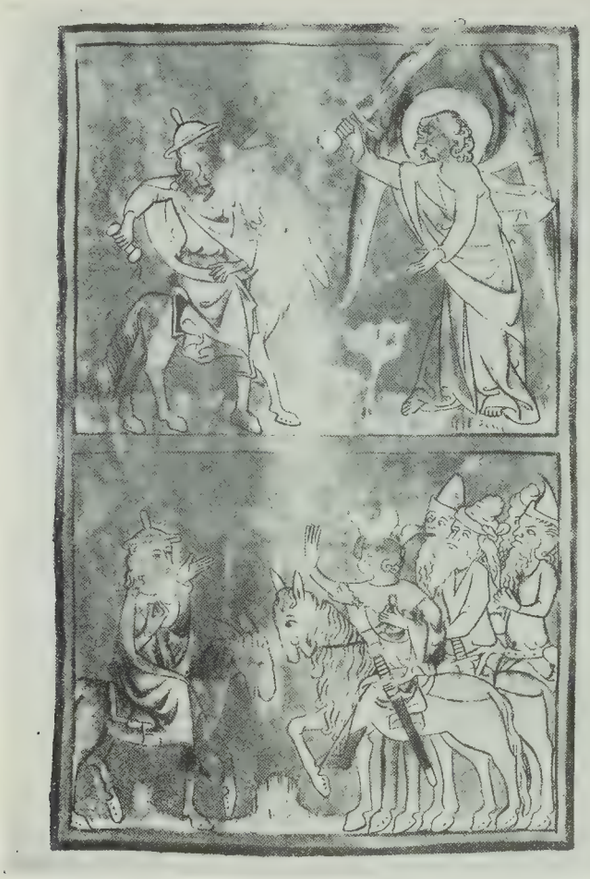

Abb. 21. Bileam und der Engel. Bileam und Balak.

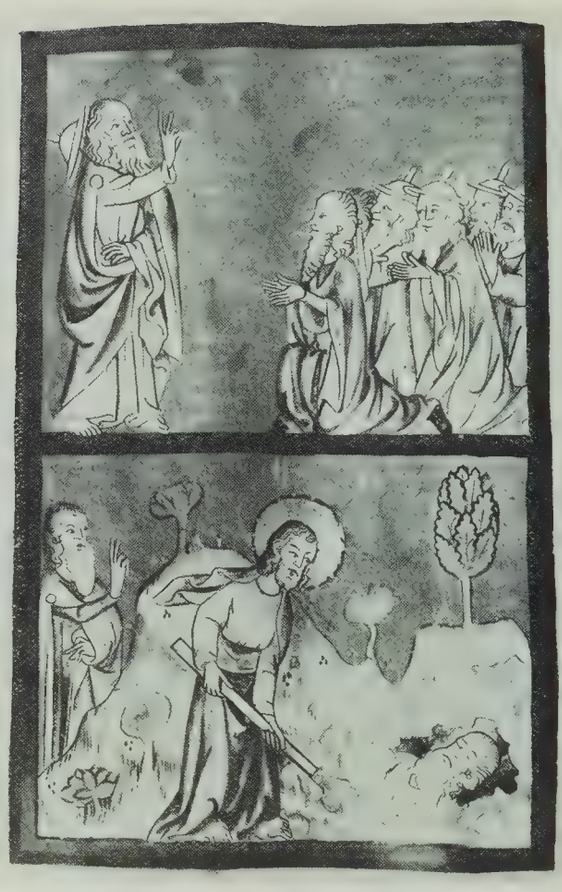

Abb. 22. Abschiedsrede Mosis. Moses wird von Gott bestattet.

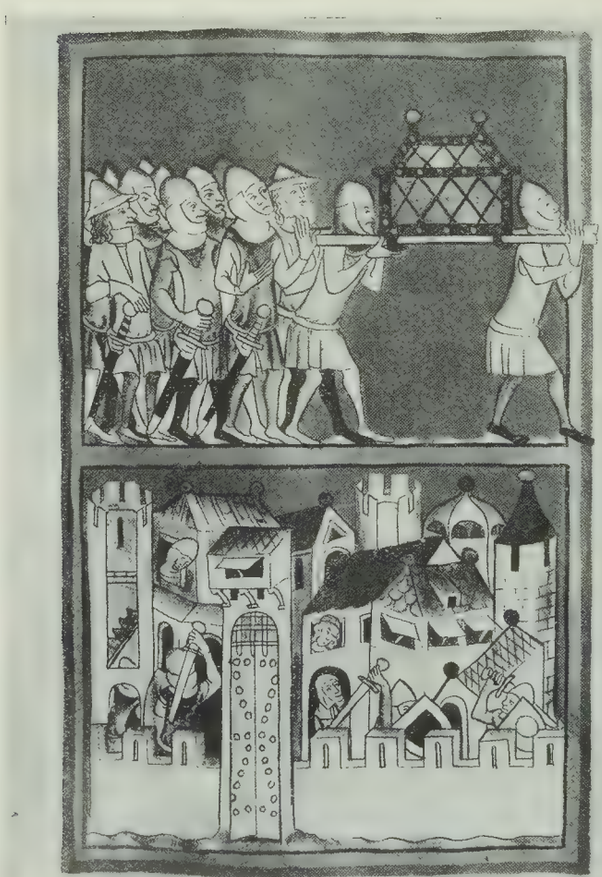

Abb. 23. Die Bundeslade vor Jericho getragen. Eroberung Jerichos.

Abb. 24. Josuas Auszug zur Schlacht.

Abb. 25. Sieg Josuas über die 5 Könige.

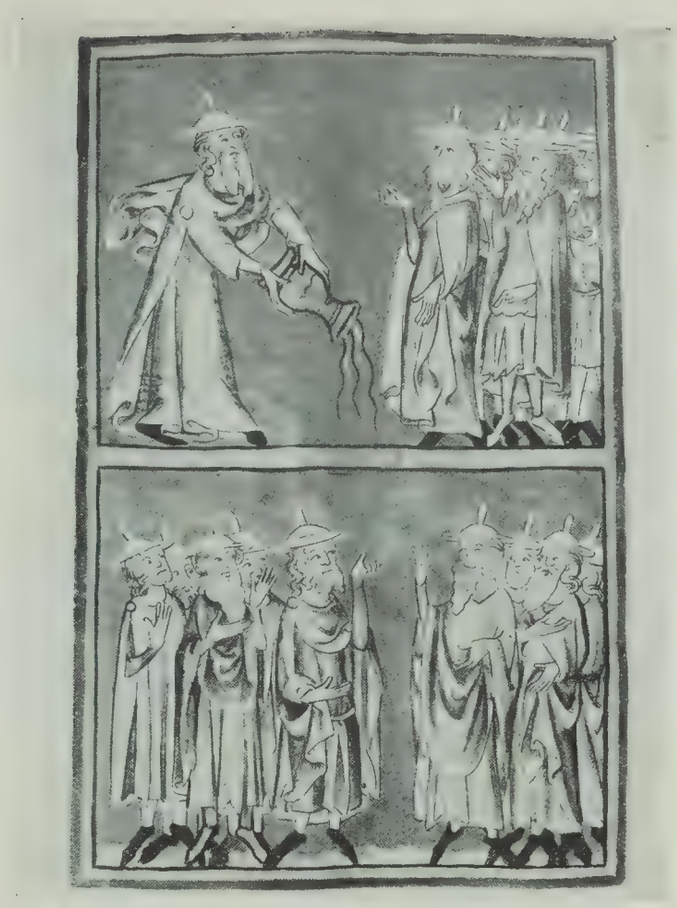

Abb. 26. Josua gießt Wasser aus. Unterredung der Israeliten.

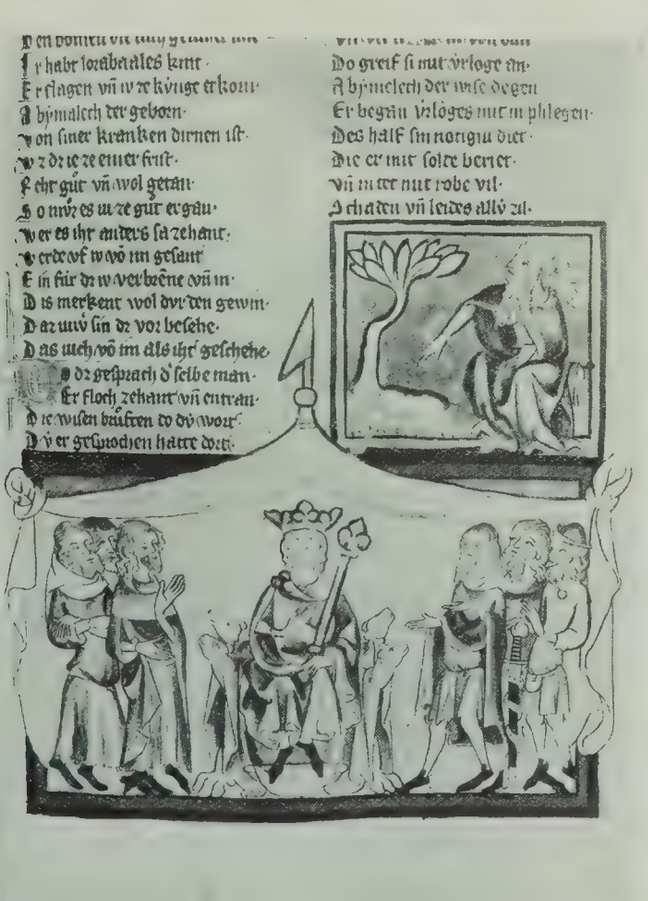

Abb. 28. Abimelech. Jotham erzählt die Fabel.

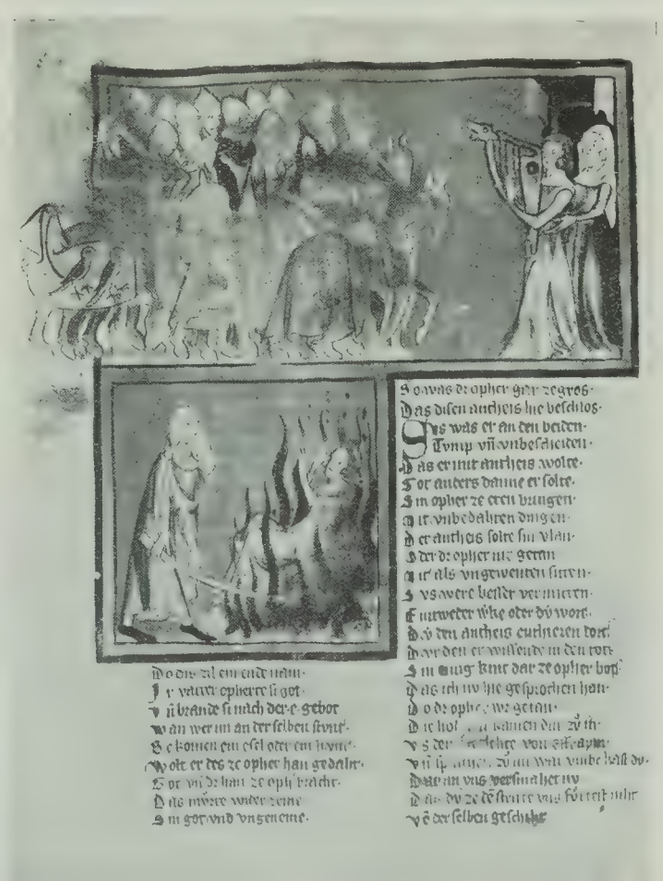

Abb. 30. Jephthah von seiner Tochter empfangen. Ihr Tod.

Abb. 27 und 29 siehe Tafel VIII.

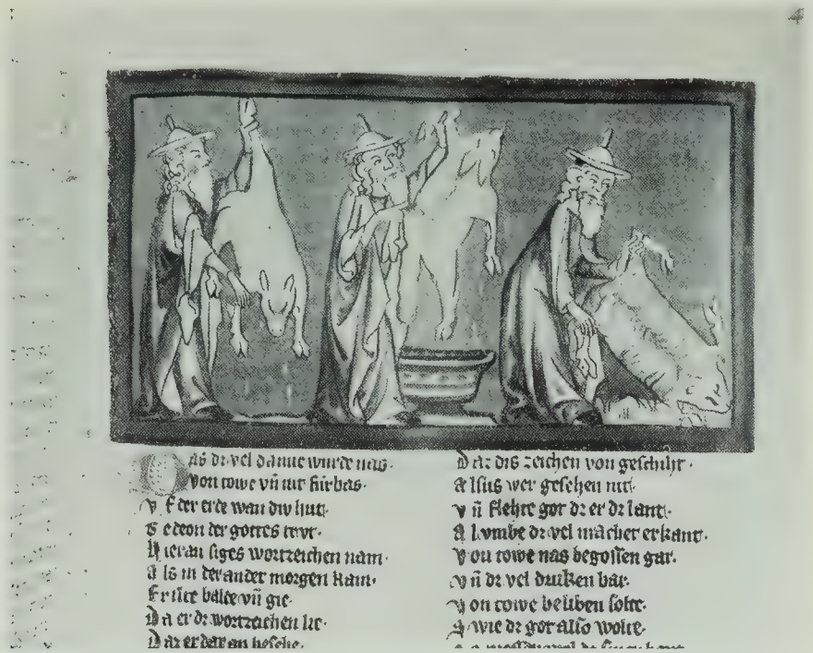

Abb. 27. Gideon und das Fell.

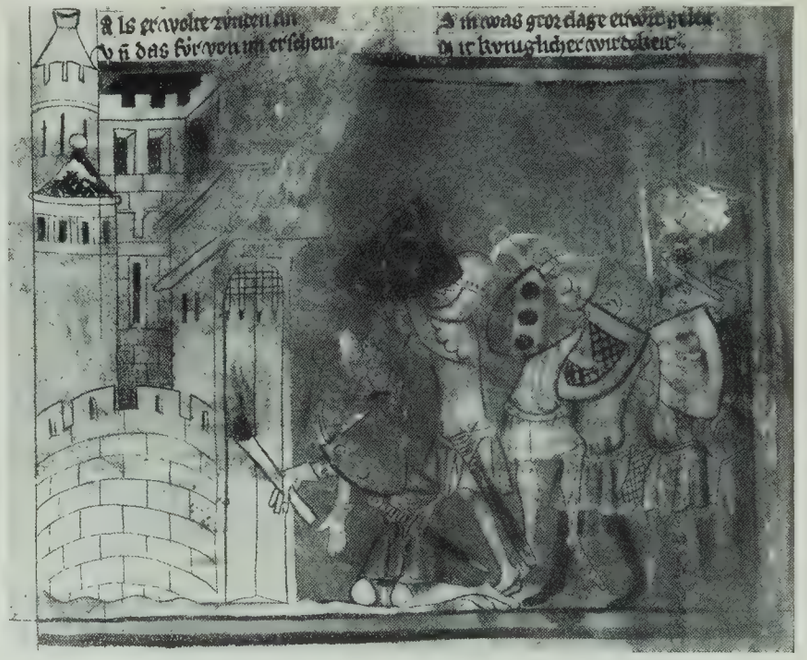

Abb. 29. Abimelechs Tod.

Abb. 28 und 30 siehe Tafel VII. Abb. 31 Tafel IX.

Abb. 32. Simson jagt die Füchse ins Kornfeld.

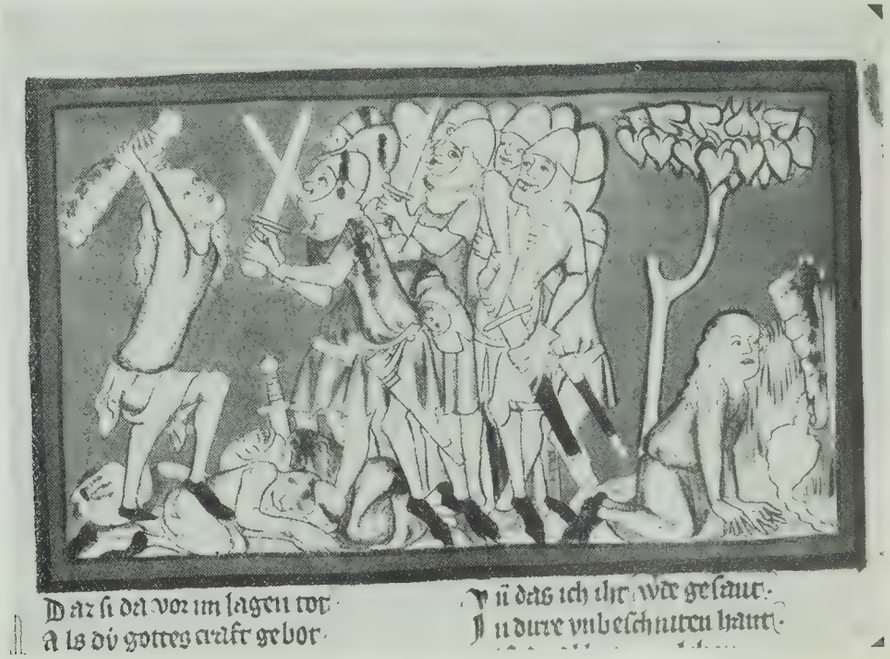

Abb. 33. Simson erschlägt Philister. Er findet die Quelle.

TAFEL VIII.

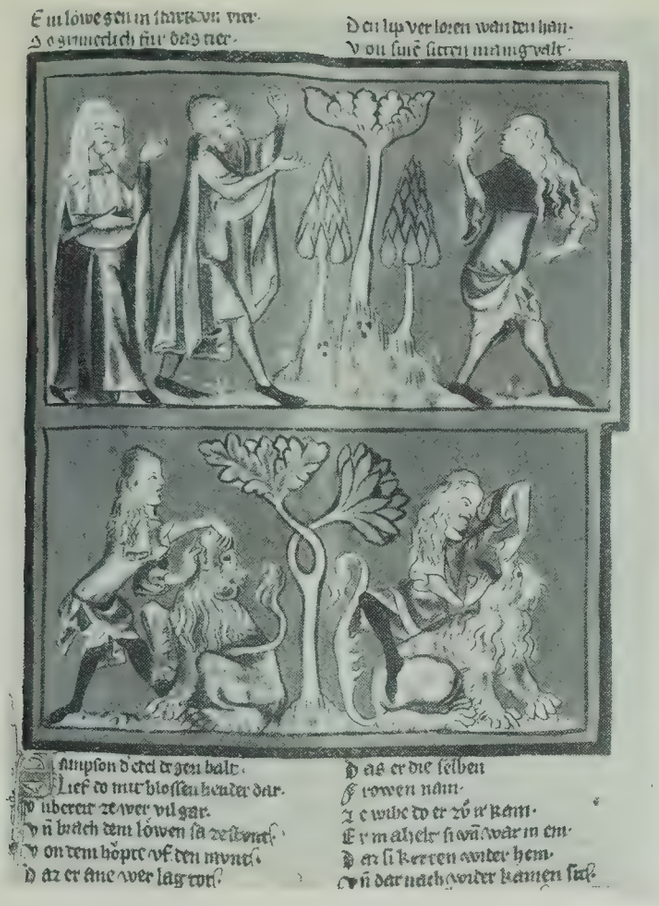

Abb. 31. Simsons Streit mit seinen Eltern. Simson tötet den Löwen.

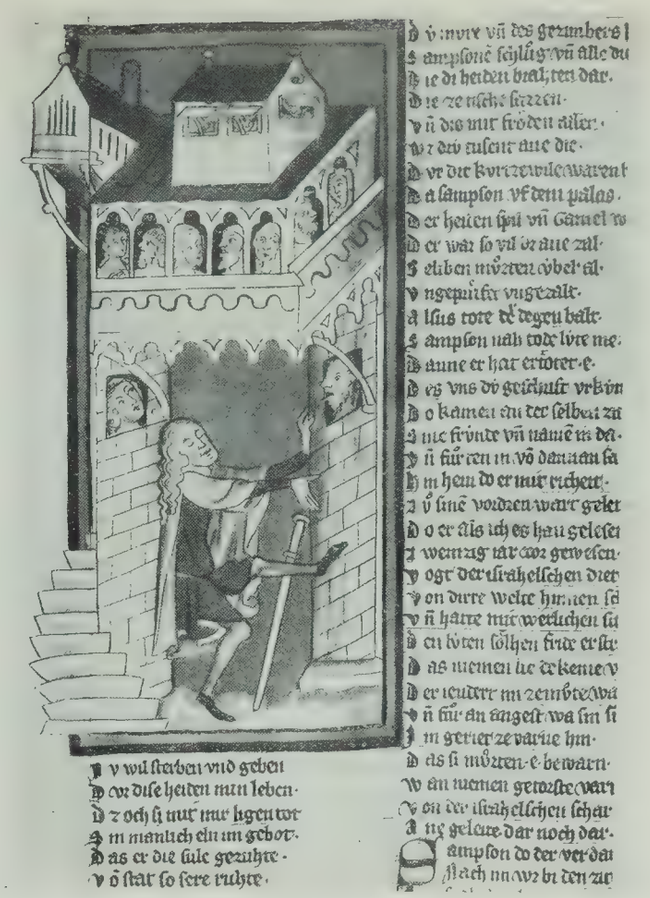

Abb. 34. Simsons Tod.

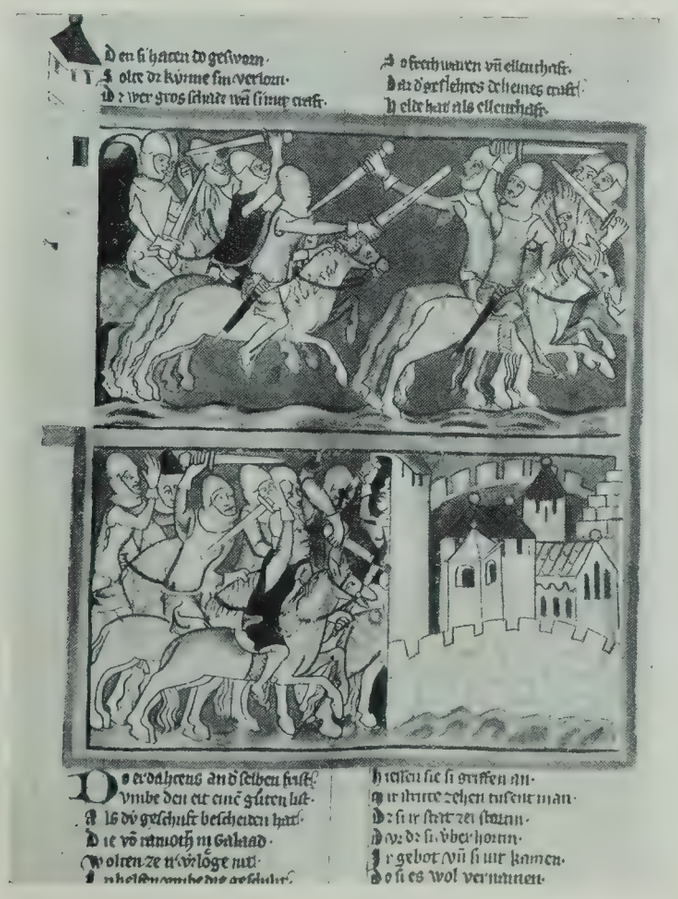

Abb. 35. Kriegslist der Israeliten bei Gibea.

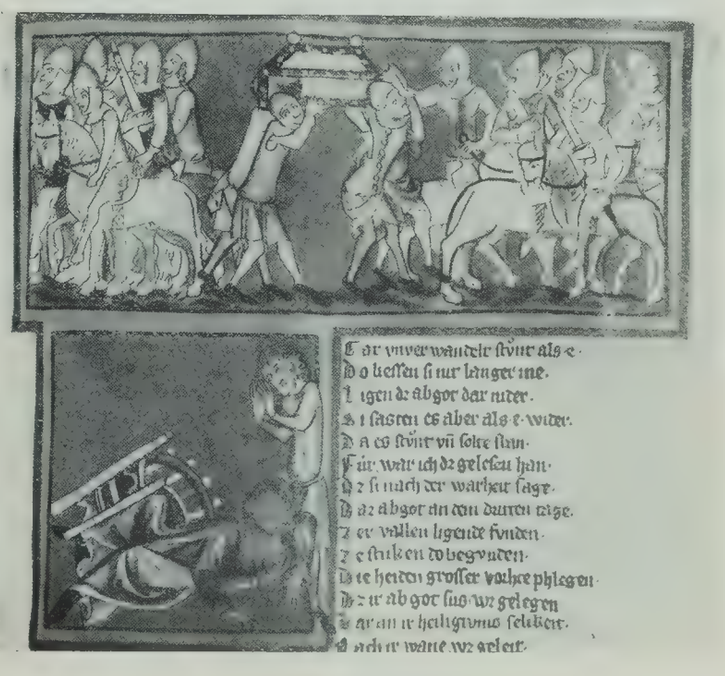

Abb. 36. Entführung der Bundeslade. Elis Tod.

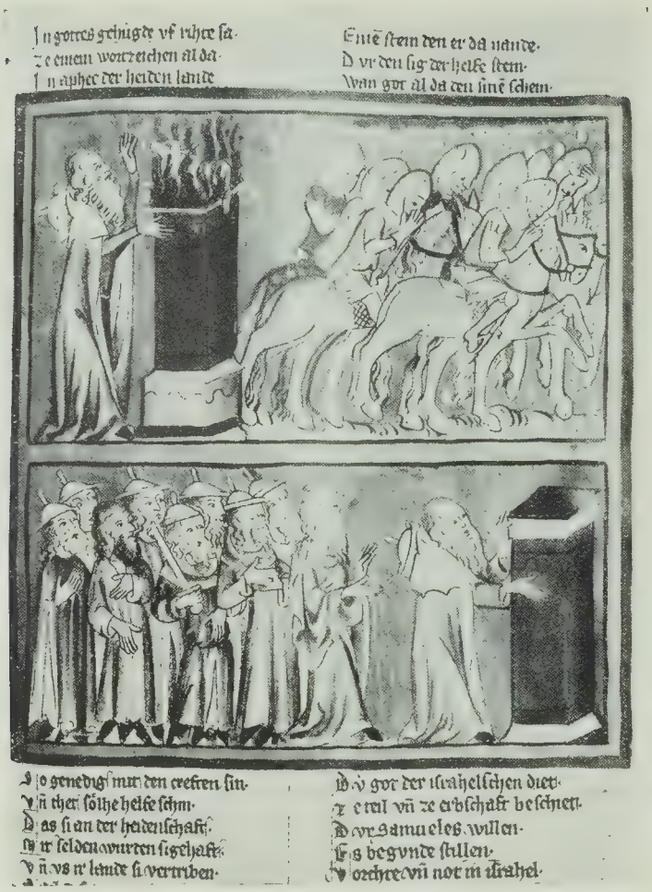

Abb. 37. Samuel opfert zu Mizpa und errichtet den Altar zu Eben-Ezer.

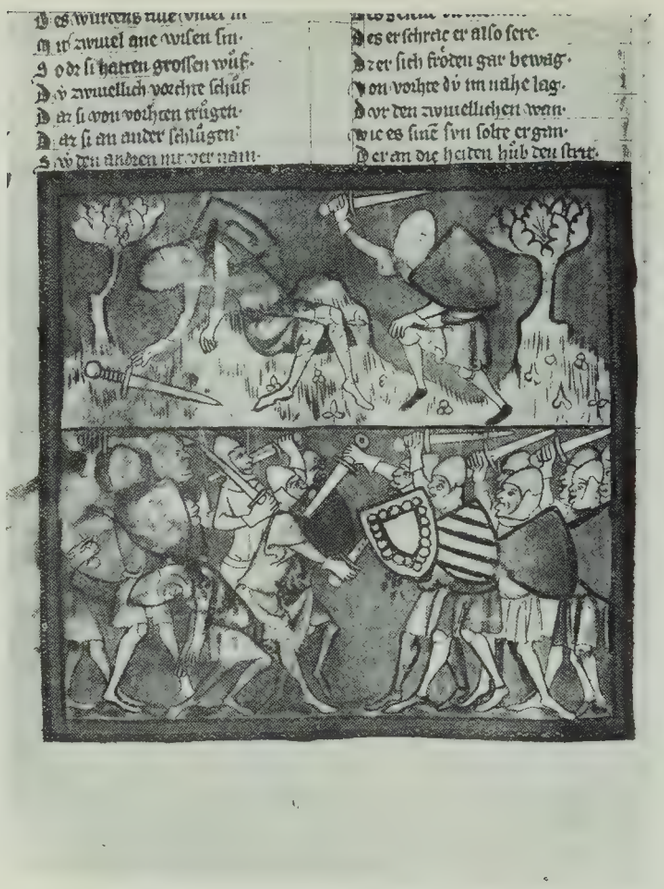

Abb. 38. Jonathans Sieg. Schlacht zwischen Israeliten und Philistern.

Abb. 39. Samuel und Saul. Samuel tötet Agag.

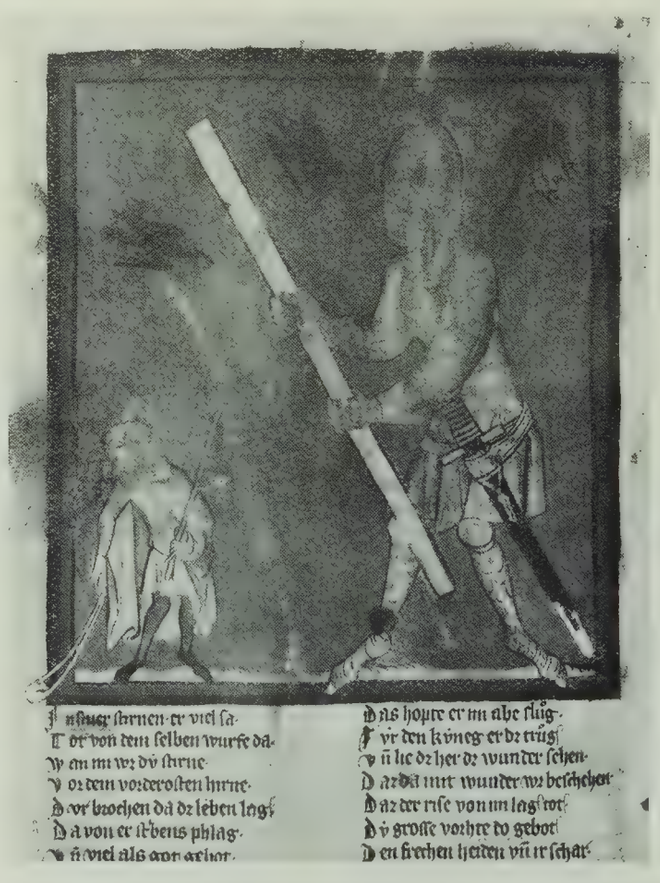

Abb. 40. David und Goliath.

Abb. 41. Saul und seine Getreuen. Doeg tötet Abimelech und die Priester.

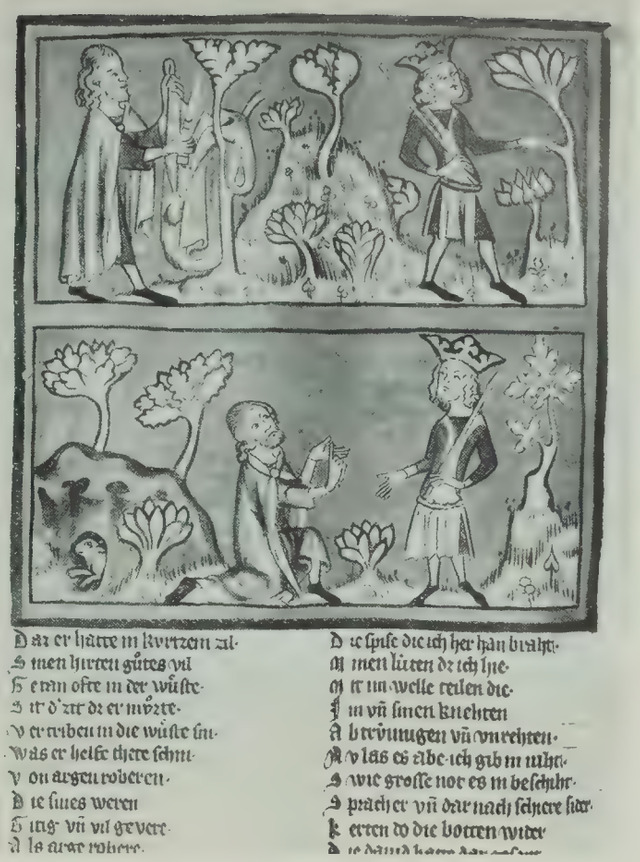

Abb. 42. David und Saul in der Wildnis.

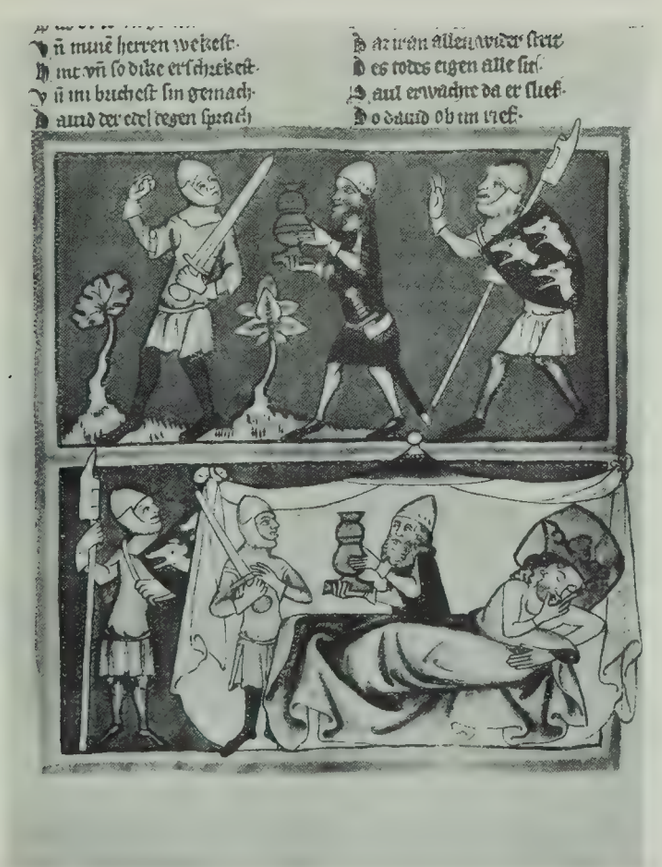

Abb. 43. Raub von Sauls Becher.

Abb 44. Sauls Flucht und Tod.

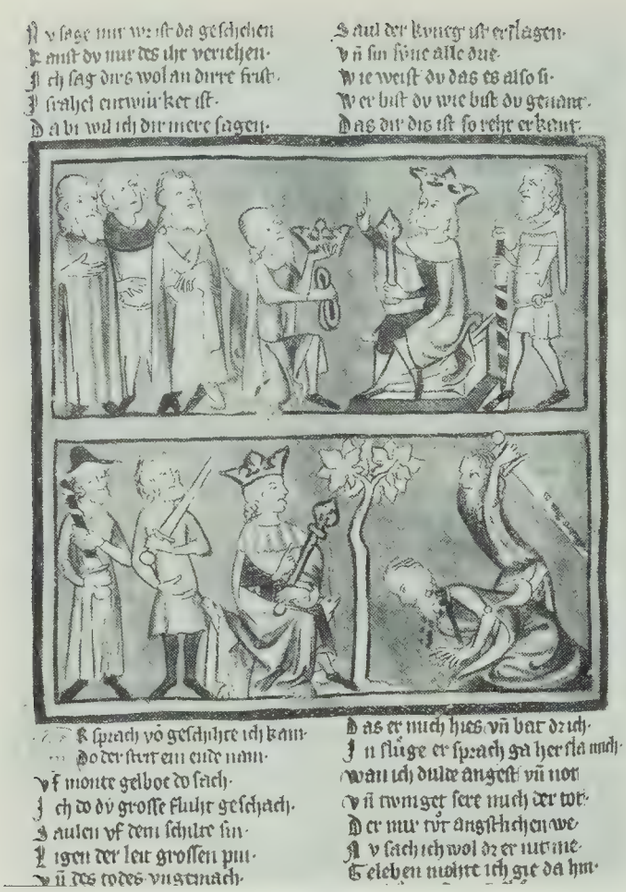

Abb. 45. David erhält die Krone Sauls. Enthauptung des Boten.

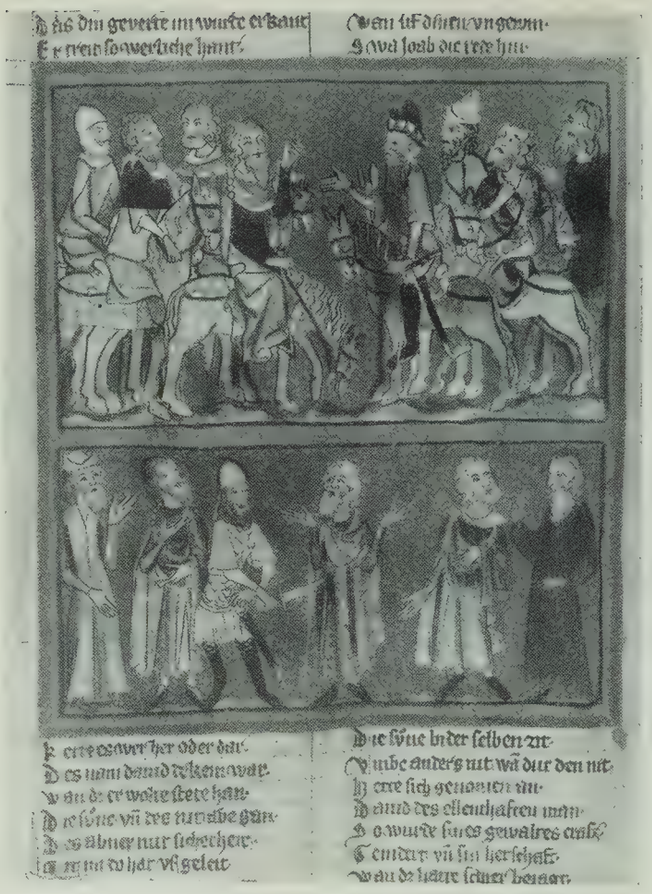

Abb. 46. Abner und David (?). Joab tötet Abner.

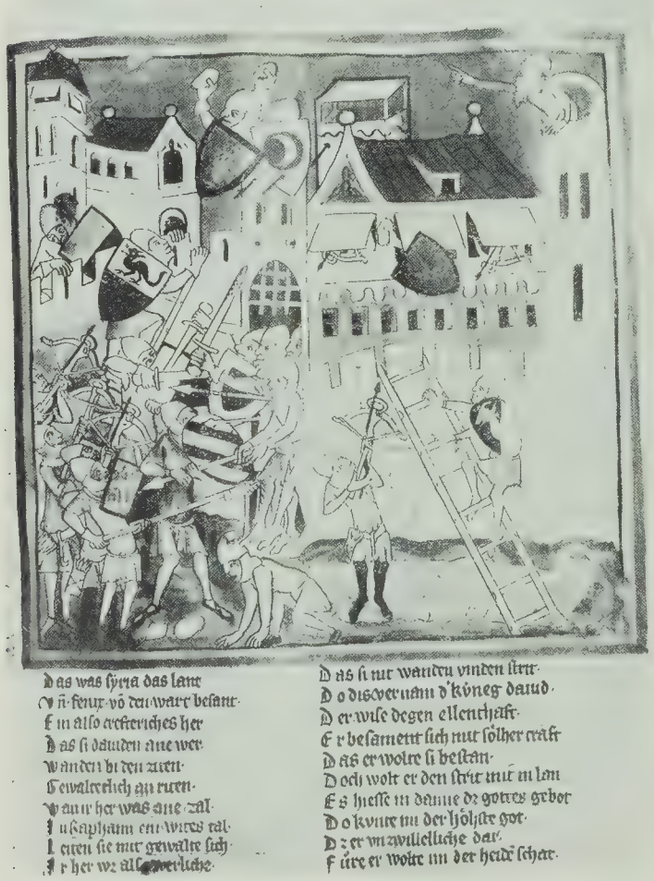

Abb. 47. Eroberung Jerusalems.

Abb. 48. David bringt die Bundeslade zurück. David und Michal.

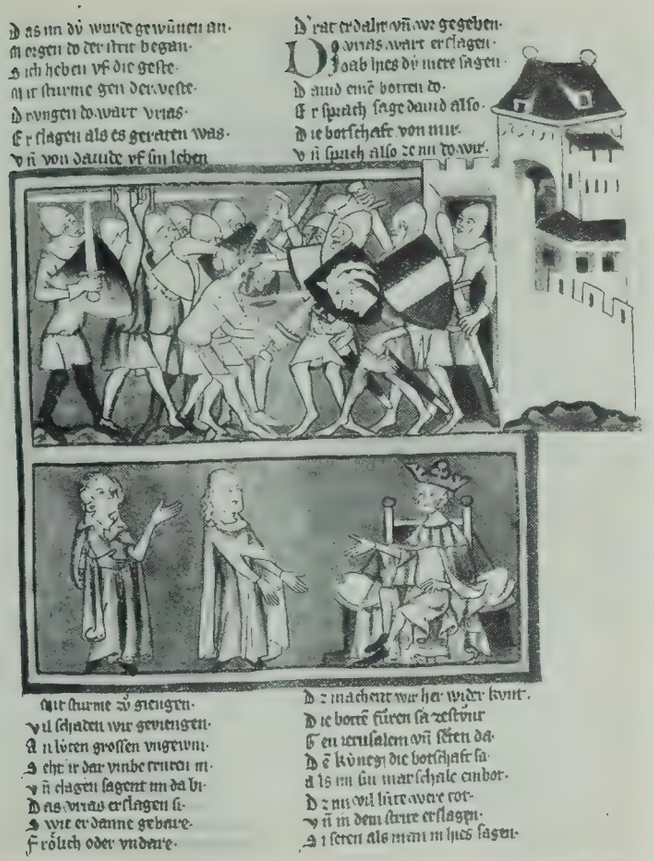

Abb. 49. Urias Tod. David erhält die Botschaft.

Abb. 50. Nathan bei David. Davids Buße.

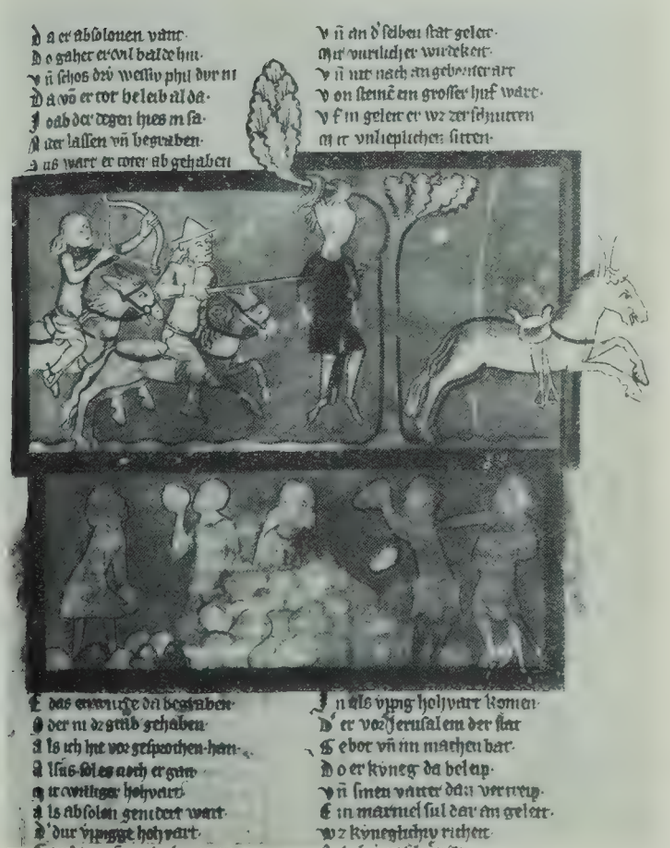

Abb. 51. Absaloms Tod und Bestattung.

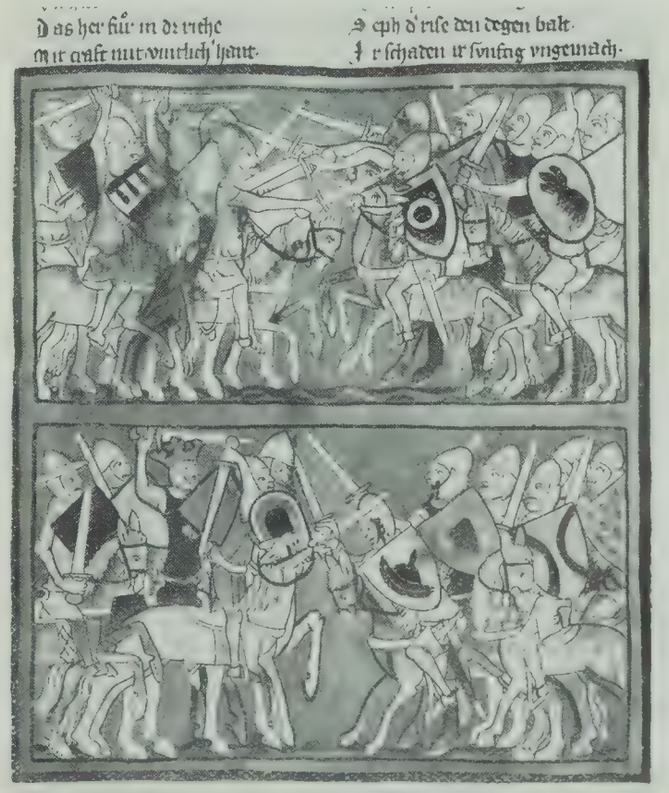

Abb. 52. Schlachten zwischen David und den Philistern.

Abb. 53. David mit dem Schreiber und den Musikern.

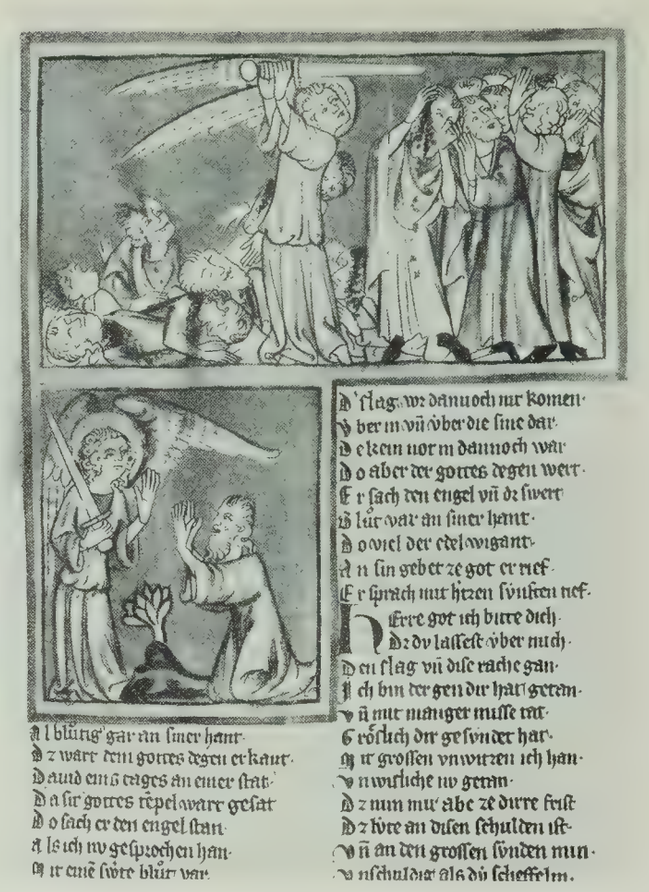

Abb. 54. Der Engel erschlägt 70000. Davids Flehen um Rettung.

Abb. 55. Salomon zum König gesalbt. Salomon als König.

Abb. 56. Davids Tod und Bestattung.

Abb. 57. Salomons Tempelweihe.

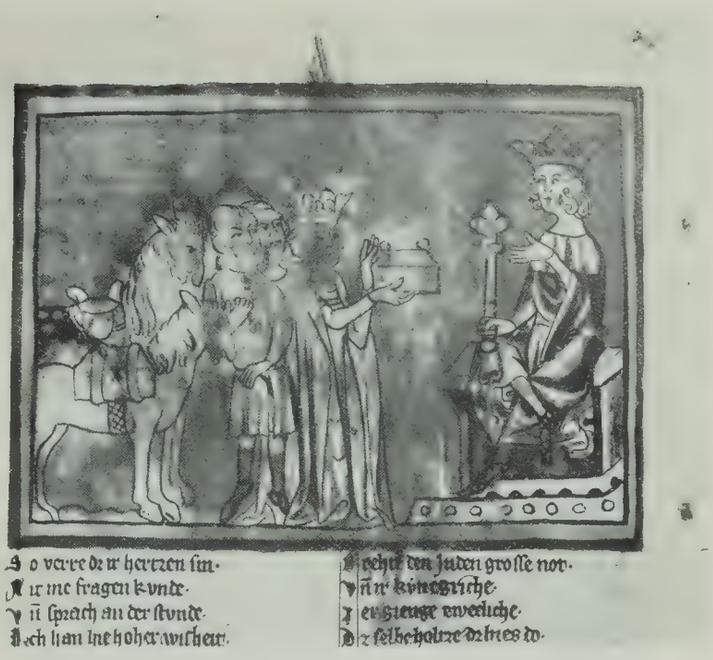

Abb. 58. Salomon empfängt die Königin von Saba.

Abb. 59. Salomons Begräbnis.

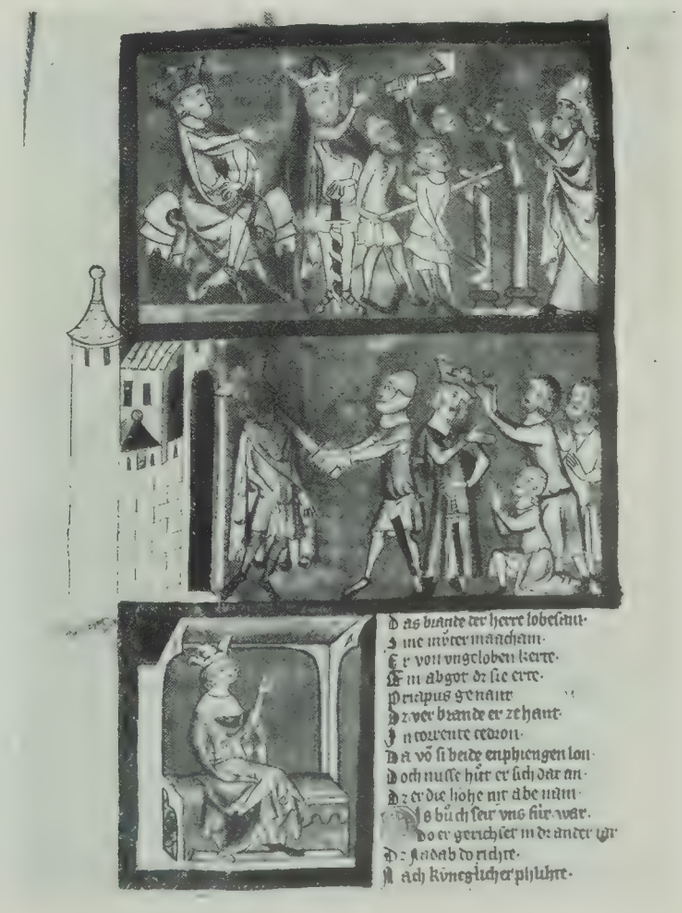

Abb. 60. Geschichte von Asa, Baesa und Nadab.

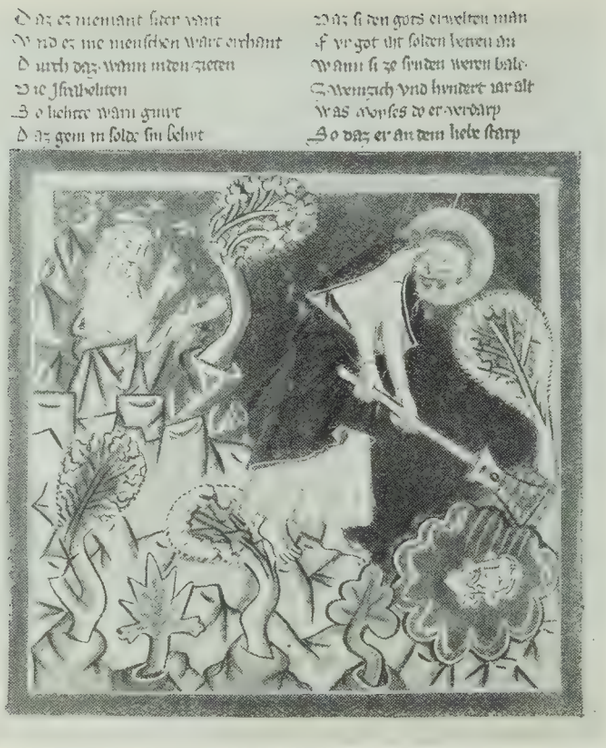

Abb. 61. München. Gott begräbt Moses.

Abb. 62. Berlin. Josephs Wiedersehen mit Jakob.

Abs. 63. St. Gallen. Simsons Tod.

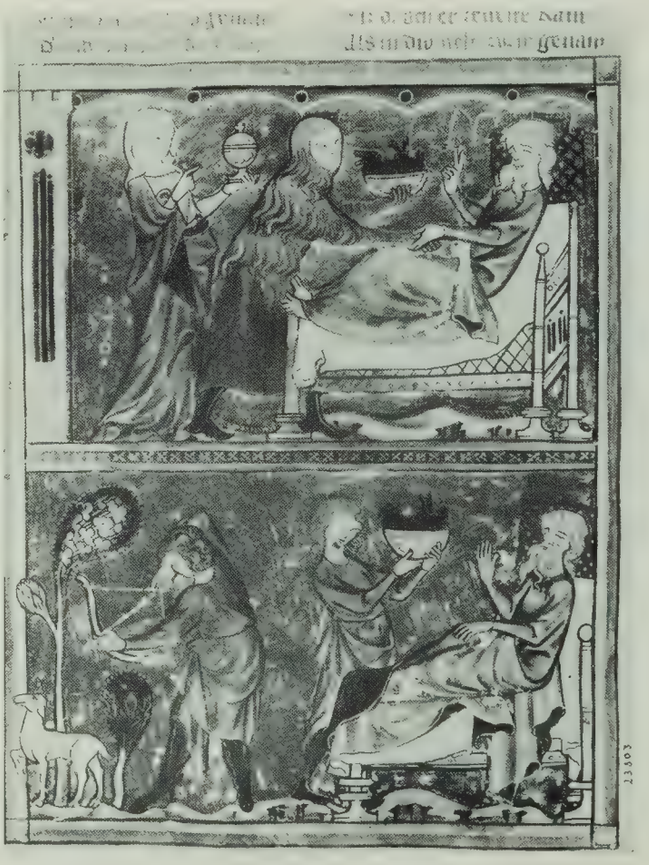

Abb. 64. St. Gallen. Jakob und Esau vor Isaak.

Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich.

Zürich 1837—1935, 4°. Mit Abbildungen.

Heft	Verfasser oder Herausgeber	Fr.
Band I. 1841. 1837—1841. 23½ Bog. 33 Kupfertaf. u. 6 Lith.		vergriffen
1. Keltische Grabhügel im Burghölzli bei Zürich. 1 Ktaf. 2 Lith. 1837. I.	Ferd. Keller	vergriffen
2. Die röm. Gebäude zu Kloten bei Zürich etc. 2 Ktaf. 2 Lith. 1838. II.	Ferd. Keller	1. 20
3. Ausgrabungen auf dem Uetliberg, Lindenhof bei Zürich. Älteste Waffen etc. 2 Ktaf. 1839. III.	Ferd. Keller	1. 20
4. Grossmünster in Zürich: I. Geschichte. 2 Ktaf. 1840. IV.	S. Vögelin	vergriffen
5. Dasselbe: II. Architektur. 2 Ktaf. 1841. V.	Ferd. Keller	2. 40
6. Kreuzgang beim Grossmünster. 16 Ktaf.	S. Vögelin	vergriffen
7. Älteste Münzen von Zürich. 2 Ktaf.	H. Meyer	2. 40
8. Hadloub's Gedichte. 1 Ktaf.	L. Ettmüller	vergriffen
9. Tombeaux de Bel-Air près Cheseaux sur Lausanne. 5 Ktaf. 2 Lith.	F. Troyon	9. —
Band II. 1844. 1842—1844. 16 Ktaf. 13 Lith. u. Holzschn. 44½ Bogen		16. 80
1. Stiftung von Kappel und die Freiherren von Eschenbach. 1 Ktaf. 1 Lith. 1842. VI.	H. Escher	1. 20
2. Ufenau und Lützelau im Zürichsee. 2 Ktaf. 1 Lith. 1843. VII.	Ferd. Keller	2. 40
3. Die ältesten deutschen Jahrbücher von Zürich	L. Ettmüller	1. —
4. Sechs Briefe u. ein Leich. 1 Lith. 1844. VIII.	L. Ettmüller	1. 20
5. Inscriptiones Helvetiae	Casp. Orelli	vergriffen
6. Drei Grabhügel bei Basel. 2 Ktaf. 1 Lith.	W. Vischer	2. 10
7. Helvetische Waffen und Gerätschaften. 2 Ktaf.	Ferd. Keller	vergriffen
8. Bracelets et agrafes antiques. 1 Ktaf. 2 Lith.	F. Troyon	1. 05
9. La Bataille de Grandson. 3 Ktaf.	F. Dubois	vergriffen
10. Die Panner der Urkantone. 3 Lith.	C. F. Lusser, A. v. Reding, Deschwanden	1. 05
11. Eidgenössische Schlachtlieder	L. Ettmüller	—. 50
12. Monuments de l'anc. évêché de Bâle. 2 Lith.	A. Quiquerez	vergriffen
13. Facsimile eines Schreibens von Niclaus von der Flüe. 1 Lith.	G. Meyer von Knonau	—. 50
14. Notizen über die Bauart und das Stift Grossmünster 5 Ktaf. 1 Lith.	Ferd. Keller, S. Vögelin	vergriffen
Band III. 1845—1847. 2 Ktaf. 20 Lith. u. Holzschn. 32½ Bogen		15. 50
1. Geschichte von Kappel. 2 Ktaf. 1845. IX.	S. Vögelin	2. 40
2. Bracteaten der Schweiz. 3 Lith.	H. Meyer	vergriffen
3. Alb. de Bonstetten Descr. Helvetiae		—. 50
4. Wandverzierungen in einem Zürch. Chorherrenhause 2 Lith. 1846. X. Helvet. Heidengräber u Todtenhügel. 8 Lith.	Ferd. Keller	2. —
5. Allgem. Bemerkungen über die Heidengräber in der Schweiz. 5 Lith. 1847. XI.	Ferd. Keller	3. 25
6. Ekkehardi benedictiones ad mensas. Fel. Hemmerlin's Doctordiplom. Goldschmuck und christliche Symbole zu Lunnern. 2 Lith.	Ferd. Keller	1. —
Band IV. 1846. 37 Bogen. Gerold v. Edlibach's Chronik. 4 Lith.	Martin Usteri	vergriffen
Band V. 1852. 3½ Bogen. Monuments de Neuchâtel. 46 Ktaf. 12 Lith.	F. Dubois	vergriffen
Band VI. 1848—49. 30 Bogen. 23 Lith.		8. 40
1. Ursprung und Bedeutung der Wappen. 3 Lith. 1848. XII.	Fr. v. Wyss	vergriffen
2. Necrologium von Reichenau. 13 Lith.	Ferd. Keller	1. —
3. Ortsnamen des Kantons Zürich	H. Meyer	2. 50
4. Beschreibung von Alt- und Neu-Rapperswil. 6 Lith. 1849. XIII.	Ferd. Kelle	vergriffen
5. Chronik von Rapperswil bis 1388. 1 Lith.	L. Ettmüller	—. 50
Band VII. 1850—1853. 32½ Bogen. 37 Lith.		12. 60
1. Brautschmuckkästchen des XIV. Jahrhunderts. 9 Lith. 1850. XIV.	L. Ettmüller	1. 50
2. Alamann. Formeln u. Briefe aus dem IX. Jahrh. 1 Lith.	F. v. Wyss	1. —
3. Bilder u. Schriftzüge in irischen Manuskr. 13 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
4. Kelt. Ansiedelung am Ebersberg, Kanton Zürich. 3 Lith.	G. Escher-v. Berg	—. 60
5. Etruskische Alterthümer in der Schweiz. 4 Lith.	A. Jahn	1. 20
6. XI. und XXI. Legion. 5 Lith.	H. Meyer	2. 25
7. Keltische Vesten bei Schaffhausen. 3 Lith.	Ferd. Keller	1. 10
8. Nordetruskische Alphabete. 3 Lith.	Th. Mommsen	vergriffen
Band VIII. 1851—1858. Geschichte der Abtei Zürich. 84 Bogen, 12 Taf. XV. 1851, XVI. 1852, XVII. 1853, XXI. 1857, XXII. 1858	G. v. Wyss	vergriffen
Band IX. 1853—1856. 23 Lith.		10. —
I. Abteilung. 16 Bogen. Städte- und Landessiegel d. XIII alten Orte. 16 Lith.		
1. Zürich. Taf. 1—3	E. Schulthess	vergriffen
2. Bern. Taf. 4—8.		3. —
3. Lucern und die drei Länder. Taf. 9—11		1. 25
4. Zug Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn. T. 12—15		vergriffen
5. Schaffhausen, Appenzell. Taf. 16	Ferd. Keller	1. 50
II. Abteilung. 16 Bogen.		
1. Schweiz in röm. Zeit. 1 Lith. 1854. XVIII.	Th. Mommsen	vergriffen
2. Die Winkelriede von Stans	Fr. v. Liebenau	1. 20
3. Keltische Pfahlbauten. 1. Bericht. 2. Aufl. 4 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
4. Lazariterhäuser d. K. Zürich. 2 Lith. 1855. XIX.	A. Nüscheler	—. 90
Band X. 1854. 19 Bogen. Inscript. confoed. helvet. latinae. 2 Kart	Th. Mommsen	5. —
Band XI. 1856—57. 22 Bog. 28 Lith. u. 10 Stahlst.		13. —
1. Sarazenen in der Schweiz. 1 Lith. 1856. XX.	Ferd. Keller	1. 50
2. Votivhand, röm. Bronze von Aventicum. 1 Lith.	H. Meyer	1. —
3. Monnaies de la Bourgogne transjurane. 2 Lith.	Rod. Blanchet	1. 50
4. Diptychon des Consuls Areobindus. 2 Lith.	S. Vögelin	vergriffen
4. Einiges über den Ritterstand etc.	L. Ettmüller	vergriffen
5. Die Veste Habsburg. 10 Stahlst. und 2 Lith.	G. H. v. Krieg	vergriffen
6. Die Tapete von Sitten. 6 Lith.	Ferd. Keller	1. 90
7. Der Dom von Chur. 14 Lith.	J. Burckhardt	vergriffen

Heft	Verfasser oder Herausgeber	Fr.
Band XII. 1858—1860. 46 Bog. 16 Lith.		vergriffen
1. Kalendertafel aus dem XV. Jahrhundert. 1 Lith.	H. Runge	1. —
2. Denare und Bracteaten der Schweiz. Mit 3 Taf.	H. Meyer	vergriffen
3. Pfahlbauten. Zweiter Bericht. 3 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
4. Pilatus und St. Dominik. 2 Lith. 1859. XXIII.	H. Runge	1. 25
5. Adjurationen und Benedictionen. 1 Lith.	H. Runge	1. 05
6. St. Gallische Denkmale aus der Karoling. Zeit	E. L. Dümmler	2. —
7. Römische Ansiedelungen in der Ostschweiz. I. Abteilung. 7 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
Band XIII. 1858—1862. 32 Bog. 28 Lith.		vergriffen
I. Abteilung. 15 Bog. 18 Lith.		
1. Städte- und Landessiegel (6 Lith.): St. Gallen. Dr. Wartmann. Graubünden Aargau. Pl. Weissenbach. Thurgau	A. v. Sprecher, J. A. Pupikofer	2. —
2. Armorial de Genève. 3 Lith.	J. Massé	1. —
3. Armoiries et sceaux du Canton du Valais. 2 Lith.	De Bons	—. 50
4. Armorial du Canton de Vaud. 2 Lith.	de Mandrot	—. 50
5. Sigilli del Cantone di Ticino. 1 Lith.	Peri	—. 50
6. Sceaux histor. du Canton de Neuchâtel. Lith.	G. de Wyss	1. 50
II. Abteilung. 1860—61. 18 Bog. 10 Lith.		
1. Graf Wernher von Homberg. 1 Lith. 1860. XXIV.	G. v. Wyss	1. 50
2. Untersuchung der Tierreste aus den Pfahlbauten	Rütimeyer	vergriffen
3. Pfahlbauten. Dritter Bericht. 7 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
4. Röm. Alpenstrassen der Schweiz. XXV. 2 Lith.	H. Meyer	vergriffen
Band XIV. 1861—1863. 26 Bog. 36 Lith.		14. 50
1. Pfahlbauten Vierter Bericht. 4 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
2. Das Kloster Rüti. XXVI. 3 Lith.	F. Sal. Vögelin	1. 50
3. Recherches sur les antiquités d'Yverdon. 4 Lith.	L. Rochat	1. 50
4. Röm. Altertümer aus Vindonissa. 5 Lith.	Otto Jahn	1. 75
5. Glasgemälde im Kreuzgange des Klosters Wettingen. 3 Lith. XXVII. 2. Aufl.	W. Lübke	1. 75
6. Pfahlbauten. Fünfter Bericht. 17 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
Band XV. 1863—66. 41 Bog. 43 Lith.		vergriffen
1. Die in der Schweiz gefundenen gallischen Münzen. 3 Lith.	H. Meyer	vergriffen
2. Römische Ansiedelungen in der Ostschweiz. II. Abt. 2 Lith. XXVIII.	F. Keller	1. 50
3. Statistik der röm. Ansiedelungen in der Ostschweiz. 14 Lith.	F. Keller	3. —
4. Die alten Öfen in der Schweiz. 2 Lith. XXIX.	W. Lübke	vergriffen
5. Erster Nachtrag zu den Inscriptiones confoederationis helveticae latinae von Th. Mommsen	F. Keller und H. Meyer	—. 75
6. Frescobilder zu Constanz. XIV. Jahrh. 5 Lith. XXX.	L. Ettmüller	1. 50
7. Pfahlbauten. Sechster Bericht. 17 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
Band XVI. 1867—1870. 30½ Bogen. 46 Lith.		vergriffen
I. Abteilung.		
1. Aventicum Helvetiorum. 3 Lith. XXXI.	C. Bursian	1. 50
2. „ „ 5 „		1. 75
3. „ „ 5 „		3. —
4. „ „ 9 „		1. 75
5. „ „ 10 „		vergriffen
II. Abteilung.		
1. Mosaikbild von Orbe, 1 farbig. Lith. XXXII.	C. Bursian	1. —
2. Geschichte der Burgfeste Kyburg. 1 Ktaf. XXXIII.	J. A. Pupikofer	1. 50
3. Helvetische Denkmäler: I. Refugien. 8 Lith.	Ferd. Keller	1. 50
4. Beschreibung der Burg Kyburg. 7 Taf. XXXIV.	M. Pfau und G. Kinkel	1. 50
Band XVII. 1870—1872. 22 Bogen. 33 Lith.		17. 50
1. Die Grabhügel zu Allenlüften, Ct. Bern. 3 Taf.	E. v. Fellenberg, A. Jahn	1. 75
2. Grandson und zwei Cluniacenserbauten in der Westschweiz. 6 Lith. (unvollst., Tafeln 3—6 fehlen)	J. R. Rahn	4. 50
3. Helvetische Denkmäler: II. Schalensteine. 5 Lith.	Ferd. Keller	2. —
4. Notice sur les forges primitives dans le Jura. 4 Pl.	A. Quiquerez	1. 50
5. Burg Mammertshofen (Thurgau) und zwei andere schweiz. megalithische Thürme. 3 Taf. XXXV.	G. Meyer v. Kn.	2. 40
6. Die biblischen Deckengemälde in der Kirche von Zillis im Kanton Graubünden. 4 Taf. XXXVI.	J. R. Rahn	3. —
7. Die Antiken von Zürich. 8 Tafeln	O. Bendorf	2. —
Band XVIII. 1872—1875. 30 Bogen. 22 Lith.		16. 50
1. Die schweizerischen Letzinen. 2 Lith.	A. Nüscheler	2. —
2. Die Kirchen des Cistercienserordens in der Schweiz. 1 Lith.	J. R. Rahn	1. 50
3. Alamannische Denkmäler in der Schweiz. 3 Taf. XXXVII.	G. Meyer v. Kn.	1. 50
4. Die heraldische Ausschmückung einer zürcherischen Ritterwohnung. 4 Taf. XXXVIII.	H Zeller-Werdmüller	vergriffen
5. Über einen Fund aus der Renthierzeit in der Schweiz. 1 Taf.	A. Heim	1. —
6. Studie der Urgeschichte des Menschen in einer Höhle des Schaffhauser Jura. 4 Taf.	H. Karsten	2. 50
7. Grabhöhle im Dachsenbüel bei Schaffhausen. 3 Taf.	von Mandach	1. 50
8. Nyon zur Römerzeit. 4 Taf. XXXIX.	J. J. Müller	2. 50
Band XIX. 1875—1877. 24 Bogen. 38 Lith.		12. —
1. Der Höhlenfund im Kesslerloch bei Thayngen, Kt. Schaffhausen. 8 Lith.	K. Merk	3. —
2. Die Alamannischen Denkmäler in der Schweiz. 4 Taf. XL. (Schluss)	G. Meyer v. Kn.	2. —
3. Pfahlbauten. VII. Bericht. 24 Lith.	V. Gross	5. —
4. Lebensbild des heiligen Notker von St. Gallen. 2 Taf. XLI.	G. Meyer v. Kn.	2. —
Band XX. 1878—1880. 32½ Bogen. 27 Lith.		vergriffen
I. Abteilung.		
1. Hans Waldmanns Jugendzeit und Privatleben. 2 Taf. XLII.	C. Dändliker	vergriffen
2. Die Glasgemälde in der Rosette der Kathedrale in Lausanne. 9 Taf. XLIII.	J. R. Rahn	vergriffen
3. Pfahlbauten. VIII. Bericht. 10 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
II. Abteilung.		
1. Die Holbeinischen Todesbilder in Chur. 4 Taf.	F. Sal. Vögelin	2. —
2. Das glückhafte Schiff von Zürich. 2 Taf. XLIV	Dr. Bächtold	2. —

Heft	Verfasser oder Herausgeber	Fr.
Band XXI. 1881—1886. 27 Bogen. 31 Lith.		20.—
1. Die mittelalterlichen Wandgemälde in der italienischen Schweiz. 2 Taf. XLV.	J. R. Rahn	3.—
2. Dieselben. II. Spätgotische Werke. 4 Taf.	J. R. Rahn	2. 50
3. Das Schloss Vufflens. XLVI. 4 Taf.	A. Burckhardt	2. 50
4. Die Kirche von Oberwinterthur und ihre Wandgemälde. 3 Taf. XLVII.	J. R. Rahn	2. 50
5. Denkmäler aus der Feudalzeit im Lande Uri. (Das Kästchen von Attinghusen.) 3 Taf. XLVIII.	H. Zeller-Werdmüller	3.—
6. Das Ritterhaus Bubikon. 4 Taf. XLIX.	H. Zeller-Werdmüller	vergriffen
7. Das Gräberfeld bei Elisried. 11 Taf.	E. v. Fellenberg	3.—
Band XXII. 1886—1890. 32 Bogen. 40 Taf.		19.—
1. Der Pfahlbau Wollishofen. 4 Taf. L.	J. Heierli	vergriffen
2. Pfahlbauten. IX. Bericht. 21 Taf.	J. Heierli	3.—
3. Geschichte des Schlosses Chillon. 5 Taf. LI.	J. R. Rahn	vergriffen
4. Beschreibung des Schlosses Chillon. I. 4 Taf. LII.	J. R. Rahn	vergriffen
5. Beschreibung des Schlosses Chillon. II. 4 Taf. LIII.	J. R. Rahn	3. 50
6. Die schweizerischen Glasgemälde der Vincentschen Sammlung in Constanz. 2 Taf. LIV	J. R. Rahn	vergriffen
Band XXIII. 1887—1895. 50 Bogen. 17 Taf.		vergriffen
1. Aegidius Tschudis epigraphische Studien in Südfrankreich und Italien. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Humanismus	S. Vögelin	1.—
2. Die Casa di ferro (Vignaccia) bei Locarno. 3 Taf. LV.	J. R. Rahn und Th. v. Liebenau	vergriffen
3. Die ältesten Hymnensammlungen von Rheinau. 2 Taf.	J. Werner	2. 50
4. Heinrich Bullingers Beschreibung des Klosters Kappel und sein heutiger Bestand. 2 Taf. LVI.	M. Hottinger H. Zeller-Werdmüller und J. R. Rahn	3.—
5. Mittelalterliche Burganlagen der Ostschweiz. 4 Taf. LVII.	H. Zeller-Werdmüller	vergriffen
6. Zürcherische Burgen. I. 2 Taf. LVIII.	H. Zeller-Werdmüller	vergriffen
7. Zürcherische Burgen. II. 4 Taf. LIX.	H. Zeller-Werdmüller	vergriffen
Band XXIV. 1895—1899. 35 Bogen. 35 Taf.		16.—
1. Die christlichen Inschriften der Schweiz vom 4. bis 9. Jahrhundert. 4 Taf.	E. Egli	2. 50
2. Reliquien und Reliquiare. 1 Taf. LX.	E.A. Stückelberg	2. 50
3. Urgeschichte des Wallis. 9 Taf. und 1 Uebersichtskärtchen	J. Heierli W. Oechsli	3. 50
4. Die Prämonstratenser-Abtei Rüti. 7 Taf. LXI.	H. Zeller Werdmüller	3. 25
5. Der mittelalterliche Bilderschmuck der Kapelle zu Waltalingen bei Stammheim. 6 Taf. LXII.	Robert Durrer	2. 50
6. Zwei schweizerische Bildercyklen aus dem Anfang des XIV. Jahrhunderts. (Die Galluskapelle in Oberstammheim und die Herrenstube in Diessenhofen.) 8 Taf. LXIII.	Robert Durrer und Rudolf Wegeli	2. 50
Band XXV. 1900—1914. 23 Bogen. 38 Taf.		
1. Das Fraumünster in Zürich. I. Aus der Geschichte des Stiftes. 3 Taf. LXIV.	J. R. Rahn und H. Zeller-Werdmüller	4. 05
2. Das Fraumünster in Zürich. II. Die Baubeschreibung des Fraumünsters. 9 Taf. LXV	J. R. Rahn und H. Zeller-Werdmüller	4. 50
3. Das Fraumünster in Zürich. III. Die spätgotischen Abteigebäude. 7 Taf. LXVI.	J. R. Rahn	4.—
4. Das Fraumünster in Zürich. IV. Baugeschichte des Fraumünsters. Mit 65 Textillustrationen und 19 Taf. LXXVIII.	Josef Zemp	6.—
Band XXVI. 1903—1912. 56¼ Bogen. 61 Taf.		
1. Urgeschichte Graubündens (mit Einschluss der Römerzeit). 5 Taf. und 1 Karte. LXVII.	J. Heierli und W. Oechsli	vergriffen
2. Das Dominikanerinnenkloster Töss. I. Teil: Geschichte. Mit 12 Textillustrationen u. 4 Tafeln. LXVIII.	H. Sulzer	4.—
3. Das Dominikanerinnenkloster Töss. II. Teil: Seine Bauten und Wandgemälde. Mit 7 Illustrationen und 14 Tafeln. LXIX.	J. R. Rahn	5.—
4. Zur Geschichte der Glasmalerei in der Schweiz. I. Teil: Ihre Entwicklung bis zum Schlusse des 14. Jahrhunderts. Mit 32 Textillustrationen und 8 Tafeln. LXX.	Hans Lehmann	5.—
5. Zur Geschichte der Glasmalerei in der Schweiz. II. Teil: Die monumentale Glasmalerei im 15. Jahrhundert. 1. Hälfte: Zürich und die Innerschweiz; Bern, seine Landschaften und die Stadt Biel. Mit 5 Textillustrationen und 7 Taf. LXXI.	Hans Lehmann	5.—
6. Zur Geschichte der Glasmalerei in der Schweiz. II. Teil: Die monumentale Glasmalere im 15. Jahrhundert. 2. Hälfte, 1. Abschnitt: St. Gallen, Schaffhausen und Basel. Mit 7 Textillustrationen. LXXII.	Hans Lehmann	4.—
7. Zur Geschichte der Glasmalerei in der Schweiz. II. Teil: Die monumentale Glasmalerei im 15. Jahrhundert. 2. Hälfte, 2. Abschnitt: Solothurn, das Gebiet des Bischofs von Basel und die Grafschaft Neuenburg. Mit 24 Illustrationen. LXXIV.	Hans Lehmann	5.—
8. Zur Geschichte der Glasmalerei in der Schweiz. II. Teil: Die monumentale Glasmalerei im 15. Jahrhundert. 2. Hälfte, Schluss: Freiburg, die Westschweiz, Genf, das Wallis und die südlichen Alpentäler. Schlusswort u. Gesamtregister. Mit 19 Textillustrationen u. 6 Tafeln. LXXVI.	Hans Lehmann	6.—
Band XXVII. 1909—1916. 35 Bogen. 28 Taf.		
1. Schloss Tarasp. Mit 27 Textillustrationen und 10 Tafeln. LXXIII.	J. R. Rahn	6.—
2. Das römische Kastell Irgenhausen (Kanton Zürich). Mit 4 Tafeln und 21 Textabbildungen. LXXV.	Otto Schulthess	6.—
3. Das Schloss Grüningen. Mit 6 Tafeln und 37 Textillustrationen. LXXVII.	G. Strickler	6.—
4. Die vorgeschichtlichen und frühgeschichtlichen Altertümer der Urschweiz. Mit 8 Tafeln u. 19 Textillustrationen. LXXX.	P. E. Scherer	6.—
Band XXVIII. 1915—1920. 58 Bogen. 26 Taf.		
1. Jakob Stampfer, Goldschmied, Medailleur und Stempelschneider von Zürich, 1505—1579. Mit 11 Tafeln, 27 Textillustrationen und einer Stammtafel. LXXIX.	E. Hahn	6.—
2. Die Mörsburg. Mit V Tafeln und 16 Textillustrationen. LXXXI.	Kaspar Hauser	6.—
3. Die Entwicklung des Geschützwesens in der Schweiz von seinen Anfängen bis zum Ende der Burgunderkriege. I. Abteilung. Mit 1 Tafel und 15 Textillustrationen. LXXXII.	E. A. Gessler	6.—
4. Die Entwicklung des Geschützwesens in der Schweiz von seinen Anfängen bis zum Ende der Burgunderkriege. II. Abteilung. Mit 4 Lichtdrucktafeln und 24 Textillustrationen. LXXXIII.	E. A Gessler	7.—
5. Die Entwicklung des Geschützwesens in der Schweiz von seinen Anfängen bis zum Ende der Burgunderkriege. III. Abteilung. Mit 5 Lichtdrucktafeln und 7 Textillustrationen. LXXXIV.	E. A. Gessler	8.—
Band XXIX. 1921—1924. 33 Bogen, 25 Tafeln.		
1. Das Kollegiatstift S. Peter in Embrach. 1. Teil. Mit 3 Lichtdrucktafeln. LXXXV.	Robert Hoppeler	6.—
2. Das Kollegiatstift S. Peter in Embrach. 2. Teil. Mit 1 Lichtdrucktafel. LXXXVI.	Robert Hoppeler	6.—
3. Der Mailänder Feldzug vom Jahre 1522 (Bicocca-Schlacht). LXXXVII.	H. Varnhagen	vergriffen
4. Pfahlbauten. X. Bericht. LXXXVIII. Mit 17 Tafeln und 20 Abb.		8.—
Band XXX. 1925—1931.		
1. Denkmäler des Königreichs Hochburgund vornehmlich in der Westschweiz (888/1032). Mit 9 Tafeln und 23 Abbildungen	E. A. Stückelberg	4. 50
2. Lukas Zeiner und die spätgotische Glasmalerei in Zürich. Mit 24 Tiefdrucktafeln, 15 Abbildungen im Text und einer Stammtafel	Hans Lehmann	10.—
3. Die Bader, Barbiere und Wundärzte im alten Zürich. Mit 4 Tafeln und 44 Abbildungen im Text	G. A. Wehrli	vergriffen
4. Die Zürcher Malerei bis z. Ausgang der Spätgotik. I. Teil. Mit 16 Tafeln und 7 Abbildungen im Text	W. Hugelshofer	8.—
5. Die Zürcher Malerei bis z. Ausgang der Spätgotik. II. Teil. Mit 16 Tafeln und 9 Abbildungen im Text	W. Hugelshofer	8.—
6. Pfahlbauten. XI. Bericht. Mit 2 Tafeln und 8 Abbildungen		4. 50
7. Pfahlbauten. XII. Bericht. Mit 2 Tafeln und 12 Abbildungen		5.—
8. Die Wundärzte und Bader Zürichs als zünftige Organisation. Geschichte der Gesellschaft zum Schwarzen Garten. Mit 105 Abbildungen im Text	G. A. Wehrli	7.—
Band XXXI.		
1. Bemalte Steckborner Keramik des 18. Jahrhunderts. Mit 20 Tafeln und 3 Abbildungen im Text	Karl Frei	7.—
2. Die klassizistische Baukunst in Zürich. Mit 20 Tafeln	H. Hoffmann	6.—
3. Die Krankenanstalten und die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte im alten Zürich. Mit 10 Abbildungen im Text	G. A. Wehrli	5.—
4. Die Bilderhandschrift der Weltchronik des Rudolf von Ems in der Zentralbibliothek Zürich	Konrad Escher	5.—

Bauriss des Klosters St. Gallen *vom Jahr 820 in Facsimile, von Dr. F. Keller. 1 Bl. in Fol. Text in 4°. Vergriffen.*
Die Wappenrolle von Zürich, *ein heraldisches Denkmal des XIV. Jahrhunderts. 25 Blätter in Farbendruck und 4 Bogen Text. Vergriffen.*
Denkmäler des Hauses Habsburg. *Das Kloster Königsfelden, geschichtlich dargestellt von Th. v. Liebenau, kunstgeschichtlich von Prof. W. Lübke. Die Glasgemälde im Chor daselbst. Lief. 1–6 mit 6 Bogen Text, 25 Blätter in Farbendruck, 16 Lith. (Fr. 36.–) Reduzierter Preis Fr. 10.–.*
Liederchronik der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, *gesammelt und erläutert von Dr. J. Bächtold. (Fr. 4.–) Fr. 3.–.*
Denkschrift zur fünfzigjährigen Stiftungsfeier der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, *von G. Meyer von Knonau. G. Finsler. 4 Taf. (Fr. 6.–) Fr. 4.–.*
Beschreibender Katalog der Antiquarischen Sammlung. III Theile: *44 Tafeln in Lichtdruck von R. Ulrich, A. Heizmann und einigen andern Gesellschaftsmitgliedern. Illustr.* **vergriffen,** *nicht illustr.* **(Fr. 5.–) Fr. 2.–.**
Rahn, Beobachtungen über die Bauart am Großmünster, *Fr. 1.50 (für Mitglieder Fr. 1.–).*

Vom Tauschverkehr ausgeschlossen:

Lampen aus Vindonissa. *Ein Beitrag zur Geschichte von Vindonissa und des antiken Beleuchtungswesens von Siegfried Loeschke. 360 Seiten, 48 Abbildungen und 23 Lichtdrucktafeln. Preis Fr. 30.– [für Mitglieder Fr. 25.– beim Bezug vom Bureau im Landesmuseum.]*
Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts. *Erster Band: Die Steuerrödel des XIV. Jahrhunderts 1357–1376, bearbeitet von Hans Nabholz und Friedrich Hegi. 692 Seiten. Preis Fr. 25.– [für Mitglieder Fr. 12.50].*
Festgabe für G. Meyer von Knonau. *Zürich 1913. Fr. 15.– [ohne Reduktion für die Mitglieder].*
Festgabe für Paul Schweizer. *Zürich 1922. Fr. 15.– [für Mitglieder Fr. 10.–].*
Festgabe Hans Lehmann. *Zürich 1931. Fr. 8.– [ohne Reduktion für die Mitglieder].*
Jubiläumsschrift: Hundert Jahre Antiquarische Gesellschaft in Zürich 1832–1932. *Von Anton Largiadèr. Fr. 10.– [ohne Reduktion für die Mitglieder].*
Jahresberichte pro 1922/23 *und folgende Fr. 2.–.*
Zürcher Gemeindewappen-Karten. *Bisher erschienen 34 Serien zu 5 Karten. Preis der Serie Fr. 1.–, auch für Mitglieder. Bezug durch die Verlagskommission, Plattenstr. 44, Zürich 7, Postcheckrechnung VIII 13195 Zürich.*

NB. *Auf den Publikationen, für die nicht bereits ein Vorzugs-Verkaufspreis für die Mitglieder der Antiquarischen Gesellschaft festgesetzt ist, wird diesen bei Bezug durch das Bureau im Landesmuseum ein Rabatt von 50% gewährt.*

Diese Publikationen können durch jede Buchhandlung oder direkt vom Bureau der Gesellschaft im Schweizerischen Landesmuseum in Zürich bezogen werden.

MITTEILUNGEN

DER

ANTIQUARISCHEN GESELLSCHAFT

(KANTONALER VEREIN FÜR GESCHICHTE UND ALTERTUMSKUNDE)

IN

ZÜRICH

EINUNDDREISSIGSTER BAND

1932—1936

ZÜRICH
Verlag der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Schweiz. Landesmuseum

Inhaltsverzeichnis des 31. Bandes.

1. Heft Bemalte Steckborner Keramik des 18. Jahrhunderts. Mit 20 Tafeln und 3 Abbildungen im Text. Von Karl Frei. Zürich 1932.

2. Heft Die klassizistische Baukunst in Zürich. Mit 20 Tafeln. Von Hans Hoffmann. Zürich 1933.

3. Heft Die Krankenanstalten und die öffentlich angestellten Ärzte und Wundärzte im alten Zürich. Mit 10 Abbildungen im Text. Von Gustav Adolf Wehrli. Zürich 1934.

4. Heft Die Bilderhandschrift der Weltchronik des Rudolf von Ems in der Zentralbibliothek Zürich. Mit 16 Tafeln. Von Konrad Escher. Zürich 1935.

5. Heft Bürgermeister Rudolf Brun und die Zürcher Revolution von 1336. Mit einer Tafel. Von Anton Largiadèr. Zürich 1936.

Siegel der Stadt Zürich, seit 1348 im Gebrauch. Umschrift:
SIGILLVM : CIVIVM : THVRICENSIVM

Siegel des Bürgermeisters Rudolf Brun, hängt an der Urkunde des Dienstvertrages von 1359 (Beilage 43). Umschrift:
† S' · R · DCI · BRVN · MILITIS · MAGRI · CIVIV̄ · ThV̄R̄

Bürgermeister Rudolf Brun und die Zürcher Revolution von 1336

Von Dr. phil. Anton Largiadèr

Privatdozent an der Universität Zürich

Mit 1 Tafel

*

DRUCK VON A.-G. GEBR. LEEMANN & CO.

ZÜRICH 1936

Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Band XXXI, Heft 5

Inhalt.

Seite

Bücherverzeichnis. — Abkürzungen V

Vorwort VII

1. Zürich im 14. Jahrhundert . . . . . 1—29

Ältere geschichtliche Anknüpfungen 1. Reichsunmittelbarkeit 1. Richtebrief 2. Einwohnerschaft der Stadt 3. Städtischer Rat 3. Stellung zu Österreich 4. König Albrecht in Zürich 5. Die monumentale Wappenfolge im Hause der Bilgeri 5–8. Zürich und Einsiedeln 8–10. Grundbesitz der Zürcher Stadtbürger und der Gotteshäuser: Bezirk Affoltern 11. Limmattal 11. Unmittelbare Umgebung der Stadt 12. Rechtes Zürichseeufer 12. Linkes Zürichseeufer 12. Ministerialenburgen 12–13. Furttal 13. Wehntal 13. Glattal 13. Züricher Mitwirkung bei Beurkundungen 13–14. Die Abtei Zürich 14. Die Äbtissinnen Elisabeth von Matzingen, Fides von Klingen und Beatrix von Wolhusen 14–16. Grundbesitz der Abtei 16. Verwaltungs- und Dienstpersonal der Abtei 16. Die Propstei Großmünster 16–18. Die Pröpste Magister Johannes, Kraft von Toggenburg, Rudolf von Wartensee, Bruno Brun, Werner von Reinach, Johannes Wisso 19–25. Grundbesitz und niedere Gerichtsbarkeit der Propstei 25. Die beiden zürcherischen Gotteshäuser im Leben der Stadt 25–26. Züricher Bündnispolitik von 1312 bis 1333 26–29.

2. Die Zürcher Revolution des Jahres 1336 . . . . . 30—63

Der Umsturz vom 7. Juni 30. Die beiden Wurzeln der Umwälzung von 1336 32–33. Rudolf Brun und seine Familie 33–35. Vorwürfe gegen die alten Räte 35–36. Frage nach den Ursachen der Revolution 1336: Münzgesetzgebung 36. Der Chronist Johannes von Winterthur 37. Die amtlichen Dokumente 37. Finanzielle Unregelmäßigkeiten 37. Die Unzufriedenheit der städtischen Ministerialen 38. Gottfried Mülner der ältere, der eigentliche Wegbereiter des Umsturzes 38. Die Mülnerschen Twingherrschaften 38–39. Zusammensetzung und Wahlart des alten Rates 40. Anteil der Ritter am Rat 40–41. Das Schicksal der Verbannten: Rudolf Biber 41. Heinrich Schüpfer 42. Johannes Schafli 43. Heinrich Bilgeri der jüngere 43. Johannes Fütschi 43. Niklaus Bilgeri und Ulrich Thya 44. Rudolf Bilgeri und Lütold Gnürser 44. Heinrich Schafli 44. Heinrich Störi 44. Johannes Bilgeri der jüngere 44. Allgemeine Bestimmungen des Verbannungsurteils 44–45. Amtsentsetzung von zehn Ratsmitgliedern, ohne Verbannung 45–46. Maßnahmen gegen das Vermögen der ehemaligen Räte 46. Gefahr der Intervention 46. Niederschlagung des Widerstandes 46. Die neue Verfassung 47. Der Bürgermeister als Diktator 47. Spätere Entwicklung des Bürgermeisteramtes in Zürich 48–50. Der neue Rat 51. Konstaffel und Zünfte 51. Frühere Bestrebungen nach Einführung von Zünften 51. Die Zunftbewegung am Oberrhein 52. Basel 52. Der Zusammenhang mit Straßburg 53. Der Straßburger Schwörbrief von 1334 54. Der Zürcher Geschworne Brief übernimmt den Inhalt des Straßburger Schwörbriefes 55–56. Vergleich der beiden Dokumente im einzelnen 56. Konrad von Ammenhausen zum Problem der italienischen Einflüsse in Schwaben 60. Der Comes stabuli im mittelalterlichen Recht 61–63.

3. Vom Grinauer Krieg bis zur Zürcher Mordnacht . . . . . 64—93

Die Aufnahme der Verbannten in Rapperswil 64. Zürichs Beziehungen zu den Grafen von Habsburg-Laufenburg und zu Rapperswil 64–67. Zürichs Pfandrechte auf Rapperswil und die March seit 1334 67. „Äußeres" und „Inneres" Zürich 67. Vorbereitungen des Grinauer Krieges 68. Geschützmeister Burkhard 68. Zürichs Botenverkehr 68. Innere Schwierigkeiten der zürcherischen Diktatur 69–70. Zürich wirbt Söldner an 70. Gefecht bei Grinau 71. Friedensvermittlung vom November 1337 71. Graf Eberhard von Nellenburg 72. Beringer von Hohenlandenberg 72. Zürich und die Fehde der Meier von Altstätten 1338 73. Annäherung Zürichs an die Grafen von Habsburg-Laufenburg 73. Das Bündnis von 1343 74. Persönliche Stellung Bruns 77. Freiherr Lütold von Krenkingen 77. Hartmann von Küssnach 78. Bündnispolitik Bruns von 1339 bis 1350 78. Innere Verhältnisse Zürichs von 1340 bis 1350 79. Die Mülnerschen Fehden 79. Fehde des Herrn Johannes von Hottingen 80. Der österreichische Schiedsspruch von 1347 80. Die Vorbereitungen zur Zürcher Mordnacht seit 1349 81. Der Judenmord 81. Die Geissler 81. Der Überfall auf Schloß Pfäffikon als Vorspiel der Mordnacht 82. Die Anknüpfungen der Verbannten mit Zürich von 1340 bis 1348 82–84. Der Vertrag der „Äußern" mit dem Grafen Johann II. von Habsburg-Laufenburg 84. Verbindung des Abtes von Einsiedeln mit Österreich 84. Protokoll über die Umtriebe der „Äußern" 85. Graf Johann II. wirbt Söldner gegen Zürich 86. Aussagen von drei Söldnern, die in Zürichs Dienst traten 86. Die Mordnacht und ihre Folgen 88–90. Der Ausgleich der „Äußern" mit Zürich, von 1351—1373 91–93.

4. Bruns Ende. — Der Sturz der Familie Brun . . . . . 94—106

Das spätere Schicksal der Grafen Johann II., Gottfried und Rudolf von Habsburg-Laufenburg 94. Scheitern der Absichten Zürichs auf Rapperswil, March und den obern Zürichsee 95. Neue Anknüpfungen Zürichs mit der Herrschaft Österreich 96. Bruns Tod 97. Bruns Dienstvertrag mit Herzog Rudolf IV. vom Jahre 1359 97–99. Beurteilung von Bruns Politik 99. Bruno und Herdegen Brun 99. Der Landfriedensbruch von 1370 und die Verbannung der beiden Brüder 100. Die finanzielle Lage der Brüder Bruno und Herdegen Brun 101–102. Ritter Eberhard Brun 103. Die Mordtat von 1371 und ihre Folgen für Eberhard Brun, seine Mutter und sein Gesinde 103–104. Die Umgruppierung der regierenden Schichten in Zürich zu Ende des 14. Jahrhunderts 104. Das Verschwinden des städtischen Dienstadels 105. Stärkere Anlehnung an die Eidgenossenschaft 106.

Beilagen (Besonderes Verzeichnis S. 109—110) . . . . . 107—206

Bücherverzeichnis.

Abschiede = Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede. Hg. auf Anordnung der Bundesbehörden. 1874—1887.

Chronik der Stadt Zürich = Chronik der Stadt Zürich, hg. von J. Dierauer. Quellen zur Schweizer Geschichte 18 (1900).

Geschichtsfreund = Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Hist. Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug. 1843 ff.

Habsburg. Urbar = Das Habsburgische Urbar. Quellen zur Schweizer Geschichte 14 (1894) $15,_1$ (1899) und $15,_2$ (1904), 2 Bde. in 3 Teilen.

Kopp = J. E. Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde. Mit Urkunden. 1845—1882. 5 Bde.

Lichnowsky = E. M. Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg. 1836—1844. 8 Bde.

MGH = Monumenta Germaniae Historica.

Münch, Argovia 10 = A. Münch, Regesten der Grafen von Habsburg, laufenburgischer Linie. Argovia 10, 18 und 19 (= Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau 1879, 1887 und 1888).

Stadtbücher = Die Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts, hg. von H. Zeller-Werdmüller und H. Nabholz. 1899—1906. 3 Bde.

Steuerbücher = Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des 14. und 15. Jahrhunderts. 1. Bd.: 14. Jahrhundert. Hg. von H. Nabholz und F. Hegi. 1918.

Thommen = Rudolf Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven. 1899—1935. 5 Bde.

UB Abtei St. Gallen = Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. 1863 ff.

UB Basel = Urkundenbuch der Stadt Basel. 1890 ff.

UB Straßburg = Urkundenbuch der Stadt Straßburg. 1879 ff.

UB Thurgau = Thurgauisches Urkundenbuch. 1917 ff.

UB Zürich = Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. 11 Bde. 1888—1920.

Wappenrolle = Die Wappenrolle von Zürich. Mit den Wappen aus dem Hause zum Loch. Hg. von W. Merz und F. Hegi. 1930.

Wappenrolle, Haus zum Loch = Die Wappenrolle von Zürich (Ausgabe von 1930), S. 213—263: Die Wappen aus dem Hause zum Loch in Zürich.

Weißenbach, Argovia 8 = P. Weißenbach, Die Regesten des Stadtarchivs Bremgarten. Argovia 8 (= Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau 1874).

Zeitschrift GORh = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

Abkürzungen.

StA = Staatsarchiv. UB = Urkundenbuch.

Vorwort.

Die Geschichte des Zürcher Bürgermeisters Rudolf Brun und der Revolution von 1336 ist schon mehrfach geschrieben worden. Johann Jakob Hottinger hat im Schweizerischen Museum für historische Wissenschaften 1837 ein Lebensbild Bruns entworfen; Heinrich Zeller-Werdmüller würdigte im Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1898 die entscheidende Rolle des stadtzürcherischen Dienstadels bei dem Umsturz von 1336; Karl Dändliker verdanken wir eine Darstellung Bruns im ersten Bande der Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, erschienen 1908. Inzwischen wurden neue Quellen im Druck herausgegeben, so das Habsburgische Urbar, die Chronik der Stadt Zürich, Rudolf Thommens Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, die Zürcher Stadtbücher, die letzten Bände des Urkundenbuches der Stadt und Landschaft Zürich (bis 1336), die Neuausgabe der Wappenrolle von Zürich und der erste Band der Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des 14. und 15. Jahrhunderts. Als wichtiges Hilfsmittel ist das Genealogische Handbuch zur Schweizer Geschichte zu nennen. Die Vorsteherschaft der Antiquarischen Gesellschaft erachtete es daher für angemessen, auf das Gedenkjahr 1936 eine neue Veröffentlichung über Brun herauszugeben.

Ich habe die angenehme Pflicht, allen denen zu danken, die mich bei meiner Arbeit unterstützt haben. Das erste Wort des Dankes gebührt Frau Isabella von Salis in Rüschlikon, die mir den handschriftlichen Nachlaß ihres verstorbenen Gatten, des Herrn Prof. Dr. Friedrich Hegi-Naef selig, zur Verfügung stellte; darunter die Aufzeichnungen zur Genealogie der Brun und der übrigen Familien des Zürcher Dienstadels.

Der Vorstand des Österreichischen Institutes für Geschichtsforschung in Wien, Herr Prof. Dr. Hans Hirsch, gestattete mir die Benützung der Materialien der Regesta Habsburgica und hatte die Güte, mir einen Teil der Zettel nach Zürich zu senden. Herr Prof. Dr. Eberhard Freiherr von Künssberg in Heidelberg, Schriftleiter des Deutschen Rechtswörterbuches, teilte mir aus den Sammlungen dieses Unternehmens alle Zitate über das Vorkommen von ‚Comes stabuli, Konstaffel' usw. mit. Den Herren Prof. Dr. Lothar Gross in Wien, Prof. Dr. Harold Steinacker in Innsbruck und unserem Ehrenmitgliede Herrn Prof. Dr. Rudolf Thommen in Basel verdanke ich verschiedene Auskünfte. Die Herren Prof. Dr. Fritz Kiener in Straßburg und Dr. Anton Markus, fürstl. Schwarzenbergischer Archivar in Trebon (Wittingau) Č. S. R. sandten mir Photographien von Urkunden. Herr Bezirkslehrer Eugen Bürgisser in Bremgarten legte mir eine Originalurkunde aus dem Stadtarchiv Bremgarten zur Einsicht vor. Bei der Beschaffung des Quellenmaterials aus dem Staatsarchiv Zürich haben mich die Herren Eugen Bryner und Max Spörri verständnisvoll unterstützt. Allen diesen Herren sei für ihr Entgegenkommen der beste Dank ausgesprochen. Vor allem aber danke ich herzlich Herrn Dr. Werner Schnyder-Spross in Wallisellen/Zürich, mit dem ich manche Einzelfrage besprechen konnte und der mir die Aushängebogen seiner im Druck befindlichen „Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte" zur Verfügung stellte. Der Leser wird die von Herrn Dr. Schnyder stammende Partie über die Münzgesetzgebung der alten Räte mit besonderem Danke entgegennehmen.

Für Mithilfe bei den Korrekturen danke ich Fräulein Mathilde Bodmer, Fräulein Dr. S. Zuber und Herrn Dr. h. c. Adrian Corrodi-Sulzer; letzterer steuerte auch wertvolle Auskünfte über die im Besitz der Brun befindlichen Häuser bei.

Zürich, Ende Dezember 1935. Der Verfasser.

1. Zürich im 14. Jahrhundert.

Die Geschichte der Stadt Zürich zur Zeit ihres ersten Bürgermeisters Rudolf Brun fällt in die entscheidende Periode der schwäbischen Geschichte, da das staufische Herzogsgeschlecht ausgestorben war und die Herzoge von Habsburg-Österreich versuchten, eine neue Herzogsgewalt in Alamannien zu errichten. Durch die Verbindung von Reichspolitik und Hauspolitik gelang es den Königen Rudolf, Albrecht, Friedrich und den Herzogen Leopold und Albrecht II., in den Jahren 1273 bis 1358 ansehnliche Grundlagen für die Festigung des schwäbischen Herzogtums zu schaffen. Indem die Habsburger aber durch die Herzogtümer der Ostalpen, durch die Politik gegen Italien und durch ihre Parteinahme im Kampfe zwischen König Ludwig dem Bayer und der Kurie ebenso sehr beansprucht waren wie durch ihre oberdeutschen Pläne, blieb es bei diesen Ansätzen, und so wurde Schwaben das klassische Gebiet der reichsunmittelbaren Verbände, namentlich der Reichsstädte, von denen sich alle ein größeres oder kleineres Territorium zu erwerben verstanden. Sicherung des Landfriedens, Selbstverwaltung und Kleinräumigkeit der Gebiete sind die Merkmale dieser Entwicklung, die durch den Gebirgscharakter der Landschaft noch besonders unterstützt wurde. Von Südwesten her dehnte sich über den Genfersee in der Richtung gegen die Aare das Herrscherhaus der Grafen von Savoyen aus, im wesentlichen auf den Rechten des Bistums Lausanne aufbauend. Auch hier, in der heutigen Westschweiz, das Fehlen einer klar umrissenen örtlichen Gewalt! Denn das Reichsvikariat über Burgund, einst in den Händen der Zähringer, war seit dem 13. Jahrhundert verschwunden.

So ist das Erlöschen der Zähringer im Jahre 1218 von grundlegender Bedeutung für den Raum zwischen Bodensee und Genfersee geworden, da die später entstehenden neuen Gebilde ihren Ausgangspunkt bei diesem Jahre nehmen. 1218 ist auch das Geburtsjahr des späteren Königs Rudolf I. und so mag denn die folgende Betrachtung als eine Erörterung von Habsburger Problemen, angewendet auf das Beispiel der Reichsstadt Zürich, gewertet werden. Darüber besteht kein Zweifel, die Politik Zürichs ist bis spät ins 14. Jahrhundert eingebettet in den großen Rahmen der habsburgisch-österreichischen Politik, wie denn die führenden Geschlechter die Mülner, Brun und Manesse, durch soziale und wirtschaftliche Bindungen mit dem Herzogshause verkettet waren.

Die Reichsunmittelbarkeit der Stadt Zürich geht auf das Jahr 1218 zurück, da der Hohenstaufe Friedrich II. die ehemals in den Händen der Zähringer gelegene Vogtei Zürich ans Reich zog und nicht mehr verlieh. Das Aufkommen eines eigenen Rates mit eigenem städtischem Siegel, die Aufstellung eigener Satzungen im sogenannten „Richtebrief“ und die selbständige Teilnahme an den Kämpfen zwischen Kaiser und Papst zeigen uns Zürich auf dem Wege zu einer unabhängigen Reichsstadt, die um 1300, selbstverständlich im Zusammengehen mit König Albrecht I. und der von ihm aufgebauten habsburgischen Reichsgewalt, schon eine recht beträchtliche Position errungen hatte. Die durchgreifende Wirksamkeit des ersten Bürgermeisters Rudolf Brun, die sich über die Jahre 1336 bis 1360 erstreckte, hat ein Janusgesicht: sie fängt die seit Generationen vorhandenen Tendenzen

zur Verselbständigung der Stadt Zürich auf, gibt diesen neue Kraft und überliefert sie in dieser verstärkten Form der Zukunft. Durch den Anschluß an die Eidgenossenschaft der Waldstätte hat Brun zugleich das städtische Element dieses Bauernbundes verstärkt und damit — ohne sich dessen bewußt zu sein — geholfen, dem Landfriedensbunde staatlichen Charakter einzuprägen. Denn in der Verbindung von Bauerndemokratien und Städterepubliken liegt wohl in erster Linie der Grund, warum sich aus dem lockeren Bundesstaate der acht alten Orte schließlich ein Staat entwickeln konnte. Und weiterhin: in die Stadt Zürich hat Brun durch seine gewalttätige, aber von großzügigen Erwägungen geleitete Politik soviel Unruhe und Gährungsstoffe hineingetragen, daß diese Kräfte noch auf Jahrzehnte hinaus wirksam waren: aus der Stadt Zürich wurde ein Staat mit allen Merkmalen eines solchen, mit Staatsvolk, Staatsgewalt und Staatsgebiet.

* * *

Die umfassende Tätigkeit der Stadt Zürich spiegelt sich wider in der gegen Ende des 13. Jahrhunderts zusammengestellten großen Sammlung von Rechtssatzungen und polizeilichen Verordnungen, dem Richtebrief, der Zürichs Autonomie schon als sehr entwickelt aufzeigt. Während sonst der Stadtherr den Städten ein Stadtrecht erteilte, hat sich Zürich das seine selbst geschaffen. Die Grundlage seiner Gesetzgebung scheint es allerdings in Konstanz gesucht zu haben, indem eine Reihe von Artikeln mit dem Konstanzer Stadtrecht identisch sind; diesen wurden aber eine Menge neuer Verordnungen hinzugefügt, bis nach 1291 eine erste und 1304 eine zweite abschließende Rezension erfolgte; 1326 fügte der Stadtschreiber Konrad eine Anzahl Ergänzungen hinzu.

Der Richtebrief gewährt uns reiche Aufschlüsse über die inneren Zustände der Stadt Zürich. Den Bewohnern derselben stehen dem Range nach die zahlreichen Geistlichen voran, an deren Spitze die Äbtissin vom Fraumünster mit dem Kapitel ihrer Stiftsdamen und der Propst vom Großmünster mit dem Kapitel der Chorherren, dann folgen die Dominikanerinnen am Ötenbach, die Zisterzienserinnen im Selnau, die Dominikanermönche im Predigerkloster, die Franziskanermönche im Barfüßerkloster, die Augustinereremiten im Augustinerkloster und schließlich die Chorherren des Klösterchens auf dem Zürichberg. Nach der Lehre der Kirche, daß der geringste Priester über Kaisern und Königen stehe, wird in der Urkunde des Richtebriefes selbst das Stadtoberhaupt, der Vogt, den Leutpriestern und Klosterinsassen nachgestellt. Im 13. Jahrhundert galten die Kleriker nicht als wirkliche Bürger, am öffentlichen Leben nahmen sie nur beschränkt Anteil, und so hatten die Gesetze des Richtebriefes, wie die ältere Rezension desselben sagt, für die „Pfaffheit“ keine Geltung. Der Klerus hatte gewissermaßen eine exterritoriale Stellung. Aus dieser Haltung der Geistlichkeit entstanden jedoch zahlreiche Reibungen, bis schließlich 1304 ein feierlicher Vertrag abgeschlossen wurde, wonach die „Pfaffheit“ den Richtebrief auch für sich als gültig anerkannte und dafür von der Stadt als Bürger in ihren Schirm genommen wurde. Doch sollten neue Satzungen den Klerus nur binden, wenn sie mit Zustimmung des Propstes und Kapitels am Großmünster erlassen worden waren.

Zu Ende des 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts scheint ein starker Zuzug nach Zürich erfolgt zu sein, wozu die günstigen wirtschaftlichen Bedingungen locken mußten, die eine nahezu freie Stadt bieten konnte. Als um die Jahrhundertwende die Herrschaft Habsburg-Österreich an die Vorarbeiten zum Habsburgischen Urbar ging, konnte festgestellt werden, daß sich viele habsburgische Eigenleute der Befugnis ihrer Herren entzogen hatte. Die Zahl dieser Eigenleute, die

damals in Zürich wohnten, ist auffallend groß[1]). Das vielen deutschen Städten verliehene Privileg, daß Pfahlbürger, die nicht binnen Jahr und Tag von ihrer Herrschaft reklamiert wurden, frei wurden, erhielt Zürich erst 1362 durch Kaiser Karl IV. Es ist anzunehmen, daß diese Leute nicht als Bürger im engeren Sinne betrachtet wurden. Somit hätte es im damaligen Zürich außer den Geistlichen noch andere Schichten von Einwohnern der Stadt gegeben, die nicht als deren Bürger galten. Der Richtebrief unterscheidet nämlich zwischen den Bürgern und andern Einwohnern Zürichs, die zwar Wacht, Dienst und Steuer wie die Bürger zu leisten haben und den Schutz der Stadt genießen, die aber keine politischen Rechte besitzen. Mittelalterlicher Übung entsprach es, daß derjenige, der das Bürgerrecht erlangen wollte, ein Haus in der Stadt besitzen mußte. Daher auch die in Zürich und anderwärts zu machende Beobachtung, daß die Grundstücke in immer kleinere Parzellen aufgelöst wurden, um jedem Neubürger den Erwerb eines eigenen Hauses zu ermöglichen, eine Erscheinung, die der Murersche Stadtplan der Stadt Zürich von 1576, aber auch verschiedene Stadtansichten der Zähringerstadt Bern und zahlreicher anderer Städte anschaulich zu machen vermögen. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts war daher in Zürich das Bürgerrecht auf vermögliche Leute beschränkt, während der einfache Hausmieter dessen offenbar nicht teilhaftig war. Es scheint, daß die große Zahl der Handwerker und Kleinhändler in Zürich bis zur Brunschen Umwälzung keine politischen Rechte ausüben konnte. Die antike und ursprünglich auch die mittelalterliche Anschauung gingen von dem Grundsatze aus, daß nur Waffendienst und Landbau die Beschäftigungen seien, die ein Freier ausüben dürfe. Handwerk und Kleinhandel wurden von unfreien Personen betrieben und hatten mit solcher Verachtung zu kämpfen, daß nach dem Schwabenspiegel der Handwerker tiefer stand als selbst der hörige Bauer.

Aus der Bürgerschaft im engeren Sinne traten die Ritter mit höherem Rang hervor. Zahlreiche ritterbürtige Geschlechter saßen in steinernen Türmen in der Stadt. Es waren alte städtische Familien, die als Dienstleute des römischen Königs oder der Äbtissin vom Fraumünster zu ritterlichem Stande gelangten, wie die Biber, Brun, Brühund, Dietel, Manesse und Mülner; andere wieder kamen von Landsitzen außerhalb der Stadt, von denen sie noch den Namen führten, wie die Herren von Glarus, von Hottingen, von Beggenhofen, von Dübelstein und von Lunkhofen. Diese Ritter bildeten den Adel der Stadt, sie standen bei der Aufzählung der Zeugen in den Urkunden unter den Laien stets voran, sie waren von der Reichssteuer befreit, da sie persönlich Reichsdienst leisteten[2]); sie besaßen auch ihre besondere Trinkstube. Im Ganzen genommen war die Lebenshaltung der ritterbürtigen und der übrigen bürgerlichen Geschlechter ziemlich ähnlich. Wenn ein Ritterssohn bis zum dreißigsten Jahre nicht Ritter wurde, nicht wirklich einen ritterlichen Beruf ergriff, wurde er zu den gewöhnlichen Bürgern gerechnet und hatte mit diesen die Reichssteuer zu entrichten.

Die nichtritterliche Bürgerschaft dürfte ihren Unterhalt vorwiegend aus Grund und Boden gewonnen haben, aus den Äckern und Weinbergen, die zum Teil innerhalb, zum Teil ausserhalb der Stadtmauern lagen. Zu den Landwirten kamen ferner die Rentner, die Besitzer von Gülten und Zinsen. Aber auch mit Kaufmannschaft und mit kunstgewerblichen Berufen, wie zum Beispiel der Goldschmiedekunst, befaßten sich die Bürger.

Aus den Rittern und Bürgern setzte sich der Rat zusammen, der seine Befugnisse auf Kosten des königlichen Vogtes ständig erweiterte. Während der Vogt in der Stauferzeit als das eigentliche

[1]) Von einem seltenen Ausnahmefall, daß ein nicht ritterbürtiger „Burger“ von Zürich, nämlich H. Eppeli, leibeigene Leute in dem benachbarten Hottingen besaß, berichten zum Jahre 1334 die Stadtbücher 1, S. 60, nr. 148. — Der Anspruch des Leibherrn scheint allerdings nicht unbestritten gewesen zu sein, denn es wurde ihm die Auflage gemacht, die Leibeigenen gerichtlich anzusprechen, um seine Rechte geltend zu machen.

[2]) Vgl. UB Zürich 9, S. 83, Anm. 4 zu Urkunde 1313, April 23.

Stadtoberhaupt erscheint, ist er gegen Ende des 13. Jahrhunderts bereits vom Rate ausgeschlossen, und seine Gerichtsbarkeit erscheint bedeutend geschmälert, indem der Rat eine Menge Vergehen als Bruch des Stadtfriedens vor sein Forum zieht. König Adolf von Nassau erteilte 1293 der Stadt Zürich sogar das Privileg, daß bei Vakanz des Thrones der Rat einen oder mehrere Richter über das Blut von sich aus ernennen dürfe. So besaß der Rat zu Ende des 13. Jahrhunderts schon beträchtliche Kompetenzen. Er bildete die eigentliche Regierung der Stadt und bestand aus zwölf Mitgliedern, welche nach einer Amtsdauer von jeweilen vier Monaten ihre Nachfolger selbst zu wählen hatten.

In den mehr oder weniger günstigen Privilegien gegenüber der Stadt Zürich spiegelt sich getreulich der Grad der Gunst wider, den die Stadt bei den Königen genoß. So hatte Rudolf von Habsburg deutlich seine Absicht bekundet, Zürich seiner Hausmacht einzuverleiben. Die Stadt handelte nur konsequent, wenn sie sich nach dem Tode Rudolfs mit den Feinden des Königs zusammenschloß und zum Kampfe gegen Österreich ein erstes dreijähriges Bündnis mit Uri, Schwyz und Unterwalden einging. Allerdings erlitt die Stadt infolge dieser Stellungnahme am 13. April 1292 jene vernichtende Niederlage bei Winterthur, und nach der Belagerung durch Albrecht mußte sie diesem im Friedensschlusse geloben, nie mehr gegen die Herrschaft Österreich Stellung nehmen zu wollen, es sei denn mit Willen des römischen Königs [3]). Während der Regierung Albrechts stand Zürich auf Seite des römischen Königs, ja es beherbergte das Reichsoberhaupt mehrmals in seinen Mauern, wobei einzelne zürcherische Ministerialengeschlechter, wie die Wisso, mit dem König und seinem Gefolge enge verbunden erscheinen. Der damalige Propst des Großmünsterstiftes in Zürich, Magister Johannes, war Kanzler Albrechts und wurde durch dessen Gunst zum Bischof von Eichstätt und Straßburg erhoben [4]).

Nach dem Tode König Albrechts anerkannte Zürich den Herzog Leopold von Österreich als Schirmherrn bis zur Wahl eines neuen Reichsoberhauptes. Bei der Doppelwahl stellte sich Zürich auf Seiten des Habsburgers, Friedrichs des Schönen, und am Morgarten erlitten 50 Bürger von Zürich neben den österreichischen Rittern den Tod für die habsburgische Sache. Am 1. August 1309 schloß die Stadt Zürich mit den Herzogen Friedrich und Leopold von Österreich einen Neutralitätsvertrag für die Zeit der Belagerung der Schnabelburg, die als Besitztum des Königsmörders Walter von Eschenbach-Schnabelburg gleich wie das Städtchen Maschwanden zerstört werden sollte. Wenn auch Zürich damals noch keinen direkten Besitz im Limmattal und auf dem linken Seeufer hatte, sondern höchstens einzelne Bürger in diesen Gegenden begütert waren [5]), so rechnete es doch diese ganze Gegend zu seiner Interessensphäre und verbat sich jede Kriegsführung darin. Dementsprechend verpflichteten sich die Herzoge zur Neutralität des Gebietes in dem Raume von Dietikon im Limmattal bis zum Zürichsee und zur Albiskette [6]). Nachdem König Heinrich VII. den Freiherrn Rudolf von Wart und die übrigen Königsmörder am 18. September 1309 von Speyer aus geächtet hatte, vollzog sich auch in dem um Zürich gelegenen Gebiete eine nicht unwesentliche Verschiebung des Eigentums, indem das Gut der Königsmörder in andere Hände überging. Daß einzelne ritterbürtige Geschlechter der Stadt Zürich bei dieser Gelegenheit ihren Besitz vermehren konnten, beweist das Beispiel der

[3]) UB Zürich 6, S. 174, nr. 2203. Es ist bemerkenswert, daß in dieser Urkunde neben einer Gruppe von zwölf Bürgern von Zürich und neben dem Rate von Zürich als Kontrahent genannt wird: „... dú gemeinde der burger von der selben stat ...“

[4]) Vgl. zu dieser bedeutenden Persönlichkeit die Abhandlung von Johannes Bernoulli, Propst Johann von Zürich, König Albrechts I. Kanzler. Jahrb. f. Schweiz. Geschichte 42 (Zürich 1917), S. 281—334.

[5]) So besaßen die Wolfleibsch die Vogtei Thalwil, vgl. UB Zürich 8, nr. 2780, 2781, 2782 und 2784.

[6]) UB Zürich 8, S. 249, nr. 2984. Dabei ist zu beachten, daß das von Österreich an Zürich gegebene Exemplar des Vertrages von der Zürcher Stadtkanzlei geschrieben wurde, daß also der Vertrag wohl von Zürich ausging.

Mülner. Als Dienstmannen und Meier der Abtei zum Fraumünster in Zürich und anscheinend auch der Grafen von Kyburg, ferner als Lehensträger der Freiherren von Regensberg und Klingen, der Grafen von Habsburg-Laufenburg sowie Österreichs, als Vasallen der Freiherren von Eschenbach-Schnabelburg resp. der Herren von Schwarzenberg, stellten gerade sie ein wichtiges Bindeglied zwischen Zürich und der Herrschaft Österreich dar [7]). Als ritterliches Ratsgeschlecht der Stadt Zürich suchten sie aus einem friedlichen Verhältnis der beiden Partner vor allem die günstige Lage des eigenen Geschlechtes zu erhalten und auszubauen. Man wird die Haltung der Mülner als Exponenten der ritterbürtigen Zürcher Ratsgeschlechter etwa dahin zusammenfassen können, daß sie durchaus an der Emanzipation der Stadt Zürich mitarbeiteten, ihnen daher jede Unterwerfung Zürichs unter die Herrschaft Österreich ungelegen sein mußte, daß sie aber die Verbindung mit dem herzoglichen Geschlechte und der Herrschaft Österreich zu erhalten und ebenfalls auszubauen suchten, weil sich für sie aus dieser zweiten Verbindung die denkbar größten Vorteile ergaben. Von diesen Vorteilen sei nur einer erwähnt, nämlich die Möglichkeit, in habsburgischen oder in österreichischen Diensten einen einträglichen und standesgemäßen Wirkungskreis zu finden. Man könnte an das Beispiel Rudolf Bruns erinnern, der durchaus die Größe Zürichs wollte, der seine eigene Stellung auf dieser Grundlage geschaffen hatte, der sich aber die auswärtige Anlehnung nach einem System der wechselnden Allianzen da suchte, wo sich für Zürich und seinen Bürgermeister die größten Möglichkeiten ergaben. Was sich bei Brun in einem großen Maßstabe beobachten läßt, dürfte wohl mit Recht auch zur Beurteilung der Haltung der ritterbürtigen Geschlechter Zürichs vor 1336 herangezogen werden, wobei an den kleineren Wirkungsraum der Manesse, Mülner, von Beggenhofen, von Glarus, von Hottingen, von Lunkhofen usw. zu erinnern ist. Rudolf Mülner der ältere, auf den sich wohl die Anekdote vom Lebensretter des Grafen Rudolf von Habsburg bezieht, wird 1292 als Inhaber von Reichslehen „dilectus noster fidelis“ König Adolfs genannt, war in Zürich 1293/1294 Reichsvogt und wurde nach der Blutrache von 1309 durch die Herzoge Friedrich und Leopold in den Eschenbachischen Vogteien zu Zwillikon, Fehrenbach, Affoltern, Hedingen, Jonen, Ober-Lunkhofen, mit Meyer, Twing und Bann belehnt [8]). Wenn sich schon auf urkundlichem Wege eine gewisse Verbindung der ritterbürtigen Zürcher Geschlechter mit der Herrschaft Österreich nachweisen läßt, so tritt uns diese Verbindung in den heraldischen Denkmälern Zürichs aus der Zeit König Albrechts noch viel deutlicher entgegen. Bekannt ist die Ausmalung der Deckenbalken in einem Saal des Hauses zum Loch in Zürich, die in die zweite Hälfte des Jahres 1305 oder ganz in den Anfang des Jahres 1306 fallen muß und die mit einem Besuch des Königs Albrecht in Zürich zusammenhängt, wobei die Wappenschilde des Königs, des königlichen Gefolges und der Verwandtschaft des Gastgebers, des Propsteichorherren Konrad Wisso von Zürich, als Schmuck des Empfangraumes angebracht wurden. Albrecht selbst weilte am 28. Januar 1306, also am Karlstage, in Zürich, und ihm zu Ehren sind diese Wandmalereien entstanden, welche die urkundlich nachweisbaren Beziehungen des Geschlechtes der Wisso zum Herrscherhause auch in bildlicherWeise bestätigen [9]).

Da König Albrecht I. zwischen 1299 und 1307 mehrfach in Zürich weilte, so 1299, 1300, 1302, 1303, 1306 und 1307, so läßt sich auch die im Jahre 1932 entdeckte Folge von Wandgemälden und Wappendarstellungen aus dem Hause zum Langen Keller in Zürich, einem Besitztum des Zürcher Ratsgeschlechtes Bilgeri, Dienstmannen der Abtei Zürich und Lehensträger der Grafen von

[7]) Wappenrolle, nr. 438.
[8]) UB Zürich 8, S. 265, nr. 3000. — Wappenrolle, nr. 438.
[9]) Wappenrolle, S. LXXIX.

Habsburg-Laufenburg, in diesen Zusammenhang einreihen [10]). Nicht nur hat sich hier die einzige aus dem Mittelalter überlieferte monumentale Darstellung des Königs und der Kurfürsten des heiligen Römischen Reiches deutscher Nation erhalten [11]), sondern auch abgesehen von dieser als einzigartig zu bezeichnenden Tatsache sind für die Beziehungen zu König Albrecht und seinem Gefolge die Wappen von zwölf Edelgeschlechtern des süddeutschen Reichsgebietes von größter Bedeutung. Wenn es auch bisher nicht gelungen ist, den Nachweis zu erbringen, daß ein aus diesen zwölf Geschlechtern bestehendes Gefolge mit König Albrecht zwischen 1299 und 1307 Zürich besucht habe, so läßt sich doch für die meisten dieser Familien eine Verbindung mit König Albrecht und dem Hause Habsburg-Österreich darlegen: Freiherren von Grünenberg, Freiherren von Belmont, Freiherren von Bonstetten, Freiherren von Gösgen, Freiherren von Wart, Freiherren von Aarburg, Freiherren von Regensberg, Freiherren von Eschenbach, Freiherren von Rapoltstein, Freiherren von Krenkingen, Freiherren von Ochsenstein und Freiherren von Vatz.

Als Vertreter des Freiherrengeschlechtes von Grünenberg kämen in Frage Johann der Grimme, nachweisbar 1295 bis nach 1340, vermählt mit Clementia von Signau, oder dessen Bruder Arnold I., nachweisbar 1295 bis 1341, vermählt mit Adelheid Schaler [12]). Freiherr Heinrich II. von Belmont läßt sich von 1255 bis 1307 nachweisen, er ist 1311 tot [13]).

Aus dem Geschlechte der Freiherren von Bonstetten kommen in Frage Landrichter Hermann der ältere oder Landrichter Hermann der jüngere. Mit Hermann dem älteren trat seit dem Königtum Rudolfs von Habsburg das Geschlecht in Verwaltungsämtern des Reiches und in der Folge Österreichs hervor: Vizelandgraf im Reußtal 1273, Landrichter und Vizelandgraf im Thurgau 1275/77, Zürcher Reichsvogt 1277/81 und 1303/04, königlicher Hofrichter 1286/91, wiederum Landrichter im Thurgau 1293/94 und im Aargau 1300/02. Sein Sohn, der jüngere Hermann von Bonstetten, war Landrichter im Thurgau 1300 und Reichsvogt in Zürich 1300/02 [14]).

Freiherr Gerhard II. von Gösgen erscheint von 1256 bis 1311, er ist tot 1315. Seine Gemahlin entstammte dem Geschlechte der Freiherren von Hinwil (Kanton Zürich) [15]).

Zur Zeit des Königs Albrecht standen mit dem Hause Habsburg-Österreich in Verbindung Freiherr Rudolf III. von Wart, der Königsmörder, Ritter, Herr zu Falkenstein in der Klus und zu Multberg, vermählt mit der Freiin Gertrud von Balm, nachweisbar seit 1274, durch König Heinrich geächtet 1309 und im gleichen Jahre in Brugg oder Königsfelden hingerichtet. Sein Bruder, Freiherr Jakob III. von Wart, ist der bekannte Minnesänger, verheiratet mit Kunigunde, Witwe des Freiherrn Rudolf von Hewen; er erscheint von 1274 bis 1331. Als Freiherr Lütold VIII. von Regensberg 1295 ein Bündnis mit der Stadt Zürich einging, nannte er unter seinen Verwandten Herrn Jakob von Wart, den Grafen Friedrich von Toggenburg, den Grafen Gottfried von Habsburg-Laufenburg und den Freiherrn Berchtold III. von Eschenbach. Auch hier tritt wieder die Verbindung der Freiherrengeschlechter unter sich und mit einem Zweige der Habsburger in Erscheinung [16]).

[10]) In der kunsthistorischen Würdigung der Wandgemälde datiert Konrad Escher (Anz. f. Schw. Altertumskunde 1933, S. 272/273) die Darstellung auf die Zeit König Albrechts. — Wappenrolle Haus zum Loch, nr. 150.

[11]) Die Darstellung des Königs mit den sieben Kurfürsten ist das einzige bekannte und noch erhaltene Wandgemälde; alle übrigen Zyklen sind in Miniaturmalerei oder in Holz- bezw. Steinplastik ausgeführt. Vgl. die Nachweise bei Konrad Escher, Anz. f. Schweiz. Altertumskunde 1933, S. 256/259.

[12]) Genealog. Handbuch zur Schweizer Geschichte 1 (Hoher Adel), S. 282, nr. 20 und 21.

[13]) Wappenrolle, nr. 54.

[14]) Wappenrolle, nr. 200 und Haus zum Loch, nr. 40.

[15]) Genealogisches Handbuch I, S. 321, nr. 6. — Wappenrolle, nr. 123.

[16]) Über die Freiherren von Wart vgl. Wappenrolle, nr. 224, und Haus zum Loch, nr. 100. — Gene-

Das Geschlecht der Freiherren von Aarburg dürfte in der Wappenreihe des Hauses zum Langen Keller vertreten gewesen sein durch Freiherrn Rudolf I. (1296 bis 1339), der 1296 in Bologna studierte und zuerst als Geistlicher genannt wird, aber zur Erhaltung des Geschlechtes den geistlichen Stand verlassen mußte. Er verbrachte den größten Teil seines Lebens im Dienste der Herrschaft Österreich und war u. a. Pfleger und Amtmann im Aargau. Vermählt war Rudolf von Aarburg mit der Freiin Benedicta von Hewen († 1364) und in zweiter Ehe mit Elisabeth von Ramstein. Freiherr Rudolf II. von Aarburg, der in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Zürcher Urkunden oft erscheint und am Zürcher Hofgericht als Landrichter amtete, war der Sohn Rudolfs I.

Daß auch die beiden freiherrlichen Häuser von Regensberg und von Eschenbach in dieser Wappenreihe erscheinen, ist ein weiteres Argument für die Datierung der Wappenfolge im Hause zum Langen Keller auf die früheren Jahre der Regierungszeit König Albrechts: denn zwischen 1302 und 1306 erfolgte der Übergang der regensbergischen Besitzungen an die Habsburger, und nachher setzte der Niedergang des Geschlechtes ein; wenn ein Vertreter des Hauses Eschenbach an dieser Stelle erscheint, so werden wir ebenfalls vom Königsmord von 1308 möglichst weit rückwärts zu datieren haben. Die Wappen der beiden Geschlechter in dieser Reihe können sich daher beziehen auf Lütold VIII. von Regensberg (1280 bis ca. 1326), der Neu-Regensberg verkaufte, Gemahl der Gräfin Gertrud von Lupfen; oder auf Lütold VII. den älteren (1256 bis 1320), Gemahl der Anna von Nellenburg [17]). Da im Hause zum Langen Keller auch die Freiherren von Krenkingen genannt sind, und der Freiherr Diethelm von Krenkingen urkundlich von Lütold VIII. als „.... min lieber ôhein ...“ bezeichnet wird, so wäre wohl eher an Lütold VIII. von Regensberg zu denken [18]).

Freiherr Walter IV. von Eschenbach (1299 bis 1343) beteiligte sich an der Ermordung König Albrechts. In der Blutrache wurden seine Burgen Eschenbach und Schnabelburg und wohl auch Rüßegg gebrochen, er selbst konnte sich flüchten und endete als Viehhirt in Württemberg. Mit ihm erlosch das Geschlecht [19]). Seine Gattin war die Schwester des mächtigen rhätischen Dynasten Walther von Vatz.

Freiherr Heinrich III. von Rappoltstein, vermählt mit einer Gräfin von Froburg, oder sein Bruder Anselm II. (1277 bis 1311) dürften als die Inhaber des Rappoltsteinschen Wappens im Hause zum Langen Keller zu betrachten sein [20]). Zu beachten ist, daß sich die Herren von Rappoltstein gelegentlich mit den Habsburgern um Besitzungen betreffend Bergheim im Elsaß stritten; vor allem aber, daß Freiherr Heinrich im Jahre 1308 den Bürgern von Zürich um 100 Mark Silber eine Quittung ausstellte [21]), welche König Albrecht ihm für Dienste angewiesen hatte („.... umbe unseren dinest, den wir dem vorgenanten unserem herren dem kunige hant getan ...“).

Freiherr Diethelm von Krenkingen, der bis 1324 in den Urkunden nachgewiesen werden kann [22]) und mehrfach als Landrichter im Thurgau erscheint, gehörte einem Geschlechte an, dessen Besitzun-

---

alogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte I, S. 383, nr. 14 und S. 387, nr. 15. — Das Bündnis der Freiherren von Regensberg ist abgedruckt UB Zürich 7, S. 5, nr. 2402. Vgl. zu dieser Urkunde die Untersuchungen von F. Hegi, Geneal. Handbuch I, S. 384.

[17]) Wappenrolle, nr. 69.

[18]) Das betreffende Urkundenzitat stammt aus der Urkunde von 1317, als Lütold VIII. dem Burggrafen Friedrich von Zollern das Miteigentum an seinem Wappenkleinod verkaufte und dabei die Rechte seines Oheims Diethelm von Krenkingen vorbehielt. Die betr. Stelle der Urkunde ist zitiert in der Wappenrolle, nr. 69, S. 37, Zeile 28.

[19]) Wappenrolle, nr. 214.

[20]) Habsb. Urbar II, 1, S. 269/270, Nachträge S. 784/85. — Wappenrolle, nr. 182.

[21]) Vgl. UB Zürich 8, S. 217, nr. 2943.

[22]) UB Zürich 10, S. 50—51, nr. 3636: Verkauf von Leibeigenen an die Brüder Johann und Lütold zum Thor

gen schon vor 1274 zum größten Teil an die Habsburger übergegangen waren und deshalb im Habsburgischen Urbar erscheinen [23]). Ehemalige Güter der Freiherren von Krenkingen im habsburgischen Amte Richensee werden in den Revokationsrödeln aus der Zeit König Albrechts genannt [24]).

In den Freiherren von Ochsenstein, deren Stammburg im Unterelsaß (bei Maursmünster/Zabern) lag, tritt uns ein Geschlecht entgegen, das mit den Habsburgern verwandt war: Freiherr Otto von Ochsenstein war der Gemahl einer Schwester König Rudolfs von Habsburg. Er war seit 1280 Reichslandvogt für das ganze Elsaß und den Breisgau und übernahm dann später die Verwaltung der gesamten habsburgischen Vorlande. So nennt er sich 1294 „pfleger der hohen herren der herzogen von Osterriche" und schließt in Zürich mit dem Rate dieser Stadt eine Übereinkunft betr. Einsetzung eines Schiedsgerichtes für allfällige Streitigkeiten und den Schutz des Landfriedens [25]). Die gefestigte Stellung des Freiherrn von Ochsenstein geht auch daraus hervor, daß dieser nach dem Tode seines Schwagers, des Königs Rudolf, im Amte eines Landvogtes im Elsaß durch König Adolf bestätigt wurde [26]). Otto von Ochsenstein fiel auf der Seite Albrechts in der Schlacht von Göllheim 1298 [27]).

Freiherr Donat von Vatz († 1338 als letzter seines Geschlechtes), vermählt mit Guta von Ochsenstein, einer Verwandten des Landvogtes Otto von Ochsenstein [28]), nahm in Rätien eine hervorragende Stellung ein und war durch seine Schwester, die Gattin Walters IV. von Eschenbach, mit diesem Hause befreundet. Wie sein Wappen in Zürich begründet werden soll, bleibt vorläufig noch ungeklärt, da er mit König Albrecht in Feindschaft lebte. An die Andeutung einer Art von Allianzwappen Eschenbach-Vatz wird man wohl kaum denken dürfen, da die beiden Wappen durch die Schilde Krenkingen und Ochsenstein getrennt sind. Spätere Beziehungen des Freiherrn von Vatz zur Stadt Zürich ergeben sich aus der Tatsache, daß Zürich im Herbst des Jahres 1337, zur Zeit des Treffens bei Grinau, eine Botschaft zu Donat von Vatz abgeordnet hatte — doch wohl nur aus der Überlegung zu erklären, daß die von Rudolf Brun geleitete Stadt mit dem Herrn auf Schloß Ochsenstein im Domleschg zum Schutze ihres Fernhandels Verbindung suchte.

* * *

Einen deutlichen Einblick in die politische Tätigkeit Zürichs und seiner Bürger zu Beginn des 14. Jahrhunderts gewähren die Urkunden über die Friedensvermittlung zwischen dem Kloster Einsiedeln und dem Lande Schwyz. Der Marchenstreit zwischen beiden Teilen war nach dem Tode König Albrechts mit erneuter Heftigkeit ausgebrochen, gelangte von Seiten des Klosters zunächst vor die geistlichen Instanzen, führte aber wegen eines Formfehlers des bischöflichen Offizials zu Konstanz zu keinem für das Kloster annehmbaren Entscheide, und so nahm sich Zürich des Streites in vermittelndem Sinne an. Die Stadt hatte mit beiden Teilen schon früher Beziehungen gepflogen:

1318. — ib. S. 91, nr. 3682: Zustimmung zur Vergabung von Eigenleuten an das Kloster Rheinau 1320. — ib. S. 186, nr. 3792: Diethelm von Krenkingen Zeuge beim Verkauf der reichenauischen Lehensgüter des Freiherrn Jakob von Wart 1322. — ib. S. 253 nr. 3880: Freiherr Diethelm von Krenkingen als Landrichter im Thurgau am Landtag zu „Lauben" zu Gericht sitzend 1324.

[23]) Habsb. Urbar 1, S. 85. — UB Zürich 8, S. 363, nr. 3113. — Wappenrolle, nr. 70.

[24]) Habsb. Urbar II, S. 337.

[25]) UB Zürich 6, S. 246, nr. 2284, Urkunde vom 22. Mai 1294.

[26]) Vgl. Kopp 3, S. 104 und 139. — Für Otto von Ochsenstein sind auch zu vergleichen die Urkunden UB Zürich 7, nr. 2424 und 2426 aus dem Jahre 1297.

[27]) Habsb. Urbar 1, S. 28, Anm. 7 und II, S. 191, Anm. 2.

[28]) Wappenrolle nr. 50.

Einsiedeln besaß einen Stiftshof in Zürich, und die Äbte waren gelegentlich in Zürich anwesend: für die Beziehungen Zürichs mit dem Lande Schwyz darf vor allem an das Bündnis vom 16. Oktober 1291 erinnert werden. Beide Teile, Schwyz und Einsiedeln, fanden sich im Jahre 1311 im Predigerkloster zu Zürich ein und stellten ihre Streitigkeiten unter den Entscheid eines Schiedsgerichtes. Aus den damals getroffenen Abmachungen muß besonders die führende Rolle einzelner Zürcher Bürger hervorgehoben werden: Obmann des Schiedsgerichtes war Ritter Rudolf Mülner der ältere von Zürich, von Seite des Gotteshauses wurden als Schiedsrichter bezeichnet Herr Jakob von Wart und Ritter Rudolf Mülner der jüngere; Landammann Konrad ab Iberg und der Ammann Werner Tiring vertraten Schwyz. Der Schwerpunkt der Bestimmungen liegt in der Art und Weise, wie die Verbindlichkeit des Spruches des Schiedsgerichtes gesichert wurde: beide Teile verbürgten sich dafür mit dem Betrage von 200 Mark Silber, wofür das Kloster den Schwyzern als Geiseln eine Gruppe von Zürcher Bürgern gab: Herrn Johannes von Glarus, Herrn Johannes von Schönenwerd, Herrn Rudolf und Herrn Heinrich von Lunkhofen Gebrüder, Herrn Lütold Brühund Ritter, Herrn Johannes Bilgeri den älteren, Herrn Rudolf Krieg den älteren, Herrn Burkhard Schafli, Herrn Werner Biberli und Herrn Jakob Brun.

Schwyz dagegen gab zu Geiseln die Zürcher Bürger Herrn Johannes Wolfleibsch den älteren, Herrn Niklaus und Heinrich Krieg, Herrn Konrad von Dübelstein, Jakob Schwend, Johannes Bilgeri den jüngeren, Johannes Krieg den jüngeren, Heinrich von Kloten, Peter Hadlaub und Heinrich der Chorherren Kammerer von Zürich. Die Bürgen sollten bei Nichterfüllung, so bestimmte der Vertrag, zu Zürich nach der Stadt Gewohnheit in offenen Wirtshäusern liegen und Giselschaft leisten. Die Geiseln gelobten, die übernommenen Pflichten genau zu erfüllen; Einsiedeln und Schwyz sicherten dagegen ihren Bürgen Vergütung allfälligen Schadens zu. Die politische Auswirkung des Anlaßbriefes war nun allerdings anders, als man hätte erwarten können: die Schwyzer beachteten die Urkunde nicht und setzten die Fehde fort. So wurde auch Zürich in den Streit verwickelt. Als nämlich die Landleute von Schwyz dem Spruche des Obmannes nicht nachkamen und auch die vertragliche Buße von 200 Mark nicht bezahlten, hatten Abt und Konvent die Bürgen zur Leistung der Giselschaft gemahnt. Die betreffenden Bürgen folgten dem Rufe. Allein auch diesen gegenüber hielt Schwyz sein Versprechen nicht; es wollte keine Unkosten vergüten. Hierauf nahm sich die Stadt der Bürgen an, die Mannschaft der Stadt half Einsiedeln und scheint den Schwyzern von der Veste Pfäffikon aus Schaden beigebracht zu haben. Da sich Zürich im Mai 1312 auf vier Jahre mit Schaffhausen, Konstanz und St. Gallen auf Geheiß des römischen Königs Heinrich verbündet hatte, wobei Hilfe versprochen wurde gegen Jedermann, „... der unz mit gewalte und wider dem rehten unfûge prûfet alder tût...", so lief Schwyz Gefahr, sich die Feindschaft dieses Städtebundes zuzuziehen. Konstanz ließ in einer Zuschrift an Schwyz Ende 1312 keinen Zweifel darüber aufkommen, indem es im Namen der mit Zürich verbündeten Städte darauf hinwies, „es klagen uns die ehrbaren Leute unsere guten Freunde und unsere Eidgenossen die Burger von Zürich, ihr versaget ihnen in Minne und Recht ihre Forderung." Die Klage der Stadt Konstanz hatte immerhin die Folge, daß der Reichslandvogt Eberhard von Bürgeln im Jahre 1313 den Schadenersatz bestimmte, welchen die Schwyzer ihren zürcherischen Bürgen im Streite mit Einsiedeln zu bezahlen hatten [29]).

Der weitere Verlauf des Streites kann nur angedeutet werden. Am 24. August 1313 starb Kaiser Heinrich VII. in Italien eines unerwarteten Todes, einige Monate später holten die Schwyzer zum schwersten Schlage aus, der Einsiedeln je betroffen hatte: sie überfielen und plünderten das Gottes-

[29]) UB Zürich 9, S. 84, nr. 3213.

haus in der Dreikönigsnacht vom 6./7. Januar 1314 und schufen damit eine der Voraussetzungen für den Morgartenkrieg. Zürich, das am Feldzuge auf der Seite Herzog Leopolds mitkämpfte und am Morgarten manchen Bürger verlor, scheint sich nachher noch an die Tatsache eines Bündnisses mit der Abtei Einsiedeln gehalten zu haben, wenigstens wollte es 1316 die Abtei zur Steuerleistung heranziehen. Abt Johannes scheint aber mit Rücksicht auf die Schwyzer den Verzicht auf das Burgrecht vorgezogen zu haben, und so schloß ihn Zürich aus dem Bürgerrecht aus, da er wie auch die Abtei St. Blasien auf dem Schwarzwald die Bezahlung der Steuer ablehnte: „... wan er den burgern ir arbet nit wolte helfen tragen mit der stúre, dú uf in geleit wart als uf ander burgere ..."[30]). Es müssen aber zum mindesten wirtschaftliche und anderweitige Beziehungen Zürichs mit dem Kloster Einsiedeln weiter bestanden haben, denn in der Urkunde Eberhards von Bürgeln ist davon die Rede, daß die Schwyzer die Reben und andere Güter Einsiedelns am Zürichsee, wo Zürcher Bürger Vögte oder Meyer sind oder Twing und Bann haben, nicht schädigen sollen[31]). Der Abt von Einsiedeln hat aber auch später, zur Zeit der Brunschen Umwälzung in Zürich, mit der Stadt gute Beziehungen gepflogen, indem er am 18. Juli 1336 neben der Fürstäbtissin von Zürich und dem Propst des Großmünsterstiftes die Verbannung der zwölf alten Ratsmitglieder beurkundete und besiegelte. Der Überfall auf Schloß Pfäffikon und die Gefangennahme des Abtes durch die Grafen von Habsburg-Laufenburg-Rapperswil 1348 zeigt das Kloster im finsteren Walde ebenfalls auf der Seite Zürichs. Und als wenige Tage vor der Zürcher Mordnacht der Einsiedler Marchenstreit beigelegt wurde, da waren neben Bürgermeister Rudolf Brun noch weitere Zürcher Bürger aus beiden Lagern in Einsiedeln anwesend[32]).

* * *

Das spätere 14. Jahrhundert riß auch die Stadt Zürich in die Territorialbildung der Eidgenossenschaft hinein; Bern hatte in großzügiger Weise das Beispiel gegeben, dann setzte bei Zürich offenbar unter dem Eindruck des erfolgreichen Kyburger Krieges seit 1384 ein rasches Umsichgreifen ein. Wenn die Darstellung unserer Quellen nicht ganz unrichtig ist, so hat indessen schon Rudolf Brun den Anstoß zur Bildung der Zürcher Landschaft gegeben. Nicht nur hat er unablässig die Gebiete am oberen Zürichsee (Rapperswil, March, Wandelburg, Grinau usw.) im Auge behalten, sondern er scheint auch mit dem Streifzuge gegen Baden-Tätwil im Jahre 1351 einen Richtungspunkt für Zürichs Ausdehnungspolitik gesetzt zu haben. Ebenso fand unter Brun 1358 die Erwerbung der Vogtei Stadelhofen-Zollikon statt, sodaß wohl der Rückschluß erlaubt ist, Brun hätte bei längerer Lebensdauer die Schaffung einer abhängigen Landschaft energischer und zielbewußter betrieben, als das unter seinem Nachfolger Manesse in den Jahren 1360 bis 1383 der Fall war. Wenn sich also ein gewisses Zögern in der Territorialbildung Zürichs nicht ableugnen läßt, das in starkem Gegensatz zu der kraftvollen Politik der Zähringerstadt Bern steht, so mag Brun immerhin als der eigentliche Vorkämpfer einer aktiven Politik Zürichs gelten. Verglichen mit dem Zürich vor 1336

[30]) Stadtbücher 1, S. 11, nr. 23.

[31]) UB Zürich 9, S. 86, nr. 3213: „... swaz öch das gotzhus zen Einsidellen an reben oder an andern gûtern hat widerselb dem Zürichse, da die burger Zürich vôgt oder meijer sint, alt twing oder ban hant, da súln si Switer nit an schadigen ..."

[32]) Druck der Vergleichsurkunde im Geschichtsfreund 43, S. 378—383. Zeugen aus Zürich: Herr Heinrich Biber, Ritter, Schultheiß; Eberhard Mülner; Heinrich Schüpfer der ältere; Cunrad von Wallisellen; Johannes Kloter; Conrad Pfau. Die Urkunde ist ausgestellt zu Einsiedeln am 8. Februar 1350.

ist die Politik der Brunschen Periode von stärkstem Leben erfüllt, das die Frage nach dem Recht oder Unrecht ihres Urhebers in den Hintergrund treten läßt. Wie alle junge Staatsgewalt hat Zürich in der Zeit Rudolf Bruns die bisherigen Schranken seines Daseins überschritten, es trieb revolutionäre Politik. Die Beherrschung der Wasserstraße Walensee-Zürichsee-Limmat-Baden (resp. Turgi) mußte vor allem als ein Ziel der zürcherischen Politik erscheinen. So war es ganz natürlich, daß die frühesten Erwerbungen Zürichs seeaufwärts und limmatabwärts gingen. Alle diese Erwerbungen wurden durch zahlreiche Ausbürgeraufnahmen von Höngg bis hinauf nach Stäfa und Hurden und das Burgrecht mit dem Johanniterhause Wädenswil 1342 vorbereitet und gefestigt. Wenn der Rat von Zürich im Jahre 1334 auf dem Wege der Pfandschaft von dem Grafen Johann I. von Habsburg-Laufenburg ein Anrecht auf Rapperswil und auf die March erwarb, so hat er gewissermaßen dem Bürgermeister Brun den Weg seiner Territorialpolitik vorgezeichnet[32a]).

Eine Erscheinung der vorbrunschen Periode ist höchst bemerkenswert: die Durchdringung der nächsten Umgebung Zürichs mit Grundbesitz zürcherischer Grundeigentümer, sei es von Privatpersonen, sei es von kirchlichen Stiftungen in der Stadt Zürich selbst. Einem Übergreifen der Stadt über die Grenzen ihres Weichbildes hinaus hat diese Entwicklung mächtig vorgearbeitet. Sehen wir zunächst von den Gotteshäusern ab und greifen einige Beispiele von Zürcher Bürgergeschlechtern heraus, so haben wir in der Hauptsache jene Kreise erfaßt, die diese Periode aktiver Politik für Zürich vorbereitet haben[33]).

Verhältnismäßig unbedeutend sind die Beziehungen von Zürcher Bürgern zur Landschaft jenseits des Albis. Wir können Grundbesitz nachweisen für Gottfried Mülner von Friedberg in Arni bei Lunkhofen, ferner für den Zürcher Bürger und Wollenweber Heinrich Ottenbach in Rudolfstetten, für Walter von Wettswile, Bürger zu Zürich und Leibeigenen des Gotteshauses Engelberg, mit Liegenschaften in Sellenbüren.

Zahlreicher sind die Erwerbungen und Handänderungen im Limmattal: 1325 und 1332 erscheint die Vogtei über das Kloster Fahr, Lehen von Einsiedeln, im Besitze der Schwend, Manesse und der Biber. In Schlieren hatte Rudolf Biber zusammen mit dem Freiherrn Ulrich von Matzingen Ansprüche an ein Gut; am gleichen Orte läßt sich Grundbesitz der Margaretha Manesse, Witwe des Königsmörders, Ritter Konrad von Tegerfelden, nachweisen, sowie des Klaus Zagelhart, Bürgers zu Zürich. Eine Liegenschaft bei Glanzenberg steht dem Jakob Schwend zu und geht von ihm an das Kloster Fahr über, der gleiche Schwend besitzt Güter in Weiningen. In Oberndorf bei Dietikon und in Dietikon selbst erscheinen als Grundeigentümer die Zürcher Bürger Walter Arzt, Rudolf von Glarus und Katharina Kriesi. In Albisrieden urkunden die Gebrüder Jakob und Rudolf Brun, sowie Johannes Stagel und seine Mutter Frau Katharina Stagel um Liegenschaften. Im Gemeindebann von Höngg lassen sich Frau Agathe, Gattin Rudolf Biberlis, Ritter Rüdiger Manesse, Ritter Hugo Brun und Söhne, Ritter Heinrich von Seen und seine Gattin Margareta nachweisen.

Sehr anschaulich tritt der Zürcher Besitz vor der Stadt in einer Dotationsurkunde des Propstes Kraft von Toggenburg vom Großmünsterstift für den St. Katharinenaltar in der Peterskirche zu Zürich auf: ein Gut in Wiedikon, ein Hof in Altstetten genannt Mülnergut, ein Weinberg in Hirslanden, Äcker bei Ringlikon am Albis, Besitzungen bei Zumikon, Küsnacht und Bendlikon.

[32a]) Vgl. die Ausführungen zu dieser Pfandschaft, unten, 3. Kapitel.

[33]) Die Grundlagen für die folgenden Zusammenstellungen sind dem UB Zürich entnommen; sie sind auf Grund der Register der Bände 9, 10 und 11 jederzeit nachprüfbar. Ich verzichte auf die Aufzählung der Zitate.

Neben Rudolf von Lunkhofen als Inhaber eines Rebgeländes erscheint das Geschlecht der Manesse mit der Gegend im Hard und mit dem Hardturm selbst verbunden: am bekanntesten ist die Urkunde vom 18. Juni 1336, durch welche Heinrich Manesse dem Bürgermeister Brun Gehorsam und Beobachtung der neuen Gerichtsordnungen gelobt und auch verspricht, ihm mit Haus und Brücke im Hard zu dienen. Alter Besitz der Mülner lag in Wiedikon; er wurde 1324 sogar durch den Freiherrn Heinrich von Schwarzenberg dem Ritter Gottfried Mülner nebst dem Hofe zu Breitwil verliehen. Burkhard Schafli kann für Wollishofen nachgewiesen werden. Im Kelnhof zu Stadelhofen und am Schmelzberg (an der Halde des Zürichberges, ehemalige Gemeinde Fluntern) stoßen wir wiederum auf Güter und Vogteirechte der Mülner; Ritter Hugo Brun hatte ein Gut Itenbühl in Hottingen; die Familie Thya war ebenfalls in Hottingen an der heute abgegangenen Örtlichkeit „Schowingen" begütert. Dem Kloster Zürichberg stand die Gerichtsbarkeit über seine Güter und Leute zwischen dem Zürichberg und der Stadt Zürich zu. Jakob und Ulrich Brun verkauften Reben am Hegibach an Ulrich Fütschi und Liegenschaften in Hegibach und Flüh an das Johanniterhaus zu Bubikon. Im Seefeld schließlich lag Ackerland des Jakob Schwend. In dem heute mit Zürich vereinigten Dorfe Witikon befanden sich Liegenschaften der Stagel.

Am rechten Ufer des Zürichsees folgten sich ununterbrochen bis Uetikon am See Vogteien und Liegenschaften von Zürcher Bürgern. Gottfried oder Götz Mülner, Chorherr der Propstei Zürich, Kirchherr zu Küsnacht, nennt sich 1321 Mülner von Friedberg und wird von diesem Zeitpunkt an in den weltlichen Stand zurückgekehrt sein: er ist seit 1324 Ritter, Vogt zu Zollikon 1330, und besaß als Reichslehen den Kelnhof zu Stadelhofen, die Dingstatt Trichtenhausen und die Dörfer Zollikon, Witikon, Waltikon, Zumikon, Gössikon und Intwil. Seinen Nachkommen gehörte auch die Vogtei Küsnacht und der Hottingerturm in Zürich. Von Bedeutung wurde für Zürich, daß die Mülner die Burg Friedberg bei Meilen besaßen. Zum mindesten im Grinauerkrieg, vielleicht auch noch in den Fehden der Jahre 1351 bis 1354 war die Burg ein von Zürich besetzter Stützpunkt. Neben diesem hervorragenden Zürcher Ministerialengeschlecht seien als Beispiele noch Johannes Thya mit Besitz in Goldbach, von Grüningen (in Küsnacht), Ritter Johannes Dietel (Roßbach bei Herrliberg), Johannes Hartmann (Pfannenstiel), Konrad Freiburger (Feldmeilen), der Zürcher Ratsherr Rudolf Truchseß von Rapperswil (Meilen) und verschiedene Angehörige des Geschlechtes der Bilgeri (Uetikon am See) genannt.

Etwas weniger zahlreich waren die Zürcher Besitzungen am linken Ufer des Zürichsees: in Bendlikon hatten in den Jahren 1303 bis 1334 die Biber ihren Besitz an Rebbergen, in Erdbrust bei Kilchberg war Herr Burkhard von Wartensee, Ritter, durch seine Frau Katharina, die Tochter des Junkers Hermann Biber, in den Besitz von Liegenschaften gekommen. Am gleichen Orte kann der Zürcher Bürger Heinrich Krinnenberg nachgewiesen werden, in Kilchberg treten die Herren von Hottingen als Guttäter und Kirchrektoren der dortigen Kirche auf, zwischen Thalwil und Oberrieden befand sich eine Liegenschaft des Zürcher Bürgers Rudolf Brechter, und im Jahre 1332 erwarb Frau Mechtild, die Witwe Jakob Bruns, Güter bei der Burg Wädenswil, bei Schindellegi und Sihlegg.

Von größter Bedeutung aber waren die beiden Ministerialenburgen Manegg und Friesenberg, die auf östlichen Vorsprüngen des Ütliberges gelegen in den Händen von Zürcher Bürgern waren. In einem Lehensrodel von ca. 1321 wird die halbe Burg Friesenberg Lehensbesitz des jüngeren Rudolf Mülner, ein Lehen von Habsburg-Laufenburg und von Regensberg genannt; offenbar von der anderen Hälfte des Burgstalls und von der Mühle zinste 1317 derselbe Mülner dem Fraumünster in Zürich. 1344 gaben die Grafen von Habsburg dem Ritter Johannes Mülner, Schultheißen zu Zürich, den Hof,

Wiesen und Baumgärten unterhalb der Burg Friesenberg zu eigen. Als in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts der ökonomische und soziale Niedergang des Geschlechtes Mülner einsetzte, verkauften die Töchter des bei Sempach gefallenen Gottfried Mülner im Jahre 1387 den Burgstall zu Friesenberg mit allen Zubehörden dem Zürcher Bürger Johannes Eppli. Wenn auch direkte Zeugnisse fehlen, so ist doch anzunehmen, daß die Burg Friesenberg bei den verschiedenen Belagerungen Zürichs zur Zeit Rudolf Bruns eine nicht unwesentliche Rolle zu Gunsten der Stadt gespielt habe. Ähnlich wird es mit der Burg Manegg gewesen sein, die seit 1303 dem Geschlechte der Manesse gehörte, aber 90 Jahre später an einen Juden verkauft werden mußte, da die Manesse offenbar nicht mehr imstande waren, die mit der Burg verbundene ritterliche Lebenshaltung aufrechtzuerhalten.

Die Besitzungen und Erwerbungen zürcherischer Bürger dehnten sich aber auch ins Furttal, ins Wehntal und ins Glattal aus, sie überschritten also den Moränenzug auf der Nord- und Ostseite der Linie Zürichsee-Limmat. In Würenlos treten uns die Schwend und die Meiß entgegen; in Dällikon Jakob und Heinrich von Glarus; in Buchs Peter der Arzt von Zürich; in Dänikon und Buchs Propsteichorherr Rüdiger Schwend; in Adlikon bei Regensdorf Lütold von Beggenhofen, wohl als Rechtsnachfolger der verarmten Freiherren von Regensberg.

In Oberweningen erscheinen Chorherr Johannes Thya und der Zürcher Bürger Burkhard Wiler; in Sünikon, Steinmaur, Wallisellen und Oerlikon verkaufte 1319 Frau Mechtild, Jakob Bruns Witwe, ihre Güter an die Johanniter von Bubikon; für Schleinikon können Ulrich Fütschi, Konrad Saler, Ulrich Schafli und der Ritter Lütold von Beggenhofen nachgewiesen werden, für Nieder-Steinmaur Werner Fink, für Riedt bei Neerach und für Weiach Ulrich Schafli.

Östlich von Neerach hatte Rudolf Biber seinen Hof in Höri, am gleichen Orte der Ministeriale und Zürcher Bürger Welko von Gurtweil zwei Drittel eines Hofes. Der gleiche Rudolf Biber veräußerte 1312 Besitzungen in Hofstetten bei Oberglatt; für 1323 ist Besitz der Familie Krieg zum „Adler" in Winkel bei Bülach nachgewiesen. Die Liegenschaften des Johannes Schafli am Rindermarkt erscheinen in Bassersdorf; Werner und Johannes Freiburger waren in Nürensdorf begütert, Ritter Rudolf von Glarus in Gerlisberg (bei Kloten), Werner Thya in Rieden, Heinrich Stagel ebenfalls in Rieden. Als Streitigkeiten über das Riet zwischen Wallisellen, Rieden, Nieder-Schwerzenbach und Wangen im Jahre 1314 beigelegt werden sollten, wurde ein Schiedsgericht bestellt aus dem Freiherrn Jakob von Wart und vier Zürcher Ratsherren, obschon jenes Stück des Glattales nicht zu Zürich gehörte und unter Kyburg stand; es ist eben doch ein Beweis, daß Zürichs Einflußzone schon recht weit ausgedehnt war, daß aber auch eine unbefangene Zusammenarbeit zwischen der stadtzürcherischen Verwaltung und der habsburgisch-kyburgischen Verwaltung stattfand.

Weiter seien genannt die Familien Schüpfer und Schwend in Seebach; Konrad Biberli für Dübendorf und Wil, Ritter Ulrich Manesse für Dübendorf, Heinrich Schafli für Maur am Greifensee, Ulrich Gorgheit für Hegnau und Ulrich Wismann für Fehraltorf.

Zahlreich sind die Fälle, wo die Stadt Zürich oder einzelne ihrer Bürger eine Beurkundung oder Besiegelung vornehmen, was auch für ein gewisses Übergreifen auf die Landschaft spricht: so beglaubigte 1310 der Rat von Zürich durch sein Siegel die Vergabung des Grafen Rudolf von Habsburg-Rapperswil zu Gunsten des Klosters Wettingen; auf Begehren des Grafen siegelten auch Propst und Kapitel des Chorherrenstiftes Zürich [34]). Ähnlich wirkte der Rat von Zürich mit durch Besiegelung und Beglaubigung des Vertrages, durch welchen die Streitigkeiten des Ritters Johannes von

[34]) UB Zürich 8, S. 297, nr. 3029.

Schönenwerd, Bürgers zu Zürich, mit der Stadt Bremgarten über ihre Grenzen am Egelsee und Hasenberg beigelegt wurden [35]). Und als Graf Johannes von Habsburg-Laufenburg im Jahre 1335 auf Rat seiner Freunde und Diener zu Zürich die Feste Biberstein an der Aare dem Johanniterhaus Klingnau verkaufte, besiegelten den Verkauf verschiedene Zürcher: Herr Hermann von Landenberg, Herr Johannes Mülner, Schultheiß zu Zürich, Herr Rudolf Biber, Ritter, und Heinrich Schüpfer [36]). Als Zürich im Jahre 1297 mit dem Freiherrn Lütold VIII. von Regensberg ein Bündnis einging, wurde darin vorbehalten, daß den Zürchern, wenn sie während einer Fehde auf die Burg Neu-Regensberg fliehen wollten oder dorthin gedrängt würden, diese Burg ihr offenes Haus sein solle. Wenn wir darin auch vermutlich einen Nachklang des für Zürich unglücklichen Gefechtes bei Winterthur sehen dürfen, so zeigt diese Abmachung doch, daß man schon vor 1300 an weite Unternehmungen ins Land hinaus dachte [37]).

* * *

Weiterhin wäre in Betracht zu ziehen, daß die Stadtherrin Zürichs, die Äbtissin am Fraumünster, keinen sehr beherrschenden Einfluß mehr auf die Stadt hatte, wenngleich sie nach außen als Fürstin des Reiches erschien und ihre Lehen noch von König Albrecht als königliche Lehen bezeichnet wurden. Bei der Betrachtung des Grundbesitzes der Abtei Zürich in der näheren und weiteren Umgebung Zürichs darf wiederum die Frage gestellt werden, ob nicht auch dadurch die Stadt Zürich schon mittelbar einen gewissen Einfluß auf die Landschaft ausübte. Die Abtei Zürich gehörte neben Säckingen zu den bekanntesten Frauenabteien der Diözese Konstanz. Wie bei allen Frauenklöstern des Bistums stand auch bei Zürich die Bestätigung der Wahl und die Einführung der Äbtissin in das Amt dem Bischof zu. Im Jahre 1308 war hier Elisabeth von Matzingen mit allen Stimmen bis auf zwei zur Äbtissin gewählt worden. Zwei Stiftsdamen hatten sich der Stimmabgabe enthalten, machten aber keine Einsprache gegen das Geschehene, sodaß schon am 11. März die Generalvikare in geistlichen Dingen des Bischofs von Konstanz die erfolgte Wahl anerkennen, die Gewählte bestätigen und sie in den Besitz der Abtei und aller damit verbundenen Rechte und Befugnisse einsetzen konnten. Die neue Äbtissin, aus einem thurgauischen Freiherrengeschlechte stammend, verdankte ihre Wahl wohl den Familienbeziehungen zu ihrer Vorgängerin, der Freifrau Elisabeth von Spiegelberg, deren Stammburg nicht weit von Matzingen ebenfalls im Thurgau gelegen war. Äbtissin Elisabeth von Matzingen war es beschieden, in einer langen Regierungszeit die stürmische Entwicklung der politischen Ereignisse mitzuerleben. Der Gegensatz zwischen Österreich und den Waldstätten wurde zum Mittelpunkt der Landesgeschichte, die Niederlage am Morgarten brachte auch für Zürich erhebliche Verluste, und durch die Verfassungsänderung in Zürich unter Rudolf Brun im Jahre 1336 ging der Einfluß der Abtei erheblich zurück. Wohl gestalteten sich mit den allgemeinen Zuständen auch die Verhältnisse des Stiftes um; aber eine unmittelbare Beziehung der einzelnen Ereignisse der Zeit zu demselben ist selten mehr erkennbar. Wir treten, um dem Worte des trefflichen Georg von Wyß zu folgen, auf das beschränkte Gebiet der geistlichen und ökonomischen Verwaltung eines stillen Frauenklosters zurück, das ungeachtet des Ranges seiner Vorsteherin und des unmittelbaren Schutzes des Reiches dem Gange der Ereignisse und der Beachtung in öffentlichen Dingen meist ganz fern bleibt. Über den Haushalt

[35]) UB Zürich 8, S. 365, nr. 3116.
[36]) UB Zürich 11, S. 529, nr. 4659.
[37]) UB Zürich 7, S. 5, nr. 2402.

des Stiftes erfahren wir zur Zeit von Frau Elisabeth die erste genauere Kunde. Die nicht unbedeutenden Einkünfte der Abtei dienten zunächst einmal zum Unterhalt der einzelnen geistlichen Pfründen, dann aber auch zum Unterhalt der Äbtissin und des fürstlichen Hofhaltes, der Stiftsdamen, zur teilweisen Besoldung der Geistlichen und für die Zwecke der Klosterschule. Die Regierung der Frau Elisabeth von Matzingen ist dadurch bemerkenswert, daß das Kapitel der Stiftsdamen 1316 verlangte, ein eigenes Siegel führen zu dürfen, damit Veräußerungen, Verkauf oder Verpfändung von Stiftsgütern in Zukunft nicht unter dem alleinigen Siegel der Äbtissin geschehen, vielmehr die Einwilligung des Kapitels eingeholt und durch dessen Siegel bezeugt werden müsse. Indem der Stellvertreter des Bischofs von Konstanz diesem Begehren entsprach, führte er für die Abtei Zürich ein Verfahren ein, das am Chorherrenstift der Propstei Zürich seit alter Zeit bestand, und das wir auch im Kloster Einsiedeln finden, wo im Jahre 1314 genaue Abmachungen über den Gebrauch des Konventsiegels getroffen wurden. — Der heftige Parteikampf, der 1336 in Zürich entbrannte, mit dem Sturze des alten Rates, Bruns Erhebung und mit der Errichtung des Geschworenen Briefes endigte, berührte auch die geistlichen Stiftungen der Stadt. Als der neue Bürgermeister zur Befestigung seines Werkes dessen Genehmigung von der Äbtissin verlangte, bestätigte dieselbe alle Gerichte, Gewohnheiten und Satzungen der Stadt „si sin ietzent uf ir bûchen geschriben oder werden noch dar uf verschriben“ für sich und ihre Nachkommen ewiglich. Am 16. Juli 1336 gab Frau Elisabeth diesen eigentümlichen Erlaß. Am 18. Juli mußte sie sogar das Urteil gegen die alten Räte mit ihrem Siegel bekräftigen. Sie folgte damit dem Beispiel des Propstes Kraft von Toggenburg und des Abtes von Einsiedeln, Konrad von Gösgen. Wie sich das persönliche Verhältnis des Bürgermeisters Brun zur Abtei gestaltete, ist im Einzelnen nicht mehr genau feststellbar. Immerhin darf daran erinnert werden, daß die Familie Brun seit ihrem Eintreten in das Licht der Geschichte im Ministerialenverhältnis zur Abtei Zürich stand.

Als Äbtissin Elisabeth von Matzingen am 10. August 1340 starb, konnten sich die Stiftsdamen über die Wahl der Nachfolgerin nicht einigen. Fides von Klingen und Beatrix von Wolhusen kämpften um die Leitung der Abtei. Die Gefährdung der ökonomischen Verhältnisse des Stiftes muß schon sehr weit vorgeschritten gewesen sein, denn die zu starkem Selbstbewußtsein gelangte Stadt Zürich bestellte Pfleger des Stiftes, die bis nach erledigtem Wahlstreite die ökonomische Verwaltung der Abtei führen und beaufsichtigen sollten. Ritter Rudolf von Glarus, Heinrich Lidig und Rudolf Schön wurden zu Pflegern ernannt. Während mehr als Jahresfrist leiteten sie die Geschäfte der Abtei und ließen auch ein besonderes Verzeichnis der Stiftshörigen anlegen. Der Wahlstreit wurde Ende 1341 durch den Grafen Berthold von Neuffen, genannt von Graisbach und Marstetten, zu Gunsten der Frau Fides von Klingen entschieden. Der Graf handelte als Beauftragter Kaiser Ludwigs IV. und war übrigens mit den Verhältnissen Zürichs vertraut, indem ihm Ludwig früher den Bezug der Reichssteuer und während des Grinauerkrieges die Vermittlung zwischen Zürich und Herzog Albrecht II. von Österreich übertragen hatte [38]). Der Verkauf des Kirchensatzes zu Horgen an das Johanniterhaus Wädenswil und desjenigen der Pfarrkirche zu St. Peter in Zürich an den Bürgermeister Rudolf Brun scheinen übrigens deutlich für die gespannte ökonomische Lage des Stiftes zu sprechen.

[38]) Die Zürcher Stadtkanzlei formulierte den Verzicht der Frau Beatrix von Wolhusen anläßlich eines Beschlusses betr. Leibdinggenuß der Frau von Wolhusen etwas anders: „... als dú edel frôwe fro Beatrix von Wolhusen durch der burger bette willen von dem kriege der Abteý lies...“ und als man ihr „für den Schaden des Krieges“ etliche Güter der Abtei zu einem Leibding ordnete usw., so soll man sie im Genusse dieses Leibdings schützen. Stadtbücher 1, Eintrag vom 24. Juli 1342, S. 139, nr. 300.

Beatrix von Wolhusen gelangte im Jahre 1358 als Vertreterin eines früher hoch angesehenen aargauischen Freiherrengeschlechtes nach dem Hinschied der Frau von Klingen zur Würde der Äbtissin. Ihre Regierungszeit, die bis 1398 dauerte, vermochte die ehedem mächtige Stellung der Abtei nicht mehr herzustellen. Es war gegeben, daß die einst untertänige Stadt nunmehr gegenüber den beiden geistlichen Stiftungen in Zürich die herrschende Rolle übernahm.

Vergegenwärtigt man sich den Stand des Grundbesitzes der Abtei zur Zeit der Brunschen Umwälzung, so erstreckte sich derselbe auf folgende Gebiete: mit dem Kirchensatz von Horgen erscheinen verbunden Zehntenrechte zu Horgen, Horgerberg, Arn, Hirzel, Moorschwanden, Oberrieden und Käpfnach; zwei Erblehenshöfe und ein Meyerhof standen damit in Verbindung. Auf dem rechten Ufer des Zürichsees lag vereinzelt ein Lehenshof der Abtei zu Meilen. In der Nähe der Stadt stand der Zehnten zu Leimbach, Altstetten und im Thalacker dem Stifte zu. Im mittleren Glattal fanden sich Lehenshöfe in Rümlang, Reckenholz und Watt bei Regensdorf. Am rechten Ufer der Limmat an den Abhängen des Zürichberges und des Hönggerberges erscheinen äbtische Besitzungen in Fluntern, Flühgasse, Klus, Signau, Witellikon, Mühlehalden, Wipkingen und am Schmelzberg. Den Mittelpunkt dieses Verwaltungsgebietes bildete der Kelnhof zu Stadelhofen, an dessen Verwaltung das Geschlecht der Mülner hervorragend beteiligt war. Auch für die Besitzungen in Rümlang und Umgebung wurde ein besonderer Kelner bestellt. Eine geschlossene Gruppe von Zehntenrechten stand der Abtei Zürich in Maur am Greifensee zu (Ebmatingen, Äsch, Üssikon und Maur), während in Fällanden die Fischereirechte dem Gotteshause eigen waren.

Von weiterem Verwaltungs- und Dienstpersonal werden im 14. Jahrhundert erwähnt der Knecht, der Schreiber, der Ammann, der Koch, der Bäcker, der Kürschner, der Schuster und der Hausdiener. Der Schultheiß der Stadt Zürich, ehedem in ausschließlicher Abhängigkeit von der Abtei, wird noch im 14. Jahrhundert in Erinnerung an diesen früheren Zusammenhang als der „Schultheiß der Äbtissin" bezeichnet. Neben den wenigen Stiftsdamen gehörte zur Abtei auch eine Gruppe von sechs oder sieben Chorherren oder Kanonikern. Auch von einer Stiftsschule (schola) und Lehrern ist die Rede (scholarum rector, scholasticus, doctor puerorum).

* * *

Nicht weniger stark als die Abtei erscheint auch das Chorherrenstift der Propstei zum Großmünster mit der Stadt Zürich verbunden[39]). Unter den Kanonikerstiftern der Diözese Konstanz hat es eine bedeutende Rolle gespielt. Vierundzwanzig Chorherrenpfründen befanden sich an der Kirche der Propstei Zürich. Die vita communis war aufgelöst, und jeder Chorherr besaß seine curia claustralis. Die Propstei hatte keinerlei Hoheitsrechte über die Stadt, aber tatsächlich war ihr Einfluß durch den Kirchendienst für die weitläufige Kirchgemeinde weit größer als der der Abtei, dehnte sich doch diese Parochie von Zürich nach Osten über die beiden Seiten des Zürichberges bis an die Glatt aus. Die Seelsorge in diesem großen Bezirk wurde von einem Leutpriester (plebanus) mit drei Gehilfen versehen. Die Propstei hatte keine Ministerialen, da eine Hofhaltung, wie die Äbtissin sie besaß, hier nicht bestand, wohl aber viele auch weltliche Beamte. Zahlreich sind die Zeugnisse für die Mehrung des Besitzes durch neuen Ankauf von Gütern und für die Stiftung neuer Altäre.

[39]) Vgl. zur Geschichte der Propstei Zürich: Kopp 2, S. 8—17. — Friedrich von Wyß, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechtes (Zürich 1892), insbesondere S. 340 ff.: Verfassungsgeschichte der Stadt Zürich bis 1336. — Salomon Vögelin, Das alte Zürich 1 [2] (1879), S. 262—326. — Weitere Literatur bei Albert Brackmann, Helvetia pontificia (1927), S. 44/45.

Die Aufnahme neuer Chorherren wurde gemeinsam von Propst und Kapitel vorgenommen [40]), was 1264 von Papst Urban IV. ausdrücklich anerkannt wurde [41]). Die Zahl der Pfründen war auf 24 festgelegt [42]), was jeweilen dann zu Schwierigkeiten Anlaß gab, wenn sich mit päpstlichen Provisionen versehene Elemente in die Propstei hineindrängen wollten [43]). Die Wahl des Propstes stand in der

[40]) Dies geht schon aus den Statuten des Jahres 1243 hervor, die Propst und Kapitel aus eigener Befugnis erließen. UB Zürich 2, S. 92, nr. 586.

[41]) UB Zürich 3, S. 328, nr. 1248: (Papst Urban IV.): ...„ecclesia, in qua canonicorum receptio et prebendarum collatio ad dilectos filios prepositum et capitulum ipsius ecclesie communiter pertinere dicuntur ...“

[42]) Papst Honorius III. bestätigte am 8. Juni 1218 von Rom aus dem Chorherrenstift Zürich die festgesetzte Zahl von 24 Chorherrenpfründen: „... dilectis filiis preposito et capitulo Turicensi ... vicesimum quartum numerum prebendarum ecclesie vestre ... confirmamus ...“ Vgl. die Urkunde in UB Zürich 1, S. 272, nr. 386. Diese Zahl von 24 Chorherrenpfründen behielt das Stift bis zur Reformation bei.

[43]) Vgl. UB Zürich 3, S. 328, nr. 1248: „... statutum de certo canonicorum numero iuramento ...“ Durch die eben genannte Urkunde befahl Urban IV. die Aufnahme eines neuen Chorherren (obschon offenbar alle Pfründen besetzt waren). Daraufhin gelangten Propst und Kapitel von Zürich an den Papst und setzten ihm die Gebrechen und Gefahren ihrer Propstei auseinander und erließen überdies neunzehn Statuten betreffend die Verpflichtungen der Exspektanten (StA Zürich, Urkunden Rahn, nr. 6, das Stück gelangt in UB Zürich 12 zum Abdruck). Die unmittelbare Folge dieser Vorstellung dürfte der Entscheid Urbans IV. gewesen sein, der im Gegensatz zu seinem früheren Beschluß anordnete, daß der betreffende Chorherr zu entfernen und das Statut über die limitierte Zahl der Chorherren zu beobachten sei.

Ein weiteres Beispiel bieten die Differenzen des Stiftes Zürich mit dem Kleriker Rudolf Schwert in den Jahren 1277 bis 1280. Schwert verlangte gestützt auf apostolische Verfügungen Einweisung auf eine Pfründe. Da aber offenbar keine solche frei war, wurde er mit Geld abgefunden: das Kapitel verpflichtete sich am 18. Januar 1280 zur Zahlung einer jährlichen Pension von 6 Mark Silbers Zürcher Gewichtes an Schwert je auf den 10. Februar. Bürgen hiefür waren Propst Hugo von Embrach, Magister Konrad, Kantor zu Zürich, Chorherr Welko, Leutpriester, und Chorherr Hugo, Thesaurar; als Zeugen werden genannt der Kleriker Magister Rudolf von Wädenswil und die Ritter Rüdiger Manesse und Konrad der jüngere von Steinmaur (die Urkunden zum Provisionshandel des Rudolf Schwert im StA Zürich, Urkunden Rahn, nr. 9, 10 und 11; die Stücke gelangen in UB Zürich 12 als Nachträge zum Abdruck).

Im Jahre 1300 setzten sich hochgestellte fürstliche Personen für einen Anwärter auf eine Zürcher Chorherrenpfründe ein; Herzogin Agnes von Sachsen und Markgräfin Helwig von Brandenburg (beide Töchter König Rudolfs von Habsburg) empfahlen zusammen mit der römischen Königin den Basler Chorherrn Peter Schaler zur Aufnahme als Chorherrn der Propstei Zürich (Original StA Zürich, Urkunden Rahn, nr. 16; gelangt in UB Zürich 12 als Nachtrag zum Abdruck).

Bei dem Streben nach Pfründen wurden gelegentlich auch gefälschte Dokumente vorgewiesen (1319 forderte Propst Kraft von Toggenburg die Leutpriester von Zürich und Konstanz auf, einen von Johann Stebler, Diakon in Schaffhausen, gefälschten päpstlichen Brief betreffend Pfründe am Zürcher Chorherrenstift für gefälscht zu erklären; UB Zürich 10, S. 5, nr. 3591). Gegen die von Papst Johann XXII. zu Gunsten des H. Bilgeri ausgestellte Provision erhob das Stift 1327 Einspruch, da der Providierte ein Mörder und Brandstifter sei (Stifts-Archiv St. Gallen, cod. 745, pag. 47, Formelbuch des 14. Jh.). Bilgeri erhielt aber trotzdem 1328 ein Kanonikat in Embrach und 1330 ein Kanonikat am Großmünster. — Ganz hartnäckige Gegner erlangten sogar die Ausfällung kirchlicher Strafen, wenn ihnen das Stift in Bezug auf die verlangte Pfründe nicht entgegenkam. So befreiten drei päpstliche Exekutoren den Propst und das Kapitel und die Leute und Kirche der Propstei Felix und Regula in Zürich von der Exkommunikation, da sich Propst und Kapitel mit dem Chorherrn Dietrich Last gütlich verständigt hätten (Urkunde vom 16. September 1353, StA Zürich, Urkunden Rahn, nr. 22).

Neben den im Zürcher Urkundenbuch genannten Schenkungen einzelner Chorherren an die Propstei Zürich mag noch folgende beachtenswerte Schenkung aus dem Jahre 1361 erwähnt werden, die in einem Chorherrenhofe zu Zürich beurkundet wurde (Orig. StA Zürich, Urkunden Rahn, nr. 23). Heinrich von Magelshofen, Leutpriester zu St. Stefan in Konstanz und Chorherr der Kirchen Chur und Zürich, hatte 32 Jahre sein Amt versehen und dabei über 10 000 Goldgulden eingebüßt. Um seine Feinde, das Kapitel zu Konstanz, zu benachteiligen, schenkt er seine ganze Habe der Propstei Zürich und empfängt sie als Lehen wieder zurück gegen einen jährlichen Zins von 2 Viertel Getreide auf Martini. Propst und Kapitel verpflichten sich, beim Ableben des Chorherrn eine Reihe von Vergabungen an Gotteshäuser und Einzelpersonen auszurichten. Die Schenkung umfaßte juristische und theologische Bücher, Gesangbücher, Bargeld, Becher, Schalen, zwei Silbergürtel, einen Goldgürtel, Pferde, Wein und die Einkünfte der Gnadenjahre. Der Donator starb am 11. Februar 1363. Vgl. über ihn Wappenrolle, nr. 430.

Befugnis des Kapitels[44]). Für die Ordnung der Verhältnisse im Stift erließen Propst und Kapitel Statuten[45]).

Der Propst und jeder der Chorherren ernannte seit 1306 seinen Nachfolger[46]). Das Verzeichnis der Anwärter von 1306 unterrichtet in willkommener Weise über die soziale Zusammensetzung der Stiftsinsassen: hoher und niederer Adel und Angehörige der städtischen Einwohnerschaft in bunter Reihenfolge[47]). Der Entwicklung der Dinge entsprechend wurden gelegentlich einzelne Angehörige des Stiftes zu Schiedsrichtern, Prokuratoren u. ä. zur Regelung von Fragen auswärtiger Gotteshäuser bestimmt: so ernannte Papst Clemens V. im Jahre 1309 Propst, Thesaurar und Cantor von Zürich zu Schiedsrichtern wegen Reichenau und Söflingen; Thesaurar, Leutpriester und Scholasticus von Zürich waren 1315 Schiedsrichter in einem Pfründenstreite am Chorherrenstift Zurzach[48]). Gelegentlich kam es vor, daß die Zahl der Wartner gleich groß war wie die Zahl der Chorherren oder dieselbe noch übertraf. Wenn ein Exspektant in ein Kloster ging oder sich verheiratete, fiel er aus der Reihe der Wartner weg. Nicht alle Chorherren saßen in Zürich selbst: Bischöfe, Pröpste und Chorherren an Dom- und Kollegiatkirchen und andere Würdenträger der Kirche befanden sich unter ihnen, und mehrere von ihnen hatten die Kirchenlehen der von der Propstei oder Abtei Zürich abhängigen Pfarreien inne.

Nach der Rangordnung des Kirchendienstes teilten sich die Kanoniker des Stiftes am Großmünster in acht Priester, acht Diakone und acht Subdiakone. Es gab aber auch Fälle, da Chorherren starben, welche keine dieser drei Weihen empfangen hatten. Neben dem Propste stand als selbständige Rechtsperson das Kapitel der Chorherren,das seit mindestens 1219 mit einem eigenen Siegel ausgestattet, häufig Rechtsgeschäfte vornahm.

* * *

[44]) Am 29. April 1271 schreibt Bischof Eberhard von Konstanz dem Kapitel der Kirche von Zürich, daß man den bisherigen Propst von St. Stephan zu Konstanz (Heinrich von Klingenberg, Oheim des späteren gleichnamigen Bischofs von Konstanz) zum Propst von Zürich wählen solle (Original StA Zürich, Urkunden Rahn, nr. 7; wird in U B Z ü r i c h 12 als Nachtrag gedruckt).

[45]) Ältere Statuten wurden erlassen in den Jahren 1243 und 1259/1260. Unter den Pröpsten Kraft von Toggenburg und Rudolf von Wartensee fanden neue Kodifikationen der Statuten statt; vgl. unten den Abschnitt über Rudolf von Wartensee und die Statutenbücher der Propstei von 1346. S. 21—22.

1243 machten Propst Werner und das Kapitel der Chorherren zu Zürich eine Verordnung über die Wahl neuer Chorherren und über die Verteilung der Chorherrenhöfe. Ein Satz dieser Statuten richtete sich gegen die päpstliche Einmischung durch Erteilung von reservierten Pfründen. Dagegen mußte das päpstliche Recht auf die Einkünfte einer erledigten Pfründe für die Dauer eines Jahres anerkannt werden (U B Z ü r i c h 2, S. 92, nr. 586).

Die Statuten des Jahres 1259/1260, erlassen vom Kapitel und von Propst Heinrich Manesse, betreffen ökonomische Fragen, Gegenstände der Hausordnung des Stiftes, Vorschriften über die Tätigkeit einzelner Funktionäre des Stiftes (U B Z ü r i c h, 3, S. 183, nr. 1088).

[46]) U B Z ü r i c h 8, S. 111, nr. 2827.

[47]) Magister Rudolf, Kirchherr zu Erzingen und Chorherr zu Zofingen; Friedrich, Kaplan des Bischofs von Konstanz und Chorherr der Abtei Zürich (für ihn wird Fürsprache des Bischofs erwähnt: „ad petitionem eiusdem domini episcopi in canonicum eligendum et postulandum"); Rüdiger von Kloten; Mag. Markwart Gnürser, Chorherr zu Beromünster; Johannes Chuogat; Jakob in dem Gewelbe; Johannes Vinke; Rudolf Medici; Heinrich Reie von Boswil, sacerdos; Mag. Walther von Wediswile, Kirchherr von Liela; Herr Ulrich von Klingenberg, Chorherr des Domstiftes Konstanz; Johannes von Eichholtern; Freiherr Arnold von Bürgeln; Hugo Schwend; Rudolf von Wartensee; Rudolf Brun; Heinrich Brun; Johannes Thya; Ulrich von Rud, Chorherr zu Beromünster; Conrad Marti; Johannes Bilgeri; Johannes Manesse; Rudolf Manesse; Johannes von Schenkon; Ulrich von Landenberg; Ulrich von Steinegg der jüngere; Johannes von Wellenberg; Jakob Rufi. U B Z ü r i c h, a. a. O.

[48]) Urkunde von 1309, Oktober 7 im S t A S t u t t g a r t (Kopie von 1312 März 18.); Urkunde von 1315 Januar 22. im S t A A a r g a u (Stift Zurzach, nr. 24).

Die Reihe der Zürcher Pröpste im 14. Jahrhundert ist übrigens bemerkenswert genug, um die gehobene Stellung des Stiftes und seine weitreichenden Beziehungen zu veranschaulichen. An dem bewegten Leben der Stadt Zürich selbst hat das Stift gerade in diesem Jahrhundert einen hervorragenden Anteil genommen, viel stärker als das Damenstift der Abtei Zürich. Seit 1301 lag die Propstei in den Händen eines der treuesten und vertrautesten Diener König Albrechts, eines auch mit Zürich enge verbundenen Mannes, der nach dieser Stadt benannt war: Johann von Zürich (Johannes de Thurego), Sohn eines Priesters und einer ledigen Mutter aus der Umgebung von Zürich (Esslingen?) und Bruder des späteren Schulmeisters Heinrich in Zürich [49]). Er wurde Magister und königlicher Protonotar 1298, Vizekanzler 1302, königlicher Kanzler 1303, Propst zu Zürich 1301. Als Bischof von Eichstätt und Fürstbischof von Straßburg stand er in hoher Gunst bei seinem Herrn und in seinen Armen verschied der König am 1. Mai 1308 bei Windisch. Im Januar 1306 war Magister Johannes mit dem König und seinem Gefolge in Zürich gewesen; es ist ein schönes Zeugnis für die Reichsbeziehungen der Stadt Zürich, daß im Hause der Ritterfamilie Wisso jene Wappenfolge entstand, die an der Spitze die Schilde des römischen Reiches deutscher Nation, der Habsburger und des Bischofs von Eichstätt aufweist. Als „Wappenfolge im Hause zum Loch zu Zürich" in der Literatur bekannt, sind diese monumentalen Malereien ein geschichtliches Denkmal von bleibender Bedeutung.

Im Jahre 1310 ging die Propstei Zürich über an eine nicht minder bedeutende Persönlichkeit, an den Grafen Kraft von Toggenburg [50]), der schon durch seine Familienzugehörigkeit aufs engste mit den edelfreien Geschlechtern Südschwabens und Rätiens verbunden erscheint. Sein Vater Graf Friedrich III. war mit Clementa von Werdenberg vermählt, sein Bruder Graf Friedrich IV. war der Gatte einer Gräfin von Froburg-Homberg und fiel im österreichischen Heere 1315 am Morgarten. Die beiden Neffen des Propstes von Zürich waren Graf Diethelm V., gefallen 1337 bei Grinau im Kampfe gegen die Grafen von Habsburg-Laufenburg-Rapperswil und Graf Friedrich V., vermählt mit Kunigunde von Vatz. Ein großer Teil der von Propst Kraft beurkundeten Rechtsgeschäfte bezieht sich auf seinen privaten Besitz und auf die Angelegenheiten des gräflichen Hauses der Toggenburger. Am 16. Oktober 1327 trat er mit seinen Leuten und Burgen in das Burgrecht der Stadt Zürich mit Ausnahme der Steuerpflicht und der Geldschuldgerichtsbarkeit; dieses Burgrecht bestand bis zu seinem Tode 1339 [51]). Er galt neben seinem Bruder Friedrich IV. als wirklicher Graf von Toggenburg, war nach dessen Tode auch der Vormund seiner Neffen und nahm also in Zürich eine eigentliche Doppelstellung ein, die ihn veranlaßte, sich den Übertritt in den weltlichen Stand vorzubehalten („... sive in clericatu manserit vel laicalem habitum assumpserit sive religionem intraverit aut in quocunque statu manserit..." [52]). Einige Jahre später kaufte er von den Bürgern von Zürich um 1000 Mark eine jährliche Gült von 100 Mark auf ihre Brotlaube und Metzg. Von dem Grafen Johannes von Habsburg-Laufenburg, mit dessen Geschlecht die Grafen von Toggenburg auf Grund alter Spannungen rivalisierten, erwarb Propst Kraft im Jahre 1335 den Hof zu Erlenbach am Zürichsee mit Vogtei, Gerichten und allen Zubehörden als Lehen von Einsiedeln. In der Grinauerfehde von 1337 standen die Toggenburger auf Seite Zürichs und es erscheint nicht als unwahrscheinlich, daß sie an dem Kampfe mindestens ebenso stark interessiert waren wie die Zürcher, denn es fiel ihnen nach

[49]) Vgl. Bernoulli im Jahrb. f. Schweiz. Geschichte 42 (1917), S. 281—334. — Vgl. auch Wappenrolle, S. LXXIX (Entstehung der Wappenfolge im Haus zum Loch) und S. 215 (Bistum Eichstätt).

[50]) Genealogisches Handbuch zur Schweizergeschichte 1 (Hoher Adel), S. 50, nr. 30.

[51]) UB Zürich 11, S. 78, nr. 4101.

[52]) UB Zürich 11, S. 73, nr. 4094.

dem Gefechte von Grinau der Besitz des dortigen Brückenkopfes und der Burg zu. Der Neffe des Propstes von Zürich, Graf Friedrich von Toggenburg, erwarb 1343 von den Habsburg-Laufenburgern die beiden Höfe Wangen und Tuggen am oberen Zürichsee [53]). Im Verein mit Bürgermeister und Rat von Zürich erscheinen also die Toggenburger um die Mitte des 14. Jahrhunderts sehr stark an der Auflockerung des Rapperswilschen Erbes, das nun in den Händen von Habsburg-Laufenburg war, beteiligt.

Dem entspricht auch die Beobachtung, daß der Propst von Zürich regelmäßig in Verbindung mit Rechtsgeschäften und Personen erscheint, die mit dem Ursprungsgebiet seines Geschlechtes verbunden waren: unter seinen Begleitern in Zürich erscheinen Herr Friedrich, Kirchherr zu Ganterswil und Herr Wilhelm, Kirchherr zu Wattwil; im Jahre 1333 kaufte Graf Kraft die Schwester Elisabeth von Lütisburg in das Dominikanerinnen-Kloster am Ötenbach in Zürich ein. Hier lebten als Klosterfrauen auch zwei nahe Verwandte des Propstes. Eine Schwester des Grafen Kraft war mit dem Freiherrn Eberhard von Spitzenberg aus burgundischem Geschlechte verheiratet. Zwei Töchter dieses Ehepaares, Elisabeth und Susanna von Spitzenberg, kamen durch Vermittlung ihres Oheims in das Kloster Ötenbach nach Zürich, wo Elisabeth 1348 Priorin dieses Gotteshauses wurde [54]). Von den privaten Besitzungen, die Propst Kraft im Laufe der Jahre erwarb, seien genannt Hof und Kirchensatz zu Stammheim als Pfand der Abtei St. Gallen [55]), ferner Liegenschaften am Bachtel, zu Kirchberg, im Toggenburg, zu Eschenbach, bei Rapperswil, am Batzberg bei Wald und zu Bubikon [56]).

Was die Verwaltung der Propstei in dieser Periode anbetrifft, so wird als Verweser des Propstes („fürweser" oder „vices gerens") Chorherr Magister Ulrich Wolfleibsch genannt, als Verweser in weltlichen Sachen Konrad Marti. Das Amt des Leutpriesters an der Propstei Zürich versah Walter von Wädenswil bis 1335, nachher Johannes, bisheriger Kuratpriester in Cham. Durch den Schatzmeister Chorherrn Rudolf Brun wurde 1333 ein genaues Verzeichnis des Schatzes der Propstei Zürich angelegt [57]). Das Verzeichnis beweist, daß die Propstei im Besitze wertvoller Manuskripte und Kunstschätze war. Beträchtlich war die Zahl der Kultusgegenstände, die gebefreudige Chorherren letztwillig dem Schatz des Stiftes vermacht hatten [58]). Besonderer Wert wurde gelegt auf die richtige

[53]) Münch, Argovia 10, S. 191/192, nr. 377—381. — Wangen war Lehen des Klosters St. Gallen, Tuggen war Lehen des Klosters Pfäfers.

[54]) UB Zürich 10, S. 332, nr. 3974. — Dazu gehört folgende Urkunde vom 9. Oktober 1350: Priorin und Convent von Ötenbach bekennen, von dem ehrwürdigen Grafen Kraft von Toggenburg 60 Mark Silbers empfangen und damit einen Hof zu Dachsnern, genannt die „guldin hübe", ferner $3^1/_2$ Mütt Kernen und 6 Malter Hafer zu Oerlikon, $4^1/_4$ Mütt Kernen und 1 Malter Hafer zu Kloten, 1 Weingarten und $^1/_2$ Mütt Kernen zu Riesbach gekauft zu haben mit der Bestimmung, daß der lebenslängliche Genuß dieser Vermögensstücke den im Kloster als Nonnen sich aufhaltenden Schwestern Elisabeth und Susanna von Spitzenberg, Schwestertöchtern des Grafen Kraft, nach ihrem Tode aber bei den Jahrzeiten des Grafen Kraft, der Gräfin Katharina von Froburg, Mutter der zwei genannten Schwestern, sowie des Herrn Eberhard von Spitzenberg, für den Tisch des Conventes, ferner für die Kranken und die fastenden Nonnen usw. verwendet werden solle. (Priorin und Convent siegeln; beide Siegel hangen.) StA Zürich, Urkunden Ötenbach, nr. 393.

[55]) UB Zürich 9, S. 202, nr. 3342.

[56]) Vgl. die entsprechenden Urkunden im UB Zürich zu den Jahren 1328 (Bachtel, Kirchberg und Eschenbach), 1331 (Batzberg) und 1327 (Bubikon).

[57]) Der Thesaurar Chorherr Rudolf Brun, gest. 1362, war seit 1306 Exspektant des Stiftes und rückte 1317 zum Kanoniker vor. Am 25. Februar 1333 übernahm er als Nachfolger des Magisters Ulrich Wolfleibsch die Verwaltung des Stiftschatzes. Er stammte aus der jüngeren Linie der Familie Brun „am Stad" in der Wacht Auf Dorf in Zürich und war der Sohn des Hugo Brun, Ritters, Ratsherrn, Lehensmann des Königs Adolf von Nassau, Lehensmann der Abtei Einsiedeln, in enger Beziehung zu den Freiherren von Regensberg. Ritter Hugo Brun starb 1333. Vgl. über diese Zusammenhänge Wappenrolle, Haus zum Loch 177. — Das Schatzverzeichnis in UB Zürich 11, S. 388, nr. 4498.

[58]) Genannt werden verschiedene Kreuze, ein Plenarmissale mit kostbarem Einband, alle Arten von liturgischen Büchern für den Chordienst, das sog. Gebetbuch Kaiser Karls des Kahlen, eine große Anzahl von Reliquien, Meßornate usw.

Verwaltung der Schlüssel zur Kapiteltruhe, worin das Siegel der geistlichen Körperschaft verwahrt war [59]). Im Verhältnis zur Stadt Zürich ist beachtenswert, daß schon im Jahre 1307 eine Vereinbarung getroffen wurde, daß das Stift keine Gülten auf Häuser und Grundstücke in der Stadt kaufen solle, auch innert vierzig Jahren nicht mehr als sechs Höfe. Die gegen die Bettelorden gerichtete Bekämpfung des Güterkaufes durch die sogenannte„tote Hand" wurde hier zum ersten Mal gegen das einflußreiche Chorherrenstift angewendet [60]). Die für das Jahr 1332 überlieferte Tatsache, daß das Stift ausdrücklich erklärt, zur Deckung seiner Schulden ein Haus an das Kloster Wettingen zu verkaufen, dürfte vermutlich ein Einzelfall sein [61]). Eine willkommene Ergänzung zum Schatzverzeichnis von 1333 bietet das Urbar, das das Großmünsterstift 1335 für seine Besitzungen angelegt hat. Es zeugt von sehr sorgfältiger Verwaltung der Stiftsgüter, und sein Inhalt ist zum größten Teil wörtlich in das große Statutenbuch aus der Regierungszeit des folgenden Propstes Rudolf von Wartensee übergegangen [62]). Von der gleichen sorgfältigen Schreiberhand wie das Urbar rührt auch das Jahrzeitbuch des Großmünsterstiftes her [63]).

Als Nachfolger des Grafen von Toggenburg regierte von 1339 bis 1354 Propst Rudolf von Wartensee aus dem bekannten st. gallischen Ministerialengeschlecht. Als Sohn des Ritters Burkhard von Wartensee wurde er 1306 durch den Magister Heinrich von Schönenwerd zum Anwärter auf eine Chorherrenpfründe bezeichnet und rückte später zum Chorherrn vor [64]). In dem jüngeren Burkhard von Wartensee, der während des Grinauerkrieges von 1337 in engster Verbindung mit Rudolf Brun steht und mit einer Nichte Heinrich Bibers verheiratet war, haben wir vermutlich einen Bruder des Propstes Rudolf zu erblicken. Beide erscheinen oft miteinander in Urkunden und Ritter Burkhard war ganz in Zürich seßhaft geworden. Es wäre denkbar, daß Propst Rudolf von Wartensee seine Wahl im Jahre 1339 den engen Beziehungen seines Bruders mit den neuen Machthabern zu Zürich zu verdanken hatte. Ein schönes Denkmal hat sich Propst Rudolf geschaffen durch die Anlage des großen Statutenbuches der Propstei Zürich vom Jahre 1346. Das kalligraphisch hervorragend ausgestattete Werk ist heute noch in zwei Exemplaren vortrefflich erhalten. Als Auftraggeber erscheinen Propst Rudolf von Wartensee und das ganze Kapitel der Kirche von Zürich [65]).

[59]) UB Zürich 11, S. 389, Schatzverzeichnis: „Item tria scrinia clausa cum reliquiis diversis, quorum claves reconditi sunt cum sigillo capituli".

[60]) UB Zürich 8, S. 157, nr. 2878.

[61]) UB Zürich 11, S. 377, nr. 4481: „... ir gülte damit abzelegenne, da si schuldig waren ...".

[62]) Der Codex befindet sich im Staatsarchiv Zürich und trägt die Signatur G I 135. Die sorgfältig beschriebenen 32 Pergamentblätter sind heute noch in den mittelalterlichen Einband eingebunden. Die Einträge sind in zwei Spalten angeordnet, Initialen und Überschriften mit Rot hervorgehoben. Zur Datierung: fol. 28 r Spalte 1 wird erwähnt „der alte Mülner". Gemeint ist, wie aus dem Statutenbuch der Propstei hervorgeht (Zentralbibliothek Zürich Ms. C 10a, fol. 328 v), der 1336 verstorbene Ritter Gottfried Mülner der ältere. Anderseits wird in dem vorliegenden Propsteiurbar auf fol. 6 r die Gattin Jakob Bruns bereits als verstorben bezeichnet; sie lebte aber noch (UB Zürich 11, S. 376) im Jahre 1332. Die Entstehung des Urbars fällt also in die Zeit zwischen 1332 und 1335.

[63]) Zentralbibliothek Zürich, Ms. C 10 d; zur Datierung in die Periode des Propstes Kraft vgl. F. L. Baumann, MGH Necrologia 1 (1888), S. 548.

[64]) UB Zürich 8, nr. 2818. — Über die Genealogie der Herren von Wartensee vgl. Meyer von Knonau, Chronik Kuchimeister (St. Galler Mitteilungen 18), S. 242 ff. — Weitere Literatur: Wappenrolle, nr. 157. — Den Ritter Eberhard von Eppenstein nannte Rudolf von Wartensee 1330 seinen Oheim; Wappenrolle, nr. 379.

[65]) Die beiden Bände liegen heute in der Zentralbibliothek Zürich und tragen die Signaturen Ms C 10 a und Ms C 10 b. Vgl. die Beschreibung der Handschriften im Katalog der Handschriften der Zentralbibliothek Zürich, I. Mittelalterliche Handschriften von Cunibert Mohlberg (1932), S. 16/17.

Aus der Einleitung des Bandes sei folgendes hervorgehoben: Propst und Kapitel erklären „... advertentes et considerantes quod statuta ecclesie nostre iuri et racioni ... per nos nostrosque successores in dicta ecclesia canonicos

Die Ausführung der beiden Bände lag in den Händen des Magisters Johannes, Pfründers des Marienaltars im Chor der Propsteikirche. In der Einleitung wird deutlich hervorgehoben, daß das Kapitel schon früher Statuten besaß, die schriftlich festgehalten, aber durch Brand zerstört worden waren (... ignis incendio casu fortuito devastata ...). Ein Teil dieser Statuten dürfte wohl unter dem Regiment des Propstes Kraft von Toggenburg entstanden sein, auf alle Fälle ist der im Statutenbuche des Magisters Johannes von 1346 enthaltene Abschnitt über Rechte und Pflichten des Propstes aus einer früheren Vorlage herübergenommen, die auf Befehl des Propstes Kraft von Toggenburg erstellt wurde [66]). Die geistliche und weltliche Organisation des Stiftes wird eingehend erläutert, indem für jeden Würdenträger oder Beamten der Propstei eine genaue Umschreibung seiner Pflichten gegeben wird: Propst, Leutpriester, Thesaurar, Scholasticus, Cantor, Librarius, Sacrista, Kämmerer, Kelner, Doctor puerorum, Notar [67]); sodann folgen eine Reihe von niedrigen Ämtern wie Schreiner, Koch, Bäcker, Müller, Weibel zu Fluntern usw. In einem zweiten Teile des Bandes wird der Inhalt des Stiftsurbars von 1335 wiederholt.

Wie groß im übrigen das Ansehen der Propstei Zürich war, geht aus der Tatsache hervor, daß die Erben des im Jahre 1348 verstorbenen österreichischen Hofmeisters Johannes von Hallwil sich dahin einigten, die Pfandurkunden Hallwils bis zur Mündigkeit seiner Söhne im Archiv des Großmünsters in Zürich zu hinterlegen. Die an dieser Verfügung beteiligten Herren von Brandis,

sub virtute per futuros canonicos prestandi et per nos iam prestiti iuramenti sed inviolabiliter observanda, verumque eadem statuta conscripta fuerant, ignis incendio casu fortuito davastata, a nostra tamen memoria non elapsa; ne a memoria hominum laberentur, et ut pro honore et utilitate nostre ecclesie successoribus notescant et innotescere valeant, ipsa per subnotatum ordinem per dilectum nobis magistrum Johannem prebendarium altaris beate Marie virginis gloriose siti in choro ecclesie nostre conscribi mandavimus et in melius reformari.

Igitur ego magister Johannes prescriptus licet minus sufficiens operis huius laborem aggrediens, supplico meis dominis prenotatis quatenus unusquisque correctionis gratiam multam habens, operis huius rubiginem consideracionis debita lima purget, ex eo quod nihil ex omni parte in humanis invencionibus adeo est perfectum, quod si ad perspicatis correccionis regulam deducetur, multa non indigeat tonsione.

Nos vero prepositus et capitulum prenotati subscripta iura omnia statuta et consuetudines nostre ecclesie approbamus, ratificamus et laudamus, ac ea rata et firma esse volumus et per nos nostrosque successores in dicta nostra ecclesia in perpetuum observari. Nisi aliud per nos seu nostros successores ex causa racionabili fuerit ordinatum omnium nostrorum accedentibus consilio et assensu.

Et ante alia statuta nostra de dignitatibus, personatibus, officiis et officialibus ac ipsorum oneribus et redditibus volumus hic tractari ceteris per ordinem submittendis, et a capite ecclesie inchoari". (Zentralbibliothek Zürich, Ms C10a, fol. 9r.)

[66]) Statutenbuch, fol. 9r: „In nomine domini amen. De iuribus et oneribus prepositi ecclesie Thuricensis. Ex antiqua et moderna consuetudine et ex statuto edito per honorabilem in Christo Kraftonem de Toggenburg prepositum totumque capitulum ecclesie prepositure Thuricensis Constantiensis dyocesis sub virtute iuramenti ..." soll der Propst alle Zehntenrechte der Propstei aufrecht erhalten und schützen. In diesem Text wird Kraft von Toggenburg als lebend vorausgesetzt, da sonst seine Erwähnung mit einem Zusatz wie „pie memorie" oder „pie recordationis" verbunden wäre.

Auf fol. 91v bis 93r des Statutenbuches befinden sich die Vorschriften über die Feier des Fronleichnamsfestes: es handelt sich um Satzungen, die noch zu Lebzeiten des Propstes Kraft und des Thesaurars Ulrich Wolfleibsch hergestellt wurden, wie der Schluß des Eintrages beweist. Da Wolfleibsch am 13. November 1332 starb, so muß dieser Teil des toggenburgischen Statutenbuches spätestens 1332, wenn nicht früher abgefaßt worden sein. Auch in diesem Falle wurde also ein Teil des alten Statutenbuches in die beiden Codices von 1346 wörtlich übernommen.

Wenn die Einleitung zu den Statutenbüchern von 1346 erwähnt, daß die alten Statuten verbrannt seien, so muß entweder der alte Codex trotz der Schädigung durch Brand noch lesbar gewesen sein, oder aber es muß das Vorhandensein eines Entwurfes des alten Statutenbuches, also einer Minuta, angenommen werden.

[67]) Statutenbuch, fol. 45v: Der Notar hatte Urkunden und Briefe zu schreiben, die Rechnungen zu führen, das Jahrzeitenbuch und andere Bücher nachzuführen und die richtige Verteilung der einzelnen Pfrundeinkünfte zu überwachen.

von Hallwil, von Landenberg-Greifensee, von Reinach, von Trostburg, von Kilchen, von Lieli, von Büttikon und von Schönenwerd standen direkt oder indirekt mit Habsburg-Österreich oder mit Habsburg-Laufenburg in Verbindung und man kann sich fragen, warum diese Herren das Hallwilsche Archiv nicht einem der aargauischen Stifte Beromünster, Schönenwerd oder Zofingen anvertrauten, was ja für die Familie von Hallwil aus räumlichen und nachbarschaftlichen Gründen sehr nahe gelegen hätte. Auf alle Fälle darf auch aus dieser Handlung auf eine selbstverständliche Verbindung Zürichs mit dem aargauischen Adel geschlossen werden. Die Urkunden wurden den Erben erst am 12. Dezember 1370 wieder ausgehändigt [68]).

Auf welche Weise Propst Bruno Brun, der Sohn des Bürgermeisters Rudolf Brun, zur Leitung des Chorherrenstiftes gelangte, ist heute nicht mehr ersichtlich. Die Vermutung, er habe sein Amt (Propst 1354—1370) durch den Einfluß seines Vaters erhalten, drängt sich auf. Er war Kleriker, aber ohne die höheren Weihen und erscheint seit 1342 als Kirchherr von St. Peter in Zürich. Der Kirchensatz daselbst wurde 1345 von Bürgermeister Brun gekauft und gelangte 1360 von dessen Erben an das Spital in Zürich. 1350 wurde Bruno Brun als „avunculus" des bischöflich-konstanzischen Offizials Felix Stucki beim Papste empfohlen. Im Stift Embrach war er Exspektant und daneben besaß er die dem Kloster Einsiedeln gehörige Pfarrei zu Rued im Aargau. Bis 1369 war er mit seinem Bruder Herdegen Brun Inhaber der von der Herrschaft Österreich herrührenden Vogtei Thalwil am Zürichsee. Er wurde im Herbst 1370 in den Marktfriedensbruch gegen den Luzerner Schultheißen Peter von Gundoldingen verwickelt und mit seinem Bruder Herdegen am 14. September 1370 von der Bürgerschaft zu Zürich auf ewig aus der Stadt verbannt. Er scheint sich nachher um die Erwirkung kirchlicher Strafen gegen Zürich bemüht zu haben, denn noch 1373 ließ er die Exkommunikation Zürichs bestätigen. Nach der Vertreibung des Propstes Bruno Brun erscheinen verschiedene Verweser dieses Propstes, so Chorherr Johannes von Steinegg und Chorherr Heinrich Stapflis [69]). Was die inneren Verhältnisse der Propstei anbetrifft, so zeichnet sich die Regierung Bruns durch die weitgehende Fürsorge für das Archiv des Stiftes aus. Auf diese Weise entstand das sogenannte Diplomatar der Propstei Zürich, in welches der gesamte Urkundenbestand des Stiftes auf über 500 Seiten aufgenommen wurde [70]). Im übrigen hatte die Propstei mit dem schon früher bemerkten Streben nach Pfründenkumulation und Nichterfüllung der Residenzpflicht zu kämpfen. Statuten, die der Bischof von Konstanz 1368 im Einvernehmen mit Propst und Kapitel von St. Felix und Regula in Zürich aufstellte, suchten diesen Übelständen zu steuern. Wer ein Kanonikat und eine Pfründe am Großmünster innehatte, sollte residieren, Ausnahmen waren nur statthaft für diejenigen, die studienhalber oder aus begründeter Besorgnis um die Aufrechterhaltung und den Schutz der Rechte ihrer auswärtigen Kirche nicht anwesend sein konnten. Zuwiderhandelnde sollten ihre Einkünfte verlieren [71]). Am stärksten tritt das Streben des Propstes Brun nach Ausdehnung seiner Machtbefugnis in

[68]) Der Vertrag über die Teilung der Hinterlassenschaft des Johannes von Hallwil, ausgestellt in Brugg am 26. Juli 1348, ist gedruckt bei Thommen 1, S. 282, nr. 461: „... umb alle die phantbriefe, die der vorgenante von Halwil selig gehebt und gelazzen hat, uber elli sini phantgůter, daz man die empfelhen und antwúrten sol dem capitel der stifte ze Zúrich zů der probstie in ir hůt und sacristie, da si behůtet sin und ligen sullen...". Die entsprechenden Urkunden des Stiftsarchives Zürich datieren von 1348 und 1370 (StA Zürich, Urkunden Propstei, nr. 308 und nr. 365). Die Urkunden sollten aufbewahrt werden in einem Troge mit zwei verschiedenen Schlössern unter Verwahrung von Propst und Kapitel; es soll niemand über den Trog gelassen werden als die Inhaber der beiden Schlüssel.

[69]) StA Zürich, Urkunden Propstei, nr. 367, 368 und 370.

[70]) StA Zürich, Band G I 96, mit Nachträgen aus späterer Zeit.

[71]) Regesta Episcoporum Constantiensium 2, nr. 6038. Dazu die beiden Originalurkunden im StA

dem Erwerb der Privilegien durch Kaiser Karl IV. im Jahre 1363 hervor. Es gelang Bruno Brun, von Karl IV. die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit in den stiftischen Dörfern Fluntern, Albisrieden, Rüschlikon und Rüfers zu erwerben. Der Propst soll an diesen Orten von des Reiches und Kaisers wegen über „Haupt und Hals" richten dürfen [72]).

Nach dem Sturze Bruns dauerte es geraume Zeit, bis die Wahl eines neuen Propstes zustande kam. 1373 wurde Chorherr Werner von Reinach zum Propst gewählt (1373 bis 1383). Die Reinach waren Dienstmannen der Grafen von Lenzburg, dann der Grafen von Kyburg und Habsburg. Ihre drei Burgen, in der Nähe des Baldeggersees an der Grenze der heutigen Kantone Aargau und Luzern gelegen, wurden 1386 im Sempacherkrieg zerstört. Die Herren von Reinach erwarben außerdem die Burgen Auenstein und Wildenstein, Trostburg, Villnachern und Bernau. Die Familie war zeitweise in Zofingen, Bremgarten, Brugg, Bern und Luzern verburgrechtet und gab dem Chorherrenstift Beromünster, in dessen unmittelbarer Nähe die Stammburg gelegen war, eine ganze Reihe von Chorherren und höheren Würdenträgern, darunter Jakob, Propst zu Münster und Domherr von Chur, gestorben 1363. Der neue Propst von Zürich erlangte 1357 ein Kanonikat und eine Pfründe in Beromünster, nachdem er einige Jahre vorher schon das Amt eines apostolischen Notars erworben hatte. 1359 wurde Werner von Reinach durch päpstliche Bewilligung neuerdings eine Pfründe zugesichert und zwar diesmal am Großmünster in Zürich. Dabei wird festgestellt, daß er bereits eine Pfarrkirche besitze und Kanonikate und Pfründen zu Beromünster innehabe. Einige Jahre später wird er als Kenner des kanonischen Rechtes (peritus in iure canonico) und apostolischer Protonotar bezeichnet. Am 16. April 1372 wurde Werner von Reinach von Papst Gregor XI. in die Propstei Zürich eingewiesen, ihm aber zugleich die Auflage gemacht, auf das Amt des Thesaurars in Zürich zu verzichten. Ausnahmsweise sind wir auch einmal über die kanonistische Bildung dieses Propstes unterrichtet, denn er besaß 1354 eine Dekretalensammlung, deren „Incipit" und „Explicit" genau angegeben werden [73]). Unter Propst Werner von Reinach traf das Stift ernstliche Anstalten für den Ausbau des Karlsturmes an der Großmünsterkirche; der Propst verfällte nämlich einige Bauern aus Höngg, die sich gegen die Freiheit der Kirche vergangen hatten, zur strafweisen Steinhauerarbeit für den Turmbau.

Als Nachfolger Werners von Reinach wählten die Chorherren zu ihrem Vorsteher den aus zürcherischem Ratsgeschlechte stammenden Chorherrn Johannes Wisso (1382—1393). Die Wisso sind schon 1177 im Dienste der Herzoge von Zähringen oder der Abtei Zürich tätig. Sie besaßen das an der Kirch-

Zürich, Propstei, nr. 360; Stadt und Landschaft, nr. 12. — Vgl. auch K. Rieder, Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte zur Zeit der Päpste in Avignon (Innsbruck 1908), nr. 1576 vom 11. November 1366: Papst Urban V. setzt fest, daß in der Propstei S. Felix und Regula in Zürich die Einkünfte der abwesenden Chorherren zu Gunsten der Propstei verwendet werden sollen. Die von Karl d. Gr. dotierte und auch von den Bürgern Zürichs genügend ausgestattete Propstei Zürich hat 24 Chorherren: 8 Priester, 8 Diakone, 8 Subdiakone. Von den Chorherren ist kaum der dritte Teil einen Monat ununterbrochen im Stift. Der Chordienst und der Gottesdienst leidet und auch die Ehrfurcht des Volkes wird dadurch eher vermindert. Daher setzt der Papst für die nächsten zehn Jahre fest, daß die Einkünfte der von Zürich abwesenden Chorherren der Propstei zufallen sollen, vorbehalten päpstliche Ausnahmen.

[72]) Böhmer-Huber, Regesta Imperii, nr. 3949. — Das Original der Urkunde im StA Zürich, Propstei, nr. 342 b. Der Kaiser nennt den Propst zu Zürich „unsern lieben capellan".

[73]) Über die Herren von Reinach vgl. Wappenrolle, nr. 489; Merz, Burganlagen des Aargaus 2; Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte 3, S. 34, nr. 45 und Nachträge, S. 410—414. — K. Rieder, Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte (1908), Register. Sämtliche Angaben über Lebenslauf und Studiengang des Propstes Werner von Reinach sind der Quellensammlung von Rieder entnommen. — Die Erwähnung der Dekretalensammlung bei Rieder, nr. 2140: „... decretum, quod incipit in secundo folio ‚in textu conciliorum' et finit ‚in eodem gignitur'..." Der Band war einem anderen Kleriker um 20 Goldgulden verpfändet worden.

gasse [73a]) in Zürich gelegene Haus zum „Loch", an welchem die Sage von Kaiser Karl dem Großen und der Schlange haftet, und das den Herzogen von Österreich als Absteigequartier diente. Ferner waren sie Inhaber des Tuchlehens von Pfäfers [74]) sowie Miteigentümer der Metschaft zu Zürich als Lehen der Freiherren von Freienstein und hatten Anteil an der Pfisterschaft daselbst. Johannes Wisso war der Sohn des am Morgarten auf Österreichs Seite gefallenen Wisso Wiss und wurde 1314 durch seinen Oheim, Propst zu Zurzach Konrad Wisso, auf eine Chorherrenpfründe am Großmünster in Zürich als Exspektant befördert. Das Stift verpflichtete sich, den jungen Wisso zum Chorherren zu ernennen, sobald er volljährig sei. Der spätere Propst von Zürich scheint eine kämpferische Natur gewesen zu sein, der es an Angriffslust mit seinem Vorgänger Propst Brun aufnehmen konnte. 1338 wurde er von Zürich und dessen Anhängern gefangen und verwundet und hatte auf seiner Seite als Freunde und Parteigänger zwei Herren von Spiegelberg, zwei Herren von Landenberg, den Ritter Hartmann von Küssnach und Mathias von Reinach, die sich damals alle mit Zürich versöhnten. Dann wurde er Chorherr der Abtei Zürich unter dem Namen „Pfaff Wiss", geriet aber infolge der Mordnacht, in welcher sein Bruder fiel, aufs neue mit Zürich in Feindschaft und mußte noch 1357 die Stadt meiden. Erst 1373 erfolgte gegen Verzicht auf alles seinem Bruder konfiszierte Gut die Wiederaufnahme in Zürich. Seit 1382 Propst am Großmünster, starb er am 19. Februar 1392 als letzter Stiftspropst, dessen Vorfahren schon vor 1336 im Zürcher Rate gesessen hatten [75]). Die späteren Pröpste des Großmünsters gehören jüngeren Schichten der städtischen Bevölkerung an. Es bewahrheitet sich auch an der Geschichte des Chorherrenstiftes Zürich, daß die Kreise, welche vor 1336 am Regiment gewesen waren, endgültig zurückzutreten hatten [76]).

Der Grundbesitz und das Gebiet der niederen Gerichtsbarkeit der Propstei Zürich waren recht bedeutend. Als wesentliche Punkte kommen in Frage Albisrieden, Schwamendingen, Höngg, Fluntern, Meilen und Rüschlikon-Rüfers. Der Streubesitz der Propstei war viel größer und lag innerhalb eines Viereckes, dessen Südseite die Linie Affoltern am Albis bis Meilen, dessen Nordseite der Rhein bei Eglisau bildete. Im Osten mag als Grenze die Töß (die alte Gaugrenze zwischen Zürichgau und Thurgau), im Westen eine Linie von Lunkhofen bis Niederweningen bezeichnet werden [77]).

Die beiden zürcherischen Gotteshäuser — wir lassen die jüngeren Gründungen der Zisterzienser und der Mendikanten (Franziskaner, Dominikaner und Augustiner-Eremiten) weg — erscheinen im 14. Jahrhundert mit der Stadt Zürich untrennbar verbunden. Sie und die Stadt haben sich wechselseitig angeregt und ergänzt. Nicht nur sind fast alle wichtigeren Familien Zürichs im Personenstand von Fraumünster und Großmünster vertreten, sondern es darf auch vermutet werden, daß die zahlreichen Dienstleute und Amtspersonen dieser Gotteshäuser sich Erfahrungen und Kenntnisse in Ver-

[73a]) Es ist die heutige Römergasse, nördlich vom Großmünster.

[74]) Über dieses schon 1243 im Besitze der Wisso nachweisbare Recht vgl. Schnyder, Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte (1936), S. 15, nr. 31. Vermutlich leisteten die Wisso der Abtei Pfäfers irgendwelchen regelmäßigen Dienst, als dessen Entgelt ihnen das Tuchlehen zukam.

[75]) Über Propst Johannes Wisso vgl. Wappenrolle, Haus zum Loch, nr. 178—179, und unten die Beilagen 39 und 56.

[76]) Bei Emil Göller, Repertorium Germanicum 1 (Berlin 1916), S. 54 und im Register, S. 249 wird Heinrich von Rosenegg irrtümlich als Propst des Großmünsters (der Eintrag gehört in den Pontificat von Clemens VII., 1378—1394) bezeichnet. Der Zusatz „prep. eccl. mon. Thuricen." ist aufzulösen als „prepositus ecclesie montis Thuricensis", d. h. Propst des Chorherrenstiftes St. Martin auf dem Zürichberg. Für das Großmünster ist Heinrich von Rosenegg als Propst zu streichen.

[77]) Den Besitz der Propstei hat W. Ganz bearbeitet und auch kartographisch festgehalten. Vgl. Werner Ganz, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des Großmünsterstiftes (Zürich 1925), mit drei Karten.

waltungssachen erworben haben, die die unumgängliche Voraussetzung f
bereiches nach innen und nach außen waren. Dem entspricht auch die
offenbar in Nachahmung der vorbildlichen Verwaltungsgepflogenheiten
hundert ihre Kanzlei auf die Höhe brachte [78]), die unvergleichliche Sam
anlegte, die heute unter dem Namen der „Zürcher Stadtbücher" geht, und
das prachtvolle neue Stadtsiegel in Gebrauch genommen wurde, das a
Gebiete die fortschreitende Emanzipierung der Stadt Zürich von fremd
deutlich belegt. Auch die ersten Spuren eines städtischen Rechnungswe
hundert nachweisen.

Aber auch die häufigen Beziehungen zu den römischen Königen R
rich, Friedrich, Ludwig und Karl IV. schufen in der Zürcher Bürgerscha
neue bewegliche Politik. Die durchaus traditionsgemäße Bindung an die
die Zürcher zu Kriegszügen auf zum Teil sehr große Entfernungen [79])
Fernhandelsbeziehungen Zürichs einen dauernden Verkehr mit den be
närer und neuer Bewegungen, mit dem Rheingebiet und Oberitalien, er
als neues politisches Gebilde in nächster Nähe Zürichs, gewissermaßen
Eidgenossenschaft der Waldstätte hervor.

* * *

Durch eine stattliche Zahl von Bündnissen, die Zürich im 14. Jahrh
Gedanke einer nahezu unabhängigen Stadt immer wieder in Erinneru
Geste, mit der sich Zürich 1330 bis 1331 von der durch das Reichsobe
pfändung an die Herzoge von Österreich befreite, nötigt größten Respe
eine hervorragende Leistung des damals in Zürich regierenden Rates.
rief Kaiser Ludwig die Verpfändung der Stadt Zürich, bestätigte ihre Un
gium de non evocando", das Privileg über die Besetzung des Blutgericht
und das Privileg, daß die Amtsdauer der Reichsvögte Zürichs auf zwei
damalige Fastenrat der Stadt Zürich dürfte die Behörde gewesen sein,
Zürichs endgültig sicherte. Den Rat bildeten damals folgende Perso
Ritter; Herr Rüdiger Manesse, Ritter; Herr Burkhard von Hottingen,
gern": Herr Heinrich Manesse, Herr Heinrich Bilgeri, Herr Konrad
Herr Heinrich Störi, Herr Ulrich Fütschi, Herr Nikolaus Bilgeri, He
Lütold Gnürser. Mit erheblichen finanziellen Opfern mußte Zürich aller
reichischen Verpfändung erkaufen.

Allein es hatte die Genugtuung, daß eine solche Verpfändung spä
wurde, im Gegenteil: bei den Schwankungen des Verhältnisses zwisch

[78]) Vgl. zur Geschichte der Zürcher Kanzlei im 14. Jahrhundert Paul S c h w e i
archives (Neujahrsblatt des Waisenhauses in Zürich, Zürich 1894). — Ferner Paul S
Ratsurkunden (Zürich 1911, in dem Sammelband „Nova Turicensia", Beiträge zur sch
schichte).

[79]) Ein Kontingent von Zürich lag z. B. im Jahre 1320 mit Herzog Leopold von
auch Leute von Winterthur an dem Kriegszuge beteiligt; insgesamt 60 landesherrlich
Städten. Vgl. Urkunde des Rates der Stadt Speyer vom 3. August 1320, U B B a s

und den römischen Königen konnte Zürich gewissermaßen eine Schlüsselstellung erringen, durch die es das Reich und die Herrschaft Österreich gegeneinander ausspielen konnte. Diese Wahrnehmung scheint auch für den Kernpunkt des politischen Gedankengutes Rudolf Bruns zuzutreffen.

Als Zürich 1312 mit den Städten Konstanz, Schaffhausen und St. Gallen auf Geheiß König Heinrichs VII. ein vierjähriges Bündnis abschloß [80]), da waren in dieser Vereinbarung einzelne Elemente enthalten, die auch für die spätere Ausgestaltung der eidgenössischen Bundesbriefe von großer Bedeutung wurden. Der beherrschende Gedanke war die Sicherung des Landfriedens und die gegenseitige Hilfsverpflichtung. Beachtenswert ist, daß das Vorhandensein von Ausbürgern und die damit verbundene Konfliktmöglichkeit gegenüber feudalen Mächten in Betracht gezogen wird. Ein Vorbehalt der Äbtissin von Zürich findet nicht statt, währenddem die Bischofstadt Konstanz auf ihren Stadtherrn Rücksicht zu nehmen hatte. Dem Pakt von 1312 und allen späteren Bündnissen bis 1333 ist die Eigentümlichkeit gemeinsam, daß der Anstoß von außen kam, während im eidgenössischen Bunde von 1351 Zürich aus eigenem Antrieb handelte. Eine Wiederholung des Städtebundes von 1312 fand 1315 statt unter Erweiterung durch Lindau und Überlingen. Das Bündnis sollte gelten auf ein Jahr, sofern nicht ein König im Bistum Konstanz gewaltig werde [81]). Eine umfassende Landfriedensicherung organisierte Herzog Leopold von Österreich durch ein Bündnis vom 10. November 1319 in Konstanz. Er schloß mit den Städten Zürich, Konstanz, Schaffhausen und St. Gallen, also mit der Gruppe des Bündnisses von 1312, in seinem und seines Bruders, König Friedrichs, Namen einen Landfrieden ab. Jeder, der einen neuen Zoll erhebt oder einen andern durch Raub, Brand oder Pfändung schädigt, ohne daß er dafür vorher das Gericht angerufen hätte, soll als Landfriedensbrecher behandelt werden. Das Bündnis sollte bis zur nächsten Sonnenwende gelten, und sein Wirkungsbereich wurde folgendermaßen umschrieben: Laufenburg, Rheinfelden, Altenstein, Waldshut, Bräunlingen, Villingen, Rottweil, Tuttlingen, Sigmaringen, Ehingen, Brandenberg, Kellmüntz, Schlegelsberg, Kaufbeuren, Winterstaude, Rucksteig, Hohenems, Arlberg, Soloyen, Vaduz, Gutenberg, Wallenstadt, Wädenswil, Zug, Luzern, die Reuß bis zum Einfluß in die Aare, die Aare bis zum Einfluß in den Rhein, der Rhein bis Laufenburg. Die Umschreibung des Landfriedens erstreckte sich also auf den südlichen Teil der Diözese Konstanz ohne die Innerschweiz und die westlich der Reuß gelegenen Gebiete [82]).

Der von den Städtebünden von 1312 und 1315 ausgehende Gedanke wurde 1325 durch eine Verbindung mit Konstanz, Überlingen und Lindau auf zweijährige Dauer fortgesetzt [83]) und fand seine Wiederholung am 16. März 1329 [84]), wobei als neue Gebiete drei oberrheinische Städte und das burgundische Bern beitraten. Diese Neugruppierung hatte schon im Jahre 1327 einen wichtigen Vorläufer gefunden in dem einjährigen Landfriedensbündnis der Städte Mainz, Worms, Speyer, Straßburg, Basel, Freiburg i. Br., Konstanz, Zürich, Lindau, Überlingen, Bern und St. Gallen mit dem Grafen Eberhard von Kyburg. Kurz darauf traten die Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden durch Vermittlung von Zürich und Bern diesem Bündnis bei. So lassen sich also in dieser Zeit des Zurücktretens der

[80]) Vgl. den Druck des Bündnisses in UB Zürich 9, S. 25, nr. 3158.

[81]) Vgl. den Druck des Bündnisses in UB Zürich 9, S. 192, nr. 3335.

[82]) Regest der Urkunde in Regesta Habsburgica, 3. Abteilung, bearbeitet von Lothar Groß (Innsbruck 1924), S. 112, nr. 885. — Ein weiteres Regest bei Werner Schnyder, Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte (Zürich 1936), S. 51, nr. 98.

[83]) UB Zürich 10, S. 334, nr. 3976.

[84]) Die Räte und Bürger der Städte Straßburg, Basel, Freiburg, Konstanz, Zürich, Bern, Lindau, Überlingen, Ravensburg und St. Gallen verbündeten sich. Vgl. UB Zürich 11, S. 160, nr. 4201.

Herrschaft Österreich nach dem Tode des Herzogs Leopold (1326) folgende Gruppierungen unterscheiden, die sich zur Landfriedensicherung zusammengefunden hatten: einmal die alte Gruppe der Bodensee-Städte von 1312, dann die oberrheinischen und die mittelrheinischen Städte, die Eidgenossenschaft der Waldstätte, und in Burgund die Stadt Bern und der Dynast Graf Eberhard von Kyburg [85]). Eine erneute Umgruppierung, aber doch unter Wiederholung der für Zürich wichtigen Sicherung gegen Bodensee, Burgund und Waldstätte, brachte der Landfriede vom 14. Januar 1329, wobei die früheren Verbündeten am Mittelrhein (Mainz, Worms und Speyer) und am Oberrhein (Straßburg, Basel und Freiburg) fehlen; dafür traten als neue Kontrahenten Bischof Rudolf von Konstanz, sein Bruder Graf Ulrich von Montfort und die Stadt Ravensburg bei [86]).

Die Sicherung des Bundesverhältnisses Zürichs mit den Waldstätten fand seinen Ausdruck in der Tatsache, daß 1333 die Benützung der Gotthardstraße bis nach Zürich geschützt wurde und daß die Zürcher ihre Waren bis zum Gotthardhospiz geleiten konnten [87]). Ein von Kaiser Ludwig bestätigtes Bündnis vom 20. November 1331, an welchem auch Zürich teilnahm, richtete sich gegen eine böhmische Thronkandidatur. Außer der Bodenseegruppe mit Zürich und St. Gallen waren daran beteiligt die schwäbischen Städte jenseits der Alb und die ostschwäbischen Städte um Augsburg [88]).

Das Jahr 1333 brachte auch für Zürich wieder ein Zusammengehen mit der Herrschaft Österreich. Die Landvögte, Pfleger und Amtleute der Herzoge von Österreich im Aargau, Thurgau, Sundgau, Elsaß und Breisgau schlossen namens ihrer Herrschaft ein fünfjähriges Bündnis für einen bestimmten Umkreis. Als Kontrahenten erscheinen die österreichischen Städte Freiburg i. Ü., Breisach, Neuenburg, Ensisheim, Rheinfelden, Säckingen, Waldshut, Schaffhausen, Frauenfeld, Winterthur, Dießenhofen, Aach, Villingen, Zug, Bremgarten, Sursee, Sempach, Baden, Brugg, Mellingen, Lenzburg, Aarau, Zofingen, ferner das Niedere Amt zu Glarus und das Land Sundgau. Die Städtegruppe ist vertreten durch Basel, Konstanz, Zürich, St. Gallen, Bern und Solothurn. Daran schlossen sich noch drei Dynasten, nämlich Graf Rudolf von Nidau, Graf Eberhard von Kyburg und Graf Heinrich von Fürstenberg [89]). Dieses merkwürdige Bündnis steht, wie Schweizer zutreffend ausgeführt hat, in der Mitte zwischen dem von den Königen Heinrich und Ludwig vermittelten Städte- und Länderbündnissen einerseits und dem Anschluß der schweizerischen Städte an die Eidgenossenschaft im Zürcherbund anderseits. Die nächste Parallele zu diesem Bündnis möchte ich in den beiden Bündnissen des Jahres 1350 erblicken, als wiederum die Pfleger und Amtleute der Herrschaft Österreich mit einzelnen Städten oder mit Gruppen von Städten Bündnisse eingingen: am 23. April 1350 mit den

[85]) Vgl. die beiden Urkunden vom 20. Mai 1327 und vom 5. Juni 1327 in UB Zürich 11, S. 59, nr. 4076 und S. 64, nr. 4078.

[86]) Druck der Urkunde vom 14. Jan. 1329: Abschiede 1^2, S. 255. — UB Abtei St. Gallen 3, S. 473, nr. 1326. — Fontes rerum Bernensium 5, S. 668. — Regest: UB Zürich 11, S. 156, nr. 4193.

[87]) Die Leute der Leventina und von Domodossola einigen sich mit den Leuten des Urserentales und ihren Anhängern aus den Tälern Uri, Schwyz, Unterwalden und Zürich wegen gegenseitiger Totschläge, Verwundungen und Brandstiftungen nach einem Schiedsspruch des Franchino Rusca, Capitans von Como, für Leventina und des Urner Landammanns Johannes von Attinghusen für Urseren auf einen Friedensvertrag betreffend Entschädigung und Benützung der Gotthardstraße bis nach Zürich und so, daß die Zürcher ihre Waren bis zum Gotthardhospiz zu geleiten haben. Druck der Urkunde vom 12. August 1331: Geschichtsfreund 41, S. 63; Teildruck: Schnyder, Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, S. 60, nr. 90 a; Regest: UB Zürich 11, S. 298, nr. 4391.

[88]) UB Zürich 11, S. 318, nr. 4414.

[89]) Druck der Urkunde in UB Zürich 11, S. 411, nr. 4519. Abgeschlossen wurde das Bündnis zu Baden im Aargau durch Johannes Truchseß von Dießenhofen, Johannes von Hallwil, Hermann von Landenberg und Johannes von Aarwangen. In der nachfolgenden Beurteilung folge ich dem Kommentar Paul Schweizers in UB Zürich 11 und übernehme einzelne Formulierungen wörtlich.

Städten Straßburg, Basel und Freiburg i. Br. und am 4. August 1350 mit der Stadt Zürich[90]). Wer von österreichischer Seite im Jahre 1333 den letzten Anstoß gegeben hat, mag unentschieden bleiben; man könnte an die Königin Agnes denken, vor allem aber an Herzog Albrecht II. von Österreich, der nach dem Tode seines Bruders Leopold und nach dem Tode König Friedrichs des Schönen (1330) als das stärkste politische und diplomatische Talent unter den Herzogen erscheint. Das Bündnis ist zum Teil Vorbild des Zürcherbundes von 1351 in den weiten Grenzbestimmungen. Die Waldstätte sind im Gegensatz zu früheren Landfriedensbündnissen nicht genannt, obwohl sie innerhalb der bestimmten Grenzen liegen[91]). Das Reich wirkte mit, da nach dem Tode Friedrichs des Schönen sich Kaiser Ludwig vollends mit Österreich versöhnte und Herzog Otto zum Reichsverweser machte. Zur Handhabung des Landfriedens in Oberschwaben bestimmt, wurde jetzt, im Gegensatz zu den früheren Bündnissen, die nur für ein oder zwei Jahre geschlossen waren, die Vertragsdauer auf fünf Jahre angesetzt. Auch der Umfang des Hilfskreises ist beachtenswert; er richtet sich ganz nach demjenigen der österreichischen Herrschaften in Schwaben und nimmt keine Rücksicht auf schon vorhandene Bündnisse. Gegenüber früher fehlen Lindau, Überlingen und Schaffhausen. Als neues Glied war durch Berns Vermittlung Solothurn beigetreten. Die Grenzbestimmung umfaßt nun allerdings einen gewaltigen Raum: Schuttern (bei Offenburg), Gengenbach an der Kinzig, Schiltach, Rottweil, Mühlheim (bei Tuttlingen an der Donau), Hohenfels (bei Stockach), Schloß Heiligenberg, Markdorf, Friedrichshafen, Altenrhein, Arlberg, Septimer, Disentis, St. Gotthard, Brienzersee, Schloß Laubegg (bei Zweisimmen), sodann das Simmental aufwärts bis zum Wildstrubel und Rawilpaß, Greyerz, Vevey, Lausanne, Grandson, Neuchâtel, Roche d'or (bei Pruntrut in der Ajoie), Montbéliard, Lauterbach im Elsaß, Kamm der Vogesen, Eggenbach (Nebenfluß der Ill im Elsaß und alte Grenze zwischen den Bistümern Basel und Straßburg), Ill und wieder zurück zum Ausgangspunkt Schuttern. Abgesehen von Graubünden, Tessin, Wallis, Genf und einem Teil des Waadtlandes war sozusagen die ganze heutige Schweiz in diesem Bundeskreis inbegriffen.

Die Herzoge Albrecht und Otto von Österreich bestätigten ausdrücklich die Abmachungen ihrer Beamten. Kaiser Ludwig der Bayer hatte schon einige Monate vorher den Städten Konstanz, Zürich und St. Gallen geschrieben, daß er ihnen gestatte, mit der Herrschaft Österreich Frieden zu haben[92]).

[90]) Wenn diese beiden Bündnisse als Parallelfall herangezogen werden, so ist es für den Moment durchaus irrelevant, daß das Bündnis der Herrschaft Österreich mit Zürich vom 4. August 1350 bekanntlich nur noch in einem Konzept vorliegt. Druck der beiden Bündnisse: UB Basel 4, S. 174, nr. 190 und Abschiede 1^2, S. 29, nr. 82 (letzteres nach dem Original im StA Zürich, Urkunden Stadt und Land, nr. 1361).

[91]) Ich vermag allerdings Paul Schweizer in der Beurteilung dieses Punktes nicht zu folgen wenn er sagt: „Es muß hier Österreich gelungen sein, die schweizerischen Städte in seine Interessen zu ziehen und von den Waldstätten zu trennen". Diese Beurteilung Schweizers setzt das Vorhandensein eines bestimmten eidgenössischen Staatsgedankens sowie die bewußte Absicht der Staatsmänner Zürichs und der Waldstätte schon für das 14. Jahrhundert voraus, einen neuen Staat zu gründen. Ich kann diese Anschauung nicht teilen und schließe mich der Auffassung von Nabholz an, die dieser in seinem Aufsatz „Der Zusammenhang der eidgenössischen Bünde mit der gleichzeitigen deutschen Bündnispolitik", Festgabe Meyer von Knonau (Zürich 1913), S. 261 ff. entwickelt hat.

[92]) Nürnberg, den 29. April 1333. UB Zürich 11, S. 399, nr. 4506.

2. Die Zürcher Revolution des Jahres 1336.

Das Jahr 1336 ist in der Geschichte der Stadt Zürich von größter Bedeutung. Der alte Rat wurde gestürzt und für das nächste Vierteljahrhundert lebte Zürich unter der Diktatur. An der Spitze des Gemeinwesens stand der Bürgermeister, und eine neue Verfassung regelte fortan das Leben der Stadt. Rudolf Brun spielte in diesem Kampfe eine entscheidende Rolle und riß das mit autokratischen Befugnissen ausgestattete Amt des Meisters und Hauptmanns an sich. Zu den großen Gestalten, die im Laufe der Jahrhunderte auf die Geschicke von Stadt und Landschaft Zürich eingewirkt haben, ist auch Brun zu zählen. Hat doch Zürich in der für den ersten Bürgermeister geschaffenen Zunftverfassung eine Grundlage erhalten, die bis zur napoleonischen Zeit maßgebend blieb und deren letzte Ausläufer erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verschwunden sind. Mit dem Namen Bruns ist auch der Anschluß Zürichs an den Bund der Waldstätte verbunden, und wenn die Urheber dieses Bündnisses auch nicht an eine dauernde Staatenbildung gedacht haben, so erscheint das Jahr 1351 doch als eines der folgenreichsten Ereignisse bei der Erstehung der achtörtigen Eidgenossenschaft. All das mag den Anlaß geben, sich immer wieder auf die Grundlagen dieser Geschehnissen zu besinnen.

Ende Mai oder Anfang Juni 1336 ließ sich die Unzufriedenheit der Bevölkerung der Stadt Zürich nicht mehr zurückdämmen, und die alte Regierung wurde gestürzt[1]). Ein großer und gefahrvoller Auflauf entstand aus der Quelle der Ungerechtigkeit, so berichtet der zeitgenössische Mönch Johannes von Winterthur. Am 7. Juni 1336 stürmte die Einwohnerschaft Zürichs das Rathaus, wo sich der Rat versammelt hatte. Die Räte, zuvor gewarnt, ergriffen die Flucht und entgingen nur auf diese Weise dem sicheren Tode. Dann kamen die Bürger im Hofe des Barfüßerklosters zusammen, bestätigten die Absetzung der alten Regierung und bezeichneten den Junker Rudolf Brun als Bürgermeister und Hauptmann; ihm wurde geschworen, zu warten und gehorsam zu sein mit guten Treuen bis an seinen Tod. Vier angesehene Männer, Ritter Heinrich Biber, Ritter Rüdiger Manesse, Herr Jakob Brun und Herr Johannes von Hottingen wurden als diejenigen bezeichnet, aus welchen nach dem Tode Bruns sein Nachfolger gewählt werden sollte. Rudolf Brun arbeitete eine neue Verfassung aus, den ersten Geschworenen Brief. Am 16. Juli 1336 war das Werk vollendet, in urkundlicher Form aufgesetzt, von der Bürgerschaft beschworen, durch die Äbtissin des Fraumünsters und durch Propst und Kapitel am Großmünster genehmigt und besiegelt. Die Rechte der beiden Gotteshäuser zu Zürich und des Römischen Reiches blieben ausdrücklich vorbehalten. Am 18. Juli 1336 wurden zwölf alte Räte verbannt und zehn ehemalige Ratsherren auf Lebenszeit zur Bekleidung einer Ratsstelle für unfähig erklärt. Die Verbannung der zwölf alten Ratsherren wurde auf Bitte von Bürger-

[1]) Zur Datierung und zu den Quellen der Revolution von 1336:

Chronik der Stadt Zürich, S. 40, offenbar Aufzeichnungen eines in Zürich lebenden Zeitgenossen. Hier wird der „Auflauf" in Zürich auf den 7. Juni 1336 angesetzt. Die Angaben sind sehr kurz und sprechen von der Wahl Bruns und der neuen Räte und Zünfte. Die alten Ratsherren seien „abgestoßen und aus der Stadt geschlagen" worden.

Zu diesem Datum gehört die Verordnung über die Bürgermeisterwahl vom 7. Juni 1336 (Beil. 2). Die handschriftliche Vorlage hat das Jahresdatum 1337 und dieses Datum ist auch in die Druckausgabe der Stadtbücher von Zeller-

meister, Rat und Bürger der Stadt Zürich besiegelt von der Äbtissin des Fraumünsters, dem Abt des Gotteshauses Einsiedeln und dem Propst des Chorherrenstiftes Großmünster in Zürich; wenn darin auch nicht eine Art von Bestätigung durch diese drei Gotteshäuser erblickt werden darf, so hatte Brun doch offenbar das Bestreben, die neue Ordnung der Dinge möglichst weitgehend zu sichern. Im Jahre 1337 glückte dem Bürgermeister der Erwerb zweier Privilegien von Kaiser Ludwig, der die neue Zürcher Zunftverfassung gewährleistete und die Stadt in seinen Schutz nahm [2]). In die Gruppe dieser Sicherungen gehört auch die urkundliche Verpflichtung des Heinrich Manesse im Hard vom 18. Juni 1336, wodurch dieser dem Bürgermeister Brun Gehorsam, Beobachtung der neuen Verfassung und Offenhaltung von Haus und Brücke im Hard eidlich versprach [3]).

* * *

Die Bürgerschaft Zürichs wurde fortan eingeteilt nach dem Prinzip der ständischen Ordnung. Wer in Zürich lebte, war Mitglied einer berufsständischen Gruppe. Entsprechend dem genossenschaftlichen Brauch des Mittelalters umfaßten diese Korporationen nicht nur die materielle und berufliche Seite ihrer Mitglieder, sondern sie erfaßten sie auch zum Kriegsdienst, für den Wachtdienst in der Stadt, und sie sorgten durch das Mittel der Bruderschaft für eine religiöse Verbindung aller Teilnehmer. Neben den dreizehn Zünften ergab sich aber aus zwingender Notwendigkeit gemäß der bisherigen geschichtlichen Entwicklung und entsprechend dem gesellschaftlichen Aufbau der Stadt

Werdmüller übergegangen. Durch die Feststellungen von H. G. Wirz (Festgabe Meyer von Knonau, S. 249) wird das richtige Datum 7. Juni 1336 auf Grund eines von Wirz entdeckten Nachtrages zum Richtebrief eindeutig festgelegt (die Verordnung über die Bürgermeisterwahl findet sich nämlich ein zweites Mal überliefert in Zentralbibliothek Zürich, Ms. J 80, fol. 74, mit dem richtigen Datum 1336). Vor allem aber sprechen innere Gründe für die Einreihung des Beschlusses ins Jahr 1336: der Beschluß ging zum größten Teil in den Geschworenen Brief vom 16. Juli 1336 über. Unter diesen Umständen hätte es keinen Sinn gehabt, diesen Beschluß noch einmal im Jahre 1337 zu wiederholen.

Am ausführlichsten berichtet über die Ereignisse der Barfüßermönch Johannes von Winterthur (Ausgabe in MGH Scriptores rerum Germanicarum N. S., Bd. 3, Berlin 1924, S. 133/134).

Der Auflauf erfolgte also am gleichen Tage wie die Veröffentlichung des Beschlusses über die Bürgermeisterwahl und die Stellvertretung des Führers; ein Beweis dafür, daß Brun und seine Parteigänger ihre Sache aufs beste vorbereitet hatten, indem sie der Bürgerversammlung einen fertigen Beschluß von „Bürgermeister und Bürgern gemeinlich der Stadt Zürich" vorlegten. Eine spontane Volksbewegung kann daher der Umschwung von 1336 nicht gewesen sein.

Der Hof des Barfüßerklosters (Hof der Minderbrüder; area fratrum minorum) diente auch später als Ort politischer oder amtlicher Handlungen. Am 7. Juni 1367 hielten beide Räte ihre Sitzung „ze den Barfüssen" ab (Stadtbücher 1 S. 202, nr. 405). — Als 1419 über die bewaffnete Hilfe Zürichs für Schwyz beraten wurde, da kam die ganze Bürgerschaft der Stadt Zürich im Kreuzgang der Barfüßer zusammen (Stadtbücher 2, S. 123, nr. 151).

Junker Rudolf Brun, der Diktator des Jahres 1336, stammte aus einer ritterbürtigen Familie, hat aber die Ritterwürde erst viele Jahre später erreicht. In vielen Darstellungen der Zürcher Zunftbewegung von 1336 wird er irrtümlich als Ritter bezeichnet. Noch am 10. Januar 1350 fehlte ihm die Ritterwürde, am 17. März 1350 dagegen urkundete er als Ritter. Er erhielt demnach den Ritterschlag erst nach der Mordnacht oder nach der bald darauf folgenden Einnahme von Rapperswil. Mathias von Neuenburg, der die Zürcher Ereignisse kurz streift, berichtet ganz präzis, daß Brun am 4. März 1350 bei der Einnahme von Rapperswil zum Ritter geschlagen worden sei: „In quo itinere Ruodolfus Bruno magister civitatis diuque pocior ibidem, quamvis plebejus, est miles effectus."

Die maßgebenden Urkunden über die Verbannung der alten Räte sind abgedruckt in den Beilagen 4, 5 und 6.

[2]) Urkunde datiert München, 1. März 1337. Druck: Hans Georg Wirz, Zürich und Konstanz im Kampf zwischen Ludwig dem Bayer und dem Papsttum (Frauenfeld 1912), S. 75. — Orig. Perg. StA Zürich, vom 2. April 1337, Urkunden Stadt und Land, nr. 89. Druck bei Werner Schnyder, Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte (1936), S. 55, nr. 16.

[3]) Abdruck der Urkunde UB Zürich 11, S. 566, nr. 4704. Durch diese Verpflichtung hatte die Stadt Zürich ein Verfügungsrecht über die ca. 3 km flußabwärts von Zürich gelegene Brücke gewonnen, die einzige Brücke über die Limmat zwischen Zürich und Baden.

Zürich eine starke Berücksichtigung der feudalen Kreise. Für die Ritter, Edelleute und für die begüterten Kaufleute wurde ein besonderer Verband geschaffen, der den in Zürich bisher ganz fremden Namen Konstaffel erhielt. In Zukunft hatte die Konstaffel gleich viele Mitglieder in den städtischen Rat abzuordnen wie alle Zünfte zusammen. Die dreizehn Mitglieder der Konstaffel werden gewöhnlich „Räte" genannt und für die dreizehn Vertreter der Zünfte ergab sich von selbst die Bezeichnung „Zunftmeister"[4]). Indem Brun in Zürich Zünfte einführte, indem er die auf normannisch-französische Institutionen zurückgehende Konstaffel begründete, und indem er dies alles der Alleinherrschaft unterstellte, sprengte er in das öffentliche Leben der Stadt Zürich zahllose neue Elemente ein, und so stellt sich die Frage nach dem Woher und dem Warum der Ereignisse von 1336.

Die Umwälzung von 1336 hat zwei Wurzeln: eine allgemeingeschichtliche und eine speziell zürcherische. Die eine Wurzel weist auf die Handwerkerbewegung und auf die Zunftbewegung. Dabei fassen wir die Zunftbewegung nicht ausschließlich als einen ökonomischen Vorgang auf, sondern als eine Angelegenheit des öffentlichen Rechtes und der öffentlichen Verwaltung. Es ist eine volkstümliche Bewegung, von der wir hier sprechen wollen. Auch in Zürich drängten die Handwerker ungestüm nach Erteilung politischer Rechte. Das Mittel ward in den Zünften gefunden. In Oberitalien hatten die Handwerker schon seit Ende des 12. Jahrhunders sich zu Berufsvereinigungen und zu einem politischen Volksschwurverband zusammengeschlossen und vielerorts die Herrschaft gewonnen. Freilich bedeutete das Regiment des Volkshauptmanns (Capitano del popolo) meistens eine demokratisch verschleierte Diktatur. Auch in Flandern, am Mittelrhein und Oberrhein setzte sich die Handwerkerbewegung durch, so 1332 in Mainz, 1334 in Straßburg, 1336/1337 in Basel. Schon vorher, 1331, hatte sie unter Mitwirkung österreichischer Beamter in Rheinfelden Fuß gefaßt, und 1342 siegte die Volkspartei in Winterthur und in der Bischofsstadt Konstanz. Johannes von Winterthur berichtet, die Bürger der Stadt Winterthur hätten „in wütendem Anlaufe mehrere aus den Vornehmsten vertrieben; es soll aber ihre Bosheit, die von ihnen auf viele Weise verübt wurde, dies verursacht haben." Und von den Parteikämpfen in Konstanz sagt der gleiche Autor: „Ebenso gärte in dem gleichen Jahre ein gefährlicher Aufstand unter den Bürgern von Konstanz; denn die gesamte Einwohnerschaft merkte der Stadträte und Vorsteher schwere und unerträgliche Übertretungen, erhob sich empört wider sie, setzte sie von ihren Stellen und Würden ab und ordnete das Stadtwesen besser und geratener als vorher." Und schließlich sei erinnert an den Sieg der volkstümlichen Bewegung in der Stadt Luzern um 1337[5]). Ähnlich wie in Basel vollzog sich in St. Gallen der Übergang zur Zunftverfassung auf dem Wege des Kompromisses zwischen Geschlechtern und Handwerkern. Die Bewegung begann hier damit, daß sich die Stadt 1354 einen Bürgermeister setzte, ein von den Bürgern frei erwähltes Stadtoberhaupt. Im Übrigen blieben St. Gallen die schweren Zunftkämpfe, die Zürich, Konstanz, Biberach und Lindau erschütterten, erspart. Als Vorbild nahm man dabei die Bodenseestadt, die zuerst, jahrzehntelang vor den anderen, die Zunftverfassung verwirklicht hatte: Überlingen (1308). 1346/1347

[4]) Wenn in Zukunft die Ratsliste an den Schluß einer Ratsurkunde gesetzt wurde, so wurde die folgende Formel verwendet: „Unser des Rates und der Zunftmeister Namen sind . . .". Vgl. z. B. die Urkunde vom 31. August 1336, Stadtbücher 1 S. 309—311, nr. 129.

[5]) Kopp 5/2, S. 348—349 (Mainz), S. 205 (Rheinfelden). — Zu Straßburg vgl. Gustav Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe (1875), S. 8 ff., und die Literatur unten S. 54. — Zu Basel vgl. Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter (1860), S. 193 ff. — Zu Luzern vgl. Karl Meyer, Die Stadt Luzern von den Anfängen bis zum eidgenössischen Bund (Sonderausgabe. 1932), S. 468. — Im allgemeinen sei noch verwiesen auf Eb. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes (1892), S. 309 ff.: Die Zunftverfassung in den Städten; vgl. ferner Emil Werunsky, Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit, 2. Bd., I. Abt. (1882), S. 35—42. — Die Chronikstellen über Konstanz und Winterthur bei Vitoduran (Ausgabe der MGH), S. 190.

ging Ravensburg zur Zunftverfassung über und setzte neben dem Ammann einen Bürgermeister ein; auch finden wir in diesem Jahre die Zunftverfassung in Wangen. Auch in Ulm treten gleichzeitig Bürgermeister und Zunftverfassung auf, ebenso 1347 in Memmingen, etwa 1360 in Leutkirch, etwa 1364 in Buchhorn (dem heutigen Friedrichshafen), und 1362 ist das Bürgermeisteramt in Kempten im Allgäu bezeugt. Zunftverfassung und Bürgermeisteramt gingen in den oberschwäbischen Städten Hand in Hand [6]). Also volkstümliche Bewegungen am Mittelrhein, am Oberrhein, in Oberschwaben bis hinein an den Vierwaldstädtersee.

Das ganz besondere Merkmal der Umwälzung in Zürich ist der erbitterte, grimmige Kampf der Parteien. In Basel eine durchaus geräuschlose Bewegung! Kein Chronist erwähnt sie. In Zürich eine Scheidung der Geister in „Innere" und „Äußere", „extranei" und „intranei", ein Kriegszug, Hinrichtungen, Verbannungen, Beschlagnahme von Vermögen, eine Mordnacht, eine andauernde Spannung zwischen Brun und seinen Feinden nahezu ein Vierteljahrhundert lang. So ist die Heftigkeit der Zürcher Bewegung, die Ausschließlichkeit, ja das Totalitätsstreben der neuen Machthaber die spezifisch zürcherische Eigenschaft der Umwälzung von 1336. Sie hätte nicht ohne weiteres die Voraussetzung der Zunftbewegung sein müssen. Auch der Gegensatz von Plebeiern und Patriziern, der etwa in Anlehnung an Erscheinungsformen der Antike verwendet wird, vermag den Ereignissen in Zürich nicht gerecht zu werden. Man höre nur einmal die chronikalische Kunde von den grimmigen Kämpfen in Zürich: „Es hat sich ouch gesast in fil stetten die gemeinde wider die rette, und ist das nieden das lant heruf komen untz gen Zůrich. Da ist es alse stark alse ze welchem lande, da Gibilinge und Gelfe sint". So urteilt ein zeitgenössischer Basler Chronist [7]).

Es ist wohl nicht zu viel behauptet, wenn wir sagen, daß die Zürcher Staatsveränderung mit der Schaffung von Zünften einige Jahre später auch ohne Bruns Dazutun erfolgt wäre, daß aber das Jahr 1336 seine besondere Prägung durch Bruns Alleinherrschaft erhält. Die besondere Gestalt, die besondere Eigentümlichkeit der Zürcher Revolution war unstreitig Bruns Schöpfung, und so entsteht die weitere Frage nach den persönlichen Verhältnissen und den persönlichen Motiven Bruns. Junker Rudolf Brun, der 1336 zum Hauptmann und Meister gemacht wurde, war seit 1332 Mitglied des Fastenrates. Er war der Sohn des Jakob Brun, welcher 1305 bis 1309 Schultheiß war, sowie von 1303 bis 1318 als Vertreter der Burger im Sommerrate saß, und Enkel des Ritters Heinrich Brun und der Adelheid Mülner, Tochter des alten Jakob Mülner. Rudolf Brun wäre demnach ein Urenkel jenes Jakob Mülner, der im 13. Jahrhundert viele Jahre hindurch Leiter der stadtzürcherischen Politik war, und der nach dem Chronisten Mathias von Neuenburg in Feindschaft zu Rudolf von Habsburg (dem späteren König) stand [7a]). Die Witwe Jakob Bruns lebte noch 1332 und besaß Eigengüter im Wehntal, in der Herrschaft Wädenswil, bei Schindellegi und Sihlegg. Als Dienstmannen der Abtei Zürich und als ritterliches Ratsgeschlecht lassen sich die Brun seit ca. 1200 nachweisen, denn zu dieser Zeit erscheint der namengebende Stammvater Bruno in einer Urkunde Herzog Berchtolds V. von Zähringen. Da 1316 bei einem Verkaufe durch Mechtild, die Gattin des Schultheißen, wohl der Sohn Jakob als Zeuge erscheint nicht aber Rudolf, dürfte derselbe damals noch minderjährig gewesen sein. Der spätere Bürgermeister wäre also zwischen 1300 und 1310 geboren.

Der ältere Bruder Jakob scheint es 1324 arg getrieben zu haben. Das Stadtbuch berichtet, daß Herr Burkhard Schafli, Ritter, und Jakob Brun die Herren vom Schwerte fingen, und es wurde fest-

[6]) Vgl. Wilhelm Ehrenzeller, Kloster und Stadt St. Gallen im Spätmittelalter (1931), S. 52—53.

[7]) Oberrheinische Chronik, hg. von Franz Karl Grieshaber (1850), S. 32.

[7a]) Vgl. Chronik des Mathias von Neuenburg, hg. von A. Hofmeister (Scriptores Rer. Germ. NS IV) 1924 S. 311.

gesetzt, daß allfälliger Schaden, der der Stadt Zürich erwachsen sollte, von den beiden Tätern zu ersetzen sei. Gleichzeitig raubte Jakob Brun den Zürcher Juden Briefe oder irgendwelche Dokumente und wurde deshalb vom Rat gebüßt. Die Wegnahme der Judenbriefe durch Brun war wohl mit der Gefangennahme der Herren vom Schwerte verknüpft, denn im Zusammenhang damit fand eine Untersuchung statt über der Jüdin Frau Minne und ihrer Tochter „verlorenes Gut", und der Rat beschloß, die Sache zu untersuchen „bi dem eide, und daz richten, und ob si icht anders vernemen von den, die gesworn hant, daz si daz bûssen nach des mannes gelegenheit". In dieser Angelegenheit wurden eine Menge von stadtzürcherischen Personen verhört, so Lütold Gnürser, Jakob Brun, Burkhard von Hottingen, Lütold von Beggenhofen und dessen Schwiegersohn Ritter Rudolf Truchseß, ferner Berchtold Schafli, Ulrich Schafli und Heinrich Bilgeri. Mehrere dieser Männer fielen 1336 der Absetzung und Verbannung zum Opfer. Wenn unter diesen Zeugen oder vielmehr Angeschuldigten auch ein „Brünli" erscheint, so ist damit vielleicht der spätere Ratsherr und Bürgermeister Junker Rudolf Brun gemeint.

Im Sommer 1330 kamen alle drei Räte zu Zürich überein, „wegen der Bußen, die Herr Rudolf Biber, Ritter, und Rudolf Brun von der Sache wegen der Frau von Lunkhofen berichtet und dem Rate versichert sind, daß dieselben Bußen im Betrage von 550 Pfund von den beiden genannten Herren bezahlt werden sollen." Ferner wurde festgelegt, daß niemals von einer Milderung der Strafe die Rede sein dürfe. Über die Ursache, welche den Rat veranlaßte, Biber und Brun mit dieser hohen Buße zu belegen, ist nichts bekannt. Da die beiden später die erbittertsten Feinde waren, so läßt sich nur vermuten, daß sie schon 1330 als Gegner zusammenstießen, etwa auf der Trinkstube der Edelleute. Es war dies der Estrich, der obere Sommersaal der in dieser Sache ebenfalls genannten Frau von Lunkhofen, und möglich wäre wohl, daß dabei von den Streitenden ein grober Friedensbruch gegen die Eigentümerin des Hauses begangen worden ist. Da beide Teile solidarisch zu der Buße verurteilt wurden, läßt sich annehmen, daß eben ein gemeinsamer Gewaltakt voranging. 1333 scheinen die beiden Herren mit der Bezahlung der Buße im Rückstande gewesen zu sein, denn es wurde ihnen eine letzte Frist gegeben bis zum 11. November 1334. Sollten sie innert dieser Frist nicht bezahlen, so sollte die Sicherstellung, die sie hatten leisten müssen, dem Spitale zu Zürich verfallen sein. Im gleichen Beschlusse wird auch Ulrich Fütschi genannt, von dem wir wissen, daß er der Schwiegervater Rudolf Bruns war. Fütschi gehörte 1336 zu den Gegnern des Umsturzes, wurde aber verhältnismäßig rücksichtsvoll behandelt, indem er wohl seine Ratsstelle verlor, aber in der Stadt verbleiben durfte. Die beiden Ratsbeschlüsse von 1330 und 1333 sind auch heute noch eine rätselhafte Geschichte. Rudolf Biber saß seit 1318 im Sommerrat, seit 1325 als Ritter; Ulrich Fütschi war seit 1324 im Fastenrat und Rudolf Brun gelangte nach Verhängung der Buße, aber vor Bezahlung derselben 1332 in den Fastenrat [8]). Ein gemeines Vergehen werden daher die drei Herren kaum begangen haben, und es ist wohl eher an politische Gegensätze zu denken, wie sie etwa damals in Straßburg in dem Geschöll der beiden Adelsgeschlechter der Zorn und Mülnheim uns entgegentreten. Welcher Art waren die Beziehungen der Trinkstube in dem Hause der Frau von Lunkhofen, auf die in dem Strafurteil von 1330 Bezug genommen wird? Die Frau von Lunkhofen, Witwe des Ritters Heinrich, besaß das jetzige obere hintere Wettingerhaus [9]). Auf ihrem Estrich

[8]) Zum ersten Mal erscheint Rudolf Brun im Fastenrat und zwar als Ersatzmann des Rüdiger Manesse, der seinen Sitz verlor, in einer Urkunde vom 17. Februar 1332; UB Zürich 11, S. 336—337, nr. 4434.

[9]) Zum Folgenden vgl. den Beschluß vom 31. Dezember 1348 über den Bau der Trinkstube zum „Rüden" (dem früheren städtischen Münzhause) Stadtbücher 1 S. 171, nr. 356.

versammelten sich die „Edelleute“ zum Trunke. Sollten sich die Herren in dem Hause der Frau von Lunkhofen eines schweren Friedensbruches schuldig gemacht haben, für den die Beteiligten büssen mußten? Tatsächlich stehen sich Brun und Ritter Rudolf Biber als die erbittertsten Gegner gegenüber, sollten sich dieselben schon 1330 in die Haare geraten sein und Biber deshalb an dem Vorgehen seiner Standesgenossen 1336 nicht teilgenommen haben? Es kommt noch hinzu, daß der Schwiegersohn der Frau von Lunkhofen, Ritter Wisso Wiß, der als einziger mit aller Zähigkeit die Sache der Äußern vertreten hatte, noch 1348 aus der Stadt verbannt war, als Biber längst wieder zurückgekehrt war und 1350 in der Mordnacht fiel. Diese Haltung Wiß' erklärt auch, warum die „gesellen, so vor uf der estrich von Lunghof trunken“, Ende 1348, als die Verhältnisse sich wieder zuspitzten, diese Trinkstube verließen oder verlassen mußten. Es entspricht der ganzen Richtung des neuen Regimentes, daß der Rat „durch der stat eren willen und durch aller edeler lüten bitte und dienstes willen“ denselben das Münzhaus der Stadt, den „Rüden“ zur Trinkstube einräumten.

Wenn es auch heute nicht mehr möglich ist, diese Streitigkeiten auf ihre letzte Ursache hin zu erklären, so sei doch daran erinnert, daß der Kampf zwischen Kaiser und Papst seit 1330 seine Wellen nach Zürich warf. Der Ausgleich zwischen Ludwig dem Bayer und den Herzogen von Österreich hatte nämlich für die Anhänger Ludwigs als lästige Folge die Verhängung des Interdiktes, denn es war der Wille des Kaisers, daß man den päpstlichen Geboten volle Beachtung schenke. Der päpstlich gesinnte Klerus verließ überall die Städte, und nur die Minderbrüder hielten zur kaiserlichen Sache. So war es auch in Zürich. Am schärfsten wurden die Gegensätze gegen Ende der Dreißigerjahre. Am 11. März 1339 beschließen der Bürgermeister, der Rat und die Burger, das heißt die Mehrheit des Großen Rates, daß alle Pfaffen zu Zürich, sie seien geistlich oder weltlich, die aus der Stadt gewichen sind, bis zum Palmabend (20. März) in die Stadt zurückkehren und von diesem Tage an ununterbrochen bei offener Kirchtüre Gottesdienst halten sollen. Wer nicht gehorcht, ist auf fünf Jahre aus der Stadt verbannt und verliert das Recht auf den städtischen Rechtsschutz. Was ihm an Leib und Gut widerfährt, des sollen sich die Bürger in keiner Weise annehmen. Dieser Beschluß läßt auf eine Reihe vorausgegangener Ereignisse schließen: ein Teil der Geistlichkeit hielt es also mit den Äußeren! Und nun weiter zurück: warum sollte der Gegensatz zwischen Brun und seinen Gegnern seit 1336, ja schon vorher, nicht auch durch die kirchlichen Gegensätze bedingt gewesen sein?

Eine Reihe von Vorwürfen gegenüber den alten Räten werden im Geschworenen Brief und in den Verbannungsurteilen des Jahres 1336 erwähnt. Es ist schwer, die Stichhaltigkeit dieser Gründe heute noch nachzuprüfen. Man wird aber doch auch an den persönlichen Machttrieb Bruns denken müssen. Die kraftvolle Gestalt des Urner Landammanns Ritter Johannes von Attinghusen steht in unserem geschichtlichen Bilde neben dem Zürcher Bürgermeister. Schon die selbstbewußte Art, mit der beide Männer im Zuger und im Glarner Bund des Jahres 1352 an der Spitze genannt werden, deutet auf autokratisches Walten ihrer Träger. Die werdende Eidgenossenschaft des 14. Jahrhunderts hat in Attinghusen, Brun, in dem Luzerner Schultheißen Petermann von Gundoldingen und in den Unterwaldner Geschlechtern der Tottikon und Waltersberg Persönlichkeiten besessen, die an italienische Tyrannen erinnern. Die Generation dieser Staatsmänner hatte eine bedeutungsvolle geschichtliche Sendung zu erfüllen, sie leitete die vollständige Emanzipation der Städte und Länder gegenüber der Herrschaft Österreich ein, sie schuf die Vorbedingungen für Sempach. Gewiß sind wir auf Grund der heute noch vorhandenen Quellen nicht in der Lage, einen direkten italienischen Einfluß nachweisen zu können. Es ist aber doch in höchstem Grade auffallend, daß es unter den Zürcher

„Burgern“ Elemente gab, die „gegen Lamparten an den Sold“ fuhren [10]), und daß dieses Kriegführen in fremden Diensten in Zürich gewissermaßen als eine Selbstverständlichkeit betrachtet wurde. Daß die Herren von Landenberg in diesen Zeiten als Söldner im Dienste der Kurie in Oberitalien gestanden haben, ist erst neuerdings bekannt geworden. Mag Rudolf Brun seine Anregungen von Italien oder vom Oberrhein her empfangen haben, auf alle Fälle hat er sich die Zunftbewegung dienstbar gemacht und dem ritterbürtigen Dienstadel, der sich zurückgesetzt fühlte, wieder stärkeres Gewicht im Rate verliehen. Daß er aber kraftvolle Gestalten wie gerade Rudolf Biber, Heinrich Schüpfer, Heinrich Bilgeri, Rudolf Bilgeri und Johannes Biberli aus dem Rate ausstieß und sich in diesen Herren die erbittertsten Feinde schuf, dürfte in letzter Linie auf rein persönliche Spannungen innerhalb dieser Kreise zurückzuführen sein.

* * *

Es wird heute nicht mehr möglich sein, die letzten Ursachen der Revolution von 1336 und damit auch die Gründe für die fünfundzwanzigjährige Diktatur Rudolf Bruns festzustellen. Es soll aber noch einmal versucht werden, auf Grund der zeitgenössischen Quellen die Anschuldigungen gegen die alten Räte darzustellen. Nach Johannes von Winterthur wurde den alten Räten zur Last gelegt, sie hätten sich gemeinsame Nutzungen und Gewinnste der Stadt, welche sehr erheblich und zahlreich gewesen waren, in listiger Weise seit langer Zeit zugeeignet. Vitoduran weist ferner als einziger auf den Erlaß von neuen, für die alten Räte gewinnreichen, für die Gesamtheit des Volkes jedoch schädlichen Gesetzen hin.

Es sei versucht, in diesem Zusammenhang auf die Münzgesetzgebung der Jahre 1334—1336 hinzuweisen. Eine neue Münzordnung, deren Einführung schon für den Sommerrat 1334 vorgesehen, dann aber auf den 12. März 1335 verschoben worden war, brachte als wesentliche Neuerung mit sich, daß zwei alte Pfennige nur noch den Wert von einem neuen Pfennig besitzen sollten. Diese Herabsetzung war dadurch bedingt, daß der Silbergehalt der neuen Münzen verdoppelt, d. h. wieder auf den Stand von 1238, nämlich 600 Pfennige auf eine Mark Silber, gebracht worden war. Es ist klar, daß eine solche umwälzende Neuordnung die damaligen Geldverhältnisse von Grund auf umgestalten mußte. Wie weit die Preise und Arbeitslöhne sich der neuen Lage anzupassen vermochten, ist heute nicht mehr zu ermitteln. Erheblich schwieriger mußte sich jedoch die Situation für die festangelegten Schuldkapitalien herausstellen. In der diesbezüglichen Ordnung [11]) wird festgelegt, daß die vom 11. September (Regulatag) 1335 bis 31. März (Ostern) 1336 fälligen Zinse noch in der alten Währung, von diesem Zeitpunkt weg in neuer Währung zu entrichten seien. In gleicher Weise war die Ablösung aller Schuldverpflichtungen, waren es nun Leihpfänder, Jahrzeitenstiftungen, Haus- und Bodengülten, bis zum 31. März 1336 in alter, von da weg in neuer Währung vorzunehmen. Für die Rückzahlung von Darlehen von jüdischer Seite war die Frist um ein Jahr verlängert bis zum 31. März 1337. Von einer Herabsetzung der Schuldbeträge um die Hälfte steht jedoch keine Silbe, und so ist anzunehmen, daß die Höhe der Verpflichtungen keine Änderung erfahren hat. Der daraus resul-

[10]) So Rudolf Biber, der im Verbannungsurteil vom 18. Juli 1336 an erster Stelle genannte Vertreter der alten Räte. Vgl. Beilage 4.

[11]) Vgl. Werner Schnyder, Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte (1936), S. 66, nr. 128, und S. 68, nr. 130, wobei jedoch in Anmerkung 6 das Datum 1. September 1335 in 1. September 1336 abzuändern ist, ferner die Münztabelle auf S. 1036. — Ich verdanke die Mitteilung dieser wertvollen Beobachtung betr. die Münzgesetzgebung Zürich der Güte des Herrn Dr. W. Schnyder.

tierende Gewinn fiel vollständig den Geldgebern in den Schoß, und es ist zu vermuten, daß der aus kapitalkräftigen Persönlichkeiten zusammengesetzte alte Rat daran in besonderem Maße partizipierte. Der Schuldner aber sah sich einer Verdoppelung seiner Schuldverpflichtungen gegenüber, und es gab für ihn bei dieser verzweifelten Situation nur den einen Ausweg, seine Kapitalschulden nach Möglichkeit noch vor Ablauf der Gültigkeit der alten Münzen abzuzahlen. Nach einem vielleicht bereits in die Amtszeit Rudolf Bruns fallenden Nachtrag zur Münzordnung wurde der Notlage insofern Rechnung getragen, als der Endtermin zur Ablösung der alten Münzverhältnisse um weitere fünf Monate bis zum 1. September 1336 verlängert wurde. So scheint es naheliegend, daß Johannes von Winterthur auf diese Deflationspolitik anspielen wollte, als er die alten Räte beschuldigte, sie hätten „frivola statuta“ erlassen, „racione carencia, ipsis (consulibus) quidem proficua et lucrativa, communitati vero dampnosa et discriminosa“.

Die amtlichen Dokumente, welche von den neuen Machthabern ausgegeben wurden, zählen folgende Gründe für die Verbannung der alten Räte auf: Ritter, Knechte, reiche und arme Bürger zu Zürich hatten großen Gebresten von der Gewalt der Räte, denn diese waren im Gericht säumig, sodaß den Leuten nicht gerichtet werden konnte, als wenn es den Räten beliebte. Arme Leute behandelten sie verächtlich mit schmählichen Reden, wenn sie mit ihren Beschwerden vor den Rat kamen. Sie veruntreuten ferner das städtische Ungeld und das städtische Vermögen in unverantwortlicher Weise. Sie übten auf die Bürger in Bezug auf Lehen einen unerträglichen Zwang aus, seien es Reichslehen, Gotteshauslehen, Herrenlehen oder Lehen von Edelleuten gewesen, „das man dar umbe recht vor in sûchen und nemen mûste“. In den von den abgesetzten Räten ausgestellten Urkunden findet sich übereinstimmend ein Satz, „daß wir erkennen, daß die Gerichte, so jetzt zu Zürich aufgerichtet sind, der Stadt nützlicher und besser sind für beide, Arme und Reiche, denn als die Gerichte, die wir führten“.

In Bezug auf finanzielle Unregelmäßigkeiten der alten Räte sind die Quellen so dürftig, daß wir nicht in der Lage sind, zu dieser Frage eindeutig Stellung zu nehmen. Immerhin bleibt es eine Ruhmestat des alten Rates, daß er es verstanden hatte, durch rasches Bereitstellen öffentlicher Mittel die im Jahre 1330 erfolgte Verpfändung der Stadt Zürich an die Herrschaft Österreich abzuwenden[11a]). Voraussichtlich wird diese Leistung nur durch Erhebung großer Steuern möglich gewesen sein. Es darf auch hier noch einmal daran erinnert werden, daß die Stadt zu jener Zeit bei dem Propste von Zürich, dem Grafen Kraft von Toggenburg, ein Anleihen von tausend Mark Silber aufnehmen mußte. Die öffentlichen Mittel waren also wohl stark in Anspruch genommen und konnten nur durch gemeinsame Abgaben wieder ergänzt werden; diese Steuerbelastung mag es gewesen sein, die Unzufriedenheit schuf. Schon 1324 hatte die Stadt ein Anleihen von 25 Mark beim städtischen Spital aufgenommen. Es erscheint aber doch fraglich, ob dieses Anleihen mit den Unordnungen im Finanzwesen zusammenhängt, die 1336 dem alten Rate vorgeworfen wurden. Es ist auch darauf hingewiesen worden, daß der Rat von Zürich am 1. Juni 1323 in einer Angelegenheit betreffend die Organisation des städtischen Spitals ein Übereinkommen mit der Bürgerschaft abschloß („daz wir mit den burgern und si mit uns überein sin komen umbe den bresten, so die dúrftigen in dem spitale Zúrich hant an ir notdúrften“); ein Ausnahmefall, da die Bürgerschaft von Zürich sonst niemals als politischer Faktor neben den Räten genannt wird. Aber dieser seltene Fall kann in seiner Vereinzelung doch kaum als ein Vorzeichen für den Sturm des Jahres 1336 aufgefaßt werden.

[11a]) Vgl. zu dieser Verpfändung auch Albert Werminghoff, Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jahrhunderts (Gierke, Untersuchungen, 45. Heft). Breslau 1893.

So dürfte die Beobachtung Zeller-Werdmüllers, daß die unzufriedenen Ministerialen in der Hauptsache den Anstoß zur Revolution gegeben hätten, vollkommen richtig sein[12]). Die führende Persönlichkeit unter den Ministerialen war ein entfernter Verwandter Bruns, Ritter Götz I. Mülner, bedeutend älter als der spätere Bürgermeister von Zürich[13]). Die zürcherische Bürgerfamilie Mülner, Ministerialen der Abtei Zürich, der Freien von Eschenbach-Schnabelburg und vielleicht auch der Grafen von Kyburg, tritt seit Beginn des 13. Jahrhunderts hervor. Aus Dienstleuten der Abtei Zürich emporgewachsen, spielen die Mülner in Zürichs Geschichte des 13. und 14. Jahrhunderts eine wesentliche Rolle. Es ist anzunehmen, daß der Name von den Mühlen des Großmünsterstiftes am oberen Mühlestege in Zürich herrührt, nicht aber von der Mühle in Stadelhofen, die erst seit 1336 in Beziehung zur Familie genannt wird. Die Mülner besaßen im 13. Jahrhundert die Burg Friesenberg, zeitweise die Reichsvogtei Zürich, die Meyerämter über die Stiftshöfe Fällanden und Stadelhofen als Lehen der Abtei Fraumünster und die Vogtei zu Albisrieden als Reichslehen. Ritter Rudolf der ältere Mülner lebte bis 1317 und hatte als Gattin Agnes von Hünoberg, Tochter des kyburgisch-eschenbachischen Ministerialen Peter von Hünoberg. Der von Rudolf Mülner ausgehende Zweig der Familie verfügte über Grundbesitz und Vogteien in Stadelhofen, Küsnacht, Zollikon, Meilen und Friedberg. Die Burg Friedberg war ebenfalls Mülnerscher Besitz. Der Sohn Rudolfs des älteren war Ritter Götz I., in dem wir den eigentlichen Wegbereiter des Umsturzes von 1336 zu erblicken haben. Noch 1291 wird er als Chorherr der Propstei Zürich bezeichnet, war dann aber 10 Jahre später Kirchherr zu Küsnacht und hatte daselbst auch weltlichen Besitz. Um 1320 kehrte er, der wohl nur die niederen Weihegrade empfangen hatte, in den weltlichen Stand zurück und vermählte sich mit Anna von Friedlingen[14]). 1324 wurde er Ritter und war 1327 bis 1335 Mitglied des Herbstrates in Zürich. Während der Brunischen Umwälzung, noch vor Abfassung des ersten Geschworenen Briefes, ist Götz Mülner am 3. Juli 1336 gestorben. Als Twingherr besaß er eine Reihe von Vogteien, die später im Territorialbesitz der Stadt Zürich aufgingen. Diese Gerichtsherren gerieten nicht selten in Gegensatz zur Stadt Zürich, da sich letztere ein gewisses Oberaufsichtsrecht über die Gebiete ihrer Mitbürger anzueignen suchte. Schon 1319 hatte Götz Mülner mit dem Rate von Zürich Differenzen: der Zürcher Rat beschloß, daß man den Junker Gottfried Mülner, Kirchherrn zu Küsnacht, für einen Landmann (d. h. Fremden) halten und daß kein Rat ihn ohne die anderen Räte wieder zum Bürger annehmen solle, weil er in einer Laiensache nicht gehorsam war. Später muß er von seinem Vater Reichslehen geerbt haben, die ihn bewogen, in den weltlichen Stand überzutreten und sich mit Zürich zu versöhnen, womit er sich auch den Weg zum Rate öffnete. Strittig blieb aber immerhin die Frage, ob der Rat von Zürich das Recht habe, seine Gerichtsbarkeit auf die Gebiete des Junkers Mülner auszudehnen, wie es durchaus im Zuge der Zeit lag. Am 18. Mai 1332 verbot Kaiser Ludwig den Zürchern, Gottfried Mülner in seinen Reichslehen zu beeinträchtigen und die jene betreffenden Streitigkeiten vor ihr Gericht zu ziehen. Wenn dieser kaiserliche Befehl zu Recht bestand, so nahm Gottfried Mülner durchaus eine Ausnahmestellung ein, denn er besaß die Reichslehen seiner Vorfahren, den Kelnhof Stadelhofen, die Dingstatt Trichtenhausen, die Dörfer Zollikon, Witi-

[12]) Heinrich Zeller-Werdmüller, Zur Geschichte der Zürcher Verfassungsänderung von 1336. Zürcher Taschenbuch 1898, S. 108—131.

[13]) Ich benütze als Grundlage für die folgenden Ausführungen meine Ausgabe des Urbars des Ritters Götz Mülner von 1336, Anzeiger für Schweizerische Geschichte 1919, S. 128—143.

[14]) Die Herren von Friedingen waren freie Herren und Dienstmannen; Stammsitz beim Dorf des gleichen Namens im badischen Bezirksamt Konstanz. Vgl. Wappenrolle, nr. 128.

kon, Waltikon, Zumikon, Gössikon und Intwil[15]). In diesen Gebieten scheint nun Mülner eine durchaus selbständige Politik betrieben zu haben, wie sich aus einem Beschlusse des Sommerrates von Zürich von 1334 ergibt[16]). Der Rat schützte damals den in Küsnacht wohnenden Zürcher Bürger Konrad Kösi gegen den Ratsherrn Ritter Gottfried Mülner, der ihm wegen Steuerverweigerung seine Huld aufgesagt hatte. Zürich übte also über das Gebiet der zürcherischen Twingherren ein gewisses Oberaufsichtsrecht aus. Die ritterlichen Herren ließen sich dies nur ungern gefallen, besaß doch gerade Mülner eine Machtstellung, die am besten mit der eines kleineren Dynasten verglichen werden kann. Auch in Bezug auf Rechte auf der Anhöhe des Zürichberges kam der Gerichtsherr Mülner mit seinen Mitbürgern und mit dem Rate von Zürich 1334 in Konflikt[17]). Die Frauen am Ötenbach, Jakob von Glarus, die Söhne des verstorbenen Hugo Brun, Ulrich Schafli, Rudolf Schön und andere klagten wegen des Holzes auf dem Zürichberg, in dessen Besitz sie Ritter Gottfried Mülner störte. Der Rat hatte in der gleichen Angelegenheit schon 1330 einen Beschluß gegen Mülner gefaßt und ließ jetzt die Waldung vermarchen, schied die Anteile der einzelnen Eigentümer aus und stellte fest, daß Mülner nur Twing und Bann, sowie das Bußenrecht für Waldfrevel zustehe. Am deutlichsten aber zeigt sich der Eingriff des Rates in die Rechte des Twingherrn Mülner im Jahre 1335: am 29. August dieses Jahres mußte Mülner zurecht gewiesen werden, da er sich geweigert hatte, die Bürger von Zürich innerhalb seiner Gerichtsmarken Güter kaufen zu lassen. Offenbar wollte er damit dem Rate jeden Anlaß zur Einmischung und zur Beschränkung seiner Rechte entziehen. Sehr wichtig ist die Beobachtung, daß der für Mülner so ungünstige Ratsentscheid im Stadtbuche nach dem Umsturze von 1336 gründlich gestrichen wurde.

Wenn wir Herrn Heinrich Biber, Ritter, Mitglied des Rates seit 1330, bei der Revolution unter den entschiedensten Anhängern Bruns finden, so darf daran erinnert werden, daß auch er 1333 einen Zusammenstoß mit dem alten Rate hatte: wenn er auch nicht mit einer Buße belegt wurde, so sprach ihm doch der Rat sein Mißfallen darüber aus, daß er gegen Zürcher Bürger geistliches Gericht angerufen hatte[17a]).

Das Zusammengehen der Ritterbürtigen mit den Handwerkern und die Konzession der Zünfte richtete sich also gegen den alten Rat, dem man auf Grund der heute vorhandenen Quellen höchstens den Vorwurf machen kann, daß er in der Wahl der Räte ziemlich exklusiv vorging. Die Ministerialen unterstützten die in der Luft liegenden Handwerkerbestrebungen und nahmen die Leitung der Umwälzung selbst an die Hand; auf diese Weise entgingen sie der Gefahr, ganz ausgeschaltet zu werden. Die Ritter besaßen, wie eine unbefangene Prüfung des Geschwornen Briefes ergibt, im neuen Rate keine stärkere Vertretung als früher; aber sie sicherten sich die bisherige Vertretungsziffer, und die oberste Führung des Gemeinwesens ging auf einen Edelmann über.

* * *

Das Jahr 1336 brachte mit der Umwälzung in Zürich vor allem die monarchische Spitze der Stadt in der Person des Bürgermeisters, der mit der Machtbefugnis der italienischen Signorie ausgestattet erscheint und sich mit dem üblichen Bürgermeister des deutschen Rechtsgebietes kaum vergleichen

[15]) UB Zürich 11, S. 424, nr. 4525; Lehensbrief des Kaisers Ludwig für Gottfried Mülner.
[16]) UB Zürich 11, S. 483, nr. 4604.
[17]) UB Zürich 11, S. 444, nr. 4558.
[17a]) Stadtbücher 1 S. 59 nr. 145.

läßt. War doch der Bürgermeister von Zürich unabsetzbar und standen ihm alle Machtmittel des Gemeinwesens unbeschränkt zur Verfügung. Aber auch die Zusammensetzung und Wahlart des Rates erfuhr eine tiefgreifende Änderung.

Der bisherige Zürcher Rat bestand aus drei sich ablösenden Abteilungen, welche je vier Monate im Amte waren. Nach der Jahreseinteilung sprach man vom Fastenrat (consules quadragesimales, vom 26. Dezember [18]) bis 1. Mai), vom Sommerrat (consules estivales, 1. Mai bis 11. September), und vom Herbstrat (consules auctumpnales, 11. September bis 25. Dezember). Je zwölf Ratsherren bildeten eine dieser Gruppen. Ursprünglich war der Vogt Vorsitzender des Rates, aber im 14. Jahrhundert trat er vollständig zurück, und der Rat arbeitete im wesentlichen als kollegiale Behörde. Das schloß natürlich nicht aus, daß einzelne Persönlichkeiten eine stärkere Rolle spielen konnten, und es verdient festgehalten zu werden, daß die beiden Hauptvorkämpfer der Revolution von 1336, Ritter Gottfried Mülner der ältere und Junker Rudolf Brun im alten Rate gesessen hatten. Über das Verfahren, wie der alte Rat gewählt wurde, sind wir aufs genaueste unterrichtet. Die Wahl einer neuen Ratsrotte hatte je vierzehn Tage vor Abgang der alten Rotte stattzufinden. Niemand durfte mehr als einmal im Jahre dem Rat angehören. Der abgehende Rat wählte ein Kollegium von Wahlmännern, die ähnlich wie heute die Wahlmänner der nordamerikanischen Union die eigentlichen Wahlen zu vollziehen hatten. So lief das ganze System auf eine Kooptation heraus, die es ermöglichte, daß ein sich ziemlich gleich bleibender Kreis der Bürgerschaft regelmäßig zum Regiment kam [19]). Ein Vergleich der Ratslisten zeigt, daß der gleiche Ratsherr jahrelang in der gleichen Ratsrotte sein Mandat ausübte. Bei der Aufzählung der Räte wurden immer die Ritter und Ritterbürtigen vorangestellt. Wenn also die Konstaffel der Brunschen Verfassung eine besondere Organisation für die Ritter schuf, so setzte sie eine in früheren Zeiten zu beobachtende Einrichtung fort. Allerdings ist zu betonen, daß unter der alten Verfassung die Zahl der Ritter innerhalb einer Ratsrotte schwankend war. Das entscheidende Ereignis scheint die Schlacht bei Winterthur und die Niederlage der Zürcher gegenüber Herzog Albrecht von Habsburg-Österreich gewesen zu sein. Bis 1292 hatten die Ritter meistens die Hälfte des Rates gestellt. Von da an geht ihre Zahl zurück und dafür wird der Anteil der sogenannten „Burger" entsprechend größer. Die Vermutung ist nicht von der Hand zu weisen, daß die Schuld an der Niederlage Zürichs den Rittern zugeschrieben wurde und sich im Rückgang ihres politischen Einflusses auswirkte.

Die Zahl der Ritter betrug nach 1292 nur noch vier oder drei, 1318 und 1319 (also nach der Niederlage am Morgarten) nur noch zwei. Den Tiefpunkt bezeichnet das Jahr 1325 mit einem einzigen Ritter, nämlich Rudolf Truchseß, neben dem sich allerdings noch drei Ritterbürtige im Rate befanden. Die Kämpfe bei Winterthur und am Morgarten scheinen dem Einfluß der Ritterschaft in Zürich sehr ungünstig gewesen zu sein. In den letzten zehn Jahren vor 1336 gestaltete sich das Ver-

[18]) Entsprechend dem in der Diözese Konstanz von jeher üblichen und auch in Zürich im Urkundenwesen bis spät ins 16. Jahrhundert hinein festgehaltenen Natalstil oder Weihnachtsstil begann das kirchliche und das bürgerliche Jahr mit dem 26. Dezember. Das gilt auch für den Fastenrat des alten Zürich vor 1336, wie für den sog. Natalrat (consules natales), wie man in Zürich seit 1336 die eine Hälfte des Rates zu nennen pflegte.

[19]) Die Einzelheiten des Wahlverfahrens waren folgende: Der abgehende Rat wählt zuerst einen Ritter oder Edelmann und zwei Bürger; die drei wählen dann gemeinsam noch drei Ritter oder Edelleute und sechs Bürger. Falls sie sich nicht einigen können, wählt jeder Wahlmann für sich allein je drei Standesgenossen. Die Neugewählten gingen aus einem Kreise von 200 oder mehr Bürgern hervor, die der abgehende Rat zu der Wahlhandlung einberief und die sofort dem neuen Rat den Eid der Treue ablegten. Es ist das Verdienst von Hans Georg Wirz, diese Bestimmungen aus einer jüngeren Redaktion des Richtebriefes entdeckt zu haben. Vgl. W i r z, Eine unbekannte Redaktion des Zürcher Richtebriefes, Festgabe Meyer von Knonau (Zürich 1913), S. 244/245.

hältnis schließlich derart, daß eine Ratsrotte regelmäßig aus vier Rittern und Ritterbürtigen und aus acht Burgern bestand. Diese Gruppierung scheint sich im Laufe der Jahre geradezu zum Rechtssatz umgestaltet zu haben, denn der erste Geschworene Brief von 1336 sagt in den einleitenden, den Umsturz begründenden Worten: „...also daß in Zürich nimmermehr ein Rat sein soll mit vier Rittern und acht Burgern von den besten, wie es bisher gewöhnlich war...". In den Jahren 1326 bis 1336 waren unter den Rittern und Ritterbürtigen folgende Familien vertreten: von Beggenhofen, Biber, Brühund, Brun, Dietel, von Glarus, von Hottingen, Manesse, Mülner und Truchseß. Eine größere Zahl von Mitgliedern läßt sich aber nur nachweisen für die Beggenhofen, Biber, Brun, von Glarus, von Hottingen, Manesse und Mülner [20]).

Von den Rittern wurde im Jahre 1336 nur ein einziges Mitglied ausgestoßen, nämlich Rudolf Biber, der im Jahre 1330 gleichzeitig mit Rudolf Brun mit der mehrerwähnten hohen Strafe belegt worden war. Alle anderen Verbannten des Jahres 1336 gehörten den sogenannten „Burgern" an, d. h. jenen Kreisen, die durch Nah- und Fernhandel in den letzten Dezennien reich geworden und damit zu den maßgebenden Stellen im Rate vorgerückt waren: Schüpfer, Schafli, Bilgeri, Fütschi, Thya, Gnürser und Störi. Es sei versucht, zunächst einmal dem Schicksal der Verbannten nachzugehen.

* * *

An der Spitze der Verbannten stand Rudolf Biber, wohnhaft zu Zürich im Biberturm [21]). 1309 war er mündig und besaß von zwei Höfen des Klosters Zürichberg zu Winkel (bei Bülach) die Vogtsteuer. Im folgenden Jahrzehnt verkaufte er Eigenhöfe zu Hofstetten an der Glatt und sein Gut zu Höri bei Bülach. Mitglied des Fastenrates war Biber seit 1317 und scheint 1325 Ritter geworden zu sein. 1331 wird er als Enkel Rüdigers, Sohn des Herrn Rüdiger Manesse sel. bezeichnet, und ein Jahr später erhielt er mit Ulrich Manesse die Vogtei Fahr als Lehen des Gotteshauses Einsiedeln. Ein Jahr vor der Brunschen Revolution stiftete er einen Altar in der Propsteikirche am Großmünster in Zürich. 1336 wurde er des Rates entsetzt und aus der Stadt verbannt mit der Auflage, sich nach dem Bistum Chur zu begeben, vier Jahre wegzubleiben und sich seiner Heimatstadt nicht mehr als auf drei Meilen zu nähern. Will er nach Lamparten als Söldner fahren, so steht ihm das frei; kehrt er aber innert der vorgenannten Frist aus dem Kriegsdienste in Italien zurück, so soll er sich wieder im Bistum Chur aufhalten. Am 3. Februar 1344 verglich er sich mit der Stadt Zürich — offenbar im Zusammenhang mit dem Ausgleich Zürichs mit den Grafen von Habsburg-Laufenburg — und gelobte, der Stadt Zürich gehorsam zu sein, nichts gegen die neue Verfassung zu unternehmen oder durch andere vornehmen zu lassen, vielmehr allfällig zu seiner Kenntnis gelangende Umtriebe anzuzeigen. Seine Bürgen waren Johannes Stagel und Heinrich Lidig, zwei Männer, die sich seit 1336 im Dienste der Stadt und der neuen Ordnung bewährt hatten und der Konstaffel angehörten. Noch am 19. Juni 1349 weilte Biber in Zürich und nahm hier bei Brandan Pelleta, Lamparter von Asti, beträchtliche Summen als Darlehen auf. Bei der urkundlichen Verschreibung verpflichtete sich Bürgermeister Brun im einen Falle als Bürge im anderen Falle als solidarischer Mitschuldner [22]).

[20]) Über die wenig zahlreich vertretenen Angehörigen der Dietel, Brühund und Truchseß liegt eigentlich nur genaueres Material für die Brühund vor: 1328 lieferte ein Brühund Waffen nach Rapperswil, ein anderer befand sich in Grinau und erhielt Waffen von Zürich. Ein Brühund lieh 1328 dem Grafen Johann von Habsburg-Laufenburg-Rapperswil Geld.

[21]) Der spätere sog. „Wellenbergturm", Brunngasse 2, Zürich 1.

[22]) StA Zürich, Privaturkunden C IV 6, Schachtel 6. — Druck: Jahrbuch für Schweiz. Geschichte 2 (1877). S. 291. — Regest: Schnyder, Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte (1936) S. 110 nr. 214.

Vielleicht hat gerade diese starke Verschuldung den Ritter Biber wieder ins Lager der Gegenpartei getrieben, konnte er doch bei einem Umsturz in Zürich auf Tilgung seiner Schulden hoffen. In der Tat trat Rudolf Biber bald darauf an die Spitze der „Usgeslagenen" bei deren Bund mit dem Grafen Johann von Habsburg-Laufenburg. Als das Haupt der verbannten Räte fiel er bei der Mordnacht vom 23. Februar 1350 im Straßenkampfe. Seine Parteistellung zu Gunsten der Grafen von Habsburg-Laufenburg, deren Versöhnung mit Zürich seit 1343 sich doch als nicht sehr tragfähig erwiesen hatte, dürfte auf alte Beziehungen zu dem Grafengeschlechte zurückgehen: bis 1325 war er mit dem Freiherrn Ulrich von Matzingen Inhaber eines habsburgisch-laufenburgischen Lehenshofes in Schlieren [23]) und nach dem Laufenburger Lehensverzeichnis hatte er Lehen in Winkel, Höri, Hofstetten, Moorschwanden (bei Horgen) und die Fischenzen zu Fahr [24]). Biber erscheint in nächster Umgebung der Grafen: so 1335 in Zürich, als er für Johann I. den Verkauf der laufenburgischen Veste Biberstein mitbesiegelte, dann wieder nach dem Umsturz, als er am 9. Februar 1337 in Luzern weilte, wo Graf Johann II. wegen des Flüeler Reichszolles urkundete. 1341 war er in Rapperswil und wirkte bei der Lehensübertragung des Grafen Johann II. betreffend Oberwil bei Bremgarten mit, und am 16. Dezember 1343 erscheint er in Zürich dreimal als Zeuge beim Verkauf der habsburgisch-laufenburgischen Besitzungen zu Wangen und Tuggen (am oberen Zürichsee) an den Grafen Friedrich von Toggenburg [25]). Bibers Gattin war Clarita oder Ita, Tochter des Ritters Rudolf von Ruchenstein, sie erscheint von 1309 bis 1355 und starb nach dem Jahrzeitbuch der Propstei Zürich an einem 22. August. In zweiter Ehe war Rudolf Biber mit Elisabeth von Breitenlandenberg, der Tochter des Hermann von Breitenlandenberg, verheiratet, die sich später mit Rudolf von Rosenberg-Zuckenriet vermählte. 1356 wurde festgestellt, daß die Stadt Zürich der Frau Elisabeth 200 Gulden schuldete, die ihr als Morgengabe von ihrem ersten Mann, „Herrn Rudolf Biber selig" gehört hatten. Zürich übernahm nunmehr die Tilgung des Anspruches, der mit der Beschlagnahme der Güter Bibers nach der Mordnacht auf die Stadt übergegangen war [26]). Der Sohn Rudolf Bibers, Kraft Biber, genannt Rüsso, machte Frieden mit Zürich und war Ratsherr 1362 bis 1363. Mit ihm starb das Geschlecht 1363 aus; er hinterließ nur eine Tochter Regula. Ratsherr Kraft Biber wird 1361 als Verwandter der Brun bezeichnet, ein Beweis, wie stark die führenden Geschlechter beider Parteien in Zürich miteinander versippt waren und wie es im allgemeinen rein persönliche Gründe und Schicksale gewesen sein mögen, die den Einzelnen zu seiner Stellungnahme bewogen [27]).

In Bezug auf Heinrich Schüpfer [28]) wurde ebenfalls auf Verbannung erkannt, obschon derselbe seit 1309 dem Herbstrat angehört hatte. Auf sechs Jahre sollte er nach dem Bistum Chur fahren und sich der Stadt Zürich nicht mehr als vier Meilen nähern. Schüpfer bezahlte in der Folgezeit die ihm auferlegte Buße nicht und gehörte nach 1336 zu denen „die wider unser stat und unserú gerichte werbent und öch sint" [29]). 1338 wurde er wegen Wortbruches vom Rat bestraft und sein ganzes Besitztum im Betrage von 200 Mark gepfändet [30]). Durch den Schiedspruch des Herzogs Friedrich von

[23]) UB Zürich 10 S. 316, nr. 3959.

[24]) Habsb. Urbar II, 1, S. 761, 776—777.

[25]) Münch, Argovia 10, Regesten nr. 372, 377, 378, 379.

[26]) Vgl. Urkunde im StA Zürich, Stadt und Land, nr. 3290 (Stück 7), vom 30. Dezember 1356; besiegelt von Ritter Hermann von Breitenlandenberg und dem Herrn von Rosenberg-Zuckenriet.

[27]) Die Verwandtschaft Rudolfs Biber mit dem Ritter Heinrich Biber von Zürich, dem bekannten Parteigänger Bruns und Schultheißen, ist nicht ersichtlich; sicher ist nur, daß die beiden nicht Brüder waren.

[28]) Wohnte im Hause zum „Sitkust", Oberdorfstraße 26 (später im Besitze Hans Waldmanns).

[29]) Stadtbücher 1 S. 89, nr. 233.

[30]) StA Zürich, Urkunden Spital, nr. 236.

Österreich vom 24. Januar 1340 wurde er der Stadt Zürich zur Aufnahme in Gnaden empfohlen[31]). Noch am 8. Januar 1348 verpflichtete er sich, sein gemäß einer im Amtshause zu Stampfenbach errichteten Urkunde gegebenes Gelöbnis auch weiterhin zu halten: er sollte nicht ohne Erlaubnis von Bürgermeister und Rat in die Stadt Zürich zurückkehren und auch nirgends anderswo Bürger werden[32]). Kurz vor der Mordnacht weilte Heinrich Schüpfer in Einsiedeln, als der Marchenstreit zwischen dem Kloster und dem Lande Schwyz beigelegt wurde[33]). Schon 1349 als Mitglied der Verschwörung gegen Zürich genannt, fiel er in der Mordnacht von 1350 mit seinem Sohne Rudolf und seinem Knechte.

Johannes Schafli, aus einem Dienstmannengeschlecht der Abtei Zürich, wohnhaft „am Rindermarkt", war seit 1321 Mitglied des Sommerrates und später Pfleger des Siechenhauses an der Sihl. Er wurde auf fünf Jahre verbannt und als sein Aufenthaltsort Thiengen und das habsburgisch-österreichische Amt Schwarzwald bestimmt. Während des Grinauer Krieges muß er sich wirklich in Thiengen aufgehalten haben, denn im August 1337 gingen zürcherische Gesandtschaften nach Thiengen, doch wohl mit dem Auftrage, mit Schafli zu verhandeln. Noch 1348 wurde ihm die Rückkehr versagt, ein Jahr später wohnte er in Rapperswil, beteiligte sich an der Verschwörung und erscheint in enger Verbindung mit H. Wisso, H. Bilgeri, Ulrich Thya, C. Fütschi und Werner Freiburger, von denen kurz vor der Mordnacht protokollarisch festgelegt wurde, daß sie zu Rapperswil „neue Eide" geschworen hätten. — Seine beiden Söhne waren Burkhard IV. und Wilhelm. Burkhard erhielt 1344 die Erlaubnis zur Rückkehr in die Stadt, Wilhelm wurde 1343 wieder in die Stadt aufgenommen und gelobte am 8. Juli 1353, der Stadt Zürich gehorsam zu sein wie andere eingesessene Bürger[33a]).

Unter den verbannten Geschlechtern befanden sich auch mehrere Angehörige der Familie Bilgeri. Als Dienstmannen der Abtei Zürich und Lehensträger von Habsburg-Laufenburg nahmen sie eine angesehene Stellung ein. Sie waren Inhaber eines bis zur Teilung von 1324 gemeinsamen Turmes und Säßhauses an der Spiegelgasse in Zürich, des Hauses, in welchem in den späteren Jahren König Albrechts I. jene Wappenfolge entstanden war, die durch die Darstellung des Königs und der Kurfürsten als besonderes Bekenntnis des zürcherischen Dienstadels zu Kaiser und Reich gewertet werden darf. Heinrich Bilgeri der jüngere, genannt „in dem Markte", seit 1330 Mitglied des Rates[34]), wurde jenseits der Reuß in den Aargau verbannt, er verzichtete auf Rats- und Zunftstellen und schloß 1340 mit Zürich Frieden.

Johannes Fütschi, seit 1310 Mitglied des Herbstrates, 1329 Pfleger der Feldsiechen an der Sihl, später auch Spitalpfleger, wurde auf vier Jahre jenseits der Reuß, nach dem Aargau und nach Burgund verbannt mit der Bestimmung, daß er die Städte Bern und Solothurn zu meiden habe. Er stammte aus einem Geschlechte, das im 13. Jahrhundert die Kürschnerei und im 14. Jahrhundert die Kaufmannschaft an der Fütschigasse in Zürich in der Wacht Auf Dorf (heute Torgasse, Zürich 1) betrieb. Sein Sohn Ulrich Fütschi war vor 1336 Mitglied des Fastenrates und wurde 1336 ebenfalls gestürzt. Er schwor Urfehde mit Verzicht seines Anspruchs auf Ratsstelle und Zünfte, erhielt aber die Erlaubnis, in Zürich zu bleiben. Seine beiden Söhne Felix und Hartmann beziegelten die Urfehde mit.

---

[31]) Beilage 12.

[32]) Beilage 29.

[33]) Geschichtsfreund 43, S. 378—383. Urkunde vom 8. Februar 1350; als Schiedsrichter amtete Thüring von Attinghusen, Conventual des Klosters Einsiedeln, Abt von Disentis, Bruder des Landammanns Johannes von Attinghusen von Uri. Unter den Zeugen Freunde und Gegner des neuen Regimes in Zürich.

[33a]) Beilagen 36; ferner Beilagen 17 und 26.

[34]) Die Lage des Hauses „in dem Markte" kann heute nicht mehr mit Sicherheit festgestellt werden.

Wenn Ulrich Fütschi nicht aus Zürich verbannt wurde und wenn auch sein Bruder Konrad gleich rücksichtsvoll behandelt wurde, so mag das damit zusammenhangen, daß die Tochter Ulrich Fütschis, Margaretha, mit dem Junker Rudolf Brun, dem Führer der Revolution von 1336, verheiratet war. Die beiden Schwäger des Bürgermeisters Brun, Felix und Hartmann Fütschi, konnten sich ebenfalls in Zürich aufhalten, wenn auch von Hartmann in einer Einvernahme des Jahres 1349 gesagt wird, er sei Anhänger der Verschworenen. Mit Felix Fütschi oder einem nahen Verwandten dürfte der 1370 in venezianischem Solde zu Treviso als Reiterführer dienende „Fuschinus" identisch sein[35]).

Niklaus Bilgeri und Ulrich Thya wurden sechs Jahre nach den Waldstätten verbannt, wobei ihnen gestattet wurde, sich im Bistum Sitten aufzuhalten. Bilgeri, wahrscheinlich ein Sohn Heinrich Bilgeris des älteren, wurde 1350 in der Mordnacht gefangen und enthauptet, Thya hielt sich noch 1349 in Rapperswil auf und arbeitete zusammen mit Schafli, Fütschi und anderen „Äußeren" gegen das neue Zürich.

Rudolf Bilgeri[36]) und Lütold Gnürser wurden auf zwei Jahre aus Zürich verbannt, konnten aber ihren Aufenthalt frei wählen. Der Stadt Zürich sollten sie mindestens zwei Meilen entfernt bleiben. Bilgeri, der seit 1321 im Rate gesessen hatte, wurde 1343 mit einer Reihe von anderen Verschworenen in Zürich wieder zu Gnaden angenommen. Damals verbürgten sich für ihn Rudolf Manesse, Kaufmann, und Klaus Zagelhart[37]). Im Jahre 1349 war er einer der Hauptverschworenen und fiel 1350 in der Mordnacht. Lütold Gnürser, Mitglied des alten Fastenrates, kehrte ebenfalls 1343 nach Zürich zurück, stellte zwei Bürgen, beteiligte sich aber dennoch an der Verschwörung von 1349. Der Mordnacht entging er. Er schloß 1357 gleichzeitig mit Rüdiger Meinhart, Johannes Wisso und dem Ritter Rudolf von Glarus Frieden mit Zürich.

Ratsherr Heinrich Schafli, Bruder des Johannes Schafli, wurde auf vier Jahre aus Zürich verbannt, sollte sich der Stadt nicht mehr als drei Meilen nähern und durfte sich während seiner Verbannung nicht innert der Landmarchen des Thurgaus aufhalten. Er schloß nie Frieden mit Zürich und befand sich noch 1349 in Rapperswil.

Auch die Störi, ursprünglich Bürger zu Rapperswil, Ratsgeschlecht von Zürich, auch in Grüningen seßhaft und in Weesen verbürgert, Lehensmannen Einsiedelns, der Abtei Zürich und der Freiherren von Klingen, wurden in die Umwälzung von 1336 hineingerissen. Heinrich Störi, Mitglied des alten Rates, wurde auf sechs Jahre über den Rhein hinaus verbannt und fiel mit seinen Söhnen 1350 in der Mordnacht.

Als letzter wurde Ratsherr Johannes Bilgeri der jüngere zum „Steinbock" auf vier Jahre jenseits der Thur und des Rheines verbannt. Fastenrat 1335 und 1336, also in der gleichen Ratsrotte wie Rudolf Brun, muß er sich mit den neuen Regenten bald wieder verständigt haben, denn 1337 steuerte er in der Stadt und noch 1361 lebte er in Zürich[38]).

* * *

Die allgemeinen Bestimmungen des Verbannungsurteils gehen dahin, daß die Verbannten die ihnen aufgelegten Strafen auf sich zu nehmen hatten gemäß einem feierlichen Eid, den sie der Stadt

[35]) Vgl. F. Hegi, Historisch-Biograph. Lexikon der Schweiz 3, S. 358.

[36]) Mit dem Beinamen „Losser". — Nach ihm trug das sog. „Losserhaus" im Niederdorf in Zürich den Namen.

[37]) Um 1345 unterstützte ihn die Stadt gegen seine Söhne in einer finanziellen Angelegenheit. Stadtbücher 1, S. 156—157, nr. 330. — Wie der Rat dazu kam, diesen Gegner, der dann in der Mordnacht fiel, gegen seine Söhne zu schützen, bleibt rätselhaft.

[38]) Sein Siegel wurde 1340, Januar 24 (siehe Beilagen 10 und 11), von einem anderen Johannes Bilgeri, genannt „Schulvo" oder „Schülf", geführt, der sich damals mit Zürich versöhnte. Nach den Untersuchungen von Fr. Hegi in

Zürich ablegten. Anschläge gegen Zürich und dessen neue Verfassung hatten sie ohne Verzug mitzuteilen. Von ihrem Vermögen, sei es Eigen oder Erbe, Lehen oder andere Güter, durften sie nichts verkaufen und veräußern ohne Erlaubnis des Rates zu Zürich. Der Erwerb des Bürgerrechtes an anderen Orten war ihnen ebenfalls nicht gestattet. Nach Ablauf der Verbannungsfristen behielten sich Meister und Rat zu Zürich vor, die Verbannung aufzuheben oder noch einmal zu verlängern. Mit einer feierlichen Drohung schließen Bürgermeister und Rat ihre Bestimmungen gegenüber den Verbannten:

„Und welher under in die bůsse nicht haltet, dú im verschriben und uf gesetzet ist, als vor geschriben stat, der ist meineidig und erlos und sol Zúrich in unser stat niemer mere komen."

Unter dem gleichen Datum vom 18. Juli 1336 stellten die zwölf verbannten Räte einen Verzicht auf jeden Anspruch auf Ratsstellen und Zünfte aus. Sie verzichteten „auf alle Rechte, so wir zu Zürich an dem Gewalte der Räte daher haben gebracht und gehabt haben, ... und dass unser keiner nie mehr darnach stellen soll mit irgend welchen Sachen, dass wir zu Zürich an den Rat oder an die Zünfte kommen." Sie mußten auch eine Erklärung darüber ausstellen, daß sie die alte Verfassung verurteilten und ablehnten: „wan wir uns des erkennen, das dú gerichte, so nu Zúrich erhaben sint, der stat nútz und besser wesen mugen beide, armen und richen, danne dú gerichte, so wir fůrten, so haben wir bedachteklich und unbetwungenlich mit gůten trúwen gelobt und dar zů offenlich gelerte eide ze den heiligen gesworn mit uf erhabenen handen, gůte frúnde ze sine aller der, so die selben núwerunge ie erhůben, oder dar nach gestalten, das dú selbe núwerunge und diese gerichte fúrgang gewunnen oder mit worten ald mit werken sich gen dem gewalte der reten ie gesasten, alder ie gefrumden, wie der selbe gewalt, so die rete Zúrich hatten, ie ab geworfen wurden, und sunderlich der, so sich zů diesen gelúbden dirre núwerunge verbunden hant oder noch fúrbas iemer verbindent werdent mit eiden und gelúbden als ouch ietzent von den burgern Zúrich geschehen ist."

Sie schworen ferner, dem Bürgermeister zu warten und getreulich zu helfen mit allen Dingen bis an seinen Tod, und auch dem Rat in Bezug auf die Gerichte gehorsam zu sein, wobei aber der Eid für den Bürgermeister allen anderen Verpflichtungen vorangehen soll. Diese Bestimmung entspricht jenem Passus des Geschworenen Briefes, der sagt, daß alle die Bürger zu Zürich, sie seien Ritter, Edle oder Unedle, Reiche oder Arme, schwören sollen, dem Bürgermeister zu warten und ihm und dem Rate gehorsam zu sein und insbesondere dem Bürgermeister schwören, also daß sein Eid vor allen Eiden gehe, und daß man ihm warte und gehorsam sei in allen Sachen bis zu seinem Tode. Da sich die abgesetzten Räte auch für ihre Nachkommen zu verpflichten hatten, so mußten die erwachsenen Söhne sich für das Vergehen ihrer Väter urkundlich verpflichten [39]).

Mit größter Konsequenz wurde gegen die Anhänger der früher regierenden Schicht vorgegangen, und es wurden nun noch zehn ehemalige Ratsmitglieder zum Verzicht auf allen Anteil an Ratsstellen und Zünften gezwungen. Es sind wiederum Angehörige der zum Teil von dem Verbannungsurteil betroffenen Familien: Jakob von Glarus (1333—1336 Mitglied des Sommerrates), Störi der ältere

der Wappenrolle von Zürich, Haus zum Loch, nr. 150, sind die beiden Johannes Bilgeri nicht identisch. — 1361, März 10, erscheint er mit seinen Geschwistern in der Urkunde Oetenbach, nr. 432, des StA Zürich. Schon 1337 stand Johannes Bilgeri zum Steinbock mit Zürich wieder in normalen Beziehungen, denn er erscheint unter den Steuerpflichtigen bei der Erhebung der Steuer vor dem Grinauerkrieg. Vgl. Beilage 7, Personenregister.

[39]) Es waren dies Rudolf Schüpfer (Heinrich Schüpfers Sohn); Burkhard und Wilhelm Schafli (Söhne Johannes Schaflis); Peter und Johannes Störi (Söhne Heinrich Störis); Johannes Bilgeri (Nikolaus Bilgeris Sohn). Vgl. die genaue Aufzeichnung der Namen am Schluß der Reversurkunde vom 18. Juli 1336, vgl. Beilage 5.

(seit 1326 Mitglied des Herbstrates), Heinrich Bilgeri auf dem Bache der ältere (seit 1307 im Fastenrat), Konrad Thya (früher im Fastenrat), Ulrich Fütschi (ebenfalls im Fastenrat), Heinrich Pfung (früher im Sommerrat, 1349 Mitglied der Verschwörung gegen Zürich), Konrad Biberli (früher Mitglied des Sommerrates) und Werner Freiburger (1335 Herbstrat). Mehrere von diesen zehn Männern haben sich später gegen die neuen zürcherischen Machthaber gestellt, so war Freiburger 1349 eines der Häupter der Verschworenen; sein Eigentum wurde nach der Mordnacht eingezogen und der Sohn Ulrich Freiburger mußte 1367 bei seiner Aussöhnung mit der Stadt allen Ansprüchen auf dieses Gut entsagen [40]). Die weiteren Teile dieser Urkunde stimmen inhaltlich mit den Verpflichtungen und Loyalitätserklärungen überein, die den zwölf verbannten Ratsherren abgerungen wurden. In richtiger Beurteilung der Lage wurde den in Zürich verbleibenden abgesetzten Ratsherren verboten, sich auf irgend eine Weise mit den Verbannten in Verbindung zu setzen, „weder mit Briefen noch mit Botschaften noch mit irgend welchen Dingen, wodurch ihr Einfluß und ihre Gewalt in Zürich vergrößert werden möchte." Auch für diese Gruppe hatten wiederum die mündig gewordenen Söhne für ihre Väter die Verpflichtung mit zu beurkunden.

Auch durch den Geschworenen Brief wurde den gestürzten Ratsherren der Zutritt zum Rat, zum Großen Rat und zu den Zunftmeisterstellen aberkannt. Aber ihre Söhne, so sagt die Stadtverfassung, die mag man wohl in den Großen Rat besenden, wofern Bürgermeister und Rat damit einverstanden sind. Wer dagegen den Burgern „in ihrer Neuerung und der Aufstellung der Gerichte zu Hilfe und zu Trost" kam, soll von dieser Diskriminierung nicht betroffen sein: sie und ihre Kinder mögen des Rates sein und werden ohne alle Widerrede und Verzug [41]).

An die politische Entrechtung der ehemaligen Regenten und ihres Anhanges schloß sich die Beschlagnahme ihres Vermögens. Ulrich Schafli flüchtete sich vor dem 18. Juli 1336 und wurde daher an seinem Gute gestraft, ebenso erging es Heinrich Schüpfer dem älteren und Heinrich Thya [42]). Wenn auch durch den Schiedspruch Kaiser Ludwigs und Herzog Albrechts II. von Österreich vom November 1337 eine erhebliche Milderung in Bezug auf die Beschlagnahme des Gutes der verbannten Ratsherren eintrat, so muß sich der „Äußeren", wie die Verbannten fortan genannt wurden, eine ungeheure Erbitterung bemächtigt haben, die sich in zahlreichen Terrorakten gegen den Diktator und das Regime äußerte. Die Verbindung der „Äußeren" mit dem Grafen Johann I. von Habsburg-Laufenburg beschwor das Gespenst der Intervention in Zürich herauf, und so steht eigentlich die ganze Regierungszeit Bruns innenpolitisch und außenpolitisch unter dem Zeichen der Spannung zwischen Anhängern und Gegnern des Regimes. Dabei ist zu beobachten, daß die Parteinahme auch in Zürich selbst nicht sehr bestimmt abgegrenzt erscheint und daß einzelne Politiker bald mehr zum Regime, bald mehr zur Partei der Emigranten hielten. Brun selbst und seine Anhänger suchten die Gegner mit drakonischen Strafen einzuschüchtern. Als sich ganz zu Anfang des neuen Regimentes das Gerücht verbreitete, daß einige der „Inneren" mit den „Äußeren" konspirierten und auf den Sturz des Diktators hin arbeiteten, wurden sie sogleich mit Enthauptung bestraft. Daß das Regime dabei Macht über Recht stellte, bezeugt Johannes von Winterthur: „Viele haben bezeugt, daß die Hingerichteten unschuldig und von dem Fehltritt der Verräterei frei gewesen seien" [43]). Noch 1339 wurde den alten

[40]) Stadtbücher 1, S. 111, Anm. 11 und Beilage 46.

[41]) Vgl. den 1. Geschworenen Brief in Beilage 2.

[42]) Stadtbücher 1, S. 126, nr. 270, 271: Die Stadt zog Forderungen der Verbannten bei deren Schuldnern ein und hielt sich so schadlos.

[43]) Vitodurans Chronik (1924), S. 134: „Quos innocentes et a delature vicio immunes et alienos fuisse multi contestati sunt."

Räten, ihren Söhnen und ihrem Anhang verboten, sich in Zürich zu Gesellschaften von mehr als drei Personen zusammenzufinden. Sie durften auch keine Schwerter tragen. Als Strafe war Verbannung für ein halbes Jahr vorgesehen [44]).

* * *

Der Aufbau der neuen Verfassung hat diesen Spannungen weitgehend Rechnung getragen. Der erste Geschworene Brief vom 16. Juli 1336, ergänzende Bestimmungen der Zürcher Stadtbücher und mehrere Urkunden ermöglichen ein deutliches Urteil über die Absichten Bruns. Gott zu Lob und der Stadt Zürich zu Nutz und Frommen wurde in Zürich eine Zunft und ein „núwes gerichte" erhoben von der großen Bedrückung wegen, die Ritter, Edelleute, arme und reiche Burger zu Zürich hatten und auch lange erduldeten. Die Gewalt aller Räte wurde abgeworfen, und in Zukunft sollte man in Zürich einen Burgermeister und einen Rat von Rittern, von Burgern und von Handwerken haben.

Für sich selbst schuf Brun nach italienischem Vorbild das mit monarchischen Befugnissen ausgestattete Amt des Bürgermeisters. Alle Bürger zu Zürich hatten zu schwören, ihm zu warten und ihm und dem Rate zu Zürich gehorsam zu sein und getreulich mit Leib und Gut zu raten und zu helfen gegen alle die, die sich ihnen und ihren Gerichten widersetzen wollten [45]). Vor allen Dingen und ganz besonders schwor die Bürgerschaft ihrem Hauptmann und Burgermeister, also daß sein Eid vor allen Eiden gehe, und daß man ihm warte und gehorsam sei in allen Sachen bis zu seinem Tode. Vorbehalten sollten nur bleiben die Rechte des Römischen Reiches und der Gotteshäuser zu Zürich. Dann bezeichnete der Geschworene Brief auch die vier Männer, die im Falle von Bruns Tode die Diktatur zu übernehmen hatten. Man kann sie als präsumtive Nachfolger des Bürgermeisters oder als Stellvertreter des Führers auffassen: Ritter Heinrich Biber, von 1330 bis 1351 Mitglied des Rates und daneben Schultheiß der Abtei Zürich; Ritter Rüdiger Manesse, seit 1336 Mitglied des Rates und später Nachfolger Bruns; des Bürgermeisters Bruder Jakob Brun, von 1336 an im Rate und später Inhaber der von Habsburg-Laufenburg zu Lehen rührenden Vogtei über Wollerau, Bäch und Pfäffikon am Zürichsee; und Johannes von Hottingen, von 1332 bis 1355 Mitglied des Rates und zeitweilig auch Schultheiß.

Der Bürgermeister war verpflichtet, die Zünfte, Burger, Ritter, Edelleute, Arme, Reiche und alle Burger zu Zürich getreulich zu behüten und zu bewahren mit Leib und Gut, er sollte gleich richten dem Armen wie dem Reichen. Zu seinem engeren Gefolge und zu seiner Bewachung wurde die Gesellschaft der Konstaffel bestimmt, also jene Gruppe, die in Anlehnung an normannische und französische Vorbilder die feudalen und kapitalkräftigen Schichten der Stadt umfaßte, die gemäß Standeszugehörigkeit und Vermögensverhältnissen Kavalleriedienst leisten konnten. Auch die Gesellschaft der Kornmacher und der „Ufbisewer" hatte des Bürgermeisters und des Stadtbanners zu warten [45a]).

[44]) Stadtbücher 1, S. 137, nr. 294.

[45]) Vgl. dazu die besonderen Bestimmungen über den Treueid der Bürger gegenüber dem Diktator, Stadtbücher 1, S. 128, nr. 274 (der undatierte Eintrag ist aus inhaltlichen Gründen ins Jahr 1336 zu setzen). Zweimal im Jahre hatten Ritter, Edelleute, Konstaffel und Handwerksleute dem Bürgermeister und dem Rate bei den Ratswahlen im Großmünster (in dem münster so man einen núwen rat setzet) die Neuerung und die Gerichte zu beschwören. Wer zu diesem Zeitpunkte von Zürich abwesend war, hatte den Eid nachzuholen. Wer dies unterließ, hatte den Verlust des Bürgerrechtes zu gewärtigen.

[45a]) Die „Ufbisewer", deren Name sprachlich nicht erklärt werden kann, befaßten sich mit dem Korntransport nach den Gebieten oberhalb des Zürichsees: Glarus und Wallensee. Mitteilungen über dieselben verdanke ich den Herren Dr. W. Schnyder und Dr. A. Corrodi-Sulzer.

Dem Bürgermeister war das Recht eingeräumt, bei Streitigkeiten um die Wahl von Zunftmeistern den Entscheid zu fällen; ein neugewählter Zunftmeister hatte ihm einen besonderen Treueid zu schwören. Da auch in Zukunft in Zürich ein Turnus der Ratsbehörde vorgesehen war — anstatt der bisherigen drei Ratsgruppen gab es deren zwei —so mußte auch dafür ein Wahlverfahren festgelegt werden. Die entscheidende Rolle spielte dabei der Bürgermeister, indem er Wahlmänner bezeichnete und es jeweilen in der Hand hatte, nur genehme Personen bei der halbjährlichen Erneuerung der dreizehn Konstaffelmitglieder des Rates in die Behörde zu berufen. Erinnert man sich dabei noch einmal des besonderen Treuegelöbnisses der dreizehn Zunftmeister (die die andere Hälfte des Rates ausmachten) gegenüber Brun, so erscheinen alle übrigen Bestimmungen des Geschworenen Briefes, die zunächst als volkstümliche Einrichtungen empfunden werden mögen, als eine mehr oder weniger diskrete Verschleierung der Diktatur. Und endlich wurde auch die wirtschaftliche Seite genügend berücksichtigt und dem Stadtoberhaupte eine Besoldung von 60 Mark Silber ausgesetzt[46]).

Die Stellung des Bürgermeisters von Zürich mit diesen diktatorischen Kompetenzen steht ohne Vergleich da. Vor 1336 treten gelegentlich Vogt oder Schultheiß hervor, aber im ganzen wurde Zürich von der Kollegialbehörde des Rates regiert. Das änderte sich 1336 vollständig. Der letzte Entscheid über alle Fragen des öffentlichen Wesens lag in der Hand eines Mannes. Das ist auch das Charakteristikum der Signorie im damaligen Italien. Der wesentliche Unterschied für die Gestaltung der Dinge in der schwäbischen Reichsstadt Zürich besteht darin, daß doch nicht genügend Elemente vorhanden waren, um von der Tyrannis zur erblichen Monarchie überzuleiten, wie es ja gerade Italien an zahlreichen Beispielen erkennen läßt. Die Selbstzerfleischung der Parteien war nicht zu dem Grade gediehen wie in Italien. So blieb die Diktatur in Zürich in reiner und ausgeprägter Form eigentlich doch beschränkt auf das Vierteljahrhundert der Brunschen Regierung. Schon der nächste Bürgermeister, Ritter Rüdiger Manesse, der immerhin auch 23 Jahre regierte (1360 bis 1383), hatte nicht dasselbe Prestige wie Brun. Die Einträge in den Stadtbüchern, welche von seinen finanziellen Verfehlungen der Stadt Zürich gegenüber sprechen, enthalten eine Kritik, die unter Brun ganz ausgeschlossen gewesen wäre; ist doch zu bedenken, daß die Stadtbücher ein amtliches Dokument darstellten, das zweifellos auch dem Bürgermeister Manesse unter die Augen kam. Auffallend ist ferner die Beobachtung, daß seit dem Ende des Jahres 1370 der Name des Bürgermeisters Manesse in der formelhaften Einleitung der Urkunden des Zürcher Rates verschwindet und auch in Zukunft nicht mehr erscheint. Kurz darauf faßten Bürgermeister, Räte, Zunftmeister und der Große Rat, die Zweihundert, den Beschluß, daß von nun an nicht mehr der Bürgermeister aus dem abgehenden Rate sechs Wahlmänner ernennen und mit diesen den neuen Rat wählen solle, sondern daß künftig der abgehende Rat und die Zunftmeister insgesamt den neuen Rat zu wählen hätten, allenfalls auch ohne einen Bürgermeister, wenn er nicht in der Stadt wäre, oder wenn man einmal keinen hätte[47]). Dieses Gesetz ging wörtlich in den zweiten Geschworenen Brief vom 3. Dezember 1373 über. Wir stehen also vor der Tatsache, daß sich während der Regierungszeit des Bürgermeisters Manesse eine einschneidende Verminderung der Kompetenzen des Bürgermeisters der Stadt Zürich vollzogen hat und es muß immerhin die Frage nach den Gründen dieser Veränderung

[46]) Vgl. den Beschluß vom 27. Juni 1340, Stadtbücher 1, S. 130, nr. 277. Der Betrag war zahlbar in vierteljährlichen Raten, und daraus hatte Brun auch seine Knechte zu besolden. — Dagegen war vorbehalten, für einen anderen Bürgermeister, der später ans Amt kommen sollte, eine neue Verabredung zu treffen.

[47]) Zentralbibliothek Zürich, Ms. J 80, sog. Konradbuch, fol. 78 v, vgl. den Abdruck des betr. Beschlusses bei H. G. Wirz, Festgabe Meyer von Knonau (1913), S. 255. — Vgl. den erneuten Abdruck des Stückes bei Schnyder, Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte (1936) S. 59 nr. 33, mit Begründung der Datierung.

geprüft werden, weil sich nur auf diesem Wege der richtige Maßstab für die Beurteilung der einzigartigen Stellung des Bürgermeisters Brun gewinnen läßt. Neben dem Mißbrauche des Stadtsiegels, den man Manesse nachweisen konnte, und neben seinen ungünstigen geschäftlichen Beziehungen zu auswärtigen Reichsstädten scheint vor allem die Katastrophe der Familie Brun in den Jahren 1370 und 1371 den Abbau der Position des Bürgermeisters beschleunigt zu haben. Der Landfriedensbruch des Propstes Bruno Brun im September 1370 und der Verwandtenmord, begangen durch Eberhard Brun und verschiedene Angehörige seines Hauses (es handelte sich um einen Neffen des Bürgermeisters Brun) mögen wohl ganz allgemein den Wunsch nach einer Zurückdrängung der Familie des ersten Bürgermeisters hervorgerufen haben, wobei unentschieden bleiben muß, ob sich Manesse zum Schildhalter der gewalttätigen Nachkommen und Verwandten Bruns aufgeworfen habe. Ganz unerwartet wäre dies nicht, da der Reichsvogt Gottfried Mülner im Jahre 1371 in dem Mordfall des Ritters Eberhard Brun die Strafverfolgung sehr energisch betreiben mußte, nachdem Bürgermeister und Rat nicht mit der nötigen Entschiedenheit gegen den Mörder und seinen Anhang vorgegangen waren. Unter diesen Umständen näherte sich die Stellung des Bürgermeisters von Zürich immer mehr den Kompetenzen des Bürgermeisters, wie er uns sonst im deutschen Rechtsgebiete entgegentritt. Alle diese Gründe, die hier nur andeutungsweise vorgebracht werden können, mögen wohl auch die Erklärung für den Erlaß einer neuen Stadtverfassung, eben des zweiten Geschworenen Briefes, bilden [48]). Der zweite Geschworene Brief spricht sich übrigens sehr deutlich dahin aus, daß mit dem Tode Bruns auch seine besondere Stellung verschwunden sei: „... und besorgte sich der selb her Rudolf Brun mit eiden und mit briefen, dar inn vil stuk und artikel stůnden, die man jerlich zwirent swerren můst, dz aber hinan hin nicht notdúrftig ist, won der obgenande her Růdolf Brun von todes wegen ist ab gangen ...“ Angewendet auf die Stellung Bruns ergeben diese Beschlüsse und Satzungen das Resultat, daß die ausnahmsweise Position des ersten Bürgermeisters von Zürich noch einige Jahre über den Tod Bruns hinaus seinem Nachfolger zuteil wurde, daß aber hernach ein völliger Zerfall eintrat.

Seit dem Jahre 1373 hatte sich der Bürgermeister in die meisten Funktionen mit dem Kleinen Rate zu teilen. Sollten Bürgermeister und Räte (die 13 Vertreter der Konstaffel) in der Rechtspflege säumig werden, so waren die Zunftmeister berechtigt, die Urteile zu fällen, und diese Urteile sollten dann Gültigkeit haben, wie wenn sie vom ganzen Rate ausgegangen wären. Im Zusammenhang mit dem Abbau der Vorrechte des Bürgermeisters steht eine seit 1375 auftauchende Neuerung, ein geheimer Rat aus fünf bis sieben Personen, der gegen Ende des Jahrhunderts allerdings wieder verschwindet. Als Manesse 1383 starb, rissen Räte und Großer Rat noch den letzten Rest der Vorrechte nieder. Die Amtsdauer des Bürgermeisters umfaßte fortan nur noch ein halbes Jahr. In dieser abgeblaßten und dem Wechsel von Natal- und Baptistalrat entsprechenden Form verblieb die Bürgermeisterwürde Zürichs bis 1798. Es gab also in der Folge zwei Bürgermeister, die in halbjährlichem Turnus miteinander abwechselten. Wenn keine größeren politischen Erschütterungen eintraten, so blieb der eine Bürgermeister Zeit seines Lebens von Weihnacht bis Johanni im Amte, der andere von Johanni bis Weihnacht. Faktisch gestaltete sich das Verhältnis so, daß eine Art Kollegialsystem

[48]) Orig. Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land, nr. 536, datiert 3. Dezember 1373. Die wohlerhaltene Urkunde trägt an weißblauen Seidensträngen vier Siegel in folgender Reihenfolge: Äbtissin Beatrix vom Fraumünster, Propst Werner von Reinach vom Großmünster, Kapitel der Chorherren am Großmünster, Stadtsiegel von Zürich. — Ich verweise an dieser Stelle auf den synoptischen Abdruck der Geschworenen Briefe von 1336, 1373 und 1393 in den Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte von Werner Schnyder (1936), S. 8—25. Daraus ergibt sich vor allem mit größter Deutlichkeit der völlige Abbau der bürgermeisterlichen Kompetenzen in den Jahrzehnten nach dem Tode Bruns.

wie beim römischen Konsulat eingeführt wurde, wobei die kurze Amtsdauer von 6 Monaten und die ständig wiederkehrende Erneuerungswahl den denkbar größten Gegensatz zur Brunschen Diktatur bildeten. Auch die Besoldung des Bürgermeisters, die unter Manesse schließlich 100 Gulden betragen hatte, wurde gestrichen. In der Hauptsache übte der Bürgermeister in Zukunft den Vorsitz im Rate aus. Daß tatkräftigen Bürgermeistern immer noch genügend Spielraum zur Auswirkung ihrer politischen Leidenschaft verblieb, beweisen gerade im 15. Jahrhundert die Beispiele von Rudolf Stüssi und Hans Waldmann. Beide haben den engen Rahmen, der sie umgab, gesprengt, beide haben ihr Herrentum mit dem Tode bezahlen müssen.

Brun war nicht nur lebenslänglich gewählt, er bestimmte auch seinen Nachfolger, und so war es wohl die Tendenz des ersten Geschworenen Briefes, daß jeder spätere Bürgermeister seinen Nachfolger ernannte. Aber auch dieses Vorrecht verschwand. Es ging 1383 auf den Kleinen Rat und 1393 auf den Großen Rat über. Das Wahlverfahren des Zürcher Bürgermeisters näherte sich also der volkstümlichen Wahl des Landammanns in den Länderdemokratien durch die Gesamtheit der Landleute. Insofern kann von einer fortschreitenden Demokratisierung der Zürcher Stadtverfassung in der Zeit nach Brun gesprochen werden. Auch die bevorrechtete Stellung der Konstaffel erlitt erhebliche Einbuße: von Anfang des 15. Jahrhunderts weg stand der Zutritt zum Bürgermeisteramte auch den Anwärtern aus der Gruppe der Zunftmeister offen, und in späteren Jahrhunderten wurde es geradezu ein Hindernis für einen Bewerber, wenn er vorher der Konstaffel angehört hatte.

Zum letzten Male wurde der Versuch einer Autokratie in Zürich unternommen während der sechs Bürgermeisterjahre Hans Waldmanns von 1483 bis 1489. Unter Waldmann sollte aber das autokratische System errichtet werden durch Mithilfe der Zünfte und Entrechtung der Konstaffel.

Das Gesamtbild dieser Entwicklung läßt sich etwa dahin zusammenfassen, daß sich die Diktatur bereits in den Händen von Rüdiger Manesse als ein untaugliches politisches Rezept erwies und daß diese Epigonenregierung die beste Vorbereitung für eine gewisse Demokratisierung der Zürcher Regierungsform war. Hand in Hand mit der starken Verminderung der bürgermeisterlichen Rechte ging ein langsames, aber stetiges Zurücktreten der Konstaffel, die das Recht, die Hälfte des Rates zu stellen, endgültig einbüßte. Das Aufkommen des Großen Rates der Zweihundert als eines Kontrollorganes über die ganze Staatsverwaltung ist ein weiteres Anzeichen für die Demokratisierung der Zürcher Verfassungseinrichtungen. Die unter Brun zu beobachtende erneute Festigung des ritterbürtigen Dienstadels war nicht von dauerndem Bestand, mit dem Ende des 14. Jahrhunderts waren die um 1336 herrschenden Ministerialengeschlechter der Beggenhofen, Biber, Brun, von Glarus, von Hottingen, Manesse und Mülner fast völlig von der politischen Szenerie verschwunden. Was sich vom 15. Jahrhundert an als sogenannte Junkergeschlechter in Zürich nachweisen läßt, sind Angehörige von Familien, die erst kurz vorher das Bürgerrecht der Stadt erworben hatten.

Aus einer größeren Distanz betrachtet ist eigentlich von der Brunschen Verfassung als Endergebnis nur das Institut der Zünfte von dauerndem Bestande gewesen, also jenes Element, das Brun offensichtlich nur als Mittel zum Zweck verwendet hatte. Die beiden anderen Komponenten der Staatsumwälzung von 1336, der Diktator und die nach normannisch-französischem Muster errichtete Gesellschaft der Ritter verloren alle ihre charakteristischen Merkmale, und was seit ca. 1400 von den beiden übrig blieb, war eigentlich nur noch der Name[49]).

[49]) Für die Entwicklung des Bürgermeisteramtes und der Konstaffel sei ein für allemal verwiesen auf die Ausführungen von Friedrich Hegi, Geschichte der Zunft zur Schmiden in Zürich (1912), S. 17—40, und von Carl Brun,

Ein wesentlicher Anteil an dem Neuaufbau der Zürcher Verfassung kam dem Rate zu. Fortan gab es zwei Ratsgruppen, den Natalrat und den Baptistalrat (26. Dezember bis 23. Juni; und 24. Juni bis 25. Dezember; die beiden Festtage Weihnachten und Johannes Baptista gaben den Räten den Namen). Der Rat bestand aus 26 Mitgliedern. 13 Mitglieder stellte die Konstaffel, 13 Mitglieder die Zünfte in der Gestalt der Zunftmeister. Wie schon erwähnt, hatte Brun in letzter Linie durch ein besonderes Verfahren die Wahl der 13 Konstaffelräte in der Hand; die Wahl eines ihm nicht genehmen Zunftmeisters war deshalb praktisch ausgeschlossen, weil jeder Zunftmeister dem Diktator durch einen besonderen Treueid verbunden war [50]). Da in der Konstaffel die Ministerialen und die Vertreter der alten Burgergeschlechter saßen, so kam ihr im Verein mit dem Bürgermeister das Übergewicht im Rate zu. Das Entscheidende blieb jedoch die monarchische Spitze in der Person des Diktators.

Der Geschworene Brief betonte ferner, daß die Wahlfähigkeit in den Rat beschränkt bleiben sollte auf eingesessene ehrbare Burger zu Zürich. Für das Amt des Zunftmeisters insbesondere wurde festgelegt, daß Leibeigene oder Uneheliche nicht zu demselben gelangen konnten [51]); auch Neubürger waren ausgeschlossen, „damit unsere Stadt bei gutem Rate, bei Gerichten und bei gutem Frieden sein möge".

Eine umwälzende Neuerung bedeutete die durch den ersten Geschworenen Brief vorgenommene ständische Ordnung von Zürichs Bürgerschaft. Zwei ungleiche Gruppen standen einander gegenüber, einmal die Herren- und Rittergesellschaft der Konstaffel und sodann die dreizehn Zünfte, für die gelegentlich auch der Ausdruck Handwerke oder Gesellschaften verwendet wird.

Zur Konstaffel, deren Name aus dem oberrheinischen Rechtsgebiete stammt [52]), gehörten Ritter, Edelleute, Burger, die ihr zinstragendes Gut haben, Kaufleute, Gewandschneider [53]), Geldwechsler, Goldschmiede und Salzleute. Hier waren neben den Rittern und Ritterbürtigen die finanzkräftigsten Kreise von Zürichs Bürgerschaft vereinigt. Ihnen kam die Aufgabe zu, des Bürgermeisters und des Stadtbanners zu warten und im Kriegsfalle als Kavalleristen Dienst zu leisten. Eine besondere Fahne wie die einzelnen Zünfte führten sie nicht, ihnen kam als besondere Ehre die Führung des Stadtbanners zu.

Daß in Zürich schon längst Bestrebungen zur Einführung von Zünften vorhanden gewesen, aber vom alten Rate mit größter Strenge darnieder gehalten wurden, zeigen uns verschiedene Bestimmungen des Richtebriefes. Man erblickte nicht mit Unrecht schon zu Ende des 13. Jahrhunderts in der Bildung von Zünften das Streben der bisher rechtlosen Handwerker nach politischen Rechten. Zunftartige Meisterverbände mit gewerblichen und politischen Befugnissen, Gesellschaften und Meisterschaften wurden strenge verboten. Wer das Verbot übertritt, dem soll man sein bestes Haus niederreißen, und der soll der Stadt als Buße die Summe von 10 Mark Silber bezahlen. Besitzt er

Hist.-Biogr. Lexikon der Schweiz, 2 (1924), S. 404. — Ein wichtiges Quellenbeleg ist die Verordnung betr. Bürgermeisterwahl vom 26. November 1383, Stadtbücher 1, S. 275, nr. 77.

[50]) Das Wahlverfahren gestaltete sich folgendermaßen: der Bürgermeister berief 14 Tage vor den Neuwahlen zwei Ritter oder Edelknechte und vier Burger; diese Wahlmänner wählten die dreizehn Konstaffelräte: nämlich 6 Ritter und 7 Burger aus der Konstaffel. Jede der 13 Zünfte sandte ihren Zunftmeister in den Rat.

So bestanden in jedem Jahre zwei Gruppen von 26 Ratsmitgliedern.

[51]) Ratsbeschluß vom 28. Juli 1337, Stadtbücher 1, S. 130, nr. 276. Zur Begründung dieses Beschlusses wird auf die Tatsache verwiesen, daß Räte und Zunftmeister unter dem Vorsitz des Vogtes das Gericht bildeten. Als Richter aber waren gemäß Schwabenspiegel Leibeigene und uneheliche Leute nicht wählbar.

[52]) Straßburg.

[53]) D. h. Tuchhändler.

kein Haus in der Stadt, so ist er aus der Stadt fünf Jahre lang zu verbannen, und er darf nicht wiederkommen, er leiste denn 50 Mark Buße. Der heftige Widerstand gegen Konzessionen an die Handwerker ging von den Vertretern des bürgerlichen Reichtums aus. Er hatte so lange Erfolg, als die Angehörigen des Adels diesen zur Seite standen. Als infolge der wachsenden Ausschließlichkeit der Burger eine Spaltung eintrat, ließen sich die revolutionären Ideen nicht mehr länger eindämmen. Die Vermutung ist nicht von der Hand zu weisen, daß im Geheimen schon längst vor 1336 zunftartige Verbindungen mit politischem Einschlag bestanden haben. Der Diktator wußte diese Strömung aufzufangen und seinen Zwecken dienstbar zu machen. Die Diktatur blieb in der zürcherischen Geschichte eine Episode — allerdings von größter staatspolitischer Bedeutung —, die Zünfte wurden schließlich Selbstzweck und damit das bleibende Element [54]).

Übersicht der Zünfte [55]).

1. (Safran) Krämer und die in Kramgeschäften wandern.
2. (Schneider) Tuchscherer, Schneider und Kürschner.
3. (Meise) Weinschenken, Weinausrufer, Faßzieher, Sattler, Maler und Unterkäufer.
4. (Weggen) Pfister und Müller.
5. (Waag) Wollenweber, Wollenschläger, Grautucher und Hutmacher.
6. (Waag). Leinenweber, Leinwandhändler und Bleicher.
7. (Schmiden) Schmiede, Schwertfeger, Kannengießer, Glockner, Spengler, Waffenschmiede, Scherer und Bader.
8. (Gerwe) Gerber, Weisslederer und Pergamenter.
9. (Widder) Metzger und die Vieh und Rinder auf dem Lande kaufen und zu der Metzg treiben.
10. (Schuhmachern) Schuhmacher.
11. (Zimmerleuten) Zimmerleute, Maurer, Wagner, Drechsler, Holzkäufer, Faßbinder und Rebleute.
12. (Schiffleuten) Fischer, Schiffleute, Karrer, Seiler und Träger.
13. (Kämbel) Gärtner, Öler und Grempler.

Dazu kam die Gesellschaft der Kornmacher und „Ufbisewer", die des Bürgermeisters und des Stadtbanners zu warten hatten; eine Zunft bildeten sie nicht.

Die Kämpfe in Zürich, die Einführung von Zünften, die Errichtung des Bürgermeisteramtes und die Ausschaltung mißliebiger Politiker stellt Zürich, wie schon ausgeführt, in den Rahmen einer damals in ganz Oberdeutschland nachweisbaren volkstümlichen Bewegung. 1336 oder Anfang 1337 setzten die Zünfte in Basel ihre Aufnahme in den Rat durch [56]). Dabei ist als Unterschied zu beachten, daß in Basel schon längst Zünfte vorhanden und durch den Bischof und die herrschenden Geschlechter anerkannt waren, daß sie lediglich noch keinen Anteil am Rate gehabt hatten. Die Erweiterung des Basler Rates von 1333/37 besteht nicht etwa in der Zuziehung der Zunftmeister,

[54]) Vgl. die Zusammenstellung der Quellenbelege bei Werner Schnyder, Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte (1936), S. 1—2. — Vgl. auch Hegi, Zunft zur Schmiden, S. 16.

[55]) Die Reihenfolge der Zünfte war im 14. Jahrhundert schwankend und wurde erst später endgültig festgelegt. In Klammer sind in der Übersicht der Zünfte die modernen Bezeichnungen der einzelnen Gesellschaften angegeben. — Die Verschmelzung von nr. 5 und 6 (Wollenweber und Leinenweber) zu einer einzigen Zunft muß spätestens 1440 erfolgt sein; seither gab es nur noch 12 Zünfte; vgl. Werner Schnyder, Die Bevölkerung der Stadt und Landschaft Zürich vom 14. bis 17. Jahrhundert (1925), S. 35, Anm. 108.

[56]) Andreas Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter (1860), S. 141, S. 144, S. 193 ff.

sondern in der Wahl besonderer Zunftratsherren, von denen das fernerhin fortbestehende Zunftmeisterkollegium verschieden war. Der Sieg der Zünfte in Basel war vollständiger als in Zürich, wo er schwere Kämpfe kostete und mit den besonderen Zielen der Ministerialen und Rudolf Bruns verquickt war. In Basel bestand fortan die Mehrheit der Ratsmitglieder aus Zünftigen, es wurde jedoch wegen des ruhigen und unblutigen Herganges der Bewegung die alte Wahlform aufrechterhalten und den Zünften selbst das Wahlrecht ihrer Ratsherren nicht gegeben.

Am wirkungsvollsten ist die Parallele, die sich zwischen den Ereignissen in Zürich und Straßburg ergibt. Da darf zunächst daran erinnert werden, daß die Beziehungen zwischen Zürich und dem Oberrhein auf vielen Gebieten sich sehr innig gestalteten. So war die Stadt Zürich im Jahre 1320 mit ihrer Mannschaft im Heere des Herzogs Leopold von Österreich vor Speyer gelegen[57]). Zürich beteiligte sich ferner im Jahre 1333 an der Belagerung des den Herren von Geroldseck gehörenden Schloßes Schwanau im Elsaß[58]), einem Unternehmen, das zahlreiche Reichsstädte auf den Plan gerufen hatte. Der Geschützmeister Burkhard von Bern zeichnete sich hier derart aus, daß ihm die Stadt Straßburg einen lebenslänglichen Sold in Aussicht stellte. Wenn die neuen Machthaber von Zürich im Jahre 1337 den Meister Burkhard für den Grinauer Krieg heranzogen, so beruht dies jedenfalls auf den Erfahrungen, die zürcherische Kriegsleute vier Jahre früher beim Zug gegen Schwanau gemacht hatten. Zahlreiche Straßburger und Niederländer fuhren über Zürich, wenn sie nach Einsiedeln wallfahrteten, und die Rechnung des Grinauerkrieges von 1337 bezeugt innert wenigen Monaten mehrfache Gesandtschaften Zürichs nach Straßburg, Kolmar, Basel, Freiburg i. Br. und Kenzingen. Die ältesten greifbaren Beziehungen Zürichs zu Straßburg jedoch gehen auf den Orden der Dominikaner- oder Predigerbrüder zurück. 1229 kamen die ersten Mönche des neuen Ordens aus Straßburg und gründeten eine dauernde Niederlassung in Zürich trotz dem Widerstande des Propstes Rudolf von Hottingen und der Chorherren vom Großmünster. Der Dominikaner Hugo von Straßburg oder Hugo Ripelin, Verfasser eines berühmten Handbuches der Theologie, wirkte als Prior in seiner Vaterstadt und in Zürich. Vielleicht haben wir in ihm überhaupt den Gründer des Predigerklosters in Zürich zu erblicken. In Zürich treffen wir ihn in den Jahren 1232 bis 1259 und neben ihm einen Bruder Hugo den jüngeren von Straßburg, sowie 1266 einen Bruder Chuono von Straßburg[59]). Sogar im architektonischen Bilde der Stadt Zürich ist heute noch das um 1300 entstandene Chor der Predigerkirche ein Zeugnis oberrheinischer Baukunst, das seine unmittelbaren Vorbilder in der Barfüßerkirche zu Basel und in Bettelordenskirchen zu Kolmar und Straßburg hat. Zur Revolution des Jahres 1336 in Zürich bezeugt ein Zeitgenosse in Basel, der Verfasser der sogenannten oberrheinischen Chronik: „In vielen Städten setzte sich die Gemeinde gegen die Räte, und diese Bewegung kam herauf aus den untern Landen bis gen Zürich. Hier war der Kampf so stark wie in welschen Landen, wo Welfen und Ghibellinen miteinander ringen.“ Läßt sich auf Grund dieser Überlegungen an die Möglichkeit einer wechselseitigen Beeinflussung zwischen Zürich und Straßburg denken, so muß diese Frage insbesondere im Hinblick auf die grundlegenden Verfassungs-

[57]) UB Basel 4, S. 44, nr. 42.

[58]) Südlich von Straßburg.

[59]) Annales Colmarienses maiores, MGH, SS, tomus 17, p. 233 (Hannover 1861): „Frater Hugo Ripelinus de Argentina, prior longo tempore Turicensis, postea factus Argentinensis, bonus cantor, laudabilis predicator, dictator scriptorque bonus atque depictor, vir in omnibus graciosus, summam fecit theologice veritatis.“ — Vgl. Vögelin, Das alte Zürich 1², S. 428—429. — Wetzer und Welte, Kirchenlexikon 6 (1889), Sp. 391—392.

urkunden von Straßburg und Zürich geprüft werden. Es ist dies für Straßburg der erste Schwörbrief vom 17. Oktober 1334 und für Zürich der erste Geschworene Brief vom 16. Juli 1336 [60]).

* * *

Um die Frage der Zusammenhänge zwischen Zürich und Straßburg zu präzisieren, muß nicht nur der Schwörbrief von 1334, sondern das Emporkommen der Zünfte in Straßburg 1332 im Zusammenhang mit dem „Geschöll" der Zorn und Mülnheim betrachtet werden [61]). Als nämlich 1332 der alte Zwist zwischen den Zorn und Mülnheim zu blutigem Kampf ausartete, traten die ehrbaren Bürger und Handwerker zusammen, nahmen Schlüssel, Siegel und Banner der Stadt an sich und erwählten einen neuen Rat aus ihrer Mitte. Zu den Räten wurden jetzt Handwerker beigezogen, je einer aus jedem Handwerk. Sie setzten einen Ammanmeister, Burkard Twinger, als Haupt aller Handwerker ein und schufen damit ein neues Element neben den Stadtmeistern oder Stettmeistern.

Die wesentliche Erscheinungsform der Straßburger Umwälzung von 1332 bestand darin, daß der alte Rat der Geschlechter fortan eine zweite Instanz neben sich hatte, die Zunftmeister. Der Rat war bisher aus einem kleinen Kreise von Geschlechtern gewählt worden; von nun an konnte jedoch ohne Unterschied jeder ehrbare Bürger in den Rat berufen werden. Jede Handwerkerzunft erhielt seither einen Vertreter im Rat. Sodann wurde der Ammanmeister als Oberhaupt aller Zünfte den Stadtmeistern an die Seite gesetzt [62]). Seit 1333 waren die Ämter in Straßburg so verteilt, daß es zwei lebenslängliche Stadtmeister und einen lebenslänglichen Ammanmeister gab. Im Jahre 1349 wurde jedoch die Lebenslänglichkeit durch den zweiten Schwörbrief bereits wieder abgeschafft. Gegenüber Zürich besteht der grundlegende Unterschied, daß in Straßburg die Lebenslänglichkeit einer Gruppe von drei Männern zugebilligt wurde, in Zürich dagegen einem einzelnen Machthaber. Wenn Zeller-Werdmüller die Meinung vertritt, die Stellung des Bürgermeisters Brun entspreche in Bezug auf Kompetenzen dem Straßburger Ammanmeister, so trifft dies nicht zu. Ferner sieht der Straßburger Schwörbrief Absetzung der drei obersten Würdenträger vor, wenn einer von ihnen sein Amt mißbrauchen sollte („... daz er ez verlúre mit sinen undeitten, da vor got sie ..."). Eine solche Klausel kennt Zürichs Verfassung nicht, sie wäre auch unter Brun undenkbar gewesen. Der Zürcher Geschworene Brief spricht nur von der Nachfolge im Falle des Todes Bruns.

Aus dem Schwörbrief vom 17. Oktober 1334 ergibt sich das genauere über die Ratsverfassung und Ratswahl in Straßburg. Der Rat bestand aus den drei auf Lebenszeit ernannten Meistern, Ammanmeister und zwei Stadtmeistern, und den alle Jahre neu gewählten 25 Handwerkern, 14 Bürgern und 8 Adeligen, zusammen 50 Mitgliedern. Wenn einer der Meister durch Tod oder auf andere Weise

[60]) Vgl. Abdruck in Beilagen 1 und 3.

[61]) Vgl. zum folgenden Carl Hegel, Geschichte der Verfassung der Stadt Straßburg; Chroniken der Stadt Straßburg 1 (1869), S. 1—47. — Wilhelm Dettmering, Beiträge zur älteren Zunftgeschichte der Stadt Straßburg (Ebering, Historische Studien, Heft 40), Berlin 1903. — Aloys Schulte, Das Geschölle der Zorn und Mülnheim, 1332. Zeitschrift GORh, N. F. (1893) S. 494 ff. — An einen Zusammenhang zwischen Straßburg und Zürich dachte schon Jean-Frédéric Hermann, Notices historiques ... sur la ville de Strasburg 1 (1817), S. 32: „Les plébéiens de la ville de Zurich imitèrent à leur tour l'exemple des Strasbourgeois et l'empereur Louis approuva leur démarche." — Zu dem Wort Geschalle, Geschälle, Geschölle (= Tumult, Auflauf, Streit, blutiger Zwist) vergleiche man Grimm, Deutsches Wörterbuch IV, 1 (1897), Sp. 3831—3833.

[62]) Die Stellung des Ammanmeisters war nicht neu, sie ging hervor aus dem Magister scabinorum; neu waren die umfassenderen Kompetenzen des Inhabers dieses Amtes. Immerhin kann der Ammanmeister nicht mit der Stellung Bruns verglichen werden: der letztere war Alleinherrscher, der Straßburger Ammanmeister hatte neben sich noch die beiden Stadtmeister.

abgeht, so sollen die übrigen Mitglieder des Rates, doch ohne die acht vom Adel, den neuen Meister wählen. Die jährliche Ratswahl aber geschieht durch einen Ausschuß des abgehenden Rates, gebildet aus den drei Meistern, 6 Handwerkern und 4 Bürgern. In Bezug auf Zürich ist zu beachten, daß der erste Geschworene Brief dem Bürgermeister Brun bedeutend mehr Rechte einräumte bei der Wahl des neuen Rates; so blieb ihm vorbehalten, von dem vorhergehenden Rate bis zu drei Mitgliedern in den neuen Rat hinüberzunehmen („... durch das man deste fúror witze und wisheit Zúrich an einem rate vinden muge ...").

In Straßburg war der Adel nicht völlig aus dem Rat ausgeschlossen, aber nur in geringer Anzahl vertreten; er war wählbar für das Amt des Stadtmeisters, aber es stand ihm kein Wahlrecht zu weder bei der Wahl der Ratmänner, noch bei der der Stadtmeister. Die drei politisch berechtigten Stände werden schon in der Eingangsformel des Straßburger Schwörbriefes von der übrigen Gemeinde unterschieden:

a) Ritter und Knechte, d. h. Adel mit und ohne Ritterwürde.
b) Bürger, auch ehrbare Bürger genannt, der höhere Bürgerstand, besonders Kaufleute; daher mercatores, bisweilen gleichbedeutend mit cives gebraucht wird.
c) Handwerke, das sind die 25 Handwerkerzünfte, welche im Rate vertreten waren.

Demgegenüber steht die „Gemeinde, Arme und Reiche zu Straßburg". Das entsprechende Gegenstück im Geschworenen Brief der Stadt Zürich zeigt folgendes Bild:

a) Ritter und Edelknechte.
b) Burger, d. h. die Vertreter der bis 1336 mit den Rittern Zürich regierenden Familien.
c) Zünfte, d. h. die Vertreter der politisch bisher rechtlosen Handwerker.

Die Gesamtheit der Stadtbevölkerung von Zürich wird wiederholt bezeichnet als „Arme und Reiche und alle Bürger".

Für Straßburg war vorgesehen, daß nur ein eingesessener Burger in den Rat erkoren werden konnte. Der Schwörbrief enthält den ausdrücklichen Verzicht auf die Kur oder Ratswahl, welche bisher einzelnen Geschlechtern oder Personen ausschließlich zuerkannt war. Er bestimmt ferner, daß die 1332 infolge des Geschölls ausgesprochenen Strafen weiterbestehen sollen. Wer zwanzig Jahre alt wurde, hatte den Eid auf den Schwörbrief zu leisten, und im übrigen war die Stadtverfassung alle Jahre einmal beim Ratswechsel von der Stadtbevölkerung zu beschwören. Gleich wie in Zürich war auch dem Straßburger Bürger strenge verboten, wegen irgend einer Wahl Geld und Gaben („miete") anzunehmen. Die Straßburger Verfassung enthält einen ausführlichen Passus zum Schutz vor allfälligen Umsturzgelüsten. Es bedeutet eine starke Einschränkung, die wir in der Zürcher Verfassung nicht finden, wenn den Straßburger Meistern unter Androhung von schärfsten Strafen und des Amtsverlustes nahegelegt wird, bei drohendem Umsturz energisch zu handeln. Der Straßburger Schwörbrief wurde besiegelt vom Landgrafen Ulrich von Elsaß, von den Städten Mainz, Worms, Speyer, Basel, Freiburg i. Br., Straßburg, sowie von den drei Meistern und von 38 Rittern und Knechten. Aus einem Dokument vom Juni 1349 geht mit ziemlicher Sicherheit hervor, daß den befreundeten Städten Exemplare des Straßburger Schwörbriefes ausgehändigt worden waren; als 1349 eine Revision der Stadtverfassung stattfand, wurden z. B. die Exemplare von Basel, Freiburg und Speyer zurückverlangt [63]).

Der Gesamteindruck nach einem Vergleich zwischen dem Straßburger Schwörbrief von 1334 und dem Zürcher Geschworenen Brief von 1336 ist durchaus uneinheitlich: es sind sehr viele Unter-

[63]) Hegel, Chroniken der Stadt Straßburg 2 (1871), S. 935, und UB Straßburg 5, S. 195 nr. 207.

schiede vorhanden, es lassen sich aber auch eine Menge Übereinstimmungen feststellen, wobei für die letzteren die Frage geprüft werden soll, ob an eine wörtliche Entlehnung gewisser Partien des Zürcher Geschworenen Briefes aus Straßburg gedacht werden darf. Jedenfalls ist ein grundlegender Unterschied zwischen den Tendenzen der beiden Bewegungen in Straßburg und Zürich zu beachten: in Straßburg handelte es sich um eine vorwiegend volkstümliche Bewegung, und man möchte geneigt sein, in der Besiegelung der Urkunde durch auswärtige Reichsstädte ein Zeugnis dafür zu sehen. In Zürich war der Vorgang der Verfassungsänderung insofern kompliziert, als wohl eine starke Handwerkerbewegung vorhanden war, die sich aber für die nächsten Jahrzehnte den besonderen Wünschen der Diktatur und dem Streben des Stadtadels nach vermehrter Geltung unterzuordnen hatte. Erst nach 1360, respektive nach 1373 haben sich die Verhältnisse in Zürich in dieser Beziehung grundlegend geändert.

Es sei nun versucht, eine Anzahl Bestimmungen, die in beiden Verfassungsurkunden vorkommen, in ihrem Wortlaut einander gegenüberzustellen. Die Spalte links enthält die Straßburger Bestimmungen, die Spalte rechts die Zürcher Bestimmungen.

Straßburg 1334	**Zürich 1336**
Invokation	
In Gottes Namen Amen (1)	In dem Lob der heiligen Dreifaltigkeit (1)
Begründung.	
... daß die zwei Meister zu Straßburg und der Ammanmeister und der Rat zu Straßburg, Ritter und Knechte, die Bürger, die Handwerke und die Gemeinde, Arme und Reiche zu Straßburg übereinkommen sind und aufgesetzt haben ein gemeines Gericht dem Armen also dem Reichen, Gott zu Ehren und der Stadt Straßburg zu Nutz und Frommen, also hienach geschrieben steht. (1)	... daß ich Rudolf Brun, Bürgermeister, der Rat und die Bürger gemeinlich der Stadt Zürich Gott zu Lob und unserer Stadt Zürich zu Nutz und zu Frommen, zu Rate worden sind und haben zu Zürich eine Zunft und ein neues Gericht erhoben *(es folgen die Anschuldigungen gegen die alten Räte)* (1)
Eid für den Ammanmeister, resp. Bürgermeister	
Man soll dem Ammanmeister schwören, geraten und beholfen zu sein getreulich gen alle die, die sich gegen ihn oder das „Gericht" der Meister und des Rates setzen würden; und soll der Eid vor allen Dingen vorangehen.	... schwören, des Bürgermeisters zu warten und ihm und dem Rate zu Zürich gehorsam zu sein und getreulich mit Leib und mit Gut zu raten und zu helfen gegen alle die, die sich ihnen und ihren „Gerichten" widersetzen wollten,
Man soll auch schwören, den Stadtmeistern und dem Rate und ihrem „Gerichte" gehorsam zu sein und getreulich geraten und beholfen zu sein gegen alle die, die sich	Und aber besonders und vor allen Dingen soll man einen Bürgermeister, wer immer Meister wird, aber insbesondere nun diesem Meister, so vorhin genannt ist, schwören, also daß sein

wider sie und ihre „Gerichte“ setzen wollten.

Doch soll des Ammanmeisters Eid vor allen Dingen vorangehen. (3)

Eid allen Eiden vorangehe, und daß man ihm warte und gehorsam sei in allen Sachen bis zu seinem Tode... (7)

Eid der Meister

Die vorgenannten drei Meister oder wer an ihre Statt erkoren wird, sollen auch schwören den Handwerken, den Burgern, Rittern und Knechten und Armen und Reichen getreulich zu behüten und zu bewahren so gut sie können und mögen, mit Leib und mit Gut und gleich zu richten dem Armen als dem Reichen. (4)

Es soll auch der vorgenannte Burgermeister oder wer immer zum Meister erkoren wird, einen vorgesprochenen Eid schwören, die Zünfte, die Burger, Ritter, Edelleute, Arme, Reiche und alle Burger zu Zürich getreulich zu behüten und zu bewahren mit Leib und Gut, des besten so er kann und mag, und gleich zu richten dem Armen als dem Reichen, ohne alle Gefährde. (10)

Qualifikation des Rates

Und wen man in den Rat kieset, der soll ein eingesessener Burger sein zu Straßburg ohne alle Gefährde. (7)

Und wen man an den Rat zu Zürich kieset, er sei Ritter oder Edelmann, Burger oder Zunftmeister, der soll ein eingesessener ehrbarer Burger sein zu Zürich ohne alle Gefährde. (18)

Eid bei Erlangung der Volljährigkeit

Wenn auch ein Knabe zwanzig Jahre alt wird, er sei von Rittern oder von Knechten oder von Burgern oder von Handwerken, der soll schwören diesen Brief stet zu haben, und soll man auch den rügen Meister und Rat, bei dem Eide, wo man es weiß oder befindet, daß er nicht geschworen habe. (10)

Wenn auch ein Knabe zwanzig Jahre alt wird, oder vorher, wenn es den Burgermeister gut dünkt, er sei von Rittern, von Edelleuten, von Burgern oder von Handwerken zu Zürich, der soll schwören, diesen Brief und auch die Eide, so die Bürger jetzo dem Meister geschworen haben, stet zu halten, und kein Ding dawider nie mehr tun bei guten Treuen ohne Gefährde. (22)

Verbot von Miet und Gaben

Es soll auch niemand irgend welche Miete nehmen von der Wahl (walunge) wegen der drei Meister oder des Rates noch niemand von seiner selbst wegen. Und wer die nähme oder sie gäbe, der soll mein-

Es soll auch niemand irgend welche Miete nehmen von einer Wahl (walunge) wegen des Rates. Und wenn jemand dessen mit ehrbaren Leuten überführt würde und es den Meister und den Rat dünkt,

eidig sein und soll sein Burgrecht verloren haben und soll nie mehr nach Straßburg oder in den Burgbann kommen, noch Bürger werden. Und es soll sein Leib und Gut dem Rate verfallen sein und soll sich der Meister und der Rat seines Gutes unterziehen und nie mehr zurückgeben bei ihrem Eide. (11)

daß es bewiesen sei, den soll man als meineidig ab dem Rate stoßen und er soll von Zürich fahren und in die Stadt nie mehr kommen. (19)

Strafandrohung für den Versuch des Umsturzes

Wer auch der wäre, der wider diesen vorgeschriebenen Brief täte oder wider irgend einen Artikel, der daran geschrieben steht, oder schüfe dawider getan und das kundbar würde gemacht Meister und Rat, die zu den Zeiten Meister und Rat sind, der soll meineidig sein und soll sein Burgrecht verloren haben und soll nie mehr zu Straßburg, noch in den Burgbann kommen, noch Burger werden.

Und sollen seine Lehen den Herren ledig sein, ist es, daß es Meister und Rat erteilen, daß sie ledig sollen sein, und soll sein Leib und sein Gut Meister und Rat verfallen sein. (13)

Wäre auch, daß jemand wider diesen Brief und die Artikel, die daran geschrieben stehen, in irgend einer Weise täte oder schüfe getan und auch das kundbar würde gemacht dem Bürgermeister und dem Rate, die zu den Zeiten Meister und Rat sind, der soll meineidig sein und soll sein Burgrecht verloren haben und soll nie mehr zu Zürich in die Stadt kommen. (23)

... des oder der Leib und Gut soll uns und unserer Stadt verfallen sein und soll in die Stadt nie mehr kommen und dazu alle ihre Lehen sollen den Herren ledig sein *(dieses Zitat aus dem Verbannungsurteil gegen die zwölf alten Ratsmitglieder vom 18. Juli 1336; vgl. Beilage 4).*

Aus den hier gebotenen Artikeln der beiden Stadtverfassungen von Straßburg und Zürich ergibt sich die überraschende Einsicht, daß einzelne Partien des Zürcher Geschworenen Briefes wörtlich mit dem Straßburger Schwörbrief übereinstimmen[61]). Bei der Intensität der Beziehungen Zürichs zum oberrheinischen Kulturgebiete muß es daher nicht überraschen, wenn der Straßburger Schwörbrief in Zürich als erste Diskussionsgrundlage für die Abfassung eines Geschworenen Briefes verwendet wurde. Zusammenfassend möchte ich mich dahin äußern, daß Brun den Straßburger Schwörbrief gekannt haben muß. Ob er das Dokument persönlich an Ort und Stelle oder in Basel eingesehen hat, oder ob ihm von dritter Seite eine Abschrift besorgt wurde, darf dahingestellt bleiben und ändert an dem gesicherten Ergebnis unserer Beobachtungen nichts. Am frappantesten wird diese Einsicht bestätigt durch den Wortlaut eines der Zürcher Zunftbriefe: am 31. August 1336 baten die Wollenschlagerknechte und die Wollenweberknechte Zunftmeister und Meisterschaft um ihre Mithilfe für die Übernahme der in den Rheinstädten geltenden Ordnung be-

[61]) Am deutlichsten prägen sich diese Übereinstimmungen ein beim lauten Lesen der durch gesperrten Druck hervorgehobenen übereinstimmenden Stellen.

treffend Anlage einer Kasse zur Unterstützung von kranken Mitgliedern[65]). In der Einleitung zu diesem Dokument wird folgendes gesagt: „unser der wullschlegern und der webern knechte rechtunge stand bi dem Rine in allen stetten, da man zúnfte hat, alsust ...". Für die allgemeine politische Lage Zürichs sei als wichtigstes Ergebnis festgehalten, daß man sich in Zürich im Jahre 1336 in auswärtigen Städten nach dem dort geltenden Rechte umsah und daß diese Prüfung zu einer wörtlichen Übernahme einzelner Bestimmungen aus Straßburg geführt hat. Ein Ergebnis dieser Straßburger Einflüsse sehe ich auch darin, daß der Geschworene Brief von Zürich mehrfach die Wendung enthält „Meister und Rat zu Zürich", eine Ausdrucksform, die später in Zürich vollständig verschwindet, die aber anderseits in den Straßburger Dokumenten überaus zahlreich ist[66]). Die Einrichtung der Konstaffel in Zürich vollends hat die Limmatstadt direkt von Straßburg übernommen, wo diese Einrichtung mit einem durchaus lebendigen Inhalt erfüllt war[67]).

Nachdem wir festgestellt haben, daß eine Reihe von Übereinstimmungen zwischen Zürich und Straßburg bestehen, soll nun noch untersucht werden, aus was für Bestimmungen das verbleibende Eigengut jeder der beiden Stadtverfassungen besteht. Wir beginnen mit Straßburg und finden folgende Artikel:

2. Stellung der Stadtmeister und des Ammanmeisters.
5.—6. Wahlart des Rates.
8. Verzicht der Geschlechter auf die Ratskuren.
9. Aufrechterhaltung der 1332 ausgesprochenen Strafen.
14.—16. Siegelankündigungen, Zustimmungserklärungen und Datum.

Von diesen hier genannten Gruppen kamen sämtliche Punkte für die Übernahme durch Zürich nicht in Frage, da sie entweder allgemeine Bestimmungen enthalten (Siegelankündigungen, Zustimmungserklärungen und Datum), oder aber auf ganz besondere Verhältnisse der Stadt Straßburg zugeschnitten sind; dahin gehört die Umschreibung der Kompetenzen der Stadtmeister und des Ammanmeisters, die Wahlart des Rates, der Verzicht der Geschlechter auf die Ratskuren und die Aufrechterhaltung der bei dem Geschöll der Zorn und Mülnheim ausgesprochenen Strafen. Daraus ergeben sich folgende Beobachtungen. Der Straßburger Schwörbrief ist die schriftliche Kodifikation einer Umwälzung; diese Umwälzung kann aber nicht so radikal verlaufen sein wie in Zürich; die schriftliche Festsetzung in Form des ersten Schwörbriefes läßt vielmehr den Eindruck aufkommen, daß wir hier nicht einer Diktatur gegenüberstehen. Im Gegenteil: die bisher übermächtigen Ritter und Edelleute und Geschlechter treten als selbsthandelndes Subjekt im Schwörbrief auf (Art. 8) und verzichten auf die Ratskuren. Die Beobachtung der entsprechenden Vorgänge in Zürich ergibt ein ganz entgegengesetztes Bild: eine Anzahl von Ratsherren und Familien werden gänzlich aus den Behörden entfernt, und die vornehmsten unter ihnen werden verbannt. Verglichen mit Straßburg tritt auch da wieder die Stellung des Zürcher Bürgermeisters als eine durchaus singuläre Erscheinung hervor. Genau betrachtet hat das Zürcher Stadtoberhaupt mit dem Ammanmeister von Straßburg nichts zu tun.

Das Sondergut des Zürcher Geschworenen Briefes muß daher genau geprüft werden. Wir schicken die Überlegung voraus, daß seitens des Zürcher Verfassungsgebers sämtliche irgendwie verwendbaren Bestimmungen des Straßburger Schwörbriefes herübergenommen wurden und daß man

[65]) Werner Schnyder, Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte (1936), S. 39 nr. 9.

[66]) In den Straßburger Dokumenten bezeichnet der Ausdruck „Meister" die zwei Stadtmeister und den Ammanmeister.

[67]) Einzelheiten über die Konstaffel vgl. unten S. 61—63.

nur die Teile wegließ, die auf örtliche Verhältnisse zugeschnitten waren. Daneben ist das verbleibende Sondergut dieses Grundgesetzes der Stadt Zürich ungemein reich:

2.—6. Klagen gegen die alten Räte, Amtsunfähigkeit derselben, neuer Rat.
8. Vorbehalt des Reiches und der Gotteshäuser.
9. Bezeichnung der Nachfolger Bruns [68]).
12.—17. Konstaffel, Zünfte, Stellung des Zunftmeisters und der Ratsherren, Wahl des Rates, Mitwirkung des Bürgermeisters bei derselben, Natalrat und Baptistalrat.
21. Gerichtsbarkeit über Frevel, Geld und Überhörung des Gerichtes [68a]).
24.—27. Siegelankündigungen, Zustimmungserklärungen, Datum, nochmaliger Vorbehalt von Kaiser und Reich.

Die drei Hauptpunkte, die als wichtigstes Sondergut des Geschworenen Briefes von Zürich zu betrachten sind, scheinen mir zu sein die ausführlichen Klagen gegen die alten Räte, die Bezeichnung bestimmter Männer als Bürgermeister im Falle von Bruns Tod und die ganz genaue Einteilung der städtischen Bürgerschaft in die Konstaffel, die dreizehn Zünfte und die Gesellschaft der Kornmacher und „Ufbisewer".

Ein Vergleich mit der Stadt Straßburg läßt die Besonderheiten der zürcherischen Entwicklung erst recht deutlich hervortreten. Mit einem Worte zusammengefaßt ist es die Ausnahmestellung des ersten Bürgermeisters Rudolf Brun. Wir haben schon durch den Vergleich des späteren zürcherischen Quellenmaterials mit den entsprechenden Dokumenten aus Bruns Periode die Erkenntnis gewonnen, daß hier eine durchaus einmalige Erscheinung vorliegt. Es läßt sich aber auch gestützt auf eine Parallele zwischen Zürich und Straßburg feststellen, daß die Übertragung der Diktatur auf einen Bürgermeister im Kreise der damaligen süddeutschen Reichsstädte eine der allergrößten Seltenheiten darstellt, namentlich wenn erwogen wird, daß sich diese Diktatur auf 25 Jahre hinaus zu halten vermochte. Wir möchten hier noch einmal die Vermutung aussprechen, daß in dieser Seite der Brunschen Revolution wohl bestimmt an italienische Beispiele und Vorbilder zu denken ist.

Selbst der alamannische Dichter dieser Zeit spricht von italienischen Einflüssen. Überaus wertvoll sind die Bemerkungen über die Spaltungen, die Konrad von Ammenhausen in den Städten beobachtet und über die heimlichen Gesellschaften, die sich dort bilden. Nach seinem eigenen Zeugnis hat Konrad, der Leutpriester zu Stein am Rhein war, sein Werk im Jahre 1337 vollendet. Da wird die Vermutung nicht ganz von der Hand zu weisen sein, der Dichter habe mit der folgenden Stelle die Stadt Zürich im Auge gehabt, denn gerade hier drängt sich der Gedanke an Italien auf.

Er (Augustinus) spricht: heimliche gesellschaft — mê unvrits denne vrüntschaft;
in steten, dů mit eides kraft — wan swâ die stete teilent sich,
heimlich gesament wirt, — das ist gar unvridlich.
ich wâne, dů unvride birt — das hôrt man von Lamparten wol;
und vüeget von der eide kraft — jâ leider, das ichs sagen sol:

[68]) Dieser Passus ist wörtlich herübergenommen aus dem Beschluß von Bürgermeistern und Bürgern der Stadt Zürich vom 7. Juni 1336, vgl. die Erörterungen über diesen Beschluß oben S. 30, Anm. 1, und unten Beilage 2.

[68a]) Zu dem Problem „Überhörung des Gerichtes" vgl. Arthur Bauhofer, Zwangsvollstreckung und Ungehorsamsverfahren im Schuldprozesse des zürcherischen Richtebriefes. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abteilung, 51 (1931) S. 70—92.

man wirts in Swâben ouch gewar!
ist es von Lamparten komen dar,
sô müessen die vervluochet wesen,
die es har brâhten!
er spricht dur sant Lucas mund alsô,
swâ ein rîche teile sich,
das es zergange sicherlich.
ouch ist es ze ougen wol gewant,
das vil mengem ist bekant
beidû in Swâben und anderswâ.
swers wissen welle, der vrâg im nâ,
sô vindet er die wârheit,
das ich reht habe geseit.

Der Ursprung der städtischen Eidgenossenschaften ist in Italien zu suchen. Nach unserem Dichter sind es heimliche, durch Schwur verbundene Vereinigungen, die nun auch in Schwaben um sich greifen. Sie bringen Unfrieden in die Städte und in das Reich hinein und wirken zu deren Schaden. Beachtenswert ist, daß Konrad den Geheimbundgedanken aus Italien herleitet [68b]).

Als Ergebnis unserer Ausführungen wäre somit festzuhalten, daß die Zürcher Revolution von 1336 wohl italienische und oberrheinische Elemente aufweist, aber eine stark persönliche Prägung durch die Tat des Bürgermeisters Brun gewonnen hat.

Vergleicht man die Verfassung von Straßburg und Zürich in Bezug auf den Anteil der verschiedenen Bevölkerungsschichten, so ist auch dieser Vergleich außerordentlich instruktiv; in Straßburg hatten die Handwerker im Rate ein kleines zahlenmäßiges Übergewicht, in Zürich waren sie den übrigen Ständen gleichgestellt. Dort bildeten die Edelleute kaum einen Sechstel des Rates, hier dagegen den vierten Teil; die „ehrbaren Burger" waren in Straßburg in stärkerem Maße am Rate beteiligt als in Zürich [69]).

Das letzte Element, aus dem sich Beziehungen zwischen Zürich und Straßburg ergeben, ist die Übernahme der Bezeichnung Konstaffel aus Straßburg. Die Bürgerschaft von Straßburg wurde eingeteilt in „Constofeln" und Handwerke [70]). Diese Einteilung kam zur Anwendung bei der Anlage von Vermögenssteuern, insbesondere bei Aufbringung von Kriegsleistungen. Jeder Bürger war verpflichtet, nach Verhältnis seines Vermögens Pferde für den öffentlichen Dienst zu unterhalten oder Steuern in Geld zu leisten. Die Straßburger Constofler (constabularii) waren in der Hauptsache die Bürger, welche zu Pferd dienten. Zu ihnen zählten diejenigen Bürger, die nicht als Gewerbetreibende einer Handwerkerzunft zugeteilt waren: die Edlen, die reichen Bürger aus dem höhern Kaufmannsstande, und solche, die von den Renten aus Grundbesitz lebten und endlich in älterer Zeit auch un-

[68b]) Konrad von Ammenhausen, der um 1337 lebte, bearbeitete das umfangreiche lateinische Lehrgedicht des Italieners Jacobus de Cessolis und übertrug dasselbe unter dem Titel „Schachzabelbuch" ins Deutsche. Zum Teil lehnt er sich an den ursprünglichen Autor an, zum Teil aber gibt er durchaus selbständige Zusätze. Unsere oben mitgeteilte Stelle stammt aus diesen Zusätzen. Vgl. Das Schachzabelbuch Kunrats von Ammenhausen, hg. von Ferdinand Vetter (Bibl. älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz, Ergänzungsband (1892)). — Ich verdanke den Hinweis auf diese für die Geschichte Zürichs bedeutsame Stelle dem ausgezeichneten und anregenden Werke von Hans Fehr, Das Recht in der Dichtung (1931) S. 238—243; daselbst weitere Erörterungen über das Schachzabelbuch und seinen rechtshistorischen Gehalt.

[69]) Straßburger Rat
25 Handwerker,
14 Bürger,
8 Ritter und Knechte,
2 Stadtmeister,
1 Ammanmeister,
50

Zürcher Rat
1 Bürgermeister (Edelmann),
6 Ritter und Knechte,
7 Bürger,
13 Handwerker,
27

[70]) Zum folgenden vgl. die Ausführungen von Carl Hegel, Chroniken der Stadt Straßburg 2, S. 958—966.

zünftige Gewerbetreibende. Nach einer Stelle bei dem Straßburger Chronisten Fritsche Closener [71]) gehörten ehemals Schiffleute, Kornkäufer, Seiler, Wagner, Schreiner, Grempler, Unterkäufer, Weinmakler und Obsthändler zu den Constofeln. Als dann aber im Jahre 1332 die Handwerkerzünfte sich gegen die unter sich entzweiten Geschlechter erhoben und die „Herren" zwangen, das Stadtregiment mit ihnen zu teilen, wurden die zur Zeit noch unzünftigen Handwerker zu den Zünften herangezogen und bildeten eine wertvolle Verstärkung der letzteren. Bis dahin hatten diese Handwerke, in die verschiedenen Constofelämter verteilt, eine von den Geschlechtern abhängige Klientel gebildet. Jetzt wurden aus ihnen neue Handwerkerzünfte gemacht. Die Zahl der Zünfte belief sich seit 1332 auf 25, seit 1349 auf 28. Aber auch damals blieben noch einzelne Klassen von Gewerbetreibenden in den Constofeln zurück, welche erst im Jahre 1362 den Handwerkerzünften zugeteilt wurden, ohne jedoch deren Zahl durch Errichtung zu vermehren: Goldschmiede, Tuchscherer, Faßmacher, Harnischmacher, Zinngießer und Pergamenter.

Die Straßburger Constofeln tragen ihren Namen nach einer im französischen und normannischen Rechtsgebiet heimischen Einrichtung. Das Wort ist aus constabularii, comes stabuli entstanden und bedeutet also „Stallgenossen". Die Bezeichnung und wohl auch die Einrichtung selbst ist erst zu Anfang des 14. Jahrhunderts in Straßburg eingedrungen, sie erscheint in einer Statutensammlung aus der Zeit vor 1311 und wird dann im sechsten Stadtrecht von 1322 oft verwendet [72]). Den Geschlechtern der Kaufleute war also der Reiterdienst zugewiesen, und es waren da Abteilungen gebildet, die man Konstafeln nannte. Zu beachten ist, daß es in Straßburg eine größere Zahl Konstafeln gab, die sich am Ende des 14. Jahrhunderts auf acht beliefen; sie waren zugleich identisch mit den Trinkstuben der vornehmen Geschlechter. Auf einem Glasgemälde aus dem Jahre 1336 sind die Konstafel als Reiter abgebildet, und Schulte hat nachgewiesen, daß die hier dargestellten Konstafel die Angehörigen des Geschlechtes der Zorn waren, die sich auf der Trinkstube „zum hohen Stege" versammelten [73]).

In Schlettstatt lassen sich nach den Ratssatzungen von 1555, 1616 und 1653 Konstöfler resp. Konstöfelräte als Mitglied des städtischen Rates nachweisen [74]). Nach dem alten Statutenbuch der Stadt Hagenau von 1444 unterschied man in dieser Stadt reiche Konstofeler und arme Konstofeler, jene mit einem Vermögen von mehr als 60 Pfund, diese mit einem solchen von weniger als 60 Pfund [75]). Im fränkischen Reiche gehörte der comes stabuli (le comte des écuries royales) mit dem spatarius, dem cubicularius, dem princeps pincernarum und dem senescalcus zu den persönlichen Beamten des Königs, die irgend einen Dienst im Inneren des Palastes zu übernehmen hatten [76]). Im westfränkischen Reiche und im französischen Staate der Capetinger bildete sich im Laufe der Jahrhunderte aus

[71]) Chroniken der Stadt Straßburg 1, S. 124, Zeile 18 ff.

[72]) UB Straßburg 4, 2 (1888), Seite 36: die Konstafelmeister sollen den Meistern und dem Rate schwören; die Konstafel sollen, wenn ein Geschölle wird, in ihrer Konstafel bleiben mit Ausnahme derjenigen, die des Rates sind. S. 58: alle Bürger müssen in den Konstafeln zu Auszügen und anderen Dingen dienen. S. 61: jeder, der in Straßburg sitzt, soll dienen: Konstafler mit den Konstafeln, Handwerker mit den Handwerken; Konstofeler und Handwerksmeister sollen für die militärische Bereitschaft sorgen. S. 77: man soll alle Jahre 18 Mann in den kleinen Rat wählen, nämlich 6 Konstofel und 12 Handwerker. S. 64: die Konstafeler haben ihren bestimmten Platz in der Ratsstube.

[73]) Vgl. Aloys Schulte, Das Geschölle der Zorn und Mülnheim 1332, Zeitschrift GORh, N. F. 8 (1893), S. 494—516; über die Konstafel insbesondere S. 509—510.

[74]) Schlettstädter Stadtrechtsquellen, hg. von J. Gény (Heidelberg 1902), 1, S. 837, 845 und 847.

[75]) Das alte Statutenbuch der Stadt Hagenau, bearb. von A. Hanauer und J. Klélé (1900), S. 187—188, nr. 168.

[76]) Albert Marignan, Etudes sur la civilisation française 1 (1899), S. 42.

dem comes stabuli der merowingischen Zeit der oberste Feldmarschall mit dem Namen connétable aus. Letzter Connétable de France war Lesdiguières, dessen Amt 1627 durch Richelieu unterdrückt wurde.

Für Unteritalien und Sizilien läßt sich der Comestabulus unter den Normannen und unter den Hohenstaufen nachweisen [77]). In Sizilien verstand man unter Comestabulus zwei ganz verschiedene Ämter, ein hohes und ein niederes, wobei aber immer militärische Funktionen die Hauptsache bildeten. Ein Groß-Connétable ist in Sizilien unter den Normannen und später wieder unter den Anjous nachweisbar, unter Kaiser Friedrich II. nur in dessen Frühzeit. Zur Zeit Friedrichs war der magister comestabulus wahrscheinlich der Kommandant der Leibgarde. Dann kommt vereinzelt der Comestabulus als Befehlshaber sämtlicher Lehensritter des Königreichs Sizilien für Kriegszeiten vor; in dieser Weise ist der Titel vereinzelt noch für 1228/1229 nachweisbar.

Daneben bestand in der Heeresorganisation in Sizilien im 13. Jahrhundert die Charge eines Unterbefehlshabers, genannt Comestabulus, dem Marschall unterstellt, der eine Comestabulie in der Stärke von meist 25 Reitern befehligte [78]).

Von diesen ersten beiden Gruppen sind die zahlreichen sizilianischen Comestabuli zu unterscheiden, bei denen es sich offenbar um ein lehensmäßiges, lokalgebundenes Amt handelte, das erblich war. Diese dritte Art der Comestabulie stellte einen lehensritterlichen Verband oder Amtsbezirk dar. Nach diesen Amtsbezirken wurde dann auch die steuerliche Umlage, die Kollekte berechnet, und die Comestabuli werden in diesem Zusammenhang neben den Steuereinzügern genannt. Der Inhaber dieser Comestabulie hatte überdies ein militärisches Aufsichtsrecht, so z. B. über Festungsbauten, Festsetzung von Grenzen und Zinsen, fernerhin scheint der Comestabulus eine Art polizeilicher Exekutivtätigkeit ausgeübt zu haben. Auf alle Fälle sind die sizilianischen Comestabuli die Fortsetzung einer normannischen Einrichtung.

Setzen wir dazu alle die anderen zahlreichen Zeugnisse über das Vorkommen von Konstafeln, comes stabuli, kerstoifel, kerstovel usw. in Aachen, Magdeburg, Braunschweig, Lübeck und Lindau, so ergibt sich daraus, daß die Constabularii des Mittelalters eine Einrichtung waren, die bald mehr mit Pferden und Reiterdienst verbunden erscheinen, bald mehr mit höheren militärischen Chargen verbunden waren. Das kavalleristisch-militärische Element bildet meines Erachtens auch das Merkmal der Zürcher Konstafelgesellschaft, deren Namen Rudolf Brun aus Straßburg übernommen hatte [79]).

---

[77]) Über den sizilianischen Comestabulus unter Friedrich II. handelt Ernst Kantorowicz, Kaiser Friedrich II.; Ergänzungsband mit Quellennachweisen und Exkursen (1931), S. 263—266. Für die folgenden Angaben benütze ich Kantorowicz.

[78]) Eduard Winkelmann, Acta Imperii Inedita seculi XIII., Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreiches und des Königreiches Sizilien in den Jahren 1198—1273 (1880), S. 762, nr. 1001. — Die Stelle wird auch zitiert bei Alwin Schultz, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesänger 2 (1889), S. 263—264.

[79]) Für weitere Angaben verweise ich auf Ducange, s. v. „Comes Stabuli", ferner auf das Schweizerische Idiotikon 3 (1895), Spalte 366—367, weiterhin auf Robert Holzmann, Französische Verfassungsgeschichte von der Mitte des 9. Jahrhunderts bis zur Revolution (1910), Register unter „Connétable". — Eine Reihe von wertvollen Hinweisen über das sehr häufige Vorkommen des Comestabulus im deutschen Rechtsgebiet verdanke ich Herrn Prof. Dr. Eduard Freiherrn von Künssberg in Heidelberg, dem Redaktor des deutschen Rechtswörterbuches. Die Schriftleitung dieses Unternehmens hatte vor Jahren die Liebenswürdigkeit, mir sämtliche Zitate betr. „Comestabulus" aus dem Zettelmaterial in Heidelberg zur Verfügung zu stellen, ein Entgegenkommen, das ich auch an dieser Stelle angelegentlichst verdanken möchte.

3. Vom Grinauer Krieg bis zur Zürcher Mordnacht.

Um die neue Ordnung der Dinge in Zürich zu sichern, hatte Brun eine Reihe von Vorsichtsmaßnahmen getroffen. Er veranlaßte die Fürstäbtissin des Fraumünsters, den Propst am Chorherrenstifte und das Kapitel der Chorherren, den Geschworenen Brief mit ihren Siegeln zu bekräftigen. Urkundliche Sicherungen erlangte er auch vom deutschen Kaiser, und zugleich belegte er die früheren Räte mit der Strafe der Verbannung und verhängte über sie und ihre Söhne die Maßregel der Amtsunfähigkeit.

Aber es zeigte sich, daß die Verbannten und ihre in Zürich zurückgebliebenen Gesinnungsgenossen nicht gewillt waren, den Umsturz in Zürich anzuerkennen, die Machtstellung des neuen Bürgermeisters zu respektieren und die ihnen abgezwungenen Urkunden vom 18. Juli 1336 zu beobachten. Sie verbanden sich mit dem Grafen Johann I. von Habsburg-Laufenburg, Herrn zu Rapperswil. Graf Johann I. stammte aus der jüngeren Linie des Hauses Habsburg, die sich bei der Teilung der Güter des Hauses 1232 ergeben hatte. Sein Vater war Graf Rudolf III., zweiter Gemahl der Gräfin Elisabeth von Rapperswil, Witwe des Grafen Ludwig von Homberg. Durch diese Heirat gewann Graf Rudolf die Gebiete am oberen Zürichsee, wurde Herr zu Rapperswil und war seitdem gewöhnlich auf dieser Burg ansässig. Sein Bruder Bischof Rudolf von Konstanz war nach dem Tode König Rudolfs die Seele der Opposition gegen Herzog Albrecht von Habsburg-Österreich, und so erklärt es sich, daß auch Graf Rudolf III. zu den Gegnern Albrechts I. zählte. Er kämpfte bei Göllheim 1298 für Adolf von Nassau, wurde gefangen und schließlich gezwungen, Albrecht zu huldigen. Er war Landgraf im Zürichgau und wurde Nachfolger seines Stiefsohnes, des Grafen Werner von Homberg als Reichsvogt 1310—1313, zog 1311 mit König Heinrich VII. in die Lombardei und starb 1315 zu Montpellier. Graf Johann I., Sohn Rudolfs III., stand mit seinem Halbbruder Grafen Werner von Homberg (gest. 1320) in Erbengemeinschaft der Reichslehen [1]), eine ähnliche Abmachung traf er mit dessen Sohn Wernlin in Bezug auf die Lehen von den Gotteshäusern Einsiedeln und St. Gallen [2]). Als Wernlin 1323 starb, griff Österreich entscheidend in das Schicksal der jüngeren Habsburger Linie ein: Herzog Leopold erstrebte am oberen Zürichsee eine Gebietserweiterung und wollte die Lehen der 1323 ausgestorbenen Grafen von Homberg-Rapperswil an sich reißen, obschon diese gemäß einem Erbvertrag von 1315 an den Grafen Johann von Habsburg-Laufenburg hätten übergehen sollen. Die unabgeklärte Lage in den Waldstätten zwang indessen den Herzog Leopold, gewisse Rücksichten gegen den Grafen Johann zu nehmen, um sich nicht auch noch mit ihm zu verfeinden. So schloß Leopold am 23. September 1323 einen vorläufigen Ausgleich mit dem Grafen von Habsburg-Rapperswil: dieser gelobte, dem Herzog auf zwei Jahre wider die bayrische Partei zu dienen und insbesondere mit gesamter Macht wider die Waldstätte Schwyz und Glarus zu helfen, solange der Krieg gegen diese währe [3]).

[1]) Thommen 1, S. 139, nr. 234: König Friedrich genehmigt den zwischen dem Grafen Werner von Homberg und Johann von Habsburg geschlossenen Erbvertrag; Konstanz 1315 Juni 11.

[2]) Thommen 1, S. 172, nr. 280; S. 173, nr. 284.

[3]) Regesta Habsburgica 3 (1924), S. 162, nr. 1314 und 1315.

Die Frage der Rechtsstellung des rapperswilischen Erbes blieb einstweilen offen, erfuhr aber im Jahre 1330, nachdem sowohl Herzog Leopold als auch König Friedrich der Schöne das Zeitliche gesegnet hatten, eine für den Grafen Johann höchst ungünstige Wendung. Hatte der Graf bisher unter Ausnützung der mehr oder weniger großen Spannung zwischen Österreich und Bayern sich eine gewisse Freiheit vorbehalten können, so brachte nun das Jahr 1330 einen vorläufig endgültigen Ausgleich zwischen dem Herzog von Österreich und König Ludwig dem Bayern, der gleichermaßen für den Grafen Johann wie für die Stadt Zürich ungünstig war. Am 6. August 1330 gab König Ludwig den Herzogen Albrecht und Otto von Österreich um die Dienste, die sie ihm und dem Reiche in deutschen Landen nach bestem Vermögen mit Land und Leuten tun sollten, 20,000 Mark Silbers und setzte ihnen und ihren Erben hiefür zu Pfand die Städte Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und Rheinfelden [4]). Er versprach, sie ihnen von diesem heutigen Tage an in den nächsten vier Wochen zu überantworten mit Leuten, Gütern, Ehren, Rechten, Kirchensätzen, Gülten, Judensteuer, Nützen und Gewohnheiten und mit allen Zubehörden nach altem Herkommen. Zugleich gab Ludwig kund, daß er seinen Fürsten Albrecht und Otto, Herzogen zu Österreich und zu Steiermark, um ihrer künftigen Reichsdienste willen mit kaiserlicher Gewalt alle Rechte, Freiheiten und guten Gewohnheiten bestätige, die ihre Städte und Gerichte bis auf den Tag, als er erwählt wurde, nach den Briefen der Könige und Kaiser hatten oder haben sollen; auch die Juden, die in der Herzoge Städten oder Festen angesessen seien, sollen bei Rechten und Gewohnheiten bleiben, wie sie es waren bis zu seiner Wahl. Ihrerseits erklärten die Herzoge Albrecht und Otto, daß König Johann von Böhmen sie mit Kaiser Ludwig von Rom gänzlich verglichen und vertragen habe, sodaß um alle Aufläufe, Kriege und Mißhellungen eine ganze und lautere Sühne sein soll.

Die ungeheure Gefahr, in der die Stadt Zürich schwebte, muß ihre Räte zu größter Energie angespornt haben. Noch am 25. November gab der Sohn des Königs, Markgraf Ludwig von Brandenburg, seinen Willebrief zur Verpfändung der Städte Zürich, St. Gallen und Rheinfelden an die Herzoge von Österreich durch seinen Vater [5]). Zur Zeit des Jahreswechsels 1330/31 muß Zürich durch große Zahlungen und durch die Übernahme einer höheren Reichssteuer die Verpfändung rückgängig gemacht haben, denn am 27. Februar 1331 widerrief Kaiser Ludwig nach Einsicht der zürcherischen Privilegien die Verpfändung der Stadt Zürich und bestätigte ihre Unveräußerlichkeit [6]). Auch die Grafen von Habsburg-Laufenburg wurden seitens Österreich unter so starken Druck gesetzt, daß sie sich im September 1330 zu weitgehenden Konzessionen entschließen mußten [7]). Graf Johann von Habsburg-Laufenburg nahm seine Besitzungen zu Alt- und Neu-Rapperswil, das Wäggital und die March von den Herzogen Albrecht und Otto zu Lehen und versprach den beiden Herzogen, vier Jahre lang wider jedermann mit zehn Helmen zu dienen und nach Ablauf dieser Zeit sechs Jahre hindurch nicht wider sie zu sein. Gleichzeitig verzichtete er auf alle Ansprüche an Geld und fahrendem Gut, die er bisher den Herzogen gegenüber gehabt hatte. Dafür verliehen ihm diese Stadt und Herrschaft Laufenburg, die Schirmvogtei des Klosters Rheinau, die beiden Burgen Wartenberg bei Basel, die Landgrafschaft im Klettgau und die Güter aus der hombergischen Erbschaft.

[4]) UB Zürich 11, S. 235, nr. 4305; vgl. auch Kopp V/2 (1882), S. 65—67.

[5]) UB Zürich 11, S. 252, nr. 4325.

[6]) UB Zürich 11, S. 273, nr. 4354.

[7]) Die drei entscheidenden Urkunden vom 15. September 1330, 16. September und noch einmal 16. September 1330 liegen heute vor im Regest bei Schiess, Quellenwerk zur Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft, Urkunden 2 (1936), nr. 1539, 1542 und 1543. — Thommen 1, S. 209, nr. 354: Dienstrevers des Grafen Johann von Habsburg für die Herzoge von Österreich; Brugg 1330, September 16.

Die Stadt Zürich und Graf Johann sahen sich also in diesem Jahre vom gleichen übermächtigen Gegner bedroht, und ich glaube mit Bestimmtheit annehmen zu dürfen, daß diese gemeinsamen Schwierigkeiten die beiden Nachbarn zu Rapperswil und Zürich zusammenführten. 1334 schloß denn auch Graf Hans von Habsburg, Herr zu Laufenburg und Rapperswil, für sich, seine Gemahlin Agnes und seine Söhne Johannes, Rudolf und Gottfried von seiner Stadt und Grafschaft Neu-Rapperswil wegen, auch der Grafschaft Alt-Rapperswil für March und Wäggital, ein Burgrecht mit der Stadt Zürich [8]). Nach den Untersuchungen von Schnellmann erstreckte sich der Umfang der Grafschaft Rapperswil damals auf folgende Gebiete: Neu-Rapperswil, Burg und Stadt, Wagen, Jona, Kempraten, Alt-Rapperswil, Burg und Burgstall, March und Wäggital, sowie auf die von Einsiedeln zu Lehen herrührenden Dinghöfe Pfäffikon, Wollerau und Bäch; an der Grenze ihres Besitzes besaßen die Habsburg-Laufenburger die Feste Grinau mitsamt der Brücke über die Linth, ein Objekt, das zwischen ihnen und den Grafen von Toggenburg strittig war [9]). Das Bündnis zwischen Zürich und dem Grafen Johann von 1334 ist uns nur durch eine Notiz Tschudis überliefert. Paul Schweizer [10]) hat die Echtheit dieser Notiz bestritten und reiht die Überlieferung Tschudis im Anschluß an Kopp [11]) unter die Fiktionen des Glarner Chronisten ein. Ich glaube aus inneren Gründen an der Existenz eines Bundes zwischen dem Grafen Johann und der Stadt Zürich vor dem Brunschen Umsturze 1336 festhalten zu sollen [12]). und zwar aus folgenden Erwägungen. Zunächst bestanden zwischen Zürich und dem Grafen Johann urkundlich bezeugte Beziehungen verschiedener Art: die Stadt Zürich lieferte ihm 1327 Waffen nach Rapperswil und Grinau, wobei die Ratsherren Ulrich Schafli und Johannes Fütschi, ferner Ritter Rudolf Truchseß und ein Angehöriger der Familie Brühund genannt werden [13]). 1328 erklärte der Graf, daß er Rat und Bürger von Zürich schadlos halten wolle wegen ihrer Bürgschaft für sein Anleihen von 65 Mark Silber bei dem jüngeren Brühund, Sohn des Ritters Lütold Brühund [14]). Dabei wird in dieser Urkunde ausdrücklich ein schon bestehendes Bündnis des Grafen mit der Stadt Zürich genannt: „nach der buntnüsse, so wir mit dem eide und mit brieven uns gegen in verbunden haben vormals ane alle geverde". Zur gleichen Zeit bürgten Rat und Bürgergemeinde von Zürich für ein Darlehen, das der Graf von Rapperswil bei den Juden zu Zürich Moses, Gumprecht, Minne und Susmann aufgenommen hatte [15]). Mit dem Zürcher Bürger Herrn Bilgeri auf dem Bache verkehrte

[8]) UB Zürich 11, S. 483, nr. 4605. — Beachtenswert ist auch die bei Thommen 1, S. 226, nr. 380 überlieferte Urkunde von 1334, aus der sich ergibt, daß Graf Johann von Herrn Mathis von Steine gefangen genommen worden war. — Die Verflechtung der österreichischen Interessen mit den Rechten und Ansprüchen der Laufenburger Linie ergibt sich auch aus dem Rückkaufsrecht, das Graf Johann I. von Habsburg-Laufenburg den Herzogen Albrecht und Otto auf die von ihm eingelöste Burg Homburg einräumte; Brugg 1334 September 10. Thommen 1, S. 232, nr. 389.

[9]) Meinrad Schnellmann, Entstehung und Anfänge der Stadt Rapperswil (1926), S. 15.

[10]) Paul Schweizer im UB Zürich 11, S. 483, nr. 4605, Anm. 6.

[11]) Kopp V/2, S. 193, Anm. 1.

[12]) Diese Auffassung wird auch vertreten von Carl Brun in seinem Artikel über die Grafen von Habsburg-Laufenburg, Hist.-Biogr. Lexikon der Schweiz 4 (1927), S. 39. Auch durch die entsprechende Fassung der zugehörigen Stelle im Register zu UB Zürich 11, S. 637 (mittlere Spalte) hat Brun diese Auffassung vertreten. — Vor allem aber ist zu beachten, daß Heinrich Brennwald in seiner Schweizer Chronik (geschrieben nach 1513) immerhin jahrelang vor Tschudi das Bündnis Rapperswil-Zürich erwähnt: „Und als man zalt 1334 jar, behiet Graf Rudolf *(so, statt: Johann)* von Habspurg diese vesti Rapperschwyl inn. Der machte ein ewig burgrecht für sich, sine nachkomen mit denen von Zurich, der statt Rapperschwyl ire luten in der March." (Quellen zur Schweiz. Geschichte N. F., I. Abteilung: Chroniken, 1. Bd. Basel 1908, S. 165; vgl. auch S. 171.)

[13]) Stadtbücher 1, S. 47, nr. 121.

[14]) UB Zürich 11, S. 120, nr. 4149.

[15]) UB Zürich 11, S. 157, nr. 4196.

Graf Johann freundschaftlich und bezeichnete ihn als seinen Gastfreund[16]). Im Lehensverzeichnis der Grafen von Habsburg-Laufenburg von 1318[17]) erscheinen als Lehensträger aus der Stadt Zürich Claus Artzat, Heinrich Pfungo, Johans Gorkeit, Uli Wilhelm, die Gebrüder Nikolaus, Johannes und Heinrich Bilgeri, Jakob Hösch, Johannes und Werner Freiburger, Johannes und Rüdiger Fink, Ritter Rudolf Biber, Heinrich Manesse im Hard, und außerdem ist zu beachten, daß die Grafen nach diesem Lehensverzeichnis die Oberlehensherrlichkeit über zwei in der Limmat zu Zürich gelegene Mühlen besaßen[18]). Mehrfach weilte Graf Johann I. auch in Zürich und stellte hier Urkunden aus; die dabei als Zeugen genannten Personen stammten im großen und ganzen aus den Familien der durch Brun verbannten Räte.

Lassen sich also in den Urkunden gewisse Zeugnisse feststellen, die für das Geldbedürfnis der Grafen von Habsburg sprechen, so mag in diesem Zusammenhang auch erwähnt werden, daß Graf Johann am 11. Februar 1335 dem Grafen Kraft von Toggenburg, Propst zu Zürich, um 137 Mark Silbers den Hof zu Erlenbach mit Vogtei, Gerichten und allem Zubehör verpfändete, wobei die Pfandurkunde in Bezug auf die Pfandsumme bemerkt, „so er uns ze unsern notdúrften verlichen hat“[19]). Unter diesen Umständen darf angenommen werden, daß auch die Stadt Zürich dem Grafen Johann schon vor 1336 mit Darlehen zu Hilfe gekommen sei. Den untrüglichen Beweis dafür haben wir in der Ausrichtungsurkunde, die am 21. November 1337, zwei Monate nach dem Tode des Grafen Johann, auf Veranlassung Kaiser Ludwigs und Herzog Albrechts II. errichtet wurde, und durch welche nach dem Grinauer Krieg Friede gemacht wurde[20]). Darin heißt es wörtlich: „... und sont och die selben burgern von Zúrich den kinden von Habspurch und herzog Albrecht von Osterrich irm vogt widergeben alle die brief, die si hant von der phande wegen ze Raprechzwille und der Marche, oder swaz darzů gehôret, swie es genemmet ist, und sont dú selben phander den vorgenanten kinden ledig sin gar und gentzelich und alle brief, die si dar über hant, tôt und ab sin... es sont och die ussern von Zúrich den inren geben sehshundert mark silbers Zúrich gewihtes von der phandung wegen ze Raprehtzwile und der Marche...“. Was hatte es für eine Bewandtnis mit der Verpfändung von Rapperswil und der March an die Stadt Zürich? Diese Verpfändung, über die wir hier auf urkundlicher Basis unterrichtet sind, kann nichts anderes sein als das Tschudische Bündnis von 1334, das dann zu modifizieren wäre zu einer Pfandurkunde.Die Mitwirkung des Grafen Johann von Habsburg-Laufenburg beim Grinauer Krieg und der Schutz,den er den Emigranten von Zürich gewährte, wären dann folgendermaßen zu erklären: nach dem Umsturz in Zürich wandten sich die Verbannten, in der Hauptsache Anhänger von Habsburg-Laufenburg, an den Grafen mit dem Gesuch, ihnen beim Sturze der neuen Regierung in Zürich behilflich zu sein. Der Graf war in der Lage, auf Zürich einen Druck auszuüben, indem er die Anerkennung des Schuldverhältnisses gegenüber den neuen Regenten von Zürich verweigerte.

Durch den Zusammenschluß der verbannten Räte mit dem Grafen Johann von Habsburg-Laufenburg bildete sich am oberen Ende des Zürichsees das sogenannte „äußere Zürich“, das als selbständige Macht dem „inneren Zürich“ gegenübertrat und sich zum Angriff auf Brun und

[16]) UB Zürich 11, S. 165, nr. 4204.
[17]) Lehensverzeichnis von 1318: Habsb. Urbar II, 1, S. 758—777.
[18]) Habsb. Urbar II, 1, S. 764.
[19]) Vgl. die beiden Urkunden in UB Zürich 11, S. 494—495, nr. 4617 und 4618.
[20]) Vgl. Abdruck in Beilage nr. 9.

die von ihm geleitete Stadt bereit stellte. Schon im Jahre 1337 kam es zum offenen Kampfe, der mit dem Siege der Zürcher vom 21. September bei Grinau endigte [21]). Die Zürcher hatten zu ihrem Feldhauptmann den Grafen Diethelm von Toggenburg erwählt, während die „Äußeren" von dem Grafen Johann von Habsburg-Laufenburg befehligt wurden. Die Einzelheiten des Grinauer-Krieges zeigen uns, daß Zürich unter seinem Bürgermeister Rudolf Brun mit großer Umsicht zu Werke ging. An der Spitze der technischen Vorbereitungen des Krieges stand die Berufung des Blidenmeisters oder Geschützmeisters Burkhard von Nidau. Er blieb im Solde der Stadt Zürich bis zum 1. April 1338. Schon bei der Eroberung der Feste Gümmenen durch die Berner im Jahre 1331 und dann wieder bei der Belagerung von Schwanau im Elsaß zeigte Meister Burkhard mit „Werken und Bliden" seine Kunst. Seine Leistungen waren so hervorragend, daß ihm die Stadt Straßburg einen jährlichen Sold auf Lebenszeit zusicherte. Die von Meister Burkhard hergestellten Bliden wurden als Verteidigungswaffen in Küsnacht und Friedberg aufgestellt, fanden aber auch als Angriffswaffen Verwendung, wobei man sie auf Schiffen nach Rapperswil und Grinau führte. Eine wichtige Rolle spielte für Zürich die Lebensmittelversorgung und der Materialersatz. In die Türme zu Zürich wurden Wächter gelegt, die am Zürichsee unter Zürichs Einfluß stehenden Punkte erhielten größere Lebensmittelvorräte, und auf der Insel Lützelau befand sich offenbar ein militärischer Stützpunkt der Zürcher. Daß während des Feldzuges die Auseinandersetzung mit den verbannten Räten weiterging, überrascht nicht: unter dem Druck der Ereignisse schritt Zürich zur Beschlagnahme ihres gesamten Vermögens.

Eine hervorragende Bedeutung hatte der Botenverkehr, den Zürich in den Wochen vor und nach dem Gefechte bei Grinau nach allen Richtungen spielen ließ. Diplomatische Geschäfte aller Art, vor allem aber die Geldbeschaffung bei auswärtigen Geldgebern mag die Ursache dieser gutorganisierten Verbindungen gewesen sein. Und nun trat Zürich im Herbst 1337 zum ersten Mal in engere Beziehungen zu Herzog Albrecht II. von Österreich [22]), jenem hervorragenden Regenten unter den Habsburgern, der nach dem Tode seines Bruders Leopold die bedeutendste Gestalt unter den österreichischen Politikern war und der in den politischen Aufgaben, die ihm die schwäbischen Gebiete stellten, in meisterhafter Weise durch seine Schwester Königin Agnes zu Königsfelden unterstützt wurde. Durch seine Heirat mit Johanna, der Erbin von Pfirt hatte Albrecht die gleichnamige Grafschaft im Oberelsaß erworben, und im Süden der Ostalpengebiete begründete er die Herrschaft der Habsburger in Kärnten. Nach dem Tode seines Bruders Otto (gest. 1339) und seiner beiden Neffen Friedrich und Leopold (beide gest. 1344) war Albrecht II., unterstützt von guten Verwaltungsbeamten, einer der wichtigsten Zeitgenossen und zeitweise auch Gegenspieler des ersten Zürcher Bürgermeisters. Das Verhältnis Albrechts zu Zürich in der zweiten Jahreshälfte 1337, da der Herzog vom Juni bis Dezember sozusagen ununterbrochen in Brugg weilte, kann mit ziemlicher Deutlichkeit ermittelt werden: Albrecht suchte zusammen mit der Königin Agnes einen Ausgleich zwischen Zürich und den Grafen von Habsburg-Laufenburg zustande zu bringen, namentlich nach Grinau, da er die Vormundschaft über die jungen Grafen übernahm. Aber am Kampfe der Laufenburger Grafen mit Zürich beteiligten sich weder Albrecht noch seine Amtsleute. Dem entspricht der auffallend rege Verkehr Zürichs nach Brugg, wohin nicht weniger als acht Gesandtschaften abgeordnet wurden,

[21]) Vgl. zum folgenden die Einleitung zur Rechnung des Grinauer-Krieges, abgedruckt als Beilage nr. 7.

[22]) Albrecht II. der Weise oder Lahme, der vierte Sohn König Albrechts, geboren am 12. Dezember 1298, gestorben am 20. Juli 1358, seit 1339, dem Tode seines Bruders Otto, Alleinbesitzer der österreichischen Hausmacht. Vgl. über ihn und seine Wirksamkeit Alfons Huber, Geschichte Österreichs 2 (1885), S. 185—194. — Mathilde Uhlirz, Handbuch der österreichischen Geschichte 1 (1927), S. 85—88.

wobei einmal dem Herzog sogar Geschenke von Zürich überbracht wurden[23]). Aber auch andere habsburgische Städte wurden besucht, so Aarau, Baden, Bremgarten, Grüningen, Luzern, Mellingen, Regensberg, Rotenburg bei Luzern, Stockach, Thiengen, Villingen im Schwarzwald, Winterthur und Zofingen. Andere Gesandtschaften gingen nach Bern, nach Solothurn und an den Hof der Grafen von Neu-Kyburg. Vor dem Gefechte von Grinau wurden auch noch Verbindungen mit dem Beschützer der verbannten Räte, dem Grafen Johannes von Habsburg-Laufenburg unterhalten, was sich aus den Sendungen nach Rapperswil, Laufenburg und dem Brückenkopf Grinau ergibt. Der damalige Vogt von Rapperswil, Ritter Bilgeri von Wagenberg, erhielt sogar Ende Juli 1337 von der Stadt Zürich eine Zahlung von zwei Pfund Pfennig. In der Richtung nach Rätien und nach dem heutigen St. Galler Oberland sind bemerkenswert die zürcherischen Gesandtschaften zu dem Freiherrn Donat von Vatz auf Schloß Ortenstein im Domleschg am 10. September und zu dem Grafen Diethelm von Toggenburg Ende August 1337, wobei wohl schon an Verabredungen für den Feldzug gegen Rapperswil und Grinau zu denken ist, in welchem Graf Diethelm als Anführer der Zürcher am 21. September fiel. Auch der Botengang in das toggenburgische Städtchen Uznach im Oktober oder November 1337 deutet auf fortgesetzte Beziehung zum Grafenhause.

Verhältnismäßig spärlich war in diesen Wochen der Verkehr mit Luzern und Schwyz. Immerhin wurden nach dem Gefechte von Grinau Luzern und Schwyz zu Friedensverhandlungen in Zürich beigezogen. Damit ist ein nicht unwichtiges Merkmal für die Beurteilung der politischen Zusammenhänge gewonnen. Ende November oder Anfangs Dezember wurde der städtische Bote Klöti noch einmal nach Schwyz gesandt.

In die Richtung der oberschwäbischen Gebiete am Bodensee, des Schwarzwaldes und Frankens führen die zürcherischen Gesandtschaften nach St. Blasien, Schaffhausen, Konstanz, Überlingen und Nürnberg. Auch die Beziehungen zu einigen Herren des Landadels im Thurgau, Zürichgau und Aargau treten deutlich hervor, so mit Herrn Hartmann II. von Baldegg auf Schloß Elgg, mit den Herren von Schönenwerd im Limmattal und mit dem Stadtzürcher Ratsherrn Ritter Rudolf von Glarus, der auf der aargauischen Burg Liebegg saß, einem Lehen der Grafen von Habsburg-Laufenburg. Gesandtschaften und Botengänge von ausgeprägt politischer Bedeutung gingen zu den österreichischen Verwaltungsbeamten Freiherrn Rudolf von Aarburg und Hofmeister Johannes von Hallwil. Rudolf von Aarburg erhielt von Zürich in dieser Zeit aus unbekannten Gründen eine größere Zahlung in Geld und wurde kurz vor dem Gefechte bei Grinau gemeinsam mit dem Herrn von Hallwil auf zürcherischen Schiffen nach Rapperswil geführt. Und im September, noch vor Grinau, sandte Zürich einen Boten zu dem Deutschordensbruder Peter von Stoffeln, Vogt zu Rotenburg bei Luzern[24]). Aus den Verbindungen Zürichs mit Herzog Albrecht II. und mit diesen drei im Dienste der Herrschaft stehenden höheren Würdenträgern und Beamten ergibt sich, daß Zürich ein leidliches Verhältnis mit der Herrschaft Österreich anbahnen konnte. Die Tatsache, daß Brun in diesen kritischen Wochen ein aktives Hervortreten der Herrschaft Österreich verhindern konnte, stellt seinem diplomatischen Geschicke kein schlechtes Zeugnis aus.

Die verbannten Räte und ihr Schutzherr Graf Johannes bereiteten offenbar den neuen Regenten in Zürich große Schwierigkeiten. Verschiedene Attentate auf Brun in der Zeit zwischen dem Um-

[23]) Es handelt sich um nr. 58 in der Rechnung des Grinauerkrieges, die ich in Analogie zu den Schenkungen Zürichs an Herzog Albrecht im August 1351 in diesem Sinne interpretieren möchte. Vgl. über Zürichs Boten und Schenkungen im Jahre 1351, ebenfalls nach Brugg, Chronik der Stadt Zürich, S. 55, Cap. 56, Anfang.

[24]) Über Peter von Stoffeln vgl. Karl Meyer, Die Stadt Luzern von den Anfängen bis zum eidgenössischen Bund (Zentenarschrift 1932), S. 615, Anm. 90.

sturz in Zürich und dem Grinauer Feldzug, ferner die Tatsache, daß sich die Verbannten über die ihnen auferlegten Grenzen ihres Aufenthaltes hinwegsetzten und versuchten, die Stadt Zürich in Brand zu stecken, zeigen, daß Bruns Herrschaft erbittertem Widerstand begegnete. Um der inneren Schwierigkeiten Herr zu werden, ließ der Diktator die diplomatischen Beziehungen nach allen Seiten aufnehmen und suchte, offenbar gestützt auf den Landfriedensbund von 1333, einen unzerstörbaren Rückhalt an der Herrschaft Habsburg-Österreich zu gewinnen. Als er dann, um seine erschütterte Stellung zu festigen, zum außenpolitischen Schlage ausholte, und als der Sieg über den Gegner bei Grinau errungen war, allerdings teuer erkauft mit dem Tode des Grafen von Toggenburg, da war es sein erneutes Bestreben, sich mit dem Herzog Albrecht gut zu stellen. Zürich hatte übrigens in diesen Wochen einen nicht zu unterschätzenden Verbündeten auf seiner Seite, nämlich den Reichslandvogt des Kaisers Ludwig, den Grafen Berthold von Graisbach und Marstetten. Im November 1337 weilte er in Brugg bei Herzog Albrecht II. und vermittelte den grundlegenden Ausgleichsvertrag zwischen Zürich und den verbannten Räten, wobei noch besonders bemerkt ist, daß sich der Graf kurz vorher in Baden im Aargau aufgehalten hatte. — Der außerordentlich lebhafte Verkehr Zürichs mit den oberrheinischen Städten bis hinunter nach Straßburg wird in der Hauptsache aus den Geldbedürfnissen der Stadt zu erklären sein. Das ist bei einem Botengang nach Kolmar „zu einem Juden“ übrigens ausdrücklich bezeugt und auch der Jude Samuel von Bingen, der sich 1337 in Zürich aufhielt, weist mit seinem Namen auf die jüdischen Geldgeber am Rhein.

Die Äußeren müssen sich schon im Herbst 1336 in Rapperswil in größerer Zahl versammelt haben, denn Zürich erließ die Mahnung, wer um der ergangenen Neuerung willen die Stadt verlassen habe, solle nicht wieder hereinkommen [25]). Schon damals warb die Stadt unter den umliegenden Adeligen reisige Söldner und noch sind die Urkunden vorhanden, worin Graf Eberhard von Nellenburg, Ritter Eglolf der Omo, Bentze Sedelle, Freiherr Junker Eglolf von Wildenstein, Heinz von Aitlingen und Eberhard von Buchenstein sowie der schon genannte Blidenmeister Burkhard aus Bern die richtige Zahlung ihrer Dienste bescheinigen. Man ersieht daraus, daß diese Söldner bis zu Beginn des Jahres 1338 im Dienste der Stadt Zürich standen. Von den in Zürich eingewanderten Ministerialen ist ein Verwandter des Propstes Rudolf von Wartensee, nämlich Herr Burkhard von Wartensee, Ritter, verheiratet mit einer Biber, zu nennen, der sich getreulich an den kriegerischen Auszügen der Zürcher beteiligte.

Schon vor dem 21. September 1337 plante Zürich einen Angriff auf Grinau, beschränkte sich aber auf einen Zerstörungszug gegen Rapperswil, wo die Gemüsegärten zertreten und verwüstet und alle dort befindlichen Früchte ausgerissen und geraubt wurden. Wenn Johannes von Winterthur an dieser Stelle berichtet, die Zürcher seien empört gewesen über die Treulosigkeit des Grafen Johann von Habsburg-Laufenburg, „weil er das mit ihnen früher eingegangene Friedensbündnis und den ihnen früher geleisteten Eid gebrochen und sich mit den Äußeren verbunden habe“, so erblicke ich darin eine untrügliche Bezugnahme auf vor 1336 zwischen dem Grafen und der Stadt Zürich eingegangene finanzielle und politische Abmachungen [26]). Zugleich erscheint auf Seite der Zürcher ihr Feldhauptmann, der Graf Diethelm von Toggenburg, ein Neffe des Zürcher Propstes. Für den Toggenburger handelte es sich um die Rückgewinnung

[25]) Stadtbücher 1, S. 87, nr. 227.

[26]) Chronik Johanns von Winterthur, S. 135: „Indingnati sunt autem de comitis supradicti de Habspurg infidelitate medullitus, quia rupto pacis federe secum prius inito et iureiurando ipsis prius prestito extraneis adhesit in eorum preiudicium nimis grave.“

der seiner Familie entrissenen Feste Grinau, die den Linthübergang zwischen Uznach und der March deckte. Am 21. September 1337 zogen die Zürcher vor die Burg Grinau und wurden hier von dem Grafen Johann und den „Ausgeschlagenen" von Zürich angegriffen. Die Zürcher, die auf vielen Schiffen siegesstolz unter dem Schall der Pfeifen, Trommeln und Lauten den See hinauffuhren, lagerten sich deselbst in freier Erholung und viele schmausten, auf ihre Überzahl vertrauend, ohne alle Besorgnis. Im ersten Angriff schlug der Graf die Zürcher zurück und tötete viele. Auch den Feldhauptmann und Anführer der Zürcher nahmen die Gegner gefangen und töteten ihn nach dem Gefechte. Den fremden Söldnern hatten es die Zürcher zu verdanken, daß der Angriff zum Stehen kam und daß schließlich die Rapperswiler in die Flucht geschlagen wurden. Graf Johann von Habsburg-Laufenburg fiel und wurde später im Kloster Wettingen begraben. Die Zürcher behaupteten die Walstatt, belagerten das Schloß Grinau noch drei Tage lang und wollten dasselbe zerstören. Erst als die Amtleute der Herrschaft Österreich eingriffen und sie von weiteren Kämpfen abhielten, leisteten die Zürcher dem Befehle Folge und kehrten zu Schiffe mit ihren Gefangenen, den Toten und fünf erbeuteten Fahnen nach Hause zurück. Auf der Rückfahrt fanden sie den Zürichsee zwischen Rapperswil und Hurden mit einer Pfahlreihe abgeschlossen, die sie aber durch ihren Blidenmeister zerstören ließen. In Zürich wurden die eroberten Fahnen in die Kirche des Großmünsterstiftes gebracht und lange hingen sie dort zur Bezeichnung und zur Erinnerung an den Sieg von Grinau. Der Verfasser der damaligen Stadtchronik von Zürich beschwert sich im höchsten Grade darüber, daß auch die Leute aus der March, „die doch den Zürchern geschworen hätten", sie nicht anzugreifen, auf der Seite des Grafen und der Äußeren in den Kampf eingetreten waren [27]). Ein neuer Beweis dafür, daß die Stadt Zürich, gestützt auf das Darlehen von 600 Mark Silbers, offenbar ernstlich versucht hatte, in Rapperswil und in der March festen Fuß zu fassen. Wir hätten in diesem Versuch die allerersten Anfänge der zürcherischen Territorialpolitik vor uns!

Noch hatten beide Teile Gefangene in ihren Händen, und der Kampf setzte sich in kleinen Verwüstungen und Repressalien bis in den November fort. Man beurteilte die Lage in Zürich offenbar noch als sehr unsicher, sodaß man zu dieser Zeit Späher zur Erkundung der Absichten der herzoglichen Beamten bis ins Fricktal hinunter trieb. Am 21. November 1337 kam endlich durch Vermittlung von Kaiser Ludwig und Herzog Albrecht von Österreich eine „Ausrichtung" zwischen Zürich und dessen Gegnern zustande [28]). Nach dem Tode des Grafen Johann hatte nämlich Herzog Albrecht II. die Vormundschaft über dessen Söhne übernommen. Laut dem Vertrage hatte Zürich zunächst den jungen Grafen, nämlich Johann, Rudolf und Gottfried von Habsburg-Laufenburg, alle Urkunden herauszugeben, die sich auf die Pfandschaft der March und der Feste Rapperswil bezogen. Um diese Verpfändung endgültig zu lösen, übernahmen die Äußeren die Bezahlung einer Summe von 600 Mark Silber an die Regierung von Zürich. Damit war der Stadt Zürich die rechtliche Grundlage ihres Einflusses auf die Gebiete am oberen Zürichsee genommen, und dafür herrschte nun in Rapperswil der österreichische Einfluß. Beide Teile gaben ihre Gefangenen frei, und zwischen den Inneren und Äußeren sollte Friede bestehen. Die Äußeren versprachen, die nächsten fünf Jahre eine Meile weit von der Stadt zu sein und die neue Regierung in Zürich anzuerkennen. Sie sollten auch die Gesetze, welche Bürgermeister, Rat und Bürger gemeinlich zu Zürich erlassen hatten, und die vom Kaiser bestätigt waren, beschwören wie die anderen Bürger. Die Stadt verpflichtete sich, den Verbannten ihre Häuser in der Stadt und ihr liegendes Gut wieder zu geben, das ihnen in diesem Kriege beschlag-

[27]) Chronik der Stadt Zürich, S. 41, „Als man für Grinöw zoch".
[28]) Vgl. Abdruck in Beilage nr. 9.

nahmt worden war. Verkaufte Vermögensstücke, die bis zum Eingreifen des Grafen von Graisbach und Marstetten, genannt von Neuffen, veräußert worden waren, mußten den Äußeren um den erlösten Preis, seither Verkauftes ohne Losung wiedergegeben werden. Allfällig noch vorhandene Fahrnis war den Verbannten zurückzuerstatten. Beide Teile, Innere und Äußere, verpflichteten sich zu ordnungsgemäßer Bezahlung ihrer Schulden. Und endlich wurde festgesetzt, daß die Stadt Zürich die ehemaligen Räte und ihre Angehörigen mit keinen höheren Steuern belasten dürfe als die in Zürich selbst wohnhaften Bürger. Ludwig scheint indessen in den Zahlungswillen der „Äußeren" kein großes Vertrauen gehabt zu haben, denn in einer besonderen Urkunde gestattete er den Zürchern, im Bedarfsfalle auf die Güter derselben zu greifen [29]).

Unter den Söldnern, die 1337 und 1338 im Dienste Zürichs gestanden hatten, erscheint dem Range nach an erster Stelle Graf Eberhard von Nellenburg, der am 17. Januar 1338 der Stadt Zürich für sich, seine Diener, seine Soldansprüche und abgegangene Pferde Schadloshaltung ausstellte. Er amtete 1322 und in späteren Jahren bis 1349 als Reichslandvogt um den Bodensee und war von König Ludwig bestellter Inhaber der Reichsvogtei und des Bannes zu Zürich in den Jahren 1335, 1338 und 1339. Es scheint also, daß sich Zürich in der Grinauer Fehde der Unterstützung Kaiser Ludwigs oder doch zum mindesten seiner Beamten zu erfreuen hatte. Wenn Graf Eberhard am 3. April 1338 als Landvogt des römischen Kaisers Ludwig der Stadt Zürich eine Quittung für alle ihn betreffenden Schulden und Gülten ausstellte, so handelte er wohl eher im Auftrage des Reiches als in Wahrung seiner persönlichen Interessen [30]).

Auf der anderen Seite stellte auch der Zürich benachbarte Landadel kriegsgewandte Vertreter zum Heere des Grafen Johann von Habsburg-Laufenburg. Wir nennen vor allem Herrn Beringer von Hohenlandenberg, Ritter, der 1337 im Grinauer Krieg, aber auch noch 1350 in der Mordnacht unter den Gegnern Zürichs stand. Erwähnt seit dem Jahre 1306, stand er vom 9. März 1322 bis 24. Februar 1323 mit andern deutschen Rittern im Dienste des Kirchenstaates, wobei er eine Söldnertruppe von durchschnittlich 40 Mann befehligte. Die päpstlichen Rechnungen dieser Zeit enthalten die Soldabrechnungen mit dem Herrn von Hohenlandenberg, übrigens auch für den späteren österreichischen Marschall Hermann von Landenberg-Greifensee, und nur auf diesem Wege können wir die Söldnertätigkeit dieser ostschweizerischen Adeligen in Italien nachweisen. Beringer von Hohenlandenberg kämpfte auf Seite der Kurie gegen Matteo Visconti von Mailand, stand also auf der gleichen Seite wie der Reichsvikar König Robert von Neapel, der seinerseits wiederum mit dem deutschen König Friedrich dem Schönen verbündet war. Nach anfänglichen Erfolgen der päpstlichen Partei gelang es dem im Auftrage König Ludwigs des Bayern in Oberitalien eingedrungenen Grafen Berthold von Marstetten im Sommer 1323, acht deutsche Reiterfähnlein des päpstlichen Heeres mit 530 Reitern zum Übertritt auf seine Seite zu bewegen. Darunter befand sich auch Beringer II. von Hohenlandenberg, der nunmehr die Partei Viscontis ergriff. Die päpstlichen Rechnungen sprechen deutlich von den deutschen Söldnerführern (Capitanei et armigeri Theutonici), „qui recesserunt ad partem inimico-

[29]) Vgl. Druck in Beilage nr. 10.

[30]) Vgl. über Eberhard von Nellenburg: UB Zürich 10, nr. 3759 (Jahr 1322); daselbst 11, nr. 4623 (Jahr 1335); StA Zürich, Urkunden Stadt und Land, nr. 1291 (Soldquittung von 1338); Stadt und Land, nr. 152 (Reichssteuer des Jahres 1346); Privaturkunden C IV 6, Schachtel 6 (Quittung von 1338). Im Jahre 1351 oder 1352 sagten die beiden Brüder Grafen Heinrich und Eberhard von Nellenburg, Söhne des Reichslandvogtes, der Stadt Zürich ab und gehörten zu den Herren, die sich bei der Belagerung vor die Stadt Zürich legten (Chronik der Stadt Zürich, S. 70). — Vgl. auch Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch 3 (1919), S. 197. — Ganz ungenügend ist die Notiz über Eberhard von Nellenburg im Hist.-Biogr. Lexikon der Schweiz 5, S. 241.

rum“[31]). Wann Beringer von Hohenlandenberg wieder in seine Heimat zurückkehrte, ist unbekannt: er urkundet 1331 mit seiner Gattin Anna geb. von Rheinsfelden wegen des Verkaufes eines Grundstückes zu Tätwil bei Baden. Seinem Sohne Beringer verlieh Papst Johannes XXII. 1333 von Avignon aus eine Chorherrenstelle an der Propstei Großmünster in Zürich und reservierte ihm dafür eine Pfründe.

Die Teilnahme Beringers II. an dem Gefechte bei Grinau im Jahre 1337 wird durch die Chronik des Mathias von Neuenburg ausdrücklich bezeugt[32]). Beringer von Landenberg „miles fortissimus“ verlor bei diesem Gefechte nach hartem Kampfe ein Auge. 1341 war er in einen Streithandel wegen eines geraubten Pferdes verwickelt und gelobte der Stadt Zürich, das Pferd innert 14 Tagen zur Stelle zu bringen. Später machte er sich sogar des Vergehens der Falschmünzerei schuldig. Auf dem thurgauischen Landgerichte zu Hafnern wurde geurteilt, die Burgen Hohenlandenberg und Schauenberg seien zu brechen. In Verbindung mit den österreichischen Amtleuten beteiligte sich die Stadt Zürich an der Vollstreckung dieses Urteils. Zürich scheint den Herrn von Hohenlandenberg nicht als ungefährlichen Gegner eingeschätzt zu haben, denn die Stadt ließ sich durch Herzog Friedrich von Österreich den Ersatz jeden allfällig bei dem Burgenbruch erlittenen Schadens zusichern. Als sich 1349 die Verschwörung gegen Zürich bildete, schloß sich Beringer von Hohenlandenberg der Partei der Emigranten an. Neben Graf Johann II. von Habsburg-Laufenburg, Johannes von Bonstetten und dem Freiherrn Ulrich von Matzingen drang auch der Herr von Hohenlandenberg in die Stadt ein. Im Straßenkampfe fiel er, sein Knecht wurde gefangen genommen und mit dem Schwerte hingerichtet. Ob der Sohn Beringers, Arnold von Hohenlandenberg an der Mordnacht beteiligt war, ist nicht ganz sicher. Im Jahre 1353 versöhnte er sich zusammen mit seinem Bruder Hugo von Hohenlandenberg mit der Stadt Zürich. Die beiden Herren entschlugen sich dabei aller Ansprüche und Rechte, die ihr Vater an Zürich zu haben vermeinte, und Arnold versprach insbesondere, nie mehr den Zürchern Schaden zuzufügen[33]).

Das Selbstbewußtsein Zürichs nach dem Grinauerkrieg spiegelt sich auch wider in dem energischen Eingreifen der Stadt bei der Fehde der Meier von Altstätten im Rheintal im September 1338. Die Meier von Altstätten standen mit den Bodenseestädten und deren Verbündeten in einem schweren Konflikt: Lindau, Konstanz und St. Gallen waren bedroht und gingen Zürich um Hilfe an, die auch gewährt wurde. Die obere und niedere Burg zu Altstätten wurde belagert, am 14. September erobert und gebrochen, nachdem sich die Verteidiger in aller Heimlichkeit davongemacht hatten. Dabei sollen sich die Truppen der Zürcher und der Lindauer nach dem Berichte des Johannes von Winterthur ganz besonders hervorgetan haben[34]).

* * *

Ende der dreißiger oder Anfang der vierziger Jahre muß nun bereits wieder eine Annäherung zwischen Zürich und dem Grafen von Habsburg-Laufenburg stattgefunden haben. Diese gedieh bis zum Jahre 1343 so weit, daß die Söhne des bei Grinau gefallenen Grafen ein Bündnis mit sehr weit-

[31]) Karl Heinrich Schäfer, Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien 2 (1911), S. 1—4.

[32]) Chronik des Mathias von Neuenburg, hg. von Adolf Hofmeister (MGH Scriptores rerum Germanicarum). Berlin 1924, S. 291.

[33]) Für die Geschichte Beringers von Hohenlandenberg sei verwiesen auf E. Diener, das Haus Landenberg im Mittelalter (1898), S. 89—93.

[34]) Placid Bütler, Die Edeln und Meier von Altstätten. Anzeiger für Schweizerische Geschichte 17 (1919), S. 120.

gehenden Verpflichtungen gegenüber der Stadt Zürich eingingen. Die einzelnen Phasen dieser beachtenswerten Entwicklung sollen hier dargestellt werden, zeigen sie uns doch den Bürgermeister Brun unablässig bedacht, die Position Zürichs nach allen Richtungen auszubauen. Eine Bindung persönlicher Art zwischen dem Grafenhause und der Stadt Zürich hatte ungestört über das Kriegsjahr 1337 hinaus bestanden: eine Stiefschwester des bei Grinau gefallenen Grafen Johannes war bis 1338 Priorin des Frauenklosters am Ötenbach in Zürich gewesen, Frau Caecilia von Homberg, Schwester der seit vielen Jahren verstorbenen Grafen Werner und Ludwig von Homberg [35]). Im Jahre 1340 war Graf Johann II. in der Lage, einen Zins zu Gunsten des gleichen Klosters Ötenbach in Zürich, lastend auf einem Gute im Wäggital um 60 Mark Silbers abzulösen [36]). Sehr beachtenswert ist auch, daß Graf Johann II. im Jahre 1341 in friedlichem Geschäftsverkehr mit dem Zürcher Ritter Herrn Heinrich Biber erscheint, also einem der engsten Parteigänger Bruns und des Regimes. Nach dem Geschworenen Briefe von 1336 war Biber einer der zum voraus bestimmten Nachfolger Bruns [37]).

Bewegen sich diese Zeugnisse lediglich in der Richtung einer gewissen persönlichen Annäherung zwischen Zürich und den Grafen, so scheint sich auch ein gewisses Geldbedürfnis der Habsburg-Laufenburger wieder eingestellt zu haben, das Zürich ausgezeichnet zu seinen Gunsten auszuwerten wußte. Wir haben schon festgestellt, daß es Bürgermeister Brun gewesen sein muß, der versuchte, die Zürcher Territorialpolitik in erster Linie nach dem oberen Zürichsee und dem Linthgebiete zu lenken, eine Politik, die hundert Jahre später von Bürgermeister Rudolf Stüßi wieder aufgenommen wurde, die aber in beiden Fällen zu keinem Ergebnis führte. So kam es, daß Jakob Brun von Zürich, der Bruder des Bürgermeisters Brun, im Jahre 1342 von dem Grafen Johann von Habsburg-Laufenburg die Dinghöfe Pfäffikon, Wollerau und Bäch um 400 Mark Silbers kaufte. Es darf wohl angenommen werden, daß Jakob Brun, der übrigens schon im Grinauer Krieg als Geldgeber der Stadt Zürich erscheint, im Auftrage der Stadt Zürich handelte. In der Kaufurkunde vom 22. September 1342 errichtete der Verkäufer den Vorbehalt, daß der neue Eigentümer von den Bewohnern dieser Höfe nicht mehr als 40 Mark Silbers jährlicher Steuer beziehen solle [38]).

Bis zum Herbst des Jahres 1343 waren die Verhandlungen, über deren Vorgeschichte wir im Einzelnen nicht mehr unterrichtet sind, so weit gediehen, daß in den Tagen vom 28. September bis 1. Oktober 1343 in Zürich eine ganze Gruppe von Vertragsurkunden zwischen den beiden Parteien errichtet werden konnte [39]). Die Grafen Johannes, Rudolf und Gottfried von Habsburg-Laufenburg schlossen mit dem Bürgermeister, den Räten und den Bürgern der Stadt Zürich ein ewiges Bündnis für einen bestimmten Hilfskreis. Beide Teile verbanden sich zu einer „steten Sühne, zu einem getreuen Frieden, zu guter Freundschaft, zu einem ewigen Bündnis und einer steten Eidge-

[35]) Münch, Argovia 10, Regest nr. 370. — Genealogisches Handbuch 1 (Hoher Adel), S. 41, nr. 28.

[36]) StA Zürich, Orig. Perg. Urkunde Oetenbach, nr. 308.

[37]) Es handelte sich um die Vogtei zu Oberwil bei Bremgarten, Lehen von Habsburg-Laufenburg, die Herr Heinrich Biber und seine Tochter von Herrn Johannes von Schönenwerd gekauft hatten und die nun an den Gatten der Elisabeth Biber, Heinrich von Schönenwerd, überging. Zeugen dieser in Rapperswil ausgestellten Lehensurkunde waren Herr Ulrich von Kienberg, Herr Hermann von Hinwil, Herr Rudolf Biber und Herr Wisso, alle Ritter. Orig. Perg. Stadtarchiv Bremgarten, nr. 23; Regest: Weissenbach, Argovia 8, S. 78.

[38]) Orig. Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land, nr. 1761. — Zur weiteren Geschichte der Höfe vgl. Festgabe Paul Schweizer (1922), S. 40/41. — Zu den privaten Geldgebern der Grafen von Habsburg in Zürich dürfte auch Friedrich von Kloten gehört haben, dem die Herzoge ein Pfandrecht auf Gütern im Wäggital errichteten und zwar im Werte von 127 Gulden Florentiner (in Naturalien entsprach der Gegenwert 105 Käse, 5 Zieger und 3½ Stuck Anken). Wir erfahren von dieser Verpfändung am 20. Juli 1359, als dieses Pfandrecht durch Verfügung des Herzogs Rudolf auf Elisabeth, eheliche Wirtin des Johannes von Langenhard, übertragen wurde. Thommen 1, S. 401, nr. 630.

[39]) Abdruck der Urkunden siehe Beilagen nr. 19—25.

nossenschaft mit geschworenen Eiden, die unwandelbar und unzerstörbar bleiben sollten". Der Kreis, für den sich beide Teile bewaffnete Hilfe versprachen, verlief in folgender Linie: Walensee-Burg Windegg-Wäggital-Einsiedeln-Biberbrücke und von hier in gerader Linie nach Zug. Von Zug der Reuß entlang bis Brugg und Koblenz, von hier den Rhein aufwärts bis zur Einmündung der Thur in den Rhein, dann der Thur folgend bis ins obere Toggenburg und von hier wieder an den Walensee. „Was zwischen diesen Kreisen und Zielen geschieht", so sagt die Bundesurkunde, „da sollen wir beide Teile einander förderlich und getreulich geraten und beholfen sein auf den Eid". Es war besonders vorbehalten, daß die Stadt Zürich auch direkt die Stadt Rapperswil mahnen konnte, wie umgekehrt Vogt und Rat zu Rapperswil berechtigt waren, um bewaffnete Hilfe einzukommen. Beide Parteien setzten fest, daß in Bezug auf Geldschulden nur das rechtliche Verfahren anzuwenden und daß jede persönliche Verheftung verboten sei.

Großen Wert legte Brun auf die Garantie der neuen Verfassung durch seinen Vertragspartner. Sollten Zerwürfnisse unter dem Bürgermeister, den Räten oder unter den Bürgern zu Zürich entstehen, sodaß Rudolf Brun, Räte und Zünfte bedroht wären, da hat der Bürgermeister zu Zürich, so setzte die Urkunde fest, allein das Recht, die Grafen, den Vogt, den Rat und die Bürger von Rapperswil um Hilfe zu mahnen. Geschähe es aber, daß zu den Zeiten kein Bürgermeister in Zürich wäre, daß er tot oder gefangen, daß er nicht in der Stadt oder in dem Lande wäre, da mögen die Anhänger der neuen Ordnung in Zürich, es seien ihrer wenig oder viel, wiederum den Grafen von Rapperswil und seine Lande und Leute um Hilfe mahnen. Sobald dies geschehen ist, so sollen sie der Stadt Zürich beförderlich ohne Widerrede und ohne Verzug Hilfe leisten auf den Eid, also daß der Bürgermeister und die Zünfte zu Zürich bei ihren Gerichten, Gesetzen, Ordnungen, bei ihren Ehren und bei ihrer Gewalt bleiben mögen.

Die Grafen gaben der Stadt Zürich das Versprechen, niemals irgend einen Bestandteil von Stadt und Burg zu Rapperswil zu verkaufen oder zu veräußern „ohne des Bürgermeisters, der Räte und der Bürger zu Zürich Urlaub, Gunst und guten Willen". Sollten die Grafen aber diese Bestimmung jemals verletzen, so sprachen sie jetzt schon der Stadt Rapperswil das Recht zu, sich dagegen zu wehren mit aller Kraft und allem Vermögen, und dazu sollen ihnen die Stadt Zürich und alle Lande und Leute der Grafen, die in diesem Bündnis inbegriffen sind, beraten und beholfen sein auf den Eid. Sollten die Grafen jemandem dienen wollen gegen Herren, gegen Freunde oder gegen jemand anders, oder sollte die Stadt Zürich auch jemandem dienen, so war die gegenseitige Hilfsverpflichtung fakultativ. Die Hilfeleistung wurde nur dann streng verbindlich, wenn die Stadt, die Feste oder das Land, von dannen der Dienst geschehen ist, angegriffen und geschädigt würde.

Alle drei Jahre auf den 1. Mai mußten beide Teile das Bündnis beschwören, wobei die jungen Leute im Alter von 16 Jahren und darüber an der Eidesleistung teilzunehmen hatten. Beide Teile behielten sich das Revisionsrecht des Vertrages vor, und Zürich setzte einen besonderen Vorbehalt zu Gunsten des römischen Reiches in die Urkunde. Jegliche Stadt, jegliches Dorf und jeglicher Hof, der in diesem Bündnis inbegriffen war, soll bei seinen Gerichten, Rechten, Freiheiten, Handvesten und guten Gewohnheiten bleiben, wie sie es bisher „geführt und gebracht" haben. Es wurde noch besondere Abrede getroffen, daß Zürich der Stadt Rapperswil jederzeit mit Rat und Tat beistehen solle mit Ausnahme gegen die Grafen von Habsburg-Laufenburg.

In besonderen Urkunden verbürgten sich die Grafen dafür, daß Graf Gottfried, der jüngste der drei Brüder, das Bündnis beschwören werde, wenn er volljährig sein werde; ein eigener Revers

enthält die Wiederholung der Bestimmung, daß Burg und Stadt Rapperswil oder einzelne Rechte daselbst niemals ohne Zustimmung Zürichs veräußert werden sollen.

Dann folgten die finanziellen Bestimmungen, die wahrscheinlich den Kernpunkt der ganzen Bundesverhandlungen ausmachen. Die Grafen verpflichten sich, allen Burgern der Stadt Zürich, denen sie oder ihr verstorbener Vater Geld schuldig gewesen, oder welche sich für sie verbürgt haben, Zahlung zu leisten; können sie nicht bar bezahlen, so übernehmen sie eine Verzinsung ihrer Schuld im Betrage von 10 %; das nähere sollen Ratsverordnete von Zürich bestimmen. Und weiterhin verpflichteten sich die drei Grafen, für die 400 Mark Silber, welche Bürgermeister, Rat und Burger von Zürich ihnen von wegen ihres Oheims Grafen Friedrich von Toggenburg geben sollen, demselben so viele um Grinau und in der Weide liegende Güter zu verkaufen, als es die Stadt Zürich angemessen findet. Zürich wurde auch das Recht eingeräumt, die näheren Bestimmungen des Kaufbriefes betreffend Wiederkauf usw. festzusetzen. — Im Zusammenhang damit steht auch eine Zahlung Zürichs an den Winterthurer Schultheißen Rudolf Nägeli [39a]).

In zwei besonderen Urkunden vom 30. September und vom 1. Oktober 1343 schlossen die Stadt Zürich und die Stadt Rapperswil ihren Bund ab in dem Rahmen, der in dem Hauptbundesbrief der drei Grafen vorgesehen war. Beide Parteien einigten sich schließlich noch dahin, daß sie Zürichs Bundesgenossen, die Städte Konstanz und St. Gallen in diesem Bündnis ausdrücklich vorbehielten [40]). Die Initiative zu diesen Bindungen ist wohl in der Hauptsache von Zürich ausgegangen und darf dahin ausgelegt werden, daß es Zürich gelungen war, den Einfluß der Herrschaft Österreich auf die Rapperswiler Grafen für den Augenblick wenigstens zurückzudrängen. Es ist dabei in Betracht zu ziehen, daß Herzog Albrecht von Österreich zu Beginn der Vierzigerjahre stark in Anspruch genommen war durch die fortwährenden Schwankungen seiner Stellung zum Lande Tirol und durch eine Menge von kleineren Fehden wie zum Beispiel durch die Unruhen, die im September 1343 wegen der schwäbischen Stadt Ehingen ausbrachen, die Graf Konrad von Schelklingen dem Gesamthause Österreich verkauft und wieder von den Herzogen zu Lehen genommen hatte, was den Widerstand der Grafen von Württemberg hervorrief. Die Pflege des Verhältnisses zu den Grafen von Habsburg-Laufenburg konnte naturgemäß im Gesamtrahmen der österreichischen Politik nur eine sehr untergeordnete und nebensächliche Rolle spielen. Für Zürich aber, dessen politisches Streben sich in einem kleinen Raum abspielte, war die Verbindung mit den Grafen von Habsburg-Laufenburg ein beachtenswerter diplomatischer Erfolg. Der in dem Bündnis vorgesehene Hilfskreis deutet auf lebhafte Beziehungen Zürichs mit den Waldstätten, ging doch die Grenze bis an die Reuß und bis nach Zug. Die Circumscription am Rhein und an der Thur deckt sich mit dem Hilfskreis im eidgenössischen Bündnis vom 1. Mai 1351. Der bedeutsamste Passus steckt nun aber in der Garantie, zu der sich die drei Grafen von Habsburg gegenüber Bürgermeister Brun und der neuen Verfassung in Zürich verstehen mußten. Diese Klausel ist sehr ausführlich gehalten und findet ihre Parallele in der allerdings kürzer formulierten Erklärung der österreichischen Amtsleute im Bundesbrief vom 4. August 1350 und demjenigen der Waldstätte vom 1. Mai 1351 [41]), sowie im Bündnis mit der Herrschaft

[39a]) Abdruck in Beilage nr. 27. Vgl. über Nägeli: Wappenrolle von Zürich nr. 152.

[40]) Vom Text dieser Vorbehaltsurkunde ist nur noch ein Fragment erhalten, StA Zürich, B III 2, sog. „Quodlibet", gleichzeitige Abschrift, S. 4 f.: Wie die burger Zûrich ir Eitgenossen die von Costentz und von sant Gallen in dirre bûntnusse usgelassen hant. Allen die disen brief sehent oder hörent lesen, kûnden wir Graven Jo[hanne]s und Grave Rud[olf] von Habspurg, gebrûdere, und vergehen offenlich, als die er[bern wisen] lûte . . der bûrgermeister und . . der Rat und . . die burgere ze Zûrich. . .

[41]) Der Vorbehalt zur Aufrechterhaltung der Zürcher Verfassung ging aus dem Bundesbrief von 1351 wörtlich in das Bündnis der Stadt Zürich mit Österreich vom 29. April 1356 über (Druck: Archiv für Schweizerische Geschichte 20, Zürich 1875, S. 65—74).

Österreich von 1356. Wenn die Grafen diese Klausel wirklich beobachteten, so war das Treiben der zürcherischen Emigranten vollkommen zum Scheitern verurteilt, und damit mag es zusammenhangen, daß in den nächsten Jahren eine Reihe von ehemaligen Räten oder deren Anhänger versuchten, mit der Stadt Zürich Frieden zu machen, so Rudolf Biber, Johannes Freiburger, Burkhard Schafli, Werner Freiburger, Rudolf Schüpfer und Rudolf Schafli genannt Pfoso [42]). Daß weder die Grafen von Habsburg, noch die Partei der alten Räte sich dauernd mit dieser Sachlage zufrieden gaben, ist in der Dynamik der Verhältnisse begründet und gibt uns zugleich auch die Erklärung für die Zürcher Mordnacht von 1350.

Rudolf Brun selbst erscheint in diesen Jahren eng verbunden mit dem Hochadel und dem Ministerialadel, der sich damals um die Herzoge von Österreich scharte, anderseits benützte er jede Gelegenheit, um sich schriftliche Garantien für die neue Verfassung zu verschaffen. So weilte er am 15. Oktober 1342 in Brugg im Kreise von Herren und Geistlichen: Freiherr Heinrich von Tengen errichtete für seine Tochter das Eheversprechen mit Walter von Hallwil, dem Sohne des aus dem Grinauer Krieg bekannten Hofmeisters Johannes von Hallwil. Die Freiherren von Tengen stellten der Familie Hallwil gegenüber eine Reihe von Bürgen zur Verfügung, so den Grafen Henman von Froburg, Herrn Heinrich von Klingenberg, Herrn Johannes Mülner von Zürich, Herrn Egbrecht Schultheißen von Schaffhausen, Herrn Heinrich Biber von Zürich, Heymo von Grünenberg, Markwart von Baldegg, Bürgermeister Brun und seinen Bruder Jakob Brun, Eberhard Mülner von Zürich und Rudolf den Schultheißen von Winterthur [43]). Brun bewegte sich, wie es scheint, im Kreise dieser Herren mit größter Unbefangenheit und Sicherheit. Bei einem Gesamtüberblick über sein Leben läßt sich doch die Beobachtung machen, daß er in erster Linie die Verbindungen mit der Herrschaft Österreich pflegte. Einzelne Vertreter dieser Kreise traten sogar zu Zürich in ein dauerndes Abhängigkeitsverhältnis und erwarben hier Wohnsitz und Bürgerrecht. So Freiherr Lütold von Krenkingen der alte, der Schwager des soeben genannten Freiherrn Heinrich von Tengen. Am 9. Januar 1344 trat er mit seiner Frau und seinen Kindern ins Bürgerrecht der Stadt Zürich ein und erklärte, alle Pflichten eines Bürgers zu erfüllen, namentlich die in Zürich neu aufgerichteten Gesetze und Gerichte halten und schirmen zu wollen, und zwar so, daß der von ihnen dem Bürgermeister geleistete Eid allen anderen Eiden vorangehen solle. Die Krenkinger verpflichteten sich, zehn Jahre lang das Burgerrecht nicht aufzugeben und sollten sie nach Ablauf der Frist darauf verzichten, denen von Zürich, falls diese dannzumal mit jemand im Kriege stünden, bis zu Ende des Krieges zu helfen; das nämliche müssen die von Zürich dem von Krenkingen tun, wenn er zur Zeit der Aufgabe des Burgrechtes in Krieg stünde. Allfällige Streitigkeiten derer von Krenkingen sollten einzig und allein durch Bürgermeister und Rat von Zürich gütlich oder rechtlich entschieden werden. Durch besondere Klausel verpflichtete sich Lütold von Krenkingen, im Falle eines Umsturzversuches in Zürich sich mit all seinen Leuten und mit seinem Gute zu Gunsten der neuen Verfassung einzusetzen, „also daß die neuen Gerichte zu Zürich und der Aufsatz der Räte und der Zünfte von mir und von andern Bürgern zu Zürich desto kräftiger bleiben und geschirmet werden möge“ [44]). Zürich scheint in der Person

[42]) Vgl. die Urkunden vom 3. Februar 1344 und 21. Januar 1345, Abdruck in den Beilagen nr. 26 und 28.

[43]) Thommen 1, S. 246, nr. 420: Freiherr Heinrich von Tengen, seine Söhne Konrad, Propst von Embrach, und Rudolf versprechen, ihre Tochter und Schwester Herzelaude dem Sohne des Johann von Hallwil, Walter, innerhalb einer bestimmten Frist zur Frau zu geben und setzen deren Mitgift fest.

[44]) Orig. Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land, nr. 243, Siegel hängt. Die Urkunde ist geschrieben von der Hand der Zürcher Stadtkanzlei; Zürich diktierte also dem Freiherrn von Krenkingen die Bedingungen seines Eintrittes ins städtische Bürgerrecht.

des Freiherrn von Krenkingen einen sehr brauchbaren Mitbürger gewonnen zu haben, denn im Bündnis der Städte Zürich und Schaffhausen vom 9. Mai 1345 wird Herr Lütold gemeiner Mann des Schiedsgerichtes, das in Streitigkeiten der beiden Parteien in Kraft zu treten hatte [45]).

Zu dieser Zeit erscheint auch Ritter Hartmann von Küssnach, der Schwiegersohn des Bürgermeisters Rudolf Brun, im Bürgerrecht der Stadt Zürich. Sein Vater war Eppo von Küssnach, Vogtherr zu Küsnach am Vierwaldstättersee und Inhaber der sogenannten „Geßlerburg" am Fuße des Rigi. Seit 1317 erschien Junker Hartmann in Zürich und verheiratete sich später mit Margaretha Brun, der Tochter des Bürgermeisters. Am 28. Dezember 1342 wurde er in das Bürgerrecht zu Zürich aufgenommen, 1347 beschwor er auch das Burgrecht zu Luzern vor dem Rate und gelobte, der Stadt und den Bürgern zu Luzern mit seiner Feste und mit Leib und Gut zu dienen wie andere ihrer Bürger. Daneben besaß er mit seinem Vater bis 1346 einige der Mühlen auf dem oberen Mühlestege in Zürich als Lehen der Propstei Großmünster.

So erscheint Zürichs Bündnis- und Personalpolitik in den Jahren 1342 und 1343 recht günstig. Mit der Herrschaft Österreich und ihren Amtleuten bestanden nicht nur normale sondern sogar sehr gute Beziehungen, wie sich auch aus der großen Münzkonvention zwischen Zürich, Basel und der Herrschaft Österreich vom 20. Januar 1344 ergibt [46]). Vor allem läßt sich aber erst auf diesem Wege die richtige Bewertung von Zürichs Bündnis und Burgrechtsvertrag mit dem Johanniterhause und der Johanniterherrschaft Wädenswil vom 26. Februar 1342 gewinnen. Herdegen von Rechberg, Komthur des Johanniterhauses zu Wädenswil und die Brüder des genannten Hauses schlossen mit der Stadt Zürich für Burg und Herrschaft Wädenswil ein Burgrecht ab und verpflichteten sich zu einer jährlichen Steuer von 5 Pfund Pfennigen [47]).

* * *

Aber auch auf dem Gebiete der großen Bündnispolitik hat Brun von 1339 bis 1350 eine starke Aktivität für Zürich entwickelt. Um die Kluft, die sich zwischen Herren und Städten in Schwaben gebildet hatte, zu überbrücken, veranlaßte Kaiser Ludwig am 17. Juni 1340 zu Nördlingen ein Bündnis, dem sich neben Zürich noch 21 andere schwäbische Reichsstädte anschlossen, und dem die Söhne des Kaisers, der Bischof von Augsburg und verschiedene Herren in Schwaben beitraten [48]). Neun Männer wurden bestimmt, welche über gegenseitig zu leistende Hilfe zu entscheiden hatten. Die ganze Verbindung, der sich Zürich wie seinerzeit im Jahre 1331 angeschlossen hatte, bekam sehr stark den Charakter eines Landfriedens. Sie wurde auch so genannt, währenddem die ebenfalls durch Ludwigs Initiative 1331 zustande gekommene Verbindung als Bündnis bezeichnet worden war. Zum Hauptmann der Verbündeten bestimmte der Kayser seinen Sohn, den Herzog Stephan von Bayern. Nach dem Tode Kaiser Ludwigs am 11. Oktober 1347 fiel das Bündnis sofort auseinander, lediglich die Städte erneuerten ihre Bündnisse. Zürich, Konstanz und St. Gallen trennten sich nun allerdings von ihren bisherigen Genossen und verabredeten sich auf einem Tage zu Konstanz am 27. Oktober 1347 zu einem neuen Bunde, in welchen auch die an Österreich verpfändete Stadt Schaffhausen auf-

[45]) Abschiede 1^2, S. 419, nr. 216.

[46]) Schnyder, Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, S. 96, nr. 179. — UB Basel 4 (1899), S. 148, nr. 158.

[47]) Orig. Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land, nr. 2840; vgl. auch Festgabe Paul Schweizer (1922), S. 29/30.

[48]) Abdruck der Bundesurkunde bei: Wilhelm Vischer, Geschichte des schwäbischen Städtebundes (1862), S. 181 (Forschungen zur deutschen Geschichte 2). Das entsprechende Regest in den Abschieden 1^2, S. 408, nr. 176 ist irrtümlich zum Jahre 1339 eingereiht.

genommen wurde[49]). Dabei behielt sich Zürich die Grafen von Habsburg-Laufenburg und die Stadt Rapperswil vor, während für die Stadt St. Gallen besondere Bestimmungen getroffen wurden für den Fall einer Ratsvakanz in dieser Stadt.

Diese mehr lokalen Verbindungen von Zürich mit Konstanz und anderen südschwäbischen Städten hatten schon am 31. August 1340 eingesetzt mit einem Bündnis zwischen Zürich, Konstanz und St. Gallen[50]) und fanden ihre Fortsetzung in ähnlichen Abmachungen Zürichs mit Schaffhausen, abgeschlossen 1345 und erneuert 1346 und 1350[51]), sowie mit Bischof und Stadt Basel 1345, erneuert 1348[52]).

* * *

Die inneren Verhältnisse entwickelten sich in dem Dezennium von 1340 bis 1350 derart, daß die Herrschaft der Brun und der Mülner sehr stark hervortrat: dafür spricht das Umsichgreifen Jakob Bruns in der Sphäre der Rapperswiler Besitzungen am oberen Zürichsee, sowie auch die beherrschende Stellung des Bürgermeisters selbst, die immer wieder feindliche Regungen der Gegenpartei hervorrief, vor allem aber zeugt davon die selbstherrliche Haltung der Mülner, die die Stadt Zürich in eine Reihe von nicht ungefährlichen Händeln hineinritten. Jedenfalls war in den Kreisen der ehemaligen verbannten oder abgesetzten Räte genug Unzufriedenheit vorhanden, die uns auch heute noch den Ausbruch der Mordnacht von 1350 zu erklären vermag.

Im Jahre 1340 erhoben die Mülner als Kirchenvögte von Küsnacht nach Vogtrecht Ansprüche auf den Nachlaß des Heinrich von Tengen, genannt von Wasserstelz, des bisherigen Kirchherrn zu Küsnacht. Diesem Ansinnen traten die Kirchenpatrone, die Freiherren von Tengen zu Eglisau, entgegen. Der Streit führte schließlich zu einem Kriege zwischen der Stadt Zürich, welche ihre Bürger unterstützte, und den mit der Stadt Schaffhausen verbündeten Freiherren von Tengen. Nach längerer Fehde, in welcher die Zürcher auch die Burg Schollenberg bei Flaach einnahmen, wurde der Zwist durch die Königin Agnes von Ungarn zu Königsfelden geschlichtet, und der österreichische Landvogt im Aargau und Thurgau erklärte 1342, daß er von seinem Herrn Befehl habe, bei erneutem Friedensbruch den Zürchern in jeder Beziehung behülflich zu sein. Ein Schiedsgericht, dem unter anderem der Komthur Peter von Stoffeln zu Hitzkirch, Freiherr Lütold von Krenkingen und die Brüder Rudolf und Jakob Brun angehörten, verglich die Streitigkeiten der beiden Städte: für im Kriege verübte Schädigungen durch Brand, Totschlag und Gewalttat soll kein Teil dem anderen Ersatz leisten; die beiderseitigen Gefangenen werden freigelassen und sollen nur die Zehrung und die Kosten, die sie in der Gefangenschaft gehabt haben, bezahlen. Geldschulden, welche Bürger der einen Stadt an Bürger der anderen Stadt haben, werden anerkannt und sollen bezahlt werden[53]).

An die Fehde mit den Herren von Tengen knüpften sich weitere Angelegenheiten. Beim Zuge der Zürcher Kriegsleute gegen Schollenberg hatte sich ein Auflauf erhoben, in welchem die Winterthurer einige zürcherische Knechte erschlugen, was zu Wiedervergeltung gegenüber den Winterthurern Veranlassung gab[54]). Weitere Aufläufe und Raufereien folgten, welchen die Räte der beiden

[49]) Die bezüglichen Bundesurkunden sind abgedruckt im UB St. Gallen 3 (1882), nr. 1447—1448.

[50]) Abschiede 1², S. 412, nr. 186.

[51]) Die Abmachungen mit Schaffhausen finden sich in den Abschieden 1², S. 419, nr. 216, S. 421, nr. 219 und S. 425, nr. 236.

[52]) Die urkundlichen Vereinbarungen mit Basel von 1345 und 1348 sind gedruckt im UB Basel 4 (1899), S. 155, nr. 164, sowie S. 168, nr. 178.

[53]) Abschiede 1², S. 415, nr. 199.

[54]) Stadtbücher 1, S. 166, nr. 344.

Städte zu steuern suchten. Am 16. Dezember 1343 fällte Hermann von Landenberg, österreichischer Hauptmann, folgenden Schiedspruch: die beiden Städte und ihre Angehörigen sollen wegen der Totschläge und Aufläufe ausgesöhnt sein; wollten Einzelne dieser Bestimmung nicht nachleben, so sollen die Regierungen beider Teile einander helfen, sie gehorsam zu machen. Für Gewalttaten, welche auf österreichischem Gebiete vorgenommen worden sind, soll Zürich 50, Winterthur 30 Pfund Pfennige an die österreichische Herrschaft bezahlen. Recht deutlich erscheint in diesem Falle das Bestreben der herzoglichen Amtsleute, den Landfrieden zu wahren [55]).

Die Zwistigkeiten um das Erbe des verstorbenen Kirchherrn zu Küsnacht dauerten fort. Am 12. März 1345 erkannte der Rat von Zürich [56]), daß er seine Mitbürger Ritter Johannes Mülner und dessen Bruder Eberhard Mülner gegen die Waldner, die von Steinibrunnen, die von Zesingen und Konrad den Münch von Basel schützen wollte. Damit verwickelte sich die Stadt in immer weitere Händel. Um 1350 standen die Waldner mit den Mülnern im Kriege, und weil Mülner nur vor Zürcher Gericht zu Recht stehen wollte, nahmen die Waldner manchen Zürcher Bürger gefangen und raubten ihn aus. Darauf fingen die Zürcher hundert Basler und siebzig Straßburger, die nach Einsiedeln wallfahren wollten, als Pfand für die Entschädigung der Ihrigen, fanden sich aber nunmehr einem Bunde der Straßburger, Basler, Freiburger und Breisacher gegenüber, welcher die Unterstützung der Herzoge von Österreich und der Bischöfe von Straßburg und Basel hatte. Erst am 6. Juli 1350 schlossen die beiden Städte in Königsfelden Frieden, nachdem die Königin Agnes einen Schiedspruch zwischen ihnen gefällt hatte: beide Parteien gaben ihre Gefangenen los, und Zürich hatte seine Kaufleute, die durch den Waldner oder durch die Städte Straßburg und Basel geschädigt worden waren, selbst zu entschädigen. Für beide Parteien wurde der Schadenersatz wegbedungen [57]).

Neben den Rechten in Küsnacht, welche für Zürich die Quelle fortwährender Unruhen geworden waren, besaßen die Mülner aber auch seit mindestens 1347 die Vogtei über die Dörfer Urdorf und Birmensdorf als Lehen von Habsburg-Laufenburg. Bei der Erneuerung der Dorfrechte dieser Ortschaften am 25. November 1347 erschienen Eberhard, Jakob und Rudolf Mülner von Zürich aus der Linie „in dem Münsterhof" als Vögte, und ebenso ist ihr Amtmann, ein gewisser Konrad von Stein, für diese Zeit als Verwalter ihrer Rechte bezeugt [58]).

Auch Herr Johannes von Hottingen, einer der Parteigänger Bruns und seit 1336 einer der vier vorbezeichneten Nachfolger des Bürgermeisters, leistete sich 1347 oder kurz vorher zusammen mit dem Zürcher Bürger Johannes dem Hasler eine Privatfehde gegen Luzerner Bürger, wobei die beiden Zürcher einzelne Luzerner aus heute nicht mehr bekannten Ursachen gefangen nahmen; also eine Gewalttat ganz ähnlich dem Landfriedensbruch des Propstes Bruno Brun im Herbst 1370, der seinerzeit zur Vertreibung der Brunschen Sippe aus Zürich führen sollte. Wenn Herr Johannes von Hottingen 1347 glimpflich wegkam, so hatte er das wohl nur seiner Anlehnung an Bürgermeister Brun zu verdanken. Zahlreiche andere Fragen waren gleichzeitig mit diesem Landfriedensbruch zu erledigen, und so erging am 4. April 1347 der Rechtsspruch, ausgestellt in Zug durch der Herrschaft von Österreich Räte und Vögte, denen Zürich und Luzern den Entscheid übergeben hatten. Zunächst hatten die beiden Landfriedenbrecher die Luzerner Gefangenen freizulassen; für Herrn Johannes von Hottingen aber wurde überdies auf Verbannung erkannt. Er mußte am 1. Mai 1347 über den

[55]) Vgl. die Urkunde vom 16. Dezember 1343, Orig. Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land, nr. 3146.

[56]) Abschiede 1^2, S. 425, nr. 235.

[57]) Stadtbücher 1, S. 141, nr. 305.

[58]) Vgl. den Druck der Offnung von 1347 bei Hoppeler, Rechtsquellen des Kantons Zürich 2 (1915), S. 25—28; die Rechte der Vögte insbesondere S. 36—37; die Nennung des Mülnerschen Amtmanns S. 38.

Rhein fahren, bis Schultheiß und Rat von Luzern ihn wieder heimladen würden; wollten diese aber zu streng sein, so stand die Milderung den drei Vögten gemeinsam oder einem von ihnen allein zu. Erscheint dergestalt die Stadt Zürich bestrebt, den Landfrieden zu wahren, sogar durch Maßregelung eines Anhängers des Regimes, so ist wiederum die entscheidende Rolle der österreichischen Beamten für die Sicherung der öffentlichen Rechtsordnung beachtenswert. Als solche traten in dem Spruche zu Zug auf: Ritter Johannes von Frauenfeld, Vogt zu Kyburg, Nikolaus von Schwandegg, Vogt zu Rotenburg, und Johannes Schultheiß von Waldshut, Vogt zu Baden; sodann der Rat des Herzogs Albrecht von Österreich, bestehend aus dem Grafen Friedrich von Toggenburg, dem Grafen Imer von Straßburg, Bruder Peter von Stoffeln, Komthur zu Hitzkirch, Ritter Egbrecht von Goldenberg und aus Herrn Markwart von Ruoda[59]). Die Verbannung des Herrn von Hottingen muß übrigens nicht von sehr langer Dauer gewesen sein, denn der Rechtsbrecher blieb Mitglied des Zürcher Baptistalrates, wurde 1353 Ritter und 1354 Schultheiß der Stadt Zürich; daneben amtete er mehrfach als Patronatsherr der Kirche Kilchberg.

Die Frage, wie die öffentliche Sicherheit am besten gewahrt werden könne, tritt in dieser Zeit immer wieder hervor und war auch beim Abschlusse von Burgrechtsverträgen Zürichs mit einzelnen Gotteshäusern die treibende Kraft. Nach dem Johanniterhause Wädenswil nahmen sieben Jahre später im Juni 1349 das Kloster Pfäfers und die Johanniterhäuser Klingnau und Biberstein Burgrecht in Zürich. Die geistlichen Stiftungen und ihre Vorsteher gelobten, der Stadt gehorsam zu sein und ihr jährlich fünf Gulden als Steuer zu entrichten; dafür sicherte ihnen Zürich seinen Schutz zu[60]).

* * *

Das Jahr 1349 brachte nicht nur die ersten Vorbereitungen für den Umsturz in Zürich, sondern ähnlich wie in zahlreichen süddeutschen Städten die große Judenverfolgung[61]). In Zürich und Schaffhausen wurden im Februar 1349 die Juden verbrannt, „won man sprach, si hettind gift in den brunnen getan", so berichtet der gleichzeitige Zürcher Chronist[62]). Das Gerücht von der Brunnenvergiftung der Juden scheint von Bern und von Zofingen ausgegangen zu sein. Noch wenige Jahre vorher hatten Bürgermeister und Rat von Zürich ein besonderes Gesetz zum Schutze der Juden aufgestellt[63]), nun aber war die Volkswut nicht mehr aufzuhalten. Auch in Winterthur wütete die Menge gegen die Juden. Nicht einmal die Feste Kyburg bot genügenden Schutz, so gerne ihn Herzog Albrecht von Österreich gewährt hätte. Der Fanatismus wollte seine Opfer haben, und so wurden 330 Juden allein auf dem Schlosse Kyburg verbrannt. Das Gut der Getöteten wurde in Zürich wie anderwärts durch die öffentliche Hand beschlagnahmt. So kaufte Bürgermeister Brun 1350 vom Rate der Stadt Zürich um 60 fl. ein Haus, das vorher einem Juden namens Moses gehört hatte.

Gleichzeitig sprangen die letzten Ausläufer der Geisslerbewegung nach Zürich über[64]), der schwarze Tod griff auch in Zürich um sich, und so war durch alle diese Ereignisse die richtige Stim-

[59]) Ausführliches Regest der Urkunde in Abschiede 1^2, S. 25, nr. 73.

[60]) StA Zürich, Orig. Perg., Urkunden Stadt und Land, nr. 696 (Pfäfers 1349 Juni 13, nicht in den Regesten von Wegelin), nr. 695 (Klingnau und Biberstein 1349, Juni 20).

[61]) Das folgende nach Emil Bär, Die Juden Zürichs im Mittelalter. Zürcher Taschenbuch 1896, insbesondere S. 143—146.

[62]) Chronik der Stadt Zürich, S. 46.

[63]) Stadtbücher 1, S. 143, nr. 307; Eintrag vom 17. Mai 1345.

[64]) Chronik der Stadt Zürich, S. 45.

mung geschaffen, die im Kreise der ehemaligen Räte den Gedanken an einen Umsturz in Zürich aufkommen ließ. Wieso kam es nun aber, daß auch die Grafen von Habsburg-Laufenburg bei dem Unternehmen gegen Zürich mitmachten, und daß wir ihre Beteiligung bis 1349 zurückverfolgen können? Nur vermutungsweise sind wir zur Annahme berechtigt, daß die starken Bindungen in den Verträgen von 1343 einen gewissen Stachel bei den finanziell schwächeren Grafen zurückgelassen haben müssen, daß anderseits auch die Gegner Bruns, wenngleich äußerlich mit dem Diktator versöhnt, nach dem Sturze des neuen Regimentes trachteten. So dürfte es nicht ohne zwingende Notwendigkeit gewesen sein, daß die Grafen von Habsburg-Laufenburg am 28. November 1345 die zehn Jahre früher nur verpfändete Vogtei Erlenbach nun endgültig um den Preis von 200 Mark Silbers dem Grafen Friedrich von Toggenburg verkauften, welch letzterer eher als Parteigänger Zürichs zu betrachten war[65]). Dazu kam 1348 der als Vorspiel der Zürcher Mordnacht zu wertende Überfall des Grafen Johannes II. auf die Burg Pfäffikon am Zürichsee, Besitz des Abtes von Einsiedeln, mitten in den dem Jakob Brun von Zürich verkauften Dinghöfen des Klosters gelegen, die einst auch einen Bestandteil der Herrschaft Rapperswil ausgemacht hatten. Der Überfall auf Pfäffikon war gewissermaßen die Hauptprobe für den geplanten Umsturz in Zürich. Abt Konrad II. aus dem freiherrlichen Hause von Gösgen hatte 1336 für Brun Partei ergriffen und das Verbannungsurteil gegen die alten Räte besiegelt. Seine Stellung zu Gunsten der Neuerung mußte er nun beim Überfall auf Pfäffikon schwer büßen: die Rapperswiler nahmen ihn gefangen und schleppten ihn weg. Wie lange Herr Konrad gefangen saß, geht aus den Urkunden nicht hervor. Am 26. Juni 1348 war er wieder frei und die Feste Pfäffikon wieder in seinem Besitz. Unter diesem Datum vermittelten Hermann von Landenberg-Greifensee[66]), Landvogt der Herzoge von Österreich, im Thurgau, Aargau und zu Glarus, Ritter Johannes von Frauenfeld und Bürgermeister Rudolf Brun von Zürich als Schiedsrichter zwischen den beiden Parteien. Der Abt gab eine urkundliche Versicherung der Verzeihung, damit die Schuldigen vom Kirchenbanne gelöst werden konnten. Der Graf verpflichtete sich, alles Geraubte dem Abte zurückzuerstatten und für die nicht mehr vorhandene Beute eine Entschädigung in barem Geld zu bezahlen nach der Schätzung der Schiedsrichter. Was den Wein betrifft, den Graf Johannes und sein Amtmann verkauft haben, so müssen die Käufer dafür Entschädigung geben. Wenn Graf Johannes jemand Wein mit Fässern verschenkt hat, dann soll der Empfänger ebensoviel Wein mit den Fässern zurückgeben. Hat er den Wein nicht mehr, dann soll er für jeden Eimer ein Pfund Zürcher Pfennige bezahlen. Was die Pferde, Harnische und andere Dinge betrifft, die die Räuber in der Burg genommen hatten, sollen sie zurückgegeben oder mit Geld bezahlt werden. Abt Konrad war jedenfalls mit Brun und dessen Familie auch persönlich bekannt und befreundet. Abgesehen von dem lebhaften Verkehr, den das Stift damals mit Zürich hatte, war auch ein Sohn Bruns Pfarrer in der Einsiedler Pfarrei Rued, es ist das der spätere Propst am Großmünsterstift Bruno Brun[67]).

* * *

Seit 1340 standen Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich in Verbindung mit den Verbannten, sei es mit einzelnen derselben, sei es mit ganzen Gruppen. Im einen Falle wurde eine teilweise Begnadigung vorgesehen, im anderen Falle wurden durch Schiedsrichter die Verhältnisse geordnet, im

[65]) Münch, Argovia 10, Regesten S. 193, nr. 385 (mit dem unrichtig aufgelösten Datum 26. November).

[66]) Gestorben 1361 als Landmarschall Herzog Rudolfs IV. von Österreich.

[67]) Vgl. zum Überfall auf Schloß Pfäffikon die Darstellung bei Odilo Ringholz, Geschichte des Benediktinerstiftes Einsiedeln 1 (1904), S. 221—223. Die Vergleichsurkunde vom 26. Juni 1348 ist nach einer gleichzeitigen Kopie im Stiftsarchiv Einsiedeln gedruckt im „Neuen Schweizerischen Museum“ 3 (1796), S. 311—316.

dritten Falle unterwarfen sich die Äußeren einem allfälligen Spruche der Behörden von Zürich. Solche Abmachungen fanden statt in den Jahren 1340, 1341, 1343, 1344, 1345 und 1348. Hottinger hat nicht mit Unrecht die Vermutung ausgesprochen, der für Bern erfolgreiche Laupenkrieg und der nachfolgende Ausgleich der Zähringerstadt mit der Herrschaft Österreich habe wohl den Anstoß gegeben für die Zusammenkunft von vierzehn verbannten Zürchern am 24. Januar 1340 zu Königsfelden, wobei Herzog Friedrich von Österreich und Königin Agnes eine gewisse Vermittlung zustande brachten [68]). Darauf folgte am 14. Januar 1343 eine erneute Zusammenkunft von Äußeren, die sich der Stadt Zürich unterwarfen, zum Teil waren es die gleichen Leute, die schon in Königsfelden genannt worden waren, und es wird denn auch ausdrücklich auf jenen Vertrag Bezug genommen. Mit allen Einzelheiten wird in diesem Dokument festgelegt, daß sich die ehemaligen Räte von allen inneren Unruhen fernzuhalten hätten: „Were öch, das unser dekeiner dekein manslacht oder wundaten, zeppel oder krieg durch mûtwillen machete oder anvahen wolte, nachtes oder tages gen dekeinem burger ze Zúrich, also das es bewiset wurde, das er es durch mûtwillen getan hette oder anvahen wolte, und es umb in nicht verschult were, der sol öch alle die pene liden, so vorgeschriben sint. Ist öch das unser dekeineres wip dekeinen zeppel oder krieg ald missehelli wolte machen mit frowen oder mit mannen oder mit jeman wer der were, so verre das den burgermeister und den rat ze Zúrich oder den meren teil under in dûchte, das es bûswirdig werde, da súln die manen fúr ir wip bessern und bûssen als sich der burgermeister und der rat erkennent uf den eit. Und welher under uns in dar zû hulffe oder riete mit dekeiner getat und ouch das bewiset wurde, der sol in den selben schulden sin als der, so die tat hat getan oder angevangen wolte han. Were öch, das dekein geschelle oder zûlôf wurde in der stat ze Zúrich nachtes oder tages, also das die burger alle arme und riche zû dem burgermeister und dem rate liefen, ist danne dekeiner unter uns, der das geschelle und die missehelli, so sich danne erhaben hat, geschaffet, geworben oder gemachet hat wider dekeinen burger, er si arme oder rich, da súln die andern alle bi dem vorgenanden eide usser ir húsern nicht komen, noch zu dem geschelle nicht lôffen weder nachtes noch tages, untz das in kunt wird getan, was si tûn súln; und súln öch die burger alle ze Zúrich bi dem eide, so si gesworn hant, dem oder den, so dû getat getan und der uflôf beschehen ist, die danne da bi sint oder dar zû koment, beraten und beholfen sin und zû legen und schirmen wider den oder wider die, so die getat erhaben hant als vorgeschriben ist.“ Diese ganz außergewöhnliche Ausdrucksweise der durch die Zürcher Stadtkanzlei geschriebenen Urkunde vom 14. Januar 1343 kann nur erklärt werden durch Anlehnung des Zürcher Textes an gleichzeitige oder frühere Straßburger Dokumente, auffallend ist vor allem die Verwendung des Wortes „Geschell“ oder „Geschöll“, das in den mittelhochdeutschen Quellen Zürichs sonst ganz unbekannt ist. Die Bestimmung ferner, daß sich die von Zürich bestraften Räte während eines Auflaufes in ihren Häusern aufzuhalten hätten, findet ihre Parallele in einer Straßburger Statutensammlung aus der Zeit vor 1311, wo bestimmt wird, die Constafel sollen, wenn ein Geschölle wird, in ihrer Constafel bleiben mit Ausnahme derjenigen, die des Rates sind [69]).

Am 3. Februar 1344 machten Rudolf Biber, Johannes Freiburger und Burkhard Schafli ihren Frieden mit Zürich, wobei vielleicht an eine Rückwirkung der kurz vorher abgeschlossenen Verträge zwischen Zürich und Habsburg-Laufenburg zu denken ist [70]), am 21. Januar 1345 folgten Werner Freiburger, Rudolf Schüpfer und Rudolf Schafli, alle mit Bürgen [71]).

[68]) Vgl. Beilagen nr. 12 und 13.

[69]) UB Straßburg 4, 2 (1888), S. 36.

[70]) Orig. Perg., StA Zürich, Urkunden Stadt und Land, nr. 524; Beilage nr. 26.

[71]) Orig. Perg., StA Zürich, Urkunden Stadt und Land, nr. 525; Beilage nr. 28.

Und erst am 8. Januar 1348 unterwarfen sich Heinrich Schüpfer der ältere, Ritter Wisso Wiß und Johannes Schafli; sie gelobten, nicht ohne Erlaubnis von Bürgermeister und Rat in die Stadt Zürich zurückzukehren und nirgends anderswo Bürger zu werden [72]).

Dann schweigen die Quellen über die Verhältnisse der einst abgesetzten Räte für mehr als ein Jahr und setzen erst am 17. August 1349 wieder ein. An diesem Tage begannen die Verhandlungen der „Ausgeschlagenen von Zürich“ mit dem Grafen Johann von Habsburg-Laufenburg und damit haben wir das erste sichere urkundliche Zeugnis für die geplante Mordnacht. Die Ausgeschlagenen nennen sich: „die von der sach wegen, dar umb wir zů ein ander gelopt habent, wissent sint oder ze schaffent hant“. Der Graf gelobte, ihnen zu helfen mit Rat und Tat und mit ganzen Treuen mit ihnen zu sein. Dafür sagten ihm die Äußeren zu, alle seine Pfänder, seien sie von dem Grafen Friedrich von Toggenburg oder von Jakob Bruns sel. Kindern oder sonst irgendwo am Zürichsee, und insbesondere Herznach im Aargau, zu lösen [73]). Dafür wurden dem Grafen elf Geiseln gestellt, die zum größten Teil aus dem Kreise der abgesetzten Räte stammten: Ritter Rudolf Biber, Ritter Rudolf von Glarus, Ritter Wisso Wiß, Heinrich Schüpfer der alte, Ulrich Schafli, Rudolf Bilgeri genannt Losser, dessen Sohn Johannes Bilgeri, Werner Bilgeri, Werner Freiburger, Johannes Störi, Dietli von Aarau, Lütold Gnürser und ein gewisser Gasser [74]). Die Lösung der Pfänder sollte stattfinden, wenn Graf Johannes von Habsburg, Ritter Rudolf Biber und Pantaleon von Wessenberg [75]) erklären, ihre Unternehmung sei vollendet. Die genannten Bürgen verpflichteten sich, falls sie mit ihren Leistungen säumig sein sollten, zu Rapperswil rechte Giselschaft zu leisten. Bruns Gegner scheinen sich sehr sicher gefühlt zu haben, denn nicht nur wurden diese Abmachungen schriftlich aufgestellt und von den Bürgen besiegelt, sondern sie trafen sogar zu Zürich mit dem Grafen ihre Verabredungen [76]). Wenn alle anderen Zeugnisse versagen würden, so ist nun durch diese Urkunde dargetan, daß der Graf aus eigener Kraft nicht mehr imstande war, Erlenbach und die Höfe Pfäffikon, Wollerau und Bäch auszulösen, daß er aber diese Gebiete wieder frei haben wollte. Die in dem Dokument angedeutete und vorauszusetzende Gegenleistung des Grafen war wohl sicher ein Überfall auf die Stadt Zürich. Wir wiederholen, die Erschütterung der öffentlichen Verhältnisse in Zürich hatte gerade im Jahre 1349 durch den Judenmord, die Geißlerbewegung und durch den schwarzen Tod einen so hohen Grad erreicht, daß durch die Auflockerung aller Zucht und durch das Faustrecht ein Handstreich auf die Brunsche Regierung erfolgreich erscheinen mußte.

Am gleichen Tage, da die Ausgeschlagenen sich zu Zürich mit dem Grafen von Habsburg-Laufenburg verbanden, fand im Schlosse Pfäffikon am oberen Zürichsee eine sehr merkwürdige Verabredung statt. Der neue Abt des Klosters Einsiedeln, Herr Heinrich von Brandis, verpflichtete sich am 17. August 1349 gegenüber dem Herzog Albrecht von Österreich, ihm seine Feste Pfäffikon für

---

[72]) Orig. Perg., StA Zürich, Urkunden Stadt und Land, nr. 526, 527 und 528, Siegel hängen. Alle drei Urkunden sind nach dem gleichen Formular von einem Schreiber der Stadtkanzlei Zürich ausgestellt. Dabei wird Bezug genommen auf einen früheren Revers dieser drei Verbannten, ausgestellt im „Stampfenbach“ (Amtshaus des Klosters St. Blasien vor dem Niederdorftor bei Zürich); es ist wohl an das Jahr 1336 zu denken. Abdruck in Beilage nr. 29.

[73]) Bei Herznach handelt es sich um ein Objekt aus hombergischem Besitz.

[74]) In dieser Persönlichkeit haben wir wohl Herrn Lütold Gasser, Chorherrn zu Embrach, zu erblicken, der in der Mordnacht im Straßenkampfe fiel. Vgl. S. 89.

[75]) Pantaleon von Wessenberg erscheint 1334 in geschäftlichen Beziehungen zu Graf Johann I. von Habsburg-Laufenburg; Zürich 1334, Juni 23. Thommen 1, S. 230, nr. 386.

[76]) Orig. Perg., StA Zürich, Urkunden Stadt und Land, nr. 1457, alle Siegel fehlen. Keine mittelalterlichen Dorsualien. Die Urkunde dürfte nach der Mordnacht der Regierung von Zürich in die Hände gefallen sein und auf diese Weise ihren Weg ins städtische Archiv gefunden haben. Vgl. Abdruck in Beilage nr. 30.

den Kriegsfall als offenes Haus zur Verfügung zu stellen, jedoch unter der Voraussetzung, daß ihm daraus keine Kosten, noch irgendwelcher Schaden erwachsen dürften. Dem Abte wurde die Auflage gemacht, weder in Reichsstädten, noch in anderen Städten ohne Bewilligung der Herrschaft Österreich Bürger zu werden [77]). Stellt man diese beiden Dokumente einander gegenüber, so verstärkt sich der Eindruck, daß von allen Seiten mit einer kriegerischen Auseinandersetzung am Zürichsee gerechnet wurde, wobei es um Sein oder Nichtsein der neuen Regierung in Zürich ging.

Zu dieser Zeit wandten sich einige der Äußeren mit schriftlichen Versprechungen an Heinrich Grawe von Zürich, dessen Vater durch die Neuerung geschädigt und mit derselben unzufrieden war. Auf Anraten des Bürgermeisters Brun gab der junge Grawe den Äußeren scheinbar Gehör und legte dann in Zürich alles schriftlich nieder [78]). In Begleitung seines Vaters, der daselbst Geld einzuziehen hatte und mit den alten Räten bereits einverstanden war, ging Grawe nach Rapperswil, leistete auf Verlangen den Eid und erfuhr nun, daß es tatsächlich um den Sturz der neuen Ordnung in Zürich zu tun sei. Noch zeigte sich kein fester Entschluß über die Art und Weise, wie man den Sturz Bruns herbeiführen wollte. Die Äußeren sprachen vom Vergiften, vom heimlichen Niederstechen des Bürgermeisters, dann überhaupt von Mord und Hinrichtung aller, die sich widersetzten. „Hätten wir doch", so heißt es, „seinerzeit den Bürgermeister und noch drei andere, von denen alle Neuerung ausging, beim Kopfe genommen!". Damit waren Johannes Mülner, Heinrich Biber und Jakob Brun gemeint, die zu den engsten Parteigängern Bruns gehört hatten. Dann erfuhr Grawe, daß die Äußeren Leute genug zu Zürich in der Stadt hätten, die ihnen mit Leib und Gut beraten und behülflich sein würden. Diese Leute würden sich dem jungen Grawe zu erkennen geben, indem sie ihm eine Bohne in die Hand legten. Bei einer zweiten Besprechung war davon die Rede, wie man die Wächter auf dem Rathause umbringen und sich der Herrschaft in Zürich bemächtigen wollte, wie man den Bürgermeister, den Rat und die Zunftmeister auf dem Rathause überfallen und erschlagen könnte. Darauf gingen Grawe und Heinrich Bilgeri mit dem alten Grawe in das Haus des Meyers von Käpfnach, wo eingehend über die Verschwörung gesprochen wurde. Auch Heinrich Manesse im Hard gab sich dem jungen Grawe als Verschwörer zu erkennen.

Ein anderes Mitglied der Verschwörung, ein gewisser Trüber, berichtete, daß er mit Heinrich Grawe nach Männedorf reiten wollte. Hier trafen sie mit Johannes Schafli, Ulrich Thya und Konrad Fütschi zusammen, begaben sich mit ihnen in ein benachbartes Bachtobel und erfuhren hier, daß geplant war, die Neuerung in Zürich zu „zertrennen und helfen zu erstechen, zu erschlagen und alle Dinge anzugreifen, damit diese Neuerung verschwinde". Sie erklärten auch, daß dies die Überzeugung aller ihrer Gesellen wäre, sie seien nun zu Rapperswil oder anderswo. Für die Erbitterung, die in den Kreisen der alten Räte herrschte, sprechen auch die Worte des alten Grawe: „es můsse in lip und gůt kosten, es můsse gerochen werden, das ding so geschehen were. Owe, möchten si uns uf dem rathuse werden, das wir si alle an die grinde slůgen und einen nicht liessen genesen."

Als die vornehmsten Mitglieder der Verschwörung, die in Rapperswil neue Eide geleistet hatten, ergaben sich nach den Aussagen von Bruns Gewährsmann Ritter Wisso Wiß, Johannes Schafli, Heinrich Bilgeri, Ulrich Thya, Konrad Fütschi und Werner Freiburger; aber auch der Zürcher Reichsuntervogt Heinrich Revel, Hartmann Fütschi, Ulrich Wisso, ein Pfung und ein Meinhart wurden als Parteigänger der Äußeren bezeichnet.

[77]) Orig. Perg., StA Zürich, Urkunden Stadt und Land, nr. 1762, Siegel des Abtes Heinrich hängt noch zur Hälfte. Regest: Morel, Regesten von Einsiedeln (1851), nr. 336.

[78]) Vgl. Abdruck in Beilage nr. 31.

Diese Aussage wurde dem Bürgermeister und Rat vorgelegt und mußte die Stadt Zürich umso mehr zur Wachsamkeit anspornen, als gegen Ende des Jahres noch mehrere unzweideutige und übereinstimmende Berichte ähnlichen Inhaltes hinzukamen. Schon im Oktober war von einer Fehde die Rede, zu welcher Landvogt Hermann von Landenberg-Greifensee, Graf Johannes von Habsburg, Freiherr Junker Ulrich von Matzingen [79]) und Johannes von Luterberg, genannt Pfulwe, Söldner warben und für welche gegen 500 Beckenhauben zusammenkommen sollten. Ulrich von Matzingen hielt sich zu Rheineck im Rheintal auf und suchte dort den thurgauischen Ritter Johannes von Sternegg anzuwerben; dieser sollte sich mit Rossen beim Grafen von Habsburg in Rorschach einfinden.

Auf die Frage, wem die Fehde gelte, hätte jener geantwortet: „Sie gat nit an solich stette da ir widersagens bedürfent". Überhaupt sei kein Herr, noch edler Mann im Lande gefährdet, für die Teilnehmer nur Vorteil zu erwarten. Auf die fernere Bemerkung Sterneggs, es dürften sich vielleicht unter seinen Reisigen einige befinden, die man ihrer Verhältnisse zu dem Herrn von Landenberg wegen in Rapperswil nicht gerne sähe, erfolgte die Antwort: „Der Landenberg wirbt um diese Sache als auch der Graf von Habsburg". Auf dieses sagte Sternegg seine Dienste zu und erhielt auch vom Grafen Heinrich von Hohenberg Zusicherung der Überlassung einiger seiner Berittenen. Ulrich von Matzingen gewann auch den Grafen Albrecht von Heiligenberg und zwar gleichfalls ohne nähere Bezeichnung des Zieles der Fehde. Bald aber erfuhr Sternegg aus sicherer Hand, daß die Fehde gegen Zürich gerichtet sei, „und da ich das alles hörte und gänzlich erfuhr", so schließt Johannes von Sternegg seine Aussage, „da wollte ich dahin nicht dienen und sagte auch Graf Heinrich von Hohenberg wegen seiner Diener wieder ab; ich will auch für das alles, das von mir geschrieben steht, des Bürgermeisters, des Rates und der Bürger zu Zürich rechter Gewährsmann sein und unter Augen kommen, wo und wann und an welchen Stätten sie dessen bedürfen". Ähnliche Werbungen erfolgten auch gegenüber dem Ministerialen Johannes von Langenhard und gegenüber dem Konstanzer Bürger Burkhard Payrer; letzterer wurde von Ulrich von Matzingen und Johannes von Luterberg zu Lindau am Bodensee zur Werbung angegangen. Es scheint also, daß Graf Johann von Habsburg-Laufenburg seine Söldner für den Überfall auf Zürich hauptsächlich im Bodenseegebiet suchte, in jenem Gebiete, aus dem dann bei den Belagerungen Zürichs 1351 und 1352 eine Reihe von Herren der Stadt Zürich absagten. Der Freiherr Ulrich von Matzingen war übrigens einer der prominentesten Adeligen, der in der Mordnacht fiel. Die drei Söldner Langenhard, Sternegg und Payrer traten dann aber am 7. November 1349 in den Dienst der Stadt Zürich und verpflichteten sich bis Weihnachten 1350. Diesem Umstande verdanken wir auch ihre protokollierten Aussagen, die uns einen Einblick in das Getriebe der Gegner Zürichs gewähren [80]). Recht beachtenswert ist auch, daß der Landvogt und spätere Mar-

[79]) Ein Freiherr Ulrich von Matzingen war 1320 Zeuge einer Urkunde Johanns I. von Habsburg-Laufenburg auf Burg Homberg; Thommen 1, S. 167, nr. 275. — 1322 bekundet er, daß Graf Werner von Homberg seine Reichenauischen Lehen dem Grafen Johann I. vermacht habe; Thommen 1, S. 181, nr. 297. — Bis 1325 war er mit Rudolf Biber von Zürich Inhaber eines habsburgisch-laufenburgischen Lehenshofes in Schlieren; UB Zürich 10, S. 316, nr. 3959. — Zur Geschichte dieses wenig begüterten Freiherrengeschlechtes vgl. Wappenrolle nr. 211; ferner Histor.-Biogr. Lexikon der Schweiz 5 (1929), S. 53.

[80]) Die entsprechenden Urkunden sind gedruckt im UB Thurgau, 4 (1934) nr. 2004, Zürich den 10. Oktober 1349: Hans von Langenhard teilt dem Bürgermeister, Rat und den Bürgern von Zürich mit, daß ihn der Freiherr Junker Ulrich von Matzingen und Pfulwe von Luterberg zur Teilnahme an einer Fehde einladen wollten, an der sich auch Hermann von Landenberg-Greifensee und Graf Hans von Habsburg beteiligten und zu der wohl 500 Beckenhauben zusammenkommen würden. Da habe er gemerkt, daß es gegen Zürich gehe. — Nr. 2007, Zürich den 7. November 1349: Ritter Hans von Sternegg bezeugt dem Bürgermeister, dem Rate und den Bürgern von Zürich, daß Freiherr Ulrich von Matzingen ihn in Rheineck überredet habe, mit einigen Reisigen nach Rorschach zum Grafen Hans von Habsburg zu

schall Hermann von Landenberg-Greifensee in diesen Monaten zu den Gegnern Zürichs zählte und daß er mit dem Grafen Johann II. Söldner gegen die Stadt suchte. Die Gründe für seine Stellungnahme sind nicht bekannt; vielleicht wollte Herr Hermann seinem Verwandten Beringer von Hohenlandenberg beistehen, der seit Grinau zu den Feinden Zürichs zählte [81]).

Am 8. Februar 1350 versammelte sich im Gotteshause zu Einsiedeln eine große Gesellschaft von Geistlichen und Weltlichen, Herren und Bürgern, um den jahrzehntelangen Marchenstreit zwischen dem Kloster im finsteren Walde und dem Lande Schwyz beizulegen [82]). Obmann des Schiedsgerichtes war der Abt von Disentis, Freiherr Thüring von Attinghusen, der Bruder des Landammanns von Uri. Als Zeugen werden folgende Personen genannt: Abt Hermann von Pfäfers, Bruder Herdegen von Rechberg, Meister zu deutschen Landen des Johanniterordens, Bruder Peter von Stoffeln, Deutschordenskomthur zu Tannenfels, Ritter Heinrich Biber, Schultheiß zu Zürich, Ritter Hartmann von Heidegg, Freiherr Heinrich von Rüssegg und Eberhard Mülner von Zürich. Uri war vertreten durch den Freiherrn Rudolf von Schweinsberg, Heinrich von Moos und durch den Meyer Johannes von Erstfeld. Unterwalden sandte den Landammann Ulrich von Wolfenschiessen, Werner von Rüti und Berchtold von Zug, Luzern sandte Nikolaus von Gundoldingen und Heinrich Stanner. Als weitere Zeugen von Zürich waren anwesend Heinrich Schüpfer der ältere, Pfaff Rudolf Bilgeri, Konrad von Wallisellen, Johannes Kloter und Konrad Pfau. Die letzten drei Zeugen, nämlich Konrad Kal, Rudolf Vinke und Hans Leninger scheinen aus Rapperswil nach Einsiedeln gekommen zu sein. Auf alle Fälle verdient festgehalten zu werden, daß sich noch wenige Wochen vor der Zürcher Mordnacht zwei nähere Parteigänger Bruns, Heinrich Biber und Eberhard Mülner, in Einsiedeln mit Heinrich Schüpfer dem älteren, einem erklärten Gegner der neuen Regierung in Zürich zusammenfanden, wo-

ziehen; den Zweck der Fehde habe er ihm nicht angegeben. Dann habe sich der Matzinger an den Grafen Albrecht von Heiligenberg gemacht, der ihm drei oder vier Mann versprach. Endlich habe Hans von Sternegg auch vom Grafen Heinrich von Hohenberg einige Mann erbeten und zugesagt erhalten. Nachdem er aber erfahren hätte, daß der Zug gegen Zürich gehe, habe er nicht mehr dienen wollen und habe es auch dem Grafen von Hohenberg widerraten. — Nr. 2008, Zürich den 7. November 1349: Burkhard Payrer bezeugt dem Bürgermeister, dem Rat und den Bürgern von Zürich, daß der Freiherr Ulrich von Matzingen und Pfulwe von Luterberg in der Reichsstadt Lindau zu ihm gekommen seien, um ihn zum Beistand für eine Fehde des Grafen Hans von Habsburg zu gewinnen; sie hätten Hengste für seine Knechte und Frieden von Seiten des Hermann von Landenberg versprochen. Seither habe er vernommen, daß der Zug gen Zürich gehe, darauf habe er sich von den Werbungen des Herrn von Matzingen losgesagt.

Am gleichen Tag, den 7. November 1349, traten Ritter Johannes von Sternegg, Johannes von Langenhard und Burkhard Payrer in den Dienst der Stadt Zürich mit der Verpflichtung, bis Weihnachten des Jahres 1350 zu dienen. Wenn sie zusammen oder einzeln ausgesendet werden, sollen die von Zürich sie verköstigen, ferner wenn sie im Dienste der Stadt Rosse verlieren, sie dafür entschädigen. Geraten sie in Streit mit Burgern von Zürich, so soll der Burgermeister nach Anhörung beider Teile entscheiden. Hören sie etwas, was der Stadt schaden könnte, so sollen sie Zürich warnen. Endlich erklären die drei Herren, den für ihre Dienste ausbedungenen Sold und das Geld bereits empfangen zu haben. Orig. Perg., StA Zürich, Urkunden Stadt und Landschaft, nr. 1320; die Siegel der Söldner hängen. — Die Ministerialen von Sternegg stammten von der Burg gleichen Namens (GKirchberg, BAlt-Toggenburg, KSt. Gallen); vermutlich Dienstleute der Abtei St. Gallen. Vgl. Wappenrolle nr. 238. — Die Herrn von Langenhard (Burg in der Gemeinde Zell, BWinterthur, KZürich) waren Dienstleute der Abtei St. Gallen, später der Herzoge von Österreich; so war Hans von Langenhard 1363 Vogt zu Rapperswil und fiel 1388 bei Näfels. Vgl. Habsb. Urbar II, 1, S. 708, 711; Zeller-Werdmüller, Zürcher. Burgen (Mitt. Antiquar. Gesellschaft Zürich 1894), S. 335. — Burkhard der Payrer siegelt mit einem rechtsgewendeten halben Bären; er gehört daher zu der Konstanzer Familie der P., die im Thurgau reich begütert war. Vgl. Scheiwiler im Histor.-Biogr. Lexikon der Schweiz 5 (1929), S. 384. —

Johanes von Luterberg gen. Pfulwe (erwähnt 1343—1351) stammte aus einem Ministerialengeschlechte der Abtei St. Gallen, dessen Stammsitz bei Oberwangen (östl. Dußnang, BMünchwilen, KThurgau) lag. Vgl. Wappenrolle nr. 148

[81]) Vgl. Ernst Diener, Das Haus Landenberg im Mittelalter (1898), S. 91—92.

[82]) Druck der Vergleichsurkunde im Geschichtsfreund 43 (1888) S. 378—383.

bei zu beachten ist, daß der gleiche Heinrich Schüpfer am 17. August 1349 an der Verschwörung der „Ausgeschlagenen“ mit dem Grafen Johann teilgenommen hatte und daß er sich am 23. Februar 1350 am Auflauf in Zürich beteiligte, wo er im Straßenkampf den Tod fand.

Man wird sich nicht täuschen dürfen, der Gegensatz zwischen den „Innern“ und den „Äußern“ dauerte unvermindert fort, nun flammte er auf und führte zur Mordnacht von Zürich [83]). In der

[83]) Quellen und Literatur zur Zürcher Mordnacht:

Chronik der Stadt Zürich, S. 47—51; es handelt sich um ausführliche zeitgenössische Aufzeichnungen, die Schultheiß Eberhard Mülner veranlaßte. Der Chronist steht selbstverständlich auf der Seite Bruns.

Jahrzeitbuch des Großmünsterstiftes in Zürich (herausgegeben von F. L. Baumann in den Monumenta Germaniae Historica, Necrologia 1) S. 557: „Anno 1350 Ruodolfus Manesso can. et scolasticus huius ecclesie ob., Iohannes dictus Hentschuoher senior, dictus Bumeister ob., occisi sunt isti in civitate Thuricensi de nocte. Notandum, quod anno 1350, fere ante mediam noctem, que est inter vigiliam et diem Mathie apostoli, propter discordiam, que fuit inter expulsos ac intraneos opidi Thuricensis, comes Iohannes de Habspurg cum expulsis et ipsorum servitoribus civitatem Thuricensem de nocte malivole intraverunt ad occidendum homines et principaliter illius civitatis honestiores cives, quorum aliquos interfecerunt, et ipsi postmodum propter strenuitatem et virilitatem intraneorum succubuerunt hoc modo, quod predictus comes de Habspurg cum aliquibus suis servitoribus fuit detentus, quibusdam etiam tam suis servitoribus quam civibus expulsis interfectis et iudicio quibusdam interemptis.“

Gleichzeitige Notiz in einer Einsiedler Handschrift (Anzeiger für schweizerische Geschichte und Altertumskunde 1859, S. 34): „Anno domini M.CCC.L. in vigilia s. Mathye apostoli comes Iohannes de Habspurg una cum expulsis civibus de Thurego intravit dictam civitatem, animo capiendi dictam civitatem. Sed illis viriliter resistentibus plures sunt occisi ex utraque parte. Tandem pars civitatis victores ex parte praedicti comitis et suorum complicium alios crurifragio interemerunt, alios per capitalem sententiam plectaverunt, tandem ipsum comitem vinctum secum ad III annum detinuerunt.“

Chronik des Mathias von Neuenburg, herausgegeben von Adolf Hofmeister (Berlin 1924, MGH, Scriptores Rerum Germanicarum, NS, tom. IV), S. 291: „Eodem anno quinquagesimo de mense Marcii Thuricenses, qui ante paucos annos Iohannem comitem de Habsburg occiderant in conflictu, ubi Beringarius de Landenberg miles fortissimus oculum post magnum laborem amisit, Iohannem eiusdem Iohannis filium ex persuasione quorundam intrinsecorum nocte cum multis armatis ingredientem animo capiendi civitatem ceperunt, Beringario predicto multisque bonis occisis. Qui multos civitatenses decapitarunt, multosque flexerant super rotas. Egressi sunt autem ante opidum Raprehtzwile ipsius comitis, quod fratres eius iuvenes occidi captum timentes aperuerunt eisdem. In quo itinere Rûdolfus Bruno magister civitatis diuque pocior ibidem, quamvis plebeius, est miles effectus.“

Chronik des Heinrich von Dießenhofen (J. F. Böhmer, Fontes rerum Germanicarum 4; Stuttgart 1868), S. 75—76: „Item septimo kal. Marcii in nocte expulsi olim de Thurego fecerunt rumorem in civitate, volentes dominium quod habebant resumere. Propter quod fuerunt occisi plures et capti et rotis inserti qui cum Iohanne comite de Habspurg intraverant, quem in civitate ceperunt. Et suos occiderunt et eum incarceraverunt. Et ad oppidum Rapresville cum exercitu properarunt invocantes auxilium sibi confederatorum. Oppidani autem tradiderunt se tam oppidum quam castrum Thuricensibus, qui id funditus una cum antiquo castro dicto Rapresvilla destruxerunt.“

Heinrich Brennwalds Schweizer Chronik (Quellen zur Schweizergeschichte NF. 1. Abt., 1. Bd., Basel 1908) S. 180—190. Der Herausgeber Luginbühl hat sich besonders um die Bereinigung der im Bericht über die in der Mordnacht vorkommenden Personennamen bemüht, und es ist ihm gelungen, mancherlei Abklärung zu schaffen. Wer im übrigen heute den Bericht Brennwalds liest, wird feststellen, daß sich der gelehrte Propst von Embrach auf den Text der von Eberhard Mülner veranlaßten gleichzeitigen Chronik der Stadt Zürich stützt. Daneben bringt Brennwald eine Reihe von so prägnanten weiteren Einzelzügen, daß man unmöglich annehmen kann, diese Züge seien alle nur der Phantasie Brennwalds entsprungen. Wenn Brennwald z. B. berichtet, ein Graf von Tuggenburg habe sich als Gegner an der Mordnacht von Zürich beteiligt, so mag darauf hingewiesen werden, daß Graf Friedrich von Toggenburg (der frühere Freund Zürichs) in der Tat als Gegner Zürichs während der ersten Belagerungen der Stadt durch Herzog Albrecht 1352 erscheint. —

Von den Darstellungen der Mordnacht ist die beste diejenige von Karl Dändliker, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich 1 (1908) S. 137—139. — Wir verdanken Dändliker auch einen alles wesentliche zusammenfassenden Artikel über Rudolf Brun in der Allg. Deutschen Biographie 3 (1876) S. 438—439. Das Gesamturteil über Brun hat übrigens Dändliker endgültig in seiner Zürcher-Geschichte (1908) formuliert. — Dändliker gibt in seiner Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich einen hauptsächlich auf Brennwald beruhenden Überblick über die mehr „sagenhaften“ Züge, mit denen später die Darstellung der Mordnacht verbunden erscheint. Vgl. auch Ludwig Tobler, Die Mordnächte und ihre Gedenktage. Zürcher Taschenbuch 1883 (= Ludwig Tobler, Kleine Schriften, hg. von J. Baechtold) S. 170, 178.

Nacht vom 23. auf den 24. Februar 1350 schlugen die Verschwörer los, „nachtes bi slafender diet, unwiderseit". „Propter discordiam que fuit inter expulsos ac intraneos opidi Thuricensis", so sagt der Eintrag im Jahrzeitbuch des Großmünsterstiftes und damit dürfte die eigentliche Ursache des Umsturzversuches richtig erkannt sein. Vor allem ist zu beachten, daß das neue Reichsoberhaupt, König Karl IV. aus dem Hause der Luxemburger, nicht als Parteigänger Zürichs in Frage kommen konnte, wie dies unter Kaiser Ludwig der Fall gewesen war. Es darf auch die Vermutung ausgesprochen werden, daß das Brunsche Regiment zu Zürich seinen Bürgern starke finanzielle Lasten zumutete, denn jede Diktatur braucht Geld. Daher wohl auch die Beziehungen Zürichs zu Freiburg i. Br., dem wichtigen Silbermarkt jener Zeit, daher die Anleihen der Stadt bei Zürcher Cawerschen und Juden, bei Basler Bürgern und Zünften.

In Zürich selbst hatten die Emigranten manchen Anhänger und so ganz aussichtslos war der Plan eines Umsturzes nicht. Sogar zwei Angehörige der Ritterschaft und Mitglieder des Rates, der eine ein Mithelfer beim Umsturz von 1336, waren an der Verschwörung beteiligt, nämlich Ritter Rudolf von Glarus, welcher übrigens schon 1346 aus dem Rate ausgeschieden war, und Ulrich von Beggenhofen.

Um Mitternacht drangen Graf Johann von Habsburg, Freiherr Ulrich von Matzingen und Beringer von Hohenlandenberg mit ihren Helfern und Dienern in die Stadt ein, „obschon man mit dem Grafen und der Stadt Rapperswil Frieden und ein ewiges Bündnis hatte", wie die Zürcher Chronik entrüstet bemerkt [84]). Mit den Edelleuten kamen die „Ausgeschlagenen" in die Stadt Zürich, „ehe daß sie ihre Buße geleistet hatten, die ihnen durch Kaiser Ludwig und Herzog Albrecht auferlegt worden war". Die Verschwörer wollten Bürgermeister Brun und alle seine Anhänger ermorden, „aber wir fürchteten die fremden Gäste nicht", so sagt der Chronist. Nach hartem Kampfe siegten die Inneren über die Angreifer und Graf Johann von Habsburg wurde mit vielen seiner Diener von den Zürchern gefangen und in den Gefängnisturm Wellenberg geworfen. Eine Reihe von Gegnern wurden gefangen und fanden nachher den Tod durch das Schwert oder durch das Rad. Im Straßenkampfe fielen Herr Beringer von Hohenlandenberg und sein Sohn Beringer III., Herr Johannes von Schlatt, Freiherr Ulrich von Matzingen, Herr Lütold Gasser, Chorherr zu Embrach, der zürcherische Reichsuntervogt Heinrich Revel, sodann eine Reihe von Zürcher Bürgern, die zu den Ausgeschlagenen gehört hatten: Herr Rudolf Biber, Ritter Wisso Wiss, Heinrich Schüpfer der ältere und dessen Sohn Rudolf Schüpfer, Heinrich Störi, Nikolaus Bilgeri, Rudolf Bilgeri, Johannes Störi, Werner Bilgeri, einer der beiden Affo, Johannes Freiburger, Dietel Dietel, ein Krieg usw. Jedenfalls war durch diese Verluste die Stoßkraft der Emigranten schwer getroffen. Aber auch das innere Zürich hatte eine Reihe von Verlusten zu beklagen, von denen die Zürcher Chronik nennt: Rudolf Manesse [85]), Chorherr und Scholasticus am Großmünsterstift, der städtische Baumeister Johannes Hentscher, Jakob

[84]) In der Tat behielten beide Parteien über die Mordnacht hinaus ihre Bundesbriefe, sodaß das Bündnis zwischen Zürich und Rapperswil formell weiterbestand. Erst 1356, als die Grafschaft Rapperswil an Österreich verkauft worden war, gaben sich die Vertragspartner ihre Bundesurkunden zurück. Vorbehalten wurden nur die Briefe über Geldschuld, Urfehde, Sühne und Richtung. Vgl. die Urkunde vom 13. Juni 1356, wodurch Zürich das Bündnis auflöste, in Beilage nr. 37.

[85]) Er war durch seine Schwester Adelheid ein Schwager Heinrich Schüpfers des älteren und stammte aus der Linie der Manesse auf Dorf; vgl. Georg von Wyss, Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1849 Anm. 40 und 1850 S. 39 und Anm. 150. — Dieser Schulherr Rudolf Maness verkaufte 1346 sein Haus und seinen Turm dem Kloster Rüti, das die Gebäude zu seinem Amtshause bestimmte; es ist das spätere „Geigerhaus" an der Geigergasse. Vgl. Vögelin, Das alte Zürich 1² S. 241 Anm. 54.

Manesse, Krämer, Rudolf Binder, Rudolf Thya, Rifli, Furter, Heini Sumer, Johannes Mischelmal und Cûni Büschli.

In der gleichen Nacht waren auch die Bürger von Rapperswil mit aller Macht und mit den Leuten aus der March zu Schiffe gegen Zürich ausgefahren. Halbwegs erreichte sie die Kunde von der Niederlage der Äußeren, worauf sie den Rückzug antraten.

Über den Anteil des Landvogts Hermanns IV. von Landenberg-Greifensee an der Mordnacht verlautet nichts, doch schloß er am 2. Dezember 1350 mit Zürich Frieden „um alle Stöße und Mißhellung, die er mit Zürich gehabt hatte". Er gelobte, die Stadt vor Schaden zu warnen und versprach eidlich Hilfe gegen die Grafen von Habsburg-Laufenburg, ihre Helfer und Diener [86]). Auch die Freiherren Ulrich und Hermann von Bonstetten, beide Vettern, beteiligten sich an der Mordnacht; dabei geriet Ulrich in die Gefangenschaft der Zürcher und wurde auf Urfehde freigelassen. Seine Burg Bonstetten jenseits des Albis zerstörten die Zürcher [87]). Am 1. August 1350 leistete Kunz von Lampertheim der Stadt Zürich Urfehde; auch er war vielleicht einer der Söldner des Grafen von Habsburg [88]).

Der zu Anfang des 16. Jahrhunderts lebende Zürcher Chronist Heinrich Brennwald berichtet, die Verschworenen hätten sich „im Niderdorf in eines wirtes hus zenechst under dem spittal, ist jetz des spittals trott" versammelt. Hier soll sich auch, „als si iren anschlag und wortzeichen einandern seitend" ein Knabe hinter dem Ofen befunden haben, der dann den Bürgermeister Brun warnte, worauf dieser zum Gegenschlag gegen die Verschworenen ausholen konnte. Wahrscheinlich handelt es sich um das sogenannte „Losserhaus" im Niederdorf, welches dem Rudolf Bilgeri gen. Losser gehörte, der in der Mordnacht fiel. Unter diesem Haus befand sich noch 1829 der „Losserkeller" des Spitals und zu Brennwalds Zeiten wahrscheinlich die Trotte.

Diesmal wurden die Güter der verschworenen Stadtbürger ohne Rücksicht eingezogen und zu Handen des städtischen Gutes verwaltet [89]). Diese Verwaltungsstelle hieß das „deutsche Haus", es war das beschlagnahmte Eigentum des nach der Mordnacht enthaupteten Niklaus Bilgeri. Das Haus selbst wurde von der Stadt Zürich im Jahre 1358 dem Ritter Heinrich von Ifenthal verkauft. Die

[86]) Ernst Diener, Das Haus Landenberg im Mittelalter, Abdruck der Urkunde auf S. 154—155. Zeugen dieser Urfehde waren: Propst Rudolf von Wartensee, Freiherr Heinrich von Tengen der ältere, Bürgermeister Brun, Rüdiger Manesse, Eberhard Mülner, Heinrich von Urzach, Vogt zu Laufen, Heinrich Am Stad, Meister Rudolf Artzat, Johannes von Hottingen und Johannes Krieg.

[87]) Hist.-Biogr. Lexikon der Schweiz 2 (1924) S. 307. — Dazu die Urkunden im StA Zürich, Stadt und Land, nr. 1210, 1217 und 1212. 1350, Oktober 2, Hermann von Bonstetten geht mit Bürgermeister, Rat und Bürgern von Zürich einen Frieden ein für sich, seine Brüder und Helfer bis zum 16. Oktober. — 1353, April 26, die Brüder Hermann und Johannes von Bonstetten, welche von der Stadt Zürich nach Leistung von Bürgschaft die Freilassung ihres Bruders Ulrich von Bonstetten erlangt haben, verpflichten sich, binnen Monatsfrist dafür zu sorgen, daß ihr Vetter Heinrich von Rüssegg, einer der Bürgen, noch schwöre und die Bürgschaftsurkunde siegle, und daß Freiherr Rudolf von Aarburg, Ritter, und Johannes Langenhard, welche als Bürgen gesiegelt haben, noch schwören. Geschähe es nicht, so sollen Hermann und Johannes von Bonstetten als Giseln nach Zürich gehen. — 1353, Juni 10, Die Brüder Ulrich, Ulrich Brantho, Ulrich Eberhard und Ulrich Johannes von Sax erklären dem Bürgermeister, dem Rate und den Bürgern von Zürich, daß sie mit ihnen wieder Freunde sein wollen nach der wegen ihres Oheims Ulrich von Bonstetten entstandenen Feindschaft.

[88]) Original Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land nr. 1253, 3 Siegel hangen. Für C. von Lampertheim siegeln seine Freunde Berthold von Lampertheim, Wirich von Berstetten und Wolfhelm von Lampertheim. Über das elsässische Geschlecht der Herren von Lampertheim (Dorf 8 km nordwestlich von Straßburg) vgl. Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch 2 S. 421. Vgl. ferner: Die alten Territorien des Elsaß (1896), S. 109, 111 und Karte 2. — Es wäre auch denkbar, daß der Ritter von Lampertheim nicht wegen der Mordnacht, sondern wegen der Waldnerfehde mit Zürich verfeindet gewesen war.

[89]) Stadtbücher 1 S. 182 Anmerkung 2.

Verwaltung der beschlagnahmten Güter besorgten Ulrich Schwend, Heinrich Eppli und Rüdiger Ölhafen. 1351 ergaben die Einkünfte und Verkäufe 881 fl. 109 ℔ 7 ß 9 den., sowie Korn und Haber. 1353: 1281 Gulden, 59 Eimer Wein, 3 Malter Vesen. 1355: 1427 Gulden, 156 Eimer Wein und das Getreide. 1359 verrechnet Ulrich Schwend noch 7 ℔ 4 ß 10 den., womit die Rechnungen dieses Amtes geschlossen wurden.

Ein Teil der Emigranten, die sich an der Mordnacht beteiligt hatten, entkam und verglich sich mit der Stadt Zürich im Laufe der folgenden Jahre und Jahrzehnte[90]). Daß in den kommenden Kämpfen Zürichs gegen Herzog Albrecht II. von Österreich und gegen Kaiser Karl IV. die alten Räte gegen die Stadt Zürich kämpften, darf wohl als sicher angenommen werden. War ihre Zahl auch nicht mehr sehr groß, so befanden sich doch Männer von Einfluß darunter.

Herr Ulrich von Beggenhofen mußte 1351 geloben, auf drei Jahre ins Welschland zu fahren und hernach der Stadt Zürich in einem bestimmten Umkreis fernzubleiben. Die Pfandschaft über das Immi (d. h. den Kornzoll) zu Rapperswil, die er von den Grafen von Habsburg-Laufenburg innehatte, mußte er der Stadt Zürich abtreten. Seit 1362 weilte Herr Ulrich wieder in Zürich, er lebte noch 1380[91]). Mit ihm verschwindet die Familie der Herren von Beggenhofen endgültig vom Schauplatz der zürcherischen Politik. Aus dem Bruchstück einer Untersuchung gegen Beggenhofen ergibt sich, daß sich Herr Ulrich auf der Empore zwischen den beiden Großmünstertürmen aufhielt und hier in auffallender Weise unter den Glocken von einer Wendeltreppe zur anderen hinging und sich auch erkundigte, wann der Turmwächter den Turm besteige. Es liegt nun nahe, bei dieser Kundschaft an die Mordnacht zu denken, in welcher nach Brennwald die Verschworenen das Sturmläuten vom Großmünsterturme verhindern wollten; Beggenhofen hätte dann vorher die Gelegenheit ausgekundschaftet.

Wilhelm Marti, Bürger zu Zürich, war in den Plan der Verschwörer eingeweiht gewesen, hatte es aber unterlassen, den Bürgermeister zu warnen und kam deshalb in Gefangenschaft. Auch er machte 1351 Frieden mit Zürich und gelobte, auf ewig der Stadt in einem Umkreis von drei Meilen fernzubleiben. Als Bürgen stellte er Heinrich von Hasel, Lütold Büsinger, Heinrich Rûffwin, Heinrich von Zollikon, seinen Bruder Kraft Marti und seinen Schwager Konrad Brentschink.

Ein Sohn des in der Mordnacht erschlagenen Niklaus Bilgeri hatte in Straßburg Bürgerrecht erworben. Am 1. Juli 1351 schloß dieser Johannes Bilgeri einen befristeten Frieden mit der Stadt Zürich.

Wilhelm Schafli, Sohn des verstorbenen Johannes Schafli, hatte schon 1343 mit einer Reihe von Verbannten seinen Frieden mit Zürich geschlossen, wobei Wilhelm Marti und Konrad Thya seine Bürgen waren. 1353 versöhnte er sich mit Zürich, wobei er erwähnt, daß er der Stadt viel „Widerdriess“ zugefügt habe. Jetzt gelobte er, in allen Treuen gehorsam zu sein und die Stadt vor allen Anschlägen zu warnen. Im übrigen treten auch die Schafli von jetzt an aus dem politischen Leben zurück: Ulrich Schafli der ältere war in der Mordnacht als Verschwörer gefallen und ein Uli Schafli wurde nachher gerädert. Als letzter Angehöriger des Geschlechtes starb Fritschi Schafli vor 1380; er war vermählt gewesen mit Elisabeth von Hertenstein.

[90]) Vgl. die Urkunden in den Beilagen nr. 32—36, 38—41, 45—46, 56.

[91]) Herrn Ulrichs Tochter, Frau Margaretha von Beggenhofen, Gattin des Franz Hoppeler von Winterthur, erhielt am 9. Februar 1380 als Lehen des Freiherrn Walter von Altenklingen einen Hof zu Opfikon, bisher Lehen des Ulrich von Beggenhofen und seiner Töchter Anna und Margaretha. Original Pergament StA Zürich, Geschenkte und gekaufte Urkunden (CV3 Schachtel 3 d), datiert 1380, Februar 9. Der Hof wurde der Frau Margaretha als Heimsteuer übertragen auf den Wunsch ihres Vaters („von bette wegen des vorgenanden Ulrichs von Beggenhofen“). Daraus ergibt sich, daß Ulrich von Beggenhofen am 9. Februar 1380 noch lebte.

Dann brachte das Jahr 1357 die Verträge mit Rüdiger Meinhart, mit Ritter Rudolf von Glarus, mit Lütold Gnürser und mit dem „Pfaffen“ Johannes Wisso. Der Regensburger Friede von 1355, das Bündnis Zürichs mit der Herrschaft Österreichs von 1356 und die Tatsache, daß von den verarmten Grafen von Habsburg-Laufenburg keine Hilfe mehr zu erwarten war, ließen den Harst der „Äußeren“ immer mehr zusammenschmelzen.

Rüdiger Meinhart war nach den Aussagen des Heinrich Grawe neben dem Untervogt Heinrich Revel, Hartmann Fütschi und verschiedenen anderen als Mitglied der Verschwörung bezeichnet worden und er hatte sich wegen der Mordnacht die Ungnade Zürichs zugezogen. Nunmehr zu Gnaden angenommen versprach er, die nächsten vier Jahre nicht näher als eine Meile an die Stadt heranzukommen, allen Schaden zu wenden, die Stadt zu warnen und auf alle Vermögensbestandteile zu verzichten, die ihm die Regierung von Zürich entzogen hätte.

Lütold Gnürser, einst des alten Rates, war 1336 verbannt worden, hatte 1343 seine Aussöhnung mit Zürich geschlossen und damals Ulrich Kriesi und Werner Bülach zu Bürgen gestellt. 1349 trat er dem Bunde mit dem Grafen Johann bei, hatte offenbar während der ganzen Kriegszeit mit Zürich in Fehde gestanden und versprach am 3. Oktober 1357, sich dem Urteil der drei Schiedsrichter Bürgermeister Brun, Ritter Eberhard Mülner und Ulrich Krieg zu unterwerfen. Da der Name Gnürser von da an aus den zürcherischen Dokumenten verschwindet, so muß angenommen werden, Gnürser sei bald darauf als letzter seines Geschlechtes gestorben.

Der Streit mit dem Ritter Rudolf von Glarus, Bürger zu Zürich, war schon am 6. März 1357 beigelegt worden. Mitglied des alten Rates, blieb er über den Umsturz von 1336 bis 1346 Ratsherr, war 1340 bis 1342 Pfleger der Fraumünsterabtei und scheint 1337 von seiner Burg Liebegg aus Zürich unterstützt zu haben. Aber im Sommer 1349 traf er zusammen mit den „Ausgeschlagenen“ jene verhängnisvollen Vereinbarungen, die zur Mordnacht führten. Ob er sich am Kampfe selbst beteiligte, wissen wir nicht: dagegen fiel ein Johannes von Glarus „auf frischer getat“, wohl ein Verwandter des Schloßherrn zu Liebegg. Ritter Rudolf gelobte 1357 eidlich, Zürich auf zwei Jahre ferne zu bleiben und sich der Stadt auf eine Meile nicht zu nähern. Auf sein beschlagnahmtes Vermögen verzichtete er. Rudolf Brun, Gottfried von Hünoberg, Eberhard Mülner, Jakob Mülner, Ulrich Krieg, Ulrich Schwend, Heinrich Eppli, Johannes Hentscher und Johannes Wetzwile waren die Vertreter Zürichs gewesen, deren Spruch sich Rudolf von Glarus zu unterwerfen hatte.

Die Ausrichtung des Herrn Johannes Wisso, des späteren Propstes von Zürich, erfolgte von Konstanz aus durch den Dompropst Diethelm von Steinegg, die Domherren Graf Mangold von Nellenburg und Heinrich von Homburg, ferner durch die Herren Johannes von Frauenfeld, Egbrecht von Goldenberg und durch den Schaffhauser Bürger Heinrich Brümsi gen. Am Stad. Herr Wisso war jedenfalls infolge der Mordnacht, in welcher sein Bruder fiel, mit Zürich in Feindschaft geraten und mußte nun bei dieser Aussöhnung einen großen Teil der Stadt meiden: die Linie ging vom äußeren Letzigraben an der Limmat (beim „Letten“, ehemalige Gemeinde Wipkingen) auf der Seite der rechtsufrigen Stadt bis gegen Stadelhofen („an unser vrowen der åbtissin huse“), über den See hinüber nach der Dreikönigskapelle in der Enge, nach dem Kloster Selnau, nach dem Siechenhaus zu St. Jakob an der Sihl und von da wieder bis zur Einmündung des Letzigrabens in die Limmat. Indessen erfolgte die endgültige Wiederaufnahme des „Pfaffen“ Wisso in die Stadt Zürich erst am 8. November 1373. Als Chorherr der Propstei Zürich bezeugte er damals, daß er längere Zeit in Ungnade der Stadt und auch verbannt gewesen sei. Jetzt wurde er wieder aufgenommen und versprach, Frieden zu halten und allen Schaden nach Kräften abzuwenden. An Vermögensstücke seines in der

Mordnacht gefallenen Bruders, oder seiner Freunde, die von der Stadt konfisziert worden waren, stellte er weiterhin keine Ansprüche. — Von 1383 bis 1392 war Herr Johannes Wisso Propst des Großmünsterstiftes zu Zürich.

Sein Neffe, Reinbolt Wisso, Sohn des in der Mordnacht erschlagenen Wisse Wisso, schloß 1363 unter Vermittlung der Herren Johannes von Frauenfeld, Hermann von Landenberg-Werdegg, Eberhardt von Straß und Johannes von Münchwilen seinen Frieden mit Zürich. Auch er verzichtete auf alle Ansprüche an sein väterliches Gut. Kurz darauf veräußerte er sein mütterliches Haus, des „Lunghofs estrich", den er 1362 selbst bewohnt hatte und in welchem noch 1366 Greta Wiß lebt.

Lange Jahre hindurch erscheint auch der Zürcher Bürger Werner Freiburger als Gegner Bruns: 1336 wurde er des Rates entsetzt, durfte aber in der Stadt bleiben, 1340 war er an der Ausrichtung zu Königsfelden beteiligt, 1345 versöhnte er sich neuerdings mit Zürich und stellte als Bürgen Heinrich den Wirt von Zug und Berchtold Ungehür. Wie Rudolf von Glarus war auch Freiburger am Vertrag mit dem Grafen Johann beteiligt und nachmals befand er sich in Johans Schaflis Herberge zu Rapperswil. In der Mordnacht fiel sein Bruder Johans Freiburger den Zürchern in die Hände und wurde enthauptet. Werner Freiburger selbst scheint sich an der Mordnacht nicht beteiligt zu haben, denn es wird von ihm lediglich berichtet, er hätte es entgegen seinem Versprechen unterlassen, die Stadt vor dem Anschlag des Grafen Johann zu warnen; er muß vor dem 12. Juli 1356 gestorben sein. Sein Sohn Ulrich schloß 1367 Frieden mit Zürich wegen des Eidbruches und der Missetat seines Vaters. Vier Schaffhauser Bürger, nämlich Heinrich Brümsi gen. Am Stad, Itel Löwe, Wilhelm im Thurn und Jakob Brümsi gen. Am Stad besiegelten seine Urkunde. 1370 stand er vor dem Schultheissengericht zu Zürich als Vogt der Frau Margaretha, Rupprechts hinter St. Johann zu Konstanz Gattin; Frau Margaretha bezeichnete ihn als ihren „Öheim". Werner Freiburger lebte noch 1383, dann verschwindet sein Geschlecht aus Zürich.

4. Bruns Ende. — Der Sturz der Familie Brun.

An die Niederschlagung des Umsturzversuches in Zürich schloß sich der Kriegszug Bruns gegen Rapperswil, wobei die siegreiche Stadt durch ein Kontingent aus Schaffhausen unterstützt wurde. Rasch ergab sich Rapperswil und es mag wohl richtig sein, daß die beiden Grafen Rudolf und Gottfried von Habsburg-Laufenburg von einem längeren Widerstand absahen, um das Leben ihres gefangenen Bruders nicht auf das Spiel zu setzen. Graf Johann wurde erst nach dem Brandenburgerfrieden von 1352 wieder freigelassen [1]). Sein und seiner Brüder Schicksal soll hier noch kurz angedeutet werden, hat es doch für die Geschichte Zürichs in der Brunschen Zeit immer noch ein großes Interesse. Johann verkaufte 1354 Burg und Stadt Rapperswil und eine Reihe von Höfen an Österreich und erhielt diese Gebiete von der Herrschaft als Mannlehen wieder zurück; dabei gestattete ihm Herzog Albrecht, während des Krieges mit Zürich neutral zu bleiben [2]). Da Herzog Albrecht den Kaufpreis von Rapperswil nicht bar bezahlen konnte, verpfändete er am 21. August 1354 dem Grafen Johann die Feste Homburg im Sisgau und Burg und Stadt Rougemont bei Belfort [3]). Österreichischer Befehlshaber in Rapperswil wurde Landvogt Hermann IV. von Landenberg-Greifensee [4]). Im Jahre 1354 teilten die drei Grafen von Habsburg ihre Besitzungen und damit beginnt die Entwurzelung des Geschlechtes: Johannes trat später in die österreichische Verwaltung der vorderen Lande, begab sich 1364 in italienische Solddienste, kämpfte für Florenz, den Kirchenstaat und schließlich für die Visconti. Er starb 1380 in Italien. Rudolf wurde österreichischer Landvogt im Elsaß, Schwarzwald und Aargau und Hauptmann in Tirol; er war den Städten Basel und Laufenburg stark verschuldet und starb 1383. Der jüngste der drei Brüder, Graf Gottfried, verkaufte 1358 die March und Alt-Rapperswil an Österreich, trat seinen Anteil an der Landgrafschaft Klettgau seinem Bruder Rudolf ab, wurde auf einer Wallfahrt nach Einsiedeln von Urner Kaufleuten, die er beraubt hatte, gefangen genommen und nur gegen Schadenersatz wieder freigelassen; sein Tod fällt ins Jahr 1375 [5]).

[1]) Damals regelten die drei gräflichen Brüder ihr Verhältnis zu Zürich und schlossen Frieden mit der Stadt. Aus dem Sühnebrief des Grafen vom 19. September 1352 geht übrigens hervor, daß einzelne Leute in Rapperswil, der March und dem Wäggithal den Zürchern gegen die Grafen geholfen hatten; diesen wird nun Straflosigkeit zugesichert. StA Zürich, Urkunde Stadt und Land nr. 1464; zwei Siegel hängen, das eine beschädigt; vom dritten Siegel ist nur noch der Pergamentstreifen übrig. Gleichzeitige Abschrift des Dokumentes: StA Zürich, Sammelband „Quodlibet" B III 2 S. 29. — Vgl. die Regesten bei Münch, Argovia 10 S. 195—196 nr. 401—404.

[2]) Der Graf verkaufte Burg und Stadt Rapperswil und die Höfe Wagen, Jona, Kempraten, Stäfa, Männedorf, Oetikon und Eßlingen mit Leuten, Gerichten, Twingen und Bännen. Druck der Urkunde vom 28. Juli 1354: Thommen 1 S. 313 nr. 508. In der Druckausgabe ist anstatt „Stene" zu lesen „Steve" (= Stäfa). Am gleichen Orte ist auch die Neutralitätsurkunde gedruckt; die Chronik der Stadt Zürich gedenkt ebenfalls der Neutralität des Grafen (Dierauer, Chronik der Stadt Zürich S. 73—74). — Durch zwei Urkunden vom 29. Juli 1354 (Originale im StA Luzern) teilte Graf Johann dem Kaiser Karl IV. und den Gotteshäusern Reichenau, St. Gallen, Einsiedeln und Pfäfers den Verkauf mit und ersuchte um Lehensübertragung an den neuen Eigentümer; Druck der Urkunden: Geschichtsfreund 1 (1844) S. 82—83.

[3]) Thommen 1 S. 314 nr. 510; S. 323 nr. 522.

[4]) Thommen 1 S. 319 nr. 519.

[5]) Vgl. die alles wesentliche enthaltende treffliche Übersicht über die Geschichte der Grafen von Habsburg-Laufenburg von Carl Brun im Hist.-Biogr. Lexikon der Schweiz 4 (1927) S. 39.

Die Politik Zürichs gegen Rapperswil und gegen die March endigte also mit einem eklatanten Mißerfolg, wenn wir die verheißungsvollen Ansätze in den Dreißiger- und Vierzigerjahren in Betracht ziehen: damals hatte Zürich unter Einsatz starker finanzieller Mittel scheinbar ein Anrecht auf beide Gebiete erworben und die Stadt war auf dem besten Wege, die Herrschaft der Laufenburger in Rapperswil auf diese Weise langsam zu untergraben. Am Ende der Entwicklung winkte eine Lage, wie sie sich der Reichsstadt Bern dargeboten hatte, als dieselbe im Jahre 1334 das Haslital von den wenig finanzkräftigen Freiherren von Weißenburg erwarb. Allein indem sich die Herrschaft Österreich in den Gebieten am Zürichsee festsetzte, war den Absichten Bruns auf die March und auf Rapperswil ein für allemal ein starker Riegel gestoßen. Der Gegenspieler war stärker und gerade dieses Beispiel beweist, daß man sich hüten muß, die Schwäche der österreichischen Position in den vorderen Landen allzu drastisch auszumalen. Tiefgreifende Wandlungen in dieser Beziehung haben erst die mit 1379 einsetzenden Teilungen der Länder und dann vor allem Sempach und Näfels gebracht. In der Zwischenzeit aber wirkten Rapperswil und die March als Block gegen Zürich und gegen die Waldstätte, sie sicherten vor allem den weiteren Besitz von Glarus und lassen daher den Anschluß des Landes Glarus an die achtörtige Eidgenossenschaft vorerst noch als sehr problematisch erscheinen.

Dagegen blieb die Pfandschaft über die Höfe Pfäffikon, Wollerau und Bäch zu Gunsten der Familie Jakob Bruns bestehen [6]). Die Erben Bruns behielten diese Objekte und sicherten den Grafen von Habsburg-Laufenburg lediglich das Rückkaufsrecht zu, so am 30. September 1356, wobei von Seite der Pfandinaber Gottfried von Hünoberg, Gottfried Mülner, Ulrich Brun, Ulrich Manesse, Ulrich Schwend, Heinrich Schännis, Friedrich Schafli, Heinrich von Hasel, Johannes Kunz, Rudolf Schwarzmurer und Kraft Marti sich dafür als Bürgen stellten. Diese Verpflichtung gingen die Brüder Eberhard und Rudolf Brun auch gegenüber der Herrschaft Österreich ein, nachdem 1358 der letzte Teil der Grafschaft Rapperswil an die Herrschaft übergegangen war. Bis zum Jahre 1364 sollte den Herzogen ein Auslösungsrecht zustehen, nachher würden die Höfe den Brüdern Brun als österreichisches Lehen zufallen.

* * *

Es liegt nicht in der Aufgabe der vorliegenden Arbeit, den Anschluß Zürichs an die Waldstätte mit dem Bündnis vom 1. Mai 1351, die Belagerungen der Limmatstadt durch Herzog Albrecht II. und Kaiser Karl IV. und den Brandenburgerfrieden von 1352 und den Regensburgerfrieden von 1355 im Einzelnen darzustellen. Eine Bearbeitung des ereignisreichen Jahrzehntes von 1350 bis 1360 und der zürcherischen Politik dieser Zeit mag einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben. Das primäre Merkmal der Brunschen Periode bleibt auch für diese Jahre die Diktatur des ersten Bürgermeisters von Zürich und die ganz eigenartige Stellung des Stadtoberhauptes, die nur mit dieser einen Persönlichkeit verbunden erscheint. Die auch für die frühere Zeit zu beobachtende Linie der Politik Rudolf Bruns als System der wechselnden Allianzen bleibt bestehen, wobei aber die Eingliederung und die Anlehnung an die Herrschaft Österreich die Grundtendenz bleibt. Die österreichischen Bündnisse vom 4. August 1350 (dieses nur im Entwurf erhalten) und vom 29. April 1356

[6]) Vgl. zum folgenden die Originale im StA Zürich, Urkunden Stadt und Landschaft nr. 1763, 1764 und 1765. — Am 20. Mai 1358 regulierte die Stadt Rapperswil alle ihre Schuldverpflichtungen gegenüber Zürich, und die bestehenden „Bündnisse und Gelübde" mit Zürich wurden aufgehoben. StA Zürich, Urkunde Stadt und Land nr. 1476 a.

sind durchaus folgerichtige Erscheinungen der damaligen Zeitlage[7]), sie bedeuten nach den bisher dargestellten Abmachungen und Beziehungen Bruns in keiner Weise ein Novum, vor allem kann von irgendwelchen Regungen eines schweizerischen Nationalbewußtseins in dieser Zeit keine Rede sein; die notwendige Folgerung ist nun aber, daß Brun nicht etwa ein Abfall von den Waldstätten vorgeworfen werden kann, wenn er die Stadt Zürich 1356 mit der Herrschaft Österreich auf fünf Jahre verband und wenn er persönlich 1359 in den Dienst Herzog Rudolfs IV. trat.

Schon der weite Umfang des Bundeskreises bei dem Bündnis von 1356 ist zu beachten: er erstreckt sich vom Gotthard das ganze Wallis hinunter, den Genfersee entlang bis nach Morges, geht von dort über Yverdon nach Moûtier-Grandval, nach St-Ursanne, St-Hippolyte, Lure, Epinal, St-Dié, Straßburg, weitet sich in Schwaben aus bis gegen St. Georgen im Schwarzwald, Triberg, Rottweil, Meßkirch und Pfullendorf; er geht von Bregenz am Bodensee über den Arlberg zum Septimer und von hier wieder zum Gotthard. Ist diese Zirkumskription ähnlich wie diejenige im großen Landfriedensbündnis der österreichischen Amtleute von 1333, ist sie in erster Linie gegeben als Ausdruck der österreichischen Besitzungen, so zeigt sie uns anderseits auch, daß Zürich auf allen Seiten von Österreich umgeben war und sich daher aus zwingenden Gründen auf eine Verständigung mit der Herrschaft einstellen mußte. Nach meinem Dafürhalten ist deshalb der von Albert von Buchheim im Namen Herzog Albrechts II. 1356 mit Zürich abgeschlossene Vertrag der deutliche Ausdruck einer gefestigten Stellung Österreichs in seinen vorderen Landen. Dieser übermächtigen Tatsache konnte sich die zürcherische Politik nicht entziehen und so erscheint es verständlich, daß zwei der Stadtzürcher Ministerialengeschlechter, nämlich die Brun und die Mülner, auch in ihrem persönlichen Dasein eine engere Verbindung mit der Herrschaft eingingen: bei den Brun handelt es sich vor allem um den Dienstvertrag des Bürgermeisters mit der Herrschaft Österreich 1359, bei den Mülnern um den Eintritt in den österreichischen Verwaltungsdienst. Waren doch die Ritter und Ritterbürtigen in Zürich schon ihren Lebensgewohnheiten nach Bestandteil des niederen Adels, der seine Anlehnung am hohen Adel fand, und dieser wiederum kulminierte für unsere Gegenden durchaus in dem Geschlechte der Herzoge von Österreich. Es wäre weiterhin in Betracht zu ziehen, daß die Herrschaft Österreich gerade zu dieser Zeit in den vorderen Landen eine Menge von beachtenswerten Erfolgen davontrug: 1348 erneuerte Karl IV. den Herzogen die vom Reiche rührende Verpfändung der Städte Breisach, Neuenburg, Rheinfelden und Schaffhausen; 1351 erfolgte der Ankauf der Burg Homburg, 1354 der Ankauf von Neu-Rapperswil mit einer ganzen Reihe von Höfen, im gleichen Jahre der Bau der neuen Burg zu Wesen, 1356 stellte sich Graf Heinrich von Nellenburg in den Dienst Österreichs und wurde dafür von der Herrschaft in Schutz genommen; 1357 Bündnis mit dem Bischof von Konstanz auf zehn Jahre; 1358 Bündnis mit dem Bischof von Chur auf Lebenszeit des letzteren, Ankauf von Alt-Rapperswil und der March und Beginn des Baues der Rapperswilerbrücke. 1359 schloß Herzog Rudolf IV. mit dem Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg ein Bündnis und 1360 übergab Bischof Peter von Chur sein Bistum auf acht Jahre den Herzogen von Österreich. Aber auch kleinere Herrengeschlechter wurden in den Dienst der Herrschaft Österreich gezogen, woraus sich wiederum eine Erweiterung des österreichischen Einflusses ergab, so stellten sich 1359 die Herren von Hewen, von Roseneck, von Friedingen, von Klingenberg, von Homburg, von Hohenstoffeln und von Randeck unter den Schutz der Herrschaft. An der Aushöhlung und Depossedierung des hohen und niederen Adels der südschwäbischen Gebiete haben die Herzoge von Österreich ihren

[7]) Abdruck der Dokumente: Abschiede 1^2 S. 29 nr. 82 (Bündnis von 1350) und Archiv für schweizerische Geschichte 20 (1875) S. 65 nr. 162 (Bündnis von 1356).

redlichen Anteil geleistet, der mindestens so hoch anzuschlagen ist wie die von Zürich und seinen Eidgenossen ausgehende friedliche und kriegerische Durchdringung der feudalen Schichten.

* * *

Rudolf Brun starb am 17. September 1360 und wurde begraben in der Kirche zu St. Peter in Zürich, deren Kirchensatz er seit 1345 besessen hatte [8]). Als „Primus magister civium" bezeichnet ihn das heute noch vorhandene Grabmonument [9]). Noch wenige Wochen vor seinem Tode weilte er in der österreichischen Vogesenstadt Thann und war Zeuge, als Bischof Peter von Chur sein Bistum auf acht Jahre dem Herzoge von Österreich übergab [10]). Unter den edlen und erlauchten Herren, die diesen Akt bezeugten und die Reversurkunde besiegelten, steht der Bürgermeister von Zürich an zweiter Stelle, ein sichtbarer Ausdruck seiner Wertschätzung seitens der Herrschaft Österreich. Graf Eberhard von Nellenburg, Pfleger und Vogt zu Baden, Ulmann von Pfirt, Burkhard von Mansberg, Albrecht der Wichsler, Vogt zu Tann, Gottfried Mülner, Vogt zu Glarus, Herr Heinrich Nüss von Mörsberg, Herr Johannes von Büttikon, Vogt zu Rotenburg, Heinrich von Hagenbach, Vogt zu Masmünster, Johannes von Langenhard, Vogt zu Rapperswil, und Heinrich Spieß, Schaffner zu Thann, waren die übrigen Zeugen. Am deutlichsten aber ergibt sich die Bindung Bruns aus dem Dienstvertrag, den er 1359 mit Österreich abschloß und der ihn so recht auf dem Wege einer eigenmächtigen und rücksichtslosen Handlungsweise zeigt [11]). Noch sind der Wortlaut der beiden Gnadenbriefe Herzog Rudolfs IV., sowie der Dienstrevers des Zürcher Bürgermeisters, der letztere sogar in der Urschrift, erhalten. Der Herzog nahm Rudolf Brun in „seinen Rat und Geheim und in seine besondere Gnade". Dafür hatte Brun den Herzogen und ihren Amtleuten zu dienen, zu raten und behülflich zu sein. Vorbehalten wurden der römische Kaiser, die Stadt Zürich und die Eidgenossenschaft. Aber die Waldstätte sollten den Zürcher Bürgermeister an der Beobachtung des Regensburger Friedens nicht hindern. Dafür errichtete Herzog Rudolf dem Bürgermeister von Zürich und seinen Erben ein Pfand von 1000 Gulden, versichert auf dem Oberen Amte zu Glarus, dessen Vogt ihnen alljährlich auf Martini einen Zins von 100 Gulden zu entrichten hatte; den Herzogen blieb die Lösung des Pfandes vorbehalten. Außerdem erhielt Brun für sich persönlich („zů minem libe") eine herzogliche Leibrente von 100 Gulden, zahlbar aus der Steuer zu Glarus; diese Rente (Leibding) war jedoch nur auf Lebenszeit errichtet und erlosch mit dem Tode des Empfängers. „Wo und wann ich auch an meiner gnädigen Herren oder ihrer Amtleute Rat bin, da soll ich weisen und raten das Beste, dessen ich mich verstehe, und soll auch alle Amtsgeheimnisse verhehlen und verschweigen, ohngefährlich bei guten Treuen", so erklärt Brun.

---

[8]) Zum Tode Bruns vgl. Gottfried von Meiss, Rudolf Bruns Ende. Archiv für Schweiz. Geschichte und Landeskunde 1 (1827) S. 295—307. Der Verfasser spricht die Vermutung aus, daß Brun und sein Küchenmeister „Magister Martinus" vergiftet worden seien, weil beide am 17. September 1360 starben. — Die Urkunde, mittels welcher Brun den Kirchensatz St. Peter kaufte, ist abgedruckt bei Georg von Wyß, Geschichte der Abtei Zürich (1851—1858) Beilage nr. 425.

[9]) Eine vorzügliche Zeichnung dieses Grabdenkmals (dasselbe liegt im Chor der St. Peterskirche und ist gegenwärtig durch einen hölzernen Fußboden verdeckt) von der Hand Ferdinand Kellers (Juli 1847) befindet sich in den „Zeichnungsbüchern" der Antiquarischen Gesellschaft im Schweiz. Landesmuseum in Zürich.

[10]) Thommen 1 S. 415 nr. 654.

[11]) Vgl. Beilagen nr. 42—43.

Bei der Beurteilung des Dienstvertrages Bruns ist zu beachten, daß Herzog Rudolf IV. wohl mit großer Berechnung den Bürgermeister von Zürich an sich zu fesseln verstand [12]). Dem jungen, tatkräftigen Herzog, der im Jahre 1358 nach dem Tode Herzog Albrechts die Regierung der österreichischen Herzogtümer übernommen hatte, lag es daran, Glarus und Zug wieder dauernd seinen Besitzungen einzugliedern. Es handelte sich für ihn um den unerbittlich genauen Vollzug des Regensburger Friedens, durch den die Eidgenossen die Bünde mit Zug und Glarus auflösen mußten. Schon das Bündnis Zürichs mit der Herrschaft Österreich vom Jahre 1356 stellte sich auf den Standpunkt des Regensburger Friedens. Mit keinem Worte werden dabei Glarus und Zug erwähnt. Das Bündnis trat am 11. November 1356 in Kraft und wurde drei Jahre später, am 17. Oktober 1359, bis zum 11. November 1366 verlängert. Um Glarus und Zug vor den erneuten Angriffen der Waldstätte zu sichern, legte Rudolf IV. die Brücke über den Zürichsee von Rapperswil nach Hurden an, wodurch der Erwerb von Alt- und Neu-Rapperswil an Wert ganz bedeutend gewann. Gleichzeitig ist zu beachten, daß 1359 ein Zürcher Bürger, nämlich Ritter Gottfried Mülner, österreichischer Vogt in Glarus war. Mülner, der seine Besoldung aus der Steuer des Landes Glarus bezog, war damit an der Aufrechterhaltung der österreichischen Herrschaft im Tale der Linth direkt interessiert. Ganz ähnlich gestaltete sich die Lage für Brun. Die Zuweisung seiner beiden Jahrgelder ausgerechnet aus den Erträgnissen des Landes Glarus sicherte dem Herzog Rudolf den Besitz der beiden umstrittenen Länder Zug und Glarus. Brun trat durch diesen Schritt in den Sold des Herzogs, er wurde Österreichs Diener. Bei einer Zuspitzung des Verhältnisses zwischen den Waldstätten und der Herrschaft Österreich hätte Brun in die schwersten Konflikte geraten können. Gegenüber der ungestüm drängenden Aktionspartei in Schwyz, die 1364 die Wiedereroberung Zugs herbeiführte, hätte Brun eine schwere Stellung gehabt. Es ist auch schon die Frage gestellt worden nach dem Schicksal Bruns, wenn sich in Zürich eine stärkere eidgenössische Partei bildete, wie das nach 1360 tatsächlich der Fall war. Es ist an das Schicksal Waldmanns erinnert worden: Brun hätte bei einer derartigen Umgruppierung

[12]) In Bezug auf den Dienstvertrag Bruns verweise ich auf das Urteil von zwei berufenen Darstellern dieser Periode, nämlich von Karl Ritter (gest. 1899) und von Karl Dändliker (gest. 1910). Ritter und Dändliker, die sich in der neueren Zeit wohl am eingehendsten mit der Geschichte Zürichs in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts beschäftigt haben, kommen zum Schlusse, daß bis ungefähr 1360 ein Vorwiegen der habsburgisch-österreichischen Verbindungen in Zürich zu beobachten sei, daß dann aber eine bewußt eidgenössische Gesinnung immer mehr Platz greife. Vgl. Ritter, Die Politik Zürichs in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts (1886) S. 46—55; Dändliker, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich 1 (1908) S. 157—159. Der letztere sagt: „Man hüte sich überhaupt davor, nach modern-eidgenössischen Begriffen diese Vorgänge zu beurteilen. Wie wenig subtil man im Abschluß solcher Verbindungen dazumal war, zeigt ja zur Genüge das Beispiel von Bern.“ Bern schloß 1342 ein zehnjähriges Bündnis mit Österreich ab, dem auch Solothurn und Freiburg beitraten. Von da an beherrschte die österreichische Allianz jahrzehnbtelang die Berner Politik, obschon Bern schon lange mit den Waldstätten verbündet war, und obschon man sich gerne der Waffenhilfe der Waldstätte im Laupenkriege bedient hatte und obschon Bern 1353 als letztes Bundesmitglied den Waldstätten beitrat und damit den Ring der acht alten Orte schloß. Trotzdem hat Bern, wohl auch hier geleitet von dem Bedürfnis der wechselnden Allianzen, am Kriege der Herzoge von Österreich und Kaiser Karls IV. gegen Zürich in den 1350er Jahren teilgenommen. Und Herr Johannes III. von Bubenberg, der Verteidiger von Laupen anno 1339, stand in einem persönlichen Dienstverhältnis zur Herrschaft Österreich, von der er die Herrschaft Spiez im Berner Oberland zu Lehen trug. Am 13. Juni 1357 weilte Johannes von Bubenberg in Wien und stellte für Herzog Albrecht II. eine Urkunde aus „um meinen Dienst, den ich getan habe und noch tun soll und für den mir der Herzog nicht mehr bezahlen soll als hundert Gulden auf den nächsten St. Martinstag“.

Herr Johannes von Attinghusen, Ritter und Landammann zu Uri, der mehr als ein Menschenalter hindurch die Geschicke Uris mit Einsicht und Erfolg leitete, übernahm 1337 von dem Grafen Johann von Habsburg-Laufenburg, den man wohl kaum als einen Freund der Waldstätte bezeichnen kann, den Reichszoll zu Flüelen und zwar so, daß die Hälfte der Zolleinkünfte dem Grafen blieb, die andere Hälfte aber dem Urner Landammann zufiel. Dafür aber erklärte Herr Johannes von Attinghusen gegenüber dem Grafen, „daß ich ihm gelobt habe, bei meiner Treue an Eidesstatt, ihm zu dienen gegen jedermann, ohne gegen die Eidgenossen“.

der Lage seine persönliche Politik wohl sicher mit dem Leben bezahlen müssen. Durch seinen Hinschied am 17. September 1360 entging er diesem Konflikt.

Wenn wir auch heute nicht mehr über die einzelnen Züge von Bruns Charakter so genau unterrichtet sind wie z. B. über Hans Waldmann, so steht eines fest: Rudolf Bruns Bestrebungen waren stets auf das Wohl, die Größe und den Ruhm seiner Vaterstadt gerichtet. Fast wider seinen Willen wurde er der Schöpfer von Zürichs Bund mit den Waldstätten. In ihm besaß Zürich einen der größten Staatsmänner aller Jahrhunderte. Wenn aus der Stadt Zürich schließlich ein Staatswesen geworden ist, so war dies das Werk Rudolf Bruns.

In Zürich standen sich fortan eine eidgenössische und eine österreichische Partei gegenüber. Bis sich die Stadt endgültig zur eidgenössischen Stellungnahme durchgerungen hatte, dauerte es Jahrzehnte. Noch 1393 schloß Bürgermeister Schöno von Zürich ein Bündnis mit der Herrschaft Österreich, und noch im 15. Jahrhundert war Zürich zur Zeit Stüssis auf und daran, der Eidgenossenschaft den Rücken zu kehren. Ein gesamtschweizerisches Staatsgefühl, das allen Anfeindungen zum Trotz vorhielt, ist in Zürich erst seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts unbestreitbar nachweisbar. Das gemeinsame Erlebnis der Burgunderkriege und des Schwabenkrieges und der Blutzoll, den Zürich in diesen Kämpfen entrichtet hat, schmiedeten es auf immer mit der Eidgenossenschaft zusammen.

* * *

Bürgermeister Rudolf Brun[13]) hatte vier Kinder: Ulrich, Baptistalrat und Ritter, wohl nahezu gleichzeitig mit seinem Vater verstorben mit Hinterlassung eines Sohnes Albert, der als Chorherr zu Beromünster erwähnt wird und der vor dem Jahre 1374 gestorben sein muß.

Die Tochter Margaretha war vermählt mit dem Ritter Hartmann von Küssnach, der in Zürich das Bürgerrecht erworben hatte und der um 1352 gestorben sein muß. Der Jahrestag seiner Witwe war der 19. September.

Am deutlichsten ist die Sprache der Urkunden in Bezug auf die beiden Söhne Bruno und Herdegen Brun. Der Erstgenannte war Kleriker, Kirchherr zu St. Peter, Exspektant zu Embrach, Inhaber verschiedener Pfarreien und Propst zu Zürich seit 1354. Bis 1369 verwaltete er mit seinem Bruder Herdegen die Vogtei Thalwil als Lehen der Herrschaft Österreich und verkaufte dieselbe am 28. Dezember 1369 um 75 Mark Silber an Berchtold von Neuenfels genannt Neuenfels. Die Brüder Brun können erst seit dem Jahre 1367 als Eigentümer der Vogtei Thalwil nachgewiesen werden und so wäre denkbar, daß ihnen diese Pfandschaft überwiesen wurde im Abtausch gegen die Pfandansprüche auf das Obere Amt zu Glarus, die 1359 durch den Dienstvertrag Rudolf Bruns mit dem Herzog Rudolf IV. von Österreich nicht nur dem Bürgermeister persönlich, sondern auch seinen Erben zugesichert worden war. Herdegen ist wohl identisch mit einem in Zürich mehrfach erwähnten „Pfaffen" Brun, war Chorherr am Großmünster in Zürich und mit seinem Bruder in den Markt- und Stadtfriedensbruch vom 13. September 1370 verwickelt.

Der Überfall der Gebrüder Brun auf den Luzerner Schultheißen Petermann von Gundoldingen hatte eine Reihe von ungeahnten Folgen: zunächst auf eidgenössischem Gebiete kam es zum Erlaß des Pfaffenbriefes vom 7. Oktober 1370. Im Bereiche der inneren zürcherischen Politik aber ging der Anteil der Ritter und Ritterbürtigen am Rate rapid zurück und sämtliche Eigentümlichkeiten der

[13]) Die Daten zur Brunschen Familiengeschichte sind in der Beilage nr. 58 zusammengestellt.

Zürcher Verfassung, die mit der Diktatur des Bürgermeisters zusammenhingen, verschwanden und die Folge war der zweite geschworene Brief von 1373. Das Geschlecht der Brun aber verlor seinen Einfluß völlig. Daran waren nicht nur Bruno und Herdegen Brun schuld, sondern auch ihr Vetter, Ratsherr und Ritter Eberhard Brun, der Sohn des 1345 verstorbenen Junkers Jakob Brun. Herr Eberhard beging im März 1371 einen Mord an einem nahen Verwandten seiner Mutter, wobei Erbstreitigkeiten im Spiele gewesen sein mögen. Für ihn und seine Angehörigen bewirkte diese Tat eine völlige Katastrophe. Und so bedeuten die Jahre 1370 und 1371 den eigentlichen Sturz des Geschlechtes der Brun. Wohl blühte eine Nebenlinie der Familie Brun noch bis ins 15. Jahrhundert weiter, aber ihre Angehörigen besaßen nicht mehr den überragenden politischen Einfluß wie Rudolf Brun, Bruno Brun, Herdegen Brun, Jakob Brun und Eberhard Brun. Zu beachten ist auch die Tatsache, daß Hartmann von Küssnach und Gaudenz von Hofstetten (letzterer der Schwiegersohn des Herrn Jakob Brun) nicht etwa persönlich oder durch ihre Nachkommen in der Lage waren, einen nennenswerten Einfluß auszuüben. Auf alle Fälle ist festzuhalten, daß die von dem Schultheißen Jakob Brun „im Neumarkt" (nachweisbar von 1274 bis 1319) ausgehende Linie der Familie Brun schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts politisch gänzlich abgewirtschaftet hatte und ausstarb. Damit war der Demokratie der Weg geebnet und zugleich stellte sich die Limmatstadt immer entschiedener auf die Seite des eidgenössischen Bündnisses.

Im Auftrage des Propstes am Großmünster hatte Herdegen Brun mit mehreren Helfern den Schultheißen Petermann von Gundoldingen von Luzern und dessen Begleiter Johannes in der Au am 13. September 1370 in der Nähe von Wollishofen bei Zürich überfallen und gefangen genommen. Dieser Überfall erregte umsomehr Aufsehen und Unwillen, als die beiden Luzerner anläßlich der Zürcher Kirchweih vom Felix und Regula in die Stadt gekommen waren, wobei in jeder Beziehung auf Sicherheit der öffentlichen Straßen gerechnet werden konnte.

Darüber geriet die Bürgerschaft Zürichs in Aufruhr, wie denn die Chronik der Stadt Zürich ausdrücklich sagt, es sei dies „wider des Bürgermeisters und des Rates Willen" geschehen Die Sturmglocke ertönte und Bewaffnete eilten Gundoldingen zu Hilfe. Doch Brun hatte seinen Gefangenen schon in Sicherheit gebracht. Der Rat von Zürich aber, teilweise offenbar auf Seiten der beiden Friedensbrecher stehend, zeigte sich in der Bestrafung Bruns säumig. Da versammelte sich die Gemeinde im Großmünster und der Propst wurde gezwungen, die Gefangenen freizugeben. Dann wurde der geistliche Herr aus der Stadt verbannt. „Und mussten derselbe Propst und die ihm dessen halfen ewiglich von der Stadt sein". Ganz besonders belastend war für Herrn Bruno Brun, daß er sich offenbar im Vertrauen auf die mächtige Stellung seiner Familie ablehnte, sich dem weltlichen Gericht des Rates zu unterwerfen. Der Pfaffenbrief, das erste eidgenössische Konkordat, stellte die Geistlichen in Bezug auf Verbrechen aller Art unter die Beurteilung der weltlichen Obrigkeit. Damit waren österreichische Umtriebe unter dem Deckmantel der geistlichen Sonderstellung in Zukunft unmöglich gemacht. Durch die Urkunden vom 14. September und vom 14. Oktober wurden die beiden Brüder Brun auf ewig aus der Stadt verbannt.

Eine Reihe von Fehden knüpfte sich an diesen Handel: verschiedene Herren und Knechte sagten Zürich ab; einmal war man mit dem Propst zu Unterhandlungen beim Siechenhause zu St. Jakob an der Sihl zusammen, aber es scheint zu keiner Einigung gekommen zu sein. Noch 1373 ließ Bruno Brun die Exkommunikation gegen die Stadt Zürich bestätigen. Aber auch weitere Kreise aus Zürichs Bürgerschaft wurden in den Konflikt mit dem ehemaligen Propst am Großmünster hineingezogen. Die Witwe Heinrich Epplis, die sog. „Epplin" hatte zu Baden mit dem Propst „grosse Heimlich-

keit“ und wurde deshalb am 29. Oktober 1371 aus Zürich verbannt; das gleiche Urteil traf auch ihre Dienerin Anna [14]). Letzterer drohte der Rat im Falle der Widersetzlichkeit an, man werde sie blenden! Noch am 15. Januar 1373 heißt es, daß Propst Bruno Brun „der offene Feind Zürichs sei und daß er den Zürchern Tag und Nacht nach ihrem Leib und Gut trachte“. Da nun die Witwe Eppli immer noch mit den Missetäter „grosse Heimlichkeit“ pflog, so wurde sie auf weitere zehn Jahre aus der Stadt verbannt. Schwere Strafen sollten sie treffen, wenn sie die Verbannung nicht beobachtete. Die Strafe der Blendung wurde auch der Frau des Propsteiknechtes Albrecht angedroht, die aus Zürich verbannt war. Albrecht selber hatte Herdegen Brun beim Überfall in Wollishofen geholfen und teilte das Schicksal seines geistlichen Herrn. Man sieht, so leicht gab Herr Bruno Brun die Partie nicht preis, aber mit der Neuwahl des Propstes Werner von Reinach und mit dem Erlaß des zweiten Geschworenen Briefes von 1373 hatte er die Partie verspielt.

Aber auch mit der Stadt Luzern stand Bruno Brun wegen dieser Gewalttat in Feindschaft und auch hier kämpfte er jahrelang mit größter Hartnäckigkeit. Papst Urban V. hatte dem Propst von Zürich nämlich durch Verfügung vom 27. Oktober 1368 den Entscheid eines Streites zwischen dem Leutpriester zu Luzern und dem dortigen Stifte im Hof übertragen. Wie die Untersuchung und der Entscheid Bruns ausfielen, wissen wir nicht; aber es dürfte sicher sein, daß der Überfall auf den Luzerner Schultheißen mit diesem Ereignis zusammenhängt. Noch im Jahre 1382 agitierte der ehemalige Propst von Zürich gegen die Stadt Luzern, welch letztere durch den streitbaren geistlichen Herrn in die Acht gekommen war. Freiherr Albrecht von Bussnang, Landrichter in Thurgau, berichtete auf dem Landtage zu Eschlikon am 6. Juni 1382 der Stadt Luzern, daß sie Bruno Brun aus der Acht befreit habe und daß die Stadt nunmehr auf das nächste Landgericht zu Hafneren auf den kommenden Mittwoch nach St. Johannestag vorgeladen sei. Wie der Streit zwischen den Parteien schließlich endigte, kann heute nicht mehr nachgewiesen werden [15]).

Ohne daß wir heute noch einen deutlichen Zusammenhang zu erweisen vermöchten, erinnert die Gewalttat der Söhne Bürgermeister Bruns an die Ermordung des Magisters Felix Stucki [16]). Am 6. oder 7. August des Jahres 1363 hatten eine Anzahl Herren und Knechte, u. a. Freiherr Walter von Altenklingen, drei Freiherren von Brandis, ein Herr von Steinach, ein Herr von Ebnet, den Felix Stucki, Dompropst der Diözese Konstanz und Chorherr von Beromünster auf offener Straße in der Stadt Zürich erschlagen. Die Täter wurden von der Stadt gefangen gesetzt und sollten an ihrem Leben gestraft werden. Auf Bitten ihrer Freunde wurden sie freigelassen, leisteten Urfehde und gelobten, der Stadt Zürich mit Leib und mit ihren Burgen zu dienen. Stucki, der ein Verwandter der Brun war, hatte vor Jahren dem Kleriker Bruno Brun Empfehlungen ausgestellt. Der Mord an Dompropst Stucki zeigt, daß derartige Gewalttaten öfters vorkamen und so mögen die Brüder Brun als rauflustige Haudegen bei ihrem Straßenüberfall von 1370 wenig Hemmungen besessen haben.

Die wirtschaftliche Lage der Erben Bürgermeister Bruns ist ziemlich deutlich erkennbar: fortwährende Geldknappheit ist charakteristisch für sie. Recht merkwürdig ist die Tatsache, daß die Stadt Zürich ihren öffentlichen Kredit den Herren gelegentlich zur Verfügung stellte [17]). Im einen Fall ergibt sich, daß die Stadt Zürich Geld in Basel und Freiburg i. Br. aufgenommen hatte.

[14]) Zum Folgenden vgl. Stadtbücher 1 S. 221 nr. 3, nr. 4, S. 223 nr. 6, S. 236 nr. 29.

[15]) Vgl. die Urkunden von 1368 Oktober 27 und 1382 Juni 6 im Geschichtsfreund 17 (1861) S. 193 und S. 205. — Vgl. Konrad Lütolf, Bann und Rache; aus dem Leben des Schultheißen Peter von Gundoldingen. Geschichtsfreund 17, insbesondere S. 175—177.

[16]) Regesta Episcoporum Constantiensium 2 (1905) nr. 5813.

[17]) Vgl. Beilagen nr. 44 und 47.

Die Erben des Bürgermeisters Brun stellten nun einen Revers aus, worin sie bekennen, daß die Stadt nicht für ihren eigenen Bedarf, sondern auf Bitte der Brun und in ihrem Interesse die genannten Summen entlehnt habe! Der Stadt gegenüber verpflichteten sich die Brun zur Schadloshaltung, indem sie vier Solidarschuldner und zwölf Bürger oder Giseln dafür einsetzten. — Im zweiten Falle handelte es sich um eine von Bürgermeister Brun herrührende Schuld an den bekannten Finanzmann Johannes Malterer in Freiburg i. Br., die auf den Propst überging, und zu deren Bezahlung er im Jahre 1367 nicht imstande war. Da sprang die Stadt Zürich mit ihrem öffentlichen Kredit in die Lücke und übernahm gegenüber dem Gläubiger die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Schuld. Propst Brun muß also in den Behörden der Stadt Zürich gute Freunde besessen haben, denn eine solche Bevorzugung eines Privatmannes war etwas Außergewöhnliches. Die Vermutung ist nicht von der Hand zu weisen, die Familie Brun habe auf dem Rücken der Stadt Zürich ihre privaten Finanzbedürfnisse gedeckt. Es ist wohl möglich, daß der Sturz der beiden Brüder Brun auch durch diese Vorkommnisse vorbereitet wurde.

Aber auch die Handänderungen von Liegenschaften zeigen uns die Erben des Bürgermeisters Brun bis 1370 in stetem Geldbedürfnis. 1361 verkauften Bruno und Herdegen, sowie ihr Neffe Albrecht dem Kloster Ötenbach ein Gut zu Altstetten [18]), sodann der Propstei Zürich den Zins von der Mühle zu Bonzisbühl (zwischen den beiden Sihlen vor der Stadtmauer zu Zürich) [19]). Die Gruppe der drei Herren verkaufte im Jahre 1362 die genannte Mühle zu Bonzisbühl an die Witwe des Zürcher Bürgers Heinrich Eppli um 189 Florentiner Gulden [20]). Dem Augustiner-Kloster zu Zürich verkauften die drei Erben des Bürgermeisters einen Zins ab dem Hause zum „Utental" bei der Kirche St. Peter in Zürich [21]). Der Propstei Zürich verkauften sie um 315 Florentiner Gulden ihren Meyerhof zu Nöschikon bei Niederglatt mit Twing und Bann [22]). Den Anteil an einem weitern Hofe zu Nöschikon, der ihnen von ihrer Tante, resp. Großtante Frau Ita von Opfikon zugefallen war, verkauften die drei Herren 1366 der Propstei Zürich [23]).

Zum Schlusse darf noch erwähnt werden, daß Propst Bruno Brun am 28. November 1369 in Winterthur als Ratgeber Hermanns von Landenberg-Werdegg beim Verkaufe der Herrschaft Greifensee an die Grafen von Toggenburg mitwirkte [24]).

Herr Jakob Brun, Bruder des Bürgermeisters, war 1336 als einer der vier Ersatzmänner des Stadtoberhauptes bezeichnet worden; er starb schon 1345. Wir haben ihn als Pfandinhaber der Dinghöfe Pfäffikon, Wollerau und Bäch kennen gelernt. Nach dem Tode seiner ersten Gattin Elisabeth von Esche verheiratete er sich ein zweites Mal mit Katharina von Steg aus Uri. Von drei Kindern Jakob Bruns wird uns berichtet: Greta oder Margaretha war die Gattin des Zürcher Ratsherrn Gaudenz von Hofstetten. Rudolf oder Rutschmann war 1361 bis 1367 Mitglied des Rates und starb 1368.

---

[18]) StA Zürich, Urkunden Oetenbach, nr. 434, datiert 1361 April 24.

[19]) StA Zürich, Urkunden Propstei nr. 336, datiert 1361 November 9. — Darauf bezieht sich der folgende Eintrag im Statutenbuch der Propstei Zürich (Zentralbibliothek Zürichs Ms. C 10 a, fol. 150 r): „Item 8 modios tritici dantur de molendino an der Syle, qui fuerunt comparati a domino preposito et eius fratre."

[20]) StA Zürich, Urkunden Propstei nr. 339 a, datiert 1362 April 7. — Die Witwe Anna Eppli, Tochter des Friedrich von Albis sel., wurde später in die Verbannung des Propstes mit einbezogen, da sie mit dem geistlichen Herrn „große Heimlichkeit" hatte; vgl. oben.

[21]) StA Zürich, Urkunden Abtei nr. 192, datiert 1363 Februar 1.

[22]) StA Zürich, Urkunden Propstei nr. 346, datiert 1364 Dezember 5. Twing und Bann ergeben sich aus der Dorsualnotiz („jurisdictio et districtus ibidem").

[23]) StA Zürich, Urkunden Propstei nr. 353, datiert 1366 März 3.

[24]) UB Abtei St. Gallen 4, 1 (1892) S. 96 nr. 1669.

Eberhard Brun, Ritter seit 1355, im Rate von 1353 bis 1370, war 1369 Vogtherr zu Niederhasli und Mettmenhasli, hatte 1369 bis 1371 die Vogtei Stäfa-Oetikon als österreichisches Lehen inne und besaß die von Einsiedeln zu Lehen rührende Vogtei über Fahr, Weiningen, Ober- und Unterengstringen und Geroldswil im Limmattal. Die letztgenannten Twingrechte besaß er als Pfand von seinen Vettern Bruno und Herdegen Brun. Verheiratet war Eberhard in zweiter Ehe mit Brida von Hinwil, der Tochter des Friedrich von Hinwil und der Anna von Bonstetten, Enkelin des Ritters Hermann von Hinwil und der Brida von Blumenberg [25]). Am 5. November 1369 vermachte Brun seiner Gemahlin zehn Mark Silber auf den Vogteien zu Mettmenhasli und Niederhasli [26]). Drei Tage später schenkte er dem Spital von Zürich einen auf Liegenschaften zu Rümlang versicherten Zins zu Jahrzeitfeiern für seinen Vater sel., seinen verstorbenen Bruder Rutschmann, für seine Mutter Frau Katharina Brun, für seine Gattin und für das Seelenheil aller seiner Vorfahren [27]). — Gerne bediente man sich auch des Ritters Eberhard Brun für die Angelegenheiten der Stadt, so erscheint er neben Eberhard Mülner, Kraft Biber, Johannes von Seon und Werner von Büttikon mehrfach in diplomatischen Sendungen nach Pfullendorf und zum Bischof von Konstanz, als das Bündnis Zürichs mit den süddeutschen Städten vom 23. Februar 1362 abgeschlossen werden sollte [28]).

Ein Neffe der Frau Katharina Brun, ein gewisser Johannes von Steg aus Uri, hatte mit seiner Tante Meinungsverschiedenheiten wegen der Erbschaft seines Vaters. Frau Katharina sandte einen Boten zu ihrem Bruderssohn und ließ ihn bitten, daß er zu ihr käme und gewährte ihm sicheres Geleite. Am 5. Januar 1371 befand sich Johannes von Steg in Zürich und wurde hier ermordet [29]). Nachdem er im Vertrauen auf sicheres Geleite die Stadt betreten hatte, wurde er durch die Knechte der Frau Katharina Brun gefangen genommen, auf den See hinausgeführt und dort ertränkt. Ein gleichzeitiges Dokument berichtet: „si ermúrten und ertrankten inn von der Brunin heissens wegen, der doch nicht anders schuld uff im hatt, dann dz er sin vetterlich erb vordert." Obschon Ritter Eberhard Brun, dessen Knecht auch am Mord beteiligt gewesen war, die Missetat zu verheimlichen suchte und den Toten in einem seiner Häuser verscharren ließ, wurde der Mord ruchbar und der Reichsvogt Ritter Gottfried Mülner leitete die Strafverfolgung gegen Katharina Brun, ihren Sohn Eberhard und ihr Gesinde ein. Dabei hat man den Eindruck, daß der Rat von Zürich anfangs nicht mit der nötigen Entschiedenheit gegen die Übeltäter vorging und daß erst der Reichsvogt durch sein Dazwischentreten der Gerechtigkeit zum Siege verhalf. Die Täter wurden als Mörder bezeichnet und ihr Gut zu Handen der Stadt eingenommen. Am 12. August 1371 verkaufte die Stadt Zürich die zwei zwei Häuser, die Eberhard Brun und seiner Mutter gehört hatten, samt Hofstätten und Gärten dahinter, an Johannes Meyer von Knonau den älteren [30]). Im Oktober 1371 wurden die Vogteien über

[25]) Als am 18. Februar 1379 eine Güterausscheidung in der Familie der Herren von Hinwil getroffen wurde, erhielt die „Brunin" von ihrem Bruder Herdegen von Hinwil einen Zins ab der Vogtei zu Schaubigen (Gemeinde Bäretswil, südöstlich vom Gyrenbad am Bachtel) zugesprochen. R. Hoppeler, Rechtsquellen des Kantons Zürich 1 (1910) S. 356.

[26]) StA Zürich, Urkunde Stadt und Land nr. 2950. Unter den Zeugen: Gaudenz von Hofstetten, Berchtold Schwend usw.

[27]) Urkunde vom 8. November 1369 im Kirchenarchiv Rümlang.

[28]) Über die Gesandtschaften Eberhard Mülners berichten die Stadtbücher 1 S. 210—211 nr. 416 unter dem Titel: „verzert in der eidgnossen dienst von Swaben". — Die Bundesurkunde vom 23. Februar 1362 ist abgedruckt im UB Abtei St. Gallen 4 S. 25—29.

[29]) Vgl. Chronik der Stadt Zürich Seite 82 und Beilagen 53, 54, 55 und 57.

[30]) Es ist der heute noch so geheißene „Meyerhof" an der Münstergasse. — Original Pergament, StA Zürich, CV 3 (Geschenkte und gekaufte Urkunden) Schachtel 13 a; Siegel hängt. — Als Verkäufer werden genannt: Bürgermeister Rüdiger Manesse, Herr Eberhard Mülner, Ulrich Manesse, Gaudenz von Hofstetten, Eberhard Mülner, Friedrich Stagel, Wolfhart Brechter, Friedrich von Kloten, Kraft Marti, Werner Biberli, Stadtschreiber Johannes von Au, Johannes von Sulzau, Jakob Müssy.

Fahr, Weiningen, Engstringen und Geroldswil zur Deckung der Schulden Eberhard Bruns öffentlich versteigert und dem Konrad Biberli um den Preis von 300 Gulden zugeschlagen [31]). Aus weiteren Verkäufen und Verfügungen der Stadtbehörde von Zürich ergibt sich, daß das gesamte Vermögen Eberhard Bruns und seiner Mutter konfisziert worden war [32]).

Auch Eberhard Brun setzte der Stadt Zürich mit allen erdenklichen Rechtsmitteln zu. Als Zürcher Kaufleute im Frühjahr 1373 die Frankfurter Messe besuchten, wurden sie vor einem von Eberhard Brun erwirkten kaiserlichen Erlaß gewarnt. Das gab der Stadt Zürich Veranlassung, dem Bürgermeister und den Räten der Stadt Frankfurt a. M. ausführlich über die Mordtat Bruns zu berichten. Am 8. September 1375 gelobte Ritter Eberhard Brun, der sich damals in Straßburg aufhielt, in Gegenwart des Domdekans Johann von Ochsenstein und einer Reihe von Rittern und Herren von Straßburg und Schlettstadt, bis zum 23. April 1376 der Stadt Zürich nicht näher als eine Meile Weges zu kommen. Nach Urkunden aus den Jahren 1376 und 1390 ist über die Stadt Zürich wegen ihres Streites mit Eberhard Brun sogar die kaiserliche Acht verhängt worden [33]). Dann verschwinden die Zeugnisse über Eberhard Brun.

* * *

Wir haben bei der Besprechung der Lage des städtischen Dienstadels im Jahre 1336 festgestellt, daß aus den Familien von Beggenhofen, Biber, Brun, von Glarus, von Hottingen, Manesse und Mülner eine größere Zahl von Mitgliedern in den Rat der Stadt Zürich gekommen waren. Im großen und ganzen waren es die Ministerialen, die sich um Rudolf Brun scharten und die Revolution machten. Der Geschworene Brief von 1336 sicherte den „Rittern oder Edelknechten" eine Vertretung von sechs Ratsstellen zu. Zähe hielten die Edelleute an diesem Rechte fest, und es ergeben sich folgende beachtenswerte Zahlenverhältnisse: von 1336 bis 1361 saßen immer sechs Ritter oder Ritterbürtige im Rat; mit sieben Ratsherren bildeten sie die Konstaffelhälfte des Rates.

Dann trat eine Änderung ein: der Baptistalrat 1361 zählte nur noch fünf Ritter, nämlich Eberhard Mülner, Ulrich Manesse, Kraft Biber, Rudolf Brun und Hermann Manesse. Die Ratskollegien des Jahres 1362 zählten wieder sechs Ritter und Ritterbürtige. Von 1363 bis 1370 zählte der Natalrat sieben Ritter, der Baptistalrat deren sechs.

Von 1371 an setzt ein starker Rückgang ein: zuerst noch vier und drei Ritter (im Natalrat vier, im Baptistalrat drei); von 1375 an sind es noch drei und zwei; von 1378 an noch zwei und

[31]) Original vom 25. Oktober 1371 im Stiftsarchiv Einsiedeln; Abschrift des 18. Jahrhunderts im StA Zürich, Urbar Weiningen, F II a 436 S. 16. — Druck: Schweizerisches Museum 1787 S. 928. — Regest: Morel, Regesten von Einsiedeln nr. 426 (ungenau).

[32]) Vgl. Beilage 54, S. 202; datiert 1371 November 18; der Krämer Ulrich Allenspach, Bürger zu Zürich, hatte von Frau Katharina Brun im Hause zum Storchen einen Kramgaden und ein Gemach gekauft; der Kaufpreis wurde nun von der Stadt Zürich zu Handen des öffentlichen Gutes eingenommen. — Stadtbücher 1 S. 225 nr. 11, datiert 1371 November 22 und 1372 November 11: Schwester Elsbeth Brunin, Klosterfrau des Gotteshauses am Oetenbach zu Zürich, hatte von Ita von Opfikon sel. ein Leibding auf dem Eberhard Brun gehörenden Hause zum „Hirzen" erhalten. Ihre Ansprüche blieben auch für die Zukunft gewährleistet. — Der vordere Teil dieses Hauses war seinerzeit von Eberhard Brun dem Messerschmied Ulrich Faber verkauft worden; auch dieser Kauf wurde als gültig anerkannt. Die noch verbleibenden Vermögensrechte auf dem hintern Hause wurden auf offener Gant dem Konrad Biberli, dem Käufer der Vogtei Weiningen-Fahr, zugeschlagen. Dabei wird ausdrücklich bemerkt, daß Eberhard Brun Schulden zu Freiburg i. Br. hatte, die aus dem Erlös dieses Verkaufes gedeckt werden sollten.

[33]) Vgl. Archiv für Schweizerische Geschichte 1 (1843) S. 125, 126 und 130. — Böhmer-Huber, Regesten Karls IV., Nr. 5539 und 5698.

zwei, 1383 nur noch je ein Ritter, 1384 saß im Natalrat gar kein Ritter, im Baptistalrat dagegen befanden sich zwei. Von 1394 bis 1408 hatte der Natalrat noch einen Ritter, nämlich den jüngeren Johannes von Seon, der Baptistalrat dagegen kein ritterliches Mitglied. Mit dem Jahre 1409 tritt an die Spitze des Natalrates als einziger Ministeriale resp. Ritterbürtiger Junker Johannes Meyer von Knonau; es hatte aber bei diesem einen Jahre sein Bewenden, von 1410 an enthalten die beiden Hälften des Zürcher Rates keine Angehörigen ritterbürtiger Familien im strengen Sinne des Wortes mehr; nur bürgerliche Seitenlinien der Brun und Manesse überlebten die Mitte des 15. Jahrhunderts. Die spätern „Stadtjunker" haben mit dem ursprünglichen Stadtadel Zürichs nichts zu tun.

Auch die Zusammensetzung nach dem Personenstand ergibt seit dem Jahre 1336 sehr wichtige Aufschlüsse: es gelang den Ministerialenfamilien nicht, auf die Dauer ihren Einfluß zu bewahren. Für folgende Familien lassen sich die letzten Träger ihres Namens im Rate feststellen:

Herr Johannes von Hottingen, gest. 1356; im Rate 1336—1355.

Herr Rudolf von Lunkhofen, im Rate 1336 bis 1349, Reichsuntervogt 1358—1365.

Heinrich Brühund, 1338 des Rates. Als „Heinricus Brue hunt armiger" verzeichnet ihn das Jahrzeitbuch des Großmünsterstiftes zum 10. Januar[34]). Er fiel offenbar einem Morde zum Opfer, denn bei den Ausrichtungs- und Urfehdeverhandlungen von 1340 und 1343[35]) werden Johannes Bilgeri gen. Schülvo, Konrad Fütschi und Bilgeri von Kloten als seine Mörder bezeichnet und es wird den Mördern der Rat gegeben, sie sollten sich vor Heinrich Brühunds seligen „erborenen magen", d. h. Verwandten und Freunden, hüten.

Ulrich von Beggenhofen, 1341 bis 1349 des Rats, beteiligte sich an der Mordnacht, mußte 1351 geloben, auf drei Jahre ins Welschland zu fahren; seit 1362 wieder in Zürich, lebte noch 1380, gest. 1390.

Kraft Biber, genannt Rüsso, saß 1361 bis 1363 im Rat.

Mit Hermann Manesse, 1387 zuletzt im Rat, schließt die ältere Periode der Vertretung dieses Geschlechtes im Rate ab.

Rüdiger Brun, aus der Linie „auf Dorf", vertrat sein Geschlecht bis 1377 im Rat.

Eberhard Mülner, Küchenmeister der Abtei Zürich, läßt sich im Rate bis 1382 nachweisen.

Schon kurz nach 1336 scheint der Zürcher Stadtadel nicht mehr genug Herren besessen zu haben, um die sechs Ratsstellen der Edelleute auszufüllen und deshalb mußten neu zugewanderte Standesgenossen in den Rat befördert werden, so Jakob und Heinrich Marschall (seit 1338 und seit 1347), Gaudenz von Hofstetten (1350/1370), Peter von Hünoberg (seit 1352), Jakob von Luterberg (1352/1353), Jakob von Wängi (1357/1368) und Johannes von Seon (Erbe der ausgestorbenen Herren von Hottingen; seit 1363 im Rat; sein gleichnamiger Sohn war bis 1408 im Rat, verarmte dann und wurde schließlich als Straßenräuber von Zürich gefangen gesetzt). Aber alle diese Herrengeschlechter vermochten den Verfall des Adels in Zürich nicht aufzuhalten und es bestätigt sich die Beobachtung, daß in Zürich gegen Ende des 14. Jahrhunderts vollständig neue Schichten ans Regiment kamen: die Zeit der alten Räte vor 1336 war vorbei, aber auch die Machthaber der Revolution von 1336 konnten sich nach einigen Jahrzehnten nicht mehr halten.

* * *

[34]) MGH Necrologia 1 (1888) S. 552 zum 10. Januar; aus der gleichen Quelle ergibt sich, daß der Verstorbene der Sohn des Ritters Lütold Brühund war.

[35]) Vgl. Beilagen nr. 13 und 18.

So vollzog sich in Zürich eine vollständige Umschichtung der Bevölkerung, die Annäherung an die Eidgenossenschaft machte rasche Fortschritte und seit dem Jahre 1384 ging die Stadt Zürich mit eindrucksvoller Entschlossenheit und Umsicht an die Erwerbung der Vogteien, aus denen der heutige Staat Zürich entstanden ist. In vier Jahrzehnten war diese Territorialbildung in großen Zügen abgeschlossen; sie erscheint uns heute als das Werk der neuen bürgerlichen Schichten, die nach dem Verschwinden der Brun, Manesse und Mülner die Führung des Staatswesens übernommen hatten.

Beilagen.

Verzeichnis der Beilagen.

		Seite
1.	Erster Schwörbrief der Stadt Straßburg. 1334 Oktober 17. Straßburg.	111
2.	Verordnung über die Bürgermeisterwahl, die Nachfolge des Bürgermeisters und Anerkennung der neuen Regierung durch die Bürgerschaft. 1336 Juni 7. Zürich.	114
3.	Erster Geschworener Brief der Stadt Zürich. 1336 Juli 16. Zürich.	115
4.	Verbannung von zwölf alten Ratsmitgliedern. 1336 Juli 18. Zürich.	120
5.	Verzicht der zwölf verbannten Räte auf Ratsstellen und Zünfte. 1336 Juli 18. Zürich.	123
6.	Verzicht von zehn alten Räten auf Ratsstellen und Zünfte. 1336 Juli 18. Zürich.	124
7.	Rechnung des Grinauer Krieges. 1337.	126
8.	Itinerar Herzog Albrechts II. von Habsburg-Österreich. Juni bis Dezember 1337.	148
9.	Protokoll über eine Ausrichtung zwischen Zürich und den Grafen von Habsburg-Laufenburg, vorgenommen durch Kaiser Ludwig und Herzog Albrecht. 1337 November 21. Augsburg.	148
10.	Kaiser Ludwig gestattet den Zürchern, im Bedarfsfalle auf die Güter der Äußeren zu greifen. 1337 November 22. Augsburg.	150
11.	Herzog Albrecht II. schreibt an Zürich wegen der Streitigkeiten mit der Gräfin von Habsburg. 1338 Juli 17 (?) oder 1339 Juli 16 (?). Wien.	151
12.	Herzog Friedrich von Österreich vermittelt zwischen einer Anzahl von Verbannten und der Stadt Zürich. 1340 Januar 24. Königsfelden.	151
13.	Eine Anzahl von Verbannten versöhnen sich unter Mitwirkung der Herrschaft Österreich und von verschiedenen Städten mit Zürich. 1340 Januar 24. Königsfelden.	152
14.	Schultheiß Johannes Mülner von Zürich entscheidet einen Streit zwischen der Stadt Zürich einerseits und Ulrich Schafli und Johannes Stagel anderseits. 1341 April 30. Zürich.	154
15.	Ulrich Schafli und Johannes Stagel unterwerfen sich dem Spruche des Schultheißen Johannes Mülner von Zürich. 1341 Juni 8. Küsnacht.	157
16.	Äbtissin Fides von Klingen bestätigt die neue Verfassung von Zürich. 1342 Juli 24. Zürich.	157
17.	Eine Anzahl von Verbannten versöhnen sich mit der Stadt Zürich. 1343 Januar 14. Zürich.	158
18.	Drei Schiedsrichter erledigen den Streit zwischen der Stadt Zürich und Bilgeri von Kloten. 1343 Februar 23. Zürich.	161
19.	Die Grafen Johannes, Rudolf und Gottfried von Habsburg-Laufenburg schließen mit der Stadt Zürich ein ewiges Bündnis. 1343 September 28. Zürich.	163
20.	Revers der Grafen Johannes und Rudolf von Habsburg-Laufenburg für ihren Bruder Grafen Gottfried. 1343 September 30. Zürich.	167
21.	Revers der Grafen von Habsburg-Laufenburg, daß Rapperswil nicht ohne Zustimmung der Stadt Zürich veräußert werden dürfe. 1343 September 30.	168
22.	Die Grafen von Habsburg-Laufenburg anerkennen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt Zürich und einzelnen Bürgern daselbst. 1343 Oktober 1. Zürich.	169
23.	Revers der Grafen von Habsburg-Laufenburg wegen der Grafen von Toggenburg und wegen einer Zahlung von 400 Mark Silber. 1343 Oktober 1. Zürich.	170
24.	Bündnis der Stadt und Bürger zu Rapperswil mit Zürich. 1343 September 30. Rapperswil.	170
25.	Bündnis der Stadt Zürich mit Stadt und Bürgern zu Rapperswil. 1343 Oktober 1. Zürich.	172
26.	Rudolf Biber, Johannes Freiburger und Burkhard Schafli verständigen sich mit Zürich. 1344 Februar 3. Zürich.	172
27.	Rudolf Nägeli quittiert der Stadt Zürich für 30 Mark Silber. 1344 Juni 23.	175
28.	Werner Freiburger, Rudolf Schüpfer und Rudolf Schafli gen. Pfose verständigen sich mit Zürich. 1345 Januar 21. Zürich.	176

Seite

29. Ritter Wisso Wiss, Heinrich Schüpfer der ältere und Johannes Schafli verpflichten sich, das Verbannungsurteil der Stadt Zürich weiterhin zu beobachten. 1348 Januar 8. Zürich. 179
30. Die ausgeschlagenen Räte treffen Vereinbarungen mit dem Grafen Johann II. von Habsburg-Laufenburg. 1349 August 17. Zürich. 179
31. Protokoll über die Umtriebe der Äußeren. 1349. 180
32. Ulrich von Beggenhofen versöhnt sich mit Zürich. 1351 Januar 4. Kloster Selnau bei Zürich. 183
33. Ulrich von Beggenhofen überträgt die Pfandschaft des Immis zu Rapperswil auf die Stadt Zürich. 1351 Januar 4. Kloster Selnau bei Zürich. 184
34. Wilhelm Marti schließt eine Ausrichtung mit der Stadt Zürich und stellt Bürgen für die Bezahlung der Buße. 1351 April 12. 185
35. Johannes Bilgeri, Niklaus Bilgeris sel. Sohn, schließt Frieden mit Zürich. 1351 Juli 1. 187
36. Wilhelm Schafli schließt eine Ausrichtung mit der Stadt Zürich. 1353 Juli 8. 187
37. Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich lösen das Bündnis mit den Grafen von Habsburg-Laufenburg auf. 1356 Juni 13. 188
38. Rüdiger Meinhart schließt eine Ausrichtung mit der Stadt Zürich. 1357 Januar 12. 188
39. Sechs Herren vermitteln eine Ausrichtung zwischen Johannes Wisso und der Stadt Zürich. 1357 Februar 1. Konstanz. 189
40. Ritter Rudolf von Glarus schließt eine Ausrichtung mit der Stadt Zürich. 1357 März 6. 190
41. Lütold Gnürser unterwirft sich dem Urteil zürcherischer Schiedsrichter. 1357 Oktober 5. 192
42. Herzog Rudolf ernennt den Bürgermeister Rudolf Brun von Zürich zu seinem Rat. 1359 April 11. Krems / 1359 Juli 19. Wien. 192
43. Bürgermeister Rudolf Brun von Zürich tritt in die Dienste Herzog Rudolfs IV. von Österreich. 1359 September 29. Zürich. 194
44. Revers der Familie Brun gegenüber der Stadt Zürich. 1362 Januar 18. 195
45. Reinbolt Wisso, Sohn des Ritters Wisso selig, schließt eine Ausrichtung mit Zürich. 1363 Juli 24. 195
46. Ulrich Freiburger, Sohn Werner Freiburgers selig, schließt eine Ausrichtung mit Zürich. 1367 Februar 26. 196
47. Bürgschaft der Stadt Zürich für eine Schuld des Propstes Brun. 1367 Juni 12. 198
48. Landfriedensbruch durch Propst Bruno Brun und seinen Bruder Herdegen Brun. 1370 September 13. 198
49. Nach dem Landfriedensbruch der Brüder Brun regelt die Stadt Zürich das Verfahren bei Strafverfolgung. 1370 September 14. Zürich. 199
50. Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich bestätigen ihre Urkunde vom 14. September und bezeichnen die Gebrüder Brun als schuldig. 1370 Oktober 14. Zürich. 200
51. Fehde mit Propst Brun. 1371 Februar. 201
52. Absagen in Sachen des Propstes Brun. 1371. 201
53. Urteil des Reichsvogtes von Zürich gegen Eberhard Brun, seine Mutter und ihr Gesinde wegen des Mordes an Johannes von Steg. 1371 März 11. Zürich. 201
54. Beschlagnahme von Vermögensstücken der Frau Katharina von Steg. 1371 November 18. 202
55. Zürich berichtet der Stadt Frankfurt a. M. über die von Eberhard Brun begangene Ermordung seines Oheims Johannes von Steg. 1373 Mai 1. Zürich. 202
56. Chorherr Johannes Wisso schließt eine Ausrichtung mit Zürich. 1373 November 8. 204
57. Ritter Eberhard Brun von Zürich gelobt, bis zum 23. April 1376 der Stadt Zürich nicht näher als eine Meile Weges zu kommen. 1375 September 8. Straßburg. 205
58. Stammtafel der Familie Brun. 207

1. *Erster Schwörbrief der Stadt Straßburg.*

1334 Oktober 17. Straßburg.

Original: *Perg. Stadtarchiv Straßburg, AA art. 61; sämtliche Siegel hängen; das Pergament ist vierfach durchschnitten. —* ***Doppel*** *des Originals: Stadtarchiv Straßburg, Coll. Speirer nr. 606; 36 Siegel hängen.*

Druck: *Carl Hegel, Chroniken der Stadt Straßburg 2 (1871), S. 932—935. — UB der Stadt Straßburg 5 (1896), S. 40—43. — Eine photographische Reproduktion nach dem Original wurde mir in verdankenswerter Weise von Herrn Abbé Brauner vom Stadtarchiv Straßburg durch gütige Vermittlung des Herrn Prof. Dr. F. Kiener in Straßburg zur Verfügung gestellt. Beiden Herren sei für ihre Unterstützung bestens gedankt.*

Inhalt.

1. Invocatio, Intitulatio und Dispositio.
2. Stellung der Stadtmeister und des Ammanmeisters.
3. Eid der Bürgerschaft für die drei Meister; Spezialeid für dem Ammanmeister.
4. Eid der drei Meister.
5.—7. Bestimmungen betr. den Rat.
8. Verzicht der Geschlechter auf die Ratskuren.
9. Aufrechterhaltung der Strafen, die 1332 wegen des Geschölls der Zorn und Mülnheim ausgesprochen worden waren.
10. Eid der Bürger.
11. Verbot von Miet und Gaben bei Wahlen.
12. Verpflichtung für die ganze Gemeinde, den Schwörbrief zu beobachten.
13. Androhung von Strafen für den Versuch des Umsturzes.
14. Siegelankündigung des Landgrafen im Elsaß und der Städte Mainz, Worms, Speyer, Basel und Freiburg i. Br. (sie siegeln auf Bitte der Burger von Straßburg).
15. Zustimmungserklärung der Meister, des Rates, der Ritter und Knechte zu Straßburg.
16. Siegelankündigung der Meister, des Rates, der Ritter, der Knechte und der Stadt Straßburg. Datum.

1. In gottes namen amen. Allen den sie kůnt, die disen brief gesehent unde gehörent lesen, daz wir Berhtolt Swarber, Růdolf Judenbreter die zwein meister zů Strazburg unde Burckart Twinger der amman meister unde der rat zů Strazburg, rittere unde knehte, die burger, die antwercke unde die gemeinde, arme unde riche, zů Strazburg úber ein komen sint unde uf gesetzet hant ein gemeine gerihte dem armen alse dem richen got zů eren unde der stette zů Strazburg zů nutze unde zů frumen, alse hie nach geschriben stat. Unde ist diz daz gerihte:

2. Zů dem ersten súllent die vorgeschriben zwein meister meister bliben, die wile sie lebent unde der amman meister der vorgenant sol och amman meister bliben, die wile er lebet, ez enwere danne, daz ez ir einer uf gebe odere daz er ez verlúre mit sinen undeitten, da vor got sie. Geschehe och, da vor got sie, daz ir einer abegienge, so súllent die andern zwein meister, die da lebende blibent unde die fúnf und zweintzig, die danne von der antwercke wegen in dem rat sint, unde die vierzehen, die von den burgern in dem rat sint, einen andern kiesen uf iren eit an dez stat, der da abegegangen ist, den si truwent uf iren eit, der der stette zů Strazburg aller nútzest, aller wegest unde aller beste sie. Unde were also gekosen wirt, es sie meister oder amman meister, der sol bliben meister odere amman meister, die wile er lebet, er gebe ez danne uf odere verlúre ez mit sinen undeitten; unde súllent och dem sweren rittere unde knehte, die burger, die antwercke unde arme unde riche in alle wise, alse man dem swore, an dez stat er gekosen ist unde also hie nach geschriben stat.

3. Zů dem ersten sol man dem vorgenanten amman meister sweren odere dem, der an sine stat gekosen wirt, ob er abe gät, geräten unde beholfen zů sinde getruwelich gegen allen den, die sich gegen ime odere gegen dem gerihte meister unde rates iemer gesetzent, unde sol der eit vor allen

dingen vorgän. Man sol och sweren den vorgenanten zweien meistern odere dem, der an ir stat kosen wirt, obe ir einer abe gienge unde dem rat unde irem gerihte gehorsam zů sinde unde getruwelich geräten unde beholfen zů sinde gegen allen den, die sich wider sie unde ir gerihte setzen woltent; doch sol des amman meisters eit vor allen dingen vorgän.

4. Die vorgenanten drie meister odere were an ir stat gekosen wirt, súllent och sweren den antwercken, den burgern, rittern unde knehten unde armen unde richen getruwelich zů behůtende unde zů bewarende, alse verre sie kúnnent unde múgent mit libe unde mit gůte unde gliche zů rihtende dem armen alse dem richen.

5. Unde ist diz der rat, zů dem ersten: die vorgenanten drie meister odere die an ir stat koment; sie súllent alle wegent in dem rat sin. Het och ir einer brůder oder kint, der mag man einen wol in den rat setzen dez jares, obe die erkennent, die den rat kiesende werdent, daz ez nútze unde gůt sie uf iren eit. Unde súllent och alle jare von den antwercken fúnf unde zweintzig in den rat gesetzet werden unde vierzehen von den burgern unde ehtuwe von rittern unde von knehten.

6. Unde sol der rat kosen werden, alse hie nach geschriben stat: der amman meister und die zwein meister die súllent sehse kiesen von dem abe ganden rat uszer den fúnf unde zweintzigen, die des jares in dem rat sint gewesen von den antwercken, die sie erkennent uf iren eit, die aller nútzest dar zů sint unde súllent die vorgenanten drie meister unde die sehse, die sie zů in kosen hant, von den antwercken vier kiesen von den vierzehen burgern, die dez jares in dem abe ganden rat bi in gesessen sint, die sie truwent uf iren eit, die der stette zů Strazburg aller nútzest und wegest sint. Unde súllent danne die vorgenannten drie meister unde die sehse von den antwercken unde die vier von den burgern, die sie zů in kosen hant, einen rat kiesen, alse da vorgescriben stat uf iren eit, alse verre sie erkennent, die der stette arme unde riche aller nútzest sint.

7. Unde wêne man in den rat kúset, der sol ein ingesessen burger sin zů Strazburg än alle geverde.

8. Wir hant och versworn die kuren, die wir hettent an dem rat, daz wir die niemer gevorderent noch schaffent gevordern in denheinen weg än alle geverde.

9. Wir hant och gesworn an den heiligen, daz die besserunge stêt súllent bliben, die meister unde rat erteiltent, die zů den ziten meister unde rat warent von dez geschelles wegen zwischent den Zôrnen unde den von Múlnheim, daz da geschach an der mitwochen in der runtdafel nach ostren, so man vier wochen vleische het gessen, do man zalt von gotz gebúrte drúzehenhundert jare unde zwei und drißig jare.

10. Wenne och ein knabe zweintzig jare alt wirt, er sie von rittern odere von knehten odere von burgern odere von antwercken, der soll sweren disen brief stêt zů habende unde sol man och den růgen, meister unde rat bi dem eide, wa man ez weis odere bevindet, daz er nit gesworn habe. Unde sol man disen brief alle iare sweren stêt zů habende, wenne ein rat abe gät dar nach in den ahte dagen, so der nuwe rat gesworn het.

11. Ez ensol och nieman denheiner slahte miete nemen von der walunge wegen der drier meister oder dez rates noch nieman von sinen wegen; unde were die neme oder sie gebe, der sol meineidig sin unde sol sin burcreht verlorn haben unde sol niemer me zů Strazburg noch in den burcban komen noch burger werden unde sol sin lip unde sin gůt dem rat gevallen sin unde sol sich der meister unde der rat sines gůtes under ziehen unde niemer wider geben bi irem eide. Unde wa ez meister unde rat bevindent, die danne meister unde rat sint, die súllent ez rihten bi irem eide.

12. Disen vorgescriben brief unde alle die artickel, die dar an geschriben stant unde ieglichen súnderlingen hant wir die vorgenanten zwein meister unde der vorgeschriben amman meister, der rat zů Strazburg, die rittere unde knehte, die burger, die antwercke unde die gemeinde arme unde riche gesworn an den heiligen stêt zů habende mit uf gehepten henden eweklich unde och niemer da widere zů tůnde noch schaffen getän mit reiten unde mit geteiten in denheine wise än alle geverde.

13. Wir hant och gesworn, were daz ieman da wider deite odere da widere tůn wolte, wa wir daz befindent odere welre ez undere uns befúnde oder von weme er ez befúnde, daz er daz wende alse verre er kan unde mag än alle geverde unde den drien meistern unde dem rat, die zů den ziten meister unde rat sint, růgen unde vúrbringen sol än allen vúrzog bi dem vorgeschriben eide. Were och der were, der wider disen vorgeschriben brief deite odere widere denheinen artickel, der dar an geschriben stat oder schůffe da wider getän unde daz kúntlich wúrde gemachet meister unde rat, die zů den ziten meister unde rat sint, der sol meineidig sin unde sol sin burcreht verlorn haben unde sol niemer me zů Strazburg noch in den burcban komen noch burger werden; unde súllent sine lehen den herren ledig sin, ist ez daz ez meister unde rat erteilent, daz sie ledig súllent sin, unde sol sin lip unde sin gůt meister unde rat gevallen sin, unde sol sich och meister unde rat alles sines gůtes under ziehen unde nemen, ez sie in dem lande odere in der stat, alse verre sie múgent bi irem eide än alle geverde. Unde sol och meister unde rat dez gůtes nit wider geben bi irem eide. Unde welich meister unde rat diz nit rihtent, von dem odere von den, die diz verbrechent, die súllent meineidig sin unde erlos unde súllent niemer me meister noch rat zů Strazburg werden.

14. Unde zů einem waren unde steten urkúnde unde einer gantzer bewerunge aller der vorgeschriben artickel unde iegliches súnderlingen so hant wir lantgrafe Ůlrich zů Elsaz unser ingesigel unde wir die burger von Mentze, von Wormeße, von Spire, von Basel unde von Friburg unserre stette ingesigel an disen brief gehencket durch bêt der vorgenanten burgere von Strazburg, mit irre stette ingesigel unde mit der rittere unde knehte, die hie nach geschriben stant.

15. Wir Berhtolt Swarber, Růdolf Judenbreter die zwein meister zů Strazburg unde Burckart Twinger der amman meister zů Strazburg unde der rat zů Strazburg unde die rittere unde knehte, die har nach geschriben stant: herr Reinbolt Húffelin, herr Reinbolt von Achenheim, herr Růlin Růlenderlin, herr Clawes Maler, herr Clawes Zorn der schultheiße, herr Reimbolt Reinbôldelin der alte, herr Eberlin von Múlnheim, herr Johannes Zorn, herr Reinbolt Reinbôldelin der burcgrafe, herr Růlin Lôselin, herr Růdolf Stúbenweg, herr Gros Johannes Marx, herr Gosse Engelbreht, herr Pilgerin, her Walther von Múlnheim in Kalbesgaße, herr Clawes Zorn dem man sprichet Lappe, her Johannes Múlnecke, herr Johannes von Múlnheim hern Heinrichs sun von Múlnheim, herr Walther hern Gossen seligen sun von Múlnheim, herr Reimbolt Hiltebrant von Múlnheim, her Heinrich von Wolfgangeshein, herr Clein Johannes Marx, herr Burckart von Múlnheim hern Heinriches sun von Múlnheim, herr Gerhart Schôp, herr Clawes Jung Zorn, herr Claus Zorn hern Hug Zornes sun, herr Clawes Zorn dez schultheißen sun, herr Heinrich Swarber unde herr Johannes zů dem Riet, rittere; Peter Lôselin, Erhart von Kagenecke, Reinbolt Stúbenweg, Henselin Anbreht, Gôsselin Anbreht, Wetzel Marsilis, Heintzelin

von Múlnheim, Burckart Burckartz seligen sun von Múlnheim, Lutzeman von Wasselnheim, Cůntzelin Cůnin unde Grůnewalt Lentzelin, knehte, burger zů Strazburg, veriehent, daz alle die ding ergangen sint unde geschehen alse da vorgeschriben stat.

16. Unde dez zů einem urkúnde unde zů einer gantzer bewerunge hant wir die drie meister unde der rat die vorgenanten mit wille unde gehelle aller der burger beide riche unde arme unserre stette ingesigel zů Strazburg unde wir die vorgenanten rittere unde knehte unserú ingesigel an disen brief gehencket mit dez vorgenanten herren unde stette ingesigel. Diz geschach an dem ersten dage nach sant Gallen dage in dem jare, do man zalt von gottes gebúrte drúzehenhundert iare unde vier unde drißig iare.

2. *Verordnung über die Bürgermeisterwahl, die Nachfolge des Bürgermeisters und Anerkennung der neuen Regierung durch die Bürgerschaft.*

1336 Juni 7. *Zürich.*

Original: *Eintrag im Stadtbuch I, StA Zürich B II 1, fol. 28 v.*

Druck: *Zürcher Stadtbücher 1 S. 128 nr. 275; vom Herausgeber ist der Beschluß zum 7. Juni 1337 eingereicht. — Von anderer Hand steht im Original fol. 28 v als Datum: „Anno domini M · CCC · XXXVII · sub consulibus natailbus.“ — Wiederum eine andere Hand hat am Rande beigefügt: „Unser núwerunge.“ — Über die Frage der Datierung vgl. oben S. 31 Anm. 1. — Vgl. auch Werner Schnyder, Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte (1936) S. 7 nr. 2a.*

Anno domini ut supra VII idus Junij jungher R. Bruno burgermeister und ... die burger gemeinlich der stat ze Zúrich sint gemeinlich der stat ze nutze und ze eren beiden, armen und richen, úberein komen, das man gemeinlich swerren sol der stat nutz und ere fúrderlich ze haltenne nach den eiden, als es nu ergangen und beschehen ist, und alle die her umbe gesworn hant oder noch iemer her umbe swerrent werdent, der lip und gůter ze schirmenne, und heimlich und offenlich den zů zelegenne, das si mit der stat in friden und in gnaden beliben, und diser eit und dise sache eweklich beliben, als es nu erhaben ist.

Und durch das dis veste und stete nu und her nach eweklich belibe, so hant die burger erwelt R. Brunen her umbe ze einem höptman und ze einem burgermeister, und sol man dem öch swerren ze wartenne und gehorsam ze sînne mit gůten trúwen untz an sinen tot. Und swanne das ist, das er erstorben ist, so hant die burger ietzent vier bescheiden manne erwellet, durch das dise satzunge und eide stête eweklich beliben. Das sint her Heinrich Biber, her Růdge Manesse, rittere; Jacob Brune und Johansen von Hottingen. Von den selben vieren die burger aber danne einen burgermeister wellen und nemen súln in dem vorgeseiten rechte, alle die wile so der selben vierer dekeiner lebt.

Wêre öch, das ieman gewar wurde dekeinen, der nicht gesworn hette und doch in unser stat wonhaft wolte wesen, ald ieman hie wider icht wurbe usserhalb oder inrenthalb heinlich oder offenlich mit rêten oder mit geteten, da von dise núwerunge bekrenket oder zerdrennet möchte werden, des lip und gůt sol der stat gevallen sin. Ouch sol iederman den andern leiden, der dîrre núwerunge nicht gehorsam wolte wesen, und sol man behulffen sin dem burgermeister und den burgern, das er gehorsam werde, und dar umbe alles das tů, das öch die burger ietze getan hant oder nach her umbe ze tůnne ze rate werdent uf den eit; und aber in disen eiden und gelůbten usgelassen unsern herren dem keyser, unser frôwen der ebtischin und den gotzhúsern ir rechtunge, als mit sitten und mit gůter gewonheit her komen ist.

3. *Erster Geschworener Brief der Stadt Zürich.*

1336 Juli 16. Zürich.

Kopie: *Gleichzeitige Abschrift auf Pergament (ohne Siegel) Zentralbibliothek Zürich, Urkunden A, nr. 14; gleichzeitige Überschrift: „Datum per coppiam". — Original heute nicht mehr nachweisbar.*

Druck: *Tschudi, Chronicon Helveticum 1 (1734), S. 341 ff. — Helvet. Bibliothek 6 (1741), S. 1 ff. — Werner Schnyder, Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte (1936) S. 8 nr. 3. — Übertragung in modernes Deutsch: Wilhelm Oechsli, Quellenbuch zur Schweizergeschichte 2. Aufl. (1901), S. 121 ff. Kleine Ausgabe 2. Aufl. (1918), S. 85 ff.*

Inhalt.

1. Invocatio, Intitulatio und Dispositio.
2.—3. Klagen gegen die alten Räte.
4. Neuer Rat.
5. Amtsunfähigkeit der alten Räte und ihrer Söhne.
6. Ausnahme zu Gunsten der auf Seite des Umsturzes stehenden alten Räte.
7. Eid der Bürgerschaft für Bürgermeister und Rat; Spezialeid für den Bürgermeister.
8. Vorbehalt zu Gunsten des Reiches und der Gotteshäuser zu Zürich.
9. Bezeichnung der Nachfolger Bruns.
10. Eid des Bürgermeisters.
11. Die Neuerung der Gerichte und Zünfte.
12. Aufzählung von Konstaffel und Zünften.
13. Wahl und Rechtsstellung des Zunftmeisters.
14. Qualifikation des Zunftmeisters.
15. Wahl des Rates.
16. Recht des Bürgermeisters, Mitglieder des alten Rates in den neuen Rat zu berufen.
17. Natalrat und Baptistalrat.
18. Qualifikation des Ratsherrn.
19. Verbot von Miet und Gaben bei den Wahlen.
20. Verpflichtung für die ganze Gemeinde, den Geschworenen Brief zu beobachten und Meister und Rat in ihrer Strafkompetenz zu unterstützen.
21. Gerichtsbarkeit über Frevel, Geld und Überhörung des Gerichtes.
22. Eid bei Erlangung der Volljährigkeit.
23. Androhung von Strafen für den Versuch des Umsturzes.
24. Zustimmung von Abtei und Propstei Zürich. — Vorbehalt des Kaisers Ludwig und des Reiches.
25. Siegelankündigung der Stadt, Siegelbitte an Äbtissin und Propst zu Zürich. Datum.
26. Siegelankündigung der Äbtissin Elisabeth von Zürich.
27. Siegelankündigung von Propst und Kapitel des Chorherrenstiftes Zürich.

1. In dem lop der heiligen drivaltekeit si kunt allen den, die disen brief sehent oder hôrent lesen, das ich Rûdolf Brune burgermeister... der rat und die burgere gemeinlich der stat Zúrich got ze lobe und unser stat Zúrich ze nutze und ze fromen ze rate worden sin und haben Zúrich ein zunft und ein núwes gerichte erhaben,

2. von des grossen gebresten wegen, so ritter, edellúte, arme und riche burgere Zúrich hatten und ouch lange geduldet hant von dem gewalte der rêten die nicht den lúten richten ir klagen und ir notdurft, wan so si wolten,

3. dar zû hatten si arme lúte smalich und herte mit ir worten, so si umbe ir notdurft fúr si kamen, und das ouch der burger ungelt und unser stat gût also verzert wart, das si nieman enkein rechenunge dar umbe gaben, und von den und von ander manger leije gebresten wegen so die purgere lange hatten gehebt und ouch do fúrbas ze entsitzenne was, so haben wir einhelleklich mit gûter vorbetrachtunge und mit gemeinem rate aller unser burger Zúrich den gewalt aller rêten abgeworfen,

4. also das Zúrich niemer enkein rat mere wesen sol mit vier rittern und mit acht burgern von den besten, als untz her gewonlich was gewesen, wan das man einen burgermeister und einen rat von rittern, von burgern und von den antwerken Zúrich einen rat haben sol als hie nach geschriben stat.

5. Es súln ouch der selben enkeiner so mit namen der rêten untz her gewesen sint noch enkeines ir kinden, so jetzent lebent, an enkeinen rat noch an enkein zunft komen, also das ir dekeiner zunftmeister icht werde, durch das er an den rat Zúrich kome von hinnanhin niemer mere komen und sol ouch ir enkeiner umbe enkeiner hande sache zů den burgern ze rate niemer besendet werden. Aber ir súne die mag man wol zů den burgern ze rate besenden, ist, das sin der burgermeister und der rat úberein koment ane geverde.

6. Ouch sint in disen sachen sunderlich usgelassen die, so den purgern in ir núwerunge und dem ufsatze unser gerichten ze helfe und ze troste kamen, die und ir kint mugent wol des rates Zúrich sin und werden, ane alle widerrede und fúrzug.

7. Her zů sint wir die burgere Zúrich gemeinlich úberein komen, das alle die burgere Zúrich, si sin ritter, edel oder unedel, riche oder arme, swie si got geordenot hat, swerren súln dem vorgenanden burgermeister oder welhe iemer purgermeister Zúrich wirt ze wartenne und im und dem rate Zúrich gehorsam ze sinne und getrúlich mit libe und mit gůte ze ratenne und ze helfenne gegen allen den, die sich wider si und ir gerichte setzen wolten; und aber sunderlich vor allen dingen sol man einem burgermeister welhe iemer meister werdent, aber sunderlich nu diesem meister so vorbenemmet ist, so[a]) man swerren also das sin eit vor allen eiden gange und das man im warte und gehorsam si in allen sachen untz an sinen tot.

8. Und doch dem riche und unsern gotzhúsern an ir rechten unschedelich.

9. Und swanne er aber erstorben ist, so sol man von den vier bescheiden mannen, so die burgere Zúrich jetzent erwellet hant, das sint her Heinrich Biber, her Růdge Manesse, rittere; Jacob Brûn und Johans von Hottingen, alle die wile so der selben vierer dekeiner lebet in dem vorgeschriben rechte *(einen Bürgermeister wählen)*.

10. Es sol ouch der vorgenande burgermeister oder welhe iemer ze meister erkorn wirt, einen gelerten eit swerren den zúnften, den burgern, rittern, edelen lúte, armen, richen und allen purgern Zúrich getrúlich ze behůtenne und ze bewarenne mit lib und mit gůte des besten so er kan und mag und gelich ze richtenne dem armen als dem richen ane alle geverde.

11. Dis ist dú núwerunge unser stat gerichten Zúrich und der zúnften, so nu gesetzet sint, und iemer mere eweklich alsust mit gerichten und mit gůter gewonheit veste und stete beliben súln.

12. Des ersten: ritter, edellúte, burgere, die ir geltent gůt hant, kőflúte, gewantsnider, wechseler, goltsmide und salzlúte, die sol man nemmen Constavel und sol man von in setzen erber lúte in den rat, und súln einem burgermeister wartende sin und der stat baner.

I. Dar nach kramer und die nach krame ir kőffes farent, die súln haben ein zunft und ein baner.

II. Tůchscherer, snider und kúrsenner habent ein zunft und ein baner.

III. Winschenken, winrůffer, winzúgel, satteler, maler und underkőffer súln ők sament haben ein zunft und ein baner.

[a]) so, statt „sol“.

IV. Pfister und múller súln haben ein zunft und ein baner.

V. Wollinweber, wollenslager, gratûcher und hûter súln halten ein zunft und ein baner.

VI. Lininweber, linwater und bleicher súln haben ein zunft und ein baner.

VII. Smide, swertfeger, kannengiesser, gloggener, spengeler, sarwúrkel, scherer und bader habent alle ein zunft und ein baner.

VIII. Gerwer, wislederer und bermender ist ein zunft und habent ein baner.

IX. Metzier und die vich und rinder uf dem lande köffent und zů der metzien tribent, habent ouch ein zunft und ein baner.

X. Suter hant sunderlich ein zunft und ein baner.

XI. Zimberlúte, murer, wagener, trachsel, holtzköffer, vasbinder und reblúte die in unser stat wonhaft sint, hant gemeinlich ein zunft und ein baner.

XII. Vischer, schiflúte, karrer, seiler und tregel die súln haben ein zunft und ein baner.

XIII. Gartner, ôler und alle grempeller súln haben ein zunft und ein baner.

Aber kornmacher und ufbisewer sint zwei antwerck und súln ein geselleschaft mit einander haben und nicht ein zunft und súln mit allen sachen einem burgermeister wartende sin und der stat baner.

* * *

13. Und welhe antwerk ze samen geschriben sin in ein zunft, da sol man je ein halb jar us einem antwerke einen zunftmeister nemen und kiesen súln[b]). Were aber, das dekein geselleschaft so ze samen gefûget und verschriben sint, under in selben stôssig wurden, einen zunftmeister ze nemenne, die súln mit der missehellunge komen fúr den burgermeister und sol der danne gewaltig sin, einen zunftmeister ze gebenne swen er wil des antwerkes, der in dunket so der zúnfte aller komlichest und nútze si, ane geverde. Swanne ouch ein zunftmeister von siner zúnfte erkosen wirt, den sol ein zunft danne antwúrten dem burgermeister, und sol der selbe zunftmeister danne loben dem burgermeister ze wartenne und gehorsam ze sinne und sin nutz und sin ere ze fúrderenne ane alle geverde. Swelhe ouch ein halbes jar zunftmeister gewesen ist, der mag es des andern halben jares nicht werden; aber ze dem andern halben jare wirt einer wol zunftmeister so sich ein halbes jar vergangen hat, ob er von siner zúnfte dar zů erkosen wirt.

14. Swer ouch sol ze einem zunftmeister erkosen werden, der sol ein ingesessener erber burger an sinem antwerke wesen, und der ere und gůt, witze und bescheidenheit habe, und der von dem meren teile der kur siner zúnfte als si es danne geordenot hant, erkosen wirt uf den eit; und sol man enkeinen dar zů nemen, der núlich in die stat komen ist, durch das unser stat deste fúror bi witzen und bi gůtem rate, bi gerichten und bi gůtem fride wesen muge.

So ist dis der rat Zúrich.

15. Ze dem ersten so sol der burgermeister zwirent in dem jare vor sant Johans tult ze súngichten und vor sant Johans tult ze den wiennachten vor jetwedem zile vierzehen tagen ane geverde von dem abe ganden rate kiesen zwene ritter oder edel knechte an der

[b]) so.

ritter stat und dar zů vier burger die in uf sinen eit aller beste dunkent, nútze und gůt, das si im helfen einen rat kiesen, und die selben sechse und ouch der burgermeister die súln danne kyesen sechs ritter oder edel knechte an der ritter stat, und siben erber burger von den Constaveln, der werdent dricehen. Dar zů kyesent dricehen zúnfte die wir Zúrich haben jegliche zunft ouch einen zunftmeister als vorgeseit ist und gant die dricenhen zunftmeister ouch in den rat, also das jerlich zwirent in dem jare je sechs und zweintzig den rat Zúrich swerren súln als sitte und gewonheit und von alter her komen ist.

16. Were aber, das den burgermeister so danne Zúrich burgermeister ist důchte, das der angande rat witziger und bescheidener lúten notdúrftig were nach der stat und eren, so mag er wol von dem abganden rate einen, zwene oder drije als es danne notdúrftig ist, in den anganden rat fůgen und setzen, durch das man deste fúror witze und wisheit Zúrich an einem rate vinden muge.

17. Es sol ouch eines jeglichen abganden rates zil usgan an sant Johans tag ze nacht, es si ze súngichten oder ze wiennacht, so man metti ze mitter nacht lútet, und ze der selben stunde sol aber des anganden rates zil und gewalt anvahen durch das ob dekein ding uf löffe in unser stat des tages oder der nacht, das man wissen muge, wer es richten oder stellen súl. Und alsust sol man jerlich zwirent in dem jare bi dem eide den rat und die zunftmeister enderren ane allen fúrzug.

18. Und swen man an den rat Zúrich kúset, er si ritter oder edel man, burger oder zunftmeister, der sol ein ingesessener erber burger Zúrich wesen ane alle geverde.

19. Es sol ouch nieman enkeine miete nemen von dekeiner walunge wegen des rates und swo des jeman mit erber lúten bewert wurde, als den meister und den rat důchte, das es bewert were, den sol man fúr meineiden ab dem rate stossen und sol dar zů von Zúrich farn und in die stat niemer mere komen.

20. Ouch sol alle dú gemeinde Zúrich und sunderlich swas von erbern burgern Zúrich so ein núwer rat ansitzet swerren dem burgermeister und dem rate gehorsam ze sinne und dú gericht Zúrich helfen ze schirmenne. Aber vor allen dingen als ouch vor gesprochen mere ist, so sol der eit, so man dem burgermeister hat getan, vorgan, und sol ouch den purgern in dem selben eide so si swerren súln, geben werden umbe alle die bůßen, die meister und rat erteilent, das man dar umbe behulfen sol sin in ze nemenne, ob ir meister und rat nicht gewaltig möchten sin, und ouch enkeine bůßen ab zelassenne so erteilet ist, wan mit gemeinem rate aller der burgere. Und súln ouch dar zů swerren disen gegenwúrtigen brief und alle die artikel, so her an geschriben stant, stête ze haltenne mit gůten trúwen ane alle geverde.

21. Swas ouch von freveln und von semlichen under einem rate die wile er so gewalt hat nicht geklagt wirt, das sol den nachganden rat nicht angan ze richtenne; aber umbe gelt, umbe gerichtes úberhöri sol ein jeglicher rat klag hören in halbes jares frist, als ouch untz her gewonlich gewesen ist.

22. Wanne ouch ein knabe zweintzig jaren alt wirt, oder êmals, ob es den burgermeister gůt dunket, es si von rittern, von edelen lúten, von burgern oder von antwerken Zúrich, der sol swerren disen brief und ouch die eide so die burger jetzent dem meister gesworn hant, stête ze haltenne und enkein ding da wider niemer ze tůnne bi gůten trúwen ane geverde.

23. Were ouch, das jeman wider disen brief und die artikel, die dar an geschriben stant, dekeine wise tête oder schůffe getan und ouch das kuntlich wurde gemachet dem

burgermeister und dem rate, die ze dem zite danne meister und rat sint, der sol meineidig sin und sol sin burgrecht verlorn han, und so[a]) dar zů Zúrich in die stat niemer mere komen.

24. Dise vorgeschriben artikel und gesetzten han ich der vorgenande burgermeister, der rat und die gemeinde alle unser burger gemeinlich Zúrich durch gůter gerichten willen, durch friden und durch schirm unser liben und unser gůter und durch gemeinen nutz und notdurft unser stette Zúrich mit der gunst und willen unser genedigen frowen Elsbeten von gottes gnaden ebtischin unsers gotzhus Zúrich und mit dem wisen rate der erwirdigen herren graven Kraftes von Toggemburg des probstes und aller siner korherren des capitels ze unser probstey Zúrich gesetzet und geordenot eweklich ze belibenne als vorgeschriben stat. Aber dabi erkennen wir offembar, das dise selbe satzung und ernúwerunge dem durchlúchtigosten unserm genedigen herren keyser Ludwig von Rome und ouch dem riche na[b]) sinen rechten unschedelich wesen sol.

25. Und her úber ze einem offenn, steten und ewigen urkúnde so haben wir die vorgenanden unser frowen die ebtischin und ouch den vorgenanden probst und das capitel unser korherren Zúrich erbetten, das si ir insigel zů unser stat insigel gehenket hant an disen brief, der geben wart Zúrich an dem nechsten cinsta[g] vor sant Marien Magdalenen tage in dem jare do man von gottes gebúrte zalte drúcehenhundert und drissig jare und dar nach in dem sechten jare.

26. Wir Elsbete von gottes gnaden ebtischin des gotzhus verjehen offenlich, das wir den erbern bescheiden lúten unsern lieben burgern dem meister und dem rate und allen burgern gemeinlich Zúrich erlőbet haben und erloben in ouch, eweklich mit disem brieve, alle ir gerichte, ir zúnfte und ir einunge in ir stat ze besetzenne und ze entsetzenne und alle ir gerichte mit gůten gewonheiten so si untz her gehebt hant, si sin jetzent uf ir bůchen geschriben oder werden noch dar uf verschriben, besteten wir in fúr und fúr unser nachkomen eweklich von dem rechte und gewalte unsers fúrstenamptes. Und des ze warem urkúnde so haben wir unser insigel an disen brief gehenket an dem tag und in dem jare als vorgeseit ist.

27. Wir grave Kraft von Toggemburg der vorgenande probst und das capitel gemeinlich der kilchen ze der probstey Zúrich haben ouch durch ... des burgermeisters ... des rates und ... der burger Zúrich bette und ewiger bestetunge der vorgeschriben gerichte, gesetzten und ordenunge unsrú insigel gehenket an disen brief in dem jare und an dem tage als vorgeschriben stat.

---

[a]) so, statt „sol“.
[b]) so, statt „an“.

4. Verbannung von zwölf alten Ratsmitgliedern.

1336 Juli 18. Zürich.

Original: *Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land nr. 515: es hängen die Siegel der Stadt Zürich (mit den Heiligen Felix und Regula; Rücksiegel des Stadtschreibers mit Schenkenbecher und Umschrift: „S. Ruodolfi. notarii"), der Aebtissin Elisabeth, des Abtes Konrad von Einsiedeln, des Propstes Kraft von Toggenburg und der zwölf verbannten Räte. — Dorsualnotiz von gleichzeitiger Hand der Stadtkanzlei Zürich: „Datum anno XXXVI". — Dorsualnotiz des 15. Jahrhunderts: „Als etlich burger uss der stat geschikt sind; stat hier inn wie lang sy da uss bliben sond". — Gleichzeitige Abschrift des Dokumentes im Stadtbuch I, Druck: Stadtbücher 1 (1899) S. 101 nr. 252.*

In gottes namen amen. Allen die disen brief sehent oder hôrent lesen, kúnden wir Rûdolf Brune burgermeister ... der rat und ... die burger gemeinlich der stat Zúrich und veriehen offenlich, das wir mit gûtem rate und vorbetrachtunge von des grossen gebresten wegen, so gemeinlich alle burger Zúrich hatten, es weren ritter, knechte, riche oder arme burgere von dem gewalte der rêten, die unser stat gerichte so verre sûmden, das den lúten nicht konde gerichtet werden, wan so si wolten, und dar zů, das si arme lúte herte und smâlich mit ir rede hatten, so si umbe ir notdurft fúr si kamen, und das si den burgern ir ungelt und der stat gût nicht konden ze worten bringen, und sunderlich, das si die burger betwungen umb ir lehen, si weren von dem riche, von gotzhúsern ... von herren oder von edeln lúten, das man dar umbe recht vor in sûchen und nemen můste. Und wan wir an disen sachen und widerdriesse sumliche burgere schuldiger haben, danne die andern, so wellen wir die selben, so schuldig funden sint, mit gemeinem rate aller unser gemeinde der burger ze bûsse setzen.

An dem ersten hern Rûdolf Biber, der sol us varn von unser stat in Kurer bischtům und sol mit namen bi sinem eide usse sin vier jar und sol der stat Zúrich inrent drin milen niendert genahern, und sol öch in dem selben bistůme beliben die jarzal us. Ist aber, das er gegen Lamparten an den solt varn wil, dar mag er wol komen und niendert anderswar bi sinem eide. Geschehe aber, das er inrent der jarzal von Lamparten her wider wurde varnde, so sol er wider in das vorgenande bistům kêren und da beliben untz das sine jarzal ein ende nement.

Umb Heinrich Schúpfer han wir uns öch erkennet, das der sol sechs jar usse sin und sol öch in Kurer bistům varn und dar inne die iarzal beliben, das er us dem selben bistům nicht kome und öch vier milen unser stat niendert naher bi sinem eide.

Johans Schafli an dem Rindermargte der sol fúnf jar us unser stat Zúrich sin und sol gegen Tůngen varn und sol in drin milen der stat nicht nahern noch uber die Wůtach herwert niemer komen, wan das er die jarzal us ze Tůngen und in dem ampte, so der hertzogen vogt von Ôsterrich uf dem Walde pfligt, und niendert anderswa bi sinem eide.

Öch sol Johans Fútschi us varn vier jar von unser stat uber Rúse und sol ennent Rúse in Ergôy und in Búrgenden beliben, wa er wil, also das er weder gen Berne noch gegen Solotern niemer in komen sol, und das er umbe drie mile der stat Zúrich nicht nahere bi sinem eide.

Heinrich Bilgri in dem Margte sol öch us varn uber Rúse, das er inrent sechs jaren Zúrich niemer in komen sol und sol ennent Rúse in der lantmark, so Ergôy heisset, beliben, das er inrent vier milen unser stat Zúrich nicht naher kome bi dem eide.

Heinrich Stôiri sol öch us varn von unser stat über Rin, das er inrent sechs jaren unser stat vier milen nicht naher kome, als das er zwischen dem Rine und der Are in dem kreisse die jarzal beliben sol bi dem eide.

Niclaus Bilgri und Ülrich Thye, die zwene súln sechs jar ir ietweder us sin und súln varn in die drie Waltstette gegen Uren, gegen Switz und gegen Underwalden und súln öch in den selben Waltstetten beliben, das si inrent der jarzal dar us nicht komen. Aber das bistům ze Sitten erlöben wir in öch, das si dar in varn mugen, ob ir deweder wil, und an kein stat anders bi ir eiden.

Öch han wir uns erkennet umb Růdolf Bilgrin und umb Lútolt den Gnúrsser das die zwêne súln us varn von unser stat zwei jar und sol ir ietweder varn und beliben, wa er wil, das ir ietweder inrent zwein milen Zúrich der stat nicht naher komen sol bi dem eide, so si gesworn hant.

Heinrich Schafli sol us varn vier jar, das er in drin milen unser stat niemer genahere, und sol uswendig dem zil varn, war er wil, also das er mit namen inrent der jarzal in die lantmark, so Turgöy heisset, niemer komen sol bi sinem eide.

Und Johans Bilgrin den jungen ze dem Steinbok verschriben wir öch von unser stat vier jar ze varne uber Ture, also das er enhent Ture und dem Rine beliben sol, das er drijer milen unser stat nicht nahere, die wîle dú jarzal weret bi dem eide. Und sol öch ir ieclicher dise bůssen leisten bi dem eide, so si uns vormals und aber nu sunderlich her umbe gesworn hant.

Öch sol ir enkeiner bi sinem eide alle die wîle, so si in bůssen von unser stat Zúrich verschriben sint, enkein ding niemer gewerben weder an herren noch an stette noch an nieman anders, da von dise bůssen mugen ab gan dekeines weges. Wêre aber, das dekeiner von dem andern oder von andern lúten icht erfůren, das ieman dar nach stalte und wurbe, wie dise bůssen abgenomen wurden, die súln si bi ir eiden dem meister und den burgern Zúrich kuntber machen ane allen fúrzug. Wir heissen öch si sunderlich bi dem vorgeschriben eide, das ir enkeiner enkein ding mit worten noch mit werken, mit rêten noch mit getêten, heimlich noch offenlich mit enkeinen sachen werben sol, das dem burgermeister an sinem rechte noch den gerichten und der núwerunge, so Zúrich uf gelöffen ist, schedelich möchte wesen ald zerdrennen oder bekrenken möchte dekeines weges; ald da von ritter oder knechte, arme oder riche burgere Zúrich an dekeinen stetten oder mit dekeinen sachen an libe oder an gůte versêret oder bekúmbert ald geschadiget wurden. Und wa man von dekeinem des gewar wurde und öch mit erbern lúten fúrbracht und kuntber wurde gemachet, des oder der lip und gůt sol uns und unser stat gevallen sin, und sol Zúrich in die stat niemer mêre komen und dar zů alle ir lehen suln den herren ledig wesen.

Öch heissen wir si, das ir dekeiner bi dem eide, so er uns gesworn hat, alle die wîle, so si von unser stat verschriben sint, enkein stuk ir gůtes, weder eigen noch erbe, lehen noch ander gůter enkeines, so si hant, mit enkeinen sachen in selben niemer empfrömden súln, weder mit versetzenne noch mit verköffenne, mit hingebenne, mit uf sendenne noch mit enkeinen andern sachen ane alle geverde, es were danne so verre, das ir dekeiner von ehafter not wegen icht verköffen můste; der selbe sol dannoch nicht verköffen, er mache ... dem meister und ... dem rate kuntber, das ers von siner not wegen verköffen můsse. Und wirt im danne icht erlöbet ze verköffenne, das sol er tůn, doch also, das im der mêre teil sines gůtes belibe.

Wir heissen si öch, das ir enkeiner bi sinem eide inrent der jarzal, so ir ieclichem verschriben ist, niendert an enkeiner stat burger werden noch burgrecht empfahen sol ane des burgermeisters Zúrich urlob, wissende und willen.

Wir gebieten in öch, das ir enkeiner dannoch, so sich ir zil der bůsse erlöffen und vergangen hat, in unser stat nicht komen sol, er verbotschafte emals dem meister und dem rate sin kunft und

das man emals erfarn sol, ob er als redelich und als bescheidenlich geworben habe, das er billich wider in kêren súl oder nicht. Were aber, das den meister und den mêren teil des rates, so danne gewalt hat, dûchte, das er sich also enthalten hette, das er fúrbasser solte gebûsset werden, so sol er bi sinem eide, so er uns gesworn hat, aber danne dú zil usse sin, dú im verschriben und erteilet werdent. Ist öch, das sich ir dekeiner so unzitlich in siner bûsse enthaltet und alle sine bûssen geleistet untz an einen tag, und ubersihet den, swenne es inrent der iarzil beschicht, so sol sin zil wider an vahen, als es des ersten tages tet, do er von unser stat verschriben wart. Öch sol man wissende sin, swanne sich dú zil erlöffen hant, das si wider in unser stat kêren súln, ob sich sin der meister und ... der rat erkennet, das ir dekeiner ald alle wider in varn súln, dunke danne den meister und den rat dekeiner sicherheit und trostunge fúrbasser von in danne, so si ietze gesworn und uber sich selben verbrievet hant, die súln si tûn bi ir eiden, als der meister und der rat sich dar umbe erkennent nach der burger und unser stat Zúrich nutz und notdurften uf den eit. Und welher under in die bûsse nicht haltet, dú im verschriben und ufgesetzet ist, als vor geschriben stat, der ist meineidig und êrlos und sol Zúrich in unser stat niemer mere komen.

Und des ze urkúnde, wan wir alle gemeinlich, ritter und burger, arme und riche Zúrich, dirre vorgeschriben bûssen, worten und artikeln, so vor an disem brieve erlúchtet sint, einhelleclich überein komen sin und uns her umbe alsust erkennet haben uf unsern eit, so han wir unser stat jnsigel offenlich gehenket an disen brief. Wir her Rûdolf Biber, ritter; Heinrich Schúpfer, Johans Schafli, Johans Fútschi, Heinrich Bilgri in dem Marchte, Heinrich Stôiri, Claus Bilgri, Ûlrich Thye, Rûdolf Bilgri, Lútolt Gnúrsser, Heinrich Schafli und Johans Bilgri ze dem Steinbok der junger, burgere Zúrich veriehen offenlich, das wir bi dem eide der gehorsami, so wir gemeinlich gesworn haben, dise vorgeschriben bûssen zúchteclich und bescheidenlich von dem meister ... dem rate und den burgern Zúrich uf genomen haben, und hat öch unser ieclicher einen gelerten eit mit ufgehaben handen gesworn, die selben bûssen alle die stuke, wort und artikel, so vorgeschriben sint, ze leistenne und enkein ding mit worten noch mit werken, mit rêten noch mit getêten heinlich noch offenlich weder gegen herren noch gen stetten noch gegen nieman ze werbenne, da von uns dise bûssen môchten abgan oder da von dú núwerunge und dú gerichte Zúrich, so sich núlich erhaben hant, zerdrennet môchten werden, oder da von ieman der burger Zúrich an libe oder an gûte bekrenket ald geschadiget môchte mugen werden dekeines weges. Und swa sin aber dar uber unser dekeiner bewert wurde mit erbern lúten, als den meister und den rat Zúrich dûchte uf ir eit, das es bewert were, des und der lip und gût suln den burgern Zúrich gevallen sin und alle unser lehen súln dar zû den herren ledig wesen.

Und dar umbe zeiner wâren gezúgnúste und zeinem wâren offenen urkúnde dirre vorgeschriben dingen aller, so han wir die erwirdigen unser genedigen frôwen Elsbeten von gottes gnaden eptischin des gotzhuses ze Zúrich, den wolerbornen herren von gottes gnaden abt Chûnrad des gotzhuses von Einsidellen und öch den edeln herren graven Kraft von Toggemburg, probst Zúrich erbetten, das si ir jnsigel mit unsern jnsigeln an disen brief gehenket hant offenlich.

Dirre brief wart geben Zúrich an dem nehsten dornstag nach sant Margreten tag, do von gottes geburt wâren drúcehenhundert und drissig jar und dar nach in dem sechsten jare.

Wir Elsbet von gottes gnaden ebtischin Zúrich, wir Chûnrad von der selben gnade abt des gotzhuses ze den Einsidellen und öch wir grave Kraft von Toggemburc,

probst Zúrich haben durch der vorgenanden erbern lúten bette willen zeiner gezúgniste dirre vorgeschriben artikel unserú jnsigel zů ir insigeln offenlich gehenket an disen brief an dem tage und in dem jare, als vorgeseit ist.

5. *Verzicht der zwölf verbannten Räte auf jeden Anspruch auf Ratstellen und Zünfte.*

1336 Juli 18. Zürich.

Original: *Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land nr. 516; es hängen die Siegel der zwölf verbannten Räte; von den Söhnen der Verbannten sind die Siegel von Burkart Schafli und von Johannes Bilgeri d. J. erhalten, die andern fehlen. — Gleichzeitige Dorsualnotiz der Zürcher Kanzlei: „Datum anno XXXVI". — Gleichzeitige Abschrift im Zürcher Stadtbuch I, Abdruck des Eintrages: Stadtbücher 1 (1899) S. 108 nr. 253.*

Allen die disen brief sehent oder hôrent lesen, kúnden wir her Růdolf Biber, ritter Zúrich, Heinrich Schúpfer, Johans Schafli an dem Rindermarte, Johans Fútschi, Heinrich Bilgri in dem Margte, Heinrich Stôiri, Claus Bilgri, Ûlrich Thije, Růdolf Bilgri, Lútolt Gnúrser, Heinrich Schafli und Johans Bilgri ze dem Steinbocke der junger, burgere Zúrich, und vergehen offenlich umbe die núwerunge, so Zúrich in der stat beschehen ist, das wir uns da verzihen alles des gewaltes, so wir Zúrich an dem gewalte der rêten da her haben gebracht und gehebt haben oder noch mit dekeinen sachen, worten und werken iemer mere von hinnenhin haben môchten, und das unser enkeiner niemer dar nach stellen sol mit enkeinen sachen, das wir Zúrich an rat oder an zúnfte iemer komen. Und dar umbe wan wir uns des erkennen, das dú gerichte, so nu Zúrich erhaben sint, der stat nutz und besser wesen mugen beide, armen und richen, danne dú gerichte, so wir fůrten, so haben wir bedachteklich und unbetwngenlich mit gůten trúwen globt und dar zů offenlich gelerte eide ze den heiligen gesworn mit uferhabenen handen, gůte frúnde ze sinne aller der, so die selben núwerunge ie erhůben, oder dar nach ie gestalten, das dú selbe núwerunge und dise gerichte fúrgang gewunnen oder mit worten ald mit werken sich gen dem gewalte der rêten ie gesasten, alder ie gefromden, wie der selbe gewalt, so die rête Zúrich hatten, ie ab geworfen wurde, und sunderlich der, so sich zů disen gelúbden dirre núwerunge verbunden hant oder noch fúrbas iemer verbindent werdent mit eiden und gelúbden als ôch ietzent von den burgern Zúrich beschehen ist. Ouch loben wir bi dem vorgeseiten eide, das wir versorgen und betrachten súln mit gůtem flisse und mit gantzem ernste mit uns selben, mit unsern kinden, mit unsern frúnden und magen, mit unserm gesinde und mit allen den, so unser ieglichem heimlich sint, oder unser dekenen angehôrent, das nieman hie wider nicht tů heimlich noch offenlich mit worten noch mit werken, mit rêten noch mit getêten, noch mit dekeinen sachen, so ieman erdenken kan, das dise sache und núwerunge widerren oder zerdrennen muge dekeinen weg. Were ôch, das unser dekeiner iendert gewar wurde, das ieman usserthalb oder inrenthalb der stat wurbe heimlich ald offenlich dekein ding, so dise gelúbde und núwerunge bekrenken ald zerdrennen môchte, oder das dekeinem so diser núwerunge geraten oder behulfen ist gewesen oder noch iemer wirt, an libe oder gůte môchte schade gesin, das wir die bi unserm eide dem meister und dem rate Zúrich suln kuntber machen und widerren und wenden súln so verre uns lip und gůt erlangen mag ane alle geverde.

Were ôch, das meister oder rat iendert gewar wurde, das unser dekeiner mit worten oder mit werken, mit rêten oder mit getêten ald mit dekeinen sachen heimlich oder offenlich dar nach stalte, es were gen herren oder gen stetten, das dú vorgeseite núwerunge und gerichte, so sich Zúrich

erhaben hant, zerdrennen ald dekeinen weg bekrenken möchte, und öch das uf unsern einen mit erbern lúten möchte bewist werden, als den meister und den meren teil des rates, so danne gewalt hat, duchte, das es bewist were, des lip und gůt und alles das, so er hat, sol danne dem meister und den burgern Zúrich gevallen sin, und dar zů suln alle unserú lehen den herren ledig wesen.

Man sol öch von uns wissen, das wir bedachteklich, willeklich und unbetwungenlich den eit haben getan, den öch ander burger Zúrich gemeinlich gesworn hant, und sunderlich so han wir gesworn dem burgermeister ze wartenne und getrúlich zů ze legenne mit allen dingen untz an sinen tot, und dem rate umb ir gerichte gehorsam ze sinne, aber dem erren eide, so wir dem burgermeister haben getan, vor an, an allen sachen unschêdelich.

Öch sol man sunderlich wissen, das wir bi unserm eide gelobt haben, alles das stête ze haltenne, so mit worten vor an disem brieve erlúchtet und verschriben ist, und trösten öch fúr unser kint, die noch ze ir tagen nicht komen sint, das unser enkeiner niemer sache sůchen noch erdenken sol, das uns wider dise sache und gelúbde dekeinen weg schirmen muge alder ab nemen möchte die eide und die artikel, mit den wir uns an disem gegenwúrtigen brieve verbunden haben, und öch unser súne tůn suln, so si ze ir tagen koment, die noch ze ir tagen komen suln.

Und hier úber ze einer stêten varen sicherheit der vorgeschriben dingen, so haben wir und öch die nachgeschriben unser súne disen brief mit unsern insigeln offenlich besigelt. Wir Růdolf Schúpfer, Heinrich Schupfers sun, Burkart und Wilhelm Schaflin, des vorgenanden Johans Schaflis súne, Peter und Johans Stôiris, Heinrich Stoiris súne und Johans Bilgri, Claus Bilgris sun, vergehen öch offenlich umbe alle die stucke, worten und artikel, so vor an disem brieve úber unser vêtter verschiben sint, das wir uns öch willeklich und unbetwungenlich dar hinder binden also: were, das unser dekeiner da wider icht tête mit worten oder mit werken, mit rêten oder mit getêten heimlich oder offenlich, das úber uns öch danne die alle die penen gan suln, so vor úber unser vetter verschriben und versetzet sint. Und des ze urkúnde, so hat öch unser ieglicher sin insigel offenlich an disen brief gehenket, der geben war Zúrich an dem nêchsten dornstag nach sant Margreten tage in dem jare, do man von gottes gebúrt zalte drúcehen hundert jar und dar nach in dem sechsten und drissigosten jare.

6. *Verzicht von zehn alten Räten auf allen Anteil an Ratstellen und Zünften.*

1336 Juli 18. *Zürich.*

Original: *Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land nr. 518; es hängen die Siegel von Jakob von Glarus, Heinrich Bilgeri, Störi sen., Konrad Thya, Ulrich Fütschi, Johannes Bilgeri d. j. zum Steinbock, Konrad Fütschi, Heinrich Pfung, Konrad Biberli, Werner Freiburger, Ulrich Thya, Heinrich Störi, Werner Bilgeri, Burkhard Bilgeri, Felix Fütschi, Hartmann Fütschi. Alle Siegel sind wohlerhalten und beim Einschnitt jeder Siegelpressel ist auf der Plica der Urkunde der Name des Sieglers angegeben. An 13. Stelle befindet sich eine leere Pressel, die keinerlei Spuren von Wachs zeigt, die aber auf der Plica bezeichnet ist mit „Fide"; es handelt sich um Heinrich Bilgeri, gen. Fide, der in dem Verhörprotokoll von 1349 (vgl. Abdruck unten) mehrfach mit diesem Namen genannt wird. — Gleichzeitige Dorsualnotiz von Hand der Zürcher Stadtkanzlei: „Datum anno XXXVI". — Gleichzeitige Abschrift im Stadtbuch I; Druck: Stadtbücher 1 (1899) S. 111 nr. 254.*

Allen die disen brief sehent oder hôrent lesen, kúnden wir Jacob von Glarus, Heinrich Bilgri uf dem bache der elter, Stôiri der elter, Chůnrat Thye, Ůlrich Fútschi, Johans Bilgri ze dem Steinboke der elter, Chůnrat Fútschi, Heinrich Pfunge, Chůnrat Biberli und Wernher Friburger burgere Zúrich und veriehen offenlich umb die núwerunge, so Zúrich in der stat beschehen ist, das wir uns da verzihen alles des gewaltes,

so wir Zúrich an dem gewalte der rêten da her bracht und gehebt haben oder noch mit dekeinen sachen, worten und werken iemer mêre von hinnen hin haben môchten und das unser enkeiner niemer dar nach stellen sol mit enkeinen sachen, das wir Zúrich an rat oder an zúnfte iemer komen. Und dar umbe, wan wir uns des erkennen, das dú gerichte, so nu Zúrich erhaben sint, der stat nútz und besser wesen mugen beide, armen und richen, danne dú gerichte, so wir fûrten, so haben wir bedachteclich und unbetwungenlich mit gûten trúwen globt und dar nach offenlich gelerte eide ze den heiligen gesworn mit ufgehabennen handen, gûte frúnde ze sinne aller der, so die selben núwerunge ie erhûben, oder dar nach ie gestalten, das dú selbe núwerunge und dise gerichte fúrgang gewunnen oder mit worten ald mit werken sich gegen dem gewalte der rêten ie gesasten, ald ie gefromden, wie der selbe gewalt, so die rête Zúrich hatten, ab geworffen wurde und sunderlich der, so sich zû disen gelúbden dirre núwerunge verbunden hant oder noch fúrbas iemer verbindent werdent mit eiden und mit gelúbden, als ôch ietzent von den burgern Zúrich beschehen ist.

Ôch loben wir bi dem vorgenanden eide, das wir versorgen und betrachten súln mit gûtem flisse und mit gantzem ernste mit uns selben, mit unsern kinden, mit unsern frúnden und magen, mit unserm gesinde und mit allen den, so unser ieclichem heimlich sint oder unser dekeinen angehôrent, das nieman hie wider nicht tû, heimlich noch offenlich, mit worten noh mit werken, mit rêten noch mit getêten noch mit enkeinen sachen, so ieman erdenken kan, das dise sache und núwerunge widerren oder zerdrennen muge dekeinen weg.

Were ôch, das unser dekeiner gewar wurde, das ieman usserhalb oder inrenthalb der stat wurbe heimlich alder offenlich dekein ding, so dise gelúbde und núwerunge bekrenken ald zerdrennen môchte oder das dekeinem, so diser núwerunge gerâten oder behulffen ist gewesen oder noch iemer wirt, an libe oder an gûte môchte schade gesin, das wir die bi unserm eide dem meister und dem rate Zúrich súln kuntber machen und widerren und wenden súln, so verre uns lip und gût erlangen mag, ane alle geverde.

Were ôch, das meister oder rat iendert gewar wurde, das unser dekeiner mit worten oder mit werken, mit rêten oder mit getêten ald mit dekeinen sachen, heinlich oder offenlich dar nach stalte, es were gegen herren oder gegen stetten, das dú vorgeseite núwerunge und gerichte, so sich Zúrich erhaben hant, zerdrennen ald dekeinen weg bekrenken môchte und ôch das uf unserú einen mit erbern lúten môchte bewîset werden, als den meister und den meren teil des rates, so danne gewalt hat dûchte, das es bewîset were, des lip und gût und alles das, so er hat, sol danne dem meister und den burgern Zúrich gevallen sin und dar zû suln alle unserú lehen den herren ledig wesen.

Man sol ôch von uns wissen, das wir bedachteclich, willeclich und unbetwungenlich den eit haben getan, den ôch ander burger Zúrich gemeinlich gesworn hant, und sunderlich so han wir gesworn dem burgermeister ze wartenne und getrúlich zû ze legenne mit allen dingen untz an sinen tot und dem rate umb ir gerichte gehorsam ze sinne, aber dem erren eide, so wir dem burgermeister haben getan an allen sachen unschedelich.

Es sol ôch unser enkeiner bi dem eide, so wir gesworn haben, der enkeinem, so in bûssen von unser stat verschriben sint, zû legen noch heinlich wesen, weder mit brieven noch mit botschaften noch mit enkeinen dingen da mitte ir fúrderunge und gewalt Zúrich gebreitert môchte werden, noch durh das si dekeine sache mugen werbende sin, da von dú gerichte und dú núwerunge, so Zúrich núlich ufgelôffen sint, getilgget mugen werden, wan das ôch wir mit unsern eiden als es nu erhaben ist und mit allen sachen tûn und uns halten súln, es si mit zû lôffenne und mit allen

andern sachen als sich der meister und die burger ietzent haltent, und öch mit namen alles daz[a]) das ûben und tragen súln an den trúwen, so öch ander burger Zúrich tûnt.

Und swa man an unser dekeinem anders erfert, der sol mit namen iemer eweclich von Zúrich wesen und sol niemer mere in die stat komen, und sinen lip und sin gût sol man dar zû zúchtegen, als sich der meister und der rat, der danne sitzet und gewalt hat, dar umbe erkennent uf den eit. Wêre aber, das unser dekeinem dekein botschaft kême von der dekeinem, so in bûssen von unser stat verschriben sint, ald ob unser dekeinem icht fúrkême, von swem oder welen weg es were, das ir dekeiner dekein ding wurbe oder tête, das dem burgermeister oder den burgern Zúrich an den gerichten und sachen so núlich erhaben sint, schade môchte wesen, das súln wir dem burgermeister kuntber tûn und alle die sache dar umbe sagen, so wir vernomen haben bi unserm eide ane allen fúrzug.

Öch sol man wissen sunderlich, das wir bi unserm eide globt haben, alles das stête ze haltenne, so mit worten vor an diesem brieve erlúchtet und verschriben ist, und das unser enkeiner niemer sache sûchen noch erdenken sol, das uns wider dise sache und glúbde dekeinen weg schirmen muge alder ab nemen môchte die eide und die artikel, mit den wir uns an disem gegenwúrtigen brieve verbunden haben.

Und hier úber zeiner stêten wâren sicherheit der vorgeschriben dingen, so haben wir und öch die nachgeschriben unser súne disen brief mit unsern jnsigeln offenlich besigelt: Wir Ûlrich Thye des vorgenanden Chûnrad Thyen sun, Heinrich Stôiri des vorgenanden Stôiris sun, Heinrich, Wernher und Burkhard Bilgrin, des vorgenanden Heinrich Bilgris súne, Felix und Hartman Fútschin, des vorgenanden Ûlrich Fútschis súne veriehen offenlich umb alle stuke, worte und artikel, so vor an disem brieve uber unser vetter verschriben sint, das wir uns willeclich und unbetwungenlich ouch da hinder binden also: were das unser dekeiner da wider icht tête mit worten oder mit werken, mit rêten oder mit getêten heinlich oder offenlich, das uber uns öch danne alle die penen gan suln, so vor uber unser vetter verschriben und versetzet sint. Und des ze urkúnde, so hat öch unser ieclicher sin jnsigel offenlich an disen brief gehenket, der geben wart Zúrich an dem nehsten dornstage noch sant Margretentag, do von gottes geburt waren drúcehenhundert und drissig jar und dar nach in dem sechsten jare.

7. *Rechnung des Grinauer Krieges.*

1337.

Original: *StA Zürich, Akten Seckelamt A 45,1.*

Zwei Doppelbogen aus starkem Papier, paginiert von S. 1—8 (Paginierung modern). Die beiden äußeren Seiten 1 und 8 sind leer; die Einträge befinden sich auf den Seiten 2—7. Das Format einer Seite beträgt 21,5/30 cm. Beide Bogen zeigen am Rücken Spuren einer Heftung, es läßt sich jedoch nicht mehr genau feststellen, ob und wo diese Bogen einmal mit anderen Dokumenten zusammengebunden waren. Das Wasserzeichen liegt bei beiden Bogen ziemlich genau in der Mitte des Rückens, wird also durch die Papierbrechung senkrecht geschnitten. Es hat folgende Gestalt in Naturgröße:

[a]) Das Wort „daz" steht am Zeilenschluß und ist offenbar vom Schreiber irrtümlich noch einmal hingesetzt worden.

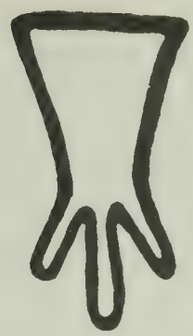

Die Schrift ist außerordentlich minutiös und ist eine der bekannten Hände, die damals für die Stadtkanzlei Zürich nachweisbar sind; wir finden sie z. B. wieder auf fol. 28 v des ersten Bandes der Zürcher Stadtbücher, wo der Ratsbeschluß vom 7. Juni 1336 über die Bürgermeisterwahl eingetragen ist (StA Zürich B II 1); vgl. Abdruck Beilage 2.

S. 2 enthält die Einnahmen („Ingenomen"), angeordnet in zwei Spalten. S. 3—7 sind die Ausgaben („so hant die sekeler usgeben") verzeichnet; diese sind einspaltig angeordnet. Auf jeder Seite befindet sich unten eine Summierung; diese ist auf den Seiten 3—7 doppelt vorhanden, indem in ganz kleiner Schrift in der Ecke links unten die Ziffern ein zweites Mal vorgetragen sind.

Der Erhaltungszustand des Stückes darf als gut bezeichnet werden; einzelne Stellen sind durch Tintenflecken etwas verunstaltet, konnten aber ebenso wie die Streichungen wieder gelesen werden.

Eine Dorsualnotiz des 18. Jahrhunderts bezeichnet das Stück als „Seckelamtsrechnung über alles Ausgeben 1337". Staatsarchivar Gerold Meyer von Knonau (gest. 1858) hat den Umschlag mit dem Titel überschrieben: „Älteste Rechnung des Staates; Seckelamtsrechnung von 1337".

Bei der Druckausgabe wurden sämtliche Einträge, also auch die Überschriften und die Summierungszeilen, von 1 bis 246 durchnumeriert. Mit Ausnahme des Datums in nr. 1 und nr. 41 sind die römischen Ziffern der Vorlage im Druck durch arabische Zahlzeichen wiedergegeben. Im Übrigen wurde nach dem für die mittelhochdeutschen Urkunden des UB Zürich angewendeten Verfahren vorgegangen. Das jedem Eintrag vorgesetzte Zeichen für § oder für „item" wurde weggelassen und durch die Nummer ersetzt. Soweit sich im Ausgabenteil Tagesdaten vorfinden, wurden sie aufgelöst und daneben gesetzt.

Der kulturgeschichtliche Gehalt dieser 246 Rechnungseinträge ist schon mehrfach beachtet und wohl auch ausgeschöpft worden, so z. B. von Salomon Vögelin, Das alte Zürich, 1², Zürich 1879; auch Zeller-Werdmüller kannte sie[1]); für die Finanzgeschichte ist die Rechnung von Frey (Walter Frey, Beiträge zur Finanzgeschichte Zürichs im Mittelalter, Zürich 1910) ebenfalls zu Rate gezogen worden. Er berichtet darüber S. 44 wie folgt:

> „Es läßt sich nicht mehr nachweisen, seit wann über die Verwaltung der städtischen Finanzen Buch geführt wurde. Bekanntlich gehörte die Klage über mangelhafte Rechnungsablage mit zu den Beschwerden, welche gegen die im Jahre 1336 gestürzten Räte geltend gemacht wurden. Gewiß ist die Brun'sche Reform in erster Linie auf ganz andere Beweggründe zurückzuführen. Doch schließt das nicht aus, daß auch diesen Klagen eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen ist. Es mag ein Zufall sein, daß gerade aus dem Jahre 1337 die älteste Stadtrechnung datiert, welche auf uns gekommen ist. Dagegen ist doch hervorzuheben, daß diese Rech-

[1]) Vgl. Anm. 55 auf S. 371 bei Karl Dändliker, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich 1 (1908).

nung noch so primitiv angelegt ist, daß man sich fragen kann, ob sie wirklich auf viele Muster zurücksah. Dazu kommt noch, daß die Ausgabenordnung von zirka 1323 noch keine schriftliche Rechnungsstellung erwähnt, überhaupt auch ihrem Inhalt nach nicht den Eindruck erweckt, daß eine solche damals bestanden habe. Wie dem auch sei, soviel ist gewiß, daß seit 1337 für die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben der Stadtkasse, wenn auch zunächst noch in sehr unvollkommener Weise, Rechnungsbücher angelegt wurden."

Frey fügt dann noch bei, daß diese Kassenbücher in erster Linie der jährlichen Rechnungsstellung als Grundlage zu dienen hatten.

Eine Prüfung der Rechnung hat ergeben, daß es sich nicht um eine Seckelamtsrechnung handelt. Schon die Begründung der Einnahmen (nr. 1—40) erklärt, daß die Einnahmen verwendet werden sollen für den Ankauf von Pferden. Die Ausgaben (nr. 41—246) beziehen sich ausschließlich auf den Grinauer Krieg, seine Vorbereitungen und Nachwirkungen in der zweiten Hälfte des Jahres 1337. Es sind Ausgaben, die in einer Seckelamtsrechnung auch erscheinen würden, aber es fehlen neben diesen militärischen und kriegswirtschaftlichen Ausgabeposten doch eine Reihe von Positionen von allgemeinerem Charakter, die das Wesen einer Seckelamtsrechnung ausmachen. Der Rechnungssteller dürfte unter den in nr. 1 genannten Männern zu suchen sein; Schultheiß Johannes Mülner, Ratsherr Lidig, Ratsherr Kaltbrunne, Ratsherr Stagel und Ratsherr Schwerter. Mülner, Stagel, Schwerter und Lidig saßen im Baptistalrat von der Konstaffel für die Jahre 1336 und 1337, Hermann Kaltbrunne von der Konstaffel im Natalrat.

Die Person des Rechnungsstellers tritt an zwei Orten hervor, in nr. 76 heißt es „... lech mir Joh. Bůchorn..." und in nr. 127 „... sant ich im bi Eppen...". Daß neben der heute erhaltenen Rechnung noch ein Rechnungsbuch geführt wurde, ergibt sich aus dem Einnahmeposten nr. 39, wo auf dieses andere Buch verwiesen wird („... da sůche an dem kleinnen bůchelin, der wissen welle, wer dise 2 ℔ geben habe...").

Was die technische Vorbereitung und Durchführung des Grinauer Krieges betrifft, so steht an der Spitze der Geschützmeister Burkhard von Nidau (oder Burkhard von Bern). Mit dem Namen „Meister Burkhart der blidenmeister burger ze Berne" wird er am 1. April 1338 bezeichnet, als er Bürgermeister und Rat von Zürich die Quittung für sein Soldguthaben ausstellte (Orig. Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land Nr. 1290; auf dem Siegel nennt sich der Meister „von Nidau"). Nach einem undatierten Eintrag (Stadtbücher 1 S. 49 nr. 128) bestand der Verdacht, daß „Bürkli blidenmeister des vogtes tochterman von Nidowe" und seine Knechte an dem Überfall gegen einen gewissen Constancie beteiligt gewesen seien; Burkhard konnte aber seine Nichtbeteiligung nachweisen. Schon bei der Eroberung der Feste Gümmenen im Jahre 1331 zeigte Meister Burkhard mit Werken und Bliden seine Kunst. 1333 belagerten die Städte Straßburg, Freiburg, Basel, Luzern, Bern und Zürich das Raubschloß Schwanau am Rhein, wobei Meister Burkhard von Bern nach dem Berichte Justingers so hervorragende Leistungen aufwies, daß ihm die Stadt Straßburg einen jährlichen Sold auf Lebenszeit zusicherte (Vgl. *Gustav Fischler*, Über das Vorkommen von Bliden im Gebiete der heutigen Schweiz. Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde 1934 S. 119—135 und 198—207; über den Blidenmeister Burkhard vgl. insbesondere S. 125—126).

Über die Tätigkeit des Blidenmeisters im Grinauer Krieg spricht sich der zeitgenössische Barfüßermönch Johannes von Winterthur folgendermaßen aus: „... *(Thuricenses)* quendam artificem scientem facere instrumenta bellica advocarunt. Qui dum exstruxissent per eum arietes, machinas et apparatus varios necessarios et aptos ad castri memorati *(Grinau)* demolicionem ..." (Die Chronik

Johanns von Winterthur, hg. von F. Baethgen, Berlin 1924. MGH Scriptores rerum Germanicarum N. S. tomus III, S. 135). Die Einträge der Kriegsrechnung geben ein anschauliches Bild von der Verwendung der Bliden („Werke") durch die Zürcher: die Zimmerleute lieferten Holz, sodann steht die Lieferung von Unschlitt, Seilen und von einer Lederschlinge ebenfalls im Zusammenhang mit den Bliden. Die Bliden scheinen auch zu Schiffe auf dem Zürichsee verwendet worden zu sein. Durch den Eintrag nr. 135 ist eine Blide auch für die unter Mülnerscher Vogtei stehende Ortschaft Küsnacht am Zürichsee bezeugt, hier handelte es sich offenbar um ein Verteidigungsgeschütz. Kurz vor dem Gefechte von Grinau führten die Zürcher ihren Blidenmeister zu Schiffe gen Rapperswil (nr. 176). Daß er am Gefechte bei Grinau beteiligt war, geht aus nr. 181 hervor.

Eine wichtige Rolle spielte für Zürich in diesem Kriegszuge die Lebensmittelversorgung und der Materialersatz; geliefert wurden Brot, Butter und Salz; vereinzelt wird auch die Lieferung von Schweinefleisch für die Besatzung in Friedberg erwähnt. Da nr. 165 auch den Ankauf von Unschlitt für die Mülnersche Feste Friedberg überliefert, so befand sich dort vielleicht auch eine Blide. In einen Turm wurde Stroh geliefert, für das Salzhaus in Zürich wurden Salz und Salzgefäße angeschafft; die Weidenbänder (nr. 187) dienten wohl als Verstärkung für die Schwirren. Ankäufe von Wein sind mehrfach erwähnt (nr. 179 und 199) und besonders beachtenswert ist, daß Zürich auf der Lützelau Weinvorräte anlegte, woraus vielleicht auf das Vorhandensein eines militärischen Stützpunktes auf dieser Insel geschlossen werden darf. Auch der Verbrauch an Kriegspferden läßt sich durch die Rechnung nachweisen [1]).

Daß während des Feldzuges die Auseinandersetzung mit den verbannten Räten weiterging, versteht sich von selbst, einmal wurde nach dem Stand des Vermögens der „Äußeren" Nachschau gehalten und dann scheint es, daß im Herbst 1337 der Wein aus den Rebbergen der Verbannten zu Gunsten der Stadt verwertet wurde.

Eine hervorragende Rolle spielte der Botenverkehr, den Zürich in diesen wenigen Monaten nach allen Richtungen der Windrose organisierte. Die einen Boten wurden zu diplomatischen Sendungen benützt, die anderen zur Erledigung von Anleihensgeschäften. Aus dem Itinerar von Herzog Albrecht II. ergibt sich, daß der Herzog vom Juni bis Dezember 1337 in Brugg weilte und nur im November einen kurzen Abstecher nach Dießenhofen unternahm. Sein Verhältnis zu Zürich kann mit ziemlicher Deutlichkeit ermittelt werden: er suchte (wohl in Verbindung mit seiner Schwester Königin Agnes zu Königsfelden) zwischen Zürich und den Grafen von Habsburg-Laufenburg zu vermitteln. Dem entspricht der auffallend rege Verkehr Zürichs nach Brugg, wohin nicht weniger als acht Gesandtschaften abgeordnet wurden. Aber auch andere habsburgische Städte wurden besucht, so Aarau, Baden, Bremgarten, Grüningen, Luzern, Mellingen, Regensberg, Rotenburg bei Luzern, Stockach, Thiengen, Villingen im Schwarzwald, Winterthur und Zofingen.

Sehr stark war der Verkehr durch Gesandtschaften und Botengänge in der Richtung nach den burgundischen Gebieten: nicht weniger als acht Gesandtschaften nach Bern sind bezeugt und die Anwesenheit des zürcherischen Ratsherrn und Seckelmeisters Heinrich Lidig in Bern weist auf die Möglichkeit von Anleihensgeschäften im Verkehr zwischen diesen beiden Städten. Daneben kommt in Frage der allfällige Aufenthalt von einzelnen verbannnten Ratsherren in Bern, Solothurn oder

[1]) Bei K. H. Schäfer, Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien während des 14. Jahrhunderts, I (1911), wird S. 57—64 eingehend der Pferdeersatz der deutschen Ritter in Italien besprochen. S. 62—63 hat Schäfer, namentlich auf Grund der Angaben des Habsb. Urbars, eine Reihe von Preisen von Reitpferden aus dem 14. Jahrhundert und zwar aus deutschen Landschaften zusammengestellt. Der Wert eines Hengstes schwankte zwischen 7 und 40 Mark Silbers. Die Meiden (Wallachen) galten zwischen 4 und 20 Mark.

am Hofe der Grafen von Neu-Kyburg (für Solothurn sind drei Gesandtschaften nr. 111, 215 und 233 und für die Grafen von Neu-Kyburg eine Gesandtschaft nr. 152 bezeugt).

Verbindungen wurden aber auch mit dem Beschützer der verbannten Räte, dem Grafen Johannes von Habsburg-Laufenburg-Rapperswil unterhalten, was sich aus den Sendungen nach Rapperswil, Laufenburg und dem Brückenkopf Grinau ergibt. Der damalige Vogt von Rapperswil, Ritter Bilgeri von Wagenberg, erhielt sogar Ende Juli 1337 von der Stadt Zürich eine Zahlung von zwei Pfund Pfennig.

In der Richtung nach Rätien sind bemerkenswert die Verbindungen mit dem Freiherrn Donat von Vatz auf Schloß Ortenstein im Domleschg am 10. September und mit dem Grafen Diethelm V. von Toggenburg Ende August 1337, wobei wohl schon an Verabredungen für den Feldzug gegen Rapperswil und Grinau zu denken ist, in welchem Graf Diethelm zum Anführer der Zürcher bestimmt wurde und am 21. September fiel. Auch der Botengang in das toggenburgische Städtchen Uznach im Oktober oder November 1337 deutet auf fortgesetzte Beziehungen zum Grafenhause. Diese Beziehungen müssen übrigens auch finanzieller Natur gewesen sein, indem Graf Friedrich von Toggenburg bis zum Jahre 1344 Gläubiger der Stadt Zürich war[2]).

Verhältnismäßig spärlich war der Verkehr mit Luzern und mit Schwyz (nr. 103 — 105, 209, 210 und 234). Beachtenswert sind immerhin folgende Beobachtungen: Ende August kam Geld nach Zürich, das Ratsherr Heinrich Lidig von Luzern brachte. Steht diese Zahlung noch im Zusammenhang mit der Teilnahme zürcherischer Schiedsrichter am Luzerner Schiedsspruch von 1336 oder hat Zürich bei luzernischen Kawerschen Geld entlehnt? Aus zwei Einträgen (nr. 209 und 210), die auf Ende September oder Anfangs Oktober 1337 zu datieren sind, ergibt sich, daß man Luzern und Schwyz zu den Friedensverhandlungen nach dem Siege der Zürcher bei Grinau beizog. Damit ist ein nicht unwichtiges Indicium für die Beurteilung der politischen Zusammenhänge gewonnen. Ende November oder Anfangs Dezember wurde der städtische Bote Klöti noch einmal nach Schwyz gesandt.

In die Richtung nach den oberschwäbischen Gebieten am Bodensee und Schwarzwald und nach Franken führen die zürcherischen Gesandtschaften nach dem Kloster St. Blasien, den Städten Schaffhausen, Überlingen und Nürnberg und nach Konstanz.

In der näheren Umgebung Zürichs wurden Verbindungen aufgenommen mit dem Chorherrenstift Embrach, dem Johanniterhause Wädenswil, der st. gallischen Äbtestadt Wil und ausdrücklich sei auch hier noch einmal die Gesandtschaft zum Bischof von Konstanz, Nicolaus I. von Frauenfeld, genannt.

Auch die Beziehungen zu einigen Herren des Landadels im Thurgau, Zürichgau und Aargau treten deutlich hervor, so mit Herrn Hartmann II. von Baldegg auf Schloß Elgg, mit den Herren von Schönenwerd im Limmattal und mit dem Stadtzürcher Ritter Rudolf von Glarus, der durch seine Verheiratung mit Anna von Liebegg auf der gleichnamigen aargauischen Burg saß, die er von dem Grafen von Habsburg-Laufenburg zu Lehen hatte.

Gesandtschaften und Botengänge von ausgeprägt politischer Bedeutung gingen zu den habsburgisch-österreichischen Verwaltungsleuten Freiherr Rudolf von Aarburg und Ritter Johannes von Hallwil. Rudolf von Aarburg besaß bis 1338 die Pfandherrschaften Horgen und Maschwanden am Zürichsee zur Deckung von Ansprüchen an die Herzoge von Österreich. Sein Untervogt, der diese

[2]) Am 27. Januar 1344 erklärte Graf Friedrich von Toggenburg, der Bruder des bei Grinau gefallenen Grafen Diethelm und nunmehrige Senior des Grafenhauses, er sei für alle Schulden, welche Bürgermeister, Räte und Burger von Zürich an seinen Vetter sel. Grafen Kraft von Toggenburg und von seiner selbst wegen an ihn haben zahlen sollen, gänzlich befriedigt (Orig. Perg. StA Zürich, Privaturkunden C IV 6, Schachtel 6; Siegel fehlt).

Gebiete als ständiger Vertreter des Pfandherrn verwaltete, war der Zürcher Bürger Ulrich Krieg, der in dieser Eigenschaft für die Jahre 1336 und 1338, also über die kritische Zeit des Grinauer Feldzuges bezeugt ist. Ritter Johannes I. von Hallwil war österreichischer Pfleger im Sundgau 1327 bis 1342, auch im Breisgau, Hauptmann in Schwaben, auch im Aargau, Thurgau und Elsaß und führte den Titel eines österreichischen Hofmeisters. Die Eschenbachische Pfandschaft am Zürichsee ging 1338 an ihn über. Daß Freiherr Rudolf von Aarburg als Unterhändler des Herzogs Albrecht von Österreich betrachtet werden darf, ergibt sich aus der Sendung, die ihn im Juli 1337 im Auftrage seines Herrn zusammen mit dem Bischof Laurentius von Gurk an den Hof des Grafen Aymo von Savoyen führte [3]). Die guten Beziehungen Zürichs mit Aarburg und Hallwil werden durch die Rechnung erwiesen: Rudolf von Aarburg erhielt (aus unbekannten Gründen) eine Zahlung von 30 fl. und wurde kurz vor dem Gefechte von Grinau gemeinsam mit dem Herrn von Hallwil zu Schiffe nach Rapperswil geführt (nr. 150, 178). Im September, kurz vor dem entscheidenden Schlag von Grinau, sandte Zürich einen Boten zu Bruder Peter von Stoffeln, ebenfalls einen habsburgisch-österreichischen Verwaltungsbeamten. Er war Komthur des Deutschordenshauses zu Hitzkirch und 1337/1338 Vogt der Vogtei Rotenburg bei Luzern. Er erscheint als Vertrauensmann der Freiherren von Tengen, der Herren von Hallwil, ferner als Schiedsrichter zwischen Zürich und Schaffhausen 1342, zwischen Zürich und Luzern 1347, und wahrte die habsburgischen Interessen beim Schiedsspruch zwischen Herzog Albrecht von Österreich und den Orten Zürich, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden am 12. Oktober 1351.

Diese persönlichen Verbindungen Zürichs mit drei im Dienste der Herrschaft stehenden höheren Würdenträgern und Beamten sind wichtige Beweisstücke zur Beurteilung des politischen Kräftespiels. Sie gewähren vor allem einen Einblick in die Schwierigkeiten, denen die Diktatur in Zürich begegnete.

Berücksichtigt man die gesamte Lage Zürichs im Jahre 1337, so ergibt sich etwa folgendes Bild. Die verbannten Räte und ihr Schutzherr Graf Johannes von Habsburg-Laufenburg bereiteten den neuen Regenten in Zürich die allergrößten Schwierigkeiten. Verschiedene Attentate auf Brun in der Zeit zwischen dem Umsturz in Zürich und dem Grinauer Feldzug, ferner die Tatsache, daß sich die Verbannten über die ihnen auferlegten Grenzen ihres Aufenthaltes hinwegsetzten und der Versuch einer Brandstiftung in Zürich zeigen, daß Bruns Herrschaft starken Widerständen begegnete. Um der inneren Schwierigkeiten Herr zu werden, ließ Brun zunächst diplomatische Verhandlungen nach allen Richtungen spielen und suchte offenbar gestützt auf den Landfriedensbund von 1333 einen unzerstörbaren Rückhalt an der Herrschaft Habsburg-Österreich zu gewinnen. Als er dann, um seine erschütterte Stellung zu festigen, zum außenpolitischen Schlage ausholte, und als der Sieg über den Gegner bei Grinau errungen war, allerdings teuer erkauft mit dem Tode des zürcherischen Anführers Grafen Diethelm von Toggenburg, da war es sein erneutes Bestreben, sich mit Herzog Albrecht II. gut zu stellen. Aus welchen Erwägungen Brun diese Linie seiner Politik verfolgte, ist gänzlich irrelevant, auf alle Fälle wurde er durch das erdrückende Übergewicht der habsburgisch-österreichischen Herrschaftsrechte rings um Zürich herum schon aus rein geographischen Gründen zu dieser Rücksicht gezwungen.

Zürich hatte einen nicht zu unterschätzenden Verbündeten auf seiner Seite, nämlich den Reichslandvogt des Kaisers Ludwig. Graf Bertold von Graisbach und Marstetten stand schon früher mit

[3]) StA Turin, Traités avec les Suisses, mazzo 1 Nr. 3; Urkunde vom 16. Juli 1337, ausgestellt in Ponthieu; es handelte sich um die Beilegung des Streites zwischen der österreichischen Stadt Freiburg i. Ue. und dem Herzog von Savoyen.

Zürich im Geldverkehr, indem er zu Handen des Kaisers die Reichssteuer einzog. Im November weilte er in Brugg bei Herzog Albrecht II. und vermittelte den Ausgleichsvertrag zwischen Zürich und den verbannten Ratsherren vom 21. November 1337, wo ausdrücklich bezeugt ist, daß sich der Graf kurz vorher in Baden im Aargau aufhielt.

Der außerordentlich lebhafte Verkehr Zürichs mit den oberrheinischen Städten Basel, Freiburg i. Br., Kenzingen, Kolmar und Straßburg wird in der Hauptsache aus den Geldbedürfnissen Zürichs zu erklären sein. Das ist bei einem Botengang nach Kolmar „zu einem Juden" übrigens ausdrücklich bezeugt und auch der Jude Samuel von Bingen [4]) weist mit seinem Namen auf die jüdischen Geldgeber am Mittelrhein. Mit den finanzkräftigen Kreisen der Stadt Freiburg i. Br. stand die Stadt Zürich kurz nachher in lebhaftem Geldverkehr: als Gläubiger Zürichs erscheinen seit 1343 Berchtolt Gebure; Frau Margareta, Claus Statzen Witwe; Claus Tulenhöpte; Johannes Malterer und Konrad Ederlin [5]).

Die Finanzgebarung Zürichs scheint in diesen kritischen Monaten von Rudolf Lidig, Heinrich Eppe, Johannes Buchhorn und von dem Goldschmied Johannes Brennschink durch Darlehen unterstützt worden zu sein. Jakob Brun, der Bruder des Bürgermeisters, übernahm nach Ausweis der vorliegenden Rechnung zweimal kleinere Zahlungen für die Stadt.

Für den lebhaften Verkehr auf dem Zürichsee bediente man sich verschiedener Arten von Schiffen: es werden genannt große und kleine Jassen [6]), Floße und verdeckte Schiffe.

Zwei Einträge beziehen sich auf militärische Maßnahmen in Bezug auf die Zürcher Stadtbefestigung; so wurden die Schwirren vermacht, d. h. die Pfahlreihe, welche Zürich gegen den See hin abschloß, und in den Geißturm legte die Stadt einen Wächter [7]).

Die Sicherunng Zürichs erfolgte nach richtigen taktischen Erwägungen durch Späher, solche Späher befanden sich „an der Straße" (vermutlich das heutige Unterstraß im Stadtkreis 6 von Zürich), in Steinmaur und im Fricktal; an letzterem Orte lagen die Aufklärungsorgane nach dem Gefechte von Grinau. Anfangs September verbreitete sich in Zürich das Gerücht, es seien in Wettingen 200 Helme versammelt mit feindlichen Absichten gegen Zürich; rasch wurde in der Nacht eine Patrouille ins Limmattal vorgetrieben, die aber keinen Feind feststellen konnte.

Die Rechnung von 1337 ist die einzige Quelle, die uns die militärische Bedeutung der Mülnerschen Burg Friedberg bei Meilen zeigt. Die Burg war mit einer Blide und mit einer Besatzung versehen und verfügte über genügende Ausstattung mit Lebensmitteln (nr. 52, 53, 69, 188, 230).

* * *

Die historiographische Bedeutung der Rechnung des Grinauer Krieges ist bei der Spärlichkeit der urkundlichen und der erzählenden Quellen doch recht bedeutend. Wenn auch die Einträge nicht so zahlreich sind wie in den bekannten Stadtrechnungen Berns, die F. E. Welti für die Jahre 1375—1384 (Bern 1896) und für die Jahre 1430—1452 (Bern 1904) veröffentlicht hat, so gibt uns diese zürcherische Finanzquelle einen außerordentlich interessanten Einblick in die Politik und in das innere Leben der Stadt Zürich während des zweiten Halbjahres 1337. Die zahlreichen kulturge-

[4]) Vgl. Rechnungseintrag nr. 55; dieser Jude kann sonst aus keiner anderen Quelle für Zürich nachgewiesen werden. Er lieh der Stadt Zürich Geld und erhielt dafür einen Gürtel als Pfand.

[5]) Vgl. die Originalurkunden im StA Zürich, C IV 6, Privaturkunden, vom 6. Februar 1343, 7. Februar 1343, 13. Januar 1344, 26. Januar 1346, 22. Dezember 1347, 9., 10. und 12. Januar 1348.

[6]) Diese Bezeichnung für Kahn oder Schiff findet sich auch in der Chronik der Stadt Zürich, S. 157, Zeile 15 und 25, anläßlich der Beschreibung der Unternehmungen Zürichs gegen Rapperswil 1389.

[7]) Auch vereinzelte Hausnamen werden durch diese Rechnung überliefert, so Adler und Schwibbogen.

schichtlichen Notizen der Rechnung werden ergänzt durch den Inhalt der Zürcher Stadtbücher, insbesondere des ersten Bandes (Leipzig 1899). Als Ergänzung sowohl der Druckausgabe der Zürcher Stadtbücher wie auch der Rechnung von 1337 mag ein Ratsbeschluß von 1357, der bis vor kurzer Zeit unrichtig eingereiht war, seinen Platz finden.

Stadtbücher, StA Zürich, B II 1, fol. 64c und 64d (nicht gedruckt, erst durch Dr. Werner Schnyder aus A 42,1 wieder an den richtigen Standort versetzt). 1357 Januar 10.

Zerung der botten.

An dem cinstag vor sant Hylarien tag in dem LVij. jar kam min herre der burgermeister und beid rât einhelleklich überein und sol dz weren hinnan Johans Baptiste:

wer in únser statt dienst in botschaft ritet, do sol man von ie dem tag geben:

eim ritter j Lb. iiij ß der selb drit ritet,

item eim burger der selb ander ritet XViij ß

item eim knecht, der einig ritet vij ß

und welher eines tages usritet und er des selben tages oder morgens frů har wider kumt, als manig rechter malen er dann uss ist, do git man von zwein malen eines tages vollen zerung von dem tag..

und der nút mer dann ein mal uss ist, des tages git man ŏch im halb zerung iX ß d.

Wẹr ŏch uf dem sew in schiffen geseint wirt *(gesäumt wird)*, dem sol man gen den schiflon und dz er åne geverd gewonlich verzert.

Item gen Costentz und des weges usshin eim ritter 1 lb. vj ß; item eim burger j lb.

* * *

Einnahmen.

[Seite 1 leer]

Ingenomen

[Seite 2]

1. **Anno domini M.CCC.XXXVjj an dem cinstag ze mittem mejen do namen her Johans Múller, Heinrich Lidig, Herman Kaltbrunne, Johans Stagil, Phil[ips] Swerter dis nachgeschriben gelt von frŏwen und von mannen in fúr ros an baren pfenningen. An dem ersten.**
2. Der alt Bader 40 guldin und 1 ℔ pro 10 mark
3. Ber[chtolt] Kůntzen wirtin 20 guldin und 15 ß
4. Wigant 4 guldin und 10 ℔ 3 ß
5. Der alt Lidig 40 guldin
6. Joh[an]s Brenschink goltsmit 12 guldin
7. Wakerboltin 5 ℔
8. Dú von Ast 7½ ℔
9. Dú Swerterin und ir tochter Meinhartin 7½ ℔ 2 ß und 4 guldin
10. Anna Meister Walter 20 ℔ pro 8 mark
11. Dú alte Schúpferin 50 ℔ minus 28 ϑ, so von alten d[enaren] abgiengen, die dar under waren
12. Jacob von Glarus 30 guldin 7 ℔

13. Dú von Opfinkon 17 ℔ minus 3 ß und 2 guldin
14. Joh[an]s Biberli 19 ℔ 8 ß und 10 guldin
15. Múllerin im Múnster 4½ ℔
16. Jost zer Linden 18 ℔ 2 ß und 12 guldin
17. Jacob Schônen kint 7½ ℔
18. Jacob Artzat 9 ℔ und 14 guldin
19. Fro Wissina 10 ℔
20. Fro Gorgheitin 3 ℔ 22 ₰
21. Walter Wetzwile 5½ ℔ minus 1 ß
22. Dú alte Friburgerin 11 ℔
23. Dú alte Kůntzin 34 guldin
24. Dú alt Wolfleibschin 10 ℔
25. Grimmina 15 ℔ minus 2 ß
26. Otten Fútschis kint 25 guldin 8 ß 4 ₰
27. Chůnr[at] Saler 25 ℔ } kamen gen Wintertur dem Saler
28. Heinr[ich] Biberli 25 ℔ }
29. Dú von Wolrôwe 4 ℔ minus 3 ß und 2 guldin
30. Dú Wolfleibschin ennent A 1 ℔
31. Chůn[rat] Thijen kint 25 ℔ minus 5 ß
32. R. Biberli 25 ℔ minus 1 ß, brast an der werschaft
33. Joh[an]s Bilgrize dem Steinboke von dem Schilte 25 ℔
34. Joh[an]s Zito von sinem huse 48 ℔
35. Růd[olf] Fulado 40 ℔ vom hus ze dem Swibogen
36. von den Krieginen ze dem Adalar 10 ℔
37. Do gab uns der von Toggenburg von Ôttenbacher wegen 100 ℔ 42½ ℔ Kostentzer für 60 mark. Da von wart kôft etc.
38. Item von Růdin Lidigen 19 mark, die er uns lech
39. Von der Pfunginen zinse 2 ℔ minus 6 ₰; da sûche an dem kleinnen bûchelin, der wissen welle, wer dise 2 ℔ geben habe.
40. **Summa 400 ℭ 68 ℭ 12 ß 2 ₰**
600 guldin 28 guldin.

Ausgaben.

[Seite 3]

41. **Anno domini M.CCC.XXXvij sub Consulibus Babtistalibus so hant die sekeler usgeben dis nachgeschriben gelt**

An dem ersten

42. Dem Stirner 4 ß gen Vilingen
43. Heggen 1 ℔ 8 ß am cinstag vor Ôgsten (= **29. Juli**)
44. ein botten 8 ₰ gen Regensperg
45. dem Bumeister 4 ℔ feria 3ª ante Augusti (= **29. Juli**)

46. des selben tagen Sprengen 1℔ 5 ß
47. dem Burgermeister 4 ℔, prima die Augusti, nam Heinze (= **1. August**)
48. des selben tages dem Bumeister 4 ℔ 6 ß
49. dem Eitlinger 1 ℔
50. Ül. Burst 1 ℔
51. Ebin 3 ß, uf der ussern gûter ze erfarenne
52. Togwile dem wachter zu Fridberg 6 ß
53. dem Lôiwen zu Fridberg 5 ß
54. dem Bumeister und meister Búrkelin an dem andern tag Ögsten 13 ℔ (= **2. August**)
55. [a]) Heggen item 13 ℔ 5 ß lech uns Samuel[b]) von Bingen; dar an hat er ein gúrtel de magistro[a]) etc.
56. 6 knechten so speher waren 1 ℔ 2 ß
57. einem botten 8 ₰ in daz her mit dem brieve
58. Kutzin 4 ß von vischen kamen gen B[ru]gg. D[edit] Jacob Brun
59. Ûlin von Beche uf dem flosse knechten ze lonen 6 ℔
60. Knechten fûrte H. Neissediller bi einem werke 3 ℔ 5 ß
61. R. Wissen 2½ ℔ 3 ß 4 ₰
62. 13 knechten so den Burgermeister fûrten 35 ß in dem minren jassen
63. 6 knechten in dem meren jassen 16 ß
64. 12 knechten in dem vertachten schiffe 16 ß
65. H. von Barren knechten bi dem minren werke, der 24 varen 3 ℔ 4 ß; item in sunderlich von schiffen ze lone 4 ß
66. Búrgender 11 knechten 15 ß
67. Togwile und sinen gesellen 11 ß 4 ₰
68. 5 knechten ze lone 13 ß 4 ₰

schiflúten Jacobi (= **25. Juli**)

69. Dem von Wartensee 1 ℔ 7 ß umb ein bachen kam gen Fridberg, des gab uns Jac[ob] B[ru]n 1 guldin
70. 2 ß umb schússele in dc her
71. 3 ß umb ein vierling saltz
72. Hern Bilgrin von Wagenberg 2 ℔
73. Dem Esselinger selb fúnden gesellen 1 ℔ 4 ß
74. 6 ₰ umb strô in den turn
75. 2 ß umb unslit, secunda die augusti (= **2. August**)
76. [a]) 3 guldin lech mir Johans Bûchorn[a]) wurden Struben etc.
77. **Summa prima: 57 ℊ 15 ß 10 ₰**

[Seite 4]

78. Zimberlúten uf Meister Burk[art] werke an sant Laurencien abent 20 ℔ 9 ß 4 ₰ (= **9. August**)
79. Bumeister 2℔ 3 ß an dem dritten tag ögsten; wurden Meister Bur[kart] an zwein guldin (= **3. August**).

[a]) — [a]) ganze Zeile gestrichen.

[b]) Da die Zeile gestrichen und der Eigenname undeutlich, ist könnte auch „Sanwel“ gelesen werden.

80. Umb brot 2℔ 6 ß Trotböme
81. Eber[hart] Erishöpt umb brot 12 ½ ß
82. Jeclin Wissen 4 ß } von schiflone
83. Knútschin 5 ß }
84. Meister Búrklins knechten 5 ß
85. Heinrich Kramer von pferit, hies der Burgermeister lösen 8 ß
86. Ein botten ze dem von Halwile 20 ₰
87. Eim knechte, so im dem jassen gefarn waz 3 ß 4 ₰
88. 4 guldin pro 2 ℔ 6 ß meister Heggen, crastino Laurencij (= **11. August**)
89. Esselinger 6 ß von verten, so er gen Löffenberg und gen Rinöwe tat
90. Dem Schaden 10 ß von bumeister. Item feria secunda ante assumpcionem zimberlúten uf m[eister] B[urkart] werke 8 ℔ (= **18. August**)
91. Den purger botten von Berne 3 ß
92. Bartenstein 60 guldin an unser fröwen abent ze ögsten (= **14. August**)
93. Peter Nater 30 ß von dem vordern jare ze lone
94. Wintertur 5 ß minus 4 ₰ gen Rinöwe und gen Wintertur
95. Dem Groben und ander vier knechten 16 ß, so uf die Straße gelegen waren ze spehe
96. Dem Esselinger 5 ß ze dem von Toggenberg
97. 1 ℔ J. Brenschinken, dc er uns verlichen hatte botten
98. Stirner 6 ß ze dem Biber gen Vilingen
99. Zimberlúten uf meister werke an dem donrstagen vor Barth[olomei] 13 ℔ minus 4 ß minus 4 ₰ (= **21. August**)
100. Letzen gen Liebeg 3 ß ze dem von Glarus
101. Wernlin Valterspach und dem Herweger gen Löffenberg 5 ß
102. Zimberlúten im Bönsgarten an sant Barth[olomeus] abent 4 ℔ 3 ß 3 ₰ (= **23. August**)
103. Hern B[urkart] von Wartense 30 guldin } ze 11½ ß. Dis guldin kamen von dem
104. Dem Eschinger 20 guldin } gůte so Lidig von Lutzern brachte
105. Dem Mekinger 12 guldin }
106. [a]) Zimberlúten uf Meister B[urkart] werke 8 ℔ feria secunda post assumpcionem [a]) (= **18. August**)
107. Meister Heggen 5 ℔ minus 7 ₰ an sant Barthol[omei] abent
108. Des selben tags dem Burgermeister 5 ℔ nam Heintze
109. Bartenstein 2 ℔ eodem die
110. Brenner vischer 8 ß de Magistro
111. Botten gen Bern und gen Solotern 9 ß } in vigilia Barthol[omei]
112. Botten gen Strasburg, Friburg, Kolmar und Basil 4 guldin und 3 ℔ } (= **23. August 1337**)
113. 4 ß umb den sak zen bůchen
114. Dem Seiler 1 ℔ 4 ß an sinen lon der seilen
115. Dieten Suter 8 ß an die slingen
116. Botten gen Brugge ir fünfen 8 ß

[a]) — [a]) gestrichen.

117. Zwein gen Tůgen 4 ß
118. Einem gen Tůngen und gen Baden 7 ß
119. Dem Schúrer 3 ℔ minus 4 ß von holtze
120. Plőssin dem pfister 4 ß umb brot
121. Zwein pfistern 11 ß minus 4 ₰
122. Ůlin von Beche 2½ ß da mit hat er werch geköffet
123. Eim botten gen Kolmar ze einem juden 5 ß
124. H. Swerter 1 ℔
125. Meister Búrkin 1 ℔
126. Jo. Brenschinken 1 ß ze trinkd[enar], do er uns die 20 mark von Bůllin werte

in vigilia Barthol[omei] (= **23. August 1337**)

127. dem Burgermeister 5 ℔ sant ich im bi Eppen[a])
128. **Summa secunda 88 ℊ 3 ß und 100 und 26 guldin**

[Seite 5]

129. Ber[chtolt] Binder umb gelte und umb růder 2 ℔ 5 ß minus 4 ₰
130. Stůlinger 2 ℔
131. Eim botten gen Rapreswile 2 ß
132. Trachselinen sun 3 ß
133. Togwile und den schifknechten 4 ℔, gab uns Lidig bi Liechte
134. Botten gen Brug 3 ß 3 ₰
135. zwein knechten 8 ß 4 ₰ uf dem werke ze Kússenach

in vigilia Barthol[omei] (= **23. August 1337**)

136. unsern knechten an ir lon 8 ℔ 8 ß
137. Kőschen dem pfister 5 ß umb brot
138. Pfister 2 ß gen Wintertur
139. zwein botten gen Tůngen 6 ß
140. den botten so gen Friburg und gen Kolmar waren zů dem, so in vor worden waz, aber 17 ß
141. ein botten gen Brug 3 ß
142. Jo. Brenschinken 7 ß, die er uns verlichen hatte
143. Letzen, Wintertur und dem Ovener 14 ß, als si gen Solottern und anderswar waren

in vigilia Verene (= **30. August**)

144. eim botten gen Steinmur ze spehe 1 ß
145. an dem samstag vor Regule unsern knechten ieglichem 8 ß und der zůwechtern ieglichem 5 ß, daz wart 8 ℔ 8 ß (= **6. September**)
146. Spottelin
147. Weltin Bader
148. Lútin Havener
149. Ber[chtolt] Flůr

15 ß umb löffende der nacht, do ze Wettingen 200 helm solten gewesen sin

150. [b])hern B[urkart] von Wartense 30 guldin von dem von Arburg[b]).
151. Esselinger 8 ß gen Basil und gen Löffenberg

[a]) durchgestrichen: gab im Eppe.
[b]) ganze Zeile gestrichen.

152. Burgdorf 5 ß zem graven von Kiburg
153. Klôtin und Erawassin 30 ₰ gen Baden
154. eim botten gen Bremgarten 3 ß und gen Mellingen
155. dem Struben und sinen gesellen 6 ℔ in vigilia nativitatis sancte Marie (= **7. September**)
156. Bartenstein 13 ß so er gen Kolmar verzert hatte
157. Stirner und Wintertur 9 ß minus 3 ₰ gen Schafhusen und gen Wintertur und anderswar
158. Venin 14 ß von zwein verten gen Basil
159. dem Eitlinger und Luterberge 2 ℔ in vigilia Regule (= **10. September**)
160. Stirner gen Utzena und gen Wandelberg 4 ß
161. vogt von Wartensee 2 ß gab im Eppe
162. Wintertur 5 ß an sant Regelen abent, do er von Ortenstein kam (= **10. September**)
163. Weltin Bader selb ander gen Friburg in Brisgôy 1 ℔ ß
164. dem selben gen Kostentz 5 ß
165. 11 ß umb unslit und umb saltz gen Fridberg
166. unsern soldener, do man gen Grinowe wolte 34 ℔ 6 ß und 20 guldin
167. eim knecht von Bursten meiden 9 guldin und 3 ℔ 4 ß
168. Burgdorf 4 ß gen [a]) Rotenberg zem von Stofeln
169. Wintertur 2 ß gen Grûningen
170. Glatvelder 5 ß gen Kostentz
171. Letzen 2 ß ze dem von Baldeg
172. Stûnzin 5 ß gen Lôffenberg
173. unsern knechten 4 ß 4 ₰, do hatten si vil gegangen
174. 2 ß an zwei große seil
175. zwein botten gen Wintertur 4 ß
176. eim vischer 20 ₰, do Meister Burk[art] im jassen gen Rapreswile waz
177. **Summa tercia: 81 ℭ 2 ₰ und 29 guldin**

[Seite 6]

178. schifknechten 16 ß, so den von Arburg und von Halwil gen Rapreswil fûrten
179. 10½ ß von win ze fassenne, so gen Lûtzelôwe kam
180. meister Heggen 1 ℔
181. meister Bûrklin 1 ℔ } do man gen Grinô fûr (= **21. September**)
182. dem Burgermeister 5 ℔
183. Smit dem schifknecht 2 ß
184. Weltin Bader 20 ₰ gen Emberrach
185. Kostentzer schifknecht 3 ß
186. 1 ß die swiren ze vermachenne
187. 6 ₰ umb wide
188. 5 ß winzûgeln und knechten, so spise uf Fridberg fûrten
189. dem Seiler 1 ℔ 3 ß 4 ₰ an sin gelt, do man gen Grinôwe fûr
190. eim botten, so ze sant Blesien waz 9 ß

[a]) gestrichen: Arow.

191. zwein spehern 3 ß im Friktal
192. eim botten Weltin Bader gen Friburg und gen Kentzingen 14 ß
193. Chůnr[at] einem farenden schůler 6 ß, sante uns Lidig von Berne abher
194. eim botten 6 ₰ gen Schônenwert
195. dem von Schônenwert und dem Amman 1 ℔, do si ze dem lantfrit fůren mornendes, do man ze Grinowe waz
196. H. Schennis 10 ß und 1 guldin gen Berne uf
197. dem wechter uf dem Geisturn 2 ß
198. eim botten von Brug 2 ß
199. 1 ß umb win. Herman Kaltbrun und Eppen und hern R. von Glarus
200. Heintzen 6 ß gen Kostentz
201. unsern knechten 2 ß
202. Stůnzin 2 ß 5 ₰ gen Baden
203. Stůnzen ze dem von Niffen zwo verte[a] 15 ß
204. Rôtlin 2 ß 3 ₰ gen Rapreswile
205. H. Eppen knechten 8 ß gen Berne zem Lidigen
206. Glatfelder 8 ß gen Berne
207. Ůlin Kiburger 3 ß gen Wintertur
208. 18 ß umb saltzmas kôft R. Schônenbůl und 8 ß umb zwo wanen } in dc saltz hus
209. botten gen Lutzern 3 ß; dc si zem lantfrit kemen
210. ein botten gen Switz 3 ß
211. gen Friburg 6 ß Weltin Bader
212. Burgdorf 5 ß ze dem von Hallewil
213. des Schultheissen súne von Bremgarten 13 ß von zerunge bi sim vatter
214. eim botten kam vom Amman von Rordorf 2 ß
215. botten gen Berne und gen Solottern 10 ß
216. Letzen 3 ß gen Utzena
217. Glatvelder 2 ß gen Brug
218. 5 ß Glatvelder ze dem von Niffen
219. Glarner 20 ₰ gen Richtleswile
220. eim botten, der lief gen Bremgarten, gen Brug, gen Arowen et Zovingen 8 ß
221. Lengzin gen Lôffenberg 6 ß minus 4 ₰
222. Summa quarta: 20 ℔ 9½ ß und 1 guldin

[Seite 7]

223. Letzen 2 ß gen Liebeg
224. eim botten gen Rapreswile 2 ß
225. Lussin 10[b] ß do er starb
226. 5 ß knechten, so ze den kilchen kunten umbe der ussern win
227. 8 ₰ umb ein hůn, do man Sutzen hant ab slůg
228. 18 ß pro ein saltzmes

---

a) durchgestrichen: 12 ß.
b) Die Ziffer 10 steht an Stelle der getilgten Ziffer 5.

229. Glatvelder 14 ß gen Nůrenberg
230. 3 ß umb anken gen Frideberg
231. 2ß dem wirt ze Meilan
232. Bickenbach 5 ß in vigilia Andre (= **29. November**)
233. Weltin Bader 10 ß gen Bern und gen Solottern
234. Klǒtin 1 ß gen Switz
235. Ůlin Kiburger 3 ß gen Wile
236. Trǒschen karrer 5½ ß von holtz fůrene ze meister Bur[kart] werke
237. Glatvelder 9 ß gen Stoka
238. Stirner 6 ß ze dem Bischof und öch gen Kostentz von hern H. Bibers wegen
239. Wintertur 5 ß zwirent gen Baden und gen Brugge
240. Stúnzin 7 ß gen Úberlingen
241. Stirner 8 ß gen Basil
242. 2ß von eim funden arnprust
243. Burgdorf 5 ß gen Berne
244. ein botten gen Wedeswile 16 ϑ
245. H. Glarner 3 ß gen Wintertur
246. Summa quinta: 6 ℔ 7½ ß

[Seite 8 leer]

Personenregister zur Rechnung des Grinauer Krieges.

von Aarburg, Rudolf, Freiherr
— erhält von Burkhart von Wartensee im Auftrag der Stadt Zürich eine Zahlung von 30 fl. 150
— wird kurz vor dem 21. September von den Zürchern gemeinsam mit dem Herrn von Hallwil gen Rapperswil geführt 178
von Aitlingen, Heinz (Eitlinger), Söldner
— erhält eine Zahlung 49
— ebenso 159
Amman.
— „do si ze dem lantfrit furen“ (?) am 22. September 195
— Amman von Rordorf 214
Artzat, Jakob 18
von Ast, die
(vielleicht Asti, in diesem Falle Cawerschen) 8
Bader, der alte 2
Bader, Welti
— Späher nach Wettingen 147
— selbander Bote nach Freiburg i. Br. 163
— nach Konstanz 164
— nach Embrach 184
— nach Freiburg und Kenzingen 192
— nach Freiburg 211
— nach Bern und Solothurn, Ende November 1337 233
von Baldegg, Hartmann
Hartmann II. von Baldegg, Herr zu Elgg, genannt „von Eilgo“. Vitoduran berichtet über seine Fehde gegen die Freiherren von Enne 1337. Urkundet und siegelt noch in Zürich 1340 November 15 (StA Zürich, Ötenbach 324)
— es geht ein Bote zu ihm 171
von Barr, H. (dessen Knechte) 65
Bartenstein,
Vielleicht identisch mit Rudolf von Bartenstein, der am 15. April 1337 zusammen mit Graf Eberhard von Nellenburg und Meister Johannes Rieder, Schreiber des Kaisers in Zürich, wegen der Reichssteuer urkundete (StA Zürich C IV, 6, Schachtel 6). Über die Herren von Bartenstein oder Bartelstein vgl. Habsb. Urbar 2, S. 260; Zürcher Wappenrolle Nr. 168.
— erhält Zahlungen
..am 14. August 60 fl. 92
..am 23. August 2 ℔ 109
..im Sept. 13 ß, die er zu Kolmar verzehrt hatte 156
von Beche, Uli
— zahlt Lohn für Schiffsknechte aus 59
— Ankauf von Werch 122
Biber, Herr H(einrich)
Parteigänger Bruns, nach dem geschwornen Briefe einer der Anwärter auf das Bürgermeisteramt;
— für ihn geht ein Bote nach Konstanz...„von hern H. Bibers wegen“... 238
Biber, Rudolf, Ritter,
einer der verbannten Räte von 1336, aus Zürich ins Churer Bistum verbannt; fiel in der Mordnacht 1350.
— Bote zu ihm nach Villingen 98
Biberli, Heinrich 28
Biberli, Johannes 14
Biberli, R. 32
Bickenbach
— erhält eine Zahlung 232
Bilgeri, Johannes, der ältere
zum Steinbock (Johannes Bilgeri zum Steinbock d. ältere siegelt 1336 [vgl. Beilage no. 6] mit einem stehenden Steinbock, heißt im Siegel IVNIORIS, über dem Siegel „Bok senior“; das Schildbild dürfte er von seinem Schwiegervater Ritter Konrad von Glarus übernommen haben. Wappenrolle von Zürich S. 246 Zeile 49 ff.) 33
Binder, Berchtold
— erhält den 23. August eine Zahlung „um gelte und um ruder“ 129
Bingen, siehe Samuel
Brenner (Fischer) 110
Brennschink, Johannes, Goldschmied
— steuert 6
— leiht der Stadt Geld 97
— zahlt der Stadt 20 Mark aus wegen „Buellin“ 126
— leiht der Stadt Geld 142
Brun, Jakob
Bruder des BM Rudolf Brun; einer der vier Anwärter auf den Bürgermeisterposten lt. dem geschworenen Brief
— d(edit) Jac. Brun
(es handelt sich um Fische nach Brugg) 58
— des gab uns Jac. Brun 1 guldin...
(es handelt sich um Lieferung eines Schweines gen Friedberg) 69
Brun, Rudolf, Bürgermeister der Stadt Zürich
— erhält eine Zahlung
..von 4 ℔ 47
..von 5 ℔ 108
..von 5 ℔ 127
..von 5 ℔ 182
— wird am 25. Juli durch Schiffsknechte auf dem See geführt 62
— gibt eine Zahlungsanweisung wegen eines Pferdes 85
Siehe Sachregister „Magister“.
Buchhorn, Johannes
(erscheint in den Stadtbüchern von 1357—1375)

— leiht der Stadt Geld 76
Bůllin 126
Búrgender (Schiffsknecht) 66
Bürgermeister, siehe Brun, Rudolf.
Bürkli, Meister, siehe Burkhart.
Burgdorf (Personenname), Bote
— zum Grafen von Kyburg 152
— nach Rotenburg 168
— zů dem von Hallwil 212
— gen Bern 243
Burkhart von Nidau, Blidenmeister (Burkhart von Bern, Bürkli)
— erhält eine Zahlung 2. August 54
— sein „werke“ 78
— Zahlung am 3. August 79
— seine Knechte werden bezahlt 84
— sein „werke“ 90
— sein „werke“ 21. August 99
— ebenso 18. August 106
— Zahlung am 23. August 125
— fährt im Jassen nach Rapperswil 176
— erhält am 21. September eine Zahlung 181
— sein „werke“ November/Dezember 236
Siehe auch Sachregister „Magister“.
Burst, Ulrich 50
Burst 167
Ebin
(... uf der ussern guter ze erfarenne ...) 51
Eitlinger, siehe von Aitlingen, H.
Eppe, Heinrich (Eppo)
Bürger zu Zürich, Kramer, kommt 1336 in den Rat (Vgl. UB Zürich 11)
— zahlt dem Bürgermeister Geld aus 127
— zahlt dem Vogt von Wartensee Geld aus am 10. September 161
— zusammen genannt mit Ritter Rudolf von Glarus und Hermann Kaltbrunne 199
— seine Knechte sind Boten nach Bern zum Ratsherrn Lidig 205
Erawassin
— Bote nach Baden 153
Erishaupt, Eberhard
— liefert Brot 81
Eschinger (offenbar Söldner) 104
Esslinger
— selbfünft 73
— Bote gen Laufenburg und Rheinau 89
— zum Grafen von Toggenburg 96
— gen Basel und Laufenburg 6./7. September 151
Flůr, Berchtold
— Späher gegen Wettingen 149
Friburgerin, die alte 22
Fütschi, Otto; seine Kinder 26
Fulado, Rudolf
— steuert ab dem Hause zum Schwibbogen 35
Glarner, H.
— Bote gen Richterswil 219
— Bote gen Winterthur 245
von Glarus, Jakob 12
von Glarus, Rudolf, Ritter, des Rates zu Zürich, seßhaft auf Burg Liebegg
— ein Bote zu ihm 100
— in Zürich genannt 199
— ein Bote zu ihm 223
Glattfelder
— Bote gen Konstanz 170
— gen Bern 206
— gen Brugg 217
— zu dem von Neuffen 218
— gen Nürnberg 229
— gen Stockach (November oder Dezember) 237
Gorgheitin, Frau 20
von Graisbach und Marstetten, Graf Berchtold, gen. von Neuffen (Niffen), befand sich in der zweiten Hälfte des Jahres 1337 in Brugg bei Herzog Albrecht II. von Österreich
— zwei Botengänge zu ihm 203
— Bote zu ihm 218
Grimmina (Frau Katharina von Gachnang, Witwe des Johannes Bilgeri, genannt „Grimme“. Wappenrolle von Zürich S. 245; Stadtbücher 1 S. 147) 25
Grob (Kriegsknecht)
— mit andern vier Knechten Späher 95
von Hallwil, Johannes I. † 1348
— ein Bote zu ihm 86
— wird zu Schiffe nach Rapperswil geführt, kurz vor dem 21. September 178
— Bote zu ihm 212
Havener, Lüti
— Späher gen Wettingen 148
Hegge, Heggo, Meister
wahrscheinlich identisch mit dem 1343 genannten Meister Johannes Hegge (Stadtbücher I, S. 154, Nr. 325) Verschiedene Hegge auch in den Steuerbüchern
— erhält Zahlungen
.. von 1 ℔ 8 ß 43
.. von 13 ℔ 5 ß 55
.. von 4 fl. 88
.. von 5 ℔ minus 7 ϑ 107
.. von 1 ℔ 180
Heintze
— überbringt dem Bürgermeister R. Brun Geld 47, 108
— Bote nach Konstanz 200
Herweger
— Bote gen Laufenburg 101
v. Hohenstoffeln, siehe Stoffeln
Kaltbrunne, Hermann
— zieht die Steuer ein 1

— wird mit Eppo und Rud. von Glarus zusammen genannt 199
Kiburg
von Neu-Kiburg, Grafen
— Zürich sendet einen Boten dorthin 152
Kiburger, Ůli
— Bote gen Winterthur 207
— Bote gen Wil (St. Gallen) 235
(Ende Nov./Anf. Dez.) ob dieser Botengang irgend mit der Fehde des Herrn von Baldegg zu Elgg gegen die Herren von Enne auf Grimmenstein und der Grafen Hugo von Montfort-Bregenz zusammenhängt? Der Bote mußte doch offenbar zum Abte Hermann von Landenberg in die Äbtestadt Wil!
Klöti
— Bote nach Baden 153
— Bote gen Schwyz (Ende Nov./Anf. Dez.) 234
Knütschi (Schiffmann) 83
Kösch
— liefert am 30. August Brot 137
Konrad (Chunrat)
— ein fahrender Schüler, bringt Bericht vom Ratsherrn Lidig aus Bern 193
Kostenzer (Schiffsknecht) 185
Kramer, Heinrich
— erhält eine Zahlung für ein Pferd 85
Krieginen, die; zum Adler 36
Kunz, Berchtold; seine Ehewirtin 3
Kuntzin, die alte 23
Kutzi (nach Steuerbücher I Register ein Fischer, erscheint 1357 bis 1366)
— liefert Fische nach Brugg 58
Lengzin
— Bote gen Laufenburg 221
Letze
— Bote gen Liebegg 100
— nach Solothurn und anderswo 143
— zu dem von Baldegg nach Elgg 171
— nach Uznach 216
— gen Liebegg 223
Lidig, Heinrich
Mitglied des Rates 1336—1351 (Vgl. Stadtbücher 1, S. 98)
— nimmt mit Mülner, Kaltbrunne, Stagel und Schwerter die Steuer ein 1
— bringt Geld von Luzern (Beziehungen zu dortigen Cawerschen?) 103—105
— zahlt am 23. Aug. Geld aus an Schiffsknechte 133
— befindet sich in Bern und sendet von dort durch einen fahrenden Schüler Bericht nach Zürich 193
— befindet sich in Bern, eine Botschaft geht von Zürich zu ihm 205
Lidig, Rudi
— leiht der Stadt 19 Mark Silbers 38
Lidig, der alte 5
Liechte 133
Lussin (Dat. Sing. des Eigennamens Lussi?)
(... Lussin do er starb ...) 225
Luterberg, ein Söldner
— wird zusammen mit Heinz von Aitlingen genannt 159
Löwe, Löiwe (Söldner?) zu Friedberg 53
Meinhartin, die
Tochter der Schwerterin 9
Meister Walter, Anna 10
Mekinger (offenbar Söldner) 105
Müllerin, im Münster, die 15
Mülner, Johannes
Schultheiß 1333, an der Spitze des Brun'schen Rates 1336 und 1346
— zieht mit Lidig, Kaltbrunne, Stagel und Schwerter die Steuer ein 1
Nater, Peter
— erhält Lohn für das letzte Jahr 93
Neisideller, H.
Ein Johans Neisideller erscheint 1360 in Stadtb. 1, S. 195, als Lieferant von Rudern und Steuerrudern für die Stadt.
— führt als Schiffmann eine Fahrt auf dem See aus 60
Neuffen (...Niffen...), siehe von Graisbach und Marstetten
Niffen (Neuffen), siehe von Graisbach und Marstetten
Oetenbach, Dominikanerinnenkloster in Zürich
— von Oetenbacher wegen 37
von Opfikon, die 13
Ovener
— Bote gen Solothurn und anderswo 143
Pfister
— Bote gen Winterthur am 31. August 138
Pfung
(...von der Pfunginen zinse...) 39
Plössin
— liefert Brot 120
Rötlin
Ein Johannes Rötenlein ist 1326 Zeuge (UB Zürich)
— Bote gen Rapperswil 204
Saler, Chůnrat 27
Saler, in Winterthur 27
Samuel von Bingen
— leiht der Stadt Zürich Geld und erhält dafür einen Gürtel zu Pfand 55
Schad 90
Schennis, H.
— Bote gen Bern 196
Schilt (Personenname) 33
Vgl MGH Necrologia 1 (1888) S. 568, Jahrzeitbuch der Propstei Zürich: „Anna nata quondam Heinr. Krieg, uxor Heinr. dicti Schilt obiit." (24. Mai.) UB Zürich 11. 33

Schmid, Schiffsknecht 183
Schön, Jakob; seine Kinder 17
Schönenbühl, R.
— kauft ein Salzmaß und zwei Salzwannen für das Salzhaus 208
Schönenwerd, Burg und Ministerialengeschlecht GDietikon, BZürich, KZürich
— ein Botengang 194
— Entschädigung für den Herrn von Schönenwerd, „do si ze dem lantfrit furen“ am 22. September 195
Schüpferin, die alte 11
Schürer
— liefert Holz 119
Schwerter, H.
— erhält eine Zahlung 124
Schwerter, Philipp
— zieht mit Lidig, Kaltbrunne, Stagel und Mülner die Steuer ein 1
Schwerterin, die
— ihre Tochter; die Meinhartin 9
Seiler
— liefert Seile 114
— an sin gelt, do man gen Grinowe fur 189
Spottelin, Späher gen Wettingen 146
Spreng 46
Stagel, Johannes (Stagil)
Gehörte vor 1336 dem Rate an, ebenso nach 1336 von der Konstaffel.
— zieht zusammen mit Mülner, Lidig, Kaltbrunne und Schwerter die Steuer ein 1
Stirner, Bote
— gen Villingen 42
— gen Villingen zum Biber 98
— gen Schaffhausen und Winterthur, 7./10. Sept. 157
— gen Uznach und Wandelberg, 10. Sept. 160
— gen Konstanz zum Bischof und auch wegen Herrn H. Bibers (November oder Dezember) 238
— nach Basel 241
von Stoffeln (Hohenstoffeln), Peter, Vogt zu Rotenburg, Deutschordenskomthur zu Hitzkirch
— zu ihm geht eine zürcherische Botschaft 168
Strub
— erhält eine Zahlung 76
— er und seine Gesellen werden am 7. September entlöhnt 155
Stühlinger (Vielleicht Angehöriger des österreichischen Ministerialengeschlichtes Stühlinger zu Regensberg?)
— erhält am 23. August eine Zahlung 130
Stünzi
— Bote nach Laufenburg 172
— Bote nach Baden 202
— Bote zum Grafen von Graispach und Marstetten, genannt von Neuffen (...Niffen...) 203
— gen Überlingen 240
Suter, Dieto
— liefert die Schlinge (für die Blide) 115
Sutz (offenbar Übeltäter, dem durch den Scharfrichter eine Hand abgehauen wurde; als „Sutzo, manu truncatus“, wurde er später mit 1 Mark Buße bestraft; vgl. Stadtbücher 1 S. 120 nr. 259) 227
Thya, Conrad; seine Kinder 31
Toggenburg, Graf von
Wahrscheinlich Diethelm V., der bei Grinau fiel
— ein Bote zu ihm 96
Toggenburg, der von
(Graf Diethelm V. oder Propst Kraft?)
— steuert in Zürich 37
Toggwile
— Wächter zu Friedberg 52
— Schiffsmann, und seine Gesellen 67
— Schiffsmann, und den Schiffsknechten 133
Trachselinen sun 132
Trösch, Karrer
— führt Holz zu Meister Burkharts Werke, November oder Dezember 236
Trottbaum
(Rudolf und Uli erscheinen in den Steuerbüchern)
— liefert Brot 80
Venin
— Bote gen Basel, 7./10. September 158
von Wagenberg, Bilgeri, Vogt zu Rapperswil
— erhält eine Zahlung 72
Wakerboltin 7
Waltersbach, Wernli
— Bote gen Laufenburg 101
von Wartensee, Burkhart, Ritter, genannt „Vogt“
— liefert ein Schwein gen Friedberg 69
— erhält 30 Gulden 103
— erhält 30 Gulden „von dem von Aarburg“ 150
— erhält 2 ß 161
Wetzwile, Walter 21
Winterthur
— Bote gen Rheinau und Winterthur 94
— Bote gen Solothurn und anderswo 143
— nach Schaffhausen und Winterthur 157
— 10. Sept. kam er von der Burg Ortenstein, d. h. von Donat von Vatz 162
— gen Grüningen 169
— gen Baden und Brugg 239
Wigant 4
Wiß, Jecli (Schiffmann) 82
Wiß, R. (Schiffmann) 61
Wissine, Frau 19
Wolfleibschin ennet A. die (A = Limmat) 30
Wolfleibschin, die alte 24
von Wollerau, die 29
Zer Linden, Jost 16
Zito, Johannes 34

Ortsregister zur Rechnung des Grinauer Krieges.

Aarau
— Bote, nach 21. September 220
Adler (Hausname) 36
Baden im Aargau
— Bote 23. August 118
— Bote 6./7. September 153
— Bote 202
— Bote Nov./Dez. 239
Basel
— Bote, 23. August 112
— Bote, 6./7. September 151
— Bote, 7./10. September 158
— Bote, Dezember 241
Bern
— Bote 91
— Bote 23. August 111
— von dort sendet Ratsherr Lidig durch einen fahrenden Schüler Bericht 193
— Bote 196
— in Bern befindet sich Ratsherr Lidig 205
— Bote 206
— ebenso 215
— Bote Nov./Dez. 233
— ebenso 243
Bingen 55
Bönsgarten (Örtlichkeit?) 102
Bremgarten, Stadt (KAargau)
— Bote 6./7. September 154
— dem Sohn des Schultheissen von Bremgarten für Zehrung 13 ß 213
— Bote 220
Brugg im Aargau
— 5 Boten am 23. August 116
— Bote am 23. August 134
— Bote 30. August 141
— Bote 58
— Bote von Brugg 198
— Bote gen Brugg 217
— ebenso (Route Bremgarten-Brugg-Aarau-Zofingen) 220
— ebenso 239
Embrach, Chorherrenstift (BBülach, KZürich)
— Bote ca. 21. September 184
Freiburg i. Br.
— Bote 23. August 112
— Bote 140, 163, 192, 211
Fricktal (KAargau)
— nach dem Gefechte bei Grinau wurden Späher dorthin gelegt 191
Friedberg, Mülnersche Burg bei Meilen a. Zürichsee
— Wächter daselbst 52
— ebenso 53
— Lieferung von Schweinefleisch dorthin 69
— Unschlitt und Salz 165
— zur Zeit des Gefechtes von Grinau werden Lebensmittel dorthin geführt 188
— im November wird Anken dorthin geführt 230
Geißturm, Turm in der zürcherischen Stadtbefestigung, Wacht „Auf Dorf“
— hier befindet sich ein Wächter 197
Grinau, Burg und Brücke an der Linth (BMarch, KSchwyz), Ort des Gefechtes vom 21. Sept. 1337
— Soldzahlung, da man nach Grinau wollte 166
— Besoldungen anläßlich des Gefechtes 180—182
— Zahlung, da man gen Grinau fuhr 189
— Datierung: morndes, da man zu Grinau war 195
Grüningen, Städtchen mit Burg (KZürich)
— Bote 169
Kenzingen, Stadt (BA Emmendingen, Baden)
— Bote 192
Kolmar
— Bote 23. August 112
— Bote zu einem Juden 23. August 123
— Bote 140
— Sendung eines gewissen Bartenstein dorthin, 7./10. September 156
Konstanz
— Bote 164, 170
— Bote, nach dem 21. September 200
— Bote zum Bischof und auch wegen H. Bibers 238
Küsnacht am Zürichsee
— Besoldung von zwei Wächtern auf dem „Werke“ daselbst, 23. August 135
Laufenburg (KAargau)
— Bote 89
— Bote 101
— Bote 151
— Bote 172
— Bote 221
Liebegg, Burg des Ritters Rudolf von Glarus (KAargau)
— Bote 100
— Bote 223

Luzern
— von hier bringt Ratsherr Lidig Geld 103—105
— Bote, „daß sie zum Landfrieden kämen“ 209
Lützelau, Insel im Zürichsee zwischen Ufenau und Rapperswil, vielleicht Stützpunkt der Zürcher
— vor dem 21. September wurde Wein hieher geführt 179
Meilen, am Zürichsee
— Zahlung an den Wirt daselbst, November 1337 231
Mellingen, Stadt (KAargau)
— ein Bote nach Bremgarten und Mellingen 6./7. Sept. 154
Nürnberg
— Bote, November 229
Ortenstein, Burg im Domleschg (KGraubünden), im Besitze des Freiherrn Donat von Vatz
— Bote am 10. September 162
Rapperswil, Stadt und Burg (KSt. Gallen)
— Bote, 23. August 131
— Meister Burkhard wird zu Schiffe dorthin geführt 176
— Rudolf von Aarburg und Johannes von Hallwil werden zu Schiffe dorthin geführt 178
— Bote, nach 21. September 204
— Bote, November 224
Regensberg, Stadt und Burg (KZürich)
— Bote, Ende Juli 44
Rheinau, Benediktinerkloster und Stadt (KZürich)
— Bote 89, 94
Richterswil am Zürichsee, in der Johanniterherrschaft Wädenswil
— Bote 219
Rordorf, ö. von Mellingen (KAargau)
— der Ammann von dort sendet einen Boten 214
Rotenburg, Stadt und Burg bei Luzern
— Bote zu dem von Stoffeln zu Rotenburg 168
St. Blasien, Benediktinerabtei im Schwarzwald, mit Zürich verburgrechtet; besitzt für die Verwaltung der in und um Zürich gelegenen Güter das Amtshaus im „Stampfenbach“
— Bote 190
Schaffhausen
— Bote, 7./10. September 157
Schwibbogen (Hausname) 35
Schwyz
— Bote, nach 21. September 210
— ebenso, November/Dezember 234
Solothurn
— Bote, 23. August 111
— Bote, nach 21. September 215
— ebenso, November/Dezember 233
Steinbock (Wappenbezeichnung?)
Steinmaur, n. ö. Regensberg (KZürich)
— dorthin gehen Späher 31. August 144
Stockach, n. ö. Radolfszell (Baden)
— Bote, November/Dezember 237
Straßburg
— Bote, 23. August 112
Switz, siehe Schwyz
Thiengen, Tüngen (BA Waldshut, Baden)
— Bote, 23. August 118
— 2 Boten, 23. August 117
— 2 Boten, 30. August 139
Tůgen, siehe Thiengen
Tüngen, siehe Thiengen
Ueberlingen am Bodensee (Baden)
— Bote, November/Dezember 240
Uznach, Stadt und Burg im Besitz der Grafen von Toggenburg (KSt. Gallen)
— Bote 160, 216
Villingen, Stadt im Schwarzwald (Baden)
— Bote, Ende Juli 42
— Bote, zu Rudolf Biber, vor 21. August 98
Wädenswil, Johanniterhaus am Zürichsee
— Bote 244
Wandelburg (ehem. Burg bei Benken, BGaster, KSt. Gallen; im Besitze der Wagenberg)
— Bote dorthin 160
Wettingen, Cisterzienserkloster (KAargau)
— dorthin werden Späher abgesandt, 6./7. Sept. 146—149
Wil, Stadt und Burg im Besitze der Äbte von St. Gallen (KSt. Gallen)
— Bote, November/Dezember 235
Winterthur, Stadt (KZürich)
— Bote, vor 23. August 94
— Bote, zwischen 23. und 30. August 138
— Bote, 7./10. September 157
— 2 Boten, vor 21. September 175
— Bote, Ende September 207
— Bote, November/Dezember 245
Zofingen, Stadt (KAargau)
— Bote (Route Bremgarten-Brugg-Aarau-Zofingen) 220

Sachregister zur Rechnung des Grinauer Krieges.

Äußere, die Gegner Bruns
— uf der usseren gůter ze erfarenne 51
— umbe der usseren win (offenbar wurde der Wein der Verbannten zu Gunsten der Stadt verwendet) 226
Anken (Butter)
— gen Friedberg geliefert (November) 230
Armbrust (arnprust)
— für eine gefundene A. werden 2 ß bezahlt 242

Bachen, siehe Schweinefleisch
Baumeister, städtischer
— erhält eine Zahlung 45
— ebenso 48
— ebenso am 2. August 54
— ebenso am 3. August 79
— dem Schaden 10 ß vom Baumeister (?) 90
Bote (kein Name)
— erhält eine Zahlung 86
— in das Heer, mit einem Briefe 57
— Lohn 97
— Supplementslohn für die Läufer und Boten 140, 173
Siehe auch Namenregister
Brot, Lieferung von 80, 120, 121, 137
Buchen (Buchenklötze?) 113

Consules Baptistales 41

Fische 58
Fischer 176
Floß
— der Ratsherr und Schiffleutenzunftmeister Ulrich von Beche zahlt den Knechten auf dem Floße Lohn aus 59
Helm; militärische Abteilung bestehend aus 1 Schwerbewaffneten, 1 Leichtbewaffneten und 1 Armbrustträger 146—149
Holz
— Holzankauf, 23. August 119
— Bauholz für die Blide (November oder Dezember) 236
Huhn (Preis eines Huhnes 8 d. Vgl. Personenregister: Sutz) 227

Jassen (Schiffsart)
— der minre jassen 62
— der mere jassen 63
— Schiffslohn 87, 176
Jude in Kolmar
— Bote dorthin, 23. August 123

Knechte (Kriegsknechte oder Schiffsknechte) 59, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 68, 84, 87, 95, 133, 135, 136, 145, 178, 188, 201, 226
Konstanzer Münze 37

Landfriede 195, 209

Magister (...de magistro...). Es ist fraglich, ob sich die beiden Einträge 55 und 110 auf den Bürgermeister Brun (magister civium) oder auf jemand anders, z. B. den Blidenmeister Burkhart, beziehen.
— de magistro; er versetzt dem Juden Samuel von Bingen einen Gürtel, da dieser der Stadt Geld zu einer Zahlung an Heggo geliehen hatte 55
— de magistro; er wird in der Zahlung an den Fischer Brenner genannt 110
Meiden (Wallach) 167
Pferde
— Steuer für den Ankauf von Pferden 1 ff.
— Lieferung eines Pferdes 85
Siehe auch Meiden
Ruder 129
Salz 71, 165
Salzhaus 208
Salzmaß 208, 228
Schiff; verdecktes Schiff 64
Schiffe, Schiffahrt 65
Schiffknechte 133
Schifflohn 82—83
Schlinge (Bestandteil der Blide) 115
Schüler, fahrender, namens Konrad, bringt von dem in Bern weilenden Zürcher Ratsherrn Lidig einen Bericht nach Zürich und erhält 6 ß Botenlohn 193
Schüsseln 70
Schweinefleisch (Bachen)
— geht als Proviant nach Friedberg 69
Schwirren (Pfahlbefestigung der Stadt Zürich gegen den Zürichsee)
— die Schwirren zu vermachen 186
Seckler (Seckelmeister) 41
Seile, Anschaffung von solchen 114, 174
Söldner, Lohn derselben 166
Späher
— ohne Ortsbezeichnung 56
— an der Straße (Unterstraß?) 95
— nach Steinmaur, 31. August 144
— vier Späher nach Wettingen, 6. September 146—149
— zwei Späher ins Fricktal, nach 21. September 191
Stroh, für den Turm 74
Unschlitt (für die Bliden) 75
— gen Friedberg 165
Wächter auf dem Geißturm 197
Wannen (Salzgefäße) für das Salzhaus
— Ankauf von solchen 208
Weidenbänder (wohl als Flechtmaterial zum Vermachen der Schwirren?) 187
Wein
— wird nach der Lützelau geführt 179
— Ankauf von Wein 199
— Wein der Äußern 226
Weinzügel und Knechte
— sie führen einen Lebensmitteltransport nach Friedberg aus 188
Werch 122
Werk (Blide) 61, 65, 78, 90, 99, 106, 135, 236
Zimmerleute 78, 90, 99, 102, 106

8. *Itinerar Herzog Albrechts II. von Habsburg-Österreich.*

Juni bis Dezember 1337.

April 5.	Wien	Habsb. Urbar II, 1, S. 674.
Juni 15.	Schaffhausen	Geschichtsfreund 25, S. 217 = UB Thurgau 4, nr. 1580/1581.
Juni 23.	Brugg	Innsbruck, Kopialbuch saec. 16, Cod. 41, Bd. 3, fol. 931 v (fehlt bei Lichnowsky).
Juli 21.	Brugg	Meyer von Knonau, Regesten von Kappel, nr. 191.
August 5.	Brugg	Fontes rerum Bernensium 6, S. 362, nr. 374.
August 11.	Brugg	Boos, UB Stadt Aarau S. 50, nr. 51.
August 10.	Brugg	Zeitschr. f. d. Gesch. Oberrh. 30, S. 345.
August 13.	Brugg	Geschichtsfreund 5, S. 253.
Oktober 2.	Thann	Innsbruck, Orig. Perg. II, 12.
Oktober 11.	Brugg	Fester, Regesten der Markgrafen v. Baden und Hachberg 1 (1900) nr. 969.
Oktober 14.	Königsfelden	Lichnowsky 3, nr. 1120.
Oktober 16.	Königsfelden	StA Aarau, Königsfelden nr. 165, 166, 167.
Oktober 19.	Baden	UB Thurgau 4, nr. 1585.
Oktober 21.	Brugg	Städtisches Archiv Mülhausen i. Els., Orig. Perg., Fonds Say-Ferrette.
Oktober 31.	Brugg	Geschichtsfreund 6, S. 78.
November 1.	Brugg	Geschichtsfreund 3, S. 81. Thommen 1, S. 240, nr. 405.
November 2.	Brugg	Habsb. Urbar II, 1, S. 645.
November 5.	Brugg	StA Luzern, Urk.-fasz. 54.
November 8.	Brugg	Geschichtsfreund 1, S. 51.
November 11.	Dießenhofen	StA Zürich, Urk. Töß nr. 266. — StA Aarau, Urk. Königsfelden 168/169.
Dezember 26.	Brugg	Meyer von Knonau, Regesten von Kappel nr. 192—194.

9. *Protokollartige Aufzeichnung über eine Ausrichtung zwischen Zürich und den Grafen von Habsburg-Laufenburg, vorgenommen durch Kaiser Ludwig den Bayern und Herzog Albrecht von Österreich.*

1337 November 21. *Augsburg.*

Original: *Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land Nr. 1447; beide Siegel hängen: Ludwig Schüsselsiegel, Posse, Tafel 51 Nr. 3, erstes Kaisersekret. Albrecht Schüsselsiegel, steir. Panther, dessen Körper vom Bindenschilde bedeckt ist; Fr. v. Sava, Siegel, Mitt. K. K. Zentralkommission 11 (1866) S. 146, Fig. 17. — Dorsualnotiz der Stadtkanzlei Zürich, Mitte 16. Jahrh.: „Richtung gegen des Grafen von Habspurgs seligen kinden und den ussern und innern burgern. 1337."*

Regest: *Abschiede 1² S. 406 nr. 169 (fehlerhaft!).*

Sehr interessantes Stück: es handelt sich um keine Urkunde! Es ist eine Art von Protokoll, das durch Unterhändler der beiden Friedensvermittler aufgestellt wurde. Nach gefl. Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Friedrich Bock, dem Bearbeiter der Neuausgabe der Regesta Imperii Kaiser Ludwigs IV., gehört die Schrift der kaiserlichen Kanzlei an. Als Unterhändler für die protokollartigen Aufzeichnungen möchte ich von Seiten des Kaisers annehmen den Grafen Berchtold von Neuffen, genannt von Graisbach und Marstetten, eine Persönlichkeit, die auch sonst öfter in Verbindung mit Zürich erscheint; er wird übrigens auch im Texte genannt. Da als Ausstellungsort Augsburg genannt ist, so kann Herzog

Albrecht II. von Österreich mit Rücksicht auf sein Itinerar wohl kaum persönlich in dieser Stadt gewesen sein: als Unterhändler von seiner Seite möchte ich den Freiherrn Rudolf von Aarburg annehmen. Aarburg erscheint nach Ausweis der Kriegsrechnung des Grinauer Feldzuges (vgl. Beilage 7) in Beziehungen zu Zürich, anderseits können wir ihn in wichtiger politischer Mission im Auftrage Albrechts zusammen mit dem Bischof Laurentius von Gurk am 16. Juli 1337 in Ponthieu am Hofe des Grafen Aymo Savoyen nachweisen, wo er wegen der Stadt Freiburg i. Ue. zu verhandeln hatte (Turin, Staatsarchiv, Traités avec les Suisses, mazzo 1, nr. 3).

Dis ist dú usrihtung als der ... kaýser und herzog Albr[echt] von Ôster[rich] mit ain ander geret und getan hant ensvúschen graven Joh[ans] saligú kint von Habspurch ir frünt, helfern und diener an ain tail und der burger von Zúrich der inren ir helfern und dienern an dem ander tail.

1. Des ersten hant si geret und och gesprochen, daz ain luterú sûne sin sol svúschen den kinden von Habspurch, iren frúnden und allen iren helfern und diener, und den burgern von Zúrich, iren frunden, helfern und dienern, swas da ze baiden siten beschehen ist mit creigen ald von todschlegen und an anderan uflûffen untze an disen hútigen tag als dirre brief geben ist, an alle gevârde.

2. Und sont och die selben burgern von Zúrich den kinden von Habspurch und herzog Albrecht von Ôsterrich irn vogt wider geben alle die brief, die si hant von der phande wegen ze Raprechzwille und der Marche oder swaz darzû gehôret, swie es genemnet ist und sont dú selben phander den vorgenanten kinden lidig sin gar und gentzelich und alle brief, die si dar úber hant, tôt und ab sin.

3. Dar zû sont och alle die gevangen lidig sin, die dú kint von Habspurch, ir frúnde, oder ir diener und helfer gevangen hant, den von Zúrich, irn helfern ald dienern. Und och die gevangen, die die von Zúrich, ir helfer, oder ir diener gevangen hant, den kinden, irn fründen, helfern oder diener, ledig sin an alle gevârd.

4. Es ist och also geret umb die ussern von Zúrich und umb die indern, daz och ain luterú sûne sol sin ensvúschen in umb allú ding untz uf disen tag als dir prief geben ist. Dar zû sont ir gevangen baidenhalb ledig sin.

5. Es sont och die ussern von Zúrich den inren geben sehshundert mark silbers Zúrich gewihtes von der phandung wegen ze Raprehtzwilr und der Marche. Dar zû sûlent sú fúnf iar us der stat ze Zúrich sin ain mil weges verre ze allen siten, an alle gevârde, es si danne, das si in genade tûgent allen oder ettelichen under in, daz mugent si wolle getûn. Si sont och sweren, stât ze haben die gesetzde, die der burgermeister, der rat und die burger in der stat gemainlich gesetzet hant und die der ... kaýser bestât hat, als si och die andern burger verbunden hant.

6. Es sont och die indern von Zúrich den ussern wider geben ir huser und alles ir liggen gût, wie es gehaissen ist, des si si entwert hant in disem stôzze. Wâr aber daz die burger des vorgenanten gûtes ichzit vorköfet hetten untz uf den tag, als der Nýfen ze Baden was bi herzog Albr[echt], das sont si in wider schaffen umb als vil phenning als es verköfet und geben wart an alle gevârd. Wâr aber daz, daz sú sit dem tag úzit verköfet hetten, daz son si in wider geben an alle ir losung und schaden. Hetten si och ir varndes gûts ichzit vor den handen unvertribentz, daz sont si in och wider geben. Waz och die indern schuldig sint oder schulde hant untz uf disen tag, daz sont si ustragen und rihten an der ussern schaden. Waz och die ussern jeman gelöpt hant oder schadhaf worden sint, daz gat och die indern nit an, und sont si och nit schaden han. Es sont och die indern ob si dehain stúre fúrbas uf leiten von núwer schulde wegen uf der ussero huser und gûter nit leggen vúrbasser, denne ainem andern irm genozzen am gût an gevârde. Wâr och, daz

die ussern von Zúrich dis rihtung nit stât wolten han, dannoch sol dú rihtung svúschen den kinden von Habspurch irn frúnden, helfern und diener und der stat ze Zúrich und ir helfern und diener stât beliben als vorgeschriben stat.

7. Dirre vorgenanten rihtung ensvúschen den vorgenanten kinden von Habspurch und der stat ze Zúrich und allen iren helfern und dienern trôst der kayser für die stat ze Zúrich und die burger stât ze haben an alle gevârde, und herzog Albr[echt] von Ôsterrich trôst für die kint von Habspurch ir frúnden, helfern und dienern an alle gevârde, daz stât ze halten als vorgeschriben stat. Wolten och die ussern von Zúrich dis rihtung nit stât haben als vorgeschriben stat, so sont dú kint von Habspurch und herzog Albr[echt] von Ôsterrich die ussern nit mer haimen in irn vesten noch schirmen in iren landen, und sont dem ...kayser beholfen sin wider in. Wolten och die indern dis rihtung nit stât han, so sol der kayser den ussern, herzogen Albr[echt] und den kinden geholfen sin wider den inren. Wâr och daz, daz der von Crenkingen dis rihtung und sûne fúr sich och nit stât haben wolte, so sol herzog Albr[echt] dem ... kayser wider in helfen.

8. Und ze ainem urkúnde dirre deding so haben wir die vorgenanten der kayser und herzog Albr[echt] disen brief bezaichen mit únserm insigel, der geben ist ze Ôgspurch an dem nâhsten fritag vor sant Katherinen tag do man zalt von Cristes gebúrt tusent drúhundert iar darnah in dem siben und drizegestem jare.

10. Kaiser Ludwig gestattet den Zürchern, im Bedarfsfalle auf die Güter der Äußeren zu greifen.

1337 November 22. *Augsburg.*

Vidimus: *Perg. StA Zürich, Urk. Stadt und Land nr. 1448, ausgestellt von Propst Rudolf von Wartensee am 20. Juli 1339, mit dem Beglaubigungstext: „Wir Rûd[olf] von Wartensee probst der kilchen ze der probstey Zúrich vergehen offenlich mit disem brieve, das wir einen versigelten brief gesehen haben gantz und unferwerzelt an geschrift und an insigeln und stat der selbe brief von worte ze worten alsust . . . Und dirre abgeschrift ze einer offenner warheit so han wir an dem cinstag vor sant Jacobs tag unser insigel offenlich gehenket an disen brief . . anno domini M.CCC. XXXVIIII etc.“ — Siegel des Propstes hängt beschädigt. — Gleichzeitige Dorsualnotiz: „Das man der ussern gût mag verkôffen umb die DC mark.“*

Wir Ludewig von gottes gnaden rômischer keyser ze allen ziten merer des richs embieten den wisen lúten ... dem burgermeister ... dem schultheissen dem rate und ... den burgern gemeinlichen ze Zúrich unsern lieben getrúwen unser hulde und alles gût.

Umbe die richtunge und sûne, die wir und unser ôheime hertzog Albr[echt] von Ôsterich zwischen úch ... des von Habsburg kinden und den ussern gemachet haben, umbe als vil gûtes ze gebenne als die brief sagent, die dar über geben sint, wellen wir, das ir die stete habent, und haltent und úwern teil des gûtes gebent und richtent ane widerrede.

Were ôch, das die ussern die richtunge und sûne nicht stête haben wolten und wôlten ôch nicht die pfenninge geben als uf si geleit ist, so wellen wir, das ir die selben pfenninge ôch gebent und richtent, so wellen wir úch ir gûtes erlôben als vil anzegriffen und ze verkôffenne, daz ir des selben geltes wol wider koment, wan wir bi nicht wellen, daz ir die richtunge darumbe zerschlahen.

Der brief ist geben ze Augspurg des sampstages vor sant Katherinen tag etc.

11. *Herzog Albrecht II. schreibt an Zürich wegen der Streitigkeiten mit der Gräfin von Habsburg.*

1338 Juli 17.(?) oder 1339 Juli 16.(?) *Wien.*

Original: *StA Zürich, Urkunden Stadt und Land nr. 3290,8. — Auf der Rückseite das aufgedrückte Verschlußsiegel Albrechts II., gleicher Typus wie das Siegel an Beilage nr. 9. — Adresse auf der Rückseite: „Dem purgermeister . . . dem rat und den purgern datz Zurich."*

Zur Datierung: Es kommt nur die Zeit zwischen dem 21. September 1337 und dem Jahre 1348 (1337 Tod des Grafen von Habsburg bei Grinau, 1348 Tod des Johannes von Hallwil) in Frage; da die Differenzen mit dem Hause Habsburg-Laufenburg schon 1340 ausgeglichen erscheinen, so verbleiben nur noch die Jahre 1338 und 1339. Die Zuteilung zu einem der beiden Jahre muß einstweilen noch offen bleiben, da die Regesten bei Lichnowsky (Itinerar Albrechts) keinen Entscheid gestatten.

Wir Albr[echt] von gots gnaden hertzog ze Ôsterr[ich], ze Stŷr und ze Kernden entbieten den bescheiden und wisen lúten ... dem purgermeister und dem rat datz Zúrich unser gnad und allz gůt. Umb den uflouf der zwischen unser můmen ... der grêfin von Habsbûrch und úch ufgestanden ist, sult ir wizzen daz uns daz vast mizzvalt, und haben daruber derselben unser můmen ernstlich enboten, daz si Joh[ansen] von Halwil unserm vögtt in der sache von unsern wegen sol gehörsam sein, und haben ouch im enpholhen, daz er den selben uflouf zwischen úch vreúntlich auztragen und berichten sol ze einem gůten ende.

Der prief ist geben ze Wienn an vreýtag nach sand Margreten tag.

12. *Herzog Friedrich von Österreich vermittelt zwischen einer Anzahl Verbannten und der Stadt Zürich.*

1340 Januar 24. *Königsfelden.*

Original: *Perg. StA Zürich, Urkunden Statd und Land nr. 1449; Siegel hängt. Für den Herzog siegelt sein Hofmeister Ritter Johannes von Hallwil.*

Wir Friderich von gottes genaden herzog ze Ôsterich, ze Styr und ze Kerende, tůn mangelichem ze wissende mit disem brieve umb den krieg und die missehelle, so die erbern lúte beide, die inren und die ussern burgere von Zúrich, jetzent lange und grosseklich wider enander gehebt hant mit kriegen und mit andern stucken, als uns und allem lande wol kuntber worden ist, das her Wisse, ein ritter, Heinrich Schúpfer, Růdolf Schúpfer, sin sun, Heinrich Bilgri, Johans Schafli, Burkart Schafli, sin sun, Johans Bilgri, den man nemmet Schúlfo, Heinrich Stagil, Chůnrat Fútschi, Wernher Friburger, Johans Friburger, Johans Schafli Pfoso, Heinrich Affo und Ûlrich Affo, sin sun, der aller lip und gůt in der stat und in der burger Zúrich ungenaden was, fúr uns und fúr unser lieben basen die hochgebornen, durchlúchtigen frŏwen Angnesen von gottes genaden wilent kúnigin ze Ungern und fúr des riches und ŏch fúr unsers landes stette gen Brugge ze Kúngesvelt dem kloster kamen und vergahen da offenlich, das si von derselben kriegen und missehellunge wegen, so jetwederthalb untz uf disen tag, als diser brief geben ist, ufgelöffen was, frúntschaft und sůne an den ... burgermeister, ... den rat und ... die burgere Zúrich gesůchet und geworben hetten, und weren ŏch aller sachen gantzlich und willeklich ane alle gedinge hinder denselben burgermeister, den rat und die burgere Zúrich gegangen, also das er und der rat und die burgere, ald welhe von denselben darzů gesetzet werdent, darúber suln sitzen und suln ein richtung und ein luter sůne zwischen in beidenthalb ordenen und machen mit allen den stucken, so in und ir stat notdúrftig ist und si erdenken mugen, daz die burgere und dú stat gemeinlich, arme

und riche, ir kint und ir frúnde, ir erben und ir nachkomen, von hinnanhin lipes und gůtes, eren und friheiten vor den vorgenanden usverschriben burgern, ir kinden, ir frúnde, helfern und diener sicher sin, ald wie si sich selben versorgent nach ir stat notdurft, es si mit der ussern burger gůte, ald das si wider in die stat faren, ald da usse beliben; des hant die ussern von Zúrich dem obgenanden burgermeister, dem rate und den burgern oder den, so von denselben darzů gesetzet werdent, gantzlich getruwet und uf si gesetzet, und das enkein rede mere darnach gan sol.

Es suln öch dieselben herwider besorgen und betrachten, das alle die usverschriben burgere, so sich an der burger genade Zúrich ergeben hant, öch friden und sicher frúntschaft von dem burgermeister, dem rate und den burgern Zúrich hinnanhin haben, und das si in gůt frúntschaft mit der stat und den burgern beliben, als sich öch die erkennent, die darúber gesetzet werdent.

Aber umb Johans Bilgrin und umb Chůnrat Fútschin, die Heinrich Průhunt seligen slůgen, ist sunderlich geret, daz der burgermeister, ... der rat und ... die burgere Zúrich der zweijer frúnt öch suln sin von der stat wegen, als vorberet ist, aber si suln sich hůten vor des vorgenanden Průhuntz seligen frúnden, die in disen tegedingen usgelassen sint, als si wenen, das in fůglich si.

Dis vorgeschriben alles hant die obgenanden usverschriben burgere offenlich vor uns, vor des riches und vor unsers landes stetten und vor andern herren, rittern und burgern, gelerte eide mit ufgehaben handen ze den heiligen gesworn, stete ze haltene und enkein ding hiewider niemer ze werbene noch ze tůnne, mit worten noch mit werken, heimlich noch offenlich, davon dise sache zerdrennet ald gebrochen möchte werden dekeines wegs.

Und hier úber, wan wir diz alles horten und sahen und vor uns beschach, so hat unser lieber getruwer hofmeister Johans von Hallewile durch beider teilen bette, ze unser wegen, sin insigel gehenket an disen brief, wan wir noch enkein eigen insigel von uns selben haben.

Ich Johans von Hallewile, ritter, hofmeister des obgenanden mines genedigen herren herzog Friderich von Österich, vergihe, das ich von desselben mines herren und siner ratgeben heissenen, min insigel an disen brief gehenket han, und öch sunderlich darumbe, wan ich die vorgeschriben rede selber horte und sach, so ist ze urkúnde, durch beider teilen bette, min insigel gehenket an disen brief offenlich.

Dis geschach ze Kúngesvelt an dem nechsten mentag nach sant Angnesen tag in dem jare, do man von gottes gebúrte zalte drúcehenhundert jar und darnach in dem vierzigosten jare.

13. *Eine Anzahl von Verbannten versöhnen sich unter Mitwirkung der Herrschaft Österreich und von verschiedenen Städten mit Zürich.*

1340 Januar 24. *Königsfelden.*

Original: *Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land nr. 1450; 21 Siegel hängen. Für Ulrich Affo, der noch kein eigenes Siegel hat, siegelt sein Vater Heinrich Affo. — Gleichzeitige Dorsualnotiz: „Datum in Kúngsvelt anno XL.„*

Allen die disen brief sehent oder hórent lesen kúnden wir her Wisse, ein ritter, Heinrich Schúpfer, Heinrich Bilgri, Johans Schafli, Heinrich Stagel, Johans Bilgri den man nemmet Schúlvo, Chůnrat Fútschi, Wernher Friburger, Johans Friburger, Johans Schafli den man nemmet Pfoso, Růdolf Schúpfer der junge, Burkart Schafli, Heinrich Affo und Ůlrich Affo sin sun, und veriehen offenlich umb die missehelli und den krieg, so wir und die erbern lúte ... der burgermeister, ... der rat und die

burgere der stat ze Zúrich ietzent lange und grôsselich wider ein ander gehebt haben mit kriegen und mit andern stucken, als allem lande wol kuntber worden ist, das öch wir da frúntschaft und sûne an den vorgenanden burgermeister ... den rat und die burgere ze Zúrich gesûchet und geworben haben, und sin öch aller sachen gantzlich und willeclich ane alle gedinge hinder si gegangen und uf si komen, also mit der bescheidenheit, das der rat und die burgere ze Zúrich oder welhe von den selben dar zû gesetzet werdent, dar uber súln sitzen und súln ein richtunge und ein luter sûne zwischent in und uns beidenthalb ordenen und machen mit allen den stucken, so in und ir stat von uns notdurftig ist, das dú stat ze Zúrich und die burgere gemeinlich, arme und riche, ir kint und ir frúnde, ir erben und nachkomen von hinnen hin, libes und gûtes, eren und friheiten, vor uns und vor unsern kinden, vor unsern frúnden, helffern und dienern sicher sin, ald wie si sich selber versorgent nach ir stat notdurften, es si mit unserm gûte ald ze Zúrich, wider in ze varnne oder hie usse ze belibenne, des haben wir alles dem obgenanden burgermeister ... dem rate und ... den burgern ze Zúrich, ald den so von den selben dar zû gesetzet werdent, gantzlich getrúwet und uf si gesetzet, und das öch enkein rede mêre dar nach gan sol.

Aber die selben súln öch her wider besorgen und betrachten, das wir die vorgeschriben alle, so sich an der burger gnade von Zúrich ergeben hant, öch friden und sicher frúntschaft von ... dem burgermeister ... dem rate und von den burgern ze Zúrich hinnen hin haben, und das wir in gûter frúntschaft mit der stat und mit den burgern beliben, als sich öch die erkennent, die dar uber gesetzet werdent.

Öch ist sunderlich beredet umb uns zwêne Johans Bilgrin den man nemmet Schúlvo und umb Chûnrat Fútschin, das der burgermeister ... der rat und die burgere ze Zúrich öch unser frúnde worden sint von der stat wegen als vorberedet ist. Aber wir súln uns hûten vor Heinrich Prûhuntz seligen frúnden, die mit namen in disen tegedingen usgelassen sint, als wir wênen, das uns fûglich si.

Dis vorgeschriben alles haben wir offenlich vor dem hoh gebornen fúrsten hertzogen Friderich von Ôsterrich, vor des Riches und vor andern stetten, herren, rittern und burgern gelerte eide ze den heiligen gesworn mit uferhaben handen stête ze haltenne und enkein ding niemer hie wider ze tûnne noch ze werbenne, mit worten noch mit werken, heinlich noch offenlich, da von dise sache zerdrennet ald gebrochen môht werden, dekeines wegess.

Und hier úber ze einer wâren und stêten sicherheit der vorgeseiten dingen, so haben wir disen brief mit unsern insigeln offenlich besigelt, aber ich Ûlrich Affo vergihe sunderlich, wan ich nicht eigens insigels han, das ich mich under des vorgenanden mines vatter insigel verbunden han umb dis sache. Dar zû so haben wir und öch die burgere ze Zúrich die inren mit uns ze beiden sîten, die erbern wisen lúte ... die burgere des Riches und ander stette der botschaft ze gegen wâren erbetten, daz si ir insigel öch gehenket hant an disen brief, ze einer wâren gezúgniste der vorgeschriben sache. Wir die burgere von Kostentze ... von sant Gallen ... von Lindowe ... von Ravenspurg ... von Überlingen ... von Friburg in Prisgôy ... von Schafhusen ... und von Rinvelden veriehen an disem brieve, das wir beide durch der inren und durch der ussern burger von Zúrich bette unser gûten botschaft gegen Kúngesvelt zû ir richtunge hatten gesant, und wan ouch die da bi wâren und das horten und sahen, so haben wir durch beider teilen bette unser stette insigel offenlich an disen brief gehenket.

Dis geschach ze Kúngesvelt an dem nehsten mentage nah sant Agnesen tag, do von Gottes geburt wâren drúcehen hundert jar und dar nah in dem viertzigosten jare.

14. *Schultheiß Johannes Mülner entscheidet einen Streit zwischen der Stadt Zürich einerseits und Ulrich Schafli und Johannes Stagel anderseits.*

1341 April 30. *Zürich.*

Original: *Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land nr. 521; Siegel hängt. — Gleichzeitige Dorsualnotiz: „Des Mülners usspruch anno XLI.“*

Allen die disen brief sehent oder hôrent lesen kúnde ich her Johans Múller, ritter, schultheisse Zúrich, und vergihe offenlich umb alle die stôsse und missehellung, so zwischen ... dem burgermeister ... den rêten und ... den burgern gemeinlich Zúrich einhalb, Ûlrich Schaflin und Johans Stagel dem specier anderthalb, ie da her ufgelôffen ist untz an disen hútigen tag als diser brief geben ist, die si ze beiden siten willeklich und aller dingen gantzlich unbedinget uf mich ze einer richtunge gesetzet hant, mit der rede und mit dem usspruche, als hie nach an disem brieve geschriben stat.

An dem ersten sagen ich mit disem usspruche us umb Ûlrich Schaflin, daz der sol farn lassen gantzlich alles daz farende gût, daz im ... der burgermeister ... die rete und dú gemeinde der burger Zúrich untz her ingenomen hant, und dar zů sol er noch sin erben enkein ansprache noch widerunge gen dem burgermeister ... den reten noch gen den burgern umbe die achtzig mark, die er den burgern verlichen hatte, niemer mere gewinnen mit enkeinen sachen. Aber spriche ich fúrbaz umbe die zwentzig mark silbers, so an Rûdolf Rosperg lagen, die ôch ... der rat und ... die burger von dem selben Rosperg ingenomen hant, daz der rat und ... die burgere Zúrich und och Rûdolf Rosperg dar umbe suln gantzlich ledig wesen gen Ûlrich Schaflin und gen sinen erben, wan es der stat gerichte und núwerunge rûret und antriffet und ôch uf der burger bûchen verschriben stat[1]).

Ouch sol man wisen umbe die giselmal, die von Hartmans Krieges wegen gessen und geleistet sint, daz ich mich dar umbe erkenne, swas die búrgen dar umbe ze den heiligen mit dem eide behant, das si nach der stat Zúrich sitten und gewonheit uf Ûlrich Schaflin geleistet haben, daz ôch Ûlrich Schaflin dú selben giselmal den búrgen ablegen sol gantzlich. Were aber daz si von den selben giselmalen dekeinen andern schaden uf Ûlrich Schaflin getriben hetten, es were von kôiffen oder von anderm schaden, vormals ê daz Ûlrichs Schaflis gût den búrgen von dem gerichte geantwúrt wurde, den schaden, so si danne erzúgent mit erbern lúten, ald aber behabent mit ir eiden, da von sol si Schafli wisen, als mich danne bescheidenlich dunket uffen eit. Ist aber daz die búrgen dekeinen schaden uf Ûlrich Schaflin getriben hant mit giselmale oder mit andern dingen sit dem male, daz in Ûlrich Schaflis gûter ingeantwúrt wurden, den schaden suln die búrgen dem selben Schaflin ablegen, als ich mich dar umbe erkenne ane fúrzug.

Ich han beret, daz Hartmann Krieg dú húser und gûter, so er von der gúlte wegen, die im Ûlrich Schaflin gelten sol, mit dem gerichte Zúrich bezogen hat, in pfandes wise inne haben sol hinnan ze der nechsten sant Martis tult und dar nach die nechsten drú jar. Wolte aber ... Schafli oder sin erben der pfender icht verkôffen ald versetzen, es were gen Hartmann Kriege ald gen andern lúten, daz sol er tůn also, waz ab der losunge der gûter erlôset wirt, daz

[1]) Vgl. Stadtbücher 1, S. 126 nr. 270.

er das geld dem vorgenanten Hartmann Kriege antwúrte und geben an sin gúlte, und umb wie vil verköft wirt des gûtes, so vil sol öch an den gûtern abgan als mich bescheidenlich und recht dunket ane geverde.

Und ist, daz Ûlrich Schaflin hinnan ze der nechsten sant Verenen tult und von dannenhin jerlich vor sant Johans tult ze súngichten icht lôset ald widerköffet, daz sol er tûn mit vierzig marken und nicht dar under, und ist der zins mit dem gûte gantzlich ledig. Geschich aber die losunge ald der widerköf nach sant Johans tult, so ist der zins von dem jare Hartmann Kriege gevallen ane wider rede.

Swaz öch der ... burgermeister ... der rat und ... die burgere gemeinlich von der stat wegen Ûlrich Schaflis gûtes inne hant, daz sol im ledig und los sin mit den húrigen zinsen und nútzen. Stûnde aber von dem húrigen jare dekein zins ientdert usse, die sol er im selben ingewinnen, wolte in aber dar an ieman kúmberren ald irren mit dekeinen sachen, dar zû sol im der burgermeister ... der rat und ... die burgere geraten und behulfen sin als andern burgern Zúrich ane geverde.

Were öch daz sich dekein burger Zúrich Ûlrich Schaflis gûtes dekeinen weg underzogen hette, ane ... den burgermeister ... den rat und ... die burgere gemeinlich, es si von geltschulde ald von andern sachen, dar umb sol Schafli und der oder die, so daz gût inne hant, fúr mich komen und sol da ietweder teil einen oder zwene erber man zû mir setzen, die dar umbe mit mir ze den heiligen sweren, ein recht ze sprechenne nach ansprache, fúrlegunge und widerrede uf den eit. Were aber daz der dekeiner, so Ûlrich Schaflis gûter innehant, von mir und von den, so zû mir gesetzet werdent, dem selben Schaflin icht anbehûben, den sol er weren mit pfande oder mit pfenningen. Tete er des nicht, so suln der oder die, die selben gûter in pfandes wise inne haben uf ein zil, als ich mich dar umbe danne erkenne uf den eit. Were öch daz Ûlrich Schafli, der dekeinem so sin gût von gúlte wegen inne hant, usgienge mit dem rechte und im nicht schuldig belibe, der selbe sol im sin gût wider ledig lassen und dar zû die nútze usrichten, die er genossen hat und den schaden ablegen, ob sich die gûter die wile gebôsert haben in der masse, als ich und die andern, die zû mir gesetzet werdent, ald der mere teil under uns dar umbe erkennen uf den eit.

Were öch daz Ûlrich Schaflin dekeinem burger Zúrich gelt schuldig were, ald ob man im gelten solte, dar umbe sol Schaflin und der oder die, so in ansprechent, ald die so er ansprechig hat, fúr mich und fúr die komen so zû mir gesetzet werdent, also daz ietweder teil einen oder zwêne erber manne zû mir setzen, und wes sich der mere teil under uns danne erkennet uf den eit, des suln beide teile gehorsam sin ane widerrede. Were aber daz mich duchte, daz deweder teil dem andern daz verzichten wolte, und daz gefarlich were, da mag ich dem andern teile sin sache gewunnen geben ane wider rede.

Ouch han ich usgeseit umb Johans Stagel, daz ... der burgermeister ... die rete und ... die burgere des gûten frúnde sin suln von gemeiner stat wegen umb alle sachen, aber er sol sich hûten vor Ûlrich Togwilers seligen frúnden, den er ze tode slûg, als es im fûglich ist. Und waz im die burgere Zúrich gemeinlich genomen hant sines gûtes, daz suln si im alles ledig lassen untz an zehen pfunt, wes er si bewiset, als mich dunket uf den eit. Hat im aber ieman ander sin gût ane recht und ane redelich schulde ingenomen, dar umbe sol er daz recht vor mir und vor den nemen, die zû mir dar umbe gesetzet werdent ane fúrzug.

Ich schribe öch aller mangelichem ze wissende, sit das Bilgri von Kloten in des burgermeisters ... der rete und der ... burger Zúrich richtunge nicht komen wolte, als Ûlrich Schaflin und Johans Stagel getan hant, swas danne ... der rat und die burgere Zúrich über den selben Bilgrin erdenkent und ze rat werdent, an ze griffenne und ze schadegenne mit welhen sachen daz notdúrftig ist, daz sol Ûlrich Schafli und Johans Stagel bi dem eide, so si dirre richtunge und minem usspruche gesworn hant, dar zů geraten und beholfen sin, es si mit ir selbes liben ald mit andern sachen, ane alle widerrede.

Ouch han ich usgeseit, daz Ûlrich Schaflin und Johans Stagel burgere Zúrich sin suln in allem dem rechte als ander burgere Zúrich, und daz si unser stat núwerunge und gerichte sweren suln, als der usspruch unsers herren keyser Ludwig und herzogen Albrecht von Ôsterrich usspruch geschriben stat.

Aber sag ich fúrbaz, durch das dise richtung dester frúntlicher zerleit werde und ane missehellung belibe, daz der ... rat und ... die burgere gemeinlich hinnan ze der nechsten sant Martis tult so nu komet geben und richten sulnt fúnf hundert guldin, und Johans Stagel fúnf und zwenzig guldin gůter Florener, und aber Ûlrich Schaflin sol die gisel ablegen, als vorgeschriben ist. Und sol man daz gůt dem burgermeister und ... dem rate Zúrich, der danne gewalt hat, antwúrten, und suln die daz selbe gůt danne teillen under die burgere, die von Ûlrich Schaflin und Johans Stagel geschadiget sint nach der gelegenheit, als si dunket daz notdúrftig si uf den eit.

Ouch sol man wissen daz Ûlrich Schaflin und Johans Stagel den usspruch stete suln han, den unser herren ... der keyser und herzog Albrecht mit ir offenn brieven usgeseit hant; und doch also daz Ûlrich Schaflin und Johans Stagel von dem tage hin als diser brief geben wart, sin suln vier jar us der stat Zúrich und einer mile wegs zů der stat nicht komen ane geverde. Aber der burgermeister ... der rat und ... die burgere Zúrich mugen in wol erlöben und genade tůn, dú zil nacherenne, ald ab ze lassenne, unschedelich den eiden, so vormals her umbe gelobt und gesworn sint.

Ich han öch mir selben usgedinget in disem usspruche, ist daz deweder teil stőssig und missehellig an diser richtung wirt, und wanne daz beschicht, so sol man mit der missehellung wider fúr mich komen, und wes ich mich dar umbe erkenne, da sol man minen worten gelöben ane widerrede.

Ouch hab ich sunderlich usgeseit, were daz dekein burger Zúrich nu oder hie nach wider disen usspruch icht rette ald nicht stete wolte han, daz der ... burgermeister den ... oder die wisen sol so verre bi dem eide, daz si stete haben und volfůrren, daz ich alles mit disem brieve erlúchtet han.

Man sol öch wissen, daz der burgermeister ... die rete und ... die burgere gemeinlich Zúrich, und öch Ûlrich Schaflin und Johans Stagel gesworn hant einen gelerten eit offenlich ze den heiligen, disen usspruch und alles daz, so vor an disem brieve geschriben stat, stete ze haltenne und ze volfůrrenne bi guten trúwen ane alle geverde.

Und hier úber ze einem waren urkúnde aller der dingen, so vor an disem brieve geschriben stant, wan ich dise richtunge alsust usgeseit han, als man ze beiden siten uf mich komen ist, so han ich ze einer steten sicherheit min insigel offenlich gehenket an diser briefen zwene geliche geschriben, die geben wurden Zúrich an sant Walpurg abende in dem jare do man von Gottes gebúrte zalte drúcehen hundert und vierzig jar und dar nach in dem ersten jare.

15. *Ulrich Schafli und Johannes Stagel unterwerfen sich dem Spruche des Schultheißen Johannes Mülner von Zürich.*

1341 Juni 8. *Küsnacht.*

Original: *Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land nr. 520; beide Siegel hängen; beide beschädigt.*

Allen, die disen brief sehent oder hôrent lesen, kúnden wir Ûlrich Schafli und Johans Stagel, Heinrich seligen Stageln sun, und veriehen offenlich umb die stôze und missehellunge, so zwischent ... dem burgermeister, ... den reten, den burgern ze Zúrich gemeinlich, und uns untz uf disen húttigen tag diser richtunge uf gelôffen ist, das wir derselben stôze und missehelli mit bedachtem mûte willeclich und aller dinge umbetwungenlich uf den wisen ritter, hern Johans Múlner, schultheissen ze Zúrich gegangen und komen sin.

Also, das wir bi unsern trúwen globt haben und darnach offenlich ze den heiligen gesworn, alles das stête ze haltenne und bi dem selben eide ze volfûrenne, des sich der vorgenande her Johans Múlner her umbe erkennet und ussprichet uf den eit und da wider niemer ze tûnne, weder mit worten, noch mit werken, noch mit enkeinen andern sachen.

Und des ze einem wâren urkúnde, so haben wir disen brief mit unsern insigeln offenlich besigelt.

Diser brief wart geben ze Kússenach in dem dorffe an dem achtoden tage brahotz, do von gottes gebúrt waren drúcehenhundert und viertzig jar und darnach in dem ersten jare.

16. *Aebtissin Fides von Klingen bestätigt die neue Verfassung von Zürich.*

1342 Juli 24. *Zürich.*

Original: *Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land nr. 3290, 23. — Siegel der Aebtissin hängt; auf dem Siegel dieser Aebtissin erscheint zum ersten Male der Hirsch der Stiftslegende abgebildet. Rücksiegel: Madonnenhaupt mit der Umschrift: AVE · GRA · PLENA. Vgl. die Abbildung beider Siegel bei Georg von Wyß, Geschichte der Abtei Zürich (1851—1858), Siegeltafel II nr. 12. — Gleichzeitige Dorsualnotiz: „Dú bestetunge unser gerichten von der eptischin."*

Wir Fides von gottes gnaden ebtischin des gotzhuses ze Zúrich sant Benedicten ordens in Costentzer bistûme kúnden allen den, die disen brief an sehent oder hôrent lesen und veriehen offenlich, das wir nach der kraft so wir von dem heiligen riche haben und nach dem gewalte unsers fúrsten amptes unser lieben burger ... den burgermeister ... den rat und alle die gemeinde der stat ze Zúrich in unser liebi und trúwe genomen haben, und bestêten in von unserm fúrstenlichen ampte, dar nach so es an uns untz her komen ist, alle ir stat recht, alle ir stat friheit, alle ir gerichte, alle die núwerunge, so si mit einem burgermeister, mit rêten oder mit zúnften geschriben und geordent hant, alle ir brieve und rechtunge, ir stat bûch, dar nach si richtent und alle ir gesetzeden und gûten gewonheit ze behaltenne und ze fûrenne mit rechte und mit gewonheit, als untz uf disen tag her komen ist; und die selben recht alle niemer ze bekrenkenne, noch mit enkeiner hande sache ze hinderrenne noch ze verferwenne und mit aller friheit lassen ze belibenne als si und ir stat es her bracht hant.

Wir loben ouch, das wir durh enkein not noch notdurft unsers gotzhuses enkein gût verkôffen noch versetzen súln ane ... des burgermeisters ... der rêten und der burger ze Zúrich wissende und willen.

Und hier uber, das dis alles veste und stête belibe, so haben wir disen brief mit unserm insigel offenlich besigelt. Dis beschach ze Zúrich an sant Jacobs abent des zwelfbotten do von gottes gebúrt waren drúcehen hundert und viertzig jar und dar nah in dem andern jare.

17. Eine Anzahl von Verbannten versöhnen sich mit der Stadt Zürich.

1343 Januar 14. Zürich.

Original: *Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land nr. 523; es hängen die Siegel der 10 Verbannten, vom Stadtsiegel ist nur die Pressel vorhanden ohne irgendwelche Wachsspuren. Gleichzeitige Dorsualnotiz: „Datum XLIIJ".*

Allen, die disen brief sehent oder hôrent lesen, kúnden wir Lútolt Gnúrsser, Felix Fútschi, Johans Stôiri, Friderich von Cloten, Heinrich Schúpfer der junger, Wilhelm Schafli, Heinrich Affo, Ûlrich Affe, sin sun, Rûdolf Bilgri und Johans Bilgri, sin sun, burgere ze Zúrich, und veriehen offenlich:

Als uns ... der burgermeister, die rête und die burgere gemeinlich der stat ze Zúrich wider in die selben in ir stat genomen und empfangen hant, das wir damit unsern handen liplich eide gesworn und gelopt haben offenlich ze den heiligen, dem burgermeister und dem rate ze Zúrich gehorsam ze sinne und in ze wartenne; doch also, das des burgermeisters eit gange vor allen eiden, und das wir ôch die núwerunge stête haben súln mit allen den worten, stuken und artikeln als die brieve wol bewisent, so unser herre ... der Keyser daruber geben, versigelt und bestêtet hat. Wir súln bi dem vorgenanden eide gûte frúnde sin voran des burgermeisters, darnach der rêten und der burger gemeinlich der stat ze Zúrich, armer und richer und sunderlich der zunftmeister, welhe je zunftmeistere worden sint oder noch hinnenhin jemer zunftmeistere werdent, umbe alle die getat und sachen, so uns beschehen und ufgelôffen ist, von armen und von richen ze Zúrich, es si an unsern liben, an unserm gûte, an unsern wiben, an unsern kinden, an unsern frúnden, an unsern mâgen, oder swelhes weges uns ungenade von dem burgermeister, den rêten, den zunftmeistern und von den burgern ze Zúrich beschehen und ufgelôffen ist, das wir das niemer geânden, widerefern, noch gerechen súln, mit enkeiner leije sache, weder mit worten noch mit werken, mit rêten noch mit getêten, heimelich noch offenlich, noch mit enkeinen dingen, da mitte der stat, ... dem burgermeister, ... den rêten, ... den zunftmeistern und gemeinlich den burgern ze Zúrich, armen und richen, dekeiner leije schade, arbeit, breste oder kumber môchte ufgelôffen oder komen.

Wir súln ôch bi dem eide, so vorgeschriben ist, weder heimelich noch offenlich, an nieman werben noch triben, vor der stat noch in der stat enkein geselleschaft noch buntnisse, weder mit eiden noch mit gelúbden, mit worten noch mit werken, mit rêten noch mit getêten, mit lihenne noch mit gebenne, noch mit enkeinen andern sachen, da mitte wir uns gesterken oder gekreftigen mugen, oder uns dekeines weges ze statten komen muge wider die núwerunge oder wider dekein sache, so vorgeschriben stat. Und sunderlich were, das wir dekein heimelich gelúbde oder eide, alle oder jeman under uns untzher wider einander getan hetten, dú sol ôch gantzlich abe sin.

Were ôch, das jeman, es sin herren, stette, lantlúte, geste oder burger, swie si genemmet sint, dekeiner leije buntnisse, geselleschaft oder gelúbde an uns wurben, heimelich oder offenlich, mit eiden, mit worten oder mit werken, in der stat oder da vor, das suln wir bi dem vorgeseiten eiden nicht ufnemen wan das wir es widern und wenden súln mit libe und mit gûte, wanne oder wa es an uns gemûtet wirt, und suln es dem burgermeister ... dem rate und den burgern ze Zúrich sagen und kuntber machen ane allen ufzug; und súln ôch uf den oder uf die, von den es an uns gemûtet ist, mit dem burgermeister den rêten und den burgern ze Zúrich mit libe und mit gûte bi dem eide, so wir gesworn haben, als vorgeseit ist, geraten und beholfen sin, das der oder die, so alsus an uns geworben hant, gestrâffet, gebessert und gebûsset werden, als sich der burgermeister und der rat sodanne gewalt hat oder der mere teil under in erkennent uf den eit.

Were ôch, das wir wider der stuken und artikeln, so vorgeschriben sint, dekeines têten, heimelich oder offenlich, mit worten oder mit werken, mit rêten oder mit getêten, ald schůffen getan oder gehullen ze tůnne, und das bewiset wurde, als den burgermeister und den rat, so danne gewalt hat, oder den meren teil under in dûchte, das es bewiset were, da súln wir bi dem eide, so vorgeseit ist, unser libe ergeben in des Keysers gerichtes gewalt, vor dem, der danne an des riches stat vogt und richter ze Zúrich ist; also, das man ab uns dann richten sol als von verzelten lúten.

Were aber, das ein rich danne asêtz were, ob das verschult wurde von unserm dekeinem, da vor got si, so mag danne ein burgermeister selber richten oder der, den ein burgermeister und der rat ze Zúrich an ir stat setzent, in allem dem rechte, als ob ein vogt ze Zúrich ze eines kúnges wegen richte, als ôch in das von keysern und kúngen bestêtet und versigelt ist, das si das wol tůn mugent mit rechte; und sol uns dawider enkein ding teken noch schirmen, weder uszúge noch ander ding, wan das wir liden súln alles das, so verschulte lúte můssen liden, die mit gericht und urteilde verzelt und verrechtet sint, und sol aber unser gůt, was des ist, der stat, dem burgermeister ... den rêten ... den zunftmeistern und den burgern gemeinlich, armen und richen, gevallen sin ane alle widerrede.

Were aber, das unser dekeiner umb semlich getat hin kême und nicht ergriffen, noch gebessert und gebůsset wurde, als hie vorgeschriben ist, der sol eweclich von der stat ze Zúrich verschriben sin und sol in die selbe stat ze Zúrich niemer mere komen. Swa er aber daruber ergriffen wurde, so sol er alle die bůsse liden, so her umbe verschriben ist an disem brieve.

Und hant ôch der burgermeister ... die rête, die zunftmeister und die burger ze Zúrich gemeinlich, offenlich ze den heiligen gesworn, arme und riche, einandern her umbe ze helffen, ze raten, ze schirmen und zů ze legen mit liben und mit gůte und mit gantzen trúwen, ob unser dekeiner wider dis vorgeschriben stuke und artikel dekeines weges tête oder wider dekeinen burger ze Zúrich mit dekeinen sachen, und das bewiset wurde, als den burgermeister und den rat oder den meren teil under in dûchte, das es bewiset were, das der oder die darumbe alles das liden súln, so da vorgeschriben ist, und sol uns dawider enkeiner der burger nicht schirmen noch teken mit enkeinen sachen, da mitte uns das vorgeschriben gerichte und die pêne abgenomen môchten werden dekeines weges.

Und wan der burgermeister, die rête, die zunftmeister und die burgere gemeinlich der stat ze Zúrich uns die gnade getan hant, das si uns die stat erlôbet und uns darin genemen hant, so hat unser jeclicher zwêne erber manne, die hie nachgeschriben sint, zů im ze trôstern geben alles das stête ze haltene ane geverde, so an disem brieve geschriben und erlúcht ist:

Des ersten, so han ich Lútolt Gnúrsser ze trôstern geben Ůlrich Kriesin und Wernher Búllach;

so han ich Felix Fútschi ze trôstern geben Hartman Fútschin, minen brůder, und Heinrich Múnch;

aber ich Joh[an]s Stôiri han ze trôstern geben Jacob Brûnen und Stôirin den alten, minen vettern;

und ich Friderich von Cloten han ôch geben ze trôstern Heinrich Haseler und Walther Martin;

ouch han ich Heinrich Schúpfer der junger ze trôstern geben Johans Wolleben und Jacob Passelsdorf;

es ist öch von mir Wilhelm Schaflin ze trôstern geben Wilhelm Marti und Chûnrat Thije;

so ist aber von mir Heinrich Affen ze trôstern geben Rûdolf Smit von Einsidellen und Johans von Strâzburg;

und ich Ûlrich Affe han öch ze bürgen und ze trôstern geben Jacob von Ögspurg und ... Conrad den kürsenner;

so han ich Rûdolf Bilgri ze trôstern geben Rûdolf Manessen, den köfman, und Clausen Zagelhart;

aber ich Joh[an]s Bilgri, sin sun, han ze bürgen und ze trôstern geben Ûlrich Bilgri minen vettern und Jakob Swenden in Nidrendorf.

Were aber, das wir dekein sache, so vorgeschriben stat, ubersehin ane unser trôstere wissende, so süln dieselben trôstere dem burgermeister, den rêten und den burgern ze Zürich uf dieselben geraten und beholfen sin, das von in gerichtet werde, als davor geschriben stat.

Were aber, das dú getat mit der trôstern wissent und willen beschêhe, so süln si mit uns oder mit den, so die getat hant getan, alle die pêne liden, so an disem brieve geschriben sint, ob es bewiset wirt, als vorgeseit ist. Und sülnt öch die burgere gemeinlich ze Zürich dar zů bi dem vorgenanden eide uf uns oder uf die, so die getat hant getan, ein andern geraten und beholfen sin und ein ander schirmen, als vorgeseit ist.

Were öch, das unser dekeiner dekein manslacht oder wundaten, zeppel oder krieg durch můtwillen, machete oder an vahen wolte, nachtes oder tages gen dekeinem burger ze Zürich also, das es bewiset wurde, das er es durh můtwillen getan hette oder anvahen wolte und es umb in nicht verschult were, der sol öch alle die pêne liden, so vorgeschriben sint.

Ist öch, das unser dekeines wip dekeinen zeppel, oder krieg, ald missehelli wolte machen mit frowen oder mit mannen, oder mit jeman wer der were, so vere das den burgermeister und den rat ze Zürich oder den meren teil under in duchte, das es bůswirdig were, da süln die manne fúr ir wip bessern und bůssen als sich der burgermeister und der rat erkennent uf den eit. Und welher under uns in dar zů hulffe oder riete mit dekeiner getat und öch das bewiset wurde, der sol in den selben schulden sin als der, so die getat hat getan oder angevangen wolte han.

Were öch, das dekein geschelle oder zůlöf wurde in der stat ze Zürich nachtes oder tages, also, das die burger alle, arme und riche zů dem burgermeister und dem rate lieffen, ist danne dekeiner under uns, der das geschelle und die missehelli, so sich danne hat erhaben, geschaffet geworben oder gemachet hat, wider dekeinen burger, er si arme oder rich, da süln die andern alle bi dem vorgenanden eide usser ir húsern nicht komen, noch zů dem geschelle nicht löffen, weder nachtes noch tages untz das in kunt wirt getan, was si tůn süln. Und süln öch die burger alle ze Zürich bi dem eide, so si gesworn hant, dem oder den, so dú getat und der uflöf beschehen ist, die danne dabi sint oder darzů koment, beraten und beholffen sin und zůlegen und schirmen wider den oder wider die, so die getat erhaben hant, als vorgeschriben ist.

Und sol man aber dabi wissen, das der burgermeister, der rat und die burgere gemeinlich der stat ze Zürich uns in ir schirme genomen hant und unser lip und gůt, unserú wip und unserú kint, globt hant ze schirmenne vor allen burgern ze Zürich und vor aller menglichem usse und inne, als ander ir burgere ze Zürich, also, das uns nieman an liben noch an gůte nicht tů, so verre si kunnen oder mugen, ane alle geverde. Were aber, das uns dar uber jeman icht tête an liben

oder an gûte, das sol uns öch der burgermeister und der rat, so danne gewalt hat, richten nach der gelegenheit der sache, als si sich dar umbe erkennent uf den eit.

Und ze einem waren und vesten urkúnde aller dinge, so vorgeschriben sint, so hat unser ieclicher sin insigel offenlich gehenket an disen brief.

Dar zů, so haben wir der burgermeister, der rat und die burger gemeinlich unser stat insigel ze Zúrich öch gehenket an disen brief ze urkúnde aller der dinge, so von unser wegen an disem brieve geschriben stat.

Öch veriehen wir die búrgen, so vor an disem brieve benemmet sint einer warheit aller der dinge so von unser jeclichem vorgeschriben stat, und darumbe ze urkúnde, so bindet sich unser jeclicher, er habe ein insigel oder nicht, under der stat und der burger ze Zúrich insigel umb dis sache.

Dis geschach und wart diser brief geben ze Zúrich an der nehsten mitwochen nah sant Hylarien tag, do von gottes geburt waren drúcehen hundert und viertzig jar und darnach in dem dritten jare.

18. Drei Schiedsrichter erledigen den Streit zwischen der Stadt Zürich und Bilgeri von Kloten.

1343 Februar 23. Zürich.

Original: *Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land nr. 522a; 5 Siegel hängen. — Gleichzeitige Dorsualnotiz: „Richtunge Bilgeris von Kloten anno XLIIJ".*

Allen die disen brief sehent oder hörent lesen kúnden wir Fridrich von Albis, Heinrich Eppeli und Heinrich von Hasel und vergehen offenlich umb die stösse und missehellung, so zwischen ... dem burgermeister ... den rêten und den ... burgern gemeinlich der stat Zúrich einhalb, und Bilgrin von Kloten anderthalb, und von welher hande sachen wegen das ietwederthalb beschehen ist untz uf disen hútigen tag als diser brief geben ist, die selben missehellung und stösse hant si ietwederthalb ze beiden siten willeklich und aller dingen umbedinget uf uns drije ze einer richtung und sůne gesetzet mit der rede und mit dem usspruche, als hie nach an disem brieve geschriben stat.

Des ersten so suln ... der burgermeister ... der rat und ... die burgere gemeinlich von der stat wegen Zúrich, Bilgris von Kloten luter und gûte frúnde sin umb alle sachen.

Aber umb die getat Heinrich Průhuntz seligen, dar umbe sol dú stat und die burgere des selben Bilgris von Kloten gûte, gantze und luter frúnde sin von der stat wegen ane alle geverde; er sol sich aber vor Heinrich Průhuntz seligen erbornen magen hůten als im fůglich si.

Dar zů sprechen wir fúrbas, were das ieman den selben Bilgrin von Kloten angriffe und in in die stat Zúrich fůrte oder brechte von der getat wegen Heinrich Půhuntz seligen, das da ... der burgermeister ... der rat und ... die burgere gemeinlich Zúrich enkein gerichte úber in haben lassen noch tůn suln, das im an libe oder an gûte schadelich oder brestelich muge sin dekeines wegs, wan öch ... der rat und ... die burgere des selben Bilgris von Kloten luter und gûte frúnde worden sint nach unserm usspruche umb die getat.

Aber da wider sprechen wir, were das Bilgri von Kloten Zúrich in die stat oder inrent die krútze ane ... des burgermeisters und des ... rates Zúrich, die danne gewalt hant, urlop und

gunst keme und begriffen wurde, da mugen danne ... der burgermeister und ... der rat über in richten, als si sich dar umb erkennent uf den eit.

Swas öch Bilgri von Kloten reben und ligender gůter vor der stat hat, dar an sol in nieman irren noch kúmberren mit enkeinen sachen und sol im ledig und los sin von der stat wegen; were aber das er gen ieman helfe da von bedôrfte, da suln im die rête und ... die burgere behulfen sin mit bette und mit gůten trúwen nach sinen notdúrften.

Ist öch das ieman Bilgrin von Kloten gelten sol, ald ob im ieman icht gelten solte, ald ob er ieman hat ze sprêchenne von des huses wegen ze dem Helfant, daz im von den sechs hundert marken des pfantschatzes von Rapreswile verköft wart, die ansprache und rechtunge haben wir im mit disem usspruche behalten, da sol der burgermeister und ... der rat schaffen, das das ietwederthalb gerichtet und ingewunnen werde. Were aber daz dú geltschulde und dú ansprache stôssig wurde, dar umb sol man Bilgrin von Kloten oder dem, an den er sine gerichte gesetzet hat, tag geben und gerichtes helfen als im notdúrftig si, so man fúrderlichest getůn kan ane alle geverde.

Wir sprechen öch, das Bilgri von Kloten loben sol bi gůten trúwen die gesetzede und die gerichte, so die burgere Zúrich mit dem ... burgermeister ... dem rate und den ... zunftmeistern Zúrich gesetzet und verschriben hant, und die der durchlúchtig unser genediger herre Keyser Ludowig von Rome bestetet hat mit sinen brieven.

Es suln öch ... der burgermeister ... der rat und ... die burgere Zúrich den gewalt haben, das si Bilgrin von Kloten wol mugen genade tůn, ob er sich als dienstberlich gen der stat und gen den burgern stellet.

Och sprechen wir, das Bilgri von Kloten mit libe und mit gůte sol in des rates und in der burger Zúrich schirme sin, als ander burgere Zúrich sint ane alle geverde.

Wir haben öch sunderlich beret, were das dekein burger Zúrich, nu oder hie nach, wider disen usspruch icht rette oder nicht stête wolte hán, daz der ... burgermeister und ... der rat der stat Zúrich den oder die wisen sol bi dem eide, so verre, das si stete haben und volfůren alles das, so wir mit disem brieve erlúchtet haben.

Were öch daz under disen stuken und sachen iemer dekein stoz wurde, so behaben wir drije uns selben den gewalt, das man die missehellung und den stotz wider an uns bringene sol, und wes wir uns dar umb danne erkennen, daz sol fúrgang haben.

Man sol öch sunderlich wissen, das ... der burgermeister ... die råte und ... die burgere gemeinlich Zúrich und öch Bilgri von Kloten gelobt hant mit semlichen trúwen als biderb lúte loben suln, disen usspruch, richtung und sůne und alles das, so vor an disem brieve geschriben stat, stête ze haltenne und ze volfůrenne und da wider niemer ze tůnne bi gůten trúwen ane alle geverde.

Und hier úber ze urkúnde dirre richtunge und diz usspruches so haben wir die vorgenanden schidemanne unserú insigel an diser brieven zwêne geliche geschriben gehenket offenlich.

Ich Rûdolf Brun burgermeister und wir ... der rat Zúrich vergehen ze aller burger wegen, daz wir willeklich und aller dingen unbedinget diz sache sâtzeden ze einer richtung gen Bilgrin von Kloten, durch daz dú stat und die burgere kúnftiger kriegen entladen wurden, und da von waz die vorgenanden drije schidmanne her umbe mit disem brieve usgesprochen hant, das loben wir stete ze haltenne; und des ze urkúnde so haben wir unser stat insigel vor an dise brieve zů der schidelúten insigeln offenlich gehenket.

Ich Bilgri von Kloten vergihe öch, das ich willeklich und frilich gelobt han, mit gůten trůwen dise richtunge und sůne stete ze haltenne und da wider niemer ze tůnne mit enkeinen sachen. Und dar umb ze urkúnde so han ich öch min eigen insigel offenlich gehenket an dise brieve.

Dis geschach Zúrich an sant Mathyas abent des zwelfbotten in dem jare do man von gottes gebúrte zalte drúcehen hundert und vierzig jar und dar nach in dem dritten jare.

19. *Die Grafen Johannes, Rudolf und Gottfried von Habsburg-Laufenburg schließen mit der Stadt Zürich ein ewiges Bündnis.*

1343 September 28. *Zürich.*

Kopie: *StA Zürich, gleichzeitige Abschrift im Sammelband B III 2, sog. „Quodlibet", S. 1 ff.*

In gottes namen Amen. Wir grave Johans, grave Růdolf und grave Gôtfrit von Habspurg, gebrůdere, graven Joh[an]s seligen sůne von Habspurg, tůn manglichem ze wissenne mit disem gegenwúrtigen brieve, das wir mit gůtem rate und mit sinneklicher vorbetrachtunge durch gůten fride und beschirmunge unser liben, unsers gůtes, unser stetten, unser landen und lúten, und sunderlich und usgenomenlich mit ... dem vogte, ... dem rate, und mit ... den burgern, allen gemeinlich der burg und der stat ze Rapreswile und mit allen unsern vestinen, hôven und dôrffern, mit lúten und mit gůtern, so von Zúrich der stat uf ietwederthalb den sêwen untz an Glarus das lant, was da zwischen vestinen, dôrffern, hôven, talren, lúten und gůtes gelegen ist und uns angehôrt, das wir mit dem allem uns willeclich, frilich und einmůteclich verstriket und verbunden haben mit unsern liplichen hånden, die wir ze den heiligen mit uferhaben handen gesworn hant, fúr uns selben und fúr alle unser erben und nachkomen, die her zů mit namen eweclich begriffen und verbunden súln sin, ze einer steten sůne, ze getruwen frid und ze gůter frúntschaft und ze einer ewigen buntnússe, ze habenne und ze haltenne mit den erbern wisen lúten, ... dem burgermeister ... den reten, ... den zúnften, und mit allen burgern gemeinlich der stat Zúrich, nach der erlúchtunge der worten und der sinnen, so hie nach an disem brieve geschriben stant.

1. Da wider vergechen wir Růdolf Brun, burgermeister ... die rete, ... die zúnfte und alle burger gemeinlich der stat Zúrich, und tůn offenlich, nu und her nach manglichem ze wissenne, das wir mit den edeln unsern gnedigen herren, graven Joh[an]s, graven Růdolf und mit graven Gôtfrit von Habspurg, gebrůdern, mit ... dem vogte, ... dem rate und mit den burgern gemeinlich ze Rapreswile, und mit allen den vestinen, landen und lúten, dôrffern, hôven, talren und gegeninen, so die selben graven angehôrt und von Zúrich uf untz an Glarus das lant ietwederthalb den sêwen gelegen ist, ein ewig buntnússe, ein truwe geselleschaft und ein stete eitgenossami zů einandren gemachet, und gelerte eide dar umb offenlich ze gotte und ze den heiligen gesworn haben, durch das die selben graven und ir erben und alle ir vestinen, ir lant und ir lúte und ir aller nachkomen dester fúrderlicher bi eren, bi gůte, friden und bi gemache iemer mere beliben mugen, und sol dise selbe búntnússe und getruwe frúntschaft beidenthalb gegen enandern unwandelber, unzerbrochen und aller dingen unverseret nu und hie nach stete und veste eweclich beliben.

2. Und wan aller zergenglicher dingen vergessen wirt, und der lôf dirre welte zergat und in der zit der jaren vil dingen geendert werdent, da von so geben wir die vorgenanden graven von Habspurg und öch wir, der burgermeister, ... der rat und ... die burgere der stat Zúrich, dirre truwen geselleschaft und ewigen buntnússe ein erkanntnússe unt geschrift, also das wir beidenthalb

einandern getruwelich geraten und beholffen sin, als verre uns lip und gût erlangen mag, ane alle geverde, gegen allen den, die uns an liben, an gûte, an eren, an friheiten mit gewalt, unfûge, unlust, angriffe, trengen, bekrenken ald dekeinen schaden oder bresten teten, in welher wise das dewederm teile und den, die in dirre buntnússe sint, beschicht, inrent disen ziln: Von dem Walase untz an Windegge, als dú sletzi des berges gat, und von dannenhin uber den Brant durch Wege uf untz an Einsidellen, und aber von Einsidellen die Albe abe untz an die stat, da si in die Sil gat, und von dannenhin die richte uber gen Zuge und von Zuge abe in die Rúse, aber die Rúse ab untz in den Rin, und den Rin uf, untz an die stat, da der Rin und Ture in einander gant, aber die Ture uf untz an die stat, da dú Ture entspringet, und von der selben stat die richte uber untz wider in den Walase, was da zwischen den kreissen und ziln geschicht, da súln wir beidenthalb enandern fúrderlich und getrulich geraten und beholffen sin uf den eit.

3. Swas aber deweder teil von im selben ubertragen und usgerichten mag, das sol ôch der selbe teil usrichten bi dem eide, ane alle geverde. Were aber das deweder teil das von in selben nicht ubertragen noch usgerichten môchten, so mag der selbe teil sin sache und gebresten dem andern teile, so zû dirre buntnusse hôrent, fúrlegen ald verbotschaften, und sol man danne dar zû geraten und beholffen sin uf den eit ane alle geverde.

4. Och sol man sunderlichen wissen, war umb ein burgermeister und der rat Zúrich oder der mere teil des rates der selben stat sich erkennent und manent die vorgenanden graven, ir erben und ir nachkomen, ... den vogt und den rat zu Rapreswile, ald ob nich rates ze Rapreswile ze den ziten were, so sol man die burgere und die eitgenossen offenlich manen in der kilchen ze Rapreswile, es si umb helffe, umb angriffen ald umb dekeiner leije notdurft, so sich ... der burgermeister und ... der rat Zúrich danne erkennet hant.

5. Da wider so hant ... der vogt und ... der rat oder der mere teil des rates ze Rapreswile ôch mugent und gewalt ze manenne umb ir herren, umb ir burger und umb alle die, so die vorgenanden graven angehôrent und in dirre búntnússe sint, notdurft und gebresten, und war umb sich deweder teil dirre buntnússe erkennent ze manenne, die manunge sol jetweder teil, die da mugent und gewalt hant ze manenne, gen dem andern tûn mit offen brieven, und war umb man ermant hat, das súln die, so ermant sint, ...

[An dieser Stelle ist ein ganzes Blatt ausgefallen.]

6. ... ir nachkomen, ir lant ald ir lúte, die burgere und dú stat ze Rapreswile ald der rat und die burgere der stat Zúrich ieman geltschulde usrichten súln, der man gichtig ist, das sol ôch ie der herre oder dú stat tûn. Were aber das die graven von Habspurg ieman um geltschulde ansprechen, es weren si ald ir erben, der si nicht gichtig weren, wil da der vorderer ... dem burgermeister und ... dem rate Zúrich dar umb gehorsam sin, so súln ôch die vorgenanden graven dem selben meister und ... dem rate Zúrich gehorsam sin, dem selben vorderer minne oder recht ze tûnne. Wôlte aber der vorderer umb die ansprache der geltschulde, so man im nicht gichtig were, ... dem burgermeister noch dem rate Zúrich nicht gehorsam sin, wan das er dar umbe pfenden oder angriffen wolte, da sol man umbe den vorgenanden graven ir lande und ir lúten beholffen sin untz an ein recht, das man das von in nement werde.

7. Man sol ôch sunderlich wissen, were das dekein stos alder zerwerfnúste under dem burgermeister, ... den reten ald under den burgern Zúrich uf stûnde, also das man Rûdolf Brun, der ietzent Zúrich burgermeister ist, ald welche iemer Zúrich

burgermeister, rete oder zunftmeister werdent, von ir eren und von dem gewalte der gerichten, so si mit zúnften und mit andern rechten nach ir stat notdurft gesetzet und geordent hant, triben, schaden, krieg ald unlust an legen wolte, es were heimlich oder offenlich, mit worten ald mit werken, ald rat oder helffe dar zů gibt, da hat ... der burgermeister Zúrich, es si dirre, der ietzent meister ist, oder welher iemer burgermeister Zúrich wirt, allein gewalt ze manenne die graven, ir erben und ir nachkomen, den vogt, ... den rat, ... die burgere ze Rapreswile und ... die andern alle, so ze dirre buntnússe hôrent, ze wendenne und gantzlich ab ze legenne alles das, so wider in und wider dú gerichte ir núwen gesetzeden und ordenunge ist, ald sich da wider erhaben hat.

8. Were aber, das ze den ziten nicht burgermeisters Zúrich were, also das er abgangen von tode ald gevangen oder nicht in der stat noch in dem lande were, welhe burgere Zúrich bi den selben gerichten und gesetzeden danne beliben wellent, ir si wening oder vil, minre oder mere, si sin Zúrich ze den ziten in der stat oder da vor, die súln mugent und gewalt haben, die vorgenanden graven, ir erben, ir nachkomen, ir lant und ir lúte, so vorbescheiden sint, ze manenne über die sache, und als balde so si ermant sint, so sol man in fúrderlich ane widerrede und ane fúrzug krefteclich ze dienste, geraten und beholffen sin uf den eit, das der burgermeister und die zúnfte Zúrich bi den gerichten, bi den gesetzeden, bi der ordenunge, bi den eren und bi dem gewalte beliben, als si es ietzent verschriben und geordent hant und des tages waren, do dise buntnússe erhaben wart.

9. Aber sol man fúrbaz wissen, das wir die vorgenanden graven globt und gesworn und mit bedingoten worten beret und verheissen haben fúr uns selben, fúr unser erben und fúr alle unser nachkomen, das wir weder stat noch burg ze Rapreswile noch enkein rechtunge, so dar zů gehôrt, si sin klein oder gros, wie si genemmet ist, inrent den ringmuren niemer versetzen noch verköffen noch enkeinen weg angriffen noch verkúmbern súln, ane des burgermeisters, der reten und ... der burger Zúrich urlop, gunst und gůtem willen, wan das dú selbe burg und stat mit lúten und mit gůte und mit allen den rechten, so inrent den ringmuren dar zů gehôrt, in unser und in aller unser erben und nachkomen handen und gewalt iemer mere beliben sol, durch das wir, unser erben und alle unser nachkomen dester fúrbas bi gewalte, bi eren und bi gůte beliben mugen.

10. Were aber, das wir, unser erben ald unser nachkomen unser gelúpte und eren her an vergessen wolten, da vor gottes kraft si, und da wider tůn oder schůffen getan, da wider sol man offenlich von uns wissen, das wir dem vogte, ... dem rate, und ... den burgern ze Rapreswile und allen ir nachkomen, welche iemer vögte, ... rat ald burgere ze Rapreswile werdent, erlöbet und geheissen, wan wir sin nicht embern wolten, das si sich des bi dem eide, so si der buntnússe gesworn hant, als öch wir gesworn haben, weren und da wider sin mit aller der kraft und mugent, so si erlangen mugen, und mit enkeinen sachen vertragen noch gestatten, das si von unser herschaft noch von unsern erben und nachkomen, die von unser linigen erborn sint, oder noch erborn werdent, handen noch gewalte niemer verköffet, versetzet noch enkeinen weg empfröndet werden, wan das si das weren und wenden súln, als verre in lip und gůt erlangen mag, und noch danne so súln in dar zů ... der burgermeister, ... die rete und ... die burgere Zúrich und die andern unser lant und lúte, und alle die so zu dirre buntnússe hôrent, geraten und beholffen sin uf den eit, als lange und alle die wile, untz das dú getat erwendet und gantzlch abgeleit wirt.

11. Fúrbas sol man öch wissen, ist, das wir die vorgenanden graven, unser erben ald unser nachkomen mit uns selben ald mit unsern vestinen, landen oder lúten, ald dekeiner unsern rittern, diener oder burgern ald lantsetzen, die ze dirre buntnússe hôrent, ieman dienen wellent, gen herren,

gen fründen ald gen iemands anders, ald ob der burgermeister, ... der rat und ... die burgere gemeinlich ...[a]—[a] ... ritter oder burger sunderlich von Zúrich der stat öch ieman dienten, widerfert da dewederm dekeiner schaden von dem dienste, dar umb ist im der ander teil dirre buntnússe nichtes gebunden ze helfenne, man tů es danne gerne.

12. Wôlte aber ieman die stat, die vesti, das dorf, oder das lant ald die gegene, von dannen der dienst beschehen ist, dar umb an griffen und schadegen, dar zů súln die eitgenossen behulffen sin, ist, das deweder teil von dem andern her umbe ermant wirt und nicht anders.

13. Es ist öch in dirre buntnússe sunderlich gesetzet und mit usgenomen worten bedinget, durch das dise buntnússe jungen und alten und allen den so dar zů gehört, iemer mere dester fúrbas ze wissende und dester erkantlicher si, das wir die obgenanden graven, unser erben ald unser nachkomen ... des vogtes ... des rates und der burger von Rapreswile gůten botten, die mit namen dar zů erwellet werdent, aber wir die egenanden graven, ald unser erben und nachkomen, mit unser selbes liben, ob unser dekeiner inrent landes ist, und öch ... der burgermeister, ... der rat und ... die burgere der stat Zúrich, ald öch ir erbern botten, die von dem rate dar zů bescheiden werdent, ie ze drin jaren uf dem meyen tag, ald vor ald nach, wanne sin ein teil dirre buntnússe von dem andern teile ermant wirt, ze samen súln komen an ein stat, dar der buntnússe danne aber komelichest ist ze farenne, ald an die stat, dar der tag danne von beiden teilen bescheiden und genomen wirt, und sol man da dannen dise buntnússe und die stucke dirre eitgenosschaft ernúwern und erlúchten mit worten und mit geschrift und mit allen dingen so danne notdúrftig sint ze tůnne. Und mit namen was ob sechtzehen jaren alt ist ze den ziten worden, die súln dis buntnússe danne swerren in ietwederm teile stete ze haltenne als vorgeschriben stat.

14. Dar zů haben wir grave Joh[an]s, grave Růd[olf] und grave Gôtfrit von Habspurg und öch wir ... der burgermeister ... der rat und ... die burgere Zúrich gesetzet, were das wir durch unser gůter nutz und eren willen dekeiner dingen iemer ze rate wurden, anders danne in dirre buntnússe verschriben und beret ist, es si ze minrenne oder ze merenne, des sol man mugent und gewalt han ane allen fúrzug.

15. Öch sol man wissen, das der burgermeister der rat und die burgere Zúrich gegen den vorgenanden ir eitgenossen usgelassen hant das Rômsche Riche.

16. So ist öch eigentlich beret von allen den, so ze dirre buntnússe hôrent, das ein ieglich stat, ieglich dorf, ieglicher hof, so ze dirre buntnússe hôrent bi ir gerichten, bi ir rechten, bi ir friheiten, bi ir hantvestinen und bi ir gůten gewonheit beliben súln, als si es untz her gefůret und bracht hant, âne alle geverde.

17. Und vor allen dingen, so ist in dirre buntnússe das beret, das ... der burgermeister, ... der rat und die burgere der stat Zúrich ... dem vogte, dem rate und den burgern ze Rapreswile geraten und beholfen sin, wanne si von in dar umb ermant werdent, als vorgeschriben ist; wan allein gegen den vorgenanden graven Joh[an]s, graven Růd[olf] und graven Gôtfrit von Habspurg noch gen ir erben noch gen ir nachkomen, gegen den sol man in niemer beholffen sin, wan öch das selbe stuck usgenomenlich beredet wart, do dise buntnússe geschriben und geordent wart.

18. Aber dem stuck, ob man Rapreswile burg und stat, ald dekein rechtunge so dar zů inrent den ringmuren gehört, versetzen, verköffen oder dekeinen wise von der vorgeschriben herschaft empfrômden wôlte, dar umb súln der burgermeister, der rat und ... die burgere der stat

[a]—[a] Lücke in der Vorlage.

Zúrich ... dem vogte ... dem rate und ... den burgern von Rapreswile geraten und beholffen sin, als öch vor an disem brieve úber das selbe stuck eigenlich geschriben stat.

19. Und hier uber ze einer steten sicherheit und ze einem ewigen urkúnde aller der dingen, worten und stucken, so vorgeschriben stant, so haben wir die vorgenanden graven alle drije mit unsern insigeln und öch wir ... der rat und die burgere ze Rapreswile und wir ... der burgermeister, ... der rat und die burgere Zúrich unser stetten insigel an dirre brieven zwêne geliche geschriben gehenket offenlich. Dis geschach Zúrich an sant Michahels abende in dem jare, do man von gottes gebúrt zalte drúcehen hundert und viertzig jar und dar nach in dem dritten jar—e.

20. *Revers der Grafen Johannes und Rudolf von Habsburg-Laufenburg für ihren Bruder Grafen Gottfried.*

1343 September 28. *Zürich.*

Kopie: *StA Zürich, gleichzeitige Abschrift im Sammelband B III 2, sog. „Quodlibet", fol. 4e.*

Wie grave Joh[an]s und grave Růdolf schaffen suln, daz grave Gőtfr[it] die buntnússe swert, als si gesworn hant, so er ze sinen tagen komen ist.

Allen die disen brief sehent oder hőrent lesen kúnden wir grave Joh[an]s und grave Růd[olf] von Habspurg, gebrůdere, und vergehen offenlich als wie durch unser geswistergiden und durch unser stetten, vestinen, landen, lúten und gůte fromen, nutz und eren willen ein ewig buntnússe und stete frúntschaft nach unser erber frúnden rate mit den erbern wisen lúten ... dem burgermeister ... den reten und ... den burgern Zúrich gemacht und gesworn haben, als die brieve wol bewisent, die dar úber geben sint, und aber an den selben brieven der buntnússe grave Gőtfrit unser brůder, der noch nicht ze sinen tagen komen ist, redet mit uns und alle stucke versigelt und verbrievet hat, als wir zwene haben getan nach notdurft der buntnússe, daz öch dar umb beschehen ist, wan der selbe buntbrief und ander brieve, so zů der frúntschaft und buntnússe gehőrent und dar zů geschriben und geordent sint, unwandelbar unverendert und aller dingen unverseret, eweklich, veste und stete beliben suln, da von so haben wir beide unverscheidenlich gelopt mit gůten trúwen und dar zů offenlich ze den heiligen mit uferhaben hånden gesworn, wann wir von ... dem burgermeister ... dem rate und ... den burgern Zúrich ermant werden, daz wir danne beide oder unser eintweder, ob der ander dar zů nicht möchte komen, unverzogenlich mit uns selben und mit andern so dar zů gůt sint, schaffen und fůgen suln, daz der obgenande grave Gőtfrit unser brůder öch swere, verbrieve und versigelle alle die stucke, so wir von der buntnusse und frúntschaft wegen mit der buntnússen brieven und mit andern brieven, so ze der selben sache gehőrent, ietzent verschriben und versigelt haben. Und hier úber ze einem offen urkúnde so haben wir ... dem burgermeister ... dem rate und ... den burgern Zúrich disen brief geben mit unsern insigeln offenlich besigelt. Datum crastino Michahelis anno XLiij.

21. *Revers der Grafen von Habsburg-Laufenburg, daß Burg und Stadt Rapperswil oder einzelne Rechte daselbst niemals ohne Zustimmung Zürichs veräußert werden sollen.*

1343 September 28.

Kopie: *StA Zürich, gleichzeitige Abschrift im Sammelband B III 2, sog. „Quodlibet", fol. 4a.*

Wie die graven von Habspurg den burgern ze Rapreswile geben hant, daz si sich werren pfandunge und ze verköffenne, und daz in Zúricher des helfen suln.

Allen die disen brief sehent oder hôrent lesen, kúnden wir grave Joh[ans], grave Rû[dolf] und grave Gôtfrit von Habspurg, gebrûdere, graven Joh[an]s seligen súne von Hapspurg, und vergehen offenlich fúr uns und fúr alle unser erben und nachkomen, die wir vesteklich her zû binden, als wir uns mit der burg und mit der stat ze Rapreswile und mit andern unsern landen und lúten gen ... dem burgermeister, dem rate und den burgern der stat ze Zúrich verstricket und verbunden haben ze einer ewigen buntnússe, als die brieve wol bewisent, die dar úber geben und versigelt sint, daz wir da durch unser êren willen und durch daz wir unser herschaft und alle unser erben und nachkomen bi gewalt, bi êren und bi gûte iemer mere dester fúrderlicher beliben mugen, so haben wir gelopt, verheissen und verschriben in derselben buntnússe, daz wir noch enkeiner unser êrben noch nachkomen, die stat noch die burg ze Rapreswile noch enkein rechtung, so inrent den ringmuren dar zû gehôrt, niemer versetzen noch verköffen, noch enkein weg angriffen, noch verkúmberren suln ane des ... burgermeisters, der râten und der burger Zúrich urlop, gunst und gûtem willen, und daz dú selbe burg und stat mit lúten und mit gûte und mit allen den rechten, so dar zû gehôrt und vorgeseit ist, in unser und in allen unser erben und nachkomen hant und gewalt jemer mere beliben sol.

Were aber, daz wir oder unser êrben ald dekeiner unser nachkomen da wider tûn oder teten und unser êren vergessen wolten, da vor gottes kraft si, so erlôben wir fúr uns und fúr alle unser erben und nachkomen dem ... rate und den burgern gemeinlich ze Rapreswile, daz si sich da bi dem eide, so si darumb gesworn hant, des wir nicht enbern wolten, wan ouch wir sin gesworn haben, werren, daz weder burg noch stat von unser herschaft, noch von unsern erben und nachkomen niemer verendert, verkôft, noch versetzet werden und daz si daz mit gewalte und mit aller ir mugent und kraft wenden und nicht vertragen, als verre ir lip und gût erlangen mag.

Und dar zû so suln den selben burgern und ... der stat ze Rapreswile die erbern lúte der burgermeister, der rat und die burgere der stat ze Zúrich und die andern unser lant und lúte und alle die, so ze dirre buntnússe gehôrent, geraten und beholfen sin uf den eit, daz das gewendet und nicht volbracht noch volfûret werde, als ôch in dem brieve der buntnússe, so wir mit Zúrichern gelopt und gesworn habent, offenlich geschriben stat.

Und hier úber ze einem offenn urkúnde und einer ewigen steten sicherheit, so han wir dirre brieven zwene g[elich] geschriben mit unsern insigeln offenlich besigelt crastino Micha[helis]. Actum anno XLIIJ.

22. *Die Grafen von Habsburg-Laufenburg anerkennen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt Zürich und einzelnen Bürgern daselbst.*

1343 Oktober 1. *Zürich.*

Original: *Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land nr. 1451. — 3 Siegel wohl erhalten; abhangend. — Dorsualnotiz von gleichzeitiger Hand der Stadtkanzlei Zürich: „Wie die graven von Habspurg den burgern Zürich allen und öch Clausen von Hertenstein gelten sol". — Gleichzeitige Abschrift StA Zürich, Kopialband B III 2 fol. 4b—4c. —* ***Druck:*** *Anzeiger für Schweiz. Geschichte und Altertumskunde 7 (1861) S. 11—22.*

Allen die disen brief sehent oder hôrent lesen, kúnden wir grave Johans, grave Rûdolf und grave Gôtfrid von Habspurg gebrûdere und vergehen offenlich, als wir uns ze einer stêten und ewigen frúntschaft und ze einer vesten buntnússe verstriket und verbunden haben zû den erbern lúten ... dem burgermeister ... dem rate und ze den burgern Zúrich, als aller mangelichem wol kuntber worden ist, und durch daz man von uns merken und erkennen muge, daz wir die selben frúntschaft tegelich meren und bessern wellen, so haben wir ze den heiligen gesworn, und loben öch an disem gegenwúrtigen brieve, allen den burgern Zúrich den wir ietzent, oder unser herre und vatter selig grave Johans von Habspurg gelten solte, alder hinder uns, oder dem selben unserm vatter seligem ientdert versetzet sint, dekeiner burger Zúrich, daz wir den allen gelten, und si gantzlich ledig machen suln.

Dar zû so suln wir Clausen von Hertenstein und fron Elsbeten sin elichen wirtin öch abrichten und gelten, beide hôptgût und zinse so man in usrichten sol dar umb si unsers vatters seligen und der burger von Zúrich brieve inne hant.

Were aber daz wir die selben erbern lúte mit barem gûte nicht usrichten môchten, so haben wir gelobt, daz wir danne unverzogenlich, wanne wir von ... dem burgermeister und von ... dem rate Zúrich dar umbe ermant werden, zû dem selben burgermeister und zû dem rate Zúrich ald zû den erbern mannen die von dem meister und von dem rate Zúrich dar zû gesetzet werdent, sitzen suln, und ir ieglichem burger Zúrich, und öch Clausen von Hertenstein, versetzen, verpfenden ald ze kôffene geben, also in dem rechte, daz ein mark geltes fúr zehen mark, als ein pfunt geltes fúr zehen pfunt, hin geben werde, mit der bescheidenheit als ... den rat Zúrich ald die erbern lúte zitelich danne dunket die dar zû gesetzet werdent, untz daz si aller dingen von uns abgeleit und usgerichtet werdent.

Und mit namen, wie sich die vorgenanden burgermeister ... der rat Zúrich, ald die erbern manne die von dem rate dar zû gesetzet werdent, erkennent, daz wir die gelten usrichten suln, mit brieven, mit versatzunge der gûter, oder mit dekeinen dingen so in notdúrftig ist, daz suln wir willeklich und unverzogenlich volfûren, da wider suln aber die erbern lúte den wir die geltschulde usrichtende werden, den selben öch gehorsam sin, uf ze nemenne, waz in bescheiden und usgetragen wirt, es si umb usrichtung der geltschulde, oder umb den widerkôf, den man gen uns und gen unsern erben tûn sol, ob es ze schulden komt; ald mit andern sachen, so danne ze redenne und ze tûnne sint daz die vorgeseiten gelten abgerichtet werden.

Und hier úber ze einer waren sicherheit und ze offenn urkúnde dirre sache, so han wir unser drijer insigel an disen brief gehenket offenlich. Dirre brief wart geben an sant Remýgen tag in dem jare do man von gottes gebúrte zalte drúcehen hundert und vierzig jar, und dar nach in dem dritten jare.

23. *Revers der Grafen von Habsburg-Laufenburg wegen der Grafen von Toggenburg und wegen einer Zahlung von 400 Mark Silber.*

1343 Oktober 1. *Zürich.*

Original: *Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land nr. 1452; drei Siegel wohl erhalten, abhangend.*

Allen, die disen brief sehent oder hôrent lesen, kúnden wir grave Johans, grave Rûdolf und grave Gôtfrit von Habspurg, gebrûdere, und vergehen offenlich umb die vierhundert mark silbers, die uns die erbern lüte, der burgermeister, der rat und die burgere Zúrich geben suln von unsers ôheims wegen graven Frid[rich] von Toggenburg, daz wir da dem selben unserm ôheime umb daz silber ze kôffenne suln geben so vil gûter, die umb Grinôwe und in der Weide gelegen sint, die er genimt,

als die vorgenanden erbern lúte, den burgermeister und den rat Zúrich ald die von dem selben rate dar zû gesetzet werdent, zitlich dunket und sich darumbe erkennent und mit namen, waz si sprechent, uns ze gebenne, daz suln wir im usrichten fúrderlich bi dem eide, so wir darumbe gesworn haben, ane allen fúrzug, wie si ôch den selben von Toggenburg versorgent mit brieven und mit andern sachen, mit usrichtung des kôffes, daz suln wir ôch stete haben und volfûren bi dem selben eide.

Da wider sol unser ôhein von Toggenburg, dem burgermeister und dem rate Zúrich ôch gehorsam sin, uf ze nemenne den kôf der gûter, der si sich erkennent als vorgeseit ist, und waz si sprechent und heissent verschriben umb den widerkôf gen uns und gen unsern erben, daz sol der selbe unser ôhein von Toggenburg stete halten, wan es ôch also beret ist.

Und hier úber ze urkúnde, so haben wir disen brief mit unsern insigeln offenlich besigelt.

Diz geschach Zúrich an sant Remigen tag in dem jare do man zalte von gottes gebúrte drúzehen hundert und viertzig jar und dar nach in dem dritten jare.

24. *Bündnis der Stadt und Bürger zu Rapperswil mit Zürich.*

1343 September 30. *Rapperswil.*

Kopie: *StA Zürich, gleichzeitige Abschrift im Sammelband B III 2, sog. „Quodlibet", fol. 3r – 3v.*

Dis ist ein brief, wie sich dú stat und die burger ze Rapreswile gen Zúrichern verbunden hant.

Allen die disen brief sehent oder hôrent lesen, kúnden wir ... der vogt ... der rat und die burgere gemeinlich der stat ze Rapreswile und veriehen offenlich, als die edeln unser genedigen heren grave Joh[an]s, grave Rûd[olf] und grave Gôtfrid von Habspurg gebrûdere, unsers herren seligen graven Joh[an]s von Hapspurg súne ein buntnússe und ein ewig geselleschaft mit ... dem burgermeister ... den reten und den burgern ze Zúrich gemeinlich durch unser und durch ander ir landen und lúten nutz und eren willen gemachet und gesworn hant, daz ôch wir die selben buntnússe nach unser herren gebotte und heissenne haben gelobt und gesworn stete ze haltenne mit allen den worten und mit allen den stucken, so an dem versigelten brieve der buntnússe geschriben stant.

Und wanne wir von einem burgermeister und dem rate ze Zúrich welhe iemer burgermeister oder rete ze Zúrich werdent, ermant werden umb helfe, umb angriffen oder umb dekeiner hande sache, so si sich erkennet hant, ob dú manunge beschicht hin gen unserm rate, oder ze der kilchen an der kantzeln, ob ze dekeinen ziten ze Rapreswile rates nicht were, daz wir danne ... dem burgermeister ... dem rate und den burgern ze Zúrich gemeinlich geraten und beholfen suln sin, mit gantzen truwen ane allen fúrzug und ane alle widerrede, nach den versigelten brieven, so beidenthalb úber die buntnússe geben sint.

2. Öch veriehen wir sunderlich, als die vorgenanden unser herren fúr sich und fúr alle ir erben und nachkomen globt und verbrievet hant, daz si die burg noch die stat ze Rapreswile noch enkein rechtunge noch gůt, so inrent den ringmuren dar zů gehört niemer versetzen noch verköffen, noch mit enkeinen sachen angriffen noch verkümbern suln ane ... des burgermeisters ... des rates und der burger ze Zúrich gunst urlob und willen, durch daz dú selbe stat und burg mit lúten und mit gůte und mit allen den rechten, so dar zů gehört als vor geseit ist, in ir handen und in ir herschaft und in ir erben und nachkomen gewalt beliben.

3. Und wa die selben unser herren ir erben ald ir nachkomen daz übersehen wolten, so haben wir von ir heissenn globt und gesworn, des öch si nicht enbern wolten und loben öch mit disem gegenwúrtigen brieve bi unsern eiden, die wir liplich dar umbe getan haben, fúr uns und fúr alle unser nachkomen die wir her zů binden, daz wir daz mit allem ernste und mit aller der macht und kraft so wir erzúgen mugen, werren und wenden und nicht vertragen noch gestatten suln, als verre den eit, das daz gewendet und gantzlich ab geleit werde.

4. Und wo wir dar zů ze krank an unser mugent weren, so haben wir nach dem urlob und heissenne der vorgenanden unser herren mugent und gewalt, ... den burgermeister ... den rat und die burgere ze Zúrich und die andern lant und lúte so ze diser buntnússe gehörent, ze manenne umb helfe, und súln uns öch die danne nach den brieven der búntnússe geraten und beholfen sin uf den eit, das daz gewendet und gantzlich ab geleit werde.

5. Dis vorgeschriben alles und dar zů die stucke, so an dem versigelten brieve der buntnússe geschriben stant, haben wir gesworn fúr uns und fúr alle unser nachkomen die wir her zů binden veste und stete ze haltenne und da wider niemer ze tůnne mit enkeinen sachen.

6. Und ze einem ewigen vesten und steten urkúnde aller der dingen, so vor an disem brieve verschriben sint, so haben wir unser stat insigel ze Rapreswile an diser brieven zwene geliche geschriben offenlich gehenket. Die geben wurden ze Raprechtswile morndes nach sant Michels tag do von gottes gebúrte waren drúzehenhundert und viertzig jar und dar nach in dem dritten jare.

Wir grave Joh[an]s, grave Růd[dolf] und grave Gőtfrit von Hapspurg gebrůdere veriehen offenlich an disen brieven, daz ... der vogt ... der rat und unser burgere ze Rapreswile gemeinlich die vorgeseiten buntnússe und die andern sachen so vor mit worten bescheiden und erlúchtet sint, gelobt und gesworn hant fúr sich und fúr ir nachkomen ze einem ewigen urkúnde verbrievet und versigelt hant, daz wir sie heissen tůn und nicht embern wolten, wan wir daz selbe öch gesworn haben. Und dar umbe ze einem offennen urkúnde so haben wir unser insigel zů unser burger von Rapreswile insigel offenlich an diser brieven zwene geliche geschriben gehenket, in dem jare und an dem tage so vorgeschriben ist...

25. *Bündnis der Stadt Zürich mit Stadt und Bürgern zu Rapperswil.*

1343 Oktober 1. *Zürich.*

Kopie: *StA Zürich, gleichzeitige Abschrift im Sammelband B III 2, sog. „Quodlibet", fol. 4a.*

Dis ist die abgeschrift des brieves, wie sich die burgere von Zúrich gen den burgern ze Rapreswile verbunden hant.

Allen die disen brief sehent oder hôrent lesen, kúnde ich Rûdolf Brun, burgermeister, und wir die rete und die burgerre alle gemeinlich der stat ze Zúrich und veriehen offenlich fúr uns und fúr alle unser nachkomen,

als wir mit edeln herren, graven Joh[an]s[a]) von Habsburg[a]), graven Rûd[olf], graven Gôtfrit von Habspurg, gebrûdern, und ôch mit dem ... vogte und dem ... rate und mit den burgern ze Rapreswile und mit ir lant und lúten, so von Zúrich uf ietwederthalb dem sewen untz an Glarus uf gesessen sint und die selben graven angehôrent, ein stete frúntschaft und ein ewig buntnússe gen enandern gemachet und ze den heiligen gesworn haben, als die brieve wol bewisent, so úber die selben buntnússe geben und verschriben sint, daz wir die selben buntnússe und ewig geselleschaft gen dem ... vogte, ... dem rate und gen den burgern gemeinlich ze Rapreswile und gen allen iren nachkomen veste und stete haben suln mit gantzen trúwen; und war umb sich der ... vogt und ... der rat ze Rapreswile, welhe iemer vôgte oder rat ze Rapreswile werdent oder der mere teil under inen, erkennet und manet umb hilfe, so loben wir mit disem gegenwúrtigen brieve, daz wir inen danne fúrderlich ane allen fúrzug und ane alle widerrede gen allen mangelichen úber die si sich erkennent, geraten und behulfen suln nach den worten und nach den stucken der buntbrieven, so wir ze beiden siten versigelt haben, ane allein gegen den vorgenanten graven Joh[an]s, graven Rûd[olf] und graven Gôtfrit von Habspurg und gen der erben, gen denen suln wir inen nichtes behulfen sin; wan ôch daz selbe stucke in der buntnusse mit namen verredet ist, ane allein an dem stucke, ob man si versetzen oder verkôffen ald verpfenden welte, an unser urlop, gunst und gûten willen, da suln wir in gen ir herren behulfen sin, als ôch die brieve sagent, die beidenthalb dar úber verschriben sint, und anders nicht. Und hier úber ze urkund so haben wir dirre brieve zwene gelich geschriben mit unser stat insigel offenlich besigelt. Actum Thur[ici] Remigij anno XLIIIj.

26. *Rudolf Biber, Ritter, Johannes Freiburger und Burkhard Schafli verständigen sich mit Zürich.*

1344 Februar 3. *Zürich.*

Original: *Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land nr. 524; drei Siegel hängen, dasjenige der Stadt ist verschwunden. — Gleichzeitige Dorsualnotiz: „XLIIIj".*

Allen, die disen brief sehent oder horent lesen, kúnden wir her Rûd[olf] Biber, ritter, Joh[ans] Friburger und Burk[art] Schafli, burgere Zúrich, und vergehen offenlich, als uns der burgermeister, die rete und die burgere gemeinlich der stat Zúrich wider in die selben stat genomen und empfangen hant, das wir da mit unsern handen liplich eide gesworn und gelopt haben offenlich ze den heiligen, dem burgermeister und dem rate gehorsam ze sinne und in ze wartenne, doch also, das des burgermeisters eit gang vor allen eiden, und das wir ôch die núwerunge stete haben súln mit allen den worten, stucken und artickeln, als die brieve wol bewisent, so unser herre der keyser daruber geben, versigelt und bestetet hat.

[a]) — a) in der Vorlage gestrichen.

Wir suln bi dem vorgenanden eide frúnde sin, vor an des burgermeisters, dar nach der reten und der burger gemeinlich der stat Zúrich armer und richer und sonderlich der zunftmeister, welhe je zunftmeister worden sint oder noch hinnen hin jemer zunftmeister werdent, umb alle die getat und sachen, so uns beschehen und ufgelöffen ist von armen und von richen Zúrich; es si an unsern liben, an unserm gûte, an unsern wiben, an unsern kinden, an unsern frúnden, an unsern magen oder an welhen dingen, ald welhes weges uns ungenade von dem burgermeister, den reten, den zunftmeistern und von den burgern ze Zúrich beschehen und ufgelöffen ist, das wir das nie mer geanden, widerefern, noch gerechen súln mit enkeiner leije sache, weder mit worten noch mit werken, mit reten noch mit geteten, heimelich noch offenlich, noch mit enkeinen dingen, da mitte der stat, dem burgermeister, den reten, noch gemeinlich den burgern Zúrich, armen und richen, noch den zunftmeistern dekeiner leije schade, arbeit, breste oder kumber môchte ufgelöffen oder komen.

Wir súln öch bi dem eide, so vorgeschriben ist, weder heimelich noch offenlich an nieman werben noch triben vor der stat, noch in der stat, enkein geselleschaft, noch buntnusse, weder mit eiden noch mit gelúpten, mit worten noch mit werken, mit reten noch mit geteten, mit lihenne noch mit gebenne noch mit sendenne, noch mit enkeinen andern sachen, da mitte wir uns gesterken oder gekreftigen mugen oder uns dekeines weges ze statten komen muge wider die núwerunge oder wider dekein sache, so vorgeschriben stat.

Und sunderlich were, das wir dekein heimelich gelúbte oder eide alle oder jeman under uns untz her wider enander getan hetten, dú sol öch gantzlich abe sin.

Were öch, das jeman, es sin herren, stette, lantlúte, geste oder burger, swie si genemet sint, dekeiner leye buntnússe, geselleschaft oder gelúbte an uns wurben heimelich oder offenlich mit eiden, mit worten oder mit werken, in der stat oder davor, das suln wir bi dem vorgeseiten eide nicht ufnemen, wan das wir es widern und wenden suln mit libe und mit gûte und wane oder wa es an uns gemûtet wirt, und súln es dem burgermeister, dem rate und den burgern Zúrich sagen und kuntber machen ane allen ufzug.

Und suln öch uf den oder uf die, von den es an uns gemûtet ist, mit dem burgermeister, den reten und den burgern ze Zúrich mit libe und mit gûte, bi dem eide, so wir gesworn haben als vorgeseit ist, geraten und beholffen sin, das der oder die, von den es an uns gemûtet ist, gestraffet, gebessert und gebûsset werden, als sich der burgermeister und der rat, so danne gewalt hat, oder der merteil under in, erkennet uf den eit.

Were öch, das wir wider der stucken und artikeln, so vorgeschriben sint, dekeines teten heimelich oder offenlich mit worten oder mit werken, mit reten oder mit geteten ald schúffen getan oder gehullen ze tûnne und das bewiset wurde, als den burgermeister und den rat sodanne gewalt hat oder den meren teil under in duchte, das es bewiset wer, da súln wir bi dem eide, so vorgeseit ist, unser libe ergeben in des keysers gerichtes gewalt, vor dem der danne Zúrich an des riches stat vogt und richter Zúrich ist, also das man ab uns danne richten sol als von verzelten lúten. Were aber, das ein rich danne asetz were, ob das verschult wurde von unser dekeinem, da vor got si, so mag danne ein burgermeister selber richten, oder der, den ein burgermeister und der rat Zúrich an ir stat setzent, in allem dem rechte, als ob ein vogt Zúrich ze eines kúnges wegen richte, als öch in das von keysern und kúngen bestetet und versigelt ist; das si das wol tûn mugent mit rechte, und sol uns da wider enkeine sache, enkein ding tecken noch schirmen, weder uszúg noch ander ding, wan das wir liden suln alles das, so verschult lúte mûssen liden, die mit gericht und urteilt verzelt und verechtet sint.

Und sol aber unser gůt, was des ist, der stat, dem burgermeister, den reten, den zunftmeistern und den burgern gemeinlich, armen und richen, gevallen sin ane alle widerrede.

Were aber, das unser dekeiner umb semlich getat hinkeme und nicht ergriffen noch gebessert und gebůsset wurde als hie vor geschriben ist, der sol eweclich von der stat Zúrich verschriben sin, und sol in die stat Zúrich niemer mere komen. Swa er aber dar uber ergriffen wurde, so sol er alle die bůsse liden, so her umbe verschriben sint an disem briefe.

Und hant öch der burgermeister, die rete, die zunftmeister und die burger Zúrich gemeinlich offenlich ze den heiligen gesworn, arme und riche, einandern herumbe ze helffene, ze ratene, ze schirmene und zů ze legene mit liben und mit gůte und mit gantzen trúwen, ob unser dekeiner wider dise vorgeschriben stucke und artikel dekeines weges tete oder wider dekeinem burger Zúrich mit dekeinen sachen und das bewiset wurde als den burgermeister und den rat oder den meren teil under in dúchte, das es bewiset were, das der oder die dar umbe alles das liden suln, so da vorgeschriben ist. Und sol uns da wider enkeiner der burger nicht schirmen noch teken mit enkeinen sachen, damitte uns das vorgeschriben gerichte und die pêne abgenomen môchten werden dekeines weges.

Und wan der burgermeister, die rete, die zunftmeister und die zúnfte und die burgere gemeinlich der stat Zúrich uns die gnade getan hant, das si uns die stat erlőbet und uns dar in genomen hant, so hat unser jeglicher zwene erber mane die hienach geschriben sint, zů im ze trőstern geben, alles das stete ze haltene ane geverde, so an disem brief geschriben und erlúchtet ist.

Des ersten, so han ich, her Růd[olf] Biber, ze trőstern geben Joh[an]s Stageln und Heinrich Lidigen.

So han ich Joh[an]s Friburger ze trőstern geben Růd[olf] von Lunghoft und Hugen Krieg.

Aber ich Burk[art] Schafli han ze trőstern geben Wernher Bilgrin und Ůlrich Schennis.

Were aber, das wir dekein sache, so [a]) vorgeschriben stat, übersehin ane unser troster wissende, so suln dieselben trőster dem burgermeister, den reten und den burgern Zúrich uf die selben geraten und beholfen sin, das von in gerichtet werde als da vorgeschriben stat.

Were aber, das dú getat mit der trőstern wissende und willen beschehe, so súln si mit uns oder mit den, so die getat hant getan, alle die pêne liden, so an disem brieve geschriben sint, ob es bewiset wirt als vorgeseit ist. Und súlnt öch die burgere gemeinlich Zúrich dar zů bi dem vorgenanden eide uf uns oder uf die, so die getat hant getan, einandern geraten und beholffen sin und einander schirmen als vorgeseit ist.

Were öch, das unser dekeiner dekein manslacht oder wundaten, zeppel oder krieg durch můtwillen machete oder anvahen wolte, nachtes oder tages gen dekeinem burger Zúrich, also das es bewiset wurde, das er es durch můtwillen getan hette oder anvahen wolte und es umb in nicht verschult were, der sol öch alle die pêne liden, so vorgeschriben sint.

Ist öch das unser dekeines wip, dekeinen zeppel oder krieg ald missehelli wolte machen mit frőwen oder mit mannen, oder mit jeman, wer der were, so verre das den burgermeister und den rat Zúrich oder den meren teil under in duchte, das es bůswirdig were, da súln die mannen fúr ir wip bessern und bůssen, als sich der burgermeister und der rat erkennet uf den eit, und welher under uns in darzů hulffe oder riete mit dekeiner getat und öch das bewiset wurde, der sol in den selben schulden sin als der, so die getat hat getan oder an gevangen wolte han.

[a]) irrtümlich ein zweites Mal „vor“.

Were öch, das dekein geschelle oder zůlöf wurde in der stat Zúrich nachtes oder tages, also das die burger alle, arme und riche, zů dem burgermeister und dem rate lieffen, ist danne dekeiner under uns, der das geschelle und die missehelli, so sich danne hat erhaben, geschaffet geworben oder gemachet hat wider dekeinen burger er si arme oder rich, da súln die andern alle bi dem vorgenanden eide usser ir húsern nicht komen noch zů dem geschelle nicht löffen weder nachtes noch tages, untz das in kunt wurt getan, was si tůn súln. Und súln öch die burger alle Zúrich bi dem eide, so si gesworn hant, dem oder den, so dú getat und der uflöf beschehen ist, die dane dabi sint oder darzů koment, geraten und beholfen sin und zů legen und schirmen wider den oder wider die, so die getat erhaben hant als vorgeschriben ist. Und sol man aber dabi wissen, das der burgermeister, der rat und die burger gemeinlich der stat Zúrich uns in ir schirme genomen hant und unser lip und gůt, unserú wip und unserú kint gelobt hant, ze schirmene vor allen burgern Zúrich und vor aller menglichem, usse und inne, als ander ir burger Zúrich, also das uns nieman an liben noch an gůte nicht tů, so verre si kunnen oder mugen ane alle geverde.

Were aber, das uns daruber jeman icht tete, an liben oder an gůte, das sol uns öch der burgermeister und der rat, so dane gewalt hat, richten nach der gelegenheit der sache, als si sich dar umb erkenent uf den eit.

Und ze einer waren und vesten urkúnde aller der dinge, so vorgeschriben sint, so hat unser jeglicher sin insigel offenlich gehenket an disen brief. Dar zů so haben wir der burgermeister, der rat und die burger gemeinlich unser stat insigel Zúrich öch gehenket an disen brief ze urkúnde aller der dinge, so von unser wegen an disem briefe geschriben stat.

Öch vergehen wir die búrgen, so vor an disem brieve benemmet sint einer warheit aller der dinge, so von unser jeglichem vorgeschriben stat und darumbe ze urkúnde, so bindet sich unser jeglicher, er habe ein insigel oder nicht, under der stat und der burger insigel Zúrich umb dis sache.

Dis geschach und wart diser brief geben Zúrich an dem nehsten zinstag nach unser frowen liechtmes, do von gottes gebúrt waren drúcehenhundert und viertzig jar und dar nach in dem vierden jare.

27. *Rudolf Nägeli quittiert der Stadt Zürich für 30 Mark Silber.*

1344 Juni 23.

Original: *Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land nr. 3290, 2. — Siegel leicht beschädigt, abhangend. Rundsiegel mit Schild; im Schilde drei (2, 1) nach rechts gewendete Hahnenrümpfe; Umschrift: . . RUDOLF . . CI NEGEL. — Das Siegel ist etwas kleiner als das Schildrundsiegel des Winterthurer Schultheißen Rudolf Nägeli, zeigt aber das gleiche Schildbild und die gleiche Umschrift (vgl. StA Zürich, Urkunden Töß nr. 235 und nr. 256.) Wir sind wohl zu der Annahme berechtigt, daß der Aussteller vorliegender Urkunde mit dem Winterthurer Schultheißen identisch ist. — Gleichzeitige Dorsualnotiz: „Umb XXX mark, die Negellin wurden von der von Habsburg wegen."*

Allen die disen brief sehent oder hörent lesen kúnde ich Růdolf Negelli und vergihe offenlich, das ich von den fromen wisen lúten ... dem burgermeister ... dem râte und ... den burgern gemeinlich der stat Zúrich gar und gantzlich gewert bin drissig mark gůtes silbers Zúricher gewicht, die si mir gelobt hatten von mines herren wegen grafen Joh[an]s von Habspurg von der pfandunge wegen des edeln herren grafen Friderichs von Toggemburg.

Und ze einem waren urkúnde des, so vor geschriben stat, so han ich min eigen insigel offenlich gehenket an disen brief, der geben wart do man von gotz gebúrt zalte drucehen hundert und viertzig jar und dar nach in dem vierden jare an sant Joh[an]s abent ze súngichten.

28. *Werner Freiburger, Rudolf Schüpfer und Rudolf Schafli gen. Pfose verständigen sich mit Zürich.*

1345 Januar 21. *Zürich.*

Original: *Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land nr. 525; 3 Siegel hängen; die Pressel für das Siegel Zürichs hängt, wurde aber gar nie mit einem Siegel versehen. — Gleichzeitige Dorsualnotiz: „anno X̊LV̊".*

Allen, die disen brief sehent oder hôrent lesen, kúnden wir Wernher Friburger, Rûd[olf] Schúpfer und Joh[ans] Schafli, den man nemmet Pfose, burgere Zúrich, und vergehen offenlich als uns der burgermeister, die rete und die burgere gemeinlich der stat Zúrich wider in dieselben ir stat genomen und empfangen hant, daz wir da mit unsern handen liplich eide gesworn und gelopt haben offenlich ze den heiligen, dem burgermeister und dem rate gehorsam ze sinne und in ze wartenne doch also, das des burgermeisters eit gange vor allen eiden; und das wir öch die núwerunge stete haben súln mit allen den worten, stucken und artickeln, als die brieve wol bewisent, so unser herre der keyser daruber geben versigelt und bestetet hat; wir súln bi dem vorgenanden eide frúnde sin, vor an des burgermeisters, dar nach der reten und der burger gemeinlich der stat Zúrich armer und richer und sunderlich der zunftmeister, welhe je zunftmeister worden sint oder noch hinnen hin jemer zunftmeister werdent, umb alle die getat und sachen, so uns beschehen und ufgelöffen ist von armen oder von richen Zúrich, es si an unsern liben, an unserm gûte, an unsern wiben, an unsern kinden, an unsern frúnden, an unsern mâgen oder an welhen dingen, ald welhes weges uns ungenade von dem burgermeister, den reten, von den zunftmeistern, und öch von den burgern Zúrich beschechen und ufgelöffen ist, das wir das niemer geanden, widerefern noch gerechen súln mit enkeiner leije sache weder mit worten noch mit werken, mit reten noch mit geteten, heimlich noch offenlich, noch mit enkeinen dingen, damitte der stat, dem burgermeister, den reten noch gemeinlich den burgern Zúrich, armen und richen noch den zunftmeistern, dekeiner leije schade, arbeit, breste oder kumber môcht ufgelöffen oder komen.

Wir súln öch bi dem eide, so vorgeschriben ist, weder heimlich noch offenlich an nieman werben noch triben vor der stat noch in der stat enkein geselleschaft noch buntnisse, weder mit eiden noch mit gelúpten, mit worten noch mit werken, mit reten noch mit getêten, mit lichenne, noch mit gebenne, noch mit enkeinen andern sachen, damitte wir uns gesterken oder gekreftigen mugen oder uns dekeines weges ze statten komen muge wider die núwerunge oder wider dekein sache, so vorgeschriben stat.

Und sunderlich were, das wir dekein heimlich gelúpte oder eide alle oder jeman under uns untz her wider einander getan hetten, dú sol öch gantzlich abe sin.

Were öch, das jeman, es sin herren, stette, lantlúte, geste oder burger, swie si genemet sint, dekeiner leije buntnússe, geselleschaft oder gelúpte an uns wurben heimlich oder offenlich mit eiden, mit worten oder mit werken, in der stat oder davor, daz súln wir bi dem vorgeseiten eide nicht ufnemen, wan das wir es widern und wenden súln mit libe und mit gûte, und wanne oder wa es an uns gemûtet wirt, und súln es dem burgermeister, dem rate und den burgern Zúrich sagen und kuntber machen ane allen ufzug.

Und súln öch uf den oder uf die, von den es an uns gemûtet ist, mit dem burgermeister, den reten und den burgern Zúrich mit libe und mit gûte bi dem eide, so wir gesworn haben als vorgeseit ist, geraten und beholfen sin, das der oder die, von den es an uns gemûtet ist, gestraffet, gebessert und gebûsset werden, als sich der burgermeister und der rat, so danne gewalt hat oder der mere teil under in erkennet uf den eit.

Were ǒch, das wir wider den stucken und artickeln, so vorgeschriben sint, dekeines teten, heimlich oder offenlich, mit worten oder mit werken, mit reten oder mit geteten, ald schúffen getan oder gehullen ze tůnne, und daz bewiset wurde als den burgermeister und den rat so danne gewalt hat oder den meren teil under in dûchte, das es bewiset were, da súln wir bi dem eide, so vorgeseit ist, unser libe ergeben in des keysers gerichtes gewalt vor dem, der danne Zúrich an des riches stat vogt und richter Zúrich ist. Also das man ab uns danne richten sol als von verzelten lúten.

Were aber, das ein rich dane asetz were, ob das verschult wurde von unser dekeinem da vor got si, so mag danne ein burgermeister selber richten oder der, den ein burgermeister und der rat Zúrich an ir stat setzent in allem dem rechte, als ob ein vogt Zúrich ze eines kúniges wegen richte als ǒch in das von keysern und von kúnigen bestetet und versigelt ist, das si daz wol tůn mugent mit rechte. Und sol uns da wider enkeine sache, enkein ding tecken noch schirmen, weder uszúge noch ander ding, wan das wir liden súln alles das, so verschulte lúte můssen liden, die mit gericht und urteilt verzelt und verechtet sind. Und sol aber unser gůt, waz des ist, der stat, dem burgermeister, den reten, den zunftmeistern und den burgern gemeinlich, armen und richen, gevallen sin ane alle widerrede.

Were aber, das unser dekeiner umb semlich getat hin keme und nicht ergriffen noch gebessert, noch gebůsset wurde als hie vorgeschriben ist, der sol eweclich von der stat Zúrich verschriben sin und sol in die stat Zúrich niemer mere komen. Swa er aber dar uber ergriffen wurde, so sol er alle die bůsse liden, so her umbe verschriben sint an disem brieve.

Und hant ǒch der burgermeister, die rete, die zunftmeister und die burger Zúrich gemeinlich offenlich ze den heiligen gesworn, arme und riche, enandern herumbe ze helffenne, ze ratenne, ze schirmenne und zů ze legenne mit liben und mit gůte und mit gantzen trúwen, ob unser dekeiner wider dise vorgeschriben stucke und artickel dekeines weges tete oder wider dekeinem burger Zúrich mit dekeinen sachen und das bewiset wurde als den burgermeister und den rat oder den meren teil under in dûchte, das es bewiset were, das der oder die, darumb alles das liden súln, so da vorgeschriben ist. Und sol uns dawider enkeiner der burger nicht schirmen noch tecken mit enkeinen sachen, damit uns das vorgeschriben gerichte und die pene abgenomen môchten werden dekeines weges.

Und wan der burgermeister, die rêtte, die zunftmeister und die burgere gemeinlich der stat Zúrich uns die gnade hant getan, das si uns die stat erlǒbet und uns darin genomen hant, so hat unser jeglicher zwene erber manne, die hienach geschriben sint, zů im ze trôstern geben, alles das stete ze haltenne ane geverde, so an disem brieve geschriben und erlúchtet ist.

Des ersten, so han ich Wernher Friburger ze trôstern geben Heinrich den Wirt von Zuge, und Berchtolt Ungehûr.

So han ich Růd[olf] Schúpfer ze trôstern geben Joh[an]s Manessen den alten uffen Dorf und Jacoben von Ûberlingen.

Aber ich Joh[an]s Schafli han ze trôstern geben Jacob Abdorf minen swager und Chûnrat Herdiner.

Were aber, das wir dekein sache, so vorgeschriben stat, übersehen ane unser trôster wissende, so súln dieselben trôstere dem burgermeister, den reten und den burgern Zúrich uf dieselben geraten und beholffen sin, das von in gerichtet werde, als da vorgeschriben stat.

Were aber, das dú getat mit der trôstern wissende und willen bescheche, so súln si mit uns oder mit den, so die getat hant getan, alle die pêne liden, so an disem brieve geschriben sint, ob es bewiset wirt als vorgeseit ist.

Und súlnt öch die burgere gemeinlich Zúrich darzů bi dem vorgenanden eide uf uns oder uf die, so die getat hant getan, einandern geraten und beholffen sin und einander schirmen als vorgeseit ist.

Were öch, das unser dekeiner dekein manslacht oder wundaten, zeppel oder krieg durch můtwillen machete oder anvachen wolte, nachtes oder tages, gen dekeinem burger Zúrich, also daz es bewiset wurde, das er es durch můtwillen getan hette oder anvachen wolte und es umb in nicht verschult were, der sol öch alle die pêne liden, so vorgeschriben sint.

Ist öch, das unser dekeines wip, dekeinen zeppel oder krieg ald missehelli wolte machen mit frőwen oder mit mannen oder mit jeman, wer der were, so verre das den burgermeister und den rat Zúrich oder den meren teil under in duchte, das es bůswirdig were, da súln die manen fúr ir wip bessern und bůssen, als sich der burgermeister und der rat erkenent uf den eit. Und welher under uns in darzů hulffe oder riete mit dekeiner getat und öch daz bewiset wurde, der sol in den selben schulden sin als der, so die getat hat getan oder angevangen wolte han.

Were öch, das dekein geschelle oder zůlöf wurde in der stat Zúrich, nachtes oder tages, also das die burger alle, arme und riche, zů dem burgermeister und dem rate lieffen, ist danne dekeiner under uns, der das geschelle und die missehelli, so sich danne hat erhaben, geschaffet, geworben oder gemachet hat wider dekeinen burger, er si arm oder rich, da súln die andern alle bi dem vorgenanden eide usser ir húsern nicht komen, noch zů dem geschelle nicht löffen weder nachtz noch tages, untz das in kunt wirt getan, was si tůn súln. Und súln öch die burger alle Zúrich bi dem eide, so si gesworn hant, dem oder den, so dú getat und der uflöf beschechen ist, die danne dabi sint oder darzů koment, geraten und beholffen sin und zů legen und schirmen wider den oder wider die, so die getat erhaben hant als vorgeschriben ist.

Und sol man aber dabi wissen, das der burgermeister, der rat und die burgere gemeinlich der stat Zúrich uns in ir schirme genomen hant und unser lip und gůt, unserú wip und unserú kint gelobt hant, ze schirmenne vor allen burgern Zúrich und vor aller menglichem usse und inne, als ander ir burger Zúrich, also das uns nieman an liben noch an gůte nicht tů, so verre si kunnen oder mugen ane alle geverde.

Were aber, das uns daruber jeman tete an liben oder an gůte, das sol uns öch der burgermeister und der rat so danne gewalt hat, richten nach der gelegenheit der sache, als si sich darumb erkennent uf den eit.

Und ze einem waren und vesten urkunde aller der dinge, so vorgeschriben sint, so hat unser jeglicher sin insigel offenlich gehenket an disen brief. Dar zů so haben wir der burgermeister, der rat und die burgere gemeinlich unser stat insigel Zúrich öch gehenket an disen brief ze urkúnde aller der dingen, so von unser wegen an disem brieve geschriben stat.

Und dar umb ze urkúnde so bindet sich unser jeglicher, er habe ein insigel oder nicht, under der stat und der burger insigel Zúrich umb dis sache.

Dis geschach und wart diser brief geben Zúrich an sant Agnesen tag, do von gottes gebúrt waren drúcehenhundert und viertzig jar und dar nach in dem fúnften jare.

29. *Drei Äußere, nämlich I. Ritter Wisso Wiss, II. Heinrich Schüpfer der ältere und III. Johannes Schafli verpflichten sich, das Verbannungsurteil der Stadt Zürich weiterhin zu beobachten, an keinen anderen Orten Burger zu werden, nicht an fremde Herren und Städte zu werben, um wieder nach Zürich hinein zu kommen.*

1348 Januar 8. *Zürich.*

Originale: *Perg. StA Zürich, drei gleichlautende Stücke, Urkunden Stadt und Land nr. 528 (I), nr. 526 (II), nr. 527 (III). An jeder Urkunde hängt das Siegel; dasjenige des Ritters Wiss beschädigt, die beiden andern wohl erhalten.*

I.	II.	III.
Ich her Wisse ritter	Ich Heinr[ich] Schúpfer der elter	Ich Joh[an]s Schafli

tůn offenlich kunt mit disem brieve gen aller menglichem ze wissenne umb die pene, die eide und die glúbde, die ich gen dem burgermeister ... dem rate und den burgern ze Zúrich globt und gesworn han, das ich da fúrbas in der selben pene, in der bůsse und inrent den kreissen und ziln beliben sol uf der burger gnade von hinnenhin als untz her mit allen den stucken, worten und artikeln, als der brief stat, der ze Stampfibach geben wart, den ich und die andern burger versigelt hant, die von Zúrich mit mir verschriben sint, und der burger gnaden wartent alle die wile, so sich der burgermeister, der rat und die burger ze Zúrich oder die erbern manne, die von in dar zů gesetzet werdent, nicht erkennet hant ald uberein komen sint, das ich gen Zúrich in die stat varn sul ald noch fúrbasser in der burger gehorsami beliben sul uf ir gnade, als ich untz her gewesen bin.

Ich han öch globt mit gůten trúwen und einen sunderlichen eit gesworn, das ich weder an herren noch an stette werben sol, das ich in die stat Zúrich kome und sol öch bi dem selben eide da entzwischent an einkeiner stat burger werden, alles ane des burgermeisters und des rates ze Zúrich urlob, wissent und willen.

Und hier uber ze einem waren urkúnde so han ich min insigel offenlich gehenket an disen brief, der geben wart ze Zúrich an dem nehsten cinstag vor sant Hylarien tag, do von gottes geburt waren drúcehen hundert und viertzig jar und dar nach in dem achtoden jare.

30. *Die ausgeschlagenen Räte von Zürich treffen Vereinbarungen mit dem Grafen Johann II. von Habsburg-Laufenburg.*

1349 August 17. *Zürich.*

Original: *Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land nr. 1457; alle Siegel fehlen, es sind nur noch die Einschnitte für die Pergamentstreifen vorhanden.*

Allen die disen brief sechent oder hôrent lesen kûnden und vergechen offenlich an disem brief wir die usgeslagenen von Zûrich und alle die von der sach wegen, dar umb wir zů ein ander gelopt habent, wissent sint oder ze schaffent hant, daz wir da alle lieplich und tugenlich von der selben sach wegen úber ein komen siient mit dem edelen und unserm genedigem herren graf Johansen von Habspurg, daz er durch aller unser bette willen zů ûns gelopt hat ze helfenne mit rêtên und mit gêtêtên, mit gantzen trûwen mit ûns ze sinne in der sach, wie wir sin bedûrfent siien an alle geverde.

Und dar umb haben wir im gelopt alle unverscheidenlich bi gûten trûwen an eis eidstat ze lôsenne êllú sinú phand, es si von graf Fridrich von Toggenburg oder von Jacobz Brûn seligen kinden von Zûrich, ald wa su denne stand bi allem Zûrich sêwê ... und sunderlichen Hertznach und daz dar zů horet. Und des ze einer meren sicherheit so haben wir im alle gemeinlich ze rechten giseln geben ... her Rûdolf Bibêr, ritter, her Rûdolf von Glarus, ritter, her Wîssen, ritter, Heinrich Schûpfer den alten, Ûlrich Schaflin, Rûdolf Bilgrîn dem da nemmet den Losser, Johansen sin sûn, Wernlin Bilgrin, Wernher Friburger, Johansen Stôrin, Dietlin von Arôw, Lutolt Gnûrser, den Gasser. Also mit dien gedingen: wer, daz du sach, dar umb wir zů ein ander gelopt habent, als hie vorgescriben stat, volendet wurd, wenne sich denne der edel und ûnser genediger her graf Johans von Habspurg der vorgenand und her Rûdolf Biber, ritter, der egenand und Pantlyon von Wessenberg die driie sich des erkennent uf ir eid, daz du sach vol bracht si, so sont wir im an alle wider rêde du vorgenanden ellu sinú phender ledig und los machent von allen dien, so su denne stand, als da vor geseit ist.

Wer ôch, daz wir îm nach disen dingen daz verzuchen und nút us richten wôltin, so hant im die vorgenanden gisel gelopt bi gûten trûwen an eis eidstat, wenne er oder sin gewissen botten ze hus oder ze hof oder under ôgen su ermanent, daz su sich denne antwûrtên sulent dar nach in vierzechen tagên gen Rappreswil und da leisten rechte giselschaft nach der stat sit und gewonheit, an alle geverde, als lange, untz daz wir im du vorgenanden ellú sinú phender alleklich erledgen und los machen, als do vor gescriben stat.

Und des ze einer gezugsami und waren urkunde so henken wir die vorgenanden gisel unser eigen ingesigel an disen brief, daz war und stete belibe alles daz hie vor gescriben stat. Dis beschach und wart dirre brief geben ze Zûrich in stat do von gottes geburt waren drûzechen hundert jar dar nach im dem vierzigosten und nûnden jar an dem nechsten mentag nach unser frowen tag ze mittem ôgsten.

31. *Protokoll über die Umtriebe der Äußeren.*

Undatiert. ***[1349]***

Original: *Perg. StA Zürich Urkunden Stadt und Land nr. 529.* — ***Druck:*** *Hottinger, Schweiz. Museum 1 (1837) S. 91—95.* — *Nach Hottinger a. a. O. S. 64 gelangte das Stück erst 1784 aus Privatbesitz ins Staatsarchiv.* — *Zur Datierung: Friedrich Hegi datiert diese Kundschaft „jedenfalls vor 1346" (Wappenrolle S. 245 Zeile 42), wobei er sich offenbar von der Überlegung leiten ließ, daß Jakob Brun (gest. 15. Oktober 1345) noch als lebend vorauszusetzen sei. Der Wortlaut scheint mir nicht ohne weiteres zwingend nach dieser Richtung und so setze ich das Stück, hauptsächlich aus innern Gründen, auf Ende 1349.*

In der sache als der burgermeister erfarn hat dar umbe wart Heinricus Grawe besendet, und der hat geseit also, das im die usseren ein tavellen santen, und dar an stůnt geschriben: wolte er in zů legen und wolte im sines vatters laster leit sin, wan es were in leit, si wolten im iemer raten und helffen; und vil gůter rede stůnt dar an, was si im alles wolten tůn. Und die tavellen und den botten hies er balde von im gan; ald wurde man sin gewar, man tete im, das er niemer tavellen mere gebrechte.

Und nachdem do gieng Heinrich Grawo zů dem burgermeister und seite dem von der tavellen und umb die botschaft, so er baldest mochte; und der bat in, das er wider nach der sache heimelich wurbe; und also nach des burgermeisters rate und heissenne, do fůr derselbe gen Rapreswile mit dem alten Grawen, dem solte man da X ℔ gelten.

Des gieng der alte Grawe zu den ussern sprachen, als er öch vormals mere getan hatte, und kam wider zů Heinrich gande und sprach: „O we frúnt miner, si geturren sich nicht an dich gelassen, noch dir getruwen.“ Do sprach er: „Getruwent si nu mir nicht, so getruwen ouch ich in nicht.“ Und doch so sprach der Grawo: „Ina getörsten si sich an dich gelassen, das were ein ding, das ich dir iemer raten und helffen wolte.“ Do sprach er: „Ja frilich, wan mir tůt we das grosse laster, das úch beschehen ist.“ Des gieng der alte Grawe wider zů den ussern, dar nah kam gande brůder Růd[olf] Wisse der sant Johanser nach Heinrich und wisten den in Joh[an]s Schaflis herberge ze Rapreswile, da vant er herren Wissen ritter, Heinrich Bilgrin, Joh[an]s Schaflin, Ulr[ich] Thijen, Heinrich Schaflin und Wernher Friburger. Des retten si vil mit im, wie es ze Zúrich ergangen were, und wolte er in raten und helffen, si wolten im öch raten und helffen mit libe und mit gůte, das dise núwerunge zerdrennet wurde und das si wider in die stat kemen, und wer da wider were, das man steche, enthöpte und das wirste tête, und si wolten öch lip und gůt mit im teilen; des swůren si im, er swůr in ouch. Also sassen si nach dem eide ze samen und retten wie man die sache werben und anvahen solte, das es geschehe, und sprachen: „Wis ane sorge, wir haben lúten genůg ze Zúrich inne, die uns ratent und helffent mit libe und mit gůte.“

Do sprach Heinrich: „Die sagent mir so mag ich mich dester bas getrösten uf si, und das si mir helffen werben des besten, dasselbe wil öch ich tůn.“ Do sprachen si: „Du macht doch wol wissen wer die sint, es sint alle unser frúnde, und ander manger ze Zúrich inne.“ Also retten si do mit im, wie man den burgermeister gewinnen möchte an dem ersten mit gifte, mit erstechenne heimelich, ald mit dekeinen dingen, so hette das ander alles dester bessern fúrgang, und sprachen: „O we hetten wir ir viere abgenomen, so were das ander nicht,“ und meinden den burgermeister, herrn Joh[an]s Múlner, herrn Heinrich Biber und Jacob Brunen, und des anlegens und der rede wart vil, wie man erstechen und erslahen solte, die dise núwerunge hetten erdacht.

Des wurden si von ein ander gande us dem huse in dem Margt, und grůsten do den Grawen und Heinrich, als ob si si erst hetten gesehen und fůrten si ze wine in Chůnr[at] Fútschis stuben, und seiten do dem, wes si alle gesworn hetten, und der swůr in dem selben rechte; also schiet der Grawe und Heinrich do von in.

Darnach kam Heinrich Grawe aber do gen Rapreswile. Dem seiten si, wie Heinrich Bilgri Fide wer bi in gewesen, do er von Wesen kam und wie der ouch zů in gesworn hette, und das er nah des rates solte varn mit allen dingen, so tete er rechte, wan der kônde wol, und das er nůn frisch were, und endelich wurbe, da es gůt were, si hetten schiere lúten genůg, und was si gen im gesworn und gelopt hetten, des trosten si fúr alle ir gesellen ouch, si weren ze Wintertur oder anderswa wonhaft. Do sprach Heinrich Grawe: „Gebent mir nůn ze erkennen, es si Heinrich Bilgri oder die andern welhe ze Zúrich umb dis ding wissen mit den ich reden súl oder getúrre.“ Do sprachen si: „Welher dir ein bonen in die hant leit, der ist unser.“ Und nanden im mangem, Hartman Fútschin etc.

Und do er her ab von Rapreswile kam, do gieng er zů Heinrich Bilgrin Fiden und leite dem die bonen in die hant, und wurden vil sprachende, wie er im ein adern nach der andern

wolte lassen usziechen, e das er ieman icht seite, und ander ding, so vorgeschriben stat; und möchten si nůn xxx man an der gassen haben, si soltens ufnemen, und wie man die wechter entwúrken solte uf dem rathuse und wie si solten die bruggen behaben, di ir teiles kêmen gangen, oder sust wissen die gůt sin, wie si die solten an sich nemen, und die andern an die kôpfe slahen, ald wie man angeleite, das man den burgermeister und den rat und die zunftmeister uf dem rathuse genemen und an die kôpfe geslůgen. Und der rede wart vil etc.

Dar nah giengen Heinrich Bilgeri und er und der alte Grawe in des Meyers hus von Kepfenang ze samen, der öch gesworn hatte, und redten als oben geschriben stat, und wurben der alte Grawe, der Meyer von Kepfenang und Heinrich Bilgri, was si gewerben möchten heimelich, das dis fúrgang habe.

Umb dis alles hat Heinrich Grawe dem burgermeister und dem rate, den es fúr kommen ist, offenlich gesworn und dise wort geseit und noch danne mere, das man alles nicht geschriben mag. Aber seit er von dem Man essen im Harde, das im der die hant bot, und sprach: „Bis frisch und stête und tů wol.“ Das selbe seite er öch von dem Sake und so vil me, das er zů im sprach, „Samir bokes sweis, wir súln si an die grinde slahen.“

So seit ein ander erber man, der ouch gesworn hat, das was C. Trůber, das er und Heinrich Grawe wolten gen Menidorf riten, des kamen ritende Joh[an]s Schafli, Ůlr[ich] Thije, und Chůnr[at] Fútschi, als ouch si dien selben tage hatten geben, und si in, und sprachen, si solten recht gen Tollinkon zů dem hof mit ein ander riten. Und do si das tůn wolten, do nam Ulr[ich] Thije den weg ob dem hof hin, und fůrte si in das Rotholz in ein bachtopel, da retten die drije mit dem selben ouch als si ze Rapreswile geredet hatten, und lobt in der, dise núwerunge zerdrenne und helffen ze erstechenne, ze erslahenne und alle ding an ze griffenne, das si wider in die stat kemen, und das dise núwerunge ab gienge. Und sprachen: „Was wir drije mit dir reden, das reden wir von allen unsern gesellen, si sin ze Rapreswile oder anderswa“; etc., sicut supra scriptum.

Aber hat er geseit, do er her ab gen Zúrich kême, das in do der alte Grawe öch nême und mit im redte alle die sache, so ouch die usseren mit ihm geredet hetten: „Und es můsse in lip und gůt kosten, es můsse gerochen werden, das ding so geschehen were.“

Aber seit er, das der alte Grawe sprache: „O we möchten si uns uf dem rathus werden, das wir si alle an die grinde slůgen und einen nicht liessen genesen.“

Aber seit er dise sache ouch alle von Heinrich Bilgeri Fiden, und von dem Meyer von Kepfenang, das die beide mit im geredet haben umb dis sache und das er nůn veste und stête si.

Dis sint die, so die núwen eide
ze Rapreswile gesworn hant.

H. Wisse
Johans Schafli
H. Bilgeri
Ulrich Thije
C. Fútschi
Wernher Friburger

Istos nominavit H. Grawe.

H. Revel vogt	Schafli Sak
Hartman Fútschi	Pfunge
Meinhart	Joh. Schônne vischer etc.
Ûlrich Wisse	Ûtze Gerwer
Ûlrich Kastler	H. Swiggli
Berchtold Weli	Hans Swab
Jo. Grûninger und sin geselle	C. von Woleshoven

32. *Ulrich von Beggenhofen versöhnt sich mit Zürich.*

1351 Januar 4. *Kloster Selnau bei Zürich.*

Original: *Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land nr. 530. — Siegel hängt, beschädigt. — Gleichzeitige Dorsualnotiz: „Ûlr[rich] Beggenhoven, sûn brief" (die beiden letzten Worte etwas jünger).*
Teildruck: *Werner Schnyder, Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte S. 112 nr. 218.*

Allen die disen brief sehent oder hôrent lesen kúnd ich Ûlrich von Beggenhoven, herrn Lútoltz seligen sun von Beggenhoven, ritters, und vergich offenlich, als ich in ungunst und in ungnaden gewesen bin mit den wisen lúten dem ... burgermeister, den ... råten un den ... burgern gemeinlich der stat Zúrich von des ufflôfes wegen und angrifs, so nachtes Zúrich in ir stat geschah, des aber ich nu ze gnaden und ze hulden komen bin und ein gantz richtung mit in uff genomen han willeklich und unbetwungenlich, mit wolbedahtem mût und mit hilf und mit rate miner gûter frúnden und ander erber herren,

also das ich offenlich uff den heiligen gesworn han mit uferhabener hant einen gelerten eid, gût frúnd ze sinde des ... burgermeisters, der ... råten und der ... burger gemeinlich Zúrich, beidú richer und armer umb alle die stôsse und umb alle sachen, so zwúschent inan und mir uffgelôffen ist untz uff disen hútigen tag, als dirr brief geben ist, ân geverde.

Und by dem selben eide han ich ôch gelopt, were das ich fúrbas kein ding iemer horti oder vernemi reden oder werben, heimlich oder offenlich, das dem ... burgermeister, den ... råten und den ... burgern, die ietze Zúrich gewalt hant, bresten oder schaden bringen môcht, das ich sú da mit gûten trúwen warnen sol und wenden, so verre ich mit lip und mit gût erzúgen mag als ernstlich und als unverzogenlich, als obs mines selben lip an giengi, ân geverd.

Ich han ôch offenlich uff den heiligen gesworn, das ich zû der nechsten alten vasnaht, so nu schierost kunt, varn sol úber das gebirg in gen welschen landen und da beliben und sin sol disú nehsten drú jar, so nu schierost nach enander koment ân geverd, also das ich in den selben drin jaren wider har uss von welschen landen niemer komen sol, es werde mir denne gunnen und erlôbt von einem burgermeister und von dem merenteil des rates Zúrich ân geverd. Wenne aber sich das selb zil und die drú jar erlúffen hant, so mag ich wol úber das gebirg har uss komen und wonhaft in disem lande sin, also das ich doch gen Zúrich zû der stat nit neher komen sol, won das ich beliben sol usserthalb den zilen und kreissen, so mir mit worten hie benempt sint. Des ersten mag ich wol komen gen Horgen in das dorf bi Zúrich sewe gelegen, dannenhin die richti ze Babenwag über die Sile, und aber ennent dem Albis ab unz in das dorf ze Dietikon,

und von dannen über die Lindmag in das dorf ze Winingen, dannen gen Cloten dúr Rúmlang und von dannen ennent der Glatt uff untz gen Grifensew und aber von Grifense über gen Mure, von Mure über den berg in das dorf ze Meilan, öch by Zúrich sewe gelegen, und von dem selben dorf über sewe wider gen Horgen än geverd.

Bi disen krissen und zilen sol ich beliben, also das ich bi dem eide, so ich offenlich dar umb ze den heiligen gesworn han, der stat Zúrich nienant naher komen sol, es werde mir denne gunnen und erlöbt von einem ... burgermeister und von dem merenteil des ... rates Zúrich, won öch die vollen gewalt hant und haben súllent, mir neher ze erlöben und wider uss ze schikken als dick sy wellent und es in fůglich ist, än geverde.

Dis vorgeschriben alles han ich offenlich uff den heiligen gesworn stete ze haben und gentzlich ze volfůrren, än geverd.

Were aber, das ich wider der stucken keines, so an disem brief geschriben stant, iemer getåti mit worten oder mit werchen, mit råten oder mit getåten, heimlich oder offenlich, oder ieman gehulle, der nu oder hie nach iemer da wider tůn wölt und das von mir kuntlich gemacht wurde, als einen burgermeister und den merenteil des ... rates Zúrich dúchti, das es bewiset were, so sol ich meineid sin, und dar zů han ich mich ergeben und ergib mich mit disem brief, das denne ellú minú lehen minen herren lidig sin sont, von dien sú lehen sint; und was des úbrigen gůtes ist, es sie ligentz oder varndes, wie es geheissen oder benempt ist, das sol danne gar und gentzlich werden und vervallen sin dem ... burgermeister, den ... råten und den ... burgern gemeinlich Zúrich ze ir stat wegen. Dar zů sol ich mit dem lip des kúnges geriht haft und verfallen sin in aller wise als ein offener echter und verzalter man, dem von sines grosen unrechtes und úbels wegen ellú sinú recht mit recht widerteilet sint.

Und sol weder min lip noch kein min gůt da vor nieman tecken noch schirmen, kein geriht, geistlichs noch weltlichs, kein friheit, kein recht noch gewonheit der herren, der stetten noch des landes noch sunderlich kein ding, so ie erdaht wart oder noch ieman erdenken kőnd, des ich geniessen möcht, won ich mich in der sach, ob es ze schulden kunt aller hilf, schirmes und rechten mutwilleklich enzigen han und enzich an disem brief, den ich mit gůter betrachtung und mit minen eigen insigel offenlich fúr mich und min erben besigelt han und geben ist ze Seldenöwe in dem closter by Zúrich gelegen an dem vierden tag genners do man zalt von gottes gebúrt drizehenhundert und fúnfzig jar dar nach in dem ersten jar.

Hie by waren brůder Herdegen von Rechberg, meister ze tútschem lant des ordens von sant Joh[an]s, brůder Ůlrich von Gundelfingen, her Heinrich von Húnenberg, ritter, Johans von Húnenberg, Růdolf von Húnenberg, Hartman von Húnenberg, Gőtfrit von Húnenberg und ander erber lút vil.

33. *Ulrich von Beggenhofen überträgt die Pfandschaft des Immis zu Rapperswil auf die Stadt Zürich.*

1351 Januar 4. *Kloster Selnau bei Zürich.*

Original: *Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land nr. 209. — Siegel hängt. — Gleichzeitige Dorsualnotiz: „Ůl[rich] Beggenhoven."*

Allen die disen brief sehent oder hőrent lesen kúnd ich Ůlrich von Beggenhoven, hern Lútoltz seligen sun von Beggenhoven, ritters, und vergih offenlich, das ich den pfantschil-

ling des ymis ze Rapreswile, der von minen herren von Hapsburg min pfant ist, als die brief wol bewisent, die ich dar umbe von im besigelt han, mit allem recht, friheit und ehafti, so dar zů gehôrt, als ich es untz her gehept und genossen han, frilich und lediklich uff geben haben in die hant und gewalt des ... burgermeisters, der råten und der burger Zúrich ze nutz und ze dienst gemeinlich der selben stat, und enzich mich frilich und unbetwungelich fúr mich und fúr alle min erben und nachkomen, die ich vesteklich hie zů binde, alles rechten, vorderung und ansprach, so ich oder min erben oder ieman von unsern wegen mit geistlichen oder mit weltlichen gerichten oder ân geriht dekein wis iemer gewinen môchten nach dem selben pfantschilling des ymis mit allem recht, so dar zů gehôret, gen den obgenanten dem ... burgermeister, den råten und den burgern gemeinlich der stat Zúrich und gen allen iren nachkomen, ân geverd.

Ich han ôch mit gůten trúwen gelopt fúr mich und min erben, des vorgenanten pfantschillings des ymis mit allem recht, so dar zů gehôrt, were ze sin nach recht der obgenanten des burgermeisters, der ... råten und der burger gemeinlich Zúrich vor geistlichen und vor weltlichen gerihten und mit namen an allen den stetten wa und wenne sú oder ir nachkomen des notdúrftig sint, ân geverd.

Har úber ze einem waren offenn[a]) das dis alles war und ståte belib, so hab ich min insigel offenlich gehenkt an disen brief, der geben ist ze Seldenôwe in dem closter by Zúrich gelegen an den vierden tag genners do man zalt von gottes gebúrt drizehenhundert und fúnfzig jar dar nach in dem ersten jar.

34. *Wilhelm Marti schließt eine Ausrichtung mit der Stadt Zürich und stellt Bürgen für die Bezahlung der Buße.*

1351 April 12.

Original: *Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land nr. 1335. — Alle Siegel hängen.*

Allen die disen brief sehent oder hôrent lesen ... kúnd ich Wilnheln Marty, burger Zúrich ... und vergich offenlich ... als mich die wisen lút ... min herren ... der burgermeister ... die rât und die bûrger gemeinlich der statt Zúrich ... in gefangnúss hattent ... von der úbeln getatt ... und des uflôffes wegen, so nachtes in ir statt Zúrich geschach ... von graf Joh[an]s von Hapspurg ... und von andern, die im des hulfen; ... die selben sach und getatt ich vormals wissent was, und aber die vorgenanten min herren von Zúrich nút gewarnot hatt ... als ich billich solt ... Die selben getatt ... si mir durch miner erber frúnd bett willen úbersechen hant ... und usser vangnúss gelassen ... dar umb so han ôch ich mit gůten trúwen globt ... fúr mich und all min frúnd und des offenlich uf den heiligen geswôrn mit uferhabner hand ein gelerten eid ... gůt frúnd ze sinne ... des vorgenanten mines herren des burgermeisters ... der reten und der bûrger gemeinlich Zúrich ... und sunderlich der, die mich viengen ... helfent oder ratent waren, an all geverd.

Und bi dem selben eid han ich globt ... das ich hinnan ze der nêchsten ... kúnftigen usgend osterwochen so nû schierost kûmt ... an all geverd ... Zúrich uss der statt und von der statt varen

[a]) *zu ergänzen:* „urkúnde".

sol ... und eweklich dannan sin ... also das ich inweindig dien nechsten drin milen ... ze allen siten und strassen zů der statt Zúrich necher niemer komen sol ... an all gevêrd ... es werde mir dann gûnnen und erlöpt ... von eim burgermeister und von dem mêren teil des rates Zúrich ... won öch die vollen gewalt haben súln ... mir necher ze erlöben und wider uss ze schiken als si wellent und es in fůglich ist ... an alle geverd ...

Ich sol öch an dekeinen stetten niemer burger werden, noch kein burgerrecht empfachen ... es werde mir dann erlöpt von eim burgermeister und von dem mer teil des rates Zúrich ...

Und bi dem selben eid han ich globt ... wer das ich fúrbas kein ding iemer horti oder vernem ... reden oder werben ... heimlich oder offenlich ... das dem burgermeister, den reten und den burgern, die ietz Zúrich gewalt hant, bresten oder schaden bringen möcht ... das ich si do mit gůten trúwen warnen sol ... und weinden so verr ich mit lip und mit gůt erzúgen mag ... als ernstlich und als unverzogenlich ... als ob es min selbern lip angieng an all geverd ...

Dis vorgeschriben alles han ich offenlich uf den heiligen geswôrn ... stet ze haben und gentzlich ze volfůren an all geverd ...

Wer aber, das ich wider dirr stuken keines, so an disem brief geschriben stant ... iêmer getêt ... mit worten oder mit werken ... mit reten ... oder mit geteten ... heimlich oder offenlich ... oder ieman gehull ... der nû oder hienach iemer ... do wider tůn wolt ... und daz von mir kûntlich gemachet wurde ... als ein burgermeister ... und den merteil des rates Zúrich dúcht ... daz es bewist were ... so sol ich meineid sin ... und mit minem lip des kúnges gericht vervallen sin und haft in aller wis als ein offenner echter und ein verzalter man ... dem von sines grossen unnrechten und úbels wegen ... ellú sinú rêcht ... widerteilt sint ... und sol mich dovor nieman teken noch schirmen ... kein gericht, geistlichs noch weltlichs ... kein friheit ... kein recht ... kein gewonheit ... der herren, der stett noch des landes ... noch sunderlich kein ding, so ie erdacht wart oder noch iêman erdeinken kônd, des ich geniessen möcht ... won ich mich in der sach, ob es ze schulden kûmt ... aller hilf, rechtes und schirmûng ... můtwilleklich entzich und entzigen han mit disem brief ...

Und úber dis alles, ob es ze schulden kêm, daz ich wider dirr vorgeschriben stuk keines têt, daz von mir bewist wurd als vorgeschriben stat ... sol ich ... dien obgenanten minen herren ... dem burgermeister ... den reten und dien burgern Zúrich ... rechter schulde schuldig und gevallen sin ... anderhalb hundert marken gůtes und lötiges silbers Zúrich gewicht. Dar umb ich inen zů mir unverscheidenlich ze tröstern und ze rechten gelten geben han ... Heinrich von Hasel ... Lútolt Bůsinger ... Chůnrat Breintschinken min swager, Kraft Martin min brůder ... Heinricen Růffwin und Heinricen von Zollinkon, burger Zúrich ... die man öch all sechs mit mir und unser ieclichs erben ... her umb nöten und angriffen mag ob es zeschulden kûmt so verr, ... untz die obgenanten min herren von Zúrich ... des selben gůtes gentzlich gewert werdent ...

Wer aber daz die obgenanten min frúnd, die mit mir tröster und haft sint, mich wider antwúrtin oder ich mich selber wider antwúrti ... in die gewalt des vorgenanten ... mins herren des burgermeisters und der reten Zúrich in die band und gevangnúss, als si mich vor hattent ... so súlent, die selben min tröster ... die mit mir haft sint ... gentzlich ledig und los sin ... umb die vorgeschriben ... anderhalb hûndert mark silbers an all geverd ...

Herúber ze einem offenn urkúnne, daz dis vorgeschriben alles war si und stet belib ... so han ich min eigen insigel offenlich geheinket an disen brief.

Wir die vorgenanten ... trôster und gelten ... Heinrich von Hasle ... Lútolt Bûsinger ... Chûnrat Breintschink ... Kraft Marti ... Heinrice Rûfwin ... und Heinrice von Zollinkon ... haben öch ze einer vergicht alles des, so vor von úns geschriben statt ... únserú eigen insigel ... offenlich geheinket an disen brief ... fúr úns und únser erben, die wir vesteklich hiezû binden ...

Dis beschach und wart dirr brief geben an dem nêchsten cinstag nach dem balmtag ... do man zalt von gottes gebúrt drúzehen hûndert und fúnfzig jar ... darnach in dem ersten jare.

35. *Johannes Bilgeri, Niklaus Bilgeris sel. Sohn, schließt Frieden mit Zürich.*

1351 Juli 1.

Original: *Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land nr. 1211; Siegel hängt, leicht beschädigt.*

Ich Johans Pilgrin, ein burger zû Strazburg, Clawes Pilgrins seligen sun, vergihe an disem gegenwertigen briefe, daz ich den ... burgermeister, den ... rat und die burger gemeinliche von Zúrich ir libe unde ir gût vúr mich und die minen trôste eines gûten getrûwen friden untze an unserre frowen dage der iungern nû zû nehste und den selben unserre frowen dag allen, ân aller slahte geverde und argen list.

Unde der vorgeschriben trostunge zû einem waren urkúnde so han ich mine ingesigel an disen gegenwertigen brief gehencket, der wart geben an dem ersten fridage nach sant Peters und sant Pauls dage in dem jare do man zalt von gotz gebúrte drú zehenhundert jare fúnftzig iare unde ein jare.

36. *Wilhelm Schafli schließt eine Ausrichtung mit der Stadt Zürich.*

1353 Juli 8.

Original: *Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land nr. 1337. — Siegel hängt.*

Allen die disen brief sehent ... oder hôrent lesen kúnd ich Wilheln Schafli, Joh[an]s Schaflis seligen sun und vergich offenlich ... als die wisen lût der burgermeister ... die rât und die burger gemeinlich der statt Zúrich ir bescheidenheit und ir gnad an mir erzôigt hant ... also das si umb all sachen ... umb all widerdries ... so ich untz uf disen hútigen tag, als dirr brief geben ist, ie verschult ... und wider si getan han ... min luter gût frúnd worden sint, ...

sol man wissen ... das öch ich der selben von Zúrich gemeinlich ... armer und richer ... und mit namen aller der, so zû in gehôrent ... gût frúnd worden bin und sin wil ... umb alle sachen ... umb all stôss und widerdris ... so mir oder keinem minem frúnd ... untz uf disen hútigen tag, als dirr brief geben ist ... von inen ie widervaren ist ...

Und dar umb so han ich offenlich uf dien heilgen gesworn ein gelerten eid, das ich mit worten noch mit werken ... mit râten noch mit getâten, heimlich noch offenlich ... kein ding niemer gewerben noch getûn sol ... das dien vorgenanden dem burgermeister, dien râten und dien burgern der statt Zúrich ... keinen bresten oder schaden bringen môcht ... an all geverd ...

Won öch ich mit gûten trûwen dien selben von Zúrich wartend und gehorsam sin sol mit allen sachen, als ander ir ingesessnen burger ... an all geverd ...

Wer aber, das ich nu oder hienach keinest innan wurd oder útzit verneme, daz ieman retti oder wurb kein ding heimlich oder offenlich ... das dien vorgenanten ... dem burgermeister, dien råten oder dien burgern der statt Zúrich ... kein schaden oder bresten bringen môcht ... da sol ich si warnen unverzogenlich mit gûten trúwen, so ich ernstlichest mag an geverd.

Wer aber ... das ich mines eides vergess, da vor gott si ... und die warnung nit tet ... oder ob ich selber kein ding wurbe, das dien vorgenanten von Zúrich ... keinen bresten oder widerdries bringen môcht ... des sich ein rat oder der merteil des rates Zúrich erkanti ... das ich wider si oder wider minem eid getan hett ... so sol ich meineid sin ... und súlent mir ellú recht widerteilt sin ... und alles min gût ... dien von Zúrich vervallen ... und der lip dem gericht ... und do vor sol mich kein ding ... teken noch schirmen an all geverd.

Her úber ze einem waren urkúnd ... aller vorgeschriben ding ... so han ich min insigel offenlich geheinket an disen brief ... der geben ist an dem nechsten mentag nach sant Ůlrichs tag do man zalt ... von gottes gebúrt ... drúzehen hundert und fúnfzig jar ... dar nach in dem dritten jar.

37. *Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich lösen das Bündnis mit den Grafen von Habsburg-Laufenburg auf.*

1356 Juni 13.

Kopie: *StA Zürich, gleichzeitige Abschrift im Sammelband B III 2, sog. „Quodlibet", S. 102.*

Ich Růd[olf] Brun, ritter, burgermeister und wir die råt und burger gemeinlich der stat Zúrich veriehen offenlich umb die buntnuss, so wir ufgenomen und gemacht hatten mit dien edeln herren graf Joh[an]s, graf Růd[olf] und graf Gôtfrid von Hapspurg, gebrůdern, in der selben buntnuss wir beidenthalb enander vorbehebt und bedingt hatten, ob wir ze dekeinen ziten iemer út anders ze rat wurdin, die selben únser buntnuss ze minren oder ze meren, dz wir des wol mugent und gewalt haben solten.

Sid ôch do die selben von Hapspurg all drij gebrůder der selben buntnuss úns erlassen hant, ledig und los geseit, als die brief wol bewisent, die si all drij uns dar umb geben und versigelt hant, sol man wissen, dz ôch wir die búnd und eide, so wir gemacht hatten mit dien vorgenanten von Hapspurg und mit iren lúten, abgelassen und widertan haben und sagen ôch und all die zů inn gehôrent, derselben búnd und eid ledig und los mit disem gegenwúrtigen brief, won ôch wir inen all die brief widergeben haben, so wir von der selben buntnuss wegen von inen hatten. Wer aber, dz der selben brief keiner hienach hinder úns fúnden wurd, die súlent doch tod und ab sin und enkein kraft mer haben, an all geverd. Aber in disen sachen so behalten wir úns selber die brief, so wir von dien selben von Hapsburg und den iren haben von geltschult wegen, von urvecht oder von deheiner sůne oder richtung wegen, an all geverd.

Her úber etc. Geben an dem Xiij tag brachotz anno domini M̊CCC̊L vj̊.

38. *Rüdiger Meinhart schließt eine Ausrichtung mit der Stadt Zürich.*

1357 Januar 12.

Original: *Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land nr. 1338. — Siegel hängt.*

Ich Růdger Meinhart, burger Zúrich ... vergich offenlich ... als ich ietz lang zit in schulden und in ungnaden gewesen bin gen dien erbern wisen minen herren dem burgermeister, den

råten und den burgern gemeinlich der statt Zúrich von der getat und des invals wegen, als graf Joh[an]s von Hapspurg und ander die im des hulfen nachtes in ir statt kament, als do die selben min herren von Zúrich mich zů iren hulden und gnaden hant lassen komen.

Dar umb so han öch ich mit gůten trúwen glopt und des offenlich uf den heilgen gesworn ein gelerten eid, wo daz wer, das ich iemer, die wil ich lep, dekein ding horti oder vernåm heimlich oder offenlich, daz dien obgenanten minen herren von Zúrich und der selben ir statt schaden oder bresten bringen mőcht an eren, an lip oder an gůt, das ich si do vor warnen sol und daz helfen weinden unverzogenlich und als getrúlich als ob es mir selber an min lip oder an min gůt gieng.

Ich han öch bý dem selben eid glopt und gesworn, daz ich von nu der nechsten únser frőwen liechtmis hin über vier jar dú nechsten so nachenander kement, inrenthalb einer mýle nach zů der selben statt Zúrich nút komen sol, es werde mir dann gunnen und erlőpt von einem ... burgermeister und von dem merenteil des rates, der dann Zúrich gewalt hat, die mir öch min bůss wol ringer oder swerer machen mugen wie und wenn in daz fůglich ist, an all geverd.

Wer aber daz si mich in dien selben vier jaren nút begnadetin noch fúrbas erlőptin und ich mich in dem zil als unheimlich hielti, kein ding tåt, daz si dúcht daz wider ir willen wer, so mugent si mich nach dem zil der selben vier jaren wol fúrbaz bůssen; und wes sich aber dann ein burgermeister und der merteil des rates, so dann Zúrich gewalt hat, erkennent, ze bůss setzent und mich tůn heissent, des sol ich gehorsam sin und gentzil[a]) folfůren bý dem eid, so ich uf den heilgen gesworn han.

Wer öch, daz ich nu oder hienach iemer gewurbe oder getåt dekein ding mit worten oder mit werken, das dien obgenanten minen herren von Zúrich bresten oder schaden bringen mőcht an iren gerichten, an ir lip, an eren oder an ir gůt, do vor mich got behůt, und daz kuntlich wurd, als sich ein burgermeister und der merteil des rates Zúrich dann erkanden, so sol ich inen mit lip und mit gůt vervallen sin als ein verzelter schedlicher man.

Was öch die obgenanten min herren von Zúrich, si syen rich oder arm, mines ligendes oder varendes gůtes sich underzogen hant, si haben es inne, hingeben oder verköft, dar umb sol ich si gemeinlich noch keinen besunder niemer ansprechen noch mit dekeinen sachen kúmbern, an all geverd.

Her úber ze einem offenn urkúnd, daz dis vorgeschriben alles war si und ståt belib, so han ich der obgenante Růdger Meinhart min insigel offenlich gehenket an disen brief, der geben ist an dem nechsten donrstag vor sant Hýlarien tag do man zalt von gottes gebúrt drúzehenhundert und fúnfzig jar dar nach in dem sýbenden jare.

39. *Sechs Herren vermitteln eine Ausrichtung zwischen Johans Wisso und der Stadt Zürich.*

1357 Februar 1. *Konstanz.*

Original: *Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land nr. 1218. — Siegel hängen.*

Wir Diethelm von Stainegg, tůnprobst, Mangold graf von Nellenburch, und Hainrich von Honburch, chorherren ze Chostentz gemain und allich pfleger des býstums ze Chostenz in gaistlichen und in weltlichen sachen, Johans von Frowenvelt, Egbrecht von Goldenberch, ritter, und Heinrich am Stad, burger ze Schafhusen, chúnden und veriehin des offenlichen mit disem brief, won die wisen und fúrsichtigen manne ... der burgermeister, der ...

[a]) so, statt „gentzlich".

rat und die ... burger gemainlichen der stat ze Zúrich ainent und der erber wolbeschaiden man her Johans der Wisse von Zúrich andrent alle die stőzze, misshelli, krieg und vigentschaft, die ietz lange zit entzwúschen inen uffgelöffen und uff gestanden sint, baidenthalb und ze baiden siten uff úns die vorgenanthen sechs gar und gántzlichen ze urtâte gesetzzet unde gegangen hant, dar umb so hant wir all sechs unzerworfenlichen mit gůter vorbetrachtung ussgesprochen und sprechent uss mit disem brief, das die vorgenanthen ... der burgermeister ... der rat und die burger all gemainlichen und ouch besunderlich des vorgenanthen hern Johansen des Wissen mit gůthen trúwen, ân alle gevârde, luter und gůt frúnde hinnenhin sin sont.

Es sol ouch der selb her Johans der Wisse her wider hinnenhin ir aller und iecliches besunder mit gůthen trúwen, ouch ân alle gevârde, luter und gůt frúnde sin.

Dar zů sol der selb her Johans der Wisse hinnenhin, die wile er lebet, denen von Zúrich zů ainem eren[a]) über den ussrosten Letzgraben, der ussrent der grossen stat von der Lindmag uff gât bis hin umb an únser frowen der âbtissin huse, und von dem selben huse hin über durch den Sew bis an das chrútz zú den hailgen drin Chúngen, und von dem selben chrútz hin umb hinder Sâldenow, dem closter, bis an die Sil, und dannen hin umb hinder der veltsiechen húser ze Sant Jacob, und dannen hin durch die Lindmag wider an den ussrosten Letzgraben niemer komen ane der burger ze Zúrich willen und urlob.

Und zů ainem offen urchunde der warhait des vorbeschaiden usspruches hant wir die vorgenanthen ... vicarien únser pfleg hainlich insigel, das wir in weltlichen sachen bruchent, und wir die vorgenanthen Johans von Frowenvelt, Egbrecht von Goldenberch, ritter, und Hainrich am Stad, burger ze Schafhusen, únsrú aignú insigel gehenket an disen brief.

Dar nah vergih ich der obgenanth Johans der Wisse von Zúrich, das ich disen vorbeschaiden usspruche uff den aide, den ich dar umb geswor han mit gůten trúwen und ân alle gevârde wil stât habin als hie vor beschaiden ist und des zů ainem waren urchúnde und stâter sicherhait han ich min aigen insigel gehenket an disen brief der geben ist ze Chostentz, do man von gottes gebúrthe zalte drúzehenhundert jare, dar nâh in dem súbenden und fúnfzigosten jare an únser frowen abend zů der liechtmisse.

40. *Ritter Rudolf von Glarus schließt eine Ausrichtung mit der Stadt Zürich.*

1357 März 6.

Original: *Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land nr. 1340. — Siegel hängt.*

Ich Růd[olf] von Glarus, ritter, burger Zúrich ... thůn kunt allen die disen brief sehent oder hôrent lesen ... und vergich offenlich ... als ich grosslich und von schulden in ungnad komen waz ... und lang zit gewesen bin gen den erbern wisen dem burgermeister, dien râten und dien burgern gemeinlich der statt Zúrich, ... des ich ander min gůten frúnd und herren dik und vil umb ir frúntschaft geworben und gebetten han so verr, daz der burgermeister, die rât und die burger gemeinlich der selben statt dar gabent, die ich inen benemt hatt ... hern Růd[olf] Brun, burgermeister, hern Gôtfrid von Húnaberg, hern Eberhart Múlner, hern Jacob Múlner, hern Eberhart Brun, rittere; Ûlrich Krieg, Ûlrich Sweinden, Heinr[ich] Epplin, Joh[an]s Hentscher und Joh[an]s Wetzwilen ... dien öch ich gar und gentzlich ..., ge-

[a]) Lesart unsicher, kann auch heißen „oren"; in diesem Falle wäre an „eine Wegstunde" zu denken (?).

trúwet und uf den heilgen gesworn ... gehorsam ze sinne und stât ze haben, wes si sich oder der merteil under inn erkandin ... und ussertin, ... durch daz ich in liebi und in frúntschaft mit inn kâm ...

Die selben all sich öch einhelleklich erkent und usgeseit hant ... also waz die obgenanten von Zúrich mines gûtes ligendes oder varendes sich underzogen, hin geben oder verköft hant ... es sij lechen, pfant, erb oder eigen, wie es geheissen oder genemt ist ... das sol und wil min gûter wille sin ... also daz ich ... kein min erb, kein min nachkom noch nieman von minen wegen, vordrung noch ansprach dar nach niemer gewinnen súlen ... mit gerichten, geistlichen noch weltlichen, noch ane gericht noch mit dekeinen andern sachen; ... es were dann, daz ich der selben gûter keines wider köfti ane geverd ...

Si hant öch usgeseit, das ich von nu dien nechsten ostren hin zwei jar dú nechsten von der statt Zúrich sin sol und einer halben mile nach bi Zúrich in dem zil niemer kommen sol, es wurd mir dann erlöbt ... von eim burgermeister oder von dem merenteil des rates, der denn Zúrich gewalt hat, ane geverd. Wer öch, daz ich mich gen dien selben von Zúrich anders hielt und tâte dann ir meinung und ir will were, so hant si inn selber behebt, ... daz si mich in dien nechsten zwein jaren oder nach dien zwein jaren fúrbas straffen und bûssen mugen, wie und weles wegen si des lust und inen fûglich ist; und wes sich aber dann ein burgermeister oder der merteil des rates Zúrich erkennent und mich tûn heissent, des sol ich aber gehorsam sin und gentzlich volfûrren bi dem eid so ich gesworn han, an all geverd ...

Da bi hant si in selber behalten, ob ich mich als bescheidenlich gen in hielt und als wol in ir willen lebti, ... daz ein burgermeister und der merteil des rates wol gewalt hat und haben sol, ... daz si in disen vorgenanten zwein jaren oder dar nach, wenn es in fûglich ist ... mich begnaden mugen, min bûss gentzlich ab ze lassen oder sus ringer ze machen, wie und weles weges inn daz fûglich ist und ich umb si verschulden mag, ane geverd ...

Ich han öch fúr mich und min frúnd mit gûten trúwen glopt ... und des offenlich uf den heilgen gesworn, gût frúnd ze sinne umb all sach der obgenanten des burgermeisters, der râten und der burger gemeinlich der statt Zúrich und si hinnan hin ze warnen, ze verhûten und ze versorgen vor allen dingen, so inn bresten oder schaden bringen möcht ... als ander ir ingesessen geswornen getrúwen burger billich tûn súlent, an all geverd ...

Dis vorgeschriben alles han ich mit gûten trúwen glopt und des offenlich uf den heilgen gesworn, stât ze halten und da wider niemer ze tûne heimlich noch offenlich. Were aber, daz ich da wider tet, da vor gott sij ... und sich des ein burgermeister und der mere teil des rates Zúrich erkandin, daz ich hie wider getan hett ... so sol min lip dem gericht mit rechter urteil verfallen sin und alles min gût, eigen und erb, dien selben von Zúrich und dú lechen minen lechenherren ledig sin, an all geverd ...

Her über ze einem offenn urkúnd, das dis vorgeschriben alles war sij und stât belib, so han ich min insigel offenlich geheinket an disen brief ...der geben ist an dem sechsten tag mertzen ... do man zalt von gottes gebúrt drúzehen hundert und fúnfzig jar ... dar nach in dem sýbenden jare.

41. Lütold Gnürser unterwirft sich dem Urteil zürcherischer Schiedsrichter.

1357 Oktober 5.

Original: *Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land nr. 1339. — Siegel hängt.*

Allen die disen brief sehent ... oder hôrent lesen ... kúnd ich Lútolt Gnúrsser und vergich offenlich ... umb all die stôss ... missehellung und krieg ... so ich untz uf disen húttigen tag als dirr brief geben ist ... ie gehebt han ... mit den erbern wisen dem burgermeister, dien råten und dien burgern gemeinlich der statt Zúrich ... wie sich die vergangen oder ufgelöffen sint ...

sol man wissen, das ich der selben stôssen aller... frilich und unbetwungenlich komen bin ... uf die fromen hern Růd[olf] Brun burgermeister... hern Eberhart den Múlner, rittere; und Ůlr[ich] Krieg, burger Zúrich ... und han öch ich mit gůten trúwen glopt und des offenlich uf den heilgen gesworn ... mit ufgehebter hant und mit gelerten worten ... was die vorgenanten her Růdolf Brun burgermeister, her Eberhart Múlner ... und Ůlrich Krieg ... umb die vorgeschriben sach ussprechent und mich dar inn tůn heissent... das ich daz alles nu und hienach war und stêt halten sol und es volfůren bi dem eid, so ich gesworn han, und ensol da wider niemer getůn heimlich noch offenlich mit worten noch mit werken ... noch mit dekeinen sachen an all geverd.

Her úber ze einem offenn urkúnd, das dis war sij und stet belib, so han ich min eigen insigel offenlich gehenket an disen brief, der geben ist ... an dem fúnften tag des andern herbstmanotz ... do man zalt von gottes gebúrt drúzehen hundert und fúnfzig jar ... dar nach in dem sýbenden jare.

42. Herzog Rudolf IV. ernennt den Bürgermeister Rudolf Brun von Zürich zu seinem Rat.

1359 April 11. *Krems.*
1359 Juli 19 *Wien.*

Gleichzeitige Abschriften: *Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, cod. 15, S. 156 und S. 164.* — ***Druck:*** *Thommen 1 S. 394—396 nr. 621.* — ***Regest:*** *Lichnowsky 4 nr. 39 und nr. 64.* — *Alfons Huber, Geschichte des Herzogs Rudolf IV. von Oesterreich (1865) S. 183 nr. 91 und S. 184 nr. 114.* — *Der vorliegende Abdruck erfolgt nach Thommen, wo die beiden Abschriften in cod. 15 mit (B) und (B¹) bezeichnet sind.*

Wir Rud[olf] etc. tun kunt, daz wir den edeln und erbern unsern lieben getrewen Rud[olfen] Prunnen, purgermeister ze Zurich, der unser man und diener ist, genomen haben und nemen mit disem brief durch der trewen willen, die wir an ym erfonden haben, in unser und der hochgebornen fursten unserr lieben pruder Fridr[ichen], Albr[echten] und Leupolt[en] herczogen mitsampt uns in den vorgenanten landen rat und geheim und in unser sunder gnad schirm und dienst. Und wan er uns und den egenanten unsern prudern gelobt und verheizzen hat mit sinen trewen und mit sinem versigeltem brief und ouch daruber gesworn hat einen gelerten eyd zů den heiligen, daz er uns und unsern erben und ouch allen unsern amptlúten alle die weil, so er lebt, dienen und uns beraten und beholfen sin sol getrewlich und erberlich in allen sachen und daz er allen unsern schaden heimlich und offenlich wenden und allen unsern nucz und ere furderen sol mit worten und mit werken, als verre er mag, an geverde und daz er ouch in[a]) dem namen als da vor gancz

trew und warheit rechteklich und erberlich halten und leisten sol wider aller menglichen niemann uzgenomen ane allein den Rômischen keyser und die burger der stat Zurich und alle

B.

sein eidgnozzen, zů den er vormals verbunden ist, und aber in dieselben buntnúzz nicht yren sol an der richtung und sůne, die

B[1].

sine und derselben stat eidgnozzen, und aber in dieselbe eidgnozschaft nicht irren sol an der richtung und sůne, die weilent unser lieber herre und vatter selig, herczog Alb-[recht] von Ôsterr[ich] und

wir nu ze iungst mit der egenanten stat ze Zúrich und mit yren eydgnozzen genomen und gemachet haben, sunder daz er uns dieselben richtung und sůne mit allen punchten und artikeln in aller der mazze, als si verschriben und gesworn ist, stêt halten fúrderren und volfuren sol gentzlich und getruwelich in allen sachen ane geverde, daz wir dem egenanten purgermeister und sinen erben umb [b]) yren dienst, den si uns tůn [c]) sullen, geben und verheizzen haben und geben ouch mit disem brief tûsent guldin vollen swẅrer und gůter Florenczier gewichtes und seczen inen dafúr ze einem rechten werenden phande hundert guldin geltes unser stúre ze Glarus [d]) in dem obern ampt, die inn unser vogt ze Glarus, wer der ie ze den ziten ist, alle iar uf sant Martins tag richten und geben sol ane alle irrung und ane allez verzihen. Und sullen ouch der purgermeister und sin erben dieselben hundert guldin geltes von der egenanten stúr [e]) innehaben und niezzen ane allen abslag als lang, uncz daz wir in dem namen als da vor oder unser erben inen die vorgenanten tausent guldein verrichten und vergelten genczlich. Und sullen ouch si uns und unsern prudern und erben derselben losung stat tůn und gehorsam sein, wenne wir wellen und wir [f]) es gemeinlich oder dheiner under uns sunderlich an si vordern, ane alle widerred und geverde. Daruber haben wir dem egenannten purgermaister sunderlich ze sinem leibe durch der gnaden und liebe [g]), die wir zů ym haben, und ouch umb die dienste, die er uns getan hat und noch fúrbazzer [h]) tůn sol und mag, geschaffen und gegeben zů rechtem lipding, schaffen und geben ym ouch [i]) mit disem brief recht und redlich ze ende siner wile von der egenanten unsrer stúre ze Glarus alle iar, dieweil er lept, hundert guldin, die ym ouch unser amptman daselbs richten und geben sol iẽrlich uf daz vorgenant zil ane allez verczichen. Wenne er aber [k]) von dieser welte gescheidet, daz got lange wende, so sullen uns und unsern prudern und erben dazselb leipding der hundert guldein geltes ledig sin genczlich ane alle irrung.

Mit urkunt etc., geben ze Chrems, an donrstag nach iudica, [MCCC]L^{0} nono.

und sullen sin erben nichts nicht damitte ze schaffenn haben. Mit urkund dicz briefs, geben ze Wienn, anno domini M^{0}CCC^{0}L^{0} nono, feria sexta ante Maria Magdalena.

[a]) ouch uns in *in B*[1]. [b]) umb denselben irn *in B*. [c]) getrewlich tun *in B*[1]. [d]) gelts uf unser statt ze Glarus *in B*. [e]) unser stat *statt* stúr *in B*[1]. [f]) und so wir *in B*[1]. [g]) liebe willen *in B*[1]. [h]) fúrbazzer getrewlich tůn *in B*[1]. [i]) ouch im aleine mit *in B*[1]. [k]) Wenne aber derselbe purgermaister von *in B*.

43. *Bürgermeister Rudolf Brun von Zürich tritt in die Dienste Herzog Rudolfs IV. von Oesterreich.*

1359 September 29. *Zürich.*

Original: *Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Landschaft nr. 1477; das Vollsiegel Bruns (Schüsselsiegel; vgl. Abbildung: Wappenrolle Siegeltafel VIII|29; unsere Tafel, vorn) hängt wohl erhalten. — Dorsualnotiz 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts: „Wie sich Rud[olf] Brun von Zúr[ich] zu der herschaft verpand und was jm darumb geben ward." — Das Dokument ist durch zwei Messereinschnitte entkräftet und dürfte aus dem vorderösterreichischen Archiv zu Baden im Aargau stammen; in diesem Falle wäre die Urkunde den Zürchern im Jahre 1415 bei der Eroberung der Veste Baden in die Hände gefallen.*

Druck: *Hottinger, Schweizer. Museum für histor. Wissenschaften 1 (1837) S. 250—252. — Blumer, Jahrbuch von Glarus 1 S. 235—237 nr. 76. — Abschiede 1² S. 44—45.*

Ich Růdolf Brun ritter burgermeister ze Zúrich ... vergich und tůn kunt offenlich mit disem brief, wan mich der durluchtig hochgeborn fúrst hertzog Růdolf von Ôster[rich] min gnedigen herre in sinen und der hochgebornen fúrsten hertzog Friderichs, hertzog Albr[echts] und hertzog Lútpolts siner gebrůdern rat und geheim und in ir sunder gnad, schirm und dienst genomen hat, so han ich denselben minen herren von Ôster[rich] gelobt und verheizzen mit minen trewen und mit disem gegenwertigen brieve, und han ouch dar úber gesworn einen gelerten eid zů den heilgen, daz ich inen und iren erben und ouch allen iren amptlúten, alle die wile so ich leb, dienen und inen beraten und behulffen sin sol, getrúwlich und erberlich in allen sachen, und daz ich allen iren schaden heimlich und offenlich wenden und all iren nutz und er fúrderren sol, mit worten und mit werken, alz verre ich mag, ane geverde. Und daz ich ouch inen gantze trúwe und warheit rechteklich und erberlich halten und leisten sol wider aller menklichen, niemann usgenomen ane alein den Rômischen keýser und die burger der statt Zúrich und alle min und derselben statt eitgenozzen, doch sol mich dieselbe eitgnozschaft nit irren an der richtunge und sůne, die wilent der hochgeborn fúrst hertzog Albr[echt] selig von Ôster[rich] und der egenant min gnediger herre hertzog Růdolf von Ôster[rich] sin sun nu ze iungst mit der egenanten statt Zúrich und mit iren eitgnozzen genomen und gemachet habent, sunder daz ich inen dieselb richtunge und sůne mit allen puncten und articlen in aller der mazze, als si verschriben und gesworn ist, stet haben, fúrdren und volfúrn sol genzlich und getrúwlich, ane alle geverde.

Und darumb hat der egenant min gnediger herr hertzog Růdolf von Ôster[rich] in sinem und der vorgenanten siner brůderen namen mir und minen erben umb denselben unsren dienst, den wir inen getrúwlich tůn suln, verheizzen und geben mit sinem offnen versigelten brief tusend guldin vollen, sweren und gůten Florentier gewicht, und hand mir und minen erben dafúr gesetzt ze einem rechten werendem pfande hundert guldin geltes uff ir stúre ze Glarus in dem Obern ampte, die ir vogt ze Glarus, wer der ie ze den ziten ist, mir und minen erben alle jar uff sant Martins tag richten und geben sol ane alle irrunge und ane alles verziehen.

Und suln ôch ich und min erben dieselben hundert guldin gelts von derselben stúre inne haben und niezzen ane allen abschlag alz lang untz das der vorgenant hertzog Růdolf von Ôster[rich], in dem namen als davor, oder sin erben mir oder minen erben die vorgenanten tusent guldin geltent und verrichtent gar und gentzlich, und suln ôch wir demselben minem herren hertzog Růdolf und sinen brůderen und erben dieselben losunge statt tůn und gehorsam sin, wenn si wellent und so si es gemeinlich oder dheiner under in sunderlich an uns vorderent, ane alle widerred und geverde.

Darúber hat mir ouch der obgenant min gnediger herre hertzog Rûdolff von Ôster[rich] in dem namen als da vor sunderlich zû minem libe durch der gnaden und liebe willen, die er zû mir hat, und ouch umb die dienste, die ich im getan han und noch fúrbas getrúwlich tûn sol und mag, geschaffet und gegeben ze rechtem lipding mit sinem offnen brief recht und redlich ze ende miner wile von der genanten siner stúre ze Glarus alle jar, die wile ich leb, hundert guldin, die mir ouch sin amptman daselbs richten und geben sol jerlich uff das vorgenant zil ane alles verziehen. Wenn aber ich von dieser welte gescheide, das gott lang wende, so sol dem vorgenanten minem herren von Ôster[rich] sinen brûdern und erben dasselb lipding die hundert guldin geltes ledig sin, genzlich ane alle irrunge, und sullent min erben nichtz nicht damit ze schaffende haben.

Wa oder wen ich ouch an der egenanten miner gnedigen herren von Ôster[rich] oder irer amptlûten rate bin, da sol ich wisen und raten das beste, des ich mich verstan, und sol ouch daselbs alle geheim helen und verswigen ungevarlich, bi gûten trúwen. Und des und aller vorgeschribnen dingen ze warem urkund han ich min eigen insigel fúr mich und alle min erben offenlich gehenkt an disen brief, der geben ist ze Zúrich an sant Michels tag nach gots geburt tusent drúhundert und fúnftzig jaren und darnach in dem núnden jare.

44. *Revers der Familie Brun gegenüber der Stadt Zürich.*

1362 Januar 18.

(dinstag nach sant Hylarien tag)

Original: *Perg. StA Zürich, Urkunden C IV 6, Schachtel 6 (Ausgeschiedene Urkunden; Privaturkunden). — Es siegeln Propst Brun, Eberhard Brun, die drei Solidarschuldner und die zwölf Bürgen. — Es fehlen die Siegel des Bürgermeisters Rüdiger Manesse, des Heinrich von Rümlang, des R. Schwarzmurer, des C. Biberli, des J. von Sulzau und des Peter Trümpi; alle andern Siegel hängen.*

Bruno Brun, Propst von Zürich, sein Bruder Herdegen Brun und Albrecht Brun, des Ritters Ulrich Brun sel. Sohn, mit ihrem Vetter und Vogt Eberhard Brun, erklären, die 100 Mark Silber, welche Bürgermeister, Rat und Bürger von Zürich an Niklaus Statz, Bürger zu Freiburg, schulden und mit 10 Mark jährlich verzinsen müssen, ebenso die 500 Gulden, welche dieselben an den Ratsknecht Berchtold zu Basel schulden und mit 50 Gulden verzinsen, seien ihnen zugekommen, indem die Stadt nicht für sich, sondern auf ihre Bitten in ihrem Interesse die genannten Summen entlehnt habe; sie verpflichten sich daher, der Stadt Hauptgut, Zinse und Kosten zu ersetzen und in den nächsten drei Jahren sie von der Schuld zu entledigen, ferner ihr 120 Gulden ebenfalls in der nämlichen Frist zu bezahlen. Als solidare Mitschuldner verpflichten sich Bürgermeister Rüdiger Manesse; Schultheiß Eberhard Mülner, Ritter; Kraft Biber und Rudolf Brun, Vetter der Hauptschuldner; ferner verpflichten sich als Bürgen und Giseln 12 Männer von Zürich: Herr Rudolf von Adlikon, Ritter; Herr Heinrich von Rümlang, Ritter; Rudolf von Lunkhofen, Vogt; Johann Marschall; Johann der Hösch; Heinrich von Hasel; Rudolf der Schwarzmurer; Konrad Biberli der jüngere; Rudolf Lidig; Johann von Sulzau; Peter Trümpi und Simon Binder, alle Bürger von Zürich.

45. *Reinbolt Wisso, Sohn des Ritters Wisso selig, schließt eine Ausrichtung mit Zürich.*

1363 Juli 24.

Original: *Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land nr. 1341; alle Siegel hängen.*

Allen die disen brief sehent oder hôrent lesen kúnd ich Reinbolt Wiss ... hern Wissen ritters seligen sûn und vergich offenlich, als der selb min vatter von waren schulden in ungenaden

was gen den fromen wisen ... den burgermeister, råten und burgern gemeinlichen der stat Zúrich und öch mit graf Johansen von Hapspurg nachtes in ir stat viel ... dez öch er an frischer getat erschlagen wart, ... sol man wissen, daz ich umb die selben getat und umb all sachen so ufgeloffen sint zwischent den selben von Zúrich und minem vatter oder andern minen frúnden untz uff disen húttigen tag als dirr brief geben ist, gůt frúnd worden bin und sin wil ... der selben von Zúrich, aller ir helfer und diener und die zůtz in gehörent, an all geverd. Und han dez offenlich ze den heilgen gesworn einen gelerten eyd, und bi dem selben eyd ... sol ich fúrbas niemer getůn mit worten noch mit werken heimlich noch offenlich kein ding, daz den obgenanten von Zúrich und die zůtz in gehörent ... dekeinen bresten oder schaden bringen möcht an all geverd.

Ich han öch mit gůten trúwen gelopt ... und bi dem eid so ich darumb gesworn han, was der obgenant min vatter selig nach sinem tode hinder im gelassen hat ... ligent oder varnd gůt, es si lehen, pfant, erb oder eigen, wie daz alles geheissen oder genemt ist, es si noch vor der hant oder si haben es hin geben ... daz ich kein vordrung noch ansprach darnach niemer haben noch gewinnen sol ... mit gerichten, geistlichen noch weltlichen, noch ane gericht ... noch mit enkeinen sachen ... davon die obgenanten von Zúrich all gemeinlich oder ir keiner besunder ... dekein wise bekúmbert oder beswert werden möcht ... mit worten oder mit werken an all geverde.

Her úber ze warem urkúnd ... daz dis vorgeschriben alles war si und stête belib, so han ich min insigel offenlich gehenket an disen brief. Darzů han ich erbetten min lieben herren und frúnd hern Johansen von Frowenfelt, vogt daselbs[a]), Herman von Landenberg genant von Werdegg, Eberharten von Strass und Johansen von Múnchwile, ... daz die öch ir insigel ze einer gezúgnúz diser richtung zů minem insigel gehenket hant an disen brief ... Dez wir die selben Johans von Frowenvelt, vogt daselbes[a]), Herman von Landenberg genant von Werdegg, Eberhart von Strass und Johans von Múnchwile offenlich veriehen, daz wir durch des obgenanten Reinboltz Wissen bette willen únser ieglicher sin insigel ze einer gezúgnúz dirr sache gehenket hat an disen brief, der geben ist an sant Jacobs abent in dem jare do man von gottes gebúrte zalte drúzehen hundert jar und sechzig jar und darnach in dem dritten jare.

46. *Ulrich Freiburger, Sohn Werner Freiburgers selig, schließt eine Ausrichtung mit Zürich.*

1367 Februar 26.

Original: *Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land nr. 533; alle Siegel hängen wohlerhalten. — Gleichzeitige Dorsualnotiz: „Ůlr[ich] Friburgers richtung."*

Ich Ůlrich Friburger, Wernher des Friburgers seligen elicher sun, tůn kunt und vergich offenlich mit disem brief, als der obgen[ant] min vatter selig von wâren schulden in gross ungenad komen was gegen den wisen lúten dem burgermeister, råten und burgern gemeinlich der statt Zúrich, des si in ze gnaden liessen komen und ein richtung mit im namen, so verre dz er ze den heiligen swůr, der burger Zúrich gemeinlich gůt frúnt ze sinde umb all sachen, so ufgelöffen werin und öch wider die selben von Zúrich niemer ze tůnne mit enkeinen sachen, heimlich noch offenlich und si ze warnend, ob er iemer innen wurd, das si ieman schadgen oder in unrecht tůn wolt, des er alles offenlich ze den heiligen gesworn hatte und öch die pêne uf sich selber saste,

[a]) Gemeint ist die Stadtvogtei Frauenfeld.

ob er da wider iemer getêt, das er danne verfallen sin sôlt sin lîp dem gericht als ein verzalter man und alles sin gût, eigen und erb, der stat Zúrich, und das sinú lehen den lehen herren sôlten ledig sin.

Won er nu die selben richtung und sinen eid leider frevenlich ubersach und die obgenanten von Zúrich nicht warnet vor dem grossen úbel so inen beschach von graf Joh[an]s von Hapsburg und des helffern, als si nachtes unwiderseit in ir stat vielen, umb die selben getât er leider wol wissete, sol man wissen, das ich umb die selben getat und umb alle sachen, so untz uf disen húttigen tag ufgelöffen sint, gût frúnd worden bin und sin wil der vorgenanten burger von Zúrich gemeinlich und aller ir nachkomen.

Und ensol öch niemer wider si getûn, heimlich noch offenlich enkein ding, das inn allen gemeinlich oder keinem sunderlich bresten oder schaden bringen môcht, und dz ich si warnen sol und wil, ob ich útzit vernem, das inen an lip, an gût oder an êren schâdlich sin môcht ane all geverd.

Were öch dz die selben von Zúrich hin geben, verköft oder noch inne hetten dehein gût, dz den obgenanten minen vatter oder min mûter seligen angehorte und an iren tot brachte, es were lehen, pfant, erb oder eigen, es were miner mûter seligen oder ieman anderen verferwet oder nicht, das sol und wil ich alles war und stât han, so verre dz ich noch min erben nach den selben gûtern allen noch ir keinem bisunder, wie dú geheissen oder genemmet sint, niemer vorderung noch ansprach haben noch gewinnen súln mit gerichten, geistlichen noch weltlichen, noch mit enkeinen andern sachen, des die obgenanten von Zúrich oder ir nachkomen bresten oder schaden gewinnen oder ich oder min erben in dehein wîse geniessen môchten, ane alle geverd.

Dis vorgeschriben alles han ich mit gûten trúwen globt liplich und offenlich mit uferhabner hant einen gelerten eyd bi gotte und bi allen heiligen gesworn stâte ze habenne und da wider niemer ze tûnne heimlich noch offenlich, noch nieman gehellen, der da wider tûn wôlt, ane alle geverd. Were aber, das ich mines eides und miner êren vergess, da vor got si, und ich wider disú vorgenant stuk allú oder wider ir dekeines bisunder iemer getât, als einen burgermeister und den meren teil des râtes, der dann Zúrich gewalt hat, sich erkanden, das ich dis richtung und minen eid ubersehen hette, so sol ich schuldig und verfallen sin, das si zů minem lip und zů minem gût klagen mugen und man an allen gerichten von mir richten sol, als von einem schedlichen verteilten man, dem sin lip und gût vormals mit rechter urteil ab erteilt ist und sol mich da vor enkein ding teken noch schirmen, des ich geniessen môcht, ane alle geverd.

Her uber ze einem offenn urkúnd, dz disu vorgeschriben richtung, glúbd und eyd, so ich von diser vorgenanten sach wegen getan han, nu und hernach wâr und stât belib, so han ich min eigen insigel offenlich gehenket an disen brief. Dar zů han ich erbetten die fromen, wolbescheiden Heinr[ich] Brúmsin genant Am Stade; Itel Lôwen, Peter des Lôwen seligen sun; Wilhelm Im Turn; und Jacob Brúmsin des obgenanten Heinrich Am Stad sun; burger ze Schafhusen, dz si ir insigel ze einer gezúgnúss der vorgenanten sach zů minem insigel offenlich gehenket hant an disen brief. Des öch wir die obgenanten Heinrich Brúmsin, Itel Lôw, Wilhelm Im Turn und Jacob Brúmsi offenlich veriehen, das wir ze einer gezúgnúss der vorgenanten sach und richtung, wan wir da bi gewesen sijen, durch bette willen des vorgenanten Ülrichs des Friburgers unserú insigel uns und unsern erben unschedlich offenlich gehenket haben an disen brief.

Der geben ist an dem sechs und zwenzigosten tag redmanotz, do man zalt von gottes gebúrt drúzehenhundert und sechzig jar, dar nach in dem sibenden jar.

47. *Bürgschaft der Stadt Zürich für eine Schuld des Propstes Brun.*

1367 Juni 12.

Kopie: *StA Zürich, gleichzeitige Abschrift im Sammelband B III 2, sog. „Quodlibet", S. 110—111.*

Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich verbürgen sich für eine Schuld des Propstes Brun an die Erben des Johannes Malterer selig in Freiburg i. Br. im Betrage von 400 Mark Kapital und 80 Mark Zinsen. Die Stadt verpflichtet sich, den Gläubigern den Betrag von 480 Mark Silber in drei Raten am 24. Juni, 8. September und 11. November 1367 zu bezahlen; sie wird den Gläubigern allen Schaden ersetzen, der denselben aus der Nichtinnehaltung der Termine erwachsen könnte.

Die hoptbrief, die Joh[ans] dez Maltres[a]) såligen erben und ir pfleger och ietz inne hant von der selben vorgenanten schuld wegen von dem obgenanten hern Brun Brun, probst ze Zúrich oder von sinem vatter såligen her Růd[olf] Brun, wilent burgermaister Zúrich, von den öch disú schuld darlanget, da veriehen wir der vorgenant burgermaister und der rat, daz wir zů der sicherhait und zů den burgen, so si vormalz an dem selben brief hânt, hinder disú obgenant geltschuld gangen sien wissenklich und bedahteklich, und daz öch der selb höptbrief in siner kraft gantz vest und ståt sin und beliben sol, ân únsers mânglich irrung, und daz inen dirre brief noch dehaines dirr ding an iren rehten noch an iren briefen ainhain schad sin sol gegen den schuldneren noch gegen den burgen, wen öch die da hinder sin und beliben súllent in allen dem reht, alz ê.

Wår öch, daz wir der vorgenanten zilen dehaines übersessen, so môhten si wol manen, ob si wölten nach iren erren brief wisung und súllent öch denn die vorgenanten búrgen, wel denn gemant wurden, laisten in aller der wise, alz öch die selben búntnússbrief sagent, ân all gevarde.

Und her über ze ainem offen urkúnd aller vorgeschribener ding, so haben wir únser stat insigel offenlich gehenkt an disen brief, der geben ist an dem nâhsten samstag nach dem haýligen tag ze pfingsten anno domini millesimo CCC°LXvij°.

48. *Landfriedensbruch durch Propst Bruno Brun und seinen Bruder Herdegen Brun.*

1370 September 13.

Originaleintrag: *StA Zürich, Stadtbuch 2, fol. 9v.* — ***Druck:*** *Stadtbücher 1 S. 229 nr. 20.*

Anno domini M°CCC°LXX° an des heilgen Crúces abent ze herbst wart der schultheis von Lutzern und Joh[an]s in der Öw gevangen und wz bi der selben getat, als der schultheis und Johans in der Öw selber geseit hant, dis nachgeschriben

primo Herdegen Brun	item Wintertur
item Wernher Gyel	„ Jos. Egzi
„ Nýclaus Bömer	„ Heintz von Tåtingen
„ Chůntzi Rugg	„ Göler
„ Johans Snitdenwind	„ Albrecht probstz knecht

[a]) so, anstatt „Maltrers".

49. *Nach dem Landfriedensbruch der Brüder Brun regelt die Stadt Zürich das Verfahren bei Strafverfolgung.*

1370 September 14. *Zürich.*

Original: *Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land nr. 535; großes Stadtsiegel hängt beschädigt. — Gleichzeitige Dorsualnotiz: „Ein brief von hern Brunen wegen des probstz". Jüngere Dorsualnotiz: „Und verkomnus der burgeren",*
Druck: *Hottinger, Schweizer. Museum für histor. Wissenschaften 1 (1837) S. 255—258 Werner Schnyder, Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte (1936) S. 57—58 nr. 30. — **Teildruck:** Werner Schnyder, Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte (1936) S. 143 nr. 279.*

Allen, die disen brief sechent oder hôrent lesen, kúnd ich Rûdger Maness, ritter, burgermeister, und wir die rått, die zunftmeister und all burger gemeinlich der statt Zúrich und verjechen offenlich, als Herdegen Brun mit willen und wissent des erbern heren, hern Brun Brun, brobstes der kilchen Zúrich, sines brûders, und usser des hus, mit andern sinen helfern, die er der nacht by im enthalten hatt, an einem fritag frû, waz des heiligen krúzes abent ze herbest und in dem jar, als hienach geschriben statt, uff brach, bewegenlich und bedachteklich uss únser statt nach reitt, und vieng ze Wollishofen by únser statt Petern von Gundeldingen, schultheissen, und Johansen in der Öw, burger ze Luczern, únser geswornen Eydgnossen, die in gûter meinung in únser statt komen waren ze únserm jarmarkt, der offenlich gerûfett waz, daz menlich frid und geleitt haben soltt, als man jerlich ze únser herren tult gewonlich tûtt. Und do der angrift und dú vangnus beschach, do kam ein geschrey in únser statt, das man schlûg an die sturm gloggen und all únser burger zû allen toren uss zugen ze ross und ze fûs, daz wening lúten in der statt beleib. Des wir wol grossen bresten nemen môchtin, únser statt, únser lib und gûtt verlieren, kâm es ze schulden, daz sôlich angriff und uff lôiff by úns mer beschech. Und do wir die gevangen nicht erretten noch erledigen mochten, do gebutten wir morndes uff den samstag frû aller únser gemeind, die ob sechzechen jaren alt waren, zû dem Múnster und sworen öch da all mit enander: were, daz der obgenant brost und Herdegen, sin brûder, die vorgenanten gevangen uff den nechsten mentag dar nach wider in únser statt nicht antwirtyn ungeschezett und ane allen schaden ir libes und gûtes, so solten die selben, der brost und Herdegen und all, die inen zû der vangnus gehulfen oder geraten hettin, ewenklich von únser statt sin und niemer mer dar in komen; welcher aber under inen darûber in únser statt kâm und begriffen wurt, von dien solt man richten als von verschulten lúten, und darzû all ir gúlt und gût in nemen. Wer aber, daz si die gevangen in dem vorbenanten zil also wider gebin, so sollte sich dann ein ratt, die zunftmeister und die zwei hundert erkennen nach ir bescheidenheitt, wie si den angriff und die getatt ableitin und bessertin. Des gabent sy úns die gevangen wider ungeschezett und unschadhaft in dem zill, als vor geschriben statt. Und wan die sach und mishelle und vil ander sachen do her die rått und zunftmeister versinnett hatten, daz si als zittlich sôlichen brâsten nicht getrosten fûr komen als si billich getan hattin, dar umb so haben wir mit rat, willen und wissent gemeinlich aller unser burger geordenott und gesetzet disú nachgeschriben stuk:

a) daß die an Bürgermeister, Räte und Zunftmeister zur Beurteilung gelangenden Streitfälle unverzüglich zu erledigen seien, und daß bei nachweisbarer Versäumung durch Bürgermeister und Rat die Zunftmeister allein oder zusammen mit den zustimmenden Ratsmitgliedern die Streitsache rechtskräftig erledigen können.

b) Beschlüsse des Großen Rates dürfen vom Rate nicht wieder rückgängig gemacht werden.

50. *Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich bestätigen ihre Urkunde vom 14. September und bezeichnen die Gebrüder Brun als schuldig.*

1370 Oktober 14. *Zürich.*

Original: *Perg. StA Zürich, Urkunden Stadt und Land nr. 534, Siegel hängt. — Gleichzeitige Dorsualnotiz: „Brun Brun probst". Jüngere Dorsualnotiz: „dz die niemer me in unßer statt komen sôllent". —* ***Teildruck:*** *J. J. Hottinger, Schweizerisches Museum 1 (1837) S. 259.*

Ich ... Rûdger Maness, ritter, burgermeister, und wir die rât, die zunftmeister und all burger gemeinlich der statt Zúrich thûn kunt und veriechen offenlich mit disem brief, als wir gemeinlich in dem Múnster überein komen waren, das her Brun Brun, probst der kilchen Zúrich ... und Herdegan Brun, sin brûder, loben und swerren solten und des ir besigelten brief geben, wes sich únser burgermeister, die rât, die zunftmeister und der gross rat, die man nemt die zwei hundert, erkantin, daz si ab legen und bessren soltin die getat und den angriff, als der schultheiss von Lutzern und Johans in der Öw in únser fryung uf únserm jarmarkt, do menlich zû úns und von gûten frid und geleit haben solt, uss únser statt von inen gevangen wurden, daz si des gehorsam sin soltin, die bessrung ze tûne fúr sich und all ir helffer, won wir von alter her die gewonheit gehebt haben, wer in únser statt frefent, daz der vertrôsten oder aber swerren sol, einem rat umb die frefin gehorsam ze sine, woltin aber si des nit tûn in dem zil als inen dar umb geben und benemt wart, so soltin si noch ir helffer niemer mer in únser statt komen, welcher aber dar über iemer in únser statt kâm, von dem sôlt man richten als von einem verschulten man. Des wart inen offenlich geseit, daz man inen doch kein bessrung uflegen noch erteilen wolt, dú inen schedlich wer an iren eren, an ir lib noch an ir gût.

Und won die selben der probst und Herdegan sin brûder únsern râten der sach also nút getrúwen noch gehorsam sin wolten, daz doch allen únsern burgern ein grossú smacht und beswerd waz, dar umb so meinen und wellen wir do bi beliben und haben öch des all gemeinlich und einhelleklich ze den heilgen gesworn, wer daz die selben der probst und Herdegen Brun oder kein ir helffer und diener, die wir ietz wissen oder noch vernement wurdin, so die getat gehulffen oder geraten hant, iemer in únser statt begriffen wurdin, daz wir von dem richten súlent als von einem verschulten man ...

Und als wir öch gemeint hatten, uf ir lip und ir gût ze stellen und si ze schadgen, des haben wir úns selber behalten, dz wir wol mugen ein richtung nemen mit allen gemeinlich oder ir jeklichem sunderlich, als wir sin dann ze rat werden, und úns gemeinlich oder dz merteil under uns dann dunket das besser getan sy dann vermitten, doch also dz ir dekeiner nicht mer in únser stat komen sol ... als vorgeschriben ist. Wir meinen und wellen öch, wenn man den brief únser núwrung in dem Múnster liset, so man einen rat setzet, das man öch dann disen brief lesen und swerren sol war und stât ze haben, durch dz es allen únsern burgern, jungen und alten, dester wissentlicher und andenkiger sij.

Her úber ze einem offenn urkúnd so haben wir únser statt gemein insigel offenlich gehenket an disen brief, der geben ist an dem nechsten mântag vor sant Gallen tag, do man zalt von gottes gebúrt drúzehen hundert jar dar nach in dem sýbenzigosten jare.

51. *Fehde mit Propst Brun.*

1371 Februar.

Originaleintrag: *StA Zürich, Stadtbuch 2 fol. 9v.* — ***Druck:*** *Stadtbücher 1 S. 230 nr. 21.*

Dis waren an der alten vasnacht mit dem probst vor úns an der Sýlen

primo her Heinr. von Blůmenberg von Kalpfen
item her Johans von Rýschach
„ sin vetter
„ Johans von Eschingen
„ Bentz von Bůch
item Johans von Sunthusen
„ Clewi Markschal
„ Bentz Brúss
„ Chůnr[at] der Edel vogt

52. *Absagen in Sachen des Propstes Brun.*

(1371)

Originaleintrag: *StA Zürich, Stadtbuch 2 fol. 9v.* — ***Druck:*** *Stadtbücher 1 S. 230 nr. 22.*

So hant úns dis nachgeschriben von des probstz und sins brůder wegen widerseit:

primo Heintz von Heidegg von Wagenberg
item Heintz Rigel, sin knecht
„ Heintz von Tåtingen
„ Heinrich von Trostberg, genannt Gebúr
„ Johans Snitdenwind
„ Johans von Eppenstein
„ Wernher Schenk von Stöffenberg
item Eberhart der Riff
„ Ůlrich von Eschkon
„ Henman von Höwenstein
„ Johans Búllacher von des von Jestetten wegen
„ Růdi von Switz von des von Jestetten wegen
„ Johans schultheis von Húfingen von des von Jestetten wegen

53. *Ritter Gottfried Mülner, Reichsvogt zu Zürich, beurkundet, daß die Stadt Zürich dem Eberhard Brun, seiner Mutter und beider Gesinde wegen des Mordes an Johannes von Steg die Stadt verrufen habe; ihr Leib und ihr Gut ist dem Reiche verfallen.*

1371 März 11. *Zürich.*

Original: *Perg. StA Zürich, Privaturkunden C IV 6, Schachtel 8 (Urfehden); Siegel fehlt. Keine mittelalterliche Dorsualnotiz.*

Ich Gotfrid der Múllner, ritter, vogt Zúrich, tůn allermenlichem ze wissen, das etswevil zittes ist, das ein gross red und ein lúmd Zúrich in der stat ufstůnd wie ein knecht ane all schuld und ane recht uff dem Zúrichse ermúrdet und ertrenket wer. Und do mir dú red fúrkam, do gieng ich fúr den burgermeister und die rått der vorgeseiten stat Zúrich und mante si des eydes, so si dem heilgen rich gesworn hettin, das si der sach nachgiengen und öch darumb richten als es sich mit geswornen eyden und gezúgnuss vor inen erfund. Des giengen öch die selben von Zúrich von miner und von ander erber lútt manung wegen der sach nach und er fand sich von erbern lútten und geswornen eyden, das ein erber knecht, hies Johans von Steg, umb sin vetterlich erb uff

dem vorgeseiten se ermúrdet und ertrenket was, und das die Brûnin her Eberhartz Brunen mûtter, dera rechter brûder sun der egenant Johans von Steg was, her Eberhart der Brun, Johans Abdorf, der jetz bi demselben Brunen ist, dú von Costentz, der egenanten Bruninen jungfrôw und etlich ander ir gesint an dem vorgeschriben mort schuldig waren; und dar uff richten öch die von Zúrich von inen und verrûften inen allen ir stat fúr ein mord. Und geviel öch vor dien von Zúrich mit urteil dem rich der vorgenanten morder lip und öch gût; und hant sich die von Zúrich ir gûttes nútzit underwunden und hant inen öch in ander wis nútzit getan, denn das si von miner manung wegen nach dem rechten von inen gericht hant, als si ir eyd und ir ere wiste.

Und ze einem waren urkund und aller vorgeschriben ding han ich min insigel offenlich gehenket an disen brief, der geben ist an dem nechsten cinstag vor santt Gregorien tag, do man zalt von gottes geburt drútzechen hundert und sybentzig jar dar nach in dem ersten jar.

54. *Beschlagnahme von Vermögensstücken der Frau Katharina von Steg.*

1371 November 18.

Originaleintrag: *StA Zürich, Stadtbuch 2 fol. 7r.* — ***Druck:*** *Stadtbücher 1 S. 224 nr. 9.*

Umb Ûlin Alaspach von des geltz wegen, so die burger von im genomen hant.

Als Ûlrich Alaspach der kremer únser burger ze lipding köft hatt einen krangaden und ein gemach in dem hus ze dem Storchen von her Eberhartz Brunen mûter umb so vil gûtes, als si do mit enander úber ein kamen, sol man wissen, dz wir des selben geltes von dem obgenanten Ûlr. Alaspach ingenomen und empfangen haben XLIIII ℔ und XIIII ß Zúricher pfenning und dar umb so haben wir fúr úns und únser statt nachkomen gelopt und verheissen den obgenanten Ûlrich Alaspach und sin erben umb daz selb gelt ze verstan oder im daz wider ze geben, ob es im not beschicht. Datum feria IIIa post Martiny anno domini M°CCC°LXX° primo.

55. *Räte, Zunftmeister und Bürger von Zürich berichten der Stadt Frankfurt a. M. über die von Eberhard Brun begangene Ermordung seines Oheims Johannes von Steg, da Zürcher Kaufleute auf der letzten Frankfurter Messe vor einem von Eberhard Brun erwirkten kaiserlichen Erlaß gewarnt worden waren.*

1373 Mai 1. *Zürich.*

Original: *Stadtarchiv Frankfurt, Reichssachen Nr. 5793.* — *Auf der Rückseite Spuren eines abgelösten Verschlußsiegels.* — ***Regest:*** *Inventare des Frankfurter Stadtarchivs 1, S. 260, nr. 5793.* — ***Teildruck:*** *Schnyder, Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte 1 (1936), S. 151, nr. 294.* — *Photocopie des Originals im StA Zürich.*

Dien wisen, fúrsichtigen dem burgermeister und dien râtten der statt ze Frankenfurt entbieten wir die râtt, die zunftmeister und burger gemeinlich der statt Zúrich unser willig dienst bereit in allen sachen und waz wir eren und gûtes vermugen. Und tûn úwer wisheit ze wissen, dz unser köflút die nu nechst in der mess in úwer statt gewesen sint, uns geseit hant, dz sy in úwer statt gewarnet wurden und dz man inen seit, wie her Eberhartz Brunen knecht unsers gnedigen herren des keýsers brieff vor úch und vor andern stetten gezóget hett, daz unser herr der keyser im unser lib und unser gût erlöbet hett anzegriffen, daz uns gar ungenediklich dunket, won wir es umb unsern herren den keýser nie verschult haben.

So haben öch wir her Eberhart Brun noch siner můter nicht getan, dann dz wir von ir mistat wegen von inen gericht haben, als wir vor unsern eren nút úber werden mochten umb solich sach, als hienach geschriben statt:

dz sich fůge, dz ein erber knecht, hies Johans von Steg etswas ansprach hatt zů sines vatter seligen erb; der selb sin vatter und her Eberhartz Brůn můter waren rechte geswistergit. Und darumb so entsass die selb frôw die ansprach, won si sich ir brůder gůtes gentzlich underzogen hatt. Der schiket si ir botten zů dem egenanten ir brůder sun und hies in bitten, dz er zů ir kem, und trost in öch sicher zů ir und von ir libes und gůtes.

Und uf die selben trostung kam er her gen Zúrich in der obgenanten Bruninen hus und wande gar sicher sin, und do er erst zů ir kam, do vieng si inn úber die trostung, so si im geben hatt. Und darnach gar kurtzlich hiess sii inn fúr unser statt in ein ander gericht fůren; schiket da zů im, do er in einem trun[a]) lag, hies da Růtschman Brun iren sun und etlich ander mit im reden und inn gichten, ob er sines vatter gůt welti ansprechen; des öch er inen antwurt und sprach: môcht er des rechten bekennen, so hetti er gůt recht darzů. Und darnach kurtzlich besant dú Brunin zwen knecht, der einer her Eberhartz Brunen gedingeter knecht waz und hiess die, dz si den vorgenanten iren öchen nachtes nemin, inn uff dz wasser fůrtin und mit im schůffin, dz er si nicht mer irti.

Die knecht namen öch den erbern man und fůrten inn bi nacht und bi nebel, so menlich rûw und gnad haben solt, vor únser statt uff únsern se, ermúrten und ertrankten inn von der Brunin heissens wegen, der doch nicht anders schuld uff im hatt, dann dz er sin vetterlich erb vordert.

Und do er also verderbet wz, do kam her Eberhartz Brunen knecht, der öch dz mort half tůn, zů dem selben her Eberharten und seit im, dz si den armen man ertôdet hatten. Do frag er in fúr sich, ob si es ieman geseit hettin. Der knecht seitt im, dz si es ettlichen lúten hatten geseit. Do wast her Eberhart gar zornig, dz si die sach geseit hatten und strafte den knecht umb die sag, und straff inn aber nicht umb dz si als úbel und als unrecht hatten getan, und schiket fúr sich sinen knecht (der ietz unsers herren des keisers brieff ze sinen wegen umbe fůrt) zů dien, die der getat innan waren worden und hies die bitten, dz si durch sinen willen von der sach nieman nút seitin. Und hies öch den selben sinen knecht, dz er den ermúrten man vor unser statt in her Eberhartz Brunen garten heimlich in ein hus vergrůb, do öch der selb tott man sid her funden ist. Do mit her Eberhart und der selb sin knecht daz gross úbel und dz mort vertruchten[1]) und verswigen.

Es bracht öch der selb erber knecht ein pferit und zwo lagelen mit rotem welschem win in her Eberhart Brunen hus; daz selb pferit und öch den win behůb her Eberhart Brun im selber und zoch da mit den reröb inn und hatt öch daz selb gůt und den reröb noch.

Und do disú sach etswa vil zites gestůnd, dz wir nicht dar umb vernamen, do stůnd ein grosser lúmbd und ein red in unser statt uff, wie ein erber knecht bi uns ertôt und ermúrt wer; und do her Eberhart Brun und sin můter der rel erst (?) innen wurden, do wichen sij flúchtenklich von unser statt. Des kam die red als verr, dz her Gôtfrit der Múller, der von unseres herren des keýsers wegen unser vogt ist, und vil ander erber lút fúr uns kamen, uns unser eren und unser eyden manten, dz wir der sach nach giengin, wie es dar umb ergangen wer. Und von des selben unsers vogtes

a) so, anstatt „turn“ = Turm.

1) 3. Pers. Plural Imperfekt von „vertrëchen“ = verbergen.

und ander erber lút manung wegen giengen wir der sach nach, als wir das vor únsern eren nicht úberwerden mochten. Und enpfant sich von erbern lúten und mit geswornen eyden úber her Eberharten den Brun, úber sin můter und úber ir knecht als vorgeschriben ist; des wir und all únser burger inen verbonden und an gůten trúwen leid waz, dz si sich als groslich verschult und übersechen hatten. Und von des úbels wegen wurden wir von dem obgenanten unserm vogt ze unsers herren des keysers und ze des heiligen Richs wegen unser eyden und unser eren als verr ermant, dz wir nicht úber werden mochten, wir richtin dar umb von inen nach únser statt recht, und als uns unser er und unser eyd wisten. Und noch dem als es sich uff si erfunden hatt, erkanden wir uns, dz si úbel und unrecht an dem erbern man gevarn hatten, und das die obgenanten her Eberhart Brun, sin můter und ir knecht an dem mort schuldig waren.

Und tatten dz durch enkein fyentschaft, dann umb das bloss recht; so haben wir uns öch herrn Eberhart Brunen noch siner můter gůtes von unser gemeinen statt wegen nicht underzogen; dann was sij hatten, des hatt ein teil unser herren die herzogen von Österrich, des andern hatt sich under wunden der obgenant unser vogt ze unsers herren des keysers und ze des Richs wegen, und öch ander erber lút, dien si gelten súlten und groslich hinder inen stand. —

Lieben herren und gůten frúnd, da bitten wir úch mit ganzem ernst: sij, daz ir unser hierinn iender hörent gedenken, oder ob dehein únser burger úwer hilff von diser sach wegen iemer bedurfent werd, dz ir uns dann versprechent und uns behulfen und beraten sijent, als wir úweren eren wol getrúwen und als öch wir in solichen und in meren sachen iemer gern tůn wellen, waz wir wissen, dz úch und dien úwern lieb und dienstber von uns ist.

Geben an dem meijentag anno LXX tertio.

(Adresse auf der Rückseite:)

Wisen fúrsichtigen unsern sundern gůten frúnden dem burgermeister und den råten der statt ze Frankenfurt.

56. *Chorherr Johannes Wisso schließt eine Ausrichtung mit Zürich.*

1373 November 8.

Original: *Perg. StA Zürich, Urkunden C IV 6 Schachtel 6 (Ausgeschiedene Urkunden; Hinterlegte Briefe). Siegel fehlt. — Gleichzeitige Dorsualnotiz: „her Joh[an]s Wissen richtůng".*

Ich Johans der Wiss, korherr der propstey Zúrich thůn kůnt und vergich offenlich mit disem brief, als ich lang und vil zites in der erbern wisen des burgermeisters, der råten und der burger gemeinlich der stat Zúrich ungnaden gewesen bin und dz ich in die stat Zúrich nicht komen noch da bi gewandlen getorst von sachen wegen, die sich zwischent dienselben von Zúrich und mir vergangen hant, darumb si nu durch miner frúnden und ander erber lút ernstlichen bett willen min frúnd worden sint und mich genedeklich in ir huld und frúntschaft hant lassen komen, also dz si mich wider in die stat Zúrich genomen und mir erlőbet hant, dar bi inen ze sin und ze wandlen.

Der genaden ich inen billich jemer ze danken han; und dar umb so han öch ich mit gůten trúwen gelopt und des offenlich ze dien heilgen gesworn mit ufgehebter hand und mit gelerten worten, dien vorgenanten dem burgermeister, dien råten, dien zunftmeistern und dien burgern gemeinlich der stat Zúrich nu und hienach mit lip und mit gůt in allen iren sachen ze helffen und ze raten und si ge-

trúlich in allen stücken ze verhůten und ze warnen, wo ich wist oder vernem, dz inen oder der stat Zúrich bresten oder schaden bringen möcht; won öch ich dz sol helffen wenden und werren, als verr ich dz getůn mag an all geverd.

Ich will öch bi dem eid, so ich gesworn han der vorgenanten von Zůrich aller gemeinlich und ir jeklichs sünderlich gůt frúnd sin umb all sachen, stöss und uflöiff, so untz uf disen hüttigen tag, als dirr brief geben ist zwischent inen und mir oder minen frúnden ufgelöffen und beschehen sint, wie oder in welen weg sich dz vergangen hat, an all geverd. Dar zů so han ich bi dem vorgeseiten minem eid gelopt und verheissen, dz ich noch min erben enkein gůt, dz min, mines brůder seligen oder dehein mines frúndes gewesen ist und des sich die obgenanten von Zúrich von ir gemeinen statt wegen underzogen, verköffet oder suss hingeben hant, es sij ligendes oder varendes, lehen, pfand, erb oder eigen, wie es alles geheissen oder wo es gelegen ist, niemer mer an gesprechen, noch kein vordrung dar nach haben noch gewinnen súlent in kein wise, dz dien obgenanten von Zúrich gemeinlich oder keinem sunderlich oder jemann, der dú selben gůter inne hat, gebresten oder schaden bringen möcht, won ich mich derselben gůter aller, und aller der rechtung, so darzů gehört, fúr mich und fúr min erben gar und gentzlich entzigen hab und entzich mit disem gegenwúrtigen brief, ane all geverd.

Her über ze einem offennen urkúnd, dz dis vorgeschriben alles war und stät belib, so han ich min eigen insigel offenlich gehenket an disen brief, der geben ist an dem nechsten cinstag vor sant Martýs tag, do man zalt von gottes gebúrt drútzehen hůndert und sibenzig jar, dar nach in dem dritten jar.

57. *Ritter Eberhard Brun von Zürich gelobt in Gegenwart des Domdekans Johann von Ochsenstein zu Straßburg und einer Reihe von Rittern und Herren von Straßburg und Schlettstadt, bis zum 23. April 1376 der Stadt Zürich nicht näher als eine Meile Weges zu kommen.*

1375 September 8. *Straßburg.*

Original: *Perg. StA Zürich, Privaturkunden C IV 6, Schachtel 1 (Sonderbare Personen). — Siegel hängt, defekt. — Gleichzeitige Dorsualnotiz der zürcherischen Kanzlei: „Her E. Brun brief, als man ze Strasspurg mit im wz."*

Ich Eberhart Brune rittere von Zúrich, tůn kunt menglichem mit disem briefe, die in ansehent oder hörent lesen, daz ich gelobt han und gelobe mit urkundes dis briefes bi dem eyde, so ich allen minen heren han getan, bi einre mile weges umbe Zúrich niemer zů komende tages noch nachts untz zů sant Gorigen tag, der nu nehste komet, one alle geverde. Und ich han daz gelobt, da zů gegen sint gewesen und darzů in gezúgnüsse wise gezogen wurdent der erwurdig herre herre Johans von Ohsenstein, dechan der merren styft zů Strassburg, herre Johans von Stille, Hans Zorn der junger, den man sprichet der Wisse Zorn, und Götze von Grostein, Thoman von Grostein, Zorn von Bůllach, rittere zů Strassburg, und Hans Botzhein, schultheisse zů Sletzstat. Und des zů eime waren urkúnde han ich der vorgenant Eberhart Brune gebetten den vorgenanten erwurdigen herren hern Johansen von Ohsenstein, den dechan, daz er sin ingesigel het gehencket an disen brief mich zů übersagende aller vorgeschriben dinge.

Und wir Johans von Ohsenstein, der dechan und die rittere alle und Johans Botzhein vorgenant sprechent und erkenent uns, daz wir bi den vorgenanten dingen sint gewesen und dar zů gebetten wurdent und gezogen in zúgnússe wise, und daz es vor uns ist beschehen alse vor bescheiden ist.

Und des zů urkúnde hant wir der vorgenante Johans von Ohsenstein, der dechan, durch bette willen des vorgenanten hern Eberhart Brunen unsere ingesigel gehenket an disen brief, der wart geben an unsere frőwen tag der júngern in dem jor, do man zalt von gotes gebúrt dritzehenhundert súbentzig und fúnf jor.

Stammtafel der Familie Brun.

Jakob
im „Neumarkt“
1274—1319
Ratsherr, Schultheiß.
mar. 1. Willebirgis
2. Mechtild.

Jakob
1320—1345
gest. 1345.
Ratsherr. Einer der vier Anwärter auf das Bürgermeisteramt.
mar. 1. Elsbeth von Esche
2. Katharina von Steg aus Uri.

Rudolf
1330—1360
gest. 1360.
Ratsherr, Ritter.
Erster Bürgermeister von Zürich.
mar. Margaretha Fütschi.

Ita
1337—1363/66
tot 1366.
mar.
Johannes (?) von Opfikon; er tot 1335.

Greta
oder Margaretha
Seit 1332 genannt
mar. Gaudenz von Hofstetten
Sohn d. Ritters Heinrich auf Burg Dübelstein. Ratsherr; 1372 wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses aus dem Rat gestoßen. Lebt noch 1379.

Eberhard
1353—1390
Ratsherr. Ritter.
1371 aus Zürich verbannt.
mar. 1. Verena
2. Brida von Hinwil.

Rudolf
oder Rutschmann
1361—1367
Ratsherr.
† ca. 1368.

Ulrich
1355—1361
Ratsherr. Ritter; tot 1361.

Albrecht
Chorherr zu Beromünster (?).
† vor 1374.

Bruno
1342—1373
Propst am Großmünster.
1370 aus Zürich verbannt.

Herdegen
1353—1375
Chorherr an der Abtei und am Großmünster.
1370 aus Zürich verbannt.

Margaretha
mar. Hartmann von Küssnach, Sohn des Ritters Eppo von K.; Ritter Hartmann gestorben ca. 1352. Inhaber der „Gesslerburg“ bei Küssnach.

Quellen: Manuskript im Nachlaß von Prof. Dr. Fr. Hegi-Naef, † 1930.
Erhard Dürsteler, Kollektaneen zur Geschichte der Brun. Zentralbibliothek Zürich, Ms. E 103.
Wappenrolle, Haus zum Loch nr. 177.

Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich.

Zürich 1837—1936, 4°. Mit Abbildungen.

Heft	Verfasser oder Herausgeber	Fr.
Band I. 1841. 1837—1841. 23½ Bog. 33 Kupfertaf. u. 6 Lith.		vergriffen
1. Keltische Grabhügel im Burghölzli bei Zürich. 1 Ktaf. 2 Lith. 1837. I.	Ferd. Keller	vergriffen
2. Die röm. Gebäude zu Kloten bei Zürich etc. 2 Ktaf. 2 Lith. 1838. II.	Ferd. Keller	1. 20
3. Ausgrabungen auf dem Uetliberg, Lindenhof bei Zürich. Älteste Waffen etc. 2 Ktaf. 1839. III.	Ferd. Keller	1. 20
4. Grossmünster in Zürich: I. Geschichte. 2 Ktaf. 1840. IV.	S. Vögelin	vergriffen
5. Dasselbe: II. Architektur. 2 Ktaf. 1841. V.	Ferd. Keller	2. 40
6. Kreuzgang beim Grossmünster. 16 Ktaf.	S. Vögelin	vergriffen
7. Älteste Münzen von Zürich. 2 Ktaf.	H. Meyer	2. 40
8. Hadloub's Gedichte. 1 Ktaf.	L. Ettmüller	vergriffen
9. Tombeaux de Bel-Air près Cheseaux sur Lausanne 5 Ktaf. 2 Lith.	F. Troyon	9. —
Band II. 1844. 1842—1844. 16 Ktaf. 13 Lith. u. Holzschn. 44½ Bogen		16. 80
1. Stiftung von Kappel und die Freiherren von Eschenbach. 1 Ktaf. 1 Lith. 1842. VI.	H. Escher	1. 20
2. Ufenau und Lützelau im Zürichsee. 2 Ktaf. 1 Lith. 1843. VII	Ferd. Keller	2. 40
3. Die ältesten deutschen Jahrbücher von Zürich	L. Ettmüller	1. —
4. Sechs Briefe u. ein Leich. 1 Lith. 1844. VIII.	L. Ettmüller	1. 20
5. Inscriptiones Helvetiae	Casp. Orelli	vergriffen
6. Drei Grabhügel bei Basel. 2 Ktaf. 1 Lith.	W. Vischer	2. 10
7. Helvetische Waffen und Gerätschaften. 2 Ktaf.	Ferd. Keller	vergriffen
8. Bracelets et agrafes antiques. 1 Ktaf. 2 Lith.	F. Troyon	1. 05
9. La Bataille de Grandson. 3 Ktaf.	F. Dubois	vergriffen
10. Die Panner der Urkantone. 3 Lith.	C. F. Lusser, A. v. Reding, Deschwanden	vergriffen
11. Eidgenössische Schlachtlieder	L. Ettmüller	—. 50
12. Monuments de l'anc. évêché de Bâle. 2 Lith.	A. Quiquerez	vergriffen
13. Facsimile eines Schreibens von Niclaus von der Flüe. 1 Lith.	G. Meyer von Knonau	—. 50
14. Notizen über die Bauart und das Stift Grossmünster 5 Ktaf. 1 Lith.	Ferd. Keller, S. Vögelin	vergriffen
Band III. 1845—1847. 2 Ktaf. 20 Lith. u. Holzschn. 32½ Bogen		15. 50
1. Geschichte von Kappel. 2 Ktaf. 1845. IX.	S. Vögelin	2. 40
2. Bracteaten der Schweiz. 3 Lith.	H. Meyer	vergriffen
3. Alb. de Bonstetten Descr. Helvetiae		—. 50
4. Wandverzierungen in einem Zürch. Chorherrenhause 2 Lith. 1846. X. Helvet. Heidengräber u Todtenhügel. 8 Lith.	Ferd. Keller	2. —
5. Allgem. Bemerkungen über die Heidengräber in der Schweiz. 5 Lith. 1847. XI.	Ferd. Keller	3. 25
6. Ekkehardi benedictiones ad mensas. Fel. Hemmerlin's Doctordiplom. Goldschmuck und christliche Symbole zu Lunnern. 2 Lith.	Ferd. Keller	1. —
Band IV. 1846. 37 Bogen. Gerold v. Edlibach's Chronik. 4 Lith.	Martin Usteri	vergriffen
Band V. 1852. 3½ Bogen. Monuments de Neuchâtel. 46 Ktaf. 12 Lith.	F. Dubois	vergriffen
Band VI. 1848—49. 30 Bogen. 23 Lith.		8. 40
1. Ursprung und Bedeutung der Wappen. 3 Lith. 1848. XII.	Fr. v. Wyss	vergriffen
2. Necrologium von Reichenau. 13 Lith.	Ferd. Keller	1. —
3. Ortsnamen des Kantons Zürich	H. Meyer	2. 50
4. Beschreibung von Alt- und Neu-Rapperswil. 6 Lith. 1849. XIII.	Ferd. Kelle	vergriffen
5. Chronik von Rapperswil bis 1388. 1 Lith.	L. Ettmüller	—. 50
Band VII. 1850—1853. 32½ Bogen. 37 Lith.		12. 60
1. Brautschmuckkästchen des XIV. Jahrhunderts. 9 Lith. 1850. XIV.	L. Ettmüller	1. 50
2. Alamann. Formeln u. Briefe aus dem IX. Jahrh. 1 Lith.	F. v. Wyss	1. —
3. Bilder u. Schriftzüge in irischen Manuskr. 13 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
4. Kelt. Ansiedelung am Ebersberg, Kanton Zürich. 3 Lith.	G. Escher-v. Berg	—. 60
5. Etruskische Alterthümer in der Schweiz. 4 Lith.	A. Jahn	1. 20
6. XI. und XXI. Legion. 5 Lith.	H. Meyer	2. 25
7. Keltische Vesten bei Schaffhausen. 3 Lith.	Ferd. Keller	1. 10
8. Nordetruskische Alphabete. 3 Lith.	Th. Mommsen	vergriffen
Band VIII. 1851—1858. Geschichte der Abtei Zürich. 84 Bogen, 12 Taf. XV. 1851, XVI. 1852, XVII. 1853, XXI. 1857, XXII. 1858	G. v. Wyss	vergriffen
Band IX. 1853—1856. 23 Lith.		10. —
I. Abteilung. 16 Bogen. Städte- und Landessiegel d. XIII alten Orte. 16 Lith.		
1. Zürich. Taf. 1—3	E. Schulthess	vergriffen
2. Bern. Taf. 4—8.		3. —
3. Lucern und die drei Länder. Taf. 9—11		1. 25
4. Zug Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn. T. 12—15		vergriffen
5. Schaffhausen, Appenzell. Taf. 16	Ferd. Keller	1. 50
II. Abteilung. 16 Bogen.		
1. Schweiz in röm. Zeit. 1 Lith. 1854. XVIII.	Th. Mommsen	vergriffen
2. Die Winkelriede von Stans	Fr. v. Liebenau	1. 20
3. Keltische Pfahlbauten. 1. Bericht. 2. Aufl. 4 Lith	Ferd. Keller	vergriffen
4. Lazariterhäuser d. K. Zürich. 2 Lith. 1855. XIX.	A. Nüscheler	—. 90
Band X. 1854. 19 Bogen. Inscript. confoed. helvet. latinae. 2 Kart	Th. Mommsen	5. —
Band XI. 1856—57. 22 Bog. 28 Lith. u. 10 Stahlst.		13. —
1. Sarazenen in der Schweiz. 1 Lith. 1856. XX.	Ferd. Keller	1. 50
2. Votivhand, röm. Bronze von Aventicum. 1 Lith.	H. Meyer	1. —
3. Monnaies de la Bourgogne transjurane. 2 Lith.	Rod. Blanchet	1. 50
4. Diptychon des Consuls Areobindus. 2 Lith.	S. Vögelin	vergriffen
Einiges über den Ritterstand etc.	L. Ettmüller	vergriffen
5. Die Veste Habsburg. 10 Stahlst. und 2 Lith.	G. H. v. Krieg	vergriffen
6. Die Tapete von Sitten. 6 Lith.	Ferd. Keller	1. 90
7. Der Dom von Chur. 14 Lith.	J. Burckhardt	vergriffen

Heft	Verfasser oder Herausgeber	
Band XII. 1858—1860. 46 Bog. 16 Lith.		vergriffen
1. Kalendertafel aus dem XV. Jahrhundert. 1 Lith.	H. Runge	1. —
2. Denare und Bracteaten der Schweiz. Mit 3 Taf.	H. Meyer	vergriffen
3. Pfahlbauten. Zweiter Bericht. 3 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
4. Pilatus und St. Dominik. 2 Lith. 1859. XXIII.	H. Runge	1. 25
5. Adjurationen und Benedictionen. 1 Lith.	H. Runge	1. 05
6. St. Gallische Denkmale aus der Karoling. Zeit	E. L. Dümmler	2. —
7. Römische Ansiedelungen in der Ostschweiz. I. Abteilung. 7 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
Band XIII. 1858—1862. 32 Bog. 28 Lith.		vergriffen
I. Abteilung. 15 Bog. 18 Lith.		
1. Städte- und Landessiegel (6 Lith.):		2. —
St. Gallen. Dr. Wartmann. Graubünden	A. v. Sprecher	
Aargau. Pl. Weissenbach. Thurgau	J. A. Pupikofer	
2. Armorial de Genève. 3 Lith.	J. Massé	1. —
3. Armoiries et sceaux du Canton du Valais. 2 Lith.	De Bons	—. 50
4. Armorial du Canton de Vaud. 2 Lith.	de Mandrot	—. 50
5. Sigilli del Cantone di Ticino. 1 Lith.	Peri	—. 50
6. Sceaux histor. du Canton de Neuchâtel. Lith.	G. de Wyss	1. 50
II. Abteilung. 1860—61. 18 Bog. 10 Lith.		
1. Graf Wernher von Homberg. 1 Lith. 1860. XXIV.	G. v. Wyss	1. 50
2. Untersuchung der Tierreste aus den Pfahlbauten	Rütimeyer	vergriffen
3. Pfahlbauten. Dritter Bericht. 7 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
4. Röm. Alpenstrassen der Schweiz. XXV. 2 Lith.	H. Meyer	vergriffen
Band XIV. 1861—1863. 26 Bog. 36 Lith.		14. 50
1. Pfahlbauten Vierter Bericht. 4 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
2. Das Kloster Rüti. XXVI. 3 Lith.	F. Sal. Vögelin	1. 50
3. Recherches sur les antiquités d'Yverdon. 4 Lith.	L. Rochat	1. 50
4. Röm. Altertümer aus Vindonissa. 5 Lith.	Otto Jahn	1. 75
5. Glasgemälde im Kreuzgange des Klosters Wettingen. 3 Lith. XXVII. 2. Aufl.	W. Lübke	1. 75
6. Pfahlbauten. Fünfter Bericht. 17 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
Band XV. 1863—66. 41 Bog. 43 Lith.		vergriffen
1. Die in der Schweiz gefundenen gallischen Münzen. 3 Lith.	H. Meyer	vergriffen
2. Römische Ansiedelungen in der Ostschweiz. II. Abt. 2 Lith. XXVIII.	F. Keller	1. 50
3. Statistik der röm. Ansiedelungen in der Ostschweiz. 14 Lith.	F. Keller	3. —
4. Die alten Öfen in der Schweiz. 2 Lith. XXIX.	W. Lübke	vergriffen
5. Erster Nachtrag zu den Inscriptiones confoederationis helveticae latinae von Th. Mommsen	F. Keller und H. Meyer	—. 75
6. Frescobilder zu Constanz. XIV. Jahrh. 5 Lith. XXX.	L. Ettmüller	1. 50
7. Pfahlbauten. Sechster Bericht. 17 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
Band XVI. 1867—1870. 30½ Bogen. 46 Lith.		vergriffen
I. Abteilung.		
1. Aventicum Helvetiorum. 3 Lith. XXXI.	C. Bursian	1. 50
2. „ „ 5 „		1. 75
3. „ „ 5 „		3. —
4. „ „ 9 „		1. 75
5. „ „ 10 „		vergriffen
II. Abteilung.		
1. Mosaikbild von Orbe, 1 farbig. Lith. XXXII.	C. Bursian	1. —
2. Geschichte der Burgfeste Kyburg. 1 Ktaf. XXXIII.	J. A. Pupikofer	1. 50
3. Helvetische Denkmäler: I. Refugien. 8 Lith.	Ferd. Keller	1. 50
4. Beschreibung der Burg Kyburg. 7 Taf. XXXIV.	M. Pfau und G. Kinkel	1. 50
Band XVII. 1870—1872. 22 Bogen. 33 Lith.		17. 50
1. Die Grabhügel zu Allenlüften, Ct. Bern. 3 Taf.	E. v. Fellenberg, A. Jahn	1. 75
2. Grandson und zwei Cluniacenserbauten in der Westschweiz. 6 Lith. (unvollst., Tafeln 3—6 fehlen)	J. R. Rahn	4. 50
3. Helvetische Denkmäler: II. Schalensteine. 5 Lith.	Ferd. Keller	2. —
4. Notice sur les forges primitives dans le Jura. 4 Pl.	A. Quiquerez	1. 50
5. Burg Mammertshofen (Thurgau) und zwei andere schweiz. megalithische Thürme. 3 Taf. XXXV.	G. Meyer v. Kn.	2. 40
6. Die biblischen Deckengemälde in der Kirche von Zillis im Kanton Graubünden. 4 Taf. XXXVI.	J. R. Rahn	3. —
7. Die Antiken von Zürich. 8 Tafeln	O. Bendorf	2. —
Band XVIII. 1872—1875. 30 Bogen. 22 Lith.		16. 50
1. Die schweizerischen Letzinen. 2 Lith.	A. Nüscheler	2. —
2. Die Kirchen des Cistercienserordens in der Schweiz. 1 Lith.	J. R. Rahn	1. 50
3. Alamannische Denkmäler in der Schweiz. 3 Taf. XXXVII.	G. Meyer v. Kn.	1. 50
4. Die heraldische Ausschmückung einer zürcherischen Ritterwohnung. 4 Taf. XXXVIII.	H Zeller-Werdmüller	vergriffen
5. Über einen Fund aus der Renthierzeit in der Schweiz. 1 Taf.	A. Heim	1. —
6. Studie der Urgeschichte des Menschen in einer Höhle des Schaffhauser Jura. 4 Taf.	H. Karsten	2. 50
7. Grabhöhle im Dachsenbüel bei Schaffhausen. 3 Taf.	von Mandach	1. 50
8. Nyon zur Römerzeit. 4 Taf. XXXIX.	J. J. Müller	2. 50
Band XIX. 1875—1877. 24 Bogen. 38 Lith.		
1. Der Höhlenfund im Kesslerloch bei Thayngen, Kt. Schaffhausen. 8 Lith.	K. Merk	3. —
2. Die Alamannischen Denkmäler in der Schweiz. 4 Taf. XL (Schluss)	G. Meyer v. Kn.	2. —
3. Pfahlbauten. VII. Bericht. 24 Lith.	V. Gross	5. —
4. Lebensbild des heiligen Notker von St. Gallen. 2 Taf. XLI.	G. Meyer v. Kn.	2. —
Band XX. 1878—1880. 32½ Bogen. 27 Lith.		vergriffen
I. Abteilung.		
1. Hans Waldmanns Jugendzeit und Privatleben. 2 Taf. XLII.	C. Dändliker	vergriffen
2. Die Glasgemälde in der Rosette der Kathedrale in Lausanne. 9 Taf. XLIII.	J. R. Rahn	vergriffen
3. Pfahlbauten. VIII. Bericht. 10 Lith.	Ferd. Keller	vergriffen
II Abteilung.		
1. Die Holbeinischen Todesbilder in Chur. 4 Taf.	F. Sal. Vögelin	2. —
2. Das glückhafte Schiff von Zürich. 2 Taf. XLIV	Dr. Bächtold	2. —

Heft	Verfasser oder Herausgeber	Fr.
Band XXI. 1881—1886. 27 Bogen. 31 Lith.		20.—
1. Die mittelalterlichen Wandgemälde in der italienischen Schweiz. 2 Taf. XLV.	J. R. Rahn	3.—
2. Dieselben. II. Spätgotische Werke. 4 Taf.	J. R. Rahn	2. 50
3. Das Schloss Vufflens. XLVI. 4 Taf.	A. Burckhardt	2. 50
4. Die Kirche von Oberwinterthur und ihre Wandgemälde. 3 Taf. XLVII.	J. R. Rahn	2. 50
5. Denkmäler aus der Feudalzeit im Lande Uri. (Das Kästchen von Attinghusen.) 3 Taf. XLVIII.	H. Zeller-Werdmüller	3.—
6. Das Ritterhaus Bubikon. 4 Taf. XLIX.	H. Zeller-Werdmüller	vergriffen
7. Das Gräberfeld bei Elisried. 11 Taf.	E. v. Fellenberg	3.—
Band XXII. 1886—1890. 32 Bogen. 40 Taf.		19.—
1. Der Pfahlbau Wollishofen. 4 Taf. L.	J. Heierli	vergriffen
2. Pfahlbauten. IX. Bericht. 21 Taf.	J. Heierli	3.—
3. Geschichte des Schlosses Chillon. 5 Taf. LI.	J. R. Rahn	vergriffen
4. Beschreibung des Schlosses Chillon. I. 4 Taf. LII.	J. R. Rahn	vergriffen
5. Beschreibung des Schlosses Chillon. II. 4 Taf. LIII.	J. R. Rahn	3. 50
6. Die schweizerischen Glasgemälde der Vincentschen Sammlung in Constanz. 2 Taf. LIV	J. R. Rahn	vergriffen
Band XXIII. 1887—1895. 50 Bogen. 17 Taf.		vergriffen
1. Aegidius Tschudis epigraphische Studien in Südfrankreich und Italien. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Humanismus	S. Vögelin	1.—
2. Die Casa di ferro (Vignaccia) bei Locarno. 3 Taf. LV.	J. R. Rahn und Th. v. Liebenau	vergriffen
3. Die ältesten Hymnensammlungen von Rheinau. 2 Taf.	J. Werner	2. 50
4. Heinrich Bullingers Beschreibung des Klosters Kappel und sein heutiger Bestand. 2 Taf. LVI.	M. Hottinger H. Zeller-Werdmüller und J. R. Rahn	3.—
5. Mittelalterliche Burganlagen der Ostschweiz. 4 Taf. LVII.	H. Zeller-Werdmüller	vergriffen
6. Zürcherische Burgen. I. 2 Taf. LVIII.	H. Zeller-Werdmüller	vergriffen
7. Zürcherische Burgen. II. 4 Taf. LIX.	H. Zeller-Werdmüller	vergriffen
Band XXIV. 1895—1899. 35 Bogen. 35 Taf.		16.—
1. Die christlichen Inschriften der Schweiz vom 4. bis 9. Jahrhundert. 4 Taf.	E. Egli	2. 50
2. Reliquien und Reliquiare. 1 Taf. LX.	E. A. Stückelberg	2. 50
3. Urgeschichte des Wallis. 9 Taf. und 1 Uebersichtskärtchen	J. Heierli W. Oechsli	3. 50
4. Die Prämonstratenser-Abtei Rüti. 7 Taf. LXI.	H. Zeller Werdmüller	3. 25
5. Der mittelalterliche Bilderschmuck der Kapelle zu Waltalingen bei Stammheim. 6 Taf. LXII.	Robert Durrer	2. 50
6. Zwei schweizerische Bildercyklen aus dem Anfang des XIV. Jahrhunderts. (Die Galluskapelle in Oberstammheim und die Herrenstube in Diessenhofen.) 8 Taf. LXIII.	Robert Durrer und Rudolf Wegeli	2. 50
Band XXV. 1900—1914. 23 Bogen. 38 Taf.		
1. Das Fraumünster in Zürich. I. Aus der Geschichte des Stiftes. 3 Taf. LXIV.	J. R. Rahn und H. Zeller-Werdmüller	4. 05
2. Das Fraumünster in Zürich. II. Die Baubeschreibung des Fraumünsters. 9 Taf. LXV.	J. R. Rahn und H. Zeller-Werdmüller	4. 50
3. Das Fraumünster in Zürich. III. Die spätgotischen Abteigebäude. 7 Taf. LXVI.	J. R. Rahn	4.—
4. Das Fraumünster in Zürich. IV. Baugeschichte des Fraumünsters. Mit 65 Textillustrationen und 19 Taf. LXXVIII.	Josef Zemp	6.—
Band XXVI. 1903—1912. 56¼ Bogen. 61 Taf.		
1. Urgeschichte Graubündens (mit Einschluss der Römerzeit). 5 Taf. und 1 Karte. LXVII.	J. Heierli und W. Oechsli	vergriffen
2. Das Dominikanerinnenkloster Töss. I. Teil: Geschichte. Mit 12 Textillustrationen u. 4 Tafeln. LXVIII.	H. Sulzer	4.—
3. Das Dominikanerinnenkloster Töss. II. Teil: Seine Bauten und Wandgemälde. Mit 7 Illustrationen und 14 Tafeln. LXIX.	J. R. Rahn	5.—
4. Zur Geschichte der Glasmalerei in der Schweiz. I. Teil: Ihre Entwicklung bis zum Schlusse des 14. Jahrhunderts. Mit 32 Textillustrationen und 8 Tafeln. LXX.	Hans Lehmann	5.—
5. Zur Geschichte der Glasmalerei in der Schweiz. II. Teil: Die monumentale Glasmalerei im 15. Jahrhundert. 1. Hälfte: Zürich und die Innerschweiz; Bern, seine Landschaften und die Stadt Biel. Mit 5 Textillustrationen und 7 Taf. LXXI.	Hans Lehmann	5.—
6. Zur Geschichte der Glasmalerei in der Schweiz. II. Teil: Die monumentale Glasmalere im 15. Jahrhundert. 2. Hälfte, 1. Abschnitt: St. Gallen, Schaffhausen und Basel. Mit 7 Textillustrationen. LXXII.	Hans Lehmann	4.—
7. Zur Geschichte der Glasmalerei in der Schweiz. II. Teil: Die monumentale Glasmalerei im 15. Jahrhundert. 2. Hälfte, 2. Abschnitt: Solothurn, das Gebiet des Bischofs von Basel und die Grafschaft Neuenburg. Mit 24 Illustrationen. LXXIV.	Hans Lehmann	5.—
8. Zur Geschichte der Glasmalerei in der Schweiz. II. Teil: Die monumentale Glasmalerei im 15. Jahrhundert. 2. Hälfte, Schluss: Freiburg, die Westschweiz, Genf, das Wallis und die südlichen Alpentäler. Schlusswort u. Gesamtregister. Mit 19 Textillustrationen u. 6 Tafeln. LXXVI.	Hans Lehmann	6.—
Band XXVII. 1909—1916. 35 Bogen. 28 Taf.		
1. Schloss Tarasp. Mit 27 Textillustrationen und 10 Tafeln. LXXIII.	J. R. Rahn	6.—
2. Das römische Kastell Irgenhausen (Kanton Zürich). Mit 4 Tafeln und 21 Textabbildungen. LXXV.	Otto Schulthess	6.—
3. Das Schloss Grüningen. Mit 6 Tafeln und 37 Textillustrationen. LXXVII.	G. Strickler	6.—
4. Die vorgeschichtlichen und frühgeschichtlichen Altertümer der Urschweiz. Mit 8 Tafeln u. 19 Textillustrationen. LXXX.	P. E. Scherer	6.—
Band XXVIII. 1915—1920. 58 Bogen. 26 Taf.		
1. Jakob Stampfer, Goldschmied, Medailleur und Stempelschneider von Zürich, 1505—1579. Mit 11 Tafeln, 27 Textillustrationen und einer Stammtafel. LXXIX.	E. Hahn	6.—
2. Die Mörsburg. Mit V Tafeln und 16 Textillustrationen. LXXXI.	Kaspar Hauser	6.—
3. Die Entwicklung des Geschützwesens in der Schweiz von seinen Anfängen bis zum Ende der Burgunderkriege. I. Abteilung. Mit 1 Tafel und 15 Textillustrationen. LXXXII.	E. A. Gessler	6.—
4. Die Entwicklung des Geschützwesens in der Schweiz von seinen Anfängen bis zum Ende der Burgunderkriege. II. Abteilung. Mit 4 Lichtdrucktafeln und 24 Textillustrationen. LXXXIII.	E. A Gessler	7.—
5. Die Entwicklung des Geschützwesens in der Schweiz von seinen Anfängen bis zum Ende der Burgunderkriege. III. Abteilung. Mit 5 Lichtdrucktafeln und 7 Textillustrationen. LXXXIV.	E. A. Gessler	8.—
Band XXIX. 1921—1924. 33 Bogen, 25 Tafeln.		
1. Das Kollegiatstift S. Peter in Embrach. 1. Teil. Mit 3 Lichtdrucktafeln. LXXXV.	Robert Hoppeler	6.—
2. Das Kollegiatstift S. Peter in Embrach. 2. Teil. Mit 1 Lichtdrucktafel LXXXVI.	Robert Hoppeler	6.—
3. Der Mailänder Feldzug vom Jahre 1522 (Bicocca-Schlacht). LXXXVII.	H. Varnhagen	vergriffen
4. Pfahlbauten. X. Bericht. LXXXVIII. Mit 17 Tafeln und 20 Abb.		8.—
Band XXX. 1925—1931.		
1. Denkmäler des Königreichs Hochburgund vornehmlich in der Westschweiz (888/1032). Mit 9 Tafeln und 23 Abbildungen	E. A. Stückelberg	4. 50
2. Lukas Zeiner und die spätgotische Glasmalerei in Zürich. Mit 24 Tiefdrucktafeln. 15 Abbildungen im Text und einer Stammtafel	Hans Lehmann	10.—
3. Die Bader, Barbiere und Wundärzte im alten Zürich. Mit 4 Tafeln und 44 Abbildungen im Text	G. A. Wehrli	vergriffen
4. Die Zürcher Malerei bis z. Ausgang der Spätgotik I. Teil. Mit 16 Tafeln und 7 Abbildungen im Text	W. Hugelshofer	8.—
5. Die Zürcher Malerei bis z. Ausgang der Spätgotik. II. Teil. Mit 16 Tafeln und 9 Abbildungen im Text	W. Hugelshofer	8.—
6. Pfahlbauten. XI. Bericht. Mit 2 Tafeln und 8 Abbildungen		4. 50
7. Pfahlbauten. XII. Bericht. Mit 2 Tafeln und 12 Abbildungen		5.—
8. Die Wundärzte und Bader Zürichs als zünftige Organisation. Geschichte der Gesellschaft zum Schwarzen Garten. Mit 105 Abbildungen im Text	G. A. Wehrli	7.—
Band XXXI.		
1. Bemalte Steckborner Keramik des 18. Jahrhunderts. Mit 20 Tafeln und 3 Abbildungen im Text	Karl Frei	7.—
2. Die klassizistische Baukunst in Zürich. Mit 20 Tafeln	H. Hoffmann	6.—
3. Die Krankenanstalten und die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte im alten Zürich. Mit 10 Abbildungen im Text	G. A. Wehrli	5.—
4. Die Bilderhandschrift der Weltchronik des Rudolf von Ems in der Zentralbibliothek Zürich	Konrad Escher	5.—
5. Bürgermeister Rudolf Brun und die Zürcher Revolution von 1336. Mit 1 Tafel	Anton Largiadèr	7.—

Bauriss des Klosters St. Gallen *vom Jahr 820 in Facsimile, von Dr. F. Keller. 1 Bl. in Fol. Text in 4°. Vergriffen.*
Die Wappenrolle von Zürich, *ein heraldisches Denkmal des XIV. Jahrhunderts. 25 Blätter in Farbendruck und 4 Bogen Text. Vergriffen.*
Denkmäler des Hauses Habsburg. *Das Kloster Königsfelden, geschichtlich dargestellt von Th. v. Liebenau, kunstgeschichtlich von Prof. W. Lübke. Die Glasgemälde im Chor daselbst. Lief. 1–6 mit 6 Bogen Text, 25 Blätter in Farbendruck, 16 Lith. (Fr. 36.–) Reduzierter Preis Fr. 10.–.*
Liederchronik der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, *gesammelt und erläutert von Dr. J. Bächtold. (Fr. 4.–) Fr. 3.–.*
Denkschrift zur fünfzigjährigen Stiftungsfeier der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, *von G. Meyer von Knonau. G. Finsler. 4 Taf. (Fr. 6.–) Fr. 4.–.*
Beschreibender Katalog der Antiquarischen Sammlung. III Theile: *44 Tafeln in Lichtdruck von R. Ulrich, A. Heizmann und einigen andern Gesellschaftsmitgliedern. Illustr.* **vergriffen,** *nicht illustr.* **(Fr. 5.–) Fr. 2.–.**
Rahn, Beobachtungen über die Bauart am Großmünster, *Fr. 1.50 (für Mitglieder Fr. 1.–).*

Vom Tauschverkehr ausgeschlossen:

Lampen aus Vindonissa. *Ein Beitrag zur Geschichte von Vindonissa und des antiken Beleuchtungswesens von Siegfried Loeschke. 360 Seiten, 48 Abbildungen und 23 Lichtdrucktafeln. Preis Fr. 30.– [für Mitglieder Fr. 25.– beim Bezug vom Bureau im Landesmuseum.]*
Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts. *Erster Band: Die Steuerrödel des XIV. Jahrhunderts 1357–1376, bearbeitet von Hans Nabholz und Friedrich Hegi. 692 Seiten. Preis Fr. 25.– [für Mitglieder Fr. 12.50].*
Festgabe für G. Meyer von Knonau. *Zürich 1913. Fr. 15.– [ohne Reduktion für die Mitglieder].*
Festgabe für Paul Schweizer. *Zürich 1922. Vergriffen.*
Festgabe Hans Lehmann. *Zürich 1931. Fr. 8.– [ohne Reduktion für die Mitglieder].*
Jubiläumsschrift: Hundert Jahre Antiquarische Gesellschaft in Zürich 1832—1932. *Von Anton Largiadèr. Fr. 10.– [ohne Reduktion für die Mitglieder].*
Jahresberichte pro 1922/23 *und folgende Fr. 2.–.*
Zürcher Gemeindewappen-Karten. *Erschienen 35 Serien zu 5 Karten. Preis der Serie Fr. 1.–, auch für Mitglieder.*

NB. *Auf den Publikationen, für die nicht bereits ein Vorzugs-Verkaufspreis für die Mitglieder der Antiquarischen Gesellschaft festgesetzt ist, wird diesen bei Bezug durch das Bureau im Landesmuseum ein Rabatt von 50% gewährt.*

Diese Publikationen können durch jede Buchhandlung oder direkt vom Bureau der Gesellschaft im Schweizerischen Landesmuseum in Zürich bezogen werden.